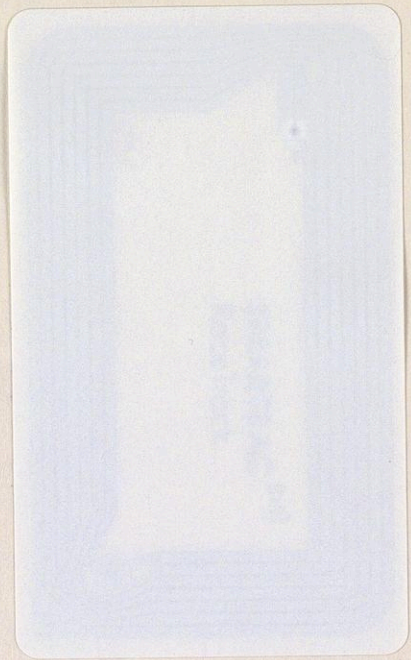

531083017 021

Universität Tübingen

Willy Beuerle
Buchbinderei
Tübingen

Siebenundachtzigster Jahrgang 1934.

Theologisch-praktische Quartalschrift.

Herausgegeben von den
Professoren der bischöfl. philosophisch-theologischen Diözesan-Lehranstalt in Linz a. d. D.

Redakteure:

Dr Wenzel Grosam
Professor der Pastoraltheologie
und
Dr Ferdinand Spiesberger
Professor der Apologetik



Linz a. d. Donau, Österreich, 1934.
Verlag, Redaktion, Administration und Expedition Linz, Harrachstr 7.

UNIV. BIBL. TUBINGEN

Gd 584

Alphabetisches Sachregister

des

87. Jahrganges (1934) der „Theol.-prakt. Quartalschrift".

I. Abhandlungen.

Abwegiger Charakter — seelsorgliche Behandlung. Dr Leopold Kastner . . . . . 273—280; 506—518; 732—748
Apostel — Zahl. Dr Peter Morant O. M. Cap. . . . . 98—107
Astrologie, Wissenschaft, Glaube. Phil. Schmidt S. J. . . 258—273
Aszetik und Mystik — ihre Einheit. Gisbert Menge O. F. M. 467—486
Brandschäden — Moralfragen. Dr Josef Grosam 281—292; 527—545; 758—780
Deutsche in Argentinien — religiöse Betreuung. Dr Albert Sleumer . . . . . 551—560
Edda und Heliand — ihre Bedeutung für heute. Oskar Meister . . . . . 560—570
Eifer. Otto Cohausz S. J. . . . . 225—244; 449—467
Erbsünde — Der gefallene Mensch. Dr Richard Gröhl . . 712—720
Essigtränkung und Tod Jesu. J. Pickl . . . . . 721—731
Exerzitien — Erfahrungen. Matthäus Kurz O. Cist. . . . 318—324
Gesellschaftsordnung, berufsständische, und Seelsorge. Josef Lachmair S. J. . . . . 310—318
Gregorianische Messen. Peter Al. Steinen . . . . . 93—97
Höllenpredigt. P. Matthäus Kurz O. Cist. . . . . 748—758
Judenfrage — Lösungsversuche. Zyrill Fischer O. F. M. . 292—309
Kino — Einfluß auf die Sittlichkeit. Rektor Tertilt . . . 332—336
Krankenkommunion — öffentlich und privat. Walter Sierp S. J. . . . . 324—327
Krieg von Volk zu Volk? Prof. Otto Schilling . . . . . 780—785
Lutherbibel — Vierhundert Jahre. Dr Karl Fruhstorfer . 706—712
Medizin und ärztliche Ethik — Krise. Dr Franz Walter . 486—505
Neujahr — zwei Geleitworte. Otto Cohausz S. J. . . . . 1—24
Patriarchen — Langlebigkeit. Dr Karl Fruhstorfer . . . 88—93
Philosophische Schriften — verbotene. Dr theol. et phil. Albert Sleumer . . . . . 785—790
Priester — Einheitsfront. Otto Cohausz S. J. . . . . 689—706
Recht und Moral — ihr Verhältnis. D. Dr Adolf Eberle 25—35; 245—258
Rechtsauffassung — heutiger Stand. Burkhard Mathis O. M. Cap. . . . . 523—527
Rumänisches Kultusgesetz — Religionszugehörigkeit. Dr Blasius Schütz . . . . . 546—551
Seelsorge und Politik. Otto Schilling . . . . . 518—523
Sittard — 50 Jahre Missionshaus. Maximilian Hergenhan 337—342
Stoßgebet: O Menschheit bloß. Dr E. Stolz . . . . . 327—332
Übernatürliches Leben — Der Geist des Ganzen. Franz Dander S. J. . . . . 69—87

Unfruchtbarkeit, periodische — Bewährung der Methode Smulders. Studienrat Dr Heilweck . . . . . 790—797
Wien — Befreiungsfeier 1933 — Nachklänge in der neuesten Forschung. Dr Bronislaus Gladysz . . . . . 107—117
Wirtschaft — Gesellschaft — Religion. Dr Anton Anwander 35—50
Zionismus. Zyrill Fischer O. F. M. . . . . 50—68

II. Pastoral-Fälle.

Allerseelen — Applikation der drei Messen. Dr W. Grosam 804—806
Beerdigung eines Nichtkatholiken — katholische? P. Dr F. Böhm S. V. D. . . . . 797—804
Brautstand — Aufrichtigkeit. P. Dr F. Böhm S. V. D. . . 346—354
Breviergebet — Zeit, J. Köck . . . . . 360—361
Communicatio in sacris — seltener Fall. P. Gerard Oesterle O. S. B. . . . . 814—824
Diakonatsweihe — mangelhafte? Dr Fr. Hecht P. S. M. 813—814
Ehe — Dispens a vinculo naturali. P. Gerard Oesterle O. S. B. 577—581
Ehe — iam omnia parata . . . Dr Josef Rettenbacher . . 588—592
Ehe, Mischehe — Sanierung. P. J. B. Raus C. Ss. R. . . 582—584
Ehe — Täuschung. Dr J. Haring . . . . . 586—587
Ehe — unausführbare Dispens. P. J. B. Raus C. Ss. R. . 584—586
Ehe — Ungültigkeitsurteil. Dr Vinko Močnik . . . . . 806—808
Eheprozeß — Tod des beklagten Teiles. Dr J. Haring . . 357—358
Eheschließungsform für „nati ab acatholicis". P. Gerard Oesterle O. S. B. . . . . 354—357
Ess' Bibel verboten. Dr Karl Fruhstorfer . . . . . 570—574
Geweihte Sachen — Verkauf. J. Köck . . . . . 359—360
Keuschheitsgelübde — Dispensation. Dr Haring 145
Klosterfrauen — brieflicher Verkehr. Dr J. Haring . . . 587—588
Klosterfrauen — Gerichtsähnliche Gewalt der Oberinnen. P. Philipp Hofmeister O. S. B. . . . . 361—375
Klosterfrauen — Gerichtsähnliche Gewalt der Oberinnen. Dr Vinzenz Fuchs . . . . . 808—813
Messe — Indult, sitzend zu zelebrieren. P. Gerard Oesterle O. S. B. . . . . 574—577
Mitwirkung zu fremden Sünden. Alb. Schmitt S. J. . . . 342—346
Pfarrmesse. J. Köck . . . . . 592—594
Profeß — Zurückweisung von der Erneuerung. Dr J. Haring 144—145
Promotor iustitiae — Klagerecht bei vis et metus. Dr Vinko Močnik . . . . . 145—149
Schadenersatz nach Versteigerung. Dr Alois Schrattenholzer 143—144
Schadloshaltung für nicht erfüllte Forderungen. P. Dr F. Böhm S. V. D. . . . . 139—143
Selbstreichung der Kommunion außerhalb der heiligen Messe. Dr W. Grosam . . . . . 358—359
Spiritismus — „Geister" als Engel des Lichtes. P. Dr F. Böhm S. V. D. . . . . 117—128
Weihen und Profeß — vis et metus. P. Gerard Oesterle O. S. B. . . . . 128—139
Weiheskrutinium. Dr Vinko Močnik . . . . . 594—598

III. Mitteilungen.

Antonius — künstlerische Darstellung des heiligen (Danzer) 828 f.
Beichtzeiten — Anzeiger (Haselbeck) . . . . . 837 f.
Buchverurteilung (Fruhstorfer) . . . . . 380 f.
Christen zu Beginn des vierten Jahrhundertes — ihre Zahl (Haring) 831

Domus pia — Jurisdiktion über die Gäste (Haring) . . . 152
Eheabschluß durch Stellvertretung (Haring) . . . . . 378 f.
Ehe: Kann ein geheimes Hindernis ein öffentliches werden? (Močnik) . . . . . 600 ff.
Ehe — Mischehe vor minister acatholicus (Haring) . . . . 599 f.
Eheprozeß — Abtretung an eine andere kirchliche Behörde (Močnik) . . . . . 158 f.
Eheprozeß — der Promotor bei der Zeugeneinvernahme (Haring) 379
Eherechtliche Streitfragen (Haring) . . . . . 833 f.
Eheschließung: Bedingung und Absicht (Roeb) . . . . . 381 ff.
Eltern der Kommunionkinder — Kursus (Gerbert) . . . . 611 ff.
Eucharistischer Kongreß in Buenos Aires — Vorbereitungen (Aich) . . . . . 386 ff.
Evangelium und Buddhismus (Ailinger) . . . . . 606 ff.
Fastengebot auf Reisen (Haring) 832
Friedhofstreit (Haring) . . . . . 375 f.
Gebete nach der heiligen Messe (Bers) . . . . . 161 ff.
Gefreite Äbte und Prälaten — Rechtsstellung (Haring) . . 380
Herz-Jesu-Universität in Mailand (Haring) 832
Kanonikatsadjutoren in Bayern (Haring) . . . . . 832 f.
Kirchenväter und Kollektivismus (Haring) . . . . . 830 f.
Klosterfrauen: Aussteuer (Haring) 599
Kommunion — öftere; Rundfrage (Mayr) . . . . . 614 ff.
Kommunionpatene — Handhabung (Meier) . . . . . 159 ff.
Kommunionpatene — Handhabung (Fink) . . . . . 383 f.
Latentes Leben (Baran) . . . . . 827 f.
Mair P. Franz Xaver C. Ss. R. † 166
Marienfest — das älteste des Westens (Danzer) . . . . . 163 ff.
Materia valida — aufgezuckerter Wein? (Fattinger) . . . 153 ff.
Messe — Binationsvollmacht (Haring) . . . . . 377 f.
Meßformularien in Votivmessen (Huber) . . . . . 384 f.
Nikolaus — heiliger; Legende und ihre Erweiterungen (Danzer) 608 ff.
Pfründenverwaltung — Rechnung (Haring) . . . . . 376 f.
Polnischer Theologenverein — Tagung 1933 (Gladysz) . . 165 f.
Prozeß — Geschichte des kanonischen (Haring) 836
Prozessionen — Ordnung (Haselbeck) . . . . . 836 f.
Quinquennalfakultäten der Bischöfe — Gebrauch (Haring) . 831
Quinquennalfakultäten deutscher Bischöfe . . . . . 824 f.
Radio-Sender — ein deutscher katholischer . . . . . 385 f.
Rector ecclesiae (Haring) 600
Religiöse Wochen (Danzer) . . . . . 825 ff.
Rota Romana im Jahre 1933 (Haring) 830
Stola des Diakons bei Kommunionspendung (Huber) . . . 613 f.
Strafbestimmungen für Nichtdiözesanen (Haring) 834
Theologieprofessoren — Bestellung (Močnik) . . . . . 157 f.
Trauungsdelegationen — schwierige (Haring) . . . . . 829 f.
Trauungsschwierigkeiten — bureaukratische (Hiebl) 825
Volksheilige — Feier (Huber) . . . . . 152 f.
Weiheerfordernisse — Dispens (Haring) . . . . . 834 f.
Zensurierte — Aufnahme in die Kirchengemeinschaft (Haring) 150 f.

IV. Referate.

Erlässe des Apostolischen Stuhles (Josef Fließer) 166—168; 389—392; 617—622; 838—839
Ablässe, Entscheidungen und Bewilligungen (P. A. Steinen S. J.) . . . . . 169—170; 392—393; 622—626; 839—841

Missionen, Bericht über die Erfolge (P. Kitlitzko) 170—181; 393—403; 626—638; 841—853
Kirchliche Zeitläufe (Dr Josef Massarette) . . 181—201; 404—425; 638—659; 853—872
Wunderbare Begebenheiten in Belgien (J. Creusen S. J.) . . . . . 659—673

V. Literatur.

A) Literarischer Anzeiger.

Eingesandte Werke und Schriften . . . . . 202—208; 426—431; 673—678; 872—877
Zeitschriften . . . . . 431—437

B) Besprechungen. Neue Werke.

Adam, Die wahre Frömmigkeit (Cohausz) 682
Alkofer, Das Leben der heiligen Theresia (Richstätter) . . . 216 f.
Annuaire pontifical catholique, 1934 (Massarette) 885
Arnold, Die Staatslehre des Kardinals Bellarmin (Mathis) . . 882 f.
Arthofer, Zuchthaus (Ilg) 222
Athanasius-Werke (Eder) . . . . . 680 f.
Behn, Das Ethos der Gegenwart (Mager) 438
Berghoff, Der ganze Christ (Kieffer) . . . . . 887 f.
Butler, Das Vatikanische Konzil (Seppelt) . . . . . 444 f.
Choralausgaben für das Volk (Häupl) . . . . . 686 f.
Cieszyński, Roczniki Katolickie na Rock Pański 1934 (Gladysz) 684 f.
Conte a Coronata, Institutiones iuris canonici (v. Acken) . . 884
Das neue „Laacher Missale" (Huber) . . . . . 220 f.
Dausend, Die Liturgie der Nachpfingstzeit in Predigten (Huber) 219 f.
Die deutsche Thomas-Ausgabe (Michelitsch) . . . . 679 f.; 878 f.
Dieing, Im Kampf um Brot und Raum (Tongelen) 215
Dölger, Antike und Christentum (Eder) . . . . . 683 f.
Dölger, Das Lebensrecht des ungeborenen Kindes und die Fruchtabtreibung in der Bewertung der heidnischen und christlichen Antike (Schmitt) . . . . . 211 f.
Drinkwelder, Vollendung in Christus (Kurz) . . . . . 880 f.
Franzen, Lerne Maria kennen! (Huber) 219
Gasparri, Katholischer Katechismus (Mayer) 221
Gatz, Mein Leben ist Lieben, mein Lieben ist Leiden (Schweter) . . . . . 217 f.
Gengler, Heilige Saat (Kieffer) 889
Geuser-Kaufmann, Briefe in den Karmel (Kurz) . . . . . 890 f.
Grabmann, Die Geschichte der katholischen Theologie seit dem Ausgang der Väterzeit (Michelitsch) . . . . . 877 f.
Heinisch, Das Buch Genesis (Fruhstorfer) . . . . . 439 f.
Hilker-Gerber, Heilige Quellen (Krebs) . . . . . 446 f.
Holzmeister, Chronologia vitae Christi (Stettinger) 440
Horndasch, Der Wunderknäuel des Lebens (Millemann) . . . 222
Hümmeler, Jugend an der Maschine (Sippl) . . . . . 214 f.
Iru, Im Heiligtum der Klosterzelle (Huber) 218
Jürgensmeier, Der mystische Leib Christi als Grundprinzip der Aszetik (Kösters) . . . . . 442 f.
Kalt, Das Hohelied (Stieglecker) 880
Kindermann, Das landesfürstliche Ernennungsrecht (Haring) . 884 f.
Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland (Fattinger) 446

Kleine religiöse Literatur, insbesondere für Schriftenstände (Huber) . . . . . 685 f.
Koch, Die Glaubenslehre nach dem Katechismus in Kurzpredigten (Singer) 890
Kortleitner, Aegyptiorum auctoritas quantum ad Israelitarum instituta sacra pertinuerit (Stieglecker) 879
Krüger, Die Delegation zur Eheassistenz (Haring) 211
Kurz, Der gerade Aufstieg (Michelitsch) 209
Lenhart, Seelennot aus Lebensenge (Schrattenholzer) . . . 213 f.
Lützeler, Einführung in die Philosophie der Kunst (Mager) . 438
Menge, Innerlichkeit (van Acken) . . . . . 682 f.
Mersch, Le Corps Mystique Du Christ, Etudes de théologie historique (Kösters) 442
Meßner, Die soziale Frage der Gegenwart (J. Grosam) . . . 212 f.
Meulemeester, Bibliographie Générale des Ecrivains Rédemptoristes (v. Arnim) . . . . . 885 f.
Michiels, Principia generalia de personis in ecclesia (Haring) 210
Miller, Der Präses (Tappeiner) 219
Mink-Born, Biblische Anschauungsbilder (Fattinger) . . . . 221 f.
Naab, P. Viktrizius Weiß O. M. C. (Schweter) 218
Nauczajcie wszystkie narody (Docete omnes gentes) (Baran) 443
Petrus Canisius-Jordans, Katholische Marienverehrung und lauteres Christentum (Kurz) 444
Petrus Canisius, Maria, die unvergleichliche Jungfrau und hochheilige Gottesgebärerin (Kurz) 683
Piscetta-Gennaro, Elementorum Theologiae Moralis Summarium (Böhm) . . . . . 881 f.
Rüfner, Die Natur und der Mensch in ihr (Mager) 438
Schilgen, In der Schule Loyolas (W. Grosam) 682
Schlenz, Geschichte des Propsteistiftes St. Stephan in Leitmeritz (Haring) 885
Schmetz, Was soll ich sagen? (Ilg) 223
Schuhmacher, Das Eheideal des Apostels Paulus (Ketter) . . 208 f.
Schumacher, Kraft der Urkirche (Cohausz) 880
Seppelt, Das Papsttum im Frühmittelalter (Eder) . . . . . 681 f.
Spiegel, In Gottes Auftrag (Stingeder) 446
Staab, Pauluskommentare aus der griechischen Kirche (Wikenhauser) . . . . . 440 f.
Steinbüchel, Die Philosophie, ihre Geschichte und Systematik (Sammelwerk) (Mager) . . . . . 437 f.
Stonner, Die religiös-sittliche Führung Jugendlicher durch den Priester (v. Acken) 891
Strehler, Christian Schreiber (W. Grosam) 445
Styra, Franz von Assisi und das Evangelium Jesu (P. Constantius) 217
Svoboda, Predigten zur Zeit (Kieffer) . . . . . 888 f.
Szczygiel, Das Buch Job (Fruhstorfer) . . . . . 678 f.
Tóth, Der große Gott (Gaebelein) 219
Triebs, Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechts (Löhr) . . . . . 210 f.
Vandeur-Lense, In der Liebe leben (Kurz 890
Waitz, Urchristentum in Korinth (Lachmair) 441
Weisweiler, Die Wirksamkeit der Sakramente nach Hugo von St. Viktor (Landgraf) . . . . . 209 f.
Worlitscheck, Soziales Christentum (Schrattenholzer) . . . . 883 f.
Zellinger, Augustin und die Volksfrömmigkeit (Karrer) . . . 215 f.
Zimmermann-Haggeney, Grundriß der Aszetik (Huber) . . . 886 f.

Neue Auflagen.

Adam, Das Wesen des Katholizismus, 7. Aufl. (Cohausz) . . 894
Bühl, Das Licht der wahren Religion, 2. Aufl. (Eder) 448
Der Große Herder, VI. Bd. (Fruhstorfer) 224
Der Große Herder, VII. Bd. (Fruhstorfer) . . . . . 447 f.
Der Große Herder, VIII. Bd. (Fruhstorfer) 893
Funk-Bihlmeyer, Kirchengeschichte, 9. Aufl. (Eder) 688
Lexikon für Theologie und Kirche, V. Bd. (Fruhstorfer) . . 224
Lippert, Aus dem Engadin, 20.—30. Tausend (Eder) 447
Noldin-Schmitt, Summa Theolog. Moralis (W. Grosam) . . 687 f.
Orel, Das Weltantlitz, 2. Aufl. (Wunderle) . . . . . 223 f.
Pohle-Gierens, Lehrbuch der Dogmatik, III. Bd., 8. Aufl. (Kösters) . . . . . 891 ff.
Schlossarek, Die richtige Aussprache des klassischen Lateins, 2. Aufl. (Reitshamer) . . . . . 893 f.
Van Noort, Tractatus de Ecclesia Christi, 5. Aufl. (Spiesberger) 448

Einladung zum Bezug der Quartalschrift 1935 . . . . . 895—896

87. JAHRGANG 1934 ERSTES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE
QUARTALSCHRIFT

Zwei Geleitworte zum neuen Jahr.

Von *Otto Cohausz S. J.*

I.

Das erste lautet: „Duc in altum et laxate retia vestra in capturam." (Lk 5, 4.) Aufs neue wird es am Morgen des neuen Jahres an uns gerichtet. Mit neuer Eindringlichkeit, denn wenn je, tut es heute not, daß die Kirche wieder ins stürmische Meer der Welt hineinfahre, und daß jeder von uns Priestern in seinem Beruf alle Netze auswerfe, die mit Irrtümern, Unglauben, Sittenverderbnis ringenden Seelen zu retten. Je mehr wir auf unsere ureigensten Aufgaben verwiesen werden, um so mehr müssen wir alle Kräfte auf sie richten. Und das mit neuem Mut. Leugnen läßt es sich nicht, daß sich eine gewisse Müdigkeit und Verzagtheit mancher Seelsorger bemächtigen wollte. Die Übermacht des eindringenden modernen Heidentums war zu groß. Religiöse Gleichgültigkeit, kirchliche Entfremdung, sittliche Entartung nahmen in den gebildeten Schichten immer mehr zu, Sozialismus, Kommunismus, Kirchenaustrittsbewegung, antichristliche Lebensart zogen immer weitere Kreise des Volkes in ihren Bann. Das alles wurde begünstigt von den Großmächten Presse, Theater, Literatur, ungläubige Wissenschaft, öffentliche Meinung und eine alles Triebhafte bejahende Parteiwirtschaft. Im Hintergrunde drohte zu allem das Gespenst des Bolschewismus und der Weltrevolution. Gearbeitet wurde viel. Dieses Zeugnis darf

man der Priesterschaft unserer Tage ausstellen. In dieser Hinsicht kann unsere Zeit wohl den Vergleich mit den besten der Kirche aushalten. Und im ganzen nahm Christi Reich stets an Ausdehnung zu. Aber so manchem Seelsorger wollte doch die Klage entschlüpfen: „Praeceptor, per totam noctem laborantes, nihil cepimus." (Lk 5, 5.) Die große Masse wollte sich für echtes Christentum nicht mehr gewinnen lassen und auch von den im Netz befindlichen Gläubigen schlüpften immer zahlreichere durch die Maschen ins Weltmeer zurück. Dabei dann noch das lähmende Gefühl, ohne Helfer dazustehen. Welche Macht kam denn dem Christentum zu Hilfe? Schien es doch, als habe sich die ganze Welt gegen den Priester und sein Werk verschworen.

Aber, trügt nicht alles, weht heute wie damals für Petrus und seine Gefährten neue Morgenluft und steht ein besserer Seelenfang in Aussicht. Die Europa so lange beherrschenden philosophischen Systeme des Materialismus, Rationalismus, Positivismus, Empirismus, Humanismus haben ihre Unbrauchbarkeit erwiesen und zum großen Teil abgewirtschaftet. In die Hochschulen kehren Idealismus, Metaphysik, Sinn für das Irrationale und Selbstbesinnung auf die Werte der philosophia perennis wieder ein. Dem alle christlichen Fundamente untergrabenden Sozialismus, Kommunismus und Bolschewismus, mit ihrer frechen Gottlosigkeitspropaganda wurde ein energisches Halt zugerufen, dem alle Kreise zersetzenden sittlichen Libertinismus ein Damm entgegengesetzt, dem Terror des Antichristentums ein Ende gemacht und die Bahn für das Christentum freigelegt. Wertvoller aber noch als diese äußere Zurückdrängung der christusfeindlichen Mächte erweist sich, daß — bleibt auch ein Teil des Abendlandes nach wie vor der Religion abgewandt —, in vielen Seelen doch eine neue Hinwendung zum Christentum erwacht. Der gewaltige Zusammenbruch der ganzen, vor dem Krieg abgöttisch verehrten modernen Kulturwelt, die vielen Enttäuschungen, die Verarmung, alles das regte in weitesten Kreisen wie-

der eine Sehnsucht nach Höherem, nach Gott, nach der Religion an. Einsichtige sahen dazu klar ein, daß ein Wiederaufbau ohne die christliche Religion versagen würde, und riefen die Kirche zur Mitarbeit auf. Die Aufrufe des Papstes zur Wiederaufrichtung des Königtums Christi und zur Erneuerung der ganzen Weltordnung im christlichen Geist fanden auch in nichtkatholischen Kreisen mehr Beachtung, als es bei früheren Sendschreiben der Fall war. Konkordate zum Frieden zwischen Kirche und Staat wurden in verschiedenen Ländern geschlossen. Ohne übertriebene Hoffnungen nähren, ohne das weitere Fernbleiben mancher Kreise und die in manchen Bewegungen noch drohenden Gefahrenherde übersehen zu wollen, scheinen wir doch uns versprechen zu dürfen, daß das Gotteswort: „Duc in altum et laxate retia" heute einen besonderen Unterton neuer Verheißung enthält.

Aber wie es auch sei: Gott spricht aufs neue das Wort Duc in altum zu uns. Vergessen wir es doch nicht, daß wir im Dienst des dreifaltigen allmächtigen Gottes stehen, der zu jeder Zeit seinen Willen durchsetzt, seinen Weltenplan verwirklicht, reiche Ernte an Auserwählten hält. Adjutorium nostrum in nomine Domini, qui *fecit coelum et terram!* Dieser Gott, der aus nichts das ganze Weltall hervorrief, steht uns beim Aufbau seines Reiches zur Seite. Wenn auch bisweilen verdunkelt und vergewaltigt, behaupten Wahrheit und Gerechtigkeit doch schließlich immer wieder das Feld. Was sollten wir da fürchten? Richten wir uns an des Petrus Antwort auf: Nihil cepimus — kein einziger Erfolg, menschlich gedacht, auch jetzt gar keine Aussicht auf Erfolg — und doch: *In verbo autem tuo* laxabo rete! Welch mannhaftes Wort! Welch unbedingtes Vertrauen auf das Nur-Wort Gottes! Und wie wurde es belohnt! Daß wir doch immer erst auf Gottes Wort vertrauen wollen, wenn wir es *erfüllt sehen!* „Eine Hoffnung, die man erfüllt sieht, ist keine Hoffnung! Denn wie kann einer erhoffen, was er schon erfüllt sieht?" (Röm 8, 24 f.) Einzig auf Gottes Zusage vertrauen und gerade dann, wenn alles dagegen

zu sprechen scheint, das ist wahre Hoffnung. „Er, (Abraham) hat entgegen aller Hoffnung geglaubt, daß er Vater vieler Völker werden würde, dem gemäß, was zu ihm gesagt worden ist: Also wird deine Nachkommenschaft sein! Und er wurde nicht schwach im Glauben, noch beachtete er seinen schon erstorbenen Leib, da er schon etwa hundert Jahre alt war, noch den erstorbenen Mutterschoß der Sara." (Röm 4, 18, 19.) Das war echte Hoffnung!

Hat Gott nicht auch jeden Priester berufen, daß er Vater vieler Völker (Seelen) werde? So wird auch er es schon durchsetzen: „Verbo Domini coeli firmati sunt... Ipse dixit et facta sunt, ipse mandavit, et creata sunt." (Ps. 32, 6, 9.) Ist die Neuordnung der verworrenen Welt dem Worte Gottes weniger möglich, als die Herausführung des herrlich geordneten Sternenhimmels aus Nichts und Chaos? „Ich habe bei mir selbst geschworen: Das Wort der Gerechtigkeit geht aus meinem Munde aus und wird nicht rückgängig: daß sich jedes Knie mir beugen soll und jede Zunge mir schwören." (Is 45, 23. 24.) „Wie Regen und Schnee vom Himmel niedersteigt . . . die Erde tränkt und fruchtbar macht, Samen dem Säenden gibt und Brot dem Essenden, so wird mein Wort sein. Es wird nicht leer zu mir zurückkehren, sondern alles vollbringen, *was ich will,* und Gelingen haben zu allem, wozu ich es sende." (Is 55, 10 f.) Verdienen solche Aussprüche nicht volles Vertrauen? Allerdings mit Einschränkung: Alles, *was ich will* . . ., wozu *ich* es sende — also nicht alles, was unser klein-menschlicher Verstand und Eifer sich erträumt. Nicht mehr, nichts anderes, nicht alles schneller als Gott wollen! Auch im apostolischen Eifer sich ganz Gott fügen! Dann aber restloses Vertrauen. So bezeichnen wir uns denn beim Anbeginn des neuen Jahres mit dem Kreuzzeichen, sprechen andächtig das „In verbo tuo" und mutig wieder hinaus!

Schon diese Gottessendung gibt uns eine Überlegenheit über alle anderen Mächte. Dazu kommt aber, daß wir in unserm Schifflein Petri Kräfte besitzen, die wieder

die der anderen überragen. Mit Staunen betrachtet die Welt die in den verschiedensten Ländern Europas über Nacht entstandenen, gewaltigen Bewegungen mit ihrer überraschend schnellen Ausbreitung und ihrer hinreißenden Zugkraft, wie den Faschismus in Italien, den Bolschewismus in Rußland, den Nationalsozialismus in Deutschland. Denen gegenüber möchte manchen unser Wirken als weit zurückbleibend erscheinen. Aber, ohne irgendwie ein Urteil über jene Leistungen fällen zu wollen, frage ich doch: Haben wir in unserer Kirche, auf unserem religiösen Gebiet dem nicht Größeres und Leistungsfähigeres an die Seite zu setzen? Was ist es denn, das jenen großen Erscheinungen solchen Sieg verlieh? Das waren einmal ihre großen Führergestalten und ihre straffe Organisation. Dazu kam die eine große, hinreißende Idee, die ganze Hingabe an die Sache und die geschickte Art der Werbung. Besitzen wir in unserem Schifflein Petri nicht dasselbe in weitestgehendem Maß, oder, so weit es fehlt, nicht die Möglichkeit, es zu erwerben?

Als erster Vorzug wäre unser *Führer* zu buchen, der doch kein anderer ist, als Jesus Christus, der Sohn Gottes selbst, der „Abglanz des Vaters", „der Erstgeborene vor aller Schöpfung", „in dem die ganze Fülle der Gottheit wesenhaft wohnt", der mit dem Vater und dem Heiligen Geist die „Welt schuf", der sie „trägt mit dem Wort seiner Macht", „in dem alle Schätze der Weisheit und Wissenschaft beschlossen sind", in dem „als Haupt der Vater alles zusammenfaßte, was im Himmel und auf Erden ist", Jesus Christus, gleich überragend an Wissen und Macht, an Heiligkeit und Seelenadel, Jesus Christus, der Wind und Wetter gebot, daß sie schwiegen, den Teufeln, daß sie flohen, den Gräbern, daß sie die Toten wieder herausgaben, der im Siegeszug durch alle Länder zog, und nicht nur ein Volk, sondern Milliarden aus allen Zungen an seine Fahne zu fesseln verstand. Müssen vor seinem Glanz nicht alle Führer der Welt erblassen, wie die Sterne vor der aufgehenden Sonne? Und *der* Führer weilt nicht fern von uns. Im Schifflein Petri nahm er

wie damals Platz unter uns, mit göttlicher Allmacht alles lenkend, tragend, den Stürmen und Wettern des Weltgeschehens trotzend, den Zeitwogen seinen Kurs aufzwingend. Mag er auch zeitweilig zu schlafen scheinen, er ist doch da, zu seiner Zeit sich zu erheben und den dräuenden Gewalten Halt zu gebieten. Daß uns doch nie der Vorwurf: „Was seid ihr so furchtsam, ihr Kleinmütigen?" treffe! Adjutorium nostrum in nomine Domini, *qui fecit coelum et terram!*

Selber unsichtbar, wollte Jesus Christus aber auch durch sichtbare Organe seine Führerschaft ausführen: er stieg ins Schifflein des Petrus, ernannte das Papsttum, und dieses Papsttum, hat es sich nicht von Anfang an als eine Führerschaft größten Formates erwiesen? Dieses Papsttum mit seinen über dreißig Märtyrerpäpsten an der Spitze, mit nachfolgenden Gestalten wie Leo dem Großen, Gregor I., Innozenz III., Julius II., Gregor VII., Sixtus V., Urban VII., Pius VI., Pius IX., Leo XIII., Benedikt XV. und dem heute die Tiara tragenden Pius XI.? Standen sie nicht alle da voll Lauterkeit des Charakters, weltüberragender Weisheit, unbeugsamer Kraft, wie Zeitwächter und Zeitenlenker auf hoher Warte, wie Leuchttürme in Sturm und Nacht, wie Felsen im Meer, wie Feldherren im Riesenkampfgetümmel, Winkelried gleich, feindliche Anfälle zuerst mit der eigenen Brust auffangend, wie Neuerbauer im Zusammenbruch ganzer Kulturen? Man studiere doch ihre Geschichte, zumal Pastors Werk, man werfe einen Blick auf die Päpste des letzten Jahrhunderts, betrachte ihre Kämpfe, ihre Enzykliken, nehme dazu die Unterführer, die hervorragenden Kardinäle, Legaten, Bischöfe der ganzen christlichen Jahrhunderte, von gegenwärtigen zu schweigen, welch gewaltiges Führergeschlecht zieht da an unserem Auge vorüber! Aber notwendig ist es, uns dessen wieder bewußt zu werden und es auch unsern Gläubigen durch Darlegung der Kirchengeschichte wieder zum Bewußtsein zu bringen.

Von den Führern gelangen wir zur *Organisation.* Da besitzen wir das Schifflein Petri, ein mit seiner Hier-

archie, mit Papsttum, Episkopat, Patriarchentum, Priesterschaft, den Kirchenprovinzen, Apostolischen Vikariaten, Pfarreien ein über die ganze Welt zerstreutes, musterhaft bis ins Einzelne gegliedertes, einheitlich geschlossenes, von den größten Kulturstädten bis in die entlegensten Negerdörfer, von den Regierungszentren bis in die letzte Familie hinreichendes, auf einen Druck von oben sich in Bewegung setzendes Werkgefüge. Und das ist nicht, wie andere, etwa nur ein durch äußere Machtmittel zusammengebrachtes, nur durch innere Interessengemeinschaft oder Gefühle zusammengehaltenes Gebilde, sondern ein lebendes. Es ist nicht nur Organisation, sondern Organismus, der mystische Leib Jesu Christi, von ihm als Haupt gehalten, getragen, vom Heiligen Geiste beseelt, der fortlebende und fortwirkende Christus selbst! Ein Organismus also, in dem seine göttliche Macht, Weisheit und Gnade unaufhörlich tätig ist. Steht uns darin nicht Überragendes zu Gebote? Und hat sich diese katholische Weltorganisation nicht seit fast zwei Jahrtausenden bewährt, trotz aller Zerspaltungsversuche um so mehr gefestigt, trotz aller Widerstände stets erweitert? Daß gerade sie der Welt ein Dorn im Auge, der Angriffspunkt der Gegner, der Gegenstand des Neides vieler ist, daß man sie heute in anderen Kreisen nachzuahmen sucht, alles das müßte uns doch die Augen öffnen über die hohen Vorteile, die wir in ihr besitzen.

Aber mögen Führer und Organisation noch so vortrefflich sein, sie versagen, wissen sie nichts Greifbares zu bieten. *Ideen* gewinnen die Massen und so sehen wir, wie die eben erwähnten drei Bewegungen es verstehen, eine große Idee vorzutragen und für sie die Massen zu gewinnen. Auch daran fehlt es uns gewiß nicht.

Auch Christus verliert sich nicht wie die Schriftgelehrten in zerspaltender Kasuistik, oder wie die Pharisäer in zusammenhangslos vorgetragenen aszetischen Einzelvorschriften, auch er faßt alles, was er zu bieten hat, in einer großen Idee zusammen, der Idee vom Reiche Gottes, oder besser vom „Königreich Gottes". ἡ βασιλεία τοῦ θεοῦ. (Mark 1, 15.) Dieses Königreich Gottes ruft

er gleich bei Anbeginn seines Wirkens aus, das stellt er in den Mittelpunkt seiner Predigt, das beleuchtet er in zahlreichen Parabeln immer wieder von allen Seiten. Um diesen Grundgedanken gruppiert er alle anderen Wahrheiten und Vorschriften, oder vielmehr: sie alle bedeuten nur Zerlegungen und Auswirkungen desselben für das praktische Leben.

Schon diese Einheit mußte gewinnen. Dazu die Größe der Idee: Wiederanerkennung des einen höchsten Wesens, des Herrschers über alle Herrscher, des Herrn über Himmel und Erde, des Schöpfers, Erhalters und Leiters der ganzen Natur- und Menschenwelt; des gemeinsamen Vaters aller Völker; wieder neues Begreifen der ganzen Wirklichkeit, der materiellen, geistigen Welt und aller Lebensbezirke, der Religion, Kultur, Politik und Wirtschaft, des Diesseits und Jenseits, als seines einheitlichen Machtbezirkes und seines Reiches; die Wiedereinfügung aller, so gespaltenen Völker in dieses eine Reich durch Glauben und Liebe, die viel verheißenden allen tiefen Nöten entgegenkommenden Gaben dieses Reiches, Licht, Erlösung, Befreiung von Sündendruck, Läuterung von aller Unreinheit, Kraft im sittlichen Kampf; dazu noch die in Aussicht gestellte Vollendung dieses Reiches: Anbruch seines gänzlichen Sieges in der Auferstehung und dem Weltgericht, seine ewige Herrlichkeit, und das alles in leuchtenden Farben geschildert, mit dem Glutfeuer göttlichen Schauens vorgetragen, — wir begreifen, daß sich den Juden der Ruf entrang: „Der redet nicht wie die Schriftgelehrten und Pharisäer", daß die Heiden in immer größeren Scharen ihre Götzen verließen und sich dem Evangelium erschlossen. Eine so große, so allem menschlichen Erwarten und Suchen entsprechende, so auch allen Wahrheitssinn befriedigende, das Dasein erklärende und verklärende Idee war bis dahin noch nie unter ihnen gehört worden.

Wohin immer später das Evangelium drang, weckte diese Botschaft vom Reiche Gottes die gleiche Begeisterung. Man denke nur an den ersten Eintritt des Christentums in Gallien, Irland, in die germanischen und

slawischen Länder und an die Auswirkung des Reichgottesgedankens in der mittelalterlichen Kulturwelt. Wenn die Anziehungskraft des Christentums später abnahm, sollte das nicht auch neben manchen anderen Ursachen darin seinen Grund haben, daß man die große Grundidee Christi vergaß, und seine Religion in Einzelstücke auflöste, um die dann wiederum noch ein Streit begann, so daß anstatt des einen großen Reiches und seines einen hinreißenden Grundgedankens sich eine Unmenge von Sekten und Gemeinschaften darbietet, davon jede gleich den verschiedensten Buden auf dem Jahrmarkt ihre kleinen partikularistischen Lieblingsideen anpreist?

Aber fehlten nicht auch wir, insofern auch wir das Ganze zu sehr in Einzelheiten zerlegten, uns mit deren Klarstellung oder Betonung begnügten, ein Dogma nach dem andern scharf herausarbeiteten, die einzelnen Sünden und Laster bekämpften, Einzelanweisungen zum Tugendleben gaben, Sonntag für Sonntag die einzelnen in der Liturgie gebotenen Schriftabschnitte behandelten, aber die große Zusammenschau des letzten großen Grundgedankens vermissen ließen und noch weniger dafür zu begeistern wußten? An Empfänglichkeit für diesen fehlt es auch heute nicht. Das Gefühl von der Solidarität aller Völker, das Rufen nach einem internationalen Gerichtshof, die neue Betonung der Reichsidee, des Kollektivmenschen, das Verlangen nach Totalität, die Einigungsbestrebungen in anderen christlichen Lagern, und nicht zuletzt das dringlich sich anmeldende Bedürfnis nach einer allen menschlichen Launen entrückten, allgemein gültigen, allgemein bindenden, unabänderlichen Grundlage für die Weltregierung, Wahrheit, Recht und Moral, nach einem besseren Verstehen und einem lohnenderen Inhalt des ganzen Lebens und Weltgeschehens, alles das bietet uns Anknüpfungspunkte genug, die Reichgottesidee wieder in strahlendes Licht zu rücken und sie auch der heutigen Zeit wieder begehrenswerter und anziehender zu machen. Hüten aber müssen wir uns, das Reich Gottes nur in seinen natürlichen Vorteilen, die es mit

anderen weltlichen Reichen gemeinsam hat, zu schildern; in ihm tritt uns ein übernatürliches Reich mit übernatürlicher Eigenart, übernatürlichen Kräften und Zielen, wieder der mystische Leib Christi, Christus selbst, entgegen, der nicht nur gegen menschlichen Irrtum und menschliche Leidenschaften ankämpft, sondern auch die zerstörenden kosmischen Mächte, den auf der Gesamtschöpfung lastenden Bannfluch, Tod und Teufel bezwingt, der nicht nur auf dieser kleinen Erde, sondern im Ganzen des All wieder Ordnung schafft, der als König waltet, bis er alle Feinde unter seine Füße gelegt hat, als letzten Feind den Tod vernichtet, und wenn er einst alles unterworfen hat, dann sich selbst mit seinem Reich dem unterordnet, der ihm alles untergeordnet hat, damit Gott alles in Allem sei. (1. Kor 15, 24 ff.)

Fassen wir alles zusammen, was über dieses Reich schon bei den Propheten, dann in den Evangelien, Apostelbriefen und schließlich in der Geheimen Offenbarung gesagt wird, welch größere, alle Menschen angehende und zeitgemäßere Grundidee ließe sich finden? Notwendig aber ist es, daß wir sie immer mehr in den Vordergrund unserer Lehrverkündigung rücken, sie wieder zum tragenden Mittelpunkt machen, aus ihr alle Einzeldarlegungen ableiten, auf sie auch alle einzelnen moralischen und aszetischen Anweisungen zurückführen. In anerkennenswerter Weise tat das J. B. von Hirscher in seinem dreibändigen Werk „Die christliche Moral als Lehre von der Verwirklichung des göttlichen Reiches in der Menschheit".[1]) Ein leider vergessenes, wegen seiner großen Auffassung, Gedankenfülle, Menschenkenntnis, seines tiefen Verständnisses für den Werdegang des Reiches Gottes aber stets höchst beachtenswertes und heute gerade, da nicht nur in der Welt, sondern auch in der Aszese nach einem großen Leitgedanken gesucht wird, wieder recht zeitgemäßes Werk. Mehr noch christozentrisch gerichtet, das Reich Gottes enger als Corpus Christi fassend, bietet denselben Grundgedanken Jürgens-

[1]) H. Laupp, Tübingen 1845.

maier „Der mystische Leib Christi“[2]) dar. Eine gründliche, die heute beliebten Gedanken zusammenfassende Arbeit. In dogmatisch-apologetischer Beziehung stellte H. Dieckmann S. J. das Reich Gottes als Mittelpunkt in seine Erörterungen.[3])

Doch damit die Idee sich zugkräftig erweist, bedarf es nicht nur einer neuen Vorbetonung, sondern auch einer packenden Darstellung derselben, und da können die herrlichen Schilderungen der Propheten, die anschaulichen, farbenprächtigen Vergleiche des göttlichen Heilandes und besonders auch die gewaltigen Ausführungen und Bilder der Geheimen Offenbarung uns als Vorlage dienen.

Die herrlichsten Ideen aber bleiben unbekannt, wird für sie nicht geworben, und in dieser *Werbetätigkeit* zeigten sich die neu auftretenden Bewegungen als Meister. Fehlt es uns daran? Der erste Werber bleibt der Heilige Geist, die dritte Person Gottes selbst. Von ihm sagt ja der Heiland: „Ille testimonium perhibebit de me“ (Jo 15, 26), und wahrlich, er wurde seiner Aufgabe gerecht! Gleich am ersten Pfingsttag gewann Christus 3000 neue Anhänger. „Täglich“, heißt es dann weiter, „führte der Herr andere hinzu“. (Apg 2, 47.) Bald wuchs die Zahl der Männer allein auf 5000. (Apg 4, 4.) Kurze Zeit darauf wurden bereits die um Jerusalem herumliegenden Städte ergriffen (5, 16) und selbst Priester in großer Zahl gläubig (6, 7). Weiter gewann der Heilige Geist dem Gottessohn bald Anhänger in Samaria, Joppe, ganz Palästina (9, 39), weiter in Antiochien, Lystra, Derbe. Von der Küste Kleinasiens ging sein Wehen über nach Europa. Auch da überall von Eroberungen für den Gekreuzigten begleitet. Denken wir weiter an die Ausbreitung des Christentums in den Ländern Nord-, West- und Osteuropas, an die mit der Entdeckung neuer Länder einsetzende große Heidenbekehrung, die bis heute ununterbrochen anhält und immer größere Ausmaße annimmt. Man braucht ja nur die in dieser Zeitschrift regelmäßig

[2]) Ferd. Schöningh, Paderborn 1932.
[3]) De ecclesia, Herder, Freiburg i. Br.

veröffentlichten Missionsberichte einzusehen, um sich staunend zu vergewissern, mit welcher Werbekraft der Heilige Geist noch heute den Völkern Zeugnis von Jesus Christus gibt. Ist seine Macht in den Ländern Europas erlahmt? Aber wenn trotz der beispiellosen Anstrengungen der Gottlosen noch so viele Millionen ihren Glauben bewahren, ihm begeistert anhängen, wenn trotz der weit sich ausbreitenden Säkularisation des ganzen modernen Lebens die Gotteshäuser noch so gefüllt sind, das Bedürfnis neuer trotz aller Neubauten nie alle wird, wenn der Sakramentenempfang einen Umfang wie in kaum einem anderen Jahrhundert angenommen hat, Priester- und Ordensberufe sich in hoher Zahl melden, immer neue Orden erwachsen, in Laienkreisen trotz des gegenteiligen Beispiels der großen Welt noch so viel Opfergeist, Duldersinn sich regt, wenn trotz aller Versuche, die ganze christliche Moral zu verdrängen, die Begriffe von Keuschheit, Recht, Gemeinschaftsliebe, Barmherzigkeit, Wahrhaftigkeit noch lebendig blieben, wenn trotz aller politischen Wirren und Interessenkämpfe die katholischen Völker in einer geschlossenen kirchlichen Einheit dastehen, wenn mit einem Wort trotz des so lange Jahrzehnte wiederholten modernen Kampfrufes: Nolumus hunc regnare super nos, Christus noch der König von Milliarden blieb, ist das nicht das Zeugnis des Heiligen Geistes für ihn und ein Beweis, daß dessen Werbekraft heute noch ebenso rege und wirksam ist, wie zu andern Zeiten? Vielleicht übersehen wir dieses Wirken des Heiligen Geistes zu viel, weil es sich still und im Innern vollzieht, oder weil wir zu viel auf die heute zweifellos auch reichlich vorhandenen Mißstände und Fehlschläge schauen, oder Erwartungen hegen, die Christus niemals nährte und die zu keiner Zeit erfüllt waren. Nirgendwo verhieß Christus, daß alle an ihn glauben, oder daß aus gläubigen Kreisen alle Sünden schwinden werden. Stets vergleicht er sein Reich mit einem Gastmahl, dem viele der Geladenen fern bleiben, mit einem Fischnetz, das ins Meer geworfen, nur einen Teil der Fische fängt und unter diesen auch noch

manche faule. Gleichwohl bleibt das Reich ob seiner Ausdehnung, Zahl der Anhänger, inneren Triebkraft und Fruchtbarkeit ein alle anderen Reiche in den Schatten stellendes. Mit der gewaltigen Zahl der von ihm Geretteten und ewig Beglückten — „eine große Schar, die niemand zählen kann" —, mit dem endlosen Triumph über all seine Feinde, mit der Herrlichkeit, die ihm zur Rechten des Vaters samt der Glorie seines Reiches wird, sehen Christus und der Heilige Geist ihre Mühe reichlich gelohnt.

Doch, so gewiß auch der Heilige Geist die causa primaria efficiens allen Erfolges bildet, so benutzt er doch uns Menschen als causa instrumentalis. Wir sollen mit ihm für das Reich Gottes werben! Fehlt es uns an Mitteln? Da besitzen wir im Papsttum den Weltsender Christi, dessen Wort in alle Länder und Hütten dringt, wir besitzen die Hunderttausende von Kanzeln und Kathedern, von denen regelmäßig herab Gottes Wort an Millionen ergeht, ein Werbemittel, um das viele uns beneiden. Wir besitzen die katholischen Sonntags- und Kirchenblätter, katholische Zeitschriften, Kalender, Büchereien, einen ausgedehnten katholischen Schriftenbetrieb. Werden wir uns dieser Macht wieder bewußt! Aber passen wir alles der Zeit an und bringen wir es auf die Höhe. Anstatt daß man auf der Kanzel Einzeldinge, die einem gerade einfallen, bringt, und die Sonntagsblätter mit Beiträgen und gefühlsseligen Geschichten füllt, die gerade auf den Redaktionstisch fliegen, müßten beide, Kanzel und Kirchenblatt (das gilt in etwa auch von anderen religiösen Schriften), sich wieder bewußt werden, daß sie von hoher Warte aus die Zeit überschauen und leiten, die großen dogmatischen und moralischen Lehren im Zusammenhang verkünden sollen. Vor aller Einzelarbeit müßte ein großer Bau- oder Kampfplan entworfen werden, ein großes umspannendes Jahresprogramm. Sehen wir nicht, wie so etwas gerade die Völker besticht? Zusammenhängende gründliche Ausführungen über Religion, ihre Bedeutung, Aufgabe, Geschichte, Erscheinungsform, Betätigung; über Gott, Chri-

stus, christliche Religion, den Heiligen Geist und sein Wirken. Das übernatürliche Christenleben (im Anschluß an Paulus), Welt, Weltentstehung, Aufgabe, Entwicklung, Ende, über die letzten Dinge, das ewige Leben, über die katholische Moral, die katholische Staats- und Gesellschaftslehre, die Sakramente, die Liturgie, alles aber in Inhalt und Form angepaßt an die Zeit, würden ungleich mehr Werbekraft besitzen, als die bunten Gemische von einzelnen, dazu noch oft so nebensächlichen Dingen, wie sie heute vielfach geboten werden. Jeder echte Feldherr geht auf die Schlüsselstellungen los! Würde doch mehr die Summa des heiligen Thomas durchgepredigt! Die im Erscheinen begriffene und bereits großen Anklang findende deutsche Übersetzung — ein überaus zu begrüßendes Unternehmen — macht das auch solchen Priestern leicht, die sich bisher durch die lateinisch-scholastische Ausdrucksweise abschrecken ließen. Daß in der Predigt und im Schrifttum oft eine andere Fassung der Themata und ein anderer, packender Stil gewählt werden müßte, als im Lehrbuch, bedarf keines Hinweises. Einen großen Teil des Erfolges verdanken die eingangs erwähnten Bewegungen der schlagwortartigen Prägung und der mit suggestiver Gewalt stets wiederholten Einhämmerung ihrer Ideen.

Wohl wissend aber, daß nicht einfache Gedanken, sondern große Kundgebungen und *Massenerlebnisse* den hinreißenden Enthusiasmus wecken, bedient man sich in ausgiebiger Weise auch dieses Werbemittels. Nun versteht es sich von selbst, daß manche für andere Zwecke zulässige Methoden der Heiligkeit, züchtigen Zurückhaltung und Innerlichkeit der Religion widerstreben, daß auch rein äußerliche Schaustellungen und Eroberungen ihr wenig nützen würden. Ist sie doch im Grunde nicht Angelegenheit der Straße, sondern des Herzens. Und doch sollen wir nicht vergessen, daß Gott durch glänzende Erscheinungen die wahre Religion auch in der Öffentlichkeit beglaubigte und so Begeisterung für sie weckte. Denken wir an den Durchgang durchs Rote Meer, an die Gesetzgebung Sinais, an Christi Brotvermehrung,

Einzug in Jerusalem, an das alle ergreifende sicht- und hörbare Auftreten des Heiligen Geistes am Pfingsttag und in den ersten Zeiten der Urkirche! Ja, bezeichnen wir nicht mit Recht die ganze sichtbare Schöpfung als eine werbende Offenbarung Gottes? Verkennen wir also den Wert unserer auch nach außen tretenden kirchlichen Veranstaltungen, wie Prozessionen, Wallfahrten, Tagungen nicht! Welche Wellen echt religiöser Begeisterung sahen wir doch von den Rom-Jubiläumsfahrten, von Lourdes, Altötting, Kevelaer, Trier und von so manchem katholischen Treffen ausgehen! Wäre es in der heutigen Zeit, da man sich wieder auf das Volk besinnt, nicht auch am Platz, so manche, früher so viel wirkende, durch die Aufklärung unterdrückte, echte Volksheiligtümer und Volksfeiern wieder zu beleben? Allerdings darf das alles nicht zur rein äußeren Schaustellung werden. Liest man z. B. manche Zeitungsberichte über eine Fronleichnamsprozession, so ist dort so viel von der äußeren Aufmachung, den „schmucken Kleidern" der einzelnen Mädchengruppen, den „kleidsamen Uniformen der Jungenbünde", Schützengilden, dem „Fahnenwald", den „malerischen Trachten der verschiedensten Ordensgemeinschaften", dem „farbenprächtigen Bild", die Rede, daß man glauben sollte, die Kirche beabsichtige mit dem ganzen Aufzuge nichts, als eine Weltausstellung ihrer Putzstücke. Nun ist es gewiß gut, der Welt von Zeit zu Zeit zu zeigen, daß wir auch noch da sind, aber dazu mögen andere Veranstaltungen dienen; Wallfahrten und Prozessionen, zumal mit dem Allerheiligsten, aber in diesem Sinne auswerten wollen, das hieße doch sie entweihen und ihres Kerns berauben. Wie am ersten Pfingstfest muß es der innere religiöse Geist bleiben, der alles beseelt und Enthusiasmus weckt.

Dieser Geist „weht wo er will", auch in solch öffentlichen Kundgebungen, weit öfter aber in der Stille des Gotteshauses, einsamer Zellen und Herzen, im Gebet, Gottesdienst, Sakramentenempfang, Tagen der Einkehr, Exerzitien, ernstem Streben nach Vollkommenheit, echter Innerlichkeit, Betrachtung, liturgischen Wochen.

Da pflegt der Heilige Geist selbst zur Seele zu sprechen, sie mit seinem Licht und Trost zu erfüllen. Damit aber ist die echte, nachhaltige Begeisterung geboren. So haben wir auf die Neuerschließung all dieser Quellen den Hauptwert zu legen und vielleicht liegt in der jetzt bei uns vollzogenen Verweisung auf das religiöse Gebiet ein Fingerzeig der Vorsehung, daß wir Priester uns wieder mehr auf unsere ureigenste Aufgabe, Pflege des inneren Lebens, besinnen sollen. Stellenweise waren doch manche mit Vereinswesen, Sport u. dgl. so überlastet, daß das eigentliche Priesterliche Schaden litt. Keineswegs rede ich damit einer Beschränkung auf „die Sakristei" das Wort. Das Christentum bleibt eine das ganze Leben formende und beseelende Macht und so haben wir auch seinen Platz in der Öffentlichkeit zu behaupten. Nicht ohne Grund hat der deutsche Gesamtepiskopat sich entschieden für Beibehaltung der durch das Konkordat festgelegten Vereine eingesetzt. Sie sind und bleiben ein Schutzwall und ein Jungbrunnen apostolischen Wirkens. So stehen uns die wirksamsten Werbemittel zur Verfügung; not tut es nur, daß wir wieder mehr Vertrauen zu ihnen haben und sie alle neu beleben. Sollte nicht neben der Katholischen Aktion, dem Karitasverband und anderen, den rein religiösen Vereinigungen, wie den Marianischen Kongregationen und dem Männerapostolat wieder eine erhöhte Bedeutung zufallen?

„Aber der Geist ist es, der lebendig macht, das Fleisch (der äußere Körper) nützt zu nichts" (Jo 3). Und da können wir von anderen lernen. Was ihnen letztlich den großen Durchbruch verschaffte, das war der unerschütterliche *Glaube* und die volle tatkräftige, durch nichts erschlaffende *Hingabe* an die Idee, der Einsatz des ganzen Menschen für das erwählte Ziel und die geschlossene Einheit, Haltungen, wie sie auch im ersten Apostelkreis und der Urkirche herrschten. Möchten sie auch heute uns alle wieder erfüllen! Darum, fort mit aller Schlaffheit, aller Geteiltheit, aller gegenseitigen Bekrittelung. Seien wir wieder eine siegesbewußte, einig geschlossene Militia Christi; dann gilt auch uns das

Wort: „Nolite timere pusillus grex, quia complacuit patri vestro dare vobis regnum.“ (Lk 12, 32.)

II.

Bezog sich das oben angeführte Gotteswort mehr auf Neubelebung des ganzen Seelsorgsapparates, so möchte ich ein zweites hinzufügen, das mehr auf seine richtige Anwendung abzielt: „Haec enim dicit Dominus viro Juda, et Jerusalem: Novate vobis novale, et nolite serere super spinas.“ (Jer 4, 3.)

Ergriffen von dem zunehmenden Götzendienst und der immer weiter sich ausdehnenden Sittenlosigkeit, hatte der König Josias, von manchen Getreuen unterstützt, eine Reform eingeleitet, den Götzendienst und die Bale entfernt, die alten gottesdienstlichen Feiern wieder belebt. Viele waren mit dem Erfolg zufrieden, Gott aber nicht. Die Erneuerung griff nicht tief genug. Warum nicht? Mochte man, durch die königlichen Verordnungen bewogen, sich auch wieder mehr im Tempel einfinden, der alte Götzendienst ging weiter (Jer 7, 17 ff.) und Mammonsanbetung, Habgier, Ausbeutung, geschlechtliche Ausschweifung und andere Laster feierten nach wie vor ihre Feste. (Jer 5, 1 ff.) Das ganze *Sinnen und Trachten* des Volkes war erdwärts gerichtet und diese Grundrichtung hatte sich durch jahrzehntelange Gewohnheit wie glattgetretener, dornenüberwucherter Ackerboden festgesetzt. Da halfen alle äußeren Maßnahmen und guten Verordnungen nichts. Hier mußte erst zur Pflugschar gegriffen, das Herzensland, die Seelenhaltung des ganzen Volkes aufgelockert, das Dorngestrüpp mit der Wurzel ausgerissen, ein novale, ein neuer Bruch geschaffen werden.

Denken auch wir nicht, mit Neubelebung des Gottesdienstes und äußeren Veranstaltungen sei es schon getan: auch in der modernen Welt hat eine allgemeine Seelenhaltung um sich gegriffen und sich gefestigt, die der des Christentums schnurstracks entgegengesetzt ist und die erst entfernt werden muß, soll das echte Christentum wieder breiteren Fuß fassen.

Vom christlichen *Dogma* rede ich nicht, denn es ist bekannt, wie die „Moderne" dem eine ganz gegenteilige Weltanschauung entgegensetzte. Schädlicher wirkt noch, daß das ganze *Sinnen, Trachten, Empfinden und Wollen* dank der Wühlarbeit des englischen Naturalismus, der französischen Enzyklopädisten, der deutschen „Aufklärung" des Materialismus, Evolutionismus, Nationalismus, Sozialismus und Kommunismus eine vom Christentum völlig abweichende Haltung eingenommen hat. Stellt Christus mit dem Wort: „Suchet zuerst das Reich Gottes" das Religiöse an die Spitze aller Lebenswerte, so gilt vielen der Modernen das Religiöse als Nebensächlichkeit, als Marotte oder höchstens noch als äußerliche Verbrämung für besondere Lebensabschnitte. Einfluß auf das ganze persönliche und öffentliche Leben räumt man ihm nicht mehr ein. Erhebt Christus stets das Auge zu den ewigen Gütern (Sammelt euch nicht Schätze . . .), so schritt die Moderne bis zur völligen Leugnung des Jenseits vor. „Den Himmel überlassen wir den Engeln und den Spatzen" (Bebel), „Macht euch das Diesseits gut und schön, kein Jenseits gibt's, kein Wiedersehn!" (Freidenkertum.) Betont Christus als erste Aufgabe des Diesseits die *sittliche* Vollendung, fordert er, eher Alles zu opfern, als an der Seele Schaden zu leiden (Mt 16), so gilt dem Modernen die Nützlichkeit und Brauchbarkeit für dieses Leben als oberster Maßstab aller Dinge. Stellt Christus den Heiligen an die Spitze, so steht für sie der Erfolgsmensch, der vom Glück besonnte Großindustrielle, der Techniker, der Erfinder, Weltmeister, Ozeanflieger an erster Stelle. Verlangt Christus vor allem den Glauben, so will die Moderne nichts mehr gelten lassen, als ihr eigenmächtiges Wissen. Mahnt Christus zur geduldigen Ertragung der Leiden, stellt sie dem Ideal des gekreuzigten Gottes das des erdenfreudigen Humanismus und hellenistischen Olymps entgegen. Kurzum, wie Paulsen in seinem System der Ethik (I, S. 130 ff.) es treffend darlegt, ist das ganze Denken und Fühlen der Neuzeit säkularisiert, auf den Menschen und diese Welt bezogen. „Wenn man den Namen Christ lediglich als Be-

zeichnung für ein Leben, Empfinden, Glauben und Denken, das dem der ersten Christengemeinden durchaus gleichartig ist, gelten läßt, dann kann man das moderne Leben nicht mehr christlich nennen." (S. 150.) So weit geht diese erdwärts gerichtete Einstellung, daß man, wie es das Schlagwort von der „Inferiorität der katholischen Völker" blitzartig beleuchtet, Wert und Wahrheit einer Religion nicht mehr nach ihrer heiligenden, von der Erdgebundenheit loslösenden, gottvereinigenden Kraft, sondern nach ihrer Förderung des Volksreichtums, der Profanbildung und Erdenkultur beurteilt, und daß auch Katholiken in höheren Schichten von der Kirche *vor allem anderen* Wissenschaft, Kunst und weltlichen Einfluß, in den ärmeren Kreisen Hebung der Erdenbehaglichkeit erwarten. Daher dann das Irrewerden an der Kirche, wenn sich diese Hoffnungen nicht in dem erträumten Maß erfüllen. Mußte doch schon der Heiland manchen seiner Anhänger sagen: „Ihr sucht mich nicht, weil ihr Wunder gesehen, sondern weil ihr von den Broten gegessen habt, und satt geworden seid. Müht euch nicht um vergängliche Speise, sondern um die Speise, die ins ewige Leben reicht." (Jo 6, 26.) Aber: „Seit dieser Zeit zogen sich viele von seinen Jüngern zurück." (Jo 6, 66.) Als selbstverständliche Folge dieser Abschwächung der religiösen Wertsetzung und des Jenseitsglaubens ergibt sich ein betrübender Mangel an Opfergeist, Leidens- und Entsagungswillen. Ganz besonders aber eine Scheu vor jeder Selbsteinschränkung und Bindung.

Oft hört man heute den „Liberalismus" als den großen Vertreter der neuzeitlichen Völker bezeichnen. Die Anklage enthält mehr Wahrheit, als wohl viele ihrer Nachsprecher ahnen. All die modernen Bestrebungen fußen im Grunde auf dieser einen Sucht, den Menschen aus allen Bindungen mehr und mehr zu befreien. Ansätze zeigten sich bereits in der Renaissancezeit, aber nur Ansätze. Wie neueste Forscher nachweisen, blieb die damalige Gesamtstruktur und Geisteswelt durchaus der Solidarität und Totalität verbunden. Die eigentliche

Auflockerung begann mit der Loslösung vom Papsttum und der römischen Kirche. An deren Stelle setzten die Reformatoren bekanntlich ihre eigene Autorität, die Bibel und die Konfessionen. Bald aber rückte man auch von diesen ab, gründete eigene Landeskirchen mit eigenen Bekenntnissen. Doch auch damit kam die Bewegung nicht zum Stillstand. Von den Landeskirchen spalteten sich die Sekten los, deren jede nach ihrer Art die Bibel auslegte. In die theologische Wissenschaft zog dann noch der Rationalismus ein, der den inspirierten Charakter der Heiligen Schrift überhaupt preisgab und sich so von der Glaubenspflicht an ihre Wahrheiten entband. Von da war nur noch ein Schritt bis zur Verwerfung der ganzen übernatürlichen Ordnung, ein Schritt, den vor allem der englische Naturalismus und Deismus und der deutsche Rationalismus und Kantianismus vollzog. Und von da gelangte man bald auch zur Abstreifung der ganzen christlichen Religion und setzte ihr eine pantheistische oder völlig religionslose Weltordnung entgegen.

Vom religiösen Gebiet sprang die Bewegung auf das *philosophische* über. Hatte man bisher jede geoffenbarte Wahrheit abgestreift, so hielt man doch anfänglich noch an der philosophia perennis mit ihrer objektiv geltenden Metaphysik, ihren real begründeten Denkgesetzen fest. Aber Kant stellte bekanntlich den Satz auf: „Früher meinte man, das Denken müsse sich nach den Gegenständen richten — ich sage, die Gegenstände müssen sich nach dem Denken richten." Damit war der Bruch mit der gesamten bisherigen und auch objektiv allein richtigen Wahrheitsordnung vollzogen und der Weg zum schrankenlosen Subjektivismus gebahnt. Bewahrten der Philosoph von Königsberg und seine Nachfolger sich trotz ihrer subjektiven Einstellung noch den Sinn für eine höher gelegene geistige Zusammenschau, so kamen bald Materialismus und Empirismus, die auch noch jede den Einzelheiten überlegene selbständige Geisteswelt verwarfen und als Wahrheit nichts mehr gelten ließen, als durch sinnfällige Beobachtung erwiesene Einzeltatsachen.

Daß dieser Freiheitsruf besonders im Bereich der *Moral* geneigtest Gehör fand, ist bei der verderbten Natur des Menschen zu begreiflich. Anfangs begann man nur einzelne, altüberlieferte Moralvorschriften zu lokkern: die Unauflöslichkeit und Sakramentalität der Ehe wurde preisgegeben. Machiavelli gestand den Fürsten das Gesetz der doppelten Moral zu. Entsprechend der vollzogenen Loslösung der ganzen Gedankenwelt von Kirche, Offenbarung, schritt man aber bald zur Entbindung der gesamten Moral von den Glaubenslehren fort und jeder Philosoph baute sich sein eigenes ethisches System auf. Utilitarismus, Hedonismus, Sozialeudaimonismus, Progressismus, ethischer Individualismus, autonome und Mitleidsmoral, Gefühlsmoral und die des „gesunden Menschenverstandes" traten nacheinander auf, bis dann Nietzsche mit seinem Ruf: „Zerbrecht die alten zwei Tafeln", „Nehmt dem Menschen die Ketten ab", das Signal zur Abstreifung der letzten überkommenen Bindungen gab und nunmehr völlig freies Denken, Lieben und Sichausleben einzogen, niemand mehr sich binden, jeder nach seinen Lüsten leben und auch politisch die Welt nach seinem Eigen- oder Klassennutzen gestalten wollten. Alles in allem: Gänzliche Entbindung von Gott und seinem Reich, Überbetonung des Menschen, sei es des einzelnen oder der Masse, Bejahung des Trieblebens auf Kosten des Geistmenschen, dahin geht die Bewegung der Zeit. Mit Recht darf man also den Liberalismus als die verderbende Grundrichtung, als das Hauptübel der Neuzeit bezeichnen: „Denn zweifaches Übel hat mein Volk getan: Mich haben sie verlassen, den Quell lebendigen Wassers, und haben sich Brunnen gegraben, Brunnen, die durchlöchert sind und kein Wasser zu halten vermögen." (Jer 2, 13.)

Doch wollen wir die Irrung des gesamten modernen Empfindens, Denkens und Strebens noch einheitlicher und schärfer zusammenfassen, müssen wir sie als gänzliche Abweichung vom und als schroffsten Gegensatz zu dem *Geiste Jesu Christi* bezeichnen. Das zeigt sich schon in der Gesamteinstellung zum Leben. „Obgleich ihm die

Gottesgestalt eigen war . . . entäußerte er sich selbst, nahm *Knechtsgestalt* an und wurde *gehorsam* bis zum Tode ... des Kreuzes." (Phil 2, 6—9.) Da der alte Mensch nach Adams Vorbild sich über sich selbst erhob, dem Höchsten nicht mehr dienen, sondern ihm gleich sein wollte und darum alle Bindung ablehnte, machte er, der Sohn Gottes, sich zum Knechte Gottes und fügte sich freiwillig in das Dienstverhältnis Gottes ein, begehrte dementsprechend nichts, als nur den Willen des Vaters zu erfüllen, und diesem Verlangen blieb er treu, kostete es ihm auch das Leben. Wer sieht in dieser Grundauffassung des Lebens nicht bereits den grellsten Gegensatz zu der Selbstvergötterung und Ichbezogenheit unserer Zeit? Betrachten wir dann Jesu Liebe zur *Armut,* wie ihm alles zu Gebote stand, und er vom Irdischen nichts als nur das Allernotwendigste begehrt; seine *Entsagung,* wie er auf alle Freuden der Welt, selbst Ehe und Familie verzichtet und in herber Arbeit, mühseligen Wanderungen und apostolischen Arbeiten sein Leben verbringt; seine *Leidensliebe,* wie er nicht nur sich freiwillig um höherer Güter willen das Leben schwer macht, nicht alles Widrige umgeht, sondern Leid, Widerstände, Widersprüche, Verleumdungen, Körperqualen aus höheren Gründen gerade aufsucht und begehrt; seinen *Gehorsam,* nicht nur gegen den Vater im Himmel, sondern auch gegen die Eltern, das Gesetz, die staatlichen Behörden; seine *Demut,* die, wo nicht höhere Rücksichten es fordern, nichts gelten, nicht hoch angesehen sein, nicht herrschen will, sondern sich in Bethlehems Stall und Nazareths Hütte verbirgt und erst auf des Vaters Ruf an die Öffentlichkeit tritt; seine *Sanftmut,* mit der er allen Widersprüchen und Vergewaltigungen so gelassen begegnet; seine *Bescheidenheit,* die für sich nichts beansprucht, sondern mit allem zufrieden ist; seine *Nächstenliebe und Barmherzigkeit,* die im Dienste der Mitwelt ganz aufgeht und ihr sogar sein Blut schenkt. Dabei anderseits seinen *Helden- und Starkmut,* der unbeugsam an seinen Pflichten und Gottes Rechten festhält, mag es die größten Opfer kosten und eine ganze Welt sich gegen ihn

verschwören; schließlich seinen durch felsenfestes Gottvertrauen und lebendige Jenseitshoffnung genährten *Lebensmut und Herzensfrieden,* der ihn auch da nicht verläßt, wo alles über ihm zusammenzubrechen scheint. Ein Blick in die Gegenwart schon beweist, wie die von einem ganz andern Geist beseelt wird. Das Äußere des Tempels blieb, aber der darin wohnende Geist hat sich unmerklich in sein Gegenteil verwandelt. Was nützt da aber der ganze Bau? Der innere Geist spricht das letztlich entscheidende Wort über Wert und Unwert. „Wer den Geist Christi nicht hat, der ist nicht sein." (Röm 8, 9.) Mag sich also unsere abendländische Welt christlich nennen, sich zu Christi Evangelium bekennen, christliche Gottesdienste feiern; solange sie sich von dem modernen Geist leiten läßt, bleibt ihr ganzes Christentum Schale ohne Kern, ein außen schön aufgeputzter Tempel, voll Gewürms im Innern, ein lebendiger Widerspruch, für die Gott nur ein Wort hat: „Gewogen, und zu leicht befunden."

Solange dieser dem Geiste Christi völlig entgegengesetzte Geist bleibt, ist auch an eine echte Wiedergeburt des Christentums nicht zu denken. Zu deutlich lehrt es die Erfahrung und spricht Christus es aus, daß schon der Widerstand gegen den Glauben nicht in erster Linie aus Verstandesschwierigkeiten, sondern aus der Herzenshaltung und Interessenrichtung hervorgeht. Die Dornen der Reichtümer, der Wollüste, der Sorgen ersticken das Wort Gottes. (Lk 8, 14.) Die Neugier, das neuerworbene Landgut zu besichtigen und zu genießen, das neue Ochsenjoch auf seine Betriebstüchtigkeit hin zu untersuchen, der Drang, ungestörte Flitterwochen zu erleben, also Erdensattheit, Erwerbsgeist und Wohlleben, verschließen der Einladung zum Gottesreich Ohren und Wege. (Lk 14, 18.) Ebensowenig wie die erste Erfassung ist auch ein tieferes Eindringen in das Christentum beim Beharren solcher Grundstimmung möglich. „Animalis autem homo non percipit ea, quae sunt spiritus Dei." (1. Kor 1, 14.) Darum fordert Christus für den Eintritt des Gottesreiches in uns nicht umsonst mit solchem

Nachdruck die Armut im Geiste, das Ausräumen alles ungeordneten Erdenverlangens, die rechte Bändigung alles natürlichen Trieblebens. Auch keinen Meister des geistlichen Lebens und erst recht keinen echten Mystiker gibt es, die diese Umschaffung des alten Triebmenschen in den vom Geiste Gottes sich leiten lassenden neuen als erste Grundbedingung der Besitznahme durch Gott nicht betonen. Nicht schon das Wissen führt zu Gott, auch nicht allein äußere Übungen, sondern die innere Loslösung, die Aszese. Das ist es ja auch, was der heilige Ignatius mit seinen Exerzitien will: Die exercitia sind ihm ein „modus praeparandi et disponendi animam ad *tollendas a se omnes affectiones inordinatas* et postquam quis eas sustulerit ad quaerendam et *inveniendam voluntatem divinam* in vitae suae dispositione." Auf dieses Ziel richtet er alle Betrachtungen vom Fundament und der Indifferenz angefangen über die vom Königtum Christi, die von den zwei Fahnen, den drei Graden der Demut hinüber bis zu der — dem Höhepunkt — von der Liebe Gottes. Er redet nicht viel von Mystik, aber mit Tauler, Rysbroeck, Thomas von Kempen, Johannes vom Kreuz, der heiligen Theresia zeichnet er den Weg, der, sofern Gott will, zur Mystik führt. Wer diesen Grundgedanken nicht erfaßt oder in Darlegung der Exerzitien verläßt, der hat Ignatius nicht oder nur halb begriffen.

So gewinnt das Wort: Novate vobis novale für uns heute eine neu drängende Bedeutung. So gut und notwendig alles andere ist, leiten wir nicht zur ernsten Selbstreinigung, zur Aszese und Umbildung nach Christi Geist an, bleibt alles ein Säen unter Dornen. Darauf dürften auch besonders die Herz-Jesu-Predigten mehr zu richten sein.

Über das Verhältnis von Recht und Moral nach katholischer Auffassung.[1]

Von Hochschulprofessor *D. Dr Adolf Eberle*, Dillingen a. D.

I.

Schwere Erschütterungen im Natur- und Völkergeschehen haben noch fast regelmäßig Krisen des gesamten kulturellen Lebens zur Folge gehabt. So rüttelt auch heute seit der furchtbaren Katastrophe des Weltkrieges der Geist innerer Zerrissenheit und tiefster Entwurzelung aus allem Hergebrachten mehr denn je an den straffen Bindungen des Rechts und der Moral. Wir haben eine Krisis des Rechts. „Der ganze Komplex der Justiz, nicht nur ihr Apparat, vom Eigentumsbegriff angefangen bis zur politischen Amnestie, Gesetzgebung, Gesetzesvollzug, Justizverwaltung, Richter und Anwalt, Rechtsbewußtsein und Rechtsidee stehen mitten in einer schweren Krisis", so schreibt der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts *Dr Gustav Otto Müller* im vierten Heft der Süddeutschen Monatshefte vom Jahre 1929.[2]) Immer deutlicher sind bei der politischen Konstellation der Gegenwart und der letzten Vergangenheit die schon lange nachweisbaren Bestrebungen, Recht und Rechtsprechung vom Sittengesetz loszulösen, in Erscheinung getreten. In weiten Kreisen huldigte man — ich halte mich hier zunächst an die Klagen, wie sie Landgerichtsdirektor *Dr Marx* vor einigen Jahren in seinem Kölner Vortrage[3]) erhoben hat — der Ansicht, daß es ein von der Vernunft erfaßbares, natürliches Recht mit unabänderlichen Ge-

---

[1]) Der folgende Vortrag wurde am 26. Oktober 1931 bei Übernahme des Rektorats an der phil.-theologischen Hochschule in Dillingen a. D. als *Rektorats-Antrittsrede* gehalten. Er berücksichtigt darum — besonders im ersten Teil — ausschließlich die Rechtsanschauungen der letzten Vergangenheit, wie sie in Deutschland bis zum Beginn der nationalen Revolution teilweise herrschend waren. Das Gleiche gilt aber auch insoweit, als die z. T. umfangreichen, nachträglich erfolgten Erweiterungen in Frage stehen, da die Änderungen der Hauptsache nach im Winter 1932/33 vorgenommen wurden und im genannten Zeitpunkt größtenteils abgeschlossen waren.

[2]) S. 257 in dem Artikel „Zur Einführung" des genannten, „Krisis der Justiz" überschriebenen Heftes, Januar 1929; vgl. auch *Baumbach*, Der Bankerott der Strafjustitz, in der Deutschen Juristenzeitung, Berlin W 57, Heft 1 des 38. Jahrganges!

[3]) „Die Rechtsnöte unserer Tage und das christliche Gewissen", gehalten am 24. September 1930 auf der gemeinsamen Veranstaltung von Görres-Gesellschaft und Katholischem Akademikerverband, abgedruckt in „Theologie und Glaube", 23 (1931), S. 62—77, und (in verkürzter Form) im Jahresbericht der Görres-Gesellschaft 1929/30, Köln 1931, S. 106 ff.

setzen nicht gebe.[4]) Man ging geflissentlich daran, das Recht mit der jeweiligen Volksanschauung gleich zu setzen, wobei Volksanschauung schlechthin mit Anschauung der Masse, der augenblicklichen Volksmehrheit identifiziert wurde.[5]) Und durch gleichzeitige Beeinflussung der Volksmeinung hoffte man auch das erwünschte Mittel gefunden zu haben, um für eine einseitige Partei- und Interessenpolitik bestimmenden Einfluß auf Gesetz und Gesetzgebung zu gewinnen. In der Tat ist behauptet worden,[6]) daß die Artikel 102 und 104 der Reichsverfassung, welche die richterliche Unabhängigkeit sichern, im Widerspruch stünden zum Artikel 1 der Reichsverfassung, wonach die Staatsgewalt vom Volke ausgeht. In Überspannung dieses demokratischen Prinzips suchte man zu erreichen, daß der Richter auch in den vom Gesetz seinem Ermessen anheimgestellten Entscheidungen ganz an die jeweiligen Anschauungen der Volksmehrheit gebunden sei, und daß er bei bewußtem Abweichen von den Volksanschauungen durch das Parlament vor einen Staatsgerichtshof gestellt und aus dem Amte entfernt werde.[7]) Wörtlich erklärt Alfred *Delmar* in dem genannten Artikel, Recht ist einfach „der Wille der Gemeinschaft",[8]) und Justiz ist „Gewalt der Gemeinschaft".[9]) Quelle des Rechts ist immer nur die im Gesetz zum Ausdruck gekommene Überzeugung des Volkes.[10]) Der Richter habe nicht seinem Gewissen zu folgen. Bindung an das Gewissen bedeute eine Unterwerfung unter Gott, und mit einem Richter „von Gottes Gnaden", der ein rechtes Seitenstück zu den Fürsten vom gleichen Titel sei, könne man nichts Rechtes anfangen.[11]) Als absolute Forderung eines demokratischen Staates müsse die Unterwerfung aller staatlichen Organe einschließlich des Richters unter den Willen des Volkes gelten. Die in ihren Urteilen von den Volksanschauungen abweichenden Richter sollen darum durch das Parlament vor einen Staatsgerichtshof gebracht und aus dem Amte entfernt werden.[12])

Um offensichtlich und klar auf die ungeheure Tragweite dieser modernen Anschauungen für die praktische

[4]) *Marx* im Jahresb. d. G.-G. 1929/30, S. 106.
[5]) *Marx* a. a. O., S. 107.
[6]) *Delmar* in der Zeitschrift „Die Justiz" vom Jahre 1929 in seinem Artikel „Richterliche Unabhängigkeit und politische Justiz", Band IV, Heft 5, Juni 1929, S. 472 mit Anm. 2.
[7]) A. a. O., Abschnitt IV, S. 485 ff.
[8]) A. a. O., S. 499.
[9]) S. 499.
[10]) S. 499.
[11]) S. 471.
[12]) Vgl. Abschnitt IV, S. 485 ff.

Rechtsprechung hinzuweisen, führt *Marx*[13]) ein Urteil der ersten großen Strafkammer des Landgerichtes Chemnitz vom 25. Juni 1929 an.[14])

Das genannte Gericht tritt in der Urteilsbegründung für die Kameradschaftsehe ein, indem es hervorhebt, die sittliche Auffassung überwiegender Teile des Volkes gestatte den jungen Kriegerwitwen zur Erhaltung ihrer Versorgungsansprüche den Versuch eines außerehelichen Zusammenlebens mit einem Manne, das dann erst bei Bewährung in die Form einer bürgerlichen Ehe überzuführen wäre.[15]) Gleichzeitig wird in dieser Urteilsbegründung die Anwendung empfängnisverhütender Mittel auch in der Ehe als ein heute notwendiges „sittliches Erfordernis" bezeichnet.[16]) Maßgebend sei eben die Gefühlswelt der großen ausschlaggebenden Masse. Wir erfahren auch von den zu erwartenden und tatsächlich eingetretenen Folgen, welche ein solches Urteil in der breiten Öffentlichkeit nach sich ziehen mußte. Die BZ (Die Berliner Zeitung am Mittag) glossierte z. B. diese richterliche Entscheidung bereits am 4. Oktober 1929 in einem Artikel unter dem Titel „Unzucht — ein veralteter Begriff", und im „Tagebuch" vom 5. Oktober 1929 wurde dasselbe Urteil als „ein überaus erfreuliches Symptom geistiger Erneuerung der deutschen Rechtspflege" hervorgehoben.[17]) Nach dem Beispiel des Chemnitzer Landgerichtes hat auch die 25. Zivilkammer des Berliner Landgerichtes I als Instanz für Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Mieteinigungsämter den Standpunkt eingenommen, daß ehebrecherische Verhältnisse keinen Verstoß gegen die öffentliche Sittlichkeit bedeuteten.[18])

Marx weist auch darauf hin, daß der Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch von 1927 in § 13 bei der Begriffsbestimmung der Unzurechnungsfähigkeit von der Verwendung der Willensfreiheit absehe.[19]) Er berichtet in diesem Zusammenhang ferner von Versuchen, im Strafrecht neben dem Begriff der Unzurechnungsfähigkeit als weiteren Straflosigkeitsgrund den der „Unzumutbarkeit" einzuführen, der in concreto zu bedenklichen Theorien benützt worden sei.[20]) Auch habe sich der Strafrechtsausschuß des Reichstages bereits für Straflosigkeit der

[13]) *Marx* in „Theologie und Glaube", S. 64 ff.
[14]) Abgedruckt in der „Juristischen Wochenschrift" 1929, S. 3034 f.
[15]) A. a. O., S. 3034.
[16]) A. a. O., S. 3035.
[17]) Vgl. *Marx* in „Theologie und Glaube", S. 65, Anm. 3 und 4.
[18]) Vgl. „Schönere Zukunft" 1930, Nr. 48, S. 1149.
[19]) Siehe Jahresbericht der G.-G. a. a. O., S. 108.
[20]) A. a. O., S. 108.

Bestialität und der heimlich vollzogenen Päderastie zwischen Männern ausgesprochen.[21]) Und wenn wir schließlich vernehmen, daß in demselben Strafrechtsausschuß der ehemalige Reichsjustizminister *Radbruch* den Vorschlag gemacht hat, die Abtreibung für straflos zu erklären, falls der Eingriff mit Einwilligung der Mutter innerhalb der ersten drei Monate von einem approbierten Arzt vorgenommen werde, dann beweisen uns solche Erscheinungen das völlige Auseinanderfallen von Rechtsauffassung und den uns geläufigen Forderungen des natürlichen Sittengesetzes;[22]) sie beweisen, daß eine derartige Weiterentwicklung folgerichtig in einem vollendeten Rechts-Bolschewismus enden müsse.[23])

Marx hat schwarz gesehen, vielleicht in manchen Punkten zu schwarz, aber bis zu einem gewissen Grad hat er doch recht. Die vorstehenden Erscheinungen beruhen in der Tat letzten Endes — zum Teil logisch notwendig, zum Teil wenigstens tatsächlich — auf einer Leugnung des natürlichen Sittengesetzes, sie beruhen auf einer Leugnung des natürlichen Rechts und führen schließlich in ihren Konsequenzen mehr oder weniger in einen Rechts- und Kultur-Bolschewismus.

Hier urteilt darum christliches Denken tatsächlich anders. Wir sind überzeugt, daß es ein natürliches Sittengesetz gibt. Und wir sind überzeugt, daß das Recht einen Ausschnitt aus dem Sittengesetze darstellt.[24]) Denn das „Recht" ist, wie *Hertling* definiert,[25]) „die Norm, welche den Freiheitsgebrauch des Einzelnen einschränkt, weil und soweit dies zur Erfüllung der *allgemeinen Menschheitszwecke* erforderlich ist". Das Gesetz ist darum nicht bloß der Ausdruck der zufälligen Volksmassenüberzeugung. Es ist nicht das ausschließliche Ergebnis augenblicklicher politischer Konstellation, sondern es be-

[21]) A. a. O., S. 108.
[22]) So *Marx* a. a. O., S. 108.
[23]) A. a. O., S. 107.
[24]) Für die Rechtsauffassung im *neuen* Deutschland hat Reichsjustizkommissar *Dr Frank* auf dem deutschen Juristentag in Leipzig (1. Oktober 1933) in seiner Begrüßungsrede darauf hingewiesen, „es könne in Deutschland kein Recht geben, das der Unmoral Vorschub leiste zum Nachteil der gesunden, moralisch-sittlichen Weltanschauung". Ebenso hat Reichskanzler *Hitler* auf derselben Tagung erklärt, „der totale Staat werde keinen Unterschied bilden zwischen Recht und Moral", und kurz darauf (26. Oktober 1933) hat der Reichsjustizkommissar und bayr. Justizminister *Dr Frank* zu der gleichen Frage sich Pressevertretern gegenüber dahin geäußert, „die Gleichsetzung von Recht und Moral, wie sie bereits auf dem Juristentag angekündigt worden sei, werde ihre Verwirklichung finden".
[25]) Vgl. Recht, Staat und Gesellschaft, 1. Auflage, Kempten-München 1907 (4.—8. Tausend, S. 48).

ruht auf sittlicher Grundlage: *das natürliche Sittengesetz muß die Grundlage für die positive Gesetzgebung bilden.* Das natürliche Recht ist dann die Summe jener natürlichen Sittengesetze, welche das gesellschaftliche Leben der Menschen normieren und darum vorschreiben, jedem das Seinige zu geben oder zu lassen; und die positiv-menschlichen Gesetze stellen endlich die weiteren Schlußfolgerungen aus dem natürlichen Rechte oder dessen näheren Determinierungen dar. Und nur darauf beruht es, wenn z. B. *Cathrein* sagen kann, der Richter „urteile selbständig nach dem Gesetz und erkenne den Parteien Recht oder Unrecht zu",[26]) oder wenn schon die justinianischen Pandekten mit den Worten Ulpians beginnen: „Man kann uns Juristen mit Fug Priester der Gerechtigkeit nennen . . ." (L. 1, § 1, Dig. 1, 1). Eine Formulierung dagegen wie sie *Radbruch* noch in jüngster Zeit gewählt hat, „der Richter müsse von dem entsagungsvollen Bewußtsein durchdrungen sein, daß er nicht Diener der Gerechtigkeit, sondern nur der Rechtssicherheit sei",[27]) könnten wir bei aller relativen Berechtigung des Sicherheitsmomentes[28]) jedenfalls dann nicht für zutreffend erachten, wenn sie, wie dies bei *Radbruch* eben der Fall ist,[29]) letzten Endes auf der Annahme der Unerkennbarkeit der „Gerechtigkeits"-Forderungen — in *Radbruch*scher Terminologie ausgedrückt, „relativistisch"[30]) — begründet wäre.

Nun muß man allerdings in der Beurteilung solcher Formulierungen sehr vorsichtig sein. Streng genommen stehen der erste Fragenkomplex, wie ihn der Aufsatz von *Delmar* enthält, und der zweite Fragenkomplex, in dessen Mitte das bezeichnete Chemnitzer Urteil angeführt wird, nicht ganz auf der gleichen Stufe. Es ist nicht ganz dasselbe Verhältnis, das sie dem natürlichen Rechte und seiner juristischen Bedeutung gegenüber einnehmen.

---

[26]) Moralphilosophie, Bd. II, 6. Auflage, Freiburg i. Br. 1924, S. 680.

[27]) Grundzüge der Rechtsphilosophie, 1. Auflage, Leipzig 1914, S. 183; ähnlich auch in seiner Rechtsphilosophie (= 3. Auflage des vorgenannten Werkes), S. 84, wenngleich etwas abgeschwächt.

[28]) Hierüber vgl. neuerdings z. B. *Petraschek*, System der Rechtsphilosophie, Freiburg i. Br. 1932 (passim) oder (schon für die scholastische Philosophie) Luis *Recaséns-Siches*, La filosofia del derecho de Francisco Suarez, Madrid 1927 (hiezu *Sommer* in „Kritische Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft", München (im folgenden abgekürzt Krit. V. S.), Bd. 26 (1933), S. 338 ff.).

[29]) Vgl. Grundzüge S. 1 ff., S. 24 ff. und S. 159 ff., insbesondere S. 170 ff. In der „Rechtsphilosophie" (3. Auflage der „Grundzüge") ist der Standpunkt grundsätzlich — wenigstens dem Wortlaut nach — aufrecht erhalten; vgl. S. 11 ff., S. 25 f., S. 70 ff. und S. 80 ff.

[30]) Ebenda (Anm. 29).

Der eigentliche juristische Positivismus zeigt sich vor allem bei *Delmar*, und zwar tritt er hier in der vorher gezeichneten Form in Erscheinung d. h. unter spezieller Bezugnahme auf die Lehre von der Volkssouveränität. *Delmar* führt hier Klage, die Gerichte pflegten das richterliche Prüfungsrecht zu überschreiten;[31]) sie pflegten es dadurch zu überschreiten, daß sie materielle Erwägungen über die Gerechtigkeit anstellten,[32]) anstatt sich an das positive Gesetz zu halten. Diese Überschreitungen hätten einen Grad erreicht, der es notwendig mache, sichernde Maßnahmen bisher nicht üblicher Art gegenüber einem Mißbrauch der richterlichen Unabhängigkeit zu schaffen.[33]) Wollten wir genau sein, müßten wir bereits in derartigen Forderungen und Formulierungen von unserem Standpunkt aus noch schärfere Unterscheidungen machen. Allein schon die Frage, ob gegen einen solchen Mißbrauch eben erwähnter Art irgend welche andere Maßnahmen ergriffen werden können, ist, prinzipiell betrachtet, für uns nicht entscheidend. Mit einer speziellen Untersuchung der sogenannten „persönlichen Unabhängigkeit" der Gerichte hat sich die Scholastik als solche überhaupt nicht befaßt und auch die Frage der „sachlichen Unabhängigkeit" der Gerichte braucht hier im Rahmen unserer Abhandlung nicht näher überprüft und besprochen zu werden.[34]) Tatsache ist jedenfalls, daß auch vom scholastischen Standpunkt aus der Richter niemals gegen das positive Recht entscheiden darf.[35]) In Wirklichkeit gehen auch die im Vorstehenden widergegebenen Anschauungen *Delmars* viel weiter. Sie beruhen wenigstens nach der Begründung, die er selbst ausdrücklich vorgetragen hat,[36]) letzten Endes

[31]) Vgl. z. B. a. a. O., S. 473 ff.

[32]) Vgl. S. 498.

[33]) Vgl. Abschnitt IV, S. 485 ff., z. Teil auch schon III, S. 479 ff.

[34]) Ich möchte hiezu bemerken, daß die folgende Darlegung sich auf das geltende Recht beschränkt. Über die Frage, ob es für das mittelalterliche und antike Recht z. T. nicht anders war und wie die ganze Regelung mit der rechtsphilosophischen Lehre der Epikie (*Thomas v. Aquino*, Summa theologica II, 2, q. 120) zusammenzuhängen scheint, vgl. die demnächst erscheinende Arbeit von Franz *Sommer*, Studien zur Geschichte der Rechtswissenschaft im Lichte der Philosophiegeschichte (Veröffentlichungen der juristischen Sektion der Görres-Gesellschaft, Schöningh, Paderborn), deren Manuskript ich auf meine Bitte bei der Erweiterung des Vortrags verwerten durfte. Derselbe hat mir bei dieser Gelegenheit auch sonst reiche Literaturnachweise zur Rechtsphilosophiegeschichte und modernen Rechtsphilosophie an die Hand gegeben.

[35]) Vgl. *Cathrein*, Recht, Naturrecht und positives Recht, 2. Auflage, 1909, S. 286; oder auch *ders.*, Moralphilosophie, 6. Auflage, 1924, Bd. I, S. 573.

[36]) Vgl. a. a. O., S. 498.

theoretisch auf einer Leugnung des natürlichen Rechts. Auch ist es völlig unhaltbar, das *montesquieusche* Axiom der monarchischen Verfassung gegenüber festzuhalten und es nur für die republikanische zu leugnen. Diese Versuche können nicht anerkannt werden.

Auf einer solchen Leugnung des natürlichen Rechts beruht dann ebenso der Inhalt des *zweiten Komplexes* und das ist auch der Gesichtspunkt, unter welchem wir die beiden Ausführungen trotz aller sonst bestehenden Differenzen[37]) für unsere Betrachtung miteinander in Verbindung bringen können. Zum Teil steht im zweiten Falle überhaupt nur die Bindung des Gesetzgebers (nicht des Richters) an das natürliche Recht in Frage. Wenn beispielsweise gewisse, heute noch bestehende Strafvorschriften aufgehoben würden, so hätte der Richter trotz entsprechender naturrechtlich gegebener Bestimmungen nicht mehr die Befugnis, die betreffenden Strafen seinerseits noch zu verhängen.[38]) Das natürliche Recht geht der allgemein anerkannten Auffassung zufolge nicht so weit. Aber andererseits hat es sich doch auch gezeigt, daß die Leugnung der naturrechtlichen Sätze bis in die Rechtsprechung selbst eingedrungen ist. Wer beispielsweise das angezogene Urteil der Chemnitzer Strafkammer nachliest, wird die Richtigkeit dieser Behauptung ohne weiteres leicht feststellen können. Das Gericht gibt selbst zu, daß vom Standpunkte naturrechtlich-religiöser Auffassung seine Entscheidung nicht haltbar sei.[39])

Wenn nun oben bemerkt wurde, daß sich in der von uns angezogenen Literatur bolschewistische Züge in bedenklichem Maße zeigten, so ist uns sicherlich nicht entgangen, daß dieselben in den beiden Komplexen nicht ganz in der gleichen Richtung liegen. Was speziell den zweiten Komplex betrifft, so sei hiezu noch besonders hervorgehoben: Gewiß macht das Urteil geltend, daß es sich in seiner Entscheidung, wenn es auch von der konstanten Rechtsprechung des Reichsgerichtes abweiche,

---

[37]) Während *Delmar* beanstandet, daß die richterliche Freiheit dem positiven Gesetze gegenüber mißbraucht werde, besteht wohl bezüglich des zweiten Falles kein Zweifel, daß die in Frage stehende Entscheidung eine genau entgegengesetzte Stellung einnimmt.

[38]) Vgl. *Cathrein*, Recht, Naturrecht und positives Recht, 2. Auflage, Freiburg i. Br. 1909, S. 290; *ders.*, Moralphilosophie I, S. 575 (1924).

[39]) „Überkommene, insbesondere strenggläubig-religiöse Anschauung mag noch vielfach an der ideellen Berechtigung dieser Auffassung zweifeln, indem sie die Berechtigung an absoluten Prinzipien mißt, die sie mit dem Sittlichkeitsbegriff verbindet. Diesen Zweifeln vermochte sich die Kammer nicht anzuschließen" (a. a. O., S. 3035).

doch in seinem Ergebnis[40]) auf angesehene literarische Vertreter berufen könne;[41]) und wer die angedeuteten Stellen vergleicht, wird sich tatsächlich leicht überzeugen, daß die genannten Autoren — mindestens zum Teil — bis in die Zeit vor dem Kriege zurückreichen und daher zumal bei ihrer teilweise sehr konservativen Gesinnung von dem Verdachte einer bolschewistischen Tendenz freizusprechen sind. In einem anderen Teile jedenfalls, insbesondere in der steten, ziemlich demonstrativen Betonung der Volksmassenanschauung ist das Gerichtsurteil jedoch wesentlich über die Auffassungen jener wissenschaftlichen Vertreter hinausgegangen; und speziell die hier ausgesprochene Anerkennung der Kameradschaftsehe[42]) ist, wenn nicht spezifisch bolschewistisch,[43]) so doch nichts weniger als die Auflösung und Negierung christlicher, ja naturgesetzlicher Einrichtungen. In gleicher Weise läßt sich nicht leugnen, daß auch die übrigen in dem zweiten Gesamtkomplex erwähnten Umstände in die Richtung solcher bolschewistischer oder doch gefährlicher Konsequenzen weisen. Wenn auch im Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch von 1927 (§ 13) mit der in Aussicht genommenen Formulierung der Zurechnungsfähigkeitsfrage, die, wie bereits angedeutet, von der menschlichen Willensfreiheit keine Erwähnung mehr macht, eine Änderung der bisherigen Rechtsprechung von den Verfassern des Entwurfes anscheinend nicht beabsichtigt ist,[44]) und wenn auch die Leugnung von Tatsache und Begriff der Willensfreiheit von den „Gebildeten" heute in erster Linie mit vermeintlich theoretischen Gründen motiviert wird,[45]) so ist doch nicht zu verkennen, daß die Leugnung der Willensfreiheit bei rein materialistischen Systemen — wie ein solches das bolschewistische darstellt[46]) — direkt eine notwendige lo-

---

[40]) Es handelt sich um eine Freisprechung in einem Falle des § 184, Ziff. 3, R.-St.-G.-B.

[41]) Vgl. besonders den Schlußabsatz, S. 3035, unten.

[42]) S. 3034.

[43]) Vgl. *Radbruch*, Rechtsphilosophie 1932, S. 152, mit Anm. 1, woselbst weitere Literaturverweisungen (*Freund*, Zivilrecht der Sowjetunion 1927, Agnes *Martens-Edelmann*, Zeitschrift für Religion und Sozialismus 1931, S. 38 ff. Besprechung von *Freund*).

[44]) Vgl. *Mezger*, Strafrecht, München-Leipzig 1931, S. 300.

[45]) Dieser Gedanke wird neuerdings sehr richtig ausgeführt bei *Petraschek*, System der Rechtsphilosophie, S. 376. Vgl. auch *Mezger*, a. a. O., der ebenfalls auf „mannigfache Wünsche, namentlich aus medizinischen Kreisen" für die Neuformulierung hinweist.

[46]) Vgl. dazu die interessante Besprechung von *Paschukanis* „Allgemeine Rechtslehre und Marxismus", deutsche Übersetzung von Edith *Hajos*, Wien-Berlin 1929, durch *Petraschek* in Krit. V. S., Bd. 26, S. 42 ff.

gische Voraussetzung für ihre ganze Systematik bildet. Ebenso ist es eine sehr beachtenswerte Tatsache, daß der Begriff der „Unzumutbarkeit" nach kompetentestem Urteile[47]) bei aller prinzipiellen Berechtigung[48]) in seiner Anwendung auf gewisse Probleme große Gefahren bildet[49]) und daß diese Probleme augenscheinlich im engsten Zusammenhange mit den hier besprochenen Gedanken stehen.[50])

Zum Abschluß des ersten Teiles möchte ich im Interesse der Vollständigkeit unserer Abhandlung zur Frage des *richterlichen Prüfungs- und Entscheidungsrechtes* nur auf die für unseren ganzen Zusammenhang vielleicht nicht ganz uninteressante Tatsache hinweisen, daß inbezug auf die beiden von *Marx* festgestellten Erscheinungen, die Nichtbeachtung der Grundsätze des natürlichen Rechts und die Tendenzen zum Bolschewismus, doch ein wesentlicher Unterschied besteht, je nachdem es sich um *Strafrecht* oder *Zivilrecht* handelt. *Marx* deutet wohl mit Recht an, daß sich heute[51]) die letzteren, nämlich die Tendenzen zum Bolschewismus, am deutlichsten im Strafrecht offenbarten.[52]) Dabei darf aber andererseits nicht übersehen werden, daß es unter den modernen Verhältnissen dem Richter, wie bereits angedeutet,[53]) auch nach scholastischer Auffassung nicht zusteht, unter Berufung auf das natürliche Recht da gegen das positive Recht zu entscheiden, wo letzteres eine Strafbarkeit nicht annimmt oder nicht mehr annimmt. Diese letztere Erscheinung hat ihre positiv-rechtliche Unterlage in dem bekannten § 2, R.-St.-G.-B.: Nulla poena sine lege (positiva praevia).[54]) Man sagt sich eben vermutlich, es sei doch Aufgabe des positiven Gesetzes, auch die gegen das natürliche Recht gerichteten Delikte und Verstöße zu bestrafen, deren Ahndung im öffentlichen Interesse geboten erscheint.[55]) Allein unter dieser Voraussetzung folgt, daß dann auch die entsprechende Strafvorschrift selbst als eine positiv-rechtliche und nicht als eine naturrechtliche gedacht ist, und daß daher der Richter bei Mangel oder

[47]) Vgl. die neueste, ganz ausführliche Darstellung des Strafrechts von *Mezger*, § 49, S. 370 ff.

[48]) Vgl. *Mezger*, a. a. O., insbesondere auch S. 373, für *Freudenthal* („Bahnbrechende Arbeit").

[49]) A. a. O., S. 373 f.

[50]) Vgl. die S. 374 a. a. O. angef. Beispiele aus *Freudenthal*.

[51]) Ich meine natürlich die Zeit des Vortrages (1931).

[52]) Vgl. *Marx* a. a. O., S. 108 mit S. 107.

[53]) Vgl. oben S. 3, Anm. 35.

[54]) Vgl. zu dem Zusatz „praevia" *Beling*, Die Lehre vom Verbrechen, Tübingen 1906, S. 22. Die gewöhnlich übliche Formulierung „Nulla poena sine lege" meint natürlich das Gleiche.

[55]) Vgl. dazu *Cathrein*, Recht, a. a. O., S. 228 f.

Aufhebung einer solchen positiven Gesetzesbestimmung auf Strafe nicht erkennen, bezw. nicht mehr erkennen kann.[56]) Anders liegt der Fall aber im *Zivilrecht.* Das zeigt sich schon darin, daß hier die moderne Gesetzgebung in der Regel ausdrücklich dem Richter die Befugnis einräumt, allzu harte und im Einzelfall ungerecht wirkende Vorschriften des bürgerlichen Rechts durch Berücksichtigung der Anforderungen der „Billigkeit" zu korrigieren.[57]) Insofern wird man auch sagen können, daß die scharfsinnige Darstellung, die *Gustav Schorn* jüngst dem Problem „Staatsrecht und Naturrecht" gewidmet hat, worin er aus Gründen des richterlichen Prüfungsrechts die Berücksichtigung der Grundsätze des natürlichen Rechts auch aus verfassungsrechtlichen Gründen für zulässig und notwendig erklärt,[58]) in erster Linie wohl für das Zivilrecht gilt und gelten soll. Wenn aber in der Strafrechtspflege eine Berufung auf das natürliche Recht, wie eben angedeutet, nicht in der gleichen Weise stattfinden kann wie in der bürgerlichen Rechtspflege, so dürfte das wohl damit zusammenhängen, daß man zwischen den Unbilligkeiten einer Gesetzgebung, die zugunsten des Angeklagten wirken würde, und den Unbilligkeiten einer solchen zu seinen Ungunsten wird unterscheiden müssen. Einzig und allein ein Verstoß gegen die Gerechtigkeit, der — zugunsten des Angeklagten — nur in der Nichtbestrafung einer an sich wohl strafwürdigen Tat vorläge, wird anscheinend nicht als derart schwerwiegend angesehen, daß man ihn nicht zulassen könnte.[59]) Dagegen muß für Verstöße gegen die Gerechtigkeit, die umgekehrt — zu Ungunsten des Angeklagten — in der Verhängung einer unbilligen Strafe liegen würden, weiteste Möglichkeit einer Korrektur gegeben sein; sie

[56]) Auch wenn an sich ein delictum iuris naturalis vorläge, *insofern* eine *Verletzung* des „natürlichen Rechts" gegeben wäre. Vgl. dazu auch *Beling,* a. a. O., S. 21: „es gibt keine ‚delicta juris naturalis' u. dergl. mehr."

[57]) Siehe *Cathrein,* Recht, a. a. O., S. 291 ff.

[58]) „Staatsrecht und Naturrecht" in „Stimmen der Zeit", 63. Jahrgang, 1. Heft, 124. Bd., Oktober 1932, S. 19 ff.; siehe auch „Bedrohung der Gewissensfreiheit des Richters" in „Stimmen der Zeit", 3. Heft, 124. Bd., Dezember 1932, S. 167 ff.

[59]) Vgl. dazu die Tatsache, daß das heutige katholische Kirchenrecht ja — bis zu einem gewissen Grade — in c. 20 (Analogieverbot) mit c. 21, 95 u. s. w. selbst eine dem § 2, R.-St.-G.-B., ähnliche Regelung hat, welche freilich charakteristische Ausnahmen kennt. Vgl. dazu *Eichmann,* Strafrecht, S. 27 ff., mit Kirchenrecht, S. 40 f. (Ziff. 6) und S. 632; sowie die interessante Feststellung von *Mezger,* a. a. O., S. 78, unter Bezug auf *Heimberger,* Freiheit und Gebundenheit des Richters in weltlichem und kirchlichem Strafrecht, Frankfurter Rektoratsrede 1928.

können auch heute noch faktisch reguliert werden, und zwar auf dem Gnadenwege, der im übrigen, soweit die „Bewährungsfrist" in Frage kommt, teilweise schon auf die Gerichte übergegangen ist. Ob es daneben noch einzelne Fälle geben kann, die so kraß sind, daß man schon in einer formellen Verurteilung eine „offenbare Ungerechtigkeit" sehen müßte — also unbeschadet der Tatsache, daß die Abhilfe im „Gnadenwege" ja offen bliebe und unter Umständen vom Gericht sogar von Amts wegen begutachtet werden könnte —, ist eine weitere Frage, auf die hier jedenfalls hingewiesen sei. Solche Fälle hat z. B. *Cathrein* im Auge, wenn er die Forderung stellt, daß hier der Richter „das Richteramt ablehnen" müßte.[60]) Für zweifelhafte Fälle hingegen ist dem Richter ohnedies die Befugnis, gemäß dem positiven Rechte zu entscheiden, für das heutige Recht allgemein eingeräumt.[61])

(Der zweite Teil folgt im nächsten Heft.)

Wirtschaft — Gesellschaft — Religion.

Der bolschewistische Gotteskampf im Lichte der Religionsgeschichte.

Von *Dr Anton Anwander*, München.

I.

Der Religionskampf der bolschewistischen Revolution steht einzigartig in der Weltgeschichte da. Kapitalismus, Bourgeoisie, Religion in allen ihren historischen Formen: das ist dem Bolschewismus ein und derselbe grimmig gehaßte Gegner, gegen den jedes Kampfmittel recht ist, wenn es ihn nur zu Tode trifft, je schneller desto besser.

Vom Tag ihres Sieges an arbeiteten die Oktobermänner mit Terror, Mord, Gesetz, Polizei, Spott und Verleumdung gegen die Kirchen. Sie waren ipso facto der Kontrarevolution verdächtig, nein, schuldig. Wenn man die Formen und das Tempo des Kampfes zeitweilig änderte, dann ist das genau so zu beurteilen wie die Zu-

[60]) *Cathrein*, Recht, a. a. O., S. 287; *ders.*, Moralphilosophie, Bd. I, S. 573.

[61]) Vgl. *Cathrein*, Recht, a. a. O., S. 286; *ders.*, Moralphilosophie, Bd. I, S. 573; S. 476 („Die Unerlaubtheit des Gesetzes müßte eine ausgemachte sein"). *Alphons v. Liguori*, Theol. moralis, lib. I, Nr. 100: „Es ist die allgemeine Lehre der älteren wie der neueren Theologen, daß in zweifelhaften Fällen, wo also die Sündhaftigkeit nicht sicher ist, dem Oberen der Gehorsam von dem Untergebenen geschuldet wird."

geständnisse an die Privatwirtschaft. Das Ziel blieb unverrückt das gleiche: Schutz und Ausbau der kommunistischen Gesellschaft in Rußland bis zur endgültigen Weltrevolution.

Die Religionen werden von dieser Seite nur als Ganzes gesehen, eben als der mit der kapitalistischen Gesellschaft identische Todfeind. Wie man den einzelnen Kirchen, Sekten, Kulten zu Leibe geht, ist Sache der Taktik, die immer mehr verästelt wird, ohne irgendwie an Tiefe zu gewinnen. Wohl wurde, nachdem man bereits ein Jahrzehnt einen brutalen Krieg gegen alles Religiöse geführt hatte, vom Bund der kämpfenden Gottlosen das Studium der Religionen empfohlen. Aber man braucht nur das jüngst erschienene „Lehrbuch" des Gottlosenkampfes, das uns Algermissen zugänglich macht,[1]) ein wenig unter die Lupe zu nehmen, um zu erkennen, worin dieses „Studium" besteht: Es ist wirklich nur Drill, hochgeschraubte Tschekatechnik, raffinierte Zellenorganisation bei einem Minimum von eigenem Gedankengut. Deshalb nimmt man Anleihen auf beim bürgerlichen Freidenkertum von Voltaire bis Drews, kramt die animistische Religionserklärung Tylors aus, bringt die alten Ladenhüter von Priestertrug und Furcht als Entstehungsursachen der Religion, zieht oberflächliche Parallelen zwischen Christus und Mithras oder Apollonius von Tyana, die uns im Glauben ebenso wenig erschüttern wie die Wirkung einer Zentrifugmaschine.[2]) Soweit ich sehe, ist man in der russischen antireligiösen Polemik nirgends über Gemeinplätze hinausgekommen,[3]) ja, man scheint gar nicht das Bedürfnis dafür zu haben. Selbst die lose Waffenbrüderschaft mit der idealistisch-liberalen Freidenkerei des Westens ist Stalin und seinen Getreuen nicht genehm.

Jaroslawski, Lukatschewski, Lunartscharski, Stepanow und andere Vorkämpfer der Gottlosenbewegung mußten sich sagen lassen, daß ihr Kulturgetue Zeitvergeudung sei, daß zu viel idealistische Theorie und zu wenig Marxismus und Leninismus in der Gottlosenarbeit stecke.[4]) Immer energischer wird zur Pflicht gemacht,

[1]) *K. Algermissen,* Die Gottlosenbewegung der Gegenwart und ihre Überwindung, Hannover 1933, S. 126 ff.; vgl. *A. Ziegler,* Die russische Gottlosenbewegung, München o. J. (1932), S. 153 f.

[2]) Wer den russischen Film „Die Generallinie" und das andächtige Staunen über das „Milchwunder" auf den Bauerngesichtern gesehen hat, der schätzt auch die „Religionswissenschaft" der Besbosnik entsprechend ein.

[3]) *Ziegler* S. 101 ff.; *Algermissen* S. 174, 188, 221, 242, 279 u. a.

[4]) *Ziegler* S. 122 f.; vgl. 70, 101 f., 109 f.

den Religionskampf restlos in den Dienst der kommunistischen Staats-, Wirtschafts- und Gesellschaftslehre zu stellen. „Der antireligiöse Kampf muß ständig den Interessen und Aufgaben des sozialistischen Aufbaues untergeordnet sein. Jeder Gottlose hat sich unbedingt die Frage vorzulegen: Ist das, was ich tue, spreche und erzähle, der Kollektivierung der Massen förderlich?" (Lehrbuch, Absch. 15.)[5]) Unermüdlich wird den Gehirnen eingehämmert: „Der Burschui hat jeden Glaubenssatz diktiert, der Burschui ist schon überall gewesen, bevor der Gottlose dorthin kam, der Burschui ist der böse Geist, der auf der ganzen Welt die Gottlosen verfolgt. Der Burschui hat auch den Glauben an eine andere Welt ersonnen, um die Arbeiter vom Kampf für ein besseres Leben hier abzuhalten und abzulenken. Im Glaubensbekenntnis des Gottlosen gibt es diese zwei Pole: Der gute Geist, Lenin, kämpft gegen den bösen Geist, den Burschui; ihnen steht eine Gefolgschaft zur Seite, die Gottlosen und Bolschewisten, und die Gläubigen, Kapitalisten und Bourgeois."[6])

Dementsprechend bekommt die „Erklärung" etwa des Gottesglaubens oder der Anfänge des Christentums ein eigenes Gesicht: Der Monotheismus verdankt seinen Sieg den Händlern, die sich auf ihren großen Reisen überall unter den Schutz ihres Gottes gestellt und ihn dadurch zu einem Weltgott gemacht haben. Dem Urchristentum wird es nicht zum Vorteil ausgelegt, daß es sich an die Schwachen und Armen gewendet hat. Denn dieses Missionsmaterial war nicht das produktive, sondern ein faules, schmarotzendes Proletariat, das die Geringschätzung der damaligen Großen vollauf verdiente.[7])

„Wir haben ein Gesetz und nach diesem Gesetz muß Gott sterben." Es ist das Gesetz des marxistisch-leninistischen Materialismus. In diesem dogmatischen System lautet ein Grundsatz, daß die Religion Ausdruck, Instrument und Lebensnerv jener unheilbar schlechten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung ist, die niedergerungen werden muß. Also hat auch die Religion zu verschwinden. Auf diese Logik sind alle Gehirne der kommunistischen Internationale geeicht, und Millionen werden von ihr umworben, angesteckt, bezaubert.

Ist das Verhältnis zwischen Religion, Wirtschaft und Gesellschaft wirklich so, wie es der Bolschewismus behauptet?

---

[5]) *Algermissen* S. 139.
[6]) *Ziegler* S. 110.
[7]) Vgl. *Ziegler* S. 115 f.

II.

Gewiß, der notwendige und feste Zusammenhang zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Religion ist zu bejahen. Das ist keine Verbeugung vor dem Gegner. Es hat nicht Marx und Lenin bedurft, um zu der Erkenntnis vorzudringen, daß alles höhere Kulturleben — und dazu gehört trotz aller zu machenden Einschränkungen auch die Religion — Oberbau der wirtschaftlich-sozialen Verfassung eines Volkes ist. „Man kann nicht unterscheiden: hier Wirtschaft — dort Kultur, sondern man kann nur unterscheiden den unteren Bereich der Kultur, den die Wirtschaft ausfüllt, und die höheren Kulturbereiche, die auf der Grundlage der Wirtschaft und der durch sie bewirkten Versorgung der Menschheit mit materiellen Gütern zur Fristung und Verschönerung ihres Daseins sich erst zu erheben vermögen." So von Nell-Breuning in seiner Erklärung (S. 138) zu „Quadragesimo anno", damit einen Grundgedanken der Enzyklika umschreibend.

Indem wir uns möglichst konkret die Verflochtenheit materieller und geistiger Kultur auf verschiedener Kulturhöhe klar machen, gewinnen wir die Aufmarschlinie gegen die bolschewistische Front. Ich wähle deshalb einen induktiven Weg und führe drei der Völker- und Volkskunde entnommene Beispiele durch.[8])

1. Das Jägervolk der Ainu, das in einer Stärke von 20.000 Seelen auf Yezo (Hokkaido), Südsachalin und den Kurillen lebt, hat dank dem auffallenden Rassengegensatz zu den Japanern (starker Haar- und Bartwuchs, kaukasischer Typ), dank der verhältnismäßig leichten Zugänglichkeit und den Publikationen ihres Apostels, des protestantischen Missionärs John Batchelor, die besondere Aufmerksamkeit der Anthropologen und Ethnologen wie auch der Religionsforscher an sich gezogen.[9])

[8]) Von größeren Arbeiten zum Thema seien in Erinnerung gebracht a) für die niederen Kulturen: *Schmidt-Koppers,* Völker und Kulturen. I. Gesellschaft und Wirtschaft der Völker. Regensburg o. J. (1925); *W. Koppers,* Die Anfänge des menschlichen Gemeinschaftslebens, M.-Gladbach 1921; *Fr. Krause,* Völkerkunde, Breslau 1924; *H. Visscher,* Religion und soziales Leben bei den Naturvölkern, 2 Bde., Bonn 1911; *K. Th. Preuß,* Die geistige Kultur der Naturvölker, 2. Aufl., Leipzig 1926; b) für die höheren Kulturen: *M. Weber,* Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, 3 Bde., Tübingen 1920 f.; *E. Troeltsch,* Gesammelte Schriften, 1. und 4. Band, Tübingen 1912/25; *J. P. Steffes,* Religion und Religiosität als Problem im Zeitalter des Hochkapitalismus, Düsseldorf 1932; ders. in „Zeitschrift für Missions- und Religionswissenschaft" 1928, H. 1.

[9]) Literatur über die Ainu bei *Schmidt,* Ursprung der Gottesidee, 3. Band; *H. Haas,* Die Ainu und ihre Religion, Leipzig 1925

Einer ihrer letzten Beobachter, der namentlich die *inao* (das sind Holzstäbe mit daranhängenden Spänen, welche den Verkehr mit der überirdischen Welt vermitteln, aber auch Opfergaben darstellen und Zauberkräfte besitzen) untersucht hat, zeigt schön den innigen Zusammenhang der Hauptgottheiten und Hauptkultstätten mit dem wirtschaftlich-sozialen Leben der Ainu.[10]) Ein kurzer Sommer und ein langer, schneereicher Winter, waldige Gebirge, aus denen Hirsche und Bären herabkommen, die stürmische See, auf der es den Lachs zu erjagen gilt, eine dürftige Ackerkrume und eine warme Hütte: das ist der Lebensbereich des Ainu. Er spiegelt sich im Kultus wieder.

In der Hütte an der Feuerstelle ist der heiligste Ort. Dort haust *kamui-huchi* (ch = tsch), die „heilige Großmutter", die Feuergöttin in der Mitte der nie erlöschenden Herdglut. Ein rechteckiger Balkenrahmen faßt den Herd ein, Hausherr und Hausfrau, Kinder und Gäste haben daran ihre genau bestimmten Plätze. Zwei dicke Balken, die tief in die Asche gesenkt sind, dienen dem Hausvater zum Schnitzen der inao, von denen die Feuergöttin einen besonderen ehrenden Anteil am Herde aufgesteckt erhält. In allen Anliegen wendet man sich zuerst und zumeist an die „friedvolle Göttin", die die Wärme spendet, an die „nährende Großmutter", die die Speisen kocht; sie ist Hüterin von Recht und Sitte, sie schützt die Familie, sie hat unter ihrer Gewalt die „Sondergottheiten" des Herdes: den Haken zum Aufhängen des Kochtopfs, den Kochtopf selbst, den Punkt, wo er niedergestellt wird, bis herab zu den kleinsten Gebrauchsgegenständen und Handgriffen am häuslichen Herd. Wird ein Kind geboren, geht der Mann auf längere Zeit in die Berge zur Jagd, stirbt jemand in der Familie: immer wird kamui-huchi angeredet.

Es gibt noch einen zweiten heiligen Ort in der Hütte, die Nordostecke, in der der Hausgott wohnt. Hier befinden sich die Truhen mit den Kostbarkeiten, die Schwerter und Jagdgeräte, und es werden hier ununterbrochen inao-Stäbe vom Tag des Hüttenbaues an aufgehäuft. Sinngemäß werden „dem Alten, dem das Haus gehört" und der auch Gatte der Feuergöttin ist, Glück und Bestand der Familiengemeinschaft anvertraut.

(Bilderatlas zur Religionsgeschichte, 8. H.); *Batchelor* hat seine Ansichten zusammengefaßt in Encyclopaedia of Religion and Ethics vol. I p. 239—252.

[10]) *W. Kremp,* Beiträge zur Religion der Ainu, Diss., Freiburg 1928, bes. S. 30—40.

Einige Meter vor dem sakralen Ostfenster der Hütte ist der dritte Kultplatz, der große und kleine *nusa* (das sind Stangenhecken mit Tierschädeln und inao-Stäben). Vier Gottheiten werden am großen nusa hauptsächlich verehrt: der nusa-Gott, der die Funktionen eines Ahnengottes und Dorfherrn hat, der Waldgott, der Jagdgott und der Wassergott. Am kleinen nusa wird Kleie gestreut und werden Speise- und Geschirreste niedergelegt, denn hier waltet das Numen des Ackerbaues, der ja bei den Ainu eine geringe Rolle spielt. „Es dürfte nicht schwer sein, einzusehen, wie diese Gottheiten eigentlich in die Welt des Religiösen erhobene Exponenten des Lebenskreises der Ainu darstellen."[11]) Am großen nusa findet auch das eindrucksvolle Bärenfest statt, bei dem ein von jung an aufgezogener Bär zeremoniell getötet und verspeist wird, was die Ainu „wegsenden" ins himmlische Reich nennen; der Bär soll sie beim Bärengott empfehlen und von ihm die Erlaubnis erwirken, wiederum in der „Bärenrüstung" auf Erden zu erscheinen und den Menschen als Jagdbeute zu dienen.

Es ist oben bei der Feuergöttin schon hingewiesen worden, daß von den großen Göttern eine Unmenge Teilgötter sich abgespalten haben, die ganz an die indigitamenta der römischen Religion erinnern. Gerade sie lehren uns die Verflochtenheit von Natur und Menschenleben, von Wirtschaft, Gesellschaft und Religion bis in die feinsten Fasern und sind ein Ausdruck göttlicher Allgegenwart im Haushalt der Welt, natürlich vom Menschen aus gesehen.

Und diesem kunstvollen Gewölbe der Ainu-Weltanschauung fehlt auch der krönende Schlußstein nicht; sie glauben an einen obersten Gott, den „Schöpfer und Besitzer des Himmels" *(Pase-Kamui)*, den „Stützbalken" des Alls *(tuntu)*, die „Wiege" *(shinda)*, in der alles geborgen ist.[12]) Dieses höchste Wesen, dessen Leuchten der Blitz, dessen Stimme der Donner und dessen Fluß die Milchstraße ist, war den Ainuleuten wie anderen Primitiven vertraut, ehe sie ihren Lebenskreis mit Geistern und Göttern bevölkert hatten, und es blieb ihnen verständlich und nötig als Anfangs- und Einheitspunkt des strömenden überirdischen Lebens, das sich hier und dort zu persönlichen Gestalten verdichtet, die (mit Ausnahme der Feuergöttin) doch nur wie leichtes Wellenkräusel über die religiös-magische Grundschicht dahinhuschen.

[11]) *Kremp* S. 39.
[12]) *Batchelor*, Enc. of Rel. and Ethics vol. I p. 240.

Bei allem Anthropomorphismus, Animismus, Magismus kennt der Ainu ein von Menschen unabhängig heiliges Gesetz, eine unantastbare Ordnung, eine letzte Autorität, der gegenüber den Menschen Ehrfurcht, Unterwerfung, Opfer, Dank und Bitte geziemt.

2. Zu diesen Nachbarn der Sowjetunion stellen wir ein Indianervolk, das in dem nicht minder berüchtigten Mexiko ein merkwürdiges religiöses Eigenleben aus vorchristlicher Vergangenheit sich bewahrt hat, den Stamm der Cora am westlichen Rand des mexikanischen Hochplateaus in der sogenannten Sierra del Nayarit. Das Gebiet ist wild und zerklüftet und hat nur in den Rodungen an den steilen Berghängen geeigneten Boden zum Anbau des Maises, neben dem Wildfrüchte und Viehhaltung wirtschaftlich ohne Bedeutung bleiben. Der Mais wird Ende Juni im Anfang der Regenzeit mit dem Saatstock gesetzt, braucht drei Monate bis zur Reife und bildet dann die Nahrung für das übrige sengend heiße und trockene Jahr. Um den Mais und den für sein Gedeihen entscheidenden Regen bewegt sich denn auch das ganze religiöse Sinnen, Beten und Zaubern der Cora-Indianer. In ihrem Territorium, seit 1722 von den Spaniern erobert, wurden Dörfer mit christlichen Namen angelegt und Kirchen ihnen gebaut. Willig nehmen die Leute an den in den Dörfern sich abspielenden kirchlichen Feiern teil. Auch sie sind ein Stück Volksleben geworden. Allein die aus Urväterzeit überkommenen Vegetationsriten sind gleichwohl erhalten geblieben, weil sich Leben und Denken dieser Indianerbauern seit der Christianisierung nicht geändert haben. Jede Dorfgemeinschaft hat ihren eigenen versteckten Kultplatz im Walde, wo sie ihrer eigenen, von der christlichen Religion unberührten und vor Fremden ungern enthüllten Sache dient. Stundenlang, nächtelang werden bei den primitiven Altargerüsten,[13]) die die Welt bedeuten, die alten Lieder in der Muttersprache gesungen, Tänze aufgeführt und Riten nach altem, heiligem Gesetz vollzogen. Die Festzeiten sind bestimmt durch die Aussaat, die Ernte der jungen Maiskolben und das Rösten des hart gewordenen Maises. Während sich beim Saatfest alles darum dreht, die Regengötter günstig zu stimmen (Regenwolken aus Baumwolle, Tabakrauchen, Essen von Regentieren), erleidet bei den Erntefesten der Maisgott den Tod und steigt als Abendstern an den Himmel. Außerdem kennt man ein Fest der „Badenden", damit der Fluß in rechtem Maße

[13]) Ein Bild auch in meinen „Religionen der Menschheit", Nr. 4.

anschwillt, und ein Fest des „Erwachens", das den Lauf der Sonne beeinflussen soll und dem Wohl und der Stammeserziehung der Kinder dient (Schnitzen von Opferpfeilen, Haarschneiden, Salzessen, Weintrinken, Heilen der Schlafkrankheit). Und was sich sonst noch findet an einheimischer Religion bei Bestellung des Gemeindefeldes, bei Geburt, Heirat, Krankheit und Tod — „nicht eine menschlichem Ergehen abgekehrte Weltauffassung ist der Inhalt dieser Religion, nicht die spielerische Phantasie allein hat das Weltbild auf Grund sinnlicher Eindrücke erzeugt, sondern alle Gedanken über die nahe und ferne Natur stehen im Dienste der Lebensfürsorge".[14])

Ein paar Zeilen aus einem der von Preuß aufgezeichneten Gesänge mögen veranschaulichen, wie die Cora mit ganzer Seele an der für sie lebenswichtigen Pflanze hängen, deren Wachstum sie durch ihr Singen nicht bloß schildern, sondern auch bewirken wollen: „Schön sproßt der Mais aus der Erde auf, schön mit seinem Hälmchen. Schön mit Blättern des kleinen Papageis wird er sprechen (bezieht sich auf die grüne Farbe der Blätter), schön mit Leben schmückt er sich in dem Lebenswasser (Regen). Kraftvoll auf seinem Stengel strebt er empor, in seinen Blättern steigt er aufwärts. Schön wächst er mit seinem Blütenstaub, mit seiner Ähre. Schön schmückt er sich mit unserer Mutter (Erde) Sohn (Maiskolben), schön schmückt er sich mit rotem Haar, mit gelbem Haar, mit weißem Haar, schön mit dem Haar des Lebens (Farben der Narbenbüschel und des Blütenstaubes). Von dem Lebenswasser des Geborenen (Maiskolben) weiß dort im Himmel der Kolibri (Sonne). In sich versenkt er das Lebenswasser des Geborenen. Das Lebenswasser spielt übel mit dem Kolibri im Himmel. Hier wird er fallen auf die Erde (mit dem Reifen des Maises nimmt die Sonnenkraft ab).[14a])

3. Nun ein vertrauteres Bild, die Tölzer Leonhardifahrt nach der Schilderung Karl Stielers aus dem Jahre 1879 in einigen andeutenden Sätzen: „Spiegelblank glänzen die Braunen, wenn sie so nervig in den Boden greifen und bergaufwärts ziehen, Mähne und Schweif sind mit bunten Bändern durchflochten, im hohen Sattel sitzt ein kecker Bursche mit der Joppe und dem Federhut. Lustig läßt er die Peitsche knallen und jauchzend feuert er die Pferde an, während die Musikanten blasen, auch

[14]) *K. Th. Preuß*, Die Nayarit-Expedition. I. Die Religion der Cora-Indianer, Leipzig 1912, S. XXIII.

[14a]) *Preuß* S. 63 f.

sie in festlicher Volkstracht. Im zweiten Wagen sitzen die geistlichen Herren, alle im Chorrock. Dann folgen an die vierzig Wagen, jeder vierfach bespannt und von mehreren Reitern begleitet. Allmählich sind sämtliche Wagen heraufgezogen, wohl zwei- bis dreihundert Pferde, die lustig in den Morgen wiehern, wohl zwei- bis dreitausend Menschen, die sich im bunten Gewühl durcheinander drängen. Es ist ein förmliches Lager geworden da droben, — dann aber wird es plötzlich still vor der kleinen Kapelle, das Glöcklein tönt, der Gottesdienst beginnt. Wenn die Messe zu Ende ist, dann beginnt erst der Umritt. Es ist staunenswert, mit welcher Sicherheit die schweren Vierspänner so dicht am Abgrund dahinfahren. In scharfer Wendung, daß die Achse kracht und die Rosse in den Zügeln knirschen, geht es um das kleine Kirchlein herum. Unter der Tür desselben steht der Priester und gibt mit dem Kreuz jedem einzelnen Wagen den Segen. — Das ist die Stunde, wo man die Zauberkraft verstehen lernt, die der katholische Kult auf das Gemüt des Volkes übt, vor allem, wenn dieses Volk so lebensfrisch und sinnesfreudig ist wie der bayerische Stamm."[15])

III.

Die Absicht, die bei der Auswahl der drei Beispiele waltete, ist vielleicht ersichtlich geworden. Haben wir im ersten Fall ein heidnisches Naturvolk primitiver Stufe vor uns und im zweiten ein beziehungsloses Nebeneinander christlicher Gegenwart und heidnischer Vergangenheit, so im dritten ein Hereinragen alten Brauchtums in die moderne Welt des „Kapitalismus". Es gilt nun diese Beispiele auszuwerten.

1. Welche gewaltsame Verengung hat die kommunistische Theorie dem Thema Wirtschaft — Gesellschaft — Religion gegeben, indem sie es auf das kapitalistische Zeitalter festlegt, bezw. überall Kapitalismus wittert, wo Religion in Blüte steht! Aber die Macht der Religion ist doch sehr viel älter als die Macht der Produktionsmittel und der sie besitzenden Klassen. Wohl finden wir beim Jägervolk der Ainu — um das konkrete Beispiel festzuhalten — die denkbar innigste Verbindung des wirtschaftlichen und sozialen mit dem religiösen Leben, aber nicht die Spur der Schäden, die man an der kapitalistischen Ordnung brandmarkt. Damit sei nicht gesagt, daß die

[15]) *K. Stieler*, Natur- und Lebensbilder aus den Alpen, Stuttgart 1888, S. 178 ff.; dazu *R. Hindringer*, Weiheroß und Roßweihe, München 1932.

Ainu im Stande paradiesischer Unschuld sind; ein dunkler Punkt in ihrem sozialen Leben ist die Geringachtung der Frauen, sie dürfen in der Regel auch nicht an den Gebeten und Kulthandlungen teilnehmen, weil sie, wie es heißt, sonst ihre Männer bei Gott verklagen würden. Diese Unterwertung des Frauengeschlechtes ist wohl eine Reaktionserscheinung gegen das stark auf die Ainu-Kultur einwirkende Mutterrecht — die kapitalistische Wirtschaft ist gänzlich unschuldig daran. Ebenso wenig verrät das große Heer der Sondergötter bei den Ainu Ansätze einer Klassengesellschaft, noch ist ihr höchstes Wesen ein Händlergott. Die auri sacra fames hat weder mit ihrem Polytheismus noch mit ihrem Monotheismus irgend etwas gemein.

Bei den maisbauenden Cora verleiht Wohlhabenheit noch kein gesellschaftliches Ansehen. Die Bewohner von Jesus-Maria haben den ärmsten Kerl zum Häuptling ihres Dorfes gemacht, berichtet Konrad Theodor Preuß. Und als die Zeit der Ernte für die Früchte des Riesenkaktus kam, hatte einer seiner Gewährsmänner keine Zeit für ihn, obwohl er bei ihm M. 6.50 des Tages verdiente, während das Einkochen der Kaktusfrüchte nur ein paar Pfennige eintrug.[16]) Auch der Vegetationskult der Cora kann also schwerlich seine Wurzel in einem Ausbeuterdenken haben.

Wenn wir schließlich die Pferdesegnung unserer Heimat beigezogen haben, so zeigt sie auf den ersten Blick in ihrem Kerne eine ebenfalls ganz unkapitalistische Wirtschafts- und Gesellschaftskultur. Man darf überhaupt nicht übersehen, worauf „Quadragesimo anno" ausdrücklich hinweist, daß die kapitalistische Wirtschaftsform durchaus nicht alles beherrscht, wenn es auch wahr ist, daß heutigentags alle Teile der Welt und alle Bereiche der Wirtschaft, das Bauerntum mit eingeschlossen, in Abhängigkeit von dem vermachteten Kapital geraten sind. Allein aus einer Krankheitserscheinung leitet man nicht ein Gesetz der Entwicklung ab.

2. Macht es uns die Religionsgeschichte leicht, die Religion aus der bolschewistischen Verklammerung mit Kapital und Bourgeoisie zu lösen, so scheint sie immerhin zu bestätigen, daß jede Religion das Spiegelbild der jeweiligen irdischen Wünsche und Nöte ist. Die ausgeführten Beispiele einer primitiven Jäger- und einer Ackerbauernreligion sprechen deutlich genug und die Forscher, denen wir uns anvertraut haben, urteilen ja

[16]) *Preuß* S. XX.

auch so. Die Religion der Ainu, der Cora sei der Reflex ihres diesseitigen Lebens und Strebens; fühle man sich in Land und Leute ein, dann verstehe man auch ihre Mythologie und ihren Kultus. Daran ist nun freilich kein Zweifel, daß alle Einzelheiten des Mythos und Kultus eines Naturvolkes aus seiner wirtschaftlich-sozialen Lage Licht gewinnen. Heißt das aber, daß alle höheren geistigen Bedürfnisse nur die Abschattung der niederen sind? Das wollen die Ethnologen (außer der Schule Durkheim) nicht behaupten, wennschon sie durch Verschweigen der Momente, die außerhalb ihrer Kompetenzen liegen, zuweilen solcher Mißdeutung Vorschub leisten.

Bleiben wir beim Konkreten. Wir erwähnten das Bärenfest der Ainu. Es ist klar, daß diese Zeremonie bei einem Volk ohne Bärenjagd nicht hätte entstehen können. Allein man würde sie ganz unzutreffend als bloße magische Sicherung des Lebensunterhalts auffassen. Vergegenwärtigen wir uns den oben kurz berichteten Hergang. Der Bär nimmt es gar nicht übel, daß er gefangen, gejagt, getötet, verspeist wird. Er legt ja nur seine irdische „Rüstung" ab und wird in höchst ehrenvoller Sendung *(iyomande)* an seinen Ahn, den Herrn der Berge, beordert, daß er vor ihm die Wohlgesinntheit der Ainu rühme und die Erlaubnis erlange, bald wieder in der braunen Rüstung unter ihnen zu erscheinen — um sich wieder jagen, opfern und verspeisen zu lassen. Der Bär ist gleichsam Wanderer zwischen zwei Welten, die aufeinander angelegt sind wie Leib und Seele, wobei dem Jenseits die Rolle der informierenden Seele zukommt. Diese Ainuleute sind alles andere als platte Utilitaristen und Materialisten, sie sind auch keine verstiegenen Phantasten und Grübler, sondern denkende und fühlende Wirklichkeitsmenschen, die sich zurechtfinden wollen im Wirrwarr der Erscheinungen und daher an eine Ordnung und einen Sinn glauben, die in den Dingen sichtbar werden und über den Dingen wesen, letztlich geborgen in einem höchsten Gott und Schöpfer der ganzen Welt.

Eine hübsche Legende veranschauliche und bestätige das: In alten Zeiten wußte man nicht, daß eine bestimmte Zwiebelart eßbar sei; deshalb verfaulte sie in der Erde und konnte nicht in das himmlische Reich zurückkehren. Der Anführer der Zwiebel hatte Mitleid mit seinen irdischen Genossen und kam ins Land der Menschen herab. Er besuchte eine Ainuhütte und sprach mit deren Insassen, plötzlich köpfte er sich selbst in den Topf hinein,

der gerade über dem Feuer hing, und redete dem Hausherrn zu, ihn doch zu essen. Aber diesem wurde es so unheimlich zumute, daß er nicht davon kosten wollte. Erst in der letzten Hütte des Dorfes nahm eine Frau das Anerbieten des verzweifelten Anführers der Zwiebel an. Seitdem wußte man, wie wohlschmeckend diese Zwiebel sei und aß sie bei allen Ainu.[17]) — In dieser „ökonomischen" Legende schwingt etwas, was mit Furcht, Not und Gier rein nichts zu tun hat, schwingt ein geistiges Bedürfnis nach Sinn und Gesetz, die unabhängig vom Menschen, aber ihm angepaßt sind und ihm durch göttliche Güte kundgetan werden.

Ein dunkler Glaube ähnlicher Art liegt auch den so treu gewahrten Vegetationsriten und Gesängen der Cora-Indianer zugrunde. Die wohl nicht nach den klugen Regeln eines Gregor I. instruierte und viel zu kurz ungestört arbeitende Mission hat diese Stammesreligion nicht umzuschmelzen vermocht. So blieb sie in ihrer zackig verwilderten Form einigen Dutzend scheu sich versammelnder Bauern ein Nachhall versunkener Zeiten — einzig das Wort „Dios" hat in die heiligen Texte Eingang gefunden und steht wie ein Bogen des Friedens über dem alten und dem neuen Glauben der indianischen Welt; denn so viel sie auch unterscheidet, Realität und Souveränität des Jenseits ist beiden über jeden Zweifel erhaben.

3. Hat sich bei naturgebundenen Religionen ergeben, daß das Religiöse nicht schlechthin aus den natürlichen Bedürfnissen erklärbar ist, so können völkerumspannende Religionen wie Buddhismus, Islam und Christentum noch viel weniger aus einem wirtschaftlich-sozialen Milieu richtig verstanden werden. Ohne Frage gibt es auch Beziehungen der Weltreligionen zu den Wirtschaftsformen und sozialen Gliederungen der von ihnen erreichten Völker, allein diese Beziehungen lassen sich nur durch sorgfältige Einzeluntersuchungen erkennen und können nicht nach einem allgemeinen Rezept, etwa der materialistischen Geschichtsphilosophie, im voraus bestimmt werden. Im übrigen zeigen gerade die Weltreligionen die Überlegenheit des höheren Geisteslebens über die niederen Kulturbereiche.

Das Christentum traf ein wirtschaftlich-soziales Stratum von sehr verwickeltem Aufbau an. Zusammengehalten von einer grandiosen Verwaltungstechnik mit dem Recht, der Sprache und der Armee der Römer und über-

[17]) *Kremp* S. 41 f.

zogen von einer Schicht internationaler Zivilisation barg das Imperium Gesellschafts- und Wirtschaftskörper jeder Art in sich. Das Christentum hat sich an alle zugleich gewendet und überall Anhänger gewonnen, unter palästinensischen Fischern und Handwerkern, im Priesteradel, in den Handelskolonien, beim Militär, am Kaiserhof, unter den Mühseligen und Beladenen, aber auch, namentlich früh in Kleinasien, über das ganze Land hin quer durch alle Stände und Berufe. Den tausend Superstitionen, die mit den verschiedenen Lebensnotwendigkeiten zusammenhängen, konnte die neue Religion nicht das Lebenslicht ausblasen, sie erwies sich aber als deren Herrin und Gestalterin.

Unser drittes Beispiel zeigt uns das vortrefflich. In den kirchlichen Umritten und Pferdesegnungen nur die Verbrämung einer Wirtschaftsweise sehen zu wollen, dürfte selbst der verbohrteste Theoretiker nicht fertig bringen. Er müßte sich einmal über den selbständigen sakralen Charakter des heidnischen Rossekultes hinwegsetzen und müßte außerdem beide Augen schließen vor der Tatsache, daß die Kirche den mitteleuropäischen Rossekult fast durchwegs in ihr eigenes heiliges Brauchtum einbezogen hat. Eine Reihe der bekannten Pferdebenediktionen, so auch die Tölzer Leonhardifahrt, ist überhaupt erst in später historischer Zeit auf Grund eines Verlöbnisses in Übung gekommen und enthält kaum mehr eine Anspielung an heidnische Gepflogenheiten.

In anderen Fällen bestimmen kirchliche Dokumente unmittelbar einschneidende wirtschaftliche Maßnahmen. So sind für die Seelmeßstiftungen bei germanischen Völkern gewisse Augustinusstellen aufschlußreicher als etwa der hellenistische Seelenkult oder die germanisch-heidnische Totenausstattung.[18]) Kirchliche Bußbücher und Predigten bekämpfen deutschen Bauernaberglauben mit den beredten Worten eines Cäsarius von Arles, die doch zunächst auf andere kulturelle Verhältnisse gemünzt waren.[19]) Wie nachhaltig die Kirche Verlöbnis und Ehe, Justiz und Wohlfahrt, das Zueinander der Herren und Knechte und alle res mixtae im christlich-germanischen Kulturbereich nach ihrem eigenen Recht und das heißt doch nach den Vorschriften des Evangeliums korrigierte,

[18]) Vgl. *J. Mausbach*, Die Ethik des heiligen Augustinus, 2 Bde., 2 Aufl., Münster 1909, II S. 415 f.

[19]) *W. Boudriot*, Die altgermanische Religion in der amtlichen kirchlichen Literatur des Abendlandes vom 5. bis 11. Jahrhundert, Bonn 1928.

soll nur in Erinnerung gebracht werden. Kurz, wenn schon für die afrikanischen Religionen der Nachweis versucht wurde, daß die Fortschritte im Wirtschaftsleben gewöhnlich einem religiösen Bedürfnis zu verdanken waren,[20]) dann behält Max Webers Satz für das Christentum erst recht seine Gültigkeit: „Zu den wichtigsten formenden Elementen der Lebensführung gehörten . . . die religiösen Mächte."[21])

4. Das alles mag eingesehen und zugegeben werden — hat das Christentum nicht trotzdem durch den Kapitalismus, namentlich den Hochkapitalismus des 19. und 20. Jahrhunderts eine bedenkliche Verkrümmung und Vergiftung erleiden müssen? Auf diese Frage konzentriert sich für die meisten das Interesse, das sie dem Thema Wirtschaft — Gesellschaft — Religion entgegenbringen, und sie behält ihr Gewicht unabhängig von der kommunistischen Phraseologie. War denn nicht, so heißt es auch unter Gutgesinnten, der Ruf eines heiligen Franziskus: Zurück zum Evangelium! notwendig geworden, weil sich in der Kirche ein anderes Gesetz, ein Geist der Rechenhaftigkeit eingenistet hatte? Ist nicht der Kalvinismus, so hört man seit Max Weber allgemein, die Religion des Kapitalismus zu nennen? Wird nicht von christlichen Sozialpolitikern selbst laut geklagt, daß die Kirche viel zu spät zum geschlossenen Angriff gegen die goldene Internationale vorging und so das tiefe Mißtrauen des Proletariats gegen die Kräfte des Christentums wenigstens mitverschuldete? Und wenn es erlaubt ist, unscheinbare Einzelheiten als Spiegel der Zeit zu benützen: Könnte nicht ein kritischer Kopf an unser Beispiel der modernen Pferdeumritte die Bemerkung knüpfen, es sei sonderbar, daß dieser Brauch in unseren Tagen vermehrt gepflegt würde, da man doch nicht von einer zunehmenden Wichtigkeit der Pferdezucht für unser Land sprechen könne. Es hefte sich auch mancherorts so viel Theater und Flitter, Reklame und Geschäftstüchtigkeit an die gerühmte fromme Vätersitte, daß man den Eindruck nicht los werde, der Eifer gelte vor allem dem Geldverdienen und dem Vergnügen; die Kirche zahle eben doch ihren Tribut an die kapitalistische Wirtschaftsordnung.

---

[20]) *C. Meinhof*, Die Religionen der Afrikaner in ihrem Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben, 1926. Z. B. habe das Bedürfnis nach Opfertieren die Viehzüchtung gehoben (S. 73).

[21]) *M. Weber*, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, III S. 12 ff.

Die Antwort gehe umgekehrt vom Kleinen zum Großen und Grundsätzlichen. Der weltliche Betrieb, der sich gern an kirchliche Zeremonien anschließt — von je her begleitete der Markt die Messe —, bedarf gewiß der Überwachung und gelegentlich der Beschneidung. Allein eine Handhabe und ein Ansporn für das kapitalistische System sind unsere volkstümlichen Kirchenfeste sicher nicht, auch nicht in den wenigen Fällen, wo sie über die dörfliche Gemeinschaft hinaus Menschen an sich locken. Die Schäden, die sich bei solcher Gelegenheit zeigen, sind der erbsündlichen Natur zuzuschreiben und werden in jeder beliebigen Wirtschaftsverfassung sichtbar werden, weshalb denn die Kirche in allen Jahrhunderten und Kulturen warnend und strafend zunächst die Menschen trifft, die durch Gewinn- oder Genußsucht kirchliche Einrichtungen in Verruf bringen. Den Wirtschaftsweisen steht die Kirche wie den Regierungsformen an sich neutral gegenüber. Sie glaubt zum Eingreifen nur befugt zu sein, sofern die Gebote der Gerechtigkeit und das evangelische Gesetz der Liebe verletzt werden.

Der heilige Franz von Assisi hat nicht wie ein Arnold von Brescia grundstürzende Theorien vorgetragen, aber er hat Tausenden und Abertausenden durch Predigt und Beispiel geholfen, den Bann des „ungerechten Mammons" zu brechen und den Adel der Armut in der Nachfolge Christi zu schätzen. Kalvin und seine Gemeinden haben, wie Karl Holl aufwies,[22]) nicht von Anfang an einen Bund mit dem Kapitalismus geschlossen, später allerdings und zumal in Amerika haben sie ihren Standpunkt verhängnisvoll geändert und den Reichtum religiös verherrlicht, nicht so sehr als Zeichen der Erwählung denn als Mittel, das Reich Gottes auf Erden aufzurichten. Die lutherische Kirche ist hierin nicht im gleichen Schritt mitgegangen und noch weniger die katholische Kirche, die schon durch ihre Lehre von den evangelischen Räten der Vergötzung des Erwerbsstrebens einen Riegel vorgeschoben hat. Als dann Industrialismus und Hochkapitalismus ihre Blüten trieben, hat die oberste kirchliche Autorität früher als die Mehrzahl der Staatsmänner und Nationalökonomen das Bedenkliche der Entwicklung öffentlich gerügt und Vorschläge unterbreitet, die einer weiteren Entfremdung der Arbeitsmarktparteien entgegenwirken sollten. Die katholische Arbeiterbewegung und die Bischöfe der kapitalistischen

[22]) Vgl. *J. P. Steffes*, Religion und Politik, Freiburg 1929, S. 164.

Länder[23]) haben die Gedanken Leos XIII. nicht in Vergessenheit geraten lassen und immer wieder die Anwendung der sittlichen Normen auf das Wirtschafts- und Gesellschaftsleben gefordert. Da trotz allem die Grundsätze der Gerechtigkeit und Liebe in der kapitalistischen Ordnung nicht durchdringen wollten, hat Pius XI. mit bemerkenswerter Schärfe im Namen der Religion Jesu Christi gegen ein weiteres Verzögern durchgreifender Reformen feierlich seine Stimme erhoben. Es ist also nicht angängig, die Saumseligkeit und Blindheit kapitalistischer, sich christlich gebarender Kreise der christlichen Religion zur Last zu legen oder gar in ihr nur den Exponenten jener Mißstände zu erkennen.

Dunkel und schwer lastet die Zukunft auf uns. Viele zweifeln, ob sich die tödliche Krankheit unseres Wirtschafts- und Gesellschaftslebens noch rechtzeitig heilen läßt, ehe der Sturm, der über den Osten hereingebrochen ist, auch auf den Westen übergreift. Doch was uns auch bevorstehen mag, das Reich Jesu Christi ist nicht von dieser Welt, seine Religion ist eine Gabe vom Vater der Lichter, der ewig derselbe bleibt, wenn Wirtschaft und Gesellschaft altern wie ein Gewand und neuen Formen Platz machen müssen.

Der Zionismus.

Von *P. Zyrill Fischer O. F. M.*, Wien.

In unseren Tagen erhebt sich Volk wider Volk in einem wüst aufgepeitschten Nationalismus. Im Hochgefühl völkischer Selbstgerechtigkeit und pharisäischer Rassenüberheblichkeit wird splitterrichtend über die „andern" erbarmungslos abgeurteilt. Naturgemäß wird bei diesem Feme- und Scherbengericht der *Jude* nicht übergangen. Seit zweitausend Jahren ist er ja schon immer der allgemeine Stein des Anstoßes gewesen. Aber der Jude von heute flüchtet sich teilweise mit Absicht in den Lichtkegel allgemeiner Aufmerksamkeit und will so mit seiner oft stark betonten nationalen Eigenprägung nicht mehr eine, sondern *die* „Lösung der Judenfrage" erzwingen. Er hat sein Ahasverleben satt, will Ruhe und Heimat und Frieden. Mit dem österreichischen Zionisten

[23]) Vgl. die Schrift La hierarchie catholique et le problème social depuis l'Encyclique Rerum novarum, herausgegeben von der Union internationale d'Études sociales, Paris 1931.

Hugo Zuckermann („Gedichte", Psalm) flehen Tausende weg- und wandermüder Israeliten von heute:

„Uns foltert, schmäht und hetzt von Haus und Heimaterde
Neid, Haß und Spott.
Erbaue Zion wieder!
Gib deinem Volk barmherzig nur ein Stückchen Erde,
O starker Gott!
Erbaue Zion wieder!"

Und wenn der Herr dies Flehen nicht erhören will, dann verdichtet sich in „Abrahams Enkel" der aufgehäufte Groll zum Entschluß:

„Drum will ich zerstören, was jene gebaut,
Zerstören mit loderndem Brande.
Und wenn der Morgen vom Berge taut,
Dann küss' ich Zions jungfräulicher Braut
Den schimmernden Saum am Gewande."

Die Judenfrage ist also wieder einmal ganz besonders aktuell. „Juda verrecke!" und „Juden raus!" sind volkstümlichste Ausdrücke dafür. Aber weder mit Sprechchören oder dem Straßen füllenden Indianergeheul „Der Jud ist schuld!", noch auch mit Judenboykott ist die Judenfrage gelöst. Wenn der Jude schon hinaus soll — auch er selbst will es vielfach! —, dann muß man ihn nicht bloß auch hinaus *lassen*, sondern ihm sagen und Sicherheiten geben, *wohin* er gehen und sich niederlassen darf. „Horuck nach Palästina!" antwortet darauf der nationale Pöbel, die Gebildeten aber reden von „Zionismus". Wir wollen uns nun in ganz großen Umrissen mit dem Problem des modernen Zionismus befassen.

Zionismus leitet sich dem Worte nach von Zion ab. Natürlich ist darunter nicht nur der Berg Sion oder — weiter gefaßt — Jerusalem gemeint, sondern darüber hinaus ganz Palästina und das jüdische Volk. Der Zionismus ist also eine jüdische Bewegung, welche eine nationale Selbständigkeit des jüdischen Volkes auf dem Boden Palästinas anstrebt, oder wie der berühmte Leitsatz des 1. Zionistenkongresses zu Basel (August 1897) lautet: *„Der Zionismus erstrebt für das jüdische Volk die Schaffung einer öffentlich-rechtlich gesicherten Heimstätte in Palästina."* Der Urgedanke des Zionismus — Heimkehr nach Palästina — ist im jüdischen Volke seit seiner Zerstreuung im Jahre 70 n. Chr. immer lebendig geblieben. Schon im 8., 12. und 13. Jahrhundert traten „Messias"-Juden auf, welche das Volk zur Rückkehr aufforderten. Im 17., 18. und 19. Jahrhundert wird neuerlich die Judenstaat-Idee aufgegriffen (Siedlungen des Moses Montefiori, Edmund v. Rothschilds und des Baron v. Hirsch). Immer aber endeten diese Anläufe mit Mißerfolgen.

Erst dem *modernen Zionismus* waren nach zähester und jahrzehntelanger Vorarbeit wirkliche Erfolge beschieden. Der moderne Zionismus ist gerade *50 Jahre* alt. Er erhielt seine starken Anregungen und Auftriebe durch die *russischen Pogrome des Jahres 1881.* Jüdische Studenten Rußlands wurden damals von der noch ganz schüchtern vorgetragenen Idee erfaßt, ins alte Heimatland zu ziehen, dort Landarbeiter zu werden und die hebräische Sprache zu erneuern. Aber noch entscheidender für den Zionismus wurde der erste *Dreyfuß-Prozeß* (1894), durch den *Theodor Herzl* auf die Judenfrage aufmerksam wurde und sie dann eingehend studierte. Schon vor ihm hatten Moses *Hess* („Rom und Jerusalem") und Dr Leon *Pinsker* („Autoemanzipation") die Judenfrage ins öffentliche Blickfeld gerückt. Pinsker nannte den Juden ein Gespenst, das in seiner Heimatlosigkeit allen anderen Menschen unheimlich und solange nicht zur Ruhe kommen werde, bis es nicht wie andere Völker eine Heimstätte gefunden habe.

Der eigentliche *Vater des modernen Zionismus* ist *Theodor Herzl.* Er entstammte der Familie eines wohlhabenden jüdischen Kaufmannes, wurde 1860 zu Budapest geboren und starb am 3. Juli 1904. Zuerst besuchte er die Realschule, dann das Gymnasium seiner Vaterstadt. 1878 übersiedelte die Familie nach Wien, wo Herzl 1884 zum Jurisdoktor promoviert wurde. Erst widmete er sich einige Zeit der Juristerei, wurde dann Schriftsteller und verfaßte einige mehr oder minder erfolgreiche Stücke. Seit 1891 war er Pariser Berichterstatter der Wiener „Neuen Freien Presse" und befaßte sich als solcher (ganz entgegen seiner bisherigen Einstellung) mit der Politik. Im Jahre 1895 gab Herzl seine bisherige Stellung und Tätigkeit auf und ging nach Wien. Hier nun widmete und opferte er sich bis zu seinem Tod rastlos und mit großem Geschick dem Königsgedanken seines Lebens, der zionistischen Idee. Herzls Schrift *„Der Judenstaat"*, welche er während der letzten zwei Monate seines Pariser Aufenthaltes verfaßt hatte, wurde sozusagen das Handbuch und Evangelium des modernen Zionismus.

Herzls „Judenstaat".

Herzls *grundsätzliche Hauptgedanken* zur Judenfrage bewegen sich auf folgender Gedankenebene.[1]) *Ziel*

[1]) Ich benütze und zitiere: „Theodor Herzls Zionistische Schriften." Herausgegeben von *Prof. Dr Leon Kellner.* 2. Aufl., 11. bis 15. Tausend. Jüdischer Verlag, Berlin 1920. — Sperrungen (Kursiv) im Zitatentext stammen vom Verfasser dieses Artikels.

ist die *„Herstellung des Judenstaates"! Äußere Ursache* und allgemeiner Anlaß dieses Bestrebens: „Die Welt widerhallt vom Geschrei gegen die Juden, und das weckt den eingeschlummerten Gedanken auf. Ich erfinde nichts . . . ich erfinde weder die geschichtlich gewordenen Zustände der Juden, noch die Mittel zur Abhilfe." (S. 22.) *Innere und tiefste Begründung* des Zionismus ist die *„treibende Kraft"*. „Und was ist diese Kraft? Die *Judennot."* (S. 23.) Herzl vergleicht diese Judennot mit der modernen Dampfkraft, „die im Teekessel durch Erhitzung des Wassers entstand und den Deckel hob. Diese Teekesselerscheinung sind die zionistischen Versuche und viele andere Formen der Vereinigung ‚zur Abwehr des Antisemitismus'." (S. 23.) Der Antisemitismus aber herrscht allüberall, wo Juden in größerer Zahl wohnen oder einwandern. Er ist das sichere Anzeichen dafür, daß eben die Judenfrage besteht. Herzl sieht sehr klar und schreibt (S. 26): „Die Judenfrage besteht. Es wäre töricht, sie zu leugnen. Sie ist ein verschlepptes Stück Mittelalter, mit dem die Kulturvölker auch heute beim besten Willen noch nicht fertig werden konnten. Den großmütigen Willen zeigten sie ja, als sie uns emanzipierten. Die Judenfrage besteht überall, wo Juden in merklicher Anzahl leben. Wo sie nicht ist, da wird sie durch hinwandernde Juden eingeschleppt. Wir ziehen natürlich dahin, wo man uns nicht verfolgt; durch unser Erscheinen entsteht dann die Verfolgung."

Auf die Frage nach dem *Warum* und Woher der Judenverfolgung antwortet Herzl (S. 35): „Wir sind, wozu man uns in den Getti gemacht hat. Wir haben zweifellos eine Überlegenheit im Geldgeschäft erlangt, weil man uns im Mittelalter darauf geworfen hat. Jetzt wiederholt sich der gleiche Vorgang. Man drängt uns wieder ins Geldgeschäft, das jetzt Börse heißt, indem man uns alle anderen Erwerbszweige abbindet. Sind wir aber in der Börse, so wird das wieder zur neuen Quelle unserer Verächtlichkeit. Dabei produzieren wir rastlos mittlere Intelligenzen, die keinen Abfluß haben und dadurch eine ebensolche Gesellschaftsgefahr sind wie die wachsenden Vermögen. Die gebildeten und besitzlosen Juden fallen jetzt dem Sozialismus zu." Etwas später (S. 37 f.) kommt Herzl nochmals auf diese Urquelle jüdischer Leiden zurück. Er bezeichnet als causa remota des Antisemitismus den im Mittelalter eingetretenen Verlust der Assimilierbarkeit, als causa proxima aber „unsere Überproduktion an mittleren Intelligenzen, die keinen Abfluß nach unten und keinen Aufstieg nach oben haben — nämlich keinen gesunden Abfluß und keinen gesunden

Aufstieg. *Wir werden nach unten hin zu Umstürzlern proletarisiert, bilden die Unteroffiziere aller revolutionären Parteien und gleichzeitig wächst nach oben unsere furchtbare Geldmacht*". Als Folge davon sieht Herzl (S. 35): „Die soziale Schlacht müßte also jedenfalls auf *unserem* Rücken geschlagen werden, weil wir im kapitalistischen wie im sozialistischen Lager auf den *exponiertesten Punkten* stehen."

Herzl ist auch aufrichtig genug, die psychologische Stimmung so zu nehmen, wie sie wirklich ist. Er schreibt (S. 38): „Der auf uns ausgeübte Druck macht uns nicht besser. Wir sind nicht anders als die anderen Menschen. Wir lieben unsere Feinde nicht, das ist ganz wahr. Aber nur wer sich selbst zu überwinden vermag, darf es uns vorwerfen. Der Druck erzeugt bei uns natürlich eine Feindseligkeit gegen unsere Bedränger — und unsere Feindseligkeit steigert wieder den Druck. Aus diesem Kreislauf herauszukommen, ist unmöglich."

Nachdem nun Herzl diese soziale Zweifrontenlage und Zwischen-den-Mühlsteinen-Situation des modernen Judentums dargetan hat, geht er zur *Lösung* dieser hochwichtigen Frage über. Er sieht aus der ganz unheimlichen Judennot und Judenfrage unserer Tage als einzig gangbaren Ausweg den *„Judenstaat"*: „Man gebe uns die Souveränität eines für unsere gerechten Volksbedürfnisse genügenden Stückes der Erdoberfläche, alles andere werden wir selbst besorgen" (S. 39), und zuversichtlich verkündet er an anderer Stelle (S. 24): „Ich glaube an die Möglichkeit der Ausführung, wenn ich mich auch nicht vermesse, die endgültige Form des Gedankens gefunden zu haben. *Der Judenstaat ist ein Weltbedürfnis, folglich wird er entstehen*", und als Abschlußsatz der „Vorrede" zum „Judenstaat" lesen wir: „Die Juden, die wollen, werden ihren Staat haben und sie werden ihn verdienen."

Voraussetzung für den geforderten Judenstaat ist natürlich ein entsprechendes Staats*volk*. Herzl ist sich dessen vollauf bewußt und er wird nicht müde, die Juden gerade auf diese elementarste Voraussetzung eindringlichst hinzuweisen. Er fordert die *„Rückkehr zum Judentum vor der Rückkehr ins Judenland"!* Um diese Rückkehr zum Judentum zu erreichen, macht er zwangsläufig den Vorschlag: „Wir wollen aus Judenjungen junge Juden machen!" Immer wieder betont er: „Wir sind ein Volk, *ein* Volk!" Naturgemäß sieht darum Herzl die Judenfrage als eine *rein nationale* Frage. Ausdrücklich stellt er fest (S. 26 f.): „Ich halte die Judenfrage weder für eine soziale, noch für eine religiöse, wenn sie sich

auch noch so und anders färbt. Sie ist eine nationale Frage, und um sie zu lösen, müssen wir sie vor allem zu einer politischen Weltfrage machen, die im Rate der Kulturvölker zu regeln sein wird." Herzl betont seinen Rassegenossen und aller Welt gegenüber die Tatsache, daß das Judenvolk nicht zu vertilgen ist. „Durch Druck und Verfolgung sind wir nicht zu vertilgen. Kein Volk der Geschichte hat solche Kämpfe und Leiden ausgehalten wie wir. Die Judenhetzen haben immer nur unsere Schwächlinge zum Abfall bewogen. Die starken Juden kehren trotzig zu ihrem Stamme heim, wenn die Verfolgungen ausbrechen. Man hat das deutlich in der Zeit unmittelbar nach der Judenemanzipation sehen können." (S. 27.) Und ein andermal (S. 29) schreibt er wiederum: „Wer untergehen kann, will und muß, der soll untergehen. Die Volkspersönlichkeit der Juden kann, will und muß aber nicht untergehen. Sie kann nicht, weil äußere Feinde sie zusammenhalten. Sie will nicht, das hat sie in zwei Jahrtausenden unter ungeheuren Leiden bewiesen. Sie muß nicht, das versuche ich in dieser Schrift nach vielen anderen Juden, welche die Hoffnung nicht aufgaben, darzutun. Ganze Äste des Judentums können absterben; der Baum lebt." Diese „Unsterblichkeit des Juden" und seine Unausrottbarkeit ist für Herzl ein weiteres Argument für die Notwendigkeit eines eigenen Judenstaates.

Herzl ist ein ebenso begeisterter wie auch klug und sachlich überlegender Verfechter seines Königsgedankens. Er versteht es glänzend, seine Bestrebungen für Freund und Feind gleich vorteilhaft hinzustellen. Man muß seine Ausführungen im Wortlaut lesen, um das Werbende und Bestechende seiner Gründe und Begründungen richtig würdigen zu können. Herzl verwirft die „Assimilation" ebenso wie er die „Infiltration", also die „heimliche" und kleinweise Besetzung und Besiedlung des Judenstaates, ablehnt. Er sieht in der „künstlichen Infiltration" eine nutzlose Verzettelung und Vergeudung der Kräfte, die nur dem Untergang geweiht seien, und erklärt (S. 31): „Ein Bach ist nicht einmal mit Kähnen schiffbar; der Fluß, in den er sich ergießt, trägt stattliche eiserne Fahrzeuge."

Um die Juden von kleinen und verpuffenden Aktionen abzubringen und sie für die große Schöpfung des Judenstaates zu begeistern, redet ihnen Herzl folgendermaßen zu (S. 31):

„Niemand ist stark oder reich genug, um ein Volk von einem Wohnort nach einem anderen zu versetzen.

Das vermag nur eine Idee. Die Staatsidee hat wohl eine solche Gewalt. Die Juden haben die ganze Nacht ihrer Geschichte hindurch nicht aufgehört, diesen königlichen Traum zu träumen: ‚Übers Jahr in Jerusalem!' ist unser altes Wort. Nun handelt es sich darum, zu zeigen, daß aus dem Traum ein tagheller Gedanke werden kann.

Dazu muß vor allem in den Seelen tabula rasa gemacht werden von mancherlei alten, überholten, verworrenen, beschränkten Vorstellungen. So werden dumpfe Gehirne zunächst meinen, daß die Wanderung aus der Kultur hinaus in die Wüste gehen müsse. Nicht wahr! Die Wanderung vollzieht sich mitten in der Kultur. Man kehrt nicht auf eine niedrigere Stufe zurück, sondern ersteigt eine höhere. Man bezieht keine Lehmhütten, sondern schönere, modernere Häuser, die man sich neu baut und ungefährdet besitzen darf. Man verliert nicht sein erworbenes Gut, sondern verwertet es. Man gibt sein gutes Recht nur auf gegen ein besseres. Man trennt sich nicht von seinen lieben Gewohnheiten, sondern findet sie wieder. Man verläßt das alte Haus nicht, bevor das neue fertig ist. Es ziehen immer nur diejenigen, die sicher sind, ihre Lage dadurch zu verbessern. Erst die Verzweifelten, dann die Armen, dann die Wohlhabenden, dann die Reichen. Die Vorangegangenen erheben sich in die höhere Schicht, bis diese letztere ihre Angehörigen nachschickt. Die Wanderung ist zugleich eine aufsteigende Klassenbewegung."

Nachdem Herzl so seine *Volksgenossen* zur Mitarbeit aufgefordert und ihre Vorurteile zerzaust hat, geht er dazu über, auch den *„Anderen"* diesen modernen Auszug der Juden aus der Fremde und Unterdrückung als *Vorteil* zu schildern, und so nicht bloß ihre Zustimmung, sondern auch Mithilfe zum großen Werke zu gewinnen. Er schreibt und sagt ihnen (S. 32): „Und hinter den abziehenden Juden entstehen keine wirtschaftlichen Störungen, keine Krisen und Verfolgungen, sondern es beginnt eine Periode der Wohlfahrt für die verlassenen Länder. Es tritt eine innere Wanderung der christlichen Staatsbürger in die aufgegebenen Positionen der Juden ein. Der Abfluß ist ein allmählicher, ohne jede Erschütterung, und schon sein Beginn ist das Ende des Antisemitismus. Die Juden scheiden als geachtete Freunde, und wenn einzelne dann zurückkommen, wird man sie in den zivilisierten Ländern genau so wohlwollend aufnehmen und behandeln wie andere fremde Staatsangehörige. Diese Wanderung ist auch keine Flucht, sondern ein geordneter Zug unter der Kontrolle der öffentlichen

Meinung. Die Bewegung ist nicht nur mit vollkommen gesetzlichen Mitteln einzuleiten, sie kann überhaupt nur durchgeführt werden unter freundlicher Mitwirkung der beteiligten Regierungen, die davon wesentliche Vorteile haben."

Damit scheinen nun die wichtigsten grundsätzlichen Erwägungen Theodor Herzls zur Frage des Judenstaates (um Mißverständnisse durch „sinngemäße" Wiedergabe hintanzuhalten) im *Wortlaut* dargelegt zu sein. Es ist nun die Frage nach den *praktischen und greifbaren Erfolgen* dieser Judenstaatstheorie und Idee (oder wenn man lieber will Träumerei) zu beantworten.

Das Land der Sehnsucht.

Herzl hat seine bahnbrechende und aufrüttelnde Schrift nicht zufällig mit „Judenstaat" betitelt und nicht mit „Zionisten"- oder „Palästinastaat". Er wollte dadurch zu verstehen geben, daß es ihm in erster Linie nicht auf die geographische Ortslage, sondern auf den *gesicherten geschlossenen Raum*, auf das Territorium, ankommt. Er war eben, wie auch *Pinsker*, in erster Linie sogenannter *„Territorialist"*. Über das *Wo* wollte er sich nicht von vornherein festlegen. Schon vor Herzl waren ja bei den sogenannten „Siedlungsaktionen" verschiedene Länder und Erdteile praktisch vorgeschlagen und teilweise besiedelt worden, so Brasilien, Bolivien, Kanada. Nicht bloß der Umstand, daß diese Versuche früher oder später mißlangen, sondern vor allem die *jüdische Volksstimmung* wies einen anderen Weg für den kommenden Judenstaat, nämlich den Weg nach dem alten Heimatland Palästina. Auch Herzl mußte diesem stimmungsmäßigen Druck nachgeben. Das war ihm um so leichter, als er ja bereits im „Judenstaat" (S. 41) bei Behandlung der Frage „Palästina oder Argentinien?" geschrieben hat: „Palästina ist unsere unvergeßliche historische Heimat. Dieser Name allein wäre ein gewaltig ergreifender Sammelruf für unser Volk." Wenn sich Herzl doch nicht von vornherein für Palästina entschied, so deswegen, weil er den Widerstand der damaligen *türkischen Regierung* kannte und ihn für unüberwindlich hielt. Wie sehr aber Herzl schon damals an Palästina als Judenstaat dachte und wie sehr er auch die von den Christen zu gewärtigenden Widerstände zu vermeiden suchte, das erhellt aus seinen Ausführungen an derselben Stelle, wo er fortfährt: „Wenn Seine Majestät der Sultan uns Palästina gäbe, könnten wir uns dafür anheischig machen, die Finanzen der Türkei gänzlich zu regeln. Für Europa

würden wir dort ein Stück des Walles gegen Asien bilden, wir würden den Vorpostendienst der Kultur gegen die Barbarei besorgen. Wir würden als neutraler Staat im Zusammenhange bleiben mit ganz Europa, das unsere Existenz garantieren müßte. *Für die heiligen Stätten der Christenheit ließe sich eine völkerrechtliche Form der Exterritorialisierung finden. Wir würden die Ehrenwache um die heiligen Stätten bilden und mit unserer Existenz für die Erfüllung dieser Pflicht haften. Diese Ehrenwache wäre das große Symbol für die Lösung der Judenfrage nach achtzehn für uns qualvollen Jahrhunderten.*"

Wenn man diese Sätze liest, dann wird man es auch leicht begreifen, daß Herzl eigentlich schon gleich nach Herausgabe seines „Judenstaates" eindeutig *Palästina* als diesen künftigen Judenstaat betrachtete und für ihn kämpfte. Und nur dadurch hat Herzl auch seiner Judenstaatsidee solchen Erfolg sichern können. Die Stimmung des Weltjudentums war eindeutig für Palästina. Dies wurde besonders klar auf dem 7. zionistischen Kongreß (Basel 1905) ausgesprochen. Die englische Regierung hatte damals dem Judentum *Uganda* in Britisch-Ostafrika mit seinen großen unberührten Landgebieten als Heimstätte angeboten. Der jüdische Schriftsteller Israel *Zangwill* befürwortete dies Angebot. Allein der Kongreß entschied: „Der moderne Zionismus will für das jüdische Volk *kein Nachtasyl, sondern eine Heimat* schaffen — und *diese Heimat ist einzig und allein Palästina!*"

Diesem Land galten nun die Bemühungen der nächsten Jahre, die den sogenannten „praktischen" Zionismus brachten, d. h. die langsame und zielbewußte Einwanderung und Durchsetzung Palästinas mit jüdischen Kolonisten. So wird das jüdische Schulwerk geschaffen, Versuchsstationen erstehen, Kollektivs werden gegründet und der Plan einer jüdischen Universität wird von Chaim Weizmann auf dem 11. Kongreß (Wien 1913) vorgeschlagen und begeistert begrüßt. Der Kriegsausbruch vernichtet viel Geschaffenes und zerstört große Pläne.

Aber gerade jetzt wird neuerdings offenbar, was zähes Festhalten an einem Ziel schließlich doch erreichen kann. *Dr Chaim Weizmann*, Mitglied der Zionistischen Exekutive, und einige seiner Freunde suchen und finden den Weg zu führenden englischen Politikern, so zu Herbert *Samuel*, Lord *Balfour*, Lloyd *George*, Edward *Grey*. Die rastlose Arbeit der nächsten Jahre zeitigt ihre Früchte. Die zionistischen Führer legen der englischen Regierung (1916) „ein ausgearbeitetes Programm einer

neuen Verwaltung Palästinas und einer jüdischen Besiedlung Palästinas in Übereinstimmung mit den Zielen der zionistischen Bewegung" vor. England, Frankreich, Amerika und Rußland nehmen den Vorschlag günstig auf. Am 7. Februar 1917 vermittelt der englische Politiker Sir Mark Sykes eine Adresse an das Foreign Office, im Frühjahr 1917 bespricht Lord Balfour das Weizmann-Programm mit Präsident Wilson und am 2. *November 1917* erhält Lord *Rothschild* jenen denkwürdigen Brief, in dem Balfour im Auftrag des englischen Königs mitteilt:

„Die Regierung Seiner Majestät betrachtet mit Wohlwollen die Errichtung einer nationalen Heimstätte des jüdischen Volkes in Palästina und wird sich weitestgehend bemühen, die Erreichung dieses Zieles zu ermöglichen."

Diese sogenannte *„Balfour-Deklaration"* ist auch von Frankreich, Italien und Amerika bestätigt und wird zur Grundlage für die im Juli 1922 erfolgte *Mandatserteilung* über Palästina an *England.* Vierzig Jahre nach den ersten russischen Zionistenbestrebungen, siebenundzwanzig Jahre nach Erscheinen von Herzls „Judenstaat", über achtzehnhundert Jahren jüdischer Sehnsucht nach seiner alten Heimstätte kehrt Ahasver staubbedeckt, verschmutzt und verwittert, aber laut jubelnd und jauchzend in sein Heimatland zurück. Sein Traum geht in Wirklichkeit über.

Zionistische Aufbauarbeit in Palästina.

Mit dem ganzen Überschwang jüdischer Begeisterung und fast krankhaft anmutender Erobererseligkeit, welche sich im Nu aus Minderwertigkeitsgefühlen in Siegesübermut verwandelte, ging nun der Zionismus an die Arbeit. Sie kann hier kaum in allergröbsten Umrissen geschildert werden. Das eine aber steht jedenfalls fest, daß der Zionismus (durch den kriegsbedingten „Geschäftsentschluß" Englands gefördert) nach jeder Richtung hin eine für den Orient unerhörte Revolution in Palästina einleitete und eine grundstürzende Umstülpung der Verhältnisse auslöste, die nun wie eine losgetretene Lawine unaufhaltsam weitergeht und deren letzte Auswirkungen heute noch gar nicht abzusehen sind. Die blutigen Unruhen des Jahres 1929, die Ermordung des Poale Zionisten *Arlosoroff* im Sommer 1933, die Oktoberrevolten im gleichen Jahr sind nur die ersten „Lebenszeichen" eines neu entstehenden Vulkans in einem Land, das eine politische Schlüsselstellung innehat und vielen hundert Millionen Anhängern dreier Weltreligionen als „Heiliges Land" gilt.

Palästina hat ein *Flächenausmaß* von kaum 23.000 Quadratkilometern.

Nach Angabe eines zionistischen Kalenders 5694 (1933/34) (S. 6 f.) umfaßt der Flächeninhalt Palästinas 26 Millionen metrische Dunam. Davon sind 13 Millionen kultivierbar, bis heute jedoch nur 5 bis 6 Millionen bearbeitet. Nicht eingerechnet sind die Wüste des Negeb und Transjordanien, welches den Zionisten besonders am Herzen liegt. Mit seinen 40 Millionen Dunam wäre dies Gebiet ein vielbegehrtes Siedlungsland, zumal es heute noch als sehr schwach besiedelt angesehen werden muß (300.000 zur Hälfte noch nomadisierende Einwohner).

Die Volkszählungsergebnisse der Jahre 1922 und 1931 weisen folgende Zahlen aus:

Jahr	Gesamtzahl	Moslems	*Juden*	Christen	Andere
1922	757.182	590.890	83.794	73.024	7028
1931	1,035.154	759.952	175.006	90.607	9589

Die Zahl der Juden ist dabei nicht vollständig, weil sich die sogenannten „Revisionisten" an der Volkszählung nicht beteiligten. Von ihnen abgesehen betrug also der Anteil der Juden an der palästinensischen Bevölkerung im Jahre 1931 bereits 17 Prozent, ihr Zuwachs seit der letzten Zählung über 91.000 Seelen oder gut 10.000 als Jahresdurchschnitt!

Dieses Zahlenbild zeigt bereits, daß es grundfalsch ist, wenn man heute vom „*Judenland* Palästina" spricht und schreibt. Es deutet aber dies Zahlenverhältnis schon an, welch starke religiös-kulturellen, nationalen sowie politischen Reibungen und Weiterungen die zionistische Einwanderung früher oder später auslösen wird und muß. Uns interessiert nun vor allem das Zahlenbild der jüdischen (zionistischen) Einwanderung in Palästina. Es schaut folgendermaßen aus:[2])

Jahr	Zahl der Juden in Palästina	
1839	11.000	
1881	25.000	
1914	55.000—80.000	(Türkische Zählung war immer ungenau)
1922	83.794	
1929	165.000	
1931	175.000	
1932	rund 200.000	

[2]) In den weiteren Ausführungen werden hauptsächlich benützt: *Ing. Viktor Bauer*, Der moderne Zionismus, Ziele und Zahlen. Prag 1933, und „Kalender 5694 (1933/34)". Herausgegeben vom Keren Kayemeth Lejisrael, Jerusalem.

Interessant ist das Bild der jüdischen Ein- und Aus-(Rück-)Wanderung in Palästina während des letzten Zehnjahrabschnittes:

Jahr	Einwanderung	Rückwanderung	Differenz
1920	10.000	1.200	+ 8.800
1921	9.900	1.200	+ 8.700
1922	7.844	1.451	+ 6.393
1923	7.421	3.466	+ 3.955
1924	12.856	507	+ 12.349
1925	33.801	2.151	+ 31.650
1926	13.081	7.365	+ 5.716
1927	2.713	5.071	— 2.358
1928	2.178	2.168	+ 10
1929	5.249	1.746	+ 3.503
1930	4.944	1.678	+ 3.265
1931	4.075	666	+ 3.409
1932	12.000	?	?

Es zeigt also nur das Jahr 1927 ein „Passivum". Als Ursache wird dafür die große Wirtschaftskrise genannt, welche durch den ungeheuren Zustrom des Jahres 1925 (über 33.000!) verursacht wurde.

Der Großteil jüdischer Einwanderer stammt aus Polen (1931: 1667; 1932: 3156), Irak stellte 1932 auch 1055 jüdische Einwanderer. Im gleichen Jahr 1932 kamen größere Gruppen jüdischer Einwanderer aus U. S. A. (864), Rumänien (504), Persien (455), Yemen (410), Großbritannien und Irland (430), Deutschland (353), Griechenland (290), Litauen (241).

Der Zionismus hat auch das früher für völlig unmöglich gehaltene Wagnis unternommen, Juden in den *landwirtschaftlichen Betrieb* einzuschalten. Und es ist gelungen. Wahrhaftig im Schweiße seines Angesichts rackert und schindet sich der zugewanderte zionistische Jude heute auf den glühend heißen Feldern um das tägliche Brot, legt Küstensümpfe trocken, verbessert den Boden und benützt dabei nicht selten die modernsten Werkzeuge und Maschinen. Wie ich Bauers Schrift über den modernen Zionismus (S. 56) entnehme, betrug die landwirtschaftliche jüdische Bevölkerung Palästinas im

Jahr	Seelen
1901	4.800
1919	10.000
1922	15.200
1932	46.000.

Schon im Jahre 1930 zählte man insgesamt *117 landwirtschaftliche Siedlungen.* Im Jahre 1932 waren es be-

reits 125 Siedlungen modernen Stils. Die bebaute Fläche derselben hat sich seit 1924 um das Doppelte, die Zahl der Siedler um das Achtfache vermehrt. Die Jahresproduktion beträgt 176.000 palästinische Pfund. Unter diesen Siedlungen befinden sich auch einige landwirtschaftliche Versuchsstationen. Welch große Bedeutung man der Landwirtschaft beim Wiederaufbau Palästinas zumißt, erhellt aus der Tatsache, daß man bereits für Herbst 1933 ein landwirtschaftliches Forschungsinstitut an der „Hebräischen Universität" zu Jerusalem eröffnen zu können hoffte (nach mehrjährigen eingehenden Vorbereitungen). Die Zentralbank der Kooperativen hat seit ihrem Bestehen bereits 1,062.000 palästinische Pfund hauptsächlich für *landwirtschaftliche* Zwecke flüssig gemacht. Pumpwerke, Bewässerungsanlagen, Urbarmachungsarbeiten u. s. w. wurden durchgeführt. Natürlich konnte der bisherige Ertrag nicht alle Erwartungen erfüllen, zumal heute die Getreidepreise in aller Welt sehr tief stehen. Die Landwirtschaft wird zumeist im Sinne der Kollektive, also in sozialistischer Weise betrieben und der Verkauf genossenschaftlich getätigt. Der Viehstand beträgt pro 1000 palästinischer Einwohner 144 Stück, der jährliche Milchertrag von den Kühen 30 Millionen, von den Schafen 20 Millionen Liter. Im Jahre 1931 lieferte die jüdische Landwirtschaft nicht weniger als 58.7 Millionen Stück Eier.

Voraussetzung der (extensiven) Landwirtschaft Palästinas ist natürlich der erforderliche Boden, darum schenken die Zionisten dem *Bodenerwerb* durch Juden größte Beachtung. Dieser Bodenerwerb wurde früher besonders durch Rothschild und Private durchgeführt, jetzt aber zumeist durch den „Keren Kayemeth Lejisrael" (Jüdischer Nationalfond). Dieser Fond wurde im Jahre 1901 angelegt, hat ebenso nationale wie soziale Bedeutung. Man will den Boden Palästinas aufkaufen und ihn dann dem ganzen Volk als unveräußerliches Eigentum übergeben. Der Boden wird den Ansiedlern in *Erbpacht* übergeben. Geschäftliche Verschiebungen mit diesem Boden sind verboten. Die Übergabe ist so geregelt, daß die Ansiedler diesen Nationalfondboden zu (sehr) günstigen Bedingungen übernehmen und Pachtverträge auf 49 Jahre abschließen; doch kann der Vertrag erneuert werden. Dieser Nationalfond wird hauptsächlich im Sammelwege aufgebracht (große Spenden amerikanischer Juden, die aber jetzt spärlicher fließen — Wirtschaftskrise). Das Jahresdurchschnittsergebnis belief sich mehrmals auf beiläufig 270.000 Pfund Sterling, die Gesamtein-

nahmen auf etwa 3.5 Millionen Pfund. Der Bodenbesitz des Jüdischen Nationalfonds beträgt heute 310.000 Dunam (1 Dunam = 1000 Quadratmeter) *landwirtschaftlichen* und 2000 Dunam *städtischen* Bodens. Der Nationalfond beteiligt sich auch eifrig an der *Anpflanzung von Bäumen,* welche für das weithin verkarstete Palästina von allergrößter Bedeutung sind. Der Nationalfond hat bisher 1,300.000 Bäume angepflanzt. Insgesamt beträgt die Zahl der bisher angepflanzten Bäume in Palästina 3,500.000 Stück. Der jüdische Bodenbesitz Palästinas wuchs innerhalb von 50 Jahren (1882—1932) von 20.000 Dunam auf über 1,200.000 Dunam, davon entfallen auf den Privatbesitz 540.000 Dunam, auf Rothschild (PICA) 360.000 und der Rest auf den Jüdischen Nationalfond. Der jüdische Grundbesitz beträgt also dermalen kaum mehr als 5 Prozent des Landes. Gewiß sind darunter Böden bester Qualität, aber trotzdem ist die Aufnahme neuer Einwanderer wegen Bodenmangel in Frage gestellt. Einwanderung ohne genügend Boden ist auf die Dauer unmöglich. Die Bodenfrage dürfte in Zukunft auch deshalb Schwierigkeiten bereiten, weil nicht bloß die Preise stark emporgeschnellt sind, sondern weil auch die Araber, welche ja im schärfstens Gegensatz zu den Zionisten stehen, eifrig bemüht sind, alle jene Ländereien Palästinas aufzukaufen, welche in Gefahr stehen, in jüdische Hände zu gelangen. Erst im November 1933 hat der Großmufti von Jerusalem, *Amin Husseini,* von einer mehrmonatigen Propagandareise etwa eine *halbe Million Pfund* zum Bodenkauf für Araber heimgebracht.

Da vielen Zionisten die extensive Neubesiedlung Palästinas, also der raumverschlingende Getreidebau zu langsam geht, wird in der letzten Zeit auf die intensive Bewirtschaftung größtes Gewicht gelegt, also *Pflanzung* und *Gartenwirtschaft* besonders gefördert. Vor allem sind es die *Orangenpflanzungen,* die auf alle Weise emporgebracht werden. Ihr Wert wird für das Jahr 1931 bereits auf 6.5 Millionen palästinischer Pfund geschätzt. Im Jahre 1932 umfaßten die palästinensischen Orangenpflanzungen insgesamt 210.000 Dunam, davon zirka 120.000 Dunam (60 Prozent) jüdischer Besitz. Die Ausfuhrziffern für Orangen sind folgende (a. a. O., S. 57 f.):

Jahr	Kisten	Geldwert (Pal. Pfund)
1884	106.000	26.000
1904	456.000	115.000
1908	676.000	179.000
1919	307.000	81.000 (geschätzt)

Jahr	Kisten	Geldwert (Pal. Pfund)
1922	1,239.000	335.000
1924	1,900.000	?
1929	1,549.000	?
1931	2,588.000	876.000
1932	4,500.000	?

Daß solche Erträgnisse bereits auf den *Weltmarkt* starken Einfluß haben, läßt sich begreifen, zumal, wenn man bedenkt, daß beispielsweise im Jahre 1924 die *Weltproduktion* an Orangen sich für Spanien auf 18; Amerika 9; Italien 3.5 und Palästina 1.9 Millionen Kisten belief. Italien hat bereits scharfe Maßnahmen gegen die palästinische Orangenkonkurrenz getroffen (Transportverbot auf italienischen Schiffen u. s. w.).

Neben den Orangen wird aber auch vielen *anderen Obstarten* größte Aufmerksamkeit zugewendet. Der Ertrag steigert sich von Jahr zu Jahr und wird sich (die Pflanzungen und Plantagen sind ja meist noch jung!) erst in den nächsten Jahren und Jahrzehnten voll und ganz auswirken, so besonders bei Sesam, Durra (maisähnliche Frucht), Hülsenfrüchte, Melonen, Mandeln, Bananen, Grapefruit, Oliven, Trauben und schließlich auch Tabak. In all diesen Pflanzungen wird mit ungeheurem Fleiß gearbeitet, gearbeitet unter einem Klima, das für die oft wenig oder gar nicht vorgebildeten Zuwanderer aus fernsten und kalten Gegenden direkt mörderisch wirkt, aber auch an den Einheimischen oder bereits Akklimatisierten größte Anforderungen stellt. Man darf und kann diese Tatsachenverhalte nicht mit geringschätziger Geste abtun.

Naturgemäß wird auch die *Industrie* in aller Weise gefördert. Die letzte Industriezählung (1930) zeigt, daß rund 31.000 Juden im Bau- und Verkehrswesen sowie in der Industrie beschäftigt sind. Es wurden nicht weniger als 3505 Betriebe — beinahe 65 Prozent Nachkriegsgründungen — errichtet, von denen der größte Prozentsatz, nämlich 2088 Betriebe mit 1—5 Arbeitern für den Anfang eine gesunde Grundlage und wirtschaftliche Sicherung verbürgen. Unter den *Großbetrieben* verdienen besondere Erwähnung die „Palestine Electric Corporation" (Ruthenberg-Unternehmen) mit ihrer Zentrale in Haifa. Gründungskapital 1 Million palästinische Pfund, Strommenge in Kilowattstunden 1927: 1,467.000; 1931: 6,873.000 (nach anderer Angabe sogar 8,707.917); 1932: 11,590.350! Ferners verdient Beachtung „Palestine Potash Co" (Tote Meer-Konzession), Öl- und Seifenindustrie, Zementfabriken, Mühlenwerke, Salzindustrie. Da-

neben gibt es noch zahlreiche mittlere industrielle Betriebe, welche die wichtigsten Bedürfnisse befriedigen.

Im *Handelswesen* Palästinas haben die Juden überraschenderweise noch verhältnismäßig *geringen* Einfluß, weil der Handel fast ausschließlich in *arabischen Händen* liegt. Nur im *Import*handel gewinnen die jüdischen Einwanderer in den letzten Jahren langsam Bedeutung. Die Organisation des *Absatzes der Bodenerzeugnisse* wird seit 1929 durch die „Tennvah" (Kooperative für den Absatz landwirtschaftlicher Produkte) besorgt, welcher 2000 Siedler angehören. Außerdem sorgt die „Tozereth Haazar" für Absatz inländischer Produkte.

Viel haben die Zionisten, vor allem die Einwanderer (teils auch mit Hilfe der Regierung), für das arg darniederliegende *Gesundheitswesen* Palästinas geleistet, so besonders im Kampf gegen Malaria, Dysenterie und Trachom (ägyptische Augenkrankheit). Eine Körperschaft (Kupath Cholim) umfaßt bereits über 37.000 Arbeiter und die im Jahre 1931 gegründete „Dorfkrankenkassa" etwa 10.000 Mitglieder.

Die meisten der bisher besprochenen Unternehmungen und Aktionen sind vom „Keren Kaymeth Lejisrael", also vom „Jüdischen Nationalfond" unterstützt. Er hat seine Mittel von 4700 Orten aus 54 Ländern der ganzen Welt gesammelt. Neben ihm besteht noch der *„Keren Hayessod"*, der *„Palästinaaufbaufond"*, der 1921 gegründet wurde und bis zum Jahre 1928 3.5 Millionen Pfund Sterling aufgebracht hat, also weit unter dem Betrag, der den Gründern als erreichbares Ziel vor Augen schwebte, nämlich 25 Millionen innerhalb von 5 Jahren. Die Gelder werden durch Selbstbesteuerung (Idee des bibl. Zehnten) und durch freiwillige Spenden aller palästinafreundlichen Kreise aufgebracht. Die Leitung liegt in den Händen eines neutralen Komitees, zum Unterschied von der rein zionistischen Leitung des „Nationalfonds". Keren Heyessod hat die Funktion eines staatlichen Gemeinwesens zu erfüllen.

Ganz große Bedeutung für den zionistischen Aufbau Palästinas hat natürlich das *Schulwesen*. Es bestehen bereits *117 Kindergärten* im Lande. Durch sie vermittelt das jüdische Kind auch den älteren Einwanderern die *hebräische Sprache*. Die Erziehung als solche ist im allgemeinen auf den Simultangedanken eingestellt. Die 325 hebräischen Schulen Palästinas zählen jetzt 32.000 Schüler.

Bauer führt in seiner sehr aufschlußreichen Broschüre über den modernen Zionismus (S. 67) aus, daß es jetzt in Palästina u. a. 95 Elementar-, 4 Mittel-, 5 Landwirtschaftsschulen und 4 Lehrerseminare gibt. Von der Jewish Agency werden in *265 Anstalten rund 25.000 Schüler* erhalten, das sind etwa zwei Drittel aller jüdischen Schulkinder Palästinas. Von ganz großer Bedeutung für den Zionismus ist die *„Hebräische Universität"* zu Jerusalem. *Dr Chaim Weizmann* hat 1913 ihre Gründung beantragt. Am 1. April 1925 wurde sie im Beisein von 10.000 Teilnehmern durch den Oberrabbiner der Vereinigten jüdischen Gemeinden des Britischen Weltreiches *Dr J. H. Hertz* eingeweiht. Er betonte in seiner Rede, daß diese Universität „ein Laboratorium der Zukunftsgedanken" sein werde und erklärte weiter: „Diese Universität wird den Beitrag des Judentums zu den Schatzkammern der Menschheit leisten." Über die grundsätzliche Einstellung und Arbeitsweise dieser Universität erklärte ihr geistiger Vater, *Dr Weizmann*, bei seiner Eröffnungsrede, daß sie wohl allen Konfessionen offen stehe, die Unterrichtssprache aber hebräisch sein werde. Diese Universität solle und müsse zur palästinensischen Kultur beitragen, von der er sagte: „Es darf in Palästina keine verfälschte Kultur, kein Typus einer Bastardkultur angestrebt werden." Über die Bedeutung und Einstellung der neuen Universität erklärte er ausdrücklich: „Hier wird der Student das Beste, was Israel gesagt, gedacht und erlebt hat, unter der Führung von Lehrern, denen nichts Jüdisches fremd ist, erfahren. *Hier werden sie den jüdischen Ausblick erhalten. Und das ist es, was die Juden von heute brauchen und was von vitaler Wichtigkeit ist für uns und unsere Kinder. Wir müssen unsere jüdischen Augen wiedergewinnen!"*

Daß neben diesem geistigen Aufbau Palästinas der wirtschaftliche und materielle nicht vernachlässigt wird, wurde früher bereits kurz geschildert. Hier ist nur noch ein kurzer Hinweis notwendig auf die betont jüdische Arbeit in den geschlosseneren jüdischen Siedlungen, und zwar nicht so sehr in den neuen, die ja selbstverständlich grundsätzlich den jüdischen Gedanken herausstellen, sondern auch in den alten, das heißt in jenen Städten, die seit altersher größere jüdische Gemeinschaften beherbergen und die nun wieder „lebendig" werden. Wir wollen hier nach Bauers Darstellung (S. 61) das Bild der zahlenmäßigen jüdischen Bevölkerungsstärke für die Städte von über 10.000 Einwohner festhalten (Zählung vom Jahre 1931):

Stadt	Einwohnerzahl	davon Juden
Jerusalem	90.526	51.416
Jaffa	51.876	7.231
Haifa	50.689	15.995
Hebron	17.534	134
Nablus	17.204	—
Gaza	17.033	1
Lydda (Ludd)	11.250	29
Ramleh	10.424	7

Hier mag es sich auch noch empfehlen zu vergleichen, wie denn die bekenntnismäßige Verteilung zwischen Stadt- und Landbewohnern ausschaut.

Es leben	am Lande	in den Städten
Juden	26.5%	73.5%
Mohammedaner	73.0%	27.0%
Christen	23.0%	77.0%

Als das am meisten in die Augen fallende *Symbol und Wahrzeichen* des modernen Zionismus muß wohl die Stadt *„Tel Aviv"* betrachtet werden. Diese Stadt wurde 1909 auf den Sanddünen bei Jaffa gegründet, zählte 1914 kaum 2000 Einwohner, 1931 aber schon 46.109, davon 45.607 Juden; für 1932 wird die Bevölkerung dieser Stadt auf 50.000 Einwohner angegeben und für 1933 bereits mit 60.000 geschätzt. Die Stadt ist ganz modern gebaut, hat breite asphaltierte Straßen, ein europäisches Strandbad und wird in ihrer weiteren Ausgestaltung immer mehr zu einer Gartenstadt. Eine Hauptaufgabe Tel Avivs besteht in der Absorbierung der jüdischen Einwanderung. Kleinindustrie und Siedlungskolonien in der Umgebung tragen zur Blüte dieser Stadt viel bei.

Ist Tel Aviv ein Symbol für die ungeheuer schnelle Zionisierung und Judaisierung Palästinas, so zeigt uns ein Blick auf die Verkehrsmöglichkeiten des heutigen Palästina, daß sich dies Land unter dem zionistischen Einfluß in fast amerikanischer Art modernisiert hat. Modernste, asphaltierte Straßen durchkreuzen das Land, das Eisenbahnnetz wurde stark verdichtet und vergrößert. Das gewohnte Kamelkarawanenbild wird durch Autos immer mehr verdrängt. Während noch im Jahre 1913 in ganz Palästina ein einziges Auto vorhanden war, durchflitzen heute mehr als anderthalbtausend Personenwagen und gleichviel Motorräder das Land und ebensoviele Lastkraftwagen vermitteln den Güterverkehr.

Der ideelle Verkehr vollzieht sich auf dem Wege der palästinensischen *Presse*. Wie der obenerwähnte

Kalender berichtet (S. 10), erscheinen in Palästina 33 hebräische Blätter, davon drei Tagesseitungen und sechs Wochenschriften. Die Werke der hebräischen Schriftsteller werden durch palästinensische Verlage in allen Ländern des „Galuth" (Zerstreuung) verbreitet. Für jüdische Kunst sorgen zwei ständige Bühnen (Habima und Haohel). Daneben gibt es auch eine satirische Bühne (Matate). Daß die Araber Palästinas auf dem Pressegebiet noch weit zurück sind, dürfte schon aus der kleinen Zahl arabischer Blätter — sieben an der Zahl — ersichtlich sein.

Dies also ist in den Hauptumrissen das Bild *Neu*palästinas, so wie es die zionistische Bewegung und das reichlich fließende jüdische Geld bis jetzt geformt hat. Jeder, der in den letzten Jahren das Glück hatte, das Heilige Land zu besuchen, konnte sich auf Schritt und Tritt von dieser Wandlung überzeugen, konnte oft auf allerkleinstem Raum jahrtausendaltes patriarchalisches Herkommen und amerikanisierte Gegenwart nebeneinander sehen. Kein Pilger, der halbwegs offenen Auges Palästina durchwandert hat, wird sich der Erkenntnis und Befürchtung verschließen können, daß diese scheinbar so herrliche Entwicklung doch eine gefährliche Revolution für dies Land und sein Volk bedeutet, und nicht bloß für dies Land, sondern auch für die angrenzenden Länder und Völker. Wir dürfen nicht vergessen (und die nächsten Jahrzehnte werden es noch deutlich beweisen), daß man am allerwenigsten den Orient ungestraft aus seiner mehrtausendjährigen Ruhe aufscheucht. Wir dürfen uns auch nicht verhehlen, daß sich hinter diesen strahlenden und betörenden Kulissen des zionistischen Neupalästina eine ganze Welt voll schärfster innerer und äußerer Gegensätze auftut. Wir denken da an die ständig wachsenden Kämpfe im Zionismus selbst, wir denken an das überaus heikle Araberproblem, an die Stellung und Haltung des Weltjudentums zur Palästinafrage, an die explosionsreifen politischen Spannungen zwischen den Mächten, welche sich um Palästina raufen, wir denken vor allem an die konfessionellen Spaltungen und Reibereien in Palästina. All dies konnte hier nicht mehr behandelt, soll aber doch erwähnt werden, damit niemand glaube, es sei über der herrlichen zionistischen Fassade die innere Wirklichkeit und Wesenhaftigkeit des Heiligen Landes übersehen worden.

Der Geist des Ganzen im übernatürlichen Leben.

Von *Franz Dander S. J.*, Innsbruck.

Alles Leben und Wachstum im mystischen Leibe Christi ist geweckt und geleitet von der Seele der Kirche, vom Heiligen Geist.[1]) Sein Werk ist nach einem schönen Wort *Meschlers*[2]) „die Sommerarbeit an der Ernte des ewigen Lebens, die der Heiland ausgesät und bestellt hat". Das gilt von allem, was wir katholische Frömmigkeit, Innerlichkeit nennen; ganz besonders von der eigentlichen Tugend der Gottesverehrung, vom Beten und Opfern in der Kirche. „Der Geist kommt unserer Schwachheit zu Hilfe; denn wir wissen nicht, um was wir bitten sollen, wie es sich gebührt. Da tritt der Geist selbst für uns ein mit unaussprechlichen Seufzern."[3]) Von diesem Werden und Wachsen, das der Heilige Geist weckt und leitet, belebt und gestaltet, seien im Folgenden einige Wesenszüge, wenn auch nur skizzenhaft, herausgehoben.

I. Das übernatürliche Werden und Wachsen ist ein organisches, kein rein mechanisches.

1. Organisch, nicht mechanisch ist die *Verbindung von Natur und Gnade überhaupt,* ihr grundsätzliches Verhältnis zueinander. Die Gnadenordnung (= unsere übernatürliche Zielbestimmung und die entsprechende übernatürliche Ausstattung) ist allerdings nicht etwa die geradlinige Fortsetzung unserer Naturanlage, ihre homogene Vollendung und Krönung, sondern eine völlige Neuschöpfung.[4]) Aber eine Neuschöpfung, die nicht einfach äußerlich, mechanisch über die Natur gelagert ist, wie ein Stockwerk über das andere; vielmehr eine Neuschöpfung, die des Menschen natürliche Substanz und seine natürlichen sittlichen Kräfte zur Grundlage nimmt, die auch vielfach an natürliche Neigungen und Eigenart des Menschen anknüpft, seinen natürlichen Seins- und Wertbestand von Grund auf durchdringen und erheben will. In diesem Sinn gilt der Satz: Gratia non destruit, sed supponit et perficit naturam.[5]) Das leuchtet ohne weiteres ein, wenn wir bedenken, daß der Creator Spiritus, der

[1]) Leo XIII. „Divinum illud" (9. Mai 1897) ed. Herder V 95.
[2]) Die Gabe des heiligen Pfingstfestes[6] 1 f.
[3]) Rom 8, 26.
[4]) Gal 6, 15.
[5]) Vgl. Pius XI. Enzykl. „Divini illius magistri": Denzinger-Umberg, Enchiridion[20] (= D) 2206. 2224; S. Thomas, Summa theol. 1 q. 1 a 8 ad 2; q. 2 a 2 ad 1.

unser naturhaftes Sein geschaffen hat, auch Urheber der Gnade ist. „Imple superna *gratia,* quae Tu *creasti* pectora!"

2. Organisch, nicht rein mechanisch, ist sodann der *Fortschritt* im Gnadenleben. Jesus hat einmal das Gottesreich verglichen mit einer wachsenden Saat: „Mit dem Reich Gottes verhält es sich wie mit einem Manne, der Samen auf das Ackerland streut. Er legt sich zur Ruhe und erhebt sich wieder, Nacht für Nacht und Tag für Tag, und die Saat geht auf und wächst, er weiß selbst nicht wie. Von selbst trägt die Erde Frucht, erst Halm, dann Ähre, zuletzt volles Korn in der Ähre. Wenn aber die Frucht es gestattet, legt er alsbald die Sichel an — die Ernte ist da!"[6]) Drei Eigenschaften scheinen mit diesem organischen Charakter des Wachstums gegeben zu sein.

a) Es ist ein Wachstum nicht durch rein äußeres Hinzufügen, Anhäufen neuer sittlicher Werte, ähnlich wie man etwa ein Gefäß, das bisher halb gefüllt ist, allmählich zur Gänze füllt. Vielmehr ist es ein *Wachstum von innen heraus,* eine folgerichtige Ausgestaltung des in die Seele hineingesenkten Lebenskeimes; ein Wachstum, das sich nährt aus dem übernatürlichen Lebenszusammenhang mit Christus, dem Haupt und dem sakramentalen Lebensbrot. So stellt es sich auch dar im Gleichnis vom Weinstock und den Rebzweigen[7]) und in der so oft wiederkehrenden paulinischen Formel „ἐν Χριστῷ = ἐν Κυρίῳ" und der ähnlichen „ἐν πνεύματι".

b) Das eigentlichste Wachstum im Gottesreich, das Wachstum in der Kindschaftsgnade und in den eingegossenen Tugenden, *entzieht sich* (in seinem gewöhnlichen Verlauf) *unserem Bewußtsein.* Wohl wissen wir im allgemeinen, daß die heiligmachende Gnade eingegossen, bezw. vermehrt wird ex opere operato im Empfang der heiligen Sakramente,[8]) daß sie vermehrt wird ex opere operantis durch jedes gute Werk, das wir im Stande der Gnade tun.[9]) Keineswegs aber vermag unsere innere Erfahrung einen solchen Wachstumsvorgang in concreto, im Augenblick, da er sich in unserer Seele vollzieht, wahrzunehmen und festzustellen.[10]) Deshalb ent-

[6]) Mc 4, 26—29.

[7]) Jo 15, 1—8.

[8]) Conc. Trid. Sess. 7: „per quae (scil. sacramenta) omnis vera iustitia vel incipit, vel coepta augetur, vel amissa reparatur". D 843a; 849—851.

[9]) C. Trid. D 803. 834. 842.

[10]) Auch gibt es keine Glaubensgewißheit hinsichtlich der eigenen Rechtfertigung: C. Trid. D 802.

zieht sich dieser tiefste Fortschritt unserer Seele auch jeglicher Messung und Berechnung unserseits. Ist der Same ins Erdreich gefallen, dann sieht das Auge an der Oberfläche lange Zeit nichts Neues. Und doch — in der Tiefe drunten keimt und wächst in aller Wahrheit neues Leben. Ähnlich wirkt die Kraft Gottes in Stille und Verborgenheit. Auch im inneren Leben gilt: „Non venit regnum Dei cum observatione."[11])

c) Organisch wachsen heißt endlich für gewöhnlich *langsam wachsen*, nicht sprunghaft, überstürzt. Mechanische Anhäufungen, wie etwa den Aufbau einer Mauer, kann man mit entsprechender Gewalt und Kraftanstrengung gegebenenfalls in sehr kurzer Zeit, in fieberhafter Eile bewerkstelligen; organisches Wachstum hingegen läßt sich in dieser Weise nie erzwingen. Gewiß kann Gott, der souveräne Herr im Reich der Gnade, wenn er einmal will, eine Verbrecherseele wie mit einem Schlag umwandeln, „subito honestare pauperem"[12]) auch in sittlicher und übernatürlicher Beziehung. Dessenungeachtet bleibt das ordentliche Walten der Gnade in uns langsame Weiterführung, allmähliches „Verwandeltwerden von Herrlichkeit zu Herrlichkeit".[13]) Auch auf gutem Erdreich trägt Gottes Wort seine Frucht „in beharrlicher Geduld".[14])

So wahr und tief die Idee vom übernatürlichen Lebensorganismus, vom Corpus Christi mysticum ist, eines dürfen wir dabei nie vergessen, was bei jeder Analogie zu beachten ist: Analogien dürfen nie unsachgemäß gepreßt werden. So darf in unserem Falle vor allem *ein tiefgehender Unterschied* zwischen dem körperlichen und dem übernatürlichen Organismus nicht übersehen werden: Die Glieder und Zellen, aus denen ein physischer Leib sich aufbaut, besitzen einzeln, für sich genommen, keine Freiheit und wahre Selbständigkeit, keine Persönlichkeit; sie bekommen ihren Sinn überhaupt erst als Teile im Ganzen; in ihrer Betätigung unterstehen sie zwangsläufig der Leitung des Lebensprinzips. Anders die Glieder am mystischen Leibe Christi. Jedes einzelne ist in einem wahren Sinn ein in sich geschlossenes Ganzes, eine vernunftbegabte, freie Persönlichkeit. Und darum ist das unbewußte Wachstum in der Gnade nur die *eine* Seite an unserem Fortschritt, noch nicht die *ganze* Wahrheit. Der zum vollen Vernunftgebrauch erwachte Mensch

[11]) Lc 17, 20.
[12]) Eccli 11, 23.
[13]) 2 Cor 3, 18.
[14]) Lc 8, 15.

bekommt das Heil nicht aufgedrängt, er muß vielmehr bewußt *antworten* auf Gottes Ruf und Wirken, muß dazu Stellung nehmen in freier Entscheidung.

II. Zur Vollentfaltung des übernatürlichen Lebens gehören notwendig objektive Heilsgrundlagen und subjektives Heilsstreben.

Zu den objektiven Heilsfaktoren können wir jetzt alles zählen, was uns ohne unser freies Zutun von Gott her zuteil wird, dargeboten wird. Wie verhält sich dazu unsere persönliche Leistung? In unserer tatsächlich bestehenden Heilsordnung werden uns alle objektiven Heilsgüter dargeboten in und durch Christus, den Erlöser. Daher könnte man die eben gestellte Frage zum Zwecke einer dogmatischen Klarlegung ersetzen durch die andere: Was heißt eigentlich *„wir sind erlöst"*? Und zwar meinen wir jetzt naturgemäß die *Erlösten auf dem Wege* ihrer Erdenpilgerschaft, nicht die *Erlösten am Ziel*, in der ewigen Heimat.[15]) Erlöst sein besagt für uns Erdenpilger einen Besitz — aber auch eine Aufgabe.

1. *Besitz*, Erlösungs*schatz* ist alles, was Christus unser Mittler gebracht, geleistet, errungen, erworben hat für uns *ohne uns*, die *unmittelbare Frucht* seines irdischen Lebens und Leidens. Johannes faßt es zusammen in die Worte: „Lex per Moysen data est, gratia, et veritas per Jesum Christum facta est."[16]) Veritas — die Heilslehre, gegeben in Jesu Wort und Beispiel: das ist die Wahrheit, die uns frei macht.[17]) Gratia — die Heilsgnade, die uns der Mittler verdient, die Heilsmittel, die er uns in der Kirche bereitgestellt hat. Jesu Werk ist mit anderen Worten die Wiederherstellung der (durch die Sünde des Stammvaters für das Menschengeschlecht verscherzten) Gnadenordnung; sie geschah durch sein von Liebe und Gehorsam gegen den Vater getragenes, im Opfertod[18]) vollendetes Leben und Leiden, das den Charakter des Verdienstes,[19]) der sühnenden Genugtu-

---

[15]) Das Erlösungswerk zielt keineswegs darauf ab, den Unterschied zwischen *via* und *patria* aufzuheben oder zu verwischen. Darum ist es überschwänglich, ja irreführend, wenn *Wittig* seinerzeit schrieb: „Die katholische Erde wird es sein, die man vom Himmel nur durch die Zeit unterscheiden kann." (Die Erlösten: Hochland 19 II [1922] 11.)

[16]) Jo 1, 17.

[17]) Jo 8, 32.

[18]) C. Ephes. D 122; C. Trid. D 938. 940.

[19]) C. Trid. D 795. 799. 809.

ung,[20]) und einer Befreiungstat durch Loskauf[21]) trägt. Diese Wiederherstellung besagt im einzelnen:

a) Bewirkt ist die *grundsätzliche Aussöhnung* zwischen Gott und der Menschheit durch Entfernung des großen Hindernisses, nämlich der ungesühnten (und von seiten bloßer Menschen niemals vollkommen sühnbaren) Schuld. Die Initiative in diesem Versöhnungswerk ist ganz bei Gott,[22]) das Sühnemittel ist Christi Tod.[23]) So ist Christus „unser Friede" geworden, „durch ihn haben wir den Zutritt zum Vater"[24]) und die „Macht, Kinder Gottes zu werden".[25]) Was immer nun geeignet und positiv wirksam ist, die Kindschaftsgnade, das Wurzelprinzip des ganzen übernatürlichen Lebens, in uns zu begründen, bezw. wiederherzustellen, zu vertiefen, zu vollenden — sei es auf sakramentalem, sei es auf außersakramentalem Wege —, das alles ist — als Gabe, Hilfe von Gott her — Frucht des Erlöserverdienstes.

b) In weiterer Folge ist damit gegeben der *prinzipielle Sieg über die Feinde* unseres Heiles: über die Sünde, über das Fleisch (= böse Begierlichkeit, die zwar nicht Sünde ist, aber aus der Sünde stammt und zur Sünde reizt),[26]) über den Tod, den „Sold der Sünde",[27]) und über den in all diesen dunklen Mächten seine Herrschaft ausübenden „Fürsten dieser Welt".[28])

c) Damit hat endlich auch der Sinn des Alten Bundes seine Erfüllung erhalten, das *mosaische Gesetz* als solches *seine Kraft verloren.* Das alte Gesetz war eben jene Scheidewand zwischen Judenvolk und Heidenwelt, die Christus abgetragen hat,[29]) es war jener „Schuldschein", den der Gottmensch ausgelöscht und vernichtet hat, indem er ihn ans Kreuz heftete.[30])

Alles bisher Genannte gehört zu den objektiv gegebenen Heilsgrundlagen, zu den religiösen Wirklichkeiten, Tatsachen, auf deren Gesamtheit sich jede gesunde Frömmigkeit aufbauen muß. Das persönliche Urbild dieser Gaben Gottes an die Welt ist der Heilige Geist,

[20]) C. Trid. D 799. 904.
[21]) *Clemens VI.* Bulla „Unigenitus Dei Filius" D 550; C. Trid. D 794; *Pius XI.* Enzykl. „Quas primas" D 2194; „Divini illius magistri" D 2212.
[22]) 2 Cor 5, 18 f.; Col 1, 19 f.
[23]) Rom 5, 10 f.
[24]) Eph 2, 14. 16—18.
[25]) Jo 1, 12.
[26]) C. Trid. D 792.
[27]) Rom 6, 23.
[28]) Jo 12, 31; Heb 2, 14 f. Zum Ganzen: Rom 8, 1—4; 37—39.
[29]) Eph 2, 13—15.
[30]) Col 2, 14.

das ungeschaffene altissimi Donum Dei, und deshalb so recht der Pater pauperum, der Dator munerum. Nun aber gilt es, diesen unmittelbaren Segen des Kreuzesopfers („redemptio in actu primo") den einzelnen Menschen zuzuführen, das neue, durch Christus ermöglichte Leben in ihnen zu begründen und reifen zu lassen („redemptio in actu secundo"). Es wird das Heil für den Menschen ein Angebot, zu dem der Erwachsene Stellung nehmen muß. Da beginnt jenes geheimnisvolle Ineinanderwirken von Gottes Gnade und menschlicher Freiheit „ita ut, tangente Deo cor hominis per Spiritus Sancti illuminationem, neque homo ipse nihil omnino agat, inspirationem illam recipiens, quippe qui illam et abicere potest, neque tamen sine gratia Dei movere se ad iustitiam coram illo libera sua voluntate possit".[31])

2. *Aufgabe* ist also die Auswirkung und Aneignung der Erlösung. Sie besteht darin, daß der einzelne Mensch *dem mystischen Leibe Christi eingegliedert* wird und immer inniger mit ihm verwächst; daß wir „nach jeder Hinsicht in den hineinwachsen, der das Haupt ist, in Christus".[32]) Diese Eingliederung in Christus ist aber zweifacher Art: eine ontische, seinsmäßige, und eine ethische, sittliche.

a) Die *seinsmäßige* Heiligung ist gegeben vor allem mit der heiligmachenden Gnade und den sakramentalen Charakteren, welch letztere die stufenweise Lebensweihe des Christen bezeichnen.[33]) Diese Einigung mit Christus wird vornehmlich bewirkt *ex opere operato* durch die heiligen Sakramente.[34]) Grundlegend durch die *Taufe* (in re oder in voto). „Etenim in uno Spiritu omnes nos in unum corpus baptizati sumus."[35]) Weitergeführt, genährt, vertieft wird diese Eingliederung durch die Eucharistie als Gemeinschafts-Opfermahl und einzigartige Vereinigung mit Christus, dem Haupt. Denn „weil es nur *ein* Brot ist, so sind wir alle nur *ein* Leib; alle haben wir ja Anteil an dem einen Brot".[36]) Augustinus knüpft an dieses Apostelwort an: „O sacramentum pieta-

[31]) C. Trid. D 797.

[32]) Eph 4, 15.

[33]) „Character sacramentalis specialiter est character Christi, cuius sacerdotio configurantur fideles secundum sacramentales characteres, qui nihil aliud sunt quam quaedam participationes sacerdotii Christi ab ipso Christo derivatae" (S. Thomas, 3 q. 63 a. 3).

[34]) Das *Meßopfer,* das natürlich auch in seiner Weise ex opere operato wirkt, ist primär Kultakt mit der Richtung auf Gott, dann erst Quelle des Heils für uns.

[35]) 1 Cor 12, 13. Vgl. Catechismus Romanus II, 2 n. 51.

[36]) 1 Cor 10, 17.

tis! o signum unitatis! o vinculum caritatis! Qui vult vivere, habet ubi vivat, habet unde vivat. Accedat, credat; incorporetur, ut vivificetur."[37]) So ist die Eucharistie geradezu das „sacramentum ecclesiasticae unitatis";[38]) sie ist Sinnbild für die hohen Güter der Einheit und des Friedens, „quae sub oblatis muneribus mystice designantur";[39]) sie ist Wirkursache unserer innigen Lebensgemeinschaft mit Haupt und Gliedern des mystischen Leibes, von Christus eingesetzt, „ut ad perficiendum mysterium unitatis accipiamus ipsi de suo, quod accepit ipse de nostro".[40])

b) Allein schon beim Empfang der Sakramente ist das *opus operantis*, die religiös-sittliche Bemühung des erwachsenen Empfängers, von Belang als Disposition, nach der sich das Maß der Gnade richtet.[41]) Vermehrt werden kann die Kindschaftsgnade auch außerhalb der sakramentalen Vermittlung durch jedes übernatürlich verdienstliche Werk.[42]) So wird beim Erwachsenen mit seiner fortschreitenden seinsmäßigen Heiligung, Eingliederung in Christus, eine fortschreitende *ethische Heiligung* naturgemäß verflochten sein. „Si spiritu vivimus, spiritu et ambulemus."[43]) Dem seinsmäßigen Lebenszusammenhang mit dem vom Heiligen Geist beseelten mystischen Leib Christi muß auch ein tätiger Wandel „im Geist" entsprechen. Es gilt, die objektiven Heilstatsachen und Heilsgrundlagen *subjektiv* zu umfassen in Glaube, Hoffnung und Furcht, Liebe; sich wirklich vom Geiste Gottes leiten zu lassen,[44]) die angebotene Gnade, der wir auch widerstehen könnten, in uns fruchtbar werden zu lassen.[45]) Dazu gehört natürlich auch die bewußte, entschiedene Entfernung, bezw. Verminderung der Hindernisse, die eine volle Entfaltung des Gnadenlebens in der Gottes- und Nächstenliebe bedrohen oder doch hemmen. Das alles ist dann das weite Arbeitsfeld der *Aszese*, der planmäßigen Übung und wachsamen Selbstkontrolle. Diese ethische Heiligung hinwiederum ist eine *aktmäßige*, die sich in Einzeltaten vollzieht, und eine *haltungsmäßige*, die in der dauernden seelischen Gesamthaltung einer Person zu Gott besteht. Letztere wird durch be-

[37]) In Jo Ev tract. 26, 13 (ML 35, 1613).
[38]) S. Thomas 3 q. 73 a. 2 Sed contra.
[39]) Fronleichnamsmesse, Secreta.
[40]) C. Lateran. IV. c. 1, D 430; vgl. C. Trid. D 875.
[41]) Vgl. C. Trid. D 799 zunächst hinsichtlich der Taufe.
[42]) C. Trid. D 803. 834. 842.
[43]) Gal 5, 25.
[44]) Rom 8, 14.
[45]) C. Trid. D 797. 814.

harrlich geübte Einzeltaten erworben und betätigt sich bei gegebener Gelegenheit in Einzelakten mit einer gewissen Leichtigkeit.

3. So sind also in der übernatürlichen Lebensordnung das objektiv Gegebene und das subjektiv (an und von dem Einzelmenschen) zu Verwirklichende — seinsmäßige Heiligung und sittliche Leistung — Erlösungsschatz und Menschenmühe — gnadenhaftes Geführtwerden und rüstiges Voranschreiten, keineswegs zwei selbständige, nebeneinander fließende, gleichwertige Quellen christlicher Vollkommenheit, sondern jeweils einander zugeordnete, *zusammengehörige Korrelate.* Aus diesem Grunde ist es der Klarheit nicht förderlich, eine *„objektive"* und eine *„subjektive" Frömmigkeit* einander gegenüberzustellen. Wirklich subjektive Frömmigkeit im Vollsinn des Wortes könnte eigentlich nur eine Pseudofrömmigkeit sein, die sich nicht auf wirklich gegebene Heilstatsachen stützt, nicht an objektiv zurechtbestehenden Wahrheiten orientiert, sondern willkürlich auf Fiktionen aufbaut. In solch radikalem, ausschließlichem Sinn wird allerdings auf katholischer Seite niemand jene Unterscheidung verstehen wollen. Vielmehr erblickt man den Unterschied zwischen den beiden „Richtungen" in einer abweichenden, geringeren oder höheren Bewertung und *Betonung der menschlichen Akte,* Leistungen. Die „objektive" Frömmigkeit, die man in der alten Kirche, in der Bibel und Liturgie, kurz im „echten, unverbogenen Christentum" finden will, sieht — so sagt man — im Erlösungsverdienst Christi, in der Gnade, das Primäre und richtet danach ihr Verhalten ein. Sie sei freudig und großzügig, befasse sich nicht mit Kleinigkeiten. Die „subjektive" Frömmigkeit hingegen lenke den Blick nicht sosehr auf Gottes Gnadenwirken, als vielmehr auf das menschliche Tun, auf Lehre und Moral, auf peripherische Dinge der Religion; sie sei anthropozentrisch eingestellt, den breitesten Raum nehme die Aszese ein mit einem ganzen System von religiösen Akten: Partikularexamen, Andachtsbeicht, Seelenführung, Betrachtung, Exerzitien u. a.; Moral (Aszese) und Erlösungswerk Christi betrachte man da praktisch wie zwei gleichwertige Faktoren zur Erlangung des Heils; der Hauptton ruhe auf dem Sündenbewußtsein, nicht auf dem freudigen Erlösungsbewußtsein. Diese Haltung habe sich von der Individualfrömmigkeit mittelalterlicher Mystik aus entwickelt zum Individualismus der Neuzeit und behaupte seither das Übergewicht zum Schaden der „objektiven" Frömmigkeit. Und wenn man sich auch bis-

weilen ausdrücklich dagegen verwahrt, an kirchlich gutgeheißenen Übungen der „subjektiven" Frömmigkeit ablehnende Kritik üben zu wollen, so klingen doch aus der ganzen Redeweise unverkennbare Werturteile zu ihren Ungunsten heraus; ja, man betrachtet es mitunter geradezu als eine Mission der liturgischen Bewegung unserer Tage, die „objektive" Frömmigkeit der Welt zurückzugeben.

a) Befragen wir zunächst ganz unbefangen die *Paulusbriefe,* so drängt sich zweifellos die starke Betonung der durch Christus geschaffenen objektiven Heilsgrundlagen auf: Frohbotschaft, Gnade, auserwählender Heilswille Gottes, Taufe, Corpus Christi mysticum; die Initiative im Prozeß unserer Heiligung liegt bei Gott; der Primat, die Führung, kommt dem Objektiven, dem opus operatum, der Gnade zu. „Aus Gnade seid ihr kraft des Glaubens gerettet worden. Nicht euer Verdienst ist es, es ist Gottes Geschenk. Nicht den Werken ist es zu verdanken, auf daß niemand sich rühmen könne. Denn sein Werk sind wir, in Christus Jesus geschaffen" — nun aber fährt der Apostel weiter: „geschaffen zu guten Werken, die Gott im voraus bereitet hat, damit wir in ihnen wandeln."[46]) Und in der Tat zeigt sich der beredte Herold der göttlichen Gnade unermüdlich im dringenden Empfehlen dieser *guten Werke.* Ein Blick in seine Briefe belehrt uns darüber, welch hohen Wert Paulus nicht bloß auf das seinsmäßige, sondern gerade auch auf das ethische, bewußte Hineinwachsen in Christus legt. Vor allem auf liebevolles *Verständnis* für das abgrundtiefe Wesen unseres Erlösers selbst: daß Christus durch den Glauben in unsern Herzen wohne, daß wir in der Liebe fest gegründet seien; daß wir zu ermessen vermögen ihre Breite und Länge, ihre Höhe und Tiefe; daß wir so die Liebe Christi erkennen, die alles Begreifen übersteigt, und dadurch ganz von Gott erfüllt werden.[47]) Dann aber bilden den Gegenstand seiner Ermahnungen auch alle jene Bemühungen, die darauf ausgehen, den Weg zu immer innigerer Verbindung mit Christus freizulegen, bezw. die bereits vorhandene Christusliebe im Leben wirksam werden zu lassen. Unsere Heiligung, auch die sittliche,

[46]) Eph 2, 8—10.

[47]) Eph 3, 17—19. Diese von Ehrfurcht und Gegenliebe getragene, auf Nachahmung abzielende Versenkung in Jesu inneres Leben, den Quellgrund seiner Liebe und seiner Leiden, macht auch das Wesen unserer kirchlich gebilligten und so sehr empfohlenen *Herz-Jesu-Verehrung* aus; wer das recht beachtet, wird sie schwerlich als „das echteste Kind der subjektiven Frömmigkeit" bezeichnen können.

ist nun einmal Gottes Wille;[48]) ihr Anfang und Fundament unserseits ist der Glaube;[49]) sie besteht in einem *Wettkampf*, der uns obliegt und so manche Entbehrung fordert;[50]) es heißt wachsam und nüchtern sein,[51]) ja unser Heil in Furcht und Zittern wirken[52]) — aber stets mit dem stärkenden Aufblick zu Jesus, dem Begründer und Vollender unseres Glaubens, der statt der Freude, die sich ihm darbot, den Kreuzestod erduldete, der Schmach nicht achtend.[53]) Und solange wir im Kampf wider die Sünde nicht bis aufs Blut widerstanden haben, heißt es immer wieder die erschlafften Hände und die wankenden Knie aufrichten und gerade Schritte machen.[54]) Freilich muß das alles getragen und beseelt sein von der *Liebe;* ohne sie nützte uns auch bergeversetzender Glaube und aller sonstige Heroismus nichts.[55]) Diese entscheidende Bedeutung der Liebe macht aber ein *planmäßiges Streben nach den übrigen Tugenden* durchaus nicht überflüssig. Paulus führt förmliche Kataloge der Laster an, vor denen er warnt;[56]) umgekehrt gibt er wiederholt eine Aufzählung der Tugenden, die er von den Christen geübt wissen will.[57]) Treffend stellt er die „Werke des Fleisches" und die „Früchte des Geistes" einander gegenüber.[58]) In diesem sittlichen Ringen, bei dem wir es nicht etwa bloß mit Gegnern aus Fleisch und Blut zu tun haben, sondern mit den „bösen Geistern unter dem Himmel", will uns der Apostel angetan sehen mit der ganzen Waffenrüstung Gottes: umgürtet mit der Wahrheit, bekleidet mit dem Panzer der Gerechtigkeit, beschuht mit der Bereitschaft für die Frohbotschaft des Friedens; zu alledem noch bewehrt mit dem Schild des Glaubens, dem Helm des Heiles, dem Schwert des Geistes, das Gottes Wort ist.[59])

Aus all dem erhellt, wie wenig ein betontes, planmäßiges, übernatürliches Tugendstreben zu tun hat mit dem von Paulus bekämpften *Judaismus*. Die einschneidende Änderung der Lage mit dem Aufhören des Alten Bundes besteht nach Paulus keineswegs darin, daß im Neuen Bund die sittliche Verantwortung, das ehrliche Tun und Streben des

[48]) 1 Thes 4, 3.
[49]) Rom 3, 27.
[50]) 1 Cor 9, 24—27; 2 Tim 2, 5.
[51]) 1 Thes 5, 6.
[52]) Phil 2, 12.
[53]) Heb 12, 2.
[54]) Heb 12, 4. 12 f.
[55]) 1 Cor 13.
[56]) Eph 4, 25—5, 18; Col 3, 5—9; 1 Tim 1, 9 f.
[57]) Rom 12, 9—13, 7; 1 Cor 7, 25—35; Col 3, 12—17.
[58]) Gal 5, 19—26.
[59]) Eph 6, 12—18.

Menschen, zurücktreten sollte hinter einem mehr passiven „Sichtragenlassen" von der Gnade. Paulus warnt geradezu vor einem Mißbrauch der Freiheit, zu der wir berufen sind.[60]) Was er einschärft, ist vielmehr die Überzeugung, daß das Entscheidende, Heilbringende im Christentum nicht in rein äußerlichen Leistungen, in einer legalen Reinheit, zu suchen sei, sondern in unserem innerlich rechtschaffenen, von der Gnade gestalteten Kindesverhältnis zum Vater im Himmel. Mit dem Anbruch des Neuen Bundes fällt ein Gesetz, das wesentlich vorbereitender, darum auch nur vorläufiger, schattenhafter Hinweis auf die messianischen Güter der Zukunft war, „bis daß der Nachkomme erschiene, der Träger der Verheißung"; an seine Stelle tritt nunmehr eine Heilsordnung, in der der Fromme sein innerstes Leben, den Verdienstwert seines Tuns und Leidens, nicht selbstgenügsam aus seinem rein menschlichen Leistungswillen zu schöpfen glaubt, sondern aus Christi Verdienst; eine Frömmigkeit, die keine neue Heilsordnung in der Zukunft mehr erwarten läßt, sondern im Namen Jesu allein und endgültig das Heil erhofft.[61])

Auch *Petrus*, der Verkünder des königlichen Priestertums aller Gläubigen,[62]) findet es immerhin angebracht, die Christen zu mahnen, sie möchten ihre Berufung und Auserwählung durch gute Werke sicherstellen.[63]) In all dem sind übrigens die Apostel nur getreue Ausleger dessen, was ihr *Meister* gelehrt hat. Auch er wollte im Gleichnis von der still wachsenden Saat nicht alles gesagt haben, was vom wachsenden Gottesreich zu sagen ist; er belehrt uns auch eindringlich über *unsere Aufgabe* und *Leistung* beim Wachstum in seiner Liebe: man denke an das Gleichnis vom Samen, der auf verschiedenartiges Erdreich fällt,[64]) vom verborgenen Schatz und von der kostbaren Perle,[65]) vom unfruchtbaren Feigenbaum;[66]) von den fünf klugen und den fünf törichten Jungfrauen,[67]) von den Talenten, die der Herr seinen Knechten anvertraut und von ihnen mit Zinsen zurückfordert.[68])

Die beiden Seiten am Heilsprozeß: Gotteswerk und Menschenleistung stehen als Tatsachen für jeden Katholiken außer Zweifel. Sie sind gekennzeichnet durch die zwei lapidaren Sätze der Heiligen Schrift: „Igitur non volentis, neque currentis, sed miserentis est Dei"[69]) — und: „Sicut enim corpus sine spiritu mortuum est, ita et fides

[60]) Gal 5, 13.
[61]) Vgl. Gal 3, 19—4, 7.
[62]) 1 P 2, 9.
[63]) 2 P 1, 10.
[64]) Mt 13, 1—9.
[65]) Mt 13, 44—46.
[66]) Lc 13, 6—9.
[67]) Mt 25, 1—13
[68]) Mt 25, 14—30.
[69]) Rom 9, 16.

sine operibus mortua est."[70]) Allerdings kann diese Doppelseitigkeit natürlich *Anlaß* geben *zu Einseitigkeiten der Betrachtungsweise und sogar des praktischen Verhaltens.* Einseitige Betonung des „opus operantis", der Aufgabe und Leistung unserseits, kann zu Ängstlichkeit, ja Skrupulosität, zu ungesunder Reflexion und Zerfaserung des Innenlebens, zu Entmutigung, Verdüsterung, Freudlosigkeit, Unruhe, Zersplitterung und allerlei Sonderbarkeiten, Verkrampfungen im religiösen Leben führen; oder gar zu einer praktischen Gleichsetzung von Religion und Ethik; auch könnte man Gefahr laufen, in pelagianischem Geiste den Primat der Gnade im Heilsprozeß völlig zu verkennen und sich allzuviel von einer natürlich-edlen Menschlichkeit zu erwarten. Von diesem Extrem kann freilich nicht die Rede sein, wo man die vom Glaubenslicht geleiteten und von der Gnade erhobenen und gestärkten sittlichen Kräfte immer wieder aufruft und einsetzt zu einem Leben aus dem Glauben. — Umgekehrt kann sich bei einseitiger Betonung des „opus operatum", des Objektiven, der seinsmäßigen Heiligung, die psychologisch naheliegende, wenn auch keineswegs beabsichtigte, Gefahr ergeben, daß zielbewußtes, zähes Arbeiten am eigenen Charakter allzusehr zurücktritt; damit verblaßt dann auch leicht die rechte, demütige Selbsterkenntnis, der Bußgeist; ein Mangel an offenem Blick für die bedenklichen Seiten an unserem Wesen und Verhalten kann sich einstellen, mächtige Antriebe zur Opferbereitschaft können erlahmen. Solche Übelstände drohen namentlich dort, wo sich mit der Einseitigkeit des Blickes auch der Geist der Enge, der Unduldsamkeit und Leidenschaftlichkeit verbindet, der leicht geneigt ist, alles was ihm in irgend einer Frömmigkeitsform nicht zusagt, kurzerhand als „verbogen" und „verkrampft" abzutun.

b) Nach all dem bisher aus der Schriftlehre Angedeuteten kann es nicht wundernehmen, wenn Dinge, die man als Characteristica der „subjektiven Frömmigkeit" ansieht, wie Betonung des Sündenbewußtseins und der Via purgativa, systematische Arbeit in der Ablegung von Fehlern und Erwerbung von Tugenden, die Idee (nicht eine bestimmte, konkrete Methode) des Partikularexamens, der Seelenführung u. s. w., sich *schon in uralter, christlicher Zeit* finden und nicht erst mit den individualistischen Strömungen des Mittelalters und der Neuzeit auftauchen. Was die Lehre der *heiligen Väter* und Kirchenschriftsteller betrifft, so genüge hier ein Hinweis auf

[70]) Jac 2, 26.

das reiche Material, das *M. J. Rouët de Journel S. J.* und *J. Dutilleul S. J.* gesammelt haben im „Enchiridion asceticum".[71])

Bezüglich der Selbstheiligung im *Ordensstand* sei hier nur kurz erinnert an einige Weisungen der Regel des *heiligen Benedikt.* Vor allem ist es ein ganz tiefes Bewußtsein der eigenen Armseligkeit, das der heilige Ordensvater im Mönche wünscht, und das er im „zwölften Grad der Demut" also kennzeichnet: „Duodecimus humilitatis gradus est, si non solum corde monachus, sed etiam ipso corpore humilitatem videntibus se semper indicet; id est in Opere Dei, in oratorio, in monasterio, in horto, in via, in agro, vel ubicumque sedens, ambulans vel stans, inclinato sit semper capite, defixis in terram aspectibus, reum se omni hora de peccatis suis aestimans, iam se tremendo iudicio repraesentari aestimet . . ." (c. 7). Darum gehört auch zu den „instrumenta bonorum operum" eine entsprechende Sorgfalt in planmäßiger Selbstkontrolle und Seelenführung: „Actus vitae suae omni hora custodire... Cogitationes malas cordi suo advenientes mox ad Christum allidere, et seniori spiritali patefacere" (c. 4). Kurz, es handelt sich um die Einrichtung einer förmlichen „dominici schola servitii", in der man sich auch durch die etwaigen Strengheiten und Härten nicht abschrecken lassen darf vom Wege des Heils, „quae non est nisi angusto initio incipienda" (c. 1). Erst beharrliche Anwendung solcher Mittel führt in das sonnige Land der innern Freiheit und der entfalteten Gottesliebe: „His omnibus humilitatis gradibus ascensis, monachus mox ad caritatem Dei perveniet illam, quae perfecta foras mittit timorem (1 Jo 4, 18); per quam universa, quae prius non sine formidine observabat, absque ullo labore velut naturaliter ex consuetudine incipiet custodire, non iam timore gehennae, sed amore Christi, et consuetudine ipsa bona et delectatione virtutum" (c. 7).

c) Wie das *kirchliche Lehramt* von altersher diese Grundsätze gutgeheißen, so hat es auch bei gegebener Gelegenheit gegenteilige Irrtümer entsprechend mißbilligt. Das geschah namentlich im Urteil über den *Quietismus* des Michael de Molinos († 1696): Selbst tätig sein wollen heiße Gott, der allein wirken will, beleidigen;[72]) auf dem Wege des „innern Lebens" solle sich die Seele

[71]) Freiburg 1930, Herder; vgl. namentlich die Angaben im Index systematicus unter „Obstacula ad perfectionem" und „Media ad perfectionem".

[72]) D 1222. 1224.

nicht befassen mit dem Gedanken an die letzten Dinge,[73]) mit der Erforschung ihres eigenen Zustandes und ihres Verhaltens zum göttlichen Willen;[74]) jede Reflexion, auch jene über die eigenen Handlungen und Fehler, sei schädlich;[75]) auf Versuchungen brauchten solche innerliche Seelen gar nicht zu achten und ihnen keinen positiven Widerstand entgegenzusetzen,[76]) das Kreuz freiwilliger Abtötung sei eine schwere und unfruchtbare Last und deshalb aufzugeben;[77]) von Gott hätten sie nichts mehr zu erbitten und ihm für nichts mehr zu danken,[78]) auch die liebevolle Verehrung der Menschheit Christi, der allerseligsten Jungfrau und der Heiligen passe nicht für sie;[79]) dieses innerliche Leben bestehe auch losgelöst von den Hilfen des Bußsakraments, der Beichtväter, der Theologie und Philosophie.[80]) Man vergleiche dazu auch die „Articuli Issiacenses" (10. März 1695) betreffend den *Semiquietismus;*[81]) ferner das Rundschreiben *Pius' XI.* „Mens nostra" über die Exerzitien.

Mit der Persönlichkeitswürde der Glieder am mystischen Leib Christi ist noch eine andere Eigentümlichkeit des übernatürlichen Lebens gegeben:

III. Die echte katholische Frömmigkeit trägt Individual- und Gemeinschaftscharakter.

1. Jeder Mensch steht seinem Herrn und Gott gegenüber als geschlossene Persönlichkeit, als ein Einzelner, mit seinem einmaligen, individuellen Beruf im Weltenplan, mit seiner eigensten, unabwälzbaren Verantwortung, mit der ganz individuellen Geschichte seiner Seele. Und umgekehrt kennt Gott jeden einzelnen aus uns zutiefst in seiner Besonderheit, in seinen ganz persönlichen Schwächen, Gefahren, Kämpfen, aber auch in seinem guten Willen, seinen stillen Opfern.[82]) So wird denn jede echte Frömmigkeit ein ganz persönliches, *individuelles Verhältnis* des Menschen zu Gott in sich schließen. Und es scheint nicht ganz glücklich und zutreffend, die Bemühungen um Vertiefung und Ausgestaltung dieses Ver-

[73]) D 1227.
[74]) D 1228.
[75]) D 1229. 1278.
[76]) D 1237. 1257.
[77]) D 1258.
[78]) D 1234 f.
[79]) D 1255.
[80]) D 1279.
[81]) Bei J. de Guibert S. J., Documenta ecclesiastica christianae perfectionis studium spectantia (Romae 1931) nn. 491—497.
[82]) Vgl. Apc 2. 3.

hältnisses mit dem nun einmal etwas negativ klingenden Namen „Privatfrömmigkeit" oder „aszetischer Individualismus" zu betiteln.

Anderseits sagt uns der Glaube, daß die Menschen vor Gott keineswegs nur als selbständige, in sich geschlossene Einzelwesen dastehen, sondern vielmehr als wahre und wirkliche *Gemeinschaft der Erlösten.* Solidarisch als Adamskinder im Unheil des Erbsündenfluches — solidarisch im Heil, weil zusammengefaßt unter dem neuen Stammeshaupt, Christus.[83]) So sind wir vor Gott „ein Leib und ein Geist";[84]) „wie nämlich der Leib nur einer ist und doch viele Glieder hat, alle Glieder des Leibes aber trotz ihrer Vielheit nur einen Leib bilden, so verhält es sich auch mit Christus. Denn in der Taufe sind wir alle, Juden und Hellenen, Sklaven und Freie, durch einen Geist zu einem Leib verbunden; alle sind wir mit einem Geist durchtränkt."[85]) Alles, was in dieser Gemeinschaft zum Heil geschieht, wirkt ein und derselbe Geist, indem er einem jeden austeilt, wie er will.[86]) Das ist die „κοινωνία τοῦ ἁγίου πνεύματος".[87]) Es gibt keinen unmittelbaren Weg zu Gott mit völliger Ausschaltung oder Umgehung dieser Gemeinschaft des Heiligen Geistes. Braucht auch der Mensch nicht immer daran zu denken — tatsächlich wird ihm das Heil immer irgendwie auf dem Weg über die Kirche. Und alles, was der Geist Gottes in der Einzelseele wirkt, steht immer in einer wesentlichen Beziehung zur Kirche: alles zielt ab auf das Wachstum des mystischen Leibes Christi, „bis er durch die Liebe erbaut ist".[88]) So gibt es keine sittliche Reife und keine wahre Heiligung, losgelöst und unabhängig von der Kirche: extra Ecclesiam nulla salus. Darum wäre es freilich dringend zu wünschen — geradezu als Grundlage jeder gesunden religiösen Erneuerung —, daß die *Idee der Kirche* im inneren Leben des gläubigen Katholiken viel mehr als bisher eine *beherrschende Stellung* einnähme, namentlich auch gegenüber allen Sonderansprüchen des persönlichen Urteils und des individuellen Geschmackes in Dingen der Frömmigkeit.

2. Der Ausdruck jener Gemeinschaft in der Gottesverehrung ist der öffentliche, von der Kirche geordnete und gehaltene Gemeinschaftsgottesdienst, die *Liturgie.*

[83]) Rom 5, 12—21; Eph 1, 10.
[84]) Eph 4, 4.
[85]) 1 Cor 12, 12 f.
[86]) 1 Cor 12, 11.
[87]) 2 Cor 13, 13.
[88]) Eph 4, 13—16.

Christus der Herr hat verheißen, wo zwei oder drei auf Erden in seinem Namen versammelt sind, da wolle er mitten unter ihnen sein.[89]) Wenn irgendwo, dann gilt das von der liturgischen Gemeinschaft, insbesondere auf ihrem Höhepunkt, in der eucharistischen Opfergemeinschaft, in den „munera supplicantis Ecclesiae".[90]) *Dem liturgischen Beten eignet zweifellos an sich der Vorrang der Würde und Wirksamkeit vor dem privaten Gebet.* Und wenn der Grundsatz gilt, „ut legem credendi lex statuat supplicandi",[91]) so wird man wohl in sachgemäßer Übertragung auch sagen können: das liturgische Beten der Kirche ist *Urbild* und *Norm* auch für das private, individuelle Gebetsleben der Gläubigen. Denn nirgends kommt der eigenste Gebetsgeist der Kirche so rein zum Ausdruck, wie in ihrem amtlichen, öffentlichen Beten.

Geben wir uns aber auch hier keiner Täuschung hin! Wenn das einzelne Glied erst in der lebendigen Gemeinschaft des Leibes Christi sich so recht entfalten kann — so wird umgekehrt rechte Gemeinschaftsfrömmigkeit auf die Dauer nicht in Blüte stehen, wenn nicht die Einzelglieder auch ganz persönlich, individuell, tiefinnig mit Christus verbunden sind in opere operantis. *Befragen wir die liturgischen Texte selbst,* so zeigt sich da eine Auffassung vom übernatürlichen Leben, die das „Subjektive", die sittliche Leistung unserseits, nachdrücklich betont. Im demütigen Bewußtsein unserer Schwäche, „quia ex nulla nostra actione confidimus"[92]) bitten wir Gott den Herrn, „ut et delicta nostra miseratus absolvas, et nutantia corda tu dirigas";[93]) und wegen unseres immer wiederkehrenden Strauchelns, „qui nostris excessibus incessanter affligimur",[94]) haben wir auch immer wieder Grund, um Reinigung zu bitten und sie als Opferfrucht zu suchen,[95]) die heiligen Geheimnisse auch zu feiern als unsere „remedia",[96]) als die göttliche „medicinalis operatio";[97]) ja, täglich kehrt im Ordo Missae der Ge-

[89]) Mt 18, 19 f.
[90]) Dom. 3. post Pent. Secreta.
[91]) De gratia Dei Indiculus c. 8, D 139; Pius XI. Constit. Apost. „Divini cultus", D 2200.
[92]) Dom. Sexag. Or.; vgl. Dom. 4. p. Epiph. Or. Secreta, Postcomm.
[93]) Dom. 5. p. Epiph. Secreta.
[94]) Fer. 4. Mai. Hebd. Or. 1.
[95]) Vig. Epiph. Postcomm.; Dom. 4. p. Pascha Postcomm.; Dom. 6. et 7. p. Pent. Postcomm.; Rogationsmesse, Secreta.
[96]) Dom. 10. p. Pent. Secreta; Dom. 11. et 17. p. Pent. Postcomm.
[97]) Dom. 7. et 19. p. Pent. Postcomm.; Dom. 20. p. Pent. Secreta.

danke wieder, daß wir „in spiritu humilitatis et in animo contrito" zum Opfer schreiten müssen, daß dieses auch Sühne sein soll „pro innumerabilibus peccatis, et offensionibus, et negligentiis". Die Liturgie verlangt ein Leben aus dem Glauben auf der ganzen Linie; „ut semper rationabilia meditantes, quae tibi (sc. Deo) sunt placita, et dictis exsequamur et factis."[98]) Bis ins Einzelne unseres Tagewerkes will die Kirche alles der Leitung Gottes unterstellt wissen: „corda et corpora nostra, sensus, sermones et actus nostros."[99]) Liebe zu den ewigen Gütern muß sich verbinden mit der recht verstandenen Weltverachtung, „terrena despicere et amare coelestia".[100]) Mit einem Wort: In der Liturgie stellt sich das Christsein, die Taufgnade, dar als Gabe und Aufgabe zugleich, „ut corpore et mente renovati, puram tibi (sc. Deo) exhibeant servitutem".[101]) Darum ist es auch kein glücklicher Gedanke, „Individualfrömmigkeit" und „Gemeinschaftsfrömmigkeit", *„aszetische"* und *„liturgische"* Frömmigkeit, *schlagwortartig* einander *gegenüberzustellen.* In Wirklichkeit sind es zwei Funktionen, die einander *ergänzen,* befruchten, beide geleitet von ein und demselben Geist, der uns alle, ob als Einzelne, ob als Gemeinschaft, zum Vater im Himmel beten lehrt. Jede einseitige Übertreibung, jede Exklusivität, bedeutet da Verstümmelung.

Sehr zutreffend bemerkt hierüber *P. Dr Damasus Winzen O. S. B.:* „. . . Da müssen wir uns, scheint mir, vor zwei Dingen hüten: einmal davor, daß wir den Jungen die Liturgie als ein Mittel *neben* anderen hinstellen. Man pflegt diese Andacht, man pflegt jene Andacht, . . . Wir müssen auch ‚etwas Liturgie' treiben. Auf *die* Weise kann die Liturgie nie den ihr zukommenden Ort im religiösen Leben des Jungen erhalten . . . Der Junge hat gar nicht erkannt, daß die Liturgie überhaupt nicht auf derselben Ebene mit beliebigen anderen Übungen steht, sondern Fundament und Norm unseres ganzen religiösen Lebens ist . . . Aber da geraten wir in eine andere Gefahr, nämlich die einer falschen liturgischen *Exklusivität.* ‚Wer liturgisch bewegt ist, darf keinen Rosenkranz mehr beten', heißt es dann. Er darf die Herz-Jesu-Verehrung nicht mehr mitmachen. Am Ende ist selbst die Marienverehrung nicht mehr ‚liturgisch'. Das Ergebnis solcher Einführung in die Liturgische Bewegung ist ein großer Trümmerhaufen. Alte Formen sind über Bord geworfen worden und mit ihnen auch viel unersetzliches Gut an religiöser Pietät. Die Liturgie war nur der titulus coloratus, unter dem Kritiksucht und Freude am Niederreißen sich legalisieren wollten. Das darf unter keinen Umständen geschehen. Ebensowenig wie die Liturgie ein ‚Mittelchen' *neben* anderen ist, ebensowenig ist sie eine Form *gegen* andere Formen des religiösen Lebens . . . Wir müssen unbedingt aus den sich ausschließenden

[98]) Dom. 6. p. Epiph. Or.
[99]) Prim.
[100]) Dom. 2. Adv. Postcomm.; Dom. 3. p. Pascha Secreta.
[101]) Sabb. Sancto, Or.

Gegensätzlichkeiten heraus, in die sich die innerkatholische Kontroverse auf so vielen Gebieten verfangen hat. Es wäre verhängnisvoll, würden wir auch unsere Jungen in Auffassungen hineinziehen wie z. B. die, daß Liturgie und Askese im Gegensatz stünden, daß Liturgie Passivität bedeute, daß Liturgie nur den Christus Pantokrator kenne . . . Auf diese Weise wird die Einführung in die Liturgische Bewegung immer wieder Spaltungen im Gefolge haben und Sache von ‚Parteien' werden . . ."[102])

Harmonie ist nur dort, wo alles Beten, Empfangen und Leisten beherrscht ist von einer geraden, ungebrochenen Linie auf ein objektiv gültiges Ziel hin:

IV. Rang und Wert der verschiedenen Übungen, Formen, Mittel des geistlichen Lebens sind bestimmt durch ihre Stellung zum einheitlichen Ziel des geistlichen Lebens.

Die gerade, ungebrochene Linie, die das ganze religiöse Leben durchzieht, hat uns klar und schlicht der Apostel gezeigt: „Omnia enim vestra sunt: vos autem Christi: Christus autem Dei."[103]) Weil Christus Erlöser ist, der uns mit seinem Blut erkauft hat,[104]) weil er das neue Haupt ist, in dem alles wieder zusammengefaßt ist im Himmel und auf Erden,[105]) weil in ihm die ganze Fülle der Gottheit wesenhaft wohnt,[106]) darum gebührt ihm der Vorrang in allem,[107]) darum sind auch wir mit allen Werten der Natur und der Gnade, die wir in uns tragen, wesentlich hingeordnet auf Christus. Es ist uns nun einmal kein anderer Name unter dem Himmel gegeben, in dem uns das Heil werden sollte.[108]) In seinem Namen müssen sich alle Knie beugen im Himmel und auf Erden und alle Zungen sollen bekennen: Jesus Christus ist der Herr.[109]) Aber diese großartige Weltkniebeugung und dieses Bekenntnis aller Zungen geschieht doch letzten Endes „εἰς δόξαν θεοῦ πατρός". Am Ende der Zeiten, wenn alles dem Sohn unterworfen ist, wird der Gottmensch selber dem Vater die Herrschaft übergeben, damit Gott alles in allem sei.[110]) Das ist also die eine gerade Linie, auf der alles Beten, Ringen und Streben sich bewegen muß: *durch Christus unsern Bruder und Mittler, unser Haupt, zum Dreieinigen Gott, unserem Vater.* In diesem Sinn ist die wahre Frömmigkeit notwendig

[102]) Der Geistliche Führer (Neudeutsches Werkblatt) 4 (1933) 59 f.
[103]) 1 Cor 3, 22 f.
[104]) 1 P 1, 19.
[105]) Eph 1, 10.
[106]) Col 2, 9.
[107]) Col 1, 18.
[108]) Act 4, 12.
[109]) Phil 2, 10 f.
[110]) 1 Cor 15, 24—28.

„christozentrisch" und *„theozentrisch"* zugleich.[111]) Damit ist auch schon angedeutet, welchen Sinn das Wort von der *„wesentlichen"* oder *„wesenhaften"*, von einer *„mittelpunktsicheren"* Frömmigkeit (im Gegensatz zum Peripherischen) nur haben kann. Deutlicher ausgedrückt: eine Frömmigkeit, die sich klar ist über den Unterschied zwischen Weg und Ziel, Mittel und Zweck, die das Ziel nicht ohne den Weg will, aber auch den Weg nicht ohne das Ziel ins Auge faßt, die das Mittel nie so einschätzt, als wäre es das Ziel.

Überblicken wir nochmals alles bisher Gesagte, so dürfte eines klar sein: Nicht die ausschließliche, schlagwortartige Betonung des einen oder andern Aspektes der katholischen Frömmigkeit bringt uns Heil und Fortschritt, sondern nur der *„Geist des Ganzen"*. Nicht in dieser oder jener Sonderprägung christlichen Vollkommenheitsstrebens, mag sie nun thomistisch oder molinistisch, benediktinisch, franziskanisch oder ignatianisch heißen, liegt das Wertvollste, sondern in dem, wovon alle leben, in dem einen Geist, der in allen wirkt und alles umfaßt, was wirklich zu Christus und durch Christus zum Dreieinigen Gott führt. Gewiß gibt es in der Kirche Gottes verschieden geprägte Lebensformen, die wir mit besonderer Deutlichkeit in den großen Zweigen des katholischen Ordenslebens verkörpert sehen. Aber es gibt nur ein einziges Vollkommenheitsideal und im Wesentlichen nur einen einzigen Weg zu diesem Ziel. „Das Ziel der Unterweisung ist Liebe aus reinem Herzen, gutem Gewissen und ungeheucheltem Glauben."[112]) Darum ist es weder der Klarheit noch der Liebe förderlich, die unterscheidenden *Typen* in der katholischen Frömmigkeit hervorzukehren und dabei das Wesentliche, das Gemeinsame, das Wichtigste zurücktreten zu lassen. Näher läge es wohl, an das Wort des heiligen Paulus zu denken, daß der Herr der Kirche selbst eine gesunde Mannigfaltigkeit der Berufe und Lebensformen in der Einheit will: „Divisiones vero gratiarum sunt, idem autem Spiritus. Et divisiones ministrationum sunt, idem autem Dominus. Et divisiones operationum sunt, idem vero Deus, qui operatur omnia in omnibus."[113])

---

[111]) Eph 4, 15 und 2, 18.
[112]) 1 Tim 1, 5.
[113]) 1 Cor 12, 4—6.

Die Langlebigkeit der vorsintflutlichen Patriarchen.

Von *Dr Karl Fruhstorfer*, Linz.

Nach Kapitel 5 der Genesis erlangten die vorsintflutlichen Patriarchen (Sethiten) ein Alter, das sieben, acht, ja neun Jahrhunderte überschritt. Ihre Lebensdauer betrug demnach das Zehnfache der gegenwärtigen Lebensdauer der Menschen (Ps. 89, 10). Den Altersprimat hat Mathusala mit 969 Jahren inne; dann folgen Jared mit 962, Noe mit 950 (Gn 9, 29) und Adam mit 930 Jahren.

Angesichts dieser Riesenzahlen entsteht die Frage: bedeutet das im Urtext sich findende Wort šana, das in Vulgata mit annus wiedergegeben ist, wirklich einen Zeitraum von zwölf Monaten? Man hat darauf hingewiesen, daß die Ägypter den Monat Jahr nannten.[1]) Könnte diese Benennung nicht auch den biblischen Angaben über die Lebensdauer der Urväter zugrunde liegen? Augustinus erwähnt solche, die die Jahre der Urväter als Zehnteljahre erklärten.[2]) In dem einen wie in dem anderen Fall glitten die biblischen Zahlen von ihrer stolzen Höhe auf die Linie einer Lebensdauer herab, wie wir sie auch jetzt noch treffen. Allein gegen jene Einengungen des Wortes šana erhebt gebieterisch Einsprache das bei jedem Urvater angegebene Zeugungsalter: es ergäbe sich nämlich, daß die vorsintflutlichen Patriarchen schon im Kindesalter Väter geworden wären. Auch das bei jedem Urvater mit Ausnahme Henochs sich findende et mortuus est gewinnt erst Sinn und Bedeutung, wenn unverkürzte Jahre gemeint sind: so riesenalt die Urväter geworden sind, unsterblich waren sie nicht; auch für sie galt das Gesetz: in pulverem reverteris (Gn 3, 19). Bezüglich des Begriffes Jahr bei den Urvätern muß also mit Augustinus[3]) festgehalten werden: tantus annus, quantus et nunc est.

Wenn nun dem so ist, läßt sich die Frage aufwerfen: wollen die so auffällig hohen Zahlen wirklich das persönliche Lebensalter der angeführten Urväter angeben? Eine Antwort lautet, in der mündlichen Überlieferung dürften mehrere Namen aus der genealogischen Tabelle ausgefallen sein; die Summe der Jahre sei dann unter die übriggebliebenen Namensträger verteilt worden.[4]) Das ist aber bloße Annahme, für die ein Beweis sich

[1]) Angeführt bei *Lactantius*, Institutiones div., l. 2, c. 13: Migne, PL 6, Sp. 325.

[2]) De Civitate Dei, l. 15, c. 12: MPL 41, 451.

[3]) A. a. O., c. 14: MPL 41, 455.

[4]) *Rosenmüller*, Scholia in Vetus Test. Vol. I. Genesin continens. Lipsiae 1821, S. 144 f.

nicht erbringen läßt. Eine andere Meinung geht dahin, jeder Urvater sei der Repräsentant eines Weltzeitalters.[5]) Indes in diesem Fall müßte bei jedem Urvater ein Moment verzeichnet stehen, weshalb der betreffende Urvater dergestalt betrachtet werden kann, z. B. eine Erfindung oder ein gewaltiges Natur- oder Geschichtsereignis. Weiter ist die Hypothese aufgestellt worden, die Lebenszeit beziehe sich auf die Dauer der Stämme, die unter den zehn Namen der Sethitenreihe zu verstehen seien.[6]) Doch da das erste und letzte Glied dieser Reihe, Adam und Noe, sicher Einzelpersonen sind, müssen auch die Zwischenglieder als Individuen aufgefaßt werden, zumal Henochs Entrückung nicht auf einen Stamm bezogen werden kann. Der Ansicht, es sei an die Regierungsdauer von Dynastien zu denken,[7]) steht entgegen, daß nie das Wort herrschen, sondern immer nur das Wort zeugen gebraucht ist. Erwähnt auch sei die Deutung der Lebensjahre der Patriarchen auf die Zeiträume des Reiches Gottes, die durch die Größe der Zahlen als lange charakterisiert werden, während die Verschiedenheit der Zahlen besagt, daß jene Zeiträume unter sich nicht von gleicher Dauer sind. Somit kommt allen Zahlen im wesentlichen dieselbe Bedeutung zu, nämlich symbolische. Die 777 Jahre Lamechs z. B. bedeuten: 7 + 70 + 700 = viel + sehr viel + überaus viel.[8]) Die Zahlen 777 (Lamech) und 365 (Henoch) mögen allerdings zur symbolischen Zerlegung reizen; aber es stehen ihnen andere, unschmiegsame Zahlen gegenüber. Zahlenmystik, künstliches System[9]) sind weit zu vage Begriffe, als daß sie eine eindeutige Lösung zu zeitigen vermöchten. Bei der Mythologie macht eine Anleihe, wer zur Summierung vormenschlicher und menschlicher Lebensjahre greift: die hohen Zahlen werden davon abgeleitet, daß die Urväter zum Teil ursprünglich Götter gewesen sein mögen. In jenen hohen Zahlen spiegle sich also die Erinnerung an die Götterzeit der Patriarchen wider.[10]) Allein keinem Urvater wird etwas zugeschrieben, was ihn mit dem Nimbus der Gottheit umkleidete.

---

[5]) *Lippl*, Die biblischen Urväter und die babylonischen Urkönige: „Theologisch-praktische Monatsschrift" 1907, S. 8.

[6]) Vertreter dieser Hypothese sind angegeben bei *Dillmann*, Die Genesis[6]. Leipzig 1892, S. 107.

[7]) Erwähnt und zurückgewiesen von *Dillmann*, a. a. O.

[8]) *Scholz*, Eine Hypothese über Gen. Kapp. 1. 2. 4. 5: „Theologische Quartalschrift" 1907, S. 217 ff.

[9]) *Jeremias*, Das Alte Testament im Lichte des Alten Orients[4]. Leipzig 1930, S. 122 ff.

[10]) *Gunkel*, Genesis[5]. Göttingen 1922, S. 133.

Aus dem Gesagten dürfte hervorgehen, daß es sich um Angabe des persönlichen Lebensalters der vorsintflutlichen Urväter handelt. So ist denn jetzt die Frage zu stellen: sind die vom persönlichen Lebensalter der Erzväter zu verstehenden hohen Zahlen für historisch zu halten? Viele erklären die biblischen Lebensjahre als unmöglich.[11]) Man habe es zu tun mit Phantasiesummen.[12]) So freigebig man mit hohen Zahlen bei der Bestimmung des Alters der Menschheit ist, so sehr geizt man damit beim Lebensalter der Urväter. Manche katholische Autoren[13]) geben zwar zu, daß Gn 5 das persönliche Lebensalter angebe, aber der Hagiograph verlange nicht, die gemachten Angaben als wahr hinzunehmen. Die Vertreter dieser Ansicht schließen aus den Anfangsworten von Kapitel 5: Das ist das Dokument der Nachkommen Adams, es liege eine citatio explicita vor; dieses Schriftstück sei einfach vom inspirierten Verfasser der Genesis übernommen worden, ohne daß er Bürgschaft leisten wollte für die Liste und speziell für die Zahlen. Dagegen sprechen jedoch sogleich die zweite Hälfte des Verses 1 und der Vers 2, die Eigengut des Hagiographen wiederholen (1, 27 f.): der Hagiograph drückt dem Dokument seinen Stempel auf. Wenn der inspirierte Autor auf die Zahlen nicht Gewicht legt,[14]) warum bringt er dann ein ganzes Kapitel voll von Zahlen? Zu beachten ist, daß nicht Adam die höchste Lebensdauer zugeschrieben wird, sondern dem weit späteren Mathusala. Ferner, daß die Zahlen nicht stetig abnehmen, sondern auch wieder steigen, so daß von einer Schablone nicht die Rede sein kann. Endlich, daß zwischen hebräischem Text[15]) und LXX hinsichtlich der Lebenszeit der Urväter mit alleiniger Ausnahme jener Lamechs (LXX: 753) Übereinstimmung herrscht. Diese Momente sprechen wohl zugunsten der geschichtlichen Wahrheit der in Rede stehenden biblischen Zahlenangaben. Dazu kommt noch folgendes: auf die nach Jahrhunderten zählende Lebensdauer der Patriarchen am Anfang des Menschengeschlechtes blickt zurück die von der Endzeit handelnde Stelle bei Is 65, 22: Mein

[11]) Z. B. *Holzinger*, Genesis. Tübingen 1898, S. 64.

[12]) *Quell*, Die Auffassung des Todes in Israel. Leipzig 1925, S. 37.

[13]) *Euringer*, Die Chronologie der biblischen Urgeschichte. Münster i. W. 1909, S. 33 ff.; *Heinisch*, Die Lebensdauer der Urväter und der Patriarchen: „Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge" 1927, S. 312 f.; derselbe, Genesis. Bonn 1930, S. 159; *Junker*, Die biblische Urgeschichte. Bonn 1932, S. 26 f.

[14]) *Euringer*, a. a. O., 35.

[15]) Dem die Vulgata folgt.

Volk wird das Alter von Bäumen erreichen. Sodann begegnet uns auch außerhalb Israels der Glaube, daß die Menschen einst ein unvergleichlich hohes Alter erreichten.[16]) Flavius Josephus führt eine Reihe nichtjüdischer Schriftsteller als Zeugen hiefür an.[17]) Wir erinnern, daß nach den babylonischen Listen die zehn (neun) babylonischen Urkönige zusammen weit über 400.000 Jahre regierten.[18]) Gegen solche gigantische Zahlen nehmen sich die biblischen geradezu zwerghaft aus! Sollte der Tradition der verschiedenen Völker von der ursprünglichen Makrobiosis der Menschen kein historischer Kern zugrunde liegen? Bringt nicht auch hier wie in anderen Dingen die Bibel die Urüberlieferung rein und ungetrübt? Was die Naturwissenschaft anlangt, bemerkt Šanda:[19]) Darüber, ob es je im grauesten Altertum so langlebige Menschen gab (Gn 5) oder geben konnte, wird sich vom Standpunkt der Naturwissenschaft, auf Grund von Skelettfunden u. dgl., nie etwas ausmachen lassen.

Für diejenigen nun, die die hohen Zahlen vom persönlichen Lebensalter der Urväter verstehen und sie zugleich als historisch ansehen, drängt sich ungestüm die Frage auf: woher schreibt sich die erstaunliche Langlebigkeit der vorsintflutlichen Patriarchen?

Um eine Stimme aus dem Altertum zu vernehmen, gibt Flavius Josephus neben gesunder Nahrung als Erklärungsgrund die besondere Liebe Gottes zu den Urvätern an, denen der Herr durch Langlebigkeit Gelegenheit bieten wollte, sich desto mehr in der Tugend üben und die Erfindungen in der Geometrie und Astrologie desto besser benützen zu können.[20])

Hören wir jetzt Erklärungsgründe, wie sie in neuerer Zeit vorgebracht werden. Es ist betont worden, daß die klimatischen und atmosphärischen Verhältnisse vor der Sintflut andere gewesen sind; denn nach der Sintflut sank sofort die Lebensdauer bedeutend (Gn 11, 10 ff.). Doch das setzt irrig voraus, daß die Sintflut allgemein war. Man hat ferner darauf aufmerksam gemacht, daß auch jetzt noch manche Menschen ein Alter von 100 Jahren und darüber erreichen. Darum könne es nicht gar so überraschen, wenn in der Urzeit, wo die Lebensumstände

---

[16]) *Lüken*, Die Traditionen des Menschengeschlechts[2]. Münster 1869, S. 183.

[17]) Ant. Jud. I, 3, 9.

[18]) *Deimel*, Die babylonische und biblische Überlieferung bezüglich der vorsintflutlichen Urväter: „Orientalia" 1925, S. 34.

[19]) Moses und der Pentateuch. Münster i. W. 1924, S. 166.

[20]) A. a. O.

einfach und ruhig waren, die Menschen zu einem Alter von mehreren hundert Jahren gelangten. Dagegen wurde aber nicht mit Unrecht eingewendet: warum bewahrt die primitive Lebensweise der Urvölker diese jetzt nicht vor frühem Tod?[21]) Übrigens war auch in der Urzeit der Kampf um das Dasein ein sehr harter und die Menschen der Urzeit waren keineswegs von Leidenschaften frei.[22])

Auf ärztlicher Seite hat man das einstige Nichtvorhandensein der Krankheitskeime ins Treffen geführt, die jetzt den Menschen umlauern.[23])

Mittels physiologia sacra läßt sich das hohe Lebensalter der Urväter erklären als Nachwirkung der Paradieseskraft, als ein Nachglanz der Paradiesesherrlichkeit: die Urkraft des Menschen, den Gott geschaffen für die Unsterblichkeit auch dem Leibe nach, erlosch nicht urplötzlich mit der Vertreibung aus dem Paradiese.[24]) Es war also kein eigenes Wunder nötig zur Herbeiführung jenes hohen Lebensalters bei den Sethiten.[25]) Auf den Einwurf: warum ist dann auf einmal eine Verminderung des Lebensalters nicht mehr eingetreten?[26]) läßt sich entgegnen: nur die Paradieseskraft sollte allmählich schwinden; diese außergewöhnliche Kraft sank nach und nach auf die normale herab, weshalb von da an eine Verminderung des Lebensalters nicht mehr erfolgt ist. Warum aber hat Gott das Tempo der Abnahme nicht beschleunigt? Gottes Willen war es wohl zu tun um Reinerhaltung der Uroffenbarung. Der Einrede, daß nicht nur die Kainiten, sondern auch die Sethiten auf Abwege geraten seien,[27]) ist entgegen zu halten, daß nicht alle Sethiten von Gott sich abwandten. Über 900 Jahre lebte Adam, dessen Auge das Paradies geschaut, an dessen Ohr das Wort Gottes geklungen, dessen Mund zu Gott gesprochen, Adam, der vernommen das Protoevangelium (Gn 3, 15). Über 900 Jahre konnte er die Uroffenbarung mitteilen seinen Kindern, Enkeln, Urenkeln . . . , seinen Nachkommen. Und diese wieder konnten die Uroffen-

---

[21]) *Frank*, Das Alter der Patriarchen: „Der Katholik" 1912, Bd. 10, S. 204.

[22]) *Heinisch*, Die Lebensdauer der Urväter, a. a. O., S. 311.

[23]) *Dr med. Frank*, Das Alter der Patriarchen. Versuch einer naturwissenschaftlichen Betrachtung über eine Bibelfrage, a. a. O., S. 202 ff.

[24]) So unter Berufung auf *Zöckler* (Die Lehre vom Urstand des Menschen. Gütersloh 1879); *Strack*, Die Genesis[2]. München 1905, S. 48; *Hummelauer*, Commentarius in Genesim. Parisiis 1895, S. 206.

[25]) Gegen *Heinisch*, a. a. O., 309.

[26]) *Heinisch*, a. a. O.

[27]) *Heinisch*, a. a. O., 311.

barung ihren Nachkommen überliefern unter Berufung auf den Stammvater Adam, unter Berufung auf solche, die sie aus sicherer Quelle erhalten hatten. Damit ist entkräftet der Einwand, die biblische Urgeschichte sei Sage, da die Uroffenbarung, wenn es eine solche gegeben, notwendig habe verloren gehen müssen.

Gott hat alles nach Maß und Zahl und Gewicht geordnet (Sap 11, 21). Die Zahlen des Wortes Gottes bergen manche Geheimnisse in sich. Mögen neue Forschungen neues Licht bringen!

Gregorianische Messen.[1])

Von *Peter Al. Steinen*, Aachen.

I. Um ihr Wesen und damit auch ihre **Verpflichtungen** verstehen zu können, müssen wir auf ihr **Entstehen** zurückgreifen. Dieses hängt enge zusammen mit dem Aufkommen der *Votiv*messen.

Die Opferfeier wird in den apostolischen und nachapostolischen Zeiten noch sehr einfach gewesen sein; ihre äußere Gestaltung noch fließend. *Allmählich* entstanden *„Meßformulare"*, aber auch ohne die starre Form von heute. Nachdem das *Kirchenjahr* eine gewisse Ausgestaltung erfahren, war es ganz natürlich, daß *zuerst Meßformulare* entstanden, die sich in der Auswahl der Gebete und Gesänge nach dem Charakter der Festzeiten richteten; hierbei ließ man sich von geschichtlichen Erwägungen leiten. Zeiten des Leidens, des Todes, der Auferstehung des Herrn, Himmelfahrt, Pfingsten kamen an festen Tagen des Jahres wieder und damit Gebete und Gesänge, die den Charakter des Festes wiedergaben. Bereits im 4. Jahrhundert kehren gewisse Psalmen an gleichen Festtagen immer wieder.

Lag nun ein *außergewöhnlicher Anlaß* vor, mag dieser in *allgemeinen Anliegen* der Kirche oder in den *besonderen Bedürfnissen* der Gläubigen bestanden haben, so war es ganz natürlich, diesen Anlaß auch in der Auswahl der Gebete und der Gesänge zu berücksichtigen. So entstanden die *Votivmessen* (Votum = Wunsch). Eine *besondere Art* waren die *Wochenvotivmessen*. Seit der Karolingerzeit konnten diese zu Ehren einzelner Geheimnisse des Glaubens, der allerseligsten Jungfrau, der hei-

---

[1]) Die folgenden Zeilen wurden veranlaßt durch mehrere Bitten um Aufklärung. Literatur bei *Eisenhofer*, Handbuch der Katholischen Liturgie II. 1933; *Beringer-Steinen*, Die Ablässe, 15. Aufl. I. n. 976.

ligen Engel und Apostel an jenen Tagen genommen werden, an denen die Messe des Sonntags hätte wiederholt werden müssen.

Ganz besonders mußte sich der Wunsch nach Darbringung des heiligen Opfers äußern, wenn *jemand gerade gestorben war*, oder wenn jemand glaubte, eine arme Seele bedürfte noch einer besonderen Fürbitte. Um diese Besonderheit in der heiligen Messe auszudrükken, wählte man dann gewisse entsprechende Gebete und Gesänge. *Die ältesten, bekannten Votivmessen sind die Requiemsmessen;* ihre Formulare treten jedoch erst mit den Sakramentarien allmählich hervor. Das gilt sowohl für die Requiemsmessen im allgemeinen als auch für ihre besonderen Arten am 3., 7., 30. Tage nach dem Tode und am Tage des Jahresgedächtnisses.

Mit der Meßfeier nun *am Siebten* und *Dreißigsten* hängen die beim Volke mancherorts beliebten *Gregorianischen Messen* zusammen. Der Dritte, Siebte und Dreißigste müssen aber als Endpunkte *einer fortlaufenden Trauerzeit* von 3, 7 oder 30 Tagen aufgefaßt werden.[2]) An all diesen Tagen gedachte man in altchristlicher Zeit der Verstorbenen durch die tägliche Darbringung der heiligen Messe. Heute erinnert hieran noch das Novemdiale, d. h. der Gebrauch, 9 Tage lang für den verstorbenen Papst unmittelbar nach dessen Hinscheiden die heilige Messe darzubringen. Aus dieser Gepflogenheit heraus sind die *sogenannten Gregorianischen Messen* entstanden. *Sie bestehen darin, daß für einen Verstorbenen 30 Tage (= Meßtricenar) oder 7 Tage (= Meßseptenar) hintereinander die heilige Messe dargebracht wird.* (Senar und Quinar sind vollständig verschwunden.)

Der Gregorianische *Meßseptenar* lebt in veränderter Form fort in den sogenannten *Passionsmessen.* Von den Messen dieses Septenars wurden nämlich im Mittelalter sechs als Messen zu Ehren des Leidens des Herrn und nur die siebte als Requiemsmesse gelesen. Seit dem 15. Jahrhundert fiel die Requiemsmesse fort, so daß nur mehr die Passionsmessen erhalten geblieben sind.

Woher ist nun der Name *„Gregorianische Messen"*? Den Namen *„Gregorianisch"* tragen diese Messen *nicht*

[2]) Wahrscheinlich fand diese Gewohnheit, während 3, 7 und 30 Tagen für die Verstorbenen die heilige Messe darzubringen, in der jüdischen Totentrauer den Anlaß ihrer Entstehung. Im Trauerhause selbst pflegten sich nämlich bei den Juden die Mittrauernden während 7 Tage nach dem Tode zu versammeln, um ihre Teilnahme zu beweisen. „Die ersten *drei* Tage waren Tage des Weinens, alle *sieben* Tage Tage der Wehklage und *dreißig* Tage lang sollte das Waschen der Kleider und des Haares unterbleiben" (Schanz).

etwa deshalb, weil Gregor der Große sie eingeführt hat. Die Beliebtheit dieser Messen suchte ihre Entstehung auf eine bedeutende Persönlichkeit zurückzuführen. Im ganzen Mittelalter hatte nun Gregor der Große eine große Autorität. *Bei ihm findet sich* der Gebrauch von *30 Messen* für Verstorbene bereits vor, sowie auch der *Septenar,* und *so legte* man diesen Messen den Titel *„Gregorianisch"* bei. Zwei Erzählungen des heiligen Gregor gaben den Grund dazu her. Ein Mönch, Justus, so sagt er, war gestorben, in seinem Nachlaß fand man drei Goldstücke, die er gegen die Bestimmungen der Armut zurückbehalten hatte. Gregor versagte dem pflichtvergessenen Mönche deshalb die heilige Messe, kein Dritter, Siebter, Dreißigster durfte abgehalten werden. Nach dem dreißigsten Tage aber erbarmte sich Gregor der Große des Verstorbenen und ließ nun 30 Tage (in continuo) für ihn das heilige Opfer darbringen. Nach der 30. Opferfeier, so erzählt Gregor weiter, erschien Justus seinem leiblichen Bruder Copiosus und sagte, daß er nunmehr nach langer Pein zur Vereinigung mit Gott gelangt sei. Gregor erblickte also in der Feier von 30 Totenmessen einen schon herrschenden Brauch, dessen Trost er zur Strafe dem Verstorbenen zuerst nicht zukommen ließ.

Ähnlich sucht der Septenar in einer Erzählung Gregors seinen Ursprung. Ein Priester, Johannes, so schreibt Gregor, wollte dem Badediener eines öffentlichen Bades eine Geldbelohnung geben. Dieser sagte ihm, er sei der frühere Besitzer des Bades, zur Buße für seine Sünden müsse er hier Diener sein, er möge doch lieber zum Troste seiner Seele sieben Tage lang eine heilige Messe für ihn lesen. Johannes willfahrte seinem Wunsche und als er nach einer Woche wieder zum Bade kam, war der Diener fort, seine Seele war erlöst — so Gregor!

So bildete sich in der Kirche die *Ansicht,* daß den *Gregorianischen* Messen eine *besondere Wirksamkeit zur Befreiung* der *Seelen* aus dem Fegfeuer *zukomme,* doch nicht deswegen, weil der heilige Gregor seine besondere Fürbitte hierbei einlege.

Die Ablaßkongregation erklärte am 15. März 1884, daß diese Meinung *„fromm und vernünftig sei"* und hieß die Praxis der Gregorianischen Messen wiederum gut. Es darf aber niemand behaupten, sie seien ein unfehlbares Mittel zur Befreiung der Seele aus dem Fegfeuer.

II. Ritus und positive Vorschriften.

1. *Es ist vorgeschrieben — und dies allein —, daß alle 30 Messen* für *ein* und *dieselbe* arme Seele an

dreißig ohne Unterbrechung aufeinanderfolgenden Tagen gelesen werden müssen.

2. *Kein bestimmtes Meßformular* ist vorgeschrieben. Die Formulare „Missae S. Gregorii pro vivis et defunctis" sind bereits 1628 und 1631 verboten worden.

3. Auch an *Tagen,* an denen *Requiemsmessen* erlaubt sind, können andere Messen gelesen werden.

4. Die 30 Messen dürfen *nur für eine arme Seele* gelesen werden, nie für Lebende.

5. Die 30 Tage dürfen *nicht unterbrochen werden.* „Si intra triginta dies occurrant *tres postremi dies maioris* hebdomadae, licet seriem missarum hoc triduo interrumpere eoque elapso eas continuare." (Benedict. XIV., Inst. eccl., p. 34, n. 22.)

6. Salva hac exceptione, *nulla admittitur interruptio.* (S. C. Officii, 11/12. Dec. 1912 ad I. A. A. S. V, 32.) Qui *voluntarie* tricenarium interrupit, ad repetendam seriem *tenetur;* voluntarie enim quid *principale* in contractu omisit.

Si interruptio tricenarii *inculpabiliter* accidit, sacerdos *denuo* incipere tenetur, *si* stipendium *extraordinarium* accepit, quia accipiens tale stipendium ad hoc se obligare censetur.

Si stipendium *ordinarium* tantum accepit, ad celebrationem denuo incipiendum teneri *non videtur,* quia ad tantum onus subeundum propter defectum *inculpabilem non se* obligavit. Sufficit, si numerum missarum expleat earumque unam saltem in altari privilegiato celebret. (Noldin, o. c., p. 378—379.) *Semper in his casibus praestat rem cum donatore componere.* (Tract. de Indulg. Mechliniae 1926[4], p. 103.)

7. Utrum . . . satisfaciat sacerdos, qui *eadem die bis* vel *ter vel per se* (v. gr. die Natalis Domini) *vel per alios* celebrationem reassumat . . . ? Aber so, daß sie in 30 Tagen fertig werden. *Negative* (S. Off. ad II., vgl. oben unter 6.).

8. Es dürfen die 30 Messen *von mehreren Priestern* gelesen werden, aber an den von ihnen übernommenen Tagen (vgl. S. Off. l. c. ad III.).

9. Dürfen die Messen unter mehrere Priester so verteilt werden, daß diese dieselben *an weniger als 30 Tagen lesen, z.* B. alle an einem oder an wenigen Tagen? *Negative* (S. Off. l. c. ad IV.).

10. Die heiligen Messen werden *nicht zu Ehren des heiligen Gregor* gelesen. Auch ist mit ihnen *nie ein Ablaß* verbunden gewesen (A. S. S. XXI., 256).

III. **Einige vorgelegte Fragen** müssen nach diesen Aufstellungen noch gelöst werden.

1. Ich bin kränklich, so sagt Pfarrer A, habe keine absolute Gewißheit, 30 Tage hindurch an den Altar zu gehen, *einen anderen Herrn darf ich nicht substituieren.*

Resp. Letzteres ist falsch — die 30 Messen *brauchen nicht von ein* und *demselben* Priester gelesen zu werden.

2. Pfarrer B gibt im Verhinderungsfalle die Messe einem anderen, er handelt richtig.

3. Pfarrer C erhält am 15. Tage ein Stipendium pro aegroto, liest am 16. und 17. pro anima defunctae Salomae *und* pro aegroto.

Resp. Diese Art ist *nicht zulässig* (vgl. oben 6.).

4. Pfarrer D zelebriert zwischen den Gregorianischen Messen seine Pflichtmessen an Sonn- und Feiertagen u. s. w. und doch übernimmt er wirkliche Gregorianische Messen. Er hält die Ansicht, daß gerade der Zahl 30 eine besondere Wirkung zugeschrieben wird, als Aberglaube. Weil er unterbricht, liest er 40 Messen für 30 Stipendien. So bekommt die arme Seele Salomae nicht 30, sondern 40 heilige Messen und der Herr Parochus 30 Stipendien, die er sonst wohl nicht bekäme. Freilich dauert die Sache 50 Tage und so ist jeder zufrieden.

Resp. Gregorianische Messen persolviert der Herr Pfarrer nicht. Wenn der Stipendiengeber mit seiner Art zufrieden ist, dann braucht er nicht noch einmal die series zu lesen, anders ist es, wenn der Stipendiengeber glaubt, Gregorianische Messen würden gelesen. Die liest Pfarrer D auf diese Weise nicht, er muß sich an die Vorschriften der Kirche halten.

5. Ein Pfarrer E hat Mitleid mit der Anima Salomae, *verteilt die 30* Messen unter *seine* Kapläne, jeder liest 10, in 10 Tagen sind sie fertig.

Resp. Sein Mitleid in allen Ehren, aber auch die kirchliche Vorschrift! (Vgl. oben 7. und 9., die Art von Pfarrer E *ist nicht richtig.)*

Die Gregorianischen Messen sind ein von der Kirche gutgeheißener Gebrauch. Die Kirche hat genau den Ritus für sie festgelegt. Wer also als Diener der Kirche, offiziell, gegen ein Stipendium die Persolvierung dieser Gregorianischen Messen übernimmt, *verpflichtet sich damit auch zur gewissenhaften Einhaltung der kirchlichen Bestimmungen.*

Zur Apostelzahl.

Von *P. Dr Peter Morant O. M. Cap.*, Solothurn (Schweiz).

Keinem Leser der Heiligen Schrift kann es entgehen, daß die Apostel von Christus und den Hagiographen nicht als Einzelgrößen, sondern als moralische Einheit, als ein aus zwölf Männern bestehendes Kollegium gewertet werden. Als Zwölferkollegium empfangen sie die Macht über die bösen Geister (Mt 10, 1; Lk 9, 1), die Gewalt zu binden und zu lösen (Mt 18, 18), gemeinsam werden sie vom Herrn unterrichtet (Mt 20, 17; Lk 18, 31; Mk 10, 32); bei der Neugestaltung der Dinge werden sie auf zwölf Thronen sitzen und die zwölf Stämme Israels richten (Mt 19, 28); Christus „bestimmte (eben) zwölf, die bei ihm sein sollten" (Mk 3, 14). Nach der endgültigen Wahl werden sie einfachhin die „Zwölf" genannt mit der stillen Voraussetzung, daß sie von allen als solche kenntlich seien. Diese Bezeichnung liebt besonders der heilige Johannes, der nie von den Aposteln, sondern stets nur von den Jüngern oder kurz von den „Zwölfen" spricht (6, 67. 70. 71); ja selbst nach dem Ausscheiden des Verräters redet er noch immer von den „Zwölfen", wie auch Paulus (1. Kor 15, 5 griech.), während die Synoptiker die Zahl gewöhnlich auf elf zurücksetzen (Mt 28, 16; Mk 16, 14; Lk 24, 9. 33). Jenen schwebt die rechtlich geforderte, diesen die faktisch gewordene Zahl vor Augen.

Nach der Himmelfahrt Christi haben die Apostel nichts Eiligeres zu tun, als ihr Kollegium wieder zu ergänzen. „So muß denn", erklärt Petrus, „einer von den Männern, die mit uns zusammen waren all die Zeit, da der Herr Jesus unter uns aus- und einging, . . . Zeuge seiner Auferstehung mit uns werden" (Apg 1, 21. 22). Diese Notwendigkeit leitet er nicht aus mehr oder weniger zwingenden Konvenienzgründen, sondern aus einer streng genommenen Prophezeiung her: „Es mußte das Schriftwort in Erfüllung gehen, das der Heilige Geist durch den Mund Davids über Judas vorhergesagt hatte" (Apg 1, 16). Im folgenden führt er Ps 68, 26 an, wo von der Verödung seiner Wohnstätte die Rede ist, und Ps 108, 8, wo es heißt: „Sein Amt soll ein anderer erhalten". Beide Stellen haben im Literalsinn einen Feind Davids als Typus und den Verräter Christi als Antitypus im Auge.[1]) Muß die eingetretene Lücke aber auf Gottes Geheiß ausgefüllt werden, so erscheint die Zwölfzahl der

[1]) Vgl. *E. Jacquier* und *Camerlynck - Van der Heeren* in ihren Komment. zur Apg.

Apostel als etwas im Heilsplan Bedeutsames und Notwendiges.

Der heilige Johannes, der alle Mitapostel noch lange überlebte, stellt die Zwölfzahl am Ende des ersten Jahrhunderts derart heraus, daß man glauben möchte, es hätte überhaupt nie andere Apostel gegeben, während er doch einen Paulus, der das Evangelium sieghaft durch die ganze damals bekannte Welt getragen hatte, nicht übersehen konnte: „Die Mauer der Stadt (des neuen Jerusalem) hatte zwölf Grundsteine, auf denen zwölf Namen, die Namen der zwölf Apostel des Lammes geschrieben waren" (Apk 21, 14). — Noch auffallender mag es erscheinen, daß selbst Paulus, der doch sein Apostelamt so entschieden zu verteidigen wußte, das Kollegium der Zwölf (nur nach der Vulgata elf) anerkannte, ohne sich ihm jedoch einzugliedern; denn getrennt von den Zwölfen ist Christus zu allerletzt auch ihm erschienen wie einer unzeitigen Geburt (1. Kor 15, 5. 8). Jene sind alle seine Vorgänger (Gal 1, 17), ja er stellt sich und Barnabas, den man nach Zeugnissen der Schrift und mancher Väter am besten auch als vollberechtigten Apostel ansieht, den „übrigen Aposteln" direkt gegenüber (1. Kor 9, 5. 6).

Die Kirchenväter scheinen im allgemeinen diese Schwierigkeit weniger beachtet zu haben. Denn einerseits führen sie den Katalog der zwölf von Christus im öffentlichen Leben gewählten Apostel an, anderseits feiern sie mit Worten höchster Bewunderung Paulus als Apostel Christi.[2]) Wie Paulus aber mit der Zahl der Altapostel zu verbinden sei, kümmert sie wenig, oder dann rechnen sie ihn auch zu ihnen, indem sie „zwölf" mehr als Sammelname für Apostel denn als mathematische Größe betrachten. So lehrt Hieronymus, Paulus habe deshalb so sehr darauf bestanden, von Jesus selbst zum Apostolat berufen zu sein, „um jene, die ihn außerhalb den Kreis der zwölf Apostel setzten und ihn, weiß nicht woher, kommen lassen, . . . durch eine solche Autorität zu beschämen".[3]) Natürlich will er damit nicht behaupten, Paulus sei der zwölfte im Apostelkollegium, und nicht, wie es in der Tat der Fall ist, der dreizehnte; im Gegenteil gibt er ausdrücklich zu: „Der Apostel Pau-

[2]) Vgl. *Th. Zahn*, Geschichte des ntl. Kanons, Erlangen 1888, 1, 263—265, wo viele Vätertexte zum Beweis angeführt werden. — Den orientalischen Kirchen ist die Bedeutung des heiligen Paulus etwas weniger zum Bewußtsein gekommen, ihnen war der heilige Petrus schlechthin *der* Apostel (vgl. *F. Haase*, Apostel und Evangelisten in der orientalischen Übersetzung [in „Ntl. Abhlg.", Münster 1922], 248).

[3]) Ep. ad Gal 1, 1; ML. 26, 373.

lus, vorher Saulus, steht außerhalb der zwölf Apostel."[4]) Auf ähnliche Weise sprechen Augustinus und der ihm folgende Beda Ven. auch dem dreizehnten Apostel, dem heiligen Paulus ohne Bedenken einen Thron im Himmel zu, weil sie „zwölf" als Symbol der Fülle in Anschlag bringen, dem auch eine beliebig große Zahl zugrunde liegen kann. — Damit allerdings erklären sie nicht, warum so viele Stellen der Heiligen Schrift ausdrücklich zwölf Männer verlangen und wie Paulus nichtsdestoweniger der dreizehnte sein kann. Die Väter haben also die Frage noch offen gelassen, wenn sie auch manche Bausteine zu einer Lösung geliefert haben.

In der neuern Zeit haben katholische und nichtkatholische Autoren das Problem aufgegriffen, ohne indessen vorläufig zu einer einheitlichen Lösung gekommen zu sein.

Versuche einer Lösung.

1. Die Vertreter der freien Schule suchten diese Frage ebenso leicht wie gewaltsam aus der Welt zu schaffen. W. Seufert[5]) behauptet, Christus habe überhaupt nie ein Zwölferkollegium auserwählt, die Zwölfzahl sei eine Erfindung der judaisierenden Kirche. Die Apostel waren ursprünglich nichts anderes als was die ethymologische Bedeutung des Namens besagte: Sendlinge. Erst als Streitigkeiten über das Apostelrecht des Paulus entstanden, wurde der Sinn näher bestimmt. Seine Feinde wollten nur den „Zwölfen" den Apostelnamen zuerkennen, während Paulus ihn in der gleichen Bedeutung wie die nächsten Jünger Jesu für sich in Anspruch nahm. So ziemlich auf das gleiche hinaus läuft auch die Ansicht von Rol. Schütz.[6]) Nach B. Weiß[7]) kann die Erzählung von der Ergänzungswahl der Apostel nicht von Lukas herrühren, da er dieser Zahl niemals Bedeutung beimißt; ähnlich J. Weiß[8]) und W. Weber.[9])

Es erübrigt, diese Ansichten, die alle in der Leugnung der Geschichtlichkeit der Zwölfzahl übereinkommen, ausführlicher zu widerlegen. Es mag genügen, zu bemerken, daß die fraglichen Stellen textkritisch gesichert sind, auch 1. Kor 15, 5, die nicht einmal A. Har-

[4]) De vir. illustr.; ML. 23, 645—467.
[5]) Ursprung und Bedeutung des Apostolates. Leiden (1887).
[6]) Apostel und Jünger, eine quellenkritische und geschichtliche Untersuchung über den Ursprung des Christentums. Gießen (1921).
[7]) Die Apostelgeschichte. Leipzig (1893).
[8]) Das Urchristentum. Göttingen (1913).
[9]) Die ntl. Apostellisten, Zeitschr. f. wissenschaftl. Theol. LIV (1912).

nack,[10]) obwohl sie ihm der Mentalität des Paulus fremd erscheint, zu bezweifeln wagt.

2. Auf Grund einiger mißverständlicher, zum Teil oben angeführter Vätertexte wäre die Ansicht möglich, die Zwölfzahl bezeichne nicht so sehr mathematisch genau zwölf Männer, sondern vielmehr ein Apostelkollegium, das anfänglich wohl zwölf Mitglieder umfaßte, später aber beliebig viele, wenn sie nur auf rechtmäßige Weise in ihren Kreis eintraten. Diese Auffassung kann sich einigermaßen darauf stützen, daß Johannes (20, 24) und Paulus (1. Kor 15, 5) noch von „Zwölfen" reden, während doch nach dem Abgang des Verräters bloß noch elf übrig geblieben waren.

Aber auch diese Hypothese, die heutzutage, wie es den Anschein hat, von niemanden vertreten wird, ist kaum haltbar. Wie wäre es sonst zu erklären, daß Christus bestimmte, daß gerade zwölf seine Begleiter seien (Mk 3, 14), warum hielt es Petrus, gestützt auf eine Prophezeiung, für notwendig, einen andern an Stelle des Verräters wählen zu lassen, warum spricht Johannes nach dem Tode aller übrigen Apostel und zur Zeit, da der Name des Heidenapostels in aller Mund war, noch von den zwölf Namen der zwölf Apostel, die auf den zwölf Fundamenten eingegraben waren? (Apk 21, 14.) Der angeführte Grund aber ist nicht beweiskräftig, da Johannes und Paulus von der von Christus festgesetzten Zahl sprechen, die durch ein Verbrechen wohl verstümmelt werden kann, nach dem Ratschluß Gottes aber wieder aufzurunden ist.

3. J. Döllinger,[11]) ähnlich O. Braunsberger[12]) und F. X. Pölzl[13]) möchten Paulus und Barnabas auch in der mathematischen Zwölfzahl unterbringen. Beide wurden nämlich vom Heiligen Geist zur Evangeliumspredigt ausgeschieden, als Jakobus d. J., der Sohn des Alphäus, schon zum ständigen Bischof von Jerusalem bestellt war und als solcher dem eigentlichen Apostolat nicht mehr obliegen konnte, obwohl er dadurch die Apostelwürde natürlich nicht verlor; Jakobus d. Ä., der Sohn des Zebedäus aber, war in jener Zeit unter Herodes bereits den Martertod gestorben. So wäre denn Paulus an die Stelle des älteren Jakobus, Barnabas an die Stelle des jüngeren Jakobus getreten, das Apostelkollegium wäre somit wieder auf seine übliche Zahl ergänzt. Der Reihe nach ge-

[10]) Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten[4]. 1, Leipzig (1923).

[11]) Christentum und Kirche. Regensburg (1860), 56.

[12]) Der Apostel Barnabas. Mainz (1876), 50—52.

[13]) Die Mitarbeiter des Weltapostels Paulus. Regensburg (1911), 39.

hörten ihm so 14 Männer an (mit dem Verräter sogar 15), gleichzeitig aber zählte es immer nur zwölf im eigentlichen Apostolat tätige Mitglieder.

Für diese Ansicht, die in sich selbst schon recht gekünstelt erscheint, lassen sich keine Gründe aus Schrift und Tradition erbringen; nirgends läßt sich auch nur der leiseste Verdacht erspüren, Jakobus d. J. sei nach der Übernahme der Kirche von Jerusalem nicht mehr als aktiver Apostel betrachtet worden; er wird im Gegenteil den hervorragendsten Aposteln, den „Säulenaposteln" beigezählt (Gal 2, 9). Ein gleiches wäre übrigens auch von Petrus anzunehmen, nachdem er sich endgültig der römischen Kirche zugewandt hatte.

4. Der Wahrheit näher dürfte wohl Le Camus[14]) treten, der stark im symbolischen Charakter der Zwölfzahl insistiert. Wie das Volk Israel auf die zwölf Patriarchen gründete, so müssen zwölf Apostel dem neuen Volk Gottes übernatürliches Leben vermitteln. Wie aber der Stamm Josef in zwei Halbstämme mit dem Erbrecht eines ganzen geteilt wurde, so wurde Amt und Würde des Judas zweien, dem Matthias und Paulus übertragen.

Le Camus weiß sich damit geschickt aus der Verlegenheit zu ziehen. Richtig ist jedenfalls, daß Matthias und Paulus überreich gutgemacht haben, was Judas gefehlt. Aber irgendwie begründen läßt sich diese Ansicht in der Heiligen Schrift nicht; denn Matthias allein wird an Stelle des Verräters ins Apostelkollegium aufgenommen, und ohne irgendwelche Bezugnahme auf Judas wird Paulus von Christus ins Apostelamt eingeführt.

5. Eine befriedigende Lösung hängt zunächst einmal davon ab, was man der in Frage stehenden Zwölfzahl für eine Bedeutung beilegen will. Daß sie symbolischen Charakter hat, dürfte außer Zweifel stehen, die Väter waren sich klar darüber. Schon Tertullian[15]) durchsucht das ganze Alte Testament nach allen vorkommenden Zwölfzahlen und deutet sie dann allegorisierend auf die Apostel Christi. Einigermaßen größere Beachtung verdient die Erklärung des heiligen Augustin, die Beda, Thomas und viele spätere Schriftsteller gern übernahmen. Sie lautet nach der besonders schön geprägten Form des heiligen Beda: „Ter quaterni ad praedicandum sunt missi, ut per universas quadrati orbis plagas baptizarent in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti."[16]) Der Glaube an die Heiligste Dreifaltigkeit muß in den vier Richtun-

[14]) Dict. de la Bible. 1, 782—787.
[15]) c. Marcion. 4, 13; ML. 2, 416—417.
[16]) In Mt 1, 2; ML. 92, 52.

gen der Windrose verkündet werden, daher hat Christus 3×4 Apostel bestellt.

Aus den zahlreichen Deutungen, die sich bei den einzelnen Vätern und Schriftstellern finden, scheint bloß eine sich aus der Heiligen Schrift selbst beweisen zu lassen, und das ist jene von den zwölf Patriarchen. Wie das Volk Gottes im Alten Bunde durch zwölf Patriarchen, die Söhne Jakobs dem Fleische nach, ins Leben trat, so sollte das Volk Gottes des Neuen Testamentes wieder durch zwölf Patriarchen, die Apostel Christi, dem Geiste nach zum Leben geboren werden.

Diese Erklärung scheint sich unmittelbar aus den Worten Christi zu ergeben: „Wahrlich, ich sage euch, ihr, die mir nachgefolgt seid, werdet bei der Neugestaltung, wenn der Menschensohn auf dem Thron seiner Herrlichkeit sitzt, ebenfalls auf zwölf Thronen sitzen und die zwölf Stämme Israels richten“ (Mt 19, 28).

Die Exegeten kommen heute so ziemlich überein, daß es sich hier um eine den Aposteln eigene Belohnung handelt. Als Teilhaber an Christi Macht und Glorie werden sie das Gerichtsurteil über das gesamte israelitische Volk und seine einzelnen Stämme aussprechen und werden als ewig thronende Fürsten und Machthaber darüber aufgestellt. Die zwölf Stämme bezeichnen nach dem Wortlaut die zwölf auf die Söhne Jakobs zurückgehenden jüdischen Völkerschaften, mögen sie sich zum Glauben an Christus bekehren oder nicht; dann aber auch alle anderen Nationen, die nach dem Willen Gottes in das christlich gewordene Gottesvolk eingefügt werden sollen. Durch die Taufe werden sie „Abrahams Nachkommenschaft und Erben“ (Gal 3, 29), „aus dem von Natur wilden Ölbaum werden sie ausgeschnitten und wider die Natur in den edlen Ölbaum eingesetzt“ (Röm 11, 24), so daß schließlich die zwölf Stämme alle Völker umfassen, so zwar, daß die einzelnen Stämme Jakobs als Erstlinge, gleichsam als Kern der ganzen Nachkommenschaft betrachtet werden.

Christus aber wollte die Apostel nur unter der Bedingung als Richter und Fürsten Israels und durch dasselbe in zweiter Linie über alle Nationen aufstellen, daß sie sich diesen Vorzug durch entsprechende Wirksamkeit erst verdienen; durch hingebende Glaubenspredigt sollten sie sich zunächst bemühen, den Juden das messianische Heil zu vermitteln. In diesem Sinn gab er ihnen die Weisung: „Nehmet euern Weg nicht zu den Heiden und betretet nicht die Städte der Samariter, gehet vielmehr zu den verlorenen Schafen des Hauses Israel“ (Mt

10, 5. 6). Diese gleiche Ordnung schärfte er ihnen nach seiner Auferstehung nochmals ein, obwohl er ihnen schon zuvor die Sendung in die ganze Welt übertragen hatte (Mt 28, 19. 20; Mk 16, 15): „Ihr sollt meine Zeugen sein in Jerusalem, in ganz Judäa und Samaria, ja bis an die Grenzen der Erde" (Apg 1, 8). Der tiefere Grund dieser Anordnung liegt darin, daß Christus durch Vermittlung des Apostelkollegiums zuerst der Gerechtigkeit genügen wollte. Den Juden waren die Heiligen Schriften und die Messianischen Verheißungen anvertraut, sie waren die Träger der Offenbarung, so mußte auch ihnen, den Kindern des Reiches (Mt 8, 12), zuerst die Heilsbotschaft verkündet werden (vgl. Joh 4, 22); „das Evangelium ist Gotteskraft zum Heil für jeden, der glaubt, zuerst für den Juden, dann auch für den Heiden" (Röm 1, 16).

Diese Ordnung muß bloß von jenen zwölf Aposteln eingehalten werden, zu denen Christus sprach, auch von Judas, wenn er seinem Amte treu geblieben wäre, nach seinem Abfall von seinem rechtmäßigen Nachfolger, nicht aber von jenen, die vielleicht noch zum Apostelamt zu berufen waren. Das legt schon die starke Betonung der Zwölfzahl nahe, die Christus durch zweimaliges Wiederholen (Mt 19, 28) so hervorhebt. Überdies wäre die Wirksamkeit des beabsichtigten Vergleiches völlig dahin gefallen, wenn Christus mit der Zwölfzahl mehr als zwölf Männer hätte bezeichnen wollen; das Tertium comparationis liegt ja gerade darin, daß so viele Richter bestellt werden, als es zu richtende Stämme gibt.

Aus der Umschreibung der angeführten Matthäus-Stelle, verglichen mit anderen Schrifttexten, dürfen wir wohl den Schluß ziehen: Christus hat ein Apostelkollegium von genau zwölf Männern auserwählt, um mit dieser Zahl schon den Aposteln klar zu machen, daß sie sich zuerst an das auserwählte Volk wenden sollten, um es zum Messiasreich zu führen und ihm gegenüber Patriarchenpflichten zu übernehmen, eine Mission, die übrigens ihren Wünschen nahe lag. Zugleich wollte er auch durch die Zahl seiner Apostel, die er bald nach Beginn seiner öffentlichen Lehrtätigkeit als beständige Begleiter mit sich führte, auch dem Volk unzweifelhaft bedeuten, daß es nun nicht mehr genüge, dem Fleische nach von den alten Stammvätern geboren zu sein, sondern eine neue, geistige Wiedergeburt vonnöten sei. Die halsstarrigen, harthörigen Juden, denen man auf alle Weise beizukommen suchen mußte, sollten gleichsam mit den Händen fühlen und wahrnehmen können, daß nun neue Stammväter aufgetreten seien mit der Aufgabe, ihnen neues Leben, das messianische Heil zu vermitteln. Christus hat

also auch die Zwölfzahl in seinen Dienst gezogen, um seine Vorliebe für das israelitische Volk symbolisch zum Ausdruck zu bringen.

Diese Erklärung macht es dann ohne weiteres begreiflich, weshalb die Zwölfzahl vor dem ersten Pfingstfest zu ergänzen war. Sie hatte eben, sobald die Kirche vom Heiligen Geist promulgiert ins Leben trat, ihre symbolische Aufgabe zu erfüllen. Nachdem aber das jüdische Volk in seiner Gesamtheit das messianische Heil abgewiesen und somit sein Vorrecht verwirkt hatte, brauchte die Zahl, als durch den Martertod der Apostel nach und nach neue Lücken entstanden, nicht mehr aufgerundet zu werden. Wohl aber verstehen wir, weshalb der heilige Johannes noch am Ende des ersten Jahrhunderts daran erinnern konnte, auf den Fundamenten des neuen Jerusalem seien die Namen der zwölf Apostel eingemeißelt (Apk 21, 14); das Zwölferkollegium hatte als solches eine providentielle Aufgabe zu erfüllen und verdiente daher als solches auch eine besondere Belohnung. Paulus und Barnabas sind in dieser symbolischen Zahl nicht mitinbegriffen, obwohl sie natürlich auf Grund anderer Titel an der Richtergewalt Christi auch Anteil nehmen.

Aber wie stellen sich denn Paulus und Barnabas zu den Altaposteln? — Wenn Christus auch ein Zwölferkollegium aufgestellt hat, das die Erstlingsgaben aus dem auserwählten Volk sammeln sollte, so hinderte ihn nichts daran, auch dem milden Zuge seiner Barmherzigkeit zu folgen, nachdem er dem Gesetze der Gerechtigkeit Genüge getan. Er berief daher noch zwei andere Männer außerhalb des Kreises der „Zwölfmänner" und überband ihnen die Aufgabe, die Fackel des Glaubens gleich unter die Heiden zu tragen und außerhalb der Grenzen Palästinas dem neuen Gottesvolke Zweige vom wilden Ölbaume aufzupfropfen (Röm 11, 24). Ihre Zahl ist nicht symbolisch, sie hätte bei den Heiden auch gar keinen Zweck zu erfüllen gehabt.

Schon bei der Bekehrung des Paulus hat Christus dem Ananias diese Aufgabe angekündet: „Gehe, denn dieser ist mir ein auserwähltes Werkzeug, um meinen Namen vor Heiden und Könige zu tragen und vor die Kinder Israels" (Apg 9, 15). Deutlich hebt sich sein Arbeitsprogramm von dem der übrigen Apostel ab; er hat sich in erster Linie an die Heiden und Könige zu richten, dann allerdings auch an die Kinder Israels. Im Tempel betend vernimmt er die Stimme des Herrn: „Zieh eilends weg von Jerusalem, denn sie werden dein Zeugnis nicht

annehmen . . . Zieh weg, ich will dich in die Ferne zu den Heiden senden" (Apg 22, 18. 21). Nach erfolgreichem Abschluß der ersten Missionsreise unter den Heiden zog Paulus mit Barnabas nach Jerusalem hinauf, um von den Altaposteln sein Evangelium, das er überall verkündete, bestätigen zu lassen. Diese „sahen ein, daß ich mit dem Evangelium für die Unbeschnittenen betraut bin, wie Petrus mit dem für die Beschnittenen . . . Und da sie erkannten, welche Gnade mir zuteil geworden war, reichten Jakobus, Kephas und Johannes, die als Säulen gelten, mir und Barnabas die Hand zum Bunde: Wir sollten zu den Heiden, sie zu den Beschnittenen gehen" (Gal 2, 7. 9). Daraus geht einerseits klar hervor, daß die Altapostel aus dem Kreise der Zwölf Paulus und Barnabas als vollberechtigte, ihnen in Amt und Würde gleichgestellte Apostel anerkennen, anderseits geben sie ebenso feierlich zu, daß ihr Hauptarbeitsfeld von dem ihrigen verschieden sei. „Eine Zeitlang gab es also in gewissem Sinne zwei Apostolate, gleichwertig nach Ursprung und allgemeiner Zweckbestimmung, verschieden aber nach den Menschen, an die sie sich unmittelbar und zunächst richten sollten",[17]) und nach der Art und Weise, wie sie sich ihnen vorstellten. Diese Ausscheidung war freilich weder ethnographisch noch geographisch ausschließlich und schon gar nicht von beständiger Dauer. Später, besonders als sich das Judenvolk in seiner Gesamtheit der messianischen Frohbotschaft verschloß, vermischten sich die Arbeitsplätze des Zwölferkollegiums mehr und mehr mit dem Missionsfelde der Heidenapostel, bis schließlich jede Grenze dahin fiel. An verschiedenen Ausgangspunkten starteten sie zu ihrem Siegeslauf, um doch das gleiche große Ziel zu erreichen. Das zeigt sich so recht im Leben der Fürstapostel: Petrus setzte seine ganze Werbekraft unter seinen Volksgenossen in Palästina ein, Paulus trug die evangelische Frohbotschaft schon von Anfang an unter die Heidenvölker, und schließlich beschlossen beide ihr glorreiches Apostelleben mit dem Martertod in der Welthauptstadt.

Fassen wir die Resultate der Untersuchung kurz zusammen: Christus wählte ein Apostelkollegium von zwölf Männern, die durch Predigttätigkeit, aber auch durch die symbolische Zwölfzahl in besonderer Weise, wenn auch nicht ausschließlich, das auserwählte Volk zum messianischen Heil einladen, später auch zu den Heiden übergehen sollten; außer und außerhalb der Zwölfergruppe berief er noch zwei andere Apostel, Paulus und

[17]) *H. Dieckmann*, De Ecclesia. Friburgi (1924), 1, n. 310.

Barnabas, die sich vorzüglich und schon zu Anfang ihrer Amtsübertragung der Bekehrung der Heidenwelt zuwenden sollten. Sowohl diese als jene waren im strengen Sinne des Wortes wahre Apostel Jesu Christi; gleich an Autorität und Würde, ungleich in der ersten Amtsführung, bilden sie das unwandelbare Fundament der katholischen und apostolischen Kirche.

Nachklänge der Wiener Jubiläumsfeier (1683—1933) in der neuesten Geschichtsforschung.*)

Von *Dr Bronislaus Gladysz*, Dozent an der Universität Posen (Polen).

Anläßlich der Jubiläumsfeier vom Jahre 1933 sind einige Aufsätze hervorragender Geschichtsforscher veröffentlicht worden, die den Anteil des Polenkönigs Johann Sobieski am Entsatze Wiens im Jahre 1683 in merklich anderem Lichte erscheinen lassen,[1]) als dies in dem Artikel geschehen ist, den Dr Johannes Hollnsteiner unlängst für diese Zeitschrift geschrieben hat.[2]) Hehre Aufgabe besonders des katholischen Forschers ist es, nach lauterer, ungetrübter Wahrheit zu streben. Die Wahrheit jedoch erscheint nur dann in vollem Glanze, wenn sie von verschiedenen Seiten beleuchtet wird. Wenn darum Dr Hollnsteiner in seinem Aufsatz dem Charakter und den Verdiensten Sobieskis nicht ganz gerecht geworden ist, so mögen andere Forscher zu Worte kommen, die über den Polenkönig Rühmlicheres zu berichten wissen,

---

*) *Anmerkung der Redaktion.* Wir veröffentlichen den folgenden Aufsatz über mehrfach geäußerte Wünsche unserer Abonnenten und Leser in Polen. Die Darstellung des geschichtlichen Ereignisses des Entsatzes Wiens im Jahre 1683 aus der Feder eines angesehenen polnischen Historikers wird auch unsere Leser im deutschen Sprachgebiet interessieren. Sie werden sich so ihr Urteil über die geschichtliche Wahrheit selber bilden können. Für weitere Auseinandersetzungen über den Gegenstand haben wir in Anbetracht der Aufgabe unserer theologischen Fachzeitschrift keinen Raum zur Verfügung.

[1]) *Karl Joh. Grauer — Ernst Karl Winter — H. K. Zeßner-Spitzenberg*, Marco d'Aviano Ord. M. Cap. Sein Werk und seine Zeit. Eine Festschrift zum 250. Jahrestag der Türkenbefreiung. Wien 1933. Daselbst besonders die Aufsätze von *Dr Hans K. Zeßner-Spitzenberg*, Marco d'Aviano und der Entsatz von Wien 1683, S. 11—21; *Dr Oskar v. Halecki*, Polens Anteil am Entsatze Wiens, S. 22—41; *Dr Marian Kukiel*, Das polnische Heer des Jahres 1683, S. 42—52. Ferner *Otto Forst Battaglia*, Johann Sobieski, Poznań 1933, der einen gedrängten Überblick über die zu einer umfangreichen Biographie des Polenkönigs gesammelten Materialien bietet.

[2]) Das Befreiungsjahr 1683 und seine weltgeschichtliche Bedeutung, siehe diese Zeitschrift, III. Heft, Jahrgang 1933, S. 550—565.

und der aufmerksame Leser möge dann an der Hand beider Darstellungen sich sein eigenes Urteil bilden.

Es kann nicht bezweifelt werden, daß König Johann Sobieski es als seine Lebensaufgabe betrachtete, nicht nur sein eigenes Vaterland, sondern die ganze Christenheit ein für allemal von der Türkengefahr zu befreien; deshalb bedeuten, wie es Halecki feststellt,[3]) Sobieskis Türkenkriege in Polens Geschichte weit mehr als eine glänzende Epoche. Aber ebenso ist auch der Feldzug von 1683, der Sobieski bis vor Wien führte, viel mehr denn eine besonders ruhmvolle Episode im Verlaufe seiner ein Menschenalter dauernden Kämpfe gegen den Islam. Im Lichte der neuesten Forschung erscheint er im Gegenteil als ein organisches Glied eines wohlüberlegten, seit langen Jahren verfolgten Planes. Wenn das Papsttum und besonders Innozenz XI. sozusagen von Amts wegen einen Zusammenschluß der christlichen Völker gegen den gemeinsamen Feind anstrebte, so war es unter den weltlichen Herrschern unzweifelhaft König Johann III., dem die „heilige Liga" ein politisches Endziel wurde und zeitlebens blieb. Es ist auch heute erwiesen, daß er mit den Talenten des Kriegshelden und Heerführers auch die eines großen Staatsmannes vereinte. Als ihm jedoch wegen des zwischen Leopold I. und Ludwig XIV. herrschenden Gegensatzes der Plan, eine europäische Türkenliga zu gründen, nicht gelingen wollte, entschloß er sich für ein gemeinsames Vorgehen mit dem Kaiser gegen den Feind des christlichen Glaubens.

Jedoch trotz der bedrohlichen Lage in Ungarn stand man in Wien lange auf dem Standpunkte, daß höchstens ein Defensivbündnis mit Polen in Betracht käme, und noch im Sommer 1682, als sich Tököly schon dem Sultan unterworfen hatte, glaubte man einen Türkenkrieg vermeiden und alle Kräfte des Reiches gegen Ludwig XIV. wenden zu können. Als sich aber inzwischen schon die Befürchtungen Sobieskis bestätigten und es unzweifelhaft wurde, daß die Türken einen neuen Eroberungszug unternehmen würden, da kam endlich zwischen dem Kaiser und dem Polenkönig in Warschau das vom 31. März 1683 datierte Schutz- und Trutzbündnis zustande, durch das beide Monarchen einander Beistand wider die Türken versprachen. Dem Angegriffenen sollte der andere Verbündete zu Hilfe kommen, und der Oberbefehl war dem Herrscher eingeräumt, der sich bei der Armee befinden würde.

[3]) A. a. O., S. 27.

Das Einverständnis des Reichstages zu Warschau hatte die kaiserlichen Diplomaten und vor allem Sobieski große Mühe gekostet; die nach der Zeitsitte verteilten Summen, bemerkt Battaglia,[4]) etwa 66.000 Gulden, hatten keineswegs, wie mißgünstige und unkundige Nörgler behaupteten, den Ausschlag erteilt. Denn diese Summe war gar gering im Vergleich zu dem, was für die kleinsten Gefälligkeiten durch die französische Staatskasse geboten wurde. Auch empfingen, nach der wohlerhaltenen Liste der mit Geschenken Bedachten, nur wenige Personen, kaum ein Dutzend, größere Beträge, und das entsprach in einer Epoche, die noch nicht die Verteilung von Orden an Staatswürdenträger als Regel kannte, den Auszeichnungen, die heute bei derlei Anlässen verliehen werden. Auch mit dem Kauf des polnischen Waffenbeistandes ist's nicht weit her. Kaiser Leopold I. versprach Subventionen von einer Million zweihunderttausend polnischen Gulden; nun hat, nach einer eben erst genau nach den Quellen errechneten Übersicht die Ausrüstung des Heeres und der Sold für die Dauer des Türkenkrieges von 1683 mehr als dreißig Millionen polnische Gulden verschlungen. Auch bei der reichsten Beute waren diese großen Kosten nicht hereinzubringen.

Die Finanzfrage spielte demnach bei weitem nicht die Rolle, welche ihr zu Unrecht der polnischen Hilfeleistung zugemutet wird; es war vielmehr Kreuzzugsstimmung, heiliger Eifer, der den König trieb und den er seinen anfangs widerstrebenden Landsleuten einzuflößen wußte, schreibt Battaglia weiter.[5]) Es ist ja fast ein Wunder zu nennen, daß bei der schwerfälligen polnischen Verwaltung in so kurzer Zeit, wie damals, die Armee teils neugeworben und ausgebildet, teils von der podolischen Grenze an die Donau geleitet werden konnte. Seit April 1683 überwachte Sobieski alle Vorbereitungen aufs angelegentlichste, obzwar die Türken noch ferne waren und es noch nicht sicher schien, gegen wen und ob überhaupt sie Kriegsziele verfolgten. Durch seinen Gesandten in Stambul ausgezeichnet unterrichtet, zweifelte Sobieski keinen Augenblick am Zug gegen Wien. Mit ganzem Herzen war er dabei, die Hilfe entscheidend zu gestalten. Was er einmal ins Werk gesetzt hatte, das sollte bis zur äußersten Konsequenz durchgeführt werden. Sobieski brach in aller Form mit Frankreich, dessen Botschafter gegen den Kriegsbeschluß intrigierte; den Führer der französischen Partei, Morsztyn, einen ungemein begabten

[4]) A. a. O., S. 18; vgl. auch *Kukiel*, a. a. O., S. 43.
[5]) A. a. O., S. 18.

Staatsmann und feinsinnigen Dichter, zwang der König, das Land zu verlassen, obzwar zwischen beiden einst herzliche Freundschaft geherrscht hatte.

Was den Oberbefehl vor Wien betrifft, so brauchte ihn Sobieski gar nicht für sich zu verlangen, denn als am 7. Juli die Türken unter dem Großvezier Kara Mustafa so nahe an Wien heranrückten, daß der Kaiser die Haupstadt verließ, um sich nach dem Westen zu begeben, fiel laut Vereinbarung der Oberbefehl dem Polenkönig zu. Leopold unternahm, wie Battaglia feststellt,[6]) die Flucht nicht aus Feigheit, wie Übelwollende meinten, sondern aus Staatsraison: die Person des obersten Herrschers der Christenheit durfte nicht in Gefahr geraten, von den Türken gefangen zu werden, und vom Heere mußte sich der Kaiser entfernen, weil sonst der Oberbefehl nicht an Sobieski gefallen wäre, dieser aber, als der erprobte Türkensieger schon um des Zaubers willen, den sein Name auf den Gegner übte, das Kommando haben mußte; dann weil er, anders als der gelehrte, friedliche Leopold, wirklich ein Feldherr war, auf den man zählen durfte. Deshalb und nur deshalb, weil er in Sobieski den berufenen Führer erblickte, fügte sich Leopold dem schweren Opfer, nicht dabei zu sein, wie man sein Wien befreite.[7]) Daß die Prestigefrage des Oberbefehls im Interesse der gemeinsamen Sache so geregelt wurde, ist wohl vor allem dem mächtigen Einfluß zu danken, den der gefeierte Kapuzinerpater Marco d'Aviano auf den Kaiser ausübte.[8]) Es beruht auf bedauerlicher Verkennung von seiten mancher Geschichtsforscher, wenn einem Manne, der wie Sobieski nicht vermessentlich auf seine menschlichen Kräfte vertraute, sondern auf dem Wege zum Schlachtfelde in frommem Gebete am Altare der wundertätigen Gottesmutter in Czenstochowa Gottes Beistand für sich und seine Truppen erflehte, der am Morgen vor dem entscheidenden Treffen dem Kapuzinerpater Marco d'Aviano bereitwillig zur heiligen Messe ministrierte und selbst die heilige Kommunion empfing, der auch die an Papst Innozenz gesandte Kunde vom errungenen prachtvollen Siege in die demütigen Worte zu kleiden wußte: „Venimus, vidimus, Deus vicit!", wenn einem solchen Manne soviel Hoffart zugemutet wird, daß er den Entsatz Wiens von der Überlassung des Oberbefehls abhängig machen sollte.

Ohne Verbündete war Wiens Rettung unmöglich. Zur Hilfe eilten nun aus dem Reich allmählich etwa

[6]) A. a. O., S. 19.
[7]) Ebenda, S. 22.
[8]) *Zeßner-Spitzenberg*, a. a. O., S. 11.

30.000 Mann. Mit ihnen allein wäre der Entsatz ebenso unmöglich gewesen, wie einzig mit der polnischen Unterstützung. Die historische Wahrheit ist, meint wohl mit vollem Recht Battaglia,[9]) daß Deutsche und Polen dabei sein mußten, damit die Kaiserstadt befreit wurde. Die Deutschen: Bayern, Franken, Sachsen, kamen auf Grund ihrer Reichspflicht und vermöge von Verträgen mit den einzelnen Fürsten, zumal mit den Kurfürsten von Sachsen und Bayern: bereitwillig, begeistert, ungeduldig zu fechten und . . . in sehnsüchtiger Hoffnung auf die Polen, von deren Leistungen man sich Wunderdinge erzählte, herzlich erfreut, mit diesen Verbündeten gegen die Türken auszuziehen. Um so beschämender ist es, bemerkt Zeßner-Spitzenberg,[10]) daß der Kurfürst von Brandenburg im Banne eines hohen französischen Soldes nicht nur fernblieb, sondern durch seine und des ihm verbündeten Dänemarks die Nachbarn bedrohende Haltung ganz Norddeutschland verhinderte, dem Kaiser Hilfe zu bringen.

Von Eifersucht oder Mißgunst war keine Spur.[11]) Vor allem nicht zwischen dem hochherzigen Lothringen und dem edlen Sobieski. Das einträchtige Zusammenwirken der beiden einstigen Rivalen, die sich 1683 gegenseitig hochschätzen lernten, wurde schon durch die rege Korrespondenz eingeleitet, die dem König ständige Berichte über die Lage Wiens, dem Herzog aber manche wertvolle Anregung Sobieskis brachte.[12]) Im vollen Bewußtsein, daß vom Entsatze Wiens „das Heil und die Unversehrtheit der gesamten Christenheit" abhing, war der Herzog Karl hocherfreut, ein paar Tage später (nach dem 21. Juli) zu erfahren, „daß der König selbst in Person kommen werde". Wie sehr er dies zu schätzen wußte, beweisen auch seine Briefe an die beiden polnischen Kronfeldherren. Am 6. August schrieb er an Sieniawski, er rechne sicher auf einen Sieg über die Türken, „dont la gloire sera due au Roy et à la nation polonaise"; möge Sobieski nur recht bald erscheinen, „afin que son nom glorieux qui a toujours été la terreur des Ottomans, les fasse désister du siège de Vienne". Am 16. August wandte er sich im selben Sinne an Jablonowski und faßte die Bedeutung eines persönlichen Eingreifens Sobieskis in die lapidaren Worte zusammen: „Sa présence seule vaut une armée." Und wenn er dem Könige selbst die Botschaften der Belagerten übermittelte, die man be-

[9]) A. a. O., S. 20.
[10]) A. a. O., S. 15.
[11]) *Battaglia*, a. a. O., S. 20.
[12]) *Halecki*, a. a. O., S. 32.

kanntlich großenteils dem Polen Kulczycki zu verdanken hatte, so betonte Karl von Lothringen immer wieder, daß allein schon Sobieskis „nomen gloriosum" und seine „in profligando Turca experientia" die Rettung der Kaiserstadt gewährleistete.[13]) Auch die anderen deutschen Fürsten, fügt Battaglia kurzfassend hinzu,[14]) waren mit dem königlichen Befehlshaber sehr einverstanden.

In der Befreiungsschlacht vom 12. September 1683 erreichte das polnische Kontingent, wenn es auch das zahlreichste unter den einzelnen Heeresteilen war, allerdings nicht die im Bündnisvertrage vereinbarte Höhe von 40.000 Mann.[15]) Aber auch dem Kaiser war es ja nicht gelungen, seine versprochenen 60.000 vollzählig aufzubringen. Nach den Berechnungen Kukiels[16]) können wir die gesamte Streiterzahl der polnischen Krontruppen im Entsatzungsfeldzug mit 24—25.000 beziffern. Diese 24—25.000 Lanzen, Säbel und Musketen hat Polen im entscheidenden Zeitpunkt an der entscheidenden Stelle eingesetzt. Das war aber nicht alles, was am Donaufeldzug wirklich teilgenommen, denn es kamen noch Kosaken, Hilfstruppen aus dem zu Polen gehörenden Teile Preußens und Litauer hinzu. Zusammen waren es wenigstens 37.000 wirkliche Streiter, welche Polen zur Rettung seines Verbündeten und der Christenheit in fremdes Land entsandte; weitere 7000 Streiter waren als Grenzschutz an den Operationen an der Ostfront beteiligt: mehrere Tausend Kosaken sind in der Moldau bis an die Donau vorgedrungen; und auch diese polnischen Truppen, die an der podolischen Grenze türkische Kräfte festhielten, waren, wie Halecki mit Recht bemerkt,[17]) für den Ausgang des Feldzuges nicht ohne Bedeutung. Außerdem kämpften noch 2800 Polen als Hilfskorps in kaiserlichen Diensten unter Hieronymus Lubomirski mit.[18]) So hat Polen seine Bündnispflicht, wie Kukiel feststellt,[19]) voll und ganz erfüllt. Das polnische Heer war schön, die Truppen in zahlreichen Türkenfeldzügen kriegsgewohnt. Besonders die Ussaren übertrafen jede westliche Kavallerie durch die Wucht ihrer stets in schnellster Gangart gerittenen Attacken, und ihren langen Lanzen konnte eine Truppe selten widerstehen. Die Panzerreiter, leichter und beweglicher als die Ussaren, mit kürzeren Lan-

[13]) Ebenda, S. 33.
[14]) A. a. O., S. 21.
[15]) *Halecki*, a. a. O., S. 34.
[16]) A. a. O., S. 51.
[17]) A. a. O., S. 35.
[18]) *Kukiel*, a. a. O., S. 46.
[19]) A. a. O., S. 51; vgl. auch S. 45.

zen bewaffnet, waren eine vorzügliche Schlachtenreiterei, zugleich verwendbar im Aufklärungs- und Sicherungsdienst; in der Verfolgung wußten sie den Tataren wirksam nachzujagen. Die polnische Artillerie unter dem Befehl des trefflichen Kronfeldzeugmeisters Martin Kontski übertraf jede andere durch ihre ausgezeichnete Beweglichkeit und wußte als einzige Artillerie der christlichen Armee in Stärke von 28 Geschützen in der Wiener Schlacht die christlichen Truppen im ganzen Schlachtverlauf zu begleiten und zu unterstützen.

Was die Leitung der Wiener Schlacht vom 12. September 1683 anbetrifft, ist wohl Battaglia beizustimmen, daß der Anteil Sobieskis und Lothringens an dem gemeinsam vorbereiteten, gemeinsam durchgeführten Plan nicht abgegrenzt werden kann.[20]) Man sollte nicht darüber hinausgehen, was Graf Schlitz-Görtz, ein Augenzeuge aus dem Reich, gesagt hat: „durch einmüthiges Concert und admirable gute Ordnung ist Wien befreyet worden." Die Bedeutung der großen Reiterattacke, die Sobieski nach schweren einleitenden Kämpfen selbst befehligte, wird durch die türkischen Quellen am meisten dargetan, so vor allem durch den Pfortendolmetsch, den Griechen Mavrokordato. Wie hoch aber die Mitstreiter den Polenkönig und seine Verdienste um den Sieg einschätzten, darüber haben wir die unverdächtigen Beweise aus der Feder seiner natürlichen Rivalen. Zunächst der Herzog von Lothringen; er, so schreibt er an den Papst, habe zum Sieg nur durch einige Anordnungen beigetragen, die Einigkeit so vieler Fürsten habe triumphiert, der König von Polen aber „hat sich bei diesem Treffen unsterblichen Ruhm erworben, daß er von seinem Reich her zu einem so großen Unterfangen hergeeilt ist, als großer König und als großer Feldherr; ich habe nur nach seinen Anordnungen gehandelt, die gebilligt und befolgt worden sind" (je n' ai agi que par ses dispositions qui on été approuvées et suivies). Daß es sich hier um keine leeren Komplimente handelt, dafür bürgen die vertraulichen, damit übereinstimmenden Briefe des anglo-irischen Edelmanns Taaffe, eines Offiziers aus der nächsten Umgebung des Herzogs von Lothringen, und die Aufzeichnungen des savoyischen Obersten Provana, der in Starhembergs Stab die Belagerung Wiens mitgemacht hat.

Karl von Lothringen hatte nicht umsonst auf die einzig dastehende Erfahrung gerechnet, die sich Sobieski in seinen langjährigen Türkenkriegen erworben hatte.

[20]) A. a. O., S. 22; vgl. auch *Halecki*, a. a. O., S. 35—37.

Eigenhändig entwarf dieser die uns in einem Faksimile erhaltene „ordre de la bataille" und überwachte unermüdlich bis ins kleinste Detail die Ausführung seines Planes. Nicht minder wertvoll war die Kriegserfahrung der polnischen Ritterschaft, die sich so oft mit Türken und Tataren gemessen hatte. So war zum Beispiel das mehrmalige scheinbare Zurückweichen der polnischen Husaren vor dem entscheidenden Angriffe auf dem rechten Flügel eine geschickte Kriegslist, ein „manège", wie sich die badische Schilderung des Feldzuges — Markgraf Hermann von Baden war bekanntlich Vorsitzender des kaiserlichen Kriegsrates — treffend ausdrückt. Und sie fügt hinzu: „Diese Kampfesweise, die anfangs denen, die nie etwas Ähnliches gesehen hatten, befremdlich erschien, ermangelte nicht eine sehr große Wirkung zu erzielen und unter den Feinden Konsternation zu erregen."[21]) Es ist also eine Verkennung der Tatsachen, wenn Dr Hollnsteiner behauptet: „Ein polnisches Regiment wandte sich schon zur Flucht. Kara Mustafa glaubte sich schon als Sieger, da rief der König in dem Augenblick der Not deutsche Truppen zu Hilfe."[22]) Das alles sind Manöver, die sehr gut in einen wohlüberdachten Schlachtplan hineinpassen, ohne eine Niederlage anzukünden.

Der zeitgenössische Bericht über den Verlauf des Entscheidungskampfes sieht denn auch ganz anders aus. Schon waren allerdings die Reichstruppen bis zum Schottentor vorgedrungen und ihre ersten Regimenter in die Stadt einmarschiert. Trotzdem aber „haben die Janitzaren ihre approschen nicht abandoniret", beschossen weiterhin die Belagerten „von allen batterien", und mußte Starhemberg „noch einen starcken Sturm" aushalten. „Darauff" — so heißt es nun weiter — „kam der König mit seine husarn auff die Türcken ordentlich zu treffen." Anfangs wurden die Angreifer, wenn sie auch die Reihen der Türken durchbrachen, „übel tractiret; alcz aber die übrigen compagnien von den husaren auch alle losbrochen . . . , gingen die Türken in groszer confusion fordt". Und dann erst wurde „der feind auß dem felde geschlagen, die gutte Stadt Wien entsetzet und eine vollkommene victoria erhalten". Dieser wertvolle Bericht, der sich im Berliner Geheimen Staatsarchiv befindet, betont dann ausdrücklich die Verdienste aller Heerführer. Bevor er aber „auch die andern generales" aufzählt, spendet er „sans flatterie dem Könige und seine beyden

[21]) *Halecki*, a. a. O., S. 35.
[22]) A. a. O., S. 562.

feldherrn" — es waren dies die schon erwähnten Jablonowski und Sieniawski — sein uneingeschränktes Lob, dem der moderne Historiker nichts mehr hinzuzufügen braucht.[23])

Dem Fürsten von Anhalt verdanken wir ein schönes Stimmungsbild, das den Einzug Sobieskis in die befreite Kaiserstadt am Morgen des 13. Septembers schildert und dabei nichts von einer Verstimmung der deutschen Heerführer merken läßt. Der Fürst erzählt von einem Mittagsmahl bei Starhemberg, wo der König, der „überausz lustig" war, mit den vorgeführten Gefangenen „perfect türckisch redete", sowie von dem begeisterten Empfang, den ihm die Wiener Bevölkerung bereitete. Erfreut und gerührt, schrieb Sobieski auch selbst darüber an seine Gemahlin, verzeichnet mitten in seinen polnischen Ausführungen den deutschen Ausruf: „Ach, unser brawe Kenig!" und erzählt, wie man sich sogar in den Kirchen drängte, um seine Hand zu küssen.[24])

Es soll nicht geleugnet werden, daß die Disziplin, sehr streng bei den Fußtruppen, ziemlich locker bei der adeligen Kavallerie war; undiszipliniert war der zahlreiche Troß. Bei dem fehlerhaften Verpflegungssystem und der großen Marschgeschwindigkeit waren Exzesse und Plünderungen kaum zu verhüten.[25]) Der König mußte mit den strengsten Mitteln eingreifen, um die Manneszucht zu sichern, und selbst da gelang ihm dies nicht immer. Indes derlei Exzesse der Soldateska waren damals eine unvermeidliche Begleiterscheinung jedes Krieges. Auch die kaiserlichen Söldner haben in Ungarn übel gehaust und es war im Gegenteil eine Ausnahme, die dem Kommandanten höchste Ehre brachte, wenn die Sieger nach dem erfochtenen Triumph nicht weiter über die Schnur hauten. Tatsache ist ferner, daß die Verpflegung der Hilfstruppen zwar während deren Anmarsches vorzüglich war, jedoch vom Augenblick der Schlacht an viel zu wünschen übrig ließ, allerdings nicht infolge bösen Willens der Kaiserlichen, sondern weil in dem ausgesogenen Lande fast kein Proviant aufzutreiben war. Die Frage der Beute und die Unzufriedenheit über die schlechte Fürsorge für das leibliche Wohl des polnischen (und des deutschen!) Heeres hätten noch nicht zu ernstem Hader geführt, wären nicht politische Intrigen und Zeremoniellstreitigkeiten dazwischengekommen.[26])

[23]) *Halecki*, a. a. O., S. 37.
[24]) Ebenda, S. 37.
[25]) *Kukiel*, a. a. O., S. 52.
[26]) *Battaglia*, a. a. O., S. 24.

Leopold wollte als Erster in Wien einziehen; persönlich wäre, so meint Battaglia weiter, dem schlichten, anspruchslosen Herrscher nichts daran gelegen, dem König von Polen „die Hand", nämlich den Vorrang, zu lassen; er sah auch ein, daß dieser nicht ihm, dem Kaiser, ohne weiteres den Vortritt einräumen konnte. Dem nachteiligen Einfluß seiner Minister vielmehr ist es zu verdanken, daß man nach dem glorwürdigen Sonntag des 12. September 1683 bald ein klägliches Spiel der Kabale und noch kläglichere Vorgänge sah. Leopold I. und Johann Sobieski trafen einander, nach zweitägigem Markten der beiderseitigen Minister über das Zeremoniell, vor Schwechat; beide zu Pferd, sorgfältig einer den andern beobachtend, daß nur ja zugleich die Hand zum Hut erhoben wurde. Zunächst erfolgte noch ein artiger Austausch von Höflichkeiten, dann aber verletzte der Kaiser den Vaterstolz des Verbündeten tief, als dem Prinzen von Polen, der mit dem Hilfsheer tapfer mitgefochten hatte, auf den ehrerbietigen Gruß keine Antwort gegeben wurde; die polnische Armee selbst, gewohnt an die besonderen Aufmerksamkeiten ihrer eigenen Monarchen, wurde gegen den Kaiser sehr aufgebracht, der, ohne mit der Miene zu zucken, an den Feldzeichen und an den Feldherren, an den Offizieren und an den Soldaten vorbeiritt. Dem Nuntius Bonvisi gelang es im Verein mit dem päpstlichen Sonderbeauftragten P. Marco d' Aviano, die Situation leidlich zu retten. Man schied ohne formellen Zwist. Sobieski begleitete das kaiserliche Heer nach Ungarn auf die Verfolgung der Osmanen, obzwar z. B. der Kurfürst von Sachsen verärgert heimkehrte, auch er beleidigt über die Haltung des Wiener Hofs. Man wird es dem König von Polen hoch anrechnen müssen, daß er sich so leicht begütigen ließ.[27])

Die Verfasser der eben besprochenen Abhandlungen lassen reichlich zeitgenössische Zeugen und Dokumente sprechen und deshalb verdienen die Ergebnisse ihrer Forschungen, vom vorurteilslosen Leser mit voller Glaubwürdigkeit hingenommen zu werden, aber auch der Fachgelehrte wird aus ebendemselben Grunde seine Ausführungen über die Persönlichkeit des Polenkönigs Johann Sobieski und seine Verdienste um den Entsatz Wiens im Jahre 1683 von neuem untersuchen müssen (sofern er mit Hintansetzung anderer Motive der historischen Wahrheit treu bleiben will.) Nach dieser Feststellung lassen wir zum Abschluß noch einmal den weit bekannten Geschichtsforscher Halecki zu Worte kom-

[27]) Ebenda, S. 25.

men: An jenem Tage, als vor 250 Jahren Sobieskis geflügelte Panzerreiter, von den Höhen des Wiener Waldes herabstürmend, ins türkische Lager eindrangen, griff das alte Polen zum letzten Male als Großmacht in die europäischen Geschicke, ja in den Lauf der Weltgeschichte ein. Aber aus den Türkenkriegen, um einschaltend mit Battaglia zu reden,[28]) ging Polen so geschwächt hervor, daß seine Staatlichkeit danach verdorrte und schließlich abstarb. Das Verdienst aller anderen Mitkämpfer soll keineswegs geschmälert werden, was gewiß nichts weniger als im Sinne Sobieskis wäre. Man darf aber wohl bemerken, daß, während diese anderen, die Kaiserlichen und die Reichstruppen, schließlich doch nur ihre unmittelbare patriotische Pflicht erfüllten, die Polen außerdem noch einer weit seltener erkannten Pflicht nachkamen. Es war dies mehr als bloße Vertragstreue: es war vor allem die Konsequenz, die — ernst bis in den Tod — aus dem so oft übersehenen Bewußtsein christlicher Solidarität im Dienste des Gemeinwohles abendländischer Gesittung gezogen worden war. Und darin besteht letzten Endes die allgemeine, auch heute noch aktuelle Bedeutung des Anteiles Polens am Entsatze Wiens.[29])

Pastoralfälle.

(„Geister" des Spiritismus als Engel des Lichtes.) Frau Anna, Katholikin, aber religiös ganz indifferent, war mit einer ähnlich gesinnten Freundin dem Tischrücken — unter Befragung des Tischchens — verfallen und hatte auffallenden Erfolg. Es gelang ihr aber nicht, ihren Hauptwunsch erfüllt zu sehen, nämlich sich mit ihrer verstorbenen Tochter Elsa in Verbindung zu setzen. Um das zu erreichen, wandten sich die beiden Damen, von denen die Freundin als Medium diente, dem automatischen Schreiben zu; auch mit Erfolg, wenn auch mit vorläufig unerwartetem Erfolg. Die ersten Mitteilungen waren nämlich nur ein unflätiges Geschimpfe: sie sollten die dumme Kritzelei lassen, beim Tischrücken bleiben u. s. w. Die beiden blieben aber doch bei der „Kritzelei" und nun brachte endlich der „Führer", der sich Paulus nannte, die verstorbene Else, d. h. ihren „Geist" herbei. Da änderte sich das Bild. Die „Else" verkündete den baldigen, ganz unerwarteten Tod des Vaters und bat dringend, ihn zu bekehren; was aber leider nicht geschah. Noch eindringlicher wurde die Mutter zur Be-

---

[28]) A. a. O., S. 27.
[29]) *Halecki,* a. a. O., S. 41.

kehrung gemahnt: „Tue etwas für deine Seele, geh' beichten, tue es mir zuliebe, ich bin zu jedem Gegendienst bereit" u. ä. Die Sitzungen sollten fast religiös gestaltet werden; drei Ave vor, drei Ave nach jeder Sitzung. Anfragen um Verhaltungsmaßregeln im täglichen Leben wurden kurz mit Hinweis auf Kapitel und Vers aus den Psalmen oder Evangelien beantwortet, die sich dann beim Nachsuchen stets als einschlägig erwiesen, und ähnliches mehr.

Frau Anna folgte nach langem Widerstreben und verschiedenen Behinderungen (angeblich auch spukhafter Natur) dem Rate ihrer vergeistigten Tochter. Der Beichtvater Titus und später auch ein bekannter Missionspriester wagten nicht — wohl in Rücksicht auf die ethische Vortrefflichkeit der erhaltenen Mitteilungen — den abnormen Verkehr „mit den Armen Seelen" schlechthin zu verbieten und verhielten sich nur im allgemeinen abmahnend. Natürlich befragte Frau Anna ihre „Else", was sie tun solle. — „Mache nicht Schluß — nur aus Liebe komme ich zu dir, es ist die letzte Möglichkeit, mit dir zu reden — du mußt noch viele Seelen retten" — so und ähnlich lauteten die Antworten.

Der Erfolg der Beicht war also Null. Auch einem streng katholischen Theoretiker des Okkultismus gelang es in längerem Briefwechsel (unter Hinweis darauf, daß das automatische Schreiben auch nichts anderes ist als Spiritismus; auf V. Mos 8, 10—12; auf das Verbot der Kirche u. s. w.) nicht, die Dame von ihrem verderblichen Wege abzuziehen; sie bleibt dem Spiritismus verfallen.

Wie ist das Verhalten des Beichtvaters Titus (das nebenbei gesagt, nicht vereinzelt dasteht) zu beurteilen?

Die letzten Jahre haben es scheinbar etwas stiller werden lassen um Geistermanifestationen und spiritistische Offenbarungen. Der Hochkonjunktur, die Weltkrieg und Nachkriegszeit auf diesem Gebiete gebracht, glaubt mancher schon ein Ende voraussagen zu können. Leider geben die Tatsachen diesem Optimismus durchaus nicht recht. Mag auch die Öffentlichkeit sich gegenwärtig mehr mit andern Sorgen beschäftigen, das hindert nicht, daß die Krankheitsstoffe jenes modernen Aberglaubens im Verborgenen weiterwirken und unter günstigen Umständen sich immer noch ausbreiten. Dabei wäre es ein bedauerlicher Irrtum zu meinen, das Gift dieser Sekte schliche nur in fernen Ländern, wo die Ideen des Christentums noch nicht umgestaltend auf die Geisteshaltung wirken konnten. Auch in durch und durch katholischen Gegenden stoßen wir auf diese Dinge, bis weit in die Kreise der Landbevölkerung hinein. Darum wird eine kurze Orientierung manchem Leser erwünscht sein, zumal nicht jeder die Möglichkeit besitzt, die umfangreiche Literatur über diese Fragen zu verfolgen.

1. Mit Spiritismus im allgemeinen bezeichnet man das Bestreben, durch den Verkehr mit der Geisterwelt gewisse außergewöhnliche Effekte zu erreichen, im besonderen Aufschlüsse zu erhalten über verborgene oder zukünftige Dinge. Mit dieser Begriffsbestimmung ist sofort der vulgäre Spiritismus umschrieben, den wir auch als abergläubischen Spiritismus bezeichnen. Von diesem vulgären Spiritismus ist zu unterscheiden der sogenannte wissenschaftliche Spiritismus, der sich die Erforschung der spiritistischen Phänomene zur Aufgabe gesetzt hat. Mit den spiritistischen Phänomenen hängen nun zahlreiche andere Phänomene zusammen, die man — weil in ihren Ursachen und Zusammenhängen noch dunkel — als okkulte Phänomene bezeichnet, wie Telepathie, zeitliches und räumliches Fernsehen, Psychometrie, Telekinesie, Materialisation u. s. w. Daher wird für den wissenschaftlichen Spiritismus vielfach der allgemeinere Ausdruck „Okkultismus" gewählt oder, um möglichst weit vom vulgären Spiritismus abzurücken und den wissenschaftlichen Charakter auch im Namen zum Ausdruck zu bringen: Parapsychologie, Metapsychik und ähnliche Ausdrücke. Doch hat keine von diesen Bezeichnungen bisher allgemeine Anerkennung gefunden.

Schwankender noch als diese Terminologie sind die Erklärungsversuche zu den spiritistischen Phänomenen. Hier können wir drei große Richtungen unterscheiden, von denen sich bis heute keine geschlagen geben will. Die Vertreter der radikalsten Richtung machen sich die Erklärung am einfachsten: sie leugnen glattweg die Tatsächlichkeit der okkulten Phänomene (Betrugstheorie); dann braucht es natürlich auch keine Erklärung dieser Phänomene. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Gelehrten indessen, sowohl auf katholischer Seite wie außerhalb unseres Lagers, geben die Tatsächlichkeit jener Phänomene zu, soweit deren historische Wahrheit einer ernsten kritischen Prüfung standgehalten hat. Die Erklärung aber wollen die einen in rein natürlichen Kräften finden, die bis jetzt nur noch nicht erforscht sind (Psychodynamismus). Zu dieser Richtung gehören selbstverständlich alle, die jeden außernatürlichen Eingriff von vornherein ablehnen *müssen,* weil sie über und außer der Natur nichts zugeben wollen. Aber auch positiv Gläubige, darunter nicht wenige Katholiken, neigen zu dieser Ansicht: wenn auch das Eingreifen außernatürlicher Mächte grundsätzlich nicht geleugnet werden kann, so brauchen wir doch für die vorliegenden Phänomene ein solches Eingreifen nicht annehmen; folglich dürfen wir es auch nicht annehmen. Die andern dagegen glauben mit einer rein natürlichen Erklärung nicht auskommen zu können, weshalb sie das Eingreifen außernatürlicher Existenzen heranziehen; sei es abge-

schiedener Seelen (spiritistische Erklärung), sei es dämonischer Mächte (dämonistische Theorie).

2. Zu einer eingehenden Würdigung dieser verschiedenen Erklärungsversuche ist hier nicht der Ort. Nur soviel soll gesagt werden: den Vertretern der Betrugstheorie werden wir zugeben müssen, daß ein nicht geringer Prozentsatz aller in der spiritistischen Literatur berichteten Fälle ihre nächstliegende und ungezwungene Erklärung teils in unbewußter Selbsttäuschung der Teilnehmer (Halluzinationen), teils in unbewußter oder auch bewußter Täuschung von seiten der Medien findet. Tatsache ist, daß eine Reihe der bekanntesten Medien auf Betrügereien ertappt worden sind. Wir wollen gewiß nicht in den Fehler jener fallen, die den sehr einfachen, aber eben so verfehlten Schluß aufstellen: ein Medium, das einmal bei einem Betrug ertappt worden ist, hat immer betrogen. Daß wir aber solchen Berichten über außerordentliche Phänomene dann höchste Skepsis entgegenbringen, kann uns niemand verübeln; um so mehr wenn die Bedingungen und Umstände der Sitzungen derart sind, daß die Beobachtung erschwert, der Betrug erleichtert wird: mehr oder weniger große Dunkelheit, Gesang oder laute Unterhaltung, geschlossene Kette der Teilnehmer, Verbot plötzlichen Lichtmachens oder Zugreifens u. s. w. Immerhin verlangt die Gerechtigkeit, festzustellen, daß auch wiederholt von außerordentlichen Phänomenen bei Sitzungen berichtet wird, in denen derartige Bedingungen nicht gestellt wurden. Ob und wie weit dann aber nicht auch Halluzination vorliegen kann, ist eine andere Frage. Die Spiritisten tun sich viel darauf zugute, daß berühmte Gelehrte und Forscher von Weltruf die Phänomene untersucht und anerkannt haben, zum Teil selber überzeugte Spiritisten geworden sind. Dem müssen wir entgegenhalten, daß auf diesem Gebiete die größten Gelehrten die ungeeignetsten Forscher sein können. Haben doch wiederholt manche Medien bekannt, daß sie gerade die berühmtesten Gelehrten am leichtesten täuschen konnten. Für dergleichen Phänomene sind erfahrene Zauberkünstler ungleich bessere Beobachter als die berühmtesten Physiker oder Ärzte. Übrigens ist zu hoffen, daß die fortschreitende Technik immer vollkommenere Hilfsmittel bieten wird, um das Dunkel auf diesem Gebiete zu erhellen. Schon ist viel geschehen mit Hilfe der Elektrizität und Photographie; Kontrollapparate verschiedenster Art sind verwendet worden, Kinematographie, Photographie mit ultravioletten Strahlen, neuestens auch mit infraroten Strahlen, mit denen in völliger Dunkelheit Aufnahmen gemacht werden können, ohne daß das Medium das Geringste merkt oder gestört wird, wie es bei Blitzlichtaufnahmen unvermeidlich war. Immerhin, so sehr die Skepsis diesen Phänomenen gegenüber

berechtigt, ja geboten ist, werden wir nicht leugnen können, daß ein Teil der Phänomene so gut bezeugt erscheint, daß sich ernste Einwände dagegen kaum noch aufrecht halten lassen.

Das einmal zugestehend haben wir nur die Wahl zwischen den rein natürlichen (animistischen) Erklärungsversuchen und der spiritistischen, bezw. dämonistischen Hypothese. An dieser Frage, wie die okkulten Phänomene zu erklären sind, hat auch die Theologie ein hervorragendes Interesse. Sind doch die spiritistischen „Wunder" ein vorzüglich beliebtes Rüstzeug geworden, mit denen die Gegner die Wunder des Christentums bekämpfen und ihres übernatürlichen Charakters zu entkleiden versuchen. Die praktische Theologie aber muß die Erklärung jener Phänomene berücksichtigen bei ihren Entscheidungen über sittlichen Wert oder Unwert dieser Dinge. — Gestützt auf den philosophischen Grundsatz, daß keine höheren Ursachen angenommen werden dürfen, wo die niedrigeren Ursachen zur Erklärung ausreichend erscheinen, verlangt die Theologie: solange natürliche Kräfte zur Erklärung außergewöhnlicher Phänomene hinreichen, dürfen wir keine außernatürlichen Ursachen annehmen. Wenn wir diesen Grundsatz auf unsere Frage anwenden, werden wir die allermeisten spiritistischen Phänomene, soweit ihre historische Wahrheit als erwiesen angenommen werden kann, auf rein natürliche Kräfte zurückführen müssen. Allerdings auf Kräfte, deren Natur bis heute noch fast völlig unerforscht geblieben ist: „okkulte Kräfte". Solche Kräfte auf psychophysischem Gebiete anzunehmen, kann uns um so weniger Schwierigkeiten machen in einer Zeit, in der auf physikalischem Gebiete die staunenswertesten Geheimnisse entschleiert worden sind und noch immer neue, größere Geheimnisse entschleiert werden. Geheimnisvoller als alle Geheimnisse der Körperwelt sind bis heute die Tiefen der Seele geblieben. Aber auch da ist die ernste Forschung am Werke und manches Dunkel beginnt sich zu hellen, seitdem die „okkulte Forschung" — es ist noch nicht lange her — sich zur Anerkennung als ernste Wissenschaft durchgerungen hat. Man mag von den Experimenten eines Prof. Staudenmaier halten was man will (vgl. Staudenmaier, Die Magie als experimentelle Naturwissenschaft, Leipzig[2] 1920), darin stimmen alle heutigen Psychologen überein, daß das Gebiet des Unterbewußtseins noch so gut wie völlig unerforschtes Land ist. Ob nicht mit der „Spaltung der Persönlichkeit" — angenommen, daß dieser viel umstrittene Begriff und das zugehörige Tatsachengebiet einmal geklärt sein wird — ein Großteil der medialen Phänomene, wenigstens der physikalischen und psychophysischen, seine Erklärung finden wird? Auch die intellektuellen Phänomene weisen zumeist auf eine Ursache hin, die im Medium selber liegt.

Fast immer sind diese Phänomene bestimmt durch den Bildungsgrad und den Charakter des Mediums. Man wird vergebens die in zahllosen Bänden veröffentlichten Protokolle der Londoner oder Berliner oder irgend einer andern psychischen Gesellschaft durchforschen nach einer wirklich neuen Erkenntnis auf dem Gebiete der Wissenschaft oder der religiösen Offenbarung, die uns durch die Medien vermittelt worden wäre.

Trotz aller Berufung auf unerforschte Kräfte der menschlichen Psyche scheint doch immer noch ein Rest von Phänomenen zu bleiben, der jeder natürlichen Erklärung unzugänglich ist. Es handelt sich dabei zumeist um intellektuelle Phänomene, die solcher Art sind, daß sie fast zwingend auf fremde Intelligenzen hinzuweisen scheinen. Gewiß, von einer scharfen Abgrenzung zwischen natürlichen und außernatürlichen Kräften wird hier noch lange keine Rede sein. Wenn wir aber einmal gezwungen sind, eine außernatürliche Erklärung anzunehmen, dann werden wir nicht lange schwanken, wo wir die „Geister" des Spiritismus zu suchen haben. Als intellektuelle Wesen jenseits der Grenzen des Naturgeschehens kommen in Frage: Gott, gute oder böse Geister. Gott als Urheber der spiritistischen Phänomene? — Es wäre eine unerhörte Gotteslästerung, Gott gleichsam zum Hampelmann zu machen, der den Befehlen der Medien oder Zirkelleiter gehorchte; ganz zu schweigen davon, daß die meisten spiritistischen „Offenbarungen" ganz läppische und nichtige oder gar unsittliche und glaubensfeindliche Dinge zum Gegenstande haben und der Neugier sensationslüsterner Menschen dienen müssen. Aus dem gleichen Grunde scheidet sofort die ganze Welt der guten Geister aus, der Engel und Seligen des Himmels wie auch der Seelen des Reinigungsortes. Was im Widerspruch steht mit der Größe und Heiligkeit Gottes, das kann Gott auch nicht durch seine Diener geschehen lassen, die aufs innigste mit ihm verbunden sind und in der Ausführung des göttlichen Willens vollkommen aufgehen. Wohl tauchen auch in der katholischen Literatur immer wieder Erzählungen auf von Erscheinungen oder andern Kundgebungen der Seelen des Fegefeuers. Wir wollen hier nicht untersuchen, ob und wie weit an diesen Berichten etwas Wahres ist. Aber wo immer sich in der katholischen Literatur solche Berichte finden, da sieht man sofort den gewaltigen Unterschied von spiritistischen Kundgebungen, sowohl was die Umstände, als vor allem was den Zweck solcher Kundgebungen angeht. So bleibt uns nur der eine Schluß übrig: Wenn bei den spiritistischen Phänomenen außernatürliche Kräfte am Werke sind, dann können es nur böse Geister sein. (Vgl. das Urteil des 2. Plenarkonzils von Baltimore: „Vix dubitandum videtur quaedam ex iis a satanico interventu esse repetenda, cum vix alio modo satis explicari

possint.“) Ob auch verworfene Menschenseelen als wirkende Kräfte des Spiritismus auftreten könnten? — Die moralische Qualifikation würde ja bei diesen Seelen übereinstimmen mit den Geistern des Abgrundes. Indessen wäre eine solche Annahme nicht frei von theologischen Bedenken. Der katholischen Auffassung scheint es nicht zu entsprechen, den verworfenen Menschenseelen jenes gewisse Maß von Freiheit zuzuschreiben, das Gott den Geistern des Abgrundes gegenüber der im Prüfungszustande befindlichen Menschheit vorübergehend einräumt. Als völlig unhaltbar erachten wir die Annahme, die sich wohl auch gelegentlich theologisch weniger gebildete Katholiken zu eigen machen: die Geister des Spiritismus seien eine Art Elementargeister, Kobolde oder wie immer man sie nennen will; Geister, die sich in einem Mittelzustand befinden zwischen guten und bösen Geistern. Mag man auch zuweilen den Seelen der ohne Taufe gestorbenen Kinder eine ähnliche Stellung zugewiesen haben, niemals wird ihnen nach unserer christlichen Auffassung eine solche koboldartige Natur und Tätigkeit zugeschrieben werden dürfen.

Das Dämonische am Spiritismus wird erst vollkommen offenbar, wenn wir den Spiritismus als religiöse Sekte betrachten. Wenn je, dann zeigt sich hier, wie sich der Satan in einen Engel des Lichtes verwandelt (2. Kor 11, 14). Verspricht doch der religiöse Spiritismus nicht mehr und nicht weniger als den Materialismus experimentell zu überwinden, das Christentum zu sublimieren und mit der Wissenschaft in Einklang zu bringen, den modernen Menschen aus der Nacht des Zweifels emporzuführen zu einer Geist und Herz befriedigenden religiösen Weltanschauung. Dabei ist der Spiritismus in Wirklichkeit nichts als eine Art materialistischer Pantheismus oder verkappter Materialismus. Sein Gott ist nur die Synopse des gesamten Universums; sein Christus nicht eine göttliche Person, sondern nur ein besonders auserwähltes Medium; sein Jenseits nur ein Durchgangsstadium, aus welchem die Seelen so oft zurückkehren, bis sie völlig geläutert sind (Seelenwanderung). In dieser seiner Eigenart liegt auch die Erklärung für die ungeheuere Verbreitung des Spiritismus. Einerseits kommt er dem religiösen Bedürfnis entgegen, das jeder Mensch von Natur aus in sich trägt. Andererseits bietet er ein religiöses System, das der verdorbenen Natur so ganz genehm ist, weil die stärkste Sanktion des Sittengesetzes, die ewige Strafe, geleugnet wird. Dabei ist er ein religiöses System, das angeblich übernatürlich ist, in Offenbarungen begründet, die jeder gewissermaßen experimentell nachprüfen kann. Nimmt man dazu, daß der Spiritismus dem Menschen Antwort gibt auf die neugierigen Fragen über das Jenseits, ja, daß er den Lebenden die

beliebige Verbindung mit den teuren Verstorbenen ermöglicht, dann wird man sich nicht wundern über die gewaltige Werbekraft, die sich in dieser modernsten Sekte wirksam zeigt.

3. Welche Stellung nimmt die katholische Kirche zum Spiritismus ein? — Hier braucht es keine weiteren Worte über den Spiritismus als religiöse Sekte. Als solche ist der Spiritismus eine Häresie, die in einer Reihe von grundlegenden Punkten mit der katholischen Wahrheit im Widerspruch steht, daher auch voll und ganz der Sanktion des can. 2314 untersteht. Ein Katholik, der förmlich einer spiritistischen Vereinigung im eben erwähnten Sinne beitritt, sagt sich dadurch los von seiner Kirche. Nach can. 1325 macht sich aber der Häresie auch jener schuldig, der auch nur eine von den katholischen Glaubenswahrheiten hartnäckig leugnet; somit auch jene Katholiken, die irgend eine von den zahlreichen irrigen Lehren des Spiritismus annehmen, soweit diese im Gegensatz stehen zu einer katholischen Glaubenslehre. — Aber hier interessiert uns die Stellungnahme der Kirche zum Spiritismus nach seiner phänomenologischen Seite, zu spiritistischen Experimenten, Veranstaltungen, Sitzungen wie auch zur Teilnahme an solchen.

Wenn wir den Spiritismus definierten als das Bestreben, durch Verkehr mit der Geisterwelt gewisse außerordentliche Effekte zu erreichen, dann können wir in ihm durchaus nichts Neues sehen, dessen sich erst unsere Zeit zu „rühmen" hätte. Neu ist daran der Name, die Sache ist recht alt, vielleicht kaum weniger alt als die Menschheit selber. Auch wenn wir Mythen und Sagen der ältesten Zeiten beiseite lassen, haben wir historische Zeugnisse von Fällen der Nekromantie, die um Jahrtausende zurückliegen. Es sei nur erinnert an den biblischen Bericht von der Hexe von Endor (1. Reg 28. — Vgl. dazu die Verbote in Deuteron 18, 9—12; Levit 20, 27) oder an den Pythonismus der vorklassischen und klassischen Zeit, oder an das Zeugnis Tertullians aus den ersten Jahrhunderten des Christentums (Apol. c. 23), um von andern Zeugen zu schweigen. Durch alle Jahrhunderte können wir in den verschiedensten Erscheinungsformen dasselbe Bestreben der Menschen verfolgen, über die trennenden Schranken hinweg mit der Geisterwelt in Verbindung zu treten, um sich mit deren Hilfe höhere Kräfte oder verborgene Schätze oder sonstige ersehnte Güter anzueignen. Die Kirche sah sich zu wiederholten Malen gezwungen, mit Verboten und selbst mit Strafen dagegen einzuschreiten. In seiner gegenwärtigen Form nahm der Spiritismus seinen Ausgang von Amerika, von den bekannten Klopfphänomenen in der Familie Fox in Hydesville, 1848, nachdem schon mehrere Jahre früher, in den Dreißigerjahren, ebenfalls von Amerika aus das Tischrücken wie eine Epidemie die Länder

überflutet hatte. Die Kirche hat schon sehr bald Stellung dazu genommen. Bereits am 4. August 1856 erklärte das Heilige Offizium: „Animas mortuorum evocare, responsa accipere, ignota ac longinqua detegere, aliaque id genus superstitiosa exercere . . . reperitur deceptio omnino illicita et haereticalis et scandalum contra honestatem morum." Wenige Jahre später, 1864, wurden alle Schriften verboten, die den Spiritismus begünstigen. Wir übergehen verschiedene andere Entscheidungen der folgenden Jahrzehnte, von denen besondere Erwähnung die Antwort der Heiligen Pönitentiarie vom 1. Februar 1882 verdient; danach ist auch die rein passive Teilnahme an spiritistischen Sitzungen verboten mit Rücksicht auf das Ärgernis und die Gefahr für das Seelenheil, „quae nunquam penitus absunt". Am wichtigsten ist die Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 24. April 1917, auf die umfassende Anfrage: „An liceat per Medium, ut vocant, vel sine Medio adhibito vel non hypnotismo, locutionibus aut manifestationibus spiritisticis quibuscumque adsistere, etiam speciem honestatis vel pietatis praeseferentibus, sive interrogando animas aut spiritus, sive audiendo responsa, sive tantum aspiciendo etiam cum protestatione tacita vel expressa nullam cum malignis spiritibus partem se habere velle?" Die Antwort lautete: „Negative in omnibus." Schließlich sind in den Indexregeln des Cod. jur. can., can. 1399, n. 7, neuerlich verboten: „Libri qui cujusvis generis superstitionem, . . . evocationem spirituum, aliaque id genus docent vel commendant."

4. Die Gründe für diese ablehnende Haltung der Kirche sind nicht schwer zu finden. Es sind vor allem sittliche Gründe, wie sie aus allem bisher Gesagten hervorgehen. Der vulgäre Spiritismus ist krasser Aberglaube. Selbst wenn sich einer auf den Standpunkt stellt, das Eingreifen außernatürlicher Potenzen sei nicht erwiesen, es ließe sich alles auf natürliche Ursachen oder auf Betrug der Medien zurückführen. Auch bei anderen Formen des Aberglaubens, wie etwa beim Kartenlegen, werden wir nicht annehmen, daß jedesmal dämonische Offenbarungen vorliegen. Jeder Wissende ist sich darüber klar, daß alle Erfolge sich unschwer teils auf Zufall, teils auf Pfiffigkeit und nicht zum geringsten Teil auf bewußten Betrug zurückführen lassen. Was aber den Vorgang abergläubisch macht, das ist die Absicht, auf verbotenem Wege solche Effekte zu erreichen. Daran ändert auch gar nichts, wie die Kirche unzweideutig erklärt hat, ein Protest, den der Teilnehmer still oder laut erhebt gegen jede dämonische Einwirkung. Ein solcher Protest wird eben illusorisch durch die Tatsache, durch die freiwillige Beteiligung an einer Sache, die ihrer ganzen Tendenz nach abergläubisch ist. Dazu kommt noch, daß die „Offenbarungen" der Geister vielfach darauf ausgehen, das sittliche

Leben zu gefährden, indem die ewige Vergeltung geleugnet wird u. s. w. Auch soll der Inhalt der spiritistischen Offenbarungen gelegentlich obszöner Natur gewesen sein. — Neben diesen sittlichen Gründen sind es religiöse Gründe, die eine Verwerfung des vulgären Spiritismus notwendig machten. Weiter oben ist ausgeführt worden, wie auf den angeblichen Geisteroffenbarungen eine neue Sekte entstanden ist, der religiöse Spiritismus, der die Grundwahrheiten des Christentums bekämpft. Der vulgäre Spiritismus nimmt mit Vorliebe einen religiösen Nimbus an, der ihm so raschen Eingang in die Kreise des einfachen Volkes verschafft. Dafür ist der vorgelegte Fall recht typisch: „Drei Ave vor, drei Ave nach jeder Sitzung, Hinweise auf Kapitel und Vers aus den Psalmen oder Evangelien", Mahnungen zur Bekehrung und Buße u. s. w. Von Anfang an war es Brauch, ja wurde oft als Bedingung für das Auftreten der Geister ausgegeben, daß die Sitzung mit einem religiösen Lied oder Choral begonnen und daß die Pausen mit solchen ausgefüllt würden. In derselben Richtung liegt es, wenn die auftretenden „Geister" in gläubigen Zirkeln sich gerne als diesen oder jenen Heiligen ausgeben. Nichts zeigt uns deutlicher den gefährlichen Fallstrick, als wenn wir diesen religiösen Nimbus, mit dem sich der Spiritismus umgibt, zusammenhalten mit der antichristlichen Tendenz dieser modernsten religiösen Bewegung. Darum mußte die Kirche mit aller Klarheit Stellung nehmen. — Schließlich bleiben die schweren gesundheitlichen Gefahren zu berücksichtigen, die mit dem Spiritismus verbunden sind; am allermeisten für die Medien, aber mehr oder weniger auch für andere Teilnehmer. Schwere nervöse Störungen sind fast immer die Folge, namentlich wenn die aktive Beteiligung an solchen Sitzungen sich öfter wiederholt. Ja, die Fälle scheinen nicht gar selten, in denen völlige Geisteszerrüttung am Ende dieses Weges steht. — Auf die Mitwirkung zu fremder Sünde, die in jeder aktiven Beteiligung am abergläubischen Spiritismus enthalten ist, soll nur kurz hingewiesen werden; ebenso auf das Ärgernis, das sehr leicht damit verbunden sein kann, selbst dann, wenn die Teilnahme nur eine passive ist. — Schindler (Moralth. II, 190) faßt sein Urteil kurz dahin zusammen: „Eine unmittelbar dämonische Einflußnahme als *allgemeine* Ursache anzunehmen, dafür liegen genügende Gründe nicht vor; ein mittelbares dämonisches Einwirken zeigt allerdings der ganze Charakter der spiritistischen Bewegung mit ihrer unheimlichen Ausbreitung und Macht über die Geister, mit ihren verheerenden Folgen für Religion und Sittlichkeit und häufig genug selbst für die geistig-körperliche Gesundheit ihrer Anhänger. Jedenfalls ist aber der Spiritismus in seiner ganzen Tendenz, mit den Geistern der jenseitigen Welt einen Verkehr nach Willkür zu divinatorischen Zwecken herbei-

zuführen, eine schwer sündhafte superstitiöse Verirrung, Geister- und Totenbeschwörung im modernen Gewande."

5. Neuere Autoren, wie Noldin, Prümmer, Vermeersch u. a., erklären es nicht als schwere Sünde, wenn jemand nur gelegentlich einmal aus bloßer Neugier einer spiritistischen Sitzung beiwohnt, vorausgesetzt, daß kein schweres Ärgernis damit verbunden ist und jede Mitwirkung bei der Sitzung sowie jede Billigung vermieden wird. In so allgemeiner Fassung wird diese Ansicht wohl kaum unwidersprochen bleiben. Richtiger werden wir nach den obigen Ausführungen unterscheiden: Wo es sich um offenkundig abergläubische Veranstaltungen handelt, wo also Geister zitiert und Fragen gestellt oder andere Effekte erstrebt werden, die über die Kausalität der natürlichen Kräfte hinausgehen, um so mehr, wo es sich um Veranstaltungen spiritistischer Sektenmitglieder handelt, da wird die auch nur passive Teilnahme wohl kaum von schwerer Sünde entschuldigt werden können; schon wegen des Ärgernisses und der Begünstigung des Aberglaubens oder gar der Häresie. Eine Ausnahme wäre höchstens zulässig, wenn jemand, mit den nötigen Vorkenntnissen und Erfahrungen ausgestattet, in der Absicht teilnähme, das Medium zu entlarven und die Beteiligten von ihrem Irrtum zu überzeugen. Im allgemeinen wird eine mildere Beurteilung zulässig sein, wenn jemand an spiritistischen Sitzungen teilnimmt, bei denen jede abergläubische Tendenz und Aufmachung vermieden wird und in denen etwa bloß physikalische Phänomene hervorgerufen werden oder solche psychische Phänomene, die eine mediumistische, d. i. natürliche Erklärung nicht ausschließen. Trotzdem kann nicht geleugnet werden, daß auch in diesen Fällen für den Laien eine mehr oder minder große Gefahr bestehen bleiben wird, weil der Hang zu diesen Dingen, von Natur in jedem Menschen gelegen, durch die Teilnahme selbst an harmlosen spiritistischen Sitzungen nicht wenig gereizt und mehr und mehr gesteigert wird.

Eine rein wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Spiritismus von Seite jener, die die notwendige Qualifikation dafür haben, ist nicht verboten. Daher gleich eingangs die deutliche Scheidung zwischen wissenschaftlichem und vulgärem oder abergläubischem Spiritismus. Solange die Natur der spiritistischen Phänomene nicht geklärt und ihr spiritistischer, beziehungsweise dämonistischer Ursprung nicht festgestellt ist, bleibt es der gelehrten Forschung unbenommen, diesen Dingen nachzugehen. Ja, der Kirche, der obersten Förderin der Wissenschaft, muß sehr daran gelegen sein, daß das Gebiet der okkulten Phänomene untersucht und die vielen neu auftauchenden Fragen zur Klärung geführt werden. Nur muß die Forderung erhoben werden, daß sich bloß Männer, die die nötigen Vor-

aussetzungen für diese schwierigen und zugleich gefährlichen Forschungen besitzen, mit ihnen beschäftigen, und daß alles offenkundig Abergläubische ausgeschaltet bleibe. In diesem Sinne sprechen auch Entscheidungen der Kirche gegenüber anderen okkulten Forschungen; z. B. das Heilige Offizium vom 26. Juli 1899: Wenn es sich um Phänomene handle, die sicher über die Kräfte der Natur hinausgehen, dann seien die Experimente unerlaubt; wenn aber über die wirkenden Kräfte ernster Zweifel bestehe, dann können solche Experimente unter Protest gegen jedes Teilhaben an außernatürlichen Dingen gestattet werden, soweit die Gefahr des Ärgernisses sie nicht verbietet.

6. Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich das Urteil über das Verhalten des Beichtvaters im vorgelegten Falle: es ist eine schwere Pflichtverletzung. Der Beichtvater wie auch der Missionspriester haben sich täuschen lassen durch die „ethische Vortrefflichkeit" der erhaltenen Mitteilungen. Nun ergibt sich aber aus dem Falle mit untrüglicher Sicherheit, daß es sich um Spiritismus vom reinsten Wasser handelt, auf den das naturgesetzliche und positive Verbot, von dem oben die Rede gewesen, voll und ganz zutrifft. Daher mußte der Beichtvater kategorisch verlangen, daß die Frau von diesen Dingen abläßt. Hier nützt es auch nichts, sich auf den guten Glauben des Beichtkindes zu berufen. Mag sein, daß die religiös ganz indifferente Frau zunächst an die Sündhaftigkeit des Spiritismus nicht denkt, ja in Anbetracht der religiösen Drapierung des Ganzen etwas Gutes und Frommes darin erblickt. Aber die Rücksicht auf die schweren Folgen für Leib und Seele wie auf das große Ärgernis — ein spiritistischer Zirkel wird leicht zu einer spiritistischen „Zelle" für eine ganze Gegend! — verbietet das stillschweigende Dulden von Seite des Beichtvaters.

St. Gabriel. *P. Dr F. Böhm S. V. D.*

(Vis et metus bei höheren Weihen und Ordensprofeß.) *1. Fall:* Robertus, geboren am 31. Mai 1896 in C., Diözese M., stammte aus einer gut katholischen und zugleich wohlhabenden Familie; er machte seine Gymnasialstudien mit glänzendem Erfolge; nach der Reifeprüfung dachte er daran Medizin zu studieren; doch da brach der Weltkrieg aus. Für die Front konnte sich der zarte Robert gar nicht begeistern; er hing mit unglaublicher Liebe an seiner Mutter, wie sie an dem einzigen Sohn, ihrem Benjamin, hing. Zudem war der Vater schon am 20. August 1914 als Oberstabsarzt an der Ostfront gefallen. Beruf zum Priestertum fühlte Robert durchaus nicht in sich; aber der Gedanke, durch Eintritt ins Priesterseminar sich des aktiven Militärdienstes entziehen zu können, ließ ihn den Klerikalstand als minus malum erkennen; zudem wollte er als einziger Sohn neben fünf Schwestern der Mutter nicht den Schmerz zufügen,

nach dem Tode des Vaters auch noch sein eigenes Leben der Gefahr auszusetzen. Ferner sah er wohl voraus, daß seine Gesundheit den Strapazen eines Krieges kaum gewachsen sei. So entschloß er sich in das Klerikalseminar einzutreten; nach dem damaligen Studienplan empfing er am Karsamstag 1918 die Subdiakonatsweihe und am Andreastage desselben Jahres die heilige Priesterweihe. Er kam sofort in die Seelsorge, war aber den Aufgaben eines katholischen Priesters beim Mangel des inneren Berufes nicht gewachsen; er wurde immer lauer in seinem Dienste; immer nachlässiger in der Rezitation des Breviers, seine sittliche Einstellung wurde immer bedenklicher; endlich legte er Herbst 1931 sein klerikales Gewand ab mit der Absicht die Verpflichtung des Zölibates wegen Furcht für ungültig erklären zu lassen und dann mit S. F. eine Ehe einzugehen. Er wurde dazu ermutigt durch ein Gutachten eines Kanonisten, der die Ansicht vertrat, Robertus habe sich infolge von Furcht keine Verpflichtungen zugezogen. Was ist von dieser Ansicht zu halten?

2. *Fall:* Degenhart, geboren am 16. Juli 1900 zu D., Diözese L., als Kind armer Eltern, fühlte von Kindheit auf in sich den Drang zum Studium. Ad majora natus sum, so klang es immer und immer wieder in seiner Seele. Doch woher die Mittel nehmen zum Studium? Da las er in einem katholischen Sonntagsblatt, daß ein Orden, der sich der Erziehung widmete, geweckte Knaben gegen geringes Entgelt oder gar, bei Armut der Eltern, umsonst zur vollständigen Ausbildung bis zum Priestertum aufnehme. Obwohl nun Degenhart nur den Lehrerberuf, nicht aber den des Priesters in sich fühlte, bat er doch um Aufnahme; er wollte eben studieren; die Armut der Eltern ließ ihm keinen anderen Weg offen als den Eintritt in das Knabenseminar des Ordens. Die Mutter hatte ihm immer und immer wieder gesagt: Kind, ich kann aus eigenen Mitteln dich nicht studieren lassen; dazu reichen unsere Mittel einfach nicht aus; einen Zwang übte die Mutter nicht aus; eher übte der Sohn einen Zwang auf die Eltern aus, da er absolut trotz der Armut der Eltern studieren wollte. So trat Degenhart 1911 ins Knabenseminar des Ordens ein und wurde am 5. Oktober 1919 in das Noviziat aufgenommen und legte am Rosenkranzfest, 7. Oktober 1920, seine Triennalgelübde ab und drei Jahre später seine feierlichen Gelübde. Als er aber die Zeit der höheren Weihen kommen sah, verließ er auf eigene Faust den Konvent, studierte an einer Universität weiter mit Hilfe von Peregrina M., und machte 1927 ein glänzendes Staatsexamen. Infolgedessen bekam er eine sehr gute Anstellung und schloß am 15. Oktober 1929 mit Peregrina M. eine Zivilehe. Vor Abschluß der Ehe schrieb Degenhart an seinen früheren Oberen, *seine Profeß sei ungültig, da er aus Furcht ins Knabenseminar und dann ins Noviziat eingetreten sei; infolge der*

Ungültigkeit des Noviziates sei auch seine Profeß ungültig. „Die Armut der Eltern hat mich einfach gezwungen, den Ordensberuf als Mittel zum Zweck zu benützen." Ist die Ordensprofeß ungültig?

3. Fall: P. Provinzial X. hatte am 4. Oktober 1931 Kilian N. ins Noviziat aufgenommen. Der Vater des Novizen, Josef N., war ein wohlhabender Mann. Kilian entwickelte sich sehr gut im Noviziate; aber gegen Schluß desselben merkte der Provinzial samt dem Novizenmeister P., daß Kilian nicht mehr ganz normal ist. Der Provinzial erkundigte sich im geheimen über den Gesundheitszustand der Familie und erfuhr, daß eine Großmutter von Kilian an religiösem Wahnsinn litt, und dessen Cousine nicht als geistig normal angesprochen werden konnte; auch bei anderen Verwandten wurden Zeichen erblicher Belastung festgestellt. Deshalb suchte der Provinzial den Novizen vor der Profeß zu entlassen. Da aber dessen Vater Josef nicht nur die Provinz finanziell unterstützte, sondern auch in anderer Beziehung derselben große Dienste erwies, glaubte der Provinzial, vor der Entlassung von Kilian den Vater in Kenntnis setzen zu müssen. Josef, der es als die größte Schande und Beleidigung betrachtet hätte, wenn sein lieber Sohn Kilian vor der Profeß entlassen worden wäre, drohte dem Provinzial nicht bloß seinen finanziellen Beistand völlig der Provinz zu entziehen, sondern auch den Novizenmeister zu verklagen wegen schlechter Behandlung seines Sohnes; diese Behandlung sei schuld an der Nervenschwäche von Kilian. Er habe bereits ein ärztliches Gutachten vom Chefarzt der Nervenanstalt in R. in Händen, der die völlige Gesundheit von Kilian vor dem Eintritt ins Kloster bestätige. Unter den gegebenen Verhältnissen hielt es der Provinzial für das beste, Kilian zur Profeß zuzulassen und andere Zeiten abzuwarten. So legte Kilian am Feste der heiligen Maria Franziska von den fünf Wunden (6. Oktober) 1932 seine Gelübde ab. Der Vater von Kilian starb am 6. Januar 1933 an einem Herzschlag. Der Provinzial glaubte jetzt die Zeit für gekommen, um gegen die Gültigkeit der Profeß zu klagen wegen vis et metus. Wird er mit der Klageschrift, die er am 30. Januar einsandte, Erfolg haben?

*

Alle drei Fälle handeln von *metus incussus.*

Der erste Fall von Robertus findet seine Lösung in can. 214; er lautet: § 1. Clericus qui metu gravi coactus ordinem sacrum recepit nec postea, remoto metu, eandem ordinationem ratam habuit saltem tacite per ordinis exercitium, volens tamen per talem actum obligationibus clericalibus se subiicere, ad statum laicalem, legitime probata coactione et ratihabitionis defectu, sententia judicis redigatur, sine ullis coelibatus ac horarum canonicarum obligationibus. § 2. Coactio autem et defectus ratihabitionis probari debent ad normam can. 1993—1998.

Der zweite Fall entscheidet sich nach can. 542: Firmo praescripto can. 539—541 aliisque in propriis cuiusque religionis constitutionibus, I° *Invalide* ad novitiatum admittuntur: . . . Qui religionem ingrediuntur vi, metu gravi aut dolo inducti, vel quos Superior eodem modo inductus recipit.

Auf den dritten Fall ist can. 572, § 1, n. 4° anzuwenden: Ad validitatem cuiusvis religiosae professionis requiritur ut: Professio sine vi aut metu gravi aut dolo emittatur.

*

Bevor ich auf die einzelnen Fälle eingehe, möchte ich die Prinzipien über vis et metus darlegen, und zwar nach den klaren Ausführungen von *Michiels:* Principia Generalia de personis in Ecclesia, S. 505 ff., „Metus definitur: ‚instantis vel futuri periculi causa mentis trepidatio'. Metus dividi solet diversis rationibus a) *ratione originis* distinguitur metus ab intrinseco et metus ab extrinseco. Metus ab intrinseco ille est qui originem trahit a consideratione ipsi subjecto timenti interna, puta ex consideratione poenae inferni vel ex morbo ipsius agentis. Metus ab extrinseco ille est qui provenit a causa externa sive necessaria (v. g. sub influxu tempestatis, naufragii, precariae situationis oeconomicae etc.) sive libera, idest ab altera persona, qua quis comminatione mali ad agendum provocatur." Sehr beachtenswert sind folgende Worte des Autors: *„In jure neque metus ab intrinseco neque metus a causa extrinseca necessaria attenditur* sed solus metus ab alia persona libera illatus; hoc manifeste elucet ex verbis *‚metus ab extrinseco incussus', in variis canonibus adhiberi solitis."* Dieser Ansicht trete ich entschieden bei. „b) *ratione modi quo incutitur,* metus ab extrinseco libero dividitur in metum justum et injustum, seu melius juxta terminologiam in Codice adhibitam in metum juste et injuste incussum. Metus dicitur juste incussus, cum malum, quod timetur cuique ab agente per actum juridicum obveniri intenditur, est undequaque justum: tum *quoad substantiam* quatenus est in se legitimum atque minitatur propter causam justam ab aliquo qui jus habet illud infligendi; *tum quoad modum,* quatenus nempe in eo comminando et infligendo servatur ordo a jure praescriptus; nullam enim injuriam infert qui jure suo recte utitur, neque injuriam patitur, qui omnino caret jure stricto. Ita v. g. metus dicendus est juste incussus, si juvenis, quem pater in flagitio cum filia deprehendit et accusationem sceleris apud judicem comminatur, ut hanc vitet, filiam in matrimonium ducit. — E contra, metus dicendus est injuste incussus, quando malum, quod quis comminatur, est aliqua ratione injustum, sive *quoad substantiam* seu in seipso consideratum, quia malum comminatum est juris agentis laesivum; utpote nullo modo debitum aut sine justa causa illatum; sive *quoad modum* seu ratione adjunctorum concretorum, in quibus incutitur malum in se justum, idest: vel *ratione incompetentiae personae* a qua incutitur, quia scilicet minitatur ab aliquo, qui ad illud infligendum nullum jus habet; vel *ratione illegitimitatis modi,* quo persona ex se competens comminatur malum in se justum; vel demum *ratione injustitiae finis* ab illo, qui malum in se justum comminatur, intenti. c) *Ratione finis* a metum incutiente directe intenti, metus dicitur consultus vel inconsultus; consultus, quando directe infertur ad extorquendum actum juridicum determinatum; inconsultus, quando metum incutiens non directe intendit extorquere determinatum agentis actum, sed ipse metum patiens hunc actum eligit, ut se liberet a malo incusso. d) *ratione gradus* metus gravis et levis. Metus gravis in doctrina canonica generatim ille dicitur, ‚qui potuerit et debuerit cadere in

constantem virum', ille scilicet quem vir constans et fortis prudenter ac rationabiliter concipit vel quo flecti et a proprio proposito dimoveri solet homo normali prudentia et constantia praeditus. Ad gravitatem metus imprimis requiritur, ut malum quod timetur sit in se seu objective gravis, saltem respectu metum passi, et non tantum in vana aestimatione timentis." Michiels unterscheidet sodann: „mala quae censentur *absolute gravia* seu ad quemcumque hominem flectendum natura sua apta. Sunt autem mala, quae in se seu absolute considerata, communiter habentur levia, respectu determinatae personae tamen sunt *relative gravia*. Ad gravitatem metus insuper requiritur certa gravis mali imminentia. Ad hoc autem Auctores generatim exigunt: Ut de facto intercesserint minae de malo proxime inferendo; ut rationabili judicio timentis metum incutiens minas a se factas exsequi possit; ut metum incutiens rationabiliter judicetur determinatus ad inferendum malum comminatum; ut is, qui timet non possit facile alia ratione occurrere malo quod timetur." (Vgl. *Oesterle*, Die Zurückversetzung der Kleriker in den Laienstand nach dem neuen Rechte; diese Zeitschrift 1921, S. 500 ff.)

*

Wenden wir nun die gegebenen Prinzipien auf den Fall von Robert an, dann handelt es sich ohne Zweifel um eine schwere Furcht; denn Robert fürchtete den Tod an der Front und zudem den furchtbaren Schmerz, den er seiner Mutter durch einen etwaigen Tod an der Front bereiten würde. Der Grund der Furcht lag nicht in einer causa libera, sondern in einer causa necessaria extrinseca (Krieg) und intrinseca (einzigartige Liebe des Sohnes zur Mutter). Die Lösung des Falles läuft also auf die Frage hinaus, ob metus incussus a causa *non libera* den Tatbestand des can. 214 schaffe. Der Kanonist, den Robert zu Rate zog, vertrat diese Ansicht; er machte für seine Ansicht folgende Gründe geltend: a) der Text hat folgenden Wortlaut: *metu gravi coactus*, ohne irgend welche Unterscheidung hinsichtlich der Furcht zu machen; es gilt also der Grundsatz: ubi lex non distinguit, neque nos distinguere debemus. So schreibt *Triebs* in seinem Handbuch des Kan. Eherechts in Bezug auf can. 214: „Das Gesetz spricht bloß von metus gravis, unterscheidet also nicht zwischen juste et injuste incussus, wie z. B. im can. 1087, § 1; also dürfen auch wir nicht unterscheiden." b) Will der Kodex den metus gravis näher bestimmen, dann fügt er hinzu: *injuste* incussus; das *injuste* deutet notwendig auf eine *causa libera* (vgl. can. 103, § 2; 185; 1087; 1684). c) Der Zweck des Gesetzes verlangt eine weitere Interpretation des can. 214; die Kirche will ja niemanden zwingen zum Zölibat; praktisch gesehen, ist es für den Weihekandidaten gleichgültig, ob er von innen oder außen, von einer causa necessaria oder libera gezwungen wird; zudem ist der Zwang durch eine *causa non libera* oft viel schlimmer als die Furcht, welche eine causa libera einflößt, denn einer causa libera kann man entweder entgehen oder sie durch Rechtsmittel im Zaume halten. Wer will aber einer causa *necessaria* trotzen? d) Endlich, so meinte der Kanonist, weist das Passivum: *coactus* darauf hin, daß nur die Hemmung des Willens in can.

214 erfordert wird; wie diese Hemmung zustande kommt, ist nicht wesentlich; auch das andere Wort: probata *coactione* deutet auf denselben Sachverhalt hin. Ganz anders lautete das Gutachten eines anderen Kanonisten, den Robert um Rat anging. Er vertrat die Ansicht: can. 214 redet nur von *metus gravis incussus a causa libera;* da nun im neuen Rechte niemand mehr zur Weihe gezwungen werden kann (can. 971; 973, § 2; 2352), so ist jede Furcht, die in dieser Richtung eingeflößt wird, als *ungerecht* zu bezeichnen. Allerdings meint *Vermeersch,* Epitome juris canonici, vol. II, n. 242, 2: „rursus autem in potestate est, saltem S. Pontificis ut propter necessitatem Ecclesiae fideli praecipere possit ascensum ad statum sacerdotalem." Als Grund für diese Vollmacht des Heiligen Vaters nennt er can. 973, § 2, qui „negat clericum inferioris gradus ab *episcopo cogi posse* ad recipiendos superiores ordines". Dies Argument scheint mir nicht durchschlagend. Im alten Rechte konnte von den kirchlichen Obern ein Zwang zum Empfang der Weihen ausgeübt werden, sei es, daß die Not der Diözese es erforderte, sei es, daß der Weihekandidat bereits ein Benefizium erhalten hatte, das einen bestimmten Ordo verlangte; z. B. das Pfarrbenefizium. Die Gründe des Kanonisten, daß in can. 214 nur die Rede sein kann von metus injuste incussus, waren folgende: wie in dieser Zeitschrift 1921, S. 506 f., dargelegt wurde, bildet can. 214 den Abschluß der bisherigen Entwicklung des Kirchenrechtes bezüglich der Weihe unter dem Einfluß schwerer Furcht; die alten Kanonisten verstanden in dieser Frage unter schwerer Furcht den metus gravis *injuste* incussus.

Bemerkenswert sind die Worte von *Fagnani,* Commentarium in cap. „Majores", de Baptismo, n. 116. In n. 113 hatte er den schwierigen Text des Conc. Toletanum VIII, cap. 7. „de his, qui post assumpta ecclesiasticarum dignitatum officia, ad conjugia redeunt" zitiert; dazu bemerkt er n. 116: „Deinde posset responderi Concilium loqui *de metu proveniente ab intrinseco, et causis naturalibus, veluti si quis necessitate victus vel aliquo impulsus periculo,* puta mortis ex infirmitate imminentis, Ordinem sacrum susceperit, ut innuunt verba illa (aut eventu necessitatum aut metu periculorum), talis enim proculdubio tenetur continentiam servare, ut c. ‚Sicut' il secondo de Regularibus et probavi in c. Si quis a n. 81 eod. tit." Ferner bedeutet cogere, coactio in der kirchlichen Rechtssprache eine ungerechte Beeinflussung von Seite einer freien Persönlichkeit. Endlich weist can. 1307, § 3, darauf hin, daß in can. 214 nur von metus injuste incussus die Rede sein kann. Zu diesen Gründen glaubte der Kanonist noch folgende hinzufügen zu müssen. Die Praxis der Kurie vor dem Kodex nahm nur dann die Möglichkeit einer Lösung der Verpflichtungen des Zölibates an, wenn von metus gravis *injuste* incussus die Rede sein konnte. Man studiere die Entscheidungen der Römischen Rota in Parmensi Nullitatis Ordinis, 12. Mai 1631 (Decisiones Recentiores, Decis. 40; P. VI); in Nullius seu Toletana 28 nov. 1674 (l. c. Decis. 373. P. XVIII, tom. 1); in Leodiensi Nullitatis Ordinis Subdiaconatus, 10. Januar 1689 in Decisionibus Coram Jacolbo Emerix, tom. II, Decis. 870. Ferner die Entscheidungen der Heiligen Konzilskongregation in Iprensi, 5. August und 3. Dezember 1719

(Thesaurus S. C. C., tom. I, p. 221 und 255); in Namurcensi, 16. Dezember 1724; 19. November 1729; 10. März 1731 (l. c. tom. III, p. 109; tom. IV, p. 363; tom. V, p. 83). In der Causa Brigantiensi (Braganza) vom 13. August 1870 ist sehr viel Material zusammengetragen (l. c. tom. 129, p. 380 ff.). Die *Autoren,* welche can. 214 erklären, begnügen sich allerdings vielfach damit, die Worte des Kodex wiederzugeben, ohne auf den Kernpunkt einzugehen. Trotzdem finden sich auch andere, welche entweder direkt oder indirekt die Frage behandeln: welche Furcht kommt rechtlich in can. 214 in Frage? M. E. nehmen diese Autoren in can. 214 metus gravis als metus gravis *injuste incussus. Maroto,* Institutiones juris canonici (ed. 3), n. 398: „Metus gravis absolute et relative, si sit *ab extrinseco et injuste incussus* hos effectus producit: a) in casibus specialibus in jure expressis reddit actus ipso facto invalidos. Casus hi fere numerantur: 3° Receptio obligationum quae ordini sacro sunt adnexae nulla est, si ordinatio metu gravi suscepta fuit" (can. 214, § 1). Man vgl. noch: *Eichmann,* Lehrbuch (2. Aufl.), S. 82, definiert den metus gravis: „eine von außenher (ab extrinseco, nicht ab intrinseco) ad hoc geübte schwere und *rechtswidrige* Bedrohung"; *Knecht,* Handbuch des Eherechts, S. 416, besonders Note 2; *De Meester,* Compendium, tom. I. n. 331; *Pejska,* Jus canonicum Religiosorum, S. 106; *Sägmüller,* Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts (4. Aufl.), S. 313; *Bouuaert-Simenon,* Manuale J. C. (ed. 2), n. 257. Jus Pontificium a. 1926, p. 111; *Vidal,* de matrimonio, n. 289; *Oesterle,* Praelectiones, I. p. 116; *Prümmer,* Theol. Mor. vol. III. n. 820 (ed. 2—3).

Interessant ist nun die Stellung, welche *Gasparri* in seinem neuen Eherecht (Tract. can. de matrimonio) n. 610 zu unserer Frage einnimmt. Nachdem er can. 214 zitiert hatte, fährt er fort: „porro metus gravis ideo incussus ut juvenis ordines recipiat, *est semper intrinsece injustus* sive quoad modum sive quoad substantiam et ideo rel. can. 214, § 1, memorat tantum metum gravem, dum in can. 1087, § 1, Codex agens de matrimonio exigit metum gravem *injuste incussum.*" Für seine Ansicht zitiert der Kardinal das Eherecht von Cappello (de matrimonio, ed. 2) n. 438: „metus eo ipso quod incutitur ut ordo recipiatur, est injustus quoad substantiam uti ajunt, vel saltem quoad modum. Nec attenta diversitate muneris atque obligationum, datur paritas inter ordinem et matrimonium. Ideo can. 214, § 1, loquitur simpliciter de metu gravi, can. 1087, § 1, de metu gravi injuste incusso." In der Nota 29 bemerkt *Cappello:* „metus gravis ab extrinseco ideo praecise incussus, ut ordines recipiantur, numquam potest esse justus, quia agitur de obligationibus gravissimis suscipiendis, praesertim castitatis perfectae perpetuo servandae, quas nonnisi libere et sponte quisque suscipere debet." Ferner erwähnt der Kardinal die „Regulae servandae in processibus super nullitate sacrae ordinationis vel onerum sacris ordinibus inhaerentium a Sacra Congregatione de disciplina Sacramentorum editae, die 5. nov. 1931." Diese *Regulae,* von der Kongregation datiert vom 9. Juni 1931 (A. A. S. vol. XXIII, S. 457 ff.) zeigen deutlich, daß die Kurie den „metus gravis" des can. 214 als metus *injuste* incussus betrachtet haben will; S. 474 wird die Bittschrift eines solchen Priesters erwähnt; es heißt: „assiduis suasionibus, instigationibus contra suam voluntatem, ut studia conficeret sacra, a parentibus impulsus fuit, ea ratione ut susciperet presbyteratus ordinem. Quamvis ipse omnem lapidem moverit ut sacros ordines declinaret . . . importunis tamen precibus, suasionibus, instigationibus et minis . . . ad eosdem sacros ordines suscipiendos coactus, hos suscepit invitus, quin coactioni resistere potuerit." Frage 3 lautet also: „Quaenam fuerit causa incitamentorum, saevitiarum vel coactionis pro eodem statu clericali amplectendo et a quibus incitamenta, saevitias, vel coactionem passus sit." (A. a. O.,

S. 484.) Ebenso deuten die Fragen, welche an die Eltern des Priesters und die anderen Zeugen gerichtet werden, zur Genüge an, daß es sich in can. 214 um metus ab extrinseco et injuste incussus handelt (a. a. O., S. 486—488). Endlich wird die Ansicht des Kanonisten noch bekräftigt durch *P. Vermeersch*, der in den Periodica, tom. XVII, S. 138*, zwei ähnliche Fälle behandelt, wie der Fall von Robert ist. Der erste Fall ist dieser: Cornelius verliert den Beruf zum Priester- und Ordensleben. Da er aber bei seiner Armut nur die Wahl hat zwischen diesen Berufen oder der Beschäftigung als gewöhnlicher Arbeiter, zieht er den Priester- und Ordensberuf vor; später tritt er aus und beruft sich auf can. 214. Auf denselben Kanon beruft sich Thaddäus, der absolut heiraten wollte, während seine Mutter ihn als Priester am Altare sehen wollte. Als die Mutter von diesen Heiratsgedanken hörte, wurde sie schwer krank. Um den Tod der Mutter infolge des Kummers um den Sohn zu verhindern, trat Thaddäus in das Seminarium ein, wurde Priester; trat aber nach dem Tode der Mutter wieder in den Weltstand. Zu diesen zwei Fällen bemerkt *Vermeersch:* „Neque Cornelius neque Thaddaeus ullum argumentum ex suo metu sumere possunt. Ambo enim mere adjunctis permoti sunt, ut statum sacerdotalem eligerent."

In dieser Zeitschrift, 1921, wurde die Frage aufgeworfen, ob metus *indirecte* incussus genüge, um den Prozeß nach can. 214 führen zu können. S. 504, Note 4, vertrat ich die Ansicht, daß der kirchliche Richter metus gravis injuste, sed *indirecte tantum* incussus als Klagegrund gelten lassen kann trotz gegenteiliger Ansichten der Autoren und anderer Entscheidungen der Rota. *Gasparri* drückt sich in seinem neuen Eherecht n. 609 also aus über can. 214: „si quis vero, gravi metu sive directo sive *indirecto* impulsus, accedit ad ordinationem . . . . ordinatus obligationibus *non* tenetur." *Arendt* dagegen erklärt im „Jus Pontificium" a. 1928, S. 64, n. 7, can. 214, also: „canone nostro agitur tantum de clerico coacto ad S. ordinem suscipiendum metu gravi cadente in virum constantem etiam extrinsecus et injuste et *directe incusso ad hunc effectum.*"

Eine praktische Bemerkung sei noch gestattet: Handelt es sich um Anwendung von can. 214, so sind nach der neueren Praxis der Sakramentenkongregation drei Fragen zu beantworten: I° An constet de nullitate ordinationis in casu; II° si negative, an saltem constet de invaliditate onerum sacrae ordinationi inhaerentium; III° si negative, an saltem consulendum sit Sanctissimo pro dispensatione in casu. Es ist nach der neuesten Praxis der Kurie demnach nicht ganz ausgeschlossen, daß Dispens vom Zölibat gewährt wird, wenn der metus gravis injuste incussus nicht vollständig bewiesen ist, aber doch schwere Gründe zu einer Dispens vorliegen. Es scheint, daß die Kongregation zur Praxis der Konzilskongregation zurückkehrt, von der *Many*, de Sacra Ordinatione, n. 316, 3°, schreibt: „Imo, recentioribus temporibus, valde difficilem se praebet S. Congregatio (nämlich: Concilii) ad declarandum non fuisse contracta onera sacrae ordinationis; solet potius, quoties tantisper deficiat juridica probatio gravis metus, consulere Rom. Pontifici ut concedat dispensationem a contractis oneribus ordinationis juxta hanc formulam: an sit consulendum Sanctissimo pro dispensatione ab oneribus contractis.

*

Der zweite Fall von Degenhart ist nach can. 542 zu beurteilen: invalide ad novitiatum admittuntur: qui religionem ingrediuntur vi, *metu gravi* aut dolo *inducti*. Nach den bisherigen Ausführungen über can. 214 ist an der Gültigkeit des Noviziates und der folgenden Profeß von Degenhart nicht zu zweifeln; denn es lag ja kein metus gravis *injuste* incussus vor; und doch muß meines Erachtens can. 542 von metus *injuste* incussus verstanden werden. Außer den bisher angeführten Gründen möchte ich noch folgende geltend machen: Can. 103, § 2, stellt den *ganz allgemeinen* Satz auf: „Actus positi *ex metu gravi et injuste incusso* vel ex dolo *valent, nisi* aliud jure caveatur; sed possunt ad normam can. 1684—1689 per judicis sententiam rescindi sive ad petitionem partis laesae sive ex officio." Dies allgemeine Prinzip muß auf den ganzen Kodex Anwendung finden; die Canones 87—107 sind die *Einleitung* zum eigentlichen Liber II. de Personis. Wenn also can. 542 das Noviziat ex metu gravi für ungültig erklärt, dann findet logisch can. 103, § 2, Anwendung: „Actus positi ex metu gravi et injuste incusso *valent, nisi aliud jure* caveatur." Der prinzipielle oder allgemeine Teil berücksichtigt nur den metus *injuste* incussus; also müssen meines Erachtens alle Fälle im Kodex, wo nur von metus gravis die Rede ist, von metus injuste incussus zu verstehen sein. Wie *Michiels* richtig bemerkte, hat der Kodex eben nur diesen metus vor Augen; ein anderer metus spielt im Rechte keine Rolle. Can. 542 konnte um so mehr das *injuste* incussus weglassen, als can. 2352 klar bestimmt, daß niemand von einer freien Ursache zum Eintritt in eine Ordensgenossenschaft gezwungen werden kann. Jede Beeinflussung durch Zwangsmittel ist von vornherein als *„injuste"* zu betrachten.

Wie stellen sich die Autoren zu dieser Frage? Wir reden nicht von jenen Autoren, welche nur den Text von can. 542 wiederholen, ohne auf die Schwierigkeiten einzugehen. Can. 542 wird verstanden im Sinne von can. 103, § 2, also im Sinne von metus *injuste* incussus von folgenden Autoren: *Bouuaert-Simenon,* l. c. n. 257; *Cocchi,* Commentarium (ed. 3) lib. II. P. I n. 10. 2; l. c. (ed. 2) lib. II. P. II n. 64. c, meint der Verfasser in der Erklärung des can. 542: „nec videtur requiri, ut metus incussus sit ad extorquendum ingressum in religionem; *Eichmann,* l. c. S. 82; *Maroto,* l. c. S. 462; *Pejska,* l. c. S. 80; *Sägmüller,* l. c. S. 313. Von metus *injuste* incussus mit direkter Beziehung auf can. 542 reden z. B. *Bastien,* Directoire Canonique (ed. 3) n. 148. 4°; *De Meester,* l. c. n. 991; *Oesterle,* l. c. S. 289. Metus incussus a causa intrinseca aut extrinseca necessaria schließen aus von can. 542 unter anderen *Coronata,* Institutiones J. C. vol. I. n. 570. 3; Epitome J. C. (ed. 4) vol. I. n. 627; bezüglich des „injuste" bemerkt der Verfasser: „metus justus *hic* ab injusto non distinguitur, nec in candidato, qui numquam *juste* cogi posse videtur, nec in Superiore." *Schäfer,* de Religiosis (ed. I) n. 220. 3. Über die Gültigkeit eines Noviziates, das aus Furcht vor der Höllenstrafe begonnen wurde, siehe Periodica de re morali etc., vol. XII, S. (55). *Schönsteiner,* Grundriß des Ordensrechtes, Abschnitt VIII, § 4, stellt den Grundsatz auf: in can. 542 ist die Rede von metus gravis, incussus ab extrinseco et quidem a causa libera. Dann stellt der Autor die Frage: „Muß die Furcht-

einflößung eine *ungerechte* (metus injustus) sein? Es scheint, daß das Moment der Ungerechtigkeit nicht besonders hervorgehoben zu werden braucht. Denn praktisch wird eben jede Pression auf einen Kandidaten, um ihn zum Ordenseintritt zu bewegen, als ungerecht zu brandmarken sein. Übrigens verlangt der Kodex das in Rede stehende Requisit nicht et quod lex non requirit, nec nos requirere debemus."

*

Schwieriger gestaltet sich die Lösung der dritten Frage, nämlich hinsichtlich der Gültigkeit der Profeß von Kilian; denn can. 572, § 1, 4°, mit der Bestimmung: „professio sine vi aut metu gravi aut dolo emittatur", ist nicht eindeutig. Auffallend ist, daß die Autoren so wenig den Fall behandeln, daß ein Ordensoberer gezwungen wird, einen Novizen zur Profeß zuzulassen; und doch ist dieser Fall im Gebiet der Möglichkeit. Ferner ist kaum zu erwähnen, daß die Erklärer des Kodex, welche die Furcht des can. 542 von metus *injuste* incussus verstehen, auch can. 572 im selben Sinn interpretieren. Die Gültigkeit der Profeß von Kilian müssen jene Autoren anerkennen, welche der Ansicht huldigen: in can. 572, § 1, 4°, ist nur die Rede von *Novizen,* welche *Profeß* ablegen wollen, *nicht* aber *von den Obern,* welche die Profeß entgegennehmen. Diese Ansicht vertritt z. B. *Bastien,* l. c., S. 94; *Blat* (2. Aufl.), l. c., S. 630; *Bouuaert-Simenon,* l. c., S. 354; *Coronata,* l. c., S. 734; *Creusen,* l. c., S. 170; Jus Pontificium VI (1926), S. 110; *Schäfer,* l. c., S. 332. *Biederlack-Führich,* de Religiosis, S. 150, bemerken: „Neque invalida declaratur professio eo quod non profitenti, sed potius professionem acceptanti metus gravis injuste illatus sit in ordine ad professionem acceptandam, quamvis receptio in novitiatum ex metu gravi sec. can. 542 invalida sit. Videtur jam per illum canonem libertati Superiorum in admittendis novis membris religionum satis provisum." Eines ist wohl sicher: Alle, welche die Gültigkeit der Profeß von Kilian anerkennen, müssen zugeben, daß der Obere kraft can. 103, § 2 die actio rescissoria hat.

Ich möchte annehmen, daß die Profeß von Kilian von vornherein ungültig ist; die Gründe für diese Ansicht — salvo meliore judicio — sind folgende: zunächst der Text selbst. Dieser besagt nicht, wie Cocchi sich ausdrückt: „ad validitatem professionis religiosae requiritur: d) ut *profitens* professionem emittat sine vi aut metu gravi, externo" (l. c. lib. II, P. II, n. 77), sondern der Text heißt: *„professio sine metu gravi emittatur."* Weshalb ist hier die *passive* Form gewählt? Weshalb wird *keine Person* genannt? In n. 1° heißt es: „qui eam *emissurus est,* legitimam aetatem habeat"; n. 2°: „eum ad professionem *admittat legitimus Superior";* n. 6° ist die passive Form gewählt; aber die Person ist genau bestimmt: *„a legitimo Superiore recipiatur."* Dagegen sagt der Text von n. 4° nur: *„professio emittatur."* Die Profeß ist nicht eine *einseitige Handlung des Novizen,* sondern

ein contractus bilateralis zwischen Orden, bezw. Kloster und Novizen. *Wernz,* Jus Decretalium, vol. III, n. 640, schreibt: „professio religiosa, quatenus abstrahit a professione solemni vel simplici, a traditione et nuncupatione votorum in formali religione vel in congregatione religiosa, sensu quodam generali et lato dicitur actus, quo quis publice et firmiter statum religiosum assumit sive fit religiosus atque definiri potest: *contractus* quo idoneus homo fidelis instituto religioso legitime approbato *libere se tradit* cum emissione trium votorum substantialium et perpetuorum paupertatis, castitatis, obedientiae *nomine Ecclesiae ab eodem instituto rite acceptata.*" *Scherer:* Handbuch des Kirchenrechtes, § 147, III, Bd. II, S. 800, schreibt: „Da die Profeß nicht nur den Regularen verpflichtet, sondern auch dem Orden gegenüber berechtigt, und derart für den letzteren lästige Rechtsfolgen entstehen läßt, so kann die Profeß weniger als eine der Annahme bedürfende Schenkung der Person des Profitenten, denn vielmehr als *zweiseitiges Rechtsgeschäft* angesehen werden, worin der eine Teil sich dem Orden tradiert und von dem Orden als zweiten Kontrahenten, als Mitglied akzeptiert wird, und zwar *beiderseits* in bleibender, unwiderruflicher Weise (sog. professio religiosa solemnis)." S. C. C., 18. November 1719, in „Sicula", erklärt: „si enim in *ratificatione* (= professionis) novus requiritur professorum consensus, nova etiam requiri, videtur et esse necessaria approbatio Vocalium, *cum professionis vinculum consistat in mutuo Profitentis et Religionis consensu.*" (Thesaurus S. C. C. vol. I, S. 250; vgl. S. C. C. 16. Dezember 1719, l. c., S. 264.) Benedikt XIV., C. „Si datam", 4. März 1748, § 21, nennt die Profeß „actum adeo solemnem et natura sua irrevocabilem, *in quo perficiendo una cum professo ipsa quoque Religio intervenit*". Aus diesen Gründen scheint mir, die Worte: *„professio emittatur sine metu"* wollen sowohl die Freiheit des Novizen wie des Klosters schützen. Durch can. 542 ist die Freiheit der Obern noch lange nicht geschützt; denn unser Fall zeigt, daß die Aufnahme ins Noviziat von beiden Seiten frei war, daß aber der Obere zur Entgegennahme der Profeß gezwungen wurde.

Auch der logische Zusammenhang verlangt, wie mir scheint, diese Erklärung. Nach can. 542 ist das Noviziat ungültig, wenn der Kandidat zum Eintritt oder der Obere zur Aufnahme gezwungen wird. Nach den Gesetzen gesunder Logik ist sehr schwer einzusehen, daß die Profeß gültig sein soll, wenn der Obere moralisch gezwungen worden ist, seine Zustimmung zu geben. Was can. 542 *explicite* ausdrückt mit den Worten: „qui religionem *ingrediuntur* vi metu gravi aut dolo *inducti* vel quos Superior eodem modo *inductus recipit*", drückt can. 572 *implicite* aus mit der passiven Form: *„professio sine metu emittatur."* Die Profeß wird gern mit der Ehe verglichen: „professio est enim matrimonium quoddam spirituale cum religione, quod perinde

deficiente consensu et ipsum deficit" (*Bouix,* de Jure Regularium, vol. I, P. IV, Sectio II, cap. II, Requisitum IV, mit Berufung auf *Schmalzgrueber:* in tit. de Regularibus, n. 164). Einen ähnlichen Gedanken hat die Entscheidung der S. C. C. vom 18. November 1719 (Thesaurus S. C. C., l. c., S. 250). *Hostiensis* in 12. III. 31, Nr. 13: „quomodo enim potest fieri professio ab aliquo, nisi sit alius qui eum recipiat, et qui possit ei dare regulam et ipsum corpori ordinis aggregare? Debet enim esse differentia inter profitentem et professionem recipientem, *sicut inter matrimonium contrahentes.*" Bei der Ehe ist es gleichgültig, ob der Mann oder die Frau zur Ehe gezwungen wird. Ebenso sollte die Freiheit der Obern gewahrt werden, wie die Freiheit der Untergebenen. Endlich spricht das Tridentinum (de Regul. et Monial., cap. XIX): „quicumque regularis praetendat *se per vim et metum ingressum esse religionem.*" Hier ist deutlich ausgedrückt, daß es sich nur um den Professen handelt; der Kodex gebraucht eine andere Formel: *professio emittatur.* Ich würde die Profeß von Kilian für ungültig halten.

Rom (S. Anselmo). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

(Eine Schadloshaltung für nicht erfüllte Forderungen.) Sabina bestellt durch ihren Schwiegersohn, der für eine Textilfirma als Untervertreter reist, mehrere Stoffe. Die Ware kommt an und Sabina merkt zu ihrem Erstaunen, daß für etwa 70 M. Ware nicht in Rechnung gestellt ist, obwohl die Stoffe da sind. Sie wartet, ob eine Nachrechnung kommt, aber das ist nicht der Fall. Sie trägt die Sache ihrem Beichtvater vor, der ihr aufgibt, die 70 M. der Firma zu schicken. Sie verspricht, es später zu tun, da es ihr gegenwärtig nicht möglich sei. Als der Beichtvater nach einiger Zeit fragt, ob sie das Geld bereits gezahlt habe, eröffnet sie ihm folgendes: Ihr Schwiegersohn sei von der Firma entlassen worden und die Firma wolle seine Forderungen, die er an sie zu stellen habe, nicht begleichen, er solle sich mit dem Obervertreter ausgleichen; einer solchen betrügerischen Firma wolle sie das Geld nicht zahlen. Sie habe zudem den Schwiegersohn, wenn er sich auf Handelsreisen befand, öfter verpflegen müssen; sie rechne sich das Geld darauf an. Auch habe ihr der Schwiegersohn gesagt, sie solle das Geld nicht bezahlen. Sie habe zwei andere Beichtväter diesbezüglich gefragt und die hätten ihr gesagt, sie brauche nicht zu zahlen. Darauf erklärt ihr der Beichtvater, er wolle die Sache vorläufig auf sich beruhen lassen, werde sich aber über diese Frage noch Rats erholen. — Zum besseren Verständnis sei noch erwähnt, daß Sabina den Schwiegersohn aus verwandtschaftlichen Rücksichten verpflegt hat und daß der Schwiegersohn mit dem Obervertreter geschäftlich zu tun hatte, nicht direkt mit der Firma.

Haben die zwei Beichtväter recht, nach denen das Geld nicht gezahlt zu werden braucht, oder muß der erste Beichtvater die Zahlung verlangen?

Die Zahlungspflicht, die hier in Frage steht, beruht auf einem Kaufvertrag. Der Kaufvertrag besteht in dem freien Übereinkommen zwischen zwei Partnern, eine bestimmte Ware gegen Bezahlung vom einen auf den andern zu übertragen. Zum Wesen des Kaufvertrages genügt naturrechtlich das Übereinkommen zwischen den Vertragspartnern. Auch vom positiven Recht wird der Kaufvertrag in den meisten Staaten als perfekt betrachtet, sobald der Konsens von beiden Parteien in rechtsgültiger Weise gegeben ist. Durch diese Übereinkunft erhält der Käufer zunächst ein Forderungsrecht (jus ad rem). Das Eigentumsrecht (jus in re) aber wird erst durch die Übergabe der Sache erworben. Daraus ergibt sich die Rechtslage für die beiden Kontrahenten nach Übergabe der Ware an den Käufer. Der Käufer hat durch die Übernahme der Ware das Eigentumsrecht erworben, falls nicht besondere Abmachungen in anderem Sinne getroffen worden sind. Daher ist er nun dem Verkäufer für den ausbedungenen Preis der Ware haftbar; der Verkäufer hat ein striktes Recht auf den bedungenen Preis. — In unserem Falle hat die Käuferin Sabina die Ware übernommen, nämlich ein bestimmtes Quantum Stoffe von einer Textilfirma. Somit ist die Käuferin gehalten, der Firma den bedungenen Preis der Ware zu übermitteln. Da entdeckt die Käuferin einen Irrtum in der Rechnung: ein nicht unbeträchtlicher Posten Ware ist nicht verrechnet worden. Was tun? — Manch ein anderer würde einfach den in der Rechnung vorgeschriebenen Betrag einsenden, froh, durch diesen Irrtum der Firma zu einem namhaften Gewinn gekommen zu sein. Sabina erkennt sofort, daß es sich um einen Irrtum handelt; sie wartet ja, ob eine Nachrechnung kommt. Als das nicht der Fall ist, fragt sie den Beichtvater, und dieser entscheidet: die 70 M. sind der Firma zu übersenden. Grundsätzlich ist diese Entscheidung richtig. Der Kaufvertrag ist vorher geschlossen, durch die Bestellung von Seite der Käuferin und die Übernahme der Bestellung von Seite der Firma; der Preis ist ebenfalls vereinbart. Ein Irrtum in der Rechnung entbindet nicht den Käufer von der Pflicht, den Vertrag auch von seiner Seite aus vollständig zu erfüllen. Sonst würde er sich ungerechterweise durch fremdes Gut bereichern. Wohl würde der gewöhnliche Weg der sein, die Firma auf den Irrtum aufmerksam zu machen und dann einen weiteren Zahlungsauftrag abzuwarten. Das also hat der Beichtvater mit Recht von der Käuferin zunächst verlangen müssen.

Aber der Auftrag des Beichtvaters ist nicht erfüllt worden. Die Käuferin beruft sich zu ihrer Rechtfertigung auf mehrere Gründe, die sie angeblich von der Zahlungspflicht gegenüber der

Firma entschuldigten. Wenn Sabina nicht sofort die Zahlung leistet, „da es ihr gegenwärtig unmöglich sei", so wird der Beichtvater nichts dagegen einwenden. Physische oder moralische Unmöglichkeit ist ein Grund, der auch vor dem Gewissen berechtigt, die Zahlung aufzuschieben; obwohl man hier mit Recht wird fragen dürfen, warum Sabina gerade diesen Restbetrag nicht zahlen könnte, da sie doch, wie man nach dem Wortlaut annehmen muß, die ganze gelieferte Ware tatsächlich bestellt hatte und dann auf eine Nachrechnung wartete. Aber später ist Sabina zur Ansicht gekommen, sie brauche überhaupt diesen Rest nicht zahlen. In dieser Ansicht sei sie von zwei Beichtvätern bestärkt worden, denen sie den Fall vorgelegt habe. Sehen wir uns also die Gründe an, die sie für ihre Ansicht anzuführen vermag. Es werden dieselben Gründe sein, die auch die beiden anderen Beichtväter — vorausgesetzt, daß ihre Entscheidung so gelautet hat — zu ihrem Urteil veranlaßt haben.

Sabina beruft sich auf zwei Gründe, die sie nach ihrer Meinung von der Zahlung an die Firma entschuldigen: zunächst weil ihr Schwiegersohn, nachdem er von der Firma entlassen worden, noch Forderungen an diese habe, die die Firma nicht erfüllen wolle; dann auch, weil Sabina den Schwiegersohn auf seinen Geschäftsreisen öfter habe verpflegen müssen, wofür sie sich auch das Geld als Entschädigung anrechnen dürfe. Beide Gründe gehen auf die Annahme zurück, Sabina und ihr Schwiegersohn besäßen der Firma gegenüber ein Recht der Schadloshaltung. Wie steht es mit diesem Rechte?

Der erste der beiden Gründe geht zunächst nicht die Sabina an, sondern ihren Schwiegersohn. Daß die Frau auf die „betrügerische Firma" nicht gut zu sprechen ist, gibt ihr selbstverständlich noch kein Recht auf Schadloshaltung. Anders ist es mit dem entlassenen Schwiegersohn. Wenn dieser auf Grund des Dienstvertrages noch bestimmte Forderungen an die Firma hat, dann besitzt er ein striktes Recht auf die Erfüllung dieser Forderungen; sei es, daß es sich um rückständige Lohnforderungen handelt oder um den bedungenen Ersatz der Reisespesen, vielleicht auch um vereinbarte Provisionen oder um andere rechtmäßige Forderungen. Nun verweigert allerdings die Firma nicht schlechthin die Erfüllung jener Forderungen, sondern weist den entlassenen Vertreter nur an den Obervertreter. Gegen diesen Standpunkt der Firma ist zunächst nichts einzuwenden. Es heißt ja ausdrücklich, der Vertreter habe auch sonst nicht mit der Firma geschäftlich zu tun gehabt, sondern mit dem Obervertreter. Wenn tatsächlich der Betrieb so geregelt ist, daß der Obervertreter auch bei Entlassungen die geschäftliche Seite erledigt, dann hat sich der entlassene Vertreter mit seinen Forderungen an den Obervertreter zu wenden; wenn nötig, kann er die Hilfe des Gerichtes anrufen. Hier aber wird praktisch zumeist die

Schwierigkeit liegen. Nicht selten dürfte der gesetzliche Weg ungangbar erscheinen. Vielleicht ist die Forderung, so sicher sie an sich sein mag, gerichtlich nicht erweisbar, oder die Verhältnisse sind derart, daß ein langwieriger Prozeß zu befürchten ist, vielleicht gar mit recht unsicherem Ausgang. Hier kann tatsächlich die geheime Schadloshaltung in Frage kommen. Die Bedingungen für eine solche sind bekannt: ein sicheres und striktes, bereits fälliges Recht, eine (moralische) Unmöglichkeit, auf anderem Wege zu seinem Rechte zu kommen, und schließlich die Rücksichtnahme darauf, daß nicht dem Schuldner oder einer fremden Person Schaden daraus erwachse. Diese Voraussetzungen können auch bei dem entlassenen Vertreter verwirklicht sein. Dann werden wir ihm auch das Recht der geheimen Schadloshaltung zubilligen müssen. — Aber an wen hat sich der Vertreter zu halten? Zunächst an seinen Obervertreter, von dem er auch zunächst das Geld zu fordern hat. Praktisch aber dürfte selten diese Möglichkeit vorhanden sein. Dann hat der geschädigte Vertreter das Recht, sich an der Firma selber schadlos zu halten, als deren Angestellter und in deren Namen und Auftrag der Obervertreter auftritt.

Dürfen wir die Voraussetzungen der geheimen Schadloshaltung im vorliegenden Falle als gegeben annehmen — einige Fragen des Beichtvaters werden genügen, das festzustellen —, dann werden wir mit den beiden erwähnten Beichtvätern die Sabina von der Zahlung freisprechen, vorausgesetzt, daß ihre Schuld nicht wesentlich über die Forderungen des Schwiegersohnes hinausgeht. Zwar ist Sabina nicht selber die Geschädigte. Aber der Schwiegersohn gibt ihr den Auftrag, das Geld nicht zu bezahlen. Hat aber der Schwiegersohn das Recht, sich schadlos zu halten, dann kann er auch die Gelegenheit benützen, die sich so günstig durch seine Schwiegermutter bietet. Denn wozu einer selber das Recht hat, das kann er auch durch einen anderen ausführen lassen.

Weniger klar erscheint der zweite Grund, auf den sich Sabina beruft: sie habe ihren Schwiegersohn öfter auf seinen Geschäftsreisen für die Firma verpflegen müssen; dafür glaubt sie das Geld sich auch anrechnen zu dürfen. Indessen wird ausdrücklich zur Erklärung beigefügt, sie habe ihren Schwiegersohn „aus verwandtschaftlichen Rücksichten“ verpflegt. Hier ist eine zweifache Möglichkeit. Entweder ist der Schwiegersohn von Seite der Firma, bezw. seinem Obervertreter um die ihm zustehenden (ausbedungenen oder allgemein geschäftsüblichen) Verpflegskosten verkürzt worden; dann kann er oder in unserem Falle seine Schwiegermutter, die ihn verpflegen mußte, sich selbstverständlich für den gemachten Aufwand schadlos halten. Oder eine solche ungerechte Verkürzung hat nicht stattgefun-

den; dann kann Sabina höchstens von ihrem Schwiegersohn einen Ersatz für ihre Auslagen verlangen.

St. Gabriel, Mödling. *Prof. P. Dr F. Böhm S. V. D.*

(Schadenersatz nach Versteigerung infolge verschuldeter Zahlungsunfähigkeit.) Gajus wurde durch eigene Schuld zahlungsunfähig. Einer seiner Gläubiger legte sofort seine Hand auf einen Teil des Warenlagers, um durch Versteigerung dieser Waren seine Forderungen per 350 Mark zu decken. Der Verkaufswert dieser Waren betrug 300 Mark. Bei der Versteigerung aber wurden nur 150 Mark erzielt. Gajus will nun im Laufe der Zeit alle seine Gläubiger befriedigen. Muß er da auch die in dieser Zeit auflaufenden Zinsen zahlen oder darf er sich beruhigen, wenn die Gläubiger dies nicht ausdrücklich verlangen? Wieviel muß er dem ersten Gläubiger zahlen? Da derselbe Waren im Werte von 300 Mark beschlagnahmt hat, meint Gajus, er brauche nur mehr den Rest von 50 Mark bezahlen.

Die Schadenersatzpflicht infolge verschuldeter Zahlungsunfähigkeit haben F. Böhm von St. Gabriel und Dr O. Meister in dieser Zeitschrift 1928, S. 791, und 1929, S. 766, theologisch und juridisch zur Genüge erörtert.

Es folgt daraus, daß auch in unserem Fall diese Pflicht pro posse gegeben ist. Da der contractus mutui naturrechtlich gratuitus ist, so läßt sich eine Gewissenspflicht, für die Verzögerung der Rückzahlung Zinsen zu zahlen, nicht erweisen, soweit dafür nicht ein titulus extrinsecus vorliegt. Diesen geltend zu machen ist aber Sache des Gläubigers.

Schwieriger zu beantworten ist die zweite Frage, die durch das Fordern der Versteigerung durch den Gläubiger verwickelt wurde.

Der allgemeine Grundsatz lautet, daß die causa efficax, injusta, theologice culpabilis damni alterius zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Hier aber haben wir zwei causae efficaces damni: den Gajus, der nicht zahlen kann, und den Gläubiger, der die Versteigerung fordert. Es handelt sich demnach, ob und inwieweit sie causae injustae et culpabiles hujus damni sind. Man kann nicht von vornherein sagen, daß Gajus causa injusta et culpabilis totius damni war. Denn wäre der Verkauf der Ware auf normalem Wege möglich gewesen, so wäre dieser Schaden um 150 Mark geringer gewesen. Man kann aber auch nicht ohne weiteres sagen, es träfe ihn keine Schuld an diesem Verlust. Denn durch seine schuldbare Zahlungseinstellung war er die erste Ursache desselben.

Er hat dadurch dem Gläubiger das Recht gegeben, zur Pfändung zu schreiten und zu versuchen, durch Versteigerung

der Waren zu seinem Geld zu kommen, so daß dieser wohl causa efficax, aber nicht injusta et culpabilis hujus damni war.

Daß Gajus bei der Versteigerung zu Schaden kam, lag nicht im Vorgehen des Gläubigers, sondern in der Tücke des angewandten Mittels, im Würfelspiel der Versteigerung, das sich im voraus nicht berechnen läßt. Es regiert der Zufall und casum fert dominus; dominus der Waren aber war Gajus. Von einer Schuld des Gläubigers könnte man höchstens dann sprechen, wenn er sicher gewesen wäre, daß ihn Gajus auch ohne Zwangsmaßregeln bezahlen werde — das war aber bei einem fahrlässigen Kridatar nicht zu erwarten —, oder wenn er als Kaufmann die Waren selbst hätte übernehmen können. Aber auch dann hätte er sie nicht zum vollen Preis übernehmen müssen. So bleibt Gajus nichts anderes übrig als 200 Mark zu zahlen, außer er könnte mit gutem Grund annehmen, daß der Gläubiger darauf verzichtet hat.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

* **(Zurückweisung von der Profeßerneuerung.)** Der Kleriker Johannes hatte in einem Orden nach Beendigung des Noviziates die einfache dreijährige Profeß abgelegt (can. 574, § 1). Gegen Ablauf der Profeßzeit erhält Johannes von seinem Vorgesetzten den schriftlichen Bescheid, daß er ex justis et rationabilibus causis weder zur Erneuerung der einfachen noch zur Ablegung der feierlichen Profeß zugelassen werden könne. Johannes, von dieser Verfügung auf das äußerste betroffen, wendet sich an den Ordensgeneral. Dieser erklärt: „Nihil facere possum contra conscientiam P. Provincialis et consilii." Johannes fragt nun, ob ihm denn gar kein Rechtsmittel gegen die Verfügung seiner Oberen zusteht. Der Kodex unterscheidet zwischen der Entlassung eines Professen während der Dauer der Profeßzeit (can. 647 ff.) und der Entlassung nach Ablauf der Profeßzeit (can. 637). Im ersteren Falle ist ein genaues Verfahren vorgesehen, nicht aber im zweiten Fall. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des can. 637: Professus a votis temporariis, expleto votorum tempore, libere potest religionem deserere, pariter religio ob justas ac rationabiles causas eundem potest a renovandis votis temporariis vel ab emittenda professione perpetua excludere . . . Über die Stichhaltigkeit der Gründe entscheiden die Vorgesetzten und sind sie auch nicht verpflichtet dieselben dem Professen bekanntzugeben, wie dies can. 647, § 2, n. 3 im Verfahren bei Entlassung während der Profeßzeit vorschreibt. Ist also Johannes vollständig rechtlos? Nein. Nach can. 1569 kann sich jedes Mitglied der Kirche in jeder Prozeßlage an den Apostolischen Stuhl wenden. Diesem gegenüber wird der Klostervorgesetzte sein Vorgehen rechtfertigen müssen. Derart ist auch in diesem Falle der Willkür ein Riegel vorgeschoben. Praktisch allerdings wird der Klostervorsteher kaum gezwungen werden,

gegen seine Überzeugung jemanden zur Profeß, bezw. zur Erneuerung derselben zuzulassen.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Dispensation vom nicht reservierten Keuschheitsgelübde.) Timidus hat nach vollendetem 18. Lebensjahr ohne Bedingung ein votum castitatis abgelegt. Bei näherer Untersuchung ergibt sich, daß sicher ein votum perpetuum vorliegt. Ob das votum aber ein votum *perfectae* castitatis sei, also nicht bloß Tat-, sondern auch Gedankensünden durch das Gelübde ausgeschlossen werden sollen, bleibt zweifelhaft. Timidus bittet seinen Beichtvater dringend um Vermittlung der Dispensation. Wer kann dieselbe gewähren? Es handelt sich hier um ein votum privatum, nicht um ein votum publicum, das in einem Orden oder in einer Kongregation abgelegt wurde. Nach can 1309, Cod. jur. can., ist das private votum castitatis nur dann dem Apostolischen Stuhle reserviert, wenn es ein votum perpetuae et perfectae castitatis ist und nach vollendetem 18. Lebensjahr bedingungslos abgelegt wurde. Da die Note der vollkommenen Keuschheit fehlt, ist auch die Reservation nicht anzunehmen. Nicht reservierte Gelübde aber können vom Ortsordinarius oder vom Beichtvater, der hiezu eine besondere Vollmacht besitzt, im Dispenswege behoben werden (can. 1313). Der Beichtvater wird sich also, wenn er keine Dispensvollmacht hat, an den Ortsordinarius wenden. Im vorliegenden Falle gewährte der Bischof die erbetene Dispensation. Nach einiger Zeit erscheint Timidus wiederum bei seinem Beichtvater und erklärt, daß er jetzt absolut sicher sei, daß sein Gelübde nicht bloß Tat-, sondern auch Gedankensünde ausschließen wollte, also ein Gelübde vollkommener Keuschheit war. Bedarf es nun einer neuen Dispensation? Der Kanonist Teodori, der diesen Fall in „Apollinaris" 1933, 363 ff. bespricht, verneint die Frage. Die Reservation war wenigstens damals nicht sicher. Daher konnte der Bischof dispensieren. Er behob das Gelübde absolut, nicht etwa unter einer Bedingung. Also ist keine neue Dispensation notwendig.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Das Klagerecht des Promotor iustitiae bei vis et metus.) In dieser Frage waren die Kanonisten nicht einig und sind es auch heute nicht; wenigstens bis zur Entscheidung der Interpretationskommission vom 17. Juli 1933 (A. A. S. XXV, 345) ließen sich drei Ansichten unterscheiden, die hier der Reihe nach angeführt werden sollen.

Die *erste* Ansicht spricht dem Promotor iustitiae in impedimentis natura sua non publicis, wie bei vis et metus, error, defectus conditionis, consensus simulatus, impotentia saltem occulta, das Klagerecht absolut ab. Als Vertreter dieser Ansicht

möge Prälat *Dr Haring* angeführt werden. Im vierten Hefte der „Theologisch-praktischen Quartalschrift", Jahrgang 1932, bespricht er einen Eheprozeß, den er selbst einen komplizierten nennt und den auf Bitten des Ehegatten Leopold der Promotor iustitiae führte; propter conditionem appositam et non verificatam entschied die erste Instanz auf Ungültigkeit der Ehe, wogegen der Ehebandsverteidiger Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde einlegte. Prälat Dr Haring wirft nun die Frage auf, was die zweite Instanz zu tun habe, und antwortet darauf, daß sie auf Grund des can. 1892, n. 2 die Nichtigkeit des erstrichterlichen Urteils auszusprechen habe. Er begründet diese seine Behauptung damit, daß der Rechtsanwalt im Falle kein Klagerecht hatte, weil eben eine Bedingung kein impedimentum *natura sua publicum* darstellt. Seiner Ansicht nach hätte auch der Bischof, etwa auf Grund des can. 1386, dem öffentlichen Ankläger die Ermächtigung zur Klageerhebung im Falle nicht geben können (S. 809). Derselben Ansicht huldigt Prälat *Dr Haring* auch in seiner Schrift „Der kirchliche Eheprozeß" (Graz 1932), in der er schreibt: „Ein *ausschließliches* Klagerecht kommt den Ehegatten, bezw. einem derselben zu bei vis et metus, error, defectus conditionis, consensus simulatus et impotentia occulta" (S. 2). Daraus würde folgen, daß, wenn beide Ehegatten ein seiner Natur nach geheimes Ehehindernis verschuldet hatten, sie ihr Leben lang notwendig in ungültiger Ehe verbleiben müßten, auch wenn das Hindernis einwandfrei bewiesen werden könnte, d. h. öffentlich wäre im Sinne des can. 1037; private Konvalidierung ist nämlich in diesem Falle ausgeschlossen. Prälat *Dr Haring* meint unter Berufung auf *Blat,* Comment. Cod. jur. can. IV, 1927, pag. 503, daß die Ehegatten zwar auseinandergehen könnten, jedoch sine spe alius matrimonii (l. c.). Ob eigenmächtig? Das steht mit den can. 1128—1132 jedenfalls nicht in Einklang. Ob auf Grund einer richterlichen Entscheidung? Aber die Ehegatten haben nach can. 1971, § 1, n. 1 kein Klagerecht. Auf Grund eines administrativen Verfahrens? Das scheint auch nicht möglich zu sein, denn es fehlt beiden Ehegatten die Aktivlegitimation. Oder sollte sie beim administrativen Verfahren nicht notwendig sein? Ein Ausweg ließe sich nur dann finden, wenn das impedimentum natura sua occultum in ein impedimentum natura sua publicum verwandelt werden könnte, etwa durch ein richterliches Urteil, welches das Vorhandensein des Hindernisses einfach feststellen würde, wie Prälat Dr Haring unter Berufung auf *Triebs,* Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechtes, I (1925) 146 meint (Der kirchliche Eheprozeß, S. 2, Anm. 5); allein das hält der Schreiber dieser Zeilen für ausgeschlossen.

Die *zweite* Ansicht sucht dem Ausdruck: in impedimentis *natura sua publicis* des can. 1971, § 1 n. 2 einen etwas weiteren

Sinn zu geben; sie will — oder möchte wenigstens — darunter auch die impedimenta natura sua occulta subsumieren, wenn sie derart sind, daß sie im äußeren Forum bewiesen werden können und daß ihre Divulgation sicher ist oder doch sicher bevorsteht. Mit anderen Worten: unter den impedimenta natura sua publica des can. 1971, § 1, n. 2, in denen auch der Promotor iustitiae das Klagerecht hat, werden auch die impedimenta natura sua occulta sed *de facto publica* verstanden. Hieher gehört *Noval,* der in seinem Werke „De processibus" (1920) also schreibt: „Quid vero si impedimentum sit natura sua seu regulariter occultum . . . sed ratione circumstantiae accidentalis deveniat publicum eo sensu quod in foro externo possit probari (can. 1037), simulque eo sensu quod intersit boni publici, quia divulgari coepit cum scandalo, certe nato aut natura sua seu necessario attentis circumstantiis orituro, et proinde cum praeiudicio boni publici ecclesiastici? Uno verbo, potestne dici impedimentum natura sua publicum illud quod potest probari in foro externo et cuius divulgatio est certa aut natura sua seu regulariter certo oritura cum scandalo? Remur posse interpretari etiam in hoc sensu verbum publicis, et proinde debere . . . ut promotori . . . recognoscantur ius et officium accusandi in illis casibus" (S. 569/70). Auch *Roberti* ist hierher zu zählen, der behauptet, daß der Promotor iustitiae, wenn ihm die Nichtigkeit einer Ehe angezeigt wird, zwar an und für sich noch nicht gehalten ist, stets gegen die Ehe Klage zu erheben, sondern nur dann, wenn das öffentliche Wohl den Prozeß zu verlangen scheint. „Quod tamen" — fährt er fort — „fatemur plerumque futurum; quia etsi impedimentum non sit natura sua publicum (can. 1971, § 1, n. 2), postquam de facto publicum (can. 1037) evaserit, vix poterit promotor iustitiae ab ineundo processu abstinere" („Apollinaris" 1930, pag. 250). Dieselbe Ansicht vertrat *Roberti,* allerdings noch mit einer gewissen Zurückhaltung, schon etwas früher, als er seine Bemerkungen schrieb zur Antwort der Interpretationskommission auf die Frage, was unter dem impedimentum des can. 1917, § 1, n. 1 zu verstehen sei. Auf die Frage: Poteritne promotor iustitiae accusationem movere si impedimentum sit natura occultum sed de facto publicum? antwortet er: „Ex lege non apparet, quia facultas promotoris iustitiae est taxative determinata. Verum cum nullitas matrimonii semper publicum bonum attingit et postquam publica evaserit, declaratio publicae utilitatis intersit, fieri potest ut iurisprudentia hanc viam ingrediatur" („Apollinaris" 1930, pag. 58). Es wird also dem Promotor iustitiae das Recht der Klageerhebung zugesprochen, wenn das Impediment nicht bloß natura sua öffentlich, sondern auch natura sua occultum sed de facto publicum ist; indirekt dagegen wird ihm dasselbe Recht abgesprochen, wenn das Hindernis natura sua et facto geheim ist.

Die *dritte* Ansicht endlich räumt dem Promotor iustitiae das Recht der Klageerhebung in jedem Falle ein, mag das Impediment natura sua publicum oder occultum und de facto publicum oder occultum sein; auch das Hindernis, das seiner Natur nach und faktisch geheim ist, wird also nicht ausgenommen. Vertreter dieser Ansicht sind bis jetzt noch sehr wenige; soweit der Verfasser dieses Artikels sieht, kann hierher vorläufig nur Kardinal *Gasparri* gerechnet werden, welcher in der neuesten Auflage seines Tractatus canonicus de matrimonio (1932) kurz und bündig schreibt: „Coniugibus vero, qui causa fuerint impedimenti, ne in matrimonio nullo manere cogantur, ius est nullitatem Ordinario loci vel promotori iustitiae denuntiare; et in utroque casu promotor iustitiae sive impedimentum sit natura sua publicum sive occultum, debebit matrimonium accusare" (vol. II, pag. 292/3). Von der Bedingung, daß das natura sua geheime Ehehindernis de facto öffentlich sein sollte, ist in den angeführten Worten nichts zu sehen. Durch die eben angeführte Stelle bei Kardinal *Gasparri* sowie durch die zum can. 1917, § 2 gehörige Entscheidung der Interpretationskommission ist aber auch die Meinung von *Blat* widerlegt, der zufolge die Nichtigkeit einer Ehe dem Ordinarius loci stets, dem Promotor iustitiae dagegen in casu impedimenti natura sua publici zur Anzeige gebracht werden kann (De processibus, 1927, pag. 504).

Aus der Darlegung der drei Ansichten geht klar hervor, daß die dritte dem Promotor iustitiae den weitesten und die erste den engsten Spielraum in den Ehenichtigkeitsklagen läßt, die zweite dagegen etwa die Mitte zwischen den beiden Extremen hält. Welche von den drei Ansichten wird wohl die richtigere sein? Die erste meines Erachtens nicht; sie wird zwar gerecht dem § 1, n. 2 des can. 1971, nicht aber dem § 2 desselben Kanon und der hiezu gehörigen Antwort der Interpretationskommission. Entschieden ist Kardinal *Gasparri* gegen die erste Ansicht; nach seinen Worten ist der Promotor iustitiae sogar gehalten (debebit), gegen eine als nichtig angezeigte Ehe Klage zu erheben, mag das impedimentum natura sua publicum sive occultum sein. Die zweite Ansicht ist deshalb der ersten jedenfalls vorzuziehen; ob sie aber die einzig richtige und annehmbare ist?

Anläßlich eines konkreten Falles von vis et metus entschied sich der Schreiber dieser Zeilen rückhaltlos für die dritte Ansicht. Der Fall war folgender: Desiderius heiratete gegen Ende des Weltkrieges Desiderata, nachdem er sie einem Offizier, mit welchem sie (nicht in der von der Kirche vorgeschriebenen Form) verlobt war, direkt sowie indirekt durch verschiedene Vorstellungen, Bitten, Wünsche und Vorschläge abwendig gemacht hatte. Die Ehe war nicht glücklich und die Gatten wurden etwa nach sechs oder sieben Jahren des ehelichen Zusammenlebens zivilgerichtlich geschieden. Desiderius wandte

sich einige Zeit nachher an das Bischöfliche Ordinariat mit der Bitte um Ungültigkeitserklärung seiner mit Desiderata geschlossenen Ehe wegen des von den Eltern und Verwandten auf die Braut ausgeübten widerrechtlichen Zwanges. In seiner Bittschrift gestand Desiderius offen und freimütig ein, daß er an vis und metus selber beteiligt sei, weshalb er in seiner Eingabe bat, den Promotor iustitiae zur Klageerhebung zu veranlassen. Vom Referenten bei der Kurie um Rat in der Angelegenheit angegangen, sprach ich mich ohne Bedenken für den Antrag des Desiderius aus; daraufhin erging eine zweimalige Aufforderung an den Promotor iustitiae, die Klageschrift auf Ungültigkeit der Ehe Desiderius-Desiderata zu verfassen und sie beim Diözesanehegerichte einzubringen. Auf die erste Aufforderung antwortete der Promotor iustitiae, daß er nach can. 1971 im Falle absolut nicht klageberechtigt sei und das Klagerecht ausschließlich der Desiderata zukomme; in seiner Antwort auf die zweite Aufforderung bat er dringendst, den Fall doch in Rom zur Entscheidung vorzulegen, was auch geschah. Am 19. Juni 1933 antwortete die Sakramentenkongregation unter Nr. 3393/33 wie folgt: „Perpensis in hac S. Congregatione litteris R.mi Ordinarii Lavantini circa petitionem F. T. ut eius matrimonium initum cum E. Z. nullum declaretur propter impedimentum cuius ille causa fuit, quod tamen matrimonium Promotor iustitiae accusare recusat, cum ipse in suo munere, ait, constitutus sit ad causas publicas, minime vero ad causas iuris privati; ad quaesita: I. Utrum in casu Promotor iustitiae recte procedat; II. An ipse pro coniuge inhabili ad accusationem, obligationem accusandi suscipere debeat, eadem S. C. in Congressu diei 16. Iunii 1933 rescribendum censuit: Ad I. Negative. Ad II. Affirmative."

Mit diesem Reskripte, namentlich mit der Antwort auf das zweite Dubium, stimmt auch die Entscheidung der Interpretationskommission vom 17. Juli 1933, De matrimonii accusatione ad IV überein. Also hat der Promotor iustitiae auch bei den ihrer Natur nach geheimen Ehehindernissen das Klagerecht, bezw. die Klagepflicht; denn es handelt sich bei allen Eheangelegenheiten ohne Ausnahme *auch* um das öffentliche Wohl, das zu schützen der Promotor iustitiae nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet ist.

Marburg a. d. Drau. *Prof. Dr Vinko Močnik.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

* **(Aufnahme Zensurierter in die Kirchengemeinschaft.)** Nachstehender Fall wurde der Redaktion vorgelegt: In Österreich ist die Praxis der sogenannten Dispensehen noch nicht ganz verschwunden. Es gilt zwar § 111, a. b. G.-B., wonach das Band einer gültigen Ehe nur durch den Tod eines Gatten gelöst wird, wenn wenigstens ein Teil bei Eingehung der Ehe katholisch war. Aber die Praxis konstruierte eine Dispens vom Hindernis des bestehenden Ehebandes. Bei dieser Dispens stellten nun manche staatliche Dispensbehörden, so der Wiener Magistrat, die Bedingung, daß der Dispenswerber und sein Brautteil aus der katholischen Kirche austreten, damit die neue „Ehe" nicht wiederum unter die Herrschaft des § 111, a. b. G.-B., falle. Aber auch sonst traten derartige Nupturienten oft aus der katholischen Kirche aus und wurden protestantisch oder altkatholisch, weil sie nun einmal eine „kirchliche" Trauung wünschten, katholischerseits ihnen aber eine solche nicht gewährt werden konnte. Da der Übertritt zur neuen Konfession nicht aus Überzeugung geschah, so bereuen derartige „Eheleute" oft ihren Austritt aus der katholischen Kirche, möchten wiederum katholisch werden und ihre Kinder katholisch erziehen, welch letzteres nach österreichischem Rechte nicht möglich ist, solange die Eltern akatholisch sind, da die Kinder der gemeinsamen Religion der Eltern folgen müssen. Aber von einem Aufgeben ihrer kanonisch ungültigen Ehe wollen sie nichts wissen. Da drängt sich die Frage auf: Könnten derartige Personen nicht pro foro externo von den Zensuren losgesprochen und in die katholische Kirche aufgenommen werden, auch wenn sie die ungültige Ehe nicht aufgeben wollen, damit die Kinder nach staatlichem Rechte unbeanstandet katholisch erzogen werden können?

Hiezu ist folgendes zu bemerken: Kanonisch gibt es für den gültig Getauften überhaupt keinen Austritt aus der katholischen Kirche. Der Katholik kann fahnenflüchtig werden und dadurch kanonischen Strafen verfallen, aber sich nicht vollständig von der katholischen Kirche lossagen. Daher spricht das kanonische Recht von einer Rekonziliation (Aussöhnung), nicht von einer Wiederaufnahme. Anders der Staat, der Austritt und Wiedereintritt in die Kirche kennt. Kanonisch handelt es sich nur um Behebung der eingetretenen Strafen, hauptsächlich der Zensuren (can. 2314). Die Zensur wird wegen Hartnäckigkeit des Täters verhängt. Hört diese Hartnäckigkeit auf, so hat der Täter ein Recht, um Behebung der Zensur zu bitten (can. 2248, § 1).

Freilich kann vom Aufgeben der Hartnäckigkeit nicht recht gesprochen werden, wenn die Täter zwar das Glaubensdelikt sühnen, aber in einem schwer sündhaften Zustand (in der ungültigen Ehe) verbleiben wollen. Daher wird regelmäßig solchen Personen die Rekonziliation mit der Kirche verweigert. Aber möglich wäre eine Behebung der Zensur pro foro externo durch den zuständigen kirchlichen Vorgesetzten; denn can. 2249 sagt ausdrücklich, daß bei Vorhandensein mehrerer Zensuren die eine ohne die andere behoben werden kann, also eine Zensur aufgehoben wird, obwohl der Täter wegen anderer, mit einer Zensur bestrafter Delikte im Zustand der schweren Sünde verharrt. Doch in unserem Falle bedarf es zur Erreichung des angestrebten Zieles gar nicht der Absolution von den Zensuren. Es handelt sich nur um die staatliche Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und um die staatliche Möglichkeit der katholischen Kindererziehung. Dieses Problem ist aber in manchen österreichischen Diözesen, so auch in der Diözese Seckau-Graz bereits gelöst, wo am 31. Dezember 1927, Z. 9863, nachstehender Erlaß an die Pfarrämter erging:

Bei der Rückkehr abgefallener Katholiken zur katholischen Kirche ist in der Regel dafür zu sorgen, daß die Konvertiten in würdiger Weise das Bußsakrament empfangen und bei dieser Gelegenheit auch von den kirchlichen Zensuren absolviert werden. Nun kommen aber Fälle vor, in denen wegen Indisposition (z. B. Leben in einer kirchlich ungültigen Ehe) die Konvertiten die heiligen Sakramente nicht empfangen können oder überhaupt nicht empfangen wollen. Wenn nun mit Rücksicht auf vorhandene Kinder, die der katholischen Kirche erhalten bleiben sollen, die Aufnahme dieser Personen (auch lediger Mütter) in die katholische Kirche wünschenswert erscheint, so ist das fürstbischöfliche Ordinariat auf Ansuchen im einzelnen Falle bereit, zu gestatten, daß mit diesen Konvertiten, nachdem sie ihren Austritt aus der akatholischen Konfession erklärt haben, vor Zeugen ein pfarramtliches Protokoll aufgenommen werde, worin sie ihren Wiedereintritt in die katholische Kirche erklären. Hiedurch gelten sie vor dem staatlichen Gesetze als katholisch, und sind dieselben in das Konvertitenbuch einzutragen.[1]) Jedoch ist diesen Personen zu bedeuten, daß sie weiter in der Exkommunikation verbleiben und die heiligen Sakramente nicht empfangen können, solange sie in einer kirchlich ungültigen Ehe (Konkubinat) leben.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

[1]) Dadurch, daß das Pfarramt diese protokollarische Erklärung zur Kenntnis nimmt, gelten solche Personen staatlich wiederum als katholisch. Dieser Vorgang ist möglich, da der Staat den einzelnen Konfessionen die Aufnahmsform überläßt.

* **(Die Jurisdiktion über die Gäste einer domus pia.)** Nachstehender Fall wurde der Redaktion zur Besprechung überwiesen:

In einem von Klosterschwestern geleiteten Erholungsheim, das einen eigenen Hausgeistlichen hat, halten sich während der Ferien auch Priester auf. Es wurde nun die Frage aufgeworfen, wem diese Priester unterstehen, dem Ortspfarrer oder dem Hausgeistlichen. Zunächst muß festgestellt werden, daß das Erholungsheim nicht als domus religiosa (can. 488, n. 5), sondern lediglich als eine domus pia aufzufassen ist. *Vermeersch-Creusen,* Epitome juris can., II., 1922, n. 589, rechnet hiezu domus quae operibus piis exercendis deputantur (orphanotrophia, hospitalia, collegia). Nach can. 464, § 2, *kann* der Bischof solche domus piae von der pfarrlichen Jurisdiktion eximieren. Von selbst ist eine solche Exemption nicht gegeben. Dadurch, daß für die Klosterschwestern ein eigener Seelsorger bestellt wurde (can. 514, § 3), ist die Jurisdiktion nicht über die Gäste ausgedehnt; es müßte im Sinne des can. 464, § 2, eine förmliche Exemption der domus pia verfügt werden.

Wenn das Rundschreiben der Konzilskongregation vom 1. Juli 1926 (A. A. S., XVIII, 312) n. 5, dem Ortspfarrer ein Aufsichtsrecht über die geistlichen Kurgäste einräumt, so steht dieses Recht jedenfalls dem Pfarrer, nicht dem Hausgeistlichen zu. Nur hinsichtlich der Zulassung zur Zelebration der heiligen Messe in der Anstaltskirche entscheidet zunächst der rector ecclesiae. (Vgl. can. 804.)

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

* **(Die Feier beliebter Volksheiliger.)** Ein Pfarrer schreibt: „Warum stehen so große Volksheilige wie Wendelin, Leonhard u. s. w. nicht im römischen Direktorium? . . . Wie kann ich das Fest des heiligen Wendelin, des großen Viehpatrones, feiern, das bei uns vom Volk wie ein Feiertag begangen wird mit Arbeitsruhe und Kirchgang, also ‚cum magno concursu populi'?"

Zur Beantwortung dieser Anfrage diene folgendes: Volksheilige wie Leonhard und Wendelin werden meist nur in begrenzten Gegenden und einzelnen Ländern verehrt, sind aber im größten Teil der Weltkirche unbekannt. Ihr Offizium wird darum nicht in der ganzen Kirche gefeiert. Es steht den einzelnen Diözesen zu, solche Heilige in ihr Diözesanproprium aufzunehmen und den Ritus ihres Festes zu erhöhen, was tatsächlich bei vielen dieser Volksheiligen durchgeführt ist. So wird das Fest des heiligen Leonhard in den Diözesen Chur, Linz und München als Duplex am 6. November gefeiert, das Fest des heiligen Wendelin am 20. Oktober in Freiburg und Würzburg als Duplex gehalten, in Fulda und Rottenburg als Simplex nur

kommemoriert. In dem Falle, wo das Fest nicht als Diözesanfest gefeiert wird, kann man nach den neuen Rubriken des Missale, Tit. IV, 2, bei Concursus populi das Privileg der einen Missa cantata benützen. Sie ist gestattet von jedem Heiligen, dessen im Martyrologium oder in dem für die betreffende Kirche approbierten Anhang am betreffenden Tage Erwähnung geschieht. Als Bedingung, an welche die Erlaubnis einer solchen Missa cantata geknüpft wird, ist nur aufgestellt, daß das betreffende Fest unter wirklich großem Andrang und Zulauf des Volkes gefeiert wird. Der Ritus ist Duplex und dementsprechend die Kommemorationen. Die maßgebende Rubrik (Add. et Var. Tit. IV, 2) lautet in der Übersetzung nach Brehm, „Die Neuerungen im Missale": „Das gleiche (Missa cantata) gilt von jenen Kirchen, in denen unter großem Zulauf des Volkes (worüber das Urteil dem Ordinarius zusteht) ein Fest gefeiert wird, das entweder verlegt werden muß oder nur kommemoriert werden kann oder zufällig ganz ausfallen muß, oder das einem Mysterium, einem Heiligen oder Seligen gilt, deren im Martyrologium oder in dem für die betreffenden Kirchen approbierten Anhang dazu an jenem Tage Erwähnung geschieht. In einer solchen Messe sind jedoch alle jene Kommemorationen zu machen, welche nach den Rubriken treffen: die dem Ritus duplex 1. und 2. Klasse entsprechenden, wenn das Fest unter diesem Ritus im eigenen Kalendarium verzeichnet ist; sonst die dem Ritus duplex majus und minus entsprechenden."

Linz. *Josef Huber.*

* **(Ist aufgezuckerter Wein gültige Materie zur heiligen Messe?)** Es liegt hier nicht die geläufige Doppelfrage nach valor und liceitas vor, sondern nur deren erste Hälfte. Offen ist die Frage, mit welcher Art Zucker und in welchem Ausmaße die Zuckerung gedacht ist. Beides aber ist von wesentlichem Einfluß auf die Beantwortung der Frage.

Würde Wein, bezw. Weinmost mit Zucker, der von der Weintraube stammt, in den von der Natur eingehaltenen Grenzen aufgezuckert, so läge der dem Prinzip nach gleiche Fall vor, wie wenn dem Wein mit Kognak, von der Rebe stammend, nachgeholfen würde, welcher Fall mehr als einmal vom S. Off. als angängig erklärt wurde (S. C. S. Off. 30. Juli 1890, A. S. S. XXIII, 690 f.; 5. August 1896, Fontes C. J. C. IV, n. 1182 etc.).

Es hat aber jedenfalls der Fragesteller nicht diese Art der Zuckerung im Auge gehabt, sondern die von den Winzern nach den staatlichen Gesetzen praktizierte.

Alkoholschwache oder zu säurereiche Weine dürfen nämlich nach den staatlichen Weingesetzen aufgezuckert werden 1. mit Rohrzucker, der aus dem Saft des Zuckerrohres gewonnen wird; 2. mit Rübenzucker, gewonnen aus der Wurzel der

Zuckerrübe; 3. mit Invertzucker, einem sirupartigen Erzeugnis aus dem Rohrzucker, und 4. mit Stärkezucker, hergestellt aus Mehlen, meist Maismehl, das in Wasser aufgeschlämmt, sodann mit etwa 2 Prozent Schwefelsäure versetzt und schließlich gekocht wird. (Reichsdeutsches Weingesetz vom 25. Juli 1930, § 3, Abs. 6.) Das österreichische Weingesetz redet nur von den ersteren zwei Zuckerarten. (Österreichisches Weingesetz vom 27. September 1929, § 8.)

Schon die Herkunft dieser Zuckerarten, die insgesamt rebenfremd sind, gibt zu denken. Diese Bedenken werden nur noch erhöht, wenn man die chemische Zusammensetzung dieser Substanzen ins Auge faßt. So z. B. ist Rohr- und Rübenzucker durchaus nicht jenes Gemisch von Trauben- (Glukose, Dextrose) und Fruchtzucker (Fruktose, Lävulose), wie es sich in der Weinbeere findet, sondern vielmehr Saccharose, die freilich bei der Untermengung in Wein durch Hydrolyse umgewandelt wird, allerdings wieder nur in Glukose. Auch Stärkezucker besteht nur aus Glukose. Lediglich der Invertzucker ist ein Gemenge von Trauben- und Fruchtzucker. Man sage nicht, daß die Weinchemie außer acht zu bleiben habe, weil sie die aestimatio communis nicht ausmache. — Sicherlich macht sie dieselbe nicht aus. Doch liegt auch sie als Gewicht auf der Waagschale der aestimatio communis. Sie beeinflußt dieselbe sogar stark, wo doch schon in jeder niederen Weinbauschule die wichtigsten Begriffe der Weinchemie geboten werden.

Immerhin wäre es nach den Prinzipien, die für die sakramentalen Materien maßgebend sind, möglich, in manchem Fall den valor eines mit diesen Fremdstoffen versetzten Weines zu behaupten. Dies träfe zu, wenn der beigefügte Zucker nicht mehr als ein Drittel des naturgewachsenen Mostzuckers ausmachte, bezw. — umgerechnet auf den Alkoholgehalt — wenn der aus einer der vier genannten Fremdzuckerarten gebildete Alkohol ein Drittel des natürlichen Alkohols nicht überträfe.

Wenn also die Frage lautet: Ist mit Rohr-, Rüben-, Invert- oder Stärkezucker verbesserter Wein materia valida missae, so ist die andere Frage zu stellen und zu beantworten: Welches perzentuelles Ausmaß hat der Zusatz erreicht?

Durchgehen wir die einzelnen Möglichkeiten!

Es ist klar, daß Wein, der „wild" gezuckert ist, d. h. bei dem darauf losgezuckert wurde, ohne daß weder über den Gehalt des Weines an natürlichem Zucker oder Alkohol noch über die Menge des beigesetzten Zuckers eine Rechenschaft gesucht wurde, so schwer dubiose Materie wird, daß er für das Sakrament normalerweise nicht mehr in Frage kommt.

Wenn nun nicht „wild", sondern nach den staatlichen Gesetzen, also „vorschriftsmäßig" gezuckert wird, ist die Situation günstiger.

Schlimm freilich, weil irreführend, ist es, daß es auf den ersten Blick den Anschein hat, als ob in diesen staatlichen Gesetzen die aestimatio communis zum Ausdruck käme, jene aestimatio communis, die in allen Dubium-juris-Fällen bezüglich Gültigkeit und Erlaubtheit der remoten Sakramentsmaterien zu befragen ist und das letzte Wort hat, bezw. als ob die Gesetze doch eo ipso supplieren oder dirimieren könnten, wie sie etwa auf dem Gebiete der Moral verpflichtend werden können. Und doch kommt die unbeirrte aest. com. in den staatlichen Weingesetzen keineswegs zum Ausdruck. Sie wollen ja in erster Linie die Interessen der Weinproduzenten und -händler sicherstellen, als da sind: Markt- und Konkurrenzfähigkeit der Ware, Absatzmöglichkeit auch bei Ernteerträgnissen schlechter Jahrgänge, Entgegenkommen gegenüber dem Geschmack der Konsumenten u. s. w. Für die Kirche handelt es sich aber um die allseitige Wahrung der Natürlichkeit des vinum de genimine vitis (Cod. C. J. can. 815, § 2). Wenn vinum naturale de vite, dann dürfen keine Zusätze vom Zuckerrohr oder von Derivaten des Mehles gemacht werden, und gehen diese Zusätze zu weit, dann wird so versetzter Wein materia invalida. Übrigens drückt manches staatliche Gesetz selbst in diesem Punkt das Gewissen. So ist es nach dem österreichischen Gesetz nicht erlaubt, aufgezuckerten Wein als Naturprodukt zu deklarieren (zit. Gesetz, § 23, Abs. 1). Ebenso dürfen nach dem reichsdeutschen Weingesetz aufgezuckerte Weine nicht als „Naturwein, rein, naturrein, echt, Wachstum, Gewächs, Kreszenz“ u. s. w. bezeichnet werden (Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932, Artikel 5, Abs. 4; vgl. auch Weingesetz vom 25. Juli 1930, § 5, Abs. 2).

Wie ist nun in concreto ein nach den staatlich erlaubten Grenzen aufgezuckerter Wein bezüglich seiner Verwendbarkeit am Altare zu beurteilen? Es sollen ad hoc die Bestimmungen des österreichischen und reichsdeutschen Weingesetzes als zwei Paradigmen vorgelegt werden.

1. Das österreichische Gesetz erlaubt die Aufzuckerung von Weinen schlechter Jahrgänge bis zu einem solchen Grade, daß sie nach der Zuckerung Weinen derselben Art und Herkunft eines guten Jahrganges gleichkommen. Die österreichischen Donauweine haben in guten Jahrgängen 10 bis 12 Prozent Alkohol. Es darf also eine Weinernte, die beispielsweise nur ein Produkt mit 9 Prozent Alkohol gebracht hat, auf eben diese 10 bis 12 Prozent aufgezuckert werden. Dies wäre vom theologischen Standpunkt aus noch kein so großes Verderben, weil dem Alkohol, der de vite stammt, im höchsten Fall ein Drittel vitisfremden Alkohols zugeführt wurde. Es kann sich jedoch der Fall viel schlimmer gestalten. Nach dem Gesetze ist es ja auch erlaubt, Weine extrem schlechter Jahrgänge auf das Ausmaß

des guten Jahres zu zuckern. Nun liefert die Lese ganz ungünstiger, kalter, verregneter, sonnenloser Jahrgänge manches Mal nur Weine mit 5 bis 6 Prozent Alkohol. Solche Weinernten dürfen nun auch auf die besagten 10 bis 12 Prozent aufgezuckert werden. Dabei wird also dem Wein gleichviel oder sogar mehr rebenfremder Alkohol zugeführt, als er von der Rebe hat. Ein Hauptbestandteil des Weines wird also mit artfremden Stoffen sozusagen majorisiert. Man sage nicht, daß mit diesem Quantum zugeführten Zuckers, bezw. Alkohols der Wein als solcher, d. i. als Ganzes genommen, nicht wesentlich tangiert werde. Diese Ausflucht ist abwegig. Es muß die Alteration einer so wichtigen Weinkonstituente, wie es der Alkohol ist, für sich ins Auge gefaßt werden. Dies ergibt sich unter anderem auch aus einer Erwägung über den Rosinenwein, der vom S. Off. (ddto. 22. Juli 1706, A. S. S. 1891/92, 441; 7. Mai 1879, Coll. S. C. de Prop. Fide, n. 1518; 10. April 1889) für gültige Materie erklärt wurde. Die Rosinen werden bekanntlich mit dem richtigen Quantum natürlichen, reinen Wassers übergossen, behufs Ansaugung des Wassers eine Zeit stehen gelassen und dann bei der weiteren Behandlung frischen Trauben gleichgehalten. Würde nun das Ausgangsprodukt mit einem auch nur annähernd gleichen Quantum Stärkezucker vermengt, so würde jedermann den daraus gewonnenen Wein für schwer verfälscht erachten.

Da nun die Alteration des Alkohols allein schon für die Beurteilung des ganzen Weines maßgebend ist, so ergibt sich für die Bewertung der Aufzuckerung nach österreichischem Gesetze, daß nach ihm der valor ad missam wohl gegeben sein *kann*, aber nicht in allen Fällen: Wird mit einem Drittel aufgezuckert, wohl; wenn mit der gleichen Menge und darüber, nicht mehr. Was zwischen diesen Grenzen liegt, ist praktisch ebenfalls bedeutungslos, weil schwer dubios.

2. Ähnlich liegen die Verhältnisse mit den Bestimmungen des reichsdeutschen Weingesetzes. Nach § 3, Abs. 1, darf dem aus inländischen Trauben gewonnenen Traubenmost oder Weine „Zucker, auch in reinem Wasser gelöst, zugesetzt werden, um einem natürlichen Mangel an Zucker oder Alkohol oder einem natürlichen Übermaß an Säure insoweit abzuhelfen, als es der Beschaffenheit des aus Trauben gleicher Art und Herkunft in guten Jahrgängen ohne Zusatz gewonnenen Erzeugnisses entspricht. Dieser Zusatz darf jedoch in keinem Falle mehr als ein Viertel der gesamten Flüssigkeit betragen".

Da das reichsdeutsche Gesetz mit dem österreichischen inhaltlich bis auf den letzten Satz, der obendrein die Situation noch ungünstiger gestaltet, kongruent ist, ergibt sich keine bessere, wenn auch ähnliche Beurteilung, wie sie unter Punkt 1 herausgekommen ist.

Einem Bischof in Kanada ist freilich seinerzeit erlaubt worden, den Wein mit je 5 Kilogramm auf je 100 Liter aufzuzukkern. Da jedoch dadurch der Wein nach der Vergärung kaum zweieinhalb Prozent rebenfremden Alkohols bekam, ist der valor nicht berührt worden (S. C. de Prop. Fide 11. November 1892, nicht offiziell veröffentlicht; mitgeteilt in der „Nouvelle Revue théologique française" X, 618).

Linz. *Rud. Fattinger.*

(Bestellung von Theologieprofessoren.) An einer philosophisch-theologischen Diözesanlehranstalt wurden für zwei Hauptfächer zwei neue Lehrkräfte bestellt, und zwar unter Mitwirkung des Staates, der für den Unterhalt der Theologieprofessoren sorgt. Obwohl in der Diözese — allerdings erst seit 1930 — ein Coetus deputatorum pro disciplina Seminarii im Sinne des can. 1359, § 1, besteht, welchen der Bischof in negotiis gravioris momenti zu hören verpflichtet ist, wurde dennoch dieser Coetus deputatorum weder von der beabsichtigten Bestellung ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt, noch weniger zu einer Äußerung über die Person der Auserwählten veranlaßt. Was ist von dieser Bestellung zu halten? — Die Bestellung beider Theologieprofessoren ist im vorliegenden Falle für den kirchlichen Bereich unkanonisch; denn nach can. 1366, § 1, sind bei der Bestellung von Theologieprofessoren gewisse Personen vorzuziehen iudicio Episcopi et *deputatorum Seminarii*. Außerdem ist der Bischof nach can. 1359, § 4, gehalten, in negotiis gravioris momenti vor der zu treffenden Entscheidung den Coetus deputatorum um seinen Rat anzugehen; offenbar ist die Bestellung von Theologieprofessoren ein negotium gravioris momenti, da sie der kirchliche Gesetzgeber in can. 1366, § 1, eigens und ausdrücklich erwähnt.

Die Vorschrift, derzufolge in negotiis gravioris momenti der Coetus deputatorum gehört werden muß, ist nicht neu, sie ist aus dem alten Rechte einfach herübergenommen, wie die Quellen zu can. 1359, § 4, beweisen. Nur ist der Begriff der negotia gravioris momenti etwas dunkel, über dessen Umfang Zweifel entstehen könnten. Was jedoch unter dem Ausdrucke in negotiis gravioris momenti zu verstehen ist, lehrt S. C. C. in Saternitana, mensis iulii 1589 ad II: An eorum (suorum scil. deputatorum super disciplina) consilium adhibendum sit tam in constituendis regulis universalibus seminarii quam in electione puerorum singulorum introducendorum, *in electione magistrorum*, librorum legendorum, confessoris, punitione discolorum, expulsione, visitatione et similibus? — R. In omnibus his esse adhibendum (Gasparri, Fontes, V, n. 2211; angeführt auch in litt. encycl. S. C. C. 15. martii 1897, Gasparri, Fontes, VI, n. 4301).

Die Bestellung beider Theologieprofessoren ist also ohne Zweifel unkanonisch und deshalb auch unerlaubt; ist sie auch ungültig? — Auf Grund des can. 105, n. 1, ist die Frage zu bejahen. So war es auch im alten Recht (cfr. Wernz, Ius Decretalium, Prati 1915, II/2, pag. 619; Zitelli, Apparatus iur. eccl., Romae 1895, pag. 165).

Marburg a. d. Drau. *Prof. Dr Vinko Močnik.*

(Können Eheprozesse von einer kirchlichen Behörde einer anderen zur Durchführung abgetreten werden?) Paulus und Paula, aus der Diözese A stammend und in der Diözese A auch wohnhaft, schlossen unter Vortäuschung des Wohnsitzes ihre Ehe in einer Großstadt der Diözese B, worauf sie unverzüglich in ihre Diözese A zurückkehrten. Nach einiger Zeit wandte sich Paula an das Ordinariat, bezw. Gericht der Diözese B mit der Bitte um Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe ex capite impotentiae Pauli. Dieses übermittelte das Gesuch ohne Wissen und Willen der Bittstellerin dem Ordinariate der Diözese A mit dem Vorschlage, die Eheangelegenheit in die Hand zu nehmen; zur Begründung des Vorgehens wurde angeführt, daß die Klägerin wie auch ihr Mann aus der Diözese A stammt und in der Diözese A ihren Wohnsitz, ihre Verwandten, Bekannten und Zeugen hat, weshalb der Prozeß bei der Kurie der Diözese A leichter und bequemer durchgeführt werden könnte. — Nach can. 1964 iunctim can. 1559, § 3, steht bei konkurrierender Kompetenz die Wahl der Partei zu; diesem Wahlrechte der Partei entspricht in dem einmal zur Hilfe angerufenen Richter nach can. 1608 und 1709 die Pflicht, sich der Angelegenheit anzunehmen. Ein Mittel steht ihm allerdings zur Verfügung, um sich dieser Pflicht zu entledigen und sie auf einen anderen, ebenfalls kompetenten, abzuwälzen, nämlich die Partei dazu zu bewegen, daß sie ihre Klageschrift zurücknimmt und sie — mutatis mutandis, can. 1708, n. 1 — beim anderen zuständigen Gerichte einreicht. Dagegen ist vom rechtlichen Standpunkte aus nichts einzuwenden.

Congrua congruis referendo gilt das Gesagte auch im Falle des Ansuchens um die dispensative Lösung eines matrimonium ratum et non consummatum; nur stehen dem angegangenen Ortsordinarius noch andere Wege offen. Er kann nämlich das Ansuchen, mit oder ohne seine Begutachtung, nach Rom leiten und unter Anführung von Gründen einen anderen, nach can. 1964, bezw. Regulae servandae n. 8 zuständigen Ordinarius für das Prozeßverfahren, bezw. für das Administrativ- und Prozeßverfahren vorschlagen. Er kann aber auch, mit Wissen und Willen des Bittstellers, das Ansuchen um die dispensative Lösung dem anderen zuständigen Ortsordinarius direkt abtreten.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Kurie der Diözese B im Falle Paulus und Paula nicht richtig vorging.

Marburg a. d. Drau. *Prof. Dr Vinko Močnik.*

(Zur Handhabung der Kommunionpatene.) Die *Instructio* „Dominus Salvator" der Sakramentenkongregation vom 23. März 1929 fand am 25. März 1929 die Zustimmung und Autorisierung Seiner Heiligkeit des Papstes Pius XI. Darin wird neben anderen Vorschriften die Verwendung einer *Patene* bei Austeilung der heiligen Kommunion direkt befohlen.[1]) Die Bekanntgabe dieses Befehles an die Priester und Ordensleute wird den Bischöfen und Ordensoberen zur Pflicht gemacht.[2]) In den anschließenden „Adnotationes" wird die Durchführung der Instructio den Oberen und allen Priestern besonders feierlich und nachdrücklich eingeschärft.[3])

Seither wird nun in manchen Gegenden die Vorschrift der Kommunionpatene in der Weise erfüllt, daß ein *gewöhnlicher Meßdiener* den amtierenden Priester begleitet und jedem einzelnen Kommunikanten die Patene vorhält, um sie dann schließlich dem Priester bis auf den Altar hinauf nachzutragen. Es erhebt sich die *Frage,* ob diese Art berechtigt ist. Die Antwort wird *verneinend* lauten müssen.

Das folgt zunächst aus dem klaren *Wortlaut* der Instructio: „In diribenda fidelibus sacra Communione, praeter, ante communicantes extensum, linteum albi coloris, iuxta rubricas Missalis, Ritualis, et Caeremonialis Episcoporum, *patina erit adhibenda,* argento aut metallo inaurato confecta, nullimode tamen artificiosa arte intus exsculpta, *quae ab* **ipsis fidelibus** *subter eorum mentum erit apponenda,* excepto casu, quo sacra Eucharistia ab Episcopo ministratur, vel a Praelato Pontificalibus utente, vel in Missa solemni, adstante sacerdote vel diacono, qui patenam subter communicantium mentum teneat." In diesen Worten ist unmißverständlich ausgesprochen, daß die *kommunizierenden Gläubigen* sich die Patene *selber* unter das Kinn zu halten haben. Eine Ausnahme von dieser Regel wird nur dann

[1]) Wir entnehmen den Text der *Instructio* den *Acta Ordinis Fratrum Minorum,* 48 (1929), 339—345. Die weiter unten angeführten Texte finden sich a. a. O., 343. Vgl. A. A. S. XXI. (1929) p. 631 ss.

[2]) A. a. O., 343: „Ssmus D. N. Pius Pp. XI., . . Instructionem approbavit atque edi iussit, mandans ut mittatur ad omnes locorum Ordinarios et Praelatos regulares, ad hoc, ut sacerdotibus et religiosis sodalibus respective eam ipsi communicent . . ."

[3]) A. a. O., 345: „ . . . Rogantur denique iterum iterumque Rmi Ordinarii tum locorum tum personarum, sacerdotesque utriusque Cleri, ut diligentissime efficiant, ne aliquid ex iis quae in hac Instructione statuta sunt, ad sancte religioseque Sacramentum tractandum, in irritum cedat, cum detrimento Eiusdem, cui cetera referuntur sacramenta, et prout Ssmus Dominus Noster Pius Papa XI. *suprema Sua auctoritate,* ut haec omnia serventur, *sanxit.*"

zugelassen, wenn bei einer Pontifikalfunktion oder bei einer Missa solemnis die Kommunion ausgeteilt wird. Aber in diesem Falle wird das Halten der Patene ausdrücklich auf den assistierenden Presbyter, bezw. Diakon eingeschränkt.

Beachtung verdient sodann eine weitere Anweisung der Instructio: „Monendi sedulo erunt *fideles* ne, dum *suo apponunt mento* patinam, et Sacerdoti dein tradunt, aut alteri fideli eam porrigunt, ita eamdem flectant aut invertant, ut, si quae adsunt, fragmenta decidant et disperdantur." Diese Bestimmung würde offensichtlich jeden Sinnes entbehren, wenn das Halten der Patene dem Ministranten zugedacht wäre. Außerdem ist darin klar zum Ausdruck gebracht, daß die *Gläubigen* die Patene einander *weiterzureichen* haben, und daß der amtierende Priester sie von dem letzten Kommunikanten *direkt*, d. i. ohne Vermittlung des Ministranten, entgegennimmt und sie *selber* zum Altare zurückträgt.

Dies klare Ergebnis einer ruhigen Erwägung der Texte wird nachdrücklich unterstrichen durch mehrere *Kongruenzgründe*. Vor allem erscheint eine derartige Assistenz bei der Kommunionspendung als *ein reservierter Akt des Diakonates*.[4]) Denn nur dem *Diakon* wird von der geltenden liturgischen Gesetzgebung die Begleitung des Priesters zugleich mit dem Halten der Patene zugewiesen.[5]) Hingegen darf sogar der Subdiakon den Priester dabei lediglich mit gefalteten Händen begleiten. Auf diese Reservierung des Patenehaltens ist übrigens auch in der Instructio deutlich hingewiesen.[6])

Noch allgemeiner erscheint als reservierter Akt des Diakonates *das Berühren heiliger Gefäße*, die irgendwie die heiligen Spezies enthalten oder noch nicht purifiziert sind. So darf z. B. bei der Missa solemnis der Subdiakon zwar die Palla vom Kelch wegnehmen und sie wieder auflegen,[7]) wogegen das Wegziehen des schon geleerten, aber nicht purifizierten Kelches ausdrücklich dem *Diakon* vindiziert wird.[8]) Wegen dieses so unscheinbaren Anlasses wird eigens ein Seitenwechsel der Leviten gefordert! Beim Halten der Kommunionpatene haben wir den gleichen Tatbestand. Sie enthält immer mehr oder weniger Hostiensplitter, manchmal auch eine ganze Hostie, wenn dem Priester eine solche entgleitet. Woher also sollte einem gewöhnlichen

[4]) Vgl. Cod. jur. can., can. 985, n. 7.

[5]) Vgl. Caeremoniale Romano-Seraphicum (Ad Claras Aquas 1927), n. 458, p. 315: „*Diaconus* Patenam sub mento communicantium tenens."

[6]) Siehe weiter oben.

[7]) Caeremoniale Romano-Seraphicum, a. a. O., n. 456, p. 314: „Hausto diligentius a Celebrante pretiosissimo Sanguine, Subdiaconus Calicem palla obtegit, et *Diaconus* illum retrahit ad cornu Evangelii intra corporale."

[8]) Siehe die vorhergehende Anmerkung.

Ministranten, der keinerlei Weihe besitzt, das Recht zukommen, die Patene zu berühren und zu tragen?

Man wende nicht ein, daß ja auch der Kommunikant selber die Patene hält! Denn dieser tut es nur für seine Person, nicht aber für andere. Gerade die *ratio ministerii* aber, der Dienst am anderen, macht das Wesen der Weihe aus.[9])

Dazu kommen noch einige *praktische Erwägungen.* Manchen Gläubigen wird es nicht angenehm sein, wenn bei dem heiligen Akt des Kommunionempfanges aus nächster Nähe ein unberufener und ungebildeter Meßdiener teilnimmt, dem bisweilen vielleicht auch die sonstigen persönlichen Qualitäten fehlen. Ebenso ist es für den Priester eine peinliche Belastung, wenn ihn ein ungeschickter Ministrant stört und beengt.

Wir kommen demnach zu dem **Schlußurteil:** *Die Bedienung der Kommunionpatene ist Sache des amtierenden Priesters und des kommunizierenden Gläubigen,* niemals jedoch des Ministranten. Letzterer hat lediglich das Recht, die noch nicht benützte Patene zu Beginn der Kommunionausteilung dem ersten Kommunikanten zu übergeben, und zum Schluß die purifizierte Patene vom Altar zum Abakus zu tragen.

Mühldorf (Inn). *P. Ludger Meier O. F. M.*

(Die Gebete nach der heiligen Messe.) Die Anrufung des heiligen Michael in den Gebeten nach der heiligen Messe soll nach dem Büchlein „Weiche Satan" (Altötting 1931) damit zusammenhängen, „daß Leo XIII. in einer Vision ein schauderhaftes Bild von dem Treiben Satans und seines Anhanges auf dem ganzen Erdenrund in unseren Tagen gezeigt wurde" und Hg. Schnell sagt sogar in Nr. 39 des Konnersreuther Sonntagsblattes (1933): „Nachdem Leo XIII. eines Morgens die heilige Messe zelebriert hatte, begab er sich zu einer Besprechung mit den Kardinälen. Aber plötzlich sank er in Ohnmacht zusammen. Die herbeigeeilten Ärzte fanden keinen Grund zu dieser Ohnmacht, obwohl der Pulsschlag fast aufhörte. Plötzlich erwachte er wieder und war frisch wie zuvor. Er erzählte dann, er hätte ein furchtbares Bild gesehen. Er durfte die Verführungskünste und das Wüten der Teufel der kommenden Zeiten in allen Ländern sehen. In dieser Not erschien St. Michael, der Erzengel, und warf den Satan mit allen seinen Teufeln in den höllischen Abgrund zurück. Daraufhin ordnete Leo XIII. kurz nach 1880 das allgemeine Gebet zum heiligen Michael an."

Da solche und ähnliche Behauptungen öfters vorgetragen werden, dürfte es vielleicht gut sein, etwas über die Geschichte der Gebete nach der heiligen Messe zu berichten, wozu mir dan-

[9]) *S. Thomas,* Summa Theologica, Suppl., q. 37, a. 2: „ . . . Potestas ordinis aut est ad consecrationem ipsius Eucharistiae, aut ad aliquod *ministerium* ordinatum ad hoc sacramentum Eucharistiae."

kenswerterweise Herr Pallottinerpater *Hecht* aus Limburg das Material gegeben hat.

Papst Pius IX. „hat in den drangvollen Zeiten seines Pontifikates — 1859 — für den Bereich des Kirchenstaates Gebete nach der heiligen Messe vorgeschrieben. Papst Leo XIII. dehnte am 6. Jänner 1884 diese Vorschrift aus für die ganze christliche Welt (und gewährte einen Ablaß von 300 Tagen für das andächtige Beten dieser Orationen). Dabei wurden die Gebete etwas besser stilisiert" (Linzer Quartalschrift 1925, S. 385). Diese Gebete wurden dann 1886 durch die Anrufung zum heiligen Michael erweitert, und der Inhalt deckt sich im wesentlichen mit den Gedanken des Graduale des Michaelsfestes. Möglich ist, daß Gedanken der Freimaurerenzyklika „Genus humanum" (20. April 1884) bei diesen Gebeten Pate gestanden haben. Warum die Erweiterung? „In deutschen Blättern finden wir den Grund der Modifikation dieser Gebete angedeutet. Darnach sollte durch das frühere Gebet der Friede der Kirche mit Preußen erbeten werden. Nachdem derselbe großenteils erreicht ist, wird nun das Gebet dahin abgeändert, daß statt der bisher betonten ‚gegenwärtigen Nöten' von nun an ‚das Verderben der Seelen' in den Vordergrund gestellt und demgemäß vorzüglich für die ‚Bekehrung der Sünder' gebetet wird. Der Angelegenheiten der Kirche wird jedoch auch in dem Beisatz, ‚für die Freiheit und Erhöhung unserer heiligen Mutter, der Kirche' gedacht" („Theol.-prakt. Quartalschrift" 1886, S. 976). — Warum gerade zum Kampf gegen „Satan und die anderen bösen Geister" aufgerufen wurde, sagt das Münsterer Pastoralblatt von 1892, S. 37: „Hatte schon Pius IX. in verschiedenen Ansprachen als Ursprung der großen Übel, welche die heilige Kirche und das Papsttum bedrängen, den Teufel und als dessen Handlanger gewisse ‚inkarnierte Dämonen, die unter dem Banner Satans kämpfen, auf dessen Stirn Lüge geschrieben steht', bezeichnet, so bestätigt dieses Leo XIII. und fordert zugleich zum direkten Kampfe gegen Satan und die anderen bösen Geister, die zum Verderben der Seelen die Welt durchziehen, auf."

Wie steht's nun um die angebliche Vision, die den Papst Leo XIII. zu dieser Anrufung veranlaßt haben soll? Soweit man sieht, findet man zwar die Behauptung, aber nirgendwo eine Spur von Beweis. Dagegen besuchte in den Tagen, wo die Erweiterung des Gebetes erfolgte, jemand Leo XIII. und berichtete im Kölner Pastoralblatt 1891, S. 179 darüber: „Als die Gebete, welche der Priester nach der Messe betet, vorgeschrieben wurden, geschah es, daß ich eben zu der Zeit eine kleine Audienz beim Heiligen Vater hatte. Im Laufe des Gespräches sagte mir Leo XIII., was er vorzuschreiben im Begriffe stand, und sagte die ganzen Gebete auswendig her. Er tat das mit solcher Innigkeit und mit solcher Überzeugung von der Macht der kosmo-

kratores tu skotus tutu und von der Verblendung, die sie verursachen, daß ich ganz davon ergriffen wurde." — Man darf nun wohl als ziemlich sicher annehmen, daß der Heilige Vater auch von der Vision gesprochen hätte, wenn er sie gehabt hätte, oder daß wenigstens der Berichterstatter sie erwähnt hätte, da sie doch außerordentlich gut in den ganzen Tenor der Ausführungen gepaßt hätte. Darum scheint dieses argumentum e silentio klar darzutun, daß die „Vision" in späterer Zeit aus irgend welchen Gründen erfunden worden ist und sich nun „wie eine ewige Krankheit" forterbt.

Nun wird aber auch weiterhin behauptet, daß die Anrufung zum heiligen Michael dem Taxil-Schwindel ihre Entstehung zuzuschreiben habe. Demgegenüber braucht man nur daran zu erinnern, daß die berüchtigten „Enthüllungsschriften" Leo Taxils erst von 1887 an erscheinen — das Buch „Die Dreipunktebrüder" vom Jahre 1885 wird heute noch als im wesentlichen richtig angesehen —, während die Anrufung zum heiligen Michael schon 1886 eingeführt worden ist und die Enzyklika gegen die Freimaurer sogar schon 1884 erschienen ist, ehe überhaupt Taxil im genannten Sinne schriftstellerisch auftrat. — Zudem würde Rom, wenn falsche Anschauungen auf Grund der Bücher Taxils das genannte Gebet veranlaßt hätten, nach dem Tode Leos XIII., Pius' X. und Benedikts XV. das Gebet aufgehoben haben, wozu wegen des Todes des „Gesetzgebers" hätte Veranlassung vorliegen können. Aber Rom hat im Gegenteil auf mehrere Anfragen hin das Gebet erneut verordnet.

Hoffentlich genügen diese Ausführungen, um in Zukunft Märchen über die Entstehung der schönen Gebete nach der heiligen Messe zu verhüten!

Siegburg. *Bers, Studienrat.*

(Das älteste Marienfest des Westens.) Bei der einzigartigen Stellung, die Maria in der Heilsgeschichte einnimmt, möchte man erwarten, daß auch ihre Feste unter den ersten des kirchlichen Kalenders zu finden wären. Dem ist aber nicht so. Der alten Kirche kam es zunächst mit Rücksicht auf die vielen christologischen Streitigkeiten darauf an, die Hauptgeheimnisse aus dem Leben des Herrn zu feiern. Dann mochte es in einer Zeit, in der das Heidentum noch lange nicht völlig niedergerungen war, den maßgebenden Persönlichkeiten mit Rücksicht auf die vielen Göttermythen nicht geraten scheinen, die Mutter des Herrn dem Fleische nach besonders zu ehren. Dazu kam noch der Umstand, daß man in der Frühzeit des Christentums aus menschlich recht begreiflichen Gründen den Blutzeugen des heiligen Glaubens den Vorrang in der öffentlichen Verehrung auch vor der Gottesmutter zuerkannte.

Aber die Verehrung der seligsten Gottesgebärerin ist doch älter als ihre Feste. So soll schon Kaiser Konstantin ihr zu

Ehren drei Kirchen in seiner Residenz erbaut haben. Sicher ist, daß die dritte allgemeine Kirchenversammlung im Jahre 431 in der Marienkirche zu Ephesus, der ältesten bezeugten Marienkirche, getagt hat. Nach Grisars Geschichte Roms und der Päpste (I. 194) sei an dem Platze, wo Papst Liberius um das Jahr 352 die Kirche Maria Maggiore erbaute, schon eine Marienkirche, Maria antiqua, gestanden.

Das Römische Evangeliarium aus der letzten Hälfte des siebten Jahrhunderts, das unsere Hauptquelle für diese Frage ist, ist uns in mehreren Handschriften überliefert, die sich in drei Gruppen teilen lassen. Die älteste und beste dieser Handschriften ist der Würzburger Kodex 62; die zweite Gruppe wird geführt durch die Murbacher Handschrift, die unter cod. 184 in der Bibliothek von Besançon ruht und ins Gelasianum übernommen worden ist; die dritte oder karolingische Gruppe ist mit zahlreichen Handschriften aus dem achten und neunten Jahrhundert vertreten, von denen die Reichenauer als beste gelten mag.

Alle diese Evangeliarien stimmen nun darin überein, daß sie zum 1. Jänner schreiben: „In octabas (-tava) domini ad sancta(m) maria(m).“ Als Evangelium geben sie Lk 2, 21—32 an: „Nachdem acht Tage um waren und das Kind beschnitten werden sollte — ein Licht zur Erleuchtung der Heiden.“ Der Würzburger Kodex fügt noch hinzu: „martyra“, ein deutlicher Beweis für das Ungewohnte, eine Nichtmärtyrin feiern zu wollen. Die dritte Gruppe hat: „Die suprascriptio nat. sanctae Martinae“, zwei allerdings „Mariae“. Damit ist schon ein Hör-, bezw. Schreibfehler nahegelegt. Diese Annahme gewinnt um so mehr an Wahrscheinlichkeit, als eine heilige Martina bis zum Ende des achten Jahrhunderts vollständig unbekannt ist. Erst Ado (um 800) spricht in seinem Martyrologium und in seinem Vetus Romanum von einer Heiligen dieses Namens. Alle übrigen liturgischen Bücher bis zum elften Jahrhundert schweigen von dieser Heiligen.

Einige Handschriften der dritten Gruppe haben die Lesart: „Natale sanctae Mariae.“ Diese wird auch durch gleichalterige liturgische Handschriften wie z. B. durch das Antiphonarium des Pamelius, das von Chartres, das Graduale von Monza gestützt, indem sie angeben: „kal. ian. sta(tio) ad s. maria(m)“. Das Meßformular ist Vultum tuum mit dem Graduale Diffusa und der Communio Simile est. Die Oration, die das gregorianische Sakramentar für den 1. Jänner bietet, ist die marianische Deus, qui salutis aeternae. Es ist also klar, daß man zu Rom schon um die Mitte des siebten Jahrhunderts am 1. Jänner das Fest Mariä Geburt feierte. Erst zu Anfang des neunten Jahrhunderts wurde dieses Marienfest durch Circumcisio verdrängt. Zwar hat das gelasianische wie das gregorianische Sakramentar

für den 1. Jänner schon die Bezeichnung „octava Domini", bezw. „in octavas Domini", aber eine besondere kirchliche Feier war anfangs nicht damit verbunden. Da aber der Tag als Jahresbeginn ein halber bürgerlicher Feiertag mit recht ausgelassenen Festlichkeiten war, so ward von der Kirche dem Evangelium entsprechend Circumcisio Domini als Feiertag eingeführt.

Die weitere Frage, wie man dazu kam, Mariä Geburt auf den 8. September zu verlegen, an welchem schon der Märtyrerpapst Hadrian gefeiert wurde, liegt in einem undurchdringlichen Dunkel. Wir wissen bislang nichts als die Tatsache. Mit Mariä Geburt erscheinen noch im siebten Jahrhundert Mariä Himmelfahrt und Mariä Verkündigung, welch letzteres mehr als ein Fest des Herrn gefeiert wurde, wie aus dem Martyrologium Bedas hervorgeht, wo es „annuntiatio dominica" genannt wird. In anderen liturgischen Quellen erscheint es als annuntiatio domini, annuntiatio Christi, selbst conceptio Christi.

St. Ottilien, Oberbayern. *P. Beda Danzer O. S. B.*

(Tagung des Polnischen Theologen-Vereins.) Vom 18. bis 20. August 1933 fand in Warschau eine Tagung des Polnischen Theologen-Vereins statt. Der im Jahre 1924 gegründete Verein hat seinen Sitz in Lemberg und zählt gegenwärtig 18 Ortsgruppen an den Theologischen Fakultäten in Warschau, Krakau, Lemberg, Wilno und Lublin (nur die Posener Universität hat bislang keine Theologische Fakultät) sowie an allen anderen theologischen Bildungsanstalten mit Ausnahme von zwei. Sein Vereinsorgan sind die unter Leitung des Univ.-Prof. Dr Alexius Klawek in Lemberg erscheinenden „Collectanea Theologica" (früher „Przeglad Teologiczny"). Die erste Vereinstagung wurde im Jahre 1928 in Lemberg gehalten; ihre Ergebnisse sind in einem Sammelbande unter dem Titel „Nasza myśl teologiczna" (Lwów 1930) veröffentlicht worden. Zur vorjährigen Warschauer Tagung stellten sich etwa 60 Mitglieder ein. Es wurden drei öffentliche Sitzungen für alle Teilnehmer gehalten; die wissenschaftlichen Beratungen fanden in fünf verschiedenen Sektionen statt: einer biblischen, dogmatischen, moral-theologisch-kanonistischen, historischen und philosophischen. Insgesamt kamen 35 Themen zum Vortrag, in denen besonders die Kirchengeschichte Polens und die Theologie des schismatischen Orients berücksichtigt wurde.

Die Beratungen standen unter dem hohen Protektorate des Kardinal-Erzbischofes von Warschau Dr Alexander Kakowski und des Päpstlichen Nuntius Dr Franz Marmaggi; Se. Heiligkeit Papst Pius XI. ließ den Teilnehmern seinen apostolischen Segen zukommen.

Das reichhaltige Programm der Tagung wurde voll und ganz erledigt, und es steht zu erwarten, daß ihre Ergebnisse und

Beschlüsse, die demnächst in einem besonderen Gedenkbuche veröffentlicht werden sollen, einem gründlicheren Studium der theologischen Wissenschaft in Polen Vorschub leisten werden. Zugleich wurden auch entsprechende Richtlinien festgelegt, auf daß die weitere theologische Forschung in Polen getreu den rühmlichen Traditionen des XV., XVI., und XVII. Jahrhunderts auch ihr Teil beitrage zum Allgemeinbestand der katholischen Theologie der Gegenwart.

Posen (Polen). *Dr Bron. Gladysz,* Dozent a. d. Univ.

(P. Franz Xav. Mair C. Ss. R. †.) Am 20. November 1933 starb im Redemptoristenkloster zu Mautern, Obersteiermark, im Alter von 81 Jahren der hochwürdige P. Franz Xav. Mair C. Ss. R., Doktor und Professor der Theologie. Er war eine Zierde seines Ordens, ein tieffrommer Priester und Religiose, ein tüchtiger Gelehrter und Lehrer der Theologie, dem auch die „Theologisch-praktische Quartalschrift" für viele wertvolle Beiträge immerwährenden Dank schuldet. (Vgl. Jahrgang 1914, S. 85 ff.: Der heilige Alfons und das Erstkommuniondekret Pius' X.; 1922, S. 367 ff.: Dr Aug. Rösler; 1925, S. 519 ff.: Ein modernes Missions- und Predigtwerk; Pastoralfälle: 1914, S. 153 ff.; 1915, S. 336 ff.; 1918, S. 730 ff.; 1919, S. 237 ff.; 1920, S. 568 ff.; 1926, S. 794 ff. u. s. w.) R. I. P.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr Josef Fließer,* Professor des Kirchenrechtes in Linz.

I.

Eine Entscheidung der Konzilskongregation in Angelegenheiten von Pfarr-Friedhöfen.

In einer größeren Stadt, in der mehrere Pfarreien bestehen, errichtete und erweiterte die Mutterpfarre A zusammen mit ihrer Tochterpfarre B einen großen Friedhof, der für alle Pfarreien der Stadt berechnet war. Im Jahre 1929 beschlossen nun die Pfarrer der Stadt, da die Einwohnerzahl ständig im raschen Wachstum begriffen ist, daß der bisher bestehende Friedhof lediglich für die Pfarren A und B bestimmt sein soll, für die übrigen Pfarren aber ein neuer Friedhof errichtet werde. Der Ortsordinarius bestätigte den Beschluß und verbot in dem diesbezüglichen Dekret ne in posterum huius loculi vel sepulcra venderentur fidelibus ceterarum paroeciarum.

Gegen diese bischöfliche Verordnung rekurrierte der Pfarrer von A als Verwalter des alten Friedhofes an die Konzilskongregation und begründete die Beschwerde vor allem mit dem

Hinweis auf can. 1223, welcher den Gläubigen die freie Wahl der ecclesia funerans und des coemeterium sepulturae zusichert, und mit dem Hinweis auf den Umstand, daß der alte Friedhof noch auf lange Zeit für die ganze Stadt Belegraum biete und der Aufwand für die Erhaltung des alten Friedhofes von den zwei Pfarren A und B allein nicht getragen werden kann.

Gegen letztere Behauptung führte der Ordinarius Beweis, daß die Begründung eines neuen Pfarrfriedhofes im Interesse der Seelsorge notwendig und aus praktischen Gründen auch möglich sei. Gegenüber der ersten Behauptung erklärte der Ordinarius, das Dekret nehme den einzelnen nicht die Freiheit, sich im alten Friedhof begraben zu lassen, sondern wolle nur den Plan der geordneten Friedhofverteilung für die einzelnen Pfarren festsetzen. Wenn also die Gläubigen der anderen Pfarren nicht den ausdrücklichen Wunsch äußern, sich im alten Friedhof begraben zu lassen, so sind sie im neuen Friedhof beizusetzen.

Die Konzilskongregation entschied am 11. Juli 1931: Recursum esse reiiciendum et ad mentem. Mens est ut, praeter sepulturam gentilitiam ad tramitem canonis 1229 salva fiat sepultura legitime electa ad normam canonis 1226 collati cum canone 1228 Codicis J. C. (A. A. S. XXV, p. 373.)

Diese Entscheidung bestätigt aufs neue, wie hoch die Kirche die Freiheit in der Wahl der Begräbnisstätte anschlägt und wie sehr sie auf der Einhaltung des can. 1223 besteht, der sogar der Ehefrau und den puberes Immunität von der potestas maritalis vel patria zusichert. Ebenso energisch schützt die Kirche das Recht auf Beisetzung im Familiengrabe (can. 1229). Selbstverständlich gilt diese Entscheidung auch für Pfarrangehörige der Pfarren A und B, wenn sie im neuen Friedhof begraben werden wollen. Freilich ist der can. 1228, § 1 nicht zu übersehen, der der Willkür in der Wahl eine Grenze setzt: Si electa fuerit sepultura in coemeterio diverso a coemeterio propriae defuncti paroeciae, cadaver in illo sepeliatur, dummodo nihil obstet ex parte eorum, a quibus coemeterium pendet.

II.

Eine Entscheidung der Konzilskongregation betreffend obligatio applicandi missam pro populo.

In Kanada bestehen „Pfarren", die formell nie errichtet worden sind, sondern in alten Zeiten via facti gegründet wurden. Sie haben bestimmte Grenzen und liefern das Erträgnis in Form von freiwilligen Gaben der Gläubigen nach der von der Diözesansynode festgesetzten Norm. Auch bestehen dort vicarii perpetui, die von der Mutterpfarre völlig unabhängig sind, und zwar der Kirche und dem festumgrenzten Territorium nach,

obwohl nie eine formelle Pfarre errichtet wurde. Es entstanden nun Zweifel, ob für die rectores der nicht formell errichteten Pfarreien und für die vicarii perpetui die Applikationspflicht besteht oder nicht.

Was die „parochi" anlangt, ist zuerst zu untersuchen, ob sie wirklich einer „Pfarre" vorstehen oder nicht. Nach dem alten Recht war es klar, daß eine Pfarre nicht nur durch ein formelles Dekret errichtet werden konnte, sondern auch ex lapsu temporis auctoritate episcopi als errichtet präsumiert werden konnte, wenn dort ein Priester lange Zeit pfarrliche Rechte und Pflichten rechtmäßig ausgeübt hat. Es fragt sich nun, ob auch nach dem neuen Recht diese „Pfarren" als Benefizien und als moralische Personen anzusehen sind. Zur Gründung eines Beneficiums ist nach can. 1418 wohl ex praecepto, nicht aber ad validitatem ein formelles Dekret erforderlich. Für die personalitas juridica gibt can. 100, § 1 zwei Quellen an: sive ex ipso iuris praescripto sive ex speciali competentis Superioris ecclesiastici concessione data per formale decretum. Wenn in unserem Falle das decretum formale fehlt, so ist doch das praescriptum legis vorhanden, nämlich indirekt in den Anstellungsdekreten, in welchen ganz wie bei den formell errichteten Pfarreien von der betreffenden Pfarrei, ferner von den Pfarrerrechten und Pfarrerpflichten, von dem streng umschriebenen Seelsorgsgebiet, also von einem institutum capax iuris id est persona moralis die Rede ist. Die betreffenden Priester haben auch die professio fidei nach can. 1406, § 1, n. 7 abzulegen. Aus all dem geht hervor, daß die nicht formell errichteten Pfarreien doch als kanonisch errichtete Pfarren zu gelten haben, erectae ex auctoritate Ordinarii.

Darum haben die pastores peculiares dieser Pfarreien auch die Applikationspflicht zu erfüllen.

Was die vicarii perpetui anlangt, so ist zu unterscheiden, ob ihnen plena potestas paroecialis erteilt wurde oder nicht. Wenn ja, dann trifft sie die Applikationspflicht; wenn nicht, dann sind sie nicht Pfarrer im Sinne des can. 451, § 2, n. 2 und daher auch zur applicatio pro populo nicht verhalten.

So entschied die Konzilskongregation am 5. März 1932.

(A. A. S. XXV, p. 436.)

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Consultor S. Poenit. Ap. (offic. de indulgentiis), Spiritual im Priesterseminar, Aachen, Alexianergraben 33.

(Vollkommener Ablaß für jene, die das ganze Offizium vor dem Allerheiligsten beten.) Alle jene, die die höheren Weihen empfangen haben und infolgedessen zum Beten des täglichen kirchlichen Offiziums verpflichtet sind, können unter den gewöhnlichen Bedingungen einen vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn sie das Brevier vor dem Allerheiligsten beten. (Vgl. diese Zeitschrift 1931, S. 166.) Derselbe Ablaß wurde dann auch den Moniales und Sorores unter denselben Bedingungen am 5. Dezember 1930 gewährt. (Vgl. diese Zeitschrift 1931, S. 392 f.)

Können nun jene in Sacris constituti, denen das Brevier in andere Gebete umgewandelt ist, auch diesen Ablaß unter den angegebenen Bedingungen gewinnen? Unter dem 7. November 1932 wurde diese Vergünstigung *diesen* verliehen, suetis Conditionibus. Doch sind die *Moniales* und *Sorores* im Dekrete *nicht* genannt und für sie besteht dieses Privileg nicht.

(A. A. S. XXIV, 411; 7. November 1932.)

(Besuch einer Kirche oder eines Oratoriums — Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters.)

Zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses wird für gewöhnlich die Erfüllung von vier allgemeinen Bedingungen von der heiligen Kirche gefordert: Beichte, Kommunion, Besuch einer Kirche oder eines Oratoriums und Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters.

In einer Erklärung vom 30. September 1933 setzte die heilige Ap. Pönitentiarie den Sinn der zwei letzten Bedingungen fest. *Wodurch* genügt man der Forderung des *Kirchenbesuches?* Wenn man die Kirche oder das Oratorium besucht, muß man wenigstens eine gewisse allgemeine oder eingeschlossene Meinung haben, Gott entweder in sich oder in seinen Heiligen zu ehren. *Dabei verrichte man ein Gebet.* Ist vom Ablaßverleiher ein bestimmtes Gebet angeordnet, so bete man dieses; ist kein bestimmtes Gebet vorgeschrieben, dann genügt es, mündlich oder betrachtend in irgend einer Form nach der eigenen Frömmigkeit zu beten.

Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters. Es genügt, wenn man ein Vaterunser, ein Gegrüßet seist du Maria und ein Ehre sei dem Vater mündlich betet. Doch darf man, wie es can. 934, § 1 bestimmt, etwas anderes, das ungefähr dieselbe Länge hat, mündlich beten. (A. A. S. XXV, 446.)

(Maria, Mater gratiae, Mater misericordiae, Tu nos ab hoste protege et mortis hora suscipe.)
Maria, Mutter der Gnade, Mutter der Barmherzigkeit, beschütze uns vor dem Feinde und nimm uns auf in der Stunde des Todes. 300 Tage, jedesmal; vollkommener Ablaß monatlich, wenn täglich gebetet.
(Pius XI., 21. Juli; A. A. S. XXV, 447; 25. September 1933.)

(Ablaß für eucharistische Prozessionen.) Allen, die eucharistischen Prozessionen in Andacht beiwohnen, sei es, daß diese in dem Gotteshause, sei es, daß sie öffentlich stattfinden, gewährt der Heilige Vater Pius XI. einen vollkommenen Ablaß.
Bedingungen: Beicht, Kommunion, Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters.
Der Ablaß wird auch von jenen gewonnen, die den Priester begleiten, wenn er *feierlich* das Allerheiligste zu Kranken trägt. (S. P. A. 25. September 1933; A. A. S. XXV, 478 sq.)

(Rosenkranzgebet und Kreuzwegkruzifixe.) Wollte man durch Rosenkranzgebet *alle* diesem Gebete verliehenen Ablässe gewinnen, so mußte man die Perlen durch die Finger gleiten lassen, sonst gewann man *nicht alle* Ablässe. Wenn mehrere diesem Gebete gemeinsam oblagen, so mußte sich wenigstens eine der betenden Personen des Rosenkranzes bedienen.
Gleichfalls gewann man mit einem Kreuzwegkreuze nur dann die Kreuzwegablässe, wenn man das Kreuz in der Hand hielt, es anschaute u. s. w.
Der Heilige Vater bestimmte nun folgendes:
Hindern einen Handarbeiten oder tritt aus vernünftigem Grunde irgend ein anderes Hindernis ein, so daß man den geweihten Rosenkranz oder das geweihte Kreuz nicht in der Hand halten kann, so genügt es, daß man den Rosenkranz oder das Kreuz irgendwie bei sich trägt. Beide müssen aber die Ablaßweihe bekommen haben.
(S. P. A. 9. November 1933; A. A. S. XXV, 502 sq.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von *Peter Kitlitzko*, Professor i. R. in Ried im Innkreise (O.-Ö.).

Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderasien. Die *türkische Republik* hat, wie ihre Machthaber anläßlich des Bestandsjubiläums der ganzen Welt triumphierend berichteten, in den zehn Jahren ihres Bestandes auf allen Gebieten hervorragende Fortschritte gemacht. Leider gehört zu diesen Fortschritten auch die fast gänzliche Verdrängung des christlichen Namens.
Die voriges Jahr gemeldete umfangreiche Missionsarbeit einiger Jesuiten unter den Stämmen der Alauiten im *Norden Syriens* haben

die mohammedanischen Studenten der Universität Damaskus veranlaßt, an den französischen Kommissär des Mandatsgebietes einen scharfen Protest zu richten. Über die Antwort liegen noch keine Meldungen vor, da Frankreich vor der Mandatsniederlegung steht.

Nach der Jaffaer Zeitung „Dschiamia al Islamin", dem Organ des Panislamitischen Kongresses, soll in Kürze eine Bewegung gegen die christlichen Missionäre in *Palästina* eingeleitet werden. Die mohammedanischen Obrigkeiten werden ersucht, Schulen und Spitäler zu eröffnen, damit verhindert wird, daß die mohammedanische Bevölkerung die Anstalten Andersgläubiger benützt. Der gegenwärtige Kampf der Araber gegen die Mandatsregierung und gegen die Juden dürfte die Ausführung des obigen Planes für einige Zeit verschieben.

Der neue König Ghazi von *Irak* hat dem Apostolischen Delegaten Drapier, der ihm im Namen des Papstes anläßlich des Todes Feysals I. kondolierte, die feierliche Versicherung gegeben, die katholischen Untertanen als völlig gleichberechtigte Bürger anzuerkennen und mit Wohlwollen zu behandeln.

Die *Assyrier-Morde* haben noch keine Sühne gefunden; der Völkerbund hat die Behandlung des Gegenstandes auf „später" verschoben.

Über ausdrücklichen Wunsch des Heiligen Vaters übernehmen englische Dominikaner ein Missionsgebiet im Süden *Persiens* mit dem Mittelpunkte in *Schiras*. Die Mission ist bereits eröffnet.

Der seit 1931 in Persien wirkende Apostolische Delegat, Erzbischof Lari, entfaltet eine ausgedehnte Tätigkeit, um die Katholiken aufzumuntern. Die lateinischen Katholiken zählen bloß 5000, während die mit Rom vereinigten orientalischen Christen über 60.000 Seelen ausmachen.

Vorderindien. Die „Selbstachtungsbewegung" ist leider noch immer ein zugkräftiges Agitationsmittel der Kommunisten, dem trotz der bischöflichen Belehrung und Ermahnung auch die Katholiken noch nicht völlig entsagt haben.

Bischof Mar *Theophilus* von *Tiruwalla*, der Suffragan des Erzbischofes Iwanios der syrisch-malabarischen Provinz in Südindien, hat unter den 365.000 in seinem Bistum wohnenden Cheramaes bereits acht Missionen eröffnet und eine Anzahl für den Glauben gewonnen, obgleich die eigene Diözese empfindlichen Mangel an Personal und Mitteln leidet.

Das vor zwei Jahren errichtete Kleine Seminar der Diözese zählt augenblicklich 25 Schüler.

Aus *Lahore* und *Madras* wird die Bekehrung einer größeren Anzahl von Protestanten gemeldet. Leider fehlt es an vollwertig ausgebildetem Hilfspersonal, um die Bekehrungswelle voll ausnützen zu können.

Ein Bericht aus *Agra* behandelt die *Missions-Ärztefrage* in Indien. Aus ihm erfahren wir, daß die größten Städte Indiens Ärzte genug, vielleicht mehr als genug haben, daß dagegen in 750.000 Dörfern, in denen neun Zehntel der Bevölkerung leben, Ärztemangel besteht. Recht betrübend ist der Passus des Berichtes, der die Arbeit der protestantischen Missionsärzte mit der der katholischen Mission vergleicht. Den ungefähr 300 protestantischen Ärzten — die Zahl der Ärztinnen ist bedeutend höher — stehen auf katholischer Seite nur 21 Missionsärzte und 106 Krankenschwestern gegenüber, von denen nur wenige ein Diplom besitzen. Der Belegraum der ungefähr 250 protestantischen Hospitäler beträgt 10.800 Betten, der der 40 katholischen Missionsspitäler 2269. Ähnlich ist das Verhältnis bei den Apotheken, Leprosenheimen u. s. w. Kranken-Hausbesuche durch Missionsärzte scheint die katholische Mission nicht zu kennen; die protestantische verzeichnet ihrer im letzten Jahre 5,280.000. Wer den Wert solcher Krankenbesuche kennt, der wird es tief bedauern, daß

die katholische Mission infolge ihrer finanziellen Notlage nicht Gleichwertiges leisten kann, obgleich die Missionäre — Männer wie Schwestern — in heroischer Weise ihre Pflicht erfüllen. Ein vollwertiger Ausbau des ärztlichen Missionswesens ist für die Katholiken Indiens eine dringende Pflicht, namentlich heute, in der Zeit der oben erwähnten Selbstachtungsbewegung.

In *Assam* könnten Massenbekehrungen erzielt werden, wenn — immer der bekannte Refrain — reichlichere Mittel und mehr Personal zur Verfügung ständen. Die Leute sind den Missionären — Salesianer Don Boscos — sehr zugetan, können ihnen aber in finanzieller Hinsicht nur wenig bieten, da sie sehr arm sind. Die Missionäre wären schon froh, wenn sie wenigstens Unterstützungen zum Unterhalt des Personals bekämen. Ein Missionär bedarf zum Unterhalt für einen Tag 2, für eine Woche 14, für einen Monat 60, für ein Jahr 700 Mark, ein Seminarist die Hälfte, Katechisten pro Monat 40 Mark, Waisenkinder 25 Mark. (Privatmeldung.)

Hinterindien. Aus verschiedenen Teilen *Britisch-Hinterindiens* kommen Meldungen von einer großen Bewegung zur Kirche. Am auffälligsten zeigt sich diese Bewegung im Vikariate *Südburma*, und zwar hauptsächlich in jenen Gebieten, die 1931/32 unter Räubereinfällen zu leiden hatten. Sie ist, wie in Nordchina, eine Folge der Überzeugung der Bevölkerung, daß sie an den Missionären eine starke Stütze gegen die Räuber haben.

Ein neues Missionsfeld in *Nord-Laos* wurde von den Oblaten von der Unbefleckten Jungfrau Maria übernommen. Das Gebiet, das bisher unter der Jurisdiktion des Pariser Missionsseminares stand, ist missionarisch noch gar nicht erfaßt, da die dort ansässigen 2000 annamitischen Katholiken aus den Missionen der Küste eingewandert sind. Die Laothianer sind Buddhisten, die bisher allen Bekehrungsversuchen hartnäckigen Widerstand entgegensetzten.

(„Kath. Miss." 1933, 326.)

Philippinen. Aus Manila liegt wieder ein Jammerruf über den entsetzlichen Priestermangel der Inselgruppe vor. Der Erzbischof von Manila, in dessen Erzdiözese ein regeres katholisches Leben zu blühen scheint, würde für die Stadt noch 40, für die Außengemeinden mehrere hundert Priester brauchen. In anderen Diözesen sieht es noch trauriger aus, da Pfarreien mit Tausenden, sogar mit Zehntausenden von Katholiken ohne Priester sind.

Zwei Steyler Schwestern berichten, daß sie Mädchen der staatlichen oberen Schulklassen das Kreuzzeichen und die täglichen Gebete lehren mußten und daß ein Teil ihrer Kinder gar nicht getauft ist, obgleich manche von ihnen zu den Sakramenten gehen. Seit einiger Zeit erfreuen sich die Philippinen eines besonderen Interesses seitens Japans.

China. Dem seit mehr als zwei Jahre in der Gefangenschaft der Roten in *Kiangsi* schmachtenden spanischen Jesuiten *P. Esteban* ist es vor einiger Zeit gelungen, seinen Mitbrüdern einen kurzen Bericht zukommen zu lassen. Der Pater erzählt, wie er häufig planmäßig dem Gespötte des Volkes ausgesetzt und mit dem Tode bedroht wird, während er seine Peiniger über die christliche Gottes- und Nächstenliebe zu belehren sucht. Eine Aussicht auf baldige Befreiung besteht nicht.

Ihm, wie dem noch länger (seit Mai 1930) in den Händen der Banditen befindlichen *P. Avito* wurde vom Heiligen Vater über Bitten des Generals der Gesellschaft Jesu die wertvolle Vollmacht erteilt, von Zeit zu Zeit die Votivmesse U. L. Fr. ohne Meßgewand und ohne heilige Gefäße mit etwas chinesischem Wein und etwas Brot zelebrieren zu dürfen.

Der Schweizer Dominikaner *P. Ludwig Paly* befindet sich noch in den Händen der Räuber; der Scheutvelder Missionär *P. Van Herrachten* von *Siwantse* wurde freigelassen.

Nach einem Referate, das der chinesiche, der Steyler Missionsgesellschaft angehörige Priester *P. Johannes Fu* auf dem Katholikentag in Wien gehalten hat, sprechen mehrere Faktoren — der religiöse Geist und die hohe Moral des chinesischen Landvolkes, die hohe Achtung vor dem Heiligen Vater und seinen Vertretern, der steigende Einfluß der katholischen Schulen und Universitäten, das Verlangen Chinas nach Wahrheit, Ruhe und Ordnung u. s. w. — dafür, daß die katholische Mission das ganze Volksleben immer mehr durchdringt und daher auch für die Zukunft gute Hoffnungen haben kann.

Die 15. Kirchenprovinz Chinas *(Fukien)* soll über Beschluß der dortigen Missionsoberen ein neues Regionalseminar erhalten. Als Standort ist der Berg Chiang-seng-sang vor der Stadt Foochow in Aussicht genommen.

Von den fünf Missionssprengeln Fukiens werden drei von spanischen, einer von deutschen Dominikanern und einer von deutschen Salvatorianern verwaltet. Die Missionäre leiden schwer unter dem hier besonders starken Einflusse der Kommunisten. Nach neuesten Nachrichten soll Fukien seine Trennung vom chinesischen Reiche proklamiert haben. Die Lage der Missionäre dürfte dadurch noch schwieriger werden.

König Fuad von Ägypten sandte bei Beginn des neuen Schuljahres zwei Gelehrte der Al-Azhar-Universität von Kairo nach Peking mit dem Auftrage, am dortigen Chang-Ta-Lehrerseminar Vorträge über Arabisch und die Lehre des Propheten zu halten. Die Vorträge sind angeblich nur für die Glaubensgenossen berechnet.

Die vier *St.-Bernhard-Mönche* wurden zum Dank für geleistete ärztliche Hilfe von tibetanischen Räubern unter ihren besonderen Schutz genommen und bei der Wahl der neuen Niederlassung tatkräftig unterstützt.

Die finanzielle Lage der Missionen wird immer trostloser. Der Jahresbericht des *Vikariates Tsingtau* bezeichnet den gegenwärtigen Stand der Mission als *Rückzug auf der ganzen Linie.* An Neugründungen ist gar nicht zu denken, da die Einnahmen kaum für den Unterhalt der Missionäre reichen. Der Hilferuf des Bischofes *Georg Weiz* wird den geehrten Lesern abermals dringend ans Herz gelegt.

(Jahresbericht.)

Mandschukuo, das neue Staatengebilde im Norden Chinas, konsolidiert sich immer mehr. Die Ordnung der Zustände kommt auch den Missionären zugute. Im Vikariate Szepingkai geht es nach dem Berichte eines kanadischen Missionärs „trotz Krieg, Räubern, Überschwemmung und tausend Übeln voran", über die Präfektur Fuschun schreibt ein dortiger Missionär: „Das Pfingstwunder wiederholt sich bei uns. Einträchtig kommen hier Chinesen, Japaner und Koreaner in unserer Messe zusammen."

Tsitsikar (Bethlehem, Schweiz) hat seine Kathedrale vollendet und überdies ein Pensionat (mit Schule) für russische Einwandererkinder eröffnet.

Die beiden Missionsschulen haben auch an der anläßlich des Jahrestages der Gründung des Mandschukuo abgehaltenen Sportveranstaltung teilgenommen und dabei schöne Erfolge errungen, wodurch ihr Ansehen in den Augen der Behörden und der Bevölkerung wieder bedeutend gestiegen ist.

Im Jahresbericht fällt besonders die Zunahme von Katechumenen — von 3992 auf 12.563 — und der Eifer im Sakramentenempfang auf.

(„Bethlehem.")

Auch in *Liangchoav (Kansu)* haben die Missionsschulen an der Eröffnung des Flugplatzes „Eurasia" teilgenommen und mehrere Preise errungen. Die Behörden waren darüber sehr erfreut.

Japan. Japan verzeichnet für das letzte Jahr einen Bevölkerungszuwachs von 1,007.868 Seelen. Die Folge dieses unerhörten Aufschwunges ist, daß die Regierung neue Besiedelungsgebiete zu gewinnen sucht, da Brasilien nicht alle Auswanderer aufnehmen kann. Zwei Absatzgebiete werden in letzter Zeit besonders angestrebt, die Philippineninseln, die in einigen Jahren selbständig werden sollen, und Äthiopien, wo vor kurzem japanischen Kolonisten Ländereien im Gesamtausmaß von rund 40.000 Ar überlassen wurden.

Der katholischen Mission erwachsen aus diesen Neubesiedlungen wichtige Aufgaben, da die Japaner im Auslande der religiösen Beeinflussung zugänglicher sein sollen.

Die Missionierung der *Ainos*, der Ureinwohner Japans, wurde kürzlich den deutschen Franziskanern von Sapporo übertragen, nachdem der anglikanische Missionär sie verlassen hatte.

(„Kath. Miss." 1933, 301.)

2. Afrika.

Ostafrika. Der Plan Englands, die Gebiete von Tanganjika, Kenya und Uganda zu einer Provinz zu vereinigen, wurde von der Mandatskommission des Völkerbundes als unvereinbar mit der bestehenden Mandatsordnung erklärt. Sir John Simon gab die Versicherung ab, daß Großbritannien sich keiner Verletzung des Mandatsstatutes schuldig machen werde.

Für das Jahr 1935 ist eine große *Synode* sämtlicher Missionssprengel der Provinzen Tanganjika, Uganda, Kenya und Nyassaland geplant. Die Anregung hiezu ging von dem Apostolischen Delegaten Hinsley aus; als Ort der Synode ist die Höhe von Rubaga bei Kampala (Uganda) bestimmt worden.

Vielleicht bringt die Synode die Ernennung des ersten einheimischen Bischofes für Ostafrika; der Hügel von Rubaga wäre für ein solches Ereignis sehr geeignet.

Das Vikariat *Muansa*, der Osten des einstmaligen Vikariates Süd-Nyansa, hat sich auf einem Hochplateau nicht weit vom Viktoria-See, zehn Kilometer von Muansa entfernt, eine Schulkolonie geschaffen, die an die von Villa Maria in Uganda erinnert. Sie wird ein Knaben- und Lehrerseminar, eine Mittel- und Gewerbeschule sowie das Noviziat der einheimischen Brüder umfassen und auch eine prächtige Kirche erhalten.

Die Anlage findet die rückhaltslose Bewunderung aller Europäer, die zur Besichtigung kommen. Das Vikariat wird von Weißen Vätern geleitet.

Die in früheren Berichten wegen ihrer ganz besonders günstigen Entwicklung schon öfter erwähnten Missionssprengel von *Uganda*, *Urundi* und *Ruanda* konnten auch im letzten Berichtsjahre Erfreuliches melden. Auch das Gebiet des Albert-Sees verzeichnet außergewöhnliche Erfolge.

Die Schweizer Kapuziner hatten in ihrer Hauptstation *Kwiro* im letzten Jahre so viele Anmeldungen zum Tauf- und Erstkommunionunterricht, daß sie 90 Taufbewerber fortschicken mußten, da es an Platz, Nahrung und Arbeitskräften fehlte.

Das Aussätzigenheim *Kibata* bei der Station Kipatimu, das bisher seiner Aufgabe nicht voll entsprach, wurde nun in die Verwaltung der Mission übernommen und in die Nähe der Missionsstation verlegt.

Die Benediktiner von St. Ottilien arbeiten unermüdlich weiter. Die Abtei *Peramiho* meldet, daß am 6. Oktober 1933 infolge eines Grasbrandes die erst 1927 errichtete Station Liparaneba völlig niederbrannte. Die Bewohner konnten nur das nackte Leben retten.

Südafrika. Südafrika leidet unter den Folgen der entsetzlichen Trockenheit, die in einigen Gegenden schon zwei bis drei Jahre andauert. Premierminister General Hertzog hat aus diesem Anlasse die ganze Bevölkerung Südafrikas zu einem allgemeinen Buß- und Bettag aufgefordert.

Die von der Bischofskonferenz in Johannesburg im Februar 1933 beschlossene Organisation der Katholischen Aktion in Südafrika hat bereits erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen. Neben dem Hauptsitz in Johannesburg wurden Landeszentralen in Durban, Kapstadt, Kimberley und Bloemfontein eingerichtet. Die Führer sollen nach Möglichkeit den Reihen der schon bestehenden katholischen Vereine entnommen werden.

Die Benediktiner der Präfektur *Nord-Transvaal* erhielten vor kurzem von einem eifrigen Katholiken ihrer Mission, namens Mr. Lawleß, ein Geschenk von tausend Morgen Land für Missionszwecke. Die in *Malepo* gelegene Stiftung wird als Benediktinerkloster eingerichtet und erhält den Namen „*Subiaco*". Der Spender, der zur Zeit der Schenkung schwer krank war, hat sich wieder erholt und freut sich mit den Benediktinern über die praktische Verwendung seiner Schenkung.

In *Transvaal* wurde von den Oblaten der Unbefleckten Empfängnis ein Noviziat für einheimische Ordens-Priester- und Brüderberufe eröffnet, da die schwarzen Christen des Landes das Klosterleben dem Weltpriesterberufe vorziehen. Ein angekauftes Gut bei Germiston wird die ersten Novizen schon in allernächster Zeit aufnehmen können. („Immakulata" 1933, 361.)

Die von den *Mariannhillern* gegründete und geleitete „Union der südafrikanischen Katholiken" (C. A. U.) erstreckt sich bereits über 15 Missionsgebiete, die von zehn verschiedenen Missionsgesellschaften verwaltet werden. Die Union hat der Katholischen Aktion bereits tüchtig vorgearbeitet.

Eine erfreuliche Folge des erwachenden Zusammengehörigkeitsgefühles der Katholiken ist z. B. der Beschluß der weißen Katholiken *Bulawayos* — Präfektur der Mariannhiller — einen Kirchenbaufond anzulegen und ein Pfarr- und Gemeindehaus mit einer entsprechend großen Versammlungshalle zu erbauen. Die Zahl der weißen Katholiken beträgt 1113, die der schwarzen 3128.

(„Vergißmeinnicht" 1933, 298.)

In dem von englischen Jesuiten geleiteten Vikariate *Salisbury* (Rhodesia) mehren sich die Ordens- und Priesterberufe, die Katechistenschule in Katama konnte bereits zwei Kandidaten dem Mariannhiller Seminar zuführen; das im Dezember 1932 eröffnete Noviziat der einheimischen Schwestern macht gute Fortschritte, obgleich die Probezeit 4 Jahre dauert (3 Jahre als Kandidatinnen, 1 Jahr als Postulantinnen) und die Anforderungen nicht gering sind.

Der Apostolische Präfekt des *Swazilandes*, Msgr. Bellezze, wurde von seinen Oberen nach Südamerika berufen, wo er ein neues und sehr schwieriges Arbeitsfeld übernehmen soll. Zum Nachfolger wurde der bisherige Regulantore der Präfektur, P. Romuald Migliorini, aus Toskana gebürtig, ernannt. Er findet recht schwierige Verhältnisse vor, da namentlich das Missionsschulwesen infolge der Wirtschaftskrise ernstlich gefährdet ist.

In *Basutoland* sieht man mit Besorgnis der Regelung der Thronfolge entgegen, da einer der zwei in Betracht kommenden Bewerber

ein abgefallener Katholik ist. Sechs junge Eingeborene haben sich der Genossenschaft der Oblaten der Unbefleckten Empfängnis angeschlossen, darunter vier Priesterkandidaten.
(„Kath. Miss." 1933, 304.)

Die Präfektur *Gariep* hat einen ihrer tüchtigen Missionsärzte, Dr Hans Pattis, verloren. Dr Pattis, ein gebürtiger Tiroler, starb im 37. Lebensjahre als Opfer seiner Pflicht an Fleckfieber. Die „Fides" widmet dem Verstorbenen einen herzlichen Nachruf.

Bischof *Hennemann*, der als Apostolischer Präfekt von Zentralkapland bisher in Outshoorn residierte, ist am 15. Oktober nach Kapstadt übersiedelt. Der Empfang seitens der Bevölkerung war kirchlich und außerkirchlich sehr herzlich.

Von bekannten Missionären sind gestorben: *P. Dubach* in Basuto und *P. Josef Wolfgang Kiegen* in Windhoek, beide Angehörige der Genossenschaft der Oblaten.

Westafrika. Drei portugiesische Benediktinerklöster — Cucujaes, Cingarweya, Bibaas — haben sich entschlossen, in der Apostolischen Präfektur *Kubango* eine Benediktinerniederlassung zu errichten. Die portugiesische Regierung hat ihnen die Gebäulichkeiten des alten Forts Moziko zur Verfügung gestellt. Vier Patres sind im Laufe des Oktober 1933 nach Afrika abgereist, um die Gebäude zu adaptieren.

Auch im Norden Angolas ist der Bekehrungsdrang so groß, daß sich der Apostolische Präfekt Keiling genötigt sieht, trotz des herrschenden Mangels an Personal Filialstationen zu errichten. Wie bedeutend diese Filialen sind, zeigt uns die von der Mission Huambo abgezweigte Filialstation *Chipoyo*, der bei ihrer Errichtung nicht weniger als 12.000 Getaufte und 4500 Taufbewerber in 150 Dorfschulen zugewiesen wurden.

Ähnlich günstig stehen die Verhältnisse im äußersten Norden von *Bihe*, wo noch bei 80.000 Seelen in der Finsternis des Heidentums schmachten.

Kubango verzeichnete im letzten Jahre 25.000 Taufen und zählt jetzt 225.000 Christen.

Die Engelberger Benediktinerniederlassung in *Jaunde (Kamerun)* ist um zwei Patres und mehrere Laienbrüder verstärkt worden.

Um Unstimmigkeiten zwischen den Missionären und Beamten nach Möglichkeit zu verhindern, hat der Kolonialminister für Kamerun neue Bestimmungen erlassen, die auch für die Missionäre manche schätzenswerte Vorteile enthalten, obgleich die allgemeine Tendenz nicht besonders missionsfreundlich ist. Für die katholische Mission ist von Bedeutung die Zulassung der Katechisten und der religiösen Unterweisung in den Dörfern, die Ermächtigung, neue Missionsstationen zu errichten, Kirchen zu bauen und die sogenannten Brautheime beizubehalten, deren Bestand lange umkämpft war. Das wertvollste an den Bestimmungen ist, daß die Einmischung der kleinen Beamten ausgeschaltet ist. („Echo" 1933, 342.)

Die Missionäre von *West-Nigeria* haben sich eine neue Organisation, ein sogenanntes *Sterbe-Apostolat*, geschaffen, das sich außerordentlich bewährt. Die Mitglieder dieses Apostolates verpflichten sich, ihre Landsleute in Todesgefahr aufmerksam zu machen, daß man als Christ in die Ewigkeit hinübergehen müsse. So ebnen sie dem Missionär den Weg und tragen dadurch nicht unerheblich zur Hebung des religiösen Lebens bei. Die Missionäre sind mit der neuen Organisation sehr zufrieden.

Ein Mitglied der irländischen Provinz der Väter vom Heiligen Geist drang vor kurzem den Flußlauf des *Benue* hinauf bis nach

Yola vor, wo bisher kein Missionär seinen Fuß hingesetzt hatte. Nigeria zählt noch mehr solche unerforschte Gebiete.

(„Fides", 387.)

Innerafrika. Erzbischof Dellepiane, der seit Jänner 1930 die Apostolische Delegatur des Kongostaates leitet, besuchte in der ersten Hälfte 1933 sein ausgedehntes Delegaturgebiet — er legte dabei 5650 Meilen zurück — und machte dabei außerordentlich erfreuliche Wahrnehmungen. All die Stämme, die von der Grenze Angolas im südwestlichen Kongo bis hinauf in die Nordostecke des englisch-ägyptischen Sudans sich erstrecken, nahmen ihn mit der Freude von Naturkindern auf als den Vertreter des „Großen Häuptlings der Christen". Über den Fortschritt in diesen Missionen erhielt der Erzbischof den günstigsten Eindruck. „Hoffnungsfreudig darf die Kirche auf dieses ungeheure Gebiet — eine kleine Welt für sich — schauen. Die Begeisterung, die ich inmitten der Missionäre und Missionsbischöfe empfand, ging wie ein Fluidum von ihnen auf mich über", schreibt der Delegat am Ende seines Berichtes. Noch hoffnungsvoller ist der Bericht, den der Apostolische Delegat in Rom erstattete. Nach diesem ist „die Entwicklung und Aufwärtsbewegung so *gewaltig, daß man sich in Europa keine Vorstellung machen kann*". — Belgisch-Kongo zählt augenblicklich eine Million Katholiken, die jährlichen Bekehrungen gehen in die Hunderttausend.

Die belgischen Behörden bringen den Missionen viel Verständnis und Wohlwollen entgegen. („Fides", 396.)

Nordafrika. Fünf Angehörige der neuen Eremitenkongregation *„Kleine Brüder vom Heiligen Herzen"*, die sich in Nachahmung des Einsiedlers der Sahara, Karl de Foucauld, dem Mohammedanerapostolat widmen wollen, sind am 8. September 1933 nach Afrika abgereist. Ihre mit Hilfe der Militärbehörden errichtete Niederlassung liegt zu El-Abiod-Sidi Cheikh, 300 Kilometer südlich von Oran, am Kreuzungspunkt zweier Wüstenpfade. Das Kloster erhält auch eine Apotheke für erkrankte Wanderer und einige Fremdenzimmer.

Eine Schwesternkonkregation mit ähnlichen Zielen wird bald nachfolgen.

Die französischen Kolonialbehörden beharren noch immer bei ihrem Prinzip, die Mohammedaner zu bevorzugen und die katholischen Missionäre niederzuhalten, angeblich um die Mohammedaner nicht zu reizen. Die überall eingeführte Laienschule ist eine gute Wegbereiterin des Kommunismus, der in allen arabischen Ländern Nordafrikas große Fortschritte macht.

Auch in *Ägypten* ist die Lage der katholischen Mission nicht besonders günstig, obgleich König Fuad die Missionäre bei jeder Gelegenheit seines Wohlwollens versichert. Der Panislamismus und der Kommunismus, die brüderlich zusammenarbeiten, sind mitunter stärker als der beste Wille des Regenten.

In Oberägypten stehen die Verhältnisse günstiger, namentlich auf dem Gebiete der Schule.

3. Amerika.

Nordamerika. *Kanada* hat einen neuen Beweis seiner praktischen Missionsbegeisterung gegeben. Es entsandte am 23. September 1933 nicht weniger als 48 Missionsleute — Priester und Schwestern — aus zwölf verschiedenen Genossenschaften nach China und Japan. Der Apostolische Präfekt von Kagoshima, Roy O. F. M., der mit demselben Schiffe fuhr, erhielt auf die Bitte um den päpstlichen Segen vom Kardinalstaatssekretär Pacelli ein Radiotelegramm, in welchem der Heilige Vater den kanadischen Missionären seine besondere Anerkennung ausdrückt und mit väterlichen Wünschen den erbetenen Segen sendet.

Msgr. Turquetil, dem verdienten Apostolischen Vikar der *Hudson-Bay,* ist es erfreulicherweise gelungen, an Stelle der gesunkenen „Sainte Therese" ein neues und größeres Missionsschiff zu erwerben. Das Schiff wurde „Pius XI." getauft.

Infolge bedeutender Zunahme von Missionsberufen haben sich nun auch die Väter vom Heiligen Geist veranlaßt gefühlt, für die Missionsschüler ein Kleines Scholastikat zu eröffnen. Bisher waren die Missionsschüler mit den anderen im St.-Alexander-Kolleg von *Gatineau* bei *Ottawa* vereinigt. Das neue Scholastikat zählt bereits 40 Zöglinge.

Die Jahresversammlung des kanadischen katholischen Frauenbundes begrüßt in einer Resolution die katholische Presse als starke Mitarbeiterin in der Katholischen Aktion und fordert die Katholiken zur wirksamen Förderung derselben auf.

Die „Kolumbusritter" der *Vereinigten Staaten* setzen ihren Kampf gegen das Neuheidentum mit großer Energie und nicht ohne Erfolg fort. Die *„Katholische Stunde"* wird durch ein Netz von 54 Stationen ausgesendet. Die Vorträge erscheinen nachträglich auch in Broschürenform; für ihre Beliebtheit spricht, daß mehr als 1.3 Millionen derselben in kurzer Zeit verkauft wurden.

Auch der Studenten-Missionskreuzzug übt noch immer seine alte Anziehungskraft aus.

Südamerika. Auf der Insel *San Andres (Colombia)* hat ein spanischer Kapuziner nach dem Muster der in Europa bestehenden Vereinigungen und in Anlehnung an die Rundschreiben Leos XIII. und Pius' XI. eine katholische Bauerngenossenschaft gegründet. Der Verein, der bereits 150 Mitglieder zählt, steht treu zur Mission. Eine Reihe von Mitgliedern haben den Missionär bereits um die Taufe gebeten.

Der Apostolische Präfekt von *Teffe (Amazonas, Brasilien),* dem die Mittel fehlen, ein regelrechtes Schwesternnoviziat zu errichten, hat die hilfsbereiten Mädchen seiner Gemeinde zu einer *Wanderkatechistinnen-Organisation* vereinigt. Die Mädchen gehen in Gruppen zu drei in Ortschaften, die eine Kapelle besitzen, bereiten die Kinder auf die Erstkommunion vor und erteilen auch Lese- und Schreibunterricht sowie Belehrungen in Gesundheitsfragen. Nach fünf bis sechs Monaten kehren sie an das Missionszentrum zurück, um sich körperlich und geistig zu erholen und dann an einem anderen Orte die apostolische Tätigkeit aufs neue zu beginnen. Den Missionären wird dadurch eine große Last abgenommen. Die Bevölkerung bringt den Wanderkatechistinnen steigendes Vertrauen entgegen.

Die bayrischen Kapuziner von *Chile* hatten vor kurzem die Freude, den ersten Angehörigen des Araukanier-Indianerstammes die Stufen des Altares betreten zu sehen. Joseph Alcazan, so heißt der Geweihte, hat sich im Priesterseminar seinen chilenischen, deutschen und italienischen Mitstudierenden gegenüber in jeder Hinsicht als ebenbürtig erwiesen, so daß zu hoffen ist, daß sein Beispiel bei seinen Stammesgenossen anregend wirken wird. Das Priesterseminar ist der größte Trost des Apostolischen Vikars und der Missionäre, obgleich es in finanzieller Hinsicht große Sorgen verursacht. Nach dem letzten Jahresberichte zählte es 43 Kandidaten (vgl. 1933, 10, 841).

In harter Bedrängnis befindet sich die Apostolische Präfektur *Pèlcomayo,* die in dem zwischen Bolivien und Paraguay umstrittenen *Chacogebiet* liegt. Die Missionäre — deutsche Oblaten der Unbefleckten Empfängnis — tragen sich bereits mit dem Gedanken, falls nicht bald Hilfe kommt, ihr Missionswerk, das sie schon so viele Opfer kostete, aufzugeben und das Land zu verlassen.

Verhältnismäßig günstig stehen die Missionsaussichten in den Sprengeln *Boliviens*. Im Vikariate *El Beni*, das von spanischen Franziskanern pastoriert wird, sind von den 60.000 Bewohnern des Landes nur mehr 5000, verschiedenen Stämmen angehörige Indianer als Heiden anzusprechen, im Vikariate *Chiquitos* der Tiroler Franziskaner stehen die Indianer-Reduktionen unter den *Guarayos* in voller Blüte, während die 1927 gegründete *Sirionesmission* Santa Maria gute Fortschritte macht.

Auch die Mission der Zisterzienser der oberösterreichischen Stifte Schlierbach und Wilhering in Bolivien scheint eine günstige Entwicklung zu nehmen, da der Leiter derselben, P. Dr Justin Wöhrer, über Vorschlag des Generalkapitels des Zisterzienserordens vom Heiligen Vater zum Titularabte (von Säusenstein, einer Gründung Wilherings) ernannt wurde.

In *Ecuador* ist infolge der religionsfeindlichen Revolution von 1896 das Missionswerk noch weit zurück. Die Kapuziner haben nach 14jähriger Arbeit eine 120 Kilometer lange Straße hergestellt in einer Höhenlage von 4000 Meter. Ihr Baumeister, P. Albino, hat durch zwei große Brückenbauten über den Namengosa und den Chupianza neue Gebiete der Mission eröffnet.

Auch die Salesianer des Vikariates *Mendez* leisten hochwertige Kulturarbeit.

Argentinien hat eine Vermehrung der Kirchensprengel erfahren; die Zahl der Diözesen ist von 11 auf 20 gestiegen; die der Erzdiözesen von 1 auf 6 (Buenos Aires, La Plata, Cordoba, Santa Fé, Parana und Cuyo.

4. Australien und Ozeanien.

Die Katholiken *Australiens* haben es bei der Regierung durchgesetzt, daß bei der Regierungs-Radiostation in Melbourne alle Sonn- und Feiertage eine katholische Stunde eingeführt wurde. Diese Sendungen sind von außergewöhnlichem missionarischen Interesse, da viele nicht Gelegenheit haben, sich über katholische Belange anderweitig zu unterrichten.

Der anläßlich des Eucharistischen Kongresses von Sydney von den Katholiken Australiens errichtete Sender ergänzt die Meldungen des Regierungssenders.

Eine seltene Ehrung ist dem vor 45 Jahren verstorbenen Bischof *Dordillon* der *Marquesas-Inseln* zuteil geworden. Sie bestand darin, daß das ethnologische Institut in Paris das von P. Dordillon vor fünfzig Jahren verfaßte Französisch-Marquesanische und Marquesanisch-Französische Wörterbuch in Druck erscheinen ließ und die ersten Exemplare des einzig dastehenden Werkes auf dem Grabe Dordillons niederlegte.

Bischof Dordillon war auch ein hervorragender Missionär, so daß er auf seinem Todesbett sagen konnte: „Man stirbt zufrieden nach 45 Jahren der Arbeit auf den Marquesas. Als wilde Kannibalen habe ich die Bevölkerung angetroffen, jetzt, da ich sie verlasse, weiß ich, daß sie mir von Herzen zugetan sind.“ Bischof Dordillon gehörte der Picpusgenossenschaft an.

Der Apostolische Vikar der *Fidschi-Inseln* meldet, daß die Erfolge seines Vikariates größtenteils den Absolventen der Katechistenschule der Maristen in Cawaci zu verdanken seien. Obgleich diese Männer — bis jetzt sind 95 durch die Katechistenschule gegangen — von der Mission keinen Lohn beziehen, sondern nur von der Mildtätigkeit der Gläubigen leben, folgen sie dem Rufe der Missionäre ohne Widerrede selbst dann, wenn große Opfer an Entsagung, z. B. Entsendung nach fernen Inseln, von ihnen verlangt werden. Die Frauen der Katechisten unterstützen ihre Männer bei Ausübung ihres

Amtes. Fidschis Katechisten könnten manchem europäischen Kirchendiener zum Vorbilde dienen!

Die *Nordsalomonen,* das Land der Menschenfresser, wie es noch vor 30 Jahren hieß, haben im Frühjahr 1933 eine einheimische Schwesterngenossenschaft unter dem Namen „Kleine Schwestern von Nazareth" erhalten. Das Noviziat begann nur mit drei Kandidatinnen, verspricht aber für die Zukunft eine günstige Entwicklung.

In *Holländisch-Neuguinea* rückte man den Resten der alten Kopfjäger ernstlich zu Leibe. Bei einer Expedition gelang es, einige von ihnen zu fassen. Sie sollen als Führer durch die unwegsamen, sumpfigen Gegenden dienen, wo ihre Stammesgenossen hausen. Mit ihrer Hilfe und neu verstärkten Polizeiposten hofft man völlige Ruhe und Sicherheit gewährleisten zu können.

5. Europa.

Rom. Der neue Apostolische Delegat für *Japan,* Msgr. Marella, wurde am 29. Oktober 1933 zum Titularerzbischof von Doklea geweiht. Sein Vorgänger, Msgr. Mooney, wurde Erzbischof von Rochester.

Die auf Kosten des Heiligen Vaters Pius XI. erbaute Kathedrale von *Addis-Abeba,* der Residenz des Negus von Abessinien, wurde Ende November 1933 eingeweiht. Bis jetzt hatten die Katholiken in der Residenzstadt nur eine armselige Kapelle.

Nach einer Notiz der Missionszeitschrift „Kreuz und Karitas" (1933, 168) soll das katholische Missionswerk während der 10 Jahre des Pontifikates Pius XI. in folgender Weise zugenommen haben: Neu erschlossene Missionsgebiete über 130, Konversionen von Andersgläubigen über 6,000.000, Missionspriester über 2400, davon 908 eingeborene, Kleine Seminarien 130, jährliche Zunahme eingeborener Theologiestudenten 2000, Katechisten (?) 39.318, Laienhelfer 12.022, männliche Missionsorden und -gesellschaften 17, weibliche Missionsorden und -gesellschaften 110, katholische Schulen 11.587 mit 637.907 Schülern, Krankenhäuser 90, Waisenhäuser 244, karitative Anstalten 436.

Die Zusammenstellung, für deren Richtigkeit der Redakteur der obgenannten Missionszeitschrift verantwortlich ist, ist der beste Beweis dafür, daß Pius XI. den Ehrentitel „Missionspapst" mit vollem Recht verdient.

Italien. Um die hartnäckige Weigerung des Königs und der Regierung von *Afghanistan,* einen katholischen Priester ins Land zu lassen, zu brechen, hat die italienische Regierung ihrer Gesandtschaft in Kabul einen Barnabitenpriester, P. Ägidius Caspani, zugewiesen und die Gesandtschaftskapelle als eine Art Pfarrkirche zur Verfügung gestellt. Dem ersten, im Jänner 1933 abgehaltenen Gottesdienste wohnten außer den Gesandten Deutschlands, Frankreichs und Italiens 18 andere Personen — 5 Italiener, je 3 Deutsche und Franzosen und 7 Inder und Goanesen — bei. Der König und die Minister fanden es nachträglich ganz in Ordnung, daß auch für die religiösen Bedürfnisse der Katholiken gesorgt wird.

Deutschland. Mit 1. Jänner 1934 schied der Süden Deutschlands aus der Limburger Pallottinerprovinz aus und bildet nun eine eigene Provinz mit dem Hauptsitz in Augsburg-Friedberg. Die neue Provinz, die den Namen „Herz-Jesu-Provinz der Pallottiner" führen wird, umfaßt die Häuser in Baden, Württemberg, Bayern und Salzburg.

Luxemburg. Im patriarchalischen Alter von nahezu 89 Jahren starb im Zithakloster zu Luxemburg der langjährige Apostol. Vikar von *Norwegen-Spitzbergen, Dr Johannes Olav Fallize,* dessen Verdienst es ist, daß die katholische Kirche Norwegens heute wieder in Ansehen dasteht. 35 Jahre arbeitete der Verstorbene an dieser Aufrichtung,

bis ihn 1932 sein Gesundheitszustand zwang, in den Ruhestand zu treten. Auch im Ruhestande, den er in seiner Heimat Luxemburg zubrachte, war Bischof Fallize noch literarisch und seelsorglich tätig.

Dänemark. Dem Wunsche eines Kamillianer-Ordenspriesters entsprechend, teilen wir als Ergänzung zu den früheren Berichten mit, daß die deutsche Provinz dieser Genossenschaft seit 1897 in *Aalborg* in Dänemark ein Krankenhaus und eine Missionspfarrei verwaltet. Deutsche Patres sind auch in San Paolo und Lima (Südamerika) tätig.

Holland. Einem Berichte über das Mutterhaus *Aarle-Rixtel* der Missionsschwestern vom Kostbaren Blute entnehmen wir, daß Angehörige dieser Genossenschaft im Kongostaate in drei Stationen recht segensreich in Schule und Krankenpflege arbeiten. Die Missionsarbeit der Schwestern vom Kostbaren Blute ist überall praktisch und vorbildlich.

Österreich. Der durch seine Forschungen auf dem Gebiete der afrikanischen Sprache bekannte, aus Vorarlberg stammende Weltpriester *Albert Drexel* wurde zum Professor der afrikanischen Sprachen am Missionsinstitut der Propaganda in Rom ernannt.

Anmerkung der Redaktion: Mit dem gegenwärtigen Heft wird die bisher zum Missionsbericht geführte *„Sammelstelle"* aufgelassen, bezw. in einen einfachen *„Spendenausweis"* umgewandelt. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei bemerkt, daß die eingelaufenen Missionsspenden schon bisher nicht zusammengelegt, sondern fallweise ihrer Bestimmung zugeführt wurden, sei es besonderen Missionszwecken, wo eine eigene Widmung beigefügt war, sei es einem allgemeinen Missionswerk, wo zur Spende keine besondere Zweckbestimmung angegeben wurde.

Sowohl der Berichterstatter, Hochwürden Herr Studienrat Peter Kitlitzko, Ried im Innkreis, O.-Ö., als auch die Redaktion und Administration der „Quartalschrift" sind auch weiterhin bereit, Spenden für Missionszwecke zu übernehmen und nach der Intention der Spender abzuführen. Der Ausweis dieser Spenden erfolgt jedesmal im nächstfolgenden Heft der „Quartalschrift" und ist zugleich die Empfangsbestätigung für die Spender.

Die Redaktion der „Quartalschrift".

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. Der Hl. Stuhl im Hl. Jahr: Cappella papale in S. Maria Maggiore. Dekrete und Ansprachen des Papstes bzl. geplanter Kanonisationen. Heiligsprechung der Seherin von Lourdes. Kardinal Scapinelli di Leguigno †. Ernennung eines Generalschatzmeisters der Apost. Kammer. — 2. Zur kirchenpolitischen Lage im Deutschen Reich: Günstige Beurteilung des Konkordats; Schwierigkeiten bei dessen Ausführung. Eine Rede des Hl. Vaters. Sorgen und Kundgebungen deutscher Bischöfe. — 3. Austria docet: Vom deutschen Katholikentag in Wien. Hochsinnige Reden des Bundespräsidenten und des Bundeskanzlers. Päpstliche Anerkennung eines vorbildlichen Wiederaufbaues. — 4. Auf dem Wege zu Spaniens Erneuerung.

1. Am 11. Oktober 1933, Fest der göttlichen Mutterschaft Mariens, machte Pius XI. seinen Jubiläumsbesuch in Santa Maria Maggiore. Er traf morgens kurz vor 9 Uhr im Auto vor dem herrlichen Gotteshause ein, das von Pilgern und

römischen Gläubigen bis auf den letzten Platz gefüllt war. Auf besonderen Tribünen hatten sechs Angehörige königlicher Familien, die Verwandten des Hl. Vaters, das diplomatische Korps, der Gouverneur von Rom, viele Erzbischöfe und Bischöfe Platz genommen. Am Eingang zur Sakristei empfingen Kardinal Dolci, Erzpriester der Basilika, und das Kapitel den Papst, der sich in den Kapitelsaal begab. Dort wurde ihm eine auf Elfenbein gemalte, kostbar eingerahmte Miniaturkopie des in der Borghesischen Kapelle aufbewahrten uralten, angeblich vom Evangelisten Lukas gemalten Muttergottesbildes überreicht. Nach einer kurzen Ansprache nahm Pius XI. die „Obedienz" der anwesenden Geistlichen entgegen. Dann ging er in die Kapelle des Baptisteriums, wo die Kardinäle ihn erwarteten. Er legte die Gewänder an und betrat die Basilika unter den Klängen des *Tu es Petrus* von Refice. Der Pontifex bestieg tiaragekrönt die Sedia gestatoria, worauf der Zug unter den jubelnden Zurufen der Menge sich langsam durch das Hauptschiff bewegte. Es folgte eine kurze Anbetung des Allerheiligsten in der Sixtinischen Kapelle, worauf der Papst, von dem in der Apsis aufgestellten Thron aus, der vom Kardinal Dolci zelebrierten Pontifikalmesse beiwohnte. Nachher begab er sich zum Portal und stieg zur äußeren Loggia hinauf, um den niederknienden Volksscharen den apostolischen Segen zu spenden, wobei italienische Soldaten die militärische Ehrenbezeigung leisteten. Dann besichtigte der Hl. Vater den eben erst restaurierten Mosaikschmuck der Apsis und fuhr unverzüglich nach dem Vatikan zurück, während Militär das Gewehr präsentierte und die Volksmenge mit südländischer Lebhaftigkeit ihm durch Hochrufe huldigte.

In Anwesenheit von 21 Kardinälen hielt der Papst am 16. Oktober ein geheimes Konsistorium ab. Nachdem er dem Kardinal Locatelli das Amt des Camerlengo des Hl. Kollegiums übertragen, forderte er in einer Ansprache den Kardinal Laurenti, Präfekt der Ritenkongregation, auf, über das Leben der sel. Marie Bernadette Soubirous (1844—1879) und der sel. Jeanne Antide Thouret (1765—1826) Bericht zu erstatten. Dann stimmten die Kardinäle einzeln der in Aussicht genommenen Heiligsprechung dieser beiden auserlesenen Jungfrauen zu. Schließlich ernannte der Hl. Vater den Kardinal Enrico Gasparri, Neffen des früheren Staatssekretärs, zum Oberhirten der durch den Tod Cerrettis verwaisten suburbikarischen Diözese Velletri.

Zu dem öffentlichen Konsistorium, das am 19. Oktober in der Beatifikationsaula stattfand, erschienen zahlreiche Prälaten, Diplomaten und Ordensschwestern der Kongregationen, denen die sel. M. B. Soubirous und die sel. J. A. Thouret zur Zierde gereichen. Auf dem Thron nahm der Papst die „Obedienz" der Kardinäle entgegen. Dann ergriffen Kon-

sistorialadvokaten das Wort betreffs der geplanten Kanonisation der beiden gen. Seligen. Namens des Hl. Vaters hielt Msgr. Bacci, Sekretär der Breven *ad Principes,* eine kurze lateinische Rede über ihre Verdienste, indem er bemerkte, der Papst werde seinen Entscheid treffen, nachdem die Kardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe in einem halböffentlichen Konsistorium ihre Ansicht geäußert hätten. Nach Spendung des apostolischen Segens kehrte Pius XI. unter den Klängen von Perosis *Cantate Domino* und *Tu es Petrus* in seine Gemächer zurück.

Dem zum Abschluß des Kanonisationsprozesses der beiden Seligen Soubirous und Thouret am 10. November abgehaltenen halböffentlichen Konsistorium wohnten 22 Kardinäle bei, worunter der Erzbischof von Köln, Kardinal Schulte, und Kardinal Seredi, Primas von Ungarn. Anwesend waren etwa 50 Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte. Nach einer kurzen lateinischen Ansprache über den Verlauf der beiden Prozesse lud der Hl. Vater die Kardinäle, Bischöfe und Äbte ein, sich über die Kanonisation auszusprechen. Alle stimmten zu. Der Papst sprach seine Freude über die Einheitlichkeit der Voten aus und bestimmte für die Heiligsprechung der sel. M. B. Soubirous den 8. Dezember, der sel. J. A. Thouret den 14. Januar.

Am Feste der Unbefleckten Empfängnis erhob die Kirche durch Heiligsprechung zur höchsten Ehre, die sie zu vergeben hat, die schlichte Jungfrau, die immer zugleich mit Maria, der unbefleckt Empfangenen, und mit Lourdes genannt werden wird. Vor 75 Jahren, am 11. Februar 1858, war die allerseligste Jungfrau zum erstenmal der 14jährigen Bernadette Soubirous, Tochter eines verarmten Müllers, in der Grotte Massabielle zu Lourdes erschienen. Zwei Wochen später, am 25. Februar, sprudelte eine Quelle hervor und am 25. März gab die hehre Frauengestalt von himmlischer Schönheit sich mit den Worten: „Ich bin die Unbefleckte Empfängnis" zu erkennen. Die letzte (18.) Erscheinung fand am 16. Juli gen. Jahres statt. Gnadenvolle Erhörungen in geistigen und leiblichen Anliegen, namentlich plötzliche Krankenheilungen bestätigten bald den Bericht des armen Mädchens, der für die ganze katholische Welt zu einer Freudenbotschaft wurde. Lourdes entwickelte sich rasch zum bedeutendsten Marien-Wallfahrtsort. Bernadette Soubirous war immer tief überzeugt, daß der ihr gewordene Vorzug eine ganz freie, unverdiente Gnadengabe Gottes war; der Gedanke, sich derselben zu rühmen, vermochte denn auch nie Fuß in ihrem Herzen zu fassen. Sie wurde mit 22 Jahren, am 8. Juli 1866, bei den Caritas-Schwestern im St.-Gilard-Kloster zu Nevers aufgenommen. Kreuz und Leid blieb ihr nicht erspart während dreizehn Jahren klösterlichen Lebens, wo ihre Mitschwestern sich an ihrem steten Streben nach

Vervollkommnung erbauten. Schwester Marie Bernadette starb am 16. April 1879 im Kloster zu Nevers nach vielen körperlichen Leiden, die sie mit großer Freudigkeit getragen. Auf dem Krankenbett von Vertretern der Bischöfe von Tarbes und Nevers nochmals befragt, erklärte sie, wie sie es immer getan hatte, einfach und bestimmt, was sie geschaut und gehört. Die Gottesmutter hatte dem Hirtenmädchen versprochen: „Ich gelobe dir, dich glücklich zu machen, nicht in dieser Welt, aber im Jenseits." Am 25. Juni 1925 konnte die Seherin von Lourdes seliggesprochen werden.

Die feierliche Kanonisation des bevorzugten Gnadenkindes B. Soubirous am 8. Dez. 1933 nahm einen tiefbewegenden, erhebenden Verlauf. Im Weltdom von St. Peter, der höchsten Festschmuck angelegt hatte, sah man über 300 Bischöfe, unter ihnen der aus der Diözese Nevers stammende Msgr. Alexis Lemaitre, Erzbischof von Karthago, der nach Anrufung der Seligen geheilt worden war. Mehr als 50.000 Personen wohnten der Feier bei, die durch eine großartige Prozession eingeleitet wurde; die Zahl der aus allen Erdteilen gekommenen Pilger wird auf 30.000 geschätzt. Abends bewunderte eine riesige Menschenmenge die Beleuchtung der Basilika. In der Person der hl. Bernadette wurde wieder einmal das Wort Christi bestätigt, daß der Vater den Kleinen offenbart, was er vor den Weisen und Klugen verbirgt, und daß die Kleinen die Größten, die Letzten die Ersten sein werden.

Am Allerheiligen-Fest erfolgte in Gegenwart und auf Weisung des Papstes die Verlesung des Dekretes betr. Anerkennung der zwei Wunder, die vorgeschlagen wurden zur Heiligsprechung der sel. Louise de Marillac, Witwe Le Gras (1591 bis 1660), Mitstifterin und erste Oberin der Barmherzigen Schwestern (Vinzentinerinnen). In Beantwortung der vom P. K. Souvay, Generalsuperior der Missionskongregation, im Namen der beiden Gründungen des hl. Vinzenz von Paul (Lazaristen und Vinzentinerinnen) verlesenen Huldigungs- und Dankadresse betonte der Papst zunächst, daß eine solche Feier im Hl. Jahr besonders angebracht ist, „da ja Blüte und Gewinn der Erlösung ganz in der Heiligkeit und den Heiligen bestehen". Wunderbar ist das Leben dieser Seligen, die, obwohl ständig leidend und krank, „so reich war an Geistesschätzen, daß man glaubt, eine kostbare Vereinigung, eine harmonische und wirksame Gemeinschaft mannigfacher Formen der Heiligkeit zu sehen". Dann wies der erhabene Redner auf das Wunder ihrer zahlreichen Werke hin, die sie überall vollführte, „unter Armen und Reichen, Handwerkern und Sträflingen, auf öffentlichen Wegen und in den Spitälern, unter Bettlern und Pestkranken, in Privathäusern und öffentlichen Asylen für Obdachlose, in den Kasernen und auf den Schlachtfeldern". Indem das Pauluswort:

Caritas Christi urget nos sich in ihr bewahrheitete, „weihte die Selige sich gänzlich Gott, um Dienerin der Armen zu sein", und schuf gleichsam den „Kodex der Heiligkeit bei Ausübung der Caritas". In diesem Geiste setzten die Caritas-Schwestern das Werk ihrer Gründerin fort, ein Wunder erblicher Übertragung; heute wirken 40.000 Vinzentinerinnen in 4000 Häusern. Das Beispiel der sel. Louise de Marillac möge, so schloß der Hl. Vater, alle anspornen zu Werken der Nächstenliebe, besonders in diesen schwierigen Zeiten und im Hl. Jahr, das dem Andenken an das Opfer der Liebe Christi geweiht ist.

Am 12. November fand vor dem Papst die Verlesung des Dekretes *de Tuto* statt, wonach ruhig zur Kanonisation der sel. Louise de Marillac geschritten werden kann. Weiter wurden zwei Dekrete verlesen betr. Approbation der Wunder zur Heiligsprechung des sel. Pompilio Maria Pirrotti aus dem Piaristen-Orden, und der sel. Maria Michela vom Allerheiligsten Sakrament und von der Caritas. Nachdem D. C. Blai im Namen der Ordensgenossenschaften, denen die drei gen. Seligen angehören, gedankt hatte, hielt der Hl. Vater eine bedeutsame Ansprache. Er rühmte diese heroischen Seelen, die als lebendiges Zeugnis der Wirksamkeit der Erlösung erscheinen: „Erlösung von der Sünde, Erlösung von der Unwissenheit, Erlösung vom Schmerz." Beim Anblick ihres wunderbaren Lebens, ihrer wunderbaren Werke und Tugenden kann man nicht genug die unendliche Größe und Macht Gottes rühmen; diese „himmlischen Gestalten", die dem Erlöser treu nachgefolgt, geben eine große Lehre über die menschliche Würde. „Sicher mußte dies außergewöhnliche Hl. Jahr uns diese herrliche Reihe, diesen einzigartigen Zug von Früchten der Erlösung vorführen; dieselben passen ganz besonders für unsere Zeit, die so sehr hohe Beispiele braucht, in der leider die Menschen durch größte Reklame eingeladen werden zu Szenen, nicht nur der Kraft, sondern der Gewalt, gerufen werden, den Kampf von Mann gegen Mann zu bewundern . . ." Solche Vorführungen ermangeln jeglichen erzieherischen Charakters, denn wahre Erziehung dient der Veredlung des Geistes, dem das Körperliche unterworfen sein soll. Die Schlußworte des Papstes galten der weiblichen Erziehung, die mit gewissen Sportarten unvereinbar ist. Es kann nur von Nutzen sein, der Beispiele heiliger Reinheit und Schamhaftigkeit zu gedenken, das die ersten Christen gegeben. Inmitten der Qualen waren die Märtyrinnen darauf bedacht, daß ihre Kleider nicht in Unordnung gerieten. „Solche Hinweise sind", wie der Papst bemerkte, „ganz besonders angebracht, wenn wir sehen, wie die Einladung zu Schaustellungen und Übungen der Kraft, sogar brutaler Kraft, bei denen man nicht mehr von Haltung, Schamhaftigkeit, Würde und Anstand reden kann, an christliche Töchter gerichtet und leider manchmal angenom-

men wird." Der Statthalter Christi fühle sich verpflichtet, so zu reden, denn hier handle es sich um Sittlichkeit, für die einzutreten göttlicher Auftrag ist und diesen Auftrag mußte er allen in Erinnerung bringen, „die Verantwortung haben auf einem Gebiete, das ebenso frei ist für die schönsten Früchte der christlichen Erziehung, wie für die größten Katastrophen, nicht nur bei der Erziehung selbst, sondern sogar im Hinblick auf die Menschenwürde". (In dieser Ansprache deutete der Hl. Vater mit weiser Diskretion einige unerfreuliche und schädliche Zeiterscheinungen an, z. B. die unlängst für den öffentlichen Ringkampf zweier international bekannter Boxmeister in Rom, gemachte gewaltige Reklame.)

Ein anderes Dekret wurde am 19. November im Beisein des Papstes verlesen; es betrifft die zwei für die Kanonisation des sel. Giovanni Bosco (1815—1888), Stifters der Frommen Salesianischen Gesellschaft und der Kongregation Maria Hilf, vorgebrachten Wunder. Auf eine Huldigungsadresse des Generalrektors Don P. Riscaldone hielt der Hl. Vater eine längere Ansprache, die in ein hohes Lob für die gen. Genossenschaften ausklang. Er freute sich, wieder Gelegenheit zu haben, von Don Bosco zu reden, den er selbst vor vielen Jahren persönlich kennen lernte, „dieser herrlichen Gestalt, strahlend in vielfältigem Glanz, von vielfältiger Bedeutung". Er sprach von der hochherzigen Güte, dem großen Geist, der lichtvollen, lebendigen, durchdringenden, kraftvollen Einsicht dieses Apostels Italiens, der in seinem Leben rastloser Tätigkeit noch Zeit zu etwa hundert Schriften fand, von denen „verschiedene eine fabelhafte Zahl von Auflagen erlebten und eine in einer Million Exemplaren gedruckt wurde". In ihm verband sich mit der überragenden Intelligenz ein mütterliches Herz, ein eiserner Wille, eine wunderbare Widerstandskraft bei Bewältigung unermeßlicher Arbeit. Heute zählen die beiden Genossenschaften 19.000 Mitglieder, ein ganzes Heer von erstem Rang; 1400 Häuser, 80 Provinzen, genannt *Ispettorie;* Hunderttausende von Zöglingen, Millionen von ehemaligen Zöglingen; mehr als eine Million Mitarbeiter; 16 wirkliche und eigene Missionen und mehr als doppelt so viel Hilfsmissionen, ein unermeßliches Wirkungsfeld tiefchristlicher Erziehung. Das Geheimnis dieses Wunders der Arbeit liegt in des Seligen ständigem Streben, das er in der Anrufung: *Da mihi animas, cetera tolle* auszudrücken pflegte. Es ist höchst angebracht, daran zu erinnern im Jubiläumsjahr der Erlösung, deren Früchte der sel. Don Bosco kraft seiner besonderen Mission weithin verbreitet und den Seelen zugewendet hat. — Am hohen Osterfest, 1. April 1934, soll die Heiligsprechung des sel. Don Bosco stattfinden.

Eine bedeutsame Ansprache hielt Pius XI. auch am 26. November nach Verlesung des im Hinblick auf Kanonisation des

sel. P. M. Pirrotti (1710—1766) und der sel. Maria Michela (1809—1865) erlassenen Dekrets *de Tuto*. Ferner am 3. Dezember, wo zwei Dekrete verlesen wurden, das erste bzl. der beschlossenen Heiligsprechung des sel. Don Bosco, das zweite betr. Anerkennung des Martyriums der dem Jesuitenorden angehörenden Diener Gottes Rocco Gonzalez de Santa Cruz, Alfonso Rodriguez und Juan del Castillo, die als Pioniere der christlichen Kultur in Südamerika den Tod fanden.

Auf Bitten des mexikanischen Episkopats wurde am 12. Dezember in der Vatikanischen Basilika in Gegenwart des Hl. Vaters feierlicher Gottesdienst zu Ehren der Madonna von Guadalupe, der Schutzpatronin Mexikos, gehalten. Anwesend waren die Kardinäle, Diplomaten und die gewöhnlich einer Cappella papale beiwohnenden Würdenträger, sowie etwa 20.000 Personen, worunter einige Hundert mexikanische Pilger. Der Erzbischof von Guadalajara, Msgr. Orozco y Jiemenez sang die hl. Messe und überreichte nachher dem Papst alte Medaillen und Abbildungen des berühmten Gnadenbildes.

Bei Empfang des Kardinalkollegiums sagte der Hl. Vater in seiner Weihnachtsansprache, er wolle nicht die von manchen erwartete große Rede halten. Er sei über ein bekanntes Sterilisierungsgesetz befragt worden; die klare Antwort finde man in der Enzyklika „Casti Connubii" und einem Dekret des Hl. Offiziums von 1931. Gegenüber der wirtschaftlichen, sozialen und internationalen Krisis könne er nur dringend raten: „Beten, beten, beten!"

Pilgerscharen strömten auch während der Herbstmonate ohne Unterlaß nach der Ewigen Stadt. Fast täglich nahmen die Säle und Loggien des Vatikans Tausende auf. Immer wieder beglückte der Papst größere Gruppen mit Ansprachen, wurde überhaupt mit bewundernswerter Rüstigkeit den starken Anforderungen des Hl. Jahres gerecht. Die Hoffnung vieler, daß es bis Mai verlängert würde, ist nicht erfüllt worden. Am 2. April wird das außerordentliche Gnadenjahr der Erlösung geschlossen.

Gemäß dem von Benedikt XV. eingeführten Brauch wurde am 6. November in der Sixtinischen Kapelle ein feierliches Requiem für die seit November 1932 verstorbenen Mitglieder des Hl. Kollegiums gehalten. Es sind die Kardinäle Frühwirth (9. Februar 1933), Cerretti (8. Mai) und Scapinelli di Leguigno (16. September). Anwesend waren 18 Kardinäle, zahlreiche Bischöfe und Prälaten, der Großmeister des Malteserordens, die Fürstin Adelgunde von Hohenzollern, mehrere Diplomaten und andere Persönlichkeiten. Nach der vom Kardinal Capotosti zelebrierten hl. Messe erteilte der Papst die Absolutio ad tumbam.

In Forte dei Marmi bei Pisa starb am 16. September der päpstliche Datar, Kardinal Scapinelli di Leguigno nach

langem Leiden. Am 25. April 1858 zu Modena einem dem österreichischen Haus Este-Modena treugebliebenen Geschlecht entsprossen, wurde er bald nach Empfang der hl. Priesterweihe in der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten angestellt. Dann war er Sekretär des Apost. Nuntius Jacobini in Lissabon und Uditore der damals von Msgr. Lorenzelli geleiteten Internuntiatur in Holland. Nach Rom zurückgekehrt, arbeitete Msgr. Scapinelli als Minutante in der ersten Sektion des Staatssekretariats, bis er 1907 als Sekretär der bereits erwähnten Kongregation die Nachfolge des neuen Kardinals P. Gasparri übernahm. Im Januar 1912 erfolgte die Erhebung des in langjähriger, reicher Amtstätigkeit bewährten Prälaten zum Titularerzbischof von Laodicea und seine Ernennung zum Apost. Nuntius in Wien. Er verstand es, die Verhältnisse der Doppelmonarchie objektiv und wohlwollend zu beurteilen. Von peinlicher Korrektheit, gewann er rasch das Vertrauen der Regierungskreise, des Episkopats, sowie des katholischen Volkes. Wertvolle, innige Beziehungen knüpften sich zwischen den führenden Männern des katholischen Lebens und dem päpstlichen Vertreter, der mit ganzer Seele Bischof und Berater der Monarchie war. Eifrig förderte er das Vereinsleben, die Presse und alle Bestrebungen christlicher Organisationen. Scapinellis Wirksamkeit als Nuntius weist denn auch manche kirchenpolitische Erfolge und Anregungen auf; daß dieselbe frei war von jedem Schatten von Mißverständnissen in den beiden ersten Kriegsjahren, dies spricht jedenfalls für hervorragende diplomatische Staatsklugheit. Im Dezember 1915 schmückte Benedikt XV. ihn mit dem Kardinalspurpur. Scapinelli blieb bis im November 1916 als Pronuntius in Wien. An die Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe Österreich-Ungarns richtete der scheidende päpstliche Diplomat ein Abschiedsschreiben, in dem er dem Episkopat und dem katholischen Volk hohes Lob spendet. Kardinal Scapinelli di Leguigno war einige Zeit Präfekt in der Religiosen-Kongregation. Am 22. Juli 1930 wurde er zum Datar ernannt. Sein Nachfolger in diesem Amt ist Kardinal L. Capotosti.

Die Finanzverwaltung des Kirchenstaates stand bis 1870 der Apostolischen Kammer zu. Ihr Generalschatzmeister (Tesoriere Generale della Rev. Camera Apostolica) hatte über alle Einnahmen aus dem weltlichen Besitz der Kirche zu wachen. Dessen i. J. 1320 unter Papst Johann XXII. geschaffenes und 1585 von Sixtus V. neu geregeltes Amt war immer sehr wichtig, nicht zuletzt wegen der Vertrauensstellung seines Inhabers, der durch seine Befugnisse zu den höchsten Persönlichkeiten der Kurie in besonderen Beziehungen steht. Der Generalschatzmeister ist einer der vier Prälaten *di fiocchetto;* in der Rangordnung der Cappella papale kommt er gleich hinter dem Uditore Generale der Apost. Kammer und vor den Erzbischöfen und Bi-

schöfen, die nicht Thronassistenten sind. Seit Jahrzehnten unbesetzt, wurde das Amt des Generalschatzmeisters im letzten Herbst Msgr. L. Cattaneo, Titularerzbischof von Palmyra, übertragen. Geboren 1866 in Novi Ligure (Diözese Tortona), 1891 zum Priester geweiht, war er später eine Reihe von Jahren Rektor des Kollegs der Propaganda Fide und wurde 1917 zum Apost. Delegaten in Australien ernannt.

2. *Zur kirchenpolitischen Lage im Deutschen Reich: Günstige Beurteilung des Konkordats; Schwierigkeiten bei dessen Ausführung. Eine Rede des Hl. Vaters. Sorgen und Kundgebungen deutscher Bischöfe.* Zweifelsohne macht der Wortlaut des Reichskonkordats einen sehr guten Eindruck. Man kann denn auch verstehen, daß nach der Ratifizierung des hochwichtigen Vertrags in Deutschland überall Dankgottesdienste stattfanden. In Berlin waren die Katholiken zu Tausenden in der St.-Hedwigs-Kathedrale versammelt; während des Pontifikalamtes führte dort, wie die Münchener Wochenschrift „Zeit und Volk" berichtet, der Domprediger P. Marianus Vetter in seiner Festpredigt u. a. aus: „Wir katholischen Deutschen, Glieder am deutschen Volkskörper und gleichermaßen Glieder am Leib des Herrn, der da ist die Kirche, — wir haben heute besonderen Grund, Gottes Walten zu preisen. Wir danken dem Herrn heute nicht bloß für das volkhafte Erwachen. Wir danken ihm noch für ein zweites Zeugnis neuen Lebens: Das Konkordat vom Heiligen Jahr 1933 ist uns ein Unterpfand neuer lebendiger Begegnung von Kirche und Staat, unserer Mutterkirche und unserem Vaterland. Der Geist dieses Konkordates ist ein Geist schöpferischen Lebens. Kirche und Staat begegnen sich in diesem Konkordat. Zwei gottgesetzte Gewalten. Jede eigenständig in ihrer Art. Beide aber verantwortlich demselben Schöpfer und Erlöser, demselben Willen Gottes und demselben göttlichen Richter. Das ist der ungeschriebene Hintergrund dieses Konkordates, daß es geschlossen ist zwischen zwei Gewalten, deren oberste Träger sich vor Gott verantwortlich wissen. Es handelt sich bei diesem Konkordat nicht um einen Vertrag mit einer fremden Macht, sondern um die katholischen Deutschen. Ganz abgesehen davon, daß uns unser Heiliger Vater, an dem wir mit treuer Liebe hängen, keine fremde Macht ist, sondern der verantwortliche Treuhänder unseres Glaubens. Ganz abgesehen davon, daß uns die heilige katholische Kirche keine auswärtige Angelegenheit ist, sondern unsere Mutterkirche. Es handelt sich bei diesem Konkordat zwischen Kirche und Staat um die zwanzig Millionen katholischer Deutschen. Wir sind treu unserer Kirche, und wir sind ebenso treu unserem Vaterland, den Treueid unserer Bischöfe zu Vaterland und Staat machen wir uns ganz persönlich zu eigen. Im geistlichen Führer jeder deutschen Diözese schwört jeder lebendige Katholik den Treueid mit. Denn

es ist uns eine Gottesverantwortung und eine Herzenssache, nicht bloß katholische Christen zu sein, sondern katholische Deutsche. So möge denn auch der gütige Gott uns dazu verhelfen, daß in der neuen Volksgemeinschaft der ehrliche gute Wille der deutschen Katholiken immer mehr ehrliches Vertrauen finde, ganz im Geiste des Konkordates vom Heiligen Jahr 1933."

Der rasche Verlauf der Konkordatsverhandlungen konnte als Beweis dafür gelten, daß bester Wille bei beiden Vertragspartnern vorhanden war. Dr Franz von Papen schrieb in einem gegen Mitte November veröffentlichten Aufsatz über das deutsche Reichskonkordat u. a.: „Im Konkordat ist das Verhältnis zwischen Staat und Kirche umfassend und bis ins Einzelne geregelt worden. Die Obliegenheiten der Kirche, ihre Rechte und Pflichten sind festgesetzt und gegen die Aufgaben, die in den Bereich des Staates fallen, abgegrenzt worden. Es ist Klarheit geschaffen auf allen Gebieten, auf denen die staatliche und kirchliche Autorität in irgendeiner Form zusammentreffen. Ohne auf die Einzelheiten des Vertragswerkes eingehen zu wollen, sei als wichtigster Punkt herausgegriffen, daß durch das Konkordat Überschneidungen zwischen den kirchlichen und staatlichen Befugnissen, die in der Vergangenheit häufig vorkamen und vielleicht auch kaum zu vermeiden waren, in Zukunft ausgeschlossen worden sind. Es wird nicht mehr möglich sein, kirchliche und religiöse Dinge mit der Politik zu vermischen. Hieraus im besonderen ist die Abmachung getroffen worden, daß die Geistlichkeit sich jeder politischen Betätigung zu enthalten hat. Damit ist ein Zustand erreicht, der von zahlreichen Katholiken seit langem erwünscht wurde. Sicherlich ist der Kirche, zumal die politische Partei nicht mehr existiert, dieses Opfer nicht schwer gefallen, sie tauscht dagegen weit Wertvolleres ein. Die äußere und innere Selbständigkeit der Kirche ist durch einen starken Staat garantiert. Durch das neue Deutschland ist für die Kirche eine Lage geschaffen, die ihr im Gegensatz zu früher die vollste Freiheit der Lehre und freie Entfaltung aller religiösen Kräfte gewährleistet; andererseits ist dem Staat durch das Konkordat die Möglichkeit gegeben, alle Kräfte des deutschen Volkes im Interesse und zum Besten des neuen Deutschland voll einzusetzen . . ."

Aus solch optimistischer Beurteilung der Verhältnisse könnte man schließen, daß mit der Ratifizierung des Konkordats alle Schwierigkeiten behoben und bei der Auslegung gewisser Bestimmungen tiefgehende Meinungsverschiedenheiten ausgeschlossen seien. Wenn's nur so wäre! Der Papst ist nicht ohne Sorge und auch von seiten deutscher Oberhirten liegen Äußerungen vor, aus denen hervorgeht, daß die katholische Kirche sich in

ihrer Bewegungsfreiheit auf Tätigkeitsgebieten, die von jeher im Bereich ihrer Aktion lagen, eingeengt fühlt.

Beim Empfang eines Pilgerzugs des Katholischen Jungmännerverbandes am 27. Oktober berührte Pius XI. in seiner Ansprache die Lage in Deutschland. Laut Bericht des „Osservatore Romano" vom 29. Oktober führte er aus: Katholische deutsche Jünglinge, so viele Worte, so viele Gründe für ein ganz besonders herzliches Willkommen. Diese teuern Söhne fühlten, daß es so war, besonders in dieser Stunde, die für Deutschland von so großer geschichtlicher Bedeutung ist, und nicht nur in dieser geschichtlichen, sondern in dieser so schweren Stunde. Sie verstanden gut und gründlich den Gedanken des Papstes. „Wir sind nach Temperament und Willen Optimist. So überaus schwer auch diese Stunde sein mag, man muß doch sagen, daß sie große Hoffnungen in sich birgt. Die Zukunft liegt in Gottes Hand. Es wäre weit schlimmer, wenn wir Menschen die Zukunft gestalten könnten und sie in unsern Händen trügen. Wir wollen daher Hoffnungen nähren, doch diese Hoffnungen schließen nicht alle Gefahren aus." Weiter erklärte der Hl. Vater, er sei sehr besorgt und in großer Unruhe um die deutsche Jugend, in Unruhe auch um die Religion in Deutschland. Er mahnte, auf die unendliche Güte, Weisheit und Macht Gottes und des Erlösers zu vertrauen, forderte in eindringlichen Worten zu tiefem, selbstbewußtem, großmütigem Christenleben auf.

Durch das Reichskonkordat wird die Kirche in ihrem Rechtsbestand geschützt, ihre rein religiöse Tätigkeit gesichert. Ist aber auch die freie Entfaltung der kulturellen Kräfte des Katholizismus garantiert, wird sie bei den aus ihrer religiösen Mission herausfließenden kulturellen Aufgaben unterstützt und gefördert, zum mindesten dabei nicht gehemmt? Kardinal Bertram, Fürsterzbischof von Breslau, schreibt in einer Kundgebung, die er im Oktober nach seiner Romreise veröffentlichte, u. a.: „Groß ist unsere Sorge um die Freiheit der Liebestätigkeit des katholischen Volkes, ohne welche eine der edelsten Blüten katholischen Lebens verdorren, eine der heiligsten Aufgaben der Bischöfe unmöglich gemacht werden würde. Die Aufgabe allumfassender Liebestätigkeit, die aus Christi Herzen stammt und von der Armenpflege der Apostel auf den Episkopat übergegangen ist. Ich erinnere weiter an die Sorge um die katholische Jugend in ihrer religiösen und kulturellen Ausbildung, in ihrem sittlichen Adel, in ihrer Charakterschulung für die höheren Aufgaben des Lebens. Sie zu erziehen, zur ‚Vollreife des Alters Christi'; welch hochheilige Pflicht des Episkopates! Noch viele andere Sorgen und Fragen aus jüngster Zeit warten auf ein offenes, belehrendes Wort der Bischöfe, das vorbereitet wird und zu geeigneter Stunde erfolgen wird in restloser Durchführung der päpstlichen Enzykliken. Aus diesen sei

besonders genannt die Fülle der Aufgaben der Katholischen Aktion, die ein Herzstück im Programm der glorreichen Arbeiten unseres rastlos tätigen Hl. Vaters bildet."

Der deutsche Episkopat wählte den Weg über den vom 25. bis 29. Oktober in Mainz abgehaltenen Dritten Christkönigs-Kongreß, um durch Bischof Kaller von Ermland der Öffentlichkeit die von der Fuldaer Konferenz beschlossenen Richtlinien über die Gestaltung der Kath. Aktion in Deutschland bekanntzugeben. Es handelt sich um eine ebenso klare wie zielbewußte großzügige Organisation der Zusammenarbeit von Priestern und Laien in dem Apostolat der Kirche auf Erden. Diese rein kirchlich-religiöse Einrichtung, bei der jede politische Tendenz und Betätigung ausgeschlossen ist, bezweckt vor allem, ihre Mitglieder auf dem Gebiet der religiösen Charakterbildung zu schulen und zu befähigen, ihre Pflichten als katholische Christen gewissenhaft und vorbildlich zu erfüllen. Sie steht unter der Leitung des deutschen Gesamtepiskopates, dessen Genehmigung die Wahl der Mitglieder des Zentralausschusses unterliegt; die Bischöfe ernennen den Laienpräsidenten. Auf Wunsch der Bischofskonferenz hat Kardinal Dr Schulte das Amt des geistlichen Beirates übernommen. Vom Zentralbureau im Canisiushause der Kath. Aktion zu Düsseldorf aus werden die vom Episkopat ausgehenden Vorschläge für die Arbeit den Diözesan- und Pfarrämtern unterbreitet. Neben sonstigem Schrifttum soll eine neue religiös-kirchliche Monatsschrift, „Kirche und Volk", der Förderung der Kath. Aktion dienen. Letztere untersteht in den einzelnen Diözesen ganz der Leitung des Bischofs. Für die vier Naturstände (auch Säulen genannt): Jungfrauen, Jünglinge, Frauen und Männer werden vom Episkopat Laienführer und geistliche Beiräte ernannt. Zu diesen Säulen gehören alle überzeugungstreuen Katholiken, die das Glaubensleben in der Pfarrei innerhalb oder außerhalb der katholischen Vereine stützen und fördern wollen.

Vor den Wahlen für den Volksentscheid in Deutschland (12. November) erließen die deutschen Bischöfe Kundgebungen, aus denen hervorgeht, daß noch starke Wünsche und Forderungen hinsichtlich der Durchführung gewisser Bestimmungen des Konkordats und der Erlangung voller Gleichberechtigung für die Katholiken der Verwirklichung harren. Im Aufruf der Kardinäle Bertram (Breslau) und Schulte (Köln) für die katholischen Gebiete Norddeutschlands wird die Verpflichtung aller betont, „die Autorität der Regierung nach bestem Wissen und Gewissen zu stützen und die zu allen Zeiten auch vom Episkopate geförderten Bestrebungen zu unterstützen, die auf Deutschlands Gleichberechtigung in der Völkerfamilie, auf Förderung der Arbeit im Vaterlande und auf Zucht des Friedens gerichtet sind. Das möge Leitstern der Entschließungen sein!"

Weiter heißt es: „Dabei haben und werden wir niemals unterlassen, hinzuweisen auf jene festen Grundlagen des inneren Friedens, die in Zucht und Religion, in freiheitsvoller Entfaltung aller Zweige des kirchlichen Lebens, in Erziehung aller zu christlicher Sittlichkeit und in gleich wohlwollender Behandlung aller treu vaterländisch gesinnten Untertanen bestehen. Darauf waren und bleiben auch in Zukunft die vom Episkopat gestellten Forderungen gerichtet." — In der vom Erzbischof von Freiburg, Dr Groeber, im Namen der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz Hessen (Baden und Württemberg) erlassenen Kundgebung wird betont, daß das deutsche Volk drei Ziele erstrebt, die sowohl der nationalen Ehre als dem christlichen Sittengesetz und Völkerrecht entsprechen, wenn es in machtvoller Geschlossenheit Gleichberechtigung, Frieden und Arbeit fordert. Daraus ergibt sich für die deutschen Katholiken die vaterländische Pflicht, bei der Wahl die Einmütigkeit mit den übrigen Volksgenossen zu beweisen. „Dabei vertrauen wir auf des Herrn Reichskanzlers Wort, daß nun unter die für so viele treue Staatsbürger schmerzliche Vergangenheit ein Strich gezogen ist und das Friedenswerk des Konkordats uns Katholiken unter Ausschluß von Abstrichen, Umdeutungen und Übergriffen gesichert bleibt."

Die Verlautbarung des bayrischen Episkopats mit Kardinal Faulhaber an der Spitze besagte, daß die Bischöfe von jeher für den Völkerfrieden eingetreten sind und daß die Katholiken aus vaterländischem und christlichem Geist ihre Stimme für den Völkerfrieden, für die Ehre und Gleichberechtigung des deutschen Volkes erheben. Die Bischöfe können gewisse Vorkommnisse und Verordnungen, die gegen katholische Vereine in Bayern gerichteten Maßnahmen nicht billigen. Sie hegen das Vertrauen, daß das Reichskonkordat auch in Bezug auf den Schutz der Religion und öffentlichen Sittlichkeit, in Bezug auf die Heiligung des Sonntags, die Bekenntnisschule, die Freiheit und das Eigenleben der katholischen Vereine durchgeführt werde u. s. w. Die Verlesung dieses Aufrufs von den Kanzeln wurde verboten. Aus Neuburg an der Donau meldete das Wolff-Bureau unterm 20. November: „Vor den nationalsozialistischen Betriebsorganisationen führte der bayrische Ministerpräsident Siebert aus, daß ihn ein Aufruf der bayrischen Bischöfe, der immer nur bedingt an die Seite des Reichskanzlers trete und in seinem zweiten Teil immer wieder aufhebe, was er in seinem ersten Teil gesagt habe, schmerzlich berührte. Ebenso befremde ein Brief eines höheren Geistlichen, der geschrieben habe, daß er dem neuen Reich nicht mit innerer Verbundenheit dienen könne, weil er glaube, daß sich manche Schritte der letzten Zeit gegen das katholische Volk richteten. Hierzu stellte der Ministerpräsident fest: ‚Nachdem die Parteien zerschlagen sind,

wird sich das neue Deutschland in seine politische Gewalt über das Volk mit niemand mehr teilen. Die Zeit der Parteien ist vorbei, aber auch die Zeit der politisierenden Kirche. Wir können es niemals zugeben, daß die Kirche und die Geistlichen außerhalb ihres Amtes noch auf die politische Gestaltung der Dinge in Deutschland Einfluß nehmen könnten'."

Nach der Wahl schrieb die „Germania" (14. Nov.): „Selbst bei einem flüchtigen Überblick springt die Tatsache in die Augen, daß die Wahlkreise mit einer katholischen Bevölkerungsmehrheit, also vor allem der Süden, der Westen und Schlesien, in noch geschlossenerer Weise als die übrigen Wahlkreise für die NSDAP. gestimmt haben. Hiervon gibt es nur einzelne Ausnahmen, wie beispielsweise Köln—Aachen. Dieses Ergebnis erscheint wichtig genug, um festgehalten zu werden, beweist es doch, daß die katholische Bevölkerung vertrauensvoll die Versöhnungshand angenommen hat, die Hitler ihr vor den Wahlen dargeboten hat. Es ist eine eindrucksvolle Bekundung für ihren Glauben an die Einhaltung der Versprechungen und Abmachungen religiöser und kultureller Art und ihr Vertrauen auf die gleichwertige und gleichberechtigte Behandlung durch Regierung und Partei."

Wenn viele tausende Familien glaubten, aus diesem oder jenem Grund ihr katholisches Blatt durch eine nationalsozialistische Zeitung ersetzen zu sollen, so muß die katholische Presse schwer bedroht erscheinen. Ihre Aufgaben im neuen Staat hat eine Erklärung des Erzbischöflichen Generalvikariats in Köln vom 27. Nov. 1933 in sehr beachtenswerter Weise unterstrichen. Sie lautet: „Gegenüber neuerlichen Versuchen, öffentlich die Existenzberechtigung von Zeitungen zu bestreiten, die sich in allen Teilen ihres Inhalts nach der katholischen Glaubens- und Sittenlehre richten, sehen wir uns genötigt, die Katholiken der Erzdiözese an folgende Sätze aus der letzten Pfingstkundgebung der deutschen Bischöfe zu erinnern: ‚Soll der neue Staat ein christlicher sein und die katholische Kirche ihre Freiheit genießen, so wird sie auch berechtigt sein müssen, eine katholische Presse zu besitzen.' Wir meinen damit jene, die mit den Tagesbotschaften den katholischen Geist in die Seele ihrer Leser leitet und die Ereignisse des Menschenlebens und Weltgeschehens am Maßstab des Christentums mißt und im Spiegel der Ewigkeit beschaut. Die Kirche kann auf dieses modernste Seelsorgemittel auf keinen Fall verzichten und muß für sie jenes Maß von Freiheit verlangen, das ihre segensreiche Wirksamkeit ermöglicht, wenn sie nicht wahrnehmen will, daß sich die im gottesdienstlichen Leben gesammelten und in den katholischen Organen vertieften Kenntnisse und Entschließungen in der Flut einer religiös unbestimmten Tagespresse verwässern. Gerade die katholische Presse hat sich immer und

überall als staatserhaltend erwiesen, weil sie jene Grundsätze ihrer Leserwelt vermittelt, die die Eingliederung in das Staatsganze und die willige Unterwerfung unter die rechtmäßige Obrigkeit verlangen."

3. *Austria docet: Vom deutschen Katholikentag in Wien. Hochsinnige Reden des Bundespräsidenten und des Bundeskanzlers. Päpstliche Anerkennung eines vorbildlichen Wiederaufbaues.* Österreichs religiöse Wiedergeburt trat leuchtend in Erscheinung beim Allgemeinen Deutschen Katholikentag in Wien (8. bis 12. September 1933). Es war eine überwältigende Kundgebung katholischen Glaubens, Denkens und Fühlens von Hunderttausenden. Als päpstlicher Legat war Kardinal La Fontaine, Patriarch von Venedig, gekommen. Neben dem Wiener Erzbischof Kardinal Innitzer sah man die Kardinäle Seredi, Hlond und Verdier. Ausländische Katholiken hatten in ansehnlicher Zahl die Hauptstadt eines Landes aufgesucht, dessen Bevölkerung stets die universal-christlichen Traditionen hochgehalten hat; mit diesem Katholikentag war ja auch die Erinnerung an die Türkenabwehr von 1683 verbunden, an der manche christliche Völker beteiligt gewesen. Vollen Erfolg wünschten die deutschen Bischöfe in einer Adresse an den Wiener Oberhirten. Leider verhinderten die politischen Spannungen die Teilnahme der reichsdeutschen Katholiken. Infolge ihrer Abwesenheit mußten die geplanten Beratungen stark verringert werden. Die Reichsdeutschen hätten nicht nur geben können, ihnen wäre sicher auch reicher Gewinn zuteil geworden. Denn es fehlte nicht an Veranstaltungen ergreifender Art, begründet in den Tiefen der Volksseele, wie in der Eintracht des religiösen Sinnes von Volk und Führern. Man denke nur an die Eucharistische Huldigung von 125.000 Kindern, an die Begrüßungsfeier vor der Karlskirche in Gegenwart von mehr als 80.000 Teilnehmern, an die Eucharistische Männer- und Jünglings-Prozession, an die „Betsingmesse" in Schönbrunn. Mitfeiernd, mitbetend, vereinigt in der Betrachtung des Evangeliums von Gott und dem Mammon, von den Vögeln des Himmels und den Lilien auf dem Felde, von dem vor allem zu suchenden Reich Gottes, füllten bei diesem Festgottesdienst 250.000 Gläubige das Parterre, Wege und Wiesen zur Gloriette hinauf. Unter diesem gewaltigen Eindruck äußerte Kardinal Verdier, Erzbischof von Paris: „Noch nie habe ich etwas Derartiges gesehen, noch niemals solches erlebt. Ein nicht zu überbietendes heiliges Schauspiel, diese hunderttausende Beter, diese feierliche Würde. Dies werde ich nie vergessen können. Die österreichischen Katholiken sind dazu zu beglückwünschen, daß sie die innere Kraft zu einer so überaus herrlichen Offenbarung ihrer christlichen Überzeugung besitzen. Wir Ausländer haben Österreich und seinen Katholiken zu danken, daß sie uns ein so erhebendes Bei-

spiel katholischer Treue und Standhaftigkeit gegeben haben. Auch in uns haben sie Vertrauen und Zuversicht geweckt."

Die religiös-kulturelle Kundgebung des Wiener Katholikentags gewann auch hervorragende staatspolitische Bedeutung, als die beiden führenden Staatsmänner Österreichs, Bundespräsident W. Miklas und Bundeskanzler Dollfuß, sich feierlich zu den hohen Grundsätzen einer christlich-konservativen Staatsführung bekannten. Bei der Schlußversammlung sagte der Bundespräsident u. a.: „Die Epoche der Säkularisierung des europäischen Geistes, die sich im privaten und öffentlichen Leben so unheilvoll auswirkte, neigt sich ihrem Ende zu, und nach der gewaltsamen Austreibung christlichen Geistes aus dem Leben der Völker, mit der frühere Generationen gesündigt haben, muß nun wieder mit dem Einholen der Heiligtümer begonnen werden . . . Wir Katholiken kennen die Heiligtümer und wissen, wo sie zu finden und zu holen sind. Unsere hl. katholische Kirche hat sie uns aufbewahrt, bietet sie uns dar als immer lebendiges und lebenspendendes Gut, als Heilmittel nicht nur der Seele jedes einzelnen von uns, sondern auch in allen unseren menschlichen Beziehungen und Betätigungen, in Familie und Gesellschaft, in Volk und Staat. Die hl. Kirche bietet uns ihre Heiligtümer und Heilmittel dar durch ihre Bischöfe und Priester, vor allem aber durch ihr Oberhaupt, den Statthalter Christi auf Erden, durch den Mund und die Rundschreiben ihrer Päpste, angefangen vom hl. Petrus durch die lange Reihe der Tiaraträger hindurch bis auf unsere Tage, bis zu den unvergänglichen Enzykliken unseres glorreich regierenden Hl. Vaters Pius XI." Nachdem der Präsident dann die erhabene Sendung des Papsttums gefeiert und im Namen Österreichs dem Hl. Vater gehuldigt hatte, schloß er seine Rede mit den herrlichen Worten: „In christlicher Demut und in Gottvertrauen wollen wir unser eigenes Haus bestellen; nicht nach Tagesmeinungen menschlichen Aberwitzes, sondern nach Gottes heiligem Willen wollen wir unser Vaterland gestalten, nach den Wahrheiten und Meinungen, die uns Petri Nachfolger kündet."

Das politisch und wirtschaftlich kleine, jedoch an kulturellen Kräften reiche Land soll als christlich geführter, ständisch aufgebauter Staat ein Vorbild sein für die christliche Welt. Dr Dollfuß erklärte: „Wir wollen einen christlich-deutschen Staat in unserer Heimat errichten. Wir brauchen uns nur an die Enzykliken unseres Hl. Vaters zu halten; sie sind uns Wegweiser für die Gestaltung des Staatswesens in unserer Heimat . . . Wir werden ständische Formen und ständische Grundlagen, wie sie die Enzyklika ‚Quadragesimo anno' verkündet, zur Grundlage des Verfassungslebens nehmen. Wir haben den Ehrgeiz, das erste Land zu sein, das dem Ruf dieser herrlichen Enzyklika wirklich im Staatsleben Folge leistet." Notwendig sei, daß das

Volk dazu beitrage mit dem Willen, sich zu bessern. Der Bundeskanzler schloß wörtlich mit dem halb italienischen, halb lateinischen Satz: *„Noi vogliamo restaurare Austriam in Christo."* Wie „Ecclesiastica" meldet, wurde beschlossen, daß zum Andenken an die große religiös-patriotische Veranstaltung des Wiener Katholikentages in sämtlichen Kasernen die Kruzifixe wieder angebracht werden und die Fahnen des österreichischen Heeres seidene Schleifen mit dem Bilde der Gottesmutter erhalten.

Die Anerkennung des Hl. Vaters für die christlichen Reformbestrebungen der österreichischen Staatsmänner fand glänzenden Ausdruck durch Verleihung des Christusordens, des höchsten päpstlichen Ordens an den Bundespräsidenten Miklas, und des Ordens vom Goldenen Sporn an Dr Dollfuß. Bei Überreichung der Ordensinsignien durch den Apost. Nuntius Msgr. Sibilia bekannte der Bundespräsident sich von neuem in einer erhebenden Ansprache zur Kirche und zum Papsttum. Nur einige Sätze seien wiedergegeben: „Ritterschaft verpflichtet, Ritterschaft ist persönliches Treueverhältnis zum Lehensherrn, ist Gefolgschaft des Lehensmannes. Ganz in diesem Sinn, als Verpflichtung zu treuer Gefolgschaft gegenüber dem obersten Ordensherrn, Christus dem König, fasse ich die Ehre und Auszeichnung auf, die mir heute zuteil geworden. Ich weiß, daß in dieser Auffassung das katholische Volk unseres Vaterlandes hinter mir steht . . ." Miklas versicherte den Hl. Vater seiner und Österreichs „unwandelbaren Ergebenheit und Treue, in der wir als wahre *Milites Jesu Christi* verharren wollen . . . Christus der König sei auch fernerhin mit seiner Huld und Gnade immerdar mit uns, sei Schutzherr unserem ganzen Volke und unserem geliebten Vaterlande Österreich"!

Mehrmals sprach Pius XI. sich höchst anerkennend über die für andere Nationen vorbildliche Wiederaufbauarbeit in Österreich aus. Beim Empfang eines Pilgerzuges am 10. Okt. sagte er u. a.: „Es ist meinem Herzen ein großer Trost, feststellen zu können, daß der lebendige Glaube des österreichischen Volkes und seine auf alter Überlieferung beruhende Treue zum Stuhl Petri eine so kraftvolle Bestätigung gefunden haben, indem Österreich in klarer und weithin vernehmbarer Weise vor der großen Welt durch den Mund seines Bundeskanzlers Dr Dollfuß den Entschluß kundgegeben hat, daß er den Staat auf den Grundlagen der katholischen Lehre neu aufbauen wolle. Dies gereicht dem Volk und dem Staat zu hoher Ehre, besonders aber den Führern seiner Regierung, die wahrhaft und glücklicherweise so sind, wie sie Österreich verdient."

Ende Oktober fand unter Führung des Kardinals Innitzer und aller übrigen Bischöfe die große österreichische Volkspilgerfahrt nach Rom mit 1500 Teilnehmern statt. Die Papst-

audienz gestaltete sich zu einem höchst eindrucksvollen Akt. Pius XI. erinnerte daran, daß er aus eigener Anschauung Österreich sowie den festen Glauben und die kirchliche Treue seiner Bevölkerung kenne. Dann fuhr er fort: „Der jüngste österreichische Katholikentag war ein großartiges Ereignis, das den Österreichern einen Ehrenplatz in der Geschichte der Kirche und der Religion unserer Zeit sichert. Wir segnen alle Österreicher, mit ganz besonderer Herzlichkeit den uns so teuren Kardinal-Erzbischof und die geliebten Brüder im apostolischen Ministerium. Und noch einen Segen, der ein Segen unserer Dankbarkeit sei, einen mächtigen Segen für die so vornehmen Männer, die Österreich in dieser Zeit, in diesen Tagen regieren, so gut, so entschieden, so voll tiefer christlicher Überzeugung! Man hat gesagt: Die Völker haben die Regierungen, die sie verdienen. Wir sagen also: Ehre Österreich, Ehre unserem geliebten Volk Österreichs, das eine solche Regierung verdient. Wir beten zum gütigen Gott, er möge unseren Segen mit seinem Segen begleiten, er möge immer diesen so christlichen und großherzigen Männern beistehen, sie immer beschirmen, auch gegen unerwartete Gefahr, auf daß sie für das Wohl Österreichs noch lange und in fruchtbringender Weise arbeiten mögen."

Dem offenen Bekennermut, der kernkatholischen Stellungnahme und dem großzügigen Programm der Regierung zollen auch die österreichischen Bischöfe warme Anerkennung in ihrem gemeinsamen Weihnachtshirtenschreiben. Eine hochbedeutsame Kundgebung, geeignet, weit über Österreichs Grenzen hinaus, volle Beachtung zu finden. Leider ist es nicht möglich, im vorliegenden Heft darauf näher einzugehen.

4. *Auf dem Wege zu Spaniens Erneuerung.* Der Staatsstreich, durch den im Frühjahr 1931 die Monarchie gestürzt wurde, war mehr Auswirkung geheimer, unterirdischer Machenschaften als Ergebnis der republikanischen Gesinnung des spanischen Volkes. Unverzüglich wütete der marxistische und anarchistische Terror mit Brandstiftung an Kirchen und Klöstern, Vernichtung bedeutender Kulturgüter und wertvollen Kunstbesitzes und mit Mordtaten. Am 14. Juni gen. Jahres wurde die Nationalversammlung gebildet mit der Aufgabe, der Republik Spanien eine Verfassung zu geben. Obwohl diese nach sechs Monaten geschaffen war, erfolgte keine Auflösung der Cortes. Was dann an sektiererischen Gesetzen gegen die Kirche und ihre Institutionen zustande kam, ist noch in frischer Erinnerung. Das Ordens- und das Schulgesetz sind Produkte eines blindwütigen Religionshasses, der sich über alle Erwägungen finanzieller und technischer Natur hinwegsetzte; der bisher von Ordensleuten erteilte freie Unterricht konnte leicht unterdrückt, aber nicht ersetzt werden. Als es immer offenkundiger geworden, daß die große Mehrheit des spanischen Volkes an den Experi-

menten und Gewalttaten der sozialistisch-freimaurerischen Machthaber übergenug hatte, konnte der Ministerpräsident Azana nicht umhin, am 8. September 1933 zu demissionieren. Vier Tage nachher bildete Lerroux, Führer der zur bürgerlichen Mitte gehörenden gemäßigten Radikalen, ein neues Ministerium, das sich am 2. Oktober den Cortes vorstellte und bereits Tags darauf durch ein Mißtrauensvotum von 189 gegen 91 Stimmen verschwand. Das am 9. Oktober zustande gekommene Ministerium Martinez Barrios erlangte sofort von Alcalà Zamora, Präsident der Republik, die Auflösung der Cortes.

Nun begann ein gewaltiger, leidenschaftlicher Wahlkampf, wie ihn Spanien noch nicht erlebt hatte. Unter den Schlägen des Kulturkampfs war der spanische Katholizismus wieder erwacht. Ohne Schwierigkeit schlossen sich denn auch alle rechtsgerichteten Elemente zusammen, damit endlich die freie Ausübung der Gewissensrechte gesichert und der soziale Friede wiederhergestellt werde. Die antimarxistische Front wurde hauptsächlich gebildet von der Accion Popular, der Renovacion Espanola, den Traditionalisten und den Agrariern. Die große führende Gruppe der Accion Popular, gegründet vom Cortes-Abgeordneten Gil Robles, Rechtsanwalt und Universitätsprofessor in Salamanca, ist vor allem eine überzeugungstreue katholische Partei, die in der Frage der Staatsform keine für ihre Anhänger bindende Stellung einnimmt, „El Debate" ist ihr Zentralorgan. Die Renovacion Espanola (Spanische Erneuerung) wünscht die Rückkehr des Königs und eine Staatsreform in korporativem Sinn. Die Traditionalisten, früher Karlisten, möchten den dritten Sohn Alfons' XIII. in einer neugestalteten Monarchie zum König machen. Monarchistisch eingestellt sind auch die Agrarier, deren Vertreter in den verfassunggebenden Cortes bereits im Kleinen die Forderungen vertraten, die nachher von den vereinigten Rechtsparteien erhoben wurden: Revision der Verfassung wie der laizistisch und marxistisch gearteten Gesetze, kräftige Verteidigung der wirtschaftlichen Interessen des Landes, dessen nationaler Reichtum auf der Landwirtschaft beruhen soll. Zu erwähnen sind auch die katholisch orientierten regionalen Organisationen, die ihre politische Betätigung auf ein bestimmtes Heimatgebiet beschränken, z. B. die Valencianische Regionale Rechte und die Unabhängige Regionale Gruppe in Santander.

Dank einer genialen Führerpersönlichkeit wie Gil Robles schuf sich die Accion Popular in kurzer Zeit einen erstaunlichen Propagandaapparat. Die katholische Frauenwelt, der diesmal zuerst das Wahlrecht zustand, wie auch die Jugend der Accion Popular stürzte sich mit glühender Begeisterung und Hingebung in den Wahlkampf. Bei einer großen Kundgebung der Frauen in Santander wurde Gil Robles als Retter Spaniens

gefeiert. Er hob rühmend hervor, daß die Rechte bei den Frauen von Anfang an volle Bereitschaft, in die Reihen jener zu treten, welche Religion und Familie, Ordnung und Eigentum verteidigten, gefunden habe. Dieser Wahlkampf hatte für die spanischen Katholiken eine weit höhere, ideellere Bedeutung als ein ausgesprochen politischer Kampf. Wie der Sonderkorrespondent des „Daily Telegraph" hervorhebt, waren am Morgen des Wahlsonntags (19. Nov.) „die Kirchen und Kapellen im ganzen Lande überfüllt von Männern und Frauen, von arm und reich, die inbrünstig für die Wohlfahrt ihres Vaterlandes beteten".

Das Ergebnis der Haupt- und Stichwahlen war der unzweifelhafte Ausdruck des Volkswillens, mit der marxistischen Herrschaft, der Kirchenverfolgung und Gewissensknechtung gründlich aufzuräumen und die Innenpolitik in ruhige, besonnene Bahnen zu lenken. Fast in sämtlichen Provinzen übertrafen die Erfolge der Rechtsparteien die kühnsten Erwartungen. Während in den 1931 gewählten verfassunggebenden Cortes die Rechte nur über 42 Sitze verfügte, weist das neue Parlament 212 Abgeordnete der verschiedenen Rechtsgruppen auf; die Accion Popular ist mit 107 Mitgliedern die stärkste aller Parteien. Der Besitzstand der Linken sank von 291 auf 98 Mandate. Die Vertreter des eigentlichen Marxismus, der in den letzten Jahren die Linke beherrscht hatte, büßten von ihren 116 Sitzen genau die Hälfte ein. Wie zu erwarten war, erfuhren die Mittelparteien, deren Kern die von Lerroux geführten Radikalen bilden, eine Stärkung; gegenüber 136 Sitzen in den alten Cortes verfügen sie nun über 162.

Der Ausgang des Wahlkampfes läßt die Wiedergeburt des Landes erhoffen, zumal da die Sieger sich durch Klugheit und Mäßigung auszeichnen. Persönlichkeit und Denken des Mannes, auf dessen Konto in erster Linie der imponierende Wahlsieg der Rechten kommt, erkennt man aus der Radioansprache, die Gil Robles am Vorabend der Wahlen an die spanische Nation gerichtet hat. Er sagte u. a.: „Wenn die Rechte ihren Grundsätzen treu bleibt, muß sie eine nachdrückliche Politik zugunsten der arbeitenden Klassen betreiben. Der christliche Eigentums- und Arbeitsbegriff muß verwirklicht werden . . . Wir werden die marxistischen Exzesse wieder gut machen, welche die Wirtschaft zerstört, die Arbeitslosigkeit und das Elend vermehrt haben. Auf der anderen Seite aber werden wir den Arbeiterschutz aufrechterhalten und noch verstärken; wir werden der ehrlichen Arbeit ihren Adel wiedergeben. Wir werden den Familienlohn und das Familieneigentum schaffen, das Versicherungswesen ausbauen und die Zahl der kleinen Eigentümer vermehren . . . Die konservativen Schichten sollen nicht glauben, daß wir nach Erringung der Macht ihrer Selbstsucht dienen werden. Wir müssen allen sagen, daß es sehr schön ist, sich Christ zu nennen;

es bedeutet aber viel mehr, Christ zu sein, d. h. Gerechtigkeit und christliche Liebe zu betätigen . . . Wir wollen nicht, daß das Land von einem Extrem ins andere fällt, aus der Anarchie in die Diktatur, aus der Gewalttätigkeit der Massen in die Gewalttätigkeit der Diktatur. Wir wollen eine nationale Politik betreiben, die sich auf die Tradition und vor allem auf die katholische Lehre gründet, die in gleicher Weise die Übertreibungen der Diktatur wie der Demokratie in Schach hält. Die politischen Parteien sind in der Zersetzung begriffen und es ersteht eine große, allumfassende nationale Bewegung, die nach der Zusammenarbeit aller Spanier strebt. Zu diesem Zweck ist die Accion Popular erstanden. Daher wende ich mich mit Worten des Friedens und der Eintracht an alle Spanier, um sie mit einer nationalen Arbeit zu verbinden." Zum Schluß wies Gil Robles auf die im Wahlkampf getöteten Katholiken hin. „Die Accion Popular", rief er aus, „dankt Gott dafür, daß er ihr Opfer ihrer Ideale gegeben hat. Vor dem Grabe der Toten nehmen wir feierlich die Ehrenpflicht auf uns, immer wieder unsere Blicke auf unseren Glauben und unser Vaterland zu richten. Trotz dieser blutgetränkten Seiten unserer Geschichte nähren wir in der Stunde des Triumphes keinen Rachegeist. Wir bieten unsere Opfer Gott als Sühne dar. Mehr denn je richten wir unsere Blicke in die Zukunft, in der wir hoffen, alle Söhne Spaniens, alle Schichten und alle Gebietsteile brüderlich geeint zu sehen, und in der die Zeiten vergessen werden, wo die Spanier sich gegenseitig als Feinde behandelten."

In Voraussicht ihrer Niederlage hatten die anarcho-syndikalistischen Umstürzler während des Wahlkampfes rundweg erklärt, daß sie es nicht dabei bewenden lassen würden, falls die Entscheidung gegen sie ausfiele. Nachdem der eindeutige Spruch der großen Volksmehrheit ihnen eine klare Absage gegeben, so daß der Weg zur bolschewistischen Diktatur über das allgemeine Wahlrecht endgültig verriegelt schien, versuchten sie, auf dem Wege blutigen Terrors, durch Bombenwürfe, Feuerbrände und Eisenbahnattentate die Macht an sich zu reißen. Diese extremistische Aufstandsbewegung konnte ziemlich rasch niedergeschlagen werden.

Am 16. Dezember wurde Lerroux mit der Bildung einer neuen Regierung betraut. Er brachte ein Kabinett der Mittelparteien zustande. Als es sich am 19. den Cortes vorstellte, erklärte Gil Robles, daß seine Partei die Regierung unterstützen werde. Er verlangte Ausschaltung der Verfolgungspolitik und möglichst baldigen Abschluß eines Konkordates. Von 473 Abgeordneten stimmten 265 für das Ministerium Lerroux, 53 dagegen; die entschiedenen Monarchisten hatten sich vor der Abstimmung entfernt. Die neue Regierung bietet Garantie für einen festen Kurs, der Ruhe und Ordnung wiederherstellt. Auch in Spanien geht die politische Entwicklung nach rechts, dank dem herrlichen religiösen und kirchlich-kulturellen Erwachen.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Adams, P. Frumentius, Franziskaner. *Bleibe in der Liebe!* 16° (52). Dülmen i. W. 1933, Laumann. Geh. u. beschn. M. —.35.

Ailinger, P. Albert, S. J. *Junger Freund, Hand aufs Herz!* Ein offenes Wort an unsere Jugend. 4., verbesserte Auflage, 16.—20. Tausend. (40.) Bad Mergentheim, Wttbg., Karl Ohlinger. M. —.35.

Andergassen, A. *Die Wunder Roms.* Feldkirch, Karitas-Verlag für Vorarlberg. Brosch. S 3.—.

Andrian-Werburg, C. von. *Ihre Wege nach Rom.* Konvertitenzeugnisse für den katholischen Glauben. 2. Aufl. (318.) Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.80, geb. M. 3.50.

Beer, Alfred. *Der Flieger im Osten.* Eine Geschichte aus dem großen Krieg. Mit Bildern von Alfred Riedel. 8° (IV u. 142). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1933, Herder. Kart. M. 2.20, in Leinen M. 2.80.

Behn, Siegfried. *Das Ethos der Gegenwart.* (Abteilung XII von: „Die Philosophie, ihre Geschichte und ihre Systematik", herausgegeben von D. Dr Theodor Steinbüchel.) Bonn 1934, Peter Hanstein. Brosch. M. 2.50, Kart. 2.70.

Behn, Siegfried. *Einleitung in die Metaphysik.* 8° (XVI u. 328). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1933, Herder. Geh. M. 6.80, in Leinen M. 8.40.

Berghoff, Pfarrer Stephan. *Der ganze Christ.* Predigten für alle Sonn- und Festtage im Anschluß an die Evangelien. 8° (248). Regensburg 1933, Friedrich Pustet. Kart. M. 3.20, in Leinen M. 3.80.

Breda, P. Dr Gregor von, O. M. Cap. *Die Muttersprache.* Eine missions- und religionswissenschaftliche Studie über die Sprachenfrage in den Missionsgebieten. (Veröffentlichungen des Internationalen Instituts für missionswissenschaftliche Forschungen. Neue Folge der Missionswissenschaftlichen Studien, herausgegeben von Prof. D. Dr J. Schmidlin, Münster i W., 7. Heft.) Gr. 8° (XVI u. 192). Verlag: Für Deutschland: Westfälische Vereinsdruckerei A.-G., Münster (Westf.); für Holland: Teulings' Uitgevers-Maatschappij, s' Hertogenbosch.

Brunner, August, S. J. *Die Grundfragen der Philosophie.* Ein systematischer Aufbau. 8° (XIV u. 294). Freiburg i. Br. 1933, Herder. Geh. M. 3.50, in Leinen M. 4.80.

Butler, P. Dom Cuthbert, O. S. B. *Das Vatikanische Konzil.* Seine Geschichte von innen geschildert in Bischof Ullathornes Briefen. Übersetzt und erweitert von P. Hugo Lang O. S. B. 2. Aufl. München, Kösel-Pustet.

Christusjugend. Herausgegeben von Ernst Wagner. 1. Bändchen: Tapfere Jungen. Mit 3 Bildern. (8—12jährige Buben.) 2. Bändchen: Christuskämpfer. Mit 3 Bildern. (13—16jährige.) Jedes mit Geleitwort von P. Jón Svensson. 8° (VIII u. 104; VIII u. 102). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1933, Herder. Kart. je M. 1.40.

Chwala, P. Adolf, O. M. I. *Jesus im Kindesherzen.* Ein Gebet- und Kommunionbuch für die lieben kleinen Erstkommunikanten. 11. u. 12. Auflage, 56.—63. Tausend. 16° (207) und mit 53 Bildern

illustriert. Buchschmuck von Paula Maria Crassé. Dülmen i. W. 1933, Laumann. Geb. Leinwand-Rotschnitt M. 1.40, Goldschnitte: Leinen M. 1.75, Kunstleder M. 1.90, Chagrinleder M. 2.65.

Conrath, P. Ferd., S. J. *Vom Schornsteinfeger zum Ordensstifter.* Die Geschichte Peter Friedhofens der werktätigen Jugend in Stadt und Land erzählt. (98 u. 7 Bilder.) Trier, Paulinus-Druckerei. Broschiert M. 1.—.

Das Volksbuch vom St.-Stephans-Dom in Wien. Zusammengestellt aus dem Abbildungsmaterial des 23. Bandes der Österreichischen Kunsttopographie „Geschichte und Beschreibung des St.-Stephans-Domes in Wien". Mit einem Geleitwort von Sr. Eminenz Kardinal-Erzbischofes Dr Innitzer. Format 27×19 cm; 48 Tafeln mit 75 zum großen Teil ganzseitigen Abbildungen, 8 Seiten Text mit Plan und „Zeittafel". Baden bei Wien, Rudolf M. Rohrer. Brosch. M. 1.50.

Dempf, Alois. *Görres spricht zu unserer Zeit.* Der Denker und sein Werk. 8° (XII u. 224). Freiburg i. Br. 1933, Herder. Geh. M. 4.—, kart. M. 4.60, in Leinen M. 5.20.

Dölger, Dr Franz Josef. *Antike und Christentum.* Kultur- und religionsgeschichtliche Studien. Band IV, Heft 2 (81—150). Münster i. W. 1933, Aschendorff. Preis des Heftes bei Abnahme des ganzen Jahrganges M. 3.75, Einzelpreis M. 5.—.

Ehrler, Anton, **Baur,** Dr med. et phil., und **Gutmann,** Artur. *Glückliches Eheleben.* Moralisch-hygienisch-pädagogischer Führer für Braut- und Eheleute sowie für Erzieher. 11. Auflage. Bad Mergentheim, Karl Ohlinger. Ganzleinen mit Goldpressung M. 4.50, in echt Leder mit Goldschnitt M. 11.—.

Ein Leben des Lichtes. Lebensbild der Schwester Maria Bonaventura Fink, Arme Schulschwester Unserer Lieben Frau. Herausgegeben von einer Ordensfrau. 4.—5. Tausend, 2. Auflage. (256.) Paderborn, Ferd. Schöningh. Kart. M. 3.60, Ganzleinen M. 4.80.

Esser, P. Franz Xaver, S. J. *Eine neue Viertelstunde.* Kurzpredigten. Von Advent bis Christi Himmelfahrt. (124.) Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.35.

Faulhaber, Eminenz Kardinal Michael von. *Das Alte Testament und seine Erfüllung im Christentum.* 1. Adventpredigt, gehalten in St. Michael zu München am 3. Dezember 1933. München 2 M, Neuturmstraße 2a u. 4, A. Huber. M. —.25.

Flaskamp, Christoph. *Der lange Weg.* Gedichte. Auswahl aus den Jahren 1900—1920. Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.70, geb. M. 3.75.

Florilegium seu fasciculus precum et indulgentiarum. Auctoribus A. C. De Schrevel, S. T. D. Vic. gen. em. dioec. Brugen., et A. Legrand, S. T. D. Eccl. cath. Brugen., Can. tit. Majoris Semin. Directore. In-18, 475 p. Brugis-Flandorum 1933, Desclée De Brouwer et soc. Fr. 20.—.

Fölber, Gisela. *Maria unsere Hilfe,* insbesondere durch die Verehrung der Wundertätigen Medaille. 12° (40). Dülmen i. W. 1933, Laumann. Geh. u. beschn. M. —.30.

Füglein, P. Gaudentius, O. F. M. *Die Vorfasten- und Fastenzeit.* (Die Liturgie der Sonn- und Festtage in Predigten, herausgegeben von P. Dr Hugo Dausend O. F. M.) Paderborn, Bonifatius-Druckerei. Kart. M. 1.50.

Gattlen, Josef. *Ausgrabungen in Evangelium-Ophir.* Brig (Schweiz) 1933.

Giloteaux, Leopold. *Eine priesterliche Opferseele.* Bearbeitet von P. Eugen Lense, O. Cist. Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.50, geb. M. 3.50.

Gröhl, Richard, Dr theol., Diözesan-Exerzitiendirektor. *Das Rundschreiben Papst Pius' XI. „Über die Förderung der Exerzitien".*

(37.) Breslau 1, Domplatz 12 (Postscheckkonto: Breslau 36.500), 1933, Diözesan-Exerzitiensekretariat. Schön kartoniert mit Porto M. —.25, von 50 Stück an M. —.10 und Porto.

Haggeney, P. Karl, S. J. *Grundriß der Aszetik.* Nach dem Lehrbuch von Otto Zimmermann S. J. bearbeitet. Gr. 8° (XIV u. 332). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1933, Herder. M. 5.—, in Leinen M. 6.40.

Heimbucher, Dr Max. *Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche.* 5. Lieferung. Paderborn, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 5.—.

Hofmann, Dr Fritz. *Der Kirchenbegriff des heiligen Augustinus in seinen Grundlagen und seiner Entwicklung.* München 1933, Max Huber. Brosch. M. 15.50, geb. M. 18.—.

Hofmann, Dr Karl. *Der „Dictatus Papae" Gregors VII.* Eine rechtsgeschichtliche Erklärung. (63. Heft der „Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft" der Görres-Gesellschaft.) Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 7.60.

Holzmeister, P. Urbanus, S. J. *Chronologia vitae Christi.* (Scripta Pontificii instituti biblici.) Romae 1933, Pontificium institutum biblicum.

Honnef, Dr Johannes. *Mysterium Verbi.* Lichtstrahlen des Evangeliums für Predigt und Prediger. Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.40, geb. M. 2.20.

Huhn, Dr J. *Ursprung und Wesen des Bösen und der Sünde* nach der Lehre des Kirchenvaters Ambrosius. (Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte, herausgegeben von Dr A. Ehrhard und Dr J. P. Kirsch, Band XVII, Heft 5.) Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. M. 8.40.

Jacob, J. *Der Geist des Erziehers.* Briefe eines Landgeistlichen an jeden Kinder- und Jugendfreund. 8° (216). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 3.50, kart. M. 3.80, geb. M. 4.50.

Jakobs. *„Ihr seid Christi Leib."* Ein Buch von unserer Erlösung. Herausgegeben von Religionslehrer W. Cleven, Diözesanpräses. (332.) Leutesdorf (Rhein), Johannesbund. Kart. M. 3.20.

Jesus, dir leb' ich! Kommunionmesse und andere gemeinsame Gebete am Tage der ersten heiligen Kommunion. 16° (48). Dülmen i. W. 1933, Laumann. Geh. u. beschn. M. —.15.

Junker, Dr Hubert. *Das Buch Deuteronomium.* Übersetzt und erklärt. (II. Band, 2. Abteilung der Heiligen Schrift des Alten Testamentes, herausgegeben von Dr Franz Feldmann und Dr Heinrich Herkenne.) Bonn 1933, Peter Hanstein. Brosch. M. 4.80, geb. M. 6.40.

Kalt, Dr Edmund. *Das Hohelied.* Übersetzt und erklärt. Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. M. 1.20.

Keilbach, Dr Gulielmus. *Divinitas Filii eiusque Patri subordinatio in Novatiani libro de Trinitate.* Zagrabiae 1933, Typis archiepiscopalis typographiae.

Keith, Kuratus. *Auf Jesu Dornenpfad.* Kreuzwegandachten aus der Heiligen Schrift. 12° (36). Dülmen i. W. 1933, Laumann. Geh. u. beschn. M. —.20.

Keith, Kuratus. *Der Leidensweg Jesu.* Die Andacht des heiligen Kreuzweges und die Verehrung der heiligen fünf Wunden. 12° (64). Dülmen i. W. 1933, Laumann. Geh. u. beschn. M. —.35.

Keith, Kuratus. *Kreuzwegandacht für die Armen Seelen.* 12° (20). Dülmen i. W. 1933, Laumann. Geh. u. beschn. M. —.15.

Ketter, Dr Peter. *Christus und die Frauen.* Frauenleben und Frauengestalten im Neuen Testament. Düsseldorf 1933, Verbandsverlag weiblicher Vereine. Kart. M. 5.—, geb. M. 6.50.

Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. Begründet von P. Herm. Krose S. J. In Verbindung mit Heinr. Auer, Wilh. Böhler, Dr Max Größer P. S. M., Dr Nik. Hilling, P. Herm. Krose S. J., Dr Matthias Lichius, Josef Sauren und P. Alfons Väth S. J. Herausgegeben von der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik des katholischen Deutschlands (Köln). 18. Band: 1933/34. Köln a. Rh., Bachem. Geb. M. 10.80.

Konnersreuther Jahrbuch 1932. Der Konnersreuther Chronik 4. Folge. Herausgegeben von Friedrich Ritter von Lama. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Karlsruhe, „Badenia". M. 2.20.

Kreuser, Dr M. *Brautunterricht.* 8° (40). Dülmen i. W. 1933, Laumann. Geh. u. beschn. M. —.25.

Kreuser, Dr Martin. *Christus mein König.* (78.) Dülmen i. W. 1933, Laumann. M. —.55.

Kriß, Rudolf. *Die religiöse Volkskunde Altbayerns.* Dargestellt an den Wallfahrtsbräuchen. Baden bei Wien, Rudolf M. Mohrer. Geb. M. 10.—.

Kröpfl, Dr Josef. *Volksschul-Katechesen.* Unter Verwertung der Katholischen Volksschul-Katechesen von Johann Ev. Pichler. Band III. Gnadenlehre. (272.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 7.—, M. 4.20.

Kulcsar, Leop. *Die Kirche und unsere Zeit.* Wien 1933, Wiener Volksbuchhandlung, Wien, V., Pilgramgasse 11.

Laacher Missale: *Missale Romanum,* editio Lacensis iuxta typicam Vaticanam. Freiburg i. Br., Herder. Neue Preise 1933: Ungeb. M. 60.—, geb. mit den Original-Goldpressungen (Einband Nr. 1—6) M. 100.— bis 180.—.

Lang, Dr Albertus. *Henrici Totting de Oyta Quaestio de veritatibus catholicis* ad fidem manuscriptorum. (Opuscula et textus historiam ecclesiae eiusque vitam atque doctrinam illustrantia.) Series scholastica edita curantibus M. Grabmann et Fr. Pelster S. J. Fasc. XVI. (28.) Münster i. W. 1933, Aschendorff. M. —.80.

Lapot, Dr Jos. *De eleemosyna.* Dissertatio theologica. Kielciis 1933, Typis officinae S. Josephi, Karczówka.

Legler, Dr Ambros. *St. Leopold und sein Österreich.* Ein Lebens- und Glücksprogramm für unsere Tage. Zum 12. und 15. November aus der Geschichte Österreichs. Klosterneuburg 1933, Selbstverlag: Prof. Dr Ambros Legler, Chorherr, Stift Klosterneuburg. S —.60.

Lercher, L., S. J. *Institutiones Theologiae Dogmaticae,* Vol. I. De Vera Religione — De Ecclesia Christi — De Traditione et Scriptura. 8° (X u. 658). Innsbruck, Fel. Rauch. M. 8.—.

Lexikon für Theologie und Kirche. 2., neubearbeitete Aufl. des Kirchlichen Handlexikons. In Verbindung mit Fachgelehrten und mit Dr Konrad Hofmann als Schriftleiter herausgegeben von Dr Michael Buchberger, Bischof von Regensburg. 10 Bde. Lex.-8°. Bisher Bd. I—V. Einband: Leinwand und Halbfranz. — V. Bd.: *Hexapla* bis *Kirchweihe.* Mit 10 Tafeln, 20 Kartenskizzen u. 126 Textabbildungen. (VIII S. u. 1056 Sp.; 10 S. Tafeln.) Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1933, Herder. M. 26.—, geb. M. 30.— und M. 34.—.

Lutterbeck, Georg Alfred, S. J. *Die beiden Munshis.* Nach indischen Polizeiakten erzählt. Mit Bildern von Lothar Rohrer. (Aus fernen Landen. Eine Sammlung illustrierter Erzählungen für die Jugend. 39. Bd.) 12° (VI u. 136). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1933, Herder. In Halbleinen M. 1.50.

Lutterbeck, Georg Alfred, S. J. *Luigi, der kleine Soldat.* 8° (VIII u. 102). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1933, Herder. In Leinen M. 1.80.

Lutz, Xaver. *Der Baumeister.* Bausteine für Katechesen in oberen Klassen und für Christenlehren. Höchst (Vorarlberg), Seeverlag Heinrich Schneider. Kart. S 1.60, M. —.80.

Lützeler, Dr Heinrich. *Einführung in die Philosophie der Kunst.* (Abteilung XIV von: „Die Philosophie, ihre Geschichte und ihre Systematik", herausgegeben von D. Dr Theodor Steinbüchel.) Bonn 1934, Peter Hanstein. Brosch. M. 3.—, kart. M. 3.20.

Mager, M. Regina, O. P. *Christliche Helden und ihre größten Taten.* Zwei Stufen. (Erste Stufe: Für Neun- bis Elfjährige. (XII u. 124.) Zweite Stufe: Für Elf- bis Dreizehnjährige. (VI u. 140.) 8°. Freiburg i. Br. 1933, Herder. Kart. je M. 1.80, in einem Leinenband M. 3.80.

Mein Kind bist du. Ein Büchlein von der heiligen Taufe. Herausgegeben von der Abtei St. Josef, Gerleve. 8° (20). Dülmen i. W. 1933, Laumann. Geh. u. beschn. M. —.20.

Merkelbach, P. Bened. Henricus, O. P. *Summa theologiae moralis ad mentem D. Thomae et ad normam juris novi.* Tomus III: De sacramentis. Parisiis. Desclée de Brouwer 76, Rue des Saints Pères (VII). fr. franc. 40.—.

Meßner, Dr Joh. *Die soziale Frage der Gegenwart.* Eine Einführung. (684.) Wien-Innsbruck, „Tyrolia". In Ganzleinen S 25.—, M. 15.—.

Meulemeester, P. Maur. De, C. Ss. R. *Bibliographie générale écrivains Rédemptoristes.* Avec la collaboration de Ern. Collet et Cl. Henze, C. Ss. R. Première partie: Bibliographie de St. Alphonse-M. de Liguori. Louvain (Imprimerie St. Alphonse) & La Haye (Martinus Nijhoff) 1933.

Miller, Otto. *Der Individualismus als Schicksal.* (Die deutsche Dichtung der neuesten Zeit. Von Johannes Mumbauer. II. Band, 1. Teil.) Mit 8 Bildertafeln. Gr. 8° (VIII u. 320.) Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1933, Herder. Geh. M. 6.20, in Leinen M. 8.—.

Müller, Dr Josef. *Zeitgemäße Predigten und Vorträge.* Neue Folge. Bamberg 1933, Selbstverlag: Bamberg, Michaelsberg 31.

Müller, Dr Michael. *Frohe Gottesliebe.* Das religiös-sittliche Ideal des heiligen Franz von Sales. 8° (X u. 304). Freiburg i. Br. 1933, Herder. Kart. M. 4.20, in Leinen M. 4.80.

Nauczajcie wszystkie narody (Docete omnes gentes). Zbiór, nauk o misjach. Poznan 1933. Nakladem rad krajowych Papieskiego dziela rozkrzewiania wiary i Papieskiego dziela sw. piotra apostola. Poznan, Aleje Marcinkowskiego 22.

Noflaner, Kassian. *Volkstümliche Erläuterungen zum Katechismus.* (96.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 3.50, M. 2.20.

Orel, Anton. *Judaismus, der weltgeschichtliche Gegensatz zum Christentum.* (100.) Graz 1934, Ulr. Moser. Kart. S 2.—, M. 1.20; Leinen S 3.50, M. 2.20.

Pagés, Helene. *Die Geschichte der heiligen Rosa von Lima.* 8° (IV u. 28). Freiburg i. Br. 1933, Herder. Kart. M. —.60.

Pauler, Akos von. *Aristoteles.* Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.40.

Penz, Dr J. *Standeslehren aus der Praxis.* Band I: Für Jungmänner und Männer. (172.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". S 4.50, M. 2.70.

Petrus Canisius. *Katholische Marienverehrung und lauteres Christentum.* Herausgegeben von P. Josef Jordans S. J. Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Geb. M. 4.80.

Petrus Canisius. *Maria die unvergleichliche Jungfrau und hochheilige Gottesgebärerin.* Aus dem Lateinischen zum erstenmal als Ganzes in das Deutsche übersetzt von Dr Karl Telch, Professor der Theologie. Warnsdorf 1933, Ambr. Opitz.

Rauch, Felizian. *Verlagskatalog 1933.* Innsbruck 1933, Fel. Rauch.

Rauscher, Franz. *Der Lehrer als Katechet.* Gedanken zur Würdigung und Methode des Religionsunterrichtes und der religiösen Erziehung in der Schule. (88.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia", Kart. S 3.50, M. 2.20.

Rösch, P. Dr Konstantin, O. M. Cap. *Ein Brief voll Freude und Güte.* Paulus an seine Lieblingsgemeinde in Philippi. Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.35.

Rüsche, Dr Franz. *Das Seelenpneuma.* Seine Entwicklung von der Hauchseele zur Geistseele. Ein Beitrag zur Geschichte der antiken Pneumalehre. (Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums, herausgegeben von Dr E. Drerup, Dr H. Grimme und Dr J. P. Kirsch, Band XVIII, Heft 3.) Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. M. 4.80.

Schmiedt, Dr Adalbert. *Die Kämpfer Gottes.* Vom Ideal des Priestertums. Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.80, geb. M. 3.80.

Schwester Maria Paula. *Jesus, dein bin ich.* Kommunionandachten für die kleinsten Kommunionkinder. 16^0 (36). Dülmen i. W. 1933, Laumann. Geh. und beschn. M. —.20.

Schwester Sixta, Dienerin des Heiligen Geistes. *Die Fraue von Sant Claren.* Die Geschichte einer Nürnbergerin. Mit Holzschnitten aus der Zeit Albrecht Dürers. (203.) München, Kösel u. Pustet. Ganzleinenband M. 4.—.

Silverio, P. de Teresa, C. D. *Das Leben der heiligen Theresia.* (I. Band der sämtlichen Schriften der heiligen Theresia von Jesus.) Übersetzt von P. Aloysius Alkofer, Ord. Carm. Disc. München, Kösel u. Pustet. Ganzleinenband M. 9.—.

St.-Dominikus-Kalender 1934. Herausgegeben von P. Ludwig M. Broglie O. P. Buchformat, reich illustriert, steif kartoniert. (208.) Wien, I., Postgasse 4, „Marienlob". S 1.80, M. 1.—.

Stäblein, Dr Bruno. *Singt mit der Kirche!* Die leichtesten Choralgesänge für das katholische Volk zusammengestellt. Gebetbuchformat (40). Moderne Notation. Regensburg 1933, Friedr. Pustet. Stark kart. einzeln M. —.40, bei Abnahme von zehn Exemplaren M. —.35, von 50 Exemplaren M. —.32.

Staudinger, P. Odo, O. S. B. *Das Innenleben Jesu.* Geoffenbart der Äbtissin M. Cäcilia Baij O. S. B. Übersetzt von P. Ferdinand Kröpfl, Kapuziner. (1. Bändchen: Kindheit Jesu.) (64.) Innsbruck, Gutenbergstraße 16, Kathol. Legion. S —.80, M. —.40.

Stegmann, Dr Anton. *Nach Nord und Süd.* Reiseerzählungen. 11 Bilder. (302.) Rottenburg a. N. 1933, Wilh. Bader. Geb. M. 3.20.

Steinmetz, Bernard Michael. *Das Trierer Spiel vom Heiligen Rock.* (72.) Das Aufführungsrecht wird erworben durch den Ankauf von 20 Exemplaren. Trier, Paulinus-Druckerei. Brosch. M. —.80.

Stetter, Franz. *Vinzenz von Paul.* Ein großer Mann und ein großer Heiliger. Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.60, geb. M. 3.80.

Stöckmann, Theodor. *Die Naturzeit als Ausgangspunkt der Gesundung, Ertüchtigung und Entwicklung.* Stuttgart-Leipzig 1933, Hippokrates-Verlag. Kart. M. 1.50.

Stonner, Dr Ant. *Germanentum und Christentum.* Bilder aus der deutschen Frühzeit zur Kenntnis deutschen Wesens. Regensburg 1933, Friedr. Pustet. Kart. M. 1.90.

Strehler, Adolf. *Christian Schreiber.* Das Lebensbild eines Volksbischofs. (110.) Berlin 1933, „Germania" A.-G. Kart. M. 2.50, Ganzleinen M. 3.50.

Tillmann, Dr Fritz. *Die katholische Sittenlehre.* Die Idee der Nachfolge Christi. (Handbuch der katholischen Sittenlehre: III. Bd.,

1. Teil. Unter Mitarbeit von Prof. Dr Steinbüchel und Prof. Dr Müncker herausgegeben von Prof. Dr Fritz Tillmann.) Düsseldorf 1934, L. Schwann. Brosch. M. 9.50, geb. M. 11.50. Die sämtlichen übrigen Bände erscheinen im Laufe des Jahres 1934. Jeder Band ist in sich abgeschlossen und einzeln käuflich. Subskribenten auf sämtliche vier Bände erhalten auf vorstehende Preise einen Nachlaß von 10 Prozent.

Vannutelli, Primus. *Quaestiones de synopticis evangeliis.* Romae 1933. Apud Fr. Ferrari, Via dei Cestari 2.

Vasella, Dr A. *Die Rechtsverhältnisse des katholischen Kirchenvermögens im Kanton Graubünden.* (Band 2 der Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, herausgegeben von Prof. Dr U. Lampert.) Basel und Freiburg (Schw.) 1933, Gebrüder J. u. F. Heß. Fr. 9.80.

Vonier, Abt Ansgar, O. S. B. *Klassischer Katholizismus.* Aus dem Englischen übertragen von Albert Schmitt, Abt von Grüssau. 8° (XVIII u. 236). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1933, Herder. Geh. M. 2.80, in Leinen M. 4.—.

Waitz, Bischof Dr Sigismund. *Paulus. Urchristentum in Korinth.* Zeitgemäße Erwägungen über christliches Leben und Seelsorge. (3. Band des Pauluswerkes.) (324.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Ganzleinen S 9.—, M. 5.50.

Weber, P. Aloys, O. M. I. *Himmelslichter im Erdendunkel.* Lebensbilder gottseliger Menschen aus neuerer Zeit. Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Geb. M. 3.—.

Wiseman, N. *Fabiola oder die Kirche der Katakomben.* Kurzausgabe. Bearbeitet von E. S. Dinslage. Dülmen i. W. 1933, Laumann.

Zermahr, P. Alfred, O. F. M. *Die Osterfestzeit.* (Die Liturgie der Sonn- und Festtage in Predigten, herausgegeben von P. Dr Hugo Dausend O. F. M.) Paderborn, Bonifatius-Druckerei. Kart. M. 1.35.

B) Besprechungen.

Neue Werke.

Das Ehe-Ideal des Apostels Paulus. Von *Dr theol. Heinrich Schumacher,* Professor der neutest. Exegese. 8° (X u. 129). München 1932, Max Hueber. Geb. M. 5.80, brosch. M. 4.30.

Paulus, der im Epheser-Brief das Tiefste über die Ehe geschrieben hat und an anderen Stellen wiederholt die Ehe weit über die heidnisch-jüdische Einschätzung erhebt, muß sich dennoch immer wieder vorwerfen lassen, er habe die Ehe als ein Übel betrachtet und gering von der Frau gedacht. Ein ausgedehnter Fragenkomplex schließt sich an diese Behauptungen an. Schumacher greift medias in res und belehrt uns sachkundig über die grundsätzliche religiös-sittliche Beurteilung der Ehe durch den Apostel Paulus.

Dellings unhaltbare Thesen und Tischleders positive Ergebnisse werden in der Einführung einander gegenübergestellt (S. 1—16). Die „Neuorientierung" (S. 16—21) lenkt mit Recht von vornherein den Blick vom Geschlechtlichen auf die Fundamentalidee der Ehe, aus der allein sich die Teilprobleme richtig lösen lassen. Die Grundlage der Paulinischen Lehre ist die Auffassung des Apostels von Sarx und Pneuma (S. 21—68). Das „neue Leben" des vom Pneuma erfüllten Menschen hat auch in der Ehe den Primat vor dem „Fleische" (S. 69—123). Eph 5, 22 ff. und 1 Thess 4, 3—5 erschließen uns den Vollsinn des „großen Mysteriums". Die Ehe ist nach der Lehre des heiligen Paulus etwas objektiv und subjektiv Heiliges, kein notwen-

diges Übel, das jenen den Makel sittlicher Minderwertigkeit anheftet, die als Ehegatten leben.

Das sind wegweisende Gedanken, mit denen jeder Seelsorger sich vertraut machen muß in einer Zeit, die den Idolen „Zeitehe", „Versuchsehe", „Kameradschaftsehe", „Recht auf den Körper" nachläuft und das Ehegesetz der Kirche Christi als veraltet belächelt und ablehnt.

Trier. *Dr P. Ketter.*

Der gerade Aufstieg. Eine Harmonie von Konnersreuth und Vaticanum. Von *P. Matthäus Kurz O. Cist.* 1.—5. Tausend (131). Berlin W 9 1932, Thomas-Verlag (R. v. Gizycki). M. 1.80 und Porto.

Da Psychologie und Parapsychologie nur bis zur Schwelle der Mystik gelangen, tritt Verfasser in kritischer Weise für den übernatürlichen Charakter der Vorgänge an Therese Neumann in Konnersreuth ein. Sein Buch ist eine vorzügliche Leistung, geeignet, als Hilfsmittel für eine lehramtliche Entscheidung der Kirche zu dienen. — Die Wunderkraft der Kirche kann unseres Erachtens in die absolute Methode der Erkennbarkeit derselben einbezogen werden, ohne daß es notwendig ist, sie als fünftes Merkmal der Kirche bei der komparativen Methode anzunehmen. S. 47 ist wohl zu übersetzen: weder irren noch irreführen, und: hauptsächlich Wundern. Alphabetisches Register wäre erwünscht. Druckfehler S. 69, 96, 116, 119.

Graz. *A. Michelitsch.*

Die Wirksamkeit der Sakramente nach Hugo von St. Viktor. Von *Heinrich Weisweiler S. J.* Gr. 8° (VIII u. 159). Freiburg i. Br. 1932, Herder.

Bei den großen Schwierigkeiten, die sich einem Verständnis der Sakramentenlehre der Frühscholastik entgegenstemmen, und bei dem großen Einfluß, den Hugo von St. Viktor auf seine Zeitgenossen und Nachfahren ausgeübt hat, war es schon lange ein Wunsch, einen genauen Einblick und Überblick über Hugos Sakramentenlehre zu erhalten, um von ihr ausgehend dann die Lehre der Frühscholastik besser verstehen zu lernen. H. Weisweiler hat sich in seiner Untersuchung dieser Arbeit unterzogen und legt uns nun in dem vorliegenden Werk die Frucht seines mehrjährigen Bemühens um den Stoff vor. Man fühlt von Seite zu Seite deutlicher die glückliche Verbindung des Dogmatikers mit dem Historiker, die allein befähigt, souverän die schwierige Materie zu beherrschen. Dabei ist das Werk äußerst flüssig geschrieben, so daß seine Lektüre ein Genuß ist und auch der mit der Materie noch nicht Vertraute mühelos den Ausführungen zu folgen vermag.

Zwei große Gedanken bestimmen die Auffassung Hugos von der Wirksamkeit der Sakramente: vor allem die Bestimmung des Sakramentes als Gefäß der Gnade, dann aber auch die Betonung des besonderen Gnadenwirkens Christi in den Gliedern seines mystischen Leibes und eine damit gegebene enge Verbindung von Sakramentenlehre und Christologie. Sein Kreuzesverdienst hat Christus in die Sakramente wie in große Gefäße niedergelegt, aus denen überfließend die Heiligung in die Seelen kommt.

In sieben Kapiteln wird in anschaulichem Bild gezeichnet 1. das äußere Zeichen der Sakramente bei Hugo, 2. die innere Wirkkraft in den Sakramenten, 3. das Verhältnis von äußerem Sakrament und innerer Wirkkraft, 4. der Spender des Sakramentes, 5. Notwendigkeit

und Umfang der ethischen Einstellung des Empfängers der Sakramente, 6. der Einfluß der ethischen Einstellung des Empfängers auf den sakramentalen Gnadenempfang. — Besonders wertvoll ist dann das Schlußkapitel mit der Darstellung des dogmengeschichtlichen Fortschrittes bei Hugo, seiner Arbeitsmethode und seines Verhältnisses zu Augustinus, den Kirchenvätern und der Schule Anselms von Laon und Wilhelms von Champeaux.

Gerade über diese Schule Anselms verdanken wir Weisweiler auch sonst noch Mitteilungen von allergrößtem Wert.

Es bleibt nur psychologisch erklärlich, wie das vorliegende ausgezeichnete Werk und auch sonstige Arbeiten des bescheidenen und verdienten Verfassers in einer angesehenen Zeitschrift eine Besprechung finden konnte, von deren Art und Form man nur wünschen möchte, daß sie in unserer Literatur eine Ausnahme bleibe.

Landgraf.

Principia generalia de personis in ecclesia. Commentarius libri II Codicis juris canonici, canones praeliminares 87—106 a *P. Gommaro Michiels O. M. Cap.* in Universitate cath. Lubiensi professore. Gr. 8° (578). Lublin 1932, Univ. cath.

Es gereicht den katholischen Universitäten zur Ehre, daß von ihnen die ersten umfassenden Kommentare zum Cod. jur. can. in Angriff genommen wurden. Wir haben hier das Commentarium Lovaniense und den vorliegenden Kommentar, der von der katholischen Universität in Lublin ausgeht, im Auge. Der erste Doppelband des Kommentars behandelte im Anschluß an den Kodex die Normae generales (can. 1—86). Der zweite Band verbreitet sich über die Kanones 87—106, handelt also über die physischen und moralischen Personen, über die Rechtshandlungen und die Präzedenz. Die an sich etwas dürre Materie wird lebenswarm durch historische und rechtsphilosophische Exkurse erörtert und die Anwendbarkeit für die einzelnen Gebiete des kanonischen Rechtes aufgezeigt. Bewundernswert ist die riesige Literaturkenntnis. Ältere und neuere kanonistische Werke, Monographien aller Kultursprachen, Aufsätze in verschiedenen Zeitschriften, sowie einschlägige Doktordissertationen, soweit sie zum Fortschritt der kanonistischen Wissenschaft etwas beigetragen, werden herangezogen und verwertet. Bei der Fülle des Stoffes mag der einzelne Kanonist in untergeordneten Fragen eine abweichende Meinung vertreten; doch Michiels' Kommentar stellt ein Monumentalwerk der kanonistischen Literatur dar.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechts in Vergleichung mit dem deutschen staatlichen Eherecht für Theologen und Juristen. Von *Franz Triebs,* Dr theol., Dr iur. utr., Dr phil., em. o. ö. Professor des Kirchenrechts an der Universität zu Breslau, Offizial des Bistums Berlin. IV. Teil (557—769). Breslau 1932, Ostdeutsche Verlagsanstalt. M. 5.50.

Mit diesem IV. Teile ist das große Werk vollendet, dessen Teile 1925, 1927, 1929 und am Schlusse des Jahres 1932 erschienen sind. Das Ganze ist jetzt auch in einem einzigen, freilich sehr umfangreichen Bande von etwa 800 Seiten, in Leinen gebunden, um M. 19.— zu haben. Der vorliegende IV. Teil enthält die Lehre von den beiden Eheschließungsformen des Cod. jur can. und die von den Wirkungen der Ehe, welch letztere im weitesten Sinne genommen sind, so daß

darunter auch die Unauflöslichkeit der Ehe, das Privilegium Paulinum, die Auflösung der Naturehe, die Gültigmachung der Ehe u. a. m. mitinbegriffen sind. Besonders wertvoll erscheinen in diesem Bande die Ausführungen über die Delegation und die licentia. Der gewährte geringe Raum verbietet weiteres Eingehen.

Ich fasse mein Urteil dahin zusammen: Unter den bekannten, *großen* Eherechtswerken wird man keines finden, das an juristischer Schärfe, Gründlichkeit der Forschung, Fülle der Problemstellungen und an Klarheit der Darstellung dem *Triebsschen* Werke gleichkommt; dies zeichnet sich auch noch dadurch aus, daß es mit überaus zahlreichen Irrtümern, die in anderen Lehrbüchern leider immer wieder mitgeschleppt werden, aufgeräumt hat. Es ist keines der allzu vielen, an der Oberfläche steckenbleibenden, „gangbaren" Lehrbücher im üblichen Sinne, sondern ein in die Tiefe dringendes, auf selbständiger wissenschaftlicher Forschung beruhendes Werk; freilich stellt es hohe Anforderungen an den Leser und verlangt ernstes Studium; dafür läßt es ihn aber auch nicht im Stiche und gibt ihm reiche Belehrung; es ist ein zuverlässiger Berater in den vielen Zweifeln der an Schwierigkeiten überreichen Praxis des Eherechtes. Den Verfasser, dessen Mitarbeiter an der Universität in Breslau ich lange Jahre sein durfte, muß man ob solcher Leistung bewundern, besonders wenn man sein hohes Alter, seine geschwächte Gesundheit, sein seit vielen Jahren getrübtes Augenlicht und seine vielen Arbeiten am kirchlichen Gericht und als Berater in Ehefragen berücksichtigt. Um so größer ist sein Verdienst um Wissenschaft und Kirche.

Tübingen am Neckar. *Univ.-Prof. Dr J. Löhr.*

Die Delegation zur Eheassistenz. Von *Gregor Krüger.* 4° (97). Breslau, X., 1932, Otto Borgmeyer.

Ein auf den ersten Blick scheinbar einfaches Thema. Die Behandlung aber zeigt, daß sowohl vor Ne temere, bezw. vor dem Kodex als auch nachher es manche tiefgehende Streitfragen gab, bezw. gibt. Ist die Eheassistenz ein Jurisdiktionsakt? Ja, ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Ferner Bedeutung von delegatio und licentia im älteren und neueren Recht. Die bei der Delegation beteiligten Personen. Die Delegation selbst. Hinsichtlich des Wirksamkeitsbeginnes der Delegation entscheidet sich der Verfasser für die Absendungs- oder Übermittlungstheorie, d. h. die Delegation ist wirksam von dem Momente an, in welchem die Übersendung an den Adressaten verfügt wird. Die Delegation selbst ist eine nicht annahmebedürftige Willenserklärung, gilt also auch ohne Annahme von Seite des Delegierten. Durch Widerruf hört die Delegation erst auf, wenn der Widerruf dem Delegierten zugegangen ist. Der Verfasser behandelt die vielen einschlägigen Fragen mit großer Sachkenntnis und wissenschaftlicher Ruhe. Auch kanonistischen Fachmännern bietet er neue Gedanken und Anregungen. Die Lektüre der interessanten Schrift zeigt wiederum, daß der Kodex, an welchem verschiedene Kommissionen arbeiteten, noch einer letzten Feile vor seiner Publikation bedurft hätte. Für die Tätigkeit der Kanonisten wären noch immer genug Kontroversen geblieben.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

Das Lebensrecht des ungeborenen Kindes und die Fruchtabtreibung in der Bewertung der heidnischen und christlichen Antike. Von *Dr Franz Josef Dölger.* (In „Antike und Christentum", Band IV, Heft 1.) Münster i. W. 1933, Aschendorff. M. 5.—.

Den Moralisten waren ja schon einige Texte aus der altchristlichen Literatur bekannt, in denen die Abtreibung als Sünde gebrandmarkt war. Die vorliegende Arbeit geht aber weit darüber hinaus und bietet so eine wertvolle Bereicherung unseres Wissens, indem alle bis jetzt vorhandenen Texte zusammengestellt, in ihrer Bedeutung beurteilt und den Auffassungen der nichtchristlichen Kulturkreise gegenübergehalten werden. So ergibt sich dann als hohes Verdienst des Christentums, sich entschieden der Unterwertung des Ungeborenen entgegengestellt und die Tötung desselben als Menschenmord erwiesen zu haben, während im alten Orient der Fötus mehr als Sache gewertet, dessen Tötung nur mit einer Geldbuße geahndet wurde, Todesstrafe aber nur eintrat, wenn die Mutter dabei das Leben verlor, oder im heidnisch-römischen Recht der Fötus als Teil der Mutter betrachtet, die Abtreibung nur ein Scheidungsgrund, als gegen das Recht des Vaters gerichtet, war. Allerdings fand die Kirche auch strengere Wertungen vor, wie in den griechischen Kult- und Strafsatzungen, sowie in der Interpretation von Exod 21 nach der Septuaginta; aber sie gab diesen tiefere Begründung durch den Hinweis, daß auch das werdende Kind unter der Vorsehung steht und dessen Tötung mit ewiger Strafe geahndet wird. Und wenn auch die kirchlichen Schriftsteller noch unter dem Eindruck der damals unvollkommenen medizinischen Kenntnisse standen, wenn auch Unklarheit herrschte über die Zeit der Belebung, wenn auch platonische Ideen über die Beseelung oder Traduzianismus nicht ausgeschlossen waren, wenn auch die damaligen Ärzte zwar aus der toten Mutter das Kind retteten, aber bei der lebenden und gefährdeten lieber das Kind (damit es nicht Muttermörder werde) opferten — die Kirche hielt das religiös unterbaute Verbot aufrecht und zählte die Abtreibung, wenigstens des belebten Fötus, zu den schreienden Sünden, die mit Kirchenbuße geahndet werden sollte. So war sie von Anfang bis heute die entschiedenste Verteidigerin des Lebensrechtes der Ungeborenen.

Die Arbeit von Prof. Dölger verdient unseren Dank und weiteste Beachtung.

Innsbruck. *Prof. Alb. Schmitt S. J.*

Die soziale Frage der Gegenwart. Eine Einführung. Von *Dr Johannes Meßner,* Privatdozent der Universität Wien. (684.) Verlagsanstalt „Tyrolia". In Ganzleinen S 25.—, M. 15.—.

In einer Zeit, in der Liberalismus und Sozialismus innerlich am Zusammenbruche sind und Gesellschaft und Wirtschaft in einem Übergangsstadium sich befinden, ein Buch über die Soziale Frage zu schreiben, war ein Wagnis, dem nicht leicht ein Autor gewachsen war. Meßner hat es unternommen und man muß sagen: Es ist dank seiner imponierenden Kenntnis auf dem einschlägigen Gebiete in einer Weise geglückt, daß man seine helle Freude haben muß!

Das war das Buch, das wir brauchten!

Es hat in den Kreisen des Klerus und bei allen katholisch denkenden Gebildeten seit langem ein reges Interesse für die Soziale Frage bestanden, man kannte auch die einschlägigen moralphilosophischen Fragen in ausreichendem Maße. Was man aber — man kann fast sagen — allgemein viel zu wenig kannte, das waren die volkswirtschaftlichen Fragen, die inneren Zusammenhänge in der Wirtschaft selber, die Wechselwirkung von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Dingen und die Geschichte dieser Wechselwirkungen.

Und diesen Mangel zu beheben, ist dieses Buch vorzüglich geeignet! Die übersichtliche Schau, die hier geboten wird, wird imstande sein, die so vielfach vorhandene Enge des Blickes zu erweitern und eine Masse von unrichtigen Auffassungen zu beseitigen. Ich

glaube, man kann die Bedeutung dieses Buches für die Bildung allseits richtiger Anschauungen in unseren Kreisen nicht hoch genug anschlagen. Es wird sich aber auch in den Kreisen Andersdenkender Achtung und Einfluß verschaffen. Dafür bürgt der hohe wissenschaftliche Wert, der dem Buche innewohnt!

Es wird freilich, obwohl der Verfasser sich jeder Polemik gegen andersgerichtete katholische Anschauungen vollständig enthält, bei einem Teil der katholischen Sozialreformer einen heftigen Widerspruch auslösen. Aber mit Versteckenspielen gegenüber den wirklich vorhandenen wirtschaftlichen Verhältnissen löst man die Soziale Frage nicht! Wer in anderer Richtung gehen will, der muß auch konkret sagen, wie er sich die Lösung denkt. Denn Meßner versteht es nicht bloß, die vorhandenen Übelstände aufzudecken, er gibt auch überall unter unseren heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen anwendbare Mittel an und nicht bloß in schönen und nichtssagenden Phrasen, sondern in ganz konkreten Maßnahmen, deren Auswirkungen nach allen Seiten sorgfältig abgewogen werden. Man lese nur beispielshalber, was er über die Überwindung der Arbeitslosigkeit, Entproletarisierung, berufsständische Neuordnung der Gesellschaft im letzten Abschnitte seines Buches sagt!

Sehr angenehm berührt es auch, daß Meßner sich einer Sprache befleißt, welche nicht nur der Fachmann, sondern jeder Gebildete verstehen kann.

Alles in allem genommen: Das ist auf längere Zeit hinaus *das führende katholische Buch über die Soziale Frage,* wie auf ihren Gebieten Cathreins Moralphilosophie und Peschs Nationalökonomie!

Linz a. D. *Dr Josef Grosam.*

Seelennot aus Lebensenge. Das Problem „Lebensraum und Sittlichkeit" nach Bischof Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler. Von *Dr theol. Ludwig Lenhart.* Gr. 8° (X u. 394). Mainz 1933, Kirchheim u. Co. Brosch. M. 6.—, Leinen M. 7.50.

Das vorliegende Werk ergänzt und berichtigt die Ketteler-Biographie von Vigener nach einer besonderen Seite hin. Es dringt zum eigentlichen Ausgangspunkt des sozialen Wirkens des großen Bischofs vor, es ist seine Sorge um die Seele des gedrückten Arbeiters. Sie trieb den Seelenhirten aufs mächtigste an, sich auch um dessen leibliches Schicksal zu bekümmern. Wie klar der soziale Bischof den engen Zusammenhang zwischen den sozialen Lebensbedingungen (der Lebensenge) und der geistig-sittlichen Lebensentfaltung (der Lebensnot) der Arbeiterschaft durchschaut und aufgedeckt hat, das zeigen die zahlreichen Belegstellen, die der Verfasser aus dessen Werken anführt. Gerade durch die scharfe Erfassung dieses Zusammenhanges wurde Ketteler zum Bahnbrecher für die katholische Auffassung und Behandlung der sozialen Fragen. Unter stetem Hinweis darauf hat er nicht bloß die Gewissen zu katholisch-sozialer Tat aufgerufen, sondern auch die Moraltheologie zum Bewußtsein ihrer neuen großen Aufgaben geweckt. Dabei gebührt ihm das doppelte Verdienst, die Katholiken in gleicher Weise vor der Unter- wie Überschätzung des Einflusses der wirtschaftlichen Tatsachen auf die Seele bewahrt zu haben.

Sein ganzes soziales Wirken gipfelte in dem Streben, auch der Arbeiterschaft ihr soziales Recht auf ein in jeder Beziehung menschenwürdiges Leben im Rahmen der menschlichen Gemeinschaft und ihrer Wirtschaft zu erstreiten und zu sichern. In dieser Absicht griff er alle sozialen Fragen der Gegenwart auf, soweit sein lebensnaher Blick sie erfassen konnte; und da er nicht bloß die Verhältnisse seiner Zeit, sondern auch ihre künftige Entwicklung richtig vorausahnte, fin-

den wir bei ihm fast alle modernen sozialen Probleme berührt. Mit aller Kraft seiner Hirtenliebe rang er nach einer sittlich wahrhaft befriedigenden Lösung dieser Fragen und mit einer bewundernswerten Aufgeschlossenheit zog er alle ihm zielführend erscheinenden Gedanken und Pläne in Erwägung, mochten sie auch einem gegnerischen Lager entstammen. Wie richtig er die Dinge beurteilt hat, beweisen die zahlreichen Bestätigungen seiner sozialen Anschauungen durch die neuere soziale Literatur, wie sie der Verfasser in reichstem Maße anführt. So erweist dieses Buch, daß Ketteler, den Leo XIII. seinen großen Vorgänger nennt, denn doch in einem umfassenderen Sinne, als Vigener meint, den Titel des sozialen Bischofs verdient; daß er nicht bloß Wegbereiter der katholisch-sozialen Bewegung war, sondern auch deren maßgebender Wegweiser und Führer, dessen Stimme auch heute noch nicht überhört werden darf.

Es ist ein tiefer Blick in die Seele des sozialen Wirkens des großen Bischofs, den uns der Verfasser hier eröffnet; noch immer geeignet, die Gewissen wachzurütteln, damit sie sich auf die ganze Größe und Tiefe ihrer sozialen Aufgabe besinnen. Deshalb möchte man wünschen, daß dieses Buch über die akademischen Fachkreise hinaus Verbreitung fände. Dem steht aber neben der Vorliebe für abstrakte Substantive statt der volkstümlicheren Verba die zu akademisch gefärbte Sprachweise mit ihrer Häufung von Kurz-, Kunst- und Fremdausdrücken im Wege, die sich zum Teil im Text des Verfassers, noch mehr aber in den zahlreichen Belegstellen breit macht, die er aus der neueren katholisch-sozialen Literatur beibringt. Diese Ausdrucksweise läßt den an diesen Stil nicht gewöhnten Leser, der nur mit seiner natürlichen Sprache an das Buch herantritt, nur schwer mitkommen. Man würde wünschen, daß gerade in dem für unser Volk so wichtigen sozialen Schrifttum das päpstliche Schreiben an den KAV. (Sch. Z. V/2, S. 1082) mehr beherzigt würde, das die schlichte und einfache Sprache als Vorzug der katholischen Lehrweise rühmt, da sie die Wahrheit allen Geistern zugänglich mache und so mithelfe, die geistige Einheitsfront auch auf sozialem Gebiete in die Wege zu leiten.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Jugend an der Maschine. Von *Hans Hümmeler* (Hans Sauerland). Freiburg i. Br. 1932, Herder. Kart. M. 3.80, Leinen M. 4.40.

Hans Hümmeler (Hans Sauerland) hat uns bereits das eine und andere feine Buch geschenkt. Das vorliegende jedoch dürfte meines Erachtens die beste, reichste Frucht seines bisherigen geistigen Schaffens sein. Wenn Hümmeler im Vorwort ankündigt: „Zum erstenmal wird hier der Versuch unternommen, eine in sich geschlossene Lebenskunde und Charakterschule für den jungen katholischen Industriearbeiter zu schreiben. Zwar fehlt es nicht an guten Führerbüchern für die heranwachsende Generation, aber der besondere Lebens- und Problemkreis der Werktätigen in Zeche, Hütte und Fabrik verlangt eine besondere Antwort, eine Antwort, die an der harten Wirklichkeit des Industriealltags nicht vorübergeht, aber ihre positiven Werte herausschält und mit den religiösen Kräften verschmilzt. Diese Jugend steht ja im vordersten Schützengraben, im Trommelfeuer der Wirtschafts- und Weltanschauungskämpfe. Sie braucht klare Begriffe, festen Halt und urchristlichen Glaubensmut. Damit war Ziel und Inhalt und Form dieses Buches sofort gegeben.

Das Ziel: den bewußtkatholischen, lebenstüchtigen nud lebenstapferen Jungarbeiter zu schaffen.

Der Inhalt: in den drei Kapiteln „Erkenntnis — Wille — Gnade" den ganzen geistigen Horizont des jungen Arbeiters auszumessen. Gott, Ich, Familie, Beruf, Technik, Lohn, Umwelt, Sport, Liebe, Fortbildung, Staat, Kirche, Sakramente — das Leben in seiner Totalität und in katholischer Schau.

Die Form: ohne Salbaderei, knapp und lebhaft vorwärtsdrängend, durchglüht von dem Feuer eigenen Erlebens" — so kann Rezensent nur sagen, daß der Verfasser sein Versprechen nach allen Seiten glänzend eingelöst hat. Ich habe das Buch von der ersten bis zur letzten Seite mit wahrer Spannung und innerer Ergriffenheit gelesen. An der Hand dieses Buches kann wirklich eine prächtige Arbeiterschaft herangebildet werden. Mit Recht hofft darum Hümmeler, daß sein Heft „nicht bloß den jungen Werktätigen im blauen Schlosseranzug", sondern „darüber hinaus auch der Geistlichkeit, dem Jugendführer, den Eltern, den Berufsschulen, der Arbeiterbewegung und den Jugendgruppen von einigem Nutzen sein möge". Nimm und lies!

Schweiklberg. *P. Titus Sippl O. S. B.*

Im Kampf um Brot und Raum. Von *J. B. Dieing* (Referent für Dorfkaritas im Deutschen Karitasverband). (82.) Freiburg i. Br. 1932, Karitasverlag. M. 1.20.

Pfarrer Dieing hat unter dem oben genannten Titel die Literatur über Dorfkaritas mit einem neuen praktischen Bändchen bereichert. Er erörtert die Fragen, warum junge Burschen und Mädchen Familie und Heimat in so großer Zahl verlassen, um in der Fremde, besonders in der Großstadt eine Existenz zu suchen; wie es ihnen dort ergeht, warum so viele Schiffbruch erleiden und wie es so leicht anders sein könnte. Der Verfasser sucht besonders die Eltern, dann aber auch die Dorfbewohner überhaupt über diese Fragen in leicht faßlicher Weise aufzuklären, um der Dorfjugend traurige Erfahrungen im späteren Leben zu ersparen. Er erörtert sodann aktuelle Probleme der Auswandererfürsorge sowie der Innensiedlung und gibt entsprechende Ratschläge. Das Büchlein verrät den genauen Kenner der Dorfkultur und den warmherzigen Berater der Dorfjugend beiderlei Geschlechts.

Was ich in dem Büchlein desselben Verfassers „Helft Brücken bauen" auszusetzen hatte, möchte ich auch hier wiederholen, nämlich: statt der zwar poetisch klingenden, aber meistens unverständlichen Überschriften der einzelnen Kapitel wäre irgendein nüchterner Titel, der aber den Inhalt des betreffenden Kapitels im wesentlichen wiedergäbe, zweckdienlicher gewesen. Ebenso würde nach meinem Dafürhalten eine einfache Darstellung in Form von knappen Abhandlungen vorteilhafter sein als die vom Verfasser gewählte Form fertiger Christenlehren und Vorträge; dies würde Raumersparnis für die Drucklegung und Zeitersparnis für den Vortragenden bedeuten, und außerdem würde die Broschüre auch viel eher vom schlichten Dorfbewohner selber gelesen werden. — Diese kleinen Aussetzungen sind jedoch nebensächlich und sollen einer günstigen Beurteilung des Werkchens in keiner Weise Abbruch tun.

Dr Jos. Tongelen.

Augustin und die Volksfrömmigkeit. Blicke in den frühchristlichen Alltag. Von *Joh. Zellinger.* (113.) München 1933, Max Hueber. M. 3.50, geb. M. 4.80.

Selten wird der Seelsorger aus einem kulturgeschichtlichen Bild so interessante und praktische Aufschlüsse empfangen wie aus dieser Studie. Gediegene Quellenkenntnis, feines Urteil in menschlichen und

religiösen Dingen, reizvolle, lebendige Darstellung verbinden sich zu einem köstlichen Bild des Bischofs und Seelsorgers Augustin.

Schon die Problemstellung, die Frage nach möglichen oder wirklichen Unterschieden zwischen der Idee der christlichen Frömmigkeit und ihrer komplexen Erscheinung dürfte eine Erleuchtung für manchen religiösen Volks-*Erzieher* bedeuten. Die Untersuchungen sind zunächst rein historisch: wie stellt sich Augustin zu den Einflüssen primitiv-magischer Religion im Volke? Was bedeutete dem Durchschnittsfrommen Gott, was die Religion, was die „Dämonen"? Inwieweit war die Volksreligion im Sprengel des Kirchenvaters von abergläubischen Riten und Vorstellungen durchsetzt? Inwieweit konnte von einer Verzettelung des religiösen Lebens in allerlei Formeln und Gebräuchen und von daher von einer Gefahr für das christliche Wesen die Rede sein? Welches war die Stellung Augustins *„als Theologe"* und *„als Seelsorger"* zu diesen Dingen? War sie z. B. gegenüber dem entstehenden Reliquienkult, gegenüber dem populären Wunderglauben, kirchlicher Kunst und kirchlichem Gesang einheitlich theologisch bestimmt, oder war er selbst in hohem Maße Kind seiner Zeit, oder vielleicht auch noch Opfer seiner eigenen Veranlagung und seiner Vorgeschichte? Die oft frappierende, aber stets taktvolle Besprechung des Hagiographen wird, ob mit Absicht oder nicht, ganz unvermerkt zur stillen Gewissensfrage für uns Heutige. Und man dankt dafür dem Verfasser. Ein prächtig anschauliches Kapitel über die Predigtweise des Heiligen schließt die inhaltsreiche Untersuchung. — Der Verfasser brächte offensichtlich die Voraussetzungen mit für eine große Augustin-Biographie, die uns den Menschen, den Wissenschaftler und Seelsorger in einem nahe brächte — eine Aufgabe, die bisher trotz der reichen Literatur jeweils nur partiell gelöst ist.

Otto Karrer.

Das Leben der heiligen Theresia (I. Band der sämtlichen Schriften der heiligen Theresia von Jesus). Übersetzt nach der spanischen Ausgabe des P. Silverio de S. Teresa C. D. von *P. Aloysius Alkofer Ord. Carm. Disc.* (545.) München, Kösel u. Pustet. Ganzleinenband M. 9.—.

Das Interesse des katholischen Volkes an der Mystik wird heute durch Sonderschriften, Artikel und Berichte in Sonntagsblättern wie in der Tagespresse in einer Weise geweckt und genährt, daß sich der Seelsorgsklerus der ernsten Beschäftigung mit diesem ebenso schwierigen wie mancherlei Täuschungen unterworfenen Gebiete nicht ganz entziehen kann. Nun hat die heilige Theresia durch ihr, im Auftrage ihrer Seelenführer verfaßtes Leben über den Werdegang ihres hochbegnadeten Gebetslebens der mystischen Theologie ein Werk von unschätzbarem Werte hinterlassen. Mit einer so feinen Selbstbeobachtung, daß sie für die moderne experimentelle Psychologie vorbildlich genannt wurde, schildert sie ihr Innenleben, dabei durch wertvolle eingestreute aszetische Bemerkungen ebenso zu lebendigem Gebetsleben wie zu hohem Tugendstreben anregend. Jeder Priester wird hier nicht minder für sich selbst wie auch für die Leitung eifriger Seelen reiche Anregung finden. Mit Recht wird das Werk der großen spanischen Mystikerin den Bekenntnissen des heiligen Augustinus an die Seite gestellt. Gefesselt durch die lebendige Darstellung, lernt man zugleich, was echte mystische Begnadigung ist. Darum ist es warm zu begrüßen, daß der um die Übersetzung der Werke der heiligen Theresia wie des heiligen Johannes vom Kreuz hochverdiente Karmelit P. Aloysius Alkofer das Leben der Heiligen, wie sie es selbst

mit fliegender Feder ohne Korrektur niederschrieb, neu herausgegeben hat. Die Übersetzung liest sich gut, wertvoll für das Verständnis sind die beigefügten Anmerkungen. Besonders ist es zu begrüßen, daß sechs für die mystische Theologie hochbedeutsame Berichte der Heiligen über ihre mystischen Zustände beigefügt wurden, sowie die beiden Gutachten des Dominikaners P. Petrus Ibanez über den Geist der Heiligen. Eingehend wird hier alles Außergewöhnliche in ihrem Leben an den Grundsätzen der mystischen Theologie geprüft. Die vorzügliche Ausstattung, die der Verlag dem Werke gegeben, ist des wertvollen Inhaltes würdig.

Dem vorliegenden 1. Band „Das Leben der heiligen Theresia" folgen als Band 2 „Das Buch der Klosterstiftungen" mit „Satzungen der Nonnen; Band 3 und 4 „Briefe der heiligen Theresia"; Band 5 „Wege zur Vollkommenheit", „Anweisungen für die Visitation der Klöster", „Gedanken über die Liebe Gottes", „Ruhe der Seele zu Gott", „Geistliche Lieder"; Band 6 „Seelenburg" mit Inhaltsverzeichnis.

Karl Richstätter S. J.

Franz von Assisi und das Evangelium Jesu. Von *Lic. Dr P. Ambros Styra O. F. M.* 8° (122). Habelschwerdt, Franke.

Wer Felders „Ideale des heiligen Franziskus" gelesen hat, fragt sich unwillkürlich, war dieses Werk noch notwendig oder wenigstens nützlich? Was heute der Wahrheit dient, ist alles notwendig; denn die Wahrheit ist dem Menschengeist das Notwendigste. Darum begrüßen wir diese Schrift, die direkt und indirekt die vielfach falsche Franziskus-Auffassung der Schule Sabatiers bekämpft, und zwar durchwegs mit den eigenen Waffen, nämlich aus den Büchern über Franziskus, die uns diese Schule wieder näher gebracht. Franziskus ist ja gewiß als reiner Mensch ein Ideal, aber Franziskus kann nur vom Standpunkt des Übernatürlichen und Religiösen ganz verstanden werden.

Dieses übernatürliche, vom Evangelium befruchtete Leben wirkte sich in Franziskus aus und fast ebenso reich auch in einzelnen Zeiten seines Ordens. Dies aus den Quellen zu beweisen, war das Ziel des Verfassers. Und nun müssen wir ihm das Zeugnis geben, jeder gutgewillte Leser wird ihm bezeugen, daß er dieses Ziel und diesen Zweck möglichst erreicht habe. Wenn wir einen Wunsch hätten, so wäre es der, daß das Werk etwas feuriger, begeisternder geschrieben wäre, was ohne Schaden der Beweiskraft möglich und wünschenswert wäre.

Innsbruck. *P. Constantius O. M. Cap.*

Mein Leben ist Lieben, mein Lieben ist Leiden. Ein Lebensbild der seligen M. Crescentia Höß von Kaufbeuren. Von *P. Joh. Bapt. Gatz O. F. M.* Mit 32 Bildern. 1.—11. Tausend (205). München, Kösel u. Pustet.

Das Buch stellt eine sehr wertvolle Ergänzung des 1884 in erster Auflage erschienenen prächtigen Werkes des berühmten Gelehrten P. Ignatius Jeiler O. F. M. über die selige Franziskanerin von Kaufbeuren († 5. April 1744) dar, indem neue Quellen benützt wurden. Wie bei P. Jeiler weht auch hier über der ganzen Darstellung der Hauch seraphischer Frömmigkeit und Innerlichkeit, der Heldin der Liebe so recht angepaßt. In lebendiger, anschaulicher Sprache werden die stillen Tugenden eines echten Franziskuskindes, wahre Großtaten im Reiche Gottes, samt ihren Erfolgen und Belohnungen in kurzen Sätzen dem Leser vor Augen gestellt. Ein solches Heiligen-

leben ist eine wahre Apologie der Kirche, ein Born aszetischer Anregungen für Welt- und Ordensleute. Dem Geschichtsfreunde liefert es einen willkommenen Beitrag zur religiösen Kulturgeschichte des Schwabenlandes in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Möchte das prächtige Büchlein womöglich in alle Priester- und Klosterbibliotheken Eingang finden!

Glogau. *P. Dr Josef Schweter C. Ss. R.*

P. Viktrizius Weiß O. M. C., Dr theol., Exprovinzial der bayrischen Kapuzinerprovinz, gestorben am 8. Oktober 1924 im Rufe der Heiligkeit. Ein Lebensbild. Von *P. Ingbert Naab O. M. C.* 1.—11. Tausend (227). München, Kösel u. Pustet.

Wir haben es hier mit einer pietätvoll warmen, mit feinem psychologischen Takt, objektiv getreu und stilistisch gewandt geschriebenen Biographie eines ebenso wissenschaftlich tüchtigen wie aszetisch hervorragenden Kapuziners zu tun, der 1842 zu Eggenfelden in Bayern als Sohn eines kinderreichen Chirurgen geboren, 1866 die Priesterweihe empfing und schon als Kaplan in München-Schwabing, dann als Präfekt und Dozent am Priesterseminar in Freising im Rufe eines heiligmäßigen Priesters stand. Nach seinem Eintritt in den Kapuzinerorden (1875) bekleidete Dr Anton Weiß als P. Viktrizius die Ämter eines Novizenmeisters, Guardians und Provinzials in weiser Milde, mit klugem Eifer, und erwarb sich durch sein tiefinnerliches Leben, seinen glühenden Seeleneifer und seiner opferfrohen Liebe auch außerhalb seines Ordens allgemeine Hochschätzung und Verehrung. Sein Leben, das er bei aller Kränklichkeit in Buße und Abtötung bis in sein 82. Lebensjahr hinbrachte, ist ein Beleg dafür, daß das gute katholische Volk ein feines Verständnis für die wahre Größe eines Ordensmannes hat, indem es den Pater nicht nach seinen äußeren Leistungen, nach den Erfolgen seiner Beredsamkeit, Gelehrsamkeit oder seines Organisationstalentes schätzt, sondern fast einzig nach seiner Innerlichkeit, Demut und Liebe. Bereits ist der Seligsprechungsprozeß des unvergeßlichen Apostels der Liebe eingeleitet. Das geschmackvoll ausgestattete, sehr wohlfeile Büchlein ist übrigens auch ein schöner Beitrag zur Geschichte der bayrischen Kapuziner.

Glogau. *P. Dr Josef Schweter C. Ss. R.*

Im Heiligtum der Klosterzelle. Von *Dr Iru.* Kl. 8° (128). Basel 1933, Verlag Nazareth. Kart. M. 1.20.

Gleich vorweg sei es gesagt: Die Schrift ist eine wahre Perle aszetisch-klösterlicher Literatur, insbesondere für Klosterfrauen und deren Seelsorger.

Das schmucke weiße Bändchen mit der brennenden Kerze auf der ersten Umschlagseite ist selber schon Symbol der gottgeweihten Seele, deren Beruf, Leben, Lieben und Leiden es in zarter poetischer Form zeichnet. Das dichterische Kleid birgt aber reichsten Inhalt: Die Kandidatin wird gleich anfangs hinaufgeführt auf die Taborhöhe ihres heiligen Berufes, der „Sammlung auf Gott und in Gott", wo sie „Gottes Ansicht und Absicht mit ihrer Seele" schaut. „Gott allein!" — Dann geht es an die unablässige Selbstheiligung, an das Wesentliche alles Strebens, an die Erfüllung des göttlichen Willens. „Ein schwerer Kampf, ein Martyrium . . . Dein Wille geschehe!"

Der zweite Abschnitt, „Schneeweiß", beginnend mit dem Wege der Demut, führt die Seele von Stufe zu Stufe im geistlichen Leben. „Glühend rot" nennt sich der letzte Teil, das Reich der Liebe in Arbeit und Opferleben bis zum Leiden und Sterben mit Christus.

Linz a. D. *Josef Huber,* Spiritual.

Der Präses. Von *Josef Miller S. J.* (Werkhefte für Studentenkongregationen Nr. 1.) (112.) Verlag der „Fahne Mariens", Wien, IX., Pulverturmgasse 15. S 1.60.

Wir haben eine reiche Kongregationsliteratur. Als allgemeines Handbuch ist das ausführliche von P. Bangha, das knappe von P. Harrasser (Geist und Leben der Kongregation) wohl das beste; und das Büchlein von P. Löffler (Die Marianische Kongregation) im Grundsätzlichen unübertroffen. Das vorliegende Heft behandelt das gleiche, aber vorzüglich an den Präses der Studentenkongregation sich wendend. Die etwas lehrhaft-trockene Darstellung möge niemand abhalten, das Büchlein zu den anderen einzustellen, da es in vielen zeitgemäßen Jugendfragen treffliche Winke gibt.

Linz a. D. *A. Tappeiner S. J.*

Lerne Maria kennen! Kurze Mailesungen. Von *P. Franzen P. S. M.* 12° (80). Breslau 1932, Frankes Verlag (Otto Borgmeyer). M. 1.50.

Diese Mailesungen wollen die Marienverehrung in enge Verbindung mit dem praktischen Alltagsleben bringen und so beitragen zur Erneuerung der Welt in Christus. Der Verfasser versteht es ausgezeichnet, die Menschen zu Maria, „der Lehrmeisterin des Lebens", zu führen und durch Maria zu Christus. Das Schriftchen gehört zu den besten Mailesungen, die wir besitzen.

Linz a. D. *Josef Huber,* Spiritual.

Der große Gott. Von *Tihamér Tóth.* Predigten, übersetzt von *P. Bruno Maurer O. S. B.* Freiburg i. Br., Herder. Kart. M. 4.10, Leinen M. 4.80.

Tihamér Tóth: Der große Gott, ist die Fortführung des ersten Bändchens über das Kredo und behandelt ebenfalls den ersten Glaubenssatz. Es bildet jedoch ein in sich geschlossenes Ganzes. Das Thema „Wie ist Gott?" gibt er uns in seiner ersten Ansprache, um dann in den folgenden Predigten Gottes Sorge für die Menschheit und seine Eigenschaften zu behandeln. Dabei löst er die sinnverwirrenden Fragen des modernen Glaubenslebens in meisterhafter Weise und bringt die Eigenschaften Gottes mit dem menschlichen Leben in Verbindung, so daß uns aus den Eigenschaften Gottes ein Spiegelbild des Menschen, wie er sein und werden soll, entgegenleuchtet.

Es bildet wie das erste Bändchen einen trefflichen Berater und Führer in allen Glaubensproblemen unseres so am Diesseits hängenden Zeitalters, eine gute Hilfe für den Homileten wie eine anregende Lektüre für den Leser. Wenn diese Predigten über das Kredo einen Fehler haben, so ist es der, daß die Behandlung der Glaubenssätze allzu weit ausgreift, womit jedoch die Gründlichkeit des Verfassers versöhnen mag. Aber sicherlich wird auch dieses Bändchen der großen Tóth-Gemeinde viele neue Seiten unseres Glaubenslebens aufzeigen und beleuchten, und es ist ihm nur weiteste Verbreitung zu wünschen.

Schweiklberg. *Otto Gaebelein O. S. B.*

Die Liturgie der Nachpfingstzeit in Predigten. Von *P. Dr Hugo Dausend O. F. M.,* Lektor der Theologie. 8° (179). Paderborn 1933, Bonifatius-Druckerei. Kart. M. 2.40.

Das vorliegende Bändchen schließt als viertes die Sammlung „Die Liturgie der Sonn- und Festtage in Predigten", sodaß diese

begrüßenswerte Unternehmung nunmehr abgeschlossen vorliegt. Das gesteckte Ziel war: Den Leitgedanken des betreffenden Sonntags aus den Meßtexten herauszustellen, die Leute zu inniger Mitfeier zu befähigen und ihnen so die Gnadenschätze des heiligen Opfers immer tiefer zu erschließen.

Auf kurzen vier bis fünf Seiten fast alle wechselnden Texte der heiligen Messe zu behandeln, ist wohl nicht leicht und die Gefahr groß, daß über dem Vielerlei die Zuhörer das Wesentliche nicht erfassen. Hier eine glückliche Lösung zu finden und gediegene Vorlagen zu schaffen, ist des Schweißes unserer Besten wert. Der Herausgeber dieser Sammlung, P. Dr Hugo Dausend, aus dessen Feder das erste und letzte Bändchen dieser Sammlung stammt, hat sich den größten Dank verdient, daß er für diesen wichtigen Zweck brauchbares Material geboten hat.

Linz a. D. *Josef Huber,* Spiritual.

Das neue „Laacher Missale". Missale Romanum, editio Lacensis juxta typicam Vaticanam. Freiburg i. Br. 1933, Herder. Neue Preise 1933: Ungeb. M. 60.—, geb. mit den Original-Goldpressungen (Einband Nr. 1—6) M. 100.— bis 180.—.

Ein sakrales Kunstwerk, das aus dem Versuch entstanden ist, dem Meßbuch wieder jene Weihe in Ausstattung und innerer Gestaltung zu geben, die den mittelalterlichen, handgeschriebenen Missalien in so hohem Grade eigen war.

Das Missale ist Symbol für Christus, für das Verbum Dei, das geheimnisvollerweise in den Texten dieses heiligen Buches lebt und wirkt. Seit den ältesten Zeiten werden ihm daher die gleichen Ehren erwiesen wie dem Altar und dem Kreuze Christi: Ehrfurchtsvoller Kuß und Inzens. Das fromme Mittelalter hat es aus kostbarstem Material in jahrelanger mühevoller Arbeit hergestellt, in kunstvollen Schreinen aufbewahrt und mit höchster Ehrfurcht und heiliger Scheu behandelt.

Aus diesem liturgisch-sakralen Fühlen heraus ist das Laacher Missale gestaltet: Kein profaner alltäglicher Druck, sondern edle Schrift- und Textgestaltung, geistverwandt mit den alten Handschriften. Die sakrale liturgische Sprache will ihr eigenes sakrales Kleid. Raum und Bild dient so dem sakralen Wort, man denkt unwillkürlich an die ehrwürdigen Melodien des Chorales, die hier bildmäßigen Ausdruck gefunden. Es wird freilich so sein: Wie der Choral in seiner herb-schlichten Schönheit unserem Ohr manchmal fremdartig klingt und seine Schönheit erst von der Liturgie her, aus ehrfürchtigem Glauben und Beten verstanden werden kann, so mag es auch diesem Missale ergehen: Beide sind Ausdruck einer übernatürlichen, geistigen Welt und muten uns sinnenfällige Erdenmenschen auf den ersten Blick fremd an. Je mehr wir uns aber einleben und einfühlen, desto reicher erschließen sich unserem Geist die Schönheiten dieser übernatürlichen Welt und erobern die Zustimmung unseres Willens und die Liebe des Herzens.

Die Herausgeber selbst sind bescheiden genug und halten ihre Lösung nicht für die einzig mögliche, hoffen aber, daß sie wenigstens richtig ist, das heißt, wirklich von der Liturgie geformt. Ihr Ziel war außerordentlich hoch gesteckt: „Ein in bis jetzt unerreichter Würde und Vollkommenheit vom Geist der Liturgie geformtes Meßbuch zu schaffen."

In gleicher typographischer Ausstattung und Anordnung sind auch das Totenmissale, der Canon Episcoporum und die Kanontafeln erschienen. Auch die meisten Diözesanproprien liegen bereits in Aus-

stattung und Schrift des Missale vor, so daß das große Werk nunmehr allseits ausgebaut und vollendet ist.

Linz a. D. *Josef Huber,* Dozent für Liturgik.

Katholischer Katechismus. Von *Petrus Kardinal Gasparri.* 8° (425). München 1932, Kösel u. Pustet. M. 3.60.

Der Gedanke, einen Weltkatechismus zu schaffen, wurde bereits beim Tridentinum ausgesprochen und vom Vaticanum wiederum aufgenommen. In den letzten Jahrzehnten wurde derselbe von den Päpsten selbst weiter verfolgt. Der Katechismus des vielseitigen Kardinals Gasparri liegt ausgesprochenermaßen in der Linie dieser Bestrebungen. Eine deutsche Übersetzung dieses Werkes nach der vierten Auflage des Originals, die einzige vom Verfasser autorisierte, liegt nunmehr in der schönen und übersichtlichen Ausgabe des Verlages Kösel-Pustet vor. Unter dem Titel „Katechismus" faßt Kardinal Gasparri drei verschiedene Katechismen zusammen: einen „für die Erstkommunikanten", einen „für die Kinder" und einen „für die Erwachsenen, die eine umfassendere Kenntnis der christlichen Lehre besitzen wollen". Das Schwergewicht liegt bei der letzteren Arbeit, die in Anlehnung an den Katechismus Romanus und andere kirchliche Quellen, aber in selbständiger Gestaltung ein Kompendium der katholischen Lehre und Theologie in Frage- und Antwortform darstellt, sehr übersichtlich und klar, auch mit Einbeziehung mancher Zeitfragen. Anmerkungen erweitern und erläutern den Inhalt dieses Katechismus und dazu gehörige „Zeugnisse" bringen Quellenangaben aus Kirchenvätern, Konzilien u. s. w., die in dieser bequemen Zusammenstellung recht dankbar begrüßt werden müssen. Die Einteilung in zehn „Kapitel" weicht in ihrer Mehrgliedrigkeit von den herkömmlichen Katechismen ab. Dieser Erwachsenenkatechismus ist sicherlich nicht nur eine vorzügliche, sondern wohl auch eine folgenreiche Leistung und nicht nur der umfangreichste, sondern auch wertvollste Teil des Buches. Der ebenso eingeteilte 48 Seiten lange „Katechismus für die Kinder" ist lediglich ein Auszug aus dem vorgenannten Werk und steht daher trotz seiner durchsichtigen Anlage der Theologie näher als unsere neueren Katechismen. Richtunggebend war der Inhalt, nicht die Rücksicht auf Kind und Unterricht. Wiederum ein Auszug aus diesem ist der knappe, nur sechs Seiten umfassende „Katechismus für die Erstkommunikanten", in dem in den Fragestellungen und Antworten der kindlichen Auffassung wenigstens zum großen Teil Rechnung getragen ist. — Die Übersetzung durch Seminardirektor Msgr. Dr J. Westermayr ist recht gut, nur stellenweise in der Wiedergabe von theologischen Fachausdrücken zu ängstlich.

Bamberg. *Dr. H. Mayer.*

Biblische Anschauungsbilder. Von *Mate Mink-Born.* Bildgröße 80 : 50 cm. Blattgröße 90 : 60 cm. Ausführung in Farbenphotolithotechnik. München 27, Laplacestraße 26, Hermann Appel. Einzelbild M. 3.—, 10 verschiedene Bilder je M. 2.50. Subskriptionspreis pro Bild M. 1.80. Subskription auf eine Jahresserie mit zirka 30 Bildern jederzeit möglich.

Neu erschienen sind die Nummern: 113: Samuels Berufung; 114: Samuel salbt Saul; 115: David und Goliath; 116: Davids Großmut; 117: Davids Buße; 55: Rückkehr des verlorenen Sohnes; 60: Von den anvertrauten Pfunden; 63: Das Zeugnis des Johannes; 93: Anbetung der Weisen; 118: Das Opfer des Elias auf dem Karmel; 119: Des

Elias Himmelfahrt; 39: Bekehrung des Saulus; 40: Paulus in Philippi; 41: Paulus in Jerusalem.

Unermüdlich arbeitet der Verlag Appel an der Herausbringung des großangelegten Bildwerkes. Die verschiedenen Themen wie Königs-, Prophetengeschichte, Wunder Jesu, Gleichnisse, Apostelgeschichte u. s. w. werden jeweils mit ein paar Nummern bedacht, was mit Rücksicht auf die Brauchbarkeit des Werkes für den Schulbetrieb gut getroffen ist. Die Katechetenschaft begrüßt es namentlich, daß auch die Propheten- und Apostelgeschichte, die bei vielen Illustratoren recht stiefmütterlich weggekommen sind, ausgiebige Berücksichtigung finden.

Linz a. D. *Rud. Fattinger.*

Zuchthaus. Aufzeichnungen des Seelsorgers einer Strafanstalt. Von *Leopold Arthofer.* Herausgegeben von *E. v. Handel-Mazzetti.* (190.) München 1933, Kösel u. Pustet. M. 3.50, in Leinen M. 4.50.

Um aufrichtig zu sein: ich ging mit einigem Unbehagen an dieses Buch heran. Wer befaßt sich denn auch gerne mit den Niederungen des Lebens? Aber schon bei den ersten Seiten stellte sich Anteilnahme ein; diese wuchs und wurde bald zur Ergriffenheit; und als ich zu Ende war, da wußte ich es, daß ich einen bleibenden Gewinn davongetragen hatte. Die Kritiker-Redensart: „Dieses Werk muß jeder lesen", ist hier einmal keine Redensart. Dem Priester wie dem Laien, dem Manne der Wissenschaft wie dem des Alltags, allen bietet sich hier gar manches. Sie bekommen Einblick in die Rätsel der Verbrecherseele; sie lernen dadurch Verständnis und Mitleid; denn sie sehen bisweilen auch noch in der wüstesten Asche einen edlen Funken glimmen, und sie beobachten die Listen unseres Erbfeindes, aber auch das liebevolle Walten Gottes. Eigens ist zu erwähnen, daß das ergreifende Buch auch künstlerischen Wert hat.

Linz a. D. *Dr Johann Ilg.*

Der Wunderknäuel des Lebens. Von *Max Horndasch.* Köln 1932, Gildeverlag. M. 3.80.

Der Journalist arbeitet aus dem Tag und für den Tag. Aber schon gute Sonntagsbetrachtungen einer Zeitung müssen über den Tag hinausragen. Solcher, und zwar bester Art, sind die hier aus der „Kölnischen Volkszeitung" (letzte Jahrgänge) gesammelten. Hier die Kapitelüberschriften: Deutsche Erde — Fremde Länder — Politische Betrachtungen — Der große Krieg — Wehrwesen — Männer und Frauen — Musik — Der Sport — Bunte Splitter — Die Technik — Dem Frieden.

Abgesehen vom rein Religiösen und Eintagspolitischen bleiben nur wenige brennende Fragen ganz unberührt. Die Lösung wird immer mit Ehrfurcht vor den Wundern des Lebens versucht und durchschnittlich aus der Tiefe großer Erfahrung, Weisheit und Gläubigkeit gefunden. Ein leichter, echt christlicher Optimismus geht durch das Ganze. Manches scheint allerdings auf den ersten Blick fader Kompromiß. Einiges, wie die Auffassungen über Jazz und Tango, wirkt befremdlich. Aber unter dem Titel „Männer und Frauen" finden sich einige geradezu meisterhafte kleine und kleinste Porträts großer Menschen. Fein ist schließlich auch die Darstellung dieser Menschen und Dinge aus dem bunten Knäuel des Lebens.

Schweiklberg. *Dr P. Honoratus Millemann O. S. B.*

Was soll ich sagen? Gedichte für Familientage und Feiertage. Gesammelt von *M. Huberta Schmetz,* Ursuline von Kalvarienberg. (192.) Trier, Paulinus-Druckerei.

Eine recht gute Sammlung von Gelegenheitsgedichten. Wohltuend berührt, daß viele Beiträge dichterischen Wert aufweisen. Auch Priesterfeste sind berücksichtigt.

Linz a. D. *Dr Johann Ilg.*

Neue Auflagen.

Das Weltantlitz. Eine gemeinverständliche Natur-, Kultur-, Religions- und Geschichtsphilosophie. Von *Anton Orel. Zweite,* stark vermehrte Auflage. 3.—5. Tausend. Mit 42 Bildern von Josef von Führich. 8° (589). Mainz 1933, Matthias-Grünewald-Verlag. M. 12.—.

Die erste Auflage dieses Buches ist im Jahre 1919 erschienen und hat schon damals die Aufmerksamkeit weiter Kreise geweckt. Es ist erfreulich, daß nunmehr eine zweite, stark vermehrte Bearbeitung erscheinen konnte. Als Verfasser zeichnet Anton Orel, der indes der anregenden und grundlegenden Arbeit seines väterlichen Freundes Johann Evangelist Zacherl dankbarst gedenkt. Der Name des Buches ist aus einer Bemerkung Hermann Bahrs entstanden. Man könnte freilich sagen, daß die Bezeichnung „Weltantlitz" eigentlich nicht tief genug sei, denn nicht nur das Aussehen, sondern wirklich die tiefen Gründe des Weltseins und des Weltgeschehens werden hier dargelegt.

Die Form des Buches soll nicht in gewöhnlichem Sinn und schulmäßig wissenschaftlich sein; sie ist für weitere Kreise, vornehmlich für die katholischen Gebildeten berechnet. Für sie hat der Autor gewiß ein umfassendes und gründliches Bild christkatholischer Welt- und Lebensauffassung gestaltet.

Es ist nicht meine Absicht, auf eine Reihe von Fragen einzugehen, in denen ich etwa eine andere Antwort geben würde als Orel. Ich möchte trotz meiner Bedenken gegen manche Formulierungen erklären, daß das Ganze einen starken Eindruck auf mich ausgeübt hat. Es ist eine Zusammenschau von Erkenntnissen und Wertungen, die gerade für die heutige Zeit eine bedeutsame Aufgabe zu erfüllen hat.

Ein hervorstechender Charakterzug dieser katholischen Synthese ist der Begriff der Ordnung, der sozusagen die Grundlage des gesamten Aufbaues darstellt. Im ersten Teil erscheint das Weltgeheimnis eingereiht in die Tatsache göttlicher Ordnung und Anordnung. Der Mensch und seine Aufgabe ist hier gefaßt als sinnfälliger Ausdruck ewiger Ordnung. Gerade hier finde ich eine Reihe von fruchtbaren und schönen Bemerkungen, die dem heutigen Menschen viel richtunggebende Hilfe in der Unordnung des Daseins zu bieten vermögen.

Der zweite Teil behandelt das Grundproblem der Kultur, aufgefaßt als Verlust und Wiederherstellung der Ordnung. Auch hier kommt vor allem die Tatsache des Sündenfalls und die Erlösung des Menschen von einem neuen Gesichtspunkte aus zur Erörterung. Eine Reihe von kultur- und religionsgeschichtlichen Bemerkungen dienen als interessante Erläuterungen der Perspektiven des Verfassers. Allerdings möchte ich besonders hier manches Fragezeichen nicht unterlassen. Anregend sind aber die Auseinandersetzungen über den Sündenfall und die Erlösung auf jeden Fall.

Den Abschluß bildet ein verhältnismäßig kurzer Aufsatz über „das Thema der Weltgeschichte". Die Weltgeschichte erscheint als ernstes, erhabenes Drama, das der göttliche Dichter und Regisseur in einer uns Menschen so oft unergründlichen Weise veranstaltet und durchführt.

Jeder, der ohne Vorurteil das Buch in die Hand nimmt, wird Belehrung und Erhebung in nicht alltäglichem Maße daraus schöpfen. Ich wünsche dem Werke weite Verbreitung.

Würzburg. *Georg Wunderle.*

Lexikon für Theologie und Kirche. *Zweite,* neubearbeitete Aufl. des Kirchlichen Handlexikons. In Verbindung mit Fachgelehrten und mit Dr. Konrad Hofmann als Schriftleiter herausgegeben von *Dr Michael Buchberger,* Bischof von Regensburg. V. Band: Hexapla bis Kirchweihe. Mit 10 Tafeln, 20 Kartenskizzen und 126 Textabbildungen. (VIII u. 1056.) Freiburg i. Br. 1933, Herder.

Einen breiten Raum in diesem Band, der etwas länger auf sich hat warten lassen, nehmen ein die 230 Johannes, die vielen Jacobi, die häufigen Josephi und die nicht wenigen Caroli. Ausführlicher gehalten ist, wie es sich gebührt, der gehaltvolle Artikel über den Gottmenschen Jesus Christus (Sp. 336—353). Das Alte Testament ist vertreten durch die Abschnitte über Hohes Lied, Isaias, Jeremias . . . Freimütig heißt es in der Abhandlung über Hexen: Immer bleiben Hexenwahn und Hexenverfolgung für die protestantische wie katholische Christenheit, für die weltliche wie kirchliche Rechtspflege beschämend (Sp. 5). Noch sei hingewiesen auf die Artikel: Kant, Ketteler, Kapitalismus, Kirchenbau. Letzterem sind Abbildungen von Kirchen modernen Stiles beigegeben. — Die Hälfte des großen Werkes liegt jetzt vor; eine Riesenarbeit ist geleistet, die der katholischen Theologie und Kirche zu hohem Ruhme gereicht. In medio multorum sedeat!

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Der Große Herder. Nachschlagewerk für Wissen und Leben. VI. Band: Hochrhein bis Konsequenz. Freiburg i. Br. 1933, Herder.

Der VI. Band bringt 1898 Bilder und 28 Rahmenartikel. Aus letzteren seien hervorgehoben jene über Jesus Christus, Katholische Aktion, Katholische Kirche, Jugendbewegung, Kapitalismus, Kommunismus. Von der objektiven Haltung des Nachschlagewerkes legt Zeugnis ab das Urteil über die Inquisition: Aus edlen Beweggründen hervorgegangen, wurde die Inquisition in der Hand menschlicher Unvollkommenheit jedoch zu einem Werkzeug, das mehr Schaden als Segen stiftete und die Kirche mehr belastete als stützte (Sp. 556). Kaiser Karl von Österreich wird charakterisiert als tief religiös und sozial empfindend, als ein Herrscher, dessen Sterben das eines Heiligen war (Sp. 1087). Es sei noch weiter aufmerksam gemacht auf die Artikel Islam, Italien, Kirchenstaat. Auf der Karte „Die deutschen Hochschulen" (Sp. 4) fehlt die philosophisch-theologische Lehranstalt in Linz. Die Freunde von Hunden und Katzen werden mit Vergnügen verweilen bei den Abbildungen dieser Tiere (Sp. 232 und 1228). — Niemand langt ohne Nutzen nach dem VI. Band des Großen Herder.

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Wenzel Grosam, Linz, Harrachstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.

87. JAHRGANG 1934 ZWEITES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE
QUARTALSCHRIFT

Eifer.

Von *Otto Cohausz* S. J.

Vielerlei Rüstzeug braucht es zum erfolgreichen priesterlichen Wirken. Nicht an letzter, nein, in vieler Hinsicht an erster Stelle steht der wahre Eifer. Es ist ja der Motor des ganzen Getriebes. Was nützt das best-eingerichtete Fabrikwerk, entfaltet sein Antreiber nur schwache Kraft? Was der aufs beste ausgestattete Körper, wohnt in ihm eine müde Seele? Was der ganze Seelsorgsapparat mit Predigt, Gottesdienst, Unterricht, Vereinswesen, wird er lässig, nur gewohnheitsmäßig betrieben? Wie vieles aber bringt noch immer rühriger Eifer mit wenigen Mitteln zustande!

I.

Antreiben zum Eifer muß uns schon das *Vorbild Gottes!* Er ist als actus purus immerwährend in Tätigkeit, die ganze von ihm geschaffene Welt zur Entfaltung zu bringen. Was setzte und setzt er dann nicht besonders in Bewegung, sein übernatürliches Reich zu fördern und die Seelen zu ihrem ewigen Glück zu führen! Selbst seinen eingeborenen Sohn sandte er zu diesem Zweck in die Welt und ließ ihn, sein Bestes, dafür bluten. „Er ist eingehüllt in Eifer wie in einen Mantel" (Is 59, 17). Von Eifer für die Sache seines Vaters und das Heil der Seelen glühend betrat auch sein *Sohn* die Welt, gönnte sich nicht Ruhe noch Rast, verzehrte sich in seinem Dienst (Ps. 68, 10). Denselben Feuereifer wußte er auch

den *Aposteln* einzuflößen. Betrachten wir ihr Wirken, lesen wir ihre Briefe, besonders die so viele Enthüllungen seines Innenlebens enthaltenden des heiligen Paulus, aus allen schlagen uns ja Flammen heiligen Eifers entgegen. Wie Feuerbrände lohten auch die großen *Propheten* des Alten Bundes, Elias, Amos, Isaias, Jeremias, Johannes der Täufer und die großen Werber des Neuen Bundes, Augustinus, Chrysostomus, Bonifatius, Benedikt, Bernhard, Franziskus von Assisi, von Sales, Xaverius, Ignatius, Alphonsus und ungezählte andere in ihrer Zeit, ganze Länder und Jahrhunderte entzündend.

Wohl hängt alles Werden und Wachsen letztlich von Gott und seiner Gabe ab, aber er gebraucht uns Priester doch als seine Werkzeuge und von deren Güte ist viel Erfolg mitbedingt. Gibt Gott auch letztlich das Gedeihen, viel Frucht macht er doch von dem Eifer dessen, der pflanzt und begießt, ebenso im Seelsorgsgarten abhängig wie in der Natur. So sehen wir denn, wie auch in Zeiten allgemeinsten und tiefsten Niederganges einzelne Männer und Frauen Unglaubliches in der Erneuerung des Reiches Gottes erreicht haben, weil sie von brennendem Eifer durchflammt waren. Umgekehrt aber, wie alles religiöse Leben brach lag und zerfiel, wo es der Geistlichkeit an Eifer gebrach. „An dem Acker eines faulen Menschen bin ich vorübergegangen und an dem Weinberg eines Trägen und siehe, voll war er von Nesseln; Dornen bedeckten seine Oberfläche und die Steinmauer war eingestürzt“ (Spr 24, 30 f.). Ein Anblick, der sich in manchen traurigen Zeiten in ganzen Ländern leider oft genug wiederholte und sich stellenweise auch heute noch darbietet!

Soll ich noch darauf hinweisen, wie der hohe Wert der uns *anvertrauten Güter*, die Sache Gottes und das Heil der Seelen, unsern Eifer entflammen muß? Steht denn nach Christi eigenem Wort *eine* Seele nicht höher, als die ganze materielle Welt? Weh uns, ging durch unsere Schuld nur eine verloren. Aber auch welcher Verlust an Gottes Ehre und eigenem ewigen Glück, erreichte

durch unser Versagen auch nur eine nicht *die* Vollkommenheit, die ihr zugedacht war! Wenn wir zudem heute so viele Mühe auf irdische Reiche und Volksbelange verwandt sehen, muß sich da der Eifer für unsere Sache nicht um so mehr entzünden? Wäre es nicht beschämend, wollten wir uns da der Gemächlichkeit hingeben? Würde Gott damit zufrieden sein? Redet das Urteil über den Knecht, der sein Talent vergrub, nicht eine erschütternde Sprache? Kennen wir nicht die furchtbare Strafandrohung, die Gott an die säumigen Priester Israels erließ? „So spricht der Herr Gott: Wehe den Hirten Israels, die sich selbst weideten . . . Ihr habt die Milch verzehrt und euch mit der Wolle gekleidet und, was fett war, geschlachtet, aber meine Herde habt ihr nicht geweidet . . . So zerstreuten sich meine Schafe . . . Sie dienten allen Tieren des Feldes zum Fraße . . . Auf allen Bergen und hohen Hügeln irrten meine Schafe umher . . . und niemand war, der nach ihnen fragte . . . Darum höret, ihr Hirten, das Wort des Herrn: Sehet, ich will an die Hirten und werde meine Herde aus ihrer Hand fordern und werde machen, daß sie die Herde nicht mehr weiden und auch sich selbst nicht mehr weiden" (Ez 34, 2 ff.). Eine Drohung, die ja in der babylonischen Gefangenschaft, da Gott das ganze Priestertum mit dem Volk von Sions Höhen wegfegte, buchstäblich in Erfüllung ging! Könnte nicht eine ähnliche Gefahr auch bei uns vor der Tür stehen? Heute, da fast das Gesicht der Geheimen Offenbarung sich zu erfüllen scheint: „Dann wird er (der alte Drachen) sich aufmachen und die Völker an den vier Enden der Erde . . . verführen und sie zum Kampfe versammeln. Ihre Schar ist zahllos wie der Sand am Meere. Sie ziehen über die weite Welt hin und umzingeln das Lager der Heiligen und die geliebte Stadt!" (Off 20, 7 ff.) Wohl mag bei *uns* die bolschewistische Gefahr gehemmt sein; wie die Vorgänge in Spanien, Mexiko, China, Indien aber zeigen, wühlt sie zur Verführung der Völker an den vier Enden der Welt weiter. Und wieviel Antichristentum erhebt auch bei uns immer noch kühn das Haupt! Man denke doch nur an die

Bestrebungen um eine germanisch-heidnische Religion, der Kampf um das Alte Testament und die mit der Schilderhebung einer neuen Moral begonnene Untergrabung der ganzen christlichen Grundlagen! Hier noch gemächlich bleiben, da der Feind bereits auf den Wällen steht, ja schon in die Straßen eindringt, hieße Verrat an der Sache Christi üben, den Seelen und uns selbst das Grab schaufeln. Hier ergeht auch an uns der Gottesruf: „Schärft die Pfeile, füllt die Köcher! Erhebt die Feldzeichen gegen Babylons Mauern, verstärkt die Besetzung, stellt Wächter auf!“ (Jer 51, 11 f.)

Um noch die Vorteile des Eifers für den *Priester selbst* zu erwähnen! Wahrer Eifer weckt alle guten Anlagen auf, bringt sie zur Blüte und erhöht die Spannkraft oft ins Ungeahnte. Wie eine alte Erfahrung lehrt, finden die vielbeschäftigten Priester immer noch Zeit und Schwung für neue seelsorgliche Betätigung, indes der Träge schon über die Last seines eigenen, oft recht mühelosen Tagewerkes klagt und so für Weiteres nie zu haben ist. Mit den natürlichen Fähigkeiten sieht der eifrige Priester aber auch alle übernatürlichen wachsen. Von Tag zu Tag schreitet er an Gnade, Tugenden, Verdiensten voran, „baut er sich in seinem Herzen täglich neue Stufen im Tränental hin zu dem Orte, den Gott gesetzt“ (Ps. 83, 6 f.). Und trotz aller Beschwerden und Enttäuschungen schwellt Freude seine Seele. „Denn Segen verleiht der Gesetzgeber, man geht von Kraft zu Kraft“ (Ps. 83, 8). Ja, oft genug, wie das Beispiel der großen Gotteseiferer aller Zeiten beweist, „jauchzt er dem Riesen gleich, seine Bahn zu laufen“ (Ps. 18, 6). Bei trägen Priestern aber verfallen allmählich auch die besten Anlagen und Triebe dem Winterschlaf; die früher gepflanzten Tugenden bleiben verkümmert oder sterben noch ab; anstatt neuer Verdienste häufen sich Pflichtversäumnisse an, Erfolge bleiben aus, der zunehmende schlechte Zustand der Pfarrei weckt Verdrossenheit, und alles das erstickt die Freude. Gedrückt, mutlos, schleppt er das Joch seines Amtes und Daseins mühsam dahin. Und zuletzt: gedenken wir doch auch des ewigen Lohnes.

Welche Freude, darf der eifrige Priester einmal den Wander- und Hirtenstab niederlegen und vor Christus hintreten, der auch ihn mit den Worten empfängt: „Ich kenne deine Werke, dein Mühen, deine Geduld" (Off 2, 2). Wenn er jede einzelne Mühewaltung seines Seelsorgslebens, jede Predigt, Katechese, jedes heilige Meßopfer, jede Andacht, jede Beicht, jeden Krankenbesuch, jeden mühsamen Vereinsabend, jede geduldig ertragene Verdrießlichkeit, jedes Ringen um die Seelen in Wort, Gebet und heiliges Seufzen nun von seinem Hohenpriester ans Licht gezogen und mit dem „Euge serve bone et fidelis" belohnt sieht. Wenn er dann droben so vielen jubelnden Seelen begegnet, die ihm für ihre Rettung oder Heiligung danken, vom dreifaltigen Gott in die vertrauteste Gemeinschaft gezogen und in die triumphierende Kirche versetzt wird. Vorüber alle Sorge und aller Kampf. Für jede Mühsal eine neue Freude, für jeden Seufzer einen neuen Jubelruf!

II.

Soll der Eifer aber Gottes Absichten entsprechen und die erwähnten Segensfrüchte bringen, muß er sich durch verschiedene Eigenschaften auszeichnen.

1. Er muß Eifer wirklich für *Gottes Sache* sein. Nicht überflüssig das zu sagen! Denn wie oft wird in der Maske des Gotteseifers Gottes wahre Sache bekämpft und die des Teufels betrieben! Sagt ja schon der Heiland seinen Aposteln voraus: „Es kommt die Stunde, da jeder, der *euch tötet*, glaubt *Gott einen Dienst* zu erweisen" (Jo 16, 2). Selbst Paulus lebte ja bei seiner Kirchenverfolgung diesem Wahn. Ähnlich einer der großen Türkenführer, der Allah die von ihm hingemordeten Christen aufzählte, und Cromwell, der sich im Tode mit dem Hinweis auf seine Katholikenvertilgung ein gütiges Gericht versprach. Die meisten Religionskriege waren ja von mißverstandenem Eifer für Gottes Sache eingegeben. Aber denken wir nicht nur an diese blutigen Mißgriffe. Stand denn nicht auch an der Wiege der meisten Häresien und Kirchenspaltungen anfänglich die Überzeugung, die Kirche Got-

tes von Übelständen befreien, sie vor Abirrung in der Lehre bewahren, sie zu ihrer ursprünglichen Reinheit zurückführen oder sie aus der Verkrustung herausreißen und der Zeit mehr anpassen zu müssen? Also die Überzeugung, Gott einen Dienst zu erweisen? So bei Waldes, Luther und den Altkatholiken, Modernisten, sowie dem Reformkatholizismus unserer Tage? Gewiß eine ernste Mahnung für so viele heutige Reformer! Besonders für jüngere, die oft ohne gründliche theologische Durchbildung, ohne jede Erfahrung und Kenntnis der kirchlichen Vergangenheit sich einigen bezaubernden Zeitideen oder eigenen Einfällen ausliefern und danach die Kirche oder das kirchliche Leben umzumodeln trachten. Gerade das war ja das Verderben Luthers, daß er als junger Doktor, ohne sich je eine gründliche Dogmatik angeeignet zu haben und ohne die nötige Abklärung und Umsicht zu besitzen, dagegen von Selbstbewußtsein strotzend, sich zum Erneuerer der Kirche berufen fühlte.[1]) Erschrecken möchte man oft, wenn man dann heute sogar noch gänzlich unbefähigte, oft noch sehr unreife jugendliche *Laien* ihre Reformvorschläge enthüllen hört und sie mit wahrer Saulushartnäckigkeit darauf losgehen sieht. „Das Interesse für die Kirche" — das ist es, was sie stets im Munde führen, aber horcht man genau zu, so ist es nicht das Interesse für die Kirche, das sie treibt, sondern das Interesse für neue Richtungen oder eigene Lieblingswünsche, denen sie die Kirche dienstbar machen oder sie unaufgebbarer Bestandteile entkleidet, angleichen und angliedern möchten. Daß auch solche darunter sind, die mit ihrem Eifer für die katholische Sache nur ihre eigenen Geschäfte bezwecken, dem Geschäftsmann gleich, der je nach der Konjunktur heute Konfirmanden-, morgen Kommunionanzüge feilhält, bedarf keiner eigenen Erwähnung. Hoffentlich finden manche noch früh genug den Weg aus der Gärung zurück, aber alle, die es angeht, zumal auch alle, die auf die Jugend Einfluß besitzen, dürften ja die Augen aufhal-

[1]) Siehe *Grisar*, Luther, Freiburg 1911, I, S. 102 ff.

ten, daß die reichlich bereits glimmenden Funken nicht zur verheerenden Feuersbrunst werden!

All diese Erneuerer hätten sich doch ernst die Frage vorzulegen, ob sie zu ihrem Kampf auch die nötige Befähigung und rechte Einsicht mitbringen.

Aber wie durch leichtfertige *Überschätzung* des Neuen könnte man auch durch seine *Bekämpfung* in dem Glauben, Gott einen Dienst zu erweisen, ihm einen sehr schlechten Dienst erweisen. Das geschähe, wenn man alle für Neues Eintretende etwa sofort der schlechten Absicht, Unkirchlichkeit beschuldigte und sie lahm zu legen suchte. Der Kampf unter den deutschen Katholiken vor dem Kriege bietet ja traurige Beispiele dieser Art genug. Oder würde man an Veraltetem hartnäckig festhalten; nicht, weil es in sich unaufgebbar bleibt, sondern nur, weil man selbst darüber nicht hinaussieht, mit ihm verwachsen ist oder durch seinen Verlust auch den Mitverlust seiner bisherigen Rolle befürchten müßte. Schon Paulus nennt als Hauptgrund seiner Blindheit: „abundantius aemulator existens paternarum mearum traditionum" (Gal 1, 14). Auch Christus galt den Pharisäern sowohl wie den Johannesjüngern wegen seiner Neuerungen als verdächtig, und doch stand Gottes Ehre auf seiner Seite. Er rechtfertigt sich: „Niemand tut neuen Wein in alte Schläuche, sonst wird der neue Wein die Schläuche zersprengen, er selbst wird verschüttet und die Schläuche werden zugrunde gehen, sondern neuen Wein muß man in neue Schläuche tun, so werden beide erhalten. Und niemand, der alten Wein trinkt, verlangt sogleich neuen, denn er sagt: Der alte ist besser!" (Lk 5, 37—39.) Von all den erwähnten Eiferern läßt sich wie von den Juden sagen: „Ich gebe ihnen das Zeugnis, daß sie Eifer für Gott haben, aber nicht nach *Einsicht*. Denn, indem sie die *Gerechtigkeit Gottes* verkannten und *ihre eigene* geltend zu machen suchten, haben sie sich der Gerechtigkeit Gottes nicht unterworfen" (Röm 10, 2. 3).

2. Kann von echtem Eifer nur die Rede sein, wenn er sich auf das Gottgewollte richtet, so braucht er als

zweite Eigenschaft, daß er wirklich *Eifer* sei, „amor intensus" (St. Thomas 1. 2 q. 28. 4). Also nicht etwa nur gewohnheitsmäßige Abwicklung der täglichen Amtsgeschäfte, voll innerer Gleichgültigkeit „ob etwas und was dabei herauskommt". Auch nicht etwa nur Bureaudienst, der die Leute an sich herankommen läßt und sie beamtenmäßig abfertigt; ein Seelsorgstyp, wie in Gegensatz zu den Vorwärtsdrängern Josef II. ihn durch seine Verordnungen erstrebte und der so unendlich viel zur religiösen Verflachung und Erschlaffung beigetragen hat. Echter Eifer kennzeichnet sich durch ein *brennendes* Verlangen und Bemühen, Gottes Ehre und das Heil der Seelen zu fördern. Der von ihm erfüllte Priester gibt sich nicht damit zufrieden, daß „der Karren einigermaßen läuft", er überlegt oft, was er noch sonst tun könne, damit Gott immer mehr erkannt und geliebt, sein Gebot immer besser befolgt werde, sein Reich in Seelen und Welt sich immer weiter ausdehne, damit die Christen nicht nur der Sünde und dem Verderben entgehen, sondern auch eine möglichst hohe Stufe der christlichen Vollkommenheit erreichen und Gott möglichst nahe kommen.

III.

Wahrer Eifer zeigt sich darum auch *allumfassend*. Auf *alles, was Gottes Sache* fördert, richtet er sein Augenmerk, und weit entfernt, nur das zu achten, was durch ihn, auf seinem Arbeitsfeld, durch seine Gemeinschaft vollführt wird, und alles, wozu er oder sein Gotteshaus nicht herangezogen wird, mit Gleichgültigkeit zu übergehen oder es gar mit scharfer Zunge herabzusetzen, begrüßt und unterstützt er nach Möglichkeit das Gesamtwirken der Kirche, wo und von wem es auch geschieht. Allumfassend zeigt er sich auch den ihm anvertrauten *Personen und Klassen* gegenüber. Eine Eigenschaft, gegen die aber mancher verstößt. Dieser befaßt sich fast nur mit den Gebildeten, der nur mit dem Volk, die Gebildeten wohl noch verächtlich übergehend. Dieser betreut mit einseitiger Vorliebe die Frauenwelt und über-

läßt Männer und Jungmänner ihrem Schicksal; der straft das ganze „Weibervolk" mit Verachtung, nur der Männerwelt dienend. Dieser geht ganz in der Jugendpflege auf, sich um die Pfarrgemeinde als Ganzes wenig kümmernd; der hingegen kennt für die gesamte heutige Jugend nur Tadel und Geringschätzung. Dieser verlegt sich fast ganz auf die Arbeit an den eifrig mitmachenden Männern und Frauen, für Ringende, Abständige, Suchende hat er kein Auge; der wiederum steckt sich einseitig die Zurückführung der aus der Hürde Christi Entweichenden oder „der modernen Welt" zum Ziel, die doch oft gar nicht zurückkehren wollen, und vernachlässigt darüber die treu darin verharrenden Heilsbegierigen, die entsprechende Wartung und Förderung doch in erster Linie verdienten. Dieser betätigt sich eifrig als Führer frommer Seelen, Sünder als lästig empfindend; dem gilt alle auf geistig höher Strebende verwandte Mühe als Förderung der Betschwesterei und verlorene Zeit. Er gibt sich mit dem Kurieren der gröberen Krankheiten nach alltäglichen Rezepten zufrieden und erstickt viel verheißungsvolles Wachstum im Keime. Am allerübelsten kommen bei manchem Seelsorger von Skrupeln Geplagte, unter erblicher Belastung Leidende, in ihrem seelischen Gleichgewicht Gestörte weg. Ihr äußeres Gehaben bereits ist oft wenig anziehend, ihre Ausdrucksweise schwerfällig, ihr kraftloses und unentschiedenes Wesen, ihre stets wiederkehrenden alten Klagen und Bedenken fallen beschwerlich, da ist es doch angenehmer, sich nur mit den frischen und ausgeglichenen Charakteren zu befassen! Von solchen, die das Maß ihrer Hirtenliebe nach ihrer eigenen und der Schäflein nationalen Zugehörigkeit reichlich oder karg bemessen, will ich gar nicht reden, sie stehen ja zum Geist Christi in vollem Widerspruch!

Nun darf man gewiß nicht tadeln, daß ein Seelsorger mehr die Guten, Eifrigen liebt und ihnen besondere Sorgfalt zuwendet. Sie haben es zuerst verdient, versprechen auch reifere Frucht, und in ihrem Kreis findet der unter der Gleichgültigkeit und Schlechtigkeit der gro-

ßen Welt leidende Priester wieder Mut, Trost, Anregung. Der Heiland bevorzugte doch auch den Verkehr mit seinen Aposteln und den eifrigen Frauen, und auch er kehrte gerne in das Haus der Martha mit den ihm so ergebenen Seelen ein. Wie oft auch drückt der Apostel Paulus seine besondere Freude über seine eifrigen Anhänger aus und wie bemüht er sich gerade um ihre Weiterbildung (Phil 4, 1. 10; 17, 2. 17; Röm 16, 1 ff.). Auch eine in den rechten Grenzen bleibende Vorbetonung einzelner Seelsorgstätigkeiten, je nach Amt und Befähigung, soll gewiß unbeanstandet bleiben; hier ist die Rede nur von einseitiger Bevorzugung einzelner auf Kosten der Gesamtheit. Der von wahrem Gottes- und Seeleneifer glühende Priester sieht in *allen* Gottes Kinder, das Wort vor Augen: „Da heißt es nicht mehr Heide und Jude, Barbar, Skythe . . . nicht mehr Knecht oder Freier, nicht mehr Mann oder Weib. Ihr seid alle eins in Christus Jesus" (Kol 3, 11; Gal 3, 28). Mit Paulus bleibt er sich bewußt: „Griechen, Nichtgriechen, Gebildeten und Ungebildeten *bin ich Schuldner*" (Röm 1, 14) und betrachtet darum als Richtschnur seines Wirkens das Wort desselben Apostels: „Allen bin ich alles geworden, um auf alle Weise einige zu retten" (1 Kor 9, 22).

Wie wahrer Eifer alle die ihm Anvertrauten umfaßt, so auch all die ihm obliegenden *Aufgaben und Pflichten.* Da ihm Gottes Ehre an der Spitze steht, läßt er sich diese vor allem angelegen sein. Er eifert für das *Haus des Herrn,* daß es stilvoll, sauber, einheitlich ausgestattet dastehe, nicht durch verwirrende Fülle im Innern mehr dem Lager eines Antiquitätenhändlers als einem erhabenen Gotteszelt gleichend vom Wesentlichen ablenke, sondern Geist und Gemüt sofort dem Göttlichen entgegenführe.

Aber gemäß dem Wort Domine, dilexi decorem domus tuae (Ps. 25, 8) bemüht er sich nicht nur um das Gebäude selbst, sondern auch um seine würdige Innenausstattung: um Reinhaltung der Altäre — Staub, vergilbte Blumen, den Rubriken völlig widersprechende, schreiende Beleuchtung und andern Kitsch duldet er

dort nicht —, um peinliche Sauberkeit der Kirchenwäsche — was kann man in der Hinsicht erleben! —, um schönen Festschmuck an kirchlichen Feiertagen. Besonderen Wert legt er auch auf die geistlichen Gewänder. Bewundernd sprach ein Paramentenhändler von dem heiligen Landpfarrer von Ars, der sich selbst nicht das Notwendigste gönne, beim Einkauf für sein Gotteshaus aber mit dem Besten kaum zufriedenzustellen sei. — Im eigentlichen *Gottesdienst* das Hauptmittel zur Verherrlichung Gottes, das Zentralgeheimnis und die eigentliche Kraftquelle der Religion erblickend, richtet der eifrige Priester auf ihn sein Hauptaugenmerk. Nicht nur, daß er sich bemüht, selbst das heilige Meßopfer mit möglichster Andacht und Erbaulichkeit darzubringen, sucht er auch in der ganzen Feier die volle Schönheit und Tiefe der Liturgie zum Ausdruck zu bringen und so die Gläubigen mit sich in die heilige Gott- und Christusgemeinschaft hinaufzuziehen. Darauf aber sich nicht beschränkend, sinnt er weiter darauf, durch entsprechende Andachten das Geheimnis des Altars so recht zum beherrschenden Mittelpunkt des Lebens seiner Gemeinde zu machen. Die Früchte werden sich bald zeigen. Welch ein Unterschied zwischen einzelnen Pfarreien! Dort lässiger, kaltlassender Gottesdienst, lässiger, gelangweilter Kirchenbesuch, hier ein gefülltes Gotteshaus, rege innere Anteilnahme, häufiger Sakramentenempfang, Freude an besonderen Andachten und eifrige Besuche beim Allerheiligsten!

* * *

Wie allumfassender Eifer alles berücksichtigt, was auf Gottes Haus Bezug hat, auf den unmittelbaren Dienst Gottes hinzielt, so aber auch alles, was die zweite Priesteraufgabe, die cura animarum, betrifft. Hier gibt uns die Heilige Schrift zwei Bilder an die Hand. Sie spricht von *Gottes Weinberg*. „Siehe, ich bestelle dich heute", sagt Gott zu Jeremias, „über die Völker und Reiche, um auszureißen und zu zerstören . . ., aufzubauen und zu pflanzen" (Jer 1, 10).

Um auszureißen und zu zerstören! Ja, gewaltig wuchert das Unkraut der Gott- und Sittenlosigkeit empor, greifen heidnische Lebensart und Sitten um sich, strebt der Satan, seine Trutzburgen auch in die entlegensten Winkel des Weinberges Gottes hinein zu bauen. Da sich nur auf Kirche und Sakristei zurückziehen, da sich nur der Erbauung auserlesener Kreise widmen oder sich nur auf ästhetisierende Predigten, allgemeine, fromme Gefühlserregung beschränken wollen, hieße, wie im vorigen Aufsatz ausgeführt wurde, unter Dornen säen und dem Feind die Wege zum Umsturz der Kirche ebnen. Jüngste Vorgänge in einigen katholischen Ländern dekken ja die aus Saumseligkeit erwachsende Gefahr in erschreckender Weise auf. Laster, Übelstände, Irrtümer müssen bekämpft, des Satans Bollwerke angegriffen, Sünder zurechtgewiesen werden. „Sunt enim multi inoboedientes, vaniloqui et seductores, quos *oportet redargui*" (Tit 1, 11). Möchte uns nicht, wie einst Sions Hirten, der erschreckende Vorwurf treffen: „Seine Späher sind blind, einsichtslos insgesamt, stumme Hunde, die nicht vermögen zu bellen. Sie schauen Eitles, schlafen und lieben Träume!" (Is 56. 10.) „Deine Propheten deckten deine Verschuldung nicht auf, um dich zur Buße zu bewegen!" (Klgl 7, 14.)

Ausreißen und zerstören macht aber nur die Vorarbeit aus, wichtiger ist das *Aufbauen und Pflanzen!* So kurzsichtig es wäre, sich von positiven Mitteln schon alles zu versprechen und darum nie einmal die Hand auf die vorhandenen Wunden zu legen — ein großer Teil der heutigen Kirchenbesucher liebt es zwar so, preist solche Art im Gegensatz zu „den alten Methoden" —, so unfruchtbar wäre es aber auch, stets nur bei der Ausrottung des groben Bösen stehen zu bleiben, besonders in Predigt und Unterricht nur den strengen Sittenrichter zu spielen, die Zuhörer nur mit Lasterkatalogen und Schelten zu unterhalten. Wohin das führt, schildert Nanny Lambrecht einst an einem Dorfpfarrer, der Sonntag für Sonntag kein anderes Thema fand, als die Unzucht und wieder die Unzucht, damit aber nur er-

reichte, daß die Bauern sich gegenseitig lächelnd anstießen, und die alte Unzucht im Dorf noch weiter um sich griff.

Hier sei auch einmal ein Wort über die heute so weit eingerissene Kritisiersucht gestattet. Ruhig abwägendes Aufmerksammachen auf Mängel, Einseitigkeiten, Versteinerungen, und vernünftige, maßvolle Vorschläge zu zeitgemäßer Verbesserung können nur der Lebenserhaltung und Verjüngung der Kirche dienen. Aber heute geht man doch oft über alles Maß hinaus. Zumal manch Jüngere können sich in Herabsetzung alles Früheren nicht genug tun. Die Heilige Schrift mahnt zwar: „Frage deinen Vater, er wird es dir kund tun; deine Vorfahren, sie werden es dir sagen" (Dt 32, 7). „Befrage das frühere Geschlecht und forsche fleißig im Andenken der Väter. Wir sind ja von gestern und wissen nichts" (Job 8, 8). „Richte dich nach den Sprüchen weiser Greise, denn aus ihnen wirst du Weisheit und kluge Lehre entnehmen" (Sir 8, 9), aber wie viele aus dem jüngeren Geschlecht sind vom Gegenteil überzeugt! Alle Früheren haben versagt, mit der Jugend von heute ist erst die rechte Einsicht gekommen. Darum fort mit aller Überlieferung und allem „Historizismus", aufbauen aus eigenem Empfinden! Und diesen Aufbau glaubt man denn am besten damit zu fördern, daß man einen Laugenkübel ätzender Verwerfung nach dem andern über alle bisherigen Einrichtungen und Bestrebungen ausgießt. Bisweilen gewiß aus bestem Willen heraus; sehr oft aber auch nur aus Freude am Kritikastern und dem Hochgefühl heraus, schon durch Bekrittelung seine eigene (vermeintliche) Überlegenheit beweisen zu können. Man möchte solche Eiferer oft fragen: Woraufhin fühlt ihr euch zu solcher Verwerfung berechtigt? Weil ihr Jugend seid? Dann ist, wie oben bemerkt, die Heilige Schrift anderer Ansicht. Oder auf eure Leistungen hin? Wo sind sie? Es bleiben also nur eure Ideen und Zukunftspläne. Aber sind die bereits zur Tat geworden und haben die sich bereits durch jahrelange Erfahrung bewährt? Auch die früheren Generationen griffen das, was ihrer Zeit entsprechend schien, mit bestem Wis-

sen und Willen auf und suchten es zu verwirklichen; glückte nicht alles, da werdet auch ihr einst mit Bedauern feststellen müssen, daß auch von euern Gedanken nur ein kleiner Teil sich verwirklichen ließ, auch von den von euch ausgestreuten Samenkörnern vieles an den Weg, anderes auf Felsen und unter Dornen fiel, daß auch auf dem von euch bearbeiteten Acker das Unkraut der Irrtümer und Sünden nach wie vor emporgewuchert. Christus hat es so vorausgesagt. So bleibt es bis zum Ende der Welt. Versprecht euch darum nicht Unmögliches und urteilt über die Vorzeit bescheidener, wahrer und gütiger! Zur Entschuldigung dient allerdings das Beispiel der Umwelt. Nach dem verlorenen Krieg brach bei uns geradezu eine Sucht der Selbstbeschuldigung aus. Nach Niederlagen und Zusammenbrüchen sucht man stets nach dem Schuldigen, um an ihm „das Mütchen zu kühlen". Andere pflegen die Schuld auf die Feinde abzuschieben, der gutmütige Deutsche aber glaubt, mit Selbstherabsetzung am besten seiner Sache dienen zu können. Diese Selbstanklagewut bemächtigt sich nun auch des katholischen Lagers und kirchlichen Lebens! Es sei wiederholt: alle gesunden Besserungsversuche in Ehren! Aber was ist mit dieser übertriebenen, oft unwahren, dazu noch uferlosen, fortwährenden Selbstbezichtigung gebessert? Nur Unmut, Kleinmut, Zwietracht wird gesät, viel Tatkraft gelähmt, die gemeinsame Stoßkraft gebrochen. Das aber, mag es manchen auch noch so fördernd scheinen, bedeutet nicht aufbauen und pflanzen, sondern niederreißen und zerstören. Übersehen wir doch nicht, daß der Widersacher Gottes sich oft auch in die Gestalt eines Lichtengels kleidet, um, wie einst Gedeon, Verwirrung im gegnerischen Lager zu stiften, so daß der eine das Schwert gegen den anderen zückte (Richt 7, 22).

Lernen wir doch von andern! Beginnen denn die den Aufbau ihrer Unternehmungen mit gegenseitiger Kritik, mit dem Auskramen aller Übelstände im eigenen Lager, mit stetem Hinweis auf ihre schwache Position und mangelnde Gefolgschaft, oder verstehen die es nicht, alle Schatten geschickt zu verdecken, dagegen alle, auch

die kleinsten Erfolge der Welt in strahlender Aufmachung zu verkünden, allen die Überzeugung von der Überlegenheit und Sieghaftigkeit ihrer Sache beizubringen und so flammende Begeisterung für sie zu wecken? Ganz gewiß kann sich die Kirche nicht *alle* Verfahren anderer zu eigen machen, aber an deren Grundhaltung könnten wir uns doch oft ein Muster nehmen.

* * *

Ein besseres und allseitig nachahmenswertes Vorbild besitzen wir an den ersten Aposteln. Mit welch festem Glauben an ihre Sendung, an die Sieghaftigkeit ihrer Sache, mit welcher Begeisterung und Geschlossenheit traten sie in die noch ganz anders gerichtete und widerstrebende Welt hinaus! Und sie begannen nicht mit scharfen Rügen über die Verwilderung der Sitten, nicht mit direkten Angriffen gegen die alten Götter, noch weniger mit Satiren über den Götzenkult, wie sie uns wohl bei Isaias und Jeremias begegnen: sie priesen, heißt es vom Pfingstfest, die „magnalia Dei" (Apg 2, 11), legten die Größe, Macht, Schönheit ihres Gottes, seine weisen, gütigen Ratschläge dar, riefen die Frohbotschaft von Christi Menschwerdung, Messiastum, Erlösung, Sündenvergebung, ewiger Königsherrschaft aus, erzählten von seinem Leben, seinen Wundern, seinem Erbarmen, seiner Liebe, enthüllten die ganze Erhabenheit seines Sittengesetzes, und mehr als das: in Gottesdienst, Taufe, Eucharistie ließen sie die gläubig Gewordenen die beseligenden Früchte der Erlösung verkosten. Erst boten sie also etwas der Welt, dann durften sie auch Forderungen stellen.

Der eifrige Priester wird sich bemühen, dieses Vorbild nachzuahmen. Als erstes Mittel dienen ihm *Predigt und Unterricht.* Wohl wissend, daß mit ihnen die Grundlegung des Glaubens beginnt, von ihnen die Erhaltung des Glaubens und Förderung des ganzen christlichen Lebens zum großen Teil abhängt, wird er sich mit hohem Ernst die Mahnung des Apostels angelegen sein lassen: „Widme dich dem Vorlesen, Ermahnen und Lehren"

(1 Tim 4, 13). „Verkündige das Wort, tritt auf, ob gelegen oder ungelegen" (2 Tim 4, 2). Um so mehr haben wir heute auf das Predigtamt und den Unterricht wieder alle Kraft zu verwenden, als sie uns ja fast als einzige Gelegenheit geblieben sind, die christlichen Gedanken zu verbreiten und die christlichen Grundsätze lebendig zu erhalten. Mehr als je obliegt jedem Prediger und Religionslehrer die Pflicht, heute auf Kanzel und Lehrstuhl Gründliches zu bieten. Keiner darf sich damit begnügen, im letzten Augenblick irgend welche Gedanken zusammenzuraffen oder gewohnheitsmäßig längst vergilbte Hefte vorzulesen, jeder muß vielmehr Umschau halten, was heute seinen Zuhörern besonders nottue, was er ihnen wirklich Nutzbringendes mit seinen Ausführungen bieten könne, und das in zielstrebiger Weise zusammenstellen. Daß man es daran fehlen läßt, nur allgemeine Redensarten vorbringt, erklärt oft, warum so manche Predigt und so mancher Unterricht so wenig Frucht bringt. Daß heute für geistreiche Spielereien oder kleine Nebensächlichkeiten auf der Kanzel kein Platz mehr ist, besagt schon die Not unserer Tage. Mehr als je ist gründliche Darlegung und Auswertung des depositum fidei vonnöten. „Praedica *Verbum!*" (1 Tim 4, 2.) „Tu autem loquere, quae decent *sanam* doctrinam" (Tit 2, 1). „Erit enim tempus, cum sanam doctrinam non sustinebunt, sed ad sua desideria coarcervabunt sibi magistros, prurientes auribus, et a veritate quidem auditum avertent, ad fabulas autem convertentur" (2 Tim 4, 43 f.). *Die* Zeit ist da! Welche Gefahr, paßten sich Prediger und Redner diesen verirrten modernen Gelüsten in *unverständiger* Weise an! Vielleicht im Glauben, damit noch zu retten, was zu retten ist, vielleicht aber auch, um den Ruf eines modernen, weitherzigen, verstehenden Predigers und die Genugtuung zahlreichen Zulaufes zu haben. „Deine Propheten erschauten dir Trug" (Klgl 2, 14). „Sie bestärkten die Ruchlosen in ihrem Tun" (Jer 23, 14). — „Du aber sei *besonnen* in allem, trage deine Bürde, erfülle deinen Beruf als Prediger des *Evangeliums*" (2 Tim 4, 5).

Das *Wort Gottes* verkünden! Also nur biblische Predigten halten, alle thematischen verwerfen, wie manche es heute zu wollen scheinen? Gott sei Dank, daß die Heilige Schrift wieder mehr in den Vordergrund gerückt wurde, und wer meine Veröffentlichungen kennt, weiß, welchen Wert ich stets darauf legte. Aber jetzt nur Schriftpredigten? Sind wir denn Protestanten? Ist das Wort Gottes nicht eben so gut in der kirchlichen Lehrüberlieferung enthalten? Und so gut und notwendig biblische Homilien sind, eine gründliche, klare, eingehende, zusammenhängende, erschöpfende Darlegung unserer Glaubens- und Sittenlehre und ein kraftvoller Kampf gegen einzelne Irrtümer und Laster läßt sich damit oft nicht erreichen. Man vergleiche mit so manchen neuen Veröffentlichungen dieser Art die durchschlagenden Predigten eines Berthold von Regensburg, Leonhard von Porto Mauritio, Bernardin von Siena, eines Segneri, Bossuet, Massillon, Bourdaloue, Roh und so manch anderer Redegewaltigen der neuen Zeit, wie Donders in seinem überaus empfehlenswerten Ausschnitt „Meister der Predigt" sie uns vorführt! Ähnliches läßt sich auch von den liturgischen Predigten und Vorträgen sagen. Auch sie füllen eine klaffende Lücke aus, erzielen auch, sind sie wie die musterhaften Ausführungen von Abt Marmion O. S. B. dogmatisch und aszetisch gründlich unterbaut und ausgewertet, tiefe und weitgreifende Wirkungen für das ganze christliche Denken und Leben; bei so mancher dieser Art aber mit ihrem Vielerlei an nur flüchtig angedeuteten Gedanken und Anregungen erhält man den Eindruck, daß sie wohl in den Sinn und das rechte Miterleben des Gottesdienstes einführen — ein großes Verdienst —, daß ihnen aber zur Umgestaltung des ganzen Lebens doch notwendig auch andere Predigten an die Seite gesetzt werden müssen.

Doch nicht nur von der rechten Art der Predigt und des Unterrichtes hängt viel ab, fast mehr noch von dem *Geist*, mit dem sie vorgetragen werden. Weil selbst wenig erwärmt, pflegt der lässige Priester sein Sprüchlein mechanisch, gewohnheitsmäßig herzusagen, ähnlich wie so

mancher amtlich bestellte Führer durch altehrwürdige Gotteshäuser. Er weiß alle Einzelheiten aufzuzählen, aber mit welcher Gleichgültigkeit und Kälte! Der eifrige Prediger aber gleicht dem begeisterten Jünger der Kunst. Übernimmt ein solcher die Führung, gewinnt alles Farbe und Glut. Selbst Steine beginnen zu reden und die ganze Besichtigung wird zu einem Hochfest und geistigen, dauernden Erlebnis.

Wort und Lehre stellen aber nur eine Seite dar, weit mehr noch ist das Christentum Kraft und Leben, und die werden durch die *Sakramente* und die Vollziehung des *kirchlichen Gottesdienstes* vorzüglich gewonnen und vermehrt. Nicht verschwiegen soll es werden, daß, angesteckt von der Aufklärung, dem Intellektualismus und Rationalismus, auch unsere Seelsorge sich zu viel von den Waffen des Geistes und rein menschlicher Anstrengung versprach, dem opus operatum aber nicht mehr die ihm gebührende zentrale Bedeutung zuerkannte. Hier erwarb sich die liturgische Bewegung unstreitig ein Verdienst, daß sie zu den Quellen des Lebens wieder machtvoll zurückwies. Wie kurzsichtig war es doch, die Erbauung des Reiches Gottes vom Menschen aus beginnen zu wollen, da es letztlich doch nur von Gott kommen kann! In allen diesbezüglichen Parabeln des Heilandes kehrt doch als Anfang wieder, daß Gott es ist, der das große Mahl, die Hochzeit seines Sohnes, bereitet und der Menschen Aufgabe nur darin besteht, die Einladung zu übermitteln und zu befolgen. Lehrt uns Christus denn nicht auch beten: „*Zu uns komme* dein Reich"? Das erwägend wird der brave Priester, weit entfernt, in anderem, mehr rein natürlich-menschlichen Betrieb aufzugehen, die eigentlich priesterlichen Amtsverrichtungen: Gottesdienst, Ausspendung und regen Empfang der Sakramente, wieder in den Mittelpunkt seines Wirkens rücken!

Doch neben dem Ausreißen und Pflanzen legte Gott dem Jeremias noch ein Drittes ans Herz: „Ich mache dich heute zu einer *ehernen Mauer*" (Jer 1, 18). Was nützt auch alles Pflanzen, zerbricht die Mauer und wird

der Weinberg überschäumenden Fluten, dem Wühlen wilder Tiere, den Tritten rücksichtsloser Wanderer oder den Zugriffen von Dieben ausgeliefert! Die Gefahr aber drohte damals. Der aus der Heidenwelt eindringenden Religionsmischung, Ideenverfälschung und Sittenverweichlichung gaben sich die weitesten Kreise gefangen und viele Priester und Propheten machten mit. Die Abwehrmauer, vom Zeitgeist umspült, zerbröckelte. Jeremias soll in seiner Person und in seinem Wirken sie ersetzen. Er soll eine *eherne* Mauer sein. Und das, hätte auch das Verderben noch so weit um sich gegriffen und stände er mit seinen gottverbürgten Anschauungen und Bestrebungen auch allein. „Ich mache dich zu einer *ehernen Mauer* gegenüber dem *ganzen Lande*, wider die Könige von Juda und seine Fürsten, seine Priester und das Volk" (Jer 1, 18). Mag auch in nebensächlichen Dingen eine Anpassung möglich sein; wo es sich um feststehende Glaubenslehren, das göttliche Sittengesetz, das Wesen des Christentums, die Sendung, Freiheit und Rechte der Kirche handelt, da darf kein Weichen und furchtsame Nachgiebigkeit, noch weniger ein kurzsichtiges Liebäugeln Platz greifen! Da ist entschlossener Widerstand heiligste Pflicht! Jeder einzelne hat ihn in seinem Bezirk zu leisten. Doch heute trifft mehr als je das Wort zu „Vae soli" (Sir 4, 10). Darum ist es erforderlich, daß die gesamte Priesterschaft sich zu einer Abwehr- und Schutzmauer zusammenschließe und gemeinsam vorgehe. Solch geschlossene Kundgebungen scheut der Gegner doch, die öffentliche Meinung wird durch sie berichtigt und das Schwankende gefestigt. Manche von uns könnte der in andern Lagern gegen die Entchristlichung geleistete Widerstand beschämen.

* * *

Das beträfe unser Wirken als Weinbergarbeit. Zur Vervollständigung fügt die Schrift ein Bild von *Gottes Herde* hinzu. Darin wird uns mehr Hirtenarbeit an den einzelnen, besonders den irgendwie schadhaft gewordenen Seelen vorgezeichnet. „Was schwach war, habt ihr

nicht gestärkt; was krank war, nicht geheilt; was beschädigt, nicht verbunden; was versprengt, nicht zurückgeholt; was verloren war, habt ihr nicht gesucht . . . So zerstreuten sich meine Schafe . . . und dienten allen Tieren zum Fraße" (Ez 34, 4. 5.). Ob es auch heute noch solch lässige Hirten gibt, die geruhsam in Kirche und Pfarrhaus ihres Amtes walten, um die Nöten und Sorgen in den einzelnen Häusern sich aber nicht kümmern? Oder die wohl das alltägliche Kirchenvolk bequem betreuen, Irrende, Versuchte, Ringende, Gefährdete, verlorene Söhne und Töchter aber ihrem Elend überlassen, ja, sie vielleicht durch harte Behandlung noch abstoßen? Müßte man sich da wundern, daß die Schafe sich zerstreuen und den wilden Tieren zum Fraße, den Sekten, dem Spiritismus, Kommunismus und anderen dunklen Mächten zum Opfer fallen? Der wahre Eifer erblickt aber gerade in der liebevollen Sorge für alles Gebeugte, Gesunkene, Schwankende und Verirrte nach Christi Vorbild seine größte Freude und liebste Mühe.

Doch all diese Tätigkeit würde versagen, käme nicht noch eine hinzu: die *vigilantia* pastoralis. Zu Wächtern auf Jerusalems Mauern sind wir gestellt, Gefahren von außen und innen sofort zu erspähen und abzuwenden. Als eine der ersten Amtspflichten prägt der heilige Paulus darum seinem Jünger Timotheus ein: „Tu vero *vigila!*" (2 Tim 2, 4.) Und säumigen Seelenhirten ruft der heilige Bernard zu: „Leva oculos vide regiones, si non sunt magis siccae ad ignem quam albae ad messem!" (Cons 1, 2. c, b). So dehnt sich allumfassender Eifer über alles aus, was Gottes und der Seelen ist. Er reicht, wie die göttliche Weisheit, „mit Kraft, von einem Ende bis zum andern und ordnet alles mit Sanftmut" (Weish 8, 1).

Aber auch manch jüdischer Händler verlegt sich ungemein rührig auf den Vertrieb von katholischen Bildern, Kommunionandenken, Kalendern — wer wollte das Eifer für die katholische Religion nennen? Prüfstein wahren Eifers ist noch nicht der äußere Betrieb, sondern die reine Absicht, die ihn trägt.

(Schluß folgt.)

Über das Verhältnis von Recht und Moral nach katholischer Auffassung.

Von Hochschulprofessor *D. Dr Adolf Eberle*, Dillingen a. D.

(Schluß.)

II.

Im zweiten Teil unserer Ausführungen wollen wir nun zunächst in einem geschichtlichen Überblick die großen Wandlungen verfolgen, welche in der Auffassung des Naturrechts die verschiedenen Jahrhunderte hindurch in Erscheinung getreten sind. Wir wollen damit gleichzeitig den praktischen Zweck verbinden, die festen Grenzlinien für den Geltungsbereich des Naturrechts zu ziehen, um hier ersichtlich zu machen, in welchem Umfang und in welchem Sinne dasselbe gerade für die positive Gesetzgebung als Grundlage dienen kann und muß.

In der ganzen vorchristlichen Antike ist das Recht mit metaphysischen Gedanken verflochten, es ist im Kosmischen und Göttlichen verankert.[62]) Schon *Sophokles* verweist in seinem Oedipus Rex und in seiner Antigone auf die höheren, himmlischen, ungeschriebenen und ewigen Gesetze. Die ganze vorsophistische Periode der griechischen Philosophie beschäftigt sich vorzugsweise mit dem kosmologischen Problem. Man bewundert hier die Einheit, Ordnung und Harmonie des Weltganzen. Ordnung aber, sagt man sich, setzt eine Norm, ein Gesetz voraus; und dieses regelt nicht nur den Sternenlauf, sondern überhaupt alles Menschengeschehen. Von *Heraklit* von Ephesus stammt der Satz: „Es nähren sich alle menschlichen Gesetze von dem einen göttlichen Gesetz." Es pochen die *Sophisten*, die Aufklärer und Enzyklopädisten des Altertums, auf das naturgegebene Recht, auf die angebornen Rechte, die unabhängig von den sozialen Bindungen durch die Gesetze der Gesellschaft bestehen.[63]) Gegenüber ihren freilich noch recht unzulänglichen Formulierungen vertieft[64]) besonders *Sokrates* den Naturrechtsgedanken und noch mehr *Plato* und *Aristoteles*. Hat *Plato* in seinem Ideenreich ein Urbild, ein höheres Naturrecht geschaffen, das für jedes Gesetz, für Sein und Handeln die ideale Norm

[62]) Das hat neuerdings vor allem wieder *J. Sauter* (Die philosophischen Grundlagen des Naturrechts, Wien 1932) mit zum Teil ganz neuem Material (vgl. besonders den Abschnitt *Aristoteles*, S. 27 ff.) gezeigt.

[63]) Vgl. *Sauter* a. a. O., S. 197 ff., und hiezu die Besprechung von *Sommer* in Krit. V. S., zur Zeit im Druck; anders dagegen *Seydl*, Das ewige Gesetz, Wien 1902, S. 13.

[64]) Hieran wird man trotz *Sauters* Ausführungen (a. a. O., S. 198) doch festhalten dürfen.

darstellt, so begründet *Aristoteles* sein Naturrecht in der empirischen, durch die unabänderlichen Wesenheiten der Dinge festgelegten Ordnung, welche die Grundlage für alle näheren Determinierungen in den positiven nationalen Gesetzen bildet.[65]) Die Schule der *Stoiker* unterschied zwischen einem absoluten und relativen Naturrecht; es sollte nach ihrer Meinung eigentlich in der Welt das absolute Recht des Urstandes herrschen und diesem sei jedenfalls die gegenwärtige Welt entgegenzuführen. In Rom war es dann besonders der große Philosoph und Staatsmann *Cicero,* der die bisher entwickelten Lehren vom Naturrecht übernahm und als Meister der Gedanken und Sprache dieselben in immer neuen Wendungen betonte. „Es gibt ein Gesetz", so schreibt er in seiner Abhandlung de legibus (II, 4), „das von der Natur der Dinge ausgeht, zum Rechttun antreibt und vom Verbrechen abhält, das aber nicht erst anfängt Gesetz zu sein, wenn es geschrieben, sondern wenn es entstanden ist. Entstanden ist es aber zugleich mit dem göttlichen Geiste." „Wenn das Recht nur durch Volksbefehl, durch die Verordnungen der Fürsten oder die Urteilssprüche der Richter geschaffen würde, so wäre rauben, ehebrechen, falsche Testamente unterschreiben Recht, sobald dafür nur durch die Zustimmung und Beschlußfassung der Masse die Sanktion erteilt würde."[66]) Es ist „ein himmlisches Gesetz",[67]) „von Jupiter selbst festgesetzt",[68]) „unserer Natur eingepflanzt",[69]) „eine ungeschriebene Satzung, nicht eingelernt, wohl aber dem Menschenherzen eingeprägt".[70]) Und dieses so verstandene Naturrecht war nicht nur ein theoretischer Gedanke *Ciceros* und seiner griechischen Vorgänger; der Begriff wurde auch von den römischen Rechtsgelehrten der ausgehenden Republik, bezw. der Kaiserzeit übernommen und ging in die staatliche Gesetzgebung der Römer über, in das corpus juris civilis, das an zahlreichen Stellen auf die Heiligkeit des Naturrechtes hinweist.

Eine Vertiefung nach Form und Inhalt erfuhr das Naturrecht endlich im *Christentum.* Neuestens vertrat

---

[65]) Daß aber auch *Aristoteles* eine metaphysisch-religiöse Verankerung kennt, hat *Sauter* (a. a. O., S. 31 ff.) im Anschluß an *Werner Jaeger* (*Aristoteles,* Grundlegung seiner Entwicklung, 1923) überzeugend nachgewiesen. Vgl. über diese Forschungen auch noch *Söhngen,* Sein und Gegenstand, Münster i. W. 1930, S. 333 f., u. ö.

[66]) De legibus I, 16.

[67]) De legibus II, 4.

[68]) Philippica 11, c. 12.

[69]) De legibus I, 6.

[70]) Oratio pro Milone, c. 4.

wohl *Troeltsch* die Meinung,[71]) daß im Christentum an sich infolge seiner jenseitigen-eschatologischen Einstellung kein direkter Ansatz für eine Naturrechtslehre gegeben sei, und daß erst sekundär durch die Verbindung des Christentums mit den höheren Bildungsschichten des Volkes der Anlaß gegeben worden sei, die stoische Naturrechtslehre in den christlichen Gedankenkreis einzubauen. Allein Professor *Schilling*[72]) in Tübingen weist wohl mit größerem Recht und in Übereinstimmung mit der gesamten Auffassung der Kirche darauf hin, daß das Naturrecht in jener bekannten Stelle des Römer-Briefes II, 14—16 niedergelegt sei, wo die Rede ist von einem Gesetze, das den Heiden ins Herz geschrieben ist, indem ihnen ihr Gewissen Zeugnis gibt und die Gedanken sich gegenseitig anklagen oder verteidigen; oder daß es sicherlich zum Ausdruck komme, in der christlichen Lehre von der Weltschöpfung durch einen persönlichen Gott; dadurch werde doch die mit dem Wesen der einzelnen Weltdinge gegebene Seins- und Weltordnung zum Ausdruck und Reflex des absolut gebietenden göttlichen Schöpferwillens. Das ist tatsächlich auch die Grundidee der ganzen mittelalterlichen, scholastisch-thomistischen Naturrechtslehre gewesen: Das in der Weltordnung sichtbar gewordene Naturgesetz ist die Grundlage für jede positive Gesetzgebung; die organische Verbindung von Naturrecht und positivem Recht ward damit endgültig verwirklicht.

Diese mittelalterliche Naturrechtslehre erfuhr freilich in der Folgezeit eine Umwandlung durch den Moralpositivismus der nominalistischen Schule mit ihrer Loslösung des Ethisch-Rechtlichen von der Metaphysik,[73]) durch die reformatorisch-kalvinische Bewegung,[74]) dann besonders durch die Einflüsse des englischen Empiris-

---

[71]) *E. Troeltsch,* Aufsätze zur Geistesgeschichte, S. 159 f., und *E. Troeltsch,* Die Soziallehren der christlichen Kirchen, S. 144 ff.

[72]) *O. Schilling,* Naturrecht und Staat nach der Lehre der alten Kirche, 1914.

[73]) *Wilhelm von Occam* und seine Schule! Hiezu vgl. etwa *Willmann,* Geschichte des Idealismus, Bd. II, S. 632 ff. (§ 85), und aus neuester Zeit *Sauter,* S. 84 f. Einen interessanten Einblick in die kulturhistorischen Voraussetzungen und Folgen dieser Lehre bietet *Schnürer,* Kirche und Kultur im Mittelalter, Bd. III, S. 104 ff., mit S. 161 ff., besonders S. 165 ff., sowie *Dempf,* Sacrum imperium, München 1929. Vgl. auch *Troeltsch,* Soziallehren der christlichen Kirche, S. 358 ff. (speziell für *Occam,* S. 416, S. 430 f. und S. 533, Anm. 243).

[74]) Eine Auffassung hingegen, wonach es bei den Lutheranern grundsätzlich überhaupt nie eine Rolle gespielt hätte, könnte — insbesondere auch nach den Forschungen *Sauters* — nicht in Frage kommen; vgl. *Sauter,* a. a. O., S. 56 mit Anm. 3 und S. 99 f. (für *Thomasius* S. 151 ff.).

mus wie des französischen und deutschen Rationalismus, und schließlich durch den Materialismus der französischen Enzyklopädisten.[75]) Das Naturrecht wurde damals wohl in den Vordergrund vor das positive Recht gestellt,[76]) aber es war unter diesen Einflüssen ein vollständiger Säkularisierungsprozeß, die Loslösung des Rechts von dem religiösen Gedankengut erfolgt.[77]) Führte man wohl, wie z. B. *Hugo Grotius, Pufendorf* oder *Thomasius* das Naturrecht formell auf den Willen Gottes zurück, so behaupten diese zum Teil doch gleichzeitig, daß das Naturrecht absoluten Charakter besitze, daß es selbst von Gott nicht mehr abgeändert werden könnte, ja daß es sogar existieren würde, wenn es keinen Gott gäbe.[78]) So wurde nun die menschliche Vernunft ohne irgend eine leitende Lehrautorität zur Schiedsrichterin, ja zur Schöpferin — wie bei *Kant* — in Sachen der sittlichen und rechtlichen Ordnung.[79]) Als Inhalt und Postulat dieses Naturrechts der Aufklärung wurde betrachtet, was gerade als dringliche Forderung erschien. Es war rein individualistisch und konnte bei seiner weltanschaulichen Unbestimmtheit und Wandelbarkeit zur Legitimierung ganz widersprechender Erscheinungen verwendet werden, zur Begründung des Absolutismus und der Demokratie, des Liberalismus und Imperialismus.[80]) Mit Hilfe dieses Naturrechts der Aufklärung wurden Throne gestürzt, Könige zum Blutgerüst geschleppt und Tausende um Hab und Gut beraubt.[81])

---

[75]) Reiches Material in *Hettners* mehrbändiger „Literaturgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts". In der philosophiesystematischen Bewertung der einzelnen Lehren ist natürlich hier stellenweise große Vorsicht geboten.

[76]) So wohl die herrschende Lehre. Vgl. auch *Sauter,* a. a. O., S. 96 f., u. ö. Gründe und Ausmaß der Erscheinung dürften jedoch noch nicht völlig geklärt sein.

[77]) Auch hier gebe ich im Text die herrschende Lehre wieder. Im Einzelnen dürfte sie wohl nachprüfenswert sein (vgl. unten Anm. 81); daß aber eine gewisse „Säkularisierung" als vorhanden anzunehmen ist, darüber vgl. *Sauter,* a. a. O., S. 114 ff.

[78]) An sich ist das freilich ein Rückschlag gegen den Nominalisierungsprozeß; vgl. *Sauter,* a. a. O., S. 94 (für *Grotius*) mit S. 87, woselbst die Ursprünge bereits in der katholischen Scholastik (*Arriaga*) nachgewiesen werden.

[79]) So wenigstens nach der bisherigen Auslegung. Durch den Umschwung in der *Kant*-Auslegung (*Heidegger-Herrigel;* vgl. hiezu *Przywara,* Kant heute, München 1929) scheint auch hier eine Änderung des gewohnten Bildes nicht ausgeschlossen; vgl. *Sauter,* S. 214 ff.

[80]) Vgl. die Vorträge auf der Tagung „Religion und Recht" des Akademikerverbandes („Schönere Zukunft", Herbst 1929).

[81]) Wie angedeutet, folgt auch hier der Text der herrschenden Lehre, insbesondere der Darstellung, wie sie z. B. *Haring* in seinem Werk „Der Recht- und Gesetzbegriff in der katholischen Ethik und

Dieses Naturrecht der Aufklärung mußte in völligen Mißkredit kommen; es konnte unmöglich auf die Dauer einen tragbaren Unterbau für eine stabile Rechtsordnung abgeben. Als notwendige Reaktion zu diesem inhaltlich unsicheren Naturrecht der Aufklärung folgte nun unter dem Einfluß der Romantik mit ihrer Vorliebe für das Geschichtliche und großenteils auch in einer Anlehnung an die *Hegel*sche Philosophie, nach welcher ja der Staat die höchste Auswirkung der absoluten Vernunft ist, der Rechtspositivismus der historischen Schule. Das war die Rechtsauffassung des 19. Jahrhunderts. Nun bekommen die bekannten Formeln Kurswert: „Es gibt kein Naturrecht", „jedes Recht ist etwas historisch Gewordenes". Die einzige Quelle des Rechts ist die Staatsgewalt; wer die Macht hat, schafft auch das Recht. „Gesetz" ist einfach die verfassungsgemäß zustande gekommene und verkündete Rechtsnorm. Es ist damit aber auch ein rein juristischer Pragmatismus geschaffen und weiterhin eine vollständige Verweltlichung, eine Säkularisierung des Rechts durchgeführt worden. Wohl erklären jene Rechtspositivisten, welche persönlich auf christlichem Standpunkte stehen (wie z. B. *von Savigny, von Haller, Friedrich Julius Stahl,* oder *Adam Müller*), daß die vom Gesetz befohlene Handlung nur dann praktisch ausgeführt werden dürfe, wenn sie sittlich zulässig sei; aber es bleibt doch diese metaphysiklose Rechtsauffassung, wie Prof. *Steffes* hervorhebt, jederzeit „umdroht von Absolutismus und Parteidiktatur, von Schlagwort und Modestimmung".[82]) In der Rechtswissenschaft hat sich darum der reine Positivismus, wie Geh. Rat *Konrad Beyerle,* der bekannte, erst kürzlich verstorbene Rechtshistoriker der Münchner Universität, mit Recht sagt,[83]) totgelaufen.

Umsomehr ist es zu begrüßen, daß gerade in neuerer und neuester Zeit wiederum eine allgemeine Abkehr von diesem einseitigen Rechtspositivismus erfolgt. Sy-

---

modernen Jurisprudenz", Graz 1899, und neuerdings auch im Artikel „Naturrecht" (Staatslexikon, Bd. III, Sp. 1521 ff.) gegeben hat. Im Einzelnen wird man wohl sagen können, daß durch die Arbeit von *Sauter,* wie überhaupt durch die neuere Forschung, eine etwas stärkere Nachwirkung der antik-mittelalterlichen Lehre anzunehmen sein wird. Bahnbrechend war hier erstmals wohl *Petersen,* Der Aristotelismus im protestantischen Deutschland, Leipzig 1921; vgl. dazu auch (speziell für das englisch-amerikanische Recht) *Sommer,* Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. 25, S. 563 f., und Besprechung von *Sauter,* zur Zeit im Druck.

[82]) Das Naturrecht in metaphysischer und religiöser Weltsicht, Augsburg 1932, S. 31.

[83]) Siehe „Schönere Zukunft", Nr. 8 vom 24. November 1929, S. 184.

stematisch haben in gewissem Sinne hier schon die Freirechtsschule[84]) und die moderne Rechtssoziologie[85]) vorgearbeitet. Auch lehrgeschichtlich fehlt es nicht an Ansatzpunkten.[86]) Jedenfalls aber können wir heute erfreulicherweise konstatieren, daß bei zahlreichen Rechtsphilosophen der Gegenwart eine starke Hinneigung zum alten, dem Wesen nach christlichen Naturrechtsgedanken besteht, und daß hier speziell die Wertlehre dankenswerte Anfänge bietet.[87]) Das gilt nicht nur für Deutschland, sondern, wie vor allem von amerikanischer Seite nachgewiesen worden ist, ganz parallel auch für das Ausland.[88]) Zur richtigen Abschätzung der ganzen Bestrebungen wird dabei freilich an zweierlei festzuhalten sein: Einmal ist die Übereinstimmung mit dem Naturrecht auch da, wo sie faktisch besteht, von moder-

---

[84]) Vgl. Artikel „Freirechtslehre" im Staatslexikon, Bd. II, Sp. 235 ff. (*Schwering*), und „Naturrecht", ebenda, Bd. III, Sp. 1522 ff. (*Haring*).

[85]) Vgl. *Haring*, a. a. O.; ferner Artikel „Rechtssoziologie", ebenda, Bd. III, Sp. 654 f. (*Petraschek*).

[86]) In Frage kommen von rechtshistorischer Seite vor allem die grundlegenden Untersuchungen von *Gierke* über die Zusammenhänge von Scholastik und Rechtsgeschichte („Althusius", „Deutsches Genossenschaftsrecht" u. a. m.). Von romanistischer Seite z. B. *Kantorowicz* („Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik", 2 Bde., Berlin und Leipzig 1907/1927; hiezu [Bd. II] Krit. V. S., Bd. 58 [3. Folge, Bd. 22], S. 370 ff.).

Neuerdings will das Thema vor allem *Konrad Beyerle* und seine Schule (*Wohlhaupter*) in größerem Ausmaß in Angriff nehmen (vgl. *Wohlhaupter*, Artikel zum 60. Geburtstag *Konrad Beyerles*, 14. September 1932, im „Bayrischen Kurier"). Von kirchenrechtlicher Seite bieten beispielsweise die staatskirchenrechtshistorischen Arbeiten von *Eichmann* („Acht und Bann im Mittelalter" u. a.) auch philosophiegeschichtlich sehr wertvolle Ausblicke.

Über englisch-amerikanische Arbeiten berichtet ausführlich *Haines*, The Revial of Natural Law Concepts, Cambrigde, Massachusetts 1930.

Es ist übrigens von Interesse zu bemerken, daß auch für die antike Rechtsgeschichte analoge Probleme heute Interesse gewinnen. (Vgl. *Wenger*, Antike Rechtsgeschichte.)

[87]) Vgl. z. B. *Binder* („Philosophie des Rechts", 1924) und viele andere. Über die prinzipielle Stellungnahme dieser, wie überhaupt der modernen Problematik zum „Naturrecht" berichtet an Beispielen *Haring* in dem mehrfach angezogenen Artikel, Staatslexikon, Bd. III, Sp. 1521 ff., hier insbesondere Sp. 1527 ff. (1929). Weitere Literatur zur modernen Rechtsphilosophie siehe im Artikel „Rechtsphilosophie" (Staatslexikon, Bd. IV, Sp. 620 ff.) (*Petraschek*, 1931.)

[88]) Vgl. dazu *Haines*, a. a. O., S. 237 ff., insbesondere für Deutschland, Frankreich, Italien und Amerika. Die Parallele auf dem Umweg über die Freirechtsschule ist besonders interessant. Vgl. dazu *Sommer*, Arch. f. RWPh., Bd. 25, S. 563 ff.

ner Seite vielfach nicht erkannt und zugegeben.[89]) Und sodann ist eine solche Angleichung, auch rein objektiv gesehen, vielfach doch nur teilweise gegeben; es besteht in Wirklichkeit noch eine Reihe von Differenzen.[90]) So ist heute beispielsweise die moderne Wertlehre vielleicht eher in Gefahr, das positive Recht zu unterschätzen als zu überschätzen. Der „Positivismus" selbst wird heute — wenigstens dem Wortlaute nach — nur wenig mehr vertreten. Ebenso ist auch der „Relativismus" im allgemeinen gefallen,[91]) und wo er schließlich noch aufrechterhalten wird, geschieht es wohl mehr dem Wortlaute als der Sache nach.[92]) Daß diese erfreulichen Wandlungen natürlich nicht von Systemen gelten, die an alten, materialistischen Lehren festhalten, braucht kaum eigens erwähnt zu werden. An dieser Stelle wären die Theoretiker der bolschewistischen Richtung zu nennen.[93])

III.

Für die heutige Rechtskrisis gibt der berühmte Kulturphilosoph *Albert Schweitzer*, ein Protestant, in „Kultur und Ethik"[94]) folgende Erklärung: „Die Juristen haben das Recht und das Rechtsbewußtsein verkommen lassen. Sie konnten nichts dafür, denn es war in dem Gedanken der Zeit keine Vorstellung gegeben, worin sich ein lebendiger Rechtsbegriff hätte verankern lassen. Das Recht ging an der Weltanschauungslosigkeit zugrunde. Erst aus neuer Weltanschauung kann es wieder erstehen."

Gewiß, von einem Naturrecht zu sprechen, hat nur Sinn und Berechtigung, wenn eine theistische Weltanschauung vorausgesetzt wird, wenn es einen immanenten Weltenplan gibt. *Thomas v. Aquino*, der autoritative Vertreter katholischer Rechts- und Moralauffassung, ge-

[89]) Dies ergibt z. B. *Larenz*, Das Problem der Rechtsgeltung, 1929; dasselbe ist auch von *Petraschek* sehr zutreffend dargelegt. Vgl. „System", S. 135, Anm. 3. sowie die kurze Zusammenfassung „System", S. 402.

[90]) Ebenda.

[91]) Hier hat *Emge* (Relativismus) grundlegend vorgearbeitet.

[92]) Über den heutigen Stand der Lehre orientiert mit ganz eingehenden Literaturverweisungen *Radbruch*, Rechtsphilosophie, S. 11 ff., mit Anmerkungen, insbesondere Anm. 2 zu S. 11.

[93]) Vgl. z. B. *Paschukanis*, a. a. O., wofür ich nochmals auf die Besprechung von *Petraschek*, Krit. V. S., Bd. 26, S. 42 ff., verweise. Vgl. auch den bezeichnenden Ausspruch, der von einem russischen Kommunistenführer stammt: „Jeder bewußte Proletarier weiß, daß Religion Opium für das Volk ist. Weniger bekannt ist, daß das Recht ein noch mehr vergiftendes und betäubendes Opium für dasselbe Volk ist" („Deutsche Juristen-Zeitung", 1926, Sp. 1773).

[94]) 2. Teil, Vorrede, S. XIX (1924).

braucht zur Erklärung des ewigen Gesetzes folgenden Vergleich:[95]) Wenn ein Künstler ein Werk (einen Dombau oder eine Brücke mit kühnen Bogen) schaffen will, dann muß vor der Ausführung seines Unternehmens im Geiste des Künstlers die Idee, der Plan des Werkes vorliegen; ebenso muß im Geiste eines Regenten der Typus jener Handlungsnorm ruhen, die für seine Untertanen in Anwendung kommen soll. Genau so muß in Gottes ewiger Weisheit — Gott steht ja der Schöpfung als Künstler und den Geschöpfen als Regent gegenüber — von Anbeginn der ganze Weltenplan ruhen, in dem ein jedes Einzelding vorerkannt, seinem Wesen entsprechend in den Weltenplan eingeordnet und dem letzten Ziele zugeordnet ist. Das nennen wir das ewige Gesetz (lex aeterna). Das natürliche Sittengesetz ist dann nichts anderes als die Teilnahme der vernünftigen Natur[96]) an diesem ewigen Gesetze. Wenn nun der Gottgläubige die

---

[95]) S. theol. 1. 2. q. 93. a. 1.

[96]) Nach dem heiligen Thomas ist darum das Naturgesetz mehr ein Gesetz der *Vernunft* als der Natur. Wie überhaupt jede Wahrheitserkenntnis nur als eine Einstrahlung (irradiatio) der ewigen Wahrheit und des ewigen Gesetzes zu betrachten ist, so ist auch das Naturgesetz nichts anderes als „das ewige Gesetz, insofern es der Vernunft von Natur aus mitgeteilt wird". Es ist das unserm Verstande von Gott verliehene natürliche Licht (als Anteil von dem göttlichen Lichte), womit wir erkennen, was zu tun und was zu meiden ist; es ist schließlich „eine bloße Fähigkeit, zum Wissen zu gelangen". Darum ist das Naturgesetz nach dem heiligen Thomas primär nicht ein „Gesetz, das aus der Natur der Dinge fließt und hieraus erkannt wird"; es ist „nicht die Erkenntnis der objektiv gegebenen Natur- und Seinsordnung". Allein in der Erklärung der weiteren Frage, wie die Vernunft das Naturgesetz erkennt, verweist auch der heilige Thomas an die in den Dingen objektiv gegebene Natur- und Seinsordnung. Angeboren ist uns doch nur das natürliche Licht des Verstandes, womit wir die Normen der Sittlichkeit zu erfassen vermögen, nicht aber die Erkenntnisbilder selbst, welche dazu erforderlich sind. Um das Gesetz zu erkennen, wendet sich die menschliche Vernunft darum nicht unmittelbar der göttlichen Vernunft zu, noch kehrt sie sich in sich selbst zurück, sondern „schöpft aus der Natur der endlichen Wesen und der Verhältnisse, wie sie mit der Erscheinungs- und Erfahrungswelt gegeben sind". Damit bekommt das Naturgesetz auch beim heiligen Thomas einen ontologischen Charakter und erhält unmittelbar Beziehungen (wenn auch noch weniger vollkommen) zur objektiv gegebenen Seins- und Naturordnung. Vgl. *Wittmann*, Die Ethik des heiligen Thomas v. Aquin, München 1933, S. 325, 329, 335, 339, 341, 344 u. a. In ähnlichem Sinne sagt auch *Sauter* (a. a. O., S. 223), man dürfe das Naturrechts-*Prinzip* nicht mit seinem *Inhalt* verwechseln; die obersten Prinzipien, wie „das Gute ist zu tun und das Böse zu meiden", seien freilich evident; allein was das „Bonum" an sich und für uns ist, das wüßten wir mit solchen Sätzen noch nicht. „Zu diesem Zweck müssen wir erst den mühsamen Weg über die Seinsordnung, in die wir hineingestellt sind, beschreiten, was ja schon der aristotelisch-scholastische Idealismus erkannte."

Naturen und Wesenheiten der Dinge notwendig als das Werk eines persönlichen, göttlichen Schöpfers erkennt, wenn die Dinge der Welt ihrem Wesen nach Gottes Gedanken sind, ja als Abbild des göttlichen Wesens als der causa exemplaris geschaffen worden sind, wenn Gott sogar dauernd hinter dem Bestande dieser Wesenheit steht, dann werden diese gottgegebenen Wesenheiten der Weltdinge für die menschliche Vernunft zum Ausdruck und Reflex des göttlichen Schöpferwillens; dann wird der Verkehr mit den Dingen dieser Welt, jedes Hineingreifen in die Welt nicht bloß ein Verkehr mit den geschaffenen Dingen, sondern mit dem Schöpfer selbst, der immanenten, letzten Wirkursache aller Dinge. Verbinden wir mit dieser absoluten Kausalität des Schöpfergottes noch dessen absolute Finalität, nach welcher alles Außergöttliche seinen letzten Sinn und sein letztes Ziel nur in Gott haben kann, dann werden die *Naturen* der einzelnen Weltdinge, ihre *wesenhaften Einrichtungen* und *zwecklichen Zusammenordnungen* für die vernünftige Menschennatur zum absolut verpflichtenden Gesetze Gottes für das ganze freie Handeln des Menschen. Es wird der Indikativ des Naturgemäßen zum kategorischen Imperativ, zum unverbrüchlichen Lebens- und Sittengesetz für den Menschen.[97])

Vielleicht wird dieses katholische, d. h. mit der katholischen Weltanschauung eng verwachsene Naturrecht nur vom Standpunkt des katholischen Denkens aus voll und ganz erfaßt. Allein es wird hier gleichzeitig bereits eine gemeinsame Linie gezeichnet, auf der sich uneingeschränkt alle treffen können, soweit sie nur die Möglichkeit einer theoretischen Seinserkenntnis zugestehen.[98]) Jeder Mensch sieht sich einer festen, unverbrüchlichen Seinsordnung gegenüber, die durch die gottgewollte Natur und Wesenheit der Dinge bestimmt ist.[99]) Schon

[97]) Vgl. *Rauch Wendelin,* Eine absolute Lebensordnung aus realistischer Metaphysik; in Philosophia Perennis, Abhandlungen zu ihrer Vergangenheit und Gegenwart. Festgabe *Josef Geyser* zum 60. Geburtstage, herausgegeben von *Fritz Joachim von Rintelen,* Regensburg 1930, S. 1113 ff.

[98]) Daß dies in der *Tat* früher weitgehend der Fall war, insofern auch die außerhalb der katholischen Weltanschauung stehenden Gelehrten noch weithin über das „Naturrecht" verwandte Gedanken vertraten, das hat neuerdings die Arbeit von *Sauter* erwiesen.

[99]) Eine grundsätzliche Sichtung der modernen, in diese Richtung weisenden Lehren erstrebt auch die Arbeit von *Sommer F.,* Kritischer Realismus, I. Bd., Leipzig 1929; vgl. „Tüb. Theol. Quartalschrift", 1929, S. 499—500 *(Schilling);* Stimmen der Zeit, 1931, S. 315—316 *(Schuster);* Revue des sciences philosophiques et Theologiques, Januar-Heft 1930, S. 8†; Krit. V. S., Bd. 24, S. 132 ff., mit Bd. 26, S. 31 ff. (*Petraschek*); Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. 24, S. 258 f. (*Baumgarten*) u. a. m.

vor unserer freien Stellungnahme zum einzelnen Objekt haben wir demselben gegenüber eine ganz bestimmte, durch seine Natur und Wesenheit gegebene Stellung. Man kann mit dem Marmor, dem Holz und der Kohle nicht machen, was man will, sondern nur das, wozu ihnen die Natur die Eignung gegeben hat. Dasselbe gilt vom tierischen und pflanzlichen Leben, von unserm Leib und unserm Geist, von sämtlichen Dingen des Kosmos.[100]) Nun ist hier nur eine doppelte Möglichkeit gegeben: Entweder stimmt das Verhältnis, das durch die freie Handlungsweise des Menschen neugeschaffen wird, mit der ontologischen, naturgegebenen Stellung überein, oder es stehen beide inhaltlich zueinander in Widerspruch. Im ersten Fall handle ich recht, natur- und seinsgemäß, das zweite ist Zerstörung und Unrecht. *Augustinus* und mit ihm die ganze Scholastik spricht in diesem Sinne von „actiones conservantes" und „actiones perturbantes naturam": von Handlungen, die im Verhältnis zu der objektiv gegebenen Seinsordnung der Dinge konservativ sind und zurecht bestehen — und andererseits von Handlungen, die revolutionär sind und die in ihrem Gehalt die tatsächlich gegebene Seinsordnung sprengen.[101]) So gewinnen wir aus der schauenden Erkenntnis der Seinsordnung der Dinge für Ethik und Recht eine absolut, unveränderlich geltende Grundlage, um daraus für unser gesamtes Denken und Handeln eine kategorisch verpflichtende Ordnung des Sollens aufzustellen. *Thomas v. Aquino* hat diesen Grundsatz in wahrer Folgerichtigkeit dahin formuliert: „ . . . Die Ordnung der Natur stammt von Gott selbst. Und darum bedeuten die Sünden gegen die Natur, die eine Verletzung der Naturordnung darstellen, auch eine Ungerechtigkeit gegen Gott selbst, der der Natur ihre Ordnung gegeben hat";[102]) oder „Verfehlungen gegen die Natur sind auch Verfehlungen gegen Gott".[103]) Dieses objektive, naturgegebene Recht gibt uns auch aus dem Reichtum und der Fülle der tatsächlichen, konkreten Seinsordnung — sie ist ja ein Abglanz der unendlichen Fülle und des Reichtums des göttlichen Seins — für das gesamte Wollen und Handeln bestimmteste Forderungen von ganz konkretem Inhalt und nicht bloß allgemeine und ab-

---

[100]) Vgl. *Steffes J. P.*, Das Naturrecht, a. a. O., S. 34 f.

[101]) Vgl. *Rauch W.*, a. a. O., S. 1118 ff.

[102]) S. theol. 2. 2. q. 154 a. 12 ad 1.; der heilige *Thomas* verweist an dieser Stelle selbst auf den gleichen Grundgedanken bei dem heiligen *Augustinus* (Conf. III, 8).

[103]) A. a. O., ad 2.

strakte Richtlinien und Normen.[104]) Gewiß werden die aus der Beobachtung der objektiv gegebenen Natur- und Seinsordnung der Dinge gewonnenen Normen nur soweit eine allgemeine Gültigkeit erreichen und besitzen, als in den Handlungen selbst eine Angleichung unmittelbar an die Natur und das Wesen der Dinge erfolgt. In allen anderen Fällen aber, in welchen Stellung zu nehmen ist zu dem mehr akzidentellen und wandelbaren Sein der Dinge, wird nur durch das positive Recht dem häufigen Wechsel dieser Erscheinungen Rechnung zu tragen sein. Wie aber die Akzidentien, wenigstens nach der Auffassung der Scholastik, aus dem Wesen der Dinge fließen und wie sicherlich aller Wechsel akzidentellen Seins sich nur auf dem Untergrund der Konstanz von Natur und Wesen der Dinge abspielt, so muß auch die positive Gesetzgebung, soweit sie den Wandlungen des konkreten Lebens folgt, stets auf den allgemeingültigen Normen des Naturrechts aufbauen, um dann in Sonderformulierungen zu den einzelnen immer neuen Bedürfnissen des flutenden Lebens Stellung zu nehmen. So ergibt sich die Konsequenz, daß auch das positive Recht stets vom Naturrecht aus „zu formulieren, zu interpretieren und zu korrigieren ist".[105]) Ich sage auch „zu korrigieren". Denn wenn auch, wie eben gezeigt, Natur und Wesen der Dinge als das nächste objektive und allgemeingültige normierende Prinzip unseres sittlichen Sollens zu betrachten ist, so wird damit unsere Rechts- und Sittenordnung trotzdem nicht zu einer starren Konstanz herabgedrückt und verflacht, sondern der an der objektiven Seinsordnung der Dinge sich normierende Sinn des Menschen wird damit gleichzeitig auch zum Prinzip des Fortschrittes und der Reform — überall da, wo sich eben im Leben des Einzelnen, wie ganzer Staaten und Völker Sitte, Rechtsauffassung und Zustände von dem tatsächlich gegebenen, wesenhaften Sein der

[104]) Der heilige *Thomas* sieht unmittelbar im Naturgesetz — seiner *intellektualistischen* Auffassung vom Gesetz und Naturgesetz entsprechend und vielleicht unter dem Einfluß „einer platonischen Denkweise", nach welcher das Individuelle immer als eine Schranke der allgemeinen Idee gilt — nur allgemeinste und abstrakte Grundsätze, den „Inbegriff von elementarsten Vorschriften". Allein damit meint er doch nur das unmittelbar evidente Naturrechts*prinzip*, während wir zur Erkenntnis seines *Inhalts* an die objektive Natur- und Seinsordnung der Dinge verwiesen sind. Vgl. *Wittmann*, Die Ethik des heiligen Thomas, S. 346, 349 und dazu S. 345: „Als objektive Seinsordnung genommen beschränkt sich das Naturgesetz nicht auf allgemeinste oder abstrakteste Vorschriften, sondern bedeutet eine vollständige *Lebensordnung*." Vgl. auch *Sauter*, a. a. O., S. 223 und 74 ff.

[105]) *Steffes*, a. a. O., S. 40.

Dinge abgekehrt oder einer akzidentellen, doch nur vorübergehend geltenden Form dauernd zugewandt haben.

Es wird schließlich auch diese Seinserkenntnis und Seinsdeutung im einzelnen Falle nicht immer so offen und klar zur Hand liegen, sie wird gar oft vielleicht eine sehr eindringende, wissenschaftliche Analyse notwendig machen; und ich verspreche mir gerade von jenen feinsinnigen, scharfen Untersuchungen phänomenologischer Wesensschau, wie sie heute auf dem Gebiete des Rechts wie der Moral angestellt werden,[106]) einen recht guten praktischen Erfolg.

IV.

So wird die reale Ordnung des Seins für jeden ohne Unterschied zur Ordnung des Sollens, zur absoluten Lebensordnung, zur Grundlage aller Sitten und alles Rechts. Damit wird uns die Möglichkeit und die Pflicht gezeigt, unser Leben in Ethik und Recht nach unverbrüchlich, absolut feststehenden Grundsätzen zu formen, unabhängig von Erfolg und Trieb, von Leidenschaft und dem Geschrei der Gasse. Wir leben so nicht nur aus positiven Satzungen, nicht nur aus übernommenen Gewohnheiten und Volkssitten, sondern *wir gestalten* unser Leben aus dem erkannten Wesen der Dinge heraus und unserm Wesensverhältnis zu ihnen.[107]) Das hat seine Geltung für jeden ohne Ausnahme. Für den Gottgläubigen freilich wird dieser Indikativ des Naturgemäßen zum kategorischen Imperativ des Natur- und Gottgemäßen, zur sittlichen Pflicht.

Nach dem Zusammenhang und unserer ganzen Darstellungsweise erübrigt es sich noch eigens darauf hinzuweisen, daß mit der Berufung auf das natürliche Recht in keiner Weise „eine Konfessionalisierung der Rechtsordnung" angestrebt und verfolgt wird. Unsere ganze Auffassung über das Naturrecht und das Verhältnis desselben zur positiven Gesetzgebung schließt nur den einen Grundgedanken in sich, die hohen in der katholischen Weltanschauung liegenden sittlichen Werte auch für die

[106]) Vgl. die Werke von *Reinach, Hildebrand, Scheler, Behn, Kolnai* (Sexualethik) u. s. w. [So schreibt beispielsweise *Kolnai* in seiner Sexualethik, S. 238/9: „Die Sexualität als solche ist von Natur aus auf die eigentliche Begattung vorzugsweise hingeordnet — eine teleologisch, anatomisch und auch phänomenologisch (Wesenszusammenhang der „Geschlechter" mit der Sexualität!) einleuchtende Feststellung — und die Abkehr davon bedeutet nicht etwa ein „beliebiges" anderweitiges „Stehenbleiben", ein bloßes Danebentreffen, sondern sie setzt eine Gegenbewegung, eine eigene Hemmung des Normalen voraus."]

[107]) Vgl. *Rauch*, Eine absolute Lebensordnung, a. a. O., S. 1119.

Rechts- und Staatsordnung fruchtbar zu machen. Die Sach- und Seinsgebundenheit in Recht und Sitte gibt einerseits jeder gesetzlichen Formulierung eine feste, unerschütterliche Basis und schützt vor Willkür, Schlagwort und Agitation. Andererseits wird gerade dadurch, daß die als nächste objektive Rechts- und Sittennorm geltende Natur- und Seinsordnung der Dinge letztlich in dem ewigen Gesetz des heiligen göttlichen Schöpferwillens verankert ist, der Gehorsam gegen das menschliche Gesetz zum Adel einer Tugend erhoben. Denn nur wenn man in der Rechtsordnung bis zum heiligen Willen Gottes zurückgreift, der als Weltenschöpfer und Weltenlenker in der naturgegebenen sozialen Veranlagung des Menschen diese Über- und Unterordnung im Gehorsam gewollt hat, haben wir die wahre ethisch-religiöse Grundlage, welche den Gehorsam eines Menschen gegenüber menschlichen Gesetzen zu einer ehren- und verdienstvollen Tugend erhebt.[108])

Noch viel weniger kann und soll durch das Festhalten am natürlichen Recht und durch die Berufung auf dasselbe in der Rechts- und Sittenordnung ein in sich unsittlicher Vorschub dafür geleistet werden, das natürliche Recht zu mißbrauchen und unter Hinweis auf alle möglichen natürlichen Rechte etwa mißliebige positive Gesetzesbestimmungen zu sabotieren. Jedes menschliche Gesetz, das von der legitimen Autorität erlassen worden ist, hat immer die Präsumption für sich.[109])

Zum Schlusse darf ich noch einen praktischen Gedanken anfügen, wie er auch auf der letzten Tagung „Religion und Recht" in München angeregt wurde: Soll das sichtliche Schwinden des Rechtsgefühls im deutschen Volke überwunden werden, dann muß vor allem auch die Rechtsphilosophie, die gerade Aufschluß gibt über das Wesen und die letzten Voraussetzungen des jeweils geltenden Rechts, im Lehrplan des juristischen Studiums einen festen Platz bekommen, und ebenso muß auch im Religionsunterricht auf die organische Verbindung von Naturrecht und positivem Rechte hingewiesen werden.

Und gerade heute, in dieser grundsatzlosen, verworrenen Zeit, wo an allen Fundamenten kulturellen Lebens

[108]) *Lehmkuhl,* Der Gehorsam gegen die menschlichen Gesetze, in „Stimmen aus Maria Laach", XIII. (1877), S. 306 f.

[109]) Art. 40 der Code social, herausgegeben von der Internationalen Sozialen Studienvereinigung; siehe ferner *Cathrein,* Moralphilosophie I, S. 476 und 573, oder *Lehmkuhl,* Der Gehorsam gegen die menschlichen Gesetze, a. a. O., S. 405.

gerüttelt wird, ist es eine absolute Notwendigkeit, ja eine Lebensfrage für unser Volk, diesen großen Problemen allen Ernstes und mit tiefstem Verantwortungsbewußtsein nachzugehen und die hier nur in Umrissen angedeuteten Gedanken in treuer Anhänglichkeit zur Kirche und aus Liebe zu Heimat, Volk und Vaterland zu beachten und zu verwirklichen.[110])

Astrologie, Wissenschaft und Glaube.

Von *P. Phil. Schmidt S. J.*, Emmerich a. Rh.

Es ist ein bedenkliches Zeichen der Zeit, daß die so gründlich totgesagte und begrabene Astrologie trotz der Gegnerschaft der letzten vier Jahrhunderte und trotz der Ablehnung von führenden Männern der Wissenschaft, der Astronomie, der Physik, Mathematik und Psychologie bei Gebildeten und Ungebildeten einen solchen Umfang angenommen hat, daß sie zu einer Massenseuche zu werden droht. Wo immer das geläuterte religiöse Leben sinkt, da tritt in der Menschheit um so stärker der Unglaube auf, wie ein altes Wort sagt: „Wo der Unglaube zu Haus ist, steht der Aberglaube an der Hintertür." Der Abwehrkampf gegen die gefährliche abergläubische Sterndeuterei hätte schon längst auch von seiten der Seelsorge einsetzen müssen. Gründliche Aufklärung über die astrologische Bewegung bis in alle Schichten des Volkes hinein ist dringliche Notwendigkeit.

Aus der angeborenen und unausrottbaren Sehnsucht des Menschenherzens, die Schleier von allem Geheimnisvollen zu lüften, wächst wie üppig wucherndes Unkraut und Giftgerank der Okkultismus, das Spukwesen und der Aberglaube. Unter seinen mannigfaltigen und buntgewürfelten Formen wie Spiritismus, Tischrücken, Gedankenlesen, Hellsehen, Theosophie, Alchemie, Anthroposophie, Traumahnungen, Handlesekunst, Kartenlegen, Gesundbeterei, Fernfühlen u. s. w. steht in unseren Tagen wie vor Jahrtausenden obenan die Astrologie, die Sterndeutekunst.

Es liegt im Menschenherzen der unwiderstehliche Drang, den Schleier, den Gottes weise Vorsehung über

---

[110]) Es muß als ein nicht zu unterschätzendes Positivum im Nationalsozialismus gebucht werden, daß er das Recht wieder an unwandelbaren realen Seinsgegebenheiten wie Volkstum, Blut und Boden orientieren will. Es ist zu hoffen, daß auch die Gefahr, daß diese Seinsgegebenheiten in der Rangordnung der Seinsstufen überbetont werden, überwunden wird.

die Zukunft gebreitet hat, zu lüften. Wenn die Gestirne den Himmel regieren und die Jahreszeiten, warum sollen sie dann nicht auch die kleinen menschlichen Schicksale leiten? Gegenüber dem ewigen Wandel und Wechsel der Erdendinge erschienen dem Menschen die Gestirne am Himmel in ihrer scheinbaren Unveränderlichkeit, ihrem ruhigen, ewigen Wandel um die Erde als eine Art Überwesen, wie gnädige und ungnädige Götter. Tatsächlich erblickten denn auch die Heiden in den Sternen geradezu Gottheiten, wie noch die heidnischen Götternamen beweisen, die man zur Zeit der altgriechischen Kulturperiode den Planeten beigelegt hatte: Saturn, Jupiter, Mars, Venus, Merkur. Aber wenn man sie auch nicht als Gottheiten verehrte, so schrieb man ihnen doch allerhand Einflüsse auf menschliche Geschicke zu. Aufgabe des Astrologen war es, diese Einflüsse zu erforschen und zu deuten.

Auf den ersten Blick mag es seltsam erscheinen, daß im Gegensatz zu heute, wo kein Astronom von Ruf Anhänger der Astrologie ist, damals die alte Wissenschaft der Sterne in erster Linie Astrologie war, die Lehre vom Einfluß der Himmelskörper auf Erde und Menschheit. Wir müssen zum Verständnis dieser Tatsache die tiefeingewurzelte Überzeugung von einer Einheit der ganzen Welt in Betracht ziehen, die allen astrologischen Überlegungen zugrunde lag. Zu jener Zeit waren bei dem Mangel an unseren modernen optischen Instrumenten Himmel und Erde nicht so weit entfernt wie heute, Mensch und Universum waren besser vergleichbar und gleichgewertet. Es lag an und für sich etwas Gewaltiges in der Anschauung jener Zeit, daß das Universum eine Einheit sei, in der jeder Teil vom andern abhänge, daß die Erde und die Menschheit Mittelpunkt und Zweck der Welt sei. All diese innigen Beziehungen zwischen dem Menschen und der Welt, zwischen dem Lauf der Sterne und den Ereignissen auf der Erde, zu erforschen und aufzudecken, war das große Ziel der damaligen Astronomie. Deshalb war sie hochgeachtet bei den Fürsten im alten Ägypten und Babylon und den Kaisern in Rom, die sicher nicht das geringste Interesse gehabt hätten an einer abstrakten Astronomie in unserem Sinne. All die wissenschaftlichen Methoden zur Berechnung der Planetenbewegungen, der Konjunktionen und der Verfinsterungen waren nur technische Hilfsmittel für einen höheren Zweck — für die Astrologie. Und deshalb ist es auch nicht angebracht, von der alten Astrologie als von einer bedauernswerten Verirrung des menschlichen

Geistes zu sprechen und zu versuchen, die berühmten Astronomen der Geschichte von dem Makel rein zu waschen, daß sie diesem Aberglauben angehangen haben. Wenn auch die spätere Entwicklung der Wissenschaft die Astrologie als irrig erwiesen hat, so hieße es auf geschichtliches Verständnis verzichten, wollte man die Lehre, die Jahrhundert um Jahrhundert die ernstesten Köpfe in ihren Bann gezogen hat, lediglich als eine törichte Verirrung abtun. Der Weg der Wissenschaft geht oft durch Irrtum zur Wahrheit.

Die Heimat der Astrologie ist das Pharaonenland, später das Land zwischen Tigris und Euphrat, Chaldäa genannt, weshalb auch im Altertum und Mittelalter die Sterndeuter einfach Chaldäer genannt wurden. Von Mesopotamien aus hielt sie dann ihren Siegeszug zu den übrigen Heidenländern bis nach China und Japan und zu den Griechen und Römern. Im Mittelalter erlebte sie eine hohe Blüte durch die Araber und Juden, die sie in ihrer Kabbala, einer Buchstaben- und Geheimzahlenlehre, zu einer förmlichen Geheimlehre entwickelten. Die ganze mittelalterliche Geisteswelt war so von astrologischen Anschauungen durchsetzt, daß nach Wolfram von Eschenbach (um 1200) Gott selbst bei der Erschaffung dem Menschen die Kenntnis der Astrologie vermittelt hatte:

„Unser vater Adam
die Kunst er von gote nam,
er gap allen Dingen namen,
beidiu, wilden unde zamen;
er erkande ouch iesliches art,
der zur der sternen unbewaart
der siben planeten
was die krefte heten."

Namentlich war es der Staufenkaiser Friedrich II., unter dem die Astrologie reißende Fortschritte machte. Ein Beweis für das Interesse allerbreitester Kreise, also auch jener Kreise, die des Lesens unkundig waren, ist die illustrative Kunst, die damals geradezu eine Massenkunst war. Die durch das Konzil von Trient (1545—1563) hervorgerufene strenge kirchliche Richtung war der Ausbreitung der Astrologie wenig günstig. Dagegen erlebte sie gegen Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts mit dem wilden Durcheinander von dynastischen, religiösen und Bürgerkriegen und unter dem Einfluß der Kirchenspaltung eine neue Blüte. Nie lag bei den Menschen der Hang zum Aberglauben, zum Glauben an Hexen und Teufeln so schwer auf ihrem Verstand wie zu

dieser Zeit. Von allen Seiten fühlte der Mensch sich von schrecklichen Mächten umgeben und bedroht. Sicherlich waren dieselben abergläubischen Ansichten auch im Mittelalter vorhanden gewesen, aber damals hatte die Kirche den bedrückten Gemütern Trost und Gewißheit gegeben. Jetzt lief man Sturm gegen diese Kirche. Dieser Zustand geistiger Zerrüttung und Unsicherheit war ein fruchtbarer Boden für alle Arten von Aberglauben, und es ist kein Wunder, daß sich in solchen Zeiten des Überganges, mit solch neuen Eigenschaften und Gegensätzen, auch die höchstgebildeten Geister der Astrologie zuwandten. Das Schicksal des Menschen war augenscheinlich dem grausamsten Zufall unterworfen, und hier konnte vielleicht die quälende Ungewißheit über die Zukunft dadurch beseitigt werden, daß man das wechselvolle Geschick des Menschen mit dem berechenbaren Lauf der ewigen Sterne verband.

Es ist eine geschichtliche Tatsache, daß die sogenannte Reformation an der astrologischen Bewegung eine treue Bundesgenossin hatte. Wenn auch für Luther selbst die Astrologie eine „feine lustige Phantasei" und eine „heillose und schebischte" Kunst ist, aber keine rechte Wissenschaft, wenn er in seiner drastischen Art von ihr behauptete: „Es ist ein Dreck mit ihrer Kunst. Was von Gott geschieht und sein Werk ist, das soll man nicht dem Gestirn zuschreiben", so war sein Freund Melanchton ein begeisterter Anhänger der Astrologie und hielt in Wittenberg berühmte Vorlesungen über sie. Wenn im 16. und 17. Jahrhundert angesehene und hochstehende Persönlichkeiten, auch Päpste, wie Sixtus IV., Julius II., Leo X., der Astrologie huldigten, so erklärt sich das daraus, daß die Medizin in damaliger Zeit ganz auf der Astrologie aufgebaut war. Deshalb verurteilten auch Päpste, wie Sixtus V. und Urban VIII., in ihren Bullen die Auswüchse derselben, gestatteten dieselbe aber in ihrer Ausübung auf dem Gebiete der Heilkunde (Astrologia naturalis). Im allgemeinen lag in der mittelalterlichen Astrologie nicht jener hoffnungslose Zwang zur fatalistischen Weltanschauung, wonach unser Geschick in den Sternen geschrieben steht und wir einem blinden, unentrinnbaren Geschick ausgeliefert sind.

Die Willensfreiheit, das Krongut des Menschen, konnte auch innerhalb astrologischen Glaubens gewahrt werden nach dem alten Spruch: astra inclinant, neque tamen necessitant, d. h. die Sterne machen geneigt, aber sie zwingen nicht; oder wie es in einem alten Züricher Kalender aus dem Jahre 1508 heißt:

„Nun solt ir wussen und verston
Das aller planeten complexion
Dich zu keinen bösen dingen
Mögen dich nit zwingen
Von wegen der großen Fryheit
Die got an uns hat geleit
Zu keiner Handt sunden list . . . "

Aber es waren doch der Schwachen und Befangenen genug, denen der Sternenglaube zum Verhängnis wurde, die in den Sternen blindwaltende Kräfte sahen, ein Fatum, das die Willensfreiheit des Menschen aufhob.

Die *Kirche* hat diese Art von Astrologie als gottesfernen Sternendienst und als Aberglauben immer gebrandmarkt. Und mit Recht. Sicher steht wissenschaftlich fest, daß der Kreislauf der Gestirne von bedeutsamem Einfluß ist auf meteorologische und physikalische Verhältnisse der Erde, wie Ebbe und Flut, Erdbeben, Überschwemmungen, Trockenheit. Man denke an den Einfluß des Polarlichtes auf die Wetterlage, wie Gewitterbildung, oder an kosmische, d. h. von Himmelskörpern stammende Einflüsse auf das menschliche Nervensystem. Es gibt Menschen mit gesteigertem Empfindungsvermögen, wie Mondsüchtige, Epileptische, „wetterfühlige" Menschen. Alle diese astralen Einflüsse mögen indirekt auf *Gemüt* und Charakter des einzelnen Menschen oder ganzer Völker einwirken, aber von einem direkten Einfluß und einer Beziehung zu menschlichen *Schicksalen* und Deutung der Zukunft kann keine Rede sein. Das hieße einfach Gottes Vorsehung und die Willensfreiheit des Menschen leugnen. Dann wäre all unser Handeln nicht dem Selbstbestimmungsrecht unseres freien Willens, sondern dem Kommando der Sterne und ihren ehernen Gesetzen unterworfen. Dann wäre unser Leben und Lebensgeschick in den Sternen geschrieben. Es waltete über uns ein blindes Geschick, dem wir nicht entrinnen könnten. Damit reißt die Astrologie einen Grundstein aus der katholischen Glaubenslehre; denn ohne Willensfreiheit keine Verantwortung, also auch keine Sünde, damit auch kein Himmel, keine Hölle. Der ganze katholische Glaube stürzt zusammen. An Stelle der Vorsehung tritt heidnisches Fatum, Schicksalsgebundenheit durch die Sterne. Menschenwille wird zum Hohn, Verantwortung sinnlos, Sittlichkeit ein leeres Wort. Mit Recht sagt der große Volksredner des Mittelalters, Berthold von Regensburg († 1272), in seiner Predigt über die sieben Planeten: „Über ein Ding hat niemand Macht noch Kraft, weder Sterne, noch Pflanzen, noch Worte, noch Steine, noch Engel, noch

Teufel, noch jemand außer Gott allein; der will das auch nicht tun, der will nicht Gewalt darüber han, das ist des Menschen freier Wille: Darüber hat niemand Gewalt als du selber . . . und wie gar große Kraft die Sterne allesamt miteinander han, so han die sieben Planeten sonder große Kraft vor allen Sternen, und doch han sie keine Macht über den Willen." Dieser Fatalismus zieht sich durch die ganze astrologische Bewegung von Anfang an und wird auch bekundet durch eine Reihe von antiken Grabschriften, in denen der Tote davon redet, daß sein Gestirn es so gewollt, wie der Sternenstand der Geburtsstunde es verhieß. Es ist auch unmöglich, diesem ehernen Mechanismus des Sternenschicksals zu entgehen. Da nützt es auch nichts, von sideralen Gegenkräften zu reden, die die schädlichen Wirkungen des Gestirnmechanismus aufheben, um der Freiheit des menschlichen Willens innerhalb der Astrologie ihre Stätte anzuweisen. Mit Recht weist Boll darauf hin, daß diese Ausflucht inkonsequent ist, „daß man durch Achtsamkeit auf die Drohungen der Sterne seinem Schicksal zu entgehen vermöge, denn auch das gehöre zum Fatum, das Gesetz des Fatums zu erkennen und es dann zu vermeiden". (Sternglaube und Sterndeutung, Leipzig 1931, S. 79.)

Die Astrologen mögen mit noch so gewundenen Worten die Willensfreiheit trotz der Schicksalsgebundenheit der Gestirne zu retten suchen, wenn sie sagen: „Die Gestirne machen nur geneigt, aber sie zwingen nicht", oder: „Die Gestirne beherrschen das Schicksal, doch der Weise regiert die Sterne." Die Praxis ist ganz anders. Da gilt, was als Einführung in dem „Astrologischen Jahrbuch" von 1925 steht:

„Und wenn du scheiden mußt von deinem letzten Glück,
Das du ersehnt in heißen, bangen Stunden,
Wenn du vom Herzen reißen mußt dir Stück um Stück;
Schon ehe sich das Glück zu dir gefunden,
Dann weine nicht, dann bleibe kalt und still,
Was unabwendbar ist in seinem stummen Lauf,
Das hältst auch du — selbst, wenn du riefst: ich will,
Griffst in die Speichen du vom Lebensrad — nicht auf."

Noch krasser drückt diesen ehernen Gestirnmechanismus ein Aufsatz in der „Astro-Politischen Rundschau" vom 15. Oktober dieses Jahres aus, worin es heißt: „Das sei mit allem Nachdruck betont, das Wissen um die eherne Gesetzmäßigkeit allen Geschehens, wie es in der Astrologie seinen Niederschlag findet, schließt jeden

Glauben an eine angebliche Freiheit des menschlichen Willens aus . . . Wenn da behauptet wird, daß man durch Kenntnis der astralen Gesetzmäßigkeiten den Einflüssen der Sterne entrinnen könne, wenn man immer wieder Sätze hört, wie ‚Die Sterne zwingen nicht, sie machen nur geneigt' und ‚Der Weise beherrscht die Sterne, der Narr gehorcht ihnen', so muß demgegenüber mit allem Nachdruck festgestellt werden, daß uns bei gewissenhafter Erforschung der kosmischen Gesetze nichts, aber auch gar nichts zu solcher Schlußfolgerung berechtigt. Der Astrologe, der solche Behauptungen aufstellt, stürzt vielmehr seine eigene Lehre, und merkt dabei nicht, wie."

Vor Jahrtausenden wie heute haben die Astrologen die Unfehlbarkeit ihrer Kunst bezüglich Erforschung der Zukunft gepriesen. Wie kam es dazu, daß sich auch sonst Einsichtige von diesem Irrlicht blenden lassen konnten? Eine Ehrfurcht und ein Reiz eigener Art umgab die Astrologie wegen ihrer ständigen Verbindung mit der Astronomie, der strengen Wissenschaft von der Bewegung und Verteilung der großen Körper im Weltall. Waren es doch von den sternkundigen Babyloniern und dem Griechen Hipparch bis zu dem großen Kepler herab die gleichen Gelehrten, die mit mehr oder weniger Hingebung der einen wie der anderen dienten. Die Voraussagungen der Astronomie in ihrer untrüglichen Bestimmtheit und Gewißheit übertrugen sich in der Phantasie des Laien und des Forschers von selbst auch auf die der Astrologie. Ein Stück wenigstens von der Unfehlbarkeit jener reinen Wissenschaft mußte auch ihr zugute kommen. Es war vor allem die Genauigkeit der Voraussagungen der Finsternisse, namentlich des Mondes, mit all den vorausgesagten Einzelheiten der Umstände von Zeit, Größe, Dauer, die den gewöhnlichen Mann, vor dem man den Kanon dieser Berechnungen verheimlichte, in Staunen setzte. Noch heute gibt es ja kaum einen wirksameren und volkstümlicheren Beweis für die Errungenschaften der astronomischen Wissenschaft und die Gründlichkeit des persönlichen Wissens, als das vorausgesagte Eintreffen einer Finsternis. Aber damals war das Ansehen der Astrologen unvergleichlich höher als beim heutigen Astronomen, besonders wenn sie ihr Wissen mit einem geheimnisvollen Nimbus umgaben. Sie waren die Weisen schlechthin. Neben diesen Finsterniserscheinungen waren es vor allem die helleren Planeten, welche die Aufmerksamkeit der Sternseher auf sich lenkten. Während die Fixsterne am Himmelskörper fest angeheftet zu sein schienen, erfüllte das auffallende Hin- und

Herwandeln dieser Himmelskörper inmitten der Fixsternwelt, deren geheimnisvolle Zusammenkünfte (Konjunktionen), ihr Eintreffen und Verweilen in den verschiedenen Sternbildern des schon seit Jahrtausenden bekannten Tierkreises, ferner ihr willkürliches, scheinbar fast einen freien Willen voraussetzendes Voranschreiten, Stillstehen, Umkehren ein für den Aberglauben empfängliches Gemüt mit dunklen Ahnungen und Vorgefühlen. Von all diesen Erscheinungen Rechenschaft geben und sie deuten konnte nur der Astrologe. Er mußte Rat und Aufklärung geben.

Nach der Auffassung der Astrologen — und das gilt auch noch heute — war der Stand der Tierkreiszeichen und die gegenseitige Stellung der Planeten, zu denen im vorkopernikanischen Sinne auch die großen Lichter von Sonne und Mond gerechnet wurden, von ausschlaggebender Bedeutung für das Lebensschicksal des Menschen. Es ist eine gesetzmäßige, ursächliche Beziehung, so sagten und sagen heute die Astrologen, zwischen Sternstellungen und Lebensereignissen. Wenn man den Stand der Sonne, des Mondes oder der fünf obenerwähnten, damals bekannten Planeten im Augenblick der Geburt eines Menschen kennt und dann in eine Sternkarte diese Angaben einträgt, so erhält man das Horoskop (wörtlich Stundenschau, d. h. die die Stunde anschauende Stelle des Tierkreises) eines Menschen, aus dem dann der Sterndeuter nach gewissen uralten Regeln das Schicksal des neugeborenen Erdenbürgers herauslesen kann. Das alles wußte der Astrologe mit dem nötigen Scheine von Wichtigkeit und Geheimnis zu deuten und das verschaffte ihm ein ungeheures Ansehen.

Die Entwicklung der modernen Naturwissenschaft, namentlich mit ihren Entdeckungen auf astronomischem und medizinischem Gebiet, verwies die Astrologie immer mehr in das Gebiet des Wahn- und Irrglaubens. Erst in unserer Zeit erlebt sie wieder eine neue Blüte und ergreift immer weitere Kreise.

Der Büchermarkt ist überschwemmt mit astrologischer Literatur. Aus allen Zeitungsständen locken in knallroten Aufschriften die Titel von Zeitungen größeren Stils. Dazu ein ganzer Wald von Zeitschriften und Kalendern und astrologischen Jahrbüchern, die in marktschreierischer Aufmachung diese Gedanken in alle Volksteile tragen. Es gibt Flugblätter über Schicksals- und Zukunftsdeutung, über die zwölf astrologischen Frauentypen des Tierkreises, Horoskope zu eigenem Gebrauch; astrologische Ratgeber für alle Tage des Jahres; „astro-

logischer Ratgeber für die liebende Frau, der in mehr als 150 Verbindungen den richtigen Weg zu Glück in Braut- und Ehestand schildert"; astrologisch-medizinische Ratgeber für Krankheiten aller Art. In fast jeder größeren Stadt gibt es „astrologische Seminare, Bureaus für alle ernsten Lebenslagen, bei denen man sich in seelischer Not und Bedrängnis befindet". In Berlin befindet sich in der Leipziger Straße ein Forschungsinstitut für astrologische Wirtschaftsberatung, „das in allen wirtschaftlichen und beruflichen Angelegenheiten auf streng wissenschaftlich-astrologischer Grundlage arbeitet". Die Zeitschrift „Weltwirtschaft" brachte in ihrem Messesonderheft 1931 einen Aufsatz, in dem versucht wird, die Abhängigkeit der großen Konjunkturwellen von der gegenseitigen Stellung der Planeten nachzuweisen. Eine ganze Industrie steht im Dienste der Astrologie: es gibt Astralheilmittel, astrologischen Schmuck in Tierkreiszeichen vom Widder bis Fisch, „Geburtstagtassen nach astrologischen Prinzipien", astrologische Sympathieglücksparfüme, magische Sexualdüfte nach indisch-astrologischer Geheimlehre. Juweliere und Lotterieeinnehmer bedienen sich der Astrologie zum Anpreis von Losen und Edelsteinen. Wie früher Fürsten, halten sich heute amerikanische Geldmagnaten Hausastrologen. In Berlin brachte vor kurzem eine astrale Modenschau Talismankleider zur Vorführung, „die die Trägerin vor Enttäuschungen schützen und ihr Mut zum Kampf geben sollten". Natürlich fehlt auch die astrologische Eheanbahnung nicht: „Sechsundvierziger, Stiergeborener, Aszenit Waage, sucht Partnerin im Zeichen Steinbock oder Jungfrau zwecks späterer Ehe." Erotik, Liebe und Eheangelegenheiten bilden überhaupt in vielen Horoskopangeboten einen Hauptgegenstand. Auch die periodisch erscheinenden astrologischen Voraussagungen für jeden Monat: „Dein Planet und du" u. a., die ganzen populären Schriften drehen sich um dieses Gebiet und bieten „verblüffende Auskünfte in Liebes- und Eheangelegenheiten" an, selbst für „verzweifelte Liebe". Welche Tragödien können da entstehen bei Naturen, die an diese Schicksalsstimmen glauben, etwa beim „Widdermenschen, der zu Hemmungslosigkeit und Gewalttat im Liebesleben neigt", oder bei der „Widderfrau, die wenig Sinn für Familie und Mutterschaft hat".

Die Astrologie soll der Kompaß durch die Wirrsale des Lebens sein; für alles weiß sie Rat und Erklärung; sie erklärt uns die „biblischen Offenbarungen im Lichte der Astrologie"; gibt „bewährte Methoden für astrologi-

sche Kindererziehung", deutet das Problem von Konnersreuth „durch die außergewöhnlichen planetaren kosmischen Gesetze". Der diesjährige astrologische Kongreß von Stuttgart bezeichnete die Astrologie als einen Kulturfaktor und forderte in seinen Resolutionen Konzessionierung der Lehranstalten der Astrologie und staatliche Unterstützung zum Zwecke der Erforschung astrologischer Probleme.

So ist die Astrologie tatsächlich zu einer geistigen Macht geworden und zählt auch nachdenkende ernste Menschen zu ihren Anhängern, trotzdem der beste Kenner derselben über sie geradezu ein vernichtendes Urteil gefällt und sie in den „Kuriositätenkram der menschlichen Narrheit" verwiesen hat (Boll, a. a. O., S. 42).

Dieses Urteil ist nicht zu hart. Schon Luther sagt in einer seiner Tischreden: „Die Astrologie ist gar keine Wissenschaft, denn sie hat keine Grundlagen und Beweise, darauf man gewiß, ohne zu wanken, fußen und auch Grund fassen könnte." Das gilt besonders von irgend welchen nachweisbaren Einflüssen und Wirkungen der Planeten auf die Geschicke der Menschen, sogenannten Schicksalsströmen.

Die Planeten empfangen ihr Licht bekanntlich von der Sonne, das von der äußeren Planetenschicht zurückgeworfen wird, genau wie beim Monde. Wie sollen da die Strahlen jedes einzelnen Planeten auf jeden einzelnen Menschen von ganz anderer Wirkung sein? Wie sollen sie dem einen Glück verheißen, dem anderen Unheil? Kommt die verschiedene Wirkung auf das Individuum von den etwa verschiedenen chemisch-physikalischen Bestandteilen der Planeten? Die Astronomie lehrt, daß alle Planeten samt Mond und Sonne aus den gleichen Bestandteilen bestehen. Gleichartige Massen aber müßten doch auch gleichwirkende Strahlen aussenden. Besondere Verlegenheit bereitet der Astrologie die Entdeckung von drei weiteren dem Altertum unbekannten Planeten: Uranus, Neptun und Pluto, und die etwa 2000 entdeckten kleinen Planeten zwischen Mars und Jupiter. Dadurch wurde die Illusion der heiligen Zahl der sieben planetarischen Schicksalskräfte zerstört. Die ungünstigen und günstigen Wirkungen der Planeten waren bereits an die vorhandenen Planeten restlos aufgeteilt. Diese Schwierigkeit gibt die Astrologie auch ohneweiters zu. Und sollen die 2000 kleinen Planeten ohne jede Wirkung sein? Mit diesen neuen Planeten verlor die Astrologie ihren sinnreichen Zahlengleichklang und ihre Einfachheit, mußte durch Mißachtung neuer Tatsachen ihr Ansehen gefähr-

den oder durch ein neues Deutespiel noch verworrener werden.

Die ganze Torheit der modernen Astrologie kennzeichnet die Tatsache, daß sie in ihren Deutungen ganz nach antiken Spekulationen mit den Tierkreiszeichen als Himmelsbildern arbeitet, die die menschliche Phantasie geschaffen hat. Etwa um 150 n. Chr., also zur Zeit des Ptolemäus, stimmten die astrologischen Zeichen mit den Sternbildern des Tierkreises überein. Wer damals unter einem bestimmten Zeichen geboren war, wurde tatsächlich auch von den Sternen dieses Sternbildes bestrahlt. Heute aber, nach 2000 Jahren, ist der Frühlingspunkt so weit zurückgerückt, daß das Zeichen des Widders in das Sternbild der Fische fällt. Sternbilder und Tierkreiszeichen decken sich nicht mehr. Wer im Zeichen des Widders geboren ist, wird tatsächlich von den Sternen der Fische bestrahlt. Woher soll da der sich stets gleichbleibende Einfluß eines Zeichens kommen?

Ebenso ist der Wissenschaft nichts von Kraftfeldern des Tierkreises und ihrer angeblichen Wirkung nach Art der neuentdeckten sogenannten Höhenstrahlung bekannt. In erster Linie berufene Fachleute wie Astronomen und Physiker wissen von diesen Kräften nichts. Es ist reine Symbolik, wenn die moderne Astrologie mit den antiken Tierkreiszeichen wie mit wirklichen kompakten Raumgrößen arbeitet. Weder astronomisch noch biologisch oder physikalisch sind solche Kräfte und Schicksalsströme im Weltenraum je nachgewiesen worden, und deshalb spricht ein Fachmann, der Astronom N. Max Wolf, Professor in Heidelberg († 1932), der Astrologie jede Wissenschaftlichkeit ab: „Dem System der Astrologie liegt keine wissenschaftliche Erfahrung zugrunde." (Astrologie, Süddeutsche Monatshefte 1927.) „Jeder Volksschüler", sagt Prof. Gundel, Gießen, „hat heute mehr Achtung vor dem modernen astronomischen Weltbild und den astronomischen Entdeckungen als die modernen Astrologiegläubigen, welche zur Verteidigung ihrer Glaubenssätze frisch und frei zu dem geo- oder anthropozentrischen Weltsystem der Antike und des Mittelalters zurückkehren." (Sternglaube, Sternreligion und Sternorakel, Quelle und Meyer, Leipzig 1933, S. 157.)

Wie steht die Astrologie zu den Erfahrungstatsachen? Als im Jahre 1543 Luther sein Geburtshoroskop vorgelegt wurde, sagte er: „Ich halte nichts davon, aber gerne wollte ich, daß sie mir dies Argument solvierten: ‚Esau und Jakob sind von einem Vater und einer Mutter, auf eine Zeit und unter einem Gestirn geboren, und

doch gar widerwärtiger Natur, Art und Sinn.'" Nach der Sterndeutekunst müßten Zwillinge bei gleicher Gestirnkonstellation das gleiche Geschick haben. Wie ist die Wirklichkeit? Wie ungleich waren die Geschicke Jakobs und Esaus? Schon Cicero, noch scharfsinniger der heilige Augustinus, sahen im „Zwillingsproblem" die schlagende Widerlegung der Astrologie. Aber die Sterndeuter wissen sich zu helfen. Infolge der raschen Erddrehung ändert sich das Sternbild am Himmel mit jeder Minute, so sagen sie. Aber jetzt die entscheidende Frage: Wie kann man überhaupt die Geburt des Menschen auf die Minute feststellen? Wie oft dauert der Vorgang Stunden? Wann ist der Mensch geboren? Die Geburt stellt in Wirklichkeit einen mehr oder minder langen Akt dar. Man sagt, im Augenblick der Entbindung tritt das Kind in individuelle Beziehung zum kosmischen „Außen". Andere reden vom Horoskop des ersten Atemzuges. Wer hat diesen Augenblick auf die Sekunde registriert? Wurde das Standesamt genau unterrichtet? Ging die Uhr der Hebamme oder des Arztes vor oder nach? Wie will der Astrologe die Sternzeit aus der Hebammenuhr bestimmen, besonders vor dem Jahre 1893, als die Ortszeiten und ihre Einteilung in mitteleuropäische, west- und osteuropäische Zeit noch nicht eingeführt war? Und ist überhaupt der Augenblick der Geburt nicht völlig verfehlt für die astrologischen Bewertungsversuche? Ist nicht nach der modernen Biologie feststehend, daß die Schicksalswürfel eines Menschen im Augenblick der Empfängnis gefallen sind? Dieser Augenblick mit der Erschaffung der Menschenseele von seiten Gottes ist aber völlig unbestimmt, kommt somit so wenig wie die Geburtsstunde für eine astrologische Deutung in Betracht. Wie kommt es ferner, daß Menschen von ganz verschiedener Geburtsstunde bei einem in einem einzigen Augenblick sich vollziehenden Massenunglück wie Grubenunglück, Schiffsuntergang, Erdbeben, Schlacht u. a. ein gleiches Schicksal der Todeskatastrophe erleiden? Wer aber will behaupten, daß all die gleichzeitig Verunglückten unter den gleichen Sternen geboren sind? Auf dieses Versagen des Horoskopes bei Massenkatastrophen hat schon der größte Gegner der Astrologie im alten Griechenland, Karneades, im 2. Jahrhundert v. Chr. hingewiesen. Auch der eingefleischteste Astrologe muß dieses gründliche Versagen zugeben.

Wie steht es ferner mit der Richtigkeit der astrologischen Prognosen? Zur Zeit gilt als die bedeutendste Astrologin Madame Terfren Leila in Paris. Diese Pythia

versteht ihr Geschäft. Sie stellt das Horoskop, wie man es gerne wünscht. Als sie im Oktober 1930 in Berlin war, redete sie den Deutschen nach dem Munde und prophezeite: 1931 wird es keinen Arbeitslosen mehr geben, die deutsche Industrie wird einen unerwarteten Aufschwung nehmen u. a. In Wirklichkeit wurde es nur noch schlechter. Im Januar 1931 ließen sich der damalige österreichische Außenminister Schober und der Innenminister Winkler von ihr gegen entsprechende Bezahlung das Horoskop stellen. Die Prophezeiung lautete: „Österreich bekommt 1931 einen Diktator; Italien kommt Mitte 1931 in Konflikt mit Frankreich und nimmt Savoyen; Österreich erhält Südtirol. Schober wird im Dezember 1931 österreichischer Diktator, und zwar 25 Jahre lang bis zu seinem Tode." Schober starb nach wenigen Monaten. Und was hat sich zugetragen von all diesen Prophezeiungen? Nichts, aber auch gar nichts. Jetzt prophezeit sie in Frankreich: „Die Katastrophe des Dritten Reiches steht nahe bevor; Deutschlands Wirtschaft wird zusammenbrechen; ernsthafte politische Verwicklungen werden das Ihre dazu tun."

Mit der Richtigkeit der astrologischen Prognosen ist es traurig bestellt, wie einer der ernsteren Astrologen, Frh. v. Klöckler, selbst gestehen muß: „Der astrologische Praktiker muß sich darüber klar sein, daß er nichts weiter tut, als unter tausend Möglichkeiten einige wenige aussuchen, welche die größte Wahrscheinlichkeit für sich haben; daß er niemals Sicherheiten, Gewißheiten verkünden kann." (Astrologie als ernste Wissenschaft, Leipzig 1927, S. 187.) Die Aussagen sind meist derart allgemein gehalten, daß aus solchen Prognosen alles herausgelesen werden kann. Bei fehlgeschlagenen Orakeln sind die üblichen Ausreden zur Hand, daß der Astrologe irgend einen Stern, einen Aspekt oder auch einen irdischen Faktor in seinem Gutachten übersehen oder falsch bewertet hat. Es ist schon so, wie Luther einmal drastisch gesagt hat: „Es ist ein Dreck mit ihrer Kunst. Was von Gott geschieht und sein Werk ist, soll man nicht dem Gestirn zuschreiben."

Übrigens ist gegenüber der vielgerühmten Treffsicherheit astrologischer Prognosen noch folgendes zu bemerken: Schon allein die Hauptelemente eines Horoskops wie die verschiedenen Beziehungen der Tierkreiszeichen, Häuser und Planeten zueinander und untereinander, bieten für die Deutung desselben Möglichkeiten zu unendlich vielen Kombinationen. Wieviel Erklärungsmöglichkeiten ergeben die Aspekte, die gegenseitige Winkelent-

fernung der Planeten mit ihren „freundlichen und unfreundlichen Anblicken", der Aszendent, das ist der gerade bei der Geburt aufsteigende Grad eines Tierkreiszeichens! Dazu kommen noch in Betracht der ab- und aufsteigende Mondknoten, je nachdem der Mond die Ekliptik (scheinbare Sonnenbahn) in nördlicher oder südlicher Richtung kreuzt; die Transite, d. h. das Zustandekommen von Aspekten infolge der Bewegung unter den Sternen. Der Mond allein bildet im Laufe eines Monates 97 Transite, die sich auf die kleinen täglichen Ereignisse beziehen. Man denke ferner an all die Eigenschaften, die in den zwölf Himmelshäusern liegen und die Aufschluß geben über das ganze wechselvolle Leben des Neugeborenen, über den Körper und seine einzelnen Glieder, über Seelenleben, Charakter, Beruf, Reisen, Finanzen, Mitmenschen, Familie, Ehe, Liebe u. s. w. Daß aus der Fülle dieser Angaben eines Horoskops immer die eine oder die andere Aussage zutrifft, ergibt sich allein aus dem Gesetze der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Kommt dann noch dazu die äußere Aufmachung, der nötige Hokuspokus durch Betasten der Hände, Handlesen, Schriftdeuten, ein Tisch voll magischer Zeichen, rotes, gedämpftes Licht, exotische Düfte, dann fühlt sich der Sterngläubige wunderbar erkannt und nimmt die Aussage wie göttliche Offenbarung hin.

Was sagt unser Glaube zur Astrologie? Das Christentum hat zeit seines Bestehens die Astrologie als das Erbe der heidnischen Antike richtig eingeschätzt, als Aberglauben. Aberglaube aber ist unvernünftig, sinnlos, gottlos, sündhaft. Deshalb warnt auch die Heilige Schrift: „Es soll unter euch keiner gefunden werden, der die Wahrsager fragt und auf Träume und Zeichen achtet; denn solches ist dem Herrn ein Greuel." (5 Mos 18, 1.)

Die Kirche hat deshalb von Anfang an die Astrologie schroff abgelehnt. Die Kirchenväter und Kirchenschriftsteller sahen in ihr eine Erfindung des Teufels. Von den apostolischen Zeiten an haben sie Stellung gegen sie genommen, so Tertullian, Laktantius, Ephrem, Basilius, Gregor v. Nazianz, Augustinus, Athanasius, Gregor d. Gr. u. a. Im Jahre 380 wurde auf der Synode in Saragossa unter anderen Irrtümern des Sektierers Priszillian auch die Sterndeuterei verurteilt: „Wer der Astrologie glaubt, der sei im Banne." Ebenso verurteilt Johannes III. im Jahre 561 die Astrologie. Besonders im 16. Jahrhundert, wo die Herrschaft der Astrologie ihren Höhepunkt erreichte, wo fast jeder Herrscher sich seinen Hofastrologen hielt, mußte die Kirche mit strengen

Verboten und Strafen gegen den astrologischen Aberglauben einschreiten. Papst Sixtus V. erließ im Jahre 1586 eine Bulle gegen die Astrologie, Handlesekunst und Zauberei. Er nennt in dieser Bulle die Astrologie Täuschung und Betrug, Sünde und Tod der Seelen, verbietet, alle diesbezüglichen Bücher und Schriften zu lesen und zu behalten, erneuert alle von früheren Päpsten festgesetzten Strafen und fordert von den Bischöfen strenges Einschreiten gegen diesen Aberglauben. Als im Jahre 1631 die Astrologen in Italien beunruhigende Gerüchte über den Stand des Kirchenstaates, über die Zukunft des regierenden Papstes und seiner Verwandten in die Welt setzten, erließ am 1. April desselben Jahres Urban VIII. eine neue Bulle gegen die Astrologie, in der er die Bestimmungen und Strafen Sixtus' V. erneuerte. Wie notwendig diese Maßnahmen der Kirche waren, zeigt die Tatsache, daß im Jahre 1699 durch einen Reichsbeschluß in Deutschland alle astrologischen Deutungen strengstens untersagt wurden.

In unserem Glauben ist für den astrologischen Aberglauben kein Platz. Letzten Endes beruht die ganze Astrologie auf dem Pantheismus, auf dem Gedanken von der großen Einheit des Alls, in die auch das Menschenleben mithineinbezogen ist. Sie fand deshalb auch ihren reifsten und konsequentesten Ausdruck in dem pantheistischen Weltbild der antiken Stoa. Aus demselben Grunde erfolgt deshalb auch ihr Aufleben in unserer Zeit aus der monistisch-materialistischen Weltauffassung weiter Kreise. Jedenfalls kann ein gläubiger Katholik die Astrologie nicht betreiben. Es ist das besonders zu betonen, weil die Anhänger derselben in ihr keinen Gegensatz zum Christentum und katholischen Glauben sehen, sondern sie mit jeder Weltanschauung vereinbar erklären. Vom seelsorglichen Standpunkte aus ist die ganze astrologische Bewegung nicht als eine vorübergehende Modeerscheinung zu werten, sondern ist tief verwurzelt in der ganzen veränderten Geisteshaltung des modernen Menschen, in der Flucht aus dem kalten Intellektualismus in das Reich des Irrationalen und Mystischen. Was der moderne Mensch ersehnt, scheint ihm die Astrologie zu bieten: große Zusammenschau der Dinge, Lösung alles Rätselhaften ohne eigene geistige Anstrengung, Übersiedeln aus den Widerwärtigkeiten des realen Lebens in die reibungslose Mystik. Sie bietet vielleicht, wie sie sagen, so vielen Entwurzelten in einem philosophischen und naturwissenschaftlichen gesicherten Weltbild ein Gegenstück zur Religion. „Ja", so schreibt ein Astrologe

pathetisch, „ihr wird es vielleicht beschieden sein, aus dem brodelnden Chaos unserer Zeit den tanzenden Stern des neuen Reiches zu gebären und die ersehnte neue *Metaphysik* zu bringen." (Bayer, Die Grundprobleme der Astrologie, Leipzig 1927, S. 138.) Hier sind die letzten treibenden Kräfte der Bewegung enthüllt: Ersatz für Religion und Christentum.

Die seelsorgliche Behandlung des abwegigen Charakters.

Eine pastoralmedizinische Studie.

Von *Studienrat Prof. Dr Leopold Kastner,* Traiskirchen, N.-Ö.

Die Seelsorge ist nach dem Worte eines geistreichen Theologen die auf das ewige Heil der Seelen angewandte Psychologie, eine Heilspsychologie. Daraus folgt, daß der Seelsorger von Beruf aus wissenschaftlich und praktisch geschulter Psycholog sein muß, mögen nun die Menschen, schicksalsbeladen bis zur äußersten Tragfähigkeit, bloß als Fragende oder Suchende oder als Pönitenten zu ihm kommen.

Das Gebiet der Psychologie ist mit der gesunden Seele im gesunden Leibe und dem daraus sich herleitenden richtig gehenden Charakter bei weitem nicht erschöpft; es erstreckt sich vielmehr, im 20. Jahrhundert und besonders in der Nachkriegszeit häufiger als je in einer vorausgegangenen Zeitperiode, auch auf die vorläufig noch gesunde Seele im neuropathischen Leibe mit der großen Anzahl von einfachen und harmloseren *Neurosen;* es erstreckt sich sodann weiter auf die *Psychoneurosen* oder, wie sie auch heißen, auf die *„funktionellen Neurosen"*, bei deren Vorhandensein die Seele durch den neuropathischen Leib mehr oder minder in Mitleidenschaft gezogen ist, ohne daß man noch von einer ausgesprochenen Geisteskrankheit sprechen kann, wie dies bei dem uns am häufigsten unterkommenden vierblättrigen Kleeblatt: Neurasthenie, Hypochondrie, Melancholie und Hysterie der Fall ist; endlich gehören in das Gebiet der Psychologie und Psychiatrie die *Psychosen,* das sind wirkliche Geisteskrankheiten, zu denen auch hochgradige, anstaltsbedürftige Fälle z. B. von Melancholie und Hysterie gehören.

Wohin gehört nun der *abwegige,* der *abnorme* Charakter? Er liegt zwischen den Neurosen und Psychosen. Bei den Psychoneurosen, die oft geistig sehr hoch-

stehende Personen betreffen, haben wir es nicht mehr mit dem richtig gehenden Charakter mit seinen allgemein gültigen menschlichen Anlagen und Vermögen zu tun, sondern mit dem abwegigen oder abnormen Charakter mit all seinen Störungen im Erkenntnisleben, im Gemüts- und Gefühlsleben, im Strebevermögen und in den Trieben. Der Zwiefaltener Irrenanstaltsdirektor *Koch* nennt die Vertreter solcher Psychopathien *„psychopathische Minderwertigkeiten"*, wobei die Minderwertigkeit nicht im moralischen, sondern im physiologischen Sinne verstanden wird, und reiht unter dem Sammelnamen alles ein, „was nicht mehr geistig ganz gesund und auch noch nicht ausgesprochen geistig krank ist". Das ist der abwegige Charakter.

Zu solchen Seelen, deren Zahl Legion ist, sollen wir die richtige Stellung in wissenschaftlicher und praktischer Beziehung, in Lehre und Führung einnehmen. „Das feine Gewebe der Neurose", schreibt *Riklin*, „darf nicht von plumpen Händen betastet werden." Die somatischen Erscheinungen einer funktionellen Neurose dürfen nicht von seiten des Facharztes und die psychischen nicht von seiten eines tüchtigen Seelsorgers unbehandelt bleiben, wofern nicht die Kerker und Irrenhäuser überfüllt und die Beziehungen zu den übrigen Menschen noch erträglich werden sollen. Die abwegigen Charaktere greifen gierig nach irgend einem Buche, in welchem sie Aufklärung, Rat und Hilfe für ihren Zustand suchen, sie halten aber auch sehnsüchtig Ausschau nach einem erfahrenen, teilnehmenden, wohlwollenden Führer, der sie ganz versteht. Die Aufgabe, die wir hier zu erfüllen haben, ist ebenso groß als schwierig, ebenso notwendig als dornenvoll und oft ebenso gefährlich als undankbar.

Der Begriff der seelsorglichen Behandlung ist in seinem ganzen Umfang zu nehmen, also nicht bloß für den Beichtstuhl und das Krankenbett, sondern auch für Schule, Kanzel, Vereinsarbeit, Kanzlei, Gesellschaft und Privatverkehr.

Für die Behandlung des Themas wurde folgende Einteilung festgehalten:

I. Teil: Die wissenschaftliche Ausbildung:

A. Einschlägige Literatur.
B. Abwegigkeiten im allgemeinen.
C. Einige funktionelle Neurosen im besonderen:
1. Neurasthenie oder Nervenschwäche.
2. Hypochondrie.
3. Melancholie oder Schwermut.
4. Hysterie.

II. Teil: Praktische Winke:

1. Der Takt als conditio sine qua non.
2. Geduld und Liebe.
3. Wachsamkeit und Vorsicht.

I. Teil: Die wissenschaftliche Ausbildung.

Wir müssen uns mit dem wissenschaftlichen Rüstzeug versehen, das uns in Fakultätsstudien und im Seminar, aber auch durch eigene Fortbildung zur Verfügung stehen soll. Eine Kasusakademie für die moralpsychologische Erfassung abwegiger Charaktere und ihre Behandlung wäre eine notwendige Ergänzung der moraltheologischen Kasusakademie. Die Freundschaft mit einem katholischen, sittlich ernst denkenden und menschlich feinfühligen Arzt zur gegenseitigen Ergänzung der Fakultätsbildung wäre wünschenswert. Bei den regelmäßigen Zusammenkünften des Klerus in den Dekanatsversammlungen könnten auch solche Pastoralthemen mit großem Nutzen öfter aufscheinen. Es war einmal, daß wir auf diesem Gebiete immer nur nach den Werken solcher Autoren greifen mußten, deren Weltanschauung und Lebensauffassung mit der unsrigen nicht übereinstimmte, z. B. Freud-Wien, Jung-Zürich, Stekel-Wien, Adler-Wien, Pfister und wie sie alle heißen. Der materialistische Evolutionismus ist keine geeignete Grundlage für eine gesunde Psychologie. Psychoanalyse ist im besten Falle eine Erkenntnismethode, aber keine Heilmethode. (Dr Klug, Die Tiefen der Seele, 6. Aufl., S. 166—170.)

„Den Weg, den die Psychoanalyse *sucht*, den *besitzt* die katholische Kirche schon längst in der Beichte. In der Gewissenserforschung werden auch die peinlichsten Konflikte ins Wachbewußtsein erhoben, in der Reue erfolgt die Katharsis (die Läuterung), im Vorsatz wird die bloße Verdrängung überwunden durch eine Sublimierung, im Bekenntnis vollzieht sich die Extraversion (die Abschiebung des Komplexes), in der Lossprechung wird der normale und nicht an pathologischem Skrupulantentum leidende Mensch objektiv und subjektiv befreit und erlöst. Selbstverständlich wird sich kein katholischer Priester dazu herbeilassen, in der Beichte Psychoanalyse zu treiben. Dazu ist die Sache zu heilig und das Amt zu ernst . . . Moralpsychologe kann er im Sinne der Psychoanalyse hier nur ganz im stillen und für sich selber sein, nie für den Pönitenten." (Dr Klug, a. a. O., S. 170.) Es soll nicht behauptet werden, daß die Autoren, deren Weltanschauung wir ablehnen, nicht auch manches Beachtenswerte gebracht haben, z. B. die

Erklärung der Hysterie, ferner ein reiches Beobachtungsmaterial, das neue Perspektiven eröffnet und den Blick für Lebensvorkommnisse schärft, an denen mancher bisher achtlos vorüberging. Aber als Führer auf unseren eigenen Gebieten werden wir sie nie anerkennen, am allerwenigsten jetzt, da von katholischer Seite auf diesen Gebieten bereits tüchtig gearbeitet wird. Es ist also dringend notwendig, zuerst nach den Autoren unserer Weltanschauung zu greifen. Der französische Arzt *Janet* z. B. ist für die reinliche Trennung von Moral und Medizin; er verlangt, daß das Wort „Sünde" aus dem Wörterschatz des Arztes völlig verschwinde, da es der Arzt nur mit Krankheiten zu tun habe. Ein anderer Autor, der Verfasser einer Psychopathia sexualis, beging den Fehler, daß er gewissen Patienten und Patientinnen, die ihre intimsten Geheimnisse dem fragenden Arzt nicht preisgeben wollten, dadurch den Mund öffnete, daß er ihnen versicherte: „Aber, Sie brauchen sich doch vor dem Facharzt solcher Dinge nicht zu schämen! Wir Ärzte wissen doch, daß all diese Dinge Krankheiten und nichts anderes als Krankheiten sind, für die Sie gar nicht verantwortlich sind. Wir wissen, daß oft in der Aszendenz abnorme Erscheinungen vorhanden waren, die sich dann bei den Nachkommen in einer ganz bestimmten Weise auswirkten. Also, sagen Sie: Hat nicht vielleicht Ihr Vater etwas zu viel getrunken? (Patient, schüchtern: „O ja, das schon.") Oder hat nicht Ihre Mutter manchmal Selbstmordabsichten geäußert, daß sie z. B. vom Stock herunterspringt, ins Wasser geht oder sich aufhängt? (Patient: „Das ist auch vorgekommen.") Oder hatten Sie nicht vielleicht einen Onkel oder eine Tante, die etwas epileptisch waren?" (Auch diese Suggestivfrage wird bejaht, um sich beim weiteren Examen vor dem Arzt nicht genieren zu müssen.) Und der Arzt notiert sich, mit dem Notizbuch in der Hand, all die gleichartigen Patientenbeichten als wertvolle Prämissen, um dann daraus für alle Fälle dieselbe Schlußfolgerung zu ziehen, daß nichts anderes als Krankheiten vorliegen, weshalb der Verfasser der Psychopathia sexualis am Schlusse seines Werkes allen Ernstes die Abrogierung gewisser Paragraphen im Österreichischen und im Deutschen Strafgesetzbuch verlangt. Und die Freimaurer unter den Juristen, die eine reinliche Trennung von Moral und Jus fordern, stehen mit solchen Ärzten auf der gleichen Grundlage wie jener Liberale, der den Satz aussprach: Die göttlichen Gebote haben keinen Anspruch darauf, für die Menschen Rechtsquellen zu sein.

Für uns gilt der Satz: Wo wegen einer Tat Gewissensbisse und Reue vorhanden sind, dort ist auch auf Verantwortlichkeit zu erkennen, mag der Täter krank sein oder nicht. Denn das Gewissen macht nie einem Unschuldigen Vorwürfe. Es wird ohne weiteres zugegeben, daß das Wissentliche und Freiwillige bei manchen Psychoneurotikern und Psychopathen infolge kleinerer oder größerer Störungen und Hemmungen oder Hemmungslosigkeiten Stufen oder Grade erleidet, wodurch die Anrechenbarkeit differenziert erscheint. Aber auf eine völlige Ausschaltung jeder Schuldbarkeit zu drängen, wo das Gewissen schreit, und auf die *völlige Aufhebung des Bewußtseins oder des freien Willens* eines Triebmenschen, die zur Zeit der Tat weder bewiesen noch erweisbar ist, das hat mit Wissenschaft nichts mehr zu tun. Bei bloßen Störungen im Trieb- und Affektleben ohne Störungen im Erkenntnisleben und im höheren Strebevermögen bleibt die volle Anrechenbarkeit aufrecht.

A. Einschlägige Literatur.

Aichhorn, Verwahrloste Jugend, Wien 1925.

Allers Rudolf, Sind Verbrecher pädagogisch beeinflußbar? „Neues Reich", 14. Jahrg., Heft 15—16, 1932.

Bergmann, Dr med. Wilh.: Die krankhaften seelischen Minderwertigkeiten (Psychopathien), ihre Beurteilung und Behandlung in der Schule. Zeitschrift für christliche Erziehungswissenschaften, VI. Jahrg., Heft 10, Paderborn 1913.

Selbstbefreiung aus nervösen Leiden, 15.—23. Tausend, Freiburg 1922.

Die Seelenleiden der Nervösen. Eine Studie zur ethischen Beurteilung und zur Behandlung kranker Seelen. 2. und 3., verbesserte und erweiterte Auflage. Freiburg 1922.

Religion und Seelenleiden. Bde. 1—3 bei Schwann, Düsseldorf 1926 und 1927. Bde. 4—7 bei Literar. Instit. Haas und Gratherr, Augsburg. — Äußerst empfehlenswert!

Beßmer, Störungen im Seelenleben. Freiburg 1904.

Grundlagen der Seelenstörungen. Freiburg 1906.

Bichlmair Georg S. J. Religion und seelische Gesundheit. Meyer u. Co. Wien 1931.

Binswanger, Die Hysterie. Wien 1904.

Birnbaum, Die psychopathischen Verbrecher. Berlin, 3. Aufl., 1926.

Kriminalpsychopathologie und psychobiologische Verbrecherkunde. Berlin 1931.

Bopp, Allgemeine Heilpädagogik. Herder, 1930. — Wertvoll für Katecheten.

Capellmann-Bergmann, Pastoralmedizin, 18. Aufl., Paderborn 1920.

Dimmler Dr Hermann, Skrupulosität und religiöse Seelenstörungen. Auer.

Dubois, Die Psychoneurosen und ihre psychische Behandlung. Bern 1905.

Erhard, Seelische Ursachen und Behandlung der Nervenleiden. Herder 1925.

Familler Dr, Pastoralpsychiatrie. Herder 1898.
Finzi, Schwankungen der Seelentätigkeiten. Wiesbaden 1900.
Gemelli-Linderbauer, Skrupulosität und Psychasthenie. Pustet 1915.
Hagemann-Dyroff, Psychologie, 10. Aufl., Freiburg 1921.
Heller, Grundriß der Heilpädagogik, 3. Aufl., Berlin 1925.
Über Psychologie und Psychopathologie des Kindes, 3. Aufl., Berlin 1925.
Hellwich, Die vier Temperamente. 7. Aufl., Paderborn.
Herrman, Grundlagen für das Verständnis krankhafter Seelenzustände beim Kinde. 2. Aufl., Langensalza 1911.
Hoche, Freiheit des Willens vom Standpunkt der Psychopathologie, Wiesbaden 1902.
Hockenmaier P. Fructuosus, Der beichtende Christ. 83.—102. Tausend, Steyl.
Huber, Die Hemmnisse der Willensfreiheit. Münster 1904.
Isserlin, Psychiatrie und Heilpädagogik. Zeitschrift für Kinderforschung, 1923.
Jentsch, Die Laune, Wiesbaden 1902.
Klug Dr J., Die Tiefen der Seele. Moralpsychologische Studien. 6. Aufl., 21.—24. Tausend, 456 Seiten, geb. S 16.80. Schöningh, Paderborn. (Das sollte jeder Seelsorger studiert haben.)
Koch, Abnorme Charaktere. Wiesbaden 1900.
Kraepelin, Lehrbuch der Psychiatrie. 10. Aufl., Leipzig 1933.
Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis mit besonderer Berücksichtigung der konträren Sexualempfindung. 13., vermehrte Aufl., Stuttgart 1899.
Kretschmer, Körperbau und Charakter. Untersuchungen zum Konstitutionsproblem und zur Lehre von den Temperamenten. 4. Aufl., Berlin 1925.
Laub Alfred, Seelenabgründe, Herder 1932.
Lindworsky, Willensschule. Schöningh, Paderborn.
Müncker, Der psychische Zwang und seine Beziehungen zu Moral und Pastoral. Düsseldorf 1922.
Offner, Die geistige Ermüdung. Berlin 1910.
Quadrupani, Anleitung für fromme Seelen zur Lösung der Zweifel im geistlichen Leben. Deutsch von Dr Birnbaum. 9. Aufl., Freiburg 1910.
Roloff, Lexikon der Pädagogik. Herder.
Schlöß Dr Heinrich, Einführung in die Psychiatrie für weitere Kreise. 2., vermehrte Aufl., VIII und 186 Seiten. Herder.
Schultz, Die seelische Krankenbehandlung (Psychotherapie). Jena 1919.
Scupoli, Der geistliche Kampf. 4. Aufl., Regensburg 1893.
Stöhr Dr August, Handbuch der Pastoralmedizin. 5., verbesserte Aufl., bearbeitet und herausgegeben von Dr Ludwig Kannamüller. Freiburg 1909.
Veraguth, Neurasthenie. Berlin 1901.
Weber, Zwangsgedanken und Zwangszustände in pastoral-psychiatrischer Beleuchtung. Paderborn 1903.
Willmann, Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit. Berlin 1927.
Ziehen, Die Erkennung der psychopathischen Konstitutionen und die öffentliche Fürsorge. Berlin 1911.
Die Geisteskrankheiten einschließlich des Schwachsinnes und die psychopathischen Konstitutionen im Kindesalter. 2. Aufl. Halle 1926.

B. Abwegigkeiten im allgemeinen.

„Und der ich bin grüßt trauernd
Den, der ich könnte sein."
Christian Friedrich Hebbel.

In diesem Wahrwort Hebbels klingt die bittere Klage vieler, die sich bewußt auf Abwegen befinden und auf den rechten Weg zurück möchten, wenn sie nur den richtigen Wegweiser und Führer hätten. Und unter „Abwegen" sind jetzt nicht irgend welche Sünden gemeint, sondern Abwegigkeiten im psychopathischen und psychoneurotischen Sinne. Der Seelsorger muß das bunte Vielerlei dieser Abwegigkeiten wissenschaftlich schon kennen, bevor er noch in der Praxis damit dienstlich zu tun bekommt. *Krafft-Ebing* schreibt in seiner „Psychopathia sexualis", S. 63, daß man sich mit diesen klinisch, sozial und forensisch äußerst wichtigen Erscheinungen befassen muß, auch wenn man jedesmal einen ästhetischen und sittlichen Ekel zu überwinden hätte.

Die Träger abwegiger Zustände können, müssen aber nicht Psychopathen sein. Ein an und für sich gesunder Trieb kann durch Wiederholung perverser Akte pervertiert werden, wobei die Schuldfrage nicht belanglos ist.

Manche Pastoralmediziner unterscheiden a) die Akquisition der Gewohnheitssünde *vor* der neurotischen Erkrankung, und b) die Akquisition der Gewohnheitssünde *nach* dem Eintritt des neuropathischen Zustandes. Deshalb wünschen sie in puncto Schuld und Strafe eine unterschiedliche Behandlung. Der Rückfällige ist in beiden Fällen als Neurotiker zu nehmen und als solcher zu behandeln. (Vgl. Dr August *Stöhr*, Handbuch der Pastoralmedizin, S. 395 f.)

„Es muß auf die Gesamtpersönlichkeit des Handelnden und auf die Triebfeder seines perversen Handelns zurückgegangen werden. Darin liegt der Schlüssel der Diagnostik." (*Krafft-Ebing*, a. a. O., S. 63.) Wir haben bei der *seelsorglichen* Diagnose und Therapie — die ärztliche ist nicht unseres Amtes — die Unterschiede in der Behandlung von Kindern und Erwachsenen beiderlei Geschlechtes genau zu berücksichtigen. Der Dauerseelsorger eines Sprengels (z. B. Landpfarre) wird günstiger daran sein wie jener Großstadtseelsorger, der eine ihm völlig unbekannte Person flüchtig nur einmal und nie wieder zu Gesicht bekommt. Der Dauerseelsorger, der die Aszendenz und Deszendenz einer Familie gut kennt, wird auch den verständnisvollen Blick für seelische Strukturtypen, für die Konstitution und für die Verer-

bung und Behandlung psychoneurotischer Merkmale haben. (Vgl. *Hoffmann*, Über Temperamentsvererbung. München 1923.) Ein hochbetagter Oberlehrer, der fast seine ganze Dienstzeit in einer Weingegend zubrachte, bewies mir aus seinen alten Handkatalogen ganz genau, wann in dieser Winzergemeinde die guten Weinjahre waren. Die Zeugung von Kindern im betrunkenen Zustande der Eltern zeitigt böse Folgen.

Wenn wir uns eine Diagnose machen, so behalten wir sie bei uns, werden sie aber nicht zum Schaden des Pönitenten diesem mitteilen, indem wir z. B. zu einem Herrn sagen: „Sie sind ein alter Hypochonder!", oder indem wir zu einer Dame bemerken: „Sie sind ja hochgradig hysterisch!" Die Pönitenten, denen wir sagen, daß sie krank sind, sind in der populär-medizinischen Literatur oft sehr bewandert, negieren dann mit den gelesenen Autoren jegliche Sünde und halten uns bei Besserungsversuchen prompt entgegen: „Aber, was wollen Sie denn von mir? Ich bin doch krank!" Psychoneurotiker sind ja auch rasch bereit, die harmloseste Kritik mit überdimensionierten Maßstäben zu betrachten. Die Folge davon ist, daß sie in ihrer Überempfindlichkeit furchtbar beleidigt sind und zu dem so mühsam gefundenen Mann ihres Vertrauens als echte Ressentiment-Typen wahrscheinlich nicht mehr wiederkommen. Eine alte Dame, der bloß das Beispiel der Geduld Christi in allen Leiden, sein sanftmütiges Verhalten bei den schwersten Beleidigungen in Erinnerung gebracht wurde, antwortete sehr gereizt: „Hochwürden, der Vergleich ist hier nicht am Platze. Denn Christus war ein gesunder, kräftiger Mann im Alter von 33 Jahren und ich bin eine 66 Jahre alte, nervenleidende Frau, die drei sehr schwere Operationen hinter sich hat!" Die Flucht in die Krankheit ist die beliebteste Ausflucht, wenn es jemandem am ernsten Willen zu heldenmütigem Handeln fehlt. Nur diejenigen, die gegen sich Gewalt gebrauchen, werden das Himmelreich erobern. Zwei Wahrworte von *Goethe* mögen hier Platz finden:

„Wer keine Neigung fühlt, dem mangelt es an einem Worte der Entschuldigung nie", und

„Durch Heftigkeit ersetzt der Irrende, was ihm an Wahrheit und an Kräften fehlt."

Es wären Bände zu schreiben, wenn wir alle Abwegigkeiten auch nur einigermaßen behandeln wollten. Zur weiteren Fortbildung muß auf die Fachliteratur verwiesen werden. Nur eine kleine Auslese soll auf dem engen Rahmen geboten werden.

(Fortsetzung folgt.)

Brandschäden und Moralfragen, die damit zusammenhängen.

Von *Dr Josef Grosam.*

I. Brandschäden — Brandursachen — Brandverhütung.

Ungeheuer ist der Schaden, der im Verlaufe eines einzigen Jahres durch Brände angerichtet wird. Um nur einige Zahlen anzuführen: In dem kleinen Lande Oberösterreich (124.494 Häuser, 876.074 Einwohner) betrug der Brandschaden in den vier Jahren 1929—1932 nach Angaben der Landeskommission für Brandverhütung insgesamt 20.6 Millionen Schilling. In Preußen[1]) gab es im Jahre 1922 5201 Vollbrände, 4438 Immobiliarbrände und 23.852 Mobiliarbrände, im Jahre 1923 (in dem infolge der Inflation die Brandhäufigkeit so niedrig war wie nie seit langer Zeit) 3656 Vollbrände, 2433 Immobiliar- und 6998 Mobiliarbrände. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika bezifferte sich der Wert des durch Feuer zerstörten Gutes im Jahre 1921 allein auf über 495 Millionen Dollar.[2]) In den folgenden drei Jahren ist die Zahl der Brände um 40% gestiegen. Im Jahre 1932 war die Schadensumme in den ersten neun Monaten schon 341 Millionen Dollar (in derselben Zeit des Jahres 1933 um fast 30% weniger, immerhin aber noch 245 Millionen Dollar). Nach einer Zeitungszusammenstellung betrugen die Brandschäden in Großbritannien und Irland im Jahre 1933 9,234.000 Pfund Sterling, das ist um 128.000 Pfund Sterling mehr als im Vorjahre.

Das sind ganz fürchterliche Zahlen, besonders wenn man bedenkt, daß es sich um eine völlig sinnlose und nutzlose Vernichtung von volkswirtschaftlichen Werten in einer Krisenzeit handelt, wo auf der ganzen Welt die Erhaltung des Volksvermögens und seine Vermehrung so dringend nottäte. Um so schrecklicher, wenn man an das Grauen und Entsetzen denkt, das diese Brände bei den davon Betroffenen verbreitet haben! Wieviel Menschenleben sind dabei gefährdet oder vernichtet worden! Und was soll man erst vom sittlichen Standpunkt aus zu diesem Unheil sagen, da ja ein grauenhafter Prozentsatz dieser Brände Ausfluß der schlimmsten menschlichen Leidenschaften, des Zornes, der Rachsucht, der Habgier u. s. w. sind! Es ist unleugbar, daß eine Unzahl von Re-

[1]) Nach *Nelken*, Die Brandstiftung, ihre Ursachen, Feststellung und Verhütung, herausgegeben vom Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, S. 242 und 243.

[2]) Zahlenangabe nach *Nelken*, S. 222.

stitutionsfällen unter diesen Verbrechen verborgen sind, und da nur in einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Fällen Wiedergutmachung erfolgt, wie groß wird die Zahl der Seelen sein, die sich durch solche Taten Jahr für Jahr dem ewigen Feuer überantworten!

Wenn wir *den Brandursachen* nachgehen, so kommen zwei Arten in Frage: *Naturgewalten* und *menschliche Fahrlässigkeit oder böser Wille.*[3])

Zu den Naturgewalten gehören: Blitzschlag, Explosionen, Funkenflug, schadhafte Heizanlagen, Kurzschluß elektrischer Leitungen, Selbstentzündung, eine Reihe anderer, seltener vorkommenden Ursachen. *Bei grober Fahrlässigkeit* denke man an Wegwerfen brennender Zündhölzchen, Zigarren oder Zigaretten, an die leichtsinnige Behandlung von Petroleum, Benzin und anderer feuer- und explosionsgefährlicher Stoffe, an das unvorsichtige Hantieren mit offenem oder nicht hinreichend verwahrtem Licht, an das so oft vorkommende Spielen mit Zündhölzchen bei Kindern, an die Belassung von Bauschäden, die mit Feuersgefahr verbunden sind, und an so viele andere Sorglosigkeiten, die zu Bränden führen. *Absichtliche Brandlegung* geschieht häufig aus Ärger über den Besitzer eines Gutes, weil er die Angestellten oder Dienstleute nicht so behandelt, wie sie es wünschten; aus Haß und Rachsucht, um einem eine Bosheit anzutun; weil man einem Bettler eine Gabe verweigerte; in Zeiten großer Arbeitslosigkeit ohne Zweifel auch aus dem Grunde, um sich und anderen Arbeitskollegen Beschäftigung zu sichern. Sehr häufig legt der Eigentümer selbst Feuer an seine Sachen, weil er hofft, nicht als Brandstifter aufzukommen und so die Versicherungssumme ausbezahlt zu erhalten: Er will drückende Schulden abzahlen, ein neues und bequemeres Haus sich aufbauen, eine Exekution vermeiden u. s. w. Man bezeichnet dieses Verbrechen mit dem Ausdruck: Versicherungsbetrug.

Die Frage, *wie sich die Brandschäden aus den verschiedenen Ursachen zueinander verhalten,* kann selbstverständlich nicht einheitlich beantwortet werden. Das wird nach den Gegenden, Besitz- und Wirtschaftsverhältnissen, Verwertbarkeit des Geldes und anderen Umständen sehr verschieden sein. *Nelken* gibt auf S. 226 eine Übersicht über die Jahre 1886—1913 in Preußen, und da

[3]) Diese Einteilung ist gewählt worden nach dem äußeren Anschein. Denn es steht fest, daß gar manche Brände, die „Naturgewalten" als Ursache zu haben scheinen, nur deshalb zum Ausbruch kommen, weil man diese „Naturgewalten" aus Fahrlässigkeit oder direkt mit bösem Willen wirksam werden läßt.

ergibt sich aus den dargestellten Kurven, daß erwiesene und mutmaßliche Brandstiftung zusammen im Anfange des angegebenen Zeitraumes nicht ganz die Hälfte, im zweiten Teile meist etwas mehr als die Hälfte aller entstandenen Brandschäden herbeiführte. Die oberösterreichische Brandverhütungskommission hat für Oberösterreich und die Jahre 1929—1932 folgendes Verhältnis festgestellt: 10.6% aller Schäden entstanden durch Blitzschlag, 7.6% durch erwiesene Brandstiftung, 25.2% aus verschiedenen Ursachen, 59.2% aus unbekannter Ursache. *Robert Graßberger*[4]) hat alle Gerichtsakten Österreichs aus den Jahren 1919—1926, die sich mit Brandschäden beschäftigen, eingehend untersucht und kommt zu folgendem Ergebnis: In 131 Fällen Brandlegung von Personen über 14 Jahren; in 153 Fällen fahrlässige Brandstiftung durch Erwachsene; in 75 Fällen Selbstentzündung; in 107 Fällen Funkenflug aus schadhafter Heizanlage; in 51 Fällen Funkenflug aus Kaminen oder Dampfkesseln; in 38 Fällen schadhafte elektrische Leitung; in 91 Fällen Blitzschlag; Brandstiftung durch Personen unter 14 Jahren 108 Fälle. Diesen 754 Fällen mit erwiesener oder vermuteter Ursache stehen gegenüber 424 Fälle aus unbekannter Ursache, wovon man nach seiner Meinung mindestens 90% auf Versicherungsbetrug zu rechnen habe.

Wenn man auch die angeführten Daten *mit aller Vorsicht betrachtet* und mit einem endgültigen Urteil zurückhält, *zu denken geben sie jedenfalls.*

In jenen Fällen, wo *Naturgewalten die Brandursache bilden,* kann zunächst niemand für den entstehenden Schaden haftbar gemacht werden. Damit ist aber nicht gesagt, daß man nichts tun könne, um die so erwachsenden Verluste *auf ein minderes Maß herabzudrücken.* Es ist gewiß wahr: Niemand kann dem Blitz seinen Weg vorzeichnen. Aber die Technik hat es doch fertig gebracht, den Blitzschlag auf ein bestimmtes, wenn auch sehr ungünstig gelegenes Haus sehr unwahrscheinlich zu machen. Wenn aber in einer Gegend, die kulturell sonst hoch steht, kaum ein Zehntel aller ländlichen Häuser Blitzschutz aufweisen, und wenn ein nicht unbedeutender Prozentsatz der „geschützten" Häuser eine solche Anlage hat, daß diese eher eine Gefahr als ein Schutz ist, so wird man nicht sagen können, daß die Brandschäden wegen Blitzschlag sich nicht vermindern ließen. Und wie sieht es in so vielen Häusern hinsichtlich der Einhaltung

[4]) *Robert Graßberger,* Die Brandlegungskriminalität, eine Untersuchung über ihre Ausdehnung, Bedingungen und Bekämpfung, Verlag von Julius Springer in Wien.

der feuerpolizeilichen Vorschriften aus? Der Besitzer hat vielzuwenig Kenntnis davon und ahnt nicht, wie sehr er fortwährend in Gefahr steht, infolge der in seinem Hause vorhandenen Mängel Schaden zu leiden. Käme ein erfahrener Brandverhütungsfachmann ins Haus, könnte er auf Grund der Feuerpolizeiordnung wirksam auf Abhilfe dringen, so wäre leicht geholfen. So aber wird die Brandursache erst entdeckt, wenn das Unglück schon geschehen ist. Es wäre also auch bei den auf Grund von natürlichen Ursachen entstehenden Brandschäden eine sehr bedeutende Verminderung erreichbar.

Und *umsomehr müßte diese Verminderung angestrebt* werden, *wo menschliche Fahrlässigkeit oder böser Wille die Ursache des Feuers werden!*

Zwar wird es immer wieder Menschen geben, die aus Zorn oder Rachsucht brandstiften und auch solche, welche, um Vermögensvorteile zu gewinnen, zu solchen Verbrechen sich verleiten lassen. Aber es gibt doch auch in dieser Hinsicht Mittel, die wirksam in vielen Fällen den zum Bösen geneigten Willen von seinem üblen Vorhaben abbringen können.

Diesbezüglich hat *der Weltkrieg* und die in Österreich und Deutschland darauffolgende *Inflation wertvolle Kenntnisse* gebracht. Während der Kriegszeit waren die meisten Männer im Felde, die Baumaterialien und Bauhandwerker waren schwer zu haben; da sank die Brandhäufigkeit in den meisten Ländern auf zwei Drittel der Vorkriegsjahre herab. Als nach kurzer Besserung die Inflation eintrat und das Geld von Woche zu Woche an Wert verlor und die Entschädigungssummen der Versicherungsinstitute am Auszahlungstage nur mehr einen Bruchteil des tatsächlichen Wertes des durch den Brand zerstörten Gegenstandes ausmachten, da wurden die Brandschäden so gering wie nie zuvor. Die Inflationsjahre wurden brandstatistisch die günstigsten seit Menschengedenken. Sowie aber die Währung sich einigermaßen besserte und die Möglichkeit wiederkehrte, ausbezahlte Versicherungssummen gut zu verwerten, stieg mit der einsetzenden Kapitalsknappheit auch die Zahl der Brände und besonders die Brandschäden auf eine Höhe, die weit über der Vorkriegszeit lag. Im selben Maß aber stieg auch gerade in jenen Bezirken, wo es häufig brannte, in unheimlicher Weise die Anzahl der Brände aus unbekannter Ursache. Und das, obwohl die Sicherheitsorgane, die mit der Aufhellung der Brandursachen sich zu befassen hatten, mehr als früher für ihre Aufgabe geschult wurden und die Gerichte mit

immer strengeren Strafen gegen die überwiesenen Brandstifter vorgingen.

Wie groß die Unterschiede wurden, zeigt sich recht anschaulich an einem konkreten Beispiel: In Nummer 3 der Zeitschrift „Die Versicherung", Organ für Versicherung, Hypothekenwesen und Geldwirtschaft, vom 18. Jänner 1934, wird die Hausquote der einzelnen Bezirke Oberösterreichs auf einer Landeskarte angegeben. (Unter Hausquote versteht der Verfasser des Artikels jene Zahl, welche sich ergibt, wenn man den Gesamtschaden, der durch Brände in einem Jahre in dem betreffenden Bezirk angerichtet wurde, durch die Zahl der ländlichen Häuser im Bezirk dividiert.) Da gibt es nun im Lande Bezirke mit sehr niedriger Hausquote, z. B. Ischl mit 3.1 S, Weyer mit 9.7 S, Leonfelden mit 10.6 S, Windischgarsten mit 11.2 S, Freistadt mit 24 S; ferner solche mit mittlerer Quote, z. B. 42 bis 62 S; endlich eine Reihe von Bezirken mit hoher Quote, z. B. 67 S, 73.6 S, 140 S, Linz-Land mit 171 S. Zu einem kleinen Teil kann man die so verschiedene Hausquote mit lokalen Verhältnissen erklären. In einer gebirgigen Gegend, wie Ischl, Weyer, sind die einzelnen Wirtschaften meist klein und es besteht nur geringe Blitzgefahr. Im Flachlande um Linz herum sind sehr viele ländliche Gehöfte groß und sehr groß, auch die Blitzgefahr ist eine viel höhere. Aber der Unterschied zwischen 3 und 171 pro Haus ist doch noch viel zu gewaltig, als daß man mit dieser Erklärung auskäme. Da muß doch auch das Verhalten der Bewohner hinsichtlich der Feuerschäden ein anderes sein. Das tritt noch auffallender hervor, wenn man aus dem ganzen Lande das Mühlviertel allein ins Auge faßt. Da haben wir es mit einer Bevölkerung zu tun, die hinsichtlich der Abstammung, der Sitten und Gebräuche, der Arbeitsweise, der Besitzverhältnisse, der sozialen Lage und selbst der religiösen Einstellung eine große Einheitlichkeit aufweist. Und dennoch hat Leonfelden die Hausquote 10.6, Prägarten 21.4, Rohrbach 52, Lembach 62, Unterweißenbach 73.6 und Aigen 140.5. Das sind aber Bezirke, die nur wenige Stunden auseinanderliegen! Jeder Erklärungsversuch mit verschiedener Feuersgefahr, verschiedenem Volkscharakter, verschiedener sozialer Lage muß hier scheitern. Es muß der freie Wille der Menschen eine entscheidende Rolle spielen hinsichtlich der Brandschäden! Das wird noch wesentlich erhärtet durch die weitere Tatsache, die auch sonst in Oberösterreich und anderswo immer wieder beobachtet und bestätigt wird: Hat es nämlich einmal in einem Bezirk angefangen, etwas öfter zu brennen, und haben sich einige Abbrändler aus der erhaltenen Versicherungssumme ein neues, schönes Haus aufgebaut, dann ist in dem Bezirk des Brennens kein Ende mehr und in gleichem Maße mit der Brandhäufigkeit steigt die „unbekannte Brandursache". So war es im Bezirke Mauerkirchen, wo sich die Schadensumme in den Jahren 1929—1932 um ein Mehrfaches der vorausgegangenen Jahre erhöhte; ähnlich im Bezirke Aigen und in den ländlichen Bezirken Wels und Linz. In den letzten Jahren scheint die Absicht, Arbeitsgelegenheit zu schaffen, unter den unbekannten Brandursachen eine Rolle zu spielen, weil durch Brandunglück oft auch Besitzer getroffen werden, die unterversichert und durch die Lauterkeit des Charakters über den Verdacht des Versicherungsbetruges erhaben sind.

Die Beobachtungen, die hier in Oberösterreich gemacht wurden, sind ganz ähnlich auch in anderen Gegenden gemacht worden. Sehr viele Länder melden steigende Brandhäufigkeit und Ansteigen oder wenigstens allzu hohen Prozentsatz[5]) der „unbekannten Brandursache".

[5]) So schließt ein Artikel im Assekuranzjahrbuch 49, S. 78, über die Brandstatistik der Vereinigung kantonalschweizerischer Feuerver-

Der gewaltige Unterschied zwischen der Brandhäufigkeit unter dem Krieg und in der Inflationszeit und in den auf die Inflation folgenden Jahren hat aber noch einen anderen Gedanken geweckt: Wenn es in diesen Jahren möglich war, die Zahl der Brände und den dadurch entstandenen Schaden niedrig zu halten, weil jeder Anreiz von selbst entfiel, so muß es doch, wenn alle interessierten Faktoren zusammenwirken und die geeigneten Mittel gewählt werden, auch jetzt möglich sein, die Brandschäden bedeutend herabzusetzen. Mit anderen Worten: *es kam der Gedanke der Brandschadenverhütung in den Vordergrund.*

Das Verdienst, das in beispielgebender Weise in Wirklichkeit umgesetzt zu haben, gebührt zweifelsohne der Schleswig-Holsteinischen Brandkasse in Kiel und ihrem Generaldirektor, Oberregierungsrat Franzke. Er hat es fertig gebracht, den Brandschaden, der in der Provinz Schleswig-Holstein im Jahresdurchschnitt der Vorkriegszeit 1.3‰ der Brandschadenversicherungssumme betragen hatte, im Jahre 1924 auf 0.4‰ herabzudrücken und denselben seither mit geringen Schwankungen auf dieser Höhe zu halten und im Jahre 1933 sogar auf 0.3‰ der Versicherungssumme zu senken und das in einem Lande, das in der Vorkriegszeit als eines der brandreichsten in Deutschland galt. Das ist ein Erfolg, der noch in keinem Lande erreicht wurde und für alle Welt beispielgebend geworden ist.[6])

Wie ist es zu diesem Erfolge gekommen?

Franzke sagte sich: die aus Naturgewalten entstehenden Brandschäden sind einer bedeutenden Verminderung fähig, wenn man den Ursachen nachgeht, welche sie jetzt herbeiführen, und die Mängel vorher behebt oder verhindert, bevor Schaden entsteht. Dem aus menschlicher Fahrlässigkeit oder Bosheit entstehenden Schaden muß man dadurch entgegenarbeiten, daß

---

sicherungsanstalten mit den Worten: „Der Prozentsatz der unbekannten Brandursachen ist aber heute noch zu hoch und aus diesem Grunde geeignet, den Wert der Ursachenstatistik überhaupt zu beeinträchtigen."

[6]) Nebenbei bemerkt: Dieses Ergebnis zeigt handgreiflich, wie recht die Enzyklika „Quadragesimo anno" hat mit ihrer Behauptung: Der moderne Staat hat sich mit einer Menge von Aufgaben belastet, denen er nicht gewachsen ist. Er täte viel besser daran, den untergeordneten Gemeinschaften das zu überlassen, was diese leisten können, und ihnen eine entsprechende Autonomie dabei zu gewähren, sich selbst aber nur die Oberaufsicht und die oberste Leitung vorzubehalten. In einer staatlichen Behörde wäre einem Beamten niemals soviel Bewegungsfreiheit gelassen worden, daß ein solcher Erfolg möglich geworden wäre.

man im ganzen Lande Stimmung macht gegen das Verbrechen der Brandstiftung, dafür sorgt, daß möglichst jeder Brandfall sofort durch geschulte Fachleute aufgeklärt und daß aus dem Versicherungsvertrage alles entfernt wird, was dem Versicherten einen Anreiz bieten könnte, Versicherungsbetrug zu üben. Er sagte sich ferner: An sich wäre es Sache der Brandbeschaukommissionen, gebildet aus der Ortspolizei, dem Landjäger, dem Schornsteinfeger und Feuerwehrführer, den vorhandenen Mängeln in den Häusern nachzugehen. Aber es fehlt den von der Behörde entsendeten Organen zum Teil am lebendigen Interesse, zum Teil an der Schulung. Ebenso wäre die Aufklärung der jeweiligen Brandursache Sache der behördlichen Straforgane. Sie tun auch, was sie können. Aber es bleiben doch noch vielzuviele Schadensfälle unaufgeklärt. Für Aufklärungsarbeit hinsichtlich des Brandverbrechens ist überhaupt niemand da, der sie planmäßig in die Wege leiten würde. Da muß die Brandkasse sich selber einsetzen. Sie wird Organe mit besonderer Schulung den Beschaukommissionen an die Seite geben. Sie wird sofort, wenn irgendwoher ein Brand gemeldet wird, ihre Brandaufklärungsorgane auf den Brandplatz entsenden, sie wird auch die Bearbeitung der öffentlichen Meinung in der Presse hinsichtlich der Brandseuche in die Hand nehmen. Die Gestaltung des Brandschadenversicherungsvertrages haben wir selber in der Hand und werden ihm eine Form geben, die den Anreiz zum Versicherungsbetrug wegfallen läßt.

Mit diesen Gedanken ging Franzke an die Arbeit. Man liest mit Interesse in der schon genannten Zeitschrift „Versicherung" Nr. 20 vom 15. Mai 1930, was er selbst in einem Vortrage in Wien berichtete: Es wurden 101 Dienststellen im ganzen Lande errichtet, in der Hauptverwaltung 7 Sonderabteilungen für Feuerverhütung (die auf 9 erhöht werden sollen) geschaffen, 30 Arbeitskräfte der Hauptverwaltung wurden ausschließlich in den Dienst der Brandverhütung gestellt. Die Brandkasse setzte es durch, daß die Brandbeschaukommissionen von einem Beamten der Brandkasse begleitet, alle zwei Jahre sämtliche Gebäude ihres Bereiches aufs gründlichste hinsichtlich der feuergefährlichen Mängel durchgeprüft, die Starkstrom- und Blitzableiteranlagen untersucht, und was zu beanstanden war, an die Ortspolizei, an die Hauseigentümer und die Brandkasse gemeldet wurde. In den vier Jahren 1926—1929 wurden 54.000 Beanstandungen erhoben und die Beseitigung der

Gefahrenquellen durchgesetzt. Wo die Besitzer wegen der Kosten Schwierigkeiten hatten, wurden Brandverhütungsdarlehen unter sehr günstigen Bedingungen gegeben. Für Neuanlagen und Neubauten wurden durch eigene Fachorgane vorbildliche Pläne und Lösungen kostenlos ausgearbeitet und Ermäßigung der Prämien in Aussicht gestellt, wenn nach diesen Plänen vorgegangen würde.

Ein Hauptaugenmerk wurde auf die Aufklärung der einzelnen Brandursachen gerichtet. Als das Wichtigste erwies sich immer das schnelle Eingreifen. Deshalb wurde ein eigenes, mit allen modernen Untersuchungsmitteln der Kriminaltechnik ausgerüstetes Brandauto in der Wagenhalle der Brandkasse bereitgehalten und den behördlichen Organen der Strafverfolgung zur Verfügung gestellt. Ein geschultes Organ der Anstalt nahm mit den behördlichen Organen die Untersuchung der Brandstelle sofort in Angriff und schützte dieselbe energisch vor allen Eingriffen, die eine verbrecherische Brandstiftung hätte verdecken oder beseitigen können. Es wurde pro Brand eine Prämie von 5000 Mark als Belohnung für solche in Aussicht gestellt, welche die Ermittlung vorsätzlicher Brandstiftung ermöglichten, und tatsächlich wurden von 1925—1930 416.000 Mark an Prämien ausbezahlt. So gelang es, die Zahl der vorsätzlichen Brandstiftungen und die aus unbekannter Ursache sehr bedeutend herabzusetzen.

Ebenso planmäßig wurde die Aufklärungsarbeit gegen das Brandlegungsverbrechen betrieben. Die Anstalt hat sich dazu vornehmlich der Presse bedient, indem sie Brandverhütungsaufsätze und -Notizen in alle Blätter des Landes brachte. In sechs Jahren ist in insgesamt 67 Millionen Zeitungsexemplaren etwas gegen die Brandseuche zu lesen gewesen. Eine große Anzahl von Brandverhütungsplakaten, Flugblättern, Filmvorführungen suchten die Öffentlichkeit aufzurütteln; ein Taschenbuch der Brandverhütung wurde kostenlos an die behördlichen Organe, an die Bauhandwerker, Feuerwehren u. s. w. verteilt, Vorträge, Radio und besonders die Schule wurde in den Aufklärungsdienst einbezogen. In mehreren Orten wurden Brandschutzmuseen errichtet und der Versicherungsvertrag so umgestaltet, daß zwar der Schaden vergütet, der Versicherte aber doch dafür interessiert wurde, daß es bei ihm nicht brenne. Es ist klar, daß diese Tätigkeit ganz gewaltige Kosten verursachte, aber der Vortragende betonte, daß die Brandkasse nach mehrjähriger Tätigkeit in dieser Weise doch auch materiell nicht

schlechter stand als vorher: Im Jahre 1930 allein sei soviel weniger an Entschädigungssummen ausbezahlt worden, als die ganze Brandverhütungstätigkeit in fünf Jahren gekostet hatte.

Das Aufsehen, welches diese Erfolge in allen interessierten Kreisen erregten, war ein ungeheures und an vielen Orten fing man an, unter Beobachtung der in Kiel gemachten Erfahrungen in ähnlicher Weise vorzugehen. Brandschadenverhütungsvereinigungen mit amtlichem oder halbamtlichem Charakter wurden an vielen Orten gegründet, so in München die deutsche Gesellschaft für Brandschadenverhütung, in Tirol, in Oberösterreich und an verschiedenen anderen Orten. Auch die Brandschadenversicherungen beginnen sich für die Brandverhütung zu interessieren. Wenn diese Veranstaltungen bisher noch nirgends gleich Wertvolles geleistet haben, so liegt das zum Teile an der Kürze der Zeit, in der sie wirken, meist auch daran, daß die erforderlichen Mittel nicht aufgebracht worden sind, wohl auch daran, daß die Behörden und Versicherungsanstalten noch nicht so recht für die Angelegenheit gewonnen sind. Es werden allerdings auch die Umstände selten so günstig liegen, wie es in Kiel der Fall war.

Vom Moral- und Seelsorgsstandpunkt aus ergeben sich aber aus den angeführten Tatsachen und Verhältnissen *eine Reihe von Folgerungen*, welche nicht übersehen werden dürfen.

1. Zunächst wird man sagen müssen, daß die öffentlichen Behörden im Interesse des Allgemeinwohles strenge verpflichtet sind, der Brandverhütung volles Augenmerk zuzuwenden. Sowohl die gewaltigen Verluste an Volksvermögen wie das Überhandnehmen des Verbrechens der Brandlegung in immer schlauerer Weise verpflichten dazu. Man mochte vor dem Kriege bei der wenig schwankenden Höhe der Schadensfälle noch der Meinung huldigen, daß es sich bei den Brandschäden um ein unvermeidliches Übel handle, dem gegenüber das staatliche Eingreifen nicht viel Aussicht auf Erfolg habe. Die Erfahrungen der Kriegs- und Inflationsjahre und die Ergebnisse in Kiel zeigen, daß dem nicht so ist. Es muß also auch ernstlich zugegriffen werden. Da kaum etwas Nennenswertes zu erreichen ist ohne besonders dafür geschulte und interessierte Organe, so wird die staatliche Gewalt dafür zu sorgen haben, daß in irgend welcher Form Brandverhütungseinrichtungen geschaffen werden und daß ihnen der Weg zur Betätigung frei gemacht wird. Es dürfte auch kaum irgendwo ernstlichen Schwie-

rigkeiten begegnen, auch die Brandschadenversicherungsanstalten zur Mitarbeit und Beitragsleistung heranzuziehen.

2. *Die Brandschadenversicherungsanstalten handeln,* wenn sie auch sonst in jeder Weise beim Versicherungsvertrag gerecht vorgehen, doch *schwer gegen die soziale Gerechtigkeit und stellen* das private Kapitalinteresse, deutlicher gesagt, *ihren Gewinn* offenkundig *über das öffentliche Wohl, wenn sie fortfahren, wie bisher,* ihre Daseinsberechtigung hauptsächlich durch *Brandschadenvergütung, nicht auch durch Brandschadenverhütung* zu erweisen. Es ist ja möglich, daß das Geschäft etwas gestört und der Versicherungsgewinn etwas herabgesetzt wird, wenn die Brandschadenverhütung durch energisches Zugreifen aller daran interessierten Kreise zu großen Erfolgen führt: Es werden sich naturgemäß die Prämien und damit auch der Gewinn etwas senken. Aber öffentliches Wohl geht vor Privatinteresse! In vielen Ländern sind ja ohnehin sogenannte wechselseitige Brandschadenversicherungsanstalten vorhanden, die den sich ergebenden Gewinn zur Herabsetzung der Prämien zu verwenden haben. Für diese winkt die Aussicht, mehr für das öffentliche Wohl leisten zu können, als bloß durch eine Prämienermäßigung. Bei den übrigen kann ja die staatliche Gewalt auf Grund des Aufsichtsrechtes, das dem Staate zusteht, einen gewissen Druck ausüben, daß auch sie der Brandschadenverhütung regere Aufmerksamkeit zuwenden. Es wird freilich auch das Aufsichtsgesetz selbst eine Abänderung erfahren müssen, wenn wirksam durchgegriffen werden soll.

3. *Klerus und Seelsorger werden der Brandverhütung auch etwas mehr Aufmerksamkeit zu schenken haben als bisher.* Es geht bei den hohen Schadensummen, welche die Brände alljährlich oft in steigendem Maße verursachen, nicht bloß um einen völlig sinn- und nutzlosen Verlust an Volksvermögen, es geht auch um eine tiefgehende sittliche Schädigung, die, wenn nichts Entsprechendes dagegen unternommen wird, dem christlichen Volke schweren sittlichen Schaden zuzufügen droht.

Die geistige Führung, welche dem Klerus und den Seelsorgern berufsmäßig zusteht, verbietet es zunächst, bei jener kurzsichtigen Auffassung zu bleiben, welche den einzelnen Brandfall als ein Ereignis ansieht, das nur den davon Betroffenen und allenfalls noch die in Frage kommende Versicherungsanstalt angeht. Es geht in jedem Fall um ein Ereignis, das für das Volksvermögen und in

recht vielen Fällen als schweres Verbrechen für den sittlichen Zustand einer Gegend von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Noch viel weniger darf der Seelsorger die Unsitte ungerügt lassen, die bei steigender Brandhäufigkeit aus unbekannter Ursache sich auszubilden pflegt, daß dieser und jener öffentlich im Wirtshaus gehänselt wird, warum es bei ihm noch nicht gebrannt hat; sein Anwesen sei doch schlecht genug und Versicherung habe er doch auch schon lange genug gezahlt und ähnliches. Solche Reden müssen, wenn nicht jemand mit ganzem sittlichen Ernst sich dagegen erhebt, das Volk verderben und die Brandlegung aus unbekannter Ursache in unheimlicher Weise anwachsen lassen.

Demgegenüber muß der Seelsorger in einer Weise, die die öffentliche Meinung in seiner Gemeinde zu bilden geeignet ist, darauf hinweisen: a) daß jeder Brandschaden einen endgültigen, durch nichts wieder gutzumachenden Verlust an Volksvermögen, eine sinn- und nutzlose Zerstörung bedeute; b) daß jeder durch diese Wertvernichtung mitbetroffen wird; denn das Volk als Ganzes wird ärmer und die Prämien steigen; c) von Menschen freiwillig herbeigeführte Brände sind ein Verbrechen gegen fremdes Gut, nicht bloß dann, wenn jemand einem anderen sein Haus anzündet, sondern auch dann, wenn der Besitzer sich selbst durch grobe Fahrlässigkeit oder böse Absicht zum Abbrändler macht, da er ja auch in diesem Falle fremdes Gut, die ungerechterweise ihm ausbezahlte Versicherungssumme, sich aneignet; d) in sehr ernsten Worten wird daher der Seelsorger betonen müssen, daß jeder durch grobe Fahrlässigkeit oder gar mit Absicht herbeigeführte Brand eine schwere Gewissenslast bedeute, die nicht behoben werden kann, außer durch Wiedergutmachung, soweit dieselbe nur möglich ist. Hat es einen Sinn, ein schweres Verbrechen zu begehen, in steter Furcht vor Entdeckung hinzuleben und schließlich, wenn man Ordnung machen will, doch an die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens gehen zu müssen? Oder will es der Sünder wirklich darauf ankommen lassen, um seiner Tat willen dem ewigen Feuer zu verfallen?

Der Seelsorger wird in Gegenden, wo die Brandhäufigkeit steigt, alle anderen geeigneten Mittel anwenden müssen, um der Brandseuche entgegenzuarbeiten, durch Vorträge, Lichtbildervorführungen, geeignete Berichte an die Presse u. s. w.; er wird Schule, Vereinstätigkeit, besonders auch die Jugendvereine darauf einzustellen haben, daß sie für Brandverhütung sich interessieren; er

wird freilich klug daran tun, wenn er die unmittelbare Arbeit in dieser Richtung, soweit sie nicht direkt in seinen Beruf einschlägt, durch andere machen läßt, die dazu geeignet sind und Interesse dafür aufbringen, durch die Feuerwehrleute, Lehrer u. s. w.; aber er wird sorgen müssen, daß etwas geschieht, und die Brandverhütungsarbeit, soweit sie von anderen geleistet wird, durch sein Ansehen stützen und fördern. (Fortsetzung folgt.)

Lösungsversuche in der Judenfrage.

Von *P. Zyrill Fischer O. F. M.*

Die Judenfrage ist seit Christi Tod eine stets offene Wunde, die bald mehr bald weniger stark blutet, eitert und schwärt. Besonders in Zeiten, in denen der National- und Rassegedanke stark in den Vordergrund rückt, wird die Judenfrage zwangsläufig hochaktuell. So ergibt sich heute ganz von selbst ein allseitiges Interesse nicht bloß im allgemeinen für die Judenfrage, sondern auch für die *Lösung der Judenfrage* im besonderen. Es kann hier unmöglich *die* Lösung der Judenfrage geboten werden. Dazu fehlt es vor allem — rein äußerlich genommen — an Raum, um hier den ganz weiten und teilweise recht verworrenen Fragenkomplex, der damit innigst zusammenhängt, aufzurollen und gründlich durchzubehandeln. Sodann betrachtet es die Redaktion begreiflicherweise *nicht* als ihre Aufgabe, diese Frage im Rahmen *dieser* Zeitschrift mit einer fast uferlosen Debatte (und anders wäre wohl eine gründliche Behandlung nicht möglich) zu lösen. Wohl aber soll in ganz großen Umrissen der weite Fragenkomplex wenigstens allgemein informierend behandelt werden.

Es ist grundsätzlich wichtig, vorerst auf die *eigentliche* und *tiefste* Ursache der Judenfrage hinzuweisen, weil es letzten Endes Sisyphusarbeit ist, die Judenfrage diskutieren oder gar lösen zu wollen, ohne auf die innerste Ursache der Judenfrage einzugehen. In weiten Kreisen (sogar in katholischen) geht man mit Achselzucken und mokantem Lächeln um die wahre Ursache der Judenfrage hinweg. Man will es nicht recht wahr haben, daß die Judenfrage letzten Endes doch zutiefst eine religiöse Frage ist und daß darum ihre *letzte und wirkliche Lösung* nur von der Religion, von der Bekehrung des Judentums zu Christus kommen kann und wird. Diese Lösung erscheint gar vielen als viel zu simpel, zu religiös

schablonenhaft, und sie sind ganz unglücklich, wenn sie nicht auch die Lösung der Judenfrage wie tausend andere Fragen zu einem gordischen Knoten und zu einem möglichst komplizierten „Problem" machen können, bei dem ihnen nicht so sehr die Lösung, sondern die Geistreichelei darüber die Hauptsache ist. Eine ganz nüchterne Überlegung sagt aber dem Katholiken, daß die Lösung der Judenfrage letzten Endes doch von *dem* Punkte aus einsetzen muß, von dem aus sie zur Frage und zum Problem geworden ist. Für den Katholiken — und er hat nun einmal auch hier den letzten Schlüssel zur Klärung und Erklärung der Judenfrage in der Hand —, für den Katholiken beginnt die Judenfrage als „Problem" mit dem Tode Christi. Das Judentum hat seinen gottgesandten Messias verworfen, hat ihm eine andere (irdische) Aufgabe und Sendung zugedacht als Gott selbst. Zur Strafe dafür wird es zerstreut und kann (jedes andere Volk wäre unter gleichen Umständen spurlos verschwunden!) und wird nicht früher untergehen, als bis es in seinen Resten doch wieder zu diesem Messias zurückgekehrt ist. An dieser Zurückführung des Judentums zu Christus muß der Katholik mitarbeiten. Dabei ist es selbstverständlich — auch diese Binsenwahrheit muß gewissen Kreisen gegenüber ausdrücklich festgestellt werden —, daß die Bekehrung der Juden nicht Hals über Kopf oder gar zwangsmäßig geschehen kann und darf. Letzten Endes bestimmt auch hier *Gott* den Zeitpunkt der letzten Lösung und alles Eifern und Überhasten nützt uns nichts. Doch darf diese Feststellung andererseits auch nicht zu einer fatalistischen Gleichgültigkeit in der Frage der Judenbekehrung ausarten. Der Auftrag Christi zur Bekehrung und Taufe hat auch hier seine gleiche Schwere und Eindringlichkeit wie bei den Heiden. Es soll dabei durchaus nicht bagatellisiert werden, daß mit der Judenbekehrung allein noch nicht *alle völkischen* und raßlichen Seiten der Judenfrage wie mit einem Schlag beseitigt sind. Wohl aber sind sie ganz wesentlich erleichtert, weil beim wirklich bekehrten Juden dann — sonst wären Taufe und Sakramente ausgerechnet bei ihm wirkungslos und Gottes Gnade schwächer als das Menschentum, zu dessen Erlösung Christus in die Welt gekommen! — sehr bald die „jüdischen" Charakterfehler durch das christliche Leben und Denken ebenso verschwinden und absterben müssen wie bei jedem anderen zu Christus bekehrten Volk. Hier sozusagen grundsätzlich eine strafweise *schlechtere* Behandlung für den Juden zu verlangen als für andere Neu-

bekehrte und Neugetaufte, ist mit der katholischen Lehre vom Corpus Christi mysticum (unter dessen Gliedern es nicht „bessere und mindere" geben kann, weil eben alle gleichermaßen vom selben Blut Christi geheiligt und durchpulst sind) nicht vereinbar. Dies zum Grundsätzlichen der Frage. Und nun zu den verschiedenen Lösungsversuchen, welche im Laufe der Zeit Bedeutung erlangt haben.

Die *Geschichte des Judentums* beginnt mit der Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft (539 v. Chr.). Das Volk Israel bildet nun keinen *selbständigen Staat* mehr, sondern es wird zu einer *religiösen Gemeinschaft*, welche fremden Herrschern untersteht. Mit der Zerstörung Jerusalems (70 n. Chr.) werden endgültig die letzten Reste des jüdischen Staatswesens vernichtet. Seither ist das Judenvolk in alle Welt zerstreut. Diese Zerstreuung hat sicherlich viel dazu beigetragen, den *Monotheismus* zu verbreiten und dort und da (freilich den Juden unbewußt und ungewollt) Auflockerungsarbeit für das Christentum zu leisten.

Im **römischen Reich** genossen die Juden auch nach 397, also nachdem das Christentum *Staatsreligion* geworden war, in eingeschränktem Maße die *bürgerlichen* Rechte. Allerdings waren sie ausgeschlossen von den öffentlichen Ämtern und durften mit Christen keine Ehe eingehen. Die Juden lebten in dieser Zeit hauptsächlich noch im Orient, vor allem in Palästina und Babylonien. *Etwa von 500 n. Chr. an verlagerte sich sowohl der siedlungsmäßige wie auch der geistige Schwerpunkt des Judentums vom Orient her immer mehr nach dem Okzident.* Das Judentum wuchs dann verhältnismäßig stark in die mittelalterliche Kultur hinein und erreichte vom 10. bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts direkt eine Blütezeit seines Geisteslebens. Mit steigendem Einfluß und Reichtum wuchs aber auch die Überheblichkeit des Judentums. Die Folge davon waren jahrhundertelange Auseinandersetzungen und Verfolgungen (etwa 1200 bis 1750).

Das katholische Mittelalter hat sich wiederholt mit der Judenfrage befaßt, und zwar fast ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des *Glaubens* und der *Religion* (missionierend, meist aber abwehrend). Man suchte den Einfluß des Judentums soweit als möglich abzuschalten, suchte die Christenheit dagegen zu immunisieren. Der äußere und bevölkerungspolitische Ausdruck dafür war das *Ghetto*, die scharfe Sonderung und Scheidung.

In den alten Kanones, in den justinianischen (und schwächer in den karolingischen) Gesetzen waren verschiedene Maßnahmen gegen die Juden enthalten, so z. B. war der Verkauf von Christen an die Juden verboten, ebenso das Halten christlicher Mägde seitens der Juden, das Kaufen von Wein und Fleisch bei Juden. Dadurch, daß diese Gesetze oft nicht eingehalten wurden und die Juden durch allerlei Umtriebe Christen zu sich hinüberlockten, Christenkinder in die Sklaverei ans Ausland verkauften u. s. w., entstand eine judenfeindliche Stimmung. Auch warf man den Juden vor, sie hätten die Sarazenen nach Gallien gerufen, Christus und die Christen böse geschmäht und sich Christenbesitz auf allerlei unschöne und unredliche Weise erworben. Deshalb wurde beispielsweise in Spanien 1068 verordnet, daß die Juden von den Gütern, welche sie den Christen abgekauft hatten, einen Zehnten zu entrichten haben. Sehr günstige Behandlung erfuhren die Juden von den *mohammedanischen* Herrschern, welche sie auch zu Staatsgeschäften heranzogen. Als Ärzte finden wir die Juden damals auch schon an christlichen Höfen.

Mit den *Kreuzzügen* mehren sich die Klagen und Verfolgungen gegen die Juden. Es wird ihnen vorgeworfen, daß sie Ritualmorde verübt, Brunnen vergiftet, Hostien geschändet und manch andere Untat ausgeführt hätten. Die Volksstimmung ist sehr gereizt und verursacht mancherlei scharfe Ausschreitungen gegen die Juden, so daß Päpste und Bischöfe wiederholt und eindringlich gegen die Judenverfolgung auftreten mußten. Es wurde die Zwangstaufe verboten, ebenso die Zerstörung der Synagogen und die Mißhandlung der Juden. Wie *Hergenröther* (Kirchengeschichte) berichtet, untersagten verschiedene Synoden den getauften Juden die weitere Befolgung der mosaischen Gebräuche, den ungetauften Juden das Halten von christlichen Dienstboten, ferner den Zutritt zu öffentlichen Ämtern. Auch wurde eine *besondere Kleidung* zur Kennzeichnung der Juden eingeführt, nämlich ein gelber Spitzhut und der *Judenfleck*, der in einem gelben Stoffring auf der Kleidung bestand. Seit dem 12. Jahrhundert wurde für die Juden auch ein *Wohnzwang* (Ghetto) eingeführt. Sie durften nur in ganz genau bestimmten Stadtteilen (Gassen) hausen, anfangs meist im Innern der Städte, in der Nähe des Marktes, später aber nur mehr am Rande der Städte. Um den Wucher der Juden etwas einzudämmen, wurden sie wiederholt zum Ersatz der Wucherzinsen verhalten. Die *Franziskaner* kamen dem geplagten Volke durch die

Montes Pietatis, einer Art Leihanstalt, welche zu ganz billigem Entgelt Kapital an Christen verlieh, gegen die wucherische Ausbeutung durch die Juden zu Hilfe. Sie führten oft einen scharfen Kampf gegen die Juden, Führer waren in diesem Kampf die großen Volksmissionäre des Ordens.

Um den ideellen Einfluß der Juden zurückzudämmen, wurde die *Vernichtung der jüdischen Bücher*, besonders des *Talmud*, angestrebt und teilweise auch durchgeführt (Reuchlinscher Streit). Gregor IX. hat am 9. Juni 1239 die Verdammung des Talmud ausgesprochen und Bischöfen und Priestern die *Wegnahme* des Talmud aufgetragen. Innozenz IV. verlangte (1244) von Ludwig IX. von Frankreich die *Verbrennung des Talmud* (nach einer Untersuchung des Talmud durch die Pariser Universität). Die Synode von *Beziers* (1255) schärfte diese Anordnung neuerdings ein. Auch sonst wurden die jüdischen Gelehrten verfolgt. Sie waren hauptsächlich in Spanien und Südfrankreich und wurden schließlich Wegbereiter und Vollender des Pantheismus von Averroes. Mehrmals wurden teils zur Judenbekehrung, teils zur Abwehr gegen jüdische Irreführung große öffentliche *Religionsgespräche* angeordnet. Der Gegenpapst Benedikt XIII. verordnete in seiner Bulle „Etsi doctoris gentium" (1415), daß die Juden jährlich dreimal die Vorträge tüchtiger christlicher Prediger über den erschienenen Messias, über die schweren Verirrungen und das harte Los ihres Volkes anzuhören hätten. Auch das Basler Konzil befahl in seiner neunzehnten Sitzung vom 7. September 1434, daß an Orten, wo viele Juden leben, tüchtige Prediger anzustellen seien und daß die Juden deren Predigten (zwangsweise) besuchen müßten. Die nach der Taufe wieder zu jüdischen Lehren und Gebräuchen zurückgekehrten Juden sollten der Inquisition verfallen.

In *Spanien* wurden, wie schon früher erwähnt, den Juden verräterische Beziehungen zu den Sarazenen nachgesagt. Darum wurde ihnen im Jahre 1492 die Wahl zwischen Annahme der Taufe oder der Auswanderung gelassen. Nicht weniger als 160.000 jüdische Familien verließen daraufhin Spanien und wanderten hauptsächlich nach Portugal aus, wurden aber auch von dort bald darauf (1496) vertrieben (wegen derselben Anklage). Viele von den zurückgebliebenen Juden hatten zwar in beiden Ländern wohl die Taufe äußerlich genommen, blieben aber innerlich dem Judentum treu und führten

einen hinterhältigen Kampf gegen das Christentum (Maranos).

Die *Kaiser*, welche den Juden ihren Schutz gegen die Verfolgungen hatten angedeihen lassen, machten „ihre Juden" zu „Kaiserlichen Kammerknechten". Dafür aber mußten die Juden eine eigene Steuer entrichten. Dieser Judenschutz wurde zum *Regal*, welches als solches in der Goldenen Bulle den Kurfürsten verliehen wurde. So wurden also die Juden *zwangsläufig* auf den Handel und das Geschäftemachen verwiesen, ihnen die „ehrlichen Gewerbe" verboten und ihnen andererseits daraus wieder ein Vorwurf gemacht, der freilich insofern oft nur zu begründet war, weil die Juden durch großen Wucher das christliche Volk ausbeuteten und quälten.

Infolge der verschiedenen Verfolgungen waren viele Juden aus den Mittelmeerländern nach dem Norden und Osten ausgewandert, besonders nach Polen. In Deutschland finden wir unter Karl dem Großen die *ersten* jüdischen Niederlassungen. Die Juden hatten ihr eigenes Recht, welches von den Rabbinern gesprochen wurde. In sozialer Hinsicht erfreuten sich die Juden Deutschlands einer verhältnismäßig günstigen Lage. Sie nahmen keineswegs die unterste Stufe in der staatlichen und sozialen Reihung ein, werden vielmehr in der Kanzleititulatur des 16. Jahrhunderts zusamt den Bauern mit dem Prädikat „bescheiden" geführt. Diese Stellung der Juden wurde auch durch die Reformation nicht wesentlich geändert.

Abschließend können wir also über die Stellung des Judentums bis über die Reformation herauf sagen, daß die Juden wohl verschiedenartig (Wohnung, Kleidung, Beruf) *eingeschränkt* waren, und zwar aus *religiösen Erwägungen heraus*. Das ganze Mittelalter kannte eben wie bei allen wichtigen Fragen nur die *religiöse Grundlage* als Maßstab und Richtlinie der Beurteilung. Aus dieser Einstellung heraus erfolgten dann auch die *sozialen* Beschränkungen und Bindungen in Wohnung, Kleidung und Erwerb. Ohne Zweifel wurde auf diese Weise durch eine jahrhundertelang währende, im Wesentlichen gleiche Grundeinstellung (der bloß *negativen* Abwehr) das Judentum auf ganz einseitige Tätigkeit *zwangsweise* festgelegt (Handel, Geldwesen; Medizin, Juristerei und Philosophie für die Intelligenz) und so alle anderen, besonders die manuellen Berufe für die Judenschaft gesperrt. Diese mehr als ein Jahrtausend währende grundsätzliche Einstellung mußte natürlich Erscheinungen zeitigen, die wir heute allgemein tiefstens beklagen, an

denen aber die Christenheit selbst nicht ohne Schuld ist. Infolgedessen kann jetzt eine Umschulung und durchgreifende Umschichtung der Juden unter dem Gesichtspunkte *manueller* Berufe nicht von heute auf morgen durchgeführt werden, andererseits aber darf (gerade bei Berücksichtigung der Rassenlehre) dem Judentum die grundsätzliche Eignung zu anderen Berufen nicht prinzipiell abgesprochen werden, zumal wir aus dem Alten Testament wissen, daß die Juden sehr wohl Handwerk und Feldbau erfolgreich ausgeübt haben. Neuestens tun sie als Zionisten in Palästina dasselbe mit Erfolg.

Judenemanzipation. Einen grundsätzlichen Umschwung in der mittelalterlichen Haltung zum Judentum brachte das Zeitalter der *Aufklärung.* Nun wird die *staatsbürgerliche Gleichberechtigung* des Juden Kern und Stern der Judenfrage. Die rein religiöse Grundeinstellung wird als überholt fallen gelassen. *Diese Epoche beginnt mit dem Toleranzedikt Josephs II. (1781) und dauert bis in unsere Tage.* War bisher das Judentum bloß in ein West- und Ostjudentum gespalten, aber innerlich noch religiös geeint, so beginnt nun die unheilvolle innere Zerreißung des Judentums in orthodoxes und Reformjudentum. An Stelle der religiösen Bindung tritt die rein nationale und so kommt es, daß der moderne Jude von seiner Religion vielfach soviel wie gar nichts weiß und hält. Dafür ist er aber in allen möglichen *Ismen* daheim und macht sie zu seiner Ersatzreligion. Er wird damit aber auch ein verhängnisvoller Irreführer der ebenfalls in ihrer religiösen Grundlage weithin erschütterten Arier. Man hat also die religiöse Bindung glücklich abgestreift, ist „frei geworden vom veralteten Mittelalter", aber dafür hat man gar vielerlei Ismen mit noch mehr Beengungen eingetauscht. Vor allem aber wurde die Einheitlichkeit und Einheit des Judentums gründlich zerschlagen, so gründlich, daß es jetzt innerlich heillos zerstritten und zerspalten ist, nur mehr mit größter Anstrengung unter einem nationalen „Anti"-Komplex zur äußerlichen Einheit gebracht werden kann (was freilich der oberflächlich und fernstehende Zuschauer nicht einmal ahnt, der wirklich Orientierte aber als unleugbare Tatsache weiß).

Die Judenemanzipation hat durch Moses Mendelssohn (1729—1786), der gemeiniglich als „Vater des deutschen Reformjudentums" gilt, und durch die französische Revolution (Allgemeine Menschenrechte) einen ungeheuren Auftrieb bekommen. Im Laufe der nächsten Jahrzehnte wurde dann in den einzelnen Staaten die

volle *staatsbürgerliche* Gleichberechtigung mit den Christen (schrittweise) durchgeführt, so in Amerika (1783), Frankreich (1791), Deutschland (1808—1813, 1847, 1871), England (etwa 1850), Österreich (1781, 1849, 1860), Schweiz (1863), Rußland (1917).

Es ist nun bezeichnend und lehrreich zugleich, daß die Emanzipation weder die Juden noch ihre Wirtsvölker wirklich befriedigt hat und daß heute *beiderseits nach einer Neuregelung* gestrebt wird, so eifrig gesucht wird, daß man immer mehr den Eindruck gewinnt, daß wir am Beginn eines *neuen* Abschnittes in der Judenfrage stehen. Sie wird allem Anschein nach im Zeichen des *Nationalismus* und der *Rasse* stehen, da die sogenannte *Assimilation* beiderseits Unbehagen erzeugt hat.

Die **Assimilation** wurzelt in der Emanzipation. Seit der Jude aus dem „religiösen Kerker" herausgelassen ist, weiß er nicht recht, wohin er sich eigentlich wenden soll, denn seine letzte seelische Bindung und Beheimatung ist nun gänzlich verloren gegangen. Naturgemäß sucht er nun als „Gast" oder „gleicher Staatsbürger" im Wirtsvolk unterzutauchen. Dazu dient ihm teilweise die oft *bloß aus taktischen Erwägungen* genommene Taufe, welche Heine unter dem Gesichtspunkt der Mimikry als „Eintrittsbillett zur europäischen Kultur" bezeichnete. Eine *solche* Taufe und Christwerdung ist natürlich schärfstens zu verurteilen und grundsätzlich hintanzuhalten. Sie wird und kann die *innere* Umwandlung des Juden zum Christen nicht bringen, ist darum für beide Teile nur zum Schaden. Hat der Jude die Taufe nicht wirklich als Beginn einer inneren Anderswerdung genommen, so kommt er niemals zu einer wirklichen Assimilation, die ihn und die anderen befriedigen könnte.

Die rein bürgerliche Assimilation macht den Juden zu einem völligen Zwitterling und Zweiseelenmenschen, der meistens als Spaltpilz wirkt, als unruhiger und unzufriedener Asphaltmensch wühlt, untergräbt und zersetzt. Er wird entweder als Kapitalist oder als Sozialistenführer (wie es Th. Herzl beklagt) Anlaß zur Beunruhigung geben.

Im übrigen ist die bürgerliche Assimilierung von etwa 20 Millionen Juden durch die verschiedensten Völker eine innere Unmöglichkeit, weil sich das eine jüdische Wesen nicht innerlich mit hunderten verschiedener Völker *organisch* verschmelzen kann. Ganz abgesehen davon, daß viele Millionen Juden von dieser bürgerlichen Assimilierung gar nichts wissen wollen, somit mit einer Zwangsassimilierung genau das Gegenteil vom

angestrebten Zweck erreicht würde. Was bleibt also noch als Lösung der Judenfrage übrig?

Radau-Antisemitismus. Die populärste (und nicht bloß im „gemeinen Volk" beheimatete) bevorzugte Lösung lautet: *Juden hinaus!* Damit scheint im ersten Augenblick die Judenfrage radikal gelöst zu sein. Scheint! Denn bei allerbescheidenster Überlegung wird sofort klar, daß das die *unmöglichste* Lösung ist. Sie erschöpft sich in Pogromen, Ku-Klux-Klan-Rummel, Judenboykott, also in ebenso billiger wie maßlos oberflächlicher Straßendemagogie. Urgrund dieser „Lösung" ist der instinktive und gefühlsmäßige Judenhaß, der aus Neid, Ärger und Wut, letzten Endes also aus einem Minderwertigkeitskomplex geboren und genährt ist. Er ruiniert viel und bringt keinen Schritt vorwärts, wie es gerade die letzten Monate einwandfrei bewiesen haben. Außerdem ist er schon deshalb keine Lösung, weil man erstens die Juden in Wirklichkeit nicht hinauswerfen *kann* (Verfilzung des heutigen internationalen Wirtschaftslebens!), zweitens ist es keine Lösung, weil mit dem nur negativen „Hinaus" noch lange nicht die Frage nach dem positiven „Wohin" beantwortet ist. Was ist's, wenn auf der ganzen Welt infolge der nationalen Aufpeitschung *allüberall* — und das kann sehr leicht kommen! — derselbe Ruf nicht bloß erklingt, sondern auch verwirklicht wird? Das bedeutet letzten Endes nichts anderes, als daß sich alle Völker den Juden vom Hals schaffen, aber ihm *keine* Möglichkeit geben oder zeigen, anderswo unterzukommen. „Juda verrecke!" oder „Derschlagt's den Juden!" ist zwar eine national-demagogisch sehr zügige Losung tollgewordener Untermenschen, sie ist aber auch eine glatte Unmöglichkeit, die — abgesehen von inneren Hemmungen, allgemein menschlichen und christlichen Erwägungen — absoluter Wahnsinn wäre, denn man kann nicht ohneweiters 16 bis 20 Millionen Juden einfachhin abschlachten. Es ist heute leider beschämende Notwendigkeit, diese Binsenwahrheit sagen zu müssen, weil sich bis weit in die akademische Welt hinein dieser nationale Kopfjäger-Antisemitismus größter Beliebtheit erfreut.

Vom religiösen und katholischen Standpunkt aus ist er selbstredend ganz und gar undiskutabel. Bischof *Gföllner* hat in seinem so ungemein eindrucksvollen und dogmatisch klaren Hirtenbrief über den Nationalsozialismus zur Frage des Radau-Antisemitismus mit erfrischender Deutlichkeit festgestellt:

„Das jüdische Volk nur wegen seiner Abstammung verachten, hassen und verfolgen, ist unmenschlich und

antichristlich; solche Pogrome hat die Kirche stets verurteilt und das jüdische Volk gegen ungerechten Haß in Schutz genommen. So erst neuestens in einem römischen Dekret (der Heiligen Kongregation des Heiligen Offiziums vom 25. März 1928), wo es wörtlich heißt:

‚Die katholische Kirche pflegt stets zu beten für das Judenvolk, das der Träger der göttlichen Verheißungen bis auf Jesus Christus war, trotz, ja gerade wegen seiner nachfolgenden Verblendung. Von dieser Liebe bewogen, hat der Apostolische Stuhl dieses Volk gegen ungerechte Mißhandlungen in Schutz genommen, und wie er jeglichen Neid und jegliche Eifersucht unter den Völkern mißbilligt, so verurteilt er ganz besonders den Haß gegen das einst von Gott auserwählte Volk, nämlich jenen Haß, den man gewöhnlich mit dem Wort ‚Antisemitismus' zu bezeichnen pflegt!'"

Nun sagen die vernünftigeren und denkfähigen Antisemiten bei Hinweis auf die Unmöglichkeit des Kopfjäger-Antisemitismus gewöhnlich: Es gibt ja eine auch den Juden genehme Lösung, den **Zionismus,** *die Ansiedlung der Juden in Palästina!* Und hier zeigt sich neuerlich die ganze Oberflächlichkeit des Antisemitismus nationaler Prägung. Sie haben nicht bedacht, daß das neue Evangelium des Nationalismus eben *überall* Eingang gefunden hat oder findet und schon jetzt — und gerade bei der heißesten und heikelsten nationalen Frage, bei der Judenfrage — seine Früchte zeitigt. Auch in Palästina ist der so verherrlichte Nationalismus wach geworden und *verhindert* nach demselben Prinzip mit aller Kraft (das typisch nationale Musterbeispiel!) die nationale Lösung der Judenfrage. Die Araber haben ebenso das „nationale Evangelium" aufgenommen, sind vom Nationalwahn berauscht und wehren sich — die Schlange des Nationalismus beißt sich hier einmal kräftig in den eigenen klappernden Schwanz! — wehren sich von ihrem Standpunkt aus mit vollstem Recht gegen die Juden als Fremdvölkische, Fremdnationale und Ausländer! So wird also im Namen eines und desselben Prinzips die vom nationalen und völkischen Gesichtspunkt aus so „simple Lösung" unmöglich gemacht. Das fürs erste.

Fürs zweite aber ist die zionistische Lösung — von ihren Zielen und Erfolgen war im letzten Heft dieser Zeitschrift ausführlich die Rede! — sachlich eine glatte Unmöglichkeit, denn *ganz Palästina könnte selbst bei Miteinbeziehung des Ostjordanlandes* — und hier gäbe es aus verschiedenen Gründen noch größte Schwierig-

keiten! — *ganz Palästina könnte im allergünstigsten Falle im Laufe von jahrzehntelanger intensivster Arbeit etwa ganze drei Millionen Juden aufnehmen und halbwegs ernähren.* Dann aber ist die zionistische Lösung restlos ausgeschöpft und es bleiben nicht weniger als 12 bis 15 Millionen Juden (von den Halbjuden u. s. w. gar nicht zu reden!) *außerhalb* Palästinas. Somit ist die Judenfrage in dieser mechanisch-zionistischen Art unlösbar. Daß die katholische Kirche bei der zionistischen Lösung auch noch ein ernstes Wort (wegen der heiligen Stätten) mitreden würde und müßte, sei hier gar nicht weiter erörtert.

Nun bleibt noch ein Weg zur Lösung der Judenfrage, die sogenannte *„territoriale Lösung"*, welcher ursprünglich auch Herzl zuneigte. Sie fordert ein Land, das groß und reich genug ist, die Juden aufzunehmen und in Zukunft zu ernähren. Hier wird man nun ein Wort sagen müssen über den Vorschlag des sogenannten **Voll-Zionismus.** Er sieht das Ideal in der Lösung der Judenfrage in der Zuweisung der Insel *Madagaskar* an die Juden. Natürlich bin ich mir bei Erörterung dieses Vorschlages vollauf bewußt, daß dieselbe Presse, die sich stets an der zionistischen Lösung berauscht, sofort still und mißmutig wird, wenn man diese — ich habe nur darüber sachlich zu berichten, weil es zur Vollständigkeit des Themas gehört — „lächerliche" Lösung zur Diskussion stellt. So unmöglich die stimmungsmäßig so beliebte zionistische Lösung in Wirklichkeit ist, so möglich wäre — auf gleicher Basis betrachtet, freilich ohne die hochwichtige Stimmungsunterlage —, rein rechnerisch angeschaut, die Lösung des Voll-Zionismus. Und da bei der zwangsläufig weiteren Erörterung über die Lösung der Judenfrage dies einstweilen noch recht verächtlich behandelte Madagaskar doch noch des öfteren, und zwar von nationalsozialistischer Seite her besprochen werden wird, so wollen wir an der Hand von Karl Andree's „Geographie des Welthandels" (Seidel u. Sohn, Wien, 2. Band, S. 505 ff.) diesen Vorschlag nüchtern durchrechnen.

Madagaskar ist die größte afrikanische Insel und eine der ausgedehntesten der Welt, bildet eine Welt für sich. Auch an der schmalsten Stelle beträgt die Breite des diese Insel von Afrika trennenden Kanals von Mosambik 450 km. Die Größe der Insel (592.000 qkm) übertrifft um rund 50.000 qkm die Fläche des alten Deutschen Reiches. Die Länge Madagaskars entspricht etwa der Strecke von Frankfurt a. M. zur Nordspitze

Afrikas. Die Insel liegt zwischen dem 12. und 25. Grad südlicher Breite, hat große klimatische Verschiedenheit. Der Norden ist echt tropisch, der Süden auch bloß um etwa 4 Grad kühler. Angenehmes gemäßigtes Klima hat das Hochland mit seinen bis zu 2600 m anschwellenden Gebirgsrücken. Von den wildwachsenden Nutzpflanzen kommt dem Kautschuk eine große Bedeutung zu, auch Ebenholz verdient einige Beachtung. Reis, Mais, Bataten, Kokospalmen und Zuckerrohr gedeihen sehr gut. Im Jahre 1906 wurden 2,690.000 Einwohner für die ganze große Insel gezählt, es wohnten also vielfach nur vier Menschen auf dem Quadratkilometer. Starkes Goldvorkommen ist auf Madagaskar festgestellt. Die Rinderzucht wirft bedeutende Summen ab. Eisenbahn und Schiffahrt hätten hier noch größte Chancen, noch größere die innere Kultivierung. Dies in ganz groben Strichen zur Geographie des Landes. So irreal die stimmungsmäßige zionistische Lösung schon wegen der räumlichen Enge ist, so durchführbar wäre sachlich genommen die unpopuläre, meist mit mitleidigem Achselzucken beantwortete Madagaskarlösung. Daß Frankreich diese Insel allenfalls zur Verfügung stellen müßte, ist letzten Endes nicht das größte Hindernis, denn will man die Judenfrage regional lösen — und dahin strebt doch aller Nationalismus und Chauvinismus —, dann muß eben irgend ein Land auch das erforderliche Gebiet bereitstellen, denn man kann nicht dauernd in aller Welt stürmisch: Juden hinaus! rufen, ohne auch endlich einmal gefälligst mitteilen zu wollen, wo *hinein* denn Ahasver wandern soll.

Der „Voll-Zionismus",[1]) wie ihn *Winghene* und viele radikale Nationalisten verfechten, will die Juden von der anderen Welt ganz und gar abschließen. Winghene schreibt (S. 72): „Diese Rasse muß ein genügend großes eigenes Land bekommen, damit sie bis zum letzten Manne die Bürgerrechte (die sie bei den arischen Völkern nach der französischen Revolution unter falschen Vorspiegelungen und ganz willkürlich und unberechtigt erschlichen hat) *daheim* und *nicht mehr bei uns* ausüben könne. Die Herrschaften werden sich gegen diesen natürlichen Gedanken sicherlich mit Händen und Füßen zur Wehr setzen: wo bliebe denn da schließlich die Ausbeutung der Wirtsvölker? Dann wird man eben — um zum Ziele zu gelangen — den umgekehrten Weg gehen müssen. Man

[1]) Vergleiche hiezu: Arische Rasse, Christliche Kultur und das Judenproblem von *Egon van Winghene*, Rotterdam (unter Mitarbeit von *A. Tjörn*, Kopenhagen). 2., erweiterte Auflage, aus dem Holländischen übersetzt. U. Bodung-Verlag, Erfurt 1931.

wird sie in den arischen und arianisierten Ländern derart systematisch entrechten, enteignen und unter Fremdenrecht setzen müssen, bis *sie* sich — auch der Jude wählt ja gerne das kleinere Übel — endlich doch entschließen dürften, sich ein eigenes Land zu schaffen. Dort können sie dann ihre Wirtschaftsexperimente, ihre sozialen Reformen, ihre erotischen Theorien, ihre Moraltheologie, ihre Psychoanalyse und ihre politischen Phantasien *am eigenen Leibe erproben.* Dort werden wir sie auch für ihre Taten leichter zur Verantwortung ziehen können.

Wir werden die Juden auch *in ihrem eigenen Lande* — nach den Erfahrungen, die wir bisher mit ihnen gesammelt haben — gewiß nicht kontrollos schalten und walten lassen, solange sie nicht durch ihr Verhalten bewiesen haben werden, daß sie fähig sind, ein nützliches Volksglied der Menschheit zu werden. *Das jüdische Volk aller Länder gehört daher ausschließlich nur auf eine Insel!* Die Kontrollmöglichkeit ist da die größte und die Ansteckungsgefahr die kleinste."

Der Voll-Zionismus denkt im Zusammenhang mit seinem Vorschlag auch an entsprechende *Übergangsmaßnahmen,* die auf eine Hinausdrängung der Judenschaft abzielen. Als solche „Abwehrmittel" sind gedacht: *Aufklärung* über die Verderbtheit des Judentums; *gesellschaftlicher Boykott* gegen die Verseuchung durch jüdische Talmi-Ethik; *Massenorganisation* und *Gewinnung der öffentlichen Meinung* gegen die jüdische Versklavung der Völker und Geheimbündelei und endlich *wirtschaftlicher Boykott* gegen das jüdische Geldmonopol.

Parallel mit diesen gesellschaftlichen Mitteln geht die Aufstellung und Popularisierung eines *„arisch-christlichen Universalprogrammes für alle Länder",* das gleichzeitig allüberall in Angriff genommen werden müßte. Da die darin enthaltenen Maßnahmen angesichts der neuen Lage Europas durchaus nicht mehr bloße „Hirngespinste" sind, so mögen sie hier Platz finden. Van Winghene fordert (S. 73 f.):

1. Ruf nicht nur nach dem Arierparagraphen auf allen Gebieten, sondern auch nach dem *Arierzeugnisse;*
2. Aufhebung der Juden-Mimikry durch
   a) Bekanntgabe aller konvertierten Juden,
   b) Bekanntgabe der Juden, die den Namen gewechselt haben,
   c) Verbot, den Namen bestehender Familien anzunehmen,

d) Aufzeigen der Stellen, wo Juden sind, die einen Einfluß auf unsere Lebensgestaltung haben;

3. Anlegen von *Judenkatastern* in allen Staaten, Städten und Gemeinden (insbesondere von Beschäftigungskatastern, die alle Zweige staatlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens umfassen müßten);

4. Forderung nach schrittweiser *gesellschaftlicher* Distanzierung und *Absonderung;*

5. absolute *Schultrennung;*

6. Organisierung des arisch-christlichen *Nachrichtendienstes* (Zeitungen, Buchhandel, Kabel, Radio);

7. rücksichtsloser *wirtschaftlicher Boykott;*

8. Organisierung der *arisch-christlichen Wirtschaft* (Banken, Genossenschaften, Sparkassen, Gewerbe, Handel, Niederringung der Zinsknechtschaft, Bruch mit der Goldwährung);

9. rigoroser *numerus clausus auf allen Gebieten* des öffentlichen Lebens, als prophylaktisches Übergangsprovisorium;

10. planmäßige soziale, wirtschaftliche und politische *Entrechtung* der Juden, als Fremdvolk, in den Gesetzgebungen aller arischen und arianisierten Länder (zunächst nationale Sonderstellung durch Gewährung sehr beschränkter Minderheitenrechte, dann Judenordnung, wie wir ein Beispiel hierzu in der „Deutschen Judenordnung" besitzen);

11. entsprechende staffelweise *Einschränkung der Bürgerrechte* aller Judenmischlinge mindestens bis ins vierte Glied;

12. *weitestgehende Konfiskation der Judenvermögen* zwecks rationeller und radikaler Lösung der sozialen Frage bei den arischen Arbeitern, eine Forderung, die die selbstverständliche Folge des Umstandes ist, daß alle Judenvermögen aus dem Schweiße arischer Arbeit stammen; — ein Teil der konfiszierten Vermögen aber wird zur Errichtung des zu schaffenden Judenstaates verwendet;

13. vollkommene rechtliche und gesellschaftliche *Ausscheidung des Judenvolkes* aus sämtlichen Ländern des arisch-christlichen Kulturkreises und schließlich

14. *Schaffung des Judenstaates* durch Zuweisung und Zwangsbesiedlung eines genügend großen Territoriums (Insel), unter arischer Kontrolle.

„So, und nur so sieht der wirkliche Zionismus aus. *Den* wollen wir! Scheint dieses Ziel auch noch sehr ferne und fast utopisch, so ist es das Ideal, auf das wir hin-

arbeiten müssen. Als *Herzl* mit seinem ‚Judenstaat' auftrat, lächelten alle klugen Leute über den Narren. *Heute ist seine Idee eine Weltgefahr geworden.* Die unsere soll die Welterlösung bringen."

Der vollzionistische Lösungsversuch greift also — genau besehen — den Ghetto-Gedanken des katholischen Mittelalters wieder auf, will ihn aber auf rein *nationaler* Basis durchführen. In Wirklichkeit aber dürfte diese Lösung der *Ausstoßung* des Juden viel größere Schwierigkeiten bereiten als die religiöse *Einkreisungs*politik der Kirche, welche mehr als anderthalb Jahrtausende einen oft ganz erträglichen — wenn auch lange nicht immer idealen — Modus vivendi geschaffen hat. Böse Ironie ist es jedenfalls, daß der Nationalismus bei Lösung der Judenfrage ausgerechnet von der völkisch verfemten *internationalen* Kirche Anregungen und Vorbild holen muß. Dabei wird aber im Laufe der kommenden Entwicklung noch zur Kenntnis genommen werden müssen, daß der politisch *nationale* Standpunkt längst nicht die Festigkeit und Fernwirkung des religiös kirchlichen Fundamentes hat. Auch wird es sich noch sehr deutlich erweisen, daß bei der Judenfrage noch ganz andere als rein nationale „Inponderabilien" mitspielen. Beweis dafür ist die Überlegung, daß das Judentum als Nation doch eine geradezu lächerlich kleine Rolle in der Welt spielt, *kaum ein Prozent der Gesamtbevölkerung der Erde. Sodann fehlt dem Judentum seit mehr als tausend Jahren ein Wesensbestandteil volklicher Zusammensetzung, nämlich das Bauerntum!* Gar jedes Volk stirbt unter der gleichen Voraussetzung sofort aus. Das Judenvolk *nicht! Warum* hier eine in der ganzen Weltgeschichte so einzigdastehende Ausnahme wider alle bekannten Grundgesetze volklicher Entwicklung?

Wir haben nun die beiden augenblicklich so leidenschaftlich erörterten Vorschläge besprochen, die zionistische (unverwirklichbare), welche von den Juden selbst kommt, und die sogenannte „vollzionistische", die theoretisch und rein rechnerisch betrachtet sehr wohl möglich wäre, sofern die ganze arische Welt eine Lösung einheitlich anstrebt. Wir haben diese beiden „Extreme" dargestellt und müssen sagen: Beide packen die Lösung nur vom rein menschlichen Klugheitsstandpunkt aus an. Beide übersehen gleichermaßen in ihrem Wollen und Streben den Hauptfaktor, und der ist Gott. Und er hat auch eine Lösung bereit, und zwar *die* Lösung der Judenfrage. Alle anderen Lösungen werden babylonisch danebengehen, wenn sie nicht mit seiner Lösung über-

einstimmen, mögen sie auch noch so fein ausgetüftelt, menschlich noch so betörend und bestechend sein. Welche Lösung aber hat der Herr mit dem ehemals auserwählten Volk vor? Wir kennen nicht ihre Einzelheiten, wir wissen nur die großen Umrisse, so wie sie in der Heiligen Schrift niedergelegt sind, besonders im Römerbrief. Dort aber finden wir die Stellen:

„Durch ihre Sünde ist den Heiden das Heil geworden, damit sie angereizt werden, jenen nachzueifern. Wenn aber ihre Sünde der Reichtum der Welt und ihre Verringerung der Reichtum der Heiden ist, wie viel mehr ihre Fülle? . . . Denn wenn ihre Verwerfung die Versöhnung der Welt ist, was wird ihre Aufnahme anders sein als Aufleben von den Toten?" (Röm 11, 11. 12. 15.)

Und weiters heißt es im selben Römerbrief:

„Denn Gott hat nicht verstoßen sein Volk, das er vorherbestimmt hat. — Die Überbleibsel werden gerettet werden. — Und wenn jene nicht im Unglauben verharren, werden sie eingepfropft werden. — Denn ich will Euch, meine Brüder, über dieses Geheimnis nicht in Unwissenheit lassen: daß die Verblendung über einen Teil von Israel gekommen ist, bis die Fülle der Heiden eingeht, und so wird ganz Israel gerettet werden . . . Hinsichtlich des Evangeliums sind sie zwar Feinde um Euretwillen; hinsichtlich der Auserwählten aber Lieblinge um der Väter willen. Denn Gottes Gnadengaben und die Berufung gereuen ihn nicht." (Röm 11, 2; 9, 27; 11, 23. 25 ff.)

Wie sich nun die Heimrufung und Heimholung Israels in den Einzelheiten gestalten wird, das kann wohl niemand sagen. Die Vorschläge und Pläne der Zionisten wie der Nichtzionisten mögen immerhin, wenigstens teilweise Wegstücke sein, die auf jene Straße einmünden und streckenweise mit ihr gleichlaufen, welche Gottes Plan vorsieht. Wir können nur mitarbeiten durch Gebet und Opfer, damit auch dem Judenvolk sein Heil werde, so wie es Gott vorgesehen hat, wenigstens für das „Überbleibsel, das gerettet werden wird".

Wir müssen als Katholiken feststellen, daß so manche Punkte der nationalistischen Vorschläge zu einseitig und innerlich ungerecht sind, als daß wirklich Gottes Segen auf ihnen ruhen könnte. Es ist ein Grundirrtum, wenn man glaubt, das Unrecht, das die Juden angerichtet haben, mit gleicher Waffe überwinden zu können. Ein bloßer Vorzeichenwechsel in der schlechten Methode kann kein gutes Endergebnis zeitigen.

Es ist hoch an der Zeit, daß endlich auch in der Judenfrage von *christlicher*, ja von ganz *katholischer*

Schau aus die Lösung versucht wird, eine Lösung der inneren und äußeren Gerechtigkeit. Es scheint, daß eine für beide Teile befriedigende Lösung vom *katholischen Österreich* aus gezeigt werden muß. Schon ist eine rege Diskussion darüber im Gange und es wird hoffentlich nicht mehr allzu lange dauern, bis man endlich über die bekannten allgemeinen Grundlinien hinaus zu ganz konkreten Vorschlägen kommt und so Wirklichkeiten anbahnt, statt Potemkinsche Schlagwortdörfer, in denen nur die wut- und feuerschnaubende Nationaldemagogie haust. Wäre die Judenfrage mit Erörterungen und Kraftsprüchen zum Fenster hinaus zu lösen, dann würde die Menschheit nicht schon an die zweitausend Jahre daran „herummurksen". Drum endlich zu wirklichen Taten, zu ganz konkreten Vorschlägen, wie in der *bestehenden Staatsordnung* die Judenfrage konkret gelöst werden kann. Es wird das nur wohl eine Lösung auf der *Basis des* **Minderheitenrechtes** sein können. Aber diese Lösung muß auch gerecht sein, wenn sie recht und erfolgreich sein will. Hier hat die Staatsführung ihre ganz großen Aufgaben. Sie wird vor allem dort autoritär und mit fester Hand eingreifen müssen, wo drüben (und vielleicht auch hüben) der gute oder überhaupt jeglicher Wille fehlt. Oberster Grundsatz aber muß auch hier sein und bleiben: Justitia fundamentum regnorum.

Von *unten* herauf aber wird man sich in allen Kreisen bewußt werden müssen, daß die Lösung der Judenfrage zu einem gar nicht geringen Teil nicht bloß eine rassische und nationale, sondern auch eine Frage der *Leistung* ist und daß man (wie es gerade in „judenfresserischen" Kreisen leider oft übersehen wird) bessere und gewissenhaftere jüdische Leistung (Ärzte, Advokaten, Journalisten u. s. w.) nicht durch größere Nationaldemagogie ersetzen oder gar überwinden kann. Man schaue sich unter diesem Gesichtspunkt auch die Arbeit unserer Universitätsjugend an!

Allererste Voraussetzung jeglicher Judenüberwindung muß aber die *innerliche Freiheit* vom „Judengeist" sein. Ist diese seelische und geistige *Immunisierung* nicht vorhanden, dann nützen alle äußeren — und wären es die besten — Maßnahmen nichts. Hat die arische und nationale Siegfriedshaut auch nur *eine* verwundbare Stelle, wo der „Judengeist" eindringen kann, dann ist aller äußerliche Judenboykott bestenfalls lärmvolles Theatergefecht. Solange wir Schmutz und Schund des Assimilationsjudentums nicht wirklich innerlich verfemen und unmöglich machen, solange noch immer jüdische

Blätter gieriger gelesen werden als katholische und arische, solange im Wirtschaftsleben gerade in dieser Krisenzeit auch in arischen Kreisen dieselben erpresserischen und niederträchtig ausnützerischen Praktiken Platz und Geltung haben wie bei Juden, solange — ich habe immer sehr konkrete Fälle vor Augen! — solange eine geradezu bodenlos niederträchtige Ausnützung der Dienstboten, Angestellten und Arbeiter als arisch einwandfrei *weithin praktiziert* wird, solange Arier mit derselben Kaltschnauzigkeit wie jüdische Kapitalisten jegliche vernünftige Selbsthilfe des Arbeiters mit himmelschreiender Unchristlichkeit beantworten, solange hat alle Judenbekämpfung keinen Erfolg, weil auf der christlich-arischen Erpressung und Niedertracht noch viel weniger Segen sein kann als auf der jüdischen. Auch hier muß das nationale und christliche „Maulzerreißen über die Juden" einer christlichen Herzenszerreißung und inneren Wandlung Platz machen. Dann und *nur* dann wird die Judenfrage bereits in eigener Regie gelöst sein und die Vorbedingung zur großen staatspolitischen Volkswende gegeben sein. Nur dann! Sonst aber wird auch weiterhin das Wort des großen Wahlösterreichers *Vogelsang* gelten:

„Das Vorrecht des dem Fleische nach auserwählten Volkes ist *nur bedingungsweise auf die Christenheit übergegangen:* nur auf so lange und insoweit, *als die sittlichen Bedingungen des Christentums in ihr herrschen und die Sakramente und Segnungen in ihr wirksam sind.* Je weniger diese Bedingungen erfüllt werden, *desto mehr erwacht das Erstgeburtsrecht des Judentums wieder,* und in dem Augenblick, da die Christenheit in Glauben und Sitten gänzlich abfällt, dafür die aus der christlichen Sittenlehre geborene Sozialordnung in schnöder Hingabe an den Materialismus verfallen läßt, endlich, als ob sie ein Werk der Selbstbefreiung vollzöge, diese Sozialordnung gänzlich zertrümmert und der Herrschaft des Kapitalismus zujubelt — *in diesem Momente tiefster Erniedrigung, abgründlichsten Abfalles der Christenheit von sich selbst, von den Gesetzen der Gnade, der Gerechtigkeit und der Liebe;* in dem Moment der Selbstüberlieferung an das Naturgesetz *erwacht in aller Stärke das Erstgeburtsrecht des Judentums.*"

Berufsständische Gesellschaftsordnung und Seelsorge.

Von *Josef Lachmair S. J.*

Die folgenden Gedanken wollen in keiner Weise sich mit der konkreten Gestaltung einer berufsständischen Staatsform befassen, ja sie sind unabhängig davon, ob, wann und wie in irgend einem Staate eine derartige Verfassung verwirklicht wird. Es handelt sich hier nur um die bewußte stärkere Betonung und Pflege gewisser Momente in der Seelsorge, welche gegenüber der heutigen Lage der Menschheit besondere Bedeutung besitzen für die Verwirklichung des Reiches Gottes auf Erden, die dann von selbst die solide seelische Grundlage einer wahrhaft christlichen Staats- und Gesellschaftsform im Volke schaffen. Das ist ja von vornherein klar, daß auch die idealste Verfassung keine Gesundung bringen kann, wenn sie bloß von oben diktiert, nicht aber in der gesamten Seelenhaltung der Menschen verankert ist. Diese rechte Seelenhaltung ist aber im notwendigen Maße nicht da, kann auch nicht über Nacht gebildet werden, kann nur die Frucht einer zielbewußt und mit geduldiger Ausdauer gepflegten Seelsorge sein.

I. Worauf es ankommt.

Das Kernproblem der Erneuerung, ja der Rettung der heutigen Gesellschaft ist die Überwindung und Lösung der Spannung, die zwischen Individuum und Gesellschaft, Persönlichkeit und Gemeinschaft wohl jederzeit bestand, durch die moderne Entwicklung der Menschheit aber ins Unerträgliche gesteigert worden ist. Der Liberalismus hat das Individuum so in den Mittelpunkt gestellt, daß mehr und mehr jede organische Gemeinschaft aufgelöst und die Menschheit atomisiert wurde zum Kampf aller gegen alle. Aus dem extremen Individualismus entstand im Existenzkampf der für sich allein zu schwachen Individuen der Kollektivismus, dessen vollendeter Typus der Kollektivmensch der Zukunft im Sinne des russischen Bolschewismus ist, in dem jede Eigenpersönlichkeit vollkommen vernichtet und in der Gemeinschaft aufgegangen ist. Jedes dieser Extreme, ja jede Einseitigkeit ist gegen die Vernunft und die christliche Weltanschauung und wirkt sich zerstörend in der Menschheit aus. Jede Arbeit für die Rettung und Erneuerung der Menschheit muß darum trachten, auf Grund von Vernunft und Offenbarung den Ausgleich, die Harmonie herzustellen zwischen Persönlichkeit und

Gemeinschaft, den Einzelnen unter Wahrung seiner persönlichen Stellung in das Ganze organisch so einzugliedern, daß er, ohne sich selbst aufzugeben, dem Ganzen dient, im Dienste des Ganzen sich selbst fördert und vervollkommnet und so wieder zur Vervollkommnung des Ganzen beiträgt. Das gilt für die Stellung des Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft, wie auch von jenen Gruppen, welche eine gleichartige Funktion im Leben der Gesamtheit haben, die wir dann als Berufe, Stände, Berufsstände bezeichnen.

Praktisch gesehen kommt alles darauf hinaus, in den Menschen von heute, die ihre Beschäftigung rein egoistisch als Mittel zum Broterwerb anschauen, eine höhere Berufsauffassung zu vermitteln, sie den Beruf auch als eine von Gott gegebene wertvolle Aufgabe im Dienste des Ganzen anschauen, achten und lieben zu lehren, damit aber zugleich in ihnen die Achtung vor jedem ehrlichen Beruf, und das lebendige, praktisch wirksame Bewußtsein der Schicksalsverbundenheit aller Berufe und Stände untereinander zu pflegen und zu entfalten, den Gemeinschaftsgeist und das Leben aus dem Geiste einer wahren Solidarität zu bilden.

Wahren christlichen Berufsgeist und Gemeinschaftsgeist mit allen religiösen Mitteln unseres Priesteramtes zu bilden und zu pflegen und so die Harmonie zwischen Persönlichkeit und Berufsinteresse und der Gemeinschaft herzustellen, das ist die besondere Anforderung, welche die gesellschaftliche Lage der heutigen Menschheit an die Seelsorge stellt, die besondere Rücksicht, unter welcher die Seelsorge an der Verwirklichung des Reiches Gottes auf Erden und der Hinführung möglichst aller Menschen in das ewige Gottesreich zu arbeiten hat. In dieser rein religiösen, jeder Tagespolitik enthobenen Tätigkeit liegt dann auch die beste, ja die einzig wirksame Vorarbeit für die Neugestaltung der Staatsform.

II. Die religiösen Grundgedanken.

Das Dogma soll Leben sein, die Glaubenswahrheiten sollen nicht neben dem Leben hergehen, sondern das Leben gestalten, das Leben soll sichtbar gewordenes Dogma sein. Die gesamte Schöpfung ist eine tatsächliche Offenbarung, eine limitata participatio der unendlichen Vollkommenheit Gottes; im Menschen soll diese Anteilnahme zur Ebenbildlichkeit werden. Und das nicht nur im Einzelmenschen, sondern gewiß auch in der Menschheit, die als ein Ganzes vor dem unendlichen Gott steht, durch ihn selbst natürlich geeint in dem einen leiblichen

Stammvater und im übernatürlichen Leben schicksalsverbunden durch den ersten und den zweiten Adam.

Das höchste und letzte Urbild für die Lebensform der menschlichen Gesellschaft werden wir darum in Gott selbst suchen und finden im innergöttlichen, trinitarischen Leben, so hoch freilich und unerreichbar, wie eben das ens a se über dem ens ab alio steht, und doch wieder so klar, daß wir in ihm die Grundzüge der menschlichen Gemeinschaft als in ihrem Urbild und Vorbild schauen. Drei Personen, alia persona Patris, alia Filii, alia Spiritus Sancti, jede in ihrem Persönlichkeitscharakter einzig und selbständig und unvermischt, aber so, daß der Vater mit seiner ganzen göttlichen Wesenheit sich dem Sohne zeugend schenkt, Vater und Sohn sich wieder mit ihrem ganzen Wesen in unendlicher Liebe dem Heiligen Geiste schenken und von ihm umfangen sind. In diesem innergöttlichen trinitarischen Leben ist die unendliche Harmonie der Vielheit in der Einheit und der Einheit in der Vielheit, da sehen wir, neque confundentes personas neque substantiam separantes jede Spannung unendlich selig gelöst, in der beata una trinitas et trina unitas.

Dieses innergöttliche Leben der unendlichen Harmonie zwischen Persönlichkeit und Gemeinschaft will in einem geschaffenen consortium divinae naturae auch auf den Menschen überströmen, durch ihn per quem und in quo condita sunt universa, der selbst als imago Dei invisibilis diese Harmonie in sich darstellt, perfectus Deus und perfectus homo, und doch unus omnino, non confusione substantiae, sed unitate personae, Gott, der ohne sich aufzugeben, in der Liebe des Heiligen Geistes ganz sich dem Menschen schenkt, so daß alle göttliche Fülle im Menschen inhabitat corporaliter, der Mensch, der ohne die Eigenart seiner Seele und die Freiheit seines menschlichen Willens preiszugeben, doch mit seiner ganzen Natur und seinem ganzen Menschenleben liebend an die Person des ewigen Wortes hingegeben ist.

Durch diesen Gottmenschen, das geheimnisvolle Abbild des göttlichen Lebens und zugleich Urbild der ganzen Schöpfung, sollen Mensch und Menschheit zum Ebenbilde Gottes gestaltet werden *zunächst in der übernatürlichen Ordnung*, im corpus Christi mysticum.

In diesem geheimnisvollen übernatürlichen Organismus ist jedes einzelne Glied, jeder einzelne Mensch in seiner persönlichen Überzeugung, in seinem Gewissen, seiner Gotteskindschaft und seinem Gnadenleben selbständig, unmittelbar Gott verantwortlich, unabhängig von

der Stellung oder Funktion im hierarchischen Aufbau der Kirche gleichwertig und gleichberechtigt, steht oder fällt in seiner unverkürzten Eigenpersönlichkeit dem ewigen Richter einzig nach dem Grade seiner persönlichen Heiligkeit oder Unheiligkeit. Und doch ist jede einzelne Persönlichkeit als lebendiges Glied in einen lebendigen Organismus so eingegliedert, daß seine Lebenstätigkeit dem Ganzen dient, wie es vom Ganzen beständig Lebenskräfte empfängt, ja daß sie gerade im Dienst am Ganzen sich als Einzelpersönlichkeit vollendet, mit dem übernatürlichen Wachsen der eigenen Persönlichkeit wieder zum Wachstum des Ganzen beiträgt und so beitragend vermehrte Lebenskraft vom Ganzen sich zuwendet, in wundervoller Wechselwirkung von Persönlichkeit und Gemeinschaft.

Diese wesentliche Gleichwertigkeit der Einzelpersonen und die wechselseitige Lebenssteigerung im Einzelnen und im Ganzen besteht in vollster Harmonie zusammen mit der funktionellen Verschiedenheit der Glieder im hierarchischen Aufbau der Kirche. Alle Funktionen sind Liebesdienst am Ganzen, ihre Träger Diener des Ganzen, aber aller Dienst am Ganzen ist in dieser wundervollen communio sanctorum zugleich Förderung des Einzelnen, jeder Träger einer Funktion, die Einzelnen wie die Gruppen und Berufe, Klerus und Laien, der Klerus vom Papst bis zum jüngsten Kaplan, die Orden und Organisationen in ihrer mannigfaltigen Eigenart und Zwecksetzung, die Laien, ob Laienapostel oder betende Kindesunschuld oder geduldiges Leiden, alles dient dem Ganzen, aber jeder wird für sich in dem Maße vollkommener, heiliger, reicher an den Gütern Gottes, als er in selbstvergessener Liebe für die andern lebt, arbeitet, betet, leidet.

Dieses in Christus gebildete übernatürliche Ebenbild des innergöttlichen Lebens, die im corpus Christi mysticum lebendig gewordene Harmonie von Persönlichkeit und Gemeinschaft soll nun Vorbild und zugleich die gestaltende Kraft sein für die göttliche Ebenbildlichkeit in der natürlichen Gesellschaftsordnung der Menschheit. In Gottes Werken ist alles, wenn auch stufenförmig gegliedert, eine große, wunderbare Einheit. Wie die Übernatur die Natur voraussetzt und auf ihr aufbaut, so soll die Übernatur wieder die Natur erfassen, erheben und durchdringen. Sind es doch dieselben Menschen, aus denen sich die natürliche wie die übernatürliche Gemeinschaft bildet. Natur und Übernatur müssen sich in der Gesamtheit ähnlich harmonisch verbinden wie im einzel-

nen Menschen. Die den gleichen Funktionen dienenden Menschen und Berufe müssen unter Wahrung ihrer eigenen Rechte und Interessen so in die gesamte Gesellschaft eingegliedert werden, daß das Einzelne dem Ganzen dient, im Dienst am Ganzen wächst und sich vervollkommnend und so selbst wachsend das Wohl am Ganzen fördert und von ihm wieder steigende Förderung empfängt.

Die nach dem Vorbilde der übernatürlichen Gesellschaftsordnung des Leibes Christi in der Kirche gestaltete natürliche Ordnung wird so nicht nur in sich stark und glücklich, sie wird auch der tragfähige und fruchtbare Boden, auf dem das religiös-sittliche, das gesamte kirchliche und übernatürliche Leben sich aufbaut, entfaltet und vollendet.

So soll der ganze große Gottesplan sich vollenden: Das innergöttliche Leben strömt durch den Gottmenschen in die Schöpfung ein, durchdringt sie mit übernatürlichem Leben, erfaßt und erhebt auch die Natur, um sie dann durch die Übernatur in Christus hineinzuführen in das ewige Leben des dreieinigen Gottes.

III. Die praktische Arbeit.

Selbstredend sind die eben dargelegten Gedanken nicht ohneweiters für die breiteren Massen verwendbar. Sie sollten nur Grundlagen und Andeutungen geben dafür, in welcher Richtung und in welchem Geiste die Seelsorge in der heutigen Lage der Menschheit zu arbeiten hat. Das Wichtigste dabei ist, daß der Priester selbst sich solche Gedanken zu eigen mache, seine eigene Seele und seine persönliche Einstellung zu seinem Beruf und zu den Menschen darnach gestalte, Dogma und Leben in seinem Innern, in seinem Privatleben und dann auch in seinem ganzen Wirken selbst zu einer lebendigen Einheit mache. Dann wird er zur rechten Zeit auch die rechten Worte der Belehrung finden, und die Worte der Belehrung werden auf dem Hintergrund seines eigenen Lebens Wirksamkeit haben.

Für die Verwertung der angeführten Gedanken in der Seelsorge braucht es nicht so sehr eigener Predigten oder gar Predigtzyklen; wichtiger ist, daß die ganze Seelsorgsarbeit, in Predigt, Katechese und jeder anderen Tätigkeit überall und bewußt auf die religiöse Pflege von Berufsgeist und Gemeinschaftsgeist aus den Wahrheiten und Kräften der Religion heraus hinzielt.

Auf einige Dinge sei besonders hingewiesen. Da gegenüber der menschlichen Selbstsucht die Pflege des Ge-

meinschaftsgeistes am meisten Schwierigkeit bereitet, wird diese Seite mehr Berücksichtigung finden. In den meisten Fällen wirkt übrigens dieselbe religiöse Wahrheit oder Übung gleichzeitig für den christlichen Berufsgeist wie für die christliche Solidarität.

Die Glaubenslehren bieten vielfach Gelegenheit, den erwünschten Geist aus den tiefsten Quellen heraus zu bilden. Am Feste der Heiligsten Dreifaltigkeit, auch bei Predigten über das heilige Kreuzzeichen darf man schon wagen, das innergöttliche Leben als Quelle und Urbild des menschlichen Lebens zu zeigen. Die Menschen haben heute oft viel mehr Gefallen und Verständnis für tieferes, denkendes Erfassen des heiligen Glaubens als man meint. Die Predigten über Christus, seine Person, sein Leben, sein Erlösungswerk können fast immer für unseren Gegenstand fruchtbar gestaltet werden, ja dieses Gebiet bleibt immer das wirksamste und fruchtbarste. Was den Leuten am Heiland lebendig gezeigt wird, packt immer am stärksten. Erst recht, wenn immer das Innenleben des Herrn, sein Herz, in seiner Gottes- und Menschenliebe und seiner tiefsten Eigenart, in der sich selbst für alle als Sühne und Bittopfer hingebenden Liebe als Vorbild für jeden Christen als alter Christus, als Glied am Leibe Christi anschaulich vor die Seelen tritt. Besondere Pflege verdient heute aus verschiedenen Gründen die gesamte Lehre über die Kirche, die dann freilich nicht als bloße Rechtsinstitution behandelt werden darf, sondern auch nach ihrer inneren vitalen Seite als corpus Christi. Aber das auch wieder nicht in einer jetzt nicht seltenen Art, die manchmal einer halb protestantischen Schwärmerei für den Leib Christi nahe kommt, mit Vernachlässigung der ganz wesentlichen Stellung und Bedeutung der Autorität und Hierarchie in der Kirche. Gerade diese Seite der Kirche, das dreifache kirchliche Amt als Werkzeug der göttlichen Liebe für das Ganze und jeden Einzelnen, mit den früher angedeuteten Gedanken über die persönliche Aufgabe und Verantwortung des Trägers eines Amtes erweist sich als besonders wertvoll.

Die heiligen Sakramente, vorab die sozialen, lassen überall Gedanken an die Verbundenheit der Menschen in Christus wie die Bedeutung und Aufgaben der einzelnen Glieder erläutern, über allem aber ist die heiligste Eucharistie als Opfer und Opfermahl so recht das sacramentum unionis, ein Hauptmittel zur Bildung und Pflege des christlichen Solidarismus. Überhaupt die Liturgie als Gemeinschaftsfeier, die über die Belehrung hinaus tatsächliche Pflege des Gemeinschaftsgeistes bietet, möge

zielbewußt verwertet werden. Auch alle Unterweisungen über das Gebet, das Paternoster, aber auch die meisten anderen in die Liturgie aufgenommenen Gebete, wie die Litaneien, die Mariengebete u. s. w. bieten in ihrer Pluralform reichlich Anlaß, die Verbundenheit aller immer wieder zu betonen und den Herzen einzusenken.

Das Gebiet der Sittenlehre, der Dekalog als Ganzes, die Gebote der zweiten Tafel, Gerechtigkeit und Liebe in ihrem ganzen Umfang seien da nur flüchtig erwähnt. Es braucht kein Suchen nach besonderen Stoffen oder neuen Gegenständen. Es gilt das Gewöhnliche so zu behandeln und zu verwerten, daß die Achtung von jedem ehrlichen Beruf, dem eigenen und dem fremden, die Verbundenheit aller untereinander, die Wechselbeziehung in Wohl und Weh zwischen Individuum oder Stand, Beruf und Gemeinschaft immer wieder zum Bewußtsein gebracht wird. Gerade dadurch, daß das alltägliche Leben mit allen Verhältnissen immer wieder zur Erläuterung der Glaubenslehren, zur Begründung und Anwendung der sittlichen Forderungen herangezogen wird, muß Offenbarung und Übernatur gestaltend auch das ganze natürliche Leben erfassen und durchdringen.

Gar vieles, was in der Predigt zu weitläufig oder aus anderen Gründen unpassend sein würde, kann in der Standesunterweisung, in Schule und Verein besprochen werden. Man lasse die jungen Leutchen etwa selbst herausarbeiten, wie viele Menschen, Berufe und Gewerbe mitarbeiten müßten, bis das Gotteshaus in Bau und Einrichtung bis in alle einzelnen Gegenstände in demselben fertig dastand, samt der für all die Arbeiter nötigen Nahrung und Bekleidung. Kaum eine Berufsart im Leben wird dabei unbeachtet bleiben. Und dann zeige man, wie diese alle zusammenarbeiten mußten, um dem Heiland eine Wohnung, uns selbst ein heiliges Familienheim zu schaffen, wie sie alle dem Heiland dienten und uns, wie der Heiland sie alle mit seiner Liebe umfängt und segnet und wir alle ihnen verbunden sind. — Jeder Gebrauchsgegenstand in seinem ganzen Werdegang, jedes Bedürfnis des Lebens, das Befriedigung heischt, kann zum Ausgangspunkt solcher Aussprachen genommen werden, welche gleichzeitig den Berufsgeist wie das Bewußtsein der Verbundenheit aller, die Achtung vor jeder ehrlichen Arbeit wie die Rücksichtnahme gegeneinander zum Nutzen aller wecken und fördern.

Eine besondere Aufgabe fällt da den Eltern und damit der Elternbildung durch den Priester zu. Erst müssen ja die Eltern selbst den rechten, weiten christlichen

Geist haben, damit sie den Kindern mehr durch Beispiel als durch Belehrung die Achtung vor jedem Beruf beibringen, Geringschätzung irgend einer Berufsart unterdrücken können. Manches hat da aus dem Leben auch sonst vortrefflicher Familien zu verschwinden. Wenn z. B. einem lernfaulen Söhnchen in sogenannten besseren Familien gedroht wird, es müßte Schuster oder Straßenkehrer werden, so sind derartige Drohungen sehr geeignet, schon von klein auf eine ungesunde Geringschätzung solcher Berufe zu fördern.

Mit Einzelheiten käme man da an kein Ende. Der Seelsorger, der selbst erfüllt ist von dem, was die Zeit braucht, in dem die früher angeführten dogmatischen Gedanken Leben sind und Liebe wecken, wird auf Schritt und Tritt, im Einzelverkehr und vor einer größeren Zuhörerschaft, in der Leitung der Pfarrgemeinschaft wie der Arbeit in den einzelnen Vereinen, in der Schule, in der karitativen Tätigkeit wie in der Berufsberatung, in der Gemeindestube, im Ortsschulrat und im Gasthaus Gelegenheit finden, aus dem Glauben heraus Berufsgeist und Gemeinschaftssinn zu fördern und dem einen Ziele zu dienen, ut omnes unum sint.

Für alle Seelsorgsarbeit in dieser Richtung bleibt aber immer entscheidend, wie der Priester selbst das an sich anschaulich zeigt, was er lehrt, in der Art, wie er selbst lebt, seine Dienstleute und Arbeiter hält und behandelt, wie er mit den Vertretern der verschiedenen Berufe und Stände privat und öffentlich, auf der Straße und im Gasthaus verkehrt, wie er grüßt, Antritts- oder Hausbesuche macht, Kirchenstühle vergibt, Schulden zahlt, Vorstands- und Ausschußmitglieder auswählt, die Kinder verschiedener Eltern behandelt u. s. w. Die Arbeit dieser Art geht wohl jeder anderen voran.

Zur Pflege des Berufsgeistes wäre es wohl sehr wertvoll, mit Liebe zu erhalten oder zu beleben, was an religiöser Weihe der Zünfte oder Gilden mit Jahrtag, Berufspatron u. dgl. noch vorhanden ist, die in alten und neueren Ritualien enthaltenen benedictiones für die Arbeitsräume, Arbeitsgegenstände und Arbeitsprodukte mehr zu gebrauchen und sie auch in Ansprachen auszuwerten, um die Berufsarbeit mit höheren Ideen zu heben und zu heiligen. Immer aber so, daß mit der Hochschätzung des jeweils besprochenen Berufes die Verbundenheit mit den andern ins Bewußtsein gebracht wird. Die Pflege des Berufsgeistes darf nie die überall vorhandene Neigung stärken, den eigenen Beruf zum wichtigsten zu erheben.

Anregungen sollen hiemit gegeben werden, keine vollständige Darlegung. Wie immer Staatsformen sich gestalten mögen, sicher ist, daß das weitere Schicksal des Reiches Gottes auf Erden und damit das ewige Schicksal von Tausenden, vielleicht Millionen, davon abhängt, wie wir Priester die Pläne der ewigen Liebe in Wort und Tat verwirklichen helfen, daß alle Menschen, als Einzelmenschen in Christus vollendet und in Christus untereinander geeint, hineingeführt werden in den ewigen dreieinigen Gott. Diese Aufgabe steht uns immer an erster Stelle. Wenn wir damit auch zu einer tiefgreifenden Besserung der irdischen Verhältnisse unserer Seelsorgskinder beitragen können, wird diese in sich schon wertvolle Frucht davon wieder unserer eigentlichen Priesteraufgabe zugute kommen.

Erfahrungen in Exerzitien.[1])

Von *P. Matthäus Kurz O. Cist.*, Professor in Heiligenkreuz bei Baden.

Über die Exerzitienordnung. Sie ist manches Mal so enge, daß zu Andachten nach eigener Wahl der Teilnehmer gar keine Zeit übrig bleibt: solche Engherzigkeit findet sich besonders in weiblichen Instituten. — Vielleicht ist sie manches Mal zu weit. Priester, die in keiner Kommunität leben, verrichten während der Exerzitien Brevier, Rosenkranz und Kreuzweg sehr gerne gemeinsam mit Mitbrüdern. Vielleicht wäre es gut, in der Tagesordnung hiefür bestimmte Stunden anzugeben, aber mit dem Bemerken: nicht obligat.

In manchen geistlichen Häusern findet der Exerzitienleiter eine fertige Exerzitienordnung vor, die ihm einfach mitgeteilt wird. Wenn sie praktisch abgefaßt ist, wird man sie gerne annehmen. Wenn man die Anstalt noch nicht kennt, in der man die Exerzitien zu halten hat, *wird es gut sein*, gleich bei der Zusage die gewünschte Ordnung vorzulegen und etwaige Vereinbarungen mit der Vorstehung zu treffen.

Das Stillschweigen ist ein öfter unterschätzter Punkt. Ein Ordensmann sollte in einem geistlichen Hause Exerzitien geben; es wurde ihm bedeutet, daß es in diesem Hause nicht üblich sei, das Stillschweigen genau zu halten. Er lehnte es ab, diesen Mißbrauch mit seinem Namen zu decken.

---

[1]) Die zwei Bändchen *P. Harrasser*, Exerzitienleitung, Innsbruck, „Tyrolia", werden als bekannt vorausgesetzt.

Die Exerzitienstimmung. Es kommt vor, daß der Exerzitienleiter sie selber stört. Ein sehr milder Herr sagte einmal in seinem Einleitungsvortrage: „Exerzitien sind Erholungstage für die Seele; sie sind Ferien für uns, die wir uns aus dem Getriebe des Alltages in eine geistliche Einsamkeit flüchten können." In Wahrheit sind Exerzitien doch in erster Linie Opfertage und die seelische Erquickung muß sich aus der Freude über die erkämpften Opfer ergeben.

Freilich kommt es vor, daß Welt- und Ordenspersonen, wenn sie in die Exerzitien eintreten, so überarbeitet sind, daß sie die Ruhe zunächst als Erholung fühlen. Wenn irgend möglich, sollte man dafür sorgen, daß die armen Krankenschwestern nicht ganz abgerackert in die Exerzitien kommen; muß es so sein, so wird man in den ersten Tagen nicht gleich zu viel verlangen dürfen. Man soll sich aber durch solche Verhältnisse auch nicht verleiten lassen, die Vorträge zu einer Art Kurzweil zu machen. Ein Exerzitienleiter war beliebt, weil seine Vorträge oft sehr heiter waren; besonders der Vortrag über die Hölle soll sehr lustig gewesen sein; es wurde ihm nachgerühmt, daß die ehrwürdigen Schwestern nach solchen Exerzitien immer „gut ausgeruht" wieder an ihre Arbeit gingen. Aber zur Ehre der guten Schwestern sei es auch gesagt, daß sie diese Art Exerzitien nach einigen Jahren ziemlich satt hatten.

Am ehesten darf wohl der Vortrag nachmittags einige heitere Lichter bekommen.

Noch mehr schadet Verdrossenheit und finsteres Wesen. Was sollte uns mehr beglücken als der Gedanke, uns Seelen zu widmen, die — wie es ja in der Regel der Fall ist — mit einem erbaulichen guten Willen die Opfer der Exerzitienzeit auf sich nehmen!

Die Dauer der sogenannten Vorträge. Der heilige Ignatius sagt bekanntlich im zweiten Punkte der Einleitung zu seinem Exerzitienbüchlein, daß man „die Geschichte der Betrachtung oder Beschauung treulich erzählen und sie punktweise nur in Kürze und dem Hauptinhalte nach erläutern solle". Als Regel gilt, daß diese Darbietung samt der Skizze der Betrachtung nicht über 20 Minuten dauern solle. — In einem Priesterseminare waren Exerzitien; zu Beginn derselben kniete in der ersten Bank auch der Bischof; der Leiter gab vor der ersten Betrachtung das Thema in kurzen, schlichten Sätzen an; als er geendet, sagte der Bischof demütig: „Lieber Pater! Wir alle miteinander verstehen uns nicht sehr gut aufs Betrachten; ich bitte herzlich, uns die Be-

trachtung genauer vorzumachen!" — Wenn die Übungen länger dauern, kann der Leiter sich darauf verlassen, daß die Teilnehmer in einigen Tagen unvermerkt das Betrachten erlernen werden, wenn er ihnen vorbetrachtet. Bei acht oder gar nur drei Tagen Zeit muß der Leiter den Übenden wohl durch etwas vollere Behandlung des Stoffes entgegenkommen; in der Tat sind die meisten Betrachtungsbücher etwas breiter geschrieben. Übrigens scheint auch hier die Verfassung der Übenden wichtig zu sein. Der Direktor eines Frauenklosters, dessen Schwestern einen sehr starken Dienst haben, sagte mir einmal, daß die Schwestern sich wohl das ganze Jahr auf die Exerzitien freuen, daß sie aber viel weniger Nutzen haben, wenn die Darbietungen zu kurz sind und wenn sie ganz selbständig betrachten sollen; es wird auch seit einiger Zeit der Exerzitienleiter dort immer gebeten, 30 Minuten zu sprechen, und es werden nach Möglichkeit solche Leiter um Abhaltung der Exerzitien ersucht, welche diese Bitte gerne erfüllen.

Der Stil der Ansprache. Hierüber sagt der heilige Ignatius nichts anderes, als daß die Darbietung punktweise und getreu sein solle. Die vom heiligen Ignatius selber geschriebenen Skizzen im Exerzitienbüchlein zeigen ihn als einen besonnenen und warmherzigen Meister der Beredsamkeit; inhaltlich liebt er Bilder, Vergleiche und Parabeln. Der Form nach liebt er rednerische Fragen und Ausrufe; das Gebet „Anima Christi" hat dichterischen Gehalt. Demgegenüber finden wir hie und da in gesprochenen und gedruckten Exerzitienbetrachtungen eine Kargheit an Anregungsmitteln, eine Trockenheit des Stiles, die vielleicht befremdet. Die Absicht solcher Herbheit hoch in Ehren! Man will offenbar jeder Überschwänglichkeit und Gefühlsduselei vorbeugen. Aber die Kirche Gottes betet ja auch die Psalmen, singt ihre Hymnen, schmückt die Gotteshäuser mit zerknirschten Magdalenen und mit jubelnden Engeln, warum sollen wir gerade in den Exerzitien gemütskalte Puritaner sein? Welche Gefahr ist heute größer: ein Überwallen der Gefühle oder ein Ersterben derselben? Möchten wir doch das große Werk der Vorsehung, die Herz-Jesu-Andacht, in diesem Sinne recht verstehen, die der Herr unserer Zeit ja gerade deshalb gegeben hat, weil das göttliche Herz unter der Gefühllosigkeit der Gläubigen so sehr über Kälte und Undank zu klagen hatte. Es ist ganz gewiß eine sehr nachteilige Form der Skrupelhaftigkeit, wenn wir uns fürchten, unsere Exerzitienvorträge könnten einen Überfluß an Gemütsanregung enthalten! Mei-

den wir wohl das Unechte, das Theatralische, das Profanpoetische! Aber seien wir den Übenden gegenüber besonders auch in dem Sinne offen und ehrlich, daß wir die Empfindungen unseres eigenen Herzens unter dem Einflusse der Gnade nicht scheu wie etwas Schlechtes verbergen! Wenn die frommen Seelen nicht einmal in den Worten des Exerzitienleiters mehr Wärme und Licht erhoffen dürfen, wo denn sonst? Geben wir uns also gerade so, wie wir unter dem Hauche der Exerzitiengnade sind!

Erleichterung der Betrachtung. Es kommt bekanntlich öfter vor, daß Übende bei den Worten des Leiters mitschreiben, um beim Betrachten eine Gedächtnisstütze zu haben. Manche Personen bemühen sich so angestrengt, sich den Vortrag zu merken, und sorgen sich während der Betrachtungszeit so sehr, etwas zu vergessen, daß sie vor lauter Gedächtnisarbeit und vor lauter Sorge zu keinem ungestörten Betrachten kommen, keine innere Sammlung auf den Gegenstand und keine Gemütserhebung zustande bringen. Einige Leiter haben bei ungeübten Personen die Sache so gemacht, daß sie schon zu Beginn der Exerzitien versprochen haben, während der Betrachtung bei den Übenden zu bleiben und in Pausen von etwa zwei bis fünf Minuten die Vorübungen und in Pausen von etwa acht Minuten die Teile des Themas punktweise zu wiederholen. Dies kann auch so geschehen, daß diese Punkte vom Leiter aufgeschrieben werden und ein Teilnehmer sie in solchen Pausen vorliest; es ist aber niemand verpflichtet, zugegen zu bleiben, und wer für sich allein betrachten will, kann es ja tun. Diese Weise ist von vielen als große Erleichterung empfunden worden. Meine „Hundertdrei Meßbetrachtungen" (Hermann Rauch, Wiesbaden) sind ganz diesem Zwecke angepaßt.

Das Aufschreiben der Betrachtungen. Ein Wiener Exerzitienleiter bemerkte, daß nach seinem Vortrage die Teilnehmer in einen Lehrsaal geführt wurden und dort die Betrachtungsstunde zum Niederschreiben ihrer Betrachtung zu verwenden hatten; die fertigen Hefte mußten abgeliefert werden; man wollte damit mehr Aufmerksamkeit beim Vortrage und mehr Fleiß im Betrachten erreichen. Solche Maßregeln sind wohl niemals dort zu empfehlen, wo die Teilnahme ganz freiwillig ist, wie sie ja sein sollte. Feder und Papier sind nicht die besten Mittel zum Verkehre der Seele mit Gott; besonders dann nicht, wenn der Gedanke an den überprüfenden Vorgesetzten im Hintergrunde der Seele lauert. Der Leiter hat auch um Beseitigung dieses Brauches ersucht. Das Auf-

schreiben der Kernpunkte, die Blütenlese nach der Betrachtung ist aber um so wärmer zu empfehlen.

Das laute Betrachten. In einigen geistlichen Häusern hat man das laute Betrachten versucht. Der Präfekt oder die Präfektin sitzt in der letzten Bank und beginnt nach Schluß des Vortrages ein lautes Selbstgespräch, dem die Punkte des Vortrages zugrunde liegen. Zum Schlusse das Gebet: Seele Christi, heilige mich! Ich gestehe, diesen Brauch nicht aus eigener Anschauung zu kennen, und weiß nur, daß er auch in Diakonissenanstalten vorkommt. In diesen Häusern, die meist unter pietistischer Leitung stehen, wird ja auch die Betrachtung geübt, die aber nicht diesen katholischen Namen trägt, sondern „die stille Viertelstunde" genannt wird. Als Zeitschrift ist das schöne kleine Blättchen „Beroea" ziemlich verbreitet. In einzelnen solchen Häusern — wie ich von glaubwürdiger Seite erfuhr — hat in der stillen Viertelstunde eine Teilnehmerin laut betrachten müssen. Das Buch „Diakonissen oder Barmherzige Schwester?" von Wunibald Längstalter (Deckname des † P. Lorenz Leitgeb C. Ss. R.), Linz 1908, erzählt ein Beispiel für die Schwierigkeiten dieser Art gemeinsamer Betrachtung. In katholischen Anstalten müßte man sie als Mißbrauch bezeichnen. Eine Provinzoberin, welche diesen Brauch in einem sonst gut geleiteten Hause mit angehört hat, hat mich versichert, daß nur ein ödes Geschwätz herausgekommen ist.

Die Betrachtungsbücher. Es gibt nichts, was dem Leiter die Arbeit segensvoller erleichtert, als wenn die Teilnehmer an den Exerzitien schon gut betrachten können. Ich habe einmal mehr als 50 Personen Exerzitien gehalten, welche alle das Buch von Karl Schwarz, „Ich in ihm", fleißig benützten, und habe mit großer Freude gesehen, wie den Teilnehmern und dadurch natürlich auch mir die Arbeit erleichtert worden ist.

Wie lang soll eine gedruckte Betrachtung sein?

Unter den ganzstündigen hat z. B. Tiefenbrunner durchschnittlich 140 Zeilen, Beissel 176, Hammerstein 182, Schlör 215 Zeilen, die Zeile auf 15 Silben gerechnet. In meinem obgenannten Buche sind es 57 Zeilen. Der größte Unterschied beträgt hier 49 Prozent, was denn doch etwas viel ist. Es wäre da wohl zu prüfen, ob der Unterschied vom Gedankenreichtume allein herkomme. Unverkennbar sind auch zwei andere Einflüsse schuld daran: die biblische Exegese und die theoretische Aszetik.

Aus einer Schriftpredigt eine Betrachtung zu machen, ist viel schwerer, als manche zu vermuten scheinen; wenn aber die Predigtvorlage vom heiligen Chrysostomus stammt oder Petrus Chrysologus u. ä., die ohnehin einen etwas breiten Stil schreiben, dann kommt viel störender Ballast ins Betrachtungsbuch. Alle Achtung vor der Patristik! Aber wenn z. B. ein Verfasser eine schöne Stelle zu Ehren der Mutter Gottes aus dem heiligen Chrysostomus bringt, welchen Zweck soll es für eine Betrachtung haben, aus dem heiligen Ephräm eine fast gleichlautende Stelle anzuführen? Sie kann ja für die Geschichte der Exegese wichtig sein, für das Betrachtungsbuch aber ist sie zwecklos. Hier kann erfolgreich gebessert werden. Oder welchen Sinn soll es haben, in den Wortlaut der Betrachtung aszetische Abhandlungen aufzunehmen? Beachten wir doch das Beispiel des heiligen Ignatius! Er hat aszetische Lehren *zwischen* seine Betrachtungs-Skizzen eingefügt, wie es der Zweck gerade seines Buches erforderte; aber für den Verkehr der Seele mit Gott hat er sie nicht verwendet. Es ist sehr nützlich, irgend einen einzelnen Lehrpunkt der Aszetik oder Mystik zum Gegenstande einer Betrachtung zu machen; nicht aber, eine Betrachtung zu einer aszetischen oder mystischen Abhandlung!

Der heilige Ignatius hat keine Spur solcher Abschweifungen; die erste Beschauung am ersten Tage der zweiten Woche zählt nach seiner Skizze (Übersetzung Handmann, „Styria") 56 Zeilen (zu 15 Silben); die Skizze der zweiten Beschauung daselbst 60 Zeilen; die Skizze über die zwei Fahnen 85; die Beschauung zur Erlangung der Liebe Gottes 75. Als Exerzitienleiter haben wir also in unseren Ansprachen die Skizze der Betrachtung von dem predigtartigen Vortrage, der auf sie vorbereiten soll, wohl zu unterscheiden.

Ein weiterer Fehler mancher Betrachtungsbücher besteht darin, daß sie bei den drei oder auch mehr Punkten überall einen anderen Vorsatz haben, was sich beim heiligen Ignatius nirgends findet. Ein sonst ausgezeichnetes Buch, das ich selber durch Jahre im Klerikate verwendete, hat zu Sexagesimä vier Betrachtungen; die zweite hat vier Hauptpunkte, aber bei jedem einen andern Vorsatz! Beim ersten Punkte: Sei nicht traurig, wenn es dir nicht nach Wunsch geht! Beim zweiten: Rechtes Verhalten gegenüber Kleingläubigen. Beim dritten: Bekämpfe beharrlich den Hauptfehler! Beim vierten: Entferne die Hindernisse des Heiles!

Für Anfänger sind solche Bücher unverwendbar; selbst für manche Fortgeschrittene sind sie eine Goliathrüstung; aber dem Leiter können sie als wertvolle Fundgrube dienen. Ich habe mir dadurch geholfen, daß ich jeden einzelnen Punkt zu einer selbständigen Betrachtung ausbaute.

Wollen wir bei unseren Exerzitien Erfolg haben, muß die unmittelbare Vorbereitung von unserer Seite und von Seite der Teilnehmer durch eine umsichtige entferntere Vorbereitung ergänzt werden, die hauptsächlich in einem guten Unterrichte im Betrachten besteht. Hiezu ist eine vorsichtige Wahl der Erbauungsbücher vor allem notwendig.

Über den Unterricht der Schulkinder in der Betrachtung und die Erziehung dazu möchte ich verweisen auf die „Christlich-pädagogischen Blätter", Wien 1919, Nummer 9—12.

Über die öffentliche und private Krankenkommunion.

Von *P. Walter Sierp S. J.*, Haus Sentmaring, Münster i. Westf.

Über die Krankenkommunion geben die Kanones 847 bis 849 des Kirchlichen Gesetzbuches näheren Aufschluß. Die beiden wichtigsten Bestimmungen sind folgende: „Ad infirmos publice sacra communio deferatur, nisi iusta et rationabilis causa aliud suadeat" (Cod. jur. can. 847) und „Communionem privatim ad infirmos quilibet sacerdos deferre potest, de venia saltem praesumpta sacerdotis, cui custodia sanctissimi Sacramenti commissa est" (Cod. jur. can. 849, § 1).

Die zwischen diesen beiden Bestimmungen scheinbar obwaltende Verschiedenheit führte zu einer Anfrage an die Sakramentskongregation folgenden Wortlautes: „An judex causae justae et rationabilis, prout ex Codicis juris canonici canone 847 requiritur, ut sacra communio privatim ad infirmos deferatur, sit quilibet sacerdos ministrans vel tantum Ordinarius loci?" Die darauf erteilte Antwort vom 5. Januar 1928 lautete: „Negative ad primam partem; Affirmative ad secundam; addita tamen mente, quae sequens est: Si ex communi experientia et opinione nullum in dioecesi aut in aliquo particulari loco adsit inconveniens pro privata delatione Sacrae Communionis ad infirmos, ab ordinariis cavendum est, ne per regulas nimis praefinitas aut generales praecipientes publicam delationem, vel per reservationem sibi factam dandi veniam in singulis casibus deferendi privatim

Sacramentum Eucharistiae, praepediatur infirmis solatium Communionis etiam quotidianae." (A. A. S. 1928, p. 81.)

In den der Sakramentsentscheidung von ihrem Sekretär Dominikus Jorio beigefügten Bemerkungen werden die Gründe des näheren dargelegt und der Sinn und Zweck noch klarer erklärt. Danach leuchtet es ein, daß es Sache der betreffenden Bischöfe ist, zu bestimmen, ob in ihrer Diözese oder einem Teil derselben, z. B. in einem Industriegebiet oder einer konfessionell gemischten Gegend, das heiligste Sakrament öffentlich oder nur privat zu den Kranken getragen werden soll. Wenn daher durch bischöfliche Anordnung bestimmt worden ist, daß die Versehgänge nicht öffentlich, sondern nur im Geheimen stattfinden sollen, fällt das den Pfarrern im can. 848, § 1 zugestandene Recht (sacram communionem publice ad infirmos . . . deferendi) weg und das jedem Priester zugebilligte Recht, die heilige Kommunion privatim den Kranken zu bringen (can. 849, § 1), tritt im vollen Umfang in Kraft. Die Regelung der Versehgänge und der öffentlichen Krankenkommunion in den Diözesen soll aber nach dem Willen der Kirche nicht die häufige, ja tägliche Kommunion der Kranken verhindern und darum darf die Erlaubtheit der privaten Kommunionspendung an Kranke nicht unnötig erschwert oder gar unmöglich gemacht werden.

Über diese für unsere Kranken so trostvolle Absicht der Kirche gibt der Sekretär der Sakramentskongregation, D. Jorio, in seinem neueren Werke De disciplina Sacramentorum noch weiteren Aufschluß. Die Ausführungen, die wir wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung im folgenden in deutscher Übersetzung (aus dem Italienischen) wiedergeben, sind um so beachtenswerter, weil Se. Eminenz Kardinal Lega, der Präfekt der Sakramentskongregation, die Widmung des Werkes angenommen hat und dabei ausdrücklich erklärt, daß die vorgetragenen Lehren nicht nur völlig mit den heiligen Kanones, sondern auch mit dem Geiste der Entscheidungen der Kongregation übereinstimmten. Ganz besonders gelte dies von den Ausführungen über die heilige Eucharistie.

Nach diesen Vorbemerkungen möge der Text aus dem Werke Jorio's selbst folgen:

n. 109. Man beachte, daß die alte Praxis der öfteren und täglichen Kommunion durch Dekret vom 20. Dezember 1905 „Sacra Tridentina Synodus" wieder neue Lebenskraft gewann, daß aber andererseits mancherorts ein geradezu besorgniserregender Priestermangel herrscht. Sind doch in der einen oder anderen Nation einem Priester oft drei und in einigen Fällen selbst vier Pfarreien anvertraut, so daß man diesen Priestern die Vollmacht geben mußte, an den Festen dreimal die heilige Messe zu lesen. Auch in Italien macht

der Priestermangel sich fühlbar, auch hier gab man schon unter gleichen Umständen die gleiche Erlaubnis, wenn es sich auch, Gott sei Dank, nur erst um seltene Fälle handelt.

Sodann, wir leben nicht mehr in den Zeiten eines heiligen Franz Borgias, der, noch Laie, die Blitze spanischer Prediger auf sein Haupt herabzog, die Anstoß daran nahmen, daß er auf Rat des heiligen Ignatius von Loyola jede Woche einmal zum Tisch des Herrn ging. Noch in jenen schlimmeren Zeiten der berüchtigten Unbeschuhten Karmeliterinnen von Port-Royal, deren falsche Ehrfurcht vor dem allerheiligsten Sakramente so weit ging, daß sie es überhaupt nicht mehr, selbst nicht zu Ostern, empfingen! Die Kirche hegt den ausdrücklichen Wunsch, daß die Gläubigen täglich, oder doch oft, und ganz besonders zur Zeit der Krankheit, zur heiligen Kommunion gehen.

Wenn nun einige Hirten die häufige und tägliche Kommunion der Kranken hindern, indem sie den Priestern verbieten, sie privatim zu spenden, weil die öffentliche Spendung den Pfarrern vorbehalten sei, so verkennen sie den Herzenswunsch der Kirche, die Bestimmungen des Rechtes, wie auch den Geist der S. C. der Sakramente.

n. 110. Das kommt in einigen Diözesen vor, in denen angeordnet ist, daß die Andachtskommunion den Kranken oft (zweimal im Monat) an bestimmten Tagen, öffentlich gebracht werde, daß aber außer diesen Zeiten die private Andachtskommunion nicht erlaubt sei.

In anderen Diözesen haben die Ordinarii keine besonderen Verordnungen getroffen. Sie erkennen damit an, daß, zumal in den Städten, die öffentliche Form für die Andachtskommunion eine Unmöglichkeit ist, in diesem Fall gilt selbstverständlich der can. 849, § 1, nach dem jeder Priester, Welt- oder Ordenspriester, die Andachtskommunion privatim den Kranken bringen kann.

n. 111. Wir sind nun der Ansicht, daß die Verordnungen der Ordinarii, wenn sie entgegen der Erklärung der Sakramentskongregation die häufige und tägliche Kommunion der Kranken hindern, nicht haltbar sind.

Daher: man bringe den Kranken, die es wünschen, täglich die heilige Kommunion in feierlicher Form (was praktisch nicht möglich ist), oder man muß gemäß der Bestimmung des can. 849 jedem Priester das Recht zuerkennen, die heilige Kommunion privatim den Kranken bringen zu dürfen. Es braucht dazu nur die Erlaubnis, sei sie auch präsumiert, des Priesters, der das allerheiligste Sakrament in Verwahrung hat.

n. 112. Damit leistet man Mißbräuchen keinen Vorschub. Denn der Mißbrauch (in allem möglich) muß im Einzelfall vom Obern abgestellt werden, der aber nicht in das andere Extrem fallen darf, die Kranken an der häufigen und täglichen Kommunion zu hindern.

n. 113. Man beeinträchtigt aber damit, so meint man, den öffentlichen Kult des Heilandes im allerheiligsten Sakrament. — Ja, wenn es sich um einen äußeren Kult handelte; nein, wenn es sich um innere Andacht handelt, die die armen Kranken haben, die in ihren Leiden ihren göttlichen Freund und Tröster empfangen möchten. Und ist das nicht der Sinn der göttlichen Einrichtung?

n. 114. Die Armen unter den Kranken würden vernachlässigt, lautet ein weiterer Einwand. Selbst wenn dem so wäre, dürften wir darum die reichen Kranken Hungers sterben lassen? Es wird immer besser sein, diesen Teil der Herde Christi, der vielleicht oder vielleicht auch nicht bedürftiger als der andere ist, mit dem Himmelsbrot zu nähren, als Reiche und Arme verhungern zu lassen.

Um aber die Unzuträglichkeit einer Hintansetzung der Armen von seiten der Priester auszuschalten, erziehe man bereits im Seminar (Vollseminar im italienischen Sinn, also siebenjähriger Kurs)

den Klerus zum Apostolat der Liebe, man lasse ihn inne werden, daß die Armen nach dem Wort des Evangeliums von unserem Herrn Jesus Christus an seine Stelle gesetzt worden sind, und daß ihrer das Himmelreich ist. Dann wird man erleben, daß diese evangelische Aristokratie nicht nur nicht vernachlässigt, sondern unter Bevorzugung vor den Reichen vollkommen in ihrem heiligen Verlangen zufriedengestellt wird.

n. 115. Ein weiteres Bedenken: Die Sakramente sind vernünftig zu verlangen! Wenn daher zweimal im Monat die Andachtskommunion öffentlich den Kranken gebracht wird, müssen diese vernünftigerweise zufrieden sein.

Ja, wenn man die Arbeitslast der Pfarrer und den Mangel an Weltpriestern bedenkt, und wenn die Vorschrift des can. 849, § 1 nicht existierte, der auch den Ordenspriester bevollmächtigt, privatim die heilige Kommunion den Kranken zu bringen. Man bringe ruhig den Kranken zweimal im Monat die heilige Kommunion öffentlich, aber man kann und darf nach der Erklärung der Sakramentskongregation, im hier erklärten Geiste, nicht hindern, daß außer diesen beiden Malen jeder Priester, Welt- oder Ordensgeistlicher, dem vernünftigen Verlangen des Kranken Rechnung trägt und öfters und auch jeden Tag dem Kranken die heilige Kommunion bringt.

Etwas Einigkeit und Vertrauen zwischen Welt- und Ordensklerus, zwischen dem beamteten und nichtbeamteten Klerus, besonders in den Städten: und die Eucharistie, dieses Sakrament der Liebe per excellentiam, wird jeden Tag Kranke und Sterbende besuchen: den ersteren Heil und Stärkung, den anderen Wegzehrung zum ewigen Leben.

(So RR.DD. Dominico Jorio, Sekretär der S. C. der Sakramente, in seinem Werke: De disciplina Sacramentorum; abgedruckt im italienischen Text in Periodica de re morali, canonica, liturgica 1932. Tom. XXI, 35*—38*.)

O Menschheit bloß, o Marter groß.

Ein mittelalterliches Stoßgebet um einen guten Tod.

Von *Prof. Dr E. Stolz*, Tübingen.

Zu den bekanntesten mittelalterlichen Stoßgebeten, die eine sehr große Verbreitung gefunden haben, gehört das Reimgebetlein:

O Menschheit bloß, o Marter groß,
O Wunden tief, o Blutes Kraft,
O Todes Bitterkeit, o du klare Gottheit,
Hilf uns, lieber Herr, zu der ewigen Seligkeit!

Das kräftige Gebetlein verehrt die Passion des Herrn und bittet im Vertrauen auf sie den Heiland um ein seliges Lebensende mit Zulassung zu den Freuden des Himmels. Der *Ursprung* des Gebetes steht nicht fest. Zunächst erscheint es als Abschluß eines längeren Reimgebetes mit verschiedenem Inhalt. So findet es sich in dem 1471 von Günther Zainer zu Augsburg gedruckten

deutschen „Gebetbüchlein“ (vgl. L. Hain, Repertorium bibliographicum Nr. 7508) unter den Gebeten, die man mit andächtigem Herzen sprechen soll, so man Gottes Fronleichnam empfangen hat, in dieser längeren Form (fol. 185 f.):

Bis gegrüsset, got vater, jhesus crist(us)!
Ich gelaub, das du der rainen maget kind bist.
Behiette vnnser sele vnd leib
Vnd all vnser sünde vertreib
Vnd thuo es durch dein raines bluot
Vnd mach vns vnser end guot!
O menschait bloß, o marter groß,
O wunden tieff, o bluottes crafft,
O du todes biterkait, o du ewige siessikait,
Hilff uns zuo der ewige selikait! Amen.

Dagegen hat dieses längere Gebet im Hortulus anime Tütsch, herausgegeben von N. Lamparter zu Basel 1518, fol. 40, folgenden Wortlaut:

O du vrsprunglicher brunn aller weißheyt, wie bist du so gar versigenn!
O du weißheit vnd ein lerer der menscheit, wie bist du so gar verschwigen!
O du sonnenglantz des ewigen liechtes, wie bist du so gar verloschen!
O du mund der worheit, wie bist du so gar vnuersprochen!
O du wunnigklicher gott, wie bist du so gar jämerlichen!
O du höchste reichtum aller schätz, wie scheinst du in so großer armuot!
O du keyser meiner seel, wie groß ist dein güte!
O du kind mines hertzen, wie groß seind dine schmertzen!
O du edeler von naturen, erbarm dich über alle creaturen!
O bluom ob allen bluomen, wie bist du so gar verblichen!
O trost ob allen trösten, wie hangest du hie gar on trost!
O leben ob allem leben, wie bist du so bitterlichen tod!
O menscheit bloß, o marter groß,
O wunden tieff, o bluotes krafft,
O todes biterkeit, o du clare gotheit,
Hilff vns, lieber Herr, zuo der ewigen seligkeit! Amen.

Die Verse 8 und 11 dieses letzten antithetisch gefaßten, in geistreichen und ergreifenden Oxymoren gehaltenen Reimgebetes legen die Vermutung nahe, daß dasselbe ursprünglich zu einer Marienklage gehört hat. Die-

ser Ansicht ist der Umstand günstig, daß die ersten acht Verse des Gebetes (in starker Variation) sich auf einem um 1470 gedruckten oberschwäbischen Holzschnitt finden, der eine Pietà mit Johannes und Magdalena sowie dem Donator zeigt, vgl. W. L. Schreiber, Handbuch der Holz- und Metallschnitte des 15. Jahrhunderts 2 (1926), 97, Nr. 986 m. Unser Gebetlein, das auch bei diesem großen Reimgebet den Abschluß bildet, will freilich nicht zum sonstigen Inhalt einer Marienklage passen. Jedenfalls ist das Gebetlein auf deutschem Boden entstanden. Seine lateinische Fassung, wie sie die Precationes christiana devotione et pietate plenae (Köln 1562, fol. 118) des bekannten, aus Heilbronn a. N. gebürtigen Dominikaners Johann Fabri unter der Überschrift De amara passione domini Jesu Christi oratiuncula bieten, stellt unverkennbar eine erweiterte Übersetzung des deutschen Originals dar:

O miseranda et indigna paupertas,
O nuda infantia et humanitas,
O dolores et tormenta atrocia,
O plagae et vulnera ingentia,
O sanguis rosee, stillans e corpore,
O angustia et consternatio,
O sacra de spina coronatio,
O calamitosa eductio,
O dura crucis baiulatio,
O manus transfixae ferreis pedesque conscissi eisdem clavis,
O charitas divina et misericordia
Ad regna nos perducite caelestia,
Facite, ut aeterna videamus gaudia.

Die Beliebtheit des Stoßgebetes zumal im späteren Mittelalter bezeugen die *Gebetbücher* dieser Zeit. So enthalten die deutschen Ausgaben des Hortulus animae, die Seelengärtlein, regelmäßig auch dieses Gebet, vgl. Handschrift 2706 der Wiener Hofbibliothek in der glänzenden Reproduktion durch Josef Baer, Frankfurt 1907, 245, dazu R. Windel, Zur christlichen Erbauungsliteratur der vorreformatorischen Zeit, 1925, 49, der die Verse nach einem niederdeutschen Hortulus animae aus dem Jahre 1506 anführt. Von weiteren Gebetbüchern dieser Periode, die das Gebetlein enthalten, seien erwähnt ein von K. Richstätter bei der Ausgabe seiner deutschen Herz-Jesu-Gebete des 14. und 15. Jahrhunderts (1921, 75) benütztes niederhochdeutsches Gebetbuch des 15. Jahrhunderts (Handschrift Nr. 414 [791], 216 b der Universitäts-

bibliothek Münster), ferner ein in den Mitteilungen der schlesischen Gesellschaft für Volkskunde 18 (1916), 60, Nr. 10 verwendetes Gebetbuch vom Jahre 1494 (Handschrift I. D. 7 der Universitätsbibliothek Breslau), dazu der Gilgengart (Liliengarten) in der von H. Schönsperger um 1520 in Augsburg besorgten Ausgabe, nach Nr. 16 der Zwickauer Faksimiledrucke vom Jahre 1913, fol. g. An letzterem Ort ist das Gebetlein mit der Einführung „Das seind krefftige Wort" einem Gebet zu den Gliedern Jesu beigefügt.

Das Gebetlein begegnet uns auch auf alten *Gebetszetteln*. Ein solcher findet sich in dem Exemplar des 1521 zu Augsburg erschienenen Gebet- und Betrachtungsbuches: Von dem gantzen Leben des Mitlers Gotes und der Menschen Jhesu Christi eingeklebt, das die Bibliothek des Wilhelmstifts Tübingen mit der Signatur 3825 besitzt. Der Gebetszettel gibt das ganze, oben nach dem deutschen Hortulus animä vom Jahre 1518 angeführte Reimgebet in späterer Überarbeitung wieder und leitet dasselbe mit den Worten ein: Auß einem sehr alten Passional-Büchlein. Ebenso wurden die Verse gerne auf *Bildern* der *Passion* des Herrn angebracht. Unter anderem besaß früher die Pfarrkirche von Schorndorf in Württemberg ein Votivgemälde vom Jahre 1516 mit den Bildern der Angehörigen der Familie des Grafen Georg Adelmann von Adelmannsfelden, wie diese den Heiland am Kreuz verehrten, wobei als Gebetsinschrift unsere Verse zu lesen waren, vgl. Mart. Crusius, Annales Suevici ad a. 1516, Ausg. Frankfurt 2 (1596), 556. Ähnlich finden wir das Stoßgebet auf einem süddeutschen Holzschnitt des Jahres 1507 mit dem Bild des sitzenden Schmerzensmannes und seiner Leidenswerkzeuge. Dabei zeigt dasselbe die auffallende Variation:

O marter gros, O mensch schau blos,
O wunden tief, O todes bitterkait,
mach vns vnser sund bekant vnd laid
vnd hilf vns zu der ewigen seligkait!

(Vgl. Schreiber, Handbuch der Holz- und Metallschnitte 8 [1930] 51, Nr. 908 bb.)

Die Variante des ersten Verses ist wohl damit zu erklären, daß der Schreiber den Ausruf: O Menschheit bloß mit seiner Bedeutung der humanitas denudata nicht verstanden und darum abgeändert hat.

Die starke Verbreitung des Stoßgebetes in früherer Zeit ergibt sich auch daraus, daß man dasselbe gerne den *Sterbenden* in ihrer letzten Not vorbetete, indem man

solchen am Ende ihrer Ruhestätte ein Kreuz aufrichtete oder dieses mit der Hand vorhielt und dazu die Verse sprach. Im besonderen sind in solcher Weise die Beghinen den Sterbenden beigestanden, die mittelalterlichen Schwestern mit ihrer freieren Organisation, die früher regelmäßig die Armen- und Krankenpflege besorgten, vgl. K. Rothenhäusler, Standhaftigkeit der württembergischen Klosterfrauen 1884, 105, und K. A. Kneller, Geschichte der Kreuzwegandacht, 1908, 186. Als Sterbegebetlein hat der elsässische Pfarrer Konrad Dreuben, der von etwa 1445—1476 in Heiligkreuz bei Colmar tätig war, unsere vier Verse an den Rand einer lateinisch abgefaßten Predigt über den Tod geschrieben, vgl. Archiv für elsässische Kirchengeschichte 8 (1933), 237 A. 3. Da die Verse ein beliebtes Sterbegebet waren, finden sie sich auch auf Denkmälern für Verstorbene verzeichnet. Die Pfarrkirche von Bingen a. Rh. besitzt ein steinernes Grabmal der Eheleute Konrad und Margarete Ocker vom Jahre 1515, auf dem ein Bild des leidenden Heilands mit der Dornenkrone auf dem Haupt und der Geißel in den Händen zu sehen ist und unsere Verse als Gebet angebracht sind, vgl. F. Falk im Historischen Jahrbuch 30 (1909), 326 f. Ebenso hat der fromme und wohltätige schwäbische Priester Hieronymus Winckelhofer von Ehingen a. D., gestorben ebenda 1538, auf seinem von ihm zu Lebzeiten bestellten Grabmal ein Bild des Heilandes in der Erbärmde und darunter die Verse unseres Gebetleins anbringen lassen, vgl. Kunst- und Altertumsdenkmale im Königreich Württemberg, O. A. Ehingen 1912, 19—21, mit Abbildung.

Die große Beliebtheit und starke Verbreitung des Stoßgebetes findet zunächst im Gebet selbst mit seinem bedeutsamen Inhalt und seiner markigen Form ihre Erklärung. Wir haben hier die tiefempfundenen und kraftvollen Stoßseufzer eines mystisch begabten, bei der Betrachtung der Passion des Herrn von heiligem Schauer und zuversichtlicher Hoffnung ergriffenen Beters vor uns. Diese Eigenart macht es verständlich, daß das Gebet in den heiligsten und ernstesten Augenblicken des Lebens, wie nach dem Empfang der heiligen Kommunion und in der Sterbestunde, gerne gebraucht wurde. Aber auch äußere Umstände haben das Gebet populär gemacht. Den Versen wurden nämlich besondere Auszeichnungen und Wirkungen zugeschrieben, die ihre Wertschätzung in den Augen des gläubigen Volkes noch gewaltig steigerten. In den Seelengärtlein, z. B. jenem von Basel 1518, fol. 40, wird das ganze oben zitierte Reimgebet einschließlich unserer Verse mit der empfehlenden Bemerkung ein-

geführt: Diß nachuolgend gebet sprich vor der marter Christi oder vor einem crucifix, so verdienst du große genad vnd ablaß. Ähnlich lautet die Überschrift zum Stoßgebet allein auf dem Epitaph Winckelhofers: diß gebett ist durch die hailigen bapst mit grossem aplas begabt. Genauer meldet das Breslauer Gebetbuch vom Jahre 1494 a. a. O. über die außerordentlichen Gnaden, die mit dem Gebrauch des Stoßgebetes verbunden sind: Wer dis vorne geschribene gebete alle tage spricht in der eren Marie, der mutter gotis, der hot also ofte drey hundert tage ablos. Auch wirt ym dy Juncfraw Maria drey tage vor seynem ende entscheynen. Bei der Beurteilung dieser seltsamen Angabe ist zu beachten, daß auf derselben Seite des Gebetbuchs ein weiteres Stoßgebet folgt, das aus den Versen 10, 1, 11 und 12 des oben aus dem deutschen Seelengärtlein vom Jahre 1518 angeführten und mehrfach genannten größeren Reimgebetes besteht und dem diese Bemerkung beigefügt ist: Wer dise obgeschribne wort spricht, off blosen knyen vor eynem cruvifix mit fier Paternoster vnd Aue Maria mit andacht, der wirt gewerth, was her bitet czeitlicher bete vnde hot auch grose gnade dor von. Vgl. Mitteilungen der schles. Ges. f. Volkskunde 1916, 60 f., Nr. 11.

Der genannte spezielle Ablaß auf das Stoßgebet darf wohl als apokryph gelten. Auch die andere angeführte geistliche Gnade von der Erscheinung Mariä vor dem Tode ist der glaubensfrohen Empfehlung des Gebetes in alter Zeit zugute zu halten. Gleichwohl eignet sich das Stoßgebet mit Rücksicht auf seinen kernigen Inhalt, seine eindrucksvolle Form wie sein hohes Alter noch jetzt für den frommen Gebrauch im größten Anliegen unseres Lebens und verdient darum noch immer einen Platz in unseren heutigen Gebetbüchern. Das große Reimgebet mitsamt unseren Versen als Abschluß hat denn auch der Trierer Theologieprofessor Dr Jakob Ecker (gest. 1912) in moderner Form und mit der Überschrift: Ein uralt Gebet in sein weitverbreitetes, treffliches Kommunionbuch „Immanuel“ (8. Aufl. 1917, S. 816) aufgenommen.

Einfluß des Kinos auf die Sittlichkeit.

Von *Rektor Tertilt*, Münster i. Westf.

Die Erfindungen der letzten Jahrzehnte haben die Seelsorge immer wieder vor neue Probleme gestellt und ihre ganze Kraft stets aufs neue auf den Plan gerufen. Zu den umstrittensten Erfindungen unseres Zeitalters ge-

hört ohne Zweifel das Kino. An sich indifferent wie der Alkohol oder die Feuerwaffe, kann die Filmkunst zu einem Engel des Lichtes wie auch zum Führer in den Abgrund werden. Leider scheint das letztere häufiger der Fall zu sein, indem der Film mit aller Raffinesse an die niedrigsten Instinkte des Menschen appelliert und leider allzu oft in den Dienst schmutzigster Gewinnsucht gestellt wird, die über Leichen geht. Einen Beweis für diese Behauptung liefert eine Erhebung in einer Erziehungsanstalt für gefährdete und gefallene Mädchen. Es wurde den Mädchen gesagt, sie möchten ohne Nennung ihres Namens ihre Erfahrungen im Kino zur Warnung für andere kurz und ganz offen aufschreiben. Das Ergebnis ist erschütternd und sei hier den Mitbrüdern zur diskreten Auswertung in der Seelsorge mitgeteilt.

78 Mädchen schrieben ihre Erfahrungen auf. Nur acht von diesen teilen mit, daß sie im Kino keinerlei Schaden genommen haben, daß die Filme auf sie gut und anregend gewirkt haben. Alle diese bemerken, daß sie das Kino mit den Eltern oder mit der Schule besucht haben. Sie sahen Naturfilme oder Märchen oder auch religiöse Darbietungen. Die übrigen Schreiberinnen aber geben offen zu, daß das Kino für sie zur Tragödie wurde und der Anfang der Sünde.

1. Körperliche Schäden betonen acht Mädchen. Sie sagen, daß ihre Augen nach der Vorführung schmerzten. Vor allem bemerken sie, daß ihre Nerven gar sehr gelitten hätten:

„Schon als Schulkind besuchte ich öfter das Kino. Durch die flimmernde Leinwand und die aufregenden Szenen wurde ich völlig nervös und übellaunig. Ich hatte keine Lust mehr, meine Schularbeiten zu verrichten." Oder: „Auch durch harmlose Filme wurden meine Nerven sehr erregt, daß es recht schlimm wurde."

Auch die nachteiligen Wirkungen der schlechten Luft im Kino werden gelegentlich betont.

2. 13 Mädchen heben als Folge des Kinos die Unlust an der Arbeit und am Gebet hervor.

„Das Kino hat schlecht auf mich gewirkt. Die folgenden Tage war ich immer noch mit den Gedanken dort. Bei solch spannenden Szenen verliert man alle Lust zur Arbeit. Mit unwiderstehlicher Gewalt wird man hingezogen." — „Ich bin 15 Jahre alt. Seit mehreren Jahren besuche ich das Kino. Ich habe manches Gute dort gesehen. Aber von den schlechten Bildern wurden meine Gedanken viel mehr beseelt. Ich habe mir dort das Leben ganz anders vorgestellt wie es wirklich ist. Ich wurde träumerisch und arbeitete nicht gern und wurde empfindlich bis dort hinaus ..." — „Ich wollte kein Kind mehr sein, vernachlässigte die Schularbeiten, war unzufrieden mit mir selbst, hatte für nichts mehr Lust, wurde träge und sah im Geiste immer wieder die Bilder des Filmes."

3. Wiederholt wird bemerkt, daß auch die Filme, in die man mit der Schule ging, sich ungünstig auswirkten. Man lernte das Kino kennen, bekam Geschmack daran und ging nachher allein hin.

„Mit 12 Jahren kam ich mit der Schule ins Kino. Die Bilder haben mich sehr gereizt. Nachher ging ich immer heimlich hin. Bald besuchte ich das Stück: Die Tänzerinnen für Südamerika. Er und sie. Ich konnte nicht mehr arbeiten, hatte auch keinen Appetit mehr. Ich sonderte mich von der Familie ab und suchte schon als Kind Verkehr anzuknüpfen, wie ich im Film gesehen hatte. Ich lief mit einem Kinovorsteller. Wo ich war und ging, war Kino. Als ich aus der Schule kam, ging ich dreimal in der Woche zum Kino. Bald war ich ganz verdorben."

4. Bitter beklagen sich 20 Mädchen, daß sie die geschauten Szenen gar nicht vergessen konnten und können.

„Ich bin jetzt 21 Jahre alt und leide heute noch unter dem Geschauten und werde es bis an mein Lebensende nicht vergessen können. Es fällt mir sehr schwer, reine Phantasien in mir zu hegen. Habe seitdem keine Freude mehr am Reinen haben können." — „Ich bin von 14 bis 16 Jahren fast jeden Sonntag zum Kino gegangen. Die schlechten Bilder habe ich jetzt noch oft vor Augen." — „Die unanständigen Tänze verfolgten mich Tag und Nacht. Das Stück: Das gottlose Mädchen, kann ich bis heute nicht vergessen. Seit vier Jahren schweben mir diese Bilder immer wieder vor Augen." — „Der Film: Die Königin einer Nacht, hat meiner Phantasie furchtbar geschadet. Wochenlang stehen mir die Bilder immer vor Augen. Immer wieder tauchen die häßlichen Bilder vor meinen Augen auf, obwohl der Besuch schon neun Jahre zurückliegt." — „Wochenlang schweben einem die Bilder vor Augen. Es dauerte oft ein ganzes Jahr, bis ich wieder in Ordnung war." — „Vor sieben Jahren sah ich einen schlechten Film: Die Bärenhochzeit. Bis heute kann ich ihn nicht vergessen." — „Mit 16 Jahren besuchte ich zwei Monate mehrere Male in der Woche das Kino. Ich sah dort Liebesromane, die nicht alle schlecht waren. Doch meine Phantasie arbeitete das Gesehene weiter aus und trieb mich, Gleiches zu tun. Ich kam ganz auf die schlechte Bahn. Selbst zum Dieb wurde ich, um das zu können, was ich im Kino gesehen hatte. Selbst jetzt nach drei Jahren stehen mir die Bilder, trotz meiner guten Umgebung, immer noch vor Augen." Ähnlich lauten all die anderen Bekenntnisse.

Daß sie durch das Kino zum Diebstahl und zum vielen Geldausgeben veranlaßt seien, beklagen vier Mädchen.

5. Sechs Schreiberinnen weisen hin auf die Gefahren im Kinoraum selber, die veranlaßt werden durch das Dunkel, die Wärme und das enge Zusammensitzen:

„Mit 17 Jahren ging ich unerlaubterweise ins Kino. Das Stück selber war nicht einwandfrei, aber um das Stück ging es mir nicht, ich wollte allein sein mit einem jungen Herrn. Später war ich oft im Kino, wurde dort aber viel von Herren belästigt . . ." Eine andere bekennt: „Im Kino selber kommt es schon zu vielen schweren Sünden. Das ist der Platz, um ungesehen in der Dunkelheit der Sinnlichkeit freien Lauf zu lassen." Oder: „Die elegante Aufmachung, die Wärme, die Dunkelheit, die ganze Atmosphäre bereiten das Folgende

vor. Die Musik mit den Bildern wirkten ungemein auf mich, peitschten die Nerven auf und erweckten den Wunsch, Gleiches zu erleben. Die Sinnlichkeit wird erregt, alle niederen Triebe werden geweckt, und dann ist es ein Leichtes, ein junges Mädchen zu verführen. Schon dort in der Dunkelheit erlaubt man sich allerhand Frechheiten." — „Ich habe gesehen, daß im Halbdunkel und bei dem engen Zusammensitzen viel Gemeines geschieht."

6. Mehrere Mädchen geben zu, daß sie durch das Kino trotzig gegen die Eltern wurden, daß es ihnen zu Hause nicht mehr gefiel und sie, von Abenteurerlust gezogen, vom Elternhause fortliefen.

7. Nun kommen entsetzliche Tragödien: 37 klagen das Kino in den bittersten Worten an, weil es sie zur Sünde in der Tat führte, zuerst zur Freude am unanständigen Tanz, zur leichtfertigen Kleidung, wie man es im Kino sah, und schließlich zum tiefen Fall und öfter zum jahrelangen Sündenleben.

„Mein Vater nahm mich oft mit ins Kino. Das schon früh eingedrungene Gift war die Veranlassung zu vielen schweren Sünden, deren ich mich heute noch schäme. Es peinigen mich immer noch jene Kinobilder . . ." — „Ich besuchte den Film: Das Großstadtmädel. Dort sah man, wie ein Mädchen allmählich zur Dirne wurde. Ich bekam Freude an einem solchen Leben, besuchte immer wieder ähnliche Vorstellungen und kam zur Gewerbsunzucht. Jetzt bin ich tiefunglücklich . . ." — „Infolge der Kinostücke suchte ich mit 15 Jahren Freundschaft zu bekommen. Alles Schlechte lernte ich im Kino als Freude kennen. Dadurch bin ich schwer gefallen." — „Das Kino ist schuld an meinem schlechten Lebenswandel. Anlaß zur Sünde war für mich der Film: Unter den Dächern von Paris." (Dem Verfasser ist es nicht möglich, den Inhalt des Filmes und die weiteren Geständnisse der Schreiberin hier wiederzugeben.) — „Von 16 Jahren an ging ich oft ins Kino. Während eines schlechten Stükkes ging ich mit dem Jungen heraus und wurde verführt." — „Mit 14 Jahren ging ich jeden Sonntag ins Kino. Ein Film zeigte, wie die Kinder entstehen. Das hat mich sehr zur Unkeuschheit gereizt. Ich habe täglich gesündigt und auch andere dazu verführt." — „Sehr oft besuchte ich das Kino. Dort wurde ich so aufgeregt, als ob ich alles selbst erlebt hätte. Mit Heißhunger habe ich darauf gewartet, daß das Mädchen verführt wurde. Dadurch kam ich auf abschüssige Bahn. 20 Jahre habe ich ein Leben der Sünde geführt, bis mir das Leben zum Ekel wurde." — „Ich war 15 Jahre alt. Da besuchte ich den Film: Das Land des Lächelns. Ich bin dadurch zu vielen schweren Sünden gekommen. Mit jedem jungen Manne habe ich mich abgegeben. Ich lief mit kurzen und ausgeschnittenen Kleidern und wurde vielen ein Versucher . . ." — „Mit 15 Jahren ging ich schon zweimal in der Woche ins Kino. Was ich dort sah, fachte meine Leidenschaft immer mehr an. Ich kam selbst in schwere Sünde und litt jahrelang darunter . . . Hätte ich das Kino nie kennengelernt, so hätte ich meine Unschuld noch. Das ist sicher." — „Mit 16 Jahren kam ich ins Kino . . . Ich wollte erleben, wie jene Abenteurer, und fing eine Liebschaft an. Am liebsten ging ich in nächtliche Filme, die Laster und fallende Unschuld zeigten. Das Blut raste mir durch den Körper. Bald verfiel ich dem Laster und riß viele edle Menschen mit." — „Als sonniges, harmloses Mädchen gehe ich ins Kino. Da das Bild: Zwei Menschen lieben sich . . . Ich gehe heim. Sonderbar, wo ist meine Ruhe? Meine Nerven sind aufgepeitscht, die Lei-

denschaften und das Sichsehnen ist geweckt. Ich will auch geliebt sein, will auch lieben wie jene Filmdiva, und fordert dies auch das Höchste, die Reinheit, die Ehre —, was macht's? Ruhe und Verstand sind fort — bis zum grausigen Erwachen." — „Ich hatte viermal das Kino besucht, ohne daß es mir sonderlich geschadet hätte. Das fünfte Mal wurde gegeben: Eine rauschende Nacht, eine Brautnacht. Auf dem Heimweg wurden die Bilder in uns Beiden aufgeweckt. Ich wurde verführt . . ."

Das sind einige Geständnisse aus vielen. Fast alle schließen mit dem heiligen Schwur: Nie werde ich meinen Fuß wieder über die Schwelle eines Kinos setzen, nachdem es mir so zum Verhängnis geworden ist.

Drastischer als durch diese Geständnisse können uns die Wirkungen des Kinos auf die jugendliche Seele nicht geschildert werden. Was ergibt sich für uns als Seelsorger daraus? Zunächst dürfen wir nicht verallgemeinern. Sodann geht es auch nicht an, jetzt das Kino in Bausch und Bogen zu verdammen. Man würde über diese überspannte Forderung zur Tagesordnung übergehen. Aber untätig dürfen wir nicht zusehen, wenn neben vielen guten Kinos ebensoviele oder noch mehr schlechte die Seelen unserer Jugend vergiften. Der neue Staat hat dankenswerterweise auch nach dieser Seite hin gut gewirkt und manchen schlechten Film verboten. Sodann sind unsere jetzigen Machthaber einer Anregung nach dieser Seite hin viel zugänglicher, als das früher oft der Fall war. Machen wir Priester uns das zunutze und sorgen wir für geeignete Zensoren in unseren Gemeinden. Auch die scheußliche Bilderreklame sollten wir eindämmen. Ferner ist die Mahnung an die jüngeren Mitbrüder nicht überflüssig, daß wir selber im Kinobesuch sehr vorsichtig sein müssen. Dieser Besuch ist für unser seelsorgliches Wirken kaum notwendig. Es geht doch nicht an, wenn wir auch in einen guten Film gehen in ein Lokal, in welchem am folgenden Tage die größte Gemeinheit produziert wird. Es wäre doch bitter, wenn junge Menschen sich für den Kinobesuch auf das Beispiel ihres Seelsorgers beriefen. Diese Mahnung ist nicht unnötig, leider! — In den Geständnissen der Mädchen kommt immer wieder die Klage zum Ausdruck: Hätten meine Eltern mich doch rechtzeitig aufgeklärt! Meine Aufklärung mußte ich zu meinem Verderben im Kino holen. Eine Mahnung an die Eltern! — Mit erhöhtem Nachdruck sollten wir nach obigen Erfahrungen unsere Jugend vor dem Besuch schlechter Filme warnen und mit allen Mitteln unsere Gemeinden von solchen Filmen rein halten. Die Liebe zu den Seelen unserer Jugendlichen zeigt uns die Mittel.

50 Jahre Missionshaus Sittard.

Von *P. Maximilian Hergenhan*, Miss. Ap., Sittard (Holland).

So überschrieben holländische Zeitungen ihren Leitartikel und hoben hervor, wie vor 50 Jahren „einer der Großen im Weltreiche der apostolischen Arbeit", Pater Léon *Dehon*,[1]) zum erstenmal niederländisches Gebiet betrat und durch seine Gründung unendlich viel Gutes geschaffen hat. Da seine Klöster in Frankreich vom Religionskrieg bedroht waren und in Deutschland der Kulturkampf tobte, verlegte er den Ausgangspunkt zu seinem weltumfassenden Missionswerke nach dem gastfreundlichen Holland, und zwar nach Sittard, das damals schon sein Nationalheiligtum zu Ehren Unserer Lieben Frau vom Heiligsten Herzen besaß.

Mit Recht sagte der frühere Diözesanbischof, Msgr. Schrijnen, einmal: „Das Missionshaus Sittard war von jeher eine Quelle des Segens, nicht nur für die überseeischen Missionen, sondern auch für meine Diözese, für unser Land."

Das Missionshaus Sittard hat sich stets als eine Stätte der katholischen Karitas bewährt. Man erinnere sich nur der bitteren Armut, die in der Provinz Limburg überall herrschte. Verdienstmöglichkeiten waren so gut wie keine vorhanden. Da hat das Missionshaus in Sittard unermeßlich viel getan, um die Not zu lindern. Seit 1910 ist es allerdings anders geworden. Aus dem stillen Limburg erstand das größte Kohlenrevier der Welt, und da war es

[1]) P. Dehon ist in La Chapelle (Nord), im Schatten des Gnadenbildes N.-D. de Hon am 14. März 1843 geboren. Er entstammt dem uralten Adelsgeschlecht der de Hon. In der französischen Revolution verlor die Familie einen großen Teil ihres Vermögens und auch den Adelstitel. Daher die Zusammenlegung: Dehon. Léon Dehon war außergewöhnlich begabt und wurde später ein hervorragender Rechtsgelehrter in Paris. Sein religiöser Drang zog ihn nach Rom, wo er sieben Jahre lang Theologie studierte und Priester wurde. Erfüllt vom Geiste katholisch-römischer Universalität, stellte er sich in den Dienst der Völkerversöhnung, der Weltmissionierung und der Arbeiterbewegung im Sinne Leos XIII. Zur Durchführung seines Vorhabens gründete er die Genossenschaft der Herz-Jesu-Priester. — Es hat eine Zeit gegeben, da keine prominente Persönlichkeit nach Rom kam, ohne den Konsultor des Papstes im Palazzo Campitelli aufzusuchen. Sogar in Amerika hatte er seine Bewunderer. G. della Chiesa hat den P. Dehon hoch eingeschätzt. Zeitlebens verband die beiden Adeligen eine innige Freundschaft, die auch dann noch fortbestand, da ersterer als Benedikt XV. den päpstlichen Thron bestiegen hatte. P. Dehon war eben der großzügige und weitblickende Mann der Tat. Deshalb hatte Leo XIII. ihn, den gewiegten Juristen und Soziologen, ausersehen für die Mitarbeit an der Ausfertigung der Arbeiterenzyklika „Rerum Novarum".

ein Volksmissionär des Missionshauses, der mit Zustimmung des zuständigen Ordinariates die Initiative ergriff zur Pastorierung von 15.000 bis 20.000 ausländischen Bergleuten, und der sie seelsorglich und karitativ betreute, so gut er konnte.

Was es während des Weltkrieges und in der schweren Nachkriegszeit für Notleidende, besonders für die hungernden Kinder aus Deutschland und Österreich Großes geleistet hat, ist bekannt. Kein Geringerer als der große *Karitaspapst* Benedikt XV. hat dem hochwürdigsten P. Dehon seine volle Anerkennung ausgesprochen und den Organisator des ganzen und schwierigen Unternehmens ausgezeichnet. Ein Pariser Blatt schrieb 1928: „Tous nous sommes heureux et fiers des exploits du Rév. Père . . . , qui dénotent une charité tout apostolique . . ." Die „Kölnische Volkszeitung" und die „Germania" beschlossen ihren Bericht mit den Worten: „Ja — unsere Kirche kann stolz sein auf solche Priester und Wohltäter der Menschheit." Die katholischen Zeitungen Hollands, wie „Tijd", „Maasbode", „Limb. Koerier" u. a. waren voll des Lobes.

Das Missionshaus Sittard eine Quelle des Segens für meine Diözese und *für unser Land!*

Geradezu vorbildlich wirken die Patres, welche fast alle dem Missionshaus Sittard ihre Ausbildung verdanken. In Amsterdam, Rotterdam, Delft, Helmond und Maastricht haben sie die Arbeiter erfaßt; haben ihnen Kirchen, Schulen und Jugendheime hingestellt. In Holland besteht das berühmte Roomsch Katholiek Liefdewerk. Seine Aufgabe ist die Betreuung der religiös verwahrlosten katholischen männlichen Jugend zwischen 10 bis 18 Jahren. Vernehmen wir, was Fachleute, die zur Orientierung nach Holland kamen, darüber berichten: Dieses musterhafte, selbstlose Unternehmen wird im Haag von Franziskanern und Jesuiten geleitet, in Amsterdam, Rotterdam und Delft von Herz-Jesu-Priestern. Die einzelnen Rettungshäuser (in Amsterdam und Rotterdam sind es je drei) liegen meist in jenen Stadtvierteln, wo die wirtschaftliche und religiöse Not am größten ist. Jeden Abend versammeln sich hier bis zu 180 Knaben und Jungmänner, die vielfach gemischten Ehen entstammen und zu Hause weder anziehende Häuslichkeit noch sittlichen Halt haben. Sie kommen zu Spiel und Unterhaltung, aber auch zu religiöser Belehrung und Schulung. In diese Arbeit teilen sich ein Priester und etwa zehn Laienhelfer, die meist den besseren Ständen angehören. In einem Heim zu Amsterdam trafen wir an einem Abend

nicht weniger als zwölf solcher Laienapostel, darunter einen Redakteur, Professoren, Hochschulstudenten u. a. Man muß staunen über den hohen Idealismus dieser Herren, die ihre freie Zeit am Abend opfern und bei den oft wilden und unruhigen Rangen sitzen, mit ihnen singen, Theater einüben, Karten und Billard spielen oder auch einzelnen Gruppen Unterhaltendes und Belehrendes vortragen oder vorlesen; so sorgsam und verständnisvoll, als ob sie die eigenen Väter dieser Jungen wären. Die beschwerlichere Arbeit: die Hausbesuche, die Verhandlungen mit den Eltern der Kinder . . . ist diesem Abendprogramm schon vorausgegangen. Die Erfolge sind über Erwarten groß. Die jungen Leute kommen durchwegs regelmäßig und gern ins Heim, das sie *ihr* Haus nennen. Sie erfüllen eifrig ihre religiösen Pflichten, und nicht selten werden durch die Kinder auch die Eltern und manchmal sogar die ganze Familie für Christus zurückerobert. — Für die gefährdete männliche Jugend Hollands hat P. Dehon in Heer bei Maastricht ein imposantes Heim erbauen lassen, vielleicht die schönste und modernste Erziehungsanstalt der Niederlande, die wir am liebsten zum Andenken an diesen großen Wohltäter der Menschheit „Dehoninum" taufen möchten. Kaum war 1914 das Institut unter Dach und Fach, und schon zogen französische und belgische Flüchtlinge ein und genossen monatelang die liebevolle Gastfreundschaft der Herz-Jesu-Priester. Unendlich viel Segen ist in den furchtbaren Kriegsjahren über Unglückliche und Verzweifelte von diesem „Dehoninum" ausgegangen. Man kann ruhig behaupten, daß in Heer P. Dehon den Grundstein gelegt hat zum hohen Dom der in der ganzen Welt gerühmten holländischen Karitas. Daher genießt diese Anstalt das volle Vertrauen sowohl der geistlichen als auch der weltlichen Behörden. Die Patres werden in ihren Bestrebungen kräftig unterstützt, so daß manche Verwaltung im In- und Auslande sich daran ein Beispiel nehmen könnte. Soweit der Bericht. — Da die Jugendbewegung in allen Ländern fast einen außergewöhnlichen Aufschwung erfahren hat, ließ P. Dehon eigens dafür geeignete junge Patres ausbilden. Er hatte ja zeitlebens die Erziehung und Betreuung der Jugend zu seiner Aufgabe gemacht. Für die neuzeitlichen Bedürfnisse unserer heutigen Jugend zeigte er viel Verständnis und großes Entgegenkommen, ging dabei aber von dem Grundsatze aus: Lasset uns am Alten, so es gut ist, halten; aber auf dem alten Grund Neues wirken jede Stund'!

Das Missionshaus Sittard eine Quelle des Segens für unser Land — aber gleichfalls ein Segen für die übrigen Länder Europas, für Asien, für Amerika und Afrika.

Bei der feierlichen Einweihung der Weltfriedensbasilika in Rom, welche dem göttlichen Herzen Jesu geweiht ist und den Herz-Jesu-Priestern anvertraut wurde, hielt der Generalvikar des Papstes, Kardinal Basilius Pompili, die Festpredigt. Er legte die päpstliche Bulle über die Bedeutung dieser Friedenskirche aus und sagte unter anderem:

„... Ich freue mich, daß gerade den Herz-Jesu-Priestern dieses Heiligtum vom Heiligen Vater anvertraut worden ist. . . . Seit Jahren haben wir diese zwar noch junge Genossenschaft in Rom an der Arbeit gesehen, und nicht nur diese Arbeit haben wir voll und ganz anerkannt, sondern den guten Geist dieser Priester und ihr weltumfassendes Apostolat kennen und schätzen gelernt."

In der Tat — das Missionshaus Sittard war von jeher eine Quelle des Segens für die Weltmissionierung:

Von Sittard zogen die ersten Jünger des hochw. P. Dehon nach Ekuador, nach Brasilien und in die Vereinigten Staaten Amerikas, wo sie bis zu den Indianern im Urwalde von Dakota vorgedrungen sind.

Vom Missionshaus Sittard wurden die ersten Glaubensboten der Genossenschaft gestellt für die weiten Missionsfelder in Zentral-, West- und Südafrika.

Von Sittard aus wurden die Niederlassungen in Luxemburg, Löwen, in Holland, Deutschland, Österreich, Rußland und Skandinavien gegründet.

Sittarder Herz-Jesu-Priester hielten Hunderte von Volks- und Hausmissionen ab in England, Frankreich, Holland, Deutschland, und dehnten ihren Wirkungskreis aus von der Nordsee bis in die Schweizer Alpen.

Als die Exerzitienbewegung in Deutschland noch nicht so weit vorangeschritten war, kam man mit Vorliebe zum Missionshaus Sittard, um die heiligen Übungen vorzunehmen. Das Missionshaus birgt in seinen Mauern ein staatlich anerkanntes Gymnasium, wo 200 junge Menschen sich darauf vorbereiten, einstens würdige und brauchbare Herz-Jesu-Priester zu werden.

Das Ganze krönt die neue Christus-König-Kirche, in der Tag für Tag das Allerheiligste zur feierlichen Anbetung ausgesetzt ist.

Mit Prüfungen war das Werk P. Dehons von Anbeginn reichlich gesegnet; Prüfungen jeder Art blieben auch seinen Jüngern nicht erspart.

Der unheilvolle Weltkrieg hat dem Nachwuchs der Genossenschaft geradezu entsetzliche Verluste gebracht. Ein harter Schlag für P. Dehons Missionswerk war die Inflation, welche die Wohltäter über Nacht bettelarm gemacht.

Der Krieg hat sogar nicht Halt gemacht vor der Kulturarbeit unserer Missionäre. Im Jahre 1911 wurde die Herz-Jesu-Mission in Deutsch-Kamerun errichtet. Schon sahen unsere Patres ihre Saat allmählich aufgehen, die sie in die Herzen der schwarzen Bevölkerung ausgestreut hatten. Da kam der Krieg, der wie ein Hagelschlag die kostbare Ernte vernichtete.

„Blutige Tränen möchte man vergießen", schrieb Msgr. Lennartz S. C. J., „wenn man daran denkt, daß unsere schönste Mission so brutal zerstört worden ist."

In Mexiko, in Spanien und besonders in Rußland war der Anfang gemacht zu ersprießlicher Arbeit. Die Christenverfolgung hat das ganze Unternehmen der Sittarder Herz-Jesu-Priester im Keime erstickt. In Rußland mußten die Patres nicht weniger als fünfmal ihr segensreiches Wirken unterbrechen und dann für lange das ungastliche Land verlassen. Sie wichen nur der Gewalt, setzten sich aber vor den Toren des Reiches fest, bis die Stunde des Erwachens für Rußland geschlagen hat. Sie sind heute noch in Schweden und haben die Grenze ihres Apostolates bis Finnland hinein erweitert, wo einer der Unentwegten als Bischof das neue Apostolische Vikariat verwaltet, „denn es wird einmal die Zeit kommen", sagte P. Dehon, „daß die 120 Millionen nach unserer heiligen Kirche sich zurücksehnen werden". Papst Pius XI. hat sein ganzes Herz dem schwer heimgesuchten Volke zugewandt und bereitet der Wiedervereinigung des Russenvolkes mit Rom langsam, aber sicher die Wege. Unsere Kirche ist ja groß in der Gesetzestreue, aber auch groß in der Liebe.

In Anbetracht solcher Leistungen für unsere heilige katholische Sache kann man es verstehen, wenn Seine Heiligkeit Papst Pius XI. zum goldenen Jubiläum des Missionshauses Sittard durch seinen Beauftragten für die in den 50 Jahren vollbrachte Arbeit danken ließ. Wenn der Diözesanbischof Msgr. Dr Lemmens von Roermond, der Apostolische Delegat für Südafrika, Erzbischof Gijlswijk, der Bischof von Sumatra, Msgr. Brans, Msgr. Gils und andere Würdenträger es sich nicht nehmen ließen, dem Missionshause Sittard persönlich ihre Glückwünsche darzubringen.

P. Dehon ist am 12. August 1925 heimgegangen, aber er wird fortleben in seinem Missionshaus Sittard, er wird weiterleben in seinen Priestern. Wo immer Herz-Jesu-Priester in der ganzen Welt das heilige Evangelium verkünden, wird sein Geist lebendig bleiben, eingedenk des Apostolischen Briefes „Unigenitus Dei Filius" vom 19. März 1924, in dem Papst Pius XI. die Ordensleute ermahnt, sie möchten stets das Vorbild ihres Stifters vor Augen haben und die Eigenart, die sie ihrer Stiftung aufprägten, getreu in sich ausprägen.

Pastoralfälle.

(Mitwirkung zu fremden Sünden.) Titia, ein sehr braves Mädchen, ist in einer Apotheke angestellt und kommt des öfteren in die Lage, als Gehilfin des Apothekers Präservativmittel zur Geburtenverhütung oder auch Mittel zur Schwangerschaftsunterbrechung zu verkaufen. Begeht sie damit eine cooperatio formalis, und was hat ihr der Beichtvater zu raten?

„Es gibt kaum einen Gegenstand der Moral, der im Leben so häufig zur Anwendung kommt, der aber auch so viele dunkle Stellen und Schwierigkeiten enthält, wie die Mitwirkung zur Sünde des Nebenmenschen." So Noldin in einem Artikel der „Zeitschrift für katholische Theologie" (III. Bd., 1879, S. 494). Die begrifflichen Schwierigkeiten, die daraus entstanden, daß die alten Theologen eigentlich nur das Ärgernis ausführlich behandelten, von der Mitwirkung aber nur gelegentlich von Einzelfällen sprachen, sind mit der Zeit behoben worden, indem die spätere Moraltheologie, das Werk der alten fortsetzend, die Begriffe festlegte; die praktischen Schwierigkeiten aber in der Anwendung der Grundsätze auf einen konkreten Fall sind geblieben und erfordern oft einen hohen Grad der Kardinaltugend Klugheit und ihrer Teiltugend, der Synesis.

Der Begriff der cooperatio formalis ist nach dem heiligen Alfons (l. 2. n. 63) darin zu finden, daß sie ein Mitwirken mit dem bösen Willen des Anderen, also zur formellen Sünde (wie die späteren Theologen erklären) ist, und deshalb nie gestattet sein kann; die cooperatio materialis dagegen wirkt nur zur objektiven Tat mit, beabsichtigt aber etwas anderes, Erlaubtes, leistet also Beihilfe nur zur materiellen Sünde des Nächsten. Im weiteren Ausbau aber betonen die Moralisten mit Recht, daß formelle Mitwirkung nicht nur dann vorhanden ist, wenn der Mitwirkende ausdrücklich oder als finis operantis die Sünde des Anderen will, sondern daß diese Absicht oft implicite im finis

operis enthalten ist, wenn es sich nämlich um eine Tat handelt, die gar keinen anderen Zweck haben kann. Hier liegt wohl auch das Bedenken des Einsenders, ob Titia nicht formell mitwirkt, obgleich sie nicht ausdrücklich die Absicht auf die Sünde des Nächsten richtet, aber doch Gegenstände verkauft, die keinen anderen Zweck haben, als sündhaften Geschlechtsverkehr. Wir müssen uns also zuerst mit der Frage beschäftigen, ob alle Präservativmittel der Art sind, daß sie keinen anderen Gebrauch haben; dann erst soll erörtert werden, welcher Art die Mitwirkung der Titia ist.

Unter den Präservativmitteln steht an erster Stelle der sogenannte Kondom, benannt nach einem englischen Arzt, eine Hülle aus Tierblase, Taffet oder Feingummi; seine Anwendung macht das Organ unfähig für seinen natürlichen Dienst, und ist deshalb der Akt von vorneherein unnatürlich und in jedem Falle unerlaubt. Er hat auch gar keinen anderen Zweck, wenn man auch manchmal sagt, er diene zur Verhütung von Ansteckung; denn wer infiziert ist, hat die Pflicht der Gattin gegenüber, sich zu kurieren und unterdessen den Verkehr zu unterlassen, nicht aber darf er zu diesem Zweck einen unnatürlichen Akt setzen; noch mehr gilt das vom Unverheirateten, der überhaupt kein Recht zum Verkehr hat. — Analog muß man dasselbe wohl auch vom Pessar sagen, das das weibliche Organ verschließt und so untauglich macht; freilich will man auch das entschuldigen, es sei manchmal notwendig als Halt gegen prolapsus uteri; aber dagegen gibt es andere Mittel, wenigstens braucht zu diesem Zweck nicht ein Okklusivpessar verwendet zu werden, sondern es genügt ein Ring; und zudem müßte es vor dem Akt entfernt werden. — Ebenfalls dienen keinem anderen Gebrauch Tabletten mit keimtötenden Stoffen, die in das weibliche Organ eingeführt werden. — Handelt es sich aber um andere Stoffe, die manchmal auch mittels Schwamm oder Watte eingeführt werden, wie Karbol oder andere Säuren, Stoffe, die auch sonst in der Medizin Verwendung finden, so ist deren Herstellung oder Verkauf nicht in sich schlecht. Ebenso Irrigatoren, die ja auch zu hygienischen Ausspülungen gebraucht werden können. Wenn der Einsender auch von Mitteln zur Schwangerschaftsunterbrechung spricht, so wird das wohl ein seltener Fall sein; denn dieser Zweck wird meist durch äußere Eingriffe erreicht; wenn aber durch Medizinen, dann sind das keine spezifischen Mittel, die nur dazu dienen, sondern Drogen und Gifte, die auch sonst ihre Anwendung haben.

Nun zur Art der Mitwirkung. Bei Mitteln der ersten Art, die nur zu diesem Gebrauch dienen, begeht formelle Mitwirkung der Fabrikant, ferner jeder, der diese Mittel empfiehlt, anrät, verbreitet, also auch Zeitungsverwaltungen; auch der Geschäftsmann oder Apotheker, der sie ausstellt oder auch nur führt.

Denn da diese Dinge nur zur Sünde dienen, ist mit dem finis operis auch implicite der finis operantis gegeben; zu was will er sonst diese Dinge an den Mann bringen? Freilich ist Propaganda und Anraten noch schlimmer als das einfache Vorrätighalten, weil dort noch dazu kommt, daß auch Leute, die noch nicht sich zur Sünde entschlossen hatten, jetzt erst dazu geführt werden, so daß zur Mitwirkung im strengeren Sinn (wo der Sünder schon bereit ist) noch scandalum oder inductio hinzukommt. Aber auch das einfache Führen solcher Artikel ist schon eine unerlaubte Mitwirkung. Mancher Geschäftsmann führt als Entschuldigung an, er müsse diese Mittel führen, weil er von der Fabrik oder seinen Lieferanten unter geschäftlichen Druck gesetzt werde, also Verlust erleide oder Kunden verliere. Aber diese Ausflüchte sind erstens nicht stichhaltig; denn kein Apotheker kann verpflichtet werden, solche Artikel zu führen, ja, die Propaganda oder Ausstellung ist sogar gesetzlich verboten, daher kann und muß jeder sagen: Diese Artikel gehören nicht in eine Apotheke, die führe ich nicht. Zweitens kann auch kein etwaiger Schaden entschuldigen, weil es sich eben um formelle, also immer verbotene Mitwirkung handelt.

Bei Mitteln der zweiten Art wäre es formelle Mitwirkung, oder vielmehr Verführung, wenn der Apotheker eigens zu diesem Zweck sie anraten oder ausliefern würde. Hier macht der ausdrückliche finis operantis die Mitwirkung unerlaubt. Er muß aber diese Artikel vorrätig halten, weil sie auch zu Heilzwecken dienen, und kann sie ausliefern, wenn sie verlangt werden, ohne nach der Absicht zu fragen, ja, er muß sie ausliefern, wenn sie vom Arzt verschrieben sind.

Nun zu Titia selbst. Sie verkauft solche Dinge nicht aus eigenem Entschluß, sondern als Angestellte im Auftrag des Apothekers; er ist der Mandans, sie nur das ausführende Organ. Allerdings ist auch die Aufgabe solcher Angestellter manchmal verschieden. Es gibt Geschäfte, wo die Verkäuferinnen das Publikum zugleich zu beraten haben; denken wir an eine Buchhandlung, in der jemand Unterhaltungslektüre verlangt; hier hat die Angestellte auch den Auftrag, zu beraten und zu empfehlen; rät sie ein schlechtes Buch an, so begeht sie formelle Mitwirkung, wenn auch nur im Auftrag des Herrn. Nun kann es ja auch in einer Apotheke vorkommen, daß die Gehilfin beraten muß, wenn z. B. jemand ein Hustenmittel verlangt; für unseren Gegenstand, wenn jemand fragen würde, was man denn tun könne, um Kindersegen zu verhüten. Da dürfte Titia in keinem Falle beraten, sondern könnte und müßte antworten: Das ist nicht Sache der Apotheke; bei bekannten Katholiken sollte sie noch hinzufügen: Da müssen Sie wohl einen Geistlichen fragen; oder bei anderen: Sichere Mittel gibt es überhaupt nicht, und alle sind gesundheitsschädlich. In unserem Falle aber wird es

sich fast nie um eine Beratung handeln; gerade die Mittel der ersten Art sind sogenannte „Markenartikel", die in Originalpackung bereit liegen und immer unter dieser Bezeichnung zu haben sind. Der Kunde verlangt diese Marke, und Titia hat nichts weiteres zu tun, als das Paket aus dem Fach auf den Tisch zu legen. Und auch das tut sie nicht aus eigenem Antrieb, sondern nur, weil sie als Untergebene dazu verhalten wird. Wenn Autoren im allgemeinen sagen, solche Dinge, die nur der Sünde dienen, dürften nicht verkauft werden, so gilt das von dem eigentlichen Kaufmann; wir aber haben hier einen kombinierten Fall vor uns: Der Apotheker wirkt mit zur Sünde des Nächsten, und zwar ist dies formelle Mitwirkung. Titia aber wirkt zunächst mit zur Sünde ihres Chefs, und deshalb nur entfernt zur Sünde des Kunden; überdies kann sie diese gar nicht verhindern, wenn sie sich weigert, so ruft der Kunde den Chef und er verkauft. Titia ist durch den Dienstvertrag verpflichtet, als Gehilfin Waren zu verkaufen, und nur durch den sündhaften Willen ihres Chefs wird ihr pflichtgemäßes Tun mißbraucht und auf diese Gegenstände ausgedehnt. Unser Fall ist also eher unter die Frage zu stellen: Dürfen Dienstboten oder Angestellte ihre gewöhnlichen Dienstleistungen auch ausüben, wenn dies vom Herrn mißbraucht wird? Und gegenüber dieser cooperatio famulorum sind mit Recht die Autoren viel milder. Das S. Officium selbst hat unter dem 12. Juli 1854 erklärt, christliche Sänftenträger in Heidenländern, die allen sich zur Verfügung stellen, können dies auch dann tun, wenn Heiden sich zum Götzendienst tragen lassen wollen; das wendet man heute allgemein auf die Lohnkutscher und Chauffeure an, die jeden Gast fahren müssen; sie dürfen dies auch tun, wenn der Gast zum Freudenhaus fährt; nur dürfen sie einem fragenden Gast nicht die Adresse angeben. Dies ist der analoge Fall zu dem unserer Titia. Es ist eine nur materielle Mitwirkung zunächst zur Sünde ihres Chefs, nur entfernterweise zu der des Kunden, die aber ohnehin von ihr nicht verhindert werden kann. Nun ist zwar auch die materielle Mitwirkung verboten, kann aber aus einem schwerwiegenden Grund erlaubt sein. Ein solcher Grund ist aber in unserem Falle vorhanden. Denn im Weigerungsfalle läuft sie Gefahr, ihren Dienst zu verlieren oder auch für ihre Zukunft Nachteil zu haben, wenn sie z. B. Praktikantin ist und ihre vorgeschriebenen Jahre Praxis nicht absolvieren könnte. Wenn sie also nicht leicht eine andere Stelle in einer gewissenhaften Apotheke haben kann, so ist dies Grund genug, die rein materielle Mitwirkung, die sie nicht so sehr zur Sünde des Kunden, sondern mehr zur Sünde ihres Chefs leistet, zuzulassen. Wir können uns für dieses Resultat auch auf Aertnys-Damen C. SS. R. berufen, wo (I. N. 403, qu. 4) der Fall ebenso gelöst wird. Die Einschränkung, die dort gemacht wird, das Übel und

das scandalum könne unter Umständen so groß sein, daß eine genügende Entschuldigung kaum vorhanden wäre, trifft nur zu, wo es sich um Geschäfte handelt, die ex professo nur solche „hygienische" Artikel verkaufen. Dort ist überhaupt kein Platz für anständige Angestellte. Titia aber ist in einer Apotheke, deren Zweck doch ein guter ist, auch wenn mißbräuchlich solche Dinge vorrätig sind.

Der Beichtvater wird also Titia sagen: Wenn sie leicht eine Stelle bei einem gewissenhaften Apotheker haben kann, ist sie verpflichtet, die Stelle zu wechseln; kann sie das nicht, so soll sie den Chef einmal bitten, sie mit dem Verkauf solcher Dinge zu verschonen, da sie das nicht verantworten könne, oder wenn er für solche Gründe nicht empfänglich ist, daß sie als Mädchen nichts davon verstehe. Hilft auch das nicht, so kann sie den einfachen Verkauf von solchen Markenartikeln auf Verlangen vornehmen, darf aber niemals empfehlen oder beraten, sondern soll eher hinzufügen: Garantieren kann man allerdings nicht, und schädlich ist es auch.

Innsbruck. *Alb. Schmitt S. J.*

(Muß die Braut einen früher begangenen Fehltritt offenbaren?) Bei Gelegenheit eines Konveniats wurde folgender Kasus vorgelegt:

Berta ist mit Cajus verlobt. Beide sind fromm und ihr Verhältnis ist immer mustergültig gewesen. Vierzehn Tage vor der Hochzeit bekennt Berta aus Gewissenhaftigkeit in der heiligen Beicht, sie habe früher einmal in einer unglücklichen Stunde aus eigener Schuld die Unschuld verloren; sie sei jetzt im Zweifel, ob sie das ihrem Bräutigam sagen müsse, ehe sie ihn heirate. Sie bittet den Beichtvater um Aufklärung.

Von den versammelten Herren wurde Folgendes gesagt:

1. Zum Vergleich wurde herangezogen, daß ein Mädchen wie Berta, das in einen Orden treten wolle, es den Ordensobern nicht sagen brauche; sollte sie von diesen gefragt werden — was nicht als möglich angenommen wurde —, ob sie noch körperlich unversehrt sei, dürfe sie mit „ja" antworten.

2. Berta brauche es nicht zu sagen, weil durch das Geständnis in der Ehe leicht Unzuträglichkeiten entstehen könnten.

3. Es wurde hingewiesen auf das Vorleben des Cajus, der vielleicht auch nicht tadellos geblieben sei, somit kein Recht habe zu fragen und das Verhältnis zu lösen, falls das Mädchen die Tat bekenne. Darauf wurde entgegnet, daß ein junger Mann, der heute makellos in die Ehe komme, dasselbe auch von seiner Braut erwarten und verlangen könne, daß er nicht betrogen werde.

4. Der heilige Alfons behandle diesen Fall bei dem Abschnitt über den error in persona und antwortet, das Mädchen brauche es nicht zu sagen.

5. Wenn Cajus direkt die Frage stelle, müsse Berta die volle Wahrheit sagen. Das Gegenteil sei eine Lüge in einer wichtigen Sache.

6. Die Antwort wurde abhängig gemacht von der Möglichkeit, ob der Verführer der Berta die Sünde aus Eifersucht u. s. w. dem Cajus mitteilen könne und werde oder nicht.

Nach Ansicht der meisten Herren brauche Berta auf keinen Fall dem Cajus ihren früheren Fehltritt mitteilen. Freilich konnten die Herren sich nicht verhehlen, daß Cajus betrogen sei.

Wie soll der Beichtvater sich verhalten?

1. Die Verlobung ist ein zweiseitiger Versprechensvertrag, dessen Verpflichtung für beide Teile auf der Gerechtigkeit beruht. Ist diese rechtliche Bindung bei der Verlobung, der Vorstufe vor der Eheschließung, noch eine mehr oder weniger lockere, die eine Lösung verhältnismäßig leicht gestattet, so ist dagegen die Eheschließung ein Vertrag ganz eigener Art, dessen rechtliche Wirkung der Willkür menschlichen Wollens entzogen ist. Ihrer Natur nach ist die Eheschließung ein wirklicher Vertrag, und zwar ein einfacher Tauschvertrag: Mann und Frau übertragen sich gegenseitig das Recht auf den Körper zum Zweck der Kindererzeugung. Darum gelten die naturrechtlichen Voraussetzungen eines derartigen Vertrages auch für den Ehevertrag. Eine der ersten naturrechtlichen Voraussetzungen des Tauschvertrages ist aber, daß die Kontrahenten den Gegenstand des Vertrages an sich und in seinen wesentlichen Eigenschaften kennen; andernfalls fehlte die notwendigste Voraussetzung des Vertragswillens, die hinreichende Kenntnis des Vertragsobjektes. Wo aber ein Vertragspartner sich in einem wesentlichen Irrtum bezüglich des Gegenstandes befindet oder wo ein wichtiger Defekt des Gegenstandes verborgen geblieben, da ist der Vertrag ungültig; daher besteht für den Mitkontrahenten die rechtliche Verpflichtung, entweder seinen Partner über einen derartigen Defekt aufzuklären oder von dem geplanten Vertrag zurückzutreten.

Diese allgemein geltenden Normen haben wir auch auf den Ehevertrag anzuwenden. Indem wir von vornherein der besonderen Eigenart des Ehevertrags Rechnung tragen, werden wir als grundsätzliche Forderungen festhalten müssen: Jeder der beiden Nupturienten hat das Recht zu verlangen, daß er von größeren Defekten des andern Teiles Kenntnis erhalte. Diesem Recht des einen Teiles entspricht auf der andern Seite die Pflicht, einen derartigen Defekt zu offenbaren oder andernfalls auf die geplante Ehe zu verzichten. Als solche Defekte kommen zunächst alle jene in Frage, die eine geplante Ehe ungültig

machen würden; sei es, daß der Defekt schon an und für sich ein trennendes Hindernis begründet, wie etwa bestehendes Eheband, unheilbare geschlechtliche Impotenz u. s. w. („Defekte" natürlich im Sinne der mangelnden Ehefähigkeit); sei es, daß der andere Teil die Absicht kundgegeben hat, von dem Nichtvorhandensein eines bestimmten Defektes seinen Ehewillen abhängig zu machen: „Nur wenn du noch unberührt bist . . .", „Nur wenn du diese Stellung innehast . . ." u. dgl. Hier wäre das Verheimlichen eines derartigen Defektes offenkundig ein Unrecht gegenüber dem Mitkontrahenten. Es können aber auch sonstige Fälle vorkommen, in denen die Gerechtigkeit gebietet, einen Defekt zu offenbaren oder von der geplanten Ehe zurückzutreten; vor allem wenn es sich um Mängel handelt, die für den Partner eine ernste Gefährdung oder Schädigung befürchten lassen. Hierher sind an erster Stelle gewisse ansteckende Krankheiten zu rechnen, namentlich eine nicht vollkommen ausgeheilte venerische Erkrankung. Wie viele Ehen infolge Verheimlichung solcher Krankheiten von Anfang an vergiftet sind und im weiteren Verlaufe fast zwangsläufig in die Brüche gehen, findet sich in keiner Statistik aufgezeichnet, läßt sich aber in etwa ahnen, wenn man Gelegenheit hat, in diese Verhältnisse Einblick zu gewinnen. Als andere Defekte dieser Art seien angeführt: die Schwangerschaft der Braut aus dem Verkehr mit einem andern Manne, oder ein Kind, das aus einem solchen Verkehre stammt und für das die Braut, bezw. im umgekehrten Fall der Bräutigam zu sorgen hat. Ferner Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses; Infamie des einen Brautteiles oder seiner Familie; finanzielle Verschuldung u. a. Wo ein solcher oder ein ähnlicher Defekt vorliegt, da würde die Ehe zwar nicht ungültig, aber es könnten schwere Gefahren entstehen für das religiös-sittliche Leben des andern Teiles, für seine Gesundheit, für seinen guten Ruf, für sein Vermögen. Daß damit nicht selten auch eine ernste Bedrohung für den Frieden und die Eintracht, ja für den Bestand der ehelichen Gemeinschaft verbunden sein wird, ist leicht ersichtlich. Daher die doppelt begründete Pflicht der Gerechtigkeit, entweder den Partner über den vorliegenden Defekt zu unterrichten, oder von der geplanten Verehelichung zurückzutreten. Eine doppelt begründete Pflicht: insofern der Mitkontrahent ein striktes Recht hat zu fordern, daß er über wesentliche Defekte des Vertragsgegenstandes unterrichtet werde; und dann auch, weil er durch Verheimlichung des Defektes der Gefahr einer ungerechten Schädigung ausgesetzt würde. (Auszunehmen wäre der Fall, wenn auch der andere Teil einen Defekt gleicher Art besäße, den er zu verheimlichen suchte.)

Nun gibt es aber noch weitere Defekte, die eine Ehe zwar nicht ungültig, auch nicht schädlich oder übermäßig lästig

machen, die sie aber weniger begehrenswert machen können. Als solche Mängel seien genannt: Charakterfehler, seelische Defekte, Krankheiten, die das eheliche Zusammenleben noch nicht gerade in Frage stellen; niedrigere soziale Stellung oder geringerer Vermögensbesitz und ähnliche. Hier wird die Entscheidung nicht immer so einfach sein. Sicherlich kommt hier im allgemeinen nicht eine Pflicht der Gerechtigkeit in Frage, solche Mängel dem Partner bekanntzugeben. Handelt es sich doch um Mängel, die weder das Sakrament gefährden, noch für den Partner eine ernste Schädigung im Gefolge zu haben pflegen. Der heilige Alfons verweist darauf, daß die in der allgemeinen Sitte begründete Anschauung eine Pflicht, solche Mängel zu offenbaren, nicht anerkennt. Übrigens sei auch niemand gehalten, einen Fehler oder Mangel zu seiner eigenen Schande zu offenbaren, wo keine Verletzung fremden Rechtes zu befürchten ist (VI. 864 f.). Immerhin macht der Heilige die einschränkende Bemerkung, das Verheimlichen eines solchen Defektes sei, wenn auch nicht unerlaubt, so doch wenigstens nicht am Platze, wo die begründete Furcht besteht, daß später der Defekt bekannt werden und Anlaß zu Zerwürfnissen geben könnte. Die Tragweite dieser Einschränkung ist eine größere, als die vorsichtigen Worte des heiligen Alfons auf den ersten Blick erkennen lassen. Mag auch eine Pflicht der Gerechtigkeit nicht in Frage kommen, so ist hier doch um so mehr die Pflicht der Nächstenliebe zu berücksichtigen. Wo aber das Gebot der Nächstenliebe in Frage steht, da kann die Gewissenspflicht genau so ernst sein wie in andern Fällen, wo die Gerechtigkeit verpflichtet. Nun wird man nicht leugnen können, daß es eine schwere Belastung des Gewissens bedeutet, schuld zu sein an dem unglücklichen Ausgang einer Ehe. Trotzdem wird das praktische Urteil in den meisten Fällen milder ausfallen; aus zwei Gründen: zunächst wird nur selten ein solcher unglücklicher Ausgang in sicherer Aussicht stehen. Dann auch dürfen wir den betreffenden Ehewerber wegen eines mehr oder weniger unsicheren Grundes nicht des sicheren Gutes, eben der geplanten Eheschließung, berauben. Daher wird der Priester, der um eine Entscheidung angegangen wird, die Umstände des einzelnen Falles prüfen müssen, um mit kluger Zurückhaltung sein Urteil abzugeben.

2. Nun zu dem besondern Fall, der hier in Frage steht, der praktisch wohl zu den häufigsten Fällen gehört: dem Verlust der geschlechtlichen Unversehrtheit von Seite eines der Nupturienten. Ein Verheimlichen wäre gegen die Gerechtigkeit, wenn die Sünde Folgen gehabt hat, wie Schwangerschaft der Braut oder ein Kind, für das sie noch zu sorgen hat. Dasselbe gilt analog vom Bräutigam, wenn er für ein Kind aus einem andern Verhältnis zu sorgen hat. Davon ist oben bereits die Rede gewesen. (Ergänzend mag bemerkt werden, daß es sich dabei

nicht einmal um eine formelle Sünde handeln braucht; ähnliches gilt auch bei unfreiwilliger Tat, wie etwa wenn das Mädchen vergewaltigt und dabei geschwängert worden ist.) In beiden Fällen wird vorausgesetzt, daß diese Folgen aus dem früheren Fehltritt eine Schädigung für den Partner in der bevorstehenden Ehe bedeuten; sei es, daß ein solches Kind dann innerhalb der Familie aufwächst, sei es, daß der schuldige Teil noch wenigstens für das Kind zu sorgen hat, statt seine ganzen Kräfte und sein ganzes Einkommen der eigenen rechtmäßigen Familie zuzuwenden. Manchmal werden wohl diese Voraussetzungen fehlen; das Kind kann anderswo erzogen werden, ohne daß die Braut, bezw. der Bräutigam besondere Auslagen hat; oder der schuldige Teil bestreitet diese Auslagen von seinem etwaigen Sondervermögen. Dann kommt es wieder auf die eine Frage hinaus, die hier zur Untersuchung steht: ist der Verlust der geschlechtlichen Integrität oder irgend welche schwere sexuelle Verfehlung auch an und für sich dem andern Brautteil zu offenbaren?

In Frage kommen nur sexuelle Verfehlungen mit einer dritten Person. Nur diesen schreibt die allgemeine Auffassung in allen noch halbwegs sittlich empfindenden Kreisen eine solche Makel zu, daß sie auf das Verhältnis zweier Ehegatten einen ernstlichen Einfluß ausüben können. Eine solche Verfehlung zu offenbaren, könnte zunächst von der Gerechtigkeit gefordert werden; dann nämlich, wenn das Verheimlichen der Verfehlung die Ehe ungültig machte oder für den Partner eine schwere Schädigung bedeutete. Ein solcher Fall wird nicht leicht in Frage kommen. Ein Ehehindernis kommt durch sexuelle Verfehlungen, abgesehen von einem öffentlichen und notorischen Konkubinat, gegenwärtig nicht mehr zustande (zum Unterschied vom alten Recht, wonach aus jeder vollendeten geschlechtlichen Verbindung das trennende Hindernis der Schwägerschaft gegenüber den Verwandten des Sündengenossen bis zum zweiten Grade entstand); einzig den Fall ausgenommen, daß die Integrität des einen Teiles vom andern zur ausdrücklichen Bedingung für den ehelichen Konsens gemacht wurde. Ebensowenig wird eine frühere Verfehlung des einen Teiles für den Partner eine ernste Schädigung oder Gefährdung im Gefolge haben, soweit nicht eine der schädigenden Folgen eingetreten ist, von denen bereits Rede gewesen ist. Zu untersuchen bleibt lediglich, ob auch dort, wo keine Gerechtigkeitspflicht in Frage steht, doch eine Pflicht bestehen kann, solche sexuelle Verfehlungen dem Partner zu offenbaren.

3. Wo die Autoren zu dieser Frage Stellung nehmen, da machen sie gewöhnlich einen Unterschied, ob es sich um eine Verfehlung der Braut oder eine solche des Bräutigams handelt. Der Bräutigam sei nicht verpflichtet, der Braut seine früheren

„Abenteuer" zu offenbaren. (Welche Verbildung des sittlichen Empfindens liegt nicht allein schon in diesem landläufigen Ausdruck „Abenteuer"!) Wohl aber müsse man das von der Braut gegenüber dem Bräutigam verlangen. Woher dieser Unterschied? Man beruft sich darauf, daß Verfehlungen dieser Art beim Mädchen mit einer erheblich größeren Wertminderung verbunden sind als beim Manne. „Fornicatio sponsae longe foedior est eamque viliorem reddit quam fornicatio sponsi." (Aertnys-Damen, II, 657.) In ähnlicher Fassung kehrt der Satz so ziemlich bei allen Autoren wieder. Ist das nicht ein verhängnisvolles Zugeständnis an die landläufige „Doppelmoral" der beiden Geschlechter? Und das von seiten der berufensten Bekämpfer einer lockeren Weltmoral? — Wohl ist ohneweiters zuzugeben, daß eine erste schwere Verfehlung des Mädchens, die mit der Defloration verbunden ist, eine größere Veränderung nach sich zieht als die entsprechende Verfehlung beim Manne; zunächst in körperlicher Beziehung, insofern die Defloration einen Verlust bedeutet, der nie wieder gut zu machen ist; aber auch in psychischer Beziehung, da die seelische Aufwühlung beim Mädchen im allgemeinen viel tiefer zu greifen pflegt, als es beim Manne der Fall ist. Dem stehen aber andere Momente gegenüber, die für die sittliche Wertung eines Falles und damit auch für die Wertung einer Persönlichkeit von ungleich größerer Bedeutung sind. Damit meinen wir jene Elemente, die über sittlichen Wert oder Unwert einer Handlung entscheiden: das sind die geistigen Elemente. In dieser Hinsicht aber ist die Verfehlung des Mannes nicht nur nicht milder, sondern — sagen wir es unumwunden: eher schärfer zu beurteilen als die des Mädchens. Ist doch der Mann von Natur aus der aktive Teil und als solcher im Einzelfall gewöhnlich der Verführer — wobei keineswegs übersehen werden soll, daß das weibliche Geschlecht an vielen Sünden selber schuld ist, durch unsittliche Mode, durch bewußte oder unbewußte Koketterie u. s. w., was aber in ein anderes Kapitel gehört. Was hier mit aller Schärfe betont werden soll, ist, daß die Verfehlung des Mannes — von einzelnen besonderen Umständen immer abgesehen — keineswegs ein milderes Urteil verdient als die des Weibes. Dazu kommt noch der Umstand, der für die geplante Verbindung von Braut und Bräutigam nicht zu unterschätzen ist: beim Manne, der sich vor der Ehe solcher Verfehlungen schuldig gemacht hat, wird meistens auch in der Ehe mehr Grund zu Befürchtungen hinsichtlich seiner Treue sein als beim Mädchen, das etwa von einem Verführer betört oder durch falsche Vorspiegelungen und Versprechungen zum Fall gebracht worden ist. Bekanntlich pflegen die Versuchungen und Anreize zur Untreue in der Ehe für den Mann durchaus zahlreicher zu sein als für die Frau. Dann suchen solche treulose Männer ihre Unbeherrscht-

heit immer wieder mit der Phrase von der „polygamen Naturanlage" des Mannes zu entschuldigen!

Jedes Zugeständnis an eine anrüchige Doppelmoral abweisend, halten wir daran fest, daß die Braut genau das gleiche Recht hat, von der Verlobung zurückzutreten, wenn sie erfährt, daß der Bräutigam schon mit andern zu tun gehabt, wie der Bräutigam zurücktreten kann, wenn er von früheren Verfehlungen der Braut erfährt. Um so mehr gilt das selbstverständlich, wenn sich eines von beiden nach der Verlobung einer schweren Untreue schuldig gemacht hat. Damit ist indessen noch nicht gesagt, daß die Brautleute sich gegenseitig ihre früheren Fehltritte offenbaren müßten. Es ist immer noch ein Unterschied zu machen zwischen dem Recht, wegen eines bekannt gewordenen Umstandes von der Verlobung zurückzutreten, und zwischen der Pflicht, einen solchen Umstand zu offenbaren. Eine Pflicht der Mitteilung wird immer dann bestehen, wenn jener Umstand eine Schädigung des Partners im Gefolge hätte. Hier ist das Offenbaren, wie bereits ausgeführt, eine Pflicht der Gerechtigkeit. Eine frühere sexuelle Verfehlung eines der Brautleute wird aber, von den oben erwähnten besonderen Folgen abgesehen, keine Schädigung des Partners nach sich ziehen. Wohl aber kann es auch dann noch eine Pflicht der Nächstenliebe sein, den Fehltritt zu offenbaren; gleichgültig, ob es sich dabei um die Braut oder den Bräutigam handelt. Aber gerade für diese besonderen Fälle wird es großer Klugheit bedürfen, um ein richtiges Urteil zu geben. Ganz anders wird der Entscheid ausfallen, wenn es sich um einen Partner von hoher sittlicher Lebensauffassung handelt oder andererseits um einen, der auf diesem Gebiete eine weitgehende Freiheit sowohl für sich beansprucht als auch dem andern Teile zugesteht. Darum wird man die Verhältnisse der Zeit und des Ortes sehr berücksichtigen müssen, die landläufige Anschauung dieser Gegend (Großstadt oder sittenreine Landbevölkerung — und es gibt noch solche, auch im alternden Europa!), dann die allgemeine Anschauung dieser Kreise, in denen die Brautleute leben u. s. w. Gerade diese landläufige Auffassung nimmt ja vielfach eine Einstellung zuungunsten des Mädchens ein, im Sinne der erwähnten Doppelmoral. So wenig wir vom ethischen Standpunkte aus diese Auffassung billigen können, müssen wir doch im Interesse des Lebensglückes der Brautleute darauf Rücksicht nehmen. Wenn die Braut voraussieht, daß ihr früherer Fehltritt dem Bräutigam nicht verborgen bleiben wird und daß dann die Ehe unglücklich würde, dann ist es eine Pflicht der Nächstenliebe, ja auch der geordneten Selbstliebe, den Fehltritt dem Bräutigam zu offenbaren, andernfalls von der geplanten Ehe zurückzutreten. Doch wird dieser Fall nicht gerade häufig sein. In den meisten Fällen wird der junge Ehe-

mann, wenn er die Sache merkt oder erfährt, allenfalls der Frau eine Szene machen und dann sich damit abfinden. So schreibt Lehmkuhl (Cas. II. 870): „Si ex adjunctis et ex cognita sponsi indole prudenter judicatur sponsum, maritum factum, rem aliquantum quidem indigne laturum, ita tamen ut brevi res componatur neque gravis discordia oriatur: sponsa non est sub gravi urgenda ut hac revelatione sibi praecidat spem matrimonii aliter valde sibi convenientis. Idem dic, si sponsa possit artificio aliquo impedire ne deprehendatur a viro ille defectus."

4. Nach den vorstehenden Ausführungen ist die Ansicht der Teilnehmer des Konveniats zu korrigieren. Daß Berta „auf keinen Fall" ihren früheren Fehltritt dem Bräutigam offenbaren müßte, kann nicht aufrecht erhalten werden. Wohl deutet nichts im vorgelegten Falle darauf hin, daß etwa eine Gerechtigkeitspflicht bestehen könnte, den Fehltritt zu offenbaren, insofern von schädigenden Folgen keine Erwähnung getan wird. Indessen könnte hier das Gebot der Nächstenliebe wie auch der christlichen Selbstliebe in Frage kommen; um so mehr als beide Brautleute als fromm und ihr Verhältnis als mustergültig geschildert wird. Daraus wird man mit hoher Wahrscheinlichkeit schließen, daß dem Bräutigam auch viel an der völligen Unberührtheit seiner Braut gelegen ist. Ob eine Enttäuschung in dieser Hinsicht nach der Verehelichung zu einer schweren Krise führen kann, hängt naturgemäß von Umständen ab, über die sich die Braut selber vergewissern soll. So weit muß sie eben den Charakter ihres Bräutigams zu erforschen suchen. Sollte mit Grund zu fürchten sein, daß ihr Fehltritt nach der Verehelichung nicht mehr zu verheimlichen ist (wobei auch unter Umständen mit der Bosheit anderer, etwa ihres Verführers, zu rechnen ist) und dann ihre Ehe unglücklich würde, so müßte sie ihrem Bräutigam den Fehltritt offenbaren oder von der Verehelichung zurücktreten. Auch eine förmliche Verlobung aufzulösen, wäre hier ein hinreichender Grund vorhanden. Sonst aber wird der Beichtvater ein Offenbaren des Fehltrittes nicht anraten, noch viel weniger verlangen dürfen. „Daß Cajus betrogen sei", wie im vorgelegten Fall zum Ausdruck kommt, ist nicht einmal richtig. Er ist in einer Täuschung befangen, gewiß. Aber diese Täuschung zuzulassen ist die Braut durch einen schwerwiegenden Grund — die Rücksicht auf die erhoffte Eheschließung — berechtigt, solange nicht höhere Rücksichten das Gegenteil verlangen. Ja, dieser Grund ist für die Braut so schwerwiegend, daß sie sogar auf eine direkte Frage des Bräutigams — entgegen der auf dem Konveniat vertretenen Ansicht — ihren Fehltritt nicht zu gestehen brauchte, sondern ausweichend antworten könnte („aequivoce", heiliger Alfons, VI. 865); immer

unter den oben gemachten Voraussetzungen, daß nicht die Pflicht der Gerechtigkeit oder der Liebe entgegensteht.

St. Gabriel, Mödling. *P. Dr F. Böhm S. V. D.*

(Form der Eheschließung für die „nati ab acatholicis", can. 1099, § 2.) Unter dieser Rubrik erschien in dieser Zeitschrift (1932, S. 352 ff.) die Lösung eines Ehefalles, welche zu folgender Anfrage aus der Mission in Korea Anlaß bot: „Zwei Kinder aus verschiedenen heidnischen Häusern werden bald nach ihrer Geburt notgetauft. Die Todesgefahr geht vorbei, aber beide Kinder wachsen völlig im Unglauben auf und werden dann nach Jahren einander zur Heirat gegeben. Sind diese Kinder auch im can. 1099, § 2: ‚quoties cum parte *acatholica* contraxerint', miteinbegriffen? Die Autoren schweigen. Wäre da nicht eine Entscheidung am Platze?"[1]) *Welches ist die Lösung dieses Falles?*

Zunächst ist die Behauptung: *„Die Autoren schweigen"* nicht ganz richtig; sodann glaube ich nicht, daß eine Entscheidung notwendig ist; denn die Entscheidung liegt im can. 1099 selbst. Er lautet: § 1. Ad statutam superius formam servandam tenentur: 1° omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi aut schismate conversi, licet sive hi sive illi ab eadem postea defecerint, quoties inter se matrimonium ineunt; 2° Iidem, de quibus supra, si cum acatholicis sive baptizatis sive non baptizatis etiam post obtentam dispensationem ab impedimento mixtae religionis vel disparitatis cultus matrimonium contrahant; 3° Orientales, si cum latinis contrahant hac forma adstrictis. § 2. Firmo autem praescripto § 1, n. 1, acatholici sive baptizati sive non baptizati, si inter se contrahant, nullibi tenentur ad catholicam matrimonii formam servandam; item *ab acatholicis nati,* etsi in Ecclesia catholica baptizati, qui ab infantili aetate in haeresi vel schismate aut infidelitate vel sine ulla religione adoleverunt, quoties cum parte acatholica contraxerint. *Scheinbar* löst can. 1099 unseren Fall nicht; denn die

[1]) *Vermeersch* hat zu der authentischen Erklärung vom 25. Juli 1931 (= die Interpretation des can. 1099 vom 20. Juli 1929, betreffend die nati ab acatholicis, sei deklarativ, nicht extensiv) in den Periodica, vol. XXI, S. 46, folgende Bemerkung: „Sicut accepimus, Suprema C. S. Officii, interrogata de vi responsionis quod ad matrimonia praeterita, respondit ad ipsam esse in singulis casibus recurrendum, ita ut sibi examen et solutionem reservaverit." Die Richtigkeit dieser Bemerkung vorausgesetzt, müßte das Heilige Offizium den in dieser Zeitschrift behandelten Fall (1932, S. 352 ff.) ebenso lösen, wie er gelöst wurde, da bereits zweimal das Offizium die nämlichen Fälle ebenso entschied (vgl. S. 360 f.). Auch die Anfrage: an interpretatio sit *declarativa* vel extensiva, und die Antwort: *declarativa,* non extensiva verlangt die nämliche Lösung (vgl. „Apollinaris" III, 1930, S. 616, wo auf diese Ehen der Grundsatz des can. 1014: in dubio standum est pro validitate matrimonii, angewandt wird).

beiden in Todesgefahr Getauften — nennen wir sie Koreaner — fallen nicht unter can. 1099, § 1, n. 1, wegen der einschränkenden Bestimmung des § 2: *„item ab acatholicis nati, etsi in Ecclesia catholica baptizati, qui ab infantili aetate in infidelitate adoleverunt"*. Can. 1099, § 2, kann auch nicht *wörtlich* auf diese beiden Koreaner angewandt werden; denn er hat zur Voraussetzung: *quoties cum parte acatholica contraxerint.* Und doch sind beide Koreaner *katholisch* getauft. Trotzdem ist unser Fall in can. 1099, § 2, enthalten. Can. 1099 ist von *einem* Prinzip getragen: zwei Brautleute sind nur dann zur Eheschließungsform gehalten, wenn *wenigstens ein Teil davon als Katholik im Sinne der Eheschließungsform des can. 1099 gilt.* Ich bemerke ausdrücklich: als Katholik im Sinne der Eheschließungsform. Can. 1099 nimmt „katholisch" und „akatholisch" im anderen Sinn, als diese Begriffe bei Mischehen und bei Religionsverschiedenheit genommen werden.[2]) Als *Katholiken* im Sinne des can. 1099 gelten: 1° Alle Getauften, welche *beim Abschluß der Ehe tatsächlich Mitglieder der katholischen Kirche sind.* Die tatsächliche Mitgliedschaft beruht entweder auf der *Taufe* in der katholischen Kirche oder aber auf *Konversion* aus Häresie und Schisma zum katholischen Glauben. Die Konversion kann eine doppelte sein: eine *rechtliche* nach erlangter Pubertät kraft formeller abjuratio ab haeresi (can. 2230 und 2314, § 2), oder eine *tatsächliche* durch Erziehung in der katholischen Kirche nach vollendetem siebten Jahre (can. 87 und 2230), mögen sie vorher auch der Häresie oder dem Schisma angehört haben. Als Katholiken im Sinne des can. 1099 gelten 2°: *Alle Apostaten vom katholischen Glauben,* dem sie einmal nach dem vollendeten siebten Jahre, sei es durch die Taufe, sei es durch Konversion angegliedert waren.[3]) Auf diese wird die Rechtsregel angewandt: „nemo ex

[2]) Über den Begriff „katholisch" bei Mischehen und Religionsverschiedenheit siehe: *Knecht,* Handbuch des katholischen Eherechtes, S. 296, Anm. 2; S. 395, Anm. 3.

[3]) Die Frage, unter welche Kategorie Kinder zu zählen sind, die von einem katholischen Ehepaare geboren, in der katholischen Kirche getauft, vor dem siebten Jahre aber akatholisch erzogen wurden, lasse ich offen (vgl. diese Zeitschrift 1932, S. 358 ff.). *Leitner* meint in seinem Lehrbuch des katholischen Eherechtes (3. Aufl.) S. 210: „Auf diese dürfte noch die Antwort des Heiligen Offiziums vom 15. (16., richtig 31.) März 1911 gelten: Recurrendum esse in singulis casibus (A. A. S. III, 163)." *Vermeersch-Creusen,* Epitome (ed. 4), vol. II, n. 407, bemerken: „Non possumus admittere filios a parentibus catholicis natos, in Ecclesia catholica baptizatos, sed morte vel peccato parentum in haeresi, schismate etc. educatos filiis ab acatholicis natis e solo legis fine omnino aequiparandos esse. Ista assimulatio a lege ecclesiastica non fuit aliena, ut patet e pluribus S. Sedis responsis (Benedictus XIV., Declaratio pro Hollandia — S. Officium, 17. nov. 1835 — 6. april. 1859). Cum tamen novae decisiones illos potius ut catholicos habuerint et illa assimilatio textui canonis repugnare videatur, potius concedimus legem in quibusdam deficere posse, i. e. de

suo delicto meliorem suam condicionem facere potest" (l. 134, D. 50. 17). *Alle bisher nicht Genannten gelten im Sinne des katholischen Eheschließungsrechtes als Nichtkatholiken.* Diese Auffassung teilen auch die Autoren. Einige mögen genannt sein: Blat,[4]) Cappello,[5]) Chelodi,[6]) De Smet,[7]) Knecht,[8]) Kurtscheid,[9]) Leitner,[10]) Vidal,[11]) Vlaming,[12]) Vromant.[13])

Vromant muß besonders erwähnt werden, weil er den vorliegenden Fall *direkt* behandelte. Er schreibt l. c.: „Disputationi obnoxia est quaestio utrum haec ultima derogatio, can. 1099, § 2, sit habenda uti completa, adeo ut descriptae personae (sc. nati ab acatholicis etc.) aequiparentur *acatholicis,* adeoque a forma matrimonii eximantur non solum, si cum parte acatholica contrahant, sed etiam si nuptias ineant sive inter se sive cum parte orientali etiam catholica, sed exempta. Porro cum finis legis sit praecavere, ne nuptiae propter inculpabilem ignorantiam saepe invalide contrahantur ab illis qui extra catholicam religionem adoleverunt, aequitas expostulat ut ‚ab acatholicis nati, etsi in Ecclesia catholica baptizati' acatholicis proprie dictis aequiparentur: quam opinionem uti solide probabilem proponimus. Contextus quidem canonis 1099 alii sententiae favet: verba enim ‚quoties inter se matrimonium ineunt' (§ 1, n. 1) et ‚si inter se contrahant' (§ 2), videntur aperte opponi verbis ejusdem § 2 ‚quoties cum parte acatholica contraxerint.'[14]) At-

---

iis nihil speciale sanxisse." *Cappello* (ed 2), de matrimonio, n. 700, hält solche Kinder zur Form verpflichtet; ebenso *Vlaming,* Praelectiones juris matrim. (ed. 3), n. 598, c.

[4]) Commentarium Textus Cod. jur. can. (ed. 2), lib. III, P. I. de Sacramentis, p. 647: Censentur inter semper acatholicos, non obstante eorum baptismate in Ecclesia catholica, et valde rationabiliter, quia proprie „ab eadem postea non defecerunt", quatenus hoc implicat liberam ac deliberatam voluntatem.

[5]) l. c., n. 701, 3°: Sunt immunes a forma juridica matrimonii, si contrahant cum iis, qui non sunt subjecti farmae.

[6]) Jus matrimoniale (ed. 2), n. 139: *Acatholici hic* (in can. 1099, § 2) intelliguntur . . . qui „ab acatholicis nati, etsi in Ecclesia catholica baptizati, ab infantili aetate in haeresi vel schismate vel infidelitate vel sine ulla religione adolverunt".

[7]) De Sponsalibus et matrimonio (ed. 4), tom. I, n. 140: Catholici in hoc negotio censentur illi qui . . . *exceptis* illis, qui „ab acatholicis nati".

[8]) Handbuch des katholischen Eherechtes, S. 651 f.

[9]) *Kurtscheid,* Das neue Kirchenrecht (ed. 2), S. 137.

[10]) *Leitner,* l. c., S. 210.

[11]) Jus matrimoniale, n. 552 b.

[12]) l. c., n. 599.

[13]) Jus Missionariorum, de matrimonio, n. 217.

[14]) Die Behauptung von *Vromant:* Contextus quidem canonis 1099 alii sententiae favet, ist durchaus nicht richtig. Im Gegenteil, der Kontext bestätigt die Ansicht, daß die „nati ab acatholicis" als *Nichtkatholiken* zu betrachten sind, auch wenn sie unter sich heiraten. Scheiden wir hier die Orientalen aus (§ 1, n. 3), so ergeben sich folgende Klassen: 1° Omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam

tento tamen canone 15, tuto in praxim deduci potest derogatio completa sicuti pro acatholicis proprie dictis, quamdiu S. Sedes oppositum non decreverit." So weit Vromant. Bereits vor Vromant hat P. Dr Hecht in „Theologie und Glaube" 1930 (22), S. 344, die Frage behandelt, ob solche Kinder, von denen bisher die Rede war, *unter sich* formlos heiraten können. Er bejaht ebenfalls die Frage. *Demgemäß ist die Ehe der beiden Koreaner als gültig zu betrachten.*

Rom (S. Anselmo). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

(Wird ein Eheprozeß durch den Tod des beklagten Teiles beendet?) Im Jahre 1898 schloß der katholische Baron S. mit der evangelischen E. eine katholische Ehe. Schon vor Eheabschluß hatten sich bei Baron S. gewisse exzentrische Erscheinungen gezeigt, die während der Ehe zum Irrsinn sich steigerten. Frau E., die unterdessen einen anderen katholischen Mann kennen gelernt hatte, strebte bereits seit 1913 die Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe an. Doch ergaben sich vom Anfang an Schwierigkeiten hinsichtlich der Zuständigkeit des Gerichtes. Erst als durch den Kodex (can. 1964) das Forum con-

---

conversi, quoties *inter se* matrimonium ineunt (§ 1, n. 1); 2° Omnes, ut supra, i. e. catholici, *si cum acatholicis matrimonium ineunt* (n. 2); 3° acatholici, *si inter se* contrahant; 4° ab acatholicis nati, *quoties cum parte acatholica contraxerint.* Der Text: quoties cum parte acatholica contraxerint, ist *sehr gut* gewählt. Hätte hier der Text gesetzt: *quoties inter se,* dann wären ja die acatholici sive baptizati sive non baptizati von der Vergünstigung, *ohne Form* mit den „nati ab acatholicis" eine gültige Ehe zu schließen, ausgeschlossen. Da nun aus dem ganzen Kontext der natus ab acatholicis als *Einzelperson* den Nichtkatholiken bezüglich der Eheschließungsform beigezählt wird, so ist er nicht an die Form gebunden, quoties cum parte acatholica contraxerit. Ist nun der *natus* ab acatholicis in can. 1099, § 2, eine pars acatholica, dann ist es logisch auch die *nata* ab acatholicis. Daher können diese *nicht nur inter se* ohne Form eine gültige Ehe schließen, sondern auch mit den „acatholicis sive baptizatis sive non baptizatis". Sonst erhalten wir im Recht den ganz eigentümlichen Fall, daß weder A noch B als Einzelpersonen zur Form verpflichtet sind, wohl aber, wenn sie unter sich eine Ehe eingehen. Eine solche Lösung scheint mir ein Absurdum zu sein. „Non debet alteri per alterum iniqua condicio inferri" (l. 74 D. 50. 17). Der Text: quoties cum parte acatholica ist aus der Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 31. März 1911. Die Anfrage lautete: quid dicendum (nach dem Dekrete „Ne temere", art. XI, § 1) de matrimoniis eorum qui a genitoribus acatholicis vel infidelibus nati, sed in Ecclesia Catholica baptizati, postea, ab infantili aetate, in haeresi seu infidelitate vel sine ulla religione adoleverunt, quoties cum parte acatholica vel infideli contraxerint? Die Antwort lautete: „Recurrendum esse in singulis casibus." Die Lösung im alten Rechte in dieser Frage hatte keine Schwierigkeit, weil in jedem Einzelfall der Rekurs nach Rom ergriffen werden mußte; in jedem Fall konnte Rom erklären, was unter pars acatholica zu verstehen sei. Im Kodex fällt der Rekurs weg; daher muß der Begriff: pars acatholica aus dem Text und Kontext erklärt werden.

tractus für den Eheprozeß anerkannt war, war eine klare Zuständigkeit gegeben. Doch bei der konstituierenden Ehegerichtssitzung erhob der Defensor vinculi gegen die protestantische Klägerin die Einwendung des can. 1628, § 3 (exceptio excommunicationis), und wurde derart die Klage vom Ehegerichte abgewiesen. Bemerkt sei, daß dies vor der Erklärung des S. Officium vom 18. Jänner 1928 (A. A. S. XX, 75) geschah, wonach Akatholiken zur Klageerhebung im Eheprozeß eines besonderen Indultes bedürfen. Gegen den Bescheid des Ehegerichtes wandte sich die protestantische Klägerin an das S. Officium und erhielt die Antwort: Oratrix convertatur et postea iterum recurrat. Tatsächlich wurde die Klägerin katholisch und brachte nun beim bischöflichen Ehegerichte des Eheabschlußortes die Klage ein. Unterdessen war die Erklärung des S. Officium vom 18. Jänner 1928 erschienen, wonach Eheprozeße bezüglich Mischehen, die in irgend einer Weise beim Apostolischen Stuhle anhängig gemacht worden sind, ihre Zuständigkeit beim S. Officium haben. So wurde der Prozeß in Rom, und zwar bei der Rota geführt. Am 30. Juli 1932 entschied dieser Gerichtshof: Non constare de nullitate matrimonii. Zwei Tage vorher aber, am 28. Juli 1932, war Baron S. gestorben.

Nun entstand die Frage, ob durch den Tod des beklagten Teiles der Prozeß überhaupt ein Ende gefunden habe. Die Rota entschied am 11. Jänner 1933, n. 1513, daß dies nicht der Fall sei. Dies gelte nur für den Strafprozeß (can. 1702), nicht aber für den Eheprozeß, für welchen die Bestimmungen des can. 1733 zur Anwendung kommen. Die Klägerin könnte ja möglicherweise ein Interesse haben, wegen der Ehelichkeit etwaiger Kinder den Prozeß weiterzuführen. Im gegebenen Falle lag ein solches Interesse nicht vor. Eine weitere Ehe der Klägerin ist zwar nicht infolge des Urteils der Rota, wohl aber infolge des Todes des Gatten möglich.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

* **(Darf ein Priester, der nicht zelebrieren kann, außerhalb der heiligen Messe sich selber die heilige Kommunion reichen?)** So fragt ein Seelsorger, der sich den linken Arm gebrochen hatte und durch sechs Wochen nicht zelebrieren konnte. Er berichtet weiter: Ich war allein in meiner Pfarrei, ein anderer Priester war nicht da und nicht zu haben. Damit die Gläubigen nicht so lang auf die heilige Kommunion verzichten mußten, habe ich ihnen täglich die heilige Kommunion in der Weise gereicht, daß ich das Ziborium mit der heilen rechten Hand auf die Kommunionbank stellte und dann von einem Kommunikanten zum anderen rückte. Gern hätte ich am Altar mir selber eine heilige Partikel dem Ziborium entnommen und so kom-

muniziert, ich wagte es aber nicht, da ich nicht wußte, ob dies statthaft sei. Quid dicendum?

Ältere und neuere Autoren behandeln ausdrücklich diesen Fall. Am ausführlichsten, soviel ich sehe, *Capello* in seinem Tractatus de Sacramentis, Vol. I, n. 337. — Die Lehre der älteren Autoren faßt der *heilige Alfons* im 6. Buch seiner Moraltheologie, n. 238 zusammen und geht noch über *Busenbaum* hinaus, indem er es als wohlbegründete Lehre anerkennt, daß ein Priester nicht nur ex gravi causa (z. B. in Todesgefahr oder langer Krankheit), sondern auch ex sola devotione sich selbst die heilige Kommunion außerhalb der Messe reichen darf, wenn er nicht zelebrieren und auch keinen anderen Priester haben kann, der ihm die heilige Kommunion reicht. *Cappello* kommt zum Schlusse: Da *viele ältere* und *alle neueren Theologen* hierin einig sind — ne unum quidem invenimus, qui id neget, bemerkt er — halte er diese Lehre für praktisch sicher. Voraussetzung ist, daß folgende drei Bedingungen zutreffen: 1. Daß der Priester nicht zelebrieren kann — denn an sich darf auch der Priester die heilige Kommunion nur in der Meßliturgie sich selber reichen; 2. daß kein anderer Priester zu haben ist, der die heilige Kommunion austeilt, denn sonst ist die Kommunionspendung nach Vorschrift des Rituale möglich und eine Ausnahme nicht berechtigt; und 3. daß Ärgernis hintangehalten wird, was leicht durch entsprechende Aufklärung der Gläubigen zu erreichen ist, wofern der Priester sich die heilige Kommunion nicht überhaupt ohne Zeugen nehmen kann.

Der hochangesehene römische Moralist und Kanonist *Vermeersch* (Theol. moralis tom. III, ed. 2, n. 386) lehrt genau dasselbe und erklärt, es sei in solchen Fällen vorzuziehen, daß der Priester sich selbst die heilige Kommunion nehme, auch wenn etwa ein Diakon sie ihm reichen könnte. Dann fügt er bei: „Neque id putamus esse grave, si indebite fiat."

Ganz unbedenklich hätte also der Priester, der die Anfrage stellt, sich selber die heilige Kommunion aus dem Ziborium nehmen können, ehe er sie an die Gläubigen reichte. Die Art und Weise, wie er es beim Austeilen der heiligen Kommunion anstellte, ist durch die Unmöglichkeit, den linken Arm zu gebrauchen, ohneweiters gerechtfertigt. Wenn je, dann gilt hier der Satz: Sacramenta propter homines. Die Gläubigen konnten sich an dem Seeleneifer ihres Pfarrers nur erbauen.

Linz. *Dr W. Grosam.*

(Verkauf geweihter Sachen.) In einer Pfarrei besteht der seit Jahrzehnten, wie man sagt, geübte Brauch, daß die Leute am Johannstag und an der Vigil von Epiphanie keinen Wein, bezw. keinen Weihrauch zur Weihe bringen, sondern daß der Mesner davon ein entsprechendes Quantum weihen läßt und

dann davon unterschiedslos an jeden, der kommt, soviel verkauft, als dieser haben will. Simonie wird man dieses Verfahren sicher nicht nennen können, weil der Preiszuschlag zu den Selbstkosten nicht wegen der Weihe, sondern für die Mühen der Besorgung und Austeilung vorgenommen wird. Aber besteht nicht das begründete Bedenken, daß durch den Verkauf die Weihe verloren geht nach can. 1305, § 1, n. 2?

Der Cod. jur. can. handelt in den Kanones 1147, 1148 und 1150 von den „consecrationes" und „benedictiones"; letztere können sein: constitutivae oder invocativae. Unter *Konsekration* oder Weihung versteht man den kirchlichen Ritus, der eine Person oder Sache unter Ölsalbung unwiderruflich in den Dienst Gottes oder der Kirche stellt. Die *Segnung konstitutiver Art* erhebt das Segensobjekt in einen dauernd heiligen Stand (Personen) oder Zustand (Kultgegenstände), während die *Segnung invokativer Art* die Vermittlung einer göttlichen Wohltat beim aktuellen Gebrauche des benedizierten Gegenstandes bezweckt (Perathoner, Das kirchliche Gesetzbuch[5], S. 435 f.). — Die Segnung des Weines am Johannestag und von Weihrauch an der Vigil von Epiphanie ist nur eine benedictio invocativa; der so benedizierte Gegenstand bleibt in der profanen Ordnung, wird nicht eine res sacra. Daß der Verkauf derart benedizierter Gegenstände nicht Simonie ist, und zwar trotz des Preiszuschlages, hebt die Anfrage selbst hervor. Der can. 1305, § 1, n. 2: „Sacra supellex benedicta aut consecrata benedictionem aut consecrationem omittit: Si . . . publica venditioni exposita fuerit" kann hier nicht angewendet werden, da es sich ja nicht um Kultgeräte handelt, die durch die Konsekration oder Benediktion res sacrae geworden sind, sondern um Gegenstände, die trotz der Segnung res profanae geblieben sind. Auch die Benediktionsformulare des Weines und des Weihrauches geben als Zweck den Schutz des Leibes und der Seele beim Gebrauche der gesegneten Gegenstände an, sprechen aber nicht von einer Heiligung des Gegenstandes.

Graz. *J. Köck.*

(Breviergebet.) Ein Missionär (Priester) ist gewohnt, täglich zwischen 2 bis 3 Uhr p. m. zu antizipieren. Nun erkrankt er öfters vormittags zwischen 8 bis 10 Uhr an Malaria (40°); zwischen 3 bis 5 Uhr bessert sich sein Zustand; die Horen aber richtig zu persolvieren — falls er sie nicht schon vor 8 Uhr absolviert hat, ist er kaum fähig. Da sagt ihm ein Mitbruder: „Beten Sie heute, was Sie können, und morgen beginnen Sie Ihrer Gewohnheit nach mit der Prim"; und er bemerkt zur Begründung dieser seiner Entscheidung: Der kränkliche Pater müßte sonst, um wieder in sein Geleis zu kommen, eineinhalb Officia am fieberfreien Tag beten. Ist diese Entscheidung richtig?

Can. 135 des Cod. jur. can. bestimmt: „Clerici in maioribus ordinibus constituti . . . tenentur obligatione *quotidie* horas canonicas *integre* recitandi . . ." Die Zeit, innerhalb welcher das Tagesoffizium gebetet werden muß, erstreckt sich von einer Mitternacht bis zur folgenden Mitternacht: innerhalb dieser Zeit muß das Offizium, das ein onus diei affixum ist, vollständig gebetet werden. Der Missionär ist, wenn er das Auftreten der Krankheit vorausweiß, verpflichtet, das Tagesoffizium vorher zu absolvieren, soweit ihn nicht andere unaufschiebbare Pflichten daran hindern. Hat er das Auftreten der Krankheit nicht vorausgesehen und bis dahin das Offizium nicht vollendet, so ist er am betreffenden Tage, da ihn die Krankheit zur richtigen Persolvierung unfähig macht, vom Beten der noch nicht verrichteten Teile des Offiziums enthoben. Von der Pflicht, das Brevier zu beten, entbinden die impossibilitas (physica vel moralis), caritas et dispensatio. — Da die Antizipation von Matutin und Laudes nicht Pflicht, sondern bloß ein Privileg ist, muß der Missionär am folgenden fieberfreien Tag selbstverständlich mit der Matutin — nicht wie ein Mitbruder ihm sagt, gewohnheitsmäßig mit der Prim — beginnen. Daß er an diesem Tag, wenn er nach Vollendung des Tagesoffiziums auch antizipieren will, eineinhalb Offizium zu beten hat, muß er auf sich nehmen (vgl. Lehmkuhl, Theologia Moralis[14], II, n. 795).

Graz. *J. Köck.*

(Von der gerichtlichen oder gerichtsähnlichen Gewalt der Ordensoberinnen und ihrer Assistentinnen.) I. Die Novizin Titia hatte während ihres Noviziates manche Schwierigkeiten mit ihrer Novizenmeisterin, der Schwester Caja. Zu einer Entlassung aber kam es nicht, da die Generaloberin und ihre Assistentinnen auch die Eigenheiten der Schwester Caja kannten, und manche der von Titia bei der Generaloberin gegen die Person der Novizenmeisterin vorgebrachten Klagen als nicht ganz unbegründet ansahen. Titia legte also nach der in der Kongregation (päpstlichen Rechts) geltenden Gewohnheit nach der Formel „Solange ich in der Versammlung der Schwestern sein werde" die Profeß ab. Nach einer Reihe von Jahren traf es sich, daß die Schwester Titia in ein Haus versetzt wurde, in dem die Schwester Caja inzwischen Oberin geworden war. Leider tauchten auch bald die alten Schwierigkeiten wieder auf und jetzt brachte die Schwester Caja, die von der neuen Generaloberin als Ersatz für eine verstorbene Ratsfrau zur Assistentin ernannt worden war, die Angelegenheit vor die Generaloberin und schlug vor, sie möge die Schwester Titia wegen der an ihrer Person und ihren Amtshandlungen einzelnen Schwestern gegenüber geübten Kritik und des ihr dadurch zugefügten Unrechts sobald als möglich entlassen. Zugleich teilte sie ihr

mit, daß die von ihr erteilten Mahnungen und auferlegten Bußen fruchtlos gewesen seien. Die Generaloberin ging nun auf das Ansinnen der Schwester Caja ein, schrieb ihr aber sofort, daß sie bei den Verhandlungen durch die Hausoberin des Mutterhauses vertreten werde, da es nicht entsprechend sei, daß sie bei dieser Sache als Assistentin mitwirke. Da die Schwester Caja an eine solche Wendung der Dinge nicht gedacht hatte, so regte sie diese Nachricht auf. Wie sind nun die Auffassungen der Generaloberin und der Schwester Caja zu beurteilen?

Im vorliegenden Falle ist die Schwester Caja die Anklägerin in einer ihre Person und ihr Amt betreffenden Sache. Kann die Anklägerin zugleich richterliche Tätigkeit ausüben? Hören wir die kirchliche Lehre über das Handeln in eigener Sache und in Dingen, an denen die Richter interessiert sind!

II. Man pflegt die der Obrigkeit anvertraute Gewalt in die potestas iudicialis und noniudicialis seu voluntaria einzuteilen. Man versteht unter der ersteren alles, was sich in gerichtlicher Form abspielt, wo ein Streit zwischen zwei Parteien entschieden wird, wo der Behauptung einer Partei ein privater oder ein amtlicher Widersacher entgegentritt; ferner zählt zu ihr alles Zwangsmäßige, somit die Verhängung von Strafen und die Erteilung von Befehlen mit Strafandrohung (potestas in nolentes). Die freiwillige Gerichtsbarkeit dagegen ist die rechtliche Tätigkeit einer Behörde ohne gerichtlichen und zwangsmäßigen Charakter, auf Ansuchen von einzelnen oder zugunsten von einzelnen auch von Amts wegen (potestas in volentes: K. Hofmann, Die freiwillige Gerichtsbarkeit im kanonischen Recht, Paderborn 1929, S. 47 f., 53; E. Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts I[3], Paderborn 1929/30, S. 134; F. H. Wernz — P. Vidal, Ius canonicum ad Codicis normam exactum II, Romae 1923, n. 375, II b).

III. Welche Grundsätze gelten nun im kanonischen Recht für die Ausübung der potestas iudicialis? Schon der Papst Fabian († 250) schrieb an die orientalischen Bischöfe: „Nullus umquam presumat accusator simul esse et iudex vel testis, quoniam in omni iudicio quatuor personas semper esse necesse est, id est iudices electos, et idoneos accusatores, defensores congruos atque legitimos testes. Iudices autem debent uti equitate, testes veritate, accusatores intentione ad amplificandam causam, defensores ex tenuitate ad minuendam causam" (c. 1, C. IV, q. IV; ähnlich c. 2 ebd.; c. 10, X, 5, 40).

Unter Berufung auf die eben erwähnten Stellen lehren nun die Kanonisten, daß zu jedem gerichtlichen Verfahren drei Personen wesentlich notwendig seien, nämlich der Richter, der Kläger oder der Ankläger, und der Beklagte oder der Angeklagte. Sie alle heben auch noch hervor, der Kläger oder Ankläger könne nicht zugleich Richter sein, denn sonst wäre er

verdächtig, seine Gewalt zum eigenen Vorteile zu mißbrauchen. Es genügt also nicht bloß eine formale Unterscheidung dieser drei Personen, nein, es ist eine physische und materielle Unterscheidung notwendig; sonst wären ja auch gar nicht drei wirkliche und verschiedene Personen vorhanden (M. Lega, Praelectiones in textum iuris canonici, de iudiciis ecclesiasticis I, Romae 1905, n. 51 s.). E. Pirhing (Universum ius canonicum, Dilingae 1674 ss., l. II, tit. I, n. 74) begründet diese Lehre damit: „quia iudex debet esse medius ac veluti diremptor inter partes litigantes, actorem et reum."

Mit den genannten Grundsätzen stimmt auch das neue kirchliche Recht völlig überein, indem es in can. 201, § 2 bestimmt: „Iudicialis potestas tam ordinaria quam delegata exerceri nequit in proprium commodum." Ein klassisches Beispiel für die Anwendung dieses Grundsatzes enthält can. 1614, nach dem das Urteil darüber, ob ein Richter suspekt ist, nicht diesem, sondern dritten zusteht. Am 8. August 1927 veröffentlichte die Heilige Römische Rota folgendes Dekret: „Attento Episcopi decreto . . . quo controversias omnes contra suum Vicarium generalem introductas sive introducendas sive criminales sive contentiosas sibi reservat, easque subtrahit iudiciali Officialis iudicumque prosynodalium potestati, die 8. Aug. Turnus decrevit acta causae esse eidem Episcopo remittenda ut ad normam can. 1572 procedat" (A. A. S. XX. 1928, p. 57 s.). Nach dem genannten Kanon steht das Urteil nicht dem Bischof zu, mit dem der Generalvikar kirchenrechtlich ein und dieselbe Person, nämlich den Ordinarius loci, bildet, sondern einem dreigliedrigen Kollegialgericht, an dessen Spitze der Offizial steht. Mit Recht begründet E. von Kienitz (Generalvikar und Offizial auf Grund des Cod. jur. can., Freiburg i. Br. 1931, S. 99) diese Entscheidung mit dem Satze: „Grund dafür ist: „Nemo iudex in propria causa."

Daß die den Richter mit beratender oder entscheidender Stimme unterstützenden Beisitzer ebenfalls dieselben Qualitäten wie die Richter haben müssen, ergibt sich aus der Natur ihrer Stellung. Keiner kann daher in eigener Sache Beisitzer sein.

Dieselben Grundsätze gelten auch für die im summarischen Prozeß tätigen Richter und Assessoren. Dieses Verfahren unterscheidet sich ja vom ordentlichen Gerichtsverfahren nicht wesentlich; mit vollem Recht machen die Kanonisten beim Prozeß zwischen dem, was „ex iure solum humano" und dem, was „iure divino vel naturali aut gentium" vorgeschrieben ist, einen Unterschied und lehren, von den Vorschriften des ius divinum vel naturale aut gentium dürfe auch beim summarischen Prozeß nichts außer acht gelassen werden (F. Schmalzgruber, Ius ecclesiasticum universum, Ingolstadii 1728, l. II, tit. I, n. 10). Das summarische Verfahren ist somit nur ein formell verein-

fachtes Verfahren, aber hinsichtlich der Zusammensetzung des Gerichtshofes gelten auch bei ihm die Vorschriften des Prozeßrechts.

Mit den erwähnten Grundsätzen des kirchlichen Rechts stimmen nun auch jene des bürgerlichen Rechts völlig überein, weil sie sich eben notwendig aus der Natur der Sache ergeben. Schon im römischen Recht galt der Grundsatz: „Generali lege decernimus, neminem sibi esse iudicem vel ius sibi dicere debere; in re enim propria iniquum admodum est alicui licentiam tribuere sententiae" (L. 1, C. generali lege III, 5; ähnlich L. 10, D. de iurisdictione II, 1; L. 51, D. de receptis etc. IV, 8). Auch in den deutschen Ländern wirkt der aus diesem Gesetze sprechende natürliche Gerechtigkeitssinn heute noch nach. Ist doch auch bei uns ein Richter von der Ausübung seines Amtes gesetzlich ausgeschlossen, wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist oder selbst Partei ist (St.-P.-O. in der Fassung vom 22. März 1924, § 22, Z.-P.-O. in der Fassung vom 13. Mai 1924, § 41, österreichische St.-P.-O. vom 23. Mai 1873, § 67). An das römische und das deutsche Recht schließen sich andere Rechte, z. B. das japanische an (St.-P.-O. vom 7. Oktober 1890, § 40). Diese Grundsätze gelten nicht bloß im formellen Prozeß, sondern auch dann, wenn das Recht ein abgekürztes Verfahren zuläßt. Man vergleiche hier nur einmal die Vorschriften über das sogenannte Schnellverfahren gemäß § 212 der deutschen St.-P.-O. und die österreichischen Gesetze über das summarische und das Bagatellverfahren vom 24. Oktober 1845 und 27. April 1873.

Die völlige Übereinstimmung des kanonischen und des weltlichen Rechtes weist uns darauf hin, daß es sich hier nicht bloß um zufällig übereinstimmende Normen des positiven Rechts handelt, sondern daß diesen Gesetzen etwas über allem positiven Rechte Stehendes zugrunde liegt, nämlich das Naturrecht, das nach kirchlicher Lehre ein Bestandteil des göttlichen Rechtes ist (H. Noldin, De principiis theologiae moralis[1], Oeniponte 1896, l. II, q. II, art I, n. 41 ss., unverändert [17]Oeniponte 1924, n. 111 ss.; can. 6, n. 6; 27, § 1, 1139, § 2, 1509, n. 1). D. Bouix, der in seinen Werken das Naturrecht im eben angegebenen theologischen Sinne auffaßt, sagt: „Nullus regulariter in propria causa iudex esse potest. Adeo ex jure naturali evidens est illa regula, ut illam probare supervacaneum sit; nec dubitari ullatenus potest, quin et semper viguerit et hodie etiam vigeat. (Tractatus de iudiciis I, Parisiis 1855, p. 127; Tractatus de principiis, Monasterii 1853, p. 18, n. 34.) Denselben Standpunkt vertritt der Heilige Stuhl selbst in dem Urteil der Heiligen Römischen Rota vom 27. April 1917, in dem es heißt, daß das Prinzip „nemo iudex in causa propria" „substantiam iudicii, prout de iure naturae consistit, potius quam eiusdem solemnitates a lege positiva

praescriptas attingit" (S. Rom. Rotae decisiones seu sententiae IX, 1917, p. 88 s.). Hier zeigt schon die Gegenüberstellung von „natürlichem" und „positivem" Recht, worunter wir das menschliche Recht zu verstehen haben, daß der Heilige Stuhl unserem Prinzip göttlichen Charakter zuweist.

Der Umstand, daß die Nichtbeachtung des Prinzips „nemo iudex in propria causa" die „substantia iudicii" berührt, bewirkt, daß ein unter Nichtbeachtung dieses Prinzips gefälltes Urteil ohne weiteres nichtig ist (Schmalzgruber l. c. Dissert. Prooem., § II, n. 69; Bouix, Tr. de principiis l. c., p. 29, can. 1680, § 1, cf. can. 104, 185, 1092, n. 2). Diesen Standpunkt vertritt auch das oben zitierte Urteil der Heiligen Römischen Rota vom 27. April 1917, n. 13, sowie die Lehre der Kanonisten, nach denen der Richter in einer seine Person betreffenden Sache nicht bloß „suspectus", sondern „inhabilis" ist, ein Ausdruck, der eine lex irritans bedeutet (can. 11). Die Kanonisten lehren auch, daß die „exceptio iudicis inhabilis" nicht bloß vor der Litiskontestation, sondern überhaupt in jedem Stadium des Prozesses geltend gemacht werden könne (F. Droste, Kirchliches Disziplinar- und Kriminalverfahren gegen Geistliche, Paderborn 1882, § 45 s.; F. H. Wernz, Ius decretalium V, Prati 1914, n. 113, 115). Obwohl uns im Kodex bei der Formel „nequit" an manchen Stellen noch die Beifügung von „valide" begegnet, so müssen wir doch den obigen Ausführungen zufolge dieselben in can. 201, § 2 als eine formula irritans interpretieren. Diese Interpretation entspricht auch der Lehre der Kanonisten, nach der „nequit" sub nullitate actus verpflichtet, wenn es sich um einen Akt handelt, der von einer Vollmacht der Obern abhängt (G. Pignatelli, Consultationes Canonicae, Lugduni 1700, I, cons. 366, n. 5; G. Michiels, Normae generales iuris canonici I, Lublin 1929, p. 276, n. 1 unter Berufung auf F. Suarez, De legibus ac Deo legislatore, Moguntiae 1619, l. V, c. 31, n. 11—15). Daß auch das staatliche Recht ein von einem Richter in eigener Sache gefälltes Urteil für nichtig erachtet, vgl. St.-P.-O., §§ 338, n. 2, 359, n. 3, 362, n. 3, Z.-P.-O., § 579, n. 2, 580, n. 5, Österr. St.-P.-O., § 71.

Gilt der Grundsatz, daß man in eigener Sache nicht richten dürfe, absolut? Nein, das Recht kennt folgende Ausnahmen (Pirhing, l. c., n. 71 ss.; G. Wiestner, Institutionum canonicarum . . . praelectiones II, Monachii 1706, tit. II, n. 73 ss.; Schmalzgruber, l. c., n. 18 ss., u. a.):

1. Bei Differenzen zwischen dem Papste oder einem Landesherrn und einem ihrer Untergebenen kann der Papst oder der betreffende Landesherr Richter in eigener Sache sein; die Theologen fügen aber bei, daß es „iuri naturali conformius" sei, wenn solche Streitigkeiten durch die ordentlichen Richter oder durch Schiedsrichter entschieden werden. So auch die Praxis.

2. Wenn der ordentliche Richter bei der Ausübung seines Amtes offenkundig und notorisch beleidigt worden ist. Für die „notorietas facti", d. h. für die Offenkundigkeit nicht nur der Tat, sondern auch ihrer Qualifikation als Delikt werden als wesentlich erklärt, daß die Tat vor den Augen einer größeren Anzahl von Menschen, wozu sechs Personen als ausreichend erachtet werden, begangen sein muß (can. 2197, n. 3: „si publice notum sit et in talibus adiunctis commissum, ut nulla tergiversatione celari nulloque iuris suffragio excusari possit."). Die Strafe darf jedoch nicht „ad vindictam privatam et interesse ipsius iudicis", sondern nur „ad publicam vindictam" verhängt werden. Der Kodex nennt als Beispiele die Beleidigung des Erzbischofs bei Ausübung des Visitationsrechtes in den Suffraganbistümern (can. 274, n. 5: „manifestas et notorias offensas tum sibi tum suis forte illatas, iustis poenis, censuris non exclusis punire") sowie des Richters bei der Gerichtssitzung (can. 1640, § 2: „Omnes, iudicio assistentes, qui reverentiae et obedientiae tribunali debitae graviter defuerint, iudex, etiam illico et in continenti si coram tribunali sedente in id quis peccaverit, potest censuris quoque aliisve congruis poenis ad officium reducere, advocatos praeterea et procuratores etiam iure alias causas apud tribunalia ecclesiastica pertractandi privare." Die Regulae servandae in iudiciis apud S. Romanae Rotae tribunal vom 4. August 1910 bestimmen hierüber in § 77, n. 2: „Pars quae reverentiam tribunali debitam non praestet, iure privabitur ulterius loquendi et expelli poterit ab aula iudiciali" und n. 3: „Contra advocatum vel procuratorem qui talia committat, tribunal potest illico, facti attenta notorietate, decretum suspensionis ad tempus pro casus gravitate, edere vel etiam eum deferre ad collegium disciplinae, ut ex albo S. Rotae advocatorum deleatur" (A. A. S. II, 1910, p. 809). In den von Pius XI. am 8. Juli 1924 approbierten Statuten des Kartäuserordens findet sich P. II, c. XIX, n. 62, der Satz: „Verumtamen nullus Conversus aut Donatus praesumat in praesentia Monachorum vel Laicorum ant Saecularium quorumcumque Priorem suum vel Procuratorem reprehendere aut eisdem proterve respondere et resistere: sub poena privationis vini et pitantiae ad arbitrium Prioris." Nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 22. März 1924, § 178 kann der Richter gegen Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung eine Ordnungsstrafe in Geld oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen. Die österreichische Zivilprozeßordnung, § 199 gestattet in diesem Falle nur die Verhängung einer Geldstrafe, die aber 100 Goldkronen nicht übersteigen darf.

3. Wenn eine Sache sich in erster Linie und direkt auf die einem Prälaten verliehene Kirche oder auf die Prälatenwürde

bezieht, so kann der Prälat Richter sein, aber „propter ipsius cum Ecclesia sua coniunctionem et ex ista ortam singularis affectionis praesumptionem" kann er ohne weiteres für suspekt (befangen) erklärt werden. Wenn aber der Prälat durch die Entscheidung der Sache Vorteil haben oder Schaden erleiden könnte, so gilt die Sache als eine „res propria" des Prälaten (vgl. L. 1, D. Quando appellandum sit etc. IL, 4; c. 29, § 7, C. II, q. 6). Das klassische Beispiel hiefür ist ein Streit um die mensa episcopalis, der nach can. 1572, § 1 entweder vom Metropoliten oder mit Zustimmung des Bischofs vom „dioecesanum tribunal collegiale" zu entscheiden ist.

IV. Außer Sachen, an denen der Richter selbst beteiligt ist, gibt es aber auch noch solche, an denen er interessiert ist. Dieser Umstand hindert ein unbefangenes Entscheiden und macht die Einrichtung der sog. recusatio iudicis notwendig, denn „periculosum est, coram suspecto iudice litigare" sagt Innozenz III. (c. 5, X, 2, 25). Mit Recht stellt Magister Damasus in seiner Summa de ordine iudiciario (in L. Wahrmund, Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter, Innsbruck 1905 ff., IV, IV, p. 25) den Satz auf: „Ubicumque constiterit iudicem moveri vel timore vel amore carnali vel avaritia, locum habet recusatio, quia timor et amor carnalis et avaritia sensus hebetant humanos atque pervertunt opiniones." Ohne die Gründe für die Ablehnung eines Richters taxativ aufzählen zu wollen, bestimmte das Dekretalenrecht, daß die beteiligten Parteien den Richter ablehnen könnten, wenn dieser aus der Sache für seine Familie einen Nutzen ziehen könnte oder mit einem der Beteiligten befreundet oder wenn der Richter in der Sache selbst vorher Advokat oder Prokurator gewesen oder selbst an einer ähnlichen Sache beteiligt sei (c. 78, 79, C. XI, q. 3; c. 18, X, 2, 1; c. 4, X, 2, 4; c. 36, X, 2, 28). Das Recht, den Richter ablehnen zu können, beruht nach der Lehre der Theologen auf dem Naturrecht. Wiestner (l. c. l. II, tit. XXVIII, n. 140) sagt: „eam (recusationem) litigatoribus ad sui defensionem permittendi in aequitate naturali fundata ratio fuit" und Wernz-Vidal (l. c. VI, n. 146) schreibt: „Aliqua ratione de iure naturali est vel aequitatis naturalis exigentia . . . ne quis iudicio illius, quem hic et nunc ex causis privatis iustisque suspectum habet, stare cogatur." Aus diesem Grunde ist die Ablehnung eines Richters auch beim summarischen Verfahren zulässig. Die Theologen gehen sogar noch weiter und erklären den Richter in Sachen seiner nächsten Verwandten und seiner Hausgenossen, in Sachen, in denen er früher als Advokat tätig war und in Sachen, an deren Ausgang er, weil er eine ähnliche Sache vor Gericht hat, naturrechtlich für geradezu „inhabilis" (Bouix, Tr. de judiciis l. c. I, p. 124 ss.; Droste, a. a. O., § 45 f.; Wernz, l. c. V, n. 113, 115).

An diese Lehre schließt sich der Kodex sachlich an, wenn er in can. 1613, § 2 bestimmt: „Iudex cognoscendam ne suscipiat causam, in qua ratione consanguinitatis vel affinitatis in quolibet gradu lineae rectae et in primo et secundo gradu lineae collateralis, vel ratione tutelae et curatelae, intimae vitae consuetudinis, magnae simultatis, vel lucri faciendi aut damni vitandi, aliquid ipsius intersit, vel in qua antea advocatum vel procuratorem egerit." Durch die Weisung an den Richter, solche Sachen nicht anzunehmen, ist zwar nicht ausgedrückt, daß ein etwaiges gegenteiliges Handeln nichtig wäre, aber wenn wir die bisherige Lehre der Theologen und vor allem deren Begründung berücksichtigen, werden wir wohl nicht fehl gehen, wenn wir sagen, daß auch nach neuem Rechte ein unter Nichtbeachtung des can. 1613 („ne suscipiat", „abstinere") gefälltes Urteil nichtig ist. Enthält doch dieser Kanon nichts anderes als eine Aufzählung jener Fälle, bei denen der Verdacht notorisch ist. Beachtenswert ist, daß die Regulae servandae in processu in causa dispensationis super matrimonio rato et non consummato und in processibus super nullitate sacrae ordinationis vel onerum sacris ordinibus inhaerentium die einem Bischof erteilte Vollmacht zur Vornahme des Prozesses für hinfällig halten, wenn dieser mit den Beteiligten verwandt oder sonst an der Sache oder an den Personen ein Interesse hat (Instructiones S. Congr. de disciplina Sacramentorum vom 7. Mai 1923, n. 16, und 9. Juni 1931, n. 8, in A. A. S. XV, 1923, p. 395, XXIII, 1931, p. 460). Zu den in can. 1613 aufgeführten Fällen dürfen wir wohl auch noch die Normen der can. 1757, § 3, n. 1 (vgl. can. 2027, § 2, n. 3, 2031, n. 2) und 2039, § 1 rechnen. Nach ersterem sind Richter, deren Assessoren, Advokaten und andere, die den Parteien in ein und derselben Sache beistehen oder beistanden, „testes incapaces". Daraus darf man wohl entsprechend dem alten Recht (c. 1, C. IV, q. 4) den Schluß ziehen, daß auch ein Zeuge in ein und derselben Sache nicht Richter sein kann; nach letzterem darf kein Ordinarius im Vorverfahren bei einem Seligsprechungsprozeß tätig werden, wenn er „de gente Servi Dei" ist.

Auch aus anderen Gründen kann heute noch der Richter abgelehnt werden. Dieses sieht can. 1614 vor, nach dem jeder Richter, auch der Ordinarius selbst, bei Ausübung der potestas iudicialis abgelehnt werden kann. Einige Beispiele führt der Kodex noch selbst auf. Nach can. 1855, § 3 darf eine wegen Eigenmächtigkeiten des Richters verletzte Partei diesen für befangen erklären und nach can. 1896 hat eine Partei, die fürchtet, es möchte der Richter, der ein durch Nichtigkeitsbeschwerde angefochtenes Urteil gefällt hat, eine vorgefaßte Meinung haben, das Recht, diesen für befangen zu erklären und zu verlangen, daß ein anderer an seine Stelle tritt. Ein drittes Beispiel liegt unseres Erachtens noch in can. 1941, § 3: „Inquisitor nequit in

eadem causa iudicem agere" verborgen. Der Kodex sagt zwar „nequit"; allein dieses „nequit" wird man entsprechend der in den Urteilen vom 3. Februar 1911, n. 12, und vom 20. Oktober 1917, n. 3 f., geäußerten Auffassung der Heiligen Römischen Rota (S. Rom. Rotae decisiones seu sententiae III, Romae 1915, p. 52, IX, Romae 1925, p. 260; vgl. Droste, a. a. O., § 40) als nicht sub nullitate actus verpflichtend interpretieren müssen. Trotzdem aber muß man doch den Parteien das Recht zugestehen, in diesem Falle den Richter ablehnen zu können. Mit Recht sagt Wernz-Vidal (l. c. VI, n. 724): „censetur sub hoc respectu suspectus, quod ex instructione a se facta ex natura rei debet habere animum determinato modo affectum erga causam, qua affectatione extante et ex communiter contingentibus vix evitabili, omnino rationabiliter praesumi potest in iudicando propensum fore ad sententiam proferendam iuxta instructionem causae a se factam."

Die Einrede der Befangenheit hat die Wirkung, daß der abgelehnte Richter in der Sache nicht tätig werden darf, daß nach der sententia probabilior und der Auffassung der Heiligen Römischen Rota etwa trotzdem vorgenommene richterliche Handlungen ungültig sind und daß der abgelehnte Richter, wenn die Einrede für begründet erklärt wird, in der Sache unzuständig wird (Lega, l. c. I, n. 570; S. Rom. Rota vom 31. Mai 1912 in A. A. S. IV, 1912, p. 596 s.).

Wir haben oben ausdrücklich betont, daß die Ablehnung eines Richters nur bei Ausübung der potestas iudicialis möglich ist; bei einem Vorgehen in forma paterna läßt weder das alte noch das neue Recht die recusatio iudicis zu (c. 12, X, 2, 28; S. Congr. Concilii vom 15. September 1605 in Cod. jur. can. fontes, Romae 1923 ss., n. 2359).

Mit der kirchlichen Lehre stimmen auch hier die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes in der Hauptsache überein. Auch dieses schließt den Richter schon von vornherein aus in Sachen seiner nächsten Verwandten und Verschwägerten, in Sachen, in denen er als Beamter der Staatsanwaltschaft oder Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Verteidiger tätig gewesen ist oder wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist, und betrachtet unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften ergangene Urteile für nichtig. Außerdem läßt es aber auch noch aus anderen Gründen die Ablehnung eines Richters zu, es sei denn, daß es sich nur um die Verhängung von Ordnungsstrafen handelt. (L. 10, D. de iurisdictione II, 1; L. 6, C. de postul. II, 6; L. 14, C. de adsess. II, 51; St.-P.-O., § 22, n. 2—5, 24; Z.-P.-O., § 41, n. 2—542; Österr. St.-P.-O., § 67 f., 72; Württbg. Beamtengesetz vom 21. Januar 1929, Art. 193, Abs. 1.)

V. Was nun die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, so lehrten die Kanonisten, der Obere könne diese auch

in eigener Sache ausüben. Als Beispiele verwiesen sie hier auf das römische Recht, nach dem jemand auch vom Richter selbst emanzipiert oder adoptiert werden könne (L. 3 ss., D. de adoptionibus I, 7; L. 18 ss., D. de manumissis XL, 2); man nahm aber jene Akte aus, die eine „specialis cognitio" erfordern. Das neuere Zivilrecht aber ist strenger als das römische. Das deutsche Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, § 6 erklärt den Richter von der Ausübung des Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen „in Sachen, in denen er selbst beteiligt ist oder in denen er zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht". Dieser Grundsatz gilt aber nicht bei der Verhängung von Ordnungsstrafen (nämlich von Verweisen), kleineren Geldstrafen, Haft bis zu drei Tagen (deutsches Gerichtsverfassungsgesetz, a. a. O., § 180, Württbg. Beamtengesetz vom 21. Januar 1929, Art. 193, Abs. 1). Can. 201, § 3, lautet: „Nisi aliud ex rerum natura aut ex iure constet, potestatem iurisdictionis voluntariam seu non iudicialem quis exercere potest etiam in proprium commodum." Der Kodex stellt somit als Regel auf, daß die freiwillige Gerichtsbarkeit auch zum eigenen Vorteil ausgeübt werden könne, er nimmt aber von der Regel verschiedene Fälle aus; ja, es will scheinen, daß die Fälle, in denen der Richter nicht handeln darf, der Zahl nach überwiegen. Als Fälle, in denen die Ausübung erlaubt ist, nennen wir die Dispens vom Fasten und von der Abstinenz und die Erteilung von Indulgenzen (Wiestner, l. c., n. 76; S. Congr. Indulg. vom 1. Februar 1905, ad II in A. S. S. XXXVIII, 1905/6, p. 243). Als Beispiele, in denen die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit dagegen ex iure verboten ist, erwähnt der Kodex: sich selbst wählen, sich selbst ein Benefizium verleihen, sich selbst zu einem Patronatsbenefizium präsentieren (can. 170, 1437, 1461). Als Fälle aber, in denen „ex rerum natura" die Ausübung unstatthaft ist, verweisen wir auf das Konzil von Trient (sess. XXV de ref. c. 6), nach dem der Bischof dem Kapitel nicht präsidieren kann, wenn es sich „de re ad suum vel suorum commodum spectante" handelt, und auf manche Kapitelstatuten, nach denen ein Kanonikus, dessen Sache verhandelt wird, kein Stimmrecht hat; der Bischof kann auch nicht die Union einer Pfarrei mit der mensa episcopalis vornehmen (can. 1423, § 2). Zur Begründung der Formel „ex rerum natura" im Kodex sagt A. Stutz (Der Geist des Cod. jur. can., Stuttgart 1918, S. 187 f): Abgesehen von den Kanones terminologischen Inhalts, bedeutet das „wie überall, wo die vielbesprochene Natur der Sache angerufen wird, auch in unserem Gesetzbuch, daß unter der Flagge des Naturrechts gesegelt wird, ist es der Ausdruck mehr oder weniger deutlich zugrunde liegender naturrechtlicher Vorstellungen".

Zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört auch die sog. correctio paterna, kraft der der Obere zwar keine ordentlichen

Strafen, aber doch vorbeugende Strafmaßnahmen (Zuchtmittel: geistliche Übungen, Bußen, väterliche Ermahnungen, Anweisungen) treffen darf, bei deren Verhängung die Prinzipien der Gerechtigkeit, Liebe und Klugheit und doch sicher auch die immer verpflichtenden Grundsätze des Naturrechtes stets zu beachten sind.

Diese Auffassung bestätigen uns auch manche Statuten religiöser Genossenschaften, in denen ja den Oberen kraft der potestas dominativa, die ihrem Wesen nach die Gewalt eines Hausvaters ist, auch die correctio paterna zukommt (Th. Schäfer, De Religiosis, Münster 1927, S. 129; F. Schönsteiner, Grundriß des Ordensrechts, Wien 1930, S. 112, A. 2). Ich verweise hier auf die 1907 vom Heiligen Stuhle approbierten Constitutiones Fratrum discalceatorum Ordinis Sanctissimae Trinitatis Redemptionis captivorum, n. 228: „Si vero ipsi Praelato vel Definitori Provinciali iniuriam inferat, tunc a Provinciali; si vero Provinciali vel Definitori Generali, a Patre Generali; si demum Patri Generali, a Definitorio Generali poenitentiae salutari subiiciatur." Ferner seien hier die 1931 vom Heiligen Stuhle approbierten Statuten der Servitinnen erwähnt, die Kapitel mit der Aufschrift „Von den kleineren Fehlern", „Von den größeren Vergehen", „Von den noch schwereren Vergehen", „Von den sehr schweren Vergehen" und „Von der Entlassung" enthalten. Im Kapitel „Von den noch schwereren Vergehen" heißt es: „Die Vikarin und die Ratsfrauen sollen derjenigen eine Buße auferlegen, die der Oberin nicht gehorsamen oder die ihr gebührende Ehrerbietung verletzen." Bei den „sehr schweren Vergehen", zu denen „Schlagen der Oberin oder ihr zum Ärgernis der Mitschwestern böses Nachreden", „förmliche Verachtung der Befehle und Anordnungen der Oberin oder der kirchlichen Autorität" gehören, „kann und soll die Oberin dem Ordinarius berichten, damit er Abhilfe schaffe". Nach diesen Statuten darf also die Oberin in diesen Fällen nicht selbst urteilen, sondern sie muß die Sache der Vikarin und den Ratsfrauen, bezw. dem Ordinarius überlassen (vgl. can. 1572, § 2). Beachtenswert ist noch, daß nach den beiden genannten Statuten nur „Bußen" auferlegt werden, also Strafmaßnahmen, die der Entlassung vorhergehen müssen (can. 647, § 2, n. 2) und nach kirchlicher Lehre (Cod. jur. can. l. V, P. II, S. II) als die mildesten gelten.

Vergleicht man hier das kanonische mit dem zivilen Recht, so ist ein Unterschied bemerkbar, der aber dadurch fast ganz aufgewogen wird, daß nach zivilem Recht auch bei der Verhängung von Ordnungsstrafen Beschwerde mit Suspensiveffekt möglich ist, was das kanonische Recht bei der correctio paterna nicht zuläßt (Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz, a. a. O., § 180 f., Württbg. Beamtengesetz, a. a. O., Art. 177, 179, Abs. 4).

VI. Sollte jemand etwa noch einwenden wollen, daß die Ordensoberin kraft der approbierten Statuten in gar allen Fällen, somit auch in eigener Sache vorgehen könnten, es sei denn, daß eine Entscheidung in eigener Sache in den Konstitutionen ausdrücklich ausgenommen wäre, so würde er sich irren. Wenn ein Ordensoberer an einer Sache beteiligt ist, so liegt ein singulärer, exzeptioneller Fall vor, der als solcher in den Regeln und Konstitutionen meistens nicht berücksichtigt ist und daher kraft des can. 20 („Si certa de re desit expressum praescriptum legis . . . norma sumenda est . . . a legibus latis in similibus") gelöst werden muß. Hier gilt die R. I. 81 in VI°: „In generali concessione non veniunt ea, quae quis non esset verisimiliter in specie concessurus." Es ist der Natur der Sache nach sicher unzulässig, die Konstitutionen der Ordensgenossenschaften von dem allgemeinen Rechte und der Lehre der Kirche loszulösen, man muß sie vielmehr mitten in die gesamte Lehre der Kirche hineinstellen und aus dem Geiste der ganzen kirchlichen Lehre interpretieren.

Es soll natürlich nicht verschwiegen werden, daß ein Ordensmann bei der Profeßablegung auf den Obern auch Rechte übertragen könnte, die diesem an sich nicht zukommen. Doch haben wir allen Grund zu glauben, daß weder der Heilige Stuhl noch ein Bischof Statuten bestätigen werden, nach denen der Profitent dem Obern das Recht einräumt, auch in rebus Superiorem tangentibus urteilen und nach Belieben das Strafmaß bestimmen zu können. Sicher aber würde eine solche Norm der Tradition und dem Geiste der alten Regeln widersprechen, vor allem jener des heiligen Benediktus, von der der heilige Gregor sagte, daß sie sich durch „discretio", d. h. durch Maßhaltung in den Dingen des religiös-sittlichen Lebens auszeichne. Diese Auffassung bestätigen auch manche Statuten des Benediktinerordens. Die von Abt-Primas F. von Stotzingen ausgearbeiteten und im Auftrage des Heiligen Stuhles am 15. Januar 1918 bestätigten Statuten für die Innsbrucker Benediktinerkongregation bestimmen über den bei der Entlassung eines Professen mit ewigen Gelübden zu bildenden Gerichtshof, daß dieser aus dem Präses, den beiden Abt-Visitatoren und zwei weiteren vom Generalkapitel gewählten Gliedern bestehen solle. Dann ist beigefügt: „Casu quo unus ex supradictis membris ordinariis tribunalis accusatus aut testis principalis aut actor aut accusator quavis de causa impeditus sit, locum eius teneat iudex . . . quem Praeses ex Abbatibus vel sacerdotibus votorum sollemnium cum concensu ceterorum tribunalis membrorum elegerit." Diese Stelle übernahmen fast wörtlich die Statuten der belgischen sowie der Beuroner Kongregation. Manche Statuten des Benediktinerordens wenden den Grundsatz „nemo iudex in propria causa" noch in einem anderen Zusammenhang an. Die genann-

ten Innsbrucker Statuten schreiben vor: „Praesidis imprimis est cognoscere . . . inter Superiores et ipsorum Monachorum." Diese Konstitutionen reservieren also die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Abte und den einzelnen Mönchen dem beiden übergeordneten Obern und verbieten somit dem Abte, die zwischen ihm und einem seiner Mönche entstandenen Differenzen kraft eigener Autorität zu entscheiden. Denselben Wortlaut weisen noch die Statuten der belgischen, englischen, brasilianischen sowie ein Entwurf für Konstitutionen der Beuroner Kongregation auf. Daß auch das Recht, den Ordensobern als Richter ablehnen zu können, wenn dieser das Vorgehen in forma paterna überschreitet, dem Religiosen zukomme, lehren nicht bloß die Kanonisten (Ph. Hergenröther, Die Appellationen nach dem Dekretalenrecht, Eichstätt 1875, S. 31; F. Piat, Praelectiones iuris regularis II³, Paris 1906, q. 460; H. S. Mayer, Benediktinisches Ordensrecht in der Beuroner Kongregation II, I, Beuron 1932, S 184), sondern auch verschiedene Statuten von Ordensgenossenschaften (Regula et Constitutiones Ordinis Redemptorum B. M. V. de Mercede, Romae 1895, n. 993; Modus procedendi in causis disciplinaribus et criminalibus FF. Minorum S. Francisci Capucinorum, Romae 1901, n. 11c, 36).

VII. Kehren wir nach diesen prinzipiellen Ausführungen zu unserem Falle zurück, für den nach einer Entscheidung der Pontificia Commissio ad C. C. a. i. vom 1. März 1921, ad I, 2, die Vorschriften des can. 647 s. zu gelten haben (A. A. S. XIII, 1921, p. 177), somit die Generaloberin mit Zustimmung ihrer Assistentinnen kompetent ist. Daß es sich nicht um einen notorischen Fall handelt, geht daraus hervor, daß die Schwester Titia ihre Äußerungen ja nicht in Gegenwart der Oberin und mehrerer anderer Schwestern gemacht hat. Wenn wir uns erinnern, daß die Gewalt der nicht exemten Ordensoberen nur die eines Hausvaters ist, so muß uns auch sofort auffallen, daß der Generaloberin mit ihren Assistentinnen überhaupt das Recht zukommt, die Entlassung einer Schwester vorzunehmen. Denn die Entlassung ist nicht bloß eine poenitentia oder ein remedium poenale, sondern wie die Beraubung des Stimmrechtes, die Suspension und die Exkommunikation eine poena ordinaria, deren Verhängung nur dem kirchlichen Richter (F. Suarez, De virtute et statu religionis IV, Venetiis 1734, tr. VIII, l. III, c. IV, n. 17 s.; Schmalzgruber, l. c. l. I, tit. 31, n. 36; D. Bouix, Tractatus de iure Regularium II³, Parisiis 1883, p. 441; Mayer, a. a. O., S. 174) oder einem vom Papste beauftragten Laien zusteht. Wenn auch can. 501, § 1 sagt, daß die Oberen der nicht exemten Genossenschaften nur eine „potestas dominativa ad normam constitutionum et iuris communis" haben, so schließt dies doch nicht aus, daß sie in einzelnen Fällen auch eine iurisdictio ecclesiastica ausüben können. Man wundere sich nicht darüber, daß auch eine Oberin

eine solche Gewalt besitzen soll, denn nach der Lehre der Theologen kann der Papst in beschränktem Umfange Jurisdiktion auch einer Frau übertragen (Schmalzgruber, l. c., n. 39; Bouix, de iure regularium, l. c. II, p. 424).

Daß es sich in unserem Falle wirklich um die Ausübung einer die potestas dominativa überschreitenden Gewalt handelt, geht ganz deutlich auch daraus hervor, daß das ganze für die Entlassung vorgeschriebene Verfahren die Eigenschaften eines gerichtlichen, wenn auch nur summarischen Verfahrens trägt (can. 647, § 2, n. 3). Schäfer (a. a. O., S. 595, A. 4) sagt: „fit via mere administrativa et expeditissima, salvis quidem essentialibus conditionibus." Ähnlich J. Palombo (De dimissione religiosorum, Turin 1931, n. 156 und 160): „sed sufficit modus extraiudicialis seu administrativus, quamvis patet, non improbetur modus iudicialis" und „Quamvis negotium dimissionis pertractatum fuerit extraiudicialiter, tamen quia agitur de re magni momenti iustitiam attingente, legislator multa praescribit, quae potius ad forum iudiciale pertinerent". Sodann steht dem Entlassenen der Rekurs mit Suspensiveffekt zu (can. 647, § 2, n. 4, vgl. can. 513, § 2, 1889, § 2, 2243, 2287), während es gegen Maßnahmen der potestas dominativa nur einen Rekurs mit Devolutiveffekt gibt.

Da wir somit auf unseren Fall die für das summarische Gerichtsverfahren geltenden Grundsätze anzuwenden haben, so würde die Teilnahme der Schwester Caja an der Sitzung des Generalrats über die Entlassung der Schwester Titia keineswegs den Grundsätzen des Rechts entsprechen. Caja hatte ja nicht bloß den Antrag auf Entlassung der Titia gestellt, sie war auch an der Sache selbst beteiligt, so daß sie aus einem doppelten Grunde nicht als Richterin fungieren könnte. Im vorliegenden Falle müßte unbedingt vor ganz unbefangenen Richtern festgestellt werden, ob denn wirklich Titia sich solche Dinge hatte zuschulden kommen lassen, die ihre Entlassung erforderlich machten, ob die von Titia geübte Kritik eine Beleidigung oder Beschimpfung enthielt oder ob sie eine streng sachliche Kritik ohne Hetze war — der heilige Benedikt spricht im 41. Kapitel seiner Regel auch von einer „iusta murmuratio" —, ob nicht auch von Caja Unklugheiten oder Fehler gemacht worden sind, pflegt doch auch das Besondere des Temperaments, des Intellekts und des Willenslebens der Oberen auf die Art und Weise abzufärben, in der sie ihr Amt verwalten. Wenn also die Generaloberin der Schwester Caja mitteilte, es sei nicht entsprechend, daß sie an dieser Sitzung als Assistentin teilnehme, so hat sie hier nur ihre Pflicht erfüllt und ein Erfordernis des Naturrechts verwirklicht.

Hätte die Generaloberin nicht daran gedacht, daß in diesem Falle der Schwester Caja die Teilnahme an der Sitzung ver-

boten ist, so wäre die Frage aufzuwerfen, ob denn eine etwa vorgenommene Entlassung überhaupt gültig wäre. In unserem Falle handelt es sich nicht um ein „tribunal collegiale", in dem alle Mitglieder einander völlig gleichberechtigt gegenüberstehen, sondern um die Entscheidung einer Einzelrichterin, die in der Ausübung ihrer Gewalt an die Zustimmung ihrer Assistentinnen gebunden ist, so daß also die Ungültigkeit der Abstimmung der Schwester Caja nur bei der Zählung der Stimmen der Assistentinnen zu berücksichtigen ist. Hätten von den vier Assistentinnen drei für die Entlassung gestimmt, so müßte — den can. 167, § 2: „si quis ex praedictis (carentibus voce activa ex iure communi) admittatur, eius suffragium est nullum, sed electio valet, nisi constet, eo dempto, electum non retulisse requisitum suffragiorum numerum" analog angewandt — von den drei für die Entlassung abgegebenen Stimmen eine abgezogen werden, so daß also nur zwei als bejahend berechnet werden dürften. Da nun aber, wenn die Konstitutionen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, bei Stimmengleichheit der Obere freie Entscheidung hat, so wäre in diesem Falle die Entlassung gültig. Anders aber läge es, wenn bei der Abstimmung zwei bejahende und zwei verneinende Stimmen abgegeben würden; in diesem Falle läge nach Abzug der ungültigen Stimme nicht mehr die erforderliche Mehrheit der Stimmen der Assistentinnen vor. Wäre die Schwester Caja nach Einreichung ihres Antrages und ihrer Klage infolge plötzlichen Hinscheidens der Generaloberin an deren Stelle gewählt worden, und würde sie dann als solche die Sache weiterführen, so wäre natürlich all ihr Handeln ungültig, die Entlassung entbehrte der Rechtskraft, die Schwester Titia wäre nicht von ihren Gelübden entbunden und müßte wieder aufgenommen werden, dies selbst dann, wenn alle vier Assistentinnen für die Entlassung gestimmt hätten.

Abtei Neresheim. *P. Philipp Hofmeister O. S. B.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

* **(Ein Friedhofstreit.)** Nachstehender Fall wurde der Quartalschrift zur Begutachtung vorgelegt: Zur Pfarre St. Anton gehört die in den letzten Jahrzehnten emporgeschossene Fabrikstadt Burgheim. Da der Friedhof in St. Anton nicht mehr genügte, einigte sich die Stadtgemeinde Burgheim mit der nahen Stadtgemeinde Eisenhorst, daß der dortige Gemeindefriedhof mit finanzieller Hilfe der Stadt Burgheim erweitert und daselbst den in Burgheim Verstorbenen Begräbnisstätten gewährt würden.

Während staatlich die Frage geregelt schien, unterblieb kirchlicherseits die Ordnung der Angelegenheit. So entstand nun ein Streit zwischen den Pfarrern in St. Anton und Eisenhorst. a) Welcher Pfarrer ist zur Einsegnung der Personen berechtigt, die in Burgheim, also Pfarre St. Anton, ansässig, daselbst gestorben und zur Beerdigung auf den Stadtfriedhof von Eisenhorst, also in eine andere Pfarre überführt wurden? b) Wie steht es mit dem Begräbnisrecht jener Personen, die in Burgheim ansässig, aber außerhalb der Pfarre St. Anton und Eisenhorst gestorben sind und in Eisenhorst begraben werden? c) Wer ist zur Einsegnung berechtigt für Personen, die in Burgheim ansässig, aber in einem Spitale in Eisenhorst gestorben sind und daselbst beerdigt werden sollen? Nach kanonischem Rechte sind die Begräbnisbestimmungen ungemein kompliziert. Zunächst entscheidend ist die Wahl, die der Verstorbene bei Lebzeiten getroffen hat (can. 1216), in weiterer Linie ein etwaiges Familiengrab (can. 1229, § 1), schließlich der Wohnsitz, und wenn ein solcher fehlte, der Sterbeort. Im vorliegenden Falle (a, b, c) steht, sofern nicht ein Wahl- oder Erbbegräbnis geltend gemacht wird, nach kanonischem Rechte dem Pfarrer von St. Anton das Begräbnisrecht zu. Unter dem Einfluß des staatlichen Rechtes hatte sich allerdings mancherorts die Gepflogenheit herausgebildet, daß dem Pfarrer des Sterbeortes (Fall b und c) das primäre Begräbnisrecht zugebilligt wurde. Doch hat sich dasselbe heutzutage meist derart verflüchtigt, daß der Pfarrer des Sterbeortes nur einen Anspruch auf Entschädigung für etwa erbetene und vorgenommene Funktionen (Einsegnung, Gottesdienst) hat. In unserem Falle können etwaige Differenzen am besten durch eine Erklärung des Ortsordinarius (Bestimmung eines gemeinsamen Friedhofes für Burgheim und Eisenhorst) bereinigt werden.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

* **(Rechnung über Pfründenverwaltung.)** In einer Diözese wurde den Pfarrern aufgetragen, alljährlich dem Ordinarius über die Einnahmen und Ausgaben nicht bloß des Gotteshausvermögens, sondern auch des Pfründenvermögens Rechnung zu legen. Es wurde nun bei der Redaktion der Quartalschrift die Anfrage gestellt, ob diese Anordnung dem allgemeinen Rechte entspricht.

Auf Grund der geschichtlichen Entwicklung unterscheidet man bei den Pfarrkirchen Gotteshausvermögen und Pfründenvermögen. Ersteres wird partikularrechtlich vom Pfarrer unter Mitwirkung einer Repräsentation der Pfarrgemeinde (Kirchenkämmerer), letzteres vom Pfarrer allein verwaltet. Wie das Gotteshausvermögen, so gehört auch das Pfründenvermögen zum Kirchengut im weiteren Sinne. Das kirchliche Rechtsbuch

(can. 1523 ff.) spricht im allgemeinen von der Verwaltung der bona ecclesiastica. Can. 1525 verpflichtet die Verwalter jeglicher Kirche, eines kanonisch errichteten locus pius (Anstalt), einer Bruderschaft zur jährlichen Rechnungslegung gegenüber dem Bischof. Kanonisten erklären nun, daß zu diesen zur Rechnungslegung verpflichteten Anstalten überhaupt juristische kirchliche Personen (also auch die Pfründe) zu rechnen seien. (Vgl. Sipos, Enchiridion juris canonici, 1926, 748, not. 9; Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes, II[4], 169.) — Welches Interesse kann nun die kirchliche Oberbehörde zur Forderung der Rechnungslegung über die Pfründengutsverwaltung veranlassen? Wie das Kirchengut überhaupt, so ist auch das Pfründengut Zweckvermögen, dazu bestimmt, dauernd für den Unterhalt des jeweiligen Pfründeninhabers aufzukommen. Es muß deshalb darüber gewacht werden, daß die Substanz dieses Vermögens für spätere Zeiten erhalten bleibt (can. 1523, n. 1). Der Benefiziat hat als Nutznießer für verschuldete Schädigungen des Benefiziums aufzukommen (can. 1476, § 2), hat kleinere Reparaturen zu tragen (can. 1477, § 3). Anderseits erwirbt der Benefiziat pro rata temporis allerdings Eigentum an den Früchten des Benefiziums, hat aber die Verpflichtung, die über die honesta sustentatio hinausgehenden Einkünfte für die Armen oder für andere wohltätige Zwecke zu verwenden (can. 1473). Nicht sind nach kanonischem Rechte zu dem derart gebundenen Benefizialeinkommen zu rechnen die Erträgnisse des Stolare, der Meßstipendien und des Religionsunterrichtes. (Vgl. Haring, Kirchenrecht[3], 730.) Teilweise einen anderen Standpunkt nehmen, besonders hinsichtlich des Stolare, weltliche Kongruagesetze ein. (Vgl. ebd. 695.) — Aus all dem ergibt sich, daß die kirchliche Oberbehörde die Aufsicht über die Verwaltung des Pfründenvermögens nicht außer acht lassen darf. Die *Form* der Aufsicht ist in den einzelnen Diözesen verschieden. Selten wird eigene Rechnungslegung verlangt. In der Diözese Seckau-Graz sind über die Pfründenverwaltung Journale zu führen und sind dieselben Gegenstand der jährlichen Visitation. Am Schluß der alljährlichen Kirchenrechnung ist eine Bemerkung über den Zustand der Pfründengebäude anzufügen. Die Mitglieder kirchlicher Vermögensverwaltung (Kirchenkämmerer) und die zuständigen Dechante sind berechtigt und verpflichtet, etwaige Vernachlässigungen dem Pfründeninhaber in Erinnerung, eventuell beim Bischöflichen Ordinariate zur Anzeige zu bringen. Das Pfründeninventar ist genau zu führen und nach Bedarf zu ergänzen.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Zum Gebrauch der Binationsvollmacht.) In der Pfarre St. Michael wohnt ein geistlicher Ruheständler, der regelmäßig

in der Kapelle einer Schwesternniederlassung die heilige Messe liest. An einem Sonntag erkrankt an der Pfarrkirche der Hilfspriester, so daß an sich nur ein einmaliger Gottesdienst durch den Pfarrer abgehalten werden kann. Der Pfarrer besitzt die Binationsvollmacht, aber er zweifelt, ob er davon Gebrauch machen kann, da ja noch ein Priester in der Pfarre sich befindet und die Schwestern ohne besondere Beschwerden den Pfarrgottesdienst besuchen können. Kann der Pfarrer die heilige Messe in der Schwesternkapelle untersagen und den Geistlichen verpflichten, in der Pfarrkirche die heilige Messe zu lesen? Mit gewohnter Exaktheit behandelt u. a. diese Frage Dr Franz Hecht in einem höchst verdienstvollen Artikel in „Theologie und Glaube", 26. Jahrg. 1934, 30—56, bes. 52 ff. Er führt aus: Nach can. 806, § 2, kann der Bischof die Bination nur gestatten, wenn an einem Sonn- oder gebotenen Feiertag eine beträchtliche Anzahl von Gläubigen (notabilis fidelium pars) wegen Priestermangel eine heilige Messe nicht hören kann. Wie ist aber der Priestermangel zu berechnen? Nicht zu rechnen sind kranke Priester, oder solche, welche sonst verhindert sind, die erforderliche Messe zu lesen. Auch fremde Diözesanpriester können vom Bischof nicht verpflichtet werden, außer sie hätten in der Diözese ein Domizil oder Quasidomizil. Auch der Priester, dem die Feier der heiligen Messe in seiner Privatkapelle gestattet ist, kann nicht verpflichtet werden, in der Pfarrkirche zu zelebrieren, um dadurch die Bination auszuschalten. Ferner sind Priester, die im Urlaube sich befinden, nicht verpflichtet, in der Pfarrkirche einen Gottesdienst zu übernehmen, weil darunter der Zweck des Urlaubes leiden würde. Auf *eine* heilige Messe haben die Schwestern jedenfalls in ihrer Kapelle ein Anrecht und kann ihnen dieselbe zur Vermeidung der Bination in der Pfarrkirche nicht genommen werden. Ja, es können an diesen Tagen sogar mehrere heilige Messen in der Klosterkapelle gelesen werden, wenn nämlich die in Betracht kommenden Priester nicht verpflichtet werden können, in der Pfarrkirche Aushilfe zu leisten. Dr Hecht beschließt seine Ausführungen mit der Zusammenfassung: „Man wird sagen müssen, daß regelmäßig nur jene Priester zur Aushilfe verpflichtet sind, die ortsansässig sind oder ohnehin in der Pfarrkirche die Messe lesen. Es ist allerdings sehr zu empfehlen, daß auch die Priester, die vorübergehend an einem Orte weilen, dem Pfarrer zuvorkommend helfen, wenn es ihnen keine Schwierigkeit bereitet: Aber verpflichtet sind sie dazu nicht. Tun sie es daher aus irgend einem Grunde nicht, so bleibt den Pfarrgeistlichen das Recht, die Messe zu wiederholen."

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Zuviel und zuwenig — zum Eheabschluß durch Stellvertretung.) Ein Österreicher will eine Berlinerin heiraten. Zur

Zeit kann weder der Österreicher nach Berlin reisen noch die Berlinerin nach Österreich. So kommt man zum Auskunftsmittel des Eheabschlusses durch Stellvertretung. Die Berlinerin bevollmächtigt eine Österreicherin am Wohnorte des Bräutigams zur Abgabe, bezw. Annahme der Willenserklärung. Sie begibt sich zu diesem Behufe zu einem Notar und läßt eine diesbezügliche Vollmacht ausfertigen, die sie selbst unterfertigt. Der Notar beglaubigt die Echtheit der Unterschrift. Entspricht diese Urkunde den kanonischen Vorschriften? Nein. Can. 1089, § 1, verlangt u. a. Unterschrift des Auftraggebers und dazu noch die Unterschrift des Pfarrers oder Ortsordinarius oder eines von diesen Delegierten oder von Zeugen. Diese Formalität weist unsere Urkunde nicht auf. Anderseits wird Legalisierung der Unterschriften, so wünschenswert sie manchmal sein mag, vom kanonischen Rechte nicht verlangt. Der Mangel kann aber in unserem Falle leicht behoben werden. Die Ausstellerin braucht bloß einen zweiten Zeugen oder den zuständigen Pfarrer zur Unterfertigung der Trauungsvollmacht heranzuziehen.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

* **(Der Promotor justitiae bei der Zeugeneinvernahme im Prozeß.)** Folgender Fall wurde vorgelegt: In einem Eheprozeß fungiert der Promotor justitiae auf Grund des can. 1971, § 1, n. 2, als öffentlicher Ankläger. Frage: Muß der Promotor als öffentlicher Ankläger geradeso wie der Defensor zu jeder Zeugeneinvernahme eingeladen werden oder uneingeladen tatsächlich erscheinen, wenn der betreffende Gerichtsakt gültig sein soll (can. 1587)? Zweifel können deshalb entstehen, weil can. 1587 auf Einzelheiten sich nicht einläßt, sondern nur allgemein sich ausdrückt: in causis, in quibus eorum (promotoris et defensoris) praesentia requiritur. Auffallend ist ferner, daß can. 1968 f. wohl Rechte und Pflichten des Defensors, nicht aber des Promotors zusammenstellt. Can. 1771 sagt, daß die Parteien der Zeugeneinvernahme nur mit Erlaubnis des Richters beiwohnen dürfen. Der Promotor hat eine Art Parteienstellung, zumal das öffentliche Interesse vom Defensor wahrgenommen wird. Alle diese Momente würden darauf hinweisen, daß der Promotor zur Zeugeneinvernahme nicht eingeladen werden müßte. Tatsächlich ist es aber doch anders. Der Promotor ragt über die Parteienstellung hinaus. Das öffentliche Interesse, das er zu vertreten hat, ist dem Interesse des Defensors entgegengesetzt. Daher schreibt Roberti Fr., De processibus, 1926, II, 1, 60, nachdem er über die fakultative Zulassung der Parteien zum Zeugenverhör gehandelt: „Quae diximus de partibus, non applicantur promotori justitiae aut vinculi defensori, qui contra semper testium depositionibus assistere debent."

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Die Rechtsstellung der gefreiten Äbte und Prälaten.) Über dieses Thema veröffentlicht Domvikar Dr E. v. Kienitz in „Theologie und Glaube", 25. Jahrg. (1933), 590—604, einen interessanten Artikel. Der Name „gefreite" Äbte und Prälaten wurde von Eichmann geprägt für Jurisdiktionsträger, die von der bischöflichen Jurisdiktion völlig exempt sind und in ihrem Gebiete eine eigene Jurisdiktion besitzen. Kienitz unterscheidet gefreite Abteien und Prälaturen alten und neuen Stiles. Bei der ersten Gruppe handelt es sich oft um alte, angesehene Klöster, meist des Benediktinerordens, z. B. Subiaco, Monte Cassino, St. Martinsberg, deren große Vergangenheit geehrt werden soll. Mitunter ist der Grund, wichtige Einnahmsquellen für den Apostolischen Stuhl zu sichern. Ein Beispiel hiefür ist die Prälatur S. Maria del Rosario in Valle di Pompei. Manchmal handelt es sich darum, einer Kirche eine liturgische Auszeichnung zu geben. Ein Beispiel die Wallfahrtskirche S. Maria di Polsi in Kalabrien. Dem Zweck entsprechend ist aber diese „Abtei" nicht ganz der Jurisdiktion des Ortsbischofes entzogen. — Die Prälaturen neueren Stils entspringen einem seelsorglichen Motiv und sind Vorstufen künftiger Diözesen, kanonistische Mittelgebilde weltgeistlichen Charakters. Ein Beispiel ist die Prälatur Schneidemühl. Auch im Burgenland soll eine solche Prälatur errichtet werden. Die gefreiten Äbte und Prälaten haben manches vor den Apostolischen Vikaren und Präfekten voraus und nähern sich mehr den Bischöfen. So wird ihr Name im Kanon der heiligen Messe kommemoriert, haben sie Anspruch auf Thron und Baldachin, haben eine ecclesia praelaticia, besitzen auch ohne Bischofsweihe das Recht, Kirchen und feste Altäre zu konsekrieren. Mit den Apostolischen Vikaren und Präfekten haben sie gemeinsam das Recht Firmung, Tonsur und niedere Weihen zu erteilen (can. 782, § 3, 957, § 2, 294, § 2).

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Verurteilung eines Buches über das Alte Testament.)[1]) An die päpstliche Bibelkommission wurde die Anfrage gerichtet, was vom Buche „Die Einwanderung Israels in Kanaan" zu halten sei, das Professor Schmidtke in Breslau „mit kirchlicher Druckerlaubnis" hat erscheinen lassen (Breslau 1933). Das Buch zerfällt in zwei Teile. Der erste behandelt die Zeit der Väter (Patriarchen), der zweite, umfangreichere, die Zeit Josuas. Nach gründlicher Untersuchung hat die Bibelkommission geantwortet, das fragliche Buch leugne mindestens indirekt das Dogma von der Inspiration und Irrtumslosigkeit der Heiligen Schrift, es vernachlässige vollständig die Regeln der katholischen Hermeneutik und die Entscheidungen der Bibelkommission vom

[1]) Mitgeteilt im „Osservatore Romano", Nr. 49, 1. März 1934.

27. Juni 1906 (über den mosaischen Ursprung des Pentateuchs) und vom 23. Juni 1905 (über den historischen Charakter einzelner Bücher), es stehe im offenen Widerspruch mit den Schrift-Enzykliken Leos XIII. und Benedikts XV. Das vom Papst Pius XI. bestätigte Endurteil lautet: „Opus illud omnimodam reprobationem meretur et a scholis catholicis arceri debet." Im besonderen macht die Bibelkommission darauf aufmerksam, daß Schmidtke den biblischen Berichten eine Volkstradition zugrunde liegen lasse, die Falsches mit Wahrem mengt. Das Buch nehme beispielsweise an, daß von den Hebräern nur ein Teil, und zwar hauptsächlich der Stamm Joseph nach Ägypten gezogen sei, daß Jakob nicht Sohn Isaaks gewesen sei, sondern einen aramäischen Stamm repräsentiere. Weiter wird von der Bibelkommission hervorgehoben, daß Schmidtke mehrere alttestamentliche Wunder als rein natürliche Ereignisse erkläre.

Die päpstliche Bibelkommission reiht an die Verurteilung des besagten Buches ein Monitum für alle Exegeten: sie haben sich bei Auslegung der Bibel an die von der Kirche aufgestellten Normen getreu zu halten. In der Tat gibt es außer Schmidtkes Buch noch andere exegetische Veröffentlichungen auf katholischer Seite, die den gleichen Geist wie dieses atmen. Implicite wendet sich das Monitum auch an die Ordinariate, daß sie bei Handhabung des Imprimatur eingedenk bleiben mögen der kirchlichen Vorschriften.

Linz. *Dr Karl Fruhstorfer.*

(Unterschied zwischen Bedingung und Absicht bei der Eheschließung.) Im Bücherstand eines katholischen Gotteshauses befindet sich ein Büchlein, das die Ehe nach „Casti connubii" behandelt. An einer Stelle werden die Ehegatten als die Teilnehmer an Gottes Schöpferrechte dargestellt, weil Gott die Erhaltung und Fortpflanzung des Menschengeschlechtes in ihre Hand gelegt hat. Dann heißt es wörtlich: „Diese Aufgabe ist der Ehe so wesentlich, daß jede Ehe ungültig ist, die mit der Absicht geschlossen wird, die ganze Ehe hindurch die Erzeugung eines Kindes durch sündhaften Verkehr zu verhindern."

Dieser Satz enthält eine *Verwechslung* von Bedingung und Absicht und am Schluß fehlt ihm eine notwendige *Ergänzung*.

I. *Die Verwechslung.* Der Begriff Bedingung ist hier mit dem Begriff Absicht verwechselt worden. Die „Absicht", von der oben die Rede ist, macht die Ehe nur dann ungültig, wenn sie zu einer notwendigen Bedingung (condicio sine qua non) wird. Zur Erklärung:

1. Condiciones repugnantes substantiae matrimonii sunt:
   a) Condicio, quae adversatur matrimonii unitati, seu bono fidei (Ehebruch).

b) Condicio, quae adversatur concipiendae vel educandae proli, seu bono prolis (Mißbrauch der Ehe).
c) Condicio, quae adversatur matrimonii indissolubilitati, seu bono sacramenti (Ehescheidung mit Absicht auf Wiederheirat).

Wird das Jawort bei der Ehe gegeben *nur* unter einer dieser Bedingungen, so ist die Ehe ungültig. Folglich käme keine Ehe zustande, wenn der Eheschließung beigefügt würde: Ich heirate dich nur unter der Bedingung, daß du durch Ehebruch unser Brot verdienst — daß ich mit anderen copula haben kann. Oder: Ich nehme dich nur unter der Bedingung, daß wir onanistisch leben, d. h. keine Kinder oder nur das eine oder andere ins Leben setzen und dann die Ehe mißbrauchen. Oder: Ich heirate dich nur unter der Bedingung, daß wir später wieder auseinandergehen, wenn wir uns nicht verstehen.

Damit diese Bedingungen nun wirklich die Ehe annullierende Bedingungen sind, ist erforderlich, daß der Vorsatz, nur unter Verwirklichung einer solchen Bedingung zur Ehe schreiten zu wollen, vorherrscht gegenüber der Absicht, eine gültige Ehe einzugehen, so daß er *nicht* heiraten würde, wenn die gestellte Forderung nicht zugestanden wird. Die Bedingung muß also eine „condicio sine qua non" sein.

2. Muß die condicio turpis von beiden Eheschließenden gestellt oder angenommen werden? Nein! Denn Aregui sagt: „ . . . si illa (die Bedingung) deducitur in pactum, vel si alteruter aut uterque, dum contrahit, explicite vult se aliter non obligare." (X. Auflage, Nr. 788.)

Göpfert schreibt: „Die Ehe wird aber als gültig präsumiert, wenn nur ein Teil eine solche Bedingung ausspricht, während der andere widerspricht und dann doch die Ehe abgeschlossen wird; manche meinen sogar, die Ehe sei gültig, wenn der andere Teil nur schweigt." (Moraltheologie, 7. Auflage, S. 353.) Zu diesen letzten gehört Lehmkuhl: „Si, uno turpem istiusmodi condicionem apponente, alter *contradicit,* vel etiam solo silentio *dissensum suum manifestat,* etiam prior ille, quando nihilominus contrahit, conditionem illam abiecisse et matrimonium valide iniisse *praesumitur.*" (7. Auflage, 1914, S. 504.)

3. Die unter a) und b) angeführten Bedingungen (Ehebruch und Mißbrauch der Ehe) werden nicht immer als condicio sine qua non gesetzt, sondern sind meistens einfacher Vorsatz, eine bloße Absicht zum Ehebruch und Mißbrauch der Ehe. Hier ist der Wille zur Ehe vorwiegend auch dann, wenn die Bedingung nicht erfüllt werden sollte. „Was aber die dem Wesen der Ehe wirklich widerstreitenden Bedingungen angeht, so ist genau zu unterscheiden zwischen der Intention, die übernommenen Verpflichtungen nicht zu erfüllen, und zwischen der Intention, die Verpflichtungen nicht zu übernehmen oder die Verletzung der

Verpflichtungen sich auszudingen. Im ersten Falle ist der Eheabschluß unerlaubt, aber gültig, im zweiten Falle unerlaubt und ungültig." (Göpfert, S. 354.)

„Qui habet solam voluntatem jura matrimonialia laedendi sive per abusum matrimonii, sive per adulteria, nihilominus matrimonium valide inire potest." (Lehmkuhl, a. a. O., S. 503.)

„Ubi condicio non bono sacramenti, scilicet indissolubilitati, sed reliquis bonis adversatur, v. g. non utendi matrimonio nisi onanistice, sive ab initio sive postquam duo tresve liberi suscepti sunt generatim praesumi potest, non tamquam condicio sine qua non, sed tantum ut voluntas non implendi obligationem susceptam apposita fuisse: validum proinde esse matrimonium. Si res dubia est, in foro conscientiae nihil superest nisi ut consensus absolute renovetur." (Aregui, a. a. O.)

Eine Ehe, abgeschlossen mit der *bloßen Absicht,* die ganze Ehe hindurch die Erzeugung eines Kindes onanistisch zu verhindern, ist also *nicht* ungültig.

II. Dem Satz des genannten Büchleins fehlt am Ende eine notwendige Ergänzung.

Nach dem Wortlaut am Ende des Satzes wäre die Ehe nur ungültig, wenn intentiert wäre, „die ganze Ehe hindurch die Erzeugung eines Kindes durch sündhaften Verkehr zu verhindern". Die Moralisten aber sagen, daß die condicio turpis, quae adversatur bono prolis nicht nur vorhanden ist, wenn die Erzeugung *eines* Kindes die ganze Ehe hindurch onanistisch verhindert werden soll, sondern auch dann, wenn nach der Erzeugung einer bestimmten Zahl Kinder der Mißbrauch der Ehe einsetzen soll. (Vorausgesetzt ist, daß es eine condicio sine qua non ist.) Der bereits angeführte Satz aus dem Ehebüchlein: „Diese Aufgabe ist der Ehe so wesentlich, daß jede Ehe ungültig ist, die mit der Absicht geschlossen wird, die ganze Ehe hindurch die Erzeugung eines Kindes durch sündhaften Verkehr zu verhindern", bedarf daher am Schlusse notwendig der eben angeführten Ergänzung.

In der praktischen Seelsorge wird es am besten sein, die Brautleute nötigenfalls nur post factum über den Unterschied zwischen Absicht und Bedingung aufzuklären, sie aber desto mehr anzuhalten, mit guten und reinen Absichten in die Ehe einzutreten.

Ravengiersburg, Rheinland. *P. Roeb M. S. F.*

(Zur Handhabung der Kommunionpatene.) Unter dieser Überschrift wird in den Mitteilungen der „Theologisch-praktischen Quartalschrift", Jahrg. 1934, Heft 1, S. 159—161, aus mancherlei, allerdings nicht zwingenden Gründen textlicher und rationeller Art das Schlußurteil gefällt: „Die Bedienung der

Kommunionpatene ist Sache des amtierenden Priesters und des kommunizierenden Gläubigen, niemals jedoch des Ministranten. Letzterer hat lediglich das Recht, die noch nicht benützte Patene zu Beginn der Kommunionausteilung dem ersten Kommunikanten zu übergeben, und zum Schluß die purifizierte Patene zum Abakus zu tragen." Es wird somit als nicht angängig dargestellt, „daß ein gewöhnlicher Meßdiener den amtierenden Priester begleitet und jedem einzelnen Kommunikanten die Patene vorhält, um sie dann schließlich dem Priester bis auf den Altar hinauf nachzutragen". Ich darf auf folgende Responsio S. C. de Sacramentis, 23. Januarii 1931, hinweisen: „. . . Quo facilior autem fieret patinae usus, haec S. Congregatio non semel declaravit, ejus menti esse conforme ipsam patinam porrigi et supter mentum fidelium poni *a clerico seu acolytho* (Kursivdruck vom Einsender) sacerdoti inserviente . . ." Die Antwort ist gerichtet an Kardinal Faulhaber. Ein Abdruck findet sich z. B. im „Anzeiger für die katholische Geistlichkeit der Erzdiözese Breslau", 1931, Nr. 7.

Geistingen, Sieg. *P. Dr P. Fink C. Ss. R.*

Anmerkung der Redaktion: Ähnliche Erklärungen hat die S. C. de Sacr. wiederholt gegeben. So veröffentlicht „L'Ami du Clergé", 16. Avril 1931 p. 89, eine vom 28. Oktober 1930 datierte Antwort dieser Kongregation an den Bischof von Rodez:

„Dubio Sacra Congregatio respondit quod usus ut patina apponatur sub mento fidelium ab Acolytho seu missae inserviente nullimode prohibetur ab Instructione hujus S. Congregationis ‚Dominus Salvator' dummodo tamen hic in usu patinae requisitam servet diligentiam, eamdem sursum ac deorsum non flectens ne fragmenta disperdantur."

* **(Benützung der Meßformularien „Pro aliquibus locis" zu Votivmessen.)** In den älteren Missalien findet sich ein reicher Appendix von Messen „Pro aliquibus locis". In das neue Missale wurde nur mehr ein geringer Teil davon aufgenommen. Von den Herrenmessen z. B. die Messe vom heiligsten Erlöser, vom eucharistischen Herzen Jesu, von der Flucht nach Ägypten, von verschiedenen Leidenswerkzeugen des Herrn u. s. w.; von den Muttergottesmessen z. B. Vermählung, Erwartung der Geburt, Herz Mariä, Gnadenmittlerin u. a.; von den Heiligenmessen, um nur einige anzuführen: Die Messen vom heiligen Berchmans, Stanislaus Kostka, Helena. Dann folgt noch ein eigenes Commune Sanctorum pro aliquibus locis.

Es erhebt sich nun die Frage, wie weit diese Messen als Votivmessen allgemein erlaubt sind.

Darauf ist zu sagen:

Von den Festen des Herrn dürfen nur jene Messen genommen werden, bei denen ausdrücklich vermerkt ist, daß sie als Votivmessen genommen werden können oder wo beim Introitus

oder besonders beim Graduale angegeben ist, wie sie für Votivmessen abzuändern sind. Dies gilt aber nur für jene Diözesen, Orden und Kongregationen, die das Indult besitzen, jenes Fest feiern zu können.

Dasselbe gilt von den Festen der Mutter Gottes und der Heiligen.

Bezüglich der Heiligenmessen lautet die maßgebende Rubrik, die sich im Missale vor den Missae votivae ad diversa findet, folgendermaßen: „Missae votivae dici possunt . . . de omnibus Sanctis canonizatis in Martyrologio Romano descriptis, pro quibus Missa sumitur, sive propria, si habeatur, sive de Communi, mutatis mutandis, ut in Proprio Sanctorum assignatur. Quodsi in Kalendario non inscribantur, omnia dicuntur de Communi ad libitum sacerdotis."

Diese Messen „Pro aliquibus locis" können also nur von den Priestern jener Diözesen, Orden oder Kongregationen verwendet werden, welchen diese Festmesse zu Ehren des betreffenden Heiligen gestattet ist, wo also dieses Fest tatsächlich gefeiert wird. Diese Diözesen und Orden können diese Festmesse auch als Formular für Votivmessen verwenden.

Ist aber diese Messe in der betreffenden Diözese nicht als Fest eingeführt, so kann sie dort nicht als Votivmesse verwendet werden. Es müßte dafür eine Messe aus dem Commune genommen werden. Finden sich im Commune mehrere Meßformularien, so steht es dem Zelebranten frei, eine Auswahl zu treffen, ja er kann sogar Epistel und Evangelium oder beides aus einer anderen Messe desselben Kommune wählen.

Linz. *Spiritual Josef Huber.*

(Ein katholischer Radio-Sender für das deutsche Sprachgebiet der ganzen Welt.) Im Dezember 1933 brachte die Schweizer katholische Wochenschrift „Die Schildwache" einen programmatischen Artikel über die Bedeutung der im Weltfunk enthaltenen Möglichkeiten für das religiöse Apostolat der katholischen Kirche. Nun bringt die „Schildwache", von hoher Seite ermuntert, in der ersten Februarnummer bereits einen *Aufruf zur Gründung des katholischen Senderfonds* als „Erlösungs-Gedächtnis-Stiftung" 1933/34 des deutschsprechenden Katholizismus. In diesem ersten Schritt zur praktischen Verwirklichung äußert sich die im Aufruf im einzelnen bewiesene Auffassung, daß der „Seelsorgshelfer" eines katholischen Ätherapostolates für die religiöse Erfassung und Erweckung der Fernstehenden, der Diasporakatholiken, der Deutschsprechenden, die unter fremdsprachiger Bevölkerung leben u. s. w., eine unabweisbare Notwendigkeit sei.

Bereits laufen Spenden aus den verschiedensten Kreisen ein. Das begeisterte Interesse und die opferbereite Hilfe, welche die

Aktion der „Schildwache" findet, stellen ein Ruhmeszeugnis für die kulturelle und religiöse Geschlossenheit der deutschsprechenden Katholiken dar und wir hoffen, daß auch aus den Kreisen unserer Leser sich begeisterte Helfer finden, die durch ihr Gebet und ihre Gaben zu Mitbegründern der „Erlösungs-Gedächtnis-Stiftung", Miterbauern der „Kanzel im Äther" werden.

Einzahlungen erbeten mit dem Vermerk „Sender Cherubim" an: *Schweiz:* Nazareth-Genossenschaft, Internat, Sender Cherubim, Basel V., 12.715. *Deutschland:* Nazareth-Genossenschaft, Basel, Kto.: Karlsruhe 70.113. *Frankreich:* Nazareth-Genossenschaft, Basel, Kto.: Strasbourg 18.949. *Österreich:* Franz Tanzer, Innsbruck, B-194.995.

(Interessante Vorbereitungen zum Eucharistischen Weltkongreß in Buenos Aires.) Am Silberstrom der Neuen Welt, in der größten Stadt Südamerikas, zu Buenos Aires am La-Plata-Strom wird zum ersten Male der Eucharistische Weltkongreß abgehalten. Er wanderte so von Europa über Afrika nach zukunftsvollen Neuländern, wo katholische und auch deutsche Pioniere hervorragende christliche und kulturelle Dienste seit dem 16. Jahrhundert taten. Seit 1535 steht die heute über zwei Millionen fassende Weltstadt: Unter den Schutz der heiligen Dreifaltigkeit und der allerseligsten Jungfrau Maria wurde sie gestellt. Eben in der Gründungszeit wurde die allerheiligste Dreifaltigkeit, wie in unseren Landen, so in fernsten Zonen besonders verehrt. Um 1500 gründete die meerbeherrschende deutsche Hansa die Dreifaltigkeitsgilde der deutschen Handelskompagnie in Kopenhagen und in der neu entdeckten Welt gründen die Spanier an der Mündung des Riesenstromes La Plata und im Mündungsgebiet des Parana die Stätte, zu der günstige Lüfte die Segelschiffe der Ozeanfahrer führen: Buenos Aires, die Gottgeweihte, deren Vororte heute noch die Namen verschiedenster großer Heiliger tragen, so San Martin, San Jose, San Justo, San Isidoro. Jenseits des über sieben Quadratkilometer sich erstreckenden Stadtgebietes beginnt der unermeßlich scheinende Camp, das Bauern- und Siedlerland, wo unübersehbar die gelben Weizenfelder stehen und am Silberstrom die Gemüse- und Obstplantagen zu leckeren Genüssen locken, und für die Abertausende von rassigen Herden sind die Prärien recht mit teilweise fettem Kulturboden voll Luzerne, Hafer und Mais. Besiedelte und weithin unbesiedelte Lande recken sich bis zum Horizont. Ist in Buenos Aires die amerikanische Industrie in Maschinen-, Mühlen- und Konservenwerkstätten ins ungeahnte gestiegen, so bewundert man an den Stadtgrenzen die Muster-Estanzien, europäisch-amerikanische Landwirtschaftsbetriebe von bisweilen Hunderten und Tausenden von Morgen Äcker und Felder, und dort im Osten, am Atlantischen Ozean,

sind gewaltige Docks-, Hafen- und Siloanlagen für die Ein- und Ausfuhr, den Welthandel. Ist die alte christliche Spanierstadt im Geviert und mit ebenen Dächern aus der ersten Kolonialzeit noch deutlich, auch an den engen Gassen zu erkennen, so zeigen die neuen Bauten, Straßen, Avenuen, Korsos und Boulevards, die Denkmäler und Verkehrsstätten aller Art, ebenso hübsche wie grandiose Verhältnisse. In kühlende Schatten gehüllt ist der reiche, prächtige Ausflugsvorort Belgrano. Nach dem Frankfurter Bahnhof gebaut, ragt der Zentralbahnhof „Retiro" hervor, und nach Washingtons Parlamentsgebäude wurde der Kongreßpalast gebildet. Wahre Schmuckkästchen sind viele der 200 katholischen Kirchen und Kapellen. Wer St. Madeleine in Paris in ihrem feinen klassizistischen Säulenbau geschaut, kann sich die artgetreue Kathedrale Unserer Lieben Frau denken, neben der das erzbischöfliche Palais steht samt dem Priesterseminar und Parkanlagen, die alle im vorletzten Jahrhundert zusammenpassend errichtet wurden.

In dieser südamerikanischen Zentrale mit guter christlicher Vergangenheit und Gegenwart, in der Stadt reich an Kirchen, Klöstern, Schulen, hervorragender Musik und Künsten aller Art, tagt der diesjährige Eucharistische Weltkongreß. Zu ihm kommen nach der ganzen Lage die Völker der fünf Erdteile. Eine der hervorragendsten Zeitungen der Neuen Welt, die „La-Plata-Zeitung", berichtet eingehend über die Vorbereitungen, die uns alle als Katholiken interessieren. Sie schrieb vor kurzem im Auftrag des Festkomitees: „Der Weltkongreß ergreift in machtvoller Weise die Geister und steigert in solchem Maße die Begeisterung, daß überallher freudige Nachrichten eintreffen, die von einem Erstarken des geistigen Lebens machtvoll Zeugnis geben. Dieses Erstarken geistigen Lebens greift auf die umliegenden Länder, ja, auf die ganze Welt über, die im Zeichen und Erwartung des denkwürdigen Ereignisses steht, das sich in diesem Oktober abspielt. Rührende Beispiele tatkräftiger Beihilfe sind: Stiftung sämtlicher Kongreßhostien durch die Jungfrauenvereine, die Nachbarrepublik Chile schenkt den Meßwein, der Präsident der argentinischen Republik General Augustin Justo ist Führer des Ehrenausschusses, diesem gehören neben geistlichen Herren sämtliche Gobernatoren der Provinzen, der Präsident des Obersten Gerichtshofes, der des Senats und der Abgeordnetenkammer und beglaubigte Vertreter des diplomatischen Korps an. Bekanntlich hat Argentinien auch über 5000 Deutsche, die großenteils in der Hauptstadt und ihrer weiten Umgebung wohnen und die oft einer Masse deutscher Vereine angehören, unter denen ich hier nur den Volksverein und Deutschen Volksbund, ersterer mit dem Klemens Hofbauer-Heim, letzterer mit dem herrlichen Versammlungsort in der Morenostraße, nenne. Bekannt ist der deutsche und katholische

Gemeindebund des Vororts Villa Ballestre mit seinem Pfarrer Dr Alexander Schell. Die Redemptoristen stellen sich uneigennützig mit den Dienern und Dienerinnen des Heiligen Geistes in den Pfarrei- und Seelsorgsdienst. Jesuiten leisteten in den vielen deutschen Landsmannschaften beste Dienste, ebenso die Gesellschaft der Väter vom göttlichen Wort, S. V. D., die ihr Hauptkloster in Buenos Aires, Mansilla 3855, haben. Viele Lehrer ihres einflußreichen Kollegs zu Ehren St. Mariens von Guadelupe sind hilfreiche Deutsche, so der Rektor P. Kaufhold und der Pater Provinzial Lichius. Es hat sich neben einem Deutschen Hospital auch eine Bayrische und Schwäbisch-deutsche Kulturvereinigung aufgetan und ein deutscher und österreichischer Frauenverein. Beide deutsche Konfessionen arbeiten zusammen mit schweizerischen und sonstigen auslandsdeutschen Gesellschaften Hand in Hand in Betreuung mit dem argentinischen Zweig des Raphaelsvereines in der Straße Azopardo 816. Einen hervorragenden Anteil an den Kongreßvorbereitungen für die deutschen Teilnehmer wird auch der Katholische Verein für Argentinien nehmen in der Casilla de Correo, der deutsche und österreichische Interessen mit christlicher, katholischer Wohlfahrtspflege verbindet.

Der Vorsitzende des Kongresses erreichte auch wesentliche Reiseerleichterungen: Die Konsulatsgebühren werden erlassen. Eisenbahnen, Schiffahrtsgesellschaften und Hotels gewähren den Pilgern wesentliche Preisermäßigungen und alle Reisespesen sollen so erträglich wie nur immer möglich gemacht werden. Das Katholische Reisebüro unter dem Vorsitz des Fürsten Alois zu Löwenstein unternimmt es, in Verbindung mit den karitativen Landeskomitees, dem deutschen Verein vom Heiligen Land und der katholischen Presse, die deutschen Kongreßteilnehmer zu einigen und zu beraten und die Diözesanpropaganda beizeiten auszugestalten. In den Dienst der Idee hat sich bereits auch der amerikanische Rundfunk gestellt. Die vorzüglich sangbare Kongreßhymne, die mit verdientem ersten Preis bedacht wurde, stammt von Frau Sara Cardenas geb. Montes de Oca. Begeisterte südamerikanische Pilger wollen sogar zu Fuß über die Anden und Kordilleren betend wallen, während die Stadt zu allen erdenklichen Opfern bereit ist, den Kongreßteilnehmern würdige Wohnstätten herzurichten. Die Liebe zum eucharistischen Heiland mehrt sich.

Ludwigsburg (Vischerstr. 55). *Archivrat Dr Albert Aich.*

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr Josef Fließer*, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

I.

Die neuen Quinquennalfakultäten (formula III). Die österreichischen, deutschen und schweizerischen Bischöfe erhielten für das Quinquennium 1934 bis inklusive 1938 neue Fakultäten, welche gegenüber den früheren in manchen Punkten wesentlich eingeschränkt oder erweitert wurden. Es sei hier nur kurz auf die Änderungen hingewiesen.

Ex Suprema S. Congregatione S. Officii: Die Bischöfe können von nun an für opera haeresim vel schisma *ex professo* propugnantia vel etiam ipsa religionis fundamenta evertere nitentia nec non de obscoenis *ex professo* tractantia niemandem mehr die licentia legendi ac retinendi geben. Die bisherige facultas licentiam hanc concedendi bleibt nur mehr aufrecht für die anderen libri prohibiti et ephemerides, und zwar mit den bekannten Bedingungen: 1. non ultra triennium; 2. sub conditione libros custodiendi ne ad aliorum manus perveniant; 3. nonnisi tamen cum delectu et justa ac rationabili causa; 4. iis petentibus tantum, qui eorumdem librorum et ephemeridum lectione sive ad ea impugnanda sive ad proprium legitimum munus exercendum vel justum studiorum curriculum peragendum, vere indigeant. Diese Fakultät kann der Bischof niemandem delegieren.

Ex S. Congregatione de disciplina Sacramentorum: Die Sakramentenkongregation gibt als Dispensbehörde hinsichtlich der ihr zustehenden Ehehindernisse den Ordinarien bedeutend erweiterte Fakultäten für die sanatio in radice. Während früher die Fakultät sich nur auf die impedimenta minoris gradus erstreckte, umfaßt sie jetzt alle der Sakramentenkongregation zugewiesenen impedimenta iuris ecclesiastici *maioris vel minoris gradus* exceptis iis provenientibus ex sacro presbyteratus ordine et affinitate in linea recta, matrimonio consummato. Damit ist die Sanierung ungültiger Ehen gewiß erleichtert. Doch sei hier schon darauf verwiesen, daß das Offizium, welches die Dispensbehörde für mixta religio und disparitas cultus bildet, die Sanierungsfakultäten stark eingeschränkt hat.

Ex S. Congregatione Concilii: Die Konzilskongregation hat die Fakultäten der Bischöfe über die Reduktion und Verlegung von Stiftmessen und Weitergabe von Meßstipendien unverändert gelassen.

Ex S. Congregatione Religiosorum: Hier erstrecken sich die Änderungen auf die dritte und vierte der neun

bisherigen Fakultäten. Während es früher hieß, der Ordinarius könne für solche, die das in den Konstitutionen des Institutes vorgeschriebene Alter bereits überschritten haben, *audita* Superiorissa Generali vel Provinciali atque praevio earum consensu et respectivi Consilii Dispens geben, lautet jetzt die Bedingung klarer: praevio consensu Superiorissae Generalis vel Provincialis et respectivi Consilii. — Genauer abgegrenzt ist jetzt auch die facultas dispensandi pro Religiosis etiam exemptis, super defectu aetatis canonicae ad S. Ordinem presbyteratus; nämlich: a) super eodem defectu *usque ad duodecim menses,* dummodo ordinandi a suis Superioribus litteras dimissoriales acceperint et ceteras habeant qualitates a sacris canonibus requisitas ac praesertim curriculum theologicum expleverint ad normam canonis 976, § 2, Cod. jur. can.; b) super eodem defectu *etiam ultra duodecim menses at non ultra sexdecim,* dummodo alumni ne gaudeant vel indigeant alia apostolica dispensatione, servatis ceteris conditionibus, ut sub littera a).

Ex S. Congregatione Rituum: Die Ritenkongregation hat die bisherigen Fakultäten unverändert erneuert.

Ex S. Poenitentiaria: Die bisherigen acht Fakultäten der Heiligen Pönitentiarie bleiben unverändert. Neu ist die neunte Fakultät: Dispensandi ab irregularitate ex homicidio voluntario aut abortu, de qua in can. 985, § 4, sed ad hoc tumtaxat ut poenitens ordines iam susceptos sine infamiae vel scandali periculo exercere queat; iniuncto eidem poenitenti onere intra mensem saltem per epistolam, per alium vel per se, reticito nomine, docendi de omnibus casus circumstantiis, et praesertim quoties delictum patraverit, ad S. P. recurrendi et standi eius mandatis. — Ebenso ist neu die zehnte Fakultät, in einer ganzen Reihe von Fällen einen vollkommenen, respektive unvollkommenen Ablaß zu verleihen. Diese Fakultät kann der Ordinarius niemandem delegieren.

B. Facultates additionales S. Congregationis S. Officii: Die auf einem eigenen Beiblatt des Formulares III abgedruckten erweiterten Fakultäten des S. Officium zeigen hinsichtlich Dispens vom impedimentum mixtae religionis und vom impedimentum disparitatis cultus pro matrimoniis sive contrahendis sive convalidandis keine Änderung. Hingegen ist die Fakultät, jene Ehen, die vor dem akatholischen Religionsdiener oder vor dem Standesamt geschlossen wurden, obstante impedimento mixtae religionis aut disparitatis cultus zu *sanieren,* gegenüber früher bedeutend eingeschränkt durch den weittragenden Beisatz: exceptis casibus: 1. in quo pars acatholica adversatur baptismo vel catholicae educationi prolis utriusque sexus natae vel nasciturae; 2. in quo ante attentatum matrimonium, sive privatim sive per publicum actum, partes se obstrinxerunt educationi non catholicae prolis. Hiemit sind also von nun an fast

alle Ehen, die ohne Dispens von mixta religio oder disparitas cultus formlos geschlossen worden sind, falls sie nicht einfach konvalidiert werden können, nur durch eine in Rom selbst erbetene sanatio in radice zu ordnen. Denn verhältnismäßig selten liegt bei Ehen von Katholiken mit akatholischen Christen oder Ungetauften die juristische Schwierigkeit lediglich im defectus formae wegen der ehelichen Konsensabgabe vor dem akatholischen Religionsdiener oder dem Standesbeamten, sondern meistens zugleich in der Weigerung, den Vertrag auf die katholische Erziehung der sämtlichen Nachkommenschaft abzuschließen, respektive einzuhalten. Außerdem ist gegenüber früher die facultas sanandi durch den Beisatz eingeschränkt: Mens autem est S. Officii ut Episcopus hanc facultatem per se ipse personaliter exerceat, scilicet nemini subdeleget.

II.

Indizierungen. In den ersten zwei Heften der „Acta Apostolicae Sedis" von 1934 ist die Indizierung der beiden in Deutschland in Millionen von Exemplaren verbreiteten Bücher: Alfred Rosenberg, Der Mythus des 20. Jahrhunderts, und Ernst Bergmann, Die deutsche Nationalkirche, noch nicht veröffentlicht. Die Amtsblätter der reichsdeutschen Diözesen veröffentlichten aber bereits die Indizierung samt der für Indizierungen ungebräuchlich langen, an den Syllabus gemahnenden Begründung. So heißt es im Amsblatt der Erzdiözese München und Freising Nr. 4, S 40:

Die S. Congregatio S. Officii hat durch Dekret vom 9. Februar 1934 folgende Bücher auf den Index librorum prohibitorum gesetzt:

1. Alfred Rosenberg: Der Mythus des 20. Jahrhunderts.

Begründung: Liber omnia Ecclesiae catholicae dogmata, imo et ipsius religionis christianae fundamenta spernit ac penitus reiicit; necessitatem propugnat novam religionem seu ecclesiam germanicam instituendi et principium enuntiat „novam hodie exsurgere mythicam fidem; fidem mythicam sanguinis; fidem, qua creditur etiam divinam hominis naturam sanguine posse defendi; fidem scientia clarissima suffultam, qua statuitur septentrionalem sanguinem illud repraesentare mysterium, quo antiqua Sacramenta suffecta sunt ac superata".

2. Ernst Bergmann: Die deutsche Nationalkirche.

Begründung: Auctor religionem christianam, factum revelationis, necessitatem Redemptionis per Jesum Christum Crucifixum et gratiae divinae denegat; religionem vero christianam et speciatim catholicam tantummodo creationem culturae semiticae et romanae ideoque indoli germanicae oppositam esse affirmat. Insuper asserit Auctor Vetus Testamentum iuventuti germanicae

esse periculo morali, conceptum charitatis christianae degenerationem populorum secumferre, utpote quae infirmorum ac physice debilium curam gerit simulque prolis generationem ipsis permittit; sanguinem et genus, vulgo „Rasse", exhibet ac propugnat tanquam unicum elementum progressus culturalis; novam religionem instituendam censet, fidei in Deum personalem substituendo atheismum purum seu pantheismum. Auctor praeterea exaggeratum et omnino radicalem nationalismum defendit, doctrinae necnon culturae christianae prorsus contrarium.

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Consultor S. Poenit. Ap. (offic. de indulgentiis), Spiritual im Priesterseminar, Aachen, Alexianergraben 33.

(Stoßgebetchen brauchen nur innerlich gebetet zu werden.) Der Heiligen Pönitentiarie wurde folgende Frage vorgelegt: Gewinnen die Gläubigen auch dann die Ablässe, die mit dem Beten von Anrufungen und sogenannten Stoßgebetchen verbunden sind, wenn sie dieselben, im übrigen genau, *nur innerlich* (nicht mit den Lippen) beten?

Am 17. November 1933 *bejahte* das Tribunal diese Frage. Diese Beantwortung wurde am 1. Dezember von Seiner Heiligkeit Papst Pius XI. bestätigt. (S. Poenit. Ap. 7. Dezember 1933: A. A. S. XXVI, p. 35.)

(Ein Gebetstag für den Heiligen Vater wird mit Ablaß bereichert.) Seit vielen Jahren besteht in verschiedenen Gegenden des Erdkreises die löbliche Sitte, am Jahrestage der Wahl oder Krönung des Heiligen Vaters eine kleine Festfeier zu veranstalten. Man will dabei Gott danken für die zahllosen Wohltaten, die er durch das Papsttum der Welt gespendet hat und noch immer spendet, und auch für die Erhaltung des Heiligen Vaters während des letzten Jahres; sodann bittet man zugleich Gott, er möge seine notwendige Hilfe zur Regierung der Kirche in diesen schweren Zeiten seinem Statthalter gnädiglich gewähren.

Allen jenen, die solchen Feiern andächtig beiwohnen, will der Heilige Vater sich erkenntlich zeigen und er, der Verwalter des Gnadenschatzes der Kirche, verleiht ihnen folgende Gunsterweise:

Alle, die einer derartigen Feier beiwohnen, beichten, kommunizieren und nach der Meinung des Heiligen Vaters beten, können hierdurch *einen vollkommenen Ablaß gewinnen*. Einen

unvollkommenen Ablaß von zehn Jahren gewinnen jene, die andächtig und reumütig einer solchen Feier beiwohnen und dabei nach der Meinung des Heiligen Vaters beten.

(Decr. S. Poenit. Ap. 29. Dezember [15. Dezember] 1934; A. A. S. XXVI, p. 35 sq.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von *Peter Kitlitzko*, Professor i. R. in Ried im Innkreise (O.-Ö.).

Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderasien. Die aus dem *Irak* gewaltsam vertriebenen christlichen Assyrier haben noch immer keine Heimat gefunden. Syrien, das nächstliegende Land, wehrt sich gegen eine *dauernde* Aufnahme, die anderen Länder Vorderasiens lehnen sogar eine zeitweilige Ansiedlung ab.

Dem vom Völkerbund eingesetzten Ausschusse ist es nach langen Verhandlungen endlich gelungen, die brasilianische Regierung zu bewegen, versuchsweise 100 Familien aufzunehmen. Wenn der Versuch gelingt, wird Brasilien weitere Einwanderer zulassen, und es ist in diesem Falle zu hoffen, daß auch andere Länder Südamerikas dem Beispiele Brasiliens folgen werden.

Die Assyrier sind Ackerbauer; ihre Zahl beträgt 60.000 bis 70.000 Köpfe.

Der *Malteserorden* hat unter seinen Mitgliedern einen eigenen Missionsbund gegründet, der sich in erster Linie mit *Palästina* befassen wird.

Zum Apostolischen Delegaten für Ägypten, Arabien, Äthiopien, Erythräa, Palästina, Transjordanien und Cypern wurde der bisherige Rektor des Propaganda-Kollegs in Rom, Prälat *Dini*, ernannt.

(„Kath. Miss." 1934, 17, 77.)

Vorderindien. Der Nordosten Vorderindiens ist am 15. Jänner d. J. durch ein furchtbares Erdbeben heimgesucht worden, dem neben schweren Sachverlusten auch zahlreiche Menschenleben zum Opfer gefallen sind. Von den Missionen hatten die größten Verluste die Diözesen *Patna* (amerikanische Jesuiten), *Allahabad, Agra* (italienische Kapuziner) und die Apostolische Präfektur *Assam* (italienische Salesianer). Glücklicherweise wurde von den rund 800 Missionskräften, die in dem heimgesuchten Gebiete arbeiten, niemand getötet und nur wenige unerheblich verletzt.

Der *Allindische Katholikenkongreß*, der am 28. und 29. Dezember 1933 in Madras unter dem Vorsitze des Erzbischofes Mederlet tagte, hat auch heuer wieder wichtige Fragen behandelt und einmütig beschlossen, die Schranken zwischen den verschiedenen Kasten, die noch in einigen südindischen Diözesen bestanden, endgültig aufzuheben, damit wieder volle Eintracht einkehre unter den Katholiken. Der Kongreß des Vorjahres, bei dem gegen die Errichtung von Kliniken zum Zweck der Geburtenbeschränkung protestiert wurde, hat den Katholiken gezeigt, was sie vermögen, wenn sie energisch und geschlossen vorgehen; der Entwurf wurde von der Regierung zurückgezogen, und zwar bedingungslos.

Die 1926 gegründete Gesellschaft zur Verbreitung katholischer Schriften in der Landessprache leidet unter hemmendem Geldmangel,

da die Katholiken meist arm sind und daher wenig Bücher kaufen können.

In den Missionsdienst Vorderindiens sind in letzter Zeit neu eingetreten: 1. *Spanische Karmeliterinnen,* welche in *Kattayam* an der Malabarküste den ersten Karmel errichten werden. 2. *Nordamerikanische Franziskanerinnen* von der Ewigen Anbetung aus Cleveland (U. S. A.), die in *Dakka* ein Kloster gründen, um Inderinnen für den gleichen Beruf heranzubilden. 3. *Holländische Franziskaner,* die den Jesuitenmissionären von Bombay einen Teil der Arbeit abnehmen wollen. Die *Steyler* von *Indore* und die *Mill-Hiller* von *Kaschmir* und *Kafiristan* haben ihr Missionspersonal vermehrt. Letzteres Gebiet, bisher eine „Mission", wurde zum Range einer Apostol. Präfektur erhoben.

Unter den „alten" — d. h. den länger in Vorderindien wirkenden Missionsgesellschaften — ernten in letzter Zeit besonderes Lob die *Missionsbrüder vom heiligen Franziskus,* denen eine besondere Geschicklichkeit in Behandlung der niedrigsten Kasten nachgerühmt wird. Die Genossenschaft, anfangs nur aus deutschen, jetzt aus deutschen, holländischen und indischen Brüdern bestehend, besitzt dermalen in 9 Diözesen 27 Stationen, die alle aussichtsreiche Missionszentren sind. In der Erzdiözese *Madras* konnten die Franziskanerbrüder im Jahre 1928 dem Erzbischof Abgesandte aus 27 Ortschaften vorführen, die alle um Missionäre baten. In der Diözese *Cochin* konnten die Brüder seit 1927 1700 Personen — Palayas — taufen und weitere 900 zur Taufe vorbereiten. Das Lob der Brüder ist allgemein und verdient. Im allgemeinen geht das Missionswerk in Indien den alten Gang; manche Sprengel leiden unter Personalmangel, tun aber ihr Bestes, um vorwärts zu kommen. Neue Missionskräfte wären sehr erwünscht.

Günstiger als auf dem Festlande liegen die Missionsverhältnisse auf der Insel *Ceylon.* Von den 5 Diözesen der Insel weist die Erzdiözese Colombo 305.000, die Diözese Jaffna zirka 60.000 und die übrigen zusammen ebenfalls bei 60.000 Katholiken auf.

Hinterindien. Die Rückkehr des vom Heiligen Vater geweihten annamitischen Bischofes Tong, seine Fahrt von Bangkok-Siam über Saigon in Cochinchina, seinen Geburtsort, nach Hué und Hanoi, glich einem Triumphzug.

An dem Empfang des Neugeweihten in Hué durch den Kaiser der Annamiten nahmen Mandarine in Festgala, annamitische Honoratioren und sogar das Oberhaupt der Bonzen teil. Der Kaiser richtete ein eigenes Danktelegramm für diese Auszeichnung eines Annamiten an den Heiligen Vater und verlieh dem Präfekten der Propaganda einen der höchsten annamitischen Orden. („Fides.")

Um die Missionäre des Pariser Seminars in Indochina zu entlasten, haben die *Sulpizianer,* deren Hauptzweck die Priestererziehung ist, in *Hanoi* ein Zentralseminar für alle französischen Missionen *Tonkings* gegründet. Im September 1933 fand die erste Aufnahme von Alumnen statt. Die Leitung der Kleinseminarien und Vorbereitungsschulen behalten die Priester des Pariser Missionsseminars.

(„Kath. Miss." 1934, 49.)

Niederländisch-Indien. Der Fides-Spezial-Dienst veröffentlicht in seiner Januarnummer 1934 unter der Überschrift *„Der Katholizismus in Niederländisch-Ostindien, ein Ruhmesblatt der holländischen Katholiken"* eine gedrängte Übersicht über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der katholischen Missionen Niederländisch-Ostindiens, die es trotz zahlreicher Schwierigkeiten mit Einschluß von 71.436 Europäern auf 385.402 Anhänger gebracht haben. Erfreulich ist die Bemerkung des Verfassers des Artikels, daß die Kolonialkatholiken, dem Beispiele ihrer Lehrer in Europa folgend, ein lebhaftes Interesse an Freud und Leid der Weltkirche zeigen, und überall gerne mit-

helfen, wenn irgendwo eine Not zu lindern ist, sei es in ihren Kolonien, sei es in fremden Gebieten.

China. Über die politischen Verhältnisse in China kann man sich aus den Missionsberichten kein rechtes Bild machen. Während die einen melden, Generalissimus Chang Kai Chek gehe mit aller Schärfe gegen die Kommunisten vor, sagen die andern, der „Vernichtungskampf" sei wieder verschoben worden. Sicher ist, daß die Missionen der Provinzen Setschuan, Kiangsi, Fukien u. s. w. schrecklich unter den Räubereien der Banditen und Kommunisten zu leiden haben.

Fünf Missionäre — die spanischen Jesuiten Avito und Esteban, die Lazaristenpatres Van Arx (Schweizer) und Anselmo (Italiener) und der Schweizer Dominikaner Ludwig Paly — schmachten schon seit Jahren in der Gefangenschaft der Räuber, 48 Missionäre sind ermordet worden, und noch immer laufen Meldungen von Überfällen und Gefangennahme ein (z. B. des Dominikanerpaters Cyprian Bravo).

Nimmt man dazu noch die Schreckensnachrichten über Überschwemmungen, Krankheiten u. s. w., so muß man wirklich staunen, wie die Missionen, selbst in den heimgesuchten Gebieten, noch Fortschritte machen konnten.

Neue Missionssprengel entstanden durch Zerlegung des Vikariates Nanking in zwei Sprengel: *Nanking* (dem einheimischen Klerus übergeben) und *Schanghai* (das den Jesuiten verblieb), und Abtrennung der Mission *Yangku* von Yenchowfu.

Zu *Bischöfen* wurden geweiht: Der neue Apostolische Delegat Mario Zanin in Rom, der neue Apostolische Vikar von Siayangchow, Schoppelrey, in St. Gabriel bei Wien, und der neue Vikar von Schochow (Schensi), Edgar Häring O. Fr. M. — ein geborener Württemberger —, in der Kathedrale von Taiyuangfu.

Neue Missionskräfte verzeichnet das Vikariat Langchow (Kansu) — vier Barmherzige Brüder aus Trier — und das Vikariat Tsinanfu — vier Maristen aus Dayton, Ohio —, die die Missionsmittelschule für Knaben übernehmen werden.

Die *vier St.-Bernhard-Missionäre* konnten durch ihre Hunde einige halberfrorene buddhistische Mönche retten und durch sorgfältige Pflege wieder herstellen. Die Kunde hievon ging wie ein Lauffeuer durch ganz Tibet und bewirkte, daß man den Mönchen überall mit größter Hochachtung begegnet und eifrig an dem provisorischen Bau (in der Provinz Setschuan, an der Grenze Tibets) ihres Hauses mitarbeitet.

Der Missionsobere von Sinkiang (Turkestan), P. Loy S. V. D., ist auf der Reise in sein Missionsgebiet in Lanchow (Kansu) angekommen, wo er eine geeignete Reisegelegenheit in seine zwischen Kansu, Tibet, Sibirien und der Mongolei liegende Mission abwarten muß.

Die vorliegenden Missionsberichte enthalten bittere Klagen über die immer größer werdenden finanziellen Schwierigkeiten, zu deren Behebung neuerdings gütige Spenden der Heimat erbeten werden.

Dem Scheutvelder Missionär *P. Rutten* ist es gelungen, im Vereine mit dem Lemberger Arzt Dr Weigl und dem ungarischen Arzt Dr Gajdos einen Impfstoff zu entdecken, der sich im Kampfe gegen den in den Randprovinzen Nordchinas wütenden Flecktyphus vorzüglich bewährt. Die in diesen Gebieten wirkenden Scheutvelder Missionäre hatten von 1920 bis 1930 84 Opfer dieser Krankheit zu betrauern, seit der öfteren Impfung ist kein Missionär mehr an Flecktyphus gestorben. Da dieser Impfstoff seit kurzem vom chemischen Laboratorium der katholischen Hochschule in Peking in größeren Mengen erzeugt wird, werden auch Mitglieder anderer Missionsgesell-

schaften und große Teile der Bevölkerung in der Lage sein, das Heilmittel zu erwerben und so ihr Leben zu verlängern. („Fides.")

Bezeichnend ist, daß P. Rutten die erste Aufmunterung und die erste größere Unterstützung für sein Samariterwerk vom Heiligen Vater, Pius XI., erhalten hat.

Mandschukuo. Aus der blühendsten Mission Mandschukuos, des jüngsten Kaiserreiches der Welt, liegt eine unsäglich traurige Meldung vor. Der hochverdiente Apostolische Präfekt von *Tsitsikar*, Msgr. Dr Imhof, ist auf der Rückreise aus seiner Schweizer Heimat in der Nähe der Grenzen seines Arbeitsfeldes einem durch Banditen herbeigeführten Eisenbahnunfalle zum Opfer gefallen. Verläßliche Nachrichten über den Hergang sind noch nicht eingetroffen.

Msgr. Imhof gehörte dem aufstrebenden Missionsseminar Bethlehem-Immensee in der Schweiz an, und war nicht nur ein hervorragender Missionär, sondern auch ein vorbildlicher Missionsoberer. Den verwaisten Missionären unser innigstes Beileid mit der Versicherung innigen Gebetes für den Verewigten!

Die an Russisch-Sibirien angrenzende „Mission" *Ilan*, bisher von Benediktinern von St. Ottilien betreut, wurde am 1. September 1933 dem Kapuzinerorden übertragen und vom Ordensgeneral der Nordtiroler Provinz zugewiesen. Die ersten Kapuzinermissionäre sind bereits am 10. Dezember von Innsbruck aus nach Ostasien abgereist.

Die Tiroler Kapuziner verwalteten bis zum Weltkrieg die schwierige Mission von Bettiah-Nepal im Nordosten Vorderindiens. Nach dem Weltkriege stellten sie einige missionsbegeisterte Mitglieder der Schweizer und der Westfälischen Provinz zur Verfügung.

Japan. Die Katholikenzahl Japans hat das erste Hunderttausend überschritten. Die neueste Statistik verzeichnet für ganz Japan (Korea und die Insel Formosa eingeschlossen) 241.372, für das eigentliche Japan 100.491 Katholiken.

Einen schweren Verlust haben die Katholiken Japans durch den Tod ihres Führers, des Admirals *Yamamoto*, erlitten. Yamamoto war japanischer Delegierter bei der Friedenskonferenz von Versailles, später Vertreter Japans bei den Verhandlungen mit dem päpstlichen Nuntius Cerretti über die Japan zugewiesenen Inselgruppen der Marschall-, Marianen- und Karolineninseln. Die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen Japan und dem Vatikan ist Yamamotos Werk.

Der neue Apostolische Delegat, Erzbischof *Marella*, ist am 19. Dezember 1933 in Japan eingetroffen, an seinem Empfange nahm noch Admiral Yamamoto teil.

Die *Beuroner* Niederlassung in Tokio zählt bereits acht Mitglieder. An der Einrichtung des Klosters wird eifrig gearbeitet.

Die zwischen der japanischen Regierung und der katholischen Universität wegen Nichtbeteiligung katholischer Studenten an Zeremonien in den Shintotempeln seit einiger Zeit bestehenden Unstimmigkeiten wurden glücklich behoben. Das Kriegsministerium hat der Universität wieder einen Offizier zugewiesen.

Graf *Marconi*, der in Tokio mit großen Ovationen empfangen wurde, hat mit seiner Gemahlin Sonntag, den 19. November v. J., in der Kapelle der katholischen Universität dem Gottesdienste beigewohnt und dadurch dem Ansehen der katholischen Sache in Japan einen großen Dienst erwiesen, weil die Gelehrten Tokios und ganz Japans sahen, daß Wissenschaft und katholische Frömmigkeit vereinbar sind.

Die katholischen *Mittelschulen* Japans suchen in letzter Zeit ihre Zöglinge für eine intensive Karitasarbeit zu gewinnen, um sie so dem Geiste des Christentums näherzubringen. Die bisherigen Erfolge sind befriedigend.

Korea. Abtbischof Bonifatius Sauer von Wonsan und seine Benediktiner arbeiten nicht bloß für die Gegenwart unermüdlich, sondern sorgen auch gleichzeitig für die Zukunft, indem sie an allen Orten, wo in absehbarer Zeit Industriezentren entstehen dürften, Bauplätze ankaufen, um hier Missionsstationen errichten zu können. Die Arbeitsmethode der Benediktiner wird von den japanischen Behörden hoch eingeschätzt.

2. Afrika.

Ostafrika. In *Abessinien* geht man ernstlich daran, dem in Äthiopien sehr verbreiteten, nicht überall auf der Höhe stehenden schismatischen Mönchtum ein katholisches entgegenzusetzen, das die besten orientalischen Mönchstraditionen wieder erneuern soll. Als Ausbildungsstätte wurde das Kloster der reformierten Zisterzienser von Casamari in der römischen Campagna gewählt. Zwei abessinische Priester des alexandrinisch-äthiopischen Ritus und mehrere Mönche von Casamari leiten die aszetische Erziehung der ersten Kandidaten, von denen 15 bereits das Ordenskleid tragen, 10 als Kleriker, 5 als Laiennovizen. („Osserv. Rom.", 18. Oktober 1933.)

Im Vikariate *Kisumu* der Mill-Hiller wurden in der Nähe der Station Kakamoya (Kolonie Kenya) ausgedehnte Goldfelder entdeckt. Eine Regierungskommission, der auch der Apostolische Vikar angehört, sorgt, daß die Eingeborenen von dem verderblichen Einfluß der Goldsucher möglichst ferngehalten werden. Das Vikariat, das zur Zeit seiner Gründung i. J. 1925 1500 Katholiken gehabt hat, verzeichnet für 1933 42.707 Getaufte, eine erfreuliche Zunahme, die nicht in letzter Linie den 1000 aus Altchristen bestehenden Katechisten zu verdanken ist.

Uganda behält noch immer die Führung der ostafrikanischen Missionen. Mit seinen 10.336 getauften Erwachsenen im Jahre 1933 und mit über 15.000 getauften Kindern zählt es nun in 36 Stationen 322.802 Getaufte und 90.665 Katechumenen; 90 europäischen Priestern und 62 weißen Schwestern, stehen 50 eingeborene Priester und 229 einheimische Schwestern gegenüber. Die Zahl der Beichten betrug im letzten Jahre 1,007.143, die der Kommunionen 3,533.389.

Auch die anderen Missionsgebiete der Weißen Väter — in Ostafrika 13 — zeigen bedeutende Fortschritte; die Einleitung zum Missionsberichte 1932/33 bezeichnet die erzielten Erfolge als *„eine wahre Rekordleistung"*. („Afr.-Bote" 1934, 57 ff.)

Unter den Missionen der Consolata von Turin ragt das Gebiet von *Nyeri* durch seine Fortschritte hervor. Dagegen will die Präfektur *Jringa*, im Westen des ehemaligen Vikariates Dar-es-salam, nicht recht vorwärts kommen.

Im verkleinerten Vikariate *Dar-es-salam* arbeiten die Schweizer Kapuziner mit gutem Erfolg. Ihr Rechenschaftsbericht zählt eine schöne Anzahl von Bauten auf, die in letzter Zeit aufgeführt wurden. Auch das im Vorjahre von den Jringa-Missionären übernommene Gebiet ist schon in Angriff genommen. („Monatsbl." 1934, 37.)

Die beiden Benediktineräbte, Gallus Steiger von *Peramiho* und Joachim Ammann von *Ndanda*, sind vom Heiligen Vater mit der bischöflichen Würde ausgezeichnet worden. Die gemeinsame Bischofsweihe wird am 11. März in St. Ottilien stattfinden. Die hohe Auszeichnung gilt nicht bloß den beiden verdienten Oberhirten, sondern auch sämtlichen Missionären der einstmaligen Präfektur Lindi, die rastlos im Dienste der Mission arbeiten.

Ein sonderbares Abenteuer hat der Benediktinermissionär P. Bertram Müller auf der Reise nach seinem Bestimmungsorte in Peramiho in dem Städtchen *Tunduru* erlebt. Tunduru hat eine Christengemeinde, die aber in Ermangelung eines ständigen Missionärs

auf die Pastorierung durchreisender Missionäre angewiesen ist. Als P. Müller hieher kam, wurde er von den Christen angehalten und stürmisch gebeten, hier zu bleiben, da man nicht länger ohne Priester bleiben wolle. Als der Missionär auf seinen Auftrag hinwies, suchte man ihn mit Gewalt zurückzuhalten, so daß der Bruder Chauffeur alle Mühe hatte, aus dem Menschenknäuel herauszukommen und die Fahrt fortzusetzen. Ähnliche Szenen wiederholten sich noch öfter in kleineren Orten, wo die Bewohner ebenfalls nach Missionären riefen.

Das Verlangen der Christen von Tunduru-Nandumbo ist bald darauf befriedigt worden. Die Mission erhielt einen ständigen Priester, dem auch die Christen der kleineren Orte zugewiesen wurden. Sie haben es wahrhaftig verdient!

Der Norden der missionarisch arg vernachlässigten portugiesischen Kolonie *Mozambique* wird seit einiger Zeit von Vätern von Montfort des benachbarten Vikariates Schire missioniert. Die Patres sind Holländer, die Schwestern Italienerinnen aus der Kongregation der Consolata von Turin, die bisherigen Erfolge sind nicht entmutigend, obgleich die Bevölkerung größtenteils mohammedanisch ist. Die Mitte und der Süden der Kolonie sind bisher missionarisch gar nicht erfaßt, da die wenigen zur Prälatur Mozambique gehörigen Franziskaner kaum zur Pastorierung der Weißen in den Küstenstädten ausreichen.

Das Ansuchen des Bischofes Gumy von Fort Victoria *(Seyhellen)* um Enthebung von seinem Posten wurde vom Heiligen Vater bewilligt. Die Leitung der Diözese geht auf den am 30. November 1933 zum Bischof geweihten Schweizer Kapuziner P. Ernest Joye über. Die Seyhelleninseln sind fast ganz christlich.

Südafrika. In *Eschowe,* der Hauptstadt des Zululandes, wird in einigen Wochen mit dem Bau eines Missionshauses und einer Kirche begonnen werden. P. Provikar Theodosius schreibt über Eshowe: *„Hier scheint die Uhr bald eine große Stunde schlagen zu wollen."* — Die Anordnung der Regierung, die von nun an für Schulgründungen eine Fünfmeilen-Entfernung anstatt der bisherigen Dreimeilen-Distanz fordert, d. h. eine neue Schule wird von der Regierung nur bewilligt, wenn sie von einer bereits bestehenden oder bewilligten Schule eines anderen christlichen Bekenntnisses drei, bezw. fünf Meilen (zirka acht Kilometer) entfernt ist, wird wohl katholische Schulgründungen erheblich erschweren, aber nicht unmöglich machen, da sich genug Farmer und Freunde der Mission finden dürften, die den nötigen Baugrund zur Verfügung stellen. („Missionsbl." 1934, 72.)

In Kokstadt, einer Station des Vikariates Mariannhill, wurden vor kurzem die ersten Angehörigen des Griqua-Stammes — 300 an der Zahl — gefirmt. Die Griquas waren bisher geschworene Feinde der Missionspredigt.

Die Tage der schrecklichen Trockenheit und der dadurch verursachten Hungersnot scheinen im Osten Südafrikas ihrem Ende entgegenzugehen. Allmählich werden auch die Leistungen unserer Missionäre in diesen Schreckensmonaten bekannt. So z. B. haben die Kreuzschwestern der Präfektur *Gariep* das ganze Jahr 1933 hindurch Tag für Tag in ihren Häusern mehr als tausend Kindern ein warmes Essen verabreicht, ein Missionär des Basutolandes, der von der Regierung monatlich zwei Säcke Mais bekam, brauchte in Wirklichkeit 80 Säcke; ähnlich mag es anderen Missionären gegangen sein, obgleich sie in ihrer Bescheidenheit mit ihren Taten kein Aufsehen machen.

Dem Superior des Eingeborenen-Priesterseminares in *Roma,* P. Thommerl O. M. I., wurde vor kurzem durch Pius XI. eine überaus huldvolle Audienz gewährt. Der Heilige Vater interessierte sich für die gegebenen Aufklärungen so sehr, daß er plötzlich ausrief: „Könnte ich

Ihnen nur etwas geben. Aber ich habe heute morgens schon einem Bischofe alles Geld überreicht, das ich für die Missionen hatte. Warten Sie mal!" Und dabei zog er eine Schublade auf und fand darin einen Schein: Tausend Schweizer Franken, den er dem gerührten Missionär mit den Worten einhändigte: „Hier, das ist für Ihre schwarzen Seminaristen!"

Die Missionslage des *Basutolandes* wird von einem deutschen Oblatenmissionär mit folgenden Worten gekennzeichnet:

„Wären wir statt 40 wenigstens 80 Priester, so wäre das Basutoland bald ganz katholisch. Gegenwärtig zählen wir 78.300 Katholiken und 18.529 Taufbewerber."

Aus dem *Pallottinersprengel* ist nur zu berichten, daß *Oudtshoorn* (Zentralkapland) in der Person des P. Theodor König, bisherigen Rektors von Beaufort-West, einen neuen Apostolischen Präfekten und die Mission *Queenstown*-Kaffraria ihre ersten Schwestern erhalten hat. Beide Sprengel weisen eine normale Entwicklung auf.

In *Kimberley* hat sich ein Missionsarzt niedergelassen, dessen Frau ebenfalls in der Krankenpflege ausgebildet ist. Damit ist ein lang gehegter Wunsch Bischof Maysungs in Erfüllung gegangen.

In *Transvaal* wird die günstige Entwicklung der Katholischen Aktion hervorgehoben. In letzter Zeit haben sich auch die eingeborenen Lehrer und Katechisten zu einer „Katholischen Lehrervereinigung" zusammengeschlossen. Ein Punkt ihrer Satzungen bestimmt, daß alljährlich dreitägige Exerzitien stattfinden sollen.

Bischof Klemann von *Groß-Namaqualand*, der seit längerer Zeit in Europa in ärztlicher Behandlung stand, hat sich so weit erholt, daß er im Februar d. J. die Rückreise in sein Vikariat antreten konnte. Mit ihm reisten auch zwei neue Missionäre nach Südwestafrika. Es ist recht erfreulich, daß die Oblaten des heiligen Franz von Sales immer wieder neue Missionskräfte aussenden können.

Das Vikariat *Windhuk* hat durch die lange Trockenheit ebenfalls schwer gelitten. Trotzdem war die Missionsarbeit nach dem Jahresberichte des Bischofes Gotthardt *„sehr tröstlich"*. Es konnte sogar im Owambolande eine neue Station — Bethanien — gegründet und zwei Stationen mit Schwestern erweitert werden.

Westafrika. Anläßlich des 25jährigen Bestandes der Mission *Cubango* in *Angola* veröffentlicht der Apostolische Präfekt Keiling eine Statistik, die allgemein, und zwar freudig, überraschen wird. Die erste Zahl bezeichnet den Stand des Jahres 1908, die zweite den des Jubiläumsjahres 1933. Katholiken: 8240 — 213.780, Katechumenen: 2780 — 73.019, Schulkinder: 4500 — 115.136, Taufen: 545 — 26.400, Kommunionen: 8700 — 790.951, Firmungen: 120 — 11.000, *Priester 26 — 32, Brüder: 24 — 17*. Während also die Katholikenzahl um das 26fache zugenommen hat, ist die Zahl der Priester fast gleich geblieben, die der Brüder sogar zurückgegangen. Anschaulicher könnte der in den meisten Missionen herrschende Priestermangel nicht zum Bewußtsein der katholischen Christenheit gebracht werden als durch diese Statistik.

(„Echo a. A." 1934, 22.)

Ein Bericht aus der Station Franceville im Vikariate *Gabun* zeigt, daß auch dort der Priestermangel schrecklich ist. Für ein Gebiet, das vom Äquator bis zum dritten Grad s. Br. reicht, stehen zwei Priester zur Verfügung. Hätten diese in den 150 Katechisten ihrer Mission nicht vorzügliche Mithelfer, müßten sie fast verzweifeln. Die Zahl der Taufbewerber, die nach einem zweijährigen Unterrichte kurz vor der Taufe nach der Missionsstation zwecks Überprüfung und Ergänzung der Kenntnisse kommen müssen, ist so groß, daß man in Franceville keine Unterkunftsmöglichkeiten mehr hatte, und daher das Gebiet in Distrikte zerlegen mußte, wo von Zeit zu Zeit Prüfungen und Taufen abgehalten werden.

Aus *Kamerun* wird gemeldet, daß die Leitung des Eingeborenen-Priesterseminares in *Jaunde* nun zur Gänze den Benediktinern von Engelberg in der Schweiz übertragen wurde. Bisher hatten die Patres bloß die Lehrstühle inne.

Im Vikariate *Duala* haben sich zu allgemeiner Überraschung südöstlich von Edea Gruppen von Pygmäen (Zwergen) seßhaft gemacht und feste Dörfer errichtet. Einige von ihnen haben bereits am Katechumenenunterrichte der Basa-Katechisten mit solchem Erfolge teilgenommen, daß sie von den Missionären von Edea zur Taufe zugelassen wurden.

Für die vier Missionssprengel der Weißen Väter in Französisch-Sudan: *Bamako, Uagadugu, Navrongo* und *Bobo-Diulasso* wird ein gemeinsames Priesterseminar mit dem Sitze in Bobo erbaut. Die Bauarbeiten haben bereits begonnen. Auch in diesen Gebieten, namentlich in Navrongo (dem Hinterlande der Goldküste) und Bobo-Diulasso, ist die Ernte reif. Ersteres, das soeben zum Apostolischen Vikariate erhoben worden ist, zählt 2048 Getaufte, dagegen 23.581 Taufbewerber, in Bobo-Diulasso stehen 1862 Getauften 7123 Taufbewerber gegenüber.

Das Hinterland der Elfenbeinküste, das Apostolat *Korhogo,* hat in den letzten Jahren sechs junge Missionärsleben — je drei Priester und Schwestern des Lyoner Seminars — gefordert, hat aber dafür seit 1927 seine Katholikenzahl von 700 auf 4000 erhöht.

(„Kath. Miss." 1934, 83 ff.)

Innerafrika. Der im letzten Hefte erwähnte Bericht des Apostolischen Delegaten von *Belgisch-Kongo* wird durch neuere Mitteilungen in folgender Weise ergänzt. Das letzte Jahr brachte einen Zuwachs von 142.446 Seelen, die Katholikenzahl beträgt jetzt 1,081.957, die der Katechumenen 750.000. In den Missionsschulen befinden sich 3,750.000 Kinder. Das auswärtige Missionspersonal besteht aus 733 Priestern, 435 Brüdern und 954 Schwestern, während die Einheimischen 33 Priester, 40 Brüder und 70 Schwestern stellen. In vier Großen und 19 Kleinen Seminarien studieren 110 Theologen und 834 Vorbereitungsschüler. Die Zahl der im Vorjahre ausgeteilten Kommunionen beträgt 16,448.044. („Fides". 404.)

Bischof *Grison* von *Stanley-Ville* trat nach 50jähriger angestrengter Missionsarbeit von seinem Posten zurück; zum Nachfolger wurde sein Ordensmitbruder P. Kamillus Verfaillie ernannt. Der neue Bischof ist 1892 in der Diözese Brügge geboren.

Neuerrichtet wurde durch Abtrennung von Leopoldville das Apostolische Vikariat *Boma,* das den Scheutveldern verbleibt. *Neue Bischöfe* erhielten die Vikariate Leopoldville (P. Georg Six) und Boma (P. Josef Vanderhoven) und die gleichzeitig zum Vikariate erhobene Präfektur Lulua und Zentral-Katanga (Msgr. Kamillus Stappers O. S. Fr.). Der Wechsel in Stanley-Ville wurde bereits erwähnt. Von den Neuernannten sind Msgr. Stappers und Msgr. Six flämischer Abstammung.

Der von der Bischofskonferenz in Leopoldville (Oktober 1932) beschlossene Bau eines Großen Seminares in *Kabwe* (Ober-Kassai) schreitet rüstig voran. Die theologische Abteilung — 60 Einzelzimmer — ist bereits eingeweiht und bezogen. („Fides", 409.)

Der Umschwung im Mandatsgebiet *Urundi,* das bereits 107.000 Getaufte und 75.296 Taufbewerber zählt, kommt auch in folgender Zusammenstellung zum Ausdruck. Bei Gründung der Mission waren die Häuptlinge die ärgsten Gegner, heute sind von den 33 Oberhäuptlingen des Reiches 21 Katholiken, 4 Taufbewerber und 4 Heiden. Von den 535 Unterhäuptlingen sind 339 Katholiken, 196 Taufbewerber und nur 114 Heiden. Die Königin ist katholisch, der König Taufbewerber.

In *Ruanda* wurden zu Weihnachten in *Kabgaye* 32.000 Kommunionen ausgeteilt. („Afr.-Bote" 1934, 66.)

Nordafrika. Den „Kleinen Brüdern der Sahara" wird von allen Seiten das größte Interesse entgegengebracht. Nachrichten können noch keine vorliegen.

3. Amerika.

Nordamerika. Die Vereinszeitschrift der Priestermissionsvereinigung Kanadas teilt mit, daß im Laufe des Jahres 1933 aus Kanada insgesamt ausgesandt wurden: 43 Priester (aus 13 Ordenskongregationen), 35 Brüder (aus 5 Kongregationen) und 94 Schwestern (aus 24 Kongregationen). Die letzte Karawane zählte, wie im 1. Hefte erwähnt wurde, 48 Mitglieder.

Vor kurzem wurden zwei *Nordpolbischöfe* vom Heiligen Vater in feierlicher Audienz empfangen, Msgr. Turquetil, Apostol. Vikar der *Hudson-Bay,* und Msgr. Fallaize, Koadjutor des Apostol. Vikars von *Mackenzie.* Der Papst interessierte sich außerordentlich für ihre Arbeit, ließ eine Karte bringen, die ihm P. Turquetil vor mehreren Jahren gewidmet hatte, und besprach nun mit großer Sachkenntnis die Verhältnisse der eingezeichneten Stationen und ihre Missionsaussichten, wobei er öfter zu Turquetil äußerte: „Da waren Sie früher und da auch" u. s. w. Beide Bischöfe staunten über das Gedächtnis und das Interesse des Heiligen Vaters. Bischof Fallaize freute besonders die Bemerkung des Papstes, daß die am 30. Oktober 1915 ermordeten Oblatenmissionäre Rouvier und Leroux vielleicht in absehbarer Zeit der Ehre der Altäre teilhaftig werden dürften, da sie tatsächlich als Opfer ihres Glaubens gestorben waren.

Durch die huldvolle Audienz bei Pius XI. wurde die Aufmerksamkeit weiter Missionskreise wieder einmal auf das opferreiche Leben unserer Eismissionäre hingelenkt, das allgemeine Bewunderung verdient. Die Heldentaten der Eismissionäre sollten keinem halbwegs unterrichteten Katholiken unbekannt bleiben.

Einer dieser Helden, Msgr. Charlebois, Apostolischer Vikar von *Keewatin,* wurde am 20. November 1933 im Alter von 71 Jahren vom Schauplatze seiner langjährigen Tätigkeit zur Entgegennahme des reichlich verdienten Lohnes abberufen. Der Verstorbene führte den bezeichnenden Namen „Der umherirrende Bischof", weil er sein ganzes Leben lang rastlos sein ungeheures Missionsgebiet durchwanderte, um Christo Seelen zu gewinnen. Die Leitung des Vikariates geht nun auf den bisherigen Weihbischof Martin Lajeunesse, einen Neffen des Verewigten, über, den er im Juni 1932 erbeten hat.

Die Genossenschaft der Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria wird wohl bald einen neuen Heiligen verehren können.

Südamerika. Für den Eucharistischen Weltkongreß wird schon in *Argentinien* rüstig gearbeitet. Der Präsident der Republik hat seiner Ernennung zum Ehrenvorsitzenden der Tagung zugestimmt.

Auf einem Hügel über der an der Grenze von *Chile* und *Peru* gelegenen chilenischen Stadt Arica wurde im verflossenen Jahre ein Riesenstandbild des Erlösers aufgerichtet. Den Anlaß zur Aufrichtung dieser Statue gab der Friedensvertrag vom 28. Juli 1929, durch den der langjährige Streit Chiles und Perus wegen der Provinzen Tacua und Arica endgültig bereinigt wurde.

Die deutschen Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria der Präfektur *Pilcomayo* haben, wie bereits im letzten Hefte erwähnt wurde, infolge des Krieges zwischen Bolivien und Paraguay schwere Zeiten durchgemacht. Trotzdem *„gehen sie ungebeugt in das neue Jahr hinüber",* wie es im letzten Berichte heißt.

Bischof Berthold Bühl des *Chiquitos-Vikariates* in Bolivien, das bekanntlich von der Tiroler Franziskanerprovinz verwaltet wird, hat

anläßlich seines Besuches in der Heimat auch verschiedene Städte Österreichs besucht und dabei Vorträge über sein Missionsgebiet gehalten, die lebhaftes Interesse fanden.

4. Australien und Ozeanien.

Der Sprecher der katholischen Funkstation in *Sydney*, die aus Anlaß des Eucharistischen Kongresses (1928) errichtet worden ist — ein katholischer Priester — berichtet in humorvoller Weise über seine Erfahrungen bei den Radiohörern. Während die meisten Hörer mit der katholischen Sendung sehr zufrieden sind, scheint ein kleiner Teil mit großem Eifer dagegen zu arbeiten. Manche dieser Gegner stellten an den Sprecher die verfänglichsten und raffiniertesten Fragen religiöser oder sittlicher Natur und verlangten deren öffentliche Beantwortung, um entweder den Priester in Verlegenheit zu bringen, oder um die Antwort in Zeitungen oder Versammlungen kritisieren zu können. Die Redigierung der Antwort fordert von dem Sprecher viel Takt und Menschenkenntnis, gibt ihm aber auch die Möglichkeit, manche schiefe Ansicht zu korrigieren und bei den aufrichtigen Hörern aufklärend zu wirken. Der Priester-Sprecher hat das volle Vertrauen seines Bischofes.

Die Regierung der *Fidschi-Inseln* hat eine Radioverbindung zwischen der Aussätzigeninsel Makonei und der Hauptstadt Suva herstellen lassen. Das Radio soll, wie es in der Begründung des Antrages heißt, nicht nur den Aussätzigen Abwechslung und Freude bereiten, sondern auch den Schwestern, *die dort Tag und Nacht in größter Liebestätigkeit sich den Ärmsten der Armen widmen.*

(„Monatshefte“ 1934, 26.)

Die Inder, die vor 50 Jahren für die Zuckerfabriken der Fidschi-Inseln angeworben wurden, haben die Zahl 77.000 — unter einer Gesamtbevölkerung von 185.000 Seelen — erreicht. Ein Viertel derselben (rund 20.000) sind Mohammedaner; die katholische Mission konnte bis heute nur 500 gewinnen. Die Aussichten sind wenig günstig.

Im Vikariate *Rabaul* (Neupommern) nimmt die Einwanderung der Chinesen stetig zu, namentlich auf Neubritannien. Seit kurzem weilt ein chinesischer Priester unter ihnen, um den Katholiken öfter Gelegenheit zum Empfang der Sakramente zu geben.

Regierungsbeamte der Insel *Wallis* im Vikariate Zentral-Ozeanien haben abermals einen Beweis ihrer Verständnislosigkeit für katholische Dinge gegeben. Ein Eingeborener sollte in den Verwaltungsrat aufgenommen werden, aber nur unter der Bedingung, daß er zuvor aus dem Dritten Orden Mariens austrete. Der Eingeborene verzichtete und beschämte dadurch die freimaurerischen Herren.

(„Kreuz u. Kar.“ 1934, 22.)

5. Europa.

Der *Franziskanerorden* zählt nach der offiziellen Zusammenstellung für 1932/33 unter seinen 23.000 Mitgliedern 3600 Missionäre, von denen 74 Missionssprengel (43 unter den Heiden, 15 unter den Mohammedanern und Schismatikern und der Rest in den religiös verwahrlosten Gebieten Amerikas) verwaltet werden. 6 liegen in Europa, hauptsächlich auf dem Balkan, 33 in Asien, davon 22 in China, 11 in Afrika, 23 in Amerika und 1 in Australien. In diesen Gebieten leben mehr als 100 Millionen Mohammedaner und Heiden und zirka 3 bis 4 Millionen Bekehrte. Getauft wurden im letzten Jahre von Franziskanermissionären: 24.000 Erwachsene, 145.000 Kinder und 65.000 in Todesgefahr; in 2800 Schulen wurden bei 200.000 Schüler unterrichtet.

Der einheimische Klerus in den Franziskanermissionen beträgt rund 500, davon 164 Weltpriester, die von den Franziskanern ausgebil-

det wurden. Theologische Fakultäten bestehen in den Apostol. Vikariaten Tsinanfu (Provinz Schantung), Tayuanfu (Schansi) und Hankow (Hupeh). Letztere ist auch Weltpriestern und Angehörigen anderer Missionsgesellschaften zugänglich. Schensi und Schansi sollen in nächster Zeit Große Seminarien erhalten, das Vikariat Wuhang (Hupeh) sogar eine Franziskaner-Universität. Seminaristen zählte man 1933 bei tausend.

Nimmt man noch die Werke der Karitas hinzu — 76 Krankenhäuser mit 42.000 Betten, und 230 Apotheken mit 3 Millionen Krankenbehandlungen —, so kann man sich einen ungefähren Begriff von der vorbildlichen Missionstätigkeit des Franziskanerordens machen.
(„Antoniusbote" 1934, 39 ff.)

Die *Gesellschaft Jesu* zählt in 49 verschiedenen Missionen 2959 Mitglieder, die unter 180 Millionen Nichtchristen 2,526.000 Katholiken und 2,990.000 Taufbewerber betreuen. Außerdem leiten sie 12 Universitäten (9000 Hörer), 125 Kollegien (35.000 Zöglinge), 1000 andere Schulen mit 393.000 Schülern, 44 Hospitäler, 107 Waisenhäuser, 10 Aussätzigenheime und 360 Armenapotheken.

Es ist bedauerlich, daß nur ein geringer Teil der Katholiken diese Leistungen kennt. („Fides", 407.)

Rom. Von den Audienzen bei Pius XI. ist außer den bereits erwähnten die der asiatischen Studenten am Feste der Unschuldigen Kinder vorigen Jahres bemerkenswert. Anläßlich der Eröffnung des „Institutes für den Mittleren und Fernen Osten" in Rom waren zahlreiche Studenten Ostasiens zu einem Kongreß zusammengekommen, die auch beim Heiligen Vater in Audienz erschienen, obgleich sie der überwiegenden Mehrzahl nach Nichtchristen waren. Der Papst begrüßte sie in einer überaus herzlichen Ansprache und betonte wiederholt, daß ihm dieser Besuch große Freude bereite, da er ihn als Gegenbesuch auffasse für die vielen Besuche, die er den asiatischen Völkern schon durch seine Stellvertreter — die Missionäre — gemacht habe.

Zum Schluß gab der Heilige Vater den jungen Leuten das Versprechen mit auf den Rückweg in die Heimat, für sie und ihr Volk zu beten und die ganze Christenheit aufzufordern, dasselbe zu tun.

Die Audienz verlief recht feierlich und wird wohl manches Vorurteil beseitigt haben.

Welch herzlichen Anteil Pius XI. an dem Schicksal seiner Priester nimmt, zeigt in anschaulicher Weise ein Bericht von der *russisch-litauischen Grenze.* Im Oktober 1933 wurden 18 Litauer gegen 23 russische politische Gefangene ausgetauscht. Neun der Litauer sind Priester, einer ist Bischof Theophilus Matulionis. Seit 1920 Bischof, wurde er zuerst in Leningrad gefangen gehalten, dann eineinhalb Jahre auf den berüchtigten Solovki-Inseln und schließlich in einem Sumpfgebiet, auf Hungerration gesetzt, zu harter Arbeit gezwungen. Ähnlich die anderen. An der litauisch-russischen Grenze wurden die Befreiten von Vertretern ganz Litauens empfangen und im *Namen des Heiligen Vaters* herzlich begrüßt. („Kath. Miss." 1934, 43.)

Weitere Berichte müssen wegen Platzmangel für das nächste Heft zurückgelegt werden.

Spenden: Dompräbendar *Kolczewski,* Gniezno, Polen: 30 Zloty. — Heinrich *Krieg,* Vikar in Sinsheim a. d. Elz, Baden, für P. Leonhard Müller P. S. M., St.-Blaize-Mission, Mosel-Bay, Zentralkapland: M. 20.—.
Diese Spenden wurden ausgefolgt.

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. Der 12. Jahrestag der Krönung Pius' XI. Heilig- und Seligsprechungen. Ansprachen. — 2. Fünf Jahre Lateranverträge. — 3. Ein bedeutsames Papstschreiben über die Kath. Aktion. — 4. Zur Lage des Katholizismus in den Niederlanden. — 5. Nach der Niederwerfung des Austromarxismus. Eine Kundgebung des österreichischen Episkopats. — 6. Noch keine befriedigenden Verhältnisse in Spanien. Ein bezeichnender Zwischenfall. — 7. Albert König der Belgier †.

1. Am 6. Februar 1922 ward Kardinal Ratti, Erzbischof von Mailand, zum Nachfolger Benedikts XV. gewählt und am 12. vor dem Grab des hl. Petrus mit der dreifachen Krone der obersten Lehrgewalt, Weihegewalt und Hirtengewalt gekrönt. Wenn damals Clemenceau den Ausspruch tat: „Dieser Papst ist ein Büchermensch; er wird nicht viel ausrichten", so hat Pius XI. diese „Prophezeiung" in glänzender Weise zunichte gemacht. Seine zwölfjährige Wirksamkeit auf Petri Stuhl bedeutet einen markanten Einschnitt in der Geschichte der Kirche, hat bereits säkularen Charakter. Selten hat ein Statthalter Christi auf so vielen Gebieten Großes geleistet und für die brennenden Zeitfragen so feines und allseitiges Verständnis aufgebracht, wie der glorreich regierende, wahrhaft universale Papst mit dem Wahlspruch „Der Friede Christi im Reiche Christi". Sein Werk ist Programm und System, getragen von unerschütterlichem Glauben („Fides intrepida") und bewundernswertem Starkmut.

Der Hl. Vater begab sich am 12. Februar in feierlichem Zuge nach der Sixtinischen Kapelle zu einem Dankgottesdienst. Der Cappella Papale wohnten 18 Kardinäle, viele Bischöfe und Prälaten, die Mitglieder des diplomatischen Korps und andere Persönlichkeiten bei. Kardinal Nasalli-Rocca, Erzbischof von Bologna, zelebrierte das Pontifikalamt. Nach Spendung des Segens kehrte der Papst unter den Hochrufen der Gläubigen in seine Gemächer zurück; im Paramentensaal brachte ihm der Kardinaldekan die Glückwünsche des Hl. Kollegiums dar.

Der „Osservatore Romano" gedachte in einem Huldigungsartikel des hohen Ansehens, das Pius XI. in der ganzen Welt genießt. Die Liebe und Ergebenheit gegenüber dem Papst habe sich besonders während des Hl. Jahres in herrlichster Weise geäußert. „Vielleicht nie zuvor", bemerkt das vatikanische Organ, „wurde er so als Vater und Oberhirt gefeiert wie in diesem Jahre. In jeder Sprache ist sein Name akklamiert und gepriesen worden. Die leidende Menschheit, die so vielfach verirrt ist, suchte Trost und Frieden; das fand sie beim obersten Hirten, der ihr das Kreuz zeigte, seit Christus nicht mehr Zeichen der Knechtschaft, sondern Baum des Lebens, Quelle der Freude, Banner des Sieges. Und wie zur Bestätigung dessen schenkte uns der Papst eine neue Schar von Heiligen und Seligen, die aus dem Blute des Gottes-

sohnes hervorgegangen und geziert sind mit dem glänzenden Kreuz der unvergleichlichen christlichen Tugenden: Selbstverleugnung, Nächstenliebe, Opfermut."

Auch während der letzten Monate des außerordentlichen Jubeljahres zum 19. Zentenar der Erlösung war der Hl. Vater unermüdlich in Gewährung von Audienzen an Pilger aus allen Weltteilen. Größere Gruppen wurden mit Ansprachen beglückt. Zu den eindrucksvollsten Veranstaltungen seit Neujahr gehörten wieder Heilig- und Seligsprechungen. Die feierliche Kanonisation der am 23. Mai 1926 beatifizierten Kongregationsstifterin *Jeanne-Antide Thouret* (1765—1826) fand am 14. Januar im Petersdom statt. Treue und Nächstenliebe in ihren edelsten Äußerungen zeichnen diese Kreuzträgerin aus. Geboren in Sancey-le-Grand (Diözese Besançon), mußte die Bauerntochter schon früh ihren sieben Brüdern die Mutter ersetzen. Sie trat 1787 bei den Vinzentinerinnen in Paris ein und erduldete bald nachher Verfolgung in den Revolutionsjahren. Dann weilte sie einige Zeit in der Schweiz. Im Jahre 1800 gelang ihr in Besançon die Gründung eines Schwestern-Instituts; es entstanden mehrere Niederlassungen in der Schweiz und eine solche in Neapel. 1819 approbierte der Hl. Stuhl die neue Genossenschaft der „Caritas-Schwestern unter dem Schutz des hl. Vinzenz von Paul". Während Jeanne-Antide Thouret in Italien weilte, gelang es gallikanischen Einflüssen, die französischen Klöster zum Abfall von der Stifterin und Generaloberin zu verleiten, weil diese die päpstliche Approbation nachgesucht und erlangt hatte. Als sie an die Tür des Mutterhauses klopfte, wurde ihr der Eintritt verwehrt. Mehrere Kardinäle, Bischöfe und Geistliche waren gegen die dem Statthalter Christi rückhaltlos ergebene Ordensfrau eingenommen, so daß sie ihre letzte Arbeitskraft auf ihr neapolitanisches Wirkungsfeld beschränken mußte; sie starb am 24. August 1826 in Neapel im Rufe der Heiligkeit. Heute zählt ihre Kongregation 8000 Schwestern in 1230 Niederlassungen. — Bei der Heiligsprechung pries der Papst in einer nach dem Evangelium gehaltenen Homilie die männliche Festigkeit, tiefe Demut und das unbegrenzte Gottvertrauen der hl. J.-A. Thouret. Nachdem sie furchtlos die Aufforderung eines Revolutionstribunals, den Konstitutionseid zu leisten, abgelehnt hatte, hielt sie später ruhig dem in ihrer eigenen Kongregation gegen sie erregten Sturm stand, indem sie Trost schöpfte in kindlicher Hingabe an die göttliche Vorsehung. Diese Haltung empfahl der erhabene Redner als vorbildlich in den gegenwärtigen Nöten; Starkmut wird erlangt durch Gebet, gestärkt durch den Glauben und wächst durch Gottesliebe.

Tags darauf empfing der Hl. Vater zahlreiche Schwestern der gen. Genossenschaft und viele ihrer Schülerinnen, zusammen etwa 5000 Personen. In längerer Ansprache würdigte er die Tugenden der hl. J.-A. Thouret, ihren Geist der Demut, die heroische

Treue zur göttlichen Berufung, ihre sittliche Reinheit. Allen ist da in unserer durch mannigfache Verirrung getrübten Zeit ein Vorbild geboten.

In Gegenwart des Hl. Vaters wurden am 25. Januar zwei Dekrete verlesen. Laut dem ersten darf ruhig zur Beatifikation der dem Jesuitenorden angehörenden Diener Gottes Rocco Gonzales de Santa Cruz, Alfonso Rodriguez und Juan del Castillo geschritten werden; als Pioniere der christlichen Kultur in Südamerika fanden sie 1628 den Tod. Das andere Dekret betrifft die Approbation von zwei Wundern im Hinblick auf Heiligsprechung der sel. Theresia Margareta Redi, Unbeschuhte Karmeliterin. P. Wilhelm vom hl. Albertus, General der Unbeschuhten Karmeliter, dankte namens der beiden Ordensfamilien, worauf der Papst eine bedeutsame Ansprache hielt.

Am 27. Januar empfing Pius XI. über 200 Pilger aus Argentinien sowie kleinere Pilgergruppen aus Paraguay, Brasilien, Bolivien, Chile, Peru und Uruguay, an ihrer Spitze mehrere Bischöfe. Nachdem er der drei südamerikanischen Blutzeugen mit Verehrung gedacht und die Notwendigkeit eines opferfreudigen Apostolats betont, sagte er, wenn man dem im Oktober zu Buenos Aires stattfindenden Internationalen Eucharistischen Kongreß freudig entgegensehen könne, so drohe anderseits Gefahr, da der Geist des Kommunismus, Materialismus, Atheismus überall hin zu dringen suche; rege sei auch in Südamerika der protestantische Proselytismus, der, wenn er auch nicht immer den Glauben ertöte, doch einen die geistige Lebenskraft erstickenden Indifferentismus erzeuge.

Die Namen der am 28. Januar seliggesprochenen drei Jesuiten bleiben mit der ersten Geschichte der berühmten Reduktionen von Paraguay verknüpft. Rocco Gonzales de Santa Cruz ward 1576 zu Asuncion (Paraguay) als Sohn einer angesehenen spanischen Kolonistenfamilie geboren. Gleich nach Empfang der hl. Priesterweihe (1599) wollte er sich der Sorge für die Indianer widmen. Zehn Jahre später berief ihn sein Bischof als Pfarrer der Kathedralkirche. Gonzales trat jedoch bald in den Jesuitenorden ein, um zu den Indianern zurückkehren zu können. Ein Bahnbrecher, ganz von dem Geist und der Glut des hl. Franz Xaver erfüllt, wurde er kurz nachher zum Apostolat unter den Guarani-Indianern bestimmt, deren schwierige Sprache er beherrschte. Trotz unsäglicher Mühen und Entbehrungen wurden lange Zeit nur geringe Erfolge erzielt. Der unentwegte Missionär drang jedoch immer weiter vor und es gelang ihm, verschiedene Reduktionen zu gründen, die später zu großer Blüte gelangen sollten. In seinen letzten Jahren waren zwei junge, in Spanien geborene Jesuiten, A. Rodriguez und J. del Castillo, seine Mitarbeiter. Ein Häuptling und Zauberer, der seiner Vielweiberei

nicht entsagen wollte und seinen Einfluß schwinden sah, hetzte seine Leute gegen die unbequemen Verkünder des Glaubens und der Sittenreinheit auf. Am 15. November 1628 war P. Gonzales dran, eine neue Glocke aufhängen zu lassen, als zwei Indianer ihn mit ihren Äxten töteten. Seinen Mitbruder P. Rodriguez, der herbeieilte, traf ein Pfeil tödlich. Tags darauf ermordeten Indianer den P. J. del Castillo. Die Schuldigen wurden hingerichtet; sie starben reuig, ausgenommen einer. Der unverzüglich aufgenommene Seligsprechungsprozeß der Blutzeugen wurde erst im Hl. Jahr zu Ende geführt.

Am 18. Februar erfolgte vor dem Hl. Vater die Verlesung von drei Dekreten. Im ersten wurde erklärt, daß die Heiligsprechung der Unbeschuhten Karmeliterin Theresia Margareta Redi mit voller Sicherheit stattfinden kann. Die beiden anderen bezogen sich auf die Wunder, die vorgebracht wurden zur Kanonisation des sel. Jos. Benedikt Cottolengo (1786—1842), Stifters des „Kleinen Hauses der Göttlichen Vorsehung" in Turin, und zur Beatifikation des ehrw. Anton Maria Claret y Clara (1807—1870), der Erzbischof war und die Missionskongregation der Söhne vom Unbefleckten Herzen Mariens gegründet hat. Auf die vom Superior des „Kleinen Hauses . . ." gesprochenen Worte der Huldigung und des Dankes antwortete der Papst mit einer inhaltsreichen Ansprache über die außerordentlichen Verdienste der drei erlesenen Seelen; dabei wandte er sich gegen die in einem fremden Lande gewagte Behauptung, daß der Katholizismus durch seine Fürsorge für die Kleinen, Armen und Kranken die Menschheit geschädigt habe.

Pius XI. ließ am 24. Februar die Dekrete de Tuto im Hinblick auf Heiligsprechung des sel. J. B. Cottolengo und Seligsprechung des ehrw. A. M. Claret y Clara verlesen; durch ein drittes Dekret wurden die zwei im Kanonisationsprozeß des bayerischen Kapuzinerbruders Konrad von Parzham (1818 bis 1894) geltend gemachten Wunder anerkannt. P. N. Garcia y Cuesta, Generalsuperior der von Claret gestifteten Kongregation, verlas eine Adresse dankbarer Huldigung. Dann hielt der Papst eine längere Ansprache. Nachdem er des Lebens und Wirkens der beiden erstgen. Diener Gottes gedacht, stellte er den schlichten Bruder Konrad als leuchtendes Vorbild unermüdlichen Strebens nach Vollkommenheit hin. Pius beklagte jene Bewegung, die alles und alle zu einem neuen Heidentum verleiten möchte, und er wandte den Blick zu „dem großen und hochedlen deutschen Volk". Laut „Osservatore Romano" vom 25. Februar sagte der Papst, die göttliche Vorsehung habe in einem so tragischerweise historischen Augenblick die Gestalt des frommen Kapuziners ins Licht gerückt. Der Augenblick ist „tragischerweise historisch", denn furchtbar ist stets die Bedrohung mit großem Unheil, besonders wenn sie gegen die Seelen, zumal die dem göttlichen Erlöser

teuersten jugendlichen Seelen gerichtet ist. In einem Augenblick, wo sich eine Überspannung von Gedanken, Ideen, Praktiken kundgibt, die weder christlich noch menschlich sind, eine Überspanntheit des Stolzes auf die Rasse, der nichts anderes hervorbringen kann als Lebenshochmut, also was dem christlichen und selbst dem menschlichen Geiste am meisten entgegengesetzt ist, — in diesem Augenblick ist es wahrhaftig ein Werk der Vorsehung, wenn sie diese so hochherzig, so ausgezeichnet christliche Gestalt erstehen läßt, um die ersten, wirklichen, wesenhaften Wurzeln des christlichen Lebens zu zeigen: Treue zur Pflicht, auch zu den niedrigsten Pflichten, Geist des Gehorsams, der Unterordnung, der Entsagung, der Bereitschaft, der alle hinweist auf jene Mäßigung, jene Genauigkeit, welche die Seelen vor dem Versinken in die Materie bewahrt und, wenn sie auch nicht alle zur Strenge der Heiligkeit führt, doch wenigstens dem Geist jenes Maß von Beweglichkeit und Freiheit gibt, die für das geistliche Leben notwendig sind. Und mit diesem Geiste verband sich auch jener des Gebetes und der Vereinigung mit Gott, so daß man nicht wußte, wann der gute Kapuziner am tiefsten im Gebet versunken war, am Klostertor oder wenn er vor der kleinen Tabernakeltür kniete. Zum Schluß segnete der Papst besonders Italien, Spanien und Deutschland.

In der Person des am 25. Februar beatifizierten Anton Maria Claret y Clara ist wieder einem Spanier die Ehre der Altäre zuteil geworden. Nicht weit von Lourdes, doch auf spanischem Boden, stand die Wiege dieses apostolischen Mannes im Hause eines armen Webers. Geboren in Sallent am 23. Dezember 1807, wurde Claret 1835 zum Priester geweiht. Es zog ihn in die Heidenmission, bald aber erkannte er seine Lebensaufgabe, der Heimat ein Missionär zu werden. 1849 gründete Claret in Vich eine Genossenschaft. Bereits im folgenden Jahre ernannte Pius IX. ihn zum Erzbischof von Santiago de Cuba. Dort gab es viel zu reformieren. Dem rastlosen Seeleneifer des Oberhirten fehlte der Erfolg nicht. Darüber aufgebracht, stellten gewisse Kirchenfeinde ihm nach dem Leben. Schwer verwundet, bat der Erzbischof den Papst um seine Abberufung und er kehrte 1860 nach Spanien zurück. Zehn Jahre später wurde die Konstitution seiner Missionsgenossenschaft der Söhne vom Unbefleckten Herzen Mariens definitiv approbiert. Auf der Heimreise vom Vatikanischen Konzil erlag A. M. Claret am 24. Oktober 1870 im französischen Kloster Fontfroide einem Schlaganfall. Die Kongregation zählte Ende 1931 in 204 Niederlassungen (11 Provinzen) 4063 Religiosen.

Der spanischen Nation gereicht zu besonderer Ehre die am 4. März kanonisierte Ordensfrau Maria Michela vom Allerheiligsten Sakrament. Am 1. Januar 1809 zu Madrid einer adeligen und sehr begüterten Familie entsprossen, hieß sie

in der Welt Donna Maria Dolores Michela Desmaisières Lopez de Dicastillo, Vicomtesse von Jorbalan. Nachdem diese charakterfeste, opferfreudige Jungfrau während Jahrzehnten die Nächstenliebe in heroischer Weise geübt, nicht zuletzt zum besten gefallener oder gefährdeter Frauenspersonen, stiftete sie 1850 eine Kongregation von Schwestern, genannt „Dienerinnen des Allerheiligsten Sakraments und der Caritas". Bei der Pflege Cholerakranker wurde sie selbst von der Seuche ergriffen und am 24. August 1865 dahingerafft.

Am 11. März erhob die Kirche durch Heiligsprechung zur höchsten Ehre, die sie zu vergeben hat, die sel. Louise de Marillac, Witwe Le Gras (1591—1660), Mitstifterin und erste Oberin der Vinzentinerinnen. Im Geiste ihrer Gründerin, die sich gänzlich Gott weihte, um Dienerin der Armen zu sein, wirken heute 40.000 Schwestern ihrer Kongregation in 4000 Häusern. — Ein in S. Andrea della Valle zu Ehren der hl. Louise de Marillac abgehaltenes Triduum fand am 21. März seinen glänzenden Abschluß durch einen langen, begeisterten Panegyrikus des Kardinal-Staatssekretärs Pacelli.

Der Piaristen-Orden darf sich nun eines neuen Heiligen rühmen. Am 19. März wurde der sel. Pompilio Maria Pirrotti (1710—1766) kanonisiert. Schmähung und Verfolgung sind ihm nicht erspart geblieben, wie aus mehreren Briefen von seiner Hand hervorgeht. Einmal schrieb er an einen Ordensbruder: „Was mich betrifft, so kann ich im besondern nur sagen, daß ich am Kreuz, am Kreuz, am Kreuz hänge und von Rom verlacht werde." Nun ist ihm in Rom die höchste Verherrlichung zuteil geworden. — Pius XI. nahm am St.-Josefs-Fest auch die Heiligsprechung des sel. J. B. Cottolengo und der sel. Anna Redi (1747—1770) vor; diese in Arezzo geborene Unbeschuhte Karmeliterin, mit dem Klosternamen Theresia Margareta vom Heiligsten Herzen, hat viel Ähnlichkeit mit der kleinen hl. Theresia vom Kinde Jesu.

Gleichsam als Krönung des Hl. Jahres wurde im März überall das 19. Zentenar der Einsetzung der Hl. Eucharistie und des Priestertums begangen. Besonders eindrucksvoll verliefen die vom Papst geleiteten Anbetungsstunden des Klerus und der Laienwelt im Petersdom.

2. *Fünf Jahre Lateranverträge.* Am 11. Februar war ein Jahrfünft verflossen, seitdem die beiden Lateranverträge Harmonie und Eintracht zwischen dem italienischen Staat und der Kirche begründet haben. In Rom wurde der Tag festlich begangen unter Anteilnahme aller Schichten der Bevölkerung, deren Freude über die Aussöhnung noch immer lebendig ist. Über der Vatikanstadt wehte das päpstliche Banner; beflaggt waren auch die dem Hl. Stuhl gehörenden exterritorialen sowie die staatlichen Gebäude, welch letztere illuminiert wurden. Dem vom italienischen Botschafter

beim Vatikan gegebenen glänzenden Empfang wohnten acht Kardinäle, worunter Staatssekretär Pacelli, bei. Einige Tage vorher hatte das offiziöse „Giornale d'Italia" die Weisheit und Loyalität der beiden Vertragspartner gerühmt: sie hätten denselben volle Wirksamkeit verliehen, indem sie die das weite Gebiet der gegenseitigen Beziehungen abgrenzende Linie einhielten und achteten, nicht etwa mit den brüchigen Behelfsmitteln wechselseitiger Ignorierung, die so viel Schaden angerichtet, sondern unter der sicheren Führung genauer Normen, über die man sich geeinigt. Die Presse hebt hervor, die staatliche Souveränität sei durch die geistige Einheit aller Italiener gestärkt worden und die kirchliche Autorität habe volle Freiheit zur Verwaltung ihres heiligen Amtes. Das gen. Regierungsblatt bemerkt, im Jubiläumsjahr der Erlösung hätten Katholiken aus allen Weltgegenden Gelegenheit gehabt, den Papst in der ganzen Majestät seines erhabenen Amtes in den großen Basiliken zu schauen, was seit dem Jahre 1825 nicht mehr der Fall gewesen.

Der seit Jahrzehnten in Rom lebende französische Prälat G. Vanneufville, Kanonikus von San Giovanni in Laterano, sprach am 20. Februar im Pariser „Institut Pie XI." über die heutige Lage der Kirche in Italien. Laut einem Bericht der „Croix" bemerkte er zunächst, daß die von zwei souveränen Mächten unterzeichneten Lateranverträge nichts gemein haben mit dem Garantiegesetz, durch welches Italien einseitig die Existenzbedingungen des Hl. Stuhles in Rom festlegen wollte. Die Lateranverträge anerkennen dagegen die päpstliche Souveränität in internationaler Beziehung. Im Namen dieser Souveränität und im Hinblick auf die Weltmission des Hl. Stuhles wurden die Bestimmungen des Abkommens ausgearbeitet. Gleichzeitig einigten Italien und der Hl. Stuhl sich durch ein Konkordat bezüglich der Stellung der katholischen Kirche in Italien. Die Kirche im allgemeinen, die Diözesen, die Gotteshäuser und anderen Kultusstätten, die Ordensgenossenschaften sind als juristische Personen mit Rechtsfähigkeit anerkannt, so daß dem Zustand der Unsicherheit, der vorher allen Verfolgungen Tür und Tor öffnete, endgültig abgeholfen wurde. Gleich allen vom Papst unterzeichneten Konkordaten beeinträchtigt das italienische Konkordat keineswegs die Ausübung der Religion, sondern sichert ihr die den kirchlichen Gesetzen entsprechende Anerkennung durch den Staat. Beispielsweise wird der kirchlichen Trauung die fürs Familienleben nötige staatsbürgerliche Rechtsgültigkeit zuerkannt. — Besonders auf dem Unterrichtsgebiet, dem der Hl. Vater die höchste Bedeutung beimaß, tritt die staatliche Anerkennung der kirchlichen Rechte hervor. Der Staat macht den Religionsunterricht zur Grundlage der Jugenderziehung, derselbe wird in allen Schulen durch Lehrpersonen erteilt, die zu diesem Zweck von der Kirche ausgebildet werden und nach abgelegter Prüfung von ihr die Lehrbefähigung

erhalten. Man nimmt es mit der katechetischen Ausbildung sehr ernst; die italienische Jugend wird denn auch viel gründlicher als früher in der katholischen Lehre sowie der alten und neuen Kirchengeschichte unterrichtet. — Wohl erregten gewisse Mißverständnisse das Mißtrauen des Faschismus gegen die italienische Kath. Aktion; in der Krisis von 1931 steigerte es sich bis zur Feindseligkeit. Das ist nun überwunden, denn einerseits hat man besseres Verständnis gewonnen für das traditionelle Vorgehen des Vatikans, der das gegenwärtige Regime Italiens anerkennt, wie er es gegenüber allen hält, die seine Freiheit des Apostolats nicht antasten und die allgemeinen Gesetze der Menschlichkeit beobachten; anderseits läßt der Faschismus sich nicht mehr von einer unannehmbaren Philosophie inspirieren, auf welcher gewisse Leute das Totalitäts-System Mussolinis aufbauen wollten. Ohne sich in Politik zu mischen, arbeitet die Kath. Aktion nicht nur an der religiösen, sondern auch an der wirtschaftlichen, sozialen und intellektuellen Ausbildung ihrer sämtlichen Gruppen und, indem sie ihnen Eifer für das öffentliche Wohl einflößt, bildet sie auf allen Gebieten Elitescharen heran, die den heilsamsten Einfluß im Staat ausüben und zugleich die christlichen Grundsätze und Lehren zur Entfaltung bringen werden. — Aus der Darlegung ging von neuem hervor, daß der Papst von Gottes Geist geleitet war, als er Verträge abschloß, die der Kirche in Italien neues Leben bringen und in der ganzen Welt ihr Ansehen heben werden.

3. *Ein bedeutsames Papstschreiben über die Kath. Aktion.* Im November 1933 wurden die Grundlagen, auf denen die Kath. Aktion Portugals neuorganisiert werden soll, vom Episkopat genau bestimmt. Dem mit besonderen Vollmachten ausgestatteten Kardinal-Patriarchen von Lissabon steht ein Zentralkomitee zur Seite, mit der Aufgabe, alle tunlichen Maßnahmen zu ergreifen, um schrittweise und sicher den in den Grundlinien vorgesehenen Organisations- und Aktionsplan zu verwirklichen. Die portugiesischen Bischöfe hoffen, daß alle Katholiken freudig den guten Kampf kämpfen werden. Bleibt auch die Kath. Aktion von einer politischen Partei getrennt, so anerkennt doch der Episkopat die Notwendigkeit, daß das politische „Centro Cattolico" seine Tätigkeit fortsetze, solange die Verhältnisse andauern, die seine Gründung als Verteidigungsorgan der Kirche auf dem Gebiet der Gesetzgebung bestimmt haben. Die gesamte Kath. Aktion in Portugal steht unter dem Schutz Christi des Königs und U. L. Frau von Fatima.

Nachdem die neuen Statuten dem Papst zur Genehmigung vorgelegt wurden, richtete Pius XI. ein Schreiben an den Patriarchen von Lissabon, Kardinal Gonçales Cerejeira (veröffentlicht im „Osservatore Romano" vom 12./13. Februar). Es handelt sich um ein hochwichtiges Dokument, werden doch die Hauptpflichten der Katholiken in unserer Zeit dargelegt, so daß

es nicht nur die Katholiken in Portugal, sondern die ganze Kirche angeht. Eingangs betont der Hl. Vater die Notwendigkeit der religiösen, sittlichen und apostolischen Ausbildung von Führern, befähigt, die kirchliche Hierarchie zu unterstützen. Es kommt zunächst nicht auf die Quantität, sondern auf die Qualität der Führer an. Begründet durch Empfang von Taufe und Firmung, gehört das Apostolat zu den Pflichten des christlichen Lebens. Die Glieder am mystischen Leib Christi empfangen das innere Leben, nicht um es zu behalten, sondern um es weiterzuleiten, wie auch jedes Glied unseres Leibes Blut und Lebenskraft weitergibt. Das ist die Kath. Aktion, jene Form des Apostolats, die den neuen Bedürfnissen der noch unter den verderblichen Folgen einer umfassenden Laizisierung leidenden Gegenwart besonders entspricht. Wahres Leben ist ohne Aktion nicht denkbar. Die Kath. Aktion hat nicht ein materielles, sondern ein geistiges Ziel. „Daher ist es ihr wesensgemäß, daß sie sich gleich der Kirche über den politischen Parteien und außerhalb denselben halte, denn sie ist nicht bestimmt, besondere Interessen von Gruppen zu schützen, sondern die wahre Wohlfahrt der Seelen zu fördern, indem sie so viel als möglich das Reich Jesu Christi in den Einzelpersonen, den Familien, der Gesellschaft verbreitet, sowie unter ihren friedlichen Fahnen in vollkommener und wohlgeordneter Eintracht alle Gläubigen zu sammeln, die entschlossen sind, zum heiligen und umfangreichen Werk des Apostolats beizutragen. Dies hindert jedoch nicht, daß die einzelnen Katholiken sich an politischen Organisationen beteiligen, sofern letztere die notwendigen Garantien betreffs Schutz der Rechte Gottes und der Gewissen bieten. Es muß sogar beigefügt werden, daß die Teilnahme am politischen Leben einer Pflicht sozialer Liebe entspricht, da jeder Bürger soweit als möglich zur Wohlfahrt der eigenen Nation beitragen soll. Ist eine solche Teilnahme von christlichen Grundsätzen geleitet, so gereicht sie nicht bloß dem sozialen, sondern auch dem religiösen Leben sehr zum Vorteil. Ohne selber Politik im engen Sinn des Wortes zu treiben, soll daher die Kath. Aktion ihre Mitglieder auf eine gute Politik vorbereiten, die in allem sich nach christlichen Grundsätzen richtet, welche allein den Völkern Glück und Frieden bringen können. Dann wird nicht vorkommen, was ungeheuerlich, aber nicht selten ist: daß Leute, die sich Katholiken nennen, ein besonderes Gewissen für ihr Privat- und ein anderes für ihr öffentliches Leben haben."

Die Kath. Aktion muß sich jeglicher Tätigkeit zuwenden, die dem christlichen Leben förderlich sein kann, muß eifrig die Interessen der Arbeiterklassen fördern, indem sie vor allem die Ideen der Enzyklika „Quadragesimo anno" verwirklicht. Der Papst verlangt mit eindringlichen Worten, daß man die sozialen Reformen fördere. Es heißt da: „An den Klerus richten Wir von neuem in besonderer Weise die Aufforderung, unverzüglich, mit ent-

schlossenem und einträchtigem Willen an diese für das Heil der Seelen so dringend notwendige Arbeit heranzugehen, damit von unseren Söhnen, die sich unter so großer geistiger Gefahr den sozialistischen Organisationen anschließen, keiner zu seiner Entschuldigung sagen kann, er tue es zur Wahrung der eigenen Interessen, ‚weil die Kirche und jene, die sich brüsten, ihr am meisten verbunden zu sein, die Reichen begünstigen und die Arbeiter vernachlässigen'." Mit Nachdruck weist das päpstliche Schreiben darauf hin, daß Unkenntnis der Religionswahrheiten sehr viele zu einer leichten Beute geschickter und böswilliger Agitatoren macht. Die sich der Kath. Aktion widmen, sollen daher vor allem für religiöse Unterweisung sorgen. Ein katechetisches Apostolat ist dringend nötig. Auch sollen die Vorkämpfer der Kath. Aktion überall alles aufbieten zur Förderung und Verbreitung der guten Presse, insbesondere der Tageblätter. „Unter der guten Presse verstehen Wir jene, die nicht nur frei ist von allem, was den Grundsätzen des Glaubens und den Normen der Sittenlehre widerspricht, sondern für diese Grundsätze und Normen eintritt. Es erübrigt sich nachzuweisen, welcher Art und wie groß die erzieherische Wirksamkeit einer solchen Presse ist; denn die tägliche Erfahrung beweist es, wie sie anderseits das unermeßliche Böse zeigt, das besonders unter der Jugend durch die schlechte Presse angerichtet wird, welche oft mehr verbreitet ist als die gute, so daß sich auch hierin Christi Wort *‚Filii huius saeculi prudentiores filiis lucis in generatione sua'* (Luk. 16, 8) bewahrheitet. Nun wohl, der schlechten Presse muß man unbedingt die gute entgegenstellen unter Anwendung des alten Grundsatzes: *contraria contrariis curantur.*" Bei allen christlichen Familien möge ein Blatt Zutritt finden, das ein wertvoller Helfer der Kirche wird durch treue Hochhaltung ihrer Lehren. Auf dem Gebiet der gutredigierten Presse mögen alle Katholiken *viribus unitis* sich betätigen, wobei, wenn nötig, die privaten und regionalen Interessen vor den allgemeinen zurücktreten müssen. Eintracht und gemeinsames Vorgehen sind die Vorbedingung zum Gelingen aller Unternehmen der Kath. Aktion und der Kirche selbst. In Portugal und anderswo mögen alle einmütig sein in allem, was Gottes Ehre und das Heil der Seelen betrifft.

4. *Zur Lage des Katholizismus in den Niederlanden.* Die letzte Volkszählung ergab unter 7,942.565 Einwohnern 2,809.022 Katholiken, d. h. 36.4 Prozent. Während in der Zeit von 1920 bis 1930 der Anteil der Niederländisch-Reformierten an der Gesamt-Volkszahl von 41.14 Prozent auf 34.43 zurückging, ist der Anteil der Katholiken leicht gestiegen. Von den keiner Konfession angehörenden sog. Dissidenten, angeblich ein Siebentel der Bevölkerung, kommen mindest 75 Prozent aus dem protestantischen Lager. Wie J. Overmans S. J. in seinem „Kulturbericht" („Stimmen der Zeit", Februar 1934) hervorhebt, ist in den katholischen

Gegenden Hollands unter hundert Bewohnern durchschnittlich einer konfessionslos, in den übrigen Teilen des Landes dagegen hat ein Fünftel aller Gemeinden mehr als 10 Prozent Konfessionslose, 53 Gemeinden haben mehr als 25 Prozent und zwei Gemeinden sogar mehr als 50 Prozent. Im ganzen ist in Holland die Zahl der konfessionslosen Frauen nur um ein Fünftel geringer als die der konfessionslosen Männer.

Trotz gewisser Mängel bietet das Bild des niederländischen Katholizismus viel Erfreuliches. Auf religiös-kirchlichem, politischem und sozialem Gebiet wurde Vorbildliches geleistet. Was bisher das katholische Holland in der Kath. Aktion geschaffen hat, stellt es an die Spitze der in dieser Hinsicht am meisten fortgeschrittenen Länder. Laut der zuletzt veröffentlichten Schulstatistik hat das katholische Schulwesen von 1930 bis 1932 einen Zuwachs von 48.000 Schülern zu verzeichnen. Nachdem Hunderte von katholischen Schulen aus Privatmitteln erbaut wurden, haben die holländischen Katholiken sich in Nymwegen eine eigene Universität geschaffen. Bei einer Festveranstaltung anläßlich ihres zehnjährigen Gründungsjubiläums hielt der Unterrichtsminister Marchant eine bedeutsame Rede, deren Hauptgedanken der „Osservatore Romano" (21. Dezember 1933) wiedergibt. Bei Behandlung des Themas „Wissenschaft und Religion" betonte er u. a.: „Aus dem religiösen Leben ist im Laufe der Jahrhunderte eine katholische Wissenschaft erwachsen. Niemand kann ihr Dasein ignorieren . . . Diese zehn Jahre (der Nymwegener Universität) ließen jeden die Existenzberechtigung einer katholischen Hochschule erkennen. Dieselbe ist zu einem unersetzlichen Bestandteil des gesamten nationalen Wissenschaftslebens geworden. Es wurde klar bewiesen, daß eine katholische Universität den höchsten Anforderungen der Wissenschaft zu genügen vermag . . ." Bemerkenswert ist auch die Opferbereitschaft der holländischen Katholiken für die Heidenmissionen. Ihr Vereinswesen ist unter Führung der kirchlichen Autorität, in enger Anlehnung an die kirchliche Gliederung trefflich organisiert, ihre soziale Tätigkeit kraftvoll, da die vom Hl. Stuhl verkündeten Sozialgrundsätze sich überall durchgesetzt haben.

Die römisch-katholische Staatspartei, immer noch die stärkste im Lande, blieb nicht untätig, als die auch auf die Niederlande hinübergreifenden faschistischen Bestrebungen unter den Katholiken einigen Anhang gewannen; sie konnte nachweisen, daß die holländischen Faschisten Reklame machten mit wichtigen Programmpunkten, die sie von der katholischen Partei übernommen hatten. Zu diesen Strömungen nahmen die holländischen Bischöfe Stellung in einem am 12. Februar in allen Gotteshäusern verlesenen Hirtenschreiben. Es wird da betont, daß die Kirche, ohne sich auf eine bestimmte Staatsform festzulegen, nur verlangt, daß jedes Regierungssystem „den Forderungen des

Menschenglückes, wie sie aus der katholischen Lehre folgen, Rechnung trage". Da es persönliche Rechte vor dem Staat gibt, lehnen die Bischöfe den absoluten, totalen Staat ab. Bekennen auch vielleicht die niederländischen faschistischen Gruppen sich nicht zum totalen Staat im strengen Sinn, so sei es doch nicht ausgeschlossen, daß sie später noch „unter den Einfluß der Vergötterung des Staates oder der Nation geraten" würden. Mehr als wahrscheinlich würde jeder Faschismus oder Nationalsozialismus in den Niederlanden von Personen beherrscht werden, die sich nicht zur katholischen Weltanschauung bekennen, so daß eine fast unbeschränkte Macht Einzelner hier das katholische Leben sehr gefährde. Nur wenn die freien Bürgerrechte gewährleistet sind, die gesunde Selbständigkeit von Einrichtungen und Individuen anerkannt bleibt, ist die gegenwärtige Stellung des katholischen Unterrichts, der Presse, der Organisationen, wie auch die Freiheit für die Kath. Aktion, die Arbeit der Orden und Kongregationen und vieles andere gesichert. Katholiken dürfen nicht ein staatspolitisches Prinzip vertreten, das den Einfluß ihrer Weltanschauung auf die Lösung ernster Zeitfragen ausschalten kann. Wer in Holland eine faschistische oder sich „nationalsozialistisch" nennende Partei fördere, sei sich seiner heiligen Pflicht den wahren Volksinteressen gegenüber nicht genügend bewußt. Den Beitritt zu solchen Organisationen verbietet der holländische Episkopat den Geistlichen, den Mitgliedern der Kirchenvorstände und Caritaswerke, den Leitern katholischer Organisationen und Einrichtungen sowie allen, die im katholischen Schulwesen tätig sind und die der bischöflichen Jurisdiktion unterstehen. Die Katholiken werden gemahnt, die Einheit auch auf politischem Gebiet zu bewahren, überzeugt, daß nur unter dieser Bedingung ihre Gewissensrechte und Freiheiten gesichert sind. Sie sollen deshalb auch nicht selbständige katholische Bewegungen unter Übernahme faschistischer Ideen ins Leben rufen. — Ein holländischer Katholikentag wird am 23. und 24. Mai in Herzogenbusch stattfinden. Dort soll das Problem der Autorität nach allen Seiten behandelt werden.

5. *Nach der Niederwerfung des Austromarxismus. Eine Kundgebung des österreichischen Episkopats.* Der Austromarxismus, das letzte Vorwerk des Bolschewismus in Mitteleuropa, ein Vorposten von Klassenkampf und Antichristentum, wurde in den Faschingstagen niedergeworfen. Er war unversöhnlicher Gegner des christlichen Volkstums, des katholischen Glaubens, der Sittlichkeit. Auf allen Gebieten hatte seit 1918 der sozialistische Kulturkampfwille gewütet, am schärfsten in den Schulen. In einer Korrespondenz der „Neuen Zürcher Nachrichten" (15. Februar) aus Wien heißt es u. a.: „Mit unerhörtem Drucke wurde gegen die Freiheit der Religionsbekenntnisse vorgegangen. Die Stadt als größter Häuserbesitzer duldete keine Priester, die zu den Sterbenden wollten. Geistliche auf dem Versehgang wurden angespuckt

— alle Mittel gemeinen Terrors mußten dazu herhalten, die Leute aus der Kirche zu reißen. Wien erlebte einen Massenglaubensabfall in diesen Jahren. Vergessen war der Marxsche Spruch von der Religion als Privatsache. Sitten und Moral sanken auf ein erschreckendes Niveau. Das Laster wurde offen gefördert — schon in den vielgepriesenen Schulen. Unter dem Deckmantel der Körperertüchtigung und Abhärtung wurde sogar in den gemischten Schulen Nacktkultur getrieben. Es gab nur noch Recht für Parteimitglieder — Andersdenkende wurden aus allen Berufen und Stellungen verdrängt . . . Nun ist diese Zeit vorüber. Das katholische Wien untersteht wieder direkt einer christlichen Regierung — einer Regierung, die als ihr großes Programm die Förderung und Wahrung christlichen Gedankengutes verkündet. Die Aufbauarbeit zum freien, unabhängigen und glaubensstarken Österreich kann von Links kaum mehr gestört werden. Frei und offen ist der Blick in die Zukunft . . ."

Es kommt freilich darauf an, daß der Sieg über den Marxismus in Österreich richtig ausgenützt wird. Dies scheint gesichert. Christliche Menschlichkeit und Nächstenliebe gegenüber den Irregeführten ist die Losung. Ein mächtiger Aufruf zum Frieden und zur Versöhnung auf der Grundlage der Gerechtigkeit, namentlich auch gegenüber dem Proletariat, ist die Kundgebung des österreichischen Episkopats vom 23. Februar. Es heißt da u. a.: „Alle Kreise der Bevölkerung sollten sich jetzt den Werken des Friedens widmen, bestrebt sein, Frieden zu schaffen und Frieden zu erhalten, alles zu unterlassen, was Unfrieden hervorruft oder verschärft. Der Frieden kann freilich nur dann dauernd sein, wenn er sich, wie die Hl. Schrift sagt, auf das innigste mit der Gerechtigkeit verbindet. Alle Ungerechtigkeit kränkt und verbittert und verscheucht den Frieden, alle Betätigung der Gerechtigkeit aber fördert den Frieden und stützt ihn. Das gilt in hervorragender Weise von der Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir Bischöfe Österreichs erheben neuerdings unsere Stimme dafür, daß jene gesellschaftlichen Verhältnisse, welche wahre Wohlfahrt in manchen Arbeiterständen nicht aufkommen ließen, planmäßig geändert werden. Alle Schichten der arbeitenden Bevölkerung müssen volle gesellschaftliche Gleichberechtigung und Würdigung erlangen können. Sie müssen die Möglichkeit haben, ihre irdische Wohlfahrt sicherzustellen und so zu gestalten, daß jedem auch das Glück des Familienlebens beschieden sein kann. Deshalb müßte auch das Problem der Arbeitslosigkeit immer schärfer angefaßt, immer gründlicher behandelt werden, die ja für viele Kreise, besonders der Arbeiterwelt, wie ‚eine schreckliche Geißel' wirkt, um ein Wort des jetzigen Hl. Vaters in Erinnerung zu rufen. Papst Pius XI. hat (zur Verbesserung der Verhältnisse) den Ausbau der ständischen Ordnung gefordert. Klassenhaß würde so zurückgedrängt werden und Klas-

senkampf ausgeschaltet bleiben. Die österreichische Regierung hat diese Arbeit als ihr besonderes Programm erklärt und arbeitet daran. Diese ihre Arbeit wird um so mehr erleichtert, je mehr ihr Vertrauen geschenkt und sie in dieser Arbeit unterstützt wird. Es kann ja nicht bloß Aufgabe der Regierung sein, diese Ständereform zu schaffen. Der Wille zu dieser Aufbauarbeit muß alle Kreise der Gesellschaft durchdringen. Vorerst freilich müssen die Angehörigen der einzelnen Stände selbst das durchzuführen bestrebt sein. Sie müssen ‚einander Achtung erweisen', wie der Völkerapostel schreibt, ‚und mit Liebe einander begegnen'. Das beste Mittel, seine eigene wirtschaftliche Wohlfahrt sicherzustellen, ist die Fürsorge jedes Standes für die wirtschaftliche Wohlfahrt anderer Kreise in Gerechtigkeit und Nächstenliebe, bis die ganze Gesellschaft zu einer einheitlichen christlichen, von Gerechtigkeit und Nächstenliebe durchdrungenen Familie wird . . . Es treten neue Fragen und neue Angelegenheiten hervor, die geregelt werden müssen. So ergibt sich die Notwendigkeit, einzuschärfen, daß man mit Vorsicht und Sachlichkeit an solche neue Aufgaben herantrete. Leidenschaftliche Erregtheit verwirrt und hindert. Gehässigkeit schafft neue Schwierigkeiten. Die Sprache in der Öffentlichkeit muß gerade in solcher Zeit und in solchen Fragen frei sein von Haß und Feindseligkeit, von Verhetzung und Verbitterung, von Übelwollen und Verdächtigung. Es tragen alle Kreise der Bevölkerung ohnehin schwer genug an den Folgen des Weltkrieges und der Weltrevolution. Man schaffe doch nicht selbst noch weiteres Elend und neue Schwierigkeiten. Man kann es uns österreichischen Bischöfen wahrlich nicht verargen, wenn wir unter dem Eindruck des furchtbaren Elends, das jede Kriegszeit hervorruft, einschärfen: Man soll doch nicht neue Verbitterung und Verstimmung in die Bevölkerung hineintragen. Wer immer zur Befriedung beiträgt, leistet ein großes Werk. Er würde mitarbeiten an dieser einen großen Aufgabe der Gegenwart, daß das Bild der christlichen Familie in der ganzen Welt sichtbar werde. Das Wort ‚Kommet zu mir, die ihr mühselig und beladen seid', spricht der göttliche Heiland auch den Bedrängten der jetzigen Zeit. Ihnen allen will er helfen und Erleichterung gewähren, aber er bedient sich hiebei der Mitarbeit der Menschen. Sein Wort muß in der Familie der christlichen Gesellschaft und durch sie wiederum neu erklingen und in alle Kreise der Arbeiterschaft dringen, die soviel Enttäuschung erfahren hat."

Schon Monate vorher hatte ein großer Teil der Arbeiterschaft sich innerlich vom Marxismus losgelöst. Wenn sofort nach dessen Besiegung eine starke Bewegung der Rückkehr zur Kirche einsetzte, so ist gewiß anzunehmen, daß viele es aufrichtig meinen. Bei Umschichtung des Volkes soll aber nichts überstürzt werden. Der Wiener Erzbischof, Kardinal Innitzer, hat vor einer mechanischen, nur äußerlichen Wiederaufnahme gewarnt und vorge-

schrieben, daß derselben ein genügender Unterricht in den religiösen Wahrheiten vorausgehen muß. — Zu einem christlichen Volksganzen soll das österreichische Volk werden. Seine führenden Männer sind überzeugte Christen und durchaus befähigt, im Sinne der Enzyklika „Quadragesimo anno" einen christlichen Staat mit einer starken organischen Staatsautorität zu schaffen. In Österreich werden die katholischen Organisationen nicht vom totalen Staat aufgesaugt, sondern in den Dienst der gemeinsamen christlich-nationalen Sache gestellt. Bekämpfung des Liberalismus und Marxismus ist möglich, ohne daß die gewaltigen Kulturwerte des Katholizismus dem Moloch Staat geopfert zu werden brauchen.

6. *Noch keine befriedigenden Verhältnisse in Spanien. Ein bezeichnender Zwischenfall.* Die Regierung Lerroux, ein Kabinett der Mittelparteien, vor allem der radikalen Partei des Ministerpräsidenten, erhielt am 20. Dez. 1933 mit 265 gegen 53 Stimmen ein Vertrauensvotum. Dabei sprach die Mehrheit die Hoffnung aus, daß die Regierung den Grundsatz der Autorität und des Friedens wieder in Kraft setzen werde. Gil Robles, auf dessen Konto in erster Linie der imponierende Wahlsieg der Rechten kommt, betonte, daß die Nation nicht gegen die republikanische Staatsform, sondern gegen die Tätigkeit der verfassunggebenden Cortes gestimmt habe; er bezeichnete als nächste und wichtigste Aufgabe die Wiederherstellung der kirchlichen Rechte und den Abschluß eines Konkordats. Der Führer der Accion Popular erklärte: „Wenn die jetzige Regierung scheitert, so werden wir eine andere von analoger Zusammensetzung berufen, um dem Volk zu zeigen, daß, wenn alle Versuche mit einem Zusammenschluß der Mitte versagen, nur noch eine Lösung durch die Rechtsparteien übrig bleibt."

Lerroux, dessen radikale Partei antikatholisch ist, muß, um sich am Regierungsruder halten zu können, beide Seiten, die katholische Rechte und die bolschewistisch-freimaurerische Linke zu befriedigen suchen. Er scheint geneigt, wenigstens äußerlich Frieden mit der Kirche zu schließen. Die Regierung beschloß, wieder einen Botschafter nach Rom zu senden und Konkordatsverhandlungen einzuleiten. Am 1. Januar hätten alle religiösen Orden den Unterricht in den Volksschulen einstellen müssen. Es war aber unmöglich, für tausende aus dem Amt scheidende geistliche Lehrer Ersatz zu schaffen; übrigens stießen die relativ wenigen Laienschulen, die eröffnet werden konnten, meist auf Mißtrauen in Elternkreisen. Durch Regierungsdekret wurde das gesetzliche Verbot der Ordensschulen einstweilen aufgehoben. Die Provinzgouverneure setzten die von sektiererischen Bürgermeistern gegen das Läuten der Kirchenglocken erlassenen Verordnungen außer Kraft. — Nachdem der Klerus durch Abschaffung des Kultusbudgets in große Not geraten, soll nun in dieser Beziehung Re-

medur geschaffen werden. Ein dem Parlament zu unterbreitender Gesetzentwurf bestimmt, daß nur die Mitglieder des ländlichen Klerus vom Staate besoldet werden. Die Bezüge sollen 50, bezw. 80 Prozent der i. J. 1931 bezogenen Gehälter ausmachen, nämlich 80 Prozent für Gehälter unter 1000 Pesetas und 50 Prozent für solche von 1000 bis 2000 Pesetas. Zum Landklerus werden alle gerechnet, die in Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern angestellt sind. Für den Stadtklerus muß die Kirchengemeinde aufkommen; dies wird mit der Behauptung begründet, daß die Gläubigen besser für ihre Geistlichen sorgen können, als es der Staat vermöchte. Doch haben laut einer Madrider Meldung vom 23. März die Cortes mit starker Stimmenmehrheit für den durch Trennung von Kirche und Staat wirtschaftlich schwer geschädigten niederen Klerus eine jährliche Subvention von 16.5 Millionen Pesetas votiert. Diese Summe entspricht ungefähr zwei Dritteln der Gehälter, welche die betr. Priester vor der Aufhebung des Kultusbudgets bezogen. Die Besoldung der meisten Kultusdiener bleibt somit einstweilen ungenügend.

Ist also ein gewisses Entgegenkommen gegenüber den Katholiken unverkennbar, so fehlte es anderseits nicht an antiklerikalen Maßnahmen zur Beruhigung des freidenkerischen Volksteils. Auch in diesem Jahr waren die feierlichen Prozessionen der Fastenzeit und Karwoche untersagt. Schließlich wurden doch die Prozessionen der Karwoche gestattet. Dem Ministerium Lerroux ist die zielbewußt für Aufklärung wirkende Kath. Aktion ein Dorn im Auge und es hat in seiner Gegnerschaft dazu gegenüber dem Apost. Nuntius eine durchaus unangebrachte Haltung angenommen. „El Debate" vom 15. Januar berichtet über eine Rede, worin Angel Herrera, Präsident des Zentralausschusses der Kath. Aktion Spaniens, in Albacete das Verhältnis letzterer zur Politik beleuchtet hat. Nachdem er die Hauptmerkmale dargelegt, wodurch sie sich von der politischen Aktion einer Partei, von der sozialen Arbeit der Gewerkschaften und anderen Äußerungen des religiösen Lebens unterscheidet, führte er aus: „Offenbar kann sich die Kath. Aktion nicht völlig vom politischen Gebiet fernhalten, wenn die Politik die Religion angreift und ihre Diener verfolgt. In diesem Fall — und so war es in Spanien in den letzten Jahren — haben die Katholiken die gebieterische Pflicht, den Protest lebendig und stark zu erhalten und das nationale Gewissen aufzurütteln, bis das der Kirche Christi durch die Verfassung und die Ausführungsdekrete geschehene Unrecht wiedergutgemacht ist; ein Protest, klar umgrenzt durch die Achtung, die wir als Bürger der verfassungsmäßigen Autorität entgegenbringen müssen. Um diesen gerechten Protest aufs stärkste zu unterbauen, wird die Kath. Aktion demnächst im ganzen Lande einen Werbefeldzug durchführen. Derselbe wird dem Volk den Anblick einer bewundernswerten kulturellen und patriotischen Erneuerungsbewegung bie-

ten und zeigen, daß die Rechte der Kirche und ihr Anspruch auf Achtung auf festen Grundlagen beruhen, ja, daß es eine Verirrung war, sie ihrer Freiheit zu berauben, eine Verirrung, die vor der Geschichte als Torheit, als Verbrechen erscheinen wird. Kein Volk schuldet in seiner kulturellen Entfaltung der Geistigkeit der Kirche so viel wie gerade das spanische, eine Geistigkeit, die im Laufe der Jahrhunderte bis in der Volksseele tiefste Tiefen eingedrungen ist. Jede Regierung, die wahrhaft den inneren Frieden Spaniens wünscht, wird in der Kath. Aktion kein Hindernis finden, sondern eine wirkliche Stütze zur Herbeiführung der notwendigen Eintracht. Das heißt aber nicht Politik treiben, sondern nur die geheiligten Rechte unseres Gewissens als Katholiken und als Spanier verteidigen."

Solche Beurteilung einer kulturkämpferischen Gesetzgebung, die als Produkt eines blindwütigen Religionshasses abzulehnen ist, gilt freilich der Regierung Lerroux als politische Betätigung. Anläßlich des 12. Jahrestages der Papstkrönung fand in der Kathedrale von Madrid eine Festfeier statt. Dabei sprach Angel Herrera über das Ordensgesetz. „Das katholische Spanien", erklärte er, „kann dieses Gesetz nicht annehmen. Möchten wir einigen Trost in der Hoffnung finden, daß das Übel bald wiedergutgemacht werde, und ein aufrichtiger Wunsch bestehe, zu einer Lösung zu gelangen!" — Der Apost. Nuntius, Msgr. Tedeschini, beklagte in einer kurzen Rede die unselige, verhängnisvolle Behandlung, die der dem Papst so teuren, bevorrechteten spanischen Nation zuteil geworden; genötigt, ihre Vergangenheit zu verleugnen, könne sie nur unglücklich werden. Doch werde die Kath. Aktion dem Lande seinen wahren Charakter wiedergeben. — Drei Tage nachher entdeckte die Regierung, daß der Nuntius Politik getrieben und sich in einem für den spanischen Staat verletzenden Ton geäußert habe. Der Ministerrat beschloß am 16. Februar eine Protestnote an den Hl. Stuhl. Es heißt darin, alle Kirchen in Spanien seien Eigentum des Staates, der sie dem Klerus nur für religiöse Veranstaltungen überläßt. Die Regierung sei nicht gewillt, zu dulden, daß sie zu politischen Kampagnen und Protestkundgebungen gegen die Gesetze der Republik gebraucht werden. Keine Autorität, so hoch sie auch stehen möge, sei berechtigt, sich so zu benehmen wie soeben eine gewisse Autorität. Der Justizminister werde den Bischof von Madrid auf die Maßnahmen aufmerksam machen, die bei Wiederholung eines ähnlichen Zwischenfalles getroffen würden. — Außerdem ließ der Minister des Äußern der Presse eine Mitteilung zugehen. Daraufhin veröffentlichte der Zentralrat der Kath. Aktion Spaniens eine energische Erklärung zur Haltung der Regierung gegenüber der Papstfeier und die Ansprache des Nuntius; es handle sich um eine Veranstaltung von rein kirchlich-religiösem Charakter; wenn gegen die kirchenfeindlichen Gesetze protestiert und deren Ab-

änderung verlangt wurde, so war das nur ein Echo der wiederholten Erklärungen des Hl. Vaters und der spanischen Bischöfe. Das Communiqué des Außenministers sei unbegreiflich. — Auch der „Osservatore Romano" wandte sich gegen das allen diplomatischen Gepflogenheiten widersprechende Vorgehen des spanischen Ministers, der vielleicht erkannt habe, daß die beanstandeten Reden keine Handhabe zu objektiven Bemerkungen bieten, sondern nur zu einer parteiischen Kritik in der ergebenen Presse ausgenützt werden können.

Wenn die Regierung Lerroux die öffentliche Mißbilligung der Verletzung religiöser Gewissensrechte schroff als politischen Akt katholischer Führer und des päpstlichen Vertreters selbst ablehnte, so ist das ein Zeichen dafür, daß sie selber eine gründliche Revision der religionsfeindlichen Gesetzgebung nicht wünscht und den Eindruck erwecken möchte, als ob die Katholiken selbst durch ihre Haltung eine Revision unmöglich machten. Begreiflicherweise kann eine solche Regierung die Katholiken nicht befriedigen. Gil Robles sagte ihr bittere Wahrheiten. Eine in den letzten Februartagen ausgebrochene Ministerkrisis wurde durch Umbildung des Kabinetts gelöst. Letzterem fehlt es nicht an schweren Sorgen. Noch immer droht dem aufgewühlten Land eine soziale Revolution. Unter den Sozialisten haben nun die Vertreter des revolutionären Marxismus die Oberhand; für sie gibt es nur einen Ausweg: Anwendung von Gewalt zur Eroberung der Macht und dann Gewalt zur Sicherung der proletarischen Diktatur. Soll größeres Unheil vermieden werden, so müssen die Regierenden einen energischen Kurs einschlagen.

Beim Empfang spanischer Pilger, die zur Beatifikation ihres Landsmannes A. M. Claret nach Rom gekommen, spielte der Papst auf die Lage der Kirche in Spanien an, wo kirchliche Freiheit dringend nottut. Er forderte die Katholiken zu tatkräftiger Einigung auf. — Im Anschluß an diese Ansprache erinnerte der „Osservatore Romano" daran, daß bei den letzten Wahlen 217 Katholiken Erfolg hatten; während die religiöse Überzeugung sie einigt, tun Meinungsverschiedenheiten politischer Natur ihrem Einfluß Abbruch. — Trotz aller Mängel besteht gute Hoffnung, daß Spaniens katholische Jugend ihr Vaterland retten wird. Ein prächtiges Laienapostolat wächst heran. Überall werden junge Kräfte lebendig, die sich durch eine vorher unbekannte Anteilnahme am kirchlichen Leben auszeichnen und ihre soziale Mission erkannt haben.

7. *Albert König der Belgier †.* Vorbildlich als Mensch wie als Herrscher, ist der am 17. Februar durch einen Unglücksfall in den Bergen bei Namur jäh aus dem Leben gerissene belgische König Albert mit Recht als „Vater des Vaterlandes" gepriesen worden. Geboren am 8. April 1875 in Brüssel als Sohn des Grafen Philipp von Flandern aus dem Hause Sachsen-Coburg und

Gotha und der Prinzessin Marie von Hohenzollern-Sigmaringen, gewann Albert eine nach Geburt und Sinnesart ebenbürtige Lebensgefährtin, als er sich am 2. Oktober 1900 in München mit Elisabeth, Prinzessin in Bayern, vermählte. Mit 34 Jahren folgte er am 17. Dez. 1909 seinem Oheim König Leopold II. auf dem belgischen Thron. Ein unbeirrbares Rechtsgefühl und äußerste Pflichttreue waren die Leitsterne dieses bescheidenen, anspruchslosen Mannes, der sich stets als mustergültiger Katholik bewährt hat. Sicherheit und Unabhängigkeit des Urteils waren dem edlen, religiös gefestigten Fürsten eigen, dem bald alle Volksschichten aufrichtige Liebe und Verehrung entgegenbrachten. Der Monarch, für den es Bedürfnis war, sich aufs leutseligste mit Arbeitern zu unterhalten, griff manchmal in soziale Konflikte glücklich ein. Die Gegensätze zwischen Flamen und Wallonen hat er immer wieder gemildert und dazu beigetragen, daß berechtigte flämische Forderungen gesetzlich anerkannt wurden. Eine durchaus friedliche Natur, hätte König Albert gewiß gerne auf den Ruhm eines Kriegshelden verzichtet. Die Verletzung der belgischen Neutralität ließ ihn aber keinen Augenblick unschlüssig. Der Pflicht gehorchend, stellte er sich anfangs August 1914 an die Spitze seiner kleinen Armee, den deutschen Einbruch abzuwehren. Vier Jahre verteidigte er dann mit zäher, nie erlahmender Ausdauer die südlichste Küstenecke seines Landes, knapp 40 Quadratkilometer. Er teilte alle Mühen seiner Soldaten, weilte öfter in den Schützengräben als in der Etappe, wurde einmal während eines Erkundigungsfluges verwundet. Die Königin pflegte Verwundete in den Lazaretten. Mit dem Kardinal Mercier war der König während der Kriegsjahre der eigentliche Führer seines Volkes, die Seele des Widerstandes der Belgier. Nachdem die Entscheidung gefallen und Belgien wieder frei geworden, widmete Albert sich dem Wiederaufbau des Landes. Unablässig bestrebt, die Wunden des Krieges zu heilen, suchte der Volkskönig in enger Zusammenarbeit mit den kirchlichen Faktoren den inneren Frieden zu sichern. Er hat dabei manches erreicht, denn seine Autorität war immer größer geworden. Im Mai 1921 stieg die Bedeutung der belgischen Vertretung beim Hl. Stuhl, indem aus der Gesandtschaft eine Botschaft wurde. König Albert war der erste katholische Souverän, der seit der Vernichtung der weltlichen Papstherrschaft vom Statthalter Christi feierlich empfangen wurde; der Besuch fand im März 1922 statt; König und Regierung hatten bereitwillig alle Bedingungen angenommen, die gestellt wurden, damit der Vorrang des Papstes vor dem weltlichen Königtum Italiens klar zum Ausdruck käme. Pius XI. verlieh 1932 dem König der Belgier die höchste, sehr seltene Auszeichnung des Christusordens.

P. de la Brière S. J. schildert in der Revue „Les Etudes", wie König Albert zur Lösung der römischen Frage beigetragen

hat. In der Öffentlichkeit war nichts darüber bekannt, als bereits unter Benedikt XV. diskrete Verhandlungen zwischen dem Vatikan und Brüssel und dann zwischen Brüssel und dem Quirinal geführt wurden. Der König der Belgier konnte später mit vollem Recht in einem Brief schreiben: „Ich war es, der zuerst damit betraut wurde, die anfangs schwache Passerelle, aber jetzt gebaute Brücke zwischen Quirinal und Vatikan zu betreten."

In seinem Beileidstelegramm an die Königin Elisabeth sprach der Hl. Vater von dem „so sehr geliebten und würdigerweise königlichen Herrscher". Am 20. Februar, nach einer Sitzung der Ritenkongregation, gedachte er in bewegten Worten des verstorbenen Königs und pries ihn als „Beispiel des Glaubens und tiefkatholischer Tugenden für seine Familie, sein Volk, die christliche Welt". — Kardinal Sincero sang am 28. Februar in der Sixtinischen Kapelle ein Seelenamt für König Albert; anwesend waren Pius XI., zahlreiche Kardinäle und Bischöfe, geistliche und weltliche Würdenträger des päpstlichen Hofes, Mitglieder des diplomatischen Korps und andere Persönlichkeiten. Msgr. Bacci, Sekretär der Breven ad Principes, verlas eine lateinische Leichenrede; ein bleibendes Dokument, das dem Charakter und Wirken des Königs im öffentlichen und privaten Leben ohne Übertreibung gerecht wird. Zutreffend wird da bemerkt, daß nicht nur Belgien um den König trauert, sondern auch der Schmerz der Kirche wegen des Verlustes eines treuergebenen Sohnes und eines wahren christlichen Herrschers groß ist. „Ihm war es", betonte der Prälat, „vollständig klar, daß die Ausübung der katholischen Religion keineswegs die Vaterlandsliebe verringert, sondern im Gegenteil sie nur mit einer reineren und glühenderen Flamme nährt; daß die Beobachtung des christlichen Gesetzes die edlen Triebe nicht einschränkt, sondern vielmehr entwickelt; daß endlich die Lehre des Evangeliums, ins wahre Licht gesetzt und als Grundlage der Gesellschaft aufgefaßt, in den ganzen sozialen Körper außerordentliche Kräfte einströmen, die staatsbürgerliche Eintracht sich entfalten und kräftigen läßt; sie ist ein Halt im Unglück und in den öffentlichen Angelegenheiten, ein Faktor der Ordnung, der Wohlfahrt und des Friedens." Der belgische König habe denn auch seine religiösen Anschauungen bei Erfüllung seiner öffentlichen Pflichten mit großer Autorität bekundet.

Bezeichnend für die gottverbundene Lebensauffassung des Königs Albert ist der Brief, den er an den früheren chinesischen Außenminister und Diplomaten Lou nach dessen Eintritt in die Benediktinerabtei St.-André bei Brügge richtete. Er schrieb da u. a.: „Sich ganz dem Dienste unseres Heilandes weihen, gibt allein jenen, die durch die Gnade berührt wurden, den Frieden der Seele, der das Höchste auf dieser Erde darstellt." Seine Frömmigkeit betätigte er mit schlichter Selbstverständlichkeit. Oft hat

ei mit seinen beiden jungen Söhnen abends den Rosenkranz gebetet. Auch auf seinen zahlreichen Reisen versäumte er nie seine Sonntagspflicht. Wenn der Monarch auf seinem Landsitz in den Ardennen weilte, wartete er in der Pfarrkirche vor dem Beichtstuhl unter den Landleuten. Als der Pfarrer ihn erstmals bemerkte und außerhalb der Reihe zulassen wollte, lehnte der König dankend ab mit den Worten: „Vor Gottes Richterstuhl sind wir alle gleich." Das katholische Missionswesen in Belgisch-Kongo förderte er nach Kräften und unterstützte in jeder Weise die Bemühungen des dortigen Apost. Delegaten Msgr. Dellepiane. Nach seiner Auffassung sollten die kolonialen Arbeiten jegliche industrielle Ausbeutung ausschließen. Einmal schrieb der König selbst: „Ich bin der Souverän und deshalb auch der Beschützer der Schwarzen." Der warmherzige Freund der Missionen und der Neger hielt auf dem Totenbett in den starren Händen ein von einem schwarzen Christen für den König geschnitztes Kruzifix. Sehr zutreffend schreibt Dr A. Missong in der „Schöneren Zukunft" (Nr. 24): „In Ehrfurcht vor der menschlichen und christlichen Größe, die den dahingeschiedenen König auszeichnete, neigt sich an seinem Grabe vor allem die katholische Welt. Sie darf ihn als einen der Ihrigen beanspruchen. Er hat dem katholischen Fürstenethos Ehre gemacht und dadurch dazu beigetragen, das Verständnis für die Bedeutung des fürstlichen Berufes in der Kulturmenschheit wach zu erhalten."

Der neue König Leopold III., geb. am 3. November 1901, bekundete am 23. Februar in seiner Thronrede den entschlossenen Willen, die Tradition seines Vaters heilig zu halten und in ihrem Geiste Frieden und Wohlfahrt der Nation zu fördern. — Tags darauf wurde in Ste-Gudule ein feierliches Tedeum gesungen, dem das Herrscherpaar und des Königs Bruder, Graf Karl von Flandern, beiwohnten. Als sie das festlich geschmückte Gotteshaus betraten, hielt Kardinal van Roey, Erzbischof von Mecheln, eine Ansprache. Er drückte im Namen des Episkopats, des Klerus und der Millionen belgischer Katholiken dem König und der Königin die Gefühle unwandelbarer Treue aus. Dann gedachte der Kirchenfürst des tiefen Schmerzes der gesamten Bevölkerung beim plötzlichen Ableben des Monarchen und betonte, daß die Liebe und Anhänglichkeit der Belgier für ihren König eine unvergleichlich kostbare Erbschaft sei, die vom König Albert auf seinen würdigen Nachfolger überging. Die göttliche Vorsehung habe in drangvoller Zeit Belgien sichtlich beschützt; sie werde gewiß das Land nicht im Stich lassen in dieser ernsten Zeit, und dem König bei Erfüllung seiner hohen Aufgabe beistehen. „Wir hoffen, daß der junge König es verstehen wird, die Geschicke unseres Vaterlandes in Eintracht der Geister im Innern und im Frieden nach außen zu lenken, und daß es ihm gelingen wird, das belgische Volk einer großen Zukunft entgegenzuführen. Wir

hoffen, daß seine Herrschaft von langer Dauer, glücklich und gesegnet sein wird." Der Kardinal schloß, indem er das Wohl der Dynastie und der Nation unter Gottes Schutz stellte und die königliche Familie segnete. — Der König dankte gerührt und fügte bei: „Der große Kardinal Mercier, für den mein Vater innige Verehrung hegte, sprach einst auf dieser Kanzel die Worte: ‚Die christliche Religion erhebt die Vaterlandsliebe zum Gesetz. Es gibt keinen wirklichen Christen, der nicht ein ausgezeichneter Patriot ist.' Diese Wahrheit und die edlen Worte, die Ew. Eminenz soeben ausgesprochen, haben für mich ganz besonderen Wert. Ich werde sie nie vergessen. Die grausame Prüfung, die gegenwärtig über unser Land hereingebrochen ist, findet ihre Linderung in dem Gedanken an das Jenseits. Mit Ew. Eminenz werden wir nun den allmächtigen Gott anrufen, damit er uns bei der Erfüllung der Aufgabe, die uns plötzlich in so tragischer Weise zugefallen ist, unterstütze. Wir sind entschlossen, die Königin und ich, mit allen Kräften und ganzem Herzen uns dieser Aufgabe zu widmen." Kein Belgier zweifelt, daß der junge Monarch sein Wort halten wird.

Nachtrag. In historisch bedeutsamer Stunde, während Polen eine neue Verfassung erhalten soll, haben die polnischen Bischöfe aller Riten (25 Oberhirten) ein vom 21. Februar datiertes Hirtenschreiben um den christlichen Geist in Polen erlassen. Es soll eine ernste Mahnung sein, den Neubau des Staatswesens auf dem sicheren Fundament des christlichen Sittengesetzes zu errichten. Der Episkopat wendet sich gegen gewisse Bestrebungen, einem zersetzenden Liberalismus oder gar einer ausgesprochenen Kirchenfeindlichkeit im neuen Staat Einfluß zu gewähren. Er beschäftigt sich mit dem Kampf gegen Christusglauben und Kirche, weist auf die bedrohten Grundlagen der christlichen Sittlichkeit hin, tritt für den Schutz der Familie ein, warnt vor der Propaganda zum sündhaften Mißbrauch der Ehe, die unter dem Namen der „bewußten Mutterschaft" verbreitet wird, und lenkt die Aufmerksamkeit auf die Gefahr des Kommunismus. Der deutsche Wortlaut dieser hochwichtigen Kundgebung erschien in Broschürenform im Verlag der Kanzlei des Primas von Polen, Kardinal Hlond, Erzbischof von Gnesen und Posen.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Ackermann, August. *Die heilige Margareta Maria Alacoque.* Andachtsübungen zum heiligsten Herzen Jesu. 3. Aufl. (4.—5. Tausend). Einsiedeln 1932, Meinrad Ochsner.

Acta VI. conventus Velehradensis anno 1932. Olomucii 1933. Sumptibus Archiepiscopi Olomucensis.

Antweiler, D. Dr Anton. *Unendlich.* Eine Untersuchung zur metaphysischen Wesenheit Gottes auf Grund der Mathematik, Philosophie, Theologie. (Freiburger theologische Studien. Unter Mitwirkung der Professoren der theologischen Fakultät herausgegeben von Dr Artur Allgeier und Dr Engelbert Krebs, Professoren an der Universität zu Freiburg i. Br. 38. Heft.) Gr. 8° (XII u. 200). Freiburg i. Br. 1934, Herder. Geh. M. 4.—.

Bell, P. Renatus, Franziskaner. *Tröste dich, ich bin ja deine Mutter!* (30.) Leutesdorf a. Rh., Johannesbund. M. —.20.

Bers, W. *Andacht zum Kostbaren Blute Jesu Christi.* Selbstverlag: Siegburg, Wellenstraße 18.

Biblische Anschauungsbilder. Von Mate Mink-Born. Bildgröße 80×50 cm, Blattgröße 90×60 cm. Ausführung in Farbenphotolithotechnik. Einzelbild M. 3.—, 10 verschiedene Bilder je M. 2.50, Subskriptionspreis pro Bild M. 1.80. Neu erschienen: Nr. 36: Jesus der Kinderfreund; Nr. 37: Jesu Verklärung; Nr. 38: Auf dem Wege nach Golgatha; Nr. 89: Josef und seine Brüder; Nr. 120: Herr, hilf mir! München 27, Laplacestraße 26, Hermann Appel.

Bihlmeyer, Dr Karl. *Kirchengeschichte auf Grund des Lehrbuches von F. X. v. Funk.* 3. Teil des III. Bandes: Die Neuzeit und die neueste Zeit. 8. u. 9., verbesserte Auflage. Paderborn 1934, F. Schöningh. Brosch. M. 2.—.

Brandenburg, M. *Die Geschäftsverwaltung des katholischen Pfarramtes* im Gebiete des preußischen Landrechts mit Berücksichtigung des Reichskonkordates vom 20. Juli 1933. 5. Aufl., neubearbeitet von Dr Paul Krause, Pfarrer in Altdamm. Gr. 8° (XXIV u. 808). Berlin 1934, Buchverlag „Germania", A.-G., Berlin SW 68. Brosch. M. 10.—, geb. in Ganzleinwand M. 12.—.

Burger, Tiberius. *Neue Kinderpredigten.* Der Jugendkanzel zweite Folge. Regensburg, Fr. Pustet. Kart. M. 3.20.

Charles, P. Pierre, S. J. *Gott unser Ziel.* Dreiunddreißig Betrachtungen, übertragen von Schw. M. B. Franzem O. S. B. Ad. perp. Paderborn 1934, F. Schöningh. Geb. M. 2.80.

Coudenhove, Ida Friederike. *Von den zwei Türmen.* Briefe über Welt und Kloster. 8° (110). Frankfurt a. M. 1934, Carolus-Druckerei. Kart. M. 1.90, Leinen M. 3.—.

Dausend, P. Dr Hugo, O. F. M. *Die Gemeinschaft der Kirche.* Dogmatisch-liturgische Vorträge. (91.) Paderborn, Bonifatius-Druckerei. M. 1.50.

Deelen, J. B. *Verheiratet.* Ein Buch von Mann und Frau. Übersetzt von P. G. J. Winands M. S. C. (208.) Paderborn 1934, Bonifatius-Druckerei. Stark kart. M. 3.—, schöner Leinenband M. 3.75.

Der Große Herder. Nachschlagewerk für Wissen und Leben. 4., völlig neubearbeitete Auflage von Herders Konversationslexikon. 12 Bände und 1 Welt- und Wirtschaftsatlas. VII. Band: Konservativ bis Maschinist. Mit vielen Bildern im Text, 30 Rahmenartikeln und 13 Bildertafeln. (VI, 1696 Sp. Text und 130 Sp. Beilagen: 15 mehrfarbige Stadt-, bezw. Planbeilagen, 10 mehrfarbige Kunstdrucktafeln, 12 Schwarzdrucktafeln, 1 mehrfarbige Offsettafel und 4 einfarbige Tiefdrucktafeln; zusammen 1558 Bilder.) Lex.-8°. Freiburg i. Br. 1934, Herder. In Halbleder mit Farbschnitt M. 34.50, in Halbfranz mit Goldschnitt M. 38.—.

Deutsche Thomas-Ausgabe. Vollständige, ungekürzte deutsch-lateinische Ausgabe der Summa theologica des heiligen Thomas von Aquin. Übersetzt von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs. Herausgegeben vom Katholischen Akademikerverband. Band I: Gottes Dasein und Wesen. Von P. Heinr. Christmann O. P. Salzburg, Anton Pustet. Brosch. M. 6.90 (S 13.—), in Ganzleinen M. 8.— (S 15.—).

Die Erteilung der heiligen Weihen in der katholischen Kirche. Nach dem römischen Pontifikale lateinisch und deutsch. 46.—50. Aufl. (73.—77. Tausend), in neuer Bearbeitung. 16° (91). Mainz 1933, Kirchheim & Co. Geschmackvoll kart. M. —.60.

Diebolder, P. *Die Pfarr-Chronik* — **Schnyder,** W. *Das Pfarr-Archiv.* Praktische Anleitungen. Luzern, Räber u. Cie. Geh. Fr. 1.50.

Dunin-Borkowski, Stan. von. *Miniaturen erzieherischer Kunst.* 2. Aufl. Berlin-Bonn 1934, Ferd. Dümmler. Leinwand M. 3.90.

Eichmann, Dr Eduard. *Lehrbuch des Kirchenrechtes auf Grund des Codex Juris Canonici.* 2 Bde. (Wissenschaftliche Handbibliothek.) 4., verbesserte und vermehrte Auflage. Paderborn 1934, Ferd. Schöningh.

Engel, Dr Joh. *Christus vor seinen Richtern.* 7 Fastenpredigten. Breslau 1934, Aderholz. Kart. M. 1.80, Leinen M. 2.85.

Feckes, Dr Karl. *Das Mysterium der heiligen Kirche.* Dogmatische Untersuchungen zum Wesen der Kirche. Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 5.—, kart. M. 5.80, geb. M. 6.80.

Frenck, Gertrud. *Schulkind und Meßopfer.* Ein Versuch, Kinder einzuführen in das Verständnis der Opferidee und der Meßliturgie. (64.) Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.20.

„Frohe Botschaft." Herausgegeben von P. Dr Patrizius Herzog O. F. M., P. Dr Burchard Thiel O. F. M., P. Dr Bertrand Zimolong O. F. M. Bd. 1: Adventspredigten von P. Dr Burchard Thiel O. F. M. Kart. M. —.90. Bd. 2: Weihnachtspredigten von P. Josef Kiera O. F. M. Kart. M. 1.50. Bd. 3: Das Kreuz eine Wegweisung. 7 Fastenpredigten von P. Dr Burchard Thiel O. F. M. Kart. M. 1.20. Sämtliche: Breslau 10, Carlowitz, Antonius-Verlag.

Gebsattel, Marie Freiin von. *Vollkommene Marienverehrung.* Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.35, geb. M. 2.20.

Gerbert, Rektor G. *Wanda.* (16.) Leutesdorf a. Rh., Johannesbund. M. —.10.

Gerster, P. Thomas Vill, O. M. C. *Guido, das Pariser Gnadenkind.* Für unser liebes Volk geschildert. Bregenz, J. N. Teutsch. S —.50.

Geuser, Marie Antoinette de (Maria von der Heiligsten Dreifaltigkeit). *Briefe in den Karmel.* Briefe an eine Karmeliterin. Mit einem Geleitwort von Gertrud von le Fort. Die Übertragung aus dem Französischen besorgte Dr Elisabeth Kaufmann. (280.) Regensburg 1934, Friedrich Pustet. Kart. M. 4.—, in Leinen M. 4.80.

Gmelch, Dr Josef. *Seelenbrot.* Predigten, Ansprachen und Vorträge. 1. Bd. 8° (212). Rottenburg a. N. 1934, Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 3.80, kart. M. 4.40, geb. M. 5.—.

Hartz, P. Ambrosius. *Christi Kreuzesworte.* Sieben kurze Fastenpredigten. Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 1.20.

Hecht, Dr Franz X., P. S. M. *Die Rechte des Hausgeistlichen und des Pfarrers in den Laienklöstern.* (38.) Paderborn, Bonifatius-Druckerei. M. 1.20.

Herzog, P. Dr Patrizius, O. F. M. *Mai-Predigten.* (Heft 5 von „Frohe Botschaft", Predigten, herausgegeben von P. Dr Patrizius Herzog, P. Dr Burchard Thiel, P. Dr Bertrand Zimolong.) Breslau 10, Carlowitz, 1934, Antonius-Verlag. Kart. M. 1.50.

Hin zur Mutter! Leichtfaßliche Einführung in die vollkommene Verehrung Mariens, besonders für die Jugend. Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. M. —.35.

Hirtenbrief des Hochwürdigsten Herrn *Dr Ignatius Rieder,* Fürsterzbischof von Salzburg. 1934. Verlag der f.-e. Konsistorial-Kanzlei, Salzburg.

Hirtenbrief des polnischen Episkopates. Um den christlichen Geist in Polen. 8^0 (16). Verlag der Kanzlei des Primas von Polen. Poznań.

Hoepers, Dr theol. P. Matthäus, O. F. M. *Der Neue Bund bei den Propheten.* Ein Beitrag zur Ideengeschichte der messianischen Erwartung. (Freiburger theologische Studien. 39. Heft.) Gr. 8^0 (XIV u. 144). Freiburg i. Br. 1933, Herder. Geh. M. 3.50.

Hofmann, Dr theol. Rudolf. *Die heroische Tugend.* Geschichte und Inhalt eines theologischen Begriffs. (Münchener Studien zur historischen Theologie, Heft 12.) (XIV u. 220.) München 1933, Kösel und Pustet. Geh. M. 4.—.

Hovorka, Nikolaus. *Berichte zur Kultur- und Zeitgeschichte.* (VIII. Band. 3. Sonderschrift: Aufbau. Bausteine zur sozialen Verständigung. Von Dr Oskar Katann.) Wien-Leipzig, Reinhold-Verlag. S 5.75.

Hülmeier, P. Ignaz, S. V. D. *Christus unser Friede.* Predigten, gehalten im Dom zu Köln in der Fastenzeit des Heiligen Jahres 1933. 8^0 (168). Rottenburg a. N. 1934, Badersche Verlagsbuchhandlung. Kart. M. 3.60.

Hümmeler, Hans. *Helden und Heilige.* (Religiöse Schriftenreihe: IX. Band. Jahresreihe 1933/III.) Großformat (351). Bonn 1933, Buchgemeinde Bonn. Auslieferung nur an Mitglieder zum Preise von M. 3.60.

Institutiones morales Alphonsianae. Seu doctoris Ecclesiae S. Alphonsi Mariae de Ligorio doctrina moralis ad usum scholarum accommodata. Cura et studio PP. Cl. Marc et Fr. X. Gestermann. Editio decima nona. Quam denuo sedulo recognovit P. J. B. Raus. Duo volumina in-8^0. Pretium: Fr. 80.—. Tomus primus. Typis Emmanuelis Vitte, Lugduni et Lutetiae Parisiorum (1) 1933.

Joyce, G. H. *Die christliche Ehe.* Eine geschichtliche und dogmatische Studie. Leipzig, Jakob Hegner. In Leinen geb. M. 28.—.

Jürgensmeier, Dr Friedrich. *Die dogmatischen Grundlagen der Katholischen Aktion.* (15.) Leutesdorf a. Rh., Johannesbund. M. —.30.

Keller, Dr Michael. *Katholische Aktion.* Eine systematische Darstellung ihrer Idee. Herausgegeben im Auftrage Sr. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Osnabrück Dr Wilhelm Berning. Osnabrück, Buchhandlung Jul. Jonscher. M. —.80.

Kern, Dr Emmanuel. *Das Tugendsystem des heiligen Bernhard von Clairvaux.* Gr. 8^0 (XVI u. 98). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1934, Herder. Geh. M. 3.50.

Kobilinski-Ellis, Dr L. *W. A. Joukowski. Seine Persönlichkeit, sein Leben und sein Werk.* (Das goldene Zeitalter der russischen Poesie.) Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 6.—, geb. M. 8.—.

Kolb, Augustin, Kunstmaler. *Neue Osterkommunionzettel.* 3 Serien à 4 Stück. Kempen-Rhein, Thomas-Druckerei und Buchhandlung G. m. b. H. 500 Stück M. 3.75, 1000 Stück M. 5.50, 2000 Stück M. 9.50, 3000 Stück M. 13.50, jedes weitere Tausend M. 3.80.

Lortzing, Johannes. *Geistliche Lesungen für die österliche Freudenzeit.* Vom Ostersonntag bis zur Himmelfahrtsvigilie. Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 3.80, geb. M. 4.80.

Mahieu, P. Hieronymus, S. T. D. *Probatio charitatis seu manuductio in vitam spiritualem.* Editio IV auctior et emendatior. Brugis 1934, Beyaert. Fr. 35.— seu Belga 7.—.

Mausbach, DDr Joseph. *Katholische Moraltheologie.* 2. Band: Spezielle Moral. Erster Teil: Der religiöse Pflichtenkreis. 7. Aufl., neu bearbeitet und herausgegeben von Dr Peter Tischleder, ord. Professor der Moral in Münster. (Lehrbücher zum Gebrauch beim theologischen und philosophischen Studium.) (XVI u. 312.) Münster 1934, Aschendorff. M. 6.40.

Mayer, Dr Matth. *Mariastein im Unter-Inntal.* Geschichte des Schlosses, der Wallfahrt und der Siedlung. 2 Teile. Selbstverlag des Verfassers: Going, Post Ellmau, Tirol. 1. Teil: S 3.80, M. 2.30. Mit dem 2. Teil zusammen S 6.50, M. 3.90.

Metzler, Dr Franz Gebhard. *Religiöse Volksbildung.* Schriftenreihe Nr. 1: Gottes Licht (Der christliche Glaube); Nr. 2: Gottes Trost (Die christliche Hoffnung); Nr. 3: Gottes Lieb' (Die christliche Gottes-, Selbst- und Nächstenliebe); Nr. 4: Gottes Ehr' (Die Tugend der Gottesverehrung). Höchst (Vorarlberg), Seeverlag Schneider. Preis à S —.60.

Miller, P. Josef, S. J. *Die Marianischen Kongregationen im 16. und 17. Jahrhundert.* Ihr Wesen und ihr marianischer Charakter. Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für katholische Theologie" 58 (1934), 83—109. Innsbruck 1934, Fel. Rauch. S 1.—.

Mitterer, Dr Albert. *Mann und Weib nach dem biologischen Weltbild des heiligen Thomas und dem der Gegenwart.* Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für katholische Theologie" 57 (1933), 491—556. Innsbruck 1933, Fel. Rauch. S 1.80. — Eine hochinteressante Studie, die nun als Sonderabdruck weiteren Kreisen zugänglich gemacht wird.

Morger, P. Gall., O. S. B. *Zur Frage der Wiedervereinigung im Glauben in der Schweiz.* Freiburg (Schweiz) 1933, St.-Paulus-Druckerei.

Müller, Dr Emil. *Der katholische Episkopat in der nationalen Revolution Deutschlands.* Dokumente und Materialien. (Quellensammlung zum Gegenwartsverhältnis von Kirche und Staat, Heft 1.) Freiburg (Schweiz) 1934, Verlag Kipa. Fr. 1.50, M. 1.20.

Nepp, Dr Josef. *Bischof Rudigier rät auch Dir!* Kleiner Nachschlagkatechismus über Christensinn und Christentat. Zusammengestellt aus den Predigten und Hirtenschreiben des großen Bekennerbischofs anläßlich des 50. Jahres nach seinem Tode. Kl. 8° (64). Bregenz 1934, J. N. Teutsch. S —.60, M. —.30, 35 Rp. Zur Massenverbreitung! Bei Bezug von 10 Stück auf einmal jeweils ein Freistück.

Odar, Dr Alojzij. *Sodbe Rimske Rote V Zakonskih Pravdah.* (De sententiis S. Rotae Romanae editis in causis nullitatis matrimonii.) Bogoslavna Akademija V Ljubljani. Knjiga 12. 1934. Misijonska Tiskarna, Groblije-Domžale.

Poppe, Dr Eduard. *„Pater, sanctifica eos!"* Ein Brief an die Priester. Aus dem Flämischen von P. Dr M. O. v. d. Hagen O. Praem. und Dr Joseph Rußwurm. (32.) Leutesdorf a. Rh., Johannesbund. M. —.40. In Partien billiger.

Priester und Volk. Blätter zur Förderung der Heranbildung katholischer Priester in Steiermark. Herausgegeben vom fürstbischöflichen Knabenseminar in Graz. Jahrgang VI, Nr. 4. (Diese Blätter erscheinen viermal im Jahre. Ein Abonnementsbeitrag wird nicht

eingehoben; jedoch werden freiwillige Spenden zur Unterstützung der kirchlichen Seminarien der Diözese Seckau mit Dank angenommen.)

Roczniki Katolickie na Rok Pański 1934. Tom. XII. X. Nikodem Ludomir Cieszyński. Nakladem Autora — Poznań 1934. Odbito czcionkami Drukarni Diecezjalnei — Lomża, Okrzei 13.

Römisches Vesperbuch für Sonn- und Festtage (mit Komplet). Lateinisch und deutsch. Für Gesang eingerichtet. Herausgegeben von Mönchen der Abtei Grüssau. (552.) Regensburg, Friedrich Pustet. In Leinenband mit Rotschnitt M. 4.85; in Leinenband mit Goldschnitt M. 6.20; in Lederband mit Rotschnitt M. 7.20; in Lederband mit Goldschnitt M. 8.50.

Rüfner, Vinzenz. *Die Natur und der Mensch in ihr.* (Die Philosophie, ihre Geschichte und ihre Systematik, herausgegeben von Theodor Steinbüchel, Abteilung 10.) Bonn 1934, Peter Hanstein. Brosch. M. 2.60, kart. M. 2.80.

Schilgen, Hardy, S. J. *In der Schule Loyolas.* Der Gedankengang der Ignatianischen Exerzitien. (XII u. 272.) Freiburg i. Br. 1934, Herder. Geh. M. 5.—, in Leinen M. 6.20.

Schnell, Friedr. *Ein Büchlein von der Buße.* Regensburg 1934, Friedrich Pustet. Geb. M. 1.60.

Schnell, Friedr. *Gott unser Du.* Regensburg 1934, Friedrich Pustet. Kart. M. 2.50, geb. M. 3.20.

Schumacher, Heinrich. *Kraft der Urkirche.* Das „Neue Leben" nach den Dokumenten der ersten zwei Jahrhunderte. 8° (X u. 172). Freiburg i. Br. 1934, Herder. M. 3.60, in Leinen M. 4.80.

Schwamm, Dr Hermann. *Das göttliche Vorherwissen bei Duns Scotus und seinen ersten Anhängern.* („Philosophie und Grenzwissenschaften", Schriftenreihe, herausgegeben vom Innsbrucker Institut für scholastische Philosophie, V. Band, 1./4. Heft.) Innsbruck 1934, Fel. Rauch. S 18.—, M. 10.—.

Seppelt, Franz Xaver. *Das Papsttum im Frühmittelalter.* Geschichte der Päpste vom Regierungsantritt Gregors des Großen bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts. (II. Bd. der Geschichte des Papsttums.) Leipzig 1934, Jakob Hegner. In Leinen geb. M. 12.50.

Simon, Dr Paul. *Die Geschichte als Weg des Geistes.* Gr. 8° (48). Rottenburg a. N. 1933, Badersche Verlagsbuchhandlung. In steifen Umschlag geh. und beschn. M. 1.20.

Sonnenschein, Dr Carl. *Notizen.* Weltstadtbetrachtungen. Ausgabe in einem Bande, ausgewählt und eingeleitet von Ernst Thrasolt. Mit einem Bildnis. 8° (336). Berlin SW 68, Buchverlag Germania A.-G. Geb. in Ganzleinwand M. 3.—.

Spáčil, P. Theophilus, S. J. Doctrina Theologiae Orientis separati *De Revelatione, Fide, Dogmate.* Pars prima. (Orientalia christiana vol. XXXI/2. Num. 88 — Sept. 1933.) Roma (128). Pontificium institutum orientalium studiorum (Piazza S. Maria Maggiore 7).

Spiegel, Julius. *In Gottes Auftrag.* Predigten. 8° (VI u. 378). Freiburg i. Br. 1934, Herder. Geh. M. 5.—, in Leinen M. 6.20.

Stockums, Dr Wilhelm, Weihbischof von Köln. *Das Priestertum.* Gedanken und Erwägungen für Theologen und Priester. 8° (VIII und 224). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1934, Herder. Geh. M. 3.—, kart. M. 3.60, in Leinen M. 4.20.

Stonner, DDr Anton. *Die religiös-sittliche Führung Jugendlicher durch den Priester.* Eine Darstellung der katholischen Seelenleitung Jugendlicher. Gr. 8° (XII u. 282). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1934, Herder. Geh. M. 5.40, in Leinen M. 6.80.

Strigl, Dr Anton. *Katechismus der katholischen Religion.* Wiesbaden, Matthias-Grünewald-Verlag. In Leinen geb. M. 3.60.

Ströbele Georg. *Mysterium Fidei.* Der Opferaltar unser Kalvaria. Predigten über das heilige Meßopfer. Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 1.20.

Sudbrack, P. Karl, S. J. *Die Kindlein bitten um Brot.* Einwände und Antworten in Sachen der Frühkommunion. Steyl, Post Kaldenkirchen, Rhld., Missionsdruckerei A.-G. Preise und Lieferungsbedingungen: 1 Stück M. —.20, 10 Stück M. 1.70, 50 Stück M. 8.—, 100 Stück M. 15.—, 500 Stück M. 70.—. Diese Preise gelten auch bei gemischtem Bezug. Weniger als 10 Stück von einer Nummer werden nicht abgegeben. Auch bei Bestellungen auf größere Mengen die einzelnen Nummern nur in einer durch 10 teilbaren Zahl.

Svoboda, P. Robert, O. S. C. *Predigten zur Zeit.* Materialskizzen. (176.) Regensburg 1934, Friedrich Pustet. Kart. M. 3.20.

Tóth, Tihamér. *Die Leiden Christi.* Predigten. Ins Deutsche übertragen von P. Bruno Maurer O. S. B. 8° (XVI u. 368). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1934, Herder. Geh. M. 4.20, in Leinen M. 5.40.

Tóth, Dr Tihamér. *Im Weinberge des Herrn.* Predigten und Vorträge. (335.) Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Brosch M. 4.20, geb. M. 5.80.

Vandeur, P. Eugen, O. S. B. *In der Liebe leben.* Geisteserhebungen über die Opferweihe der heiligen Theresia vom Kinde Jesu. (150.) Regensburg 1934, Friedrich Pustet. Kart. M. 2.80, in Leinen M. 3.50.

Vandeur, P. Eugen, O. S. B. *Unsere Kranken und die heilige Messe.* (40.) Regensburg 1934, Friedrich Pustet. Kart. M. —.40, ab 20 Exemplaren nur M. —35.

Vogreb, Fritz. *Unter Artisten und Zigeunern.* (64.) Leutesdorf a. Rh. 1933, Johannesbund. M. —.30.

Will, Josef, S. J. *Handbuch der Katholischen Aktion.* Mit Geleitwort von Dr Conrad Gröber, Erzbischof von Freiburg i. Br. 8° (X u. 138). Freiburg i. Br. 1934, Herder. Kart. M. 3.—, in Leinen M. 3.80.

Willam, Franz Michel. *Der Herrgott auf Besuch.* Erzählung. 2., neubearbeitete Auflage. 12° (IV u. 68). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1934, Herder. Kart. M. 1.10, in Leinen M. 1.60.

Wüest, Wilhelm. *Kurze Einführung in die vollkommene Marienverehrung.* Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Kart. M. —.30.

Zimolong, P. Dr Bertrand, O. F. M. *Osterpredigten über den Glauben.* Im Anschluß an die Sonntagsevangelien nach der Heiligen Schrift. (Heft 4 von „Frohe Botschaft", Predigten, herausgegeben von P. Dr Patrizius Herzog, P. Dr Burchard Thiel, P. Dr Bertrand Zimolong.) Breslau 10-Carlowitz 1934, Antonius-Verlag. Kart. M. —.90.

B) Zeitschriften.

An dieser Stelle werden jährlich einmal jene Zeitschriften angezeigt, welche von den Herausgebern oder Verlegern regelmäßig das ganze Jahr hindurch an die Redaktion eingesandt werden.

Algemeen Nederlandsch Eucharistisch Tijdschrift. Maandschrift onder Redactie van de Norbertijnen der Abdij Tongerloo. Für Belgien Fr. 30.—; für die Niederlande fl. 3.—; für die anderen Länder Belgas 10.—.

Analecta Bollandiana. Ed. H. Delehaye, P. Peeters, M. Coens S. J., B. de Gaiffier. Revue trimestrielle. Bruxelles, Société des Bollandistes, 24, Boulevard Saint-Michel. Belgique Fr. 45.—; Etranger Belgas 15.—.

Analecta Ord. Carmelitarum Discalc. Administratio-Directio: P. Ambrosius a S. Theresia. Corso d' Italia 38, Roma (34). Pretium annuae subnot. pro Italia lib. 30.—, extra Italiam lib. 35.—.

Angelicum. Periodicum trimestre facultatum s. theol., jur. can., phil. Instituti pont. internat. „Angelicum". Roma (2), Salita del Grillo, 1 Subnotatio annua L. 25.—, extra Italiam L. 30.—.

Antonianum. Periodicum philosophico-theologicum trimestre. Editum cura Professorum Athenaei Antoniani de Urbe. Roma (24), Via Merulana 124. Pretium pro anno L. 25.—, extra Italiam L. 35.—.

Apollinaris. Commentarium juridico-canonicum cura professorum Pontificii Instituti utriusque juris editum. Directio Fr. Roberti, Ph. Maroto, J. Pasquazi. Roma (111), Piazza S. Apollinare 49. Prodit quater in anno. Pro Italia lib. 30.—, pro exteris regionibus lib. 50.—. Singuli fasciculi lib. 15.—.

Apostolát sv. Cyrila a Metodeje pod ochranou bl. Panny Marie. Redakce a administrace Olomouci, Wilsonovo námestí 16. II. poschodi ve dvoře. Kč 12.—.

Apostolicum. Periodicum Pastorale et Asceticum pro Missionariis. Directio et Administratio: Catholic Mission, Tsinanfu, Shantung, China. Doll. 3.— pro Sinis et America, Fr. 40.— Gal. et Fr. 60.— Belg. pro Europa.

Benediktinische Monatsschrift zur Pflege religiösen und geistigen Lebens, herausgegeben von der Erzabtei Beuron (Hohenzollern), jährlich 6 Doppelhefte. Kunstverlag Beuron. Ganzjährig M. 5.70. Einzelhefte ohne Porto M. 1.—.

Biblica. Commentarii ad rem Biblicam scientifice investigandam editi a Pontificio Instituto Biblico. Prodeunt quater in Anno. Roma (101), Piazza della Pilotta 35. Pretium subnotationis: In Italia L. 24.—, extra Italiam L. 30.—.

Biblische Zeitschrift. Begründet von Dr Joh. Goettsberger und Dr Jos. Sickenberger. Herausg. Dr Bernhard Walde u. Dr Jos. Freundorfer. Jährlich 4 Hefte. Verlag Schöningh, Paderborn.

Bogoslovni Vestnik. Izdaja Bogoslovna Akademija. Faculté de Théologie, Ljubljana. Vierteljahrsschrift, in Jugoslawien Dinar 50.—, außerhalb Dinar 60.—.

Bohoslovia. Quater in anno. Administratio Léopol (Lemberg), Kopernik 36. (Praeter „Summaria" semper unum alterumve articulum latine conscriptum continens.) Pro externis regnis Doll. 2.—.

Bulletin Ecclésiastique du Diocèse de Strasbourg. Organe officiel de l'Evêché. Etudes religieuses. Bimensuel. Abonnement 12 frs. par an. Etranger: 16 et 20 frs. Strasbourg, Le Roux & Cie.

Carmelitana. Periodica critica publicatio trimestris operum mysticorum ordinis carmelitarum discalceatorum. Administratio: Firme Ch. Beyaert, Rue Notre Dame 8, Bruges. Subnotatio annua L. 25.—.

Christlich-pädagogische Blätter. Zeitschrift für Religionsunterricht und Jugendseelsorge. Herausgegeben vom Wiener Katechetenverein. Schriftleiter Stephan Matzinger, Wien, XIII., Hadikgasse 110. Ganzjährig in Österreich S 4.—, außerhalb S 5.—.

Chrysologus. Blätter für Kanzelberedsamkeit. Monatsschrift. Herausgegeben von Priestern der Gesellschaft Jesu im Ignatiuskolleg zu Valkenburg. Verlag Ferd. Schöningh, Paderborn. Halbjahrspreis M. 3.50.

Claver-Korrespondenz. Erscheint wenigstens einmal im Monat. Herausgeber St.-Petrus-Claver-Sodalität, Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse Nr. 19.

Collationes Brugenses. Opus periodicum, opera RR. DD. Professorum Maj. Sem. Brugensis editum. Tweemandelijks. Fr. 25.— (Belg. 7.— pro exteris).

Collationes Namurcenses. Opus periodicum, sexies per annum prodiens. Namur, Grand Séminaire, 11, rue du Séminaire. Fr. 20.—, pour l'étranger Belgas 5.—.

Collectanea Franciscana. Periodicum Trimestre cura PP. Collegii Assisiensis S. Laurentii a Brundusio. Ord. Min. Cap. editum. Directio et Administratio Collegio S. Lorenzo da Brindisi dei minori Cappuccini Assisi — Via S. Francesco, 23. Pretium annuae subnotationis in Italia lib. ital. 25.—, extra Italiam lib. ital. 35.—.

Commentarium pro Religiosis. Publicatio periodica opera Mission. Fil. Imm. Cordis B. M. V. Directio et administratio: Romae XVI, Via Giulia 131. Subnotatio annua in Italia lib. 25.—, extra Italiam lib. 30.—.

Das Licht. Zweimonatsblätter der Oblaten des heiligen Franz von Sales. Schriftleitung und Verwaltung: Wien, I., Annagasse 3b. Bezugspreise für den ganzen Jahrgang: Österreich S 2.—; Deutschland M. 1.50; Schweiz Fr. 2.—; Ungarn Pengö 2.—; Tschechoslowakei Kč 15.—.

De gewijde Rede. Practisch Maandschrift voor gewijde Welsprekendheid. Uitgegeven door Paters Minderbroeders van de Nederlandsche Provincie. Admin. Woerden, Wilhelminaweg 13. Erscheint am 15. jedes Monats. Preis pro Jahr fl. 6.75.

Der Fels. Monatsschrift für Gebildete aller Stände. (Apologetische Rundschau.) Schriftleitung Frankfurt a. M., Mendelssohnstraße 43. Pro Jahr M. 7.50, S 11.50.

Der katholische Gedanke. Eine Vierteljahrsschrift, herausgegeben vom katholischen Akademikerverband. Verlag Haas u. Grabherr, Augsburg. Preis des einzelnen Heftes M. 1.—.

Der Kinderfreund im Sakrament. Zeitschrift für Kommunionkinder, gesegnet von Sr. Heiligkeit Papst Pius XI. Herausgegeben von Pfarrer Dr Augustin Wibbelt. 12 Nummern zu je 8 Seiten. Mit vielen farbigen Originalbildern von Tilde Eisgruber. Essen, Fredebeul u. Koenen. Preis des ganzen Jahrganges M. —.60, mit Sammelmappe M. —.70, in farbigem Umschlag gebunden M. 1.—.

Der Missionsfreund. Herausgegeben von den Missionären Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria. Versandstelle: Patres Oblaten. Warnsdorf 728. Bezugspreis: Kč 14.—, S 4.—, M. 2.50.

Der Ordensdirektor. Organ für Leiter des Dritten Ordens und Terziarpriester. Schriftleitung: Innsbruck, Franziskanerkloster. Verlagsanstalt „Tyrolia", Innsbruck-Wien-München. Bezugspreis M. 3.—, S 4.—, Kč 24.—, Schw. Fr. 5.—.

Der Prediger und Katechet. Praktische katholische Monatsschrift für Prediger und Katecheten. Herausgegeben von der bayrischen Ordensprovinz der Kapuziner. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis für das Jahr M. 9.— und Porto.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift. Organ des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung in den Ländern deutscher Zunge. Verlag L. Schwann, Düsseldorf. Vierteljährlich M. 2.08 ohne Porto.

Die Seelsorge. Zweimonatsschrift für Pfarr- und Vereinspraxis. Herausgegeben von der Freien Vereinigung für Seelsorgehilfe unter Leitung von Kanonikus Dr Otte, Breslau, und Generalsekretär P. Wiesen O. S. C., Freiburg i. Br. Verlag Franz Borgmeyer, Hildesheim. Preis pro Halbjahr M. 4.50.

Divus Thomas. Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie. Herausgeber Dr A. Horváth O. P. und Dr G. M. Häfele O. P. Adm. u. Red. Albertinum, Freiburg i. Schw. Viermal jährlich. Schw. Fr. 10.—, Ausland Fr. 11.—, M. 9.—.

Dobryi Pastyr (= Der gute Hirt). Quartalschrift, gewidmet der Seelsorge und kirchlichen Angelegenheiten. Adresse: Stanislau, Lipowagasse 11. Jährlich Zloty 10.— (Ausland Doll. 2.—).

Duhovni Život. Asketsko-mistička revija. Izdavaju Oci Dominikanci. Urednik Dr O. Hijacint Boškovič. Izlazi svaki drugi mjesec.

Godišnja pretplata 30.— Dinara. Za inostranstvo 40.— Din.; Za dake 25.— Din. Ček broj 33.236. Uredništvo i Uprava: „Duhovni Zivot" — Samostan Dominikanaca. Zagreb. Kažoticev trg 4.

Ecclesiastica. Archiv für zeitgenössische Kirchengeschichte. Wochenschrift im Verlag der „Kipa" A.-G. Freiburg (Schweiz), Alpengasse 26. Redaktion: Dr Ferd. Rüegg, Dr Emil F. J. Müller. Druck der St.-Paulus-Druckerei, Freiburg. Preis per Vierteljahr: Schweiz Fr. 3.50; Deutschland M. 3.—; Österreich S 5.—; Holland fl. 2.—; Amerika Doll. 3.—.

Echo aus Afrika. Kath. Monatsschrift. Herausgegeben von der St.-Petrus-Claver-Sodalität. Erscheint in deutscher, italienischer, französischer, englischer, polnischer, tschechischer, slowenischer, ungarischer, spanischer, kroatischer, holländischer und portugiesischer Sprache. Bestelladresse: Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 19. Jährlich S 2.50, M. 2.—.

Echo aus den Missionen. Monatsschrift der Missionäre vom Heiligen Geist. Verlag: Missionshaus Knechtsteden, Neuß Land. M. 3.—, Ausland M. 3.50.

Ekklesia. Werkblatt für zeitgemäße Predigt. Herausg. P. Hub. Reinartz O. S. C., Essen-Heidhausen, Kamillushaus. Verlag: Schnell'sche Buchhandlung, Warendorf-Ems. Erscheint monatlich. Preis vierteljährlich M. 1.20 und Porto.

Ephemerides Liturgicae. Commentarium cura et studio presbyterorum Congregationis Missionis alternis mensibus editum. Roma (133), Via Pompeo Magno, 21. Pro Italia lib. 25.30; pro Ext. Reg. lib. 35.30.

Ephemerides Theologicae Lovanienses. Publication Trimestrielle. Editae cura Profess. Univ. cath. Lovaniensis. Admin. Brugis, Car. Beyaert, 8, Rue Notre Dame. In Belgio Fr. 45.—, pro regionibus exteris Belg. 16.—.

Estudis Franciscans. Revista trimestral d' estudis eclesiàstics i franciscanisme. Es publica, amb les degudes Ilicències, en fascicle ordinari de 128 pàgines. Direcció i Redacció: Convent de Fra-Menors Caputxins de Barcelona-Sarrià. Administració: Diagonal, 450. Barcelona. Preu de subscripció: Península i Amèrica Ilatina, 14 ptes. — Altres països, 18 pessetes. Número solt: 4 pessetes. — Número atrassat: 5 pessetes.

Franziskanische Studien. Quartalschrift. Paderborn, Westernstraße 19. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W. Jährlich M. 12.—, Einzelheft M. 4.—.

Gregorianum. Commentarii de re theologica et philosophica. Ed. Romae in Pontificia Universitate Gregoriana. Curator Dominicus M. Palermo Lazzarini S. J. Roma (101), Piazza della Pilotta. Quater in anno. Pro Italia Lib. 28.—. Extra Italiam Lib. 35.—.

Homo Dei. Kleruszeitschrift. Tuchów (KR); Redaktion und Administration Klasztor OO. Redemptorystów. Zl. 2.—, Kč 10.—, M. 1.30.

Il Monitore ecclesiastico. Pubblicazione mensile ad uso del Clero. Roma (17), Desclée e C. In Italia L. 15.—, Estero L. 20.—.

Kalasantiner-Blätter. Soziale Monatsschrift der Kalasantiner-Kongregation. Verlag Wien, XV., Gebrüder-Lang-Gasse 7. Pro Jahr S 3.—, M. 3.—.

Katechetische Blätter. Zeitschrift für kath. Religionspädagogik. Organ des deutschen Katechetenvereines. Erscheint monatlich. Schriftleiter: Dr Karl Schrems, München. Verlag Kösel-Pustet, München. Vereinsbeitrag für Mitglieder M. 5.—.

Katholiken-Korrespondenz („Bonifatius-Korrespondenz", Neue Folge). Ein Zeitenwächter für gebildete Katholiken. Monatsschrift, herausg. von Dr Karl Hilgenreiner, Prag. Erscheint am 20. jedes Monats. Kč 25.—, M. 4.—, S 6.—.

Katholische Kirchenzeitung, vormals Salzburger Kirchenblatt. Herausgegeben unter Mitwirkung der Professoren der theol. Fakultät Salzburg. Schriftleiter: Dr Erhard Drinkwelder und Dr Matthias Premm. Erscheint jeden Donnerstag. Pro Quartal S 2.50, M. 1.80. Einzelne Nummer S —.20.

Katholische Missionspropaganda. Illustriertes Monatsblatt zur Wekkung und Verbreitung des Missionsgedankens. Verlag St.-Petrus-Claver-Sodalität, Salzburg. Nicht weniger als fünf Abonnements unter einer Adresse, jährlich S 2.50, M. 2.—, 60 Cents, Kč 8.—, Lire 8.—.

Kirche und Kanzel. Zweimonatsschrift für das gesamte religiöse Vortragswesen. Herausgegeben von Dr P. Thadd. Soiron O. F. M., M.-Gladbach. Ferd. Schöningh, Paderborn. Jahrgang M. 8.—.

Korrespondenzblatt für den katholischen Klerus. Red. von Prof. Stephan Matzinger. Verlag Fromme, Wien, V. Erscheint am 10. und 25. jedes Monats. Halbjahr S 6.—, Kč 30.—, M. 4.—, Dinar 65.—, Lire 20.—.

L'ami du Clergé. Revue de toutes les Questions Ecclésiastiques. Parait à Langres tous les jeudis. Edition compléte Françe fr. 18.—, Etrangers fr. 23.—.

Liturgisches Leben. Herausgegeben von Joh. Pinsk im Selbstverlage Berlin-Charlottenburg, Schlüterstraße 30. 6 Hefte im Jahr. M. 6.50.

Museum. Časopis Slovanských Bohoslovců. Výchází každý druhý mesic ve školním roce scírkevním schválením nákladem Růže Sušilovy, literární jednoty brnenských bohoslovců. — Redaktor Fr. Malík. — Administrátor Mihoslav Humpolec. — Adresa redakce i administrace: Brno, Antonínská 1. — Předplatné na 65. ročnik: 10 Kč bohoslovci a studující, 15 Kč ostatní odberatelé.

Nouvelle Revue Theologique. Publiée tous les mois sous la Direction de quelques Professeurs de Théologie de la Compagnie de Jésus a Louvain. Belgique et Luxembourg: Belgas 7.—. France: Francs français 30.—.

Nova Revija. Vjeri i nauci. Nouvelle Revue de vie religieuse et intellectuelle. Nova Revija parait six fois par an. Les questions de vie religieuse et intellectuelle dont elle s'occupe, y sont traitées en croate ou en slovène; les résumés et les titres de tous les articles ainsi que la cronique religieuse en Yougoslavie sont aussi en français ou en latin. — Prix d'abonnement: Yougoslavie, 60 Etranger, 75. — Rédaction et administration: Makarska, Couvent des Franciscains Dalmatie, Yougoslavie.

Oberrheinisches Pastoralblatt. Erscheint am 15. jedes Monates in Freiburg i. Br. Red. Otto Schöllig. Dilgersche Buchdruckerei, Freiburg i. Br. Vierteljährlich M. 1.50.

Orientalia Christiana. Edita cura Pontificii Instituti Orientalis Roma (128), Piazza di S. Maria Maggiore 7. Quattuor volumina per annum. Subnotatio in Italia lib. 85.—, extra Italiam lib. 100.—.

Ostdeutsches Pastoralblatt für Fürst-Erzbistum Breslau, Bistümer Ermland, Meißen, Danzig und Berlin, freie Prälatur Schneidemühl, erzbischöfliche Generalvikariate Glatz und Katscher. — Herausgeber Univ.-Prof. Dr Dubowy. Verlag von G. P. Aderholz, Breslau 1. Bezugspreis für den Jahrgang M. 7.60.

Pannonhalmi Szemle. Negyedéves folyóirat a magyar katolikus kultura és a bencés szellem szolgálatára. Föszerkesztö: Dr Strommer Viktorin. Felelös szerkesztö: Dr Mihályi Ernö. Kiadja: A Pannonhalmi Szent Benedek-Rend, Pengö 6.—. Ein Heft Pengö 2.—.

Pastor bonus. Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und Praxis. Herausgegeben von den Professoren des bischöfl. Priesterseminars in

Trier. Erscheint jährlich sechsmal. Verlag Paulinus-Druckerei, Trier. Ganzjährlich M. 8.—.

Paulus. Vertrauliche Mitteilungen für die Missionsorden, in zwangloser Folge als Manuskript gedruckt. Schriftleitung: P. Theodosius Briemle, Kelkheim (Taunus). Versand: Kloster Kelkheim (Taunus). Pro Heft M. 8.—, S 15.—, Schw. Fr. 11.—.

Perfice Munus! Rassegna quindicinale di vita pratica per il clero. Direzione e Amministrazione: Lega ital. cattol. editr. Torino. Abbonamenti: Perfice L. 15.30; estero L. 30.—; Parte integrativa L. 13.50; estero L. 25.—. Perfice Munus e Parte integrativa L. 27.—; estero L. 50.—. Perfice con Parte integrativa e Predicazione (Verbum Dei) L. 45.—; estero L. 85.—.

Periodica de re morali, canonica, liturgica. Edita a P. Domenico Palermo Lazzarini. Università Gregoriana, Roma. In Italia lib. 20.—, extra Italiam lib. 25.— (apud Beyaert, Bruges, 6 rue Notre Dame, Belgique).

Pressekunde. Blätter zur Pflege und Förderung der kath. Pressebewegung. Schriftleitung: Felix Hardt. Geschäftsstelle: Katholische Information Wiesbaden. Erscheint einmal im Monat. Vierteljährlich M. —.75.

Recherches de Théologie ancienne et médiévale. Abbaye du Mont César, Louvain. Paraissent quatre fois l'an. Belgique fr. 75.—. Pays ayant adhéré a la convention de Stockholm Belg. 20.—.

Revue liturgique & monastique. Parait aux temps liturgiques. Avent, Noël, Septuagésime-Carême, Pâques, Pentecôte, Assomption, Toussaint. Tarif des Abonnements: Belgique et Grand-Duché du Luxembourg 15.— francs belges. France: 12.50 francs français. Autres pays: 25.— francs belges (5 belgas). Administration: Librairie de Maredsous par Maredret (Belgique).

Roczniki. Papieskiego dziela rozkrzewiania wiary i papieskiego dziela sw. piotra apostola. Redaktor naczelny i Odpowiedzialny Ksiadz Kazimierz Bajerowicz. Redakcja i Administracja w Poznaniu Aleje Marcinkowskiego 22, III.

Sacerdos. Tweemaandelijksch Tijdschrift voor Predikatie en Zielzorg. S. Franciscusdrukkerij, Carmelietenstraat, 4, Mechelen. Binnenland Fr. 35.—; Nederland fl. 5.—; Duitschland M. 8.—.

Salesianische Nachrichten. Organ der Frommen Vereinigung Salesianischer Mitarbeiter Don Boscos. Herausgegeben von dem Provinzialat der Salesianer, München, Auerfeldstraße 19. Erscheinen vierteljährlich.

Schule und Erziehung. Vierteljahrsschrift für die wissenschaftliche Grundlegung der kath. Schulbewegung. Herausgegeben von der Zentralstelle der Kath. Schulorganisation. Düsseldorf, Reichsstraße 20. Schriftleitung W. Böhler und J. Schröteler S. J. Verlag der Kath. Schulorganisation Deutschlands. Düsseldorf. Jährlich M. 6.—.

Schweizerische Kirchenzeitung. Schriftleitung: Dr V. von Ernst. Verlag Räber u. Co., Luzern. Erscheint jeden Donnerstag. Für die Schweiz jährlich Fr. 7.70, für Ausland Porto dazu.

Seele. Monatsschrift im Dienste christlicher Lebensgestaltung, herausgegeben von Dr Alois Wurm. Verlag Habbel, Regensburg. Vierteljährlich M. —.90, Österreich S 1.50, Ausland, Jahrgang, Schw. Fr. 4.50.

Sonntagsgruß ans Krankenbett. Herausgeber Kamillianerkloster Freiburg i. Br. (Ein Blatt mit vier Druckseiten jede Woche.)

Stimmen der Zeit. Monatsschrift für das Geistesleben der Gegenwart. Herder-Verlag. Jährlich 12 Hefte. Preis pro Heft M. 1.20, dazu Porto. 6 Hefte = 1 Band, M. 6.—.

Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige. Herausgegeben von der bayrischen Benediktineracademie. Schriftleiter P. Romuald Bauerreiß O. S. B., München, St. Bonifaz. Kommissionsverlag R. Oldenbourg, München.

Theologie und Glaube. Zeitschrift für den kath. Klerus. Herausgegeben von den Professoren der erzbischöfl. philos.-theolog. Akademie Paderborn. Verl. Bonifatius-Druckerei in Paderborn. 6 Hefte. Ganzjährlich M. 10.—.

Theologische Quartalschrift. Herausgegeben von Professoren der kath. Theologie an der Universität Tübingen. Begründet im Jahre 1818. Jährlich erscheinen vier Hefte. Badersche Verlagsbuchhandlung Rottenburg a. N. Bezugspreis jährlich (exkl. Porto) M. 12.—.

Verbandsblatt der deutschen katholischen Geistlichkeit. Erscheint jährlich zwölfmal. Herausgeber: Domprälat Dr Josef Grüner. Schriftleitung: Univ.-Doz. Dr Dießl, Priesterseminar Leitmeritz. Ganzjährlich Kč 40.—, für Verbandsmitglieder als Vereinsgabe.

Vestnik. Jednot duchoven. Brenské a Olomoucké. Ridi František Krchnák. Kč 30.—.

Volksfreund. Werkblatt des Kreuzbundes. Hoheneck-Zentrale, Berlin SW 68, Putkamerstraße 19. Erscheint monatlich.

Zeitschrift für Aszese und Mystik. Vierteljahrsschrift. Herausgegeben von Priestern der Gesellschaft Jesu. Schriftleitung: München 2 NO., Kaulbachstraße 31a. Verlag „Tyrolia", Innsbruck-Wien-München. Jahresabonnement M. 7.—, S 11.60, Ausland Schw. Fr. 10.—.

Zeitschrift für katholische Theologie. Herausgegeben von der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck. Jährlich 4 Hefte. Innsbruck, Verlag Felizian Rauch. Österreich S 15.—, Deutschland M. 10.—, übriges Ausland M. 11.60.

Život. Urednik Karlo Grimm D. J. Zagreb, I/147. Palmotičeva 31. Din. 50.—, Omladini Din. 30.—.

C) Besprechungen.

Neue Werke.

Die Philosophie, ihre Geschichte und Systematik. In Verbindung mit Fachgelehrten herausgegeben von *D. Dr Theodor Steinbüchel.* Bonn 1934, Peter Hanstein.

Noch ist das große Sammelwerk „Handbuch der Philosophie" nicht abgeschlossen, da tritt ein anderes groß angelegtes philosophisches Sammelwerk auf den Plan; eigentlich ein erfreuliches Zeichen dafür, daß die Philosophie wieder wachsender Wertschätzung sich erfreut. Dieses neue Werk will „die Philosophie, ihre Geschichte und ihre Systematik" darstellen. Der Name des Herausgebers bürgt für die wissenschaftliche Höhe des Werkes. Die Namen der Mitarbeiter, die er für dasselbe gewonnen, tragen durchgängig auf dem Gebiet der Philosophie Namen von Klang. So wenig günstig die Zeiten wirtschaftlich sind für solch große wissenschaftliche Unternehmungen, so günstig sind sie für die philosophische Besinnung und Vertiefung. Ihr dient dieses Werk ohne Zweifel in einzigartiger Weise. Es umfaßt einen geschichtlichen Teil mit den Beiträgen: die Grundlegung des philosophischen Denkens im Abendlande, die Philosophie des christlichen, jüdischen und arabischen Mittelalters, die Philosophie der Neuzeit, die Philosophie des deutschen Idealismus, und einen systematischen Teil mit den Beiträgen: Der Sinn des philosophischen Fragens und Erkennens, das Sein und das Seiende, die Erschließung des Seins, philosophische Anthropologie, das Seelenleben des Men-

schen, die Natur und der Mensch in ihr, Geist, Geschichte, Kultur, das Ethos der Gegenwart, Gemeinschaft, Staat, Gesellschaft und Recht, Einführung in die Philosophie der Kunst, Gott und Mensch.

Bisher erschienen:

I. **Die Natur und der Mensch in ihr.** Von *Vinzenz Rüfner.* (Abt. 10.) Gr. 8° (82). Brosch. M. 2.60, kart. M. 2.80.

Heute mehr denn je stellt sich die Frage: die Natur und der Mensch in ihr, die Naturverbundenheit des Menschen und zugleich sein Hinausragen über sie. Diesen Zusammenhängen spürt der Verfasser mit echt philosophischem Eros nach und kommt zu einer Dreiteilung des systematisch bearbeiteten Stoffes: die anorganische Natur, die Lebewelt, die Seinsstufen des Lebens. Besondere Aufmerksamkeit verdient die Auseinandersetzung mit der modernen Physik, die Untersuchung des Substanz- und Ursächlichkeitsbegriffes u. s. w., ferner das tierische Erfassen der Welt. Der Verfasser meistert überlegen seinen Stoff und weiß Gesichtspunkte hervorzuheben, die ein Verstehen überraschend fördern.

II. **Das Ethos der Gegenwart.** Von *Siegfried Behn.* (Abt. 12.) Gr. 8 (77). Brosch. M. 2.50, kart. M. 2.70.

Der Vorzug des Behnschen Denkens ist es, sich überlegen in sein Gegenstandsgebiet einzufühlen, um mit logischer Schärfe all die Unterscheidungen anzubringen, die es dem aufmerksamen Leser so leicht machen, seinen fließenden Gedankengängen zu folgen. Die Einstellung der philosophia perennis ist ihm ebenso vertraut wie die der modernen Philosophie. Sein Geist schwebt über beiden. Darum vermag er beide mit erstaunlichem Geschick zu Wort kommen zu lassen, wenn es die Gedankenentwicklung gerade heischt. Er geht von dem Grundgedanken aus, daß jede Zeit ethisch ihr vorherrschendes Interesse hat. Er nennt es das epochale Ethos. Nach ihm ist der Wert des Edlen der Vorzugswert der Gegenwart. Der Edelmensch oder der adelige Mensch ist im Führer verkörpert. So aufschlußreich die Durchblicke sind, die der Verfasser öffnet, so fein die Analysen, die er durchführt, die Gegenwart, die ihm vor Augen schwebt, ist spürbar raumbedingt. Man kann sie nicht als die Gegenwart schlechthin bezeichnen.

III. **Einführung in die Philosophie der Kunst.** Von *Heinrich Lützeler.* Gr. 8° (95). Brosch. M. 3.—, kart. M. 3.20.

Schritt für Schritt wird mit logischer Schärfe das Gebiet abgegrenzt, das Kunst und Kunstphilosophie umfaßt. Sie werden klar und scharf gegenüber Natur und Wissenschaft abgehoben. Um sich eine Vorstellung vom Reichtum des Inhaltes machen zu können, braucht man nur die sehr bezeichnenden Überschriften der einzelnen Abschnitte zu befragen: die Existenzweise der Kunst, Abgrenzung der Kunst von Natur und Wissenschaft, die Teilhabe der Kunst an der Wirklichkeit, die Form in der Kunst, der Werkstoff und seine künstlerischen Gesetzlichkeiten, das Sinngesetz der Kunst, Rangstufen der Kunst, die einzelnen Künste, kritischer Überblick, die Quellen der Kunst, der künstlerische Schaffensdrang, die Erfassung der Kunst, die Kunst und das absolute Sein, die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Kunst. Psychologisch fein durchgeführt sind die Abschnitte: der künstlerische Schaffensdrang und die Erfassung der Kunst.

Salzburg. *Alois Mager O. S. B.*

Das Buch Genesis. Übersetzt und erklärt von *Dr Paul Heinisch,* o. Professor der Theologie an der Universität Nymwegen. (Die Heilige Schrift des Alten Testamentes. Herausgegeben von Dr Franz Feldmann und Dr Heinrich Herkenne. I. Band, 1. Abteilung.) (XII u. 436.) Bonn 1930, Hanstein.

Seit 1914 wieder ein Genesis-Kommentar in deutscher Sprache, ein wissenschaftlicher Kommentar, der die Forschungen auch der jüngsten Zeit sorgfältig verwertet. Die Einleitung befaßt sich mit der Pentateuchkritik. Nachdem der Verfasser die von protestantischen und katholischen Kritikern aufgestellten Hypothesen hat Revue passieren lassen, urteilt er: wie die protestantische Pentateuchkritik in einer Zeit der Gärung und des Überganges steht, so gehen auch unter den katholischen Gelehrten, obwohl diese an der Autorschaft des Moses festhalten, die Meinungen über die Entstehung des Pentateuchs (Pt) auseinander; es bedarf noch vieler opfervoller Einzelforschung, ehe wir uns ein klareres und sichereres Bild vom Gewordensein des Pt machen können. Heinisch selbst steht auf dem Standpunkt, daß der Pt, so wie er uns vorliegt, nicht in allen Einzelheiten das Werk des Moses ist, sondern daß dessen schriftliche Hinterlassenschaft Zusätze kleineren und größeren Umfanges erfahren hat. Diese Zusätze sind sowohl historischer wie legislativer Natur. Mit anderen Worten: Heinisch redet das Wort einer gemäßigten Ergänzungshypothese. Auch der hebräische Text der GN hat nach Heinisch später Erweiterungen erhalten. Die Geschichtlichkeit der Erzählungen über die Patriarchen wird mit gewichtigen Momenten verteidigt; die verschiedenen Einwendungen erfahren schlagende Widerlegung. Bezüglich der Urgeschichte der Gn bemerkt Heinisch, daß sie ein Stück Urtradition der Menschheit bietet, doch sei hier noch mehr wie in den biblischen Patriarchenerzählungen zu unterscheiden zwischen dem geschichtlichen Gehalt und der Form der Darstellung. Ob aber der *inspirierte* Hagiograph sich wirklich bei Darstellung der Urgeschichte und der Patriarchenerzählungen in Ausmalungen ergangen hat, wie sie der profanen antiken Geschichtschreibung eignen?

Die Erklärung des Textes mußte sich im Rahmen der Bonner Bibel halten; sie bringt trotz Knappheit das Wesentliche. Bei Auslegung des Schöpfungsberichtes schließt sich Heinisch jener an, die Zapletal die „natürliche" genannt hat; andere nennen sie die populär-didaktische. Das Paradies sucht der Verfasser in der Gegend des Wansees und Urmiasees. Die Sündflut hat sich nach Heinisch nicht über die ganze Erde erstreckt, man kann sogar ihre anthropologische Beschränkung für zulässig halten. Bei Kp. 12 merkt Heinisch an: in V. 11 wird Sara eine schöne Frau genannt; nach V. 4 und 17, 17 jedoch wäre Abrahams Weib damals über 65 Jahre alt gewesen. Mithin steht V. 11 in Widerspruch mit den angeführten Stellen: in V. 11 wird eben Sara wesentlich jünger gedacht. Wir erlauben uns, darauf hinzuweisen, daß bei der größeren Lebensdauer der Menschen jener Zeit die Jugendfrische länger angehalten haben wird, daß Sara damals in der Mitte ihres Lebens stand, da sie ein Alter von 127 Jahren erreichte (23, 1), daß sie kinderlos war, daß überhaupt die weibliche Schönheit nicht immer mit dem Frühling des Lebens endet. Die Hofdame Juno Montespan unter König Ludwig XIV. war majestätisch schön bis zur letzten Stunde. Sie starb 1707, 66 Jahre alt. Also müssen auch bei Sara Schönheit und 65 Jahre sich nicht widersprechen. Bezüglich der Lage von Sodoma und Gomorrha (Kp. 18. 19) konnten die Ergebnisse der neuesten Ausgrabungen nicht mehr berücksichtigt werden. In der viel umstrittenen Stelle 49, 10 liest Heinisch šello: bis der kommt, *dem* es (das Zepter) gebührt.

Besonders hervorgehoben sei die auf die einzelnen Abschnitte der Urgeschichte folgende „Gesamtbetrachtung". Die zahlreichen Literaturangaben setzen den Leser instand, über einzelne Punkte sich nähere Aufschlüsse zu holen.

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Chronologia vitae Christi. Auctore *Urbano Holzmeister S. J.* 8° (XII et 246). Romae 1933. Sumptibus Pontificii Instituti Biblici.

Hauptzweck der vorliegenden Chronologie des Lebens Christi ist die durch das im Jahre 1933/34 gefeierte Gedächtnisjubiläum des Heilstodes Christi neu angeregte Untersuchung dessen, welches das wirkliche Jahr des Todes Christi gewesen ist. Im Zusammenhange mit dieser Frage will der Verfasser zugleich eine Gesamtchronologie des Erdenlebens Christi zur Darstellung bringen. Demgemäß werden im Einzelnen vier Hauptfragen untersucht: Geburtsjahr Jesu Christi (wenigstens anderthalb Jahre vor dem anfangs April 750 a. u. c. = 4 a. Chr. erfolgten Tode Herodes des Großen); Zeitpunkt des Beginnes der öffentlichen Wirksamkeit des Herrn (vor 19. August 29 p. Chr., und zwar wohl bereits im Winter); Zeitdauer der Ausübung des Lehramtes Jesu (drei oder vielleicht doch nur zwei Jahre); Todesdatum des Erlösers (14. Nisan 30 oder eventuell 33 p. Chr.). Entsprechend miteinverleibt erscheint die Behandlung der in Betracht kommenden Detailfragen und die Erörterung gewisser mit dem unmittelbar behandelten Gegenstande in Zusammenhang stehender Anhangs- und Erläuterungsfragen. Als fundamentaler Ausgangspunkt der Gesamtuntersuchung ist die Tiberiusfrage (Lk 3, 1) und die aus dem Zusammenhalte der johanneischen und synoptischen Evangeliumsdarstellung zu beantwortende Frage nach der Dauer der öffentlichen Lehrwirksamkeit Christi im Auge gehalten. Der Weg, auf dem der Verfasser der Festlegung entsprechender Resultate zustrebt, besteht in der kritisch nachprüfenden Untersuchung und in der Vervollkommnung dessen, was die Sammlung der bisherigen Forschungsarbeiten als Begründung und Beweis ihrer bisher erzielten und vertretenen Resultate darbietet. Auf übersichtliche Geschichtsdarlegung der von den Gelehrten der verschiedenen Zeitalter und insbesondere des christlichen Altertumes vertretenen Auffassungen wird gleicherweise große Sorgfalt verwendet. Was sich als Resultat der Forschung Holzmeisters herausstellt, ist das Bekenntnis dessen, daß sich (wie aus den oben zu den vier Hauptfragen vermerkten Resultaten ersichtlich) die grundlegenden Fragen der Chronologie des Lebens Christi und insbesondere die Frage nach dem wirklichen Todesjahre Christi auf Grund der uns offen stehenden Forschungswege zwar annähernd, aber (noch) nicht mit restlos befriedigender Genauigkeit und Sicherheit klären lassen. — Methodisch gehandhabte Kritik, beachtenswerte Darlegungen exegetischer, geschichtlicher, archäologischer und astronomischer Natur, die Reichhaltigkeit des vorgeführten Literaturmateriales, die Ausstattung mit verschiedenen Tabellen u. dgl., die Erörterung höchst interessanter Einzelfragen u. dgl. m. lassen die vorliegende Arbeit sehr wertvoll erscheinen.

Graz. *G. Stettinger.*

Pauluskommentare aus der griechischen Kirche. Aus Katenenhandschriften gesammelt und herausgegeben von *Dr Karl Staab,* o. ö. Professor der neutest. Exegese an der Universität Würzburg. (Neutest. Abhandlungen, herausgeg. von M. Meinertz, XV. Bd.) 8° (XLIII u. 674). Münster i. W. 1933, Aschendorff. M. 31.85.

Aus der reichen Fülle von Kommentaren der alten griechischen Kirche zu den Schriften des großen Heidenapostels Paulus sind uns nur wenige vollständig, im Urtext oder in lateinischer Übersetzung, erhalten geblieben (von Chrysostomus und Theodoret zu allen Paulinen, von Origenes zum Römerbrief und von Theodor von Mopsuestia zu den zehn kleineren Briefen). Von vielen andern ist nichts auf uns gekommen, von einer größeren Zahl immerhin kleinere oder größere Bruchstücke in den sog. Katenenkommentaren, jenen merkwürdigen Literaturwerken, die aus lauter Ausschnitten aus Vollkommentaren oder sonstigen patristischen Werken zusammengestellt sind und in großer Zahl in den Bibliotheken des Abend- und Morgenlandes liegen. K. Staab hat sich der Mühe unterzogen, in langjähriger, hingebender Arbeit *die Geschichte der Pauluskatenen zu erforschen,* insbesondere ihre Abhängigkeit voneinander und ihren überlieferungsgeschichtlichen Wert zu erforschen und *die hier erhaltenen Textstücke der verlorenen Väterkommentare in kritisch gesichertem Wortlaut herauszugeben.* Von nicht weniger als elf griechischen Exegeten des 4. bis 10. Jahrhunderts kann er solche verschiedenen Umfangs mitteilen, darunter eine ganze Anzahl bisher unbekannter oder nur dem Namen nach bekannter Kommentare, andere erstmals in gesicherter Textgestalt. So erhalten wir zum erstenmal *ein deutliches und zuverlässiges Bild dessen, was uns an exegetischem Material über die paulinischen Schriften aus der griechischen Kirche erhalten geblieben ist.* Von jedem der 11 genannten Autoren wird das in unsere Zeit hinübergerettete Material zusammengestellt und mit textkritischem Apparat und dem Nachweis der zitierten Bibelstellen abgedruckt. Im Register werden die kommentierten Paulusstellen vollständig zusammengestellt und in einem Wort- und Sachregister die dogmenhistorisch wichtigsten Gegenstände aufgezählt, die in den Texten behandelt werden. In einer umfangreichen Einleitung werden die einzelnen Exegeten, die in den Katenentexten vertreten sind, in Bezug auf Umfang und Wert ihrer Leistung für die Paulusexegese eingehend gewürdigt. So hat der Verfasser ein Werk geschaffen, für das ihm sowohl die exegetische als die patristische und dogmengeschichtliche Forschung großen Dank schuldet. Auch die Exegese im engern Sinn, die Erklärung der Paulusbriefe, wird Gewinn daraus ziehen.

Freiburg i. Br. *A. Wikenhauser,* Professor.

Urchristentum in Korinth. Von *Bischof Dr Sigismund Waitz.* (322.) „Tyrolia" 1933. Ganzleinen S 9.—, M. 5.50.

Damit liegt bereits der dritte Band des Pauluswerkes vor. Er behandelt den 1. Brief an die Korinther. Nicht eine Exegese will geboten werden, auch nicht eine Besprechung des ganzen Briefes. Es werden 57 besonders markante Verse herausgehoben und zum Gegenstand „zeitgemäßer Erwägungen über christliches Leben und Seelsorge" gemacht. Die Vergleichung der Verhältnisse in Korinth mit der heutigen Zeit und den heutigen Priesteraufgaben nach innen und außen bietet eine Fülle anregender, praktischer Erwägungen über die verschiedensten Fragen, die dann mit reicher Benützung der Heiligen Schrift und der Väter fromm und schlicht behandelt werden. Ein ausführliches Personen- und Sachregister macht den vielseitigen Stoff für homiletische Zwecke leicht zugänglich. Mit besonderer Sorgfalt sind die paulinischen Lehren über die heiligste Eucharistie, über den mystischen Leib Christi und über die Liebe bearbeitet worden. Für die homiletische Verwertung der Paulusbriefe ist ähnlich wie die früheren Bände auch dieser Band vorzüglich geeignet.

Wien. *Jos. Lachmair S. J.*

Le Corps Mystique Du Christ, Etudes de théologie historique. Von *E. Mersch S. J.* 2 Bände. 8° (447 u. 445). Louvain 1933, Museum Lessianum.

Das vorliegende Buch kommt einem lange gefühlten Bedürfnis entgegen: es bringt uns eine sorgfältige und wissenschaftliche Untersuchung sämtlicher theologischer Quellen, vom Alten Testament angefangen bis zu unseren Tagen, über das Corpus Christi mysticum. So ist für die theologischen Untersuchungen eine sichere Grundlage geschaffen. Eingangs gibt Verfasser eine gute Darstellung des Status quaestionis, worin er offenbar falsche und einseitige Anschauungen ablehnt; so die Anschauung einer Vereinigung der Christen im wirklichen physischen Leibe Christi, sowie die Vorstellung, als ob ein geistiges, lebenspendendes Milieu alle verbinde. Ebenso weist Verfasser die bisweilen gezogene Folgerung entschieden zurück, als ob die Zugehörigkeit zum mystischen Leibe Christi von der Pflicht der Selbstüberwindung und des persönlichen Strebens nach Vollkommenheit entbinde. Was die Frage der Verbindung der Glieder unter sich und mit Christus angeht, so stellt er fest, daß sowohl eine moralische wie eine physische Verbindung den theologischen Quellenzeugnissen genügt. Erstere bleibt der Bildersprache des Neuen Testamentes möglichst weitgehend treu, ist aber schwerer verständlich, wenn auch deswegen noch nicht weniger wahr; letztere ist leichter, aber allein deswegen natürlich noch nicht vorzuziehen. Im Verlauf seines Buches zieht Mersch die physische Vereinigung vor. Bei der Untersuchung der Paulus-Briefe wird mit Recht auf den Unterschied der Darstellung in den großen Paulinen und den Gefangenschaftsbriefen hingewiesen. Während jene mehr den sozialen Charakter des mystischen Leibes betonen, weisen letztere mehr auf das Lebensprinzip hin. Interessant ist die Feststellung, daß die Scholastiker sich verhältnismäßig wenig mit der Lehre vom Corpus Christi mysticum befaßt haben, was natürlich bedeutendere Ausnahmen, so beim heiligen Thomas selbst, nicht ausschließt. Mersch sieht, wohl nicht mit Unrecht, den Grund darin, daß die Lehre vom mystischen Leibe Christi ihrer Eigenart nach sich nur schwer in die klar begriffliche und bestimmte Art der Scholastiker einfügt. Auch sonst enthält das Buch außerordentlich viel Lehrreiches und Gutes: es ist zweifellos die beste Bearbeitung der schwierigen Frage, die wir bisher besitzen.

Frankfurt a. Main (St. Georgen). *L. Kösters S. J.*

Der mystische Leib Christi als Grundprinzip der Aszetik. Aufbau des religiösen Lebens aus dem Corpus Christi mysticum. Von *F. Jürgensmeier.* 8° (381). Paderborn 1933, Ferdinand Schöningh. M. 5.—, geb. M. 6.40.

Dies „den werdenden Priestern" gewidmete Buch des Paderborner Subregens bedeutet einen glücklichen Griff, was die schon eingetretene Notwendigkeit einer zweiten Auflage bestätigt. Jürgensmeier gibt im ersten, vorbereitenden Teile eine biblisch-dogmatische Darlegung des Geheimnisses vom mystischen Leibe Christi, während er im zweiten, größeren Teile diese Lehre als Grundprinzip der Aszetik entwickelt. Das entspricht dem modernen Denken und dem Wunsche vieler. Die dargelegten aszetischen Grundsätze sind durchaus solid und vernünftig, wie u. a. schon die Empfehlung der Herz-Jesu-Andacht und der Marienverehrung zeigt. Daß Jürgensmeier sich vor Einseitigkeiten hütet, wie sie bisweilen mit der Lehre vom mystischen Leibe Christi verbunden werden (z. B. Ablehnung alles tätigen, mit Selbstüberwindung verbundenen Strebens), braucht gar nicht ausgesprochen zu werden. Das gerade Gegenteil ist der Fall. Die ver-

hältnismäßig kurzen biblisch-dogmatischen Ausführungen über den mystischen Leib Christi sind klar und theologisch zuverlässig. Allerdings werden manche eine bestimmtere Stellungnahme wünschen zu den meistumstrittenen Fragen: sind die Paulinischen Ausdrücke über den „Leib" ein Vergleich oder nicht? Ist die Einheit unter den Gliedern und mit dem Haupte eine physische oder bloß eine moralische? Gehört die Organisation zum Begriff des mystischen Leibes, sind also Rechtskirche und Liebeskirche nur inadäquat unterschieden? Auch wäre es sehr wünschenswert, außer dem Neuen Testament auch die Stellung der Väter (besonders Augustinus) und der Theologen (besonders Thomas) genauer zu entwickeln, wenn sie auch gelegentlich beigezogen sind. Eine grundsätzliche Frage: lassen sich die aszetischen Leitsätze nicht auch aus anderen dogmatischen Wahrheiten, z. B. aus der Lehre vom Verbum incarnatum, der Heilandsfreundschaft u. s. w., zumal für den werdenden Priester, herleiten? Die Liturgie der Priesterweihe betont im Anschluß an Joh 15, 15 gerade die Lebensgemeinschaft und Freundschaft mit Christus. Die Heilandsliebe wird ohne Zweifel die Seele jeder Priesteraszese bleiben. Das leugnet natürlich auch Jürgensmeier nicht. Er kommt vielmehr auf einem anderen Wege zum gemeinsamen Ziele. Dieser andere Weg ist gut und zeitgemäß, kann und will aber den gewöhnlichen nicht ausschließen.

Frankfurt a. Main (St. Georgen). *L. Kösters S. J.*

Nauczajcie wszystkie narody (Docete omnes gentes). Zbiór nauk o misjach. 8⁰ (308). Poznań 1933. Nakładem rad krajowych Papieskiego Dzieła Rozkrzewiania wiary i Papieskiego Dzieła św. Piotra Apostoła, Aleje Marcinkowskiego 22. Cena 5 Zł.

Das vorliegende Buch erscheint als eine von mehreren Veröffentlichungen der Päpstlichen Werke der Glaubensverbreitung und des heiligen Petrus. Es enthält eine Sammlung von Missionspredigten für Sonn- und Festtage des Kirchenjahres mit besonderer Berücksichtigung des Missionssonntags und der Unionsarbeit zur Bekehrung der Schismatiker. Auch den Kindern sind drei Predigten zugedacht. Es seien hier die Namen der Verfasser angegeben, aus deren Feder diese ausgezeichneten Ansprachen stammen: Prälat Kasimir Bajeroiwcz, Luzian Bernacki, Dr Ildefons Bobicz. Dr Stanislaus Buchała, Nikodem Cieszynski, Anton Froch S. J., Josef Godaczewski S. J., Graczyk C. M., Prälat Paulus Kirstein, Dr Kasimir Kowalski, Franz Kwiatkowski S. J., Edmund Lewandowski, Dr Julian Piskorz und Dr Luzian Wilhelm. Den Anhang bildet die polnische Übersetzung des Buches: „Zieh hinüber und hilf uns" von Dr Paulus Berghaus O. M. Cap., Münster 1930, welches das gleiche Thema behandelt. Die Übersetzung wurde von Alumnen des Posener Priesterseminars gemacht.

Diese Ansprachen sind wegen der Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit des gebotenen Stoffes eine ergiebige Fundgrube zur Verwertung auf der Kanzel und in Missionsvereinen. Es sind nicht nur wahrhafte Perlen in homiletischer Hinsicht, sondern auch beredte Agitationsvorträge, im edelsten Sinn, für Gewinnung immer neuer Mitglieder der Missionsvereine. Das Buch bietet auch eine genußreiche Lektüre für jung und alt; es ist imstande den Leser nicht bloß zu interessieren, sondern geradezu zu fesseln, so daß, wer nach dem Buche gegriffen hat, es nicht so leicht aus der Hand legen wird. Dem Buche, das sein Entstehen dem hochverdienten und schaffensfreudigen Landespräses der Missionsvereine Prälaten Kasimir Bajerowicz verdankt, ist die weiteste Verbreitung zu wünschen.

Stanisławów. *Dr Baran.*

Katholische Marienverehrung und lauteres Christentum. Von *Petrus Canisius.* Herausgegeben von Josef Jordans S. J. Gr. 8° (280). Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Geb. M. 4.80.

Der Herausgeber war sich, wie er S. 11 gesteht, klar, wie gewagt es sei, mit diesem Buche einen Sprung über 350 Jahre zu machen. Aber dank seiner sorgfältigen Arbeit hat er ein gut brauchbares Werk geboten. Die edle Schlichtheit des heiligen Verfassers hat er beibehalten und, wenige Stellen ausgenommen, reicht das Volksschulwissen aus Religion, vereint mit warmherzigem Interesse für Unsere Liebe Frau, aus, den Ausführungen zu folgen. Das lehrreiche Buch ist also für breiteste Kreise vorzüglich verwendbar.

Heiligenkreuz bei Baden. *P. Matthäus Kurz O. Cist.*

Das Vatikanische Konzil. Seine Geschichte von innen geschildert in Bischof Ullathornes Briefen von *Dom Cuthbert Butler,* Mönch der Abtei Downside. Übersetzt und erweitert von Hugo Lang, Benediktiner von St. Bonifaz, München. (466.) München, Kösel u. Pustet. Ganzleinenband M. 12.—.

Im Jahre 1930 hat der bekannte englische Kirchenhistoriker, Benediktinerabt Cuthbert Butler, eine zweibändige Geschichte des Vatikanischen Konzils herausgegeben, deren Rückgrat die Konzilsbriefe des Bischofs Ullathorne bildeten. Dieser erste Bischof von Birmingham nach der Wiederaufrichtung der kirchlichen Hierarchie in England, von dem Butler schon einige Jahre zuvor ein wertvolles Lebensbild veröffentlicht hat, war selbst Konzilsteilnehmer und hatte auf dem Vaticanum eine mittlere Linie eingehalten; er hatte sich keiner der beiden Parteien verschrieben, wohl aber mit den führenden Bischöfen beider Richtungen gute Fühlung aufrechterhalten, so daß er über die Ereignisse, die Strömungen und Stimmungen auf dem Konzil bestens unterrichtet war. Aber diese fast Tag für Tag in die Heimat gesandten Briefe des Bischofs waren für Butler nur der Ausgangspunkt für eine eingehende Beschäftigung mit der reichen Fülle an Quellenmaterial und Darstellungen, die uns über das Konzil zu Gebote steht. Und so befähigte er sich, eine Geschichte dieses so grundlegend wichtigen Konzils zu schreiben, welche die bisherigen Darstellungen überragt und mit ihrer tiefgehenden Sachkenntnis und ihrer vorbildlichen, abgeklärten Ruhe und Sachlichkeit und ihrem ernsten Willen zur Unparteilichkeit, die auch vorgekommene Fehler nicht beschönigt, einen bedeutenden Fortschritt gegenüber der bisherigen Literatur über das Vaticanum darstellt. So ist es aufs lebhafteste zu begrüßen, daß der Benediktiner Hugo Lang aus der Abtei St. Bonifaz in München sich entschlossen hat, dieses Werk, das unzweifelhaft eine der bedeutendsten kirchengeschichtlichen Leistungen der letzten Jahre ist, einem deutschen Leserpublikum durch Übersetzung leichter zugänglich zu machen. Denn auch die beiden bisher vorliegenden sehr umfangreichen Werke in deutscher Sprache über das Vaticanum konnten nicht durchwegs befriedigen: das ältere Werk von Johannes Friedrich, mag es auch vielfach auf ausgezeichneten Informationen beruhen, ist von starker Voreingenommenheit gegen das Konzil durchtränkt, soll es doch die ablehnende Haltung der Altkatholiken rechtfertigen. Und auch die gleichfalls dreibändige Konzilsgeschichte von Theodor Granderath, dem das archivalische Material in Rom uneingeschränkt zur Verfügung stand, läßt die notwendige Objektivität vermissen, indem es durchweg von vornherein gegen die Minorität Stellung nimmt. Um so mehr kann die deutsche Übersetzung von Butlers Werk empfohlen werden; es wird gerade

auch weiten Kreisen des Seelsorgsklerus willkommen sein, weil es trotz seines geringeren Umfanges doch mit hinreichender Ausführlichkeit über den äußeren Verlauf und die grundlegende Bedeutung des Konzils unterrichtet. Zudem kommt der deutschen Übersetzung ein selbständiger Wert gegenüber der Originalausgabe zu, weil ihr neben zahlreichen erläuternden Anmerkungen Auszüge aus dem immerhin beachtlichen Tagebuch des Abtes Utto Lang von Metten beigefügt sind, der als Präses der bayrischen Benediktinerkongregation Sitz und Stimme auf dem Konzil hatte.

Dankenswerterweise ist der eigentlichen Darstellung der Vorgeschichte und Geschichte des Konzils eine knappe kritische Übersicht über die Quellen voraufgestellt; hier hätte noch der Aufsatz von K. Mirbs „Die Geschichtsschreibung des Vatikanischen Konzils" (Historische Zeitschrift 101, 1908) Erwähnung finden können. Auch die Beifügung der beiden dogmatischen Konstitutionen im lateinischen Original und deutscher Übersetzung ist willkommen. Einige kleinere Ergänzungen: Über die Haltung des Fürstbischofs Heinrich Förster auf dem Vaticanum vgl. meine Aufsätze im Schlesischen Pastoralblatt 45 (1925): Das vatikanische Konzil und die religiösen Wirren in Schlesien. — Nach persönlichen Mitteilungen des verewigten Prälaten Professor Hugo Laemmer hat dieser im Auftrage Pius' IX. selbst Döllinger aufgesucht und sich um seine Rückkehr zur Kirche bemüht, vgl. auch J. Schweter, Prälat Dr Hugo Laemmer, Glatz 1925, 280 f.

Breslau. *Franz Xaver Seppelt.*

Christian Schreiber. Das Lebensbild eines Volksbischofs. Von *Adolf Strehler.* (110.) Berlin SW 68 1933, „Germania". Kart. M. 2.50, Ganzleinen M. 3.50.

Als Dr Christian Schreiber im Juli 1899 vom Germanikum in Rom Abschied nahm, begleiteten ihn nicht nur die Segenswünsche seiner Vorgesetzten und Studiengenossen, sondern auch hochgespannte Hoffnungen und Erwartungen aller, die den vielseitig begabten, idealen und liebenswürdigen jungen Priester kannten. Er hat diese Erwartungen nicht enttäuscht. In raschem Aufstieg zum Subregens und Regens des Priesterseminars in Fulda berufen, „nebenher" Professor der Philosophie, Apologetik, Homiletik und Dogmatik, Prediger, Beichtvater, Leiter des Domchores in Fulda und politischer Vorkämpfer, konnte er seine unerschöpfliche Tatkraft und seinen rastlosen Seeleneifer in seinen ersten zwanzig Priesterjahren glänzend bewähren. 1921 vom Papst zum ersten Bischof des wieder errichteten Bistums Meißen ernannt, leistete er in neunjähriger Aufbauarbeit in Sachsen so Großes, daß er wie berufen schien, das 1929 nach dem Konkordat mit Preußen erstandene Bistum Berlin als erster Bischof zu übernehmen. Hier war alles, was zu einem Bistum gehört, neu zu schaffen. Schreiber hat auch diese Riesenarbeit in den vier Jahren, die ihm noch vergönnt waren, im Wesentlichen zu Ende gebracht. Der Raubbau an seiner Lebenskraft führte zu dem schweren Herzleiden, das ihn am 1. September 1933 wegraffte. Domkapitular Dr Strehler, ein Studienkollege und vertrauter Freund, hat dem großen Bischof das erste literarische Denkmal gesetzt. Es ist zwar kein abgerundetes, endgültiges Geschichtswerk, aber ein würdiges, inhaltsreiches und vornehm ausgestattetes Lebensbild, für das ihm die katholische Welt und vor allem das katholische Deutschland Dank schuldet.

Linz a. D. *Dr W. Grosam.*

Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. Begründet von *Hermann A. Krose S. J.* In Verbindung mit Heinrich Auer, Wilhelm Böhler, Dr Max Größer P. S. M., Dr Nikolaus Hilling, Hermann A. Krose S. J., Dr Matthias Lichius, Josef Sauren und Alfons Väth S. J. herausgegeben von der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik des katholischen Deutschlands in Köln. 18. Band. Köln 1933/34, Verlag Bachem. In Leinen geb. M. 10.80.

Das altbekannte „Kirchliche Handbuch" liegt gottlob wieder vor, diesmal in einem stattlichen Band von 350 Seiten. Es bringt neben neuen Dokumenten, die das kirchliche Leben betreffen (Konkordat, Enzykliken, Entscheidungen der römischen Kongregationen u. s. w.) die wertvollen Zusammenstellungen über die kirchlichen Organisationen, die ein gewaltiges Bild vermitteln. Selbst die reinen Statistiken, die wie die Seiten einer Partitur anmuten, sind ein Hymnus auf die religiöse Rührigkeit der reichsdeutschen Katholiken.

Linz a. D. *Rud. Fattinger.*

In Gottes Auftrag. Predigten. Von *Julius Spiegel,* Stadtpfarrer in Karlsruhe i. B. 8° (VI u. 378). Freiburg i. Br. 1934, Herder. Geh. M. 5.—, in Leinen M. 6.20.

Die vorliegenden Predigten des Stadtpfarrers Julius Spiegel machen es dem Kritiker leicht, sie auf ihren Wert zu prüfen und mit gutem Gewissen warm zu empfehlen. Erstens ist hier der rechte Mann, der mit der Kraft seiner Überzeugung und in der Liebe zu den Seelen dem Worte Gottes zum Durchbruch verhilft. Zu dieser Feststellung berechtigen die gebotenen Predigten schon bei flüchtigem Einblick. Auch die hohe Achtung vor dem Predigtamte, die Spiegel durch die innere Sorgfalt der Ausführung und die äußerliche Sauberkeit der Darbietung beweist, berechtigt hiezu. Ferner ist hier die rechte Sache, das ewig alte und ewig junge Wort Gottes, das gepredigt wird. Spiegels Predigten zeugen von seiner Kenntnis der Fachtheologie, vor allem der Schriftauslegung. Als verständiger Homilet bringt er seine Kenntnisse nicht im Gerüste der Fachtheologie, sondern nur den Ertrag hievon. Und diesen Ertrag, das sind die Glaubenswahrheiten und sittlichen Forderungen, stellt er als erfahrener Seelsorger und Kenner der Herzen in treffenden Anwendungen auf das Leben ein. Endlich versteht es Spiegel, das, was an sich gut und wahr ist, auch wirksam und anmutend zu formen. Er weiß, daß die Predigtform nicht an sich wertvoll ist, sondern nur in ihrem rechten Verhältnisse zum Inhalt. Je genauer die Form dem Inhalte entspricht, desto mehr wird er zur Geltung gebracht. Und dies trifft bei Spiegel vorzüglich zu. Der klare Aufbau, die lichtvolle Anschaulichkeit der sprachlichen Darstellung, die Prägnanz und Gewähltheit des Ausdruckes in Spiegels Predigten kann nur freudig anerkannt werden. Man geht sicherlich nicht fehl, wenn man diese sechzig Predigten, die so vorliegen, wie sie gehalten wurden, den besten Erscheinungen der jüngsten Predigtliteratur beizählt.

Linz a. D. *Dr Franz Stingeder.*

Heilige Quellen. Ein Hilfsbuch für den neuzeitlichen biblischen Geschichtsunterricht in katholischen Schulen. Von *Otto Hilker* und *Theo Gerber.* I. Bd.: Drittes und viertes Schuljahr. 8° (215). Paderborn 1932, Schöningh. M. 3.60, geb. M. 4.50.

Die Katechesen sind gegliedert nach dem bewährten und selbst verständlichen Schema: Zielangabe, Einstimmung, Darbietung, Nutz

anwendung. Im biblischen Unterricht an der Elementarschule ist die Hauptsache, daß der Katechet sich darauf versteht, kindertümlich zu erzählen, d. h. die biblischen Szenen so zu untermalen und plastisch herauszuarbeiten, daß die Kinder ein ihnen verständliches und ihr Gemüt ansprechendes Bild erhalten; dazu kommt, daß die Darbietung in einer solchen Weise erfolge, daß die Kinder stets zur Mitarbeit angeregt werden, indem man die Kinder durch eingestreute Fragen aneifert, selbst zu sagen, was sie bereits wissen; dazu gibt nun vorliegendes Handbuch eine sehr geeignete Anleitung; wie plastisch ist beispielsweise in der Katechese „Der Sturm auf dem Meere" die Seenot der Jünger geschildert! In der Erzählung von der Sintflut beschreibt der Katechet nicht die fertige Arche, sondern schildert, wie sie gebaut wird. Dem Verständnis der Kinder dient es, daß die Raummaße in Metern angegeben werden (z. B. die Dimensionen der Arche, des heiligen Zeltes, des Tempels); das heimatkundliche Moment wird beachtet, und überall, wo Gelegenheit ist, wird auf das Kirchenjahr und dessen Feier Bezug genommen. Die Bildbetrachtung wird an der richtigen Stelle vorgenommen und es werden, wo es nötig ist, auch Winke für die Art der Besprechung der Bilder gegeben; wirkungsvoll z. B. die Gegenüberstellung zweier Bilder: Vertreibung aus dem Paradies und Geburt Jesu. — Katechetisch wertvoll sind die Einschaltlektionen am Schlusse jedes Stoffgebietes zum Zwecke der Wiederholung in der Weise, daß der bekannte Stoff unter neuen Gesichtspunkten rekapituliert wird. — Die Nutzanwendungen sind durchaus praktisch, meist in Form eines Gebetes, und zwar entweder in freier Form oder in Form eines liturgischen Textes. — Eine gute Hilfe für das Gedächtnis ist auch die Wiedergabe eines Lehrstückes in Stichworten (z. B. Dekalog!), desgleichen die einfachen, klaren Zeichnungen; die Lieder aus dem Diözesangesangbuch (Trier) beugen der Ermüdung vor und wirken auf das Gemüt. — Praktisch sind auch die Winke für die Stillbeschäftigung und für die „Nachbereitung".

Dr Leopold Krebs.

Neue Auflagen.

Aus dem Engadin. Briefe zum Frohmachen. Von *Peter Lippert S. J.* 20.—30. Tausend. München, Verlag „Ars sacra", Josef Müller. M. 4.60.

Es war vorauszusehen, daß diese naturfrischen Briefe eines Seelenkenners viele Menschen beglücken würden. Es ist ihre höchste Empfehlung, daß sie im Ernstfall — wie Erfahrung lehrt — das halten, was sie versprechen. Die reizenden Kupfertiefdrucke entzücken das Auge des Bücherfreundes.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Der Große Herder. Nachschlagewerk für Wissen und Leben. VII. Band: Konservativ bis Maschinist. Freiburg i. Br. 1934, Herder.

Einige Stichproben. Der Artikel Karl Lueger würdigt die Verdienste des gefeierten österreichischen Volksmannes. Es heißt darin, daß Luegers sozialpolitische Ideen von Einfluß auf den jungen Hitler waren. Im Artikel Martin Luther wird die Gestalt des Reformators allseits beleuchtet, so daß auch die guten Seiten zum Vorschein kommen. Bei Leibniz wird bemerkt, daß seine Religionsphilosophie Züge aufweist, die an katholische Überzeugungen erinnern. Vom österreichischen Dichterphilosophen Kralik gilt nicht mehr: lebt in Wien. Unter den Päpsten mit dem Namen Leo ist, wie billig und

recht, am ausführlichsten Leo XIII. behandelt, „einer der größten Päpste der Neuzeit, Bahnbrecher einer wirksamen Sozialbetätigung". Der heilige Markgraf Leopold ist Landespatron von Ober- und Niederösterreich, nicht Schutzpatron Österreichs. Im Artikel: Linz, Bistum, werden die zwei ersten Diözesanbischöfe Herberstein und Gall totgeschwiegen, obschon letzterer der Gründer des Priesterseminars und der theologischen Diözesanlehranstalt, ja der eigentliche Organisator der Diözese war. In der Literaturangabe über die Diözese Linz fehlt gerade das grundlegende Werk: Hiptmair, Geschichte des Bistums Linz. Linz 1885. Ferner wären anzuführen gewesen: Rettenbacher, Das bischöfliche Priesterseminar der Diözese Linz. Linz 1907; Pesendorfer, Das Domkapitel in Linz. Linz 1929. Die Rahmenartikel Körperkultur und Leibesübungen seien jenen empfohlen, die behaupten, die katholische Kirche ist Feindin des Körpers. Weiter heben wir hervor die Rahmenartikel: Krankenpflege (mit Bildseiten), Küchenkalender, Krieg, Kultur, Kunst, Liberalismus, Literatur, Liturgie, Lohn. Im ganzen bietet der VII. Band 30 Rahmenartikel und 13 Bildertafeln. Möge auch dieser Band aufklärend wirken, viel Nutzen stiften!

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Tractatus de Ecclesia Christi. Auctore *G. van Noort.* Editionem *quintam* curavit *J. P. Verhaar,* S. Theol. in Seminario Warmundano professor. Sumptibus Societatis anonymae Pauli Brand, Hilversum in Hollandia. fl. 4.25.

Was von früheren Auflagen des genannten Traktates gerühmt wurde, daß man ihn „leicht, wirklich gern und mit Nutzen" lese (cf. diese Zeitschrift 1913, S. 933), gilt auch für die vorliegende fünfte, von J. P. Verhaar besorgte Auflage, in deren Ausführungen auch die neueste Literatur verzeichnet und verwertet ist. Ziemlich ausgiebig wird Bezug genommen auf Harnacks Forschungen und Ansichten; doch vermisse ich die Erwähnung Söderbloms und Friedrich Heilers.

Linz a. D. *Dr Ferdinand Spiesberger.*

Das Licht der wahren Religion. Ein apologetisches Handbüchlein, besonders für die Abiturienten der höheren Lehranstalten. Von *Josef Bühl,* Professor am Staatsgymnasium in Eger, Schriftleiter des „St. Bonifatius". *Zweite,* umgearbeitete und vermehrte Auflage. (247.) Tachau, „Egerland".

Das bekannte für Akademiker berechnete Büchlein, das 1911 zum erstenmal erschienen war, tritt jetzt neuerdings vor die Öffentlichkeit. Die fünf Hauptabschnitte: Schönheit der wahren Religion, Wahrheit des katholischen Glaubens, Irrlichter und Schwindelideen unserer Zeit, Bedeutung der religiösen Gefühle und Christentum und Gegenwart sind umgearbeitet und dem Stand der Dinge von heute angepaßt worden. Beweisführung und Behandlung der Fragen sind gut — die Darstellung sehr anziehend. Ich kann mir das Büchlein in der Hand von jungen und alten Abiturienten der Mittelschulen denken, die sich wieder einmal auf Richtung und Gehalt ihres Lebens besinnen wollen.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Wenzel Grosam, Linz, Harrachstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.

87. JAHRGANG 1934 DRITTES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE
QUARTALSCHRIFT

Eifer.

Von *Otto Cohausz S. J.*

(Schluß.)

IV.

Der echte Eifer ist ein von *reinster Meinung eingegebener Eifer*. Er hat nur das eine im Sinn: Gott zu dienen, ihn zu verherrlichen, ihm viel Liebe zu erweisen und die Seelen nicht nur zu retten, sondern zu möglichst hohem Himmelsglück zu führen. Man sollte nun meinen, beim Priester, der sich immerdar mit Religiösem befaßt, ergebe sich das von selbst. Aber der heilige Paulus muß schon von einigen seiner Mitarbeiter sagen: „Omnes, quae sua sunt quaerunt, non autem quae sunt Jesu Christi" (Phil 2, 21). Ein Beweis, daß man sich recht wohl in religiösen und seelsorglichen Dingen abmühen kann, ohne doch die rechte Gottbezogenheit zu haben. Das traf ja bei den Pharisäern und Schriftgelehrten zu, die sich nicht genug tun konnten in Fasten, Gebeten, Unterweisungen, Schriftauslegungen, und doch vom Heiland das Urteil gesprochen erhielten: „Jede Pflanzung, die nicht mein himmlischer Vater angelegt hat, wird ausgerottet werden" (Mt 15, 13). Ihre ganze Pflanzung hatte also nicht Gott zum Ursprung und Ziel, sondern das eigene Ich, war schon in der Wurzel, mehr noch im ganzen bewegenden Geist verseucht und führte trotz religiöser Betätigung immer weiter von Gott ab. Erschütternde Erscheinung! Wie manche Neuauflagen aber erlebte sie in der Kirche Gottes und erlebt sie noch immer!

* * *

Was rügt nun der Heiland im einzelnen an jenen „Gottesmännern"? Daß sie von *Habgier beseelt* ihre ganze Amtstätigkeit zur Geldmacherei ausnutzten, unter Vorspiegelung langer Gebete die Güter der Witwen erschlichen und sie verpraßten (Mt 23, 14), sogar durch scheinheilige Verdrehungskünste den Eltern zukommende Abgaben als ihr Eigentum an sich rissen (Mk 7, 11). „Sie sind voll Raub!" (Mt 23, 25). Solche, die das Priestertum, Ämter, Benefizien nur erstreben, um für sich und ihre Familie versorgt zu sein, oder um ein üppiges Leben führen zu können, in früheren Zeiten leider eine zu häufige Erscheinung, wird es heute wohl kaum noch geben. Aber daß manche doch immer noch zu sehr auf das Geschäftemachen aus sind, höchste Gebühren berechnen, sie unerbittlich und hart eintreiben, für Arme mit geringen Stipendien, oft ihrem einzigen Spargroschen, kein heiliges Meßopfer übrig haben, immerfort auf Abgaben drängen und das alles für die eigene Tasche oder den bisweilen recht anspruchsvollen Familienkreis, wird noch oft genug beklagt. Doch auch, wo es sich um Sammlungen für gute Zwecke handelt, überschreiten manche Takt und Maß. Wohl versteht jeder Verständige, daß wir bei der heutigen Notlage der Seel- und sozialen Fürsorge einer besonderen Mithilfe bedürfen, aber so gebefreudig im Durchschnitt unsere Kirchenbesucher sind, können sie kaum einmal im Gotteshaus erscheinen, ohne daß ihnen der Klingelbeutel und Opferteller, beide vielleicht noch hintereinander, vorgehalten werden, so weckt das ihren Unwillen und geht auch über ihre Geldkräfte hinaus. Es ist bedauerlich, zu sehen, wie manche guten Leute geschröpft werden. Geschähe es noch immer aus wirklicher Not, aber ist bisweilen nicht auch das Verlangen nach dem Ruhm, Großes geschafft zu haben und sich bei Vorgesetzten als hervorragender Finanzmann zu empfehlen, im Spiel? Fragen werden auch öfter laut, ob es denn in unserer bedrängten Zeit wirklich nötig sei, so manche kostbare Bauten aufzuführen. Ferner, ob manche groß aufgezogene Betriebe an Unterhal-

tungskosten und Gehältern doch nicht zu viel Geld verschlingen, das besser den Notleidenden zuflösse, für die es eigentlich gesammelt und gegeben wurde? Welche Wirkungen derartige Gewinnsucht, besonders die zum eigenen Nutzen, erzeugt, besagte ein Brief, den mir der Schriftleiter eines Sonntagsblattes vor einigen Jahren vorlas. Darin hieß es: „Sie fordern wieder zur Unterstützung den Priester auf. Aber wie haben uns unsere Priester das Geld aus der Tasche gejagt, haben sich dafür herrliche Pfarrhäuser gebaut, Reisen gemacht, üppig gelebt, und wir darbten. Wir waren eben zu dumm. Jetzt aber (durch die Kommunisten) sind uns die Augen geöffnet." Eine erschütternde, aber für den Kenner jener Gegend leider nicht ganz unberechtigte Anklage!

* * *

Häufiger aber als Geldgier pflegt der zweite vom Heiland an den Pharisäern gerügte Zug die reine Absicht zu verdunkeln und zu verdrängen: *Ehrgeiz.* „Alle ihre Werke aber tun sie, um von den Leuten gesehen zu werden; denn sie machen ihre Spruchbänder breit und die Quasten groß. Sie lieben die ersten Plätze bei den Gastmählern und die ersten Stühle in den Synagogen. Sie lassen sich gern auf dem Markte grüßen und von den Leuten Rabbi nennen" (Mt 23, 5—7). Ansehen braucht der Priester, und Ehre soll dem gezollt werden, dem Ehre gebührt. Auch fordert der Heiland durchaus, das Licht auf den Leuchter zu stellen und es nicht unter dem Scheffel zu verbergen, und mahnt er deshalb selbst die Apostel, ihr Licht vor den Menschen leuchten zu lassen. Aber zu welchem Zweck? „Damit es *allen leuchte, die im Hause* sind" und „damit sie eure guten Werke sehen und *euren Vater preisen,* der im Himmel ist" (Mt 5, 16). Ein gemäßigtes Streben nach Geltung und Ansehen verdient also keinen Tadel, vorausgesetzt, daß es als Mittel besserer Wirksamkeit dient. Wie hätten auch die einfachen Fischer von Galiläa und der heilige Paulus das Reich Gottes aufbauen, wie Johannes der

Täufer, Augustin, Athanasius und die anderen Kirchenväter solche Erfolge erzielen können, ohne daß Gott sie in leuchtendes Licht gerückt hätte? Man verurteile darum nicht jeden, der auf guten Ruf hält, gleich als Ehrgeizigen und besonders nicht jeden, der Großes und Tüchtiges zu leisten sich bemüht, gleich als Streber! Der heilige Thomas unterscheidet klar zwischen der magnanimitas, dem Hochsinn, und der inanis gloria, der ungeordneten Ruhmsucht. Beide richten sich auf Ehre Eintragendes. Der Hochsinnige aber „strebt nach den *Dingen*, die großer Ehre *würdig sind*". Ist Ehre damit verbunden, betrachtet er die nur als Mittel, macht von ihr einen gemäßigten Gebrauch, verachtet dabei jede *eitle*, aus nichtigen Dingen erwachsende Ehre und läßt sich in Verfolgung seiner großen Ziele weder durch Ehre noch durch Unehre irgendwie hemmen. Des Ruhmsüchtigen Streben aber geht auf die *Ehre, Geltung selbst*, richtet sich darum nicht nach dem wahren inneren Gehalt der Dinge, sondern nach ihrer größeren oder geringeren Ertragfähigkeit an Ansehen und Berühmtheit. Darum sind ihm auch ganz nichtige Dinge willkommen, falls sie nur Ehre einbringen, läßt er umgekehrt wichtige Aufgaben fahren, fällt bei ihnen nicht genug für die eigene Verherrlichung ab oder sind sie gar mit Verdunklung seines öffentlichen Ansehens verbunden (2. 2. q. 129, 132). Diese klare Unterscheidung des großen Gottesgelehrten mahnt doch zur Vorsicht im Urteil. Immer ja liebt die Welt, das Strahlende zu schwärzen und besonders mit Beifall Gekrönte des Ehrgeizes zu verdächtigen. Als ob große, gottergebene Talente, nicht wie die Sonne, sobald sie sich in Tätigkeit setzen, ungesucht mehr Glanz um sich verbreiten, als weniger Begnadete! Nicht diese braucht immer Stolz zu treiben, sehr oft treibt er ihre Verkleinerer, die es nicht ertragen können, daß ein anderer sie überflügelt.

Anderseits aber liegt ungeordnetes Streben nach Geltung sehr nahe. Es frage sich doch mancher, warum er sich Titel, Würden, Auszeichnungen ersehne, warum

er sich an den ersten Plätzen und dem Grüßen auf öffentlichen Plätzen, des rauschenden Beifalls erfreue, warum er gerne als Meister, Magister, Doktor angeredet zu werden, warum als großer Gelehrter, Redner, Organisator dazustehen wünscht, warum er in Buch und Rede gerade den Stil, diese und jene Stelle, diese Stoffe wählt, sich dann beglückt fühlt, wenn seine Sache zog, Aufsehen erregte, rühmend besprochen wird, er in aller Munde ist; warum er über große Redegelegenheiten jubelt, unscheinbare abweist; warum es ihm sogar ein Wonnegefühl bereitet, als großer Aszet gewertet zu werden, und er zu dem Zweck in die Augen fallende Entsagung und Strenge sich auferlegt? Loben wollen wir es, geht das aus reinem Eifer für Gott hervor, aber wie oft wohl muß der Herz und Nieren durchforschende Heiland das Urteil wiederholen: „All ihre Werke tun sie, um von den Menschen gesehen zu werden!" (Mt 23, 5.) Aber welch unwürdiges, man möchte fast sagen gottesräuberisches Gebaren, Gott heilige, zu seiner Verherrlichung bestimmte Dinge sich selbst als Prunkgewänder umzuhängen, um aller Augen auf *sich* zu ziehen. Wo solches einträfe, würde nicht nur das ganze Streben in der Seele vergiftet, sondern auch Untugenden aller Art sie wie Dornengestrüpp überwuchern: Bevorzugung des Schillernden vor dem Gediegenen, Neid, Unduldsamkeit, hochfahrende, bittere Kritik aller Nebenbuhler, kleinliche Verärgerung über Nichtbeachtung und Bevorzugung anderer; grenzenloser Dünkel, erfolgt die Ehrung, Verzweiflung und Verlust der Arbeitslust, bleibt sie aus. Daß Gott, der dem Hochmütigen widersteht, seinen Segen zurückhält, mit Hemmungen aller Art den Himmelsstürmer ummauert, ihn aus allen Himmeln bisweilen herabzieht, lehrt eine reiche Erfahrung. Treffen dann solche Prüfungen ein, kann ein Zweifaches erfolgen. Entweder entkleidet sich der ihnen Unterworfene seines Charakterfehlers, wird demütig, klein und arbeitet selbstlos mit viel weniger auffallendem, aber weit tiefer gehendem Erfolg weiter — eine

Wendung, wie sie nach einigen, allerdings unsicheren Berichten bei Tauler stattgefunden haben soll, oder aber er setzt sich in den Schmollwinkel, versteift sich in Trotz, maßloser Selbstüberhebung, bricht mit Beruf und Vergangenheit, und sucht im Kampf gegen die Kirche die Lorbeeren zu pflücken, die ihm das Wirken für sie nicht in gewünschtem Umfang bot, wie es bei Luther und manchen andern leider geschah. „Wie könnt ihr Glauben haben", wirft Christus den Juden vor, „da ihr Ehre von einander nehmt und die Ehre, welche von dem alleinigen Gott ist, nicht sucht?" (Joh 5, 44.) Der wahre Apostel erstrebt darum Gottes, nicht seine Ehre. Waren ihm hohe Gaben beschieden, läßt er sein Licht leuchten, aber damit man Gott, nicht ihn preise. Für sich wünscht er möglichste Nichtbeachtung: „Sic autem sit opus in publico, quatenus intentio maneat in occulto: ut et de bono opere proximis praebeamus exemplum, et tamen per intentionem, qua Deo soli placere quaerimus, semper optemus secretum" (S. Gregor M. hom. 11 in Ev.). Von P. H. Hurter S. J. rühmt der Nachruf, daß er stets hilfsbereit war, aber die weniger auffallenden Predigtgelegenheiten bevorzugte: „Er wollte nirgendwo glänzen, aber überall nützen."

* * *

Wenn aber auch nicht in Gewinn- oder Ehrsucht, so kann das „quae sua sunt quaerunt" doch noch in anderer Weise zutreffen. Wie vieles nennt sich Eifer für Gott, was im Grunde nichts ist, als rein *natürliche Lust* sich betätigen, seinen Arbeitsdrang befriedigen, seine Gaben und Talente entfalten zu können, ein schönes Arbeitsfeld zu besitzen. Alles das darf unstreitig mitwirken und kann wertvollste Beihilfe leisten, aber es darf nur dem Windhauch gleichen, der die Segel schwellt und das Schiff zum letzten Ziel, Gott und Gottes Sache, treibt; bleibt man aber bei der eigenen Befriedigung stehen, da würde man dem Schiffer ähneln, der sich, um die Weiterfahrt nicht kümmernd, am Spiel der Winde ergötzend,

seinen Segler im Kreise umherlenkt, und von Christus das Wort hören müssen: „Sie haben ihren Lohn dahin" (Mt 6, 2). Man prüfe sich daher öfters, ob das befriedigende Gefühl, das man bei seiner Arbeit empfindet, dem Bewußtsein, daß für Gott und die Seelen vieles herauskomme, entspringe oder nur dem Gedanken: „*Ich* habe alles, so wie ich es *mir* wünsche."

Wie weit der Eifer der Pharisäer aber nur Scheineifer war, nicht Gott, sondern das eigene Ich zum Ziele hatte, beleuchtet noch mehr das weitere Wort des Heilandes: „Sie binden nämlich schwere und unerträgliche Lasten und legen sie auf die Schulter der Menschen; mit ihrem Finger aber wollen sie dieselben nicht bewegen" (Mt 23, 4). Das würde auf den Priester zutreffen, der immer darauf aus wäre, daß *andere* Gott eifrig dienen, ihre Pflichten erfüllen, in alledem selber aber recht säumig wäre. Eine solche Möglichkeit liegt gar nicht so fern; denn eine alte Erfahrung lehrt, daß die, welche immer auf die Besserung anderer bedacht sind, oft am wenigsten an sich selber denken, selbst in den Exerzitien mehr danach haschen, Stoff für ihre Predigten zu finden, als das Gehörte auf ihre eigene Seele anzuwenden. Man möchte manche oft fragen: „Wenn wirklicher Eifer für Gott dich treibt, warum dienst du ihm zuvor nicht selber treu? Bringst du ihm nicht selber zuerst die Opfer, die du andern auflegst? Übst du nicht selber zuvor, was du andern anempfiehlst? Würde, wer so handelt, nicht dem Leiter eines Reisebureaus gleichen, der Romfahrten veranstaltet, selbst aber in Rom auch nicht eine Gnadenstätte zum Nutzen seiner Seele besucht? Wurde ich einst gefragt: „Können den Portiunkulaablaß nur Laien gewinnen? Man sieht ja keinen Priester, der sich darum bemüht." Ob nicht ähnliche Gedanken manchem Laien beim Vierzigstündigen Gebet, bei Privatbesuchen vor dem Allerheiligsten und andern religiösen Feiern aufsteigen?

Weit schlimmer noch wäre es, wenn im Priester nicht nur der Selbstheiligungstrieb erkaltete, sondern

allmählich auch ein sündiger, gottabgewandter Geist Platz nähme, und er trotzdem seine Bemühungen an andern fortsetzte. Oft ohne den Widerspruch zu sehen und zu beachten, oft aus zur zweiten Natur gewordenen Gewohnheit, aus rein menschlicher Arbeitslust oder durch die Umstände gezwungen! Wohlgemerkt: nicht sind hier solche gemeint, die noch Mängel besitzen, sie aber verurteilen und kraftvoll gegen sie ankämpfen. Deren Besserungsversuche bei andern entspringen ja der tiefsten Überzeugung und dem besten Willen. Heuchelei liegt vor, widerspricht das Wollen der Tat. Hier aber entspricht nur das Können nicht ganz dem ehrlichen Wollen. Andernfalls müßten wir uns alle wenigstens in manchem Stillschweigen auflegen. Denn wer hätte *alle* Fehler schon bezwungen, *alle* Tugenden in voller Reinheit erworben? Hier ist die Rede von solchen, die sich aus Leichtsinn ihren ungeordneten Zustand verbergen, sich mit ihm kalt abgefunden haben, ihn ohne Besserungswillen unterhalten und in ihrem Amt das Gegenteil anpreisen. Sie trifft der Vorwurf, den der heilige Paulus einst gegen die Juden erhob: „Wenn du aber ein Jude heißt, dich auf das Gesetz verläßt und dich Gottes rühmst und seinen Willen kennst und, vom Gesetze belehrt, das Bessere anerkennst und die Zuversicht hast, daß du ein Führer der Blinden seiest, ein Licht derer, die in Finsternis sind, ein Erzieher der Unverständigen, ein Lehrer der Unmündigen, der den Inbegriff der Erkenntnis und der Wahrheit im Gesetze besitze: der du also einen andern lehrst, lehrst dich selbst nicht; der du predigst, nicht zu stehlen, stiehlst; der du sagst, man solle nicht ehebrechen, brichst die Ehe; der du die Götzenbilder verabscheust, begehst Tempelraub; der du dich des Gesetzes rühmst, verunehrst Gott durch Übertretung des Gesetzes! Denn der Name Gottes wird eurethalben unter den Heiden gelästert, wie geschrieben steht“ (Röm 2, 17—24). Wie Gott darüber aber denkt, läßt er uns durch Psalmisten verkünden: „Zum Sünder aber spricht der Herr: Was

sprichst du von meinen Satzungen, nimmst meinen Bund in deinen Mund. In Wahrheit hassest du die Zucht .... Das tatest du — ich schwieg ... Nun rüg' ich dich und stell' es dir vor Augen" (Ps. 49, 16 ff.). Erst üben, dann lehren!

Aber auch das würde gegen den rechten Eifer verstoßen, wollte nun ein lauer Priester zu Fehlern schweigen, weil er selber noch an ihnen krankt, nichts anempfehlen oder gar fördern, für das er selbst keine Wärme aufbringt, z. B. öfteren Empfang der heiligen Kommunion, Streben nach christlicher Vollkommenheit. Statt als Antreiber die Seinen zur Höhe zu führen, würde er sich bei solchem Vorgehen ja nur als Hemmschuh an den Wagen hängen und wieder Christi Tadel wahrmachen: „Wehe aber euch, ihr Schriftgelehrten und Pharisäer, ihr Heuchler! weil ihr das Himmelreich vor den Menschen verschließt. Denn ihr *selbst geht nicht hinein* und auch die *hinein wollen*, laßt ihr nicht hineingehen" (Mt 23, 13). Mag er selbst noch so lau sein, als von Gott angestellter Verwalter und Hirt hat er doch die Pflicht, Gottes Lehre und Gesetz zu verkünden, die ihm anvertrauten Schäflein auf die rechte Weide zu führen und alle Heilsquellen zu erschließen, zumal diese ja trotz seiner Unwürdigkeit kraft Christi Verdienst, ex opere operato fließen. Dabei bleibt bestehen, daß ihm die strenge Pflicht obliegt, um seine eigene Besserung mit allem Ernst zu ringen.

Das: „Erst üben, dann lehren", könnte, mißverstanden, nun aber auch für einen sehr eifrigen Seelsorger zu einer unheilvollen Verengung führen. Überall begegnen uns geistig hochstrebende, besonders begnadete Seelen. Sie enthüllen uns ihre unter Einwirkung des Heiligen Geistes gefaßten Entschlüsse und Tugendübungen. Sollen wir die unentwickelt lassen oder hemmen, weil wir selbst ihnen noch nicht folgen können? Das hieße ja die herrlichsten Blüten in Gottes Garten unterdrücken. Ein Gärtner pflegt doch auch alle Bäume und Blumen, wenn er selbst auch ihre Größe und Schönheit nicht er-

reicht. So schenkt Gott vielen Gnaden und Anlagen, die über die uns geschenkten hinausgehen, und uns übertrug er das Amt, sie durch Rat und Tat zu fördern, nicht sie nach unserem Format zu beschneiden. Ernst sollen wir streben, wie ein Bergführer als erster zur Höhe voranzugehen, aber oft genug müssen wir uns mit der Rolle eines auf mäßiger Höhe stehenbleibenden Wegweisers begnügen. Aber auch der hat sein Verdienst!

Von gröberen Entartungen war bisher die Rede, aber wo diese auch nicht vorliegen, halten wir doch fest: je reiner und selbstloser ein Priester Gott und das Wohl der Seelen sucht, um so mehr darf er auf Gottes Segen rechnen, erspart er sich viele unnötige Aufregungen, Enttäuschungen und Kümmernisse, die mit jeder Art Selbstsucht verbunden sind, bewahrt er in allen Widrigkeiten dieselbe ungebrochene Tatkraft, erglänzt er täglich in höherer Heiligkeit. Deshalb sehen wir auch alle tieferen Geisteslehrer so sehr auf Läuterung der ganzen Absicht drängen.

V.

Aber eines betonen sie zugleich, die reine Absicht allein genügt wiederum nicht. Denn, wie manche handeln in „der besten Absicht" und zeitigen doch nur Zerstörung. Soll der Eifer ganzen Erfolg erzielen, muß er letztlich noch vom *rechten Geist* geleitet und durchseelt sein. Und dieser ist in dem schon oben angeführten Wort enthalten: „Sie reicht mit Kraft von einem Ende zum andern und ordnet alles mit Sanftmut" (Weish 8, 1). „Sie" — die Weisheit! Aus der göttlichen Weisheit muß der Eifer geboren, aus ihr immer wieder gespeist werden. Da sie mit „Gott Umgang hat" und „der Herr aller Dinge sie liebt" (Weish 8, 3), da sie seine Ratgeberin bei Erschaffung der Welt war und es bei der Leitung derselben noch immer ist, die „Lehrmeisterin seiner Zucht" und die „Auswahltreffende seiner Werke" (Weish 8, 4), da sie aus Gott geboren, zudem alles mit dem göttlichen Hauche durchdringt, folgt von selbst, daß nur

der Priester sein Amt recht verwaltet, der bei ihr in die Schule geht, auf ihre Weisungen achtet, von ihrem Geist sich bewegen läßt. Nach unserem eigenen Eintagsfliegenverstand unsere Maßnahmen bemessen, aus unserm eigenen Empfinden Gottes Werke betreiben wollen, hieße nur sie verrenken oder zerstören. Schöpft der Priester aber aus dieser Quelle, so sind ihm alle notwendigen Eigenschaften des Eifers gegeben: „Das Bemühen um sie hat große Tugenden als Wirkung; denn sie lehrt Mäßigkeit und Klugheit, Gerechtigkeit und Starkmut" (Weish 8, 7).

* * *

Sie lehret *Klugheit!* Das heißt die Kunst, im einzelnen die rechten Mittel zum rechten Zweck zu wählen. Wie viele Hochbegabte, unermüdlich Tätige lassen sie vermissen, bringen sich deshalb um die ganze Frucht ihres Mühens, ja, verursachen unheilvolle Verwicklungen! „Blinder Eifer schadet nur." „Wo rohe Kräfte sinnlos walten, da kann sich kein Gebild gestalten."

Unklug handelt, wer im Mühen um andere sich selbst vergißt, innerlich aushöhlt, sich unter dem Schein des Seeleneifers Gefahren aussetzt, denen er selbst unterliegt. „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewänne, aber an seiner Seele Schaden litte?" (Mt 16, 26.) Unklug handelt, wer sich für alles und jedes gleich begeistern läßt und es sofort mit Feuer aufgreift, wer sich dabei überbürdet, höher fliegen will als ihm die Flügel gewachsen sind, darum alles nur halb verrichtet, in seinen Unternehmen stecken bleibt, daran körperlich und seelisch zerbricht. „Denn wer von euch, der einen Turm bauen will, setzt sich nicht zuvor hin und überschlägt die Kosten, die erforderlich sind, ob er auch genug habe zum Ausbau, damit nicht etwa, wenn er den Grund gelegt hat und den Bau nicht vollenden kann, alle, die es sehen, ihn zu verspotten anfangen" (Lk 14, 28. 29). Unklug handelt, wer allen Antrieben seines zornig erregten Gemütes sofort nachgibt, sich in Geschimpf

und Unmut entladet, sich von persönlicher Verletztheit Thema und Ton auf der Kanzel eingeben läßt und dadurch nur Unruhe heraufbeschwört. Unklug handelt, wer sich für berufen hält, sofort alle Torheiten und Übelstände in Pfarrei, Kirche und Staat öffentlich, und das in herausfordernder Weise, zur Sprache zu bringen, ohne erst zu prüfen, ob damit irgend etwas gebessert oder ob die ganze Sache nicht noch verschlimmert werde. „Ich fühle mich verpflichtet", aber *wer* verpflichtet dich dazu? Die höheren Behörden? Aber vielleicht sehen gerade die deinen Übereifer ungern! Irgend ein Gebot? Wo ist es? Dein Gewissen? Aber ist, was du in dem Fall „Gewissen" nennst, nicht vielleicht viel mehr persönliche Kampfeslust, persönlicher Unmut oder persönliches Entgeltungsbedürfnis für die angetanen Widrigkeiten? „Ich habe diese Propheten nicht gesandt und doch liefen sie; ich habe nicht zu ihnen geredet und doch weissagten sie" (Jer 23, 21). Unklug handelt noch mehr, wer vor seinem Kampf sich gar nicht Rechenschaft ablegt, ob er damit überhaupt durchkommt, ob den Gegnern nicht weit mächtigere Mittel zu Gebote stehen als ihm; wer sich ohne genügende Kenntnisse, Selbstbeherrschung in öffentliche Auseinandersetzungen mit Gegnern hineinwagt. „Oder welcher König wird gegen einen andern König ausziehen, um Krieg zu führen, ohne sich zuvor hinzusetzen und zu überlegen, ob er mit zehntausend Mann dem entgegenrücken kann, der mit zwanzigtausend Mann gegen ihn kommt? Kann er das nicht, so schickt er Gesandte, während jener noch fern ist, und bittet um Friedensunterhandlungen" (Lk 14, 31. 32). Unklug handelt, wer bei auch notwendiger Ausrottung von Übelständen nur *ein* Mittel kennt: harten Tadel und direkten Frontangriff. Führen ruhige Aufklärung, gütiges Mahnen oder Umgehung der Festung nicht oft besser zum Ziel? Unklug handelt, wer glaubt, sofort, ohne den rechten Zeitpunkt, die geeignete Stimmung abzuwarten, dazu noch mit rauher Hand alles Unkraut in Einzelseelen, wie in der Pfarrei ausreißen zu

müssen, da Christus doch den Knechten sagt: „Lasset beides wachsen bis zur Ernte. Zur *Zeit der Ernte* werde *ich* . . .!" (Mt 13, 30.) Auffallend, wie auch sonst geschickte Seelsorger sich auf der Kanzel von allen Gesetzen der Pädagogik und Psychologie entbinden! Wieder besonders unklug handelt, wer ohne triftigen Grund in Predigten, Vorlesungen, Vorträgen sich und seine Zuhörer mit dem Zusammentragen und herber Rüge aller Mißstände oder Skandalgeschichten aus der Welt oder Kirche ergötzt. Gewiß, die Wahrheit darf nicht verschleiert werden, aber es braucht auch nicht jedes Geschehnis jedem entschleiert zu werden. Zumal nicht, wo Gefahren für seine Seele daraus erwachsen. Sagt denn nicht auch Christus: „Ich habe euch noch vieles zu sagen, aber jetzt könnt ihr es noch nicht ertragen" (Jo 16, 12). Gibt es sodann neben der Wahrheitspflicht nicht auch noch eine Liebespflicht, die da gebietet: „Seid darauf bedacht, keinem Bruder Anstoß oder Ärgernis zu geben" (Röm 13, 14)? Vieles kommt bei allen Enthüllungen auch auf den Ton an, in dem sie vorgebracht werden, ob in beißendem oder bedauerndem. Zwei in den letzten Jahren abgefallene Kapläne bezeugen, wohin unkluge, mit Satiren gespickte Vorlesungen über Kirchengeschichte oder „Kirchengeschichtchen" führen können. Dem einen hatten es die fortwährenden Sticheleien seines Professors über die „Rechtskirche" angetan; er wurde protestantischer Prediger, hoffend, dort die „Liebeskirche" zu finden. Der andere gestand: „Was mein Pfarrer aufgebaut hatte, das riß das Kolleg von Professor X. (demselben Herrn) nieder"; er ging ins kommunistische Lager über. Besondere Klugheit wird vor den großen Massen erfordert. Ein mutvolles Hineinleuchten in öffentliche Korruption, soziale Ungerechtigkeit kann gut wirken: Das Gewissen wird aufgerüttelt; Gutgesinnte empfinden es als Befreiung, Bedrückte als Schutz, daß der Priester sich des Rechtes annimmt; übertriebene, einseitige, dabei von Zorn eingegebene und mit Poltersucht begleitete Anklagen pflegen aber nicht religiöse Stimmun-

gen, sondern nur alle unedlen Instinkte, wie Schadenfreude, „daß es denen einmal ordentlich gesagt ist", verschärften Neid und Klassenhaß, oft auch geistigen Hochmut zu wecken. „Da sind wir doch bessere Leute." Was hat der Redner, von dem doch das Wehen des Heiligen Geistes sich der Menge mitteilen sollte, denn damit erreicht? Großes Aufsehen erregte ein Geiler von Kaisersberg mit seiner an Sebastian Brants Narrenschiff anschließenden Zeitkritik. Schlag um Schlag sauste die Keule seines herb anklagenden Wortes auf alle Stände und Klassen, besonders auch auf Geistlichkeit und weltliche Obrigkeit, hernieder. Ein Reformer größten Formats, wie viele es sich denken. Einsichtige Beurteiler, wie Hettinger und Dr Luzian Pfleger, aber meinen: „Hätte G. die kommende Entwicklung vorausgesehen, würde er nie diese Art gewählt haben." Nur wenige Jahre später und Bauernkrieg und Reformation brachen aus und fanden in dem durch die Herabsetzung der geistlichen und weltlichen Autorität und die geschürte Unzufriedenheit mit allem Bestehenden vorbereiteten Elsaß reiche Nahrung. Wäre nicht positive Befestigung in der Glaubenslehre und Neubelebung des kirchlichen Gottesdienstes, des Sakramentenempfangs und ähnliches besser am Platze gewesen?

Aber mag er auch von solcher Kritik absehen, ähnlich unklug handelt auch, wer sich in ewigem Gejammer über den Niedergang des Christentums und die traurige Lage der Zeit ergeht. Gewiß, die müssen auch einmal berührt werden, aber es geschehe doch mit kluger Mäßigung. „Man ist so wie so schon bedrückt", so hörte ich klagen, „und in der ganzen Stadt vernimmt man keine Predigt mehr, die einen erhebt. Stets Klagen über die Arbeitslosigkeit, das allgemeine Elend und dann die Aufforderung: Geben, Geben!" Lieben es nun gewisse Prediger noch in den düstersten Farben mit großen Übertreibungen und Einseitigkeiten sich immer wieder über den allgemeinen Abfall vom Christentum, die Religionslosigkeit der ganzen modernen Welt, die Absage der

Wissenschaft an den Glauben zu verbreiten, so fragt man sich wiederum, wozu es diene? Die es angeht, befinden sich doch nicht unter den Zuhörern, und der Zuhörer bemächtigt sich wohl auch einmal Abwehrwille, öfters aber Entmutigung und mancher auch der Gedanke, wenn das Christentum so von der Allgemeinheit, zumal von der Intelligenz preisgegeben werde, müsse es doch wohl abgewirtschaftet haben und die „Moderne" vorzuziehen sein; ein Gedanke, dem die Leidenschaft und der Zerfall mit Gott in der eigenen Brust dann nur zu leicht Vorschub leisten.

* * *

„Sie lehrt Mäßigkeit und Gerechtigkeit." Unerleuchteter Eifer weiß kein Maß zu halten, weder in Neueinrichtungen, noch in Veranstaltungen, noch in seinen Anforderungen. Von noch Schwachen im Glauben verlangt er, was nur Helden, von Unmündigen im geistlichen Leben, was nur weit Fortgeschrittene zu leisten vermögen, und der ganzen Pfarrei legt er Bündel und Lasten auf, die auf die Dauer niemand zu tragen imstande ist. Erleuchteter Eifer wägt alles nach Maß und Kraft und, die Gerechtigkeit dabei noch zu Hilfe nehmend, legt er jeder Sache, jedem Stand und jeder Person die ihr zukommende Bedeutung bei. Er nimmt nicht einseitig Partei für die Proletarier und nicht für die Kapitalisten, nicht für die Angestellten und nicht für die Herrschaften, betont nicht nebensächliche Dinge auf Kosten der wichtigen, macht nicht Räte zum Gebot, nicht einfache kirchliche Anregungen zu unbedingt verpflichtenden Kathedralentscheidungen, preßt nicht den Buchstaben zu Ungunsten des Geistes. Er verlangt nicht den Zehnten des Glaubens für den Kümmel und Anis noch freistehender Schulmeinungen, bauscht Kleinigkeiten nicht zu Kardinalpunkten auf, das Große des Gesetzes dabei recht nachgiebig behandelnd, seiht nicht rubrizistische Mücken, dabei Kamele des lieblosen Streites, der Störung des Gottesdienstes und des Anstoßes verschluckend. Jedem weiß er das Seine, den ihm zukommenden Wert und Platz zu geben.

Sie lehrt „*Starkmut*“ (8, 7). Sie selbst reicht ja auch „mit *Kraft* von einem Ende zum andern“. Wahrer Eifer tritt auf mit Autorität, führt statt sich führen zu lassen, beharrt unbeugsam auf den christlichen Grundsätzen, setzt sich mit Nachdruck für ihre Einhaltung ein, zeigt sich nicht wetterwendisch, sprunghaft, unberechenbar in seinen Maßnahmen, strebt mit Beständigkeit, aber ohne brausendes Ungestüm den einmal als recht erkannten Zielen zu, wie die göttliche Weisheit es tut. Aber wie diese stets an Gottes Willen sich messend, verfällt er nicht eigensinnigem Beharren bei seinen Gedanken und gewissen Arbeitsweisen, weiß vielmehr, wie die göttliche Weisheit, sich eine Anpassung an Zeiten und Nöten zu wahren. Kraftvoller Eifer besitzt außerdem aber auch den Mut, Hemmungen entgegen zu gehen, Gegnern zu widerstehen, Widerständen getrost ins Auge zu schauen, Schwierigkeiten lähmen, Enttäuschungen brechen ihn nicht. Selbst Verfolgung, Kerker und Tod weiß er zu trotzen. „In allem sind wir bedrängt, aber wir werden nicht mutlos; wir sind in Nöten, aber verzagen nicht“ (2 Kor 4, 8).

Aber Kraft besagt nicht herrisches, hochfahrendes Wesen, nicht Härte, unerbittliche Strenge. Die göttliche Weisheit reicht mit Kraft „von einem Ende zum andern“, aber sie „ordnet alles mit *Sanftmut*“ (Weish 8, 1). Manche Eiferer aber lassen diese vermissen! Oft unbewußt, nur ihrer herrisch-cholerischen oder herb-melancholischen Gemütsart folgend. Oder auch durch Widerstände verbittert. Bisweilen auch aus Mangel an Einfühlungsvermögen oder aus kalter Selbstsucht. Aber auch der beste Priester wird der Versuchung zur Herbheit nicht selten ausgesetzt. Mit Glut für Gottes Gesetz eifernd, besorgt um die Rettung der Seelen und das Vorwärtsbringen seiner Pfarrei, sieht er in seinem Weinberg immer wieder das Unkraut emporsprießen, sogar Wölfe in ihn eindringen, auch die vielversprechenden Stöcke plötzlich verdorben, seine Mahnungen nicht beachtet, oft mit Widerspruch vergolten; trägt er dazu dann noch die

Last eines unerquicklichen Beichtstuhls mit der ewigen Wiederkehr tiefeingewurzelter Laster, da fühlt auch der sonst Gütigste wohl, wie eine Eiskruste sich über seine Seele lagern und alle Quellen der Milde und des Mitleides verstopfen möchte. Und da liegt dann die Gefahr strengen Aburteilens, Vorhaltens, schroffen Abweisens und herbsten Rügens sehr nahe. Und doch, wie ernst tadelt Gott diesen Fehler an den selbstsüchtigen Hirten Israels! „Was schwach war, habt ihr nicht gestärkt, was krank war, nicht geheilt, was verwundet, nicht verbunden, sondern mit *Strenge und Gewalt* habt ihr sie geleitet. So zerstreuten sich meine Schafe" (Ez 34, 4). In der Tat: „Jeder Mensch sei langsam zum Reden und langsam zum Zürnen, denn der *Zorn des Menschen wirkt die Gerechtigkeit Gottes nicht*" (Jak 1, 20). Er zerstört vielmehr, was noch Gutes vorhanden war, löscht den noch glimmenden Docht vollends aus und zerbricht das geknickte Rohr gänzlich, schafft Verbitterung und leider oft genug völlige Abwendung von der Religion und Haß gegen sie und ihre Diener. „Wenn ihr aber herbes Eifern und Rechthaberei in eurem Herzen hegt", warnt darum der Apostel Jakobus, „so *rühmt* euch nicht . . . Das ist nicht die Weisheit, die von oben kommt, sondern eine irdische, sinnliche (aus rein menschlich natürlichen Gemütsbewegungen geborene), teuflische. (Auch der Teufel kann in dieser Art eifernde Priester zur Verhinderung des Werkes Gottes benutzen.) Denn wo Eifersucht und Rechthaberei herrschen, da ist Unordnung und jegliche Verkehrtheit" (Jak 4, 14 ff.). „Die Weisheit, die von oben kommt (dagegen) ist vor allen Dingen lauter, dann friedfertig, *milde, voll Erbarmen* unparteiisch . . . Frucht der Gerechtigkeit erwächst in Frieden denen, die Frieden halten" (Jak 4, 17 f.). „Die wahre Gerechtigkeit", sagt der heilige Gregor der Große, „hat Mitleid, die falsche Unwillen" (Hom in Evv 34. PL 76, 1246s.) Unstreitig sollen wir gegen die Sünde selbst eifern, aber: „Obgleich auch die Gerechten mit allem Recht über die Sünder zu zürnen pflegen, so ist es doch etwas anderes,

was mit dem Ausdruck des Hochmuts, als was aus Eifer für die gute Zucht geschieht. Die Gerechten zürnen zwar über die Sünder, behandeln sie aber deswegen nicht mit Verachtung; sie sorgen sich um sie, verzweifeln nicht an ihnen, sie setzen ihnen zu, aber mit Liebe. Wenn sie auch äußerlichen Tadel anwenden, bewahren sie doch für sie liebevolle Sanftmut. Von denen, die sie zurechtweisen, haben sie meist eine höhere Meinung als von sich selbst . . . Gerade dadurch aber bewahren sie bei den Untergebenen die Disziplin, bei sich selbst die Demut. Diejenigen hingegen, die sich in falscher Gerechtigkeit über Fehlende hochmütig entrüsten, haben für die andern Verachtung, neigen sich nie mitleidig zu einem Schwachen herab. Je weniger sie sich für Sünder halten, desto größere Sünder werden sie. Dieser Art waren die Pharisäer" (Ebd.).

Niemand liebt Gerechtigkeit und sittliche Ordnung mehr als Gott, und doch sagt das Kirchengebet des zehnten Sonntags nach Pfingsten von ihm, daß er seine Allmacht am meisten miserando et parcendo zeige. Wie er, so sein göttlicher Sohn. Bei all seinem Eifer für Gottes Gesetze, welche Geduld, Nachsicht und Barmherzigkeit bei Fehlenden! Beide ahmt der Hirt nach dem Herzen Gottes nach. Er läßt sich durch Irrtümer und Sünden nicht verbittern, denkt sich vielmehr in das Elend der Fehlenden hinein, weiß vieles mit ihrer Schwäche und Umgebung, bei Pathologischen auch mit ihrer Veranlagung zu entschuldigen, und absolviert nicht nur, sondern befolgt auch Gottes Beispiel: „Der Herr *stützt* alle, die da fallen, er *richtet* auf die Gebeugten" (Ps. 144, 14), gibt daher den Beichtenden nicht nur Bußen auf, sondern auch Trostworte und Ermutigung mit auf den Weg, daß sie befreit, gehoben den Lebenskampf wieder freudig beginnen.

Diese Sanftmut und Milde bewahrt die göttliche Weisheit aber auch gegenüber Erfolg oder Mißerfolg. Mögen noch so viele ihre Gnaden abweisen, sie bleibt im Frieden. Nicht mehr wollen als Gott will, das ist

echte Seelsorgsweisheit, und wer wie Paulus allen alles zu werden sich bemüht, aber mit dem bescheidenen Anspruch, „um auf alle Weise *einige* zu retten", der hat den Schlüssel zum Seelsorgsgleichmut gefunden.

Alle erwähnten Anforderungen rechter Lenkung, rechter Lebendigkeit, Allseitigkeit, rechter Einsicht, Klugheit, reiner Absicht und des rechten Geistes werden dem Eifer von selbst zuteil, fließt er nicht aus der Quelle unseres kleinmenschlichen, durch so viele ungeordnete Triebe getrübten Denkens und Strebens, sondern aus dem Born der göttlichen Weisheit. Wer ihr Gesetz vor allen Entscheidungen um Rat fragt, in ihr den stürmischen Aufwall der Stimmungen wieder beruhigt, der wird an sich die alte Wahrheit erfahren: „Es kam mir alles Gute zugleich mit ihr und unzählbares Gute durch ihre Hand" (Weish 7, 11).

Einheit von Aszetik und Mystik.

Von *P. Gisbert Menge O. F. M.*

Bei aller Zersplitterung und Veräußerlichung des modernen Menschen machen wir doch auch wieder die erfreuliche Wahrnehmung, daß sich viele Christen mit gesteigertem Eifer der Pflege des inneren Lebens widmen. Das ist zu einem großen Teil eine Wirkung des Wachstums, das die Verehrung der heiligen Eucharistie gewonnen hat. Diese Verehrung ist ja nicht so sehr Freude an den äußeren Formen, mit denen das heilige Geheimnis umgeben ist, als vielmehr liebende Anbetung unseres Herrn im Sakramente und liebender Genuß des Himmelsbrotes. Das liebende Genießen der göttlichen Wahrheit und Wesenheit ist Mystik und setzt Aszese voraus.

Die Wissenschaft, die die Pflege des inneren, gnadenhaften Lebens zum Gegenstand hat, wird gewöhnlich in Aszetik und Mystik zerlegt. P. Zimmermann betrachtet die Aszetik als „die theologische Lehre von der christlichen Vollkommenheit". Die Mystik ist ein innerliches Erleben und eine Lehre von diesem Erleben. „Mystik als Leben", sagt er, „ist (konkret) der Inbegriff der höheren

Gebetsarten vom Gebete der Ruhe an aufwärts, der Visionen, Weissagungen und verwandten Erscheinungen, oder (abstrakt) der Inbegriff der übernatürlichen Zustände und Erlebnisse, die sich nicht durch die gewöhnlichen Kräfte des irdischen Lebens erklären lassen, die darum von höheren Ursachen gewirkt erscheinen und insofern, gerade wegen ihrer hohen Tätigkeit, einen passiven Charakter haben, („Göttliches erleiden"), demnach im Gesamtbereiche des geistlichen Lebens das Sondergebiet des Passiven zum Unterschied von der Aszese als dem Gebiete des Aktiven bilden; die nach der Redeweise der heiligen Theresia ‚übernatürlich' sind, weil sie nämlich über die gewöhnlichen übernatürlichen Akte mit höherer Kraft noch einmal sich erheben; die in besonderer Weise auf den in ‚übermenschlicher, göttlicher' Weise wirkenden Gaben des Heiligen Geistes beruhen, obwohl nicht umgekehrt auch alles Wirken dieser Gaben Mystik erzeugt . . . Mystik als Theorie ist die theologische Zweigwissenschaft von diesen übernatürlichen Zuständen, also die Lehre von der gelebten, geübten Mystik."[1])

Diese Zweiteilung läßt sich freilich rechtfertigen, empfiehlt sich jedoch nicht. Das übernatürliche Leben ist eine Einheit und sollte auch in der wissenschaftlichen Behandlung als Einheit erscheinen. Der Heilige Geist ist es, der das, was wir Aszetik und Mystik nennen, in uns wirkt; er teilt uns auch das übernatürliche Licht mit, in dem wir es erkennen.

I. Einheit der Erkenntnisquelle.

Für alle Lehren der Aszetik sprudelt eine reiche Quelle in den Büchern des Alten und Neuen Testamentes sowie in den Urkunden der Überlieferung. Wird jedoch die Frage aufgeworfen, ob auch die Mystik in der Bibel ihre Begründung und Deutung finde, so könnte man versucht sein, Einschränkungen zu machen. In seinem Buche „Katholische Mystik. Das außergewöhnliche Gebet. Von René Maumigny S. J. Mit einem Lebensbild des Verfassers und einer Einführung in die Mystik" (Freiburg i. Br. 1928) stellt P. Richstätter die Frage: „Gibt es eine Beschauung . . ., wo die Seele in ganz anderer Weise das Übernatürliche wahrnimmt, als es unter dem Einfluß der gewöhnlichen Gnade, auch der Passivität, möglich ist? Gibt es noch eine ganz anders geartete eingegossene Beschauung, wobei die Seelenkräfte sich vollkommen

[1]) Lehrbuch der Aszetik, Freiburg i. Br. 1932², 1. 676 f.

anders verhalten, wo die Phantasietätigkeit ausgeschaltet ist, so daß der menschliche Geist sich schon hier im Leben ähnlich verhält, wie nach der Trennung vom Leibe, oder nach Art der Engel, abgesehen von der Anschauung Gottes? Zu einer solchen Beschauung reichte selbstredend jene andere Gebetsgnade nicht aus, die allen redlich strebenden Seelen zu Gebote steht; es bedürfte vielmehr einer besonderen mystischen Gnade, sei es, daß es sich um ein rein geistiges Wahrnehmen handelt oder um zunächst geistiges Schauen, das aber noch von Phantasiebildern begleitet und überschattet ist." Der Verfasser gibt zur Antwort: „Die Offenbarung sagt uns darüber nichts. Auch die Dogmatik kann die Frage nicht entscheiden . . . Die einzigen, die die Frage entscheiden können, ob diese Art Beschauung wirklich vorkommt, sind die Mystiker, die aus Erfahrung reden" (51 f.). Dagegen bemerkt Prof. Krebs mit Recht, „daß die persönlichen Erlebnisweisen der Mystiker selbstverständlich Gegenstand der historisch-psychologischen Erforschung sein müssen, daß es aber nach katholischem Denken nicht angängig ist, über Wesensart und Unterscheidung der Gnaden, also über einen Gegenstand der übernatürlichen Offenbarung, seine Zuflucht zum Erleben einzelner Menschen zu nehmen, weil angeblich die Offenbarung uns darüber nichts sagt."[2])

Sicher gibt es ein durch die Gnade bewirktes „rein geistiges Wahrnehmen" oder ein „zunächst geistiges Schauen, das aber noch von Phantasiebildern begleitet und überschattet ist". Eine solche Gnade liegt aber durchaus im Bereiche der gewöhnlichen Gnadenordnung und ist allen Christen bereitet, wenn auch nicht alle Christen die Voraussetzungen erfüllen, die notwendig sind, damit sie ihnen tatsächlich zuteil wird. Sollten aber nicht schon vor Abschluß der übernatürlichen Offenbarung manche Christen zu dieser Erkenntnis emporgestiegen sein und sollten nicht wenigstens einige aus ihnen etwas darüber mitgeteilt haben? Ja, wenn die Mystik die köstlichste Blüte am Baume der heiligen Kirche ist, dann müssen wir von vornherein annehmen, daß uns Gott über eine solche herrliche Erscheinung im Leben seiner treuen Diener, die doch ganz in der Kirche und durch die Kirche leben, auch Mitteilungen gemacht hat.

Schram gibt von der Mystik folgende Begriffsbestimmung: „Theologia Mystica est scientia ex divinitus revelatis procedens de Deo, ut practice a creatura per intel-

[2]) Literar. Handweiser 1927/28, 722.

lectum et voluntatem per perfectam cum eo amoris unionem assequibili, Deo supernaturaliter concurrente." Ihre Prinzipien sind also, wie er weiter ausführt, dieselben wie die der Dogmatik, Polemik, Moral und Scholastik: Heilige Schrift, Überlieferung und Kirche.[3]) „Und in der Tat sind", wie Prof. Krebs sagt, „die heiligen Bücher des Alten und des Neuen Testamentes voll von Berichten über einzelne Fälle mystischen Lebens, voll von Ergüssen heiliger mystischer Seelen, voll auch von ausdrücklichen göttlichen Lehren über dieses geheimnisvolle Gebiet des religiösen Lebens."[4]) Krebs selbst begnügt sich damit, das Wichtigste herauszuheben, was das Neue Testament über das Wesen der Mystik zu sagen hat.

Aber auch in Büchern des Alten Testamentes begegnen uns wertvolle Äußerungen, die uns über Mystik Aufschluß geben. Sehr ergiebig ist in dieser Beziehung neben dem Hohenliede das Buch der Weisheit, wie ich mit wenigen Strichen zeigen möchte. Vielleicht werden manche Leser zunächst etwas erstaunt sein, daß ich es unternehme, im Weisheitsbuche mystische Gedanken aufzuzeigen. Ein so inniges, zartes Verhältnis der Seele zu Gott, wie es in der Mystik zum Ausdruck kommt, vermutet man gemeinhin nicht in den Büchern des Alten Testamentes. Aber die herrschende Auffassung von dem Verhältnis der alttestamentlichen Seele zu Gott bedarf einer nicht geringen Nachprüfung und Verbesserung. Gewiß, den Vätern vor Christus zeigte sich Gott mehr als Ehrfurcht und Furcht heischende Majestät; aber er tritt doch auch ihnen schon als der gütige Vater entgegen, der Liebe von den Seinen erwartet. Ein Verdienst des Paters Tharsitius Paffrath O. F. M. ist es, das in seinem Buche „Gott, Herr und Vater"[5]) mehr, als es bisher zu geschehen pflegte, im einzelnen dargelegt zu haben. Wir müssen uns eben vor Augen halten, daß sich auch die Gerechten des Alten Bundes im Zustand der heiligmachenden Gnade befanden, die den Menschen zur Gottähnlichkeit, Gottesfreundschaft und Gotteskindschaft erhebt.

Die Mystik ist nun ihrem Wesen nach Betätigung und Auswirkung des übernatürlichen Lebens, das der Heilige Geist in der Seele grundgelegt hat und zu immer reicherer Entfaltung bringt. Somit ist jede Seele, die sich im Zustande der heiligmachenden Gnade befindet, zur Mystik berufen. Wohl lehren manche Schriftsteller,

[3]) Institutiones Theol. Myst. I., Leodii 1848, § I. III.
[4]) Grundfragen der kirchlichen Mystik, Freiburg i. Br. 1921, 43.
[5]) Paderborn, Bonifatiusdruckerei.

daß die Mystik eine ganz außergewöhnliche Gnade Gottes zur Voraussetzung hat; aber mir erscheint die Erhebung der Seele durch die heiligmachende Gnade als etwas so Großes und Erhabenes und Wunderbares, daß ich nicht einzusehen vermag, wie man noch eine höhere Begnadigung der Seele annehmen kann, die der Art nach von der heiligmachenden Gnade und der sie entfaltenden helfenden Gnade verschieden ist. Freilich läßt die heiligmachende Gnade mannigfache, ja unbegrenzt viele Grade zu und äußert sich oft in einer Weise, die nicht jedem Christen eigen ist.

Prof. Krebs bestimmt das Wesen der Mystik im Sinne der Kirche dahin, daß es „das Erfahren oder Erleben einer von der Gnade bewirkten Vereinigung der Seele mit Gott" ist. Dabei wird durch die Gaben des Heiligen Geistes die Erkenntnis der göttlichen Wahrheiten bis zum einfachen Wahrnehmen oder Schauen der Wahrheiten vertieft und geklärt; die Liebe zu Gott und den Menschen steigert sich zu wunderbarer Glut; die Freude in Gott wird zu einem Verkosten der Himmelsseligkeit.[6]) Dieses „Erfahren der Gottesnähe" setzt nach der Meinung vieler Schriftsteller, wie bemerkt, eine außergewöhnliche Gnade voraus. Darum ist Mystik, insofern sie sich von der Aszetik unterscheidet, nach P. Zimmermann S. J. „die Lehre von jenen übernatürlichen Gebetserlebnissen und Zuständen, die sich nicht nach den gewöhnlichen Kräften des Diesseitslebens erklären lassen, also ‚psychologisch wunderbar' heißen könnten, oder da über das Wesen der mystischen Erlebnisse noch Dunkel herrscht, konkret gesprochen die Lehre von den höheren Gebetsarten vom Gebet der Ruhe an, von Visionen, Weissagungen und verwandten Erscheinungen. Sie untersucht theoretisch das Wesen dieser Vorgänge und leitet praktisch zum rechten Verhalten an".[7])

Der kostbare Kern aller Mystik ist also das Einssein mit Gott, wie es sich in der Beschauung vollzieht. Sie ist ein liebendes, einfaches, wonnevolles Hinblicken der Seele auf Gott.[8]) Also ist sie eine Betätigung des Glaubens und der Liebe, die mit der heiligmachenden Gnade stets verbunden sind. Dieses Schauen Gottes wird schon in der Einleitung zum Buche der Weisheit gelehrt. Da ermahnt der heilige Verfasser, über den Herrn in Gutheit zu sinnen und ihn in Einfalt des Herzens zu suchen;

[6]) A. a. O., 36.
[7]) Lehrbuch der Aszetik, Freiburg i. Br. 1932², 4.
[8]) Vgl. *Menge*, Der Heilige Geist, Hildesheim 1925, 167 ff.

denn εὑρίσκεται τοῖς μὴ πειράζουσιν αὐτὸν, ἐμφανίζεται δὲ τοῖς μὴ ἀπιστοῦσιν αὐτῷ. Nach dem heiligen Bonaventura kann man das εὑρίσκεται (invenitur) auf die Gnade hienieden, das ἐμφανίζεται (apparet) auf die Glorie im Jenseits beziehen. Die zweite Erklärung, die er gibt, bezieht das invenitur auf die devotio affectus, das apparet auf die contemplatio intellectus. Der berühmte Schriftausleger Lyranus sagt zu der Stelle, daß Gott denen erscheint, die durch die Liebe zu ihm streben. „Talibus enim ultra communem modum aliorum manifestantur secreta divina." Treffend äußert sich Prof. Heinisch in seiner vorzüglichen Erklärung des Weisheitsbuches zu dieser Stelle: „Wer über Gott gläubig nachdenkt, seine Allmacht und Güte erwägt, der muß Vertrauen zu ihm haben. Ihm kommt Gott entgegen, indem er sich ihm offenbart, zwar nicht durch ein Wunder, in einer Theophanie, wie einst dem Moses (Ex 33, 17—23); wohl aber durch innere Erleuchtung, die ihm das Bewußtsein gibt, ein Kind Gottes zu sein, von ihm geliebt zu werden, und die ihm so schon auf Erden einen Vorgeschmack der Seligkeit gewährt, welche jene genießen, welche in kindlicher Hingebung an ihn ihr Leben opfern." Aus allen drei Erklärungen ergibt sich also, daß an dieser Stelle tatsächlich von der cognitio Dei experimentalis, also der Grundlehre der Mystik die Rede ist.

Noch mehr nähert sich der Verfasser dem Sprachgebrauch der Mystiker, wenn er sagt: „Strahlend und unverwelkt ist die Weisheit. Leicht wird sie erschaut von denen, die sie lieben. Und gefunden von denen, die sie suchen" (6, 13).

Sie wird erschaut (θεωρεῖται). Das Zeitwort θεωρεῖν bedeutet zunächst, ein θεωρός, ein Zuschauer bei den öffentlichen Spielen und Festen sein. Im übertragenen Sinne wird es auf das geistige Schauen angewandt und es bedeutet dann betrachten, erwägen. In diesem Sinne kommt es seit Platon sehr häufig vor. Ebenso wird das entsprechende Hauptwort θεωρία gebraucht. Die Theoria — contemplatio, Beschauung — erscheint im Buche der Weisheit nicht als ein rein verstandesmäßiges Hinblicken auf die Wahrheit, sondern als ein Schauen, dessen Begleiterin die Liebe ist. Das erhellt schon daraus, daß an der genannten Stelle von einem Suchen der Weisheit die Rede ist. Dieses Suchen ist nicht ein Streben, die Weisheit zu erkennen, sondern ein starkes Verlangen, in ihren Besitz zu kommen. Zudem wird im Buche der Weisheit häufig die Liebe zur Weisheit betont, wie wir noch sehen

werden. Die Weisheit, die leicht erschaut und gefunden wird, ist wohl eine „besondere mystische Gnade", mag es sich um ein „rein geistiges Wahrnehmen" handeln oder um „zunächst geistiges Schauen, das aber noch von Phantasiebildern begleitet und überschattet ist". Wenn der Verfasser des Weisheitsbuches die Großtaten Gottes in der wunderbaren Führung des auserwählten Volkes schildert, so regt ihn dazu ein Schauen in Phantasiebildern an, das sich aber auch leicht „zu einem rein geistigen Schauen" erhebt.

Eine solche liebende θεωρεία oder Beschauung hat, wie die allgemeine Erfahrung lehrt, große Süßigkeiten im Gefolge. Gregor der Große sagt: „Wenn eine Seele Gott zu beschauen strebt, befindet sie sich gleichsam in einem Kampfe. Bald hat sie die Oberhand, weil sie durch Erkennen und Empfinden etwas von dem unbegrenzten Lichte verkostet. Bald unterliegt sie, weil sie beim Verkosten dank ihrer Ohnmacht wieder zu Boden sinkt." Deshalb spricht der große Papst, dem wir so viele wertvolle Bemerkungen über das beschauliche Leben verdanken, von einer amabilis valde dulcedo des beschaulichen Lebens.[9]) Diese Wirkung der Beschauung schildert der Verfasser des Weisheitsbuches mit den Worten:

„Kehrte ich in mein Haus zurück, so würde ich mich
bei ihr ausruhen;
Denn der Umgang mit ihr hat nichts Bitteres
Und ihre Gesellschaft keinen Verdruß,
Sondern Freude und Wonne" (8, 16).

Der heilige Thomas stellt die Frage: „Utrum contemplatio delectationem habeat?" Er bejaht sie mit Berufung auf diese Stelle. Die conversatio (συναναστροφή) und der convictus (συμβίωσις) mit der Weisheit ist nach ihm contemplatio sapientiae.[10]) Auch der Karthäuser Dionysius spricht in seinem Kommentar zum Weisheitsbuche an dieser Stelle von den Süßigkeiten der Beschauung.

Ein paar Worte zur Erklärung dieser Stelle. Salomon, den der Verfasser reden läßt, bringt zum Ausdruck, daß die Weisheit ihm auch in seinem Privatleben von großem Vorteil ist. Kehrt er von den Regierungsgeschäften und den Mühen des Krieges ermüdet heim, so ist es die Weisheit, bei der er sich wie bei einer liebenden Gattin erholen kann. Sie gleicht nicht einem Weibe, das dem Manne Bitterkeit und Verdruß bereitet, sondern der Ver-

[9]) In Ezech. I. 2; homil. 2, n. 12, 13.
[10]) S. th. II II, q. 180, a. 7.

kehr mit ihr bringt Freude und Wonne. Wenn der Verfasser auf die Regierungssorgen und Kriegsmühen Salomons anspielt, so ist das ein Hinweis auf die Arbeiten und Mühen des tätigen Lebens. Wer sich ihnen aus Liebe zu Gott hingibt, empfindet doch das Bedürfnis, sich immer wieder zurückzuziehen, um im Verkehr mit Gott Ruhe und Frieden, Trost und Freude zu verkosten und dadurch zu neuen Arbeiten Anregungen, Licht und Kraft zu erhalten.

Die Beschauung findet ihre Vollendung im Jenseits, in der visio beatifica. Unser Verfasser nennt diesen Zustand ἀφθαρσία, und diese bringt uns in die Nähe Gottes, ἐγγὺς εἶναι ποιεῖ Θεοῦ (6, 20). Tieferen Aufschluß über das ἐγγὺς εἶναι Θεοῦ gibt uns der heilige Johannes, wenn er in seinem ersten Briefe sagt, daß wir im Jenseits Gott „ähnlich" sein werden, „weil wir ihn sehen werden, wie er ist" (3, 2). Dieses Wort wird uns sofort klar, wenn wir uns einen Grundsatz der Erkenntnislehre vor Augen halten. Wie nämlich der heilige Thomas zu 2. Kor 3, 18 bemerkt, „findet jede Erkenntnis durch eine Verähnlichung des Erkennenden mit dem erkannten Gegenstande statt. Wer Gott sieht, wird notwendig in Gott irgendwie umgestaltet. Wer vollkommen Gott sieht, wird vollkommen in ihn umgestaltet, wie die Seligen im Vaterland durch die genießende Einigung; wer ihn unvollkommen sieht, wird unvollkommen umgestaltet, wie hier durch den Glauben". Die weitere Darlegung der erhabenen und beglükkenden Lehre von der visio beatifica liegt außerhalb des Rahmens dieses Artikels.

Einigen Aufschluß über die jenseitige Vollendung gibt uns auch unser Buch, indem es bemerkt, daß die Nähe Gottes βασιλεία, Königsherrschaft, Königtum bedeutet (6, 21). König sein besagt Würde, Reichtum, Ruhm, Glück. So besitzen die Seligen eine Würde, die hier nicht ihresgleichen hat, einen Reichtum, der jeden Mangel ausschließt, einen Ruhm, der nie verblaßt, ein Glück, das nie eine Trübung erleidet. Sodann nehmen die Seligen teil an der Herrschaft Gottes. Sie bilden ja in gewissem Sinne eine Person mit Gott. Wenn Christus, lehrt der heilige Paulus, alle Feinde überwunden hat, wird er „sich selbst dem unterordnen, der ihm alles untergeordnet hat", das heißt, er wird das Reich, das er gegründet hat, dem Vater übergeben, ἵνα ᾖ ὁ θεὸς πάντα ἐν πᾶσιν (1. Kor 15, 28). Die Seligen behalten selbstverständlich ihr beschränktes, geschöpfliches Sein; aber sie sind in vollkommener Weise eins mit Gott, weil ihr ganzes Denken

und Wollen durch die Richtung auf Gott getragen und beherrscht und immerdar aktlich auf das höchste Gut hingelenkt wird. In vollkommenster Weise ist dann das ἐγγὺς εἶναι Θεοῦ zur Wirklichkeit geworden.

Im Himmel werden wir Gott ewig schauen und alle unsere Fähigkeiten ununterbrochen auf ihn gerichtet halten. Das Leben der Glorie beginnt mit dem Leben der Gnade. Die gottliebende Seele sucht auf Erden möglichst viel auf Gott zu schauen. Sie kann freilich hier nicht immer den Schöpfer selbst zum Gegenstand ihres Schauens nehmen, vielmehr läßt sie ihren Blick vom Schöpfer auf das Geschöpf gleiten, in dem sich Gott spiegelt. Darum sagt der heilige Thomas: „Contemplatio divinorum effectuum secundario ad vitam contemplativam pertinet, prout scilicet ex hoc manuducitur homo in Dei cognitionem.“[11]) Wir beobachten das auch am Verfasser des Weisheitsbuches. Bei seiner Liebe zu Gott schwingt er sich voll Bewunderung und Freude zu Gott empor; aber er betrachtet auch die herrliche Offenbarung Gottes in der Geschichte des Volkes Israel. Der ganze zweite Teil des Buches ist dieser Betrachtung gewidmet. Und während er diese glorreiche Geschichte durcheilt, erhebt sich sein Geist immer wieder zu Gott empor und bricht in Lobpreis des wunderbar sich erweisenden Herrn aus. Daher kann man verstehen, wenn einige Exegeten sagen, diese Kapitel seien nur eine Weiterführung des herrlichen Gebetes, das im neunten Kapitel enthalten ist und um die Weisheit fleht. So wird auch unser Verfasser durch die Beschauung der göttlichen Werke zur Erkenntnis Gottes geführt. Und wenn der heilige Thomas sagt: „Ex consideratione divinorum iudiciorum manuducitur homo in contemplationem divinae iustitiae; ex consideratione autem divinorum beneficiorum et promissorum manuducitur homo in cognitionem divinae misericordiae seu bonitatis, quasi per effectus exhibitos vel exhibendos“,[12]) so sehen wir auch das an unserem Verfasser bestätigt. Er preist die göttliche Güte, die sich so huldvoll am israelitischen Volke gezeigt; er preist die göttliche Gerechtigkeit, die Gericht über die Feinde seines Volkes gehalten hat. Der heilige Bernhard unterscheidet vier Arten von Betrachtung, die den Gegenständen entsprechen, denen sich die Beschauung meistens zuwendet. „Prima contemplatio est admiratio maiestatis; secunda est iudiciorum Dei; tertia

[11]) S. th. II II, q. 180, a. 4.
[12]) A. a. O., ad 2.

est beneficiorum ipsius; quarta est promissorum."[13]) Für die drei ersten Arten bietet uns das Buch die herrlichsten Stücke. Und alles, was Gott dem auserwählten Volke getan hat, betrachtet der Verfasser als ein Unterpfand, daß der Herr sein Volk nicht verlassen werde.

Ich bin, wie schon bemerkt, mit vielen Schriftstellern der Meinung, daß die Mystik aus der heiligmachenden Gnade, die in der Taufe der Seele eingegossen wird, hervorwächst. Eine Stütze für diese meine Auffassung finde ich in der Lehre des Weisheitsbuches, daß sich die Weisheit leicht finden läßt. Vernehmen wir zunächst die Worte des heiligen Buches:

„Verlangt also nach meinen Worten,
Sehnt euch danach und ihr werdet Belehrung erlangen.
Strahlend und unverwelklich ist die Weisheit
Und leicht wird sie erschaut von denen, die sie lieben,
Und gefunden von denen, die sie suchen.
Zuvorkommt sie denen, die nach ihr verlangen
Und sie gibt sich ihnen im voraus zu erkennen.
Wer früh nach ihr ausschaut, wird keine Mühe haben;
Denn er findet sie an seiner Türe sitzen.
Denn das Nachsinnen über sie ist der Klugheit Vollendung,
Und wer ihretwegen wacht, ist bald der Sorge ledig.
Denn sie selbst geht umher und sucht die, so ihrer würdig sind,
Und auf ihren Wegen erscheint sie ihnen wohlwollend
Und in jedem Gedanken begegnet sie ihnen" (6, 12—17).

Von Vers 12, jedenfalls von Vers 13 an wird die Weisheit unter dem Bilde einer Jungfrau geschildert. Es bedarf keiner großen Mühe, sie zu erkennen. Denn wie von selbst lenkt sie die Blicke auf sich (6, 13). Man braucht nicht lange nach ihr zu suchen; sie kommt vielmehr dem Suchenden zuvor (14). Wer mit allem Eifer nach der Weisheit sucht, braucht sich nicht viel abzumühen, um sie zu finden. Öffnet er nur die Tür, so sieht er sie schon an der Schwelle sitzen; sie wartet schon darauf, eingeladen, ins Haus eingelassen zu werden (15). Was der Verfasser bildlich ausgesprochen hat, lehrt er dann mit eigentlichen Worten, indem er sagt: Wer sich mit aufrichtigem Verlangen nach der Weisheit sehnt, der tut sehr klug; denn schon dann zieht die Weisheit ins Herz ein. Wer sich eifrig um sie bemüht, braucht keine

[13]) De considerat. l. 5, c. ult. Die Stelle im Text ist nicht wörtlich. Vgl. ML 182, 806.

Sorge zu haben, ob er sie wohl erhalten werde (16). Denn die Weisheit wartet nicht nur, ob der Mensch ihr aufschließt, sondern sie geht auch eifrigst umher und sucht überall, ob sie nicht Aufnahme findet (17).

In Vers 17 heißt es, daß die Weisheit „die sucht, so ihrer würdig sind". Sie ist freilich leicht zu gewinnen; aber sie fordert doch eine Bereitung des Herzens auf die Beschauung, von der die Mystiker reden. Diese Vorbereitung verläuft in drei Stufen oder Wegen, der via purgativa, illuminativa, unitiva, die zum Beispiel von dem Karthäuser Dionysius ausführlich beschrieben werden. Er lehnt sich dabei an seinen, von ihm hochverehrten Namensvetter Ps.-Dionysius an, dessen wortreiche Darstellung er gern nachahmt.[14]) Die via purgativa ist das Streben, durch das wir „tamquam per iter ac medium ad vitiorum expulsionem, ad passionum et concupiscentiarum refrenationem, ad omnium affectionum animae reformationem, ad cordium sensuumque custodiam ac omnium evitationem culparum tendimus ac conamur". Die via illuminativa ist die Beschäftigung „circa contemplanda sublimia Dei, praesertim in contemplatione superbeatissimae Trinitatis ac simplicissimae et superpulcherrimae Deitatis, deinde in speculatione bonorum coelestium et supernaturalium veritatum fidei christianae ac spiritualium rerum". Der Erleuchtungsweg wird also als Vorbereitung zur Beschauung anders gefaßt, als es jetzt in der Aszetik geschieht. Die via unitiva ist das Streben „ad sincerissimum caritatis ardorem, ad Deitatis ecstaticum flammigerumque amorem, ad mysticae sapientiae aestuantissimum, quietissimum ac secretissimum tendens intuitum". Auf der dritten Stufe verlegt sich die Seele, wie der heilige Thomas einfacher und besser sagt, darauf, „ut Deo inhaereat et eo fruatur".[15])

Diese Bereitung des Herzens wird im ersten Teil des Weisheitsbuches gelehrt, der eine Ermahnung zur Gerechtigkeit, das heißt zur praktischen Weisheit enthält. Die Aufgeschlossenheit für die Weisheit ist an erster Stelle eine Gesinnung, die jede Sünde in Gedanken, Worten und Werken ausschließt. Das lehrt der Verfasser in 1, 2—2, 25. Um seine Mahnung zur Reinigung und Reinbewahrung des Herzens zu verstärken, weist er hin auf das glückliche Leben der Gerechten und das unglückliche Leben der Gottlosen 3, 1—19; er vergleicht den

[14]) De fonte lucis ac semitis viae a. 2 seqq. und De contemplat. l. 1, a. 19 seqq.

[15]) S. th. II II, q. 24, a. 9.

Tod der Frommen mit dem Tode der Gottlosen (4, 1—20) und schildert ihr beiderseitiges Los im Jenseits (5, 1—24). Wenn sie auf diese Weise sich vorbereiten, werden sie leicht die Weisheit finden; wenden sie sich von der Weisheit ab, werden sie einem strengen Gericht anheimfallen (6, 1—23). So ist der erste Teil nur eine Ausführung der Mahnung, die im ersten Verse der ebenso schlichten wie bedeutsamen Einleitung ausgesprochen wird: Φρονήσατε περὶ τοῦ Κυρίου ἐν ἀγαθότητι, καὶ ἐν ἁπλότητι καρδίας ζητήσατε αὐτόν. Kann man in einfacherer und zugleich erhabenerer Weise die Aszese beschreiben? Und die Aszetik will uns nur anleiten, über den Herrn „in Gutheit" zu sinnen und „in der Einfalt des Herzens" zu suchen. Wer diese Mahnung in vollem Umfang befolgt, darf eine kostbare Frucht pflücken: er findet die Weisheit, verkostet die Wonne der Beschauung, gelangt zur Mystik. Diese frohe Aussicht eröffnet uns der zweite Vers: Ὅτι εὑρίσκεται τοῖς μὴ πειράζουσιν αὐτόν, ἐμφανίζεται δὲ τοῖς μὴ ἀπιστοῦσιν αὐτῷ.

II. Einheit des Gegenstandes.

Die übernatürliche Offenbarung ist der Menschheit zuteil geworden, um ihr einen Einblick in die übernatürliche Weltordnung zu gewähren, die darin besteht, daß Gott den Menschen zur visio beatifica berufen und ihm die Mittel zur Erreichung dieses übernatürlichen Zieles verliehen hat. In die übernatürliche Weltordnung ist die natürliche eingebaut, so daß alles Natürliche dem übernatürlichen Ziele dienen kann. Alles Natürliche soll auch dem Übernatürlichen dienen. Der diesbezügliche Wille Gottes ist damit gegeben, daß er den Menschen zu dem übernatürlichen Ziele berufen hat. Denn aus eben dieser Berufung folgt, daß Gott die Hinlenkung der gesamten Natur auf die Übernatur beabsichtigt. Daraus fließt die weitere Folge, daß es in der Wirklichkeit keine actus indifferentes gibt, daß also jeder actus humanus entweder gut oder böse ist. Diese Folgerung wird freilich nicht von allen Theologen anerkannt; mir selbst aber scheint sie sicher zu sein.

Zu den Mitteln zur Erreichung der visio beatifica gehört insbesondere die heiligmachende Gnade oder der habitus deiformis. Die heiligmachende Gnade ist nach meiner theologisch wissenschaftlichen Überzeugung sachlich von der caritas nicht verschieden; jedenfalls ist die caritas immer mit der heiligmachenden Gnade verbunden.

Das ganze christliche Leben fließt also aus der Liebe. Die Liebe ist Anfang, Fortschritt, Vollendung alles christlichen Strebens, alles übernatürlichen Lebens. Somit müssen Aszetik und Mystik von der Gottesliebe ihren Ausgang nehmen. Damit erledigt sich von selbst die Frage, worin die christliche Vollkommenheit besteht. Die Antwort kann nicht anders lauten, als der heilige Thomas sie gibt: „Unumquodque dicitur esse perfectum, inquantum attingit proprium finem, qui est ultima rei perfectio. Caritas autem est, quae unit nos Deo, qui est ultimus finis humanae mentis . . . Et ideo secundum caritatem specialiter attenditur perfectio christianae vitae."[16]) Also mit dem Hinweis auf des Menschen letztes Ziel begründet der Heilige seine These, daß die Vollkommenheit des christlichen Lebens in der Liebe besteht.

Wenn die Vollkommenheit in der Liebe besteht, so löst sich von selbst die Frage nach der Verpflichtung zum Streben nach Vollkommenheit. Das Gebot der Liebe zu Gott und dem Nächsten kennt kein Maß in dem Sinne, daß ein höherer Grad der Liebe nur noch ein Rat sei;[17]) nur in den Mitteln, die der Betätigung der Liebe dienen, gibt es ein Maß und einen Rat. Somit hat jeder Christ die Pflicht, nach der Vollkommenheit des christlichen Lebens zu streben. Nicht aber hat jeder Christ die Pflicht, in Ehelosigkeit, in freiwilliger Armut zu leben, obwohl diese in hohem Grade geeignet sind, der Liebe zu dienen.

Weil die Liebe die Grundlage des christlichen Lebens bildet, so folgt, daß auch das Wesen des Ordensstandes nur nach seiner Stellung zur Liebe bestimmt werden kann. Gebote und Räte, sagt der heilige Thomas, „ordinantur ad caritatem". Doch in verschiedener Weise. „Praecepta alia a praeceptis caritatis ordinantur ad removendum ea, quae sunt caritati contraria, cum quibus scilicet caritas esse non potest; consilia autem ordinantur ad removendum impedimenta actus caritatis, quae tamen caritati non contrariantur."[18]) Die evangelischen Räte entfernen nur das, was leicht ein Hindernis für die Liebe wird, obwohl es an sich mit der Liebe vereinbar ist.

Das Wachstum der Liebe ist unbegrenzt. Denn wie der heilige Thomas sagt, kennt sie nicht die Schranken, die sonst dem Wachstum einer Form ein Ziel setzen. „Ipsa enim caritas secundum rationem propriae speciei

[16]) S. th. II II, q. 184, a. 1.
[17]) Vgl. S. Thom., S. th. II II, q. 184, a. 3.
[18]) S. th. II II, q. 184, a. 3.

terminum augmenti non habet; est enim participatio quaedam infinitae caritatis, quae est Spiritus Sanctus. Similiter etiam causa agens caritatem est infinitae virtutis, scilicet Deus. Similiter etiam ex parte subiecti terminus huic augmento praefigi non potest; quia semper caritate excrescente superexcrescit habilitas ad ulterius augmentum. Unde relinquitur, quod caritatis augmento nullus terminus praefigatur in hac vita."[19])

Und doch unterscheidet man drei Grade der Liebe und man spricht von einer beginnenden, fortschreitenden und vollkommenen Liebe. Den Grund für diese Unterscheidung gibt der heilige Thomas mit den Worten an: „Diversi gradus caritatis distinguuntur secundum diversa *studia*, ad quae homo perducitur per caritatis augmentum."[20]) Die Anfänger haben die Aufgabe, sich immer mehr von der Sünde zu entfernen, indem sie den Neigungen widerstehen, die gegen die Liebe gerichtet sind. Die Fortschreitenden lenken ihr Augenmerk darauf, die Liebe durch die Übung der mannigfaltigen Tugenden zu festigen. Auf der Stufe der Vollkommenheit verlegt sich der Christ vor allem darauf, „ut Deo inhaereat et eo fruatur". Er verlegt sich principaliter darauf. Denn auch er muß immer noch kämpfen gegen die Sünde, immer noch ringen um die einzelnen Tugenden. Umgekehrt bemühen sich auch die Anfänger und Fortschreitenden, „ut Deo inhaereant". Doch ihre Hauptsorge ist eine andere: für die Anfänger die vitatio peccatorum, für die Fortschreitenden der profectus virtutum.[21])

Dieses „Deo inhaerere et eo frui" ist also Aufgabe der Liebe, die allen Christen eingegossen ist. Folglich liegt gar kein innerer Grund vor, dieses Kostbarste und Beglückendste als das Vorrecht weniger besonders Begnadeter aufzufassen und es zum Gegenstande einer besonderen Wissenschaft, der Mystik, zu nehmen, die Lehre von der vitatio peccatorum und dem profectus virtutum aber als Aszetik zu bezeichnen. Das „Deo inhaerere et eo frui" vollzieht sich vor allem in der Beschauung. Somit braucht auch diese nicht einer von der allgemeinen Wissenschaft des geistlichen Lebens verschiedenen Wissenschaft vorbehalten zu werden.

Weil sich auf der via unitiva Aszetik und Mystik begegnen, lohnt es sich, etwas näher auf die Einigung der

[19]) S. th. II II, q. 24, a. 7.
[20]) S. th. II II, q. 24, a. 9.
[21]) Ebenda ad 3.

Seele mit Gott einzugehen. Das „Einswerden mit Gott" war schon der Traum vieler heidnischen Philosophen. Besonders im Neuplatonismus spielte dieser Gedanke eine große Rolle. Er ist der Grundgedanke der alten und neuen Pantheisten. Eine pantheistische Einigung mit Gott, nach der die Seele ein physischer Teil Gottes ist oder wird, scheidet hier aus der Erörterung selbstverständlich aus. Im Lichte unseres Glaubens kennen wir eine natürliche und übernatürliche Einigung. Die natürliche besteht darin, daß Gott als Erhalter, Lenker und Helfer das durch die Schöpfung gewordene Sein der Seele mit seiner Allgegenwart erfüllt, wie er jedes erschaffene Wesen durchdringt. Würde diese Einheit aufhören, so würde die Seele in das Nichts versinken.

Die übernatürliche Einigung ist eine zuständliche (habitualis) und eine aktliche (actualis). Die übernatürliche Einigung, die einen geheimnisvollen Zustand zwischen der Seele mit Gott begründet, „kommt", wie Johannes vom Kreuz sagt, „dann zustande, wenn der Wille beider, der Wille der Seele und der Wille Gottes, in einen verschmolzen sind, so daß es nichts gibt, was dem einen in dem andern widerstreben würde. Wenn sich also die Seele so vollständig dessen entäußert, was dem göttlichen Willen entgegen und nicht mit ihm gleichförmig ist, dann ist sie durch die Liebe in Gott umgestaltet".[22]) Diese Einigung wird durch die heiligmachende Gnade bewirkt. Die heiligmachende Gnade ist nach der Lehre hervorragender Theologen sachlich von der Liebe nicht verschieden; jedenfalls ist sie immer mit ihr verbunden. Somit kann man auch sagen, daß diese Einigung durch die Liebe hergestellt wird. Je mehr nun eine Seele in der Liebe fortschreitet, um so mehr nähert sie sich Gott. Und wenn eine Seele ihren Willen dem göttlichen Willen ganz und gar gleichförmig gemacht hat, ist sie auch vollkommen mit Gott vereinigt und in ihn übernatürlich umgestaltet.

Die aktliche Vereinigung besteht darin, daß die Seele im Glauben ihren Verstand auf Gott lenkt, während sich gleichzeitig der Wille damit beschäftigt, ihm durch mannigfaltige Akte der Liebe die gebührende Huldigung zu erweisen. Wenn sich nun eine Seele auf dem Wege der Einigung befindet, ist es ihr eine süße Gewohnheit, mit Gott zu verkehren. Ihr Gebet wird leicht Beschauung.

Die Beschauung ist nach dem heiligen Thomas ein „intuitus simplex veritatis", eine Frucht des Habitus der

[22]) Aufstieg zum Berge Karmel, München 1927, 88.

Weisheit und Wissenschaft. Nun stellt der heilige Lehrer die Frage, ob die Weisheit in allen sei, „die die (heiligmachende) Gnade haben." Seine Antwort lautet: Die Weisheit bedeutet eine gewisse Richtigkeit des Urteils bezüglich der göttlichen Dinge, sei es, um sie zu betrachten, sei es, um sie zur Richtschnur des Lebens zu nehmen. In dieser doppelten Richtung nun empfangen einige gemäß ihrer Einigung mit Gott auch die Weisheit *in verschiedenen Graden.*

Einige empfangen die Richtigkeit des Urteilens, sowohl zur Beschauung der göttlichen Dinge als auch zum Ordnen der menschlichen Dinge nach den göttlichen Gesetzen, in dem Grade, als es zum Heile notwendig ist. Und dieser Grad geht keinem ab, der dank der heiligmachenden Gnade von einer Todsünde frei ist; denn wenn die Natur nicht im Notwendigen versagt, dann um so weniger die Gnade. Darum heißt es im Johannesbrief: „Die Salbung lehrt euch über alles."

Andere empfangen die Gabe der Weisheit in einem höheren Grade, und zwar nach einer doppelten Richtung hin. Zunächst zur Beschauung der göttlichen Dinge, insofern sie nämlich gewisse höhere Geheimnisse erkennen und auch anderen mitteilen können. Dann wird ihnen dieses höhere Maß der Weisheit verliehen, damit sie die menschlichen Dinge den göttlichen Gesetzen gemäß ordnen, und zwar nicht nur sich selbst, sondern auch andere so leiten können, wie es diesen Gesetzen entspricht. Dieser Grad der Weisheit ist nicht allen, die die heiligmachende Gnade besitzen, gemeinsam, sondern gehört zu den umsonst, zum Besten anderer gegebenen Gnaden, die der Heilige Geist austeilt, wie er will. Heißt es doch im zwölften Kapitel des ersten Korintherbriefes: „Einem anderen wird durch den Geist die Rede der Weisheit verliehen." Auch diese umsonst verliehenen Gnaden (gratiae gratis datae) werden in verschiedenem Maße mitgeteilt. „Sie sind", sagt Thomas, „nicht allen gemeinsam und nicht alle in gleichem Maße in dem einzelnen vorhanden."

Demnach ist die Beschauung ihrem Wesen nach Gemeingut aller Christen, die sich im Zustande der heiligmachenden Gnade befinden; sie alle sind zur Beschauung berufen. Aber die mit ihr verbundene Gabe der Weisheit hat Grade und Betätigungsweisen, die nicht allen Trägern des übernatürlichen Lebens verliehen werden.[23])

[23]) Vgl. *Menge,* Der Heilige Geist, Hildesheim 1925, 167 ff.

Die Weisheit ist also eine kostbare Frucht der Liebe. Diese ist, wie wir vom heiligen Thomas gehört haben, „participatio quaedam infinitae caritatis, quae est Spiritus Sanctus". Und wenn der Heilige Geist uns an seiner unendlichen Liebe teilnehmen läßt, nimmt er Besitz von unserer Seele und er schlägt in ihr seine Wohnung auf. Und er wohnt in ihr nicht als ein müßiger Gast, der nur unsere Huldigung entgegennehmen will, sondern er wirkt in ihr fort und fort die Wunder seiner Gnade. Eine dieser Gnaden betont der heilige Paulus, wenn er im Römerbrief sagt, daß der Heilige Geist „unserer Schwachheit zu Hilfe kommt" und „mit unaussprechlichen Seufzern" für uns eintritt.[24]) Beachten wir den Zusammenhang, in dem diese Worte stehen. Der Apostel führt aus, daß die vernunftlose Kreatur und auch die Kinder Gottes nach der vollständigen Erlösung seufzen. Wir haben die begründete Hoffnung, daß uns diese einmal zuteil wird. „Wir harren in Geduld." Das um so mehr, da der Heilige Geist in uns ein unaussprechliches Sehnen nach dem ewigen Besitze Gottes und nach den Gütern, die dahin führen, weckt. Somit dürfen wir jene Worte nicht auf das einfache Bittgebet beschränken, sondern wir müssen es ausdehnen auf die Gesamttätigkeit des Heiligen Geistes, der uns auf die visio beatifica vorbereiten will. Dazu gehört das ganze Gebetsleben mit all seinen Formen und Arten.

Die Beschauung insbesondere ist eine Frucht der Gabe der Weisheit und Wissenschaft, die der Heilige Geist mit der heiligmachenden Gnade der Seele spendet. Einigen spendet er diese Gabe, wie uns der heilige Thomas belehrt, in einem Grade, der nicht allen gemeinsam ist, sondern zu den gratiae gratis datae gehört. Wenn dieser Grad auch nicht notwendig aus der heiligmachenden Gnade wächst, so steht er doch mit ihr in Verbindung. Ähnlich verhält es sich mit den anderen Gaben dieser Art. Vollendete Ekstasen, Visionen, Offenbarungen, Wundmale, Weissagungen gehören nicht zum Wesen der Heiligkeit. Gewöhnlich aber werden sie nur solchen Seelen vom Heiligen Geist verliehen, die eine hohe Stufe der Tugend erstiegen haben. Somit braucht man selbst die Behandlung dieser außergewöhnlichen, wunderbaren Gaben nicht einer besonderen Wissenschaft vorzubehalten. Sie sind vielmehr ein Beweis der Freigebigkeit des Heiligen Geistes, der durch die heiligmachende Gnade in allen Seelen wohnt.

[24]) 8, 26.

So ist also das, was von Aszetik und Mystik behandelt wird, eine herrliche Einheit. Das übernatürliche Leben ist ein Wunderbaum mit Wurzel und Stamm, mit üppigstem Blätterschmuck und reichster Blütenpracht. Wird nun diese großartige Einheit in der wissenschaftlichen Behandlung auseinandergerissen, so kann das wohl verhängnisvoll werden. Herrscht nicht vielfach Abneigung gegen die Aszetik, die gleichsam nur die Wurzel und den Stamm beschreibt? Haben nicht die Ausdrücke Aszese und aszetisch einen üblen Beigeschmack erhalten? Nicht nur bei uns, sondern auch anderswo ist es so. Im Augustheft des Jahrganges 1932 schrieb die italienische Zeitschrift „Vita e Pensiero", daß Aszetik, nicht die von den Einfachen gelebte, sondern die von den Gelehrten erdachte Aszetik, „è venuta a prendere, di fronte alla mistica, la faccia e il posto di una parente povera. Meno bella della mistica, non è cosi ricca; ha scarsa letteratura e una letteratura precettistica, dura quasi quasi et ispida al pari di una materia legale." Deshalb hat sie in den letzten Jahren „dispiaceri brutissimi" durchmachen müssen.

Um die Einheit von Aszetik und Mystik auch im Ausdruck festzuhalten, können wir reden vom „Gnadenleben des Christen", wie der Titel eines Buches von Prof. Bartmann mit Umstellung der beiden Hauptwörter lautet. Weil die Gnade das Wesen, die Fähigkeiten und Ansprüche jedes Geschöpfes übersteigt, ist das christliche Leben ein „übernatürliches Leben". Durch dieses Leben leben wir in Gott; denn der heilige Paulus sagt: „Euer Leben ist mit Christus in Gott verborgen."[25]) Darum bezeichnet der Ausdruck „Unser Leben in Gott" auf vortreffliche Weise alles, was die Aszetik und Mystik behandeln. Dieses unser göttliches Leben haftet in der Seele und entfaltet sich dort an erster Stelle. Darum ist es berechtigt, „vom innerlichen Leben" zu reden. Das neue Leben wird vom heiligen Paulus „Geist" im Gegensatz zum „Fleisch" genannt. Daraus hat sich dann die Bezeichnung „geistliches Leben" entwickelt. Wer ein solches Leben führt, hat den alten Menschen ausgezogen und den neuen Menschen angezogen, er führt also ein „neues Leben".

Was ich hier dargelegt habe, wird freilich nicht allgemeinen Beifall finden. Aber alle, die über das, was Aszetik und Mystik bedeuten, geschrieben haben, sind einig

[25]) Kol. 3, 3.

mit P. Richstätter, der in dem eingangs genannten Buche sagt: „Immer und immer wieder ist daran zu erinnern, daß es hier nicht auf das Wissen ankommt, sondern auf das Handeln. An die Tat muß man denken, mehr als an die Lektüre; an die Praxis mehr als an die Theorie.“[26]) Wer sich ohne Vorbehalt dem Heiligen Geiste zur Ausbildung überläßt, der erfährt in immer steigendem Grade seine liebevollen Begnadigungen — Sammlung, Ruhe, Trunkenheit, Vereinigung, Verlobung, Vermählung, Liebeswunde —. Aber an dem Wissen um alles das liegt ihm wenig; lieber will er die Gnaden des Heiligen Geistes verkosten als ihren Begriff kennen. Kostbar ist ein Wort, das Therese Neumann einmal gesprochen hat. Eine Ordensschwester wollte sie über Mystik ausfragen. Doch die Hochbegnadete gab zur Antwort: „Von all diesen Dingen verstehe ich nichts. Ich weiß nur, daß man den Heiland gern haben und ihm Freude machen soll.“

Alle aber, die über das Herrliche, das Aszetik und Mystik genannt wird, reden und schreiben, wollen ein Werkzeug des Heiligen Geistes sein. Er ist die persönliche Liebe, das einigende Band zwischen Gott Vater und Gott Sohn; er ist durch die caritas auch das einigende Band zwischen den Gläubigen. Läßt er es zu, daß in der Auffassung von seinen Gaben Verschiedenheit herrscht, so darf diese Verschiedenheit doch keinen Schatten auf unsere Liebe werfen. Diese Liebe wird uns nicht vergessen lassen, daß die Verschiedenheit der Auffassungen und Richtungen ihre Bedeutung hat. Sie „bringt“, wie der Kapuziner P. Dr Grünewald im Schlußwort zu seiner vortrefflichen Schrift „Franziskanische Mystik“ (München 1932) sagt, „sicher das eine klar zum Bewußtsein, daß es in der katholischen Spiritualität trotz des gemeinsamen Wesentlichen doch einen beträchtlichen Spielraum für eigenständige Entwicklung gibt. Die Verschiedenheit der Richtungen wird und muß etwas Bleibendes sein, weil auch die Aufgaben und Bedürfnisse der Kirche und ebenso die Anlagen der einzelnen Seelen verschieden geartet bleiben.“

Noch ein kurzes Wort für die Seelenführung. Das „gemeinsame Wesentliche“, von dem P. Grünewald spricht, ist das gnadenhafte Leben und Streben, das sich unter dem Einfluß des Heiligen Geistes immer herrlicher entfaltet. Wenn nun all den Edlen, die großmütig nach Selbstvervollkommnung ringen, gezeigt wird, daß all das

[26]) 127.

Schöne, Tröstliche, Beseligende, das die „Mystik" behandelt, auch ihnen allen bereitet ist, dann gewinnt ihr Ringen ein ganz anderes Aussehen und es erhält neue herrliche, mächtige Antriebe. Um sie vor Irrungen zu schützen, werden wir freilich auch darauf hinweisen müssen, daß es außergewöhnliche Gnaden und Gaben des Heiligen Geistes gibt, die nicht allen verliehen werden.

Krise der Medizin und ärztliche Ethik.

Von *Univ.-Prof. Dr Franz Walter*, München.

I.

Die Gegenwart erlebt den Kampf um die Grundlage der Medizin. Nicht um irgend ein Problem der Heilkunde, um eine Spezialfrage der Therapie geht der Streit, sondern um nichts Geringeres als um eine Neubegründung der Medizin. Das Wort von der „Krise der Medizin" will nicht mehr verstummen. Als der Psychiater *Oskar Bumke* vor einigen Jahren in seiner aufsehenerregenden Münchener Rektoratsrede dieses Thema aufwarf, hinterließ es einen starken, nachhaltigen Eindruck, der sich noch vertiefte, da gleichzeitig der Wiener Gynäkologe *Bernhard Aschner* mit einem heißumstrittenen, aber von einem Großteil der Ärzteschaft warm begrüßten Werk „Die Krise der Medizin" vor die Öffentlichkeit trat. Innerhalb fünf Jahren erlebte das umfangreiche Buch ebenso viele Auflagen,[1]) ein Beweis für seine aktuelle Bedeutung und tiefe Wirkung. Es erblickt die Möglichkeit der Überwindung der Krise in der Abkehr von der Zellulartheorie Virchows und in der Wiederaufnahme der Humoraltheorie der älteren Medizin und fordert dementsprechend gegenüber statt der nur lokalen Therapie auch die Behandlung des Gesamtorganismus. Es ist die Rückkehr zu Hippokrates und seiner Schule, von der Aschner einen neuen Aufstieg der Medizin erhofft. Er scheut nicht vor dem Bekenntnisse zurück, daß mit dem fast märchenhaften Fortschritt der Chirurgie in den letzten Jahrzehnten eine zunehmende *Verarmung der inneren Medizin* Hand in Hand ging, und der Chirurg vielfach bloß eine Aufgabe übernahm, die die ältere Medizin meist mit weit geringerem Risiko, aber mit eben so gutem Erfolg geleistet hatte, ohne den Körper des Patienten zu verstümmeln. Er weist hin auf den tiefwur-

[1]) 5. Auflage, Hippokrates-Verlag, Stuttgart 1933.

zelnden Pessimismus führender Vertreter der inneren Medizin, der sich in einer Art „Nihilismus", in einer Verzweiflung an der Heilbarkeit der Krankheiten und einer rein „exspektativen" Einstellung der Ärzte zur Heilkraft der Natur kundgebe. Zugleich verwahrt er sich aber auch gegen den etwa entstehenden Verdacht, als Gegner der Chirurgie zu erscheinen, durch den Hinweis, daß er selbst als Arzt für Geburtshilfe eine umfangreiche operative Praxis ausübt. Den gleichen Standpunkt vertritt der Arzt *Erwin Link* in seinem vielgelesenen Buch „Der Arzt und seine Sendung".[2])

Aschners Kritik schürft aber noch tiefer. Er richtet seine Waffe nicht nur gegen die Zellentheorie, die in der Medizin mehrere Menschenalter unbestritten eine einseitige Herrschaft geführt und durch das Ansehen ihrer Vertreter jede entgegenstehende Ansicht erdrückt hatte, sondern vor allem gegen die dahinterstehende Weltanschauung des Materialismus, gegen die rein naturwissenschaftliche Richtung, die von der Welle des Zeitgeistes emporgetragen, vor allem in der Medizin Oberwasser bekommen hatte. Wird jede Krankheit nur in einer bestimmten Zellengruppe gesucht und der lebendige Zusammenhang mit dem Gesamtorganismus verkannt, dann ist die Versuchung nur allzu verlockend, die Seele zu leugnen, die nicht in dieser oder jener Stelle des Körpers, sondern in seiner Ganzheit wohnt, wenn sie auch nicht in jedem Organ gleicherweise waltet und daher das Gehirn das Denkorgan ist und nicht etwa der Fuß. Aschner wendet sich gegen den ausschließlich naturwissenschaftlichen Charakter der Heilkunde, weil er sowohl das Wesen und die Aufgabe des Arztes wie das Interesse des Patienten verkennt und die Medizin auf Abwege führt. Denn er gibt ihr eine einseitige Richtung auf das an sich wertvolle, aber untergeordnete Ziel der naturwissenschaftlichen Forschung, bei dem der Arzt vom Mediziner, der Mensch vom Wissenschaftler absorbiert, der Patient aber zum bloßen Forschungs- und Versuchsobjekt zu werden droht. Daß dies keine leere Befürchtung ist, wird nur allzusehr durch die immer wiederkehrende Klage über Mißbrauch des wissenschaftlichen Experimentes bestätigt. So sehr tritt das Menschliche zurück, daß man selbst das Experiment am Sterbenden befürwortet, auch wenn dadurch der Eintritt des Todes verfrüht wird, wenn nur Aussicht auf wissenschaftlichen Gewinn besteht. Zugleich wird durch diesen

[2]) 9. Auflage, J. F. Lehmanns Verlag, München 1934

— man darf schon sagen — Forschungsfanatismus der Bereich der Therapie zum Schaden der Kranken allzusehr eingeengt, insofern nur mehr solche Heilmittel Anerkennung finden, deren Wirkung wissenschaftlich bewiesen und erklärt werden kann, so daß der gewaltige Schatz der auf bloßer Erfahrung beruhenden Mittel, den die alte Medizin angesammelt hatte, als altes Eisen beiseite geworfen wurde. Daher das bedenkliche Überwiegen des Chemismus. Daher auch die Klage, daß trotz der unbestreitbaren Erfolge der Pharmakologie gerade von der chemischen Industrie, vielfach auf dem Wege der Reklame, Mittel in den Handel gebracht werden, die nicht bloß die persönliche Arzneibehandlung nahezu ausschließen, sondern auch eine „Profanierung der medizinischen Therapie" bedeuten und ohne Heilwert sind.[3])

Wenn daher manche Heilmethoden wie die Homöopathie in der modernen Medizin abgelehnt werden, weil sie keine wissenschaftliche Behandlungsmethode sei, so ist dieser Einwand unbegründet, weil auch die Schulmedizin zum großen Teil keine wissenschaftliche Therapie darstellt. Ein namhafter Mediziner erklärt, zur Verachtung der Volksmedizin bestehe um so weniger Grund, als manches Heilverfahren in der offiziellen Medizin erst dadurch Aufnahme fand, daß das Publikum die Ärzte dazu zwang. Ja, er hält sich zu dem Urteil berechtigt, daß die Art, wie neue Lehren, wenn sie der Schulmedizin nicht konvenieren, von dieser abgetan werden, nichts anderes sei als das, was die katholische Kirche mit allem tue, was ihren Dogmen widerspreche.[4])

So unbestreitbar die richtige Methode eine Lebensfrage für jede Wissenschaft ist, so verlangt der wissenschaftliche Charakter der Heilkunde doch nicht, ja er schließt es geradezu aus, daß eine einzelne Methode für alleinberechtigt gilt, da jede nur relative Berechtigung hat und häufig nur die Verbindung verschiedener Heilfaktoren die Heilung ermöglicht. Da die Medizin aber nicht nur Wissenschaft, sondern, wie Aschner betont, wenigstens in ihrer Ausübung fast noch mehr Kunst und Intuition ist, so wäre es verkehrt, alle Chancen auf die Karte *einer* Methode zu setzen. Gerade die Geschichte der Medizin lehrt, wie schnell sich in dieser Hinsicht die

[3]) *Th. Deneke,* Arzneifabriken und persönliche Behandlung in „Gesundheitslehren" (Zeitschrift der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums, Berlin 1929, Nr. 18, 206 f.). *Link* 171.

[4]) *Albert Moll,* Ärztliche Ethik (Stuttgart 1922).

Auffassungen ändern. „Schröpfköpfe, Aderlässe, Stauungen und pflanzliche Extraktivstoffe", sagt ein Arzt, „sind als modernste Errungenschaften in die Therapie wieder eingeführt, nachdem sie von der Schulmedizin der letzten Jahrzehnte als Kurpfuschermethoden und als unwissenschaftliche, rein empirische, von modernen Ärzten nicht zu billigende Heilverfahren in Acht und Bann erklärt worden waren."[5])

Diese gegen die moderne Medizin erhobenen, in Laienkreisen allerdings in mehr oder weniger klarer Formulierung geteilten Bedenken finden trotzdem ärztlicherseits nicht selten Ablehnung, so vor allem wird die einseitige Entwicklung zur Naturwissenschaft hin in Abrede gestellt.[6]) Aus der Befruchtung durch diese entsprang der Medizin zweifellos reicher Gewinn. Trotzdem läßt sich nicht leugnen, daß diese ganz auf dem Boden der Naturwissenschaft aufgebaut ist und daher die Verbindung mit ihrer großen Vergangenheit stark gelockert wurde, so daß das Verhältnis der heutigen Medizin zu den großen Ärzten des Altertums ein weit lockereres ist als das der heutigen Juristen zu den Pandektisten, oder das der heutigen Theologie zu den großen Meistern des Mittelalters. Dabei läßt sich das Eingeständnis nicht unterdrücken, „daß die wissenschaftliche Medizin des letzten Jahrhunderts in ihrer rein naturwissenschaftlichen Einstellung tatsächlich wesentlichen Bedürfnissen der leidenden Menschheit nicht gerecht geworden" sei. Auch der Vorwurf, daß der Heilschatz früherer Zeit der Gegenwart zum Teil verlorengegangen sei, läßt sich nicht ohne weiteres entkräften. Es muß zugegeben werden, daß angesichts der großen Fortschritte der pharmakodynamischen Forschung manche von altersher bekannte und geschätzte Heilmittel, deren Wirkungsweise sich bisher einer exakten Aufklärung entzog, mehr in den Hintergrund getreten sein mögen. Der Vorwurf des therapeutischen Nihilismus stammt zudem nicht von sachunkundigen Laien, sondern von hervorragenden Medizinern. Die Befürchtung, daß der Heilzweck und die Rücksicht auf die Natur zu sehr in den Hintergrund tritt, ist nicht unbegründet; zu einseitige Beschäftigung der Klinik mit experimenteller Laboratoriumsarbeit kann den Sinn des Arztes für die Erfassung des Lebendigen in seiner Ganzheit beeinträchtigen. Wenn die neuere Medizin sich darauf wieder mehr

[5]) *Alfred Beyer*, Menschenökonomie (Leipzig 1922), 163.

[6]) *Josef Lossen*, Kranke, Ärzte und Heilkundige („Hochland", 30. Jahrgang 1932/33, S. 331—343).

besinnt (335), so ist das ein Beweis, daß doch eine gewisse Entfremdung eingetreten war. Es wird wohl zugegeben, daß der Vorwurf, die wissenschaftliche Medizin verkenne das Psychische, für eine vergangene Zeit, welche die psychischen Phänomene rein physiologisch erklären wollte, zu Recht bestehe. Aber der Beweis, daß hierin ein entschiedener Umschwung eingetreten sei, dürfte einigem Zweifel begegnen. Lossen gibt zwar zu, daß sicher auch heute noch die Mehrzahl medizinischer Forscher und Ärzte der christlichen Auffassung von der menschlichen Seele fernstehe, aber er meint, die Bedeutung eines immateriellen Faktors werde doch fast allgemein anerkannt, und so nähere sich die Medizin der scholastischen Auffassung des Menschen als eines leiblich-geistigen Wesens, in welchem Leib und Seele für die Dauer seines Erdenwandels zu organischer Einheit verbunden sind (336). Aber welcher wesentliche Unterschied besteht denn zwischen der christlichen und modernen Auffassung von der Seele, wenn die von Lossen gemachte Unterscheidung hinsichtlich des Verhältnisses der Medizin zu beiden berechtigt wäre. Auch wenn in der Gegenwart viel von der Psyche die Rede ist und ein gewisser Unterschied von der Materie damit anerkannt wird, so ist das noch nicht Anerkennung der Seele als eines immateriellen, rein geistigen und gottebenbildlichen Wesens. Ist nicht auch der Ausdruck „Tierseele", „das Psychische im Tiere" gang und gäbe? Selbst der Monismus bedient sich mit Vorliebe solcher Redeweise. So brachte „Das monistische Jahrhundert" (2. Jahrgang, Leipzig 1913, I, 365 ff.) einen Aufsatz von Rich. Rahner „Die Relationen der psychischen Prozesse zum Gehirne", und von demselben Verfasser einen Aufsatz „Naturwissenschaft und Medizin" (I, 101 ff.), wo reichlich von Psychologie die Rede ist, obwohl der Dualismus von Geist und Körper scharf bekämpft, ja sogar behauptet wird: „Hier ist es die *medizinische Wissenschaft*, die uns gezwungen, den *Dualismus* von Geist und Körper aufzugeben." (I, 103.) Durch den häufigen Hinweis auf die Psyche dürfen wir uns demnach nicht bestechen lassen, da auch der Monismus in einem Atem von Menschen- und Tierpsyche spricht und ausdrücklich betont, daß die scharfe Grenze zwischen Mensch und Tier sich nicht mehr halten lasse. (Dr med. G. Voß, Über objektive Psychologie, I, 637.) Der vielfach bedauerte Mangel der Ärzte an psychologischer Schulung wirkt sich nach Lossen (334) dahin aus, daß die Kunst der Heilkundigen einen um so größeren

Vorsprung hat, je mehr „vorher wissenschaftlich geschulte Ärzte nur die organische Störung ins Auge faßten und der Fähigkeit zur seelischen Behandlung ermangelten". Von der intuitiven Erfassung der Persönlichkeit seitens der Heilkundigen kann und soll der Mediziner lernen. Wenn sich dagegen Widerspruch erheben sollte, so beruft sich Lossen für diese Anschauung auf das Urteil erfahrener Praktiker sowie darauf, daß gerade damit die Forderung einer Reform der ärztlichen Wissenschaft und der ärztlichen Ausbildung begründet wird. Trotz der Wichtigkeit der seelischen Beeinflussung des Kranken muß Lossen konstatieren, daß für ein grundlegendes Verständnis es dem Studierenden an einer systematischen Vorbildung in diesem Betracht fehlt (341).

So lassen sich trotz unleugbarer Ansätze, die auf einen Umschwung der Meinungen in grundlegenden Punkten hinzuweisen scheinen, tiefsitzende Übelstände nicht verkennen, die berechtigen, von einer Krise der Medizin zu sprechen. Die rein naturwissenschaftliche Einstellung seit fast einem Jahrhundert hat nicht nur zu einer Entfremdung im Verhältnis zu den Geisteswissenschaften geführt, sondern eine wichtige Seite des ärztlichen Berufes, die psychische und ethische, nahezu ganz in den Hintergrund gedrängt. Selbst das therapeutische Streben des Arztes scheint durch das einseitig in den Vordergrund gestellte Forscherinteresse gelähmt zu werden (334) zum Nachteil des Kranken.

Ist aber die Medizin reine Naturwissenschaft, dann ist es überhaupt *müßig, ein Wort über ärztliche Ethik zu verlieren.* Sie ist dann völlig „autonom" und die Entscheidung über sogenannte Grenzfragen, die das Gebiet der Ethik berühren, unterliegt ausschließlich dem Urteil des einzelnen Arztes. Tatsächlich vertreten zahlreiche Mediziner die Anschauung, die Medizin habe mit Moral nichts zu tun, es sei eine unbefugte Einmischung in fremdes Gebiet, wenn das Christentum und die Kirche die Rücksicht auf ethische Normen fordern. Wäre dies richtig, dann wären allerdings Schwangerschaftsunterbrechung und Euthanasie in ihrer mannigfachen Gestalt rein interne Probleme der „naturwissenschaftlichen" Medizin.

Wenn die Medizin sich nach der Überzeugung maßgebender Vertreter in einer Krisis befindet, da sich ihre bisherige mechanistisch-materialistische Grundanschauung als unhaltbar erwiesen hat, so ist die materialistische Flut doch eben erst langsam im Verebben. Während in allen anderen Wissenschaften der Materialismus bereits

überwunden ist, will es bisweilen scheinen, als ob er in der Medizin trotz der jetzt so modernen Erörterungen über das Leib-Seele-Problem unter der Flagge der sogenannten naturwissenschaftlichen Medizin zur ewigen und unverrückbaren Richtschnur erhoben werden soll.[7]) Bis in die Gegenwart war in der Medizin in allen Fragen der Weltanschauung der darwinistische Monismus eines Vogt, Büchner und Haeckel maßgebend. Mit der Seele und dem Bewußtsein war nichts anzufangen. Wer sich nicht eine eigene Weltanschauung schuf, lebte nach einem Worte Bumkes sozusagen in zwei Welten. Wissenschaftlich sollte der Darwinismus alle Rätsel lösen; im Gegensatz dazu hatte der Arzt mit unerklärlichen Tatsachen, mit zweckmäßigen Vorgängen im Körper und mit seelischen Motiven zu tun. Aber man kann nicht Arzt sein, wenn man nicht an das Seelische glaubt, denn die Seele gehört zur Menschen einheit. „Mit bloß naturwissenschaftlicher Bildung kann der Arzt und medizinische Forscher nicht auskommen. Der Mediziner braucht notwendig Beziehungen auch zu den Geisteswissenschaften, der Philosophie, Sprachwissenschaft, Geschichte, Pädagogik, Jurisprudenz und zur Theologie."[8])

Daher wird gerade für die deutsche Ärzteschaft ungeachtet ihres hohen fachwissenschaftlichen Strebens ein Mangel psychischer Einstellung beklagt und eine gründliche Ausbildung in der Psychologie gefordert, damit den Studenten schon von Anfang zum Bewußtsein gebracht würde, daß zum Menschen auch die Psyche gehört, nicht nur das, was sich im Spiritus aufheben läßt.[9])

Die Erkenntnis ringt sich durch, daß die Zeit des Naturalismus abgelaufen und die Naturwissenschaft unfähig ist, der Ethik des Arztes die notwendige Grundlage zu bieten. Sie kann nach einem treffenden Wort darüber kein Urteil abgeben, ob die Chemie zum Töten oder zum Heilen dienen soll. Daher wird die Einführung in die *Geschichte der Medizin* befürwortet, die den Gewinn bringen würde, die Ethik des ärztlichen Standes zu vertiefen, bezw. neu zu begründen.[10])

Dieser Vorschlag, der dem Willen entspringt, die Krise der Medizin zu überwinden, stößt allerdings bei

[7]) *B. Aschner,* 45.

[8]) *O. Bumke,* Krisis der Medizin (München 1929), 5 f.

[9]) *J. Bresler,* Für unsere Medizinstudierenden (Psychiatr.-Neurolog. Wochenschrift 1920), 222 f.; *M. Reichhardt,* Über den Unterricht der Medizinstudierenden in der Psychologie, ebd. 74 ff.; *A. Hoppe* in der „Münchener Medizinischen Wochenschrift" 1920, 294.

[10]) *Hans Much,* Hippokrates der Große (Stuttgart 1926), 55.

Fachgenossen auf Widerspruch. Ein führender Kliniker wie F. Martius meint, die Geschichte der Medizin könnte man ruhig den Fachhistorikern überlassen, wie andere Kliniker das Studium der Philosophie für den Mediziner als überflüssig erklären.[11])

Ein geistloser Historismus, eine „antiquarische Medizingeschichte" (Sigerist) würde allerdings zur Überwindung der „Krise" wenig fruchten. Von solchen Auffassungen bleibt aber die grundsätzliche Berechtigung dieser Forderung unberührt. An der Universität Leipzig besteht tatsächlich seit Jahren ein Institut für Geschichte der Medizin, dessen Leiter, Professor Sigerist, u. a. auch „Vorlesungen über Medizin und Religion", sowie „Kritisch-historische Übungen über das Wunder" hielt. Es würde natürlich vor allem darauf ankommen, zu wissen, welche *Weltanschauung* dabei zu Worte kommt und von welchem leitenden Gesichtspunkte diese zweifellos hochinteressanten Gegenstände angefaßt werden. Wer aber nicht den pädagogischen Wert der Geschichte bestreitet, wird der Ansicht beipflichten, daß aus der Beschäftigung mit der Geschichte der Medizin dem Arzte unersetzliche Werte für seine eigene Berufsauffassung, besonders durch die intimere Vertrautheit mit der Ethik des Hippokrates und, wie Aschner besonders hervorhebt (S. 43), mit dem Hippokratismus des 17. und 18. Jahrhunderts, erwachsen können. *Der Naturalismus*, der zur Krise der Medizin geführt hat, *kann nur durch eine Vertiefung, bezw. Neugrundlegung der ärztlichen Ethik überwunden werden.*

Nach dem Urteil führender Mediziner zeigt die Geschichte der Medizin, die zum Ursprung der ärztlichen Ethik hinaufführt, daß der beste Lehrer Hippokrates ist, der dem Arzt den obersten Kanon alles „Arztens" einschärfte, *keinen Menschen, selbst nicht auf sein Verlangen, zu töten.* Seine ethischen Anschauungen von der Bestimmung und den Pflichten des ärztlichen Standes sind in der Geschichte der Medizin nach dem Zeugnis von Kennern bis auf den heutigen Tag unerreicht; eine höhere, idealere Auffassung von der Aufgabe des Arztes lasse sich überhaupt nicht denken.[12]) Wenn auch die lange herrschende Annahme, daß die Asklepios-Heiligtümer die Wiege der medizinischen Wissenschaft gewesen seien, nicht zutrifft, so geht doch der berühmte Eid auf

[11]) Bei *B. Aschner*, 35.

[12]) *W. Capelle*, Die Geschichte der Medizin und Naturwissenschaften an unseren Universitäten (Mitteilungen des Verbandes der deutschen Hochschulen, 6. Jahrgang, Halle 1926), 160 f.

die Kreise der Asklepios-Jünger in der hippokratischen Schriftsammlung zurück, der das Berufsethos dieser Ärzte im vorteilhaftesten Lichte zeigt und ausdrücklich die Formel enthält: Ich werde keinem, wenn auch gebeten, ein tödliches Mittel reichen, ebenso will ich keinem Weibe ein fruchtabtreibendes Mittel geben.[13]) Seit den Tagen der Antike ragt die ärztliche Ethik des Hippokrates als ein unvergängliches Denkmal hoher Berufsauffassung empor.[14])

II.

Mit dem Aufkommen des Darwinismus war der Evolutionismus in die Ethik und selbstverständlich auch in die ärztliche Ethik eingedrungen. Diese hörte auf, feste, unveränderliche Normen anzuerkennen. Sie war nichts mehr als eine Summe wechselnder Anschauungen. So kann die Auffassung nicht überraschen, daß nicht nur in verschiedenen Ländern, sondern auch unter den Ärzten desselben Landes die Anschauungen über die ärztliche Ethik verschieden sein können.[15]) Veränderlich wie jede Ethik ist die ärztliche Sittenlehre nicht eine im Wesentlichen gleichbleibende Norm, sondern den mannigfachsten Einflüssen und Wandlungen unterworfen. Auch der oberste Grundsatz aller ärztlichen Pflicht: curare sed non nocere bleibt von diesem Wandel nicht verschont. Die Ehrfurcht vor dem Leben wird nicht mehr als unbedingt verpflichtend anerkannt. Der Arzt habe kein absolutes, sondern nur ein relatives, unter Umständen veränderliches, stets neu zu prüfendes Verhältnis zu der grundsätzlich anzuerkennenden Aufgabe der Erhaltung fremden Lebens. Von dem Augenblicke an, in dem die Tötung Unheilbarer oder völlig Verblödeter (Geistigtoter) nicht nur als nicht strafbar, sondern als ein für die allgemeine Wohlfahrt wünschenswertes Ziel allgemein anerkannt sei, würden jedenfalls in der ärztlichen Sittenlehre keine ausschließenden Gegengründe zu finden sein. Wir würden vielleicht eines Tages zu der Auffassung heranreifen, daß die Beseitigung der geistig völlig Toten kein Verbrechen, keine unmoralische Handlung, keine gefühlsmäßige Roheit, sondern einen erlaubten nützlichen Akt darstellt. Ja die staatliche Freigabe, das heißt Straflosigkeitserklärung würde imstande sein, das ärzt-

[13]) *F. Meffert,* Karitas und Krankenwesen (Freiburg 1927), 28 A. 2.

[14]) *G. Sticker,* Moraltheologie bei den Asklepiaden (Festschrift für Mausbach, Münster 1931), 16 f.

[15]) *Ziemssen,* Ärztliche Ethik (Leipzig 1899), 8.

liche Gewissen völlig zu beruhigen.[16]) Gefühlsmäßigen Bedenken müsse schon darum jede Berechtigung abgesprochen werden, da solches Mitleid doch nur Grausamkeit wäre. Aber auch jeder grundsätzliche Widerspruch hat hier seine Geltung verloren, denn sobald die Sittlichkeit dem Relativismus ausgeliefert wird, gilt das bekannte Wort Paul Réus: Die Menschenfresser sollen uns sagen, ob jene Schätzungen (von der Heiligkeit des Lebens) von Ewigkeit her oder historisch geworden sind. „Mord ist an sich nicht böse, sondern bloß schädlich."[17]) Damit würde auch für die Medizin die Auffassung zur Geltung kommen, die in der modernen Ethik infolge ihres Relativismus längst Fuß gefaßt hat.

In der Tat! Würden die ethischen Anschauungen jemals einen solchen Wandel erleben, so müßte er sich auch in der ärztlichen Ethik widerspiegeln. Aber würde damit die neue „Sittlichkeit" wirklich mit der allgemeinen sittlichen Überzeugung im Einklang stehen? Eine solche Annahme gehört ins Reich der Illusionen. Daß sich dabei das Gewissen nicht beruhigen würde, dafür sorgt es schon selbst; niemals wird es sich einem solchen Wechsel anpassen, wenigstens solange das Christentum in der Welt seine Mission erfüllen kann und die Kultur christlicher Völker nicht auf das Niveau verkommener Naturvölker herabsinkt. Nicht als ob erst das Christentum die Ehrfurcht vor dem Leben verkündet hätte, Hippokrates hat sie vor mehr als zweitausend Jahren in voller Reinheit ohne jede „Bindung" durch ein Dogma erkannt.

Dabei kann unbedenklich zugegeben werden, daß sich auch in der ärztlichen Ethik in mancher Hinsicht ein bedeutsamer Wechsel vollzogen hat und weiter vollziehen wird. Dies bedingt schon der nie stillstehende Fortschritt der medizinischen Technik. Aber dadurch kann die Gültigkeit unveränderlicher Normen nicht erschüttert werden. Immer wird es die selbstverständliche Pflicht des Arztes bleiben, kranke Menschen zu heilen, wenngleich der ethische Relativismus sogar diesen Grundsatz bestreitet und über Verschwendung von Arbeit und Sachwerten klagt, die besser für die Gesunden verwendet würden. Muß doch auch Hoche (46) trotz seines Evolutionismus die grundsätzlich anzuerkennende Aufgabe der Erhaltung fremden Lebens zugeben; der Arzt

[16]) *Binding-Hahn*, Die Vernichtung lebensunwerten Lebens (Leipzig 1920), 49 f., 57.

[17]) Die Entstehung des Gewissens (1885), 246.

habe nach allgemeinen sittlichen Normen zu handeln und in Ausübung seiner Standespflicht Kranke zu heilen, Leben zu erhalten und soweit als möglich zu verlängern.

Dieser oberste Kanon muß bei allem sonstmöglichen Wechsel der Veränderung entrückt bleiben. Recht und Eigenwert des ärztlichen Tuns liegen ausschließlich in dem Zweck der Lebenserhaltung und Heilung. Es rächt sich aber, wenn eine allgemein gültige, mit absoluter Autorität gebietende Ethik fehlt. Dann ist die Klage nur allzu verständlich, es gebe wohl einzelne Bücher über ärztliche Ethik, die den meisten Ärzten unbekannt seien und reine Privatleistungen darstellen, aber kein in Paragraphen lebendes Sittengesetz, keine moralische Dienstanweisung (45). Aber verhängnisvoller als der Mangel toter Paragraphen ist es jedenfalls, daß die ärztliche Ethik keine andere Autorität als die rein menschliche ihrer Verfasser besitzt. So mußte sich notwendig ein grenzenloser Individualismus in die ärztliche Kunst einschleichen, der sie diskreditiert und die innere Ursache des Zusammenbruches ist.[18])

Dem Geist des Materialismus, dem „dogmatischen, verderblichen System des Naturalismus" (Bier) entspricht die vielbeklagte, bloß auf das „Handwerksmäßige" eingestellte Schulung der jungen Ärzte. Die Schuld liegt in dem Mangel ethischer Grundlegung in der Ausbildung des Mediziners und im Ausfall des für andere Fakultäten pflichtmäßigen philosophischen Studiums. Daher die Klage, daß sich nicht selten mit großer Technik eine „allerdings bei Medizinern nicht verwunderliche philosophische Unbildung" verbindet.[19]) Nach dem Psychiater Kurt Hildebrandt wendet sich ein großer Teil der Gebildeten dem Okkultismus zu, weil die Medizin zu wenig mit Philosophie durchtränkt sei.[20]) Daraus erklärt sich — wenigstens zum Teil — der starke Zulauf der Heilungsuchenden, selbst der Gebildeten, zu den okkultistischen Heilmethoden. Ein anderer sehr praktischer Grund, den Aschner besonders betont, ist in den zweifellosen *Heilerfolgen* zu erblicken, welche die sogenannten inoffiziellen Heilmethoden, darunter auch die okkultistischen, zu

[18]) *J. Graßl* in der Münchener Medizinischen Wochenschrift 1921, S. 1428.

[19]) Der Münchener Augenarzt *Rud. Tischner*, Geschichte der okkultistischen Forschung (Pfullingen 1924), 283.

[20]) *P. Sümmer*, Zur Okkultismusforschung (Psychiatr.-Neurolog. Wochenschrift 1922/23), 102.

verzeichnen haben. Diese Erfolge sind nicht etwa allein durch die Suggestion zu erklären, die diese Verfahren in Verbindung mit dem menschlichen Hang zum Geheimnisvollen ausüben, sondern auch darin, daß die inoffizielle Medizin noch auf dem Boden der alten Humoralpathologie und ihrer reichen, jahrhundertelang bewährten Heilschätze steht.[21]) Selbst Link, der den Kreis des Kurpfuschertums n. m. A. allzuweit zieht, gibt zu, daß die Kurpfuscher oft Erfolge haben und Kranke heilen, an denen die Ärzte vergeblich ihre Kunst versucht haben.[22])

Wie hinsichtlich der Geschichte der Medizin werden allerdings auch Zweifel darüber laut, ob das Hören philosophischer Vorlesungen das Wunder tut, das man davon erwartet. Es ist selbstverständlich, daß sie ihre Wirkung nur langsam und nur dann entfalten, wenn man Philosophie nicht nur hört, sondern auch studiert.[23]) Aber das ist die Voraussetzung jedes für das Leben fruchtbaren Studiums. Auch fällt ins Gewicht, daß wie nicht jede Weltanschauung, so auch nicht jede Philosophie die Gewähr bietet, dem Umsichgreifen radikaler, um nicht zu sagen nihilistischer Tendenzen, wirksam zu begegnen.

So wenig die Medizin in bloßer Naturphilosophie aufgehen darf, eine Gefahr, die sie nicht immer überwand, was dann jedesmal wieder Rückschläge nach der anderen Seite auslöste, so muß es sich selbstverständlich auch nach der Seite der ärztlichen Ethik auswirken, wenn die Medizin jede Art leitender philosophischer Ideen aus den Augen verliert. Was dann noch als „ärztliche Ethik" verbleibt, ist nicht mehr, was der Name verspricht, sondern höchstens eine ethisch verbrämte Technik. Moll beklagt, daß die ärztliche Ethik nur einen kleinen Kreis von unbedeutenden Einzelfragen bearbeitet, die das unmittelbare Verhältnis zwischen Arzt und Patient und unter den Ärzten untereinander betreffen, eine Art „Standesetikette", während die wichtigsten Fragen für sie gar nicht vorhanden zu sein scheinen. Es klingt fast unglaublich, daß das Wort „Ethik" in keinem medizinischen Kolleg erwähnt wird (Much). Der Mangel macht sich so fühlbar, daß die Forderung erhoben wird, die Ethik in den Kliniken vorzutragen.

[21]) *Link* 196.
[22]) *Aschner*, 18 und 21.
[23]) *Ed. Spranger*, Über Sinn und Grenzen der Hochschulreform (Mitteilungen des Verbandes u. s. w. 1932), 164.

So laut in der Gegenwart die Forderung nach ethischer Orientierung in der Medizin erhoben wird und so sehr sich die Einsicht Geltung verschafft, daß davon die Überwindung der Krise in der Medizin abhängt, so ist doch keineswegs die notwendige Klarheit und Übereinstimmung über das Wesen dieser ärztlichen Ethik vorhanden. Nicht alle noch so ehrlich gemeinten Versuche, eine solche zu schaffen, führen zum Ziel.

Jedenfalls bedarf die ärztliche Ethik einer sicheren Grundlage, soll nicht der Bruch „mit dem am meisten anerkannten Sittengesetz: Töte nicht!" (Grotjahn) und mit der uralten geheiligten Tradition des ärztlichen Standes erfolgen. Schon scheint sich ein Umschwung der ärztlichen Ethik in diesem grundlegenden Punkte anzubahnen.

III.

Dabei darf nicht verschwiegen werden, daß es aus den Kreisen der Ärzte nicht an Widerspruch gegen die Preisgabe des Grundkanons der Heilkunde gefehlt hat. Aber einmal scheint dieser Widerspruch wenigstens nach der Ansicht Molls bisweilen nicht entschieden genug zu sein; andererseits ist es immer ein Zeichen der Zeit, daß gerade führende Männer der Wissenschaft diese radikale Forderung erhoben.

Nichts beweist gründlicher die Notwendigkeit, die ärztliche Ethik dem schwankenden Moorboden des ethischen Evolutionismus zu entziehen und sie auf eine tragfähige Basis zu stellen als die unsichere Stellung gegenüber der Unantastbarkeit des Lebens. Wenn diese in der Praxis unbedingt anerkannt wird, so hält zweifellos einen Teil der Ärzte, die keine religiösen Bedenken kennen, eine natürliche oder durch den Beruf anerzogene Scheu vor der Tötung eines kranken Mitmenschen ab. *Aber auf welche zwingende Gründe stützt sich dieses löbliche Verhalten?* Doch nicht etwa nur auf das Strafgesetz? Läßt sich die entgegengesetzte Ansicht widerlegen, wenn man von einem objektiven Sittengesetz absieht? Da der Evolutionismus die unentbehrliche Grundlage und den verpflichtenden Imperativ nicht zu bieten vermag, so bleibt im Falle der Ablehnung jeder Moraltheorie freilich kein anderer Weg, als von der *Moralpraxis* zur Begründung der ärztlichen Ethik auszugehen. Diesen Weg versuchte Moll in seiner „Ärztlichen Ethik". Denn, wie er vollkommen richtig sieht, mit den verschiedenen Moralsystemen des Evolutionismus, Utilitarismus könnte dieselbe ärztliche Handlung als ethisch und un-

ethisch bewiesen werden, und man würde mit derselben Schlußfolgerung zu einem Resultat kommen, das vom Standpunkt des ärztlichen Berufes geradezu eine Absurdidät wäre, nämlich zu der Erlaubnis, den Sterbenden wie ein Versuchskaninchen zu benützen. Dadurch müßte notwendig das Vertrauen zu den Ärzten schwinden. Der Vorschlag zu solchen Experimenten an Sterbenden wurde tatsächlich schon gemacht. Daher soll für die Begründung der ärztlichen Ethik jede Moraltheorie ausgeschaltet werden. *Falls* es in Zukunft einmal gelingen sollte, der Moralphilosophie festere Grundlagen zu geben, werde es vielleicht möglich sein, ebenso wie andere menschliche Handlungen, so auch die ärztliche von einem höchsten Moralprinzip aus zu schätzen. Heute sei jedoch diese Möglichkeit noch nicht gegeben.[24])

Moll behauptet nicht zuviel, wenn er glaubt, daß mit dem Evolutionismus auch entgegengesetzte Handlungen als sittlich berechtigt bewiesen werden könnten. Denn wenn für den Arzt das Wohl des Patienten oberstes Gesetz ist, so lassen sich Eudämonismus und Evolutionismus schwer miteinander verbinden. Der erstere ist vielmehr eher eine den Fortschritt hemmende als eine ihn fördernde Macht. Der Synthese beider oder ihrem Ausgleich stellen sich unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. „Beide Begriffe lassen sich weder so vereinigen, daß der eine die reale *Vorstufe* des anderen, noch so, daß der zweite die *Grenze* des ersteren ist. Dem Eudämonismus ist die Evolution etwas ganz Gleichgültiges und der Evolutionist verfolgt sein Ziel, ganz gleich, ob Eudämonie dabei herauskommt oder nicht.[25]) Auf die ärztliche Ethik angewendet, läßt sich auf dem Boden des Evolutionismus nicht entscheiden, ob die Pflege eines Kranken, die seine augenblickliche Wohlfahrt fördert, auch zugleich der Zukunft dient, und ob etwa die Bemühung eines Arztes um die momentane Erleichterung eines Sterbenden an Wert verliert, trotzdem er genau weiß, daß er damit nichts für die Zukunft weder eines Einzelnen noch der Menschheit überhaupt leistet. (Ebd. 27 f.)

Aber wenn der Evolutionismus mit Recht als Grundlage der ärztlichen Ethik abgelehnt wird und abgelehnt werden muß, so fragt es sich: Ist damit der Ausschluß *jeder* anderen Moraltheorie, vor allem der auf eine ob-

[24]) *A. Moll,* 10.

[25]) *R. Grätzmacher,* Monistische und christliche Ethik im Kampf. 2. Auflage (Leipzig 1922), 27.

jektive Sittlichkeit begründeten, wie sie im Naturrecht gegeben ist, ebenso gerechtfertigt? Das Naturgesetz erfordert aber einen absoluten, überweltlichen Gesetzgeber, wie Nietzsche vollkommen klar erkannt hat. Dieses entscheidende Moment würde daher für viele das Bekenntnis einer ihrer bisher festgehaltenen völlig entgegengesetzten Weltanschauung bedeuten. Darin liegt auch der wesentliche Grund der Ablehnung des objektiven Naturrechtes als Grundlage der ärztlichen Ethik.

Wenn als Grund für die Ablehnung der theonomen Begründung der ärztlichen Ethik angegeben wird, damit lasse sich die Pflicht des Arztes, Kranke zu heilen, nicht erweisen, da die *Krankheiten als Folge der Sünde* und das Wirken des Arztes als Eingriff in das Walten Gottes, als vermessener Versuch gelte, die von Gott geschickten Krankheiten zu beseitigen und damit den Willen Gottes zu durchkreuzen,[26]) so finden sich Beweise für die Auffassung der Krankheit als Folge und Strafe der Sünde allerdings reichlich im Alten wie im Neuen Testament. Alle Krankheiten stammen nach christlicher Auffassung irgendwie aus der Sünde. Aber nicht alle stammen unmittelbar aus dieser Quelle. Nicht jede Krankheit ist Strafe für persönliche Schuld. Christus kennzeichnet allerdings das Leiden des 38 Jahre lang Kranken als Folge der Sünde. Dagegen sagt er von dem Blindgeborenen, daß weder er noch seine Eltern dieses Leiden verschuldet hätten. Wie das Buch Hiob beweist, galt selbst im Alten Testament trotz seiner mehr die irdischen Folgen des sittlichen Verhaltens berücksichtigenden Einstellung die Krankheit nicht immer als Strafe für persönliche Sünde. Aber auch das Bestreben, die zeitlichen Folgen der Sünde zu bekämpfen oder ihre Wirkung wenigstens so weit als möglich abzuschwächen, kann ebensowenig als Widersetzlichkeit gegen Gottes Strafgerechtigkeit gedeutet werden, als der Versuch, den über die Erde ergangenen Sündenfluch: „Dornen und Disteln soll sie dir tragen", durch Kulturarbeit in Segen zu verwandeln. Daher kennt die Offenbarung nicht bloß Krankenheilungen durch Gottgesandte, sondern sie macht es vor allem zur Pflicht, die Hilfe des Arztes in Anspruch zu nehmen.

Aber dieser Einwand berührt eigentlich die theonome, im Naturgesetz begründete Moral gar nicht. Denn sie erklärt lediglich Gott als den letzten Grund der sittlichen Ordnung. Daher entfällt von selbst das Bedenken, die „theologische" Moral sei als Grundlage der ärzt-

[26]) *A. Moll*, 11.

lichen Ethik ungeeignet, da sie nur für Menschen bestimmt sei, die vollkommener seien als diejenigen, mit denen die Ärzte zu tun hätten. Aber die christliche Moral, der man sonst gerade das Festhalten an den Begriffen „Sünde" und „Erlösung" vorwirft, hat es doch nicht nur mit dem sittlich hochstehenden Menschen, wie sie die „autonome" Ethik voraussetzt, zu tun, sondern sie rechnet wie keine andere mit menschlicher Unvollkommenheit, Schwäche und Sünde.

Die für die Ablehnung der theonomen Moral als Grundlage der ärztlichen Ethik vorgebrachten Bedenken rechtfertigen ein solches Verhalten nicht. Aber wie soll dann die ärztliche Ethik begründet werden? Molls Vorschlag geht dahin, statt des abgelehnten natürlichen, durch die menschliche Vernunft erkennbaren Sittengesetzes die „allgemeine Moralpraxis" zu berücksichtigen. Diese Übereinstimmung der Menschheit in den sittlichen Grundfragen ist gerade ein wesentliches Merkmal des grundlos so viel bekämpften Naturgesetzes. Aber sie läßt sich nur bei der Annahme des letzteren genügend verstehen. Nur weil sich die Menschen von dem gleichen Gesetz gebunden wissen, zeigen sie diese Übereinstimmung in den sittlichen Grundsätzen. Wo aber diese gemeinsame Quelle bestritten wird, ist eine allgemeine Moralpraxis ein unbegreifliches Rätsel. Tatsächlich beruft sich auch die Entwicklungsmoral immer auf die jede gemeinsame gleiche Ursache ausschließende ungeheure Verschiedenheit der sittlichen Anschauungen und Handlungen. Auch Moll findet doch zuletzt in der allgemeinen Moralpraxis nicht die für die Grundlage der ärztlichen Ethik notwendige Sicherheit und Übereinstimmung. Er sieht sich daher genötigt, jedem seine eigene Moral zuzubilligen, so daß nicht der eine dasselbe für recht zu halten braucht, wie der andere. Es sei unrecht, einem anderen die moralische Gesinnung abzusprechen, wenn er eine andere sittliche Auffassung hat. „Denn es ist *seine* Moral, die ihm dies eingibt."[27]) Gewiß hat die sittliche Überzeugung, selbst wenn sie im einzelnen Fall irrig ist, ihre Berechtigung. Das Gewissen ist die unmittelbare Norm des menschlichen Handelns, an der sich der sittliche Wert der einzelnen Tat bestimmt. Aber das irrige Gewissen ist nur dann ein unverschuldetes, wenn es sich redlich bemüht, das „Wahre" und „Rechte" zu finden, mit anderen Worten, an der objektiven Sittlichkeit sich zu orientieren. Es darf sich hier

[27]) *A. Moll*, 12.

nicht das sophistische Bemühen einschleichen, das ursprünglich von Willensrichtungen Beeinflußte nachträglich als Ergebnis lauteren Erkenntnisstrebens darzustellen. Wird aber jedem „seine" Moral zugebilligt, dann dürfte sich Moll am wenigsten darüber beklagen, wenn in der ärztlichen Ethik die einander widersprechendsten Verfahrungsweisen als gleichwertig beurteilt würden. Aber freilich kann es nicht genügen, daß im Kampf gegen eine Moralpraxis, die man für verkehrt hält, lediglich das eigene subjektive Werturteil als maßgebend erklärt wird.

Unausbleiblich wird daher, wie auch Moll zugibt, der Urteilende versuchen müssen, die *Richtigkeit* seiner eigenen Moral zu begründen,[28]) mit anderen Worten, es muß ein objektiver Maßstab vorhanden sein, an dem die Richtigkeit der Überzeugung bestimmt wird. Wenn sich Moll mit bestem Recht über die oft gewissenlosen Experimente an Sterbenden entrüstet,[29]) so ist es eben doch nur die individualistische Moral, die den Arzt im Widerspruch mit dem allgemeinen Empfinden zu solchem Handeln veranlaßt. Es kann eben doch in jedem konkreten Fall „wahrscheinlich nur *eine* Handlungsweise" die richtige sein.[30])

Der Grund, warum Moll trotzdem *jedes* Moralprinzip, nicht etwa nur den Evolutionismus und Utilitarismus, sondern auch objektive, absolute Sittlichkeit ablehnt und lediglich die Praxis des Lebens als Richtschnur des ärztlichen Tuns erklärt, liegt nach seiner Ansicht darin, daß, solange man nicht auf jedes Moralprinzip verzichte und dafür sich lediglich an die Praxis des Lebens halte, die Berechtigung, den kranken Menschen zu heilen und den Krüppel am Leben zu erhalten, nicht beweisbar sei, weil durch theoretische Moralprinzipien auch das entgegengesetzte Verhalten als richtig begründet werden könnte und tatsächlich bei anderen Völkern Geltung gehabt hätte.[31]) Aber abgesehen davon, daß dies nicht für alle Moraltheorien zutrifft, läßt uns doch vollends die Praxis des Lebens im Stich, da sie die einander widersprechende Verfahrungsweise aufzeigt. Welche ist dann sittlich einwandfrei? Und wenn viele Naturvölker den Kranken und Krüppeln gegenüber ein Verhalten betätigen, das von unseren humanen Anschauungen grell

[28]) *A. Moll*, 13.
[29]) Ebd. 5.
[30]) Ebd. 25.
[31]) *A. Moll*, 16.

absticht, so sind doch wahrlich nicht „theoretische Moralprinzipien" daran schuld, sondern die Ursache ist in höchst praktischen Gründen zu suchen. Es läßt sich zwar nicht bestreiten, daß sich mit utilitaristischen Moralprinzipien auch Entgegengesetztes als sittlich berechtigt erweisen läßt, Egoismus wie Altruismus. Aber von allen Moraltheorien kann schließlich *nur eine* wahr sein. Und nur, was von dieser gutgeheißen wird, kann beanspruchen, sittlich berechtigt zu sein. Die Praxis des Lebens bietet hingegen diese Sicherheit nicht. So sehr es Anerkennung verdient, daß Moll die Euthanasie mit der ärztlichen Ethik für unvereinbar hält, so führt doch der von ihm eingeschlagene Weg nicht zum Ziel, wenn diese Ethik ihre Grundlage allein in der Praxis des Lebens finden soll. Wenn auch *bis jetzt* wenigstens diese Praxis der Kulturvölker für die Pflege der Kranken, Idioten u. s. w. eintritt, wer bürgt dafür, daß dieses Urteil nach einigen Menschenaltern noch ebenso lauten wird? Künden sich doch schon die Vorboten einer neuen „Praxis" an, die im Namen der Humanität und der ärztlichen Ethik die Kranken durch einen schmerzlosen Tod von ihrem hoffnungslosen Leiden erlösen möchte. Mit welchen anderen als eben auch mit Nützlichkeitsgründen könnte eine lediglich an der Praxis des Lebens orientierte ärztliche Ethik solche mit Berufung auf die Humanität gemachte Vorschläge ablehnen?

Schon vor mehr als einem Menschenalter wies ein angesehener medizinischer Forscher, der auf dem Boden der christlichen Weltanschauung steht, auf die sich mehrenden Anzeichen hin, daß der Wirkungskreis des Arztes, der sich bisher auf die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit, die Erleichterung des Leidens und die Verlängerung des Lebens beschränkte, durch Aufgaben verschoben werden soll, die der bisherigen Auffassung der ärztlichen Pflicht geradezu entgegenstehen. „Unter die ‚Forderungen der Jetztzeit' gehört das Ansinnen an den Arzt, unter bestimmten Voraussetzungen das Leben zu vernichten oder abzukürzen."[32]) Es ist aussichtslos, dieser Forderung mit Gründen der ärztlichen Ethik zu begegnen, solange sich diese von der evolutionistischen Haltung nicht zu einer wesentlich anderen Grundlage wieder zurückgefunden hat. Nur mit einem unwandelbaren Moralprinzip lassen sich

[32]) *G. Sticker*, Das Recht der Ärzte zu töten („Hochland", 1. Jahrgang, II, Kempten 1904), 616.

Angriffe auf den obersten Leitsatz des Arztes mit Erfolg abwehren.

Eine wesentlich andere Frage ist, ob der Arzt etwas unterlassen darf, was den Eintritt des Todes verzögert. Je wichtiger die Gründe sind, die das Unterlassen rechtfertigen, um so weniger wird die Moral daran Anstoß nehmen. Aber desto entschiedener ist dann festzuhalten, daß auch da, wo es sich um Kranke mit schweren organischen Leiden handelt, die in keiner Weise zu beeinflussen sind und den Kranken unerträgliche Beschwerden verursachen, der Arzt nicht berechtigt ist, den Tod auch nur um einige Sekunden zu beschleunigen. Man darf sich hier nicht, wie es schon geschehen ist, über Pedanterie lustig machen, denn strengste Gewissenhaftigkeit gegenüber dem menschlichen Leben, das vor allem dem Arzte heilig sein muß, verdient wahrlich diesen Namen nicht, so wenig als der Strafrichter pedantisch handelt, der den Fall peinlichst prüft, ehe er das Todesurteil spricht, zu dem ihn sein Richteramt berechtigt. Der Arzt aber hat die Pflicht, jedes Leben, auch das nutzlose und verlorene, ja selbst das schädliche des Antisozialen, solange es geht, zu schützen und mit allen Mitteln zu erhalten.[33]) Was wäre das auch für eine „ärztliche Ethik", die die technische Überlegenheit, die ihr der Fortschritt der Naturwissenschaft durch die Schmerzlosigkeit der Tötung gegenüber der grausamen Tötungsart primitiver Naturvölker gewährt, dazu mißbrauchen wollte, die schwache Lebensflamme des Kranken vollends zum Erlöschen zu bringen!

Allenthalben zeigt sich in medizinischen Kreisen das Bemühen, für die Wissenschaft der Medizin eine neue Grundlage zu gewinnen. Auch für die ärztliche Ethik erweist sich eine solche Aufgabe als unumgänglich. Es ist im Wesen ein und dieselbe Forderung. Man fühlt die Unmöglichkeit, mit der entwicklungstheoretischen Grundlage weiter auskommen zu können, die den Sinn der Medizin in ihr Gegenteil verwandeln und in sie tiefste Widersprüche hineintragen müßte. Zweifellos regen sich Kräfte innerhalb der heutigen Medizin, die auf einen Umschwung in diesen wichtigen Fragen hindeuten und die Brücke zu der bisher verpönten metaphysischen Grundlegung sowie eine grundsätzliche Abkehr von dem Aufgehen der Medizin in reiner Naturwissenschaft bezwek-

[33]) *F. Martius*, Innere Medizin (in *Placzek*, Künstliche Fehlgeburt, Leipzig 1918), 51.

ken. Nicht bloß um ein naturwissenschaftlich interessantes, den Forscher reizendes Objekt handelt es sich in der Heilkunde, sondern um das Leben des Menschen und daher um ein auf unantastbaren sittlichen Grundsätzen beruhendes menschliches Vertrauensverhältnis von Patient und Arzt. Krise der Medizin! Es kommt nicht auf dieses Wort an. Aber es ist ein entscheidender Wendepunkt, an dem die Medizin angelangt ist. Wird sich die Krisis im Sinn der Neugestaltung der ärztlichen Ethik entscheiden? Wie auch *Lossen* feststellt, ist das rein persönliche, durch Vertrauen getragene Verhältnis zwischen Arzt und Patient nahezu verschwunden; an seine Stelle traten mehr geschäftliche, in Geld wertbare Beziehungen (330).[34]) Daran ist nicht allein das Krankenkassenwesen schuld, durch das der Arzt nicht mehr so sehr des Patienten wegen da ist, sondern in wirtschaftliche Abhängigkeit von den Kassen geriet und eher ihr Vertrauensmann als der des Patienten geworden ist, sondern das Übel sitzt tiefer.

Der Arzt muß nicht bloß den Körper des Patienten behandeln, sondern auch und besonders seine Psyche verstehen. Dazu ist eine neue Auffassung des ärztlichen Berufsethos erforderlich. Einer der ersten Kliniker, Ludolph Krehl, verlangt vom Arzt „Anschauungen und Maßnahmen, die von einem Teil der klassischen biologischen Medizin als nicht zur wissenschaftlichen Heilkunde gehörig grundsätzlich abgelehnt wurden, weil sie in das Reich der Werte, der Sittlichkeit, der Frömmigkeit gehören". Es genüge nicht, daß der Patient an den Arzt glaubt, sondern beide müßten glauben an „ein höheres Absolutes, dem sie ganz ergeben sind, das unser Tun in der Hand hält und uns die Kraft gibt, die Kraft zu Taten und zur Selbstbeherrschung". Mit Recht fügt Lossen (343) bei, daß sich in diesem Sinn gerade auf dem Boden der christlichen Weltanschauung stehenden Ärzten ein weites, segensreiches Wirkungsfeld eröffne.

---

[34]) Darüber ausführlich *E. Link* 85 ff.

Die seelsorgliche Behandlung des abwegigen Charakters.

Eine pastoralmedizinische Studie.

Von *Studienrat Prof. Dr Leopold Kastner*, Traiskirchen, N.-Ö.

(Fortsetzung.)

C. Einige funktionelle Neurosen im besonderen.

1. Die Neurasthenie.

Der Neurastheniker hat infolge seines depotenzierten Nervensystems *eine krankhaft gesteigerte Reizbarkeit der Nerven*, die sich im sozialen Zusammenleben bei ganz inadäquaten Anlässen in unangenehmer Weise bemerkbar macht und den Kranken zu Schlußfolgerungen führen kann, die zur auslösenden Ursache in keinem gesunden Verhältnisse stehen. Die Auffassung vom unschätzbaren Wert des eigenen Ich, der eigenen Leistungen, ist derart überdimensioniert, daß wirkliche oder vermeintliche Beleidigungen kleinerer Art zu Majestätsbeleidigungen aufgebauscht werden. *Grillparzer* zieht sich, als sein geistvolles Lustspiel „Weh' dem, der lügt" in wenig ehrenvoller Weise abgelehnt wurde, von der Öffentlichkeit zurück, läßt nichts mehr aufführen, denn dieses Publikum ist seiner nicht würdig; er schafft zwar, versperrt es aber in der Schreibtischlade, er wird einsam und asozial. Ein anderer ist Führer einer geistigen Bewegung gewesen, vermeint, es müsse bereits alles nur nach seinem Kopf gehen, und zieht sich dann amtsmüde von allem zurück, wenn dies nicht der Fall ist. Er merkte es zu spät, daß er krank ist. — Ein bekannter Typus ist auch der vielbeschäftigte Vereinsmeier, der in so und so vielen Vereinen eine führende Rolle spielt, bei der Überlast seiner Arbeiten Raubbau treibt an seinen Nerven, bis er eines Tages wegen einer Kleinigkeit alles wegwirft und sich von den Vereinen und allen seinen bisherigen Freunden vollständig zurückzieht. — Da ist ein Volksmissionär, dem es kein Mitarbeiter recht machen kann, weshalb er ganz einsam alles selbst macht. Er übertreibt seine Arbeit, sitzt bis Mitternacht im Beichtstuhl und hört nach einer kurzen Pause um 3 Uhr früh schon wieder Beichte; überdimensionierte Strenge schafft ihm Konflikte, bis er sich von den Menschen, die seiner nicht wert sind, vollständig zurückzieht. So hat Christus nicht gehandelt. Wenn wir die Kirchengeschichte und besonders die Ketzergeschichte durchblättern, werden wir

Charaktere finden, die verheerend wirkten, mit denen es aber nicht so weit hätte kommen müssen, wenn man sie rechtzeitig erkannt und richtig behandelt hätte. Und wieviele von denen, die heute den Glauben wegwerfen, sind gar nicht ungläubig, sondern neurasthenisch. Es ist bei der weiten Verbreitung der Neurasthenie in allen Schichten der Bevölkerung sehr leicht einzusehen, wohin wir kommen müßten, wenn in den Familien das Verhältnis zwischen Gatte und Gattin, Eltern und Kindern, der Kinder untereinander, ferner das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen oder das der Arbeitskollegen untereinander, durch die übersteigerten Empfindeleien und Explosionen der Neurastheniker häufig gestört würde. Wie durch elektrische Induktion oder durch eine psychische Infektion würden die wenigen Gesunden ebenfalls neurasthenisch. Angeborene und erworbene Neurasthenie finden wir bereits unter den Schulkindern, oft unter den überanstrengten, ehrgeizigen Musterschülern und unter den Kindern jener Kriegsteilnehmer, die als Nervenkrüppel und Zitterer zurückgekommen sind.

Neurastheniker der Intelligenzberufe zeigen bisweilen eine *gesteigerte geistige Arbeitsfähigkeit,* die wieder einem *Unlustgefühl* gegen geistige Beschäftigung Platz macht. Sie können Feuer und Flamme für etwas werden, sogar einen heroischen Tatendrang zeigen, es fehlt ihnen aber die Konstanz und Nachhaltigkeit bei all ihrem Tun. Neurastheniker fühlen sich vorzeitig *müde und erschöpft,* bisweilen sogar bis zu einer länger als bei den Gesunden andauernden *Leistungsunfähigkeit* und *Willenlosigkeit.* Deshalb wundere sich der Beichtvater nicht über die Bipolarität und die Rückfälle dieser Pönitenten. Sie fühlen nicht die Kraft, ihre abnorm regen und anspruchsfähigen Affekte genügend zu beherrschen. Die Verfassung des Gemütes ist bei ihnen oft großen *Schwankungen* zwischen Extremen unterworfen, so daß sie wie Spielbälle der Laune, ähnlich wie Hysteriker, einen jähen Wechsel von Übermut und Ausgelassenheit und von deprimierter Stimmung erleben, bald himmelan jauchzend, bald bis zum Tode betrübt.

Die *Phantasie* der Neurastheniker arbeitet meist überwertig und mit egozentrischen Tagesträumereien, in denen der Kranke immer der Held des Tages ist, mag es sich um Kriegsereignisse, Rettung des Vaterlandes, Lösung der Finanzkrise, Erfindungen, Flug zu den Sternen oder was immer handeln. Dichter, Komponisten,

Maler und Bildhauer brauchen zwar eine schöpferische, lebhafte Phantasie, es ist jedoch der Schaden einer neurasthenischen Phantasie größer als ihr Nutzen. Der Beichtvater wird wissen, daß solche Personen der Suggestion und Autosuggestion zugänglich sind, sich aber in einem sehr *labilen seelischen Gleichgewicht* befinden, so daß das Wort an ihnen wahr wird: Extrema se tangunt. Wer täglich mehrere Stunden, die dem Gebet und der Arbeit bestimmt waren, nutzlos verträumt, betrügt sich und die Gesellschaft. Das *Gedächtnis* der Neurastheniker kann Gegenwartsstörungen aufweisen: der Kranke verläßt das Haus, geht aber noch einmal zurück, um sich zu überzeugen, ob er die Türe auch wirklich zugesperrt habe; der Priester weiß bei der heiligen Messe nicht mehr, ob er die Wandlungsworte schon gesprochen habe oder nicht. Hier beginnt die Zweifelsucht, das Skrupulantentum, die Grübelsüchtigkeit. Bisweilen nimmt der Neurastheniker Eindrücke nebelhaft und verschleiert auf, er hört manchmal beim Reden zu, ohne zu verstehen; er liest Worte und Sätze, ohne deren Sinn zu erfassen.

Die meisten Neurastheniker zeigen auch bestimmte *Phobien*, angstneurotische Zustände, die man solchen Menschen schon am Bekenntnis ihrer Sünden anmerken muß, wie die überdimensionierte Last der Sünde sie zermalmt. „Er ward bleich bei dem bloßen Gedanken, daß er einem anderen Menschen all diesen Schmutz unterbreiten soll . . . Er schwitzte vor Angst; dann ergriff ihn ein Ekel an seinem ganzen Wesen; wie ein körperliches Unwohlsein durchwühlten ihn die Gewissensbisse; er übergab sich; das Bewußtsein durchbohrte und kreuzigte ihn, daß er so viele Jahre in einer Kloake vergeudet hatte; er weinte lange, wagte nicht auf Vergebung zu hoffen, wagte nicht einmal sie zu wünschen, denn er fühlte sich ihrer so ganz und gar unwürdig . . . Einen Augenblick dachte er daran, davonzulaufen, schnell seinen Koffer zu holen und (aus dem Sprechzimmer des Klosters, in das er sich nach jener furchtbaren Gewissenserforschung unter den Nußbäumen begeben hatte, davoneilend) sich in den Zug zu werfen. Er stand unentschlossen da, zitternd nach jedem Laut spähend. Sein Herz schlug gewaltsam . . . *Durtal* wünschte sich den Tod, um nicht reden zu müssen. Es gelang ihm aber, sich zu meistern, das Schamgefühl zurückzudrängen. Er öffnete den Mund, jedoch kein Laut kam hervor. Überwältigt lag er da, den Kopf in die Hände stützend, und fühlte, wie ihm die Tränen hervorquollen. Der Mönch

saß unbeweglich da. Mit einer verzweifelten Anspannung der Kräfte gelang es Durtal endlich, den Anfang des Konfiteor hervorzustottern. Dann sagte er: ‚Ich habe alle Ausschweifungen begangen, ich habe alles getan, alles . . .' Er erstickte, die Tränen rannen. Das Gesicht in den Händen verborgen, schluchzte er, daß sein Körper zitterte. Als aber der Prior noch immer sich nicht regte, rief er: ‚Ich kann nicht, ich kann nicht!'"(Klug, Die Tiefen der Seele, S. 387 ff.)

Diesen ethischen Rigoristen mit dem großen Sühnebedürfnis geht es wie jenen Leuten, die, von einem unerträglichen Zahnweh gepackt, sich endlich aufraffen, zum Zahnarzt gehen, im Wartezimmer desselben angelangt aber wieder umkehren wollen. Leute, die mehr durch die Motive der Furcht als durch Liebe erzogen wurden, können bei Predigten, in denen mit Furcht und Schrecken gearbeitet wird, in derartige angstneurotische Zustände geraten, daß sie sich entschließen, jahrelang keine Predigt mehr zu hören, schwache Seelen können sogar bei ihren schweren inneren Kämpfen erliegen. Der Psychopath *Dr Martin Luther*, der Prototyp eines hochgradigen Neurasthenikers, war mit Phobien reichlich ausgestattet. Neurastheniker sind in den meisten Fällen auch *nosophobisch*, d. h. krankheitsfürchtend. Der Hypochonder ist es auch, aber in etwas anderer Art als der Neurastheniker. Beim Hypochonder ist die Selbstbeobachtung etwas gröber: er sucht z. B. im Stuhl nach Bandwürmern, spricht vor dem Spiegel Zungenwärzchen als beginnenden Krebs an, sieht in einer harmlosen Hautentzündung die Syphilis u. dgl. Differential-diagnostisch bemerkenswert ist, daß der Neurastheniker eine schärfere Selbstbeobachtung zeigt und viel lebendiger schildert, was er z. B. als Wetterspürer empfindet, wenn der Luftdruck sich ändert, wenn eine elektrisch geladene Wolke über ihn hinwegzieht oder wenn Schirokko einsetzt. Er ist auch reizbar und ermüdet früher, er kann im Schlafe aufschrecken. Minderwertigkeitsgefühle sucht er durch Überkompensationsleistungen auszugleichen.

Der Individualpsychologe *Dr Adler*-Wien hält denjenigen für den besten Psychotherapeuten, der es am besten versteht, dem Menschen möglichst viel Lebensmut zu machen.

Der Neurastheniker braucht eine gute Askese, eine anhaltende Willensschulung, eine tüchtige Anleitung zur Tugendübung mit Selbstüberwindung auf dem Boden praktischer, echter Religiosität. Lehret ihn tapferen

Gleichmut und Gemütsruhe, wecket in ihm das Selbstvertrauen und die Zuversicht auf Gott. Gewöhnet ihm das Vorrecht auf eine doppelte Haut ab: auf eine äußerst feinfühlige, zartempfindsame Haut, wenn er glaubt, daß etwas gegen sein überschätztes Ich geht, und auf seine unempfindsame Dickhaut, die ganz gefühllos ist, wenn er gegen andere brutal vorgeht. Er sei vor allem auch kein Querulant. Er arbeite gleichmütig und stetig weiter ohne Aufkündigung seiner weiteren Arbeitswilligkeit und ohne zu meutern. Christus hat in den schwersten Leiden auch nicht gemeutert. Bei wirklichen oder vermeintlichen Kränkungen sehe der Pönitent auf das Beispiel Christi am Kreuze, der gerade im wichtigsten Augenblicke nicht aufhörte, zu erlösen, sondern ausharrte bis ans Ende, bis die Erlösung vollbracht war, ein Vorbild und Beispiel, das alle Heiligen heldenmütig nachahmten. Der Beichtvater von Neurotikern rüste sich mit einer großen Portion Phlegma aus.

2. *Die Hypochondrie.*

Männliche und weibliche Hypochonder treffen wir nicht bloß unter den Erwachsenen, sondern auch schon unter Schulkindern. Der Ausgangspunkt des Leidens liegt bei der Jugend im Pubertätsalter, bei Erwachsenen im Klimakterium der Frau und im Senium des Mannes. Auch chronische Magenkrankheiten, Herzaffektionen, Sexualleiden u. a. m. können Anlaß zum Ausbruch der Hypochondrie werden. Zur Hypochondrie disponieren: Langweile, Rentnerleben, psychische Infektion durch längeren Umgang mit Hypochondern oder durch Lesen populär-medizinischer Schriften. Neurastheniker hingegen ist der *angestrengt tätige* Mensch. Von der Melancholie unterscheidet sich die Hypochondrie unter anderem durch den der Melancholie eigenen Kleinlichkeits- und Versündigungswahn.

Die *Symptome* der Hypochondrie können verschieden sein: bei Kindern werden sie anders sein als bei Erwachsenen, bei Knaben anders als bei Mädchen, bei Frauen anders als bei Männern. Beschäftigung, Intelligenz, Umgebung u. s. w. spielen eine differenzierende Rolle. Ich kannte einen pensionierten Oberlehrer, der jede Krankheit, die er gerade in einem medizinischen Werke las, solange auf sich übertrug, bis ihm seine Frau das Buch versteckte. Von da an war er scheinbar gesund. — In einem weiteren Verlaufe der Krankheit können Angst, Krämpfe und Neigung zum Selbstmord auftreten, auch

hypochondrischer Idiotismus und trostlose Apathie. (Vgl. Roloff, Lexikon der Pädagogik, II, 894—896: Hypochondrie.) Bei paranoischer Hypochondrie besteht Verfolgungswahn. Der Patient ist seiner Meinung nach nicht krank, sondern er muß unter dem Einfluß einer ihm feindseligen Umwelt krank werden; denn man kann es, wie er sagt, nicht erwarten, bis er eines natürlichen Todes stirbt, man will ihn mit giftigen Medizinen aus dem Leben schaffen. Da auch bei dieser Krankheit die Überdimensionierung eine Rolle spielt, kann auch der Größenwahn hereinspielen.

Dr med. W. Bergmann beschreibt das *hypochondrische Kind* wie folgt: „Es ist scheu, ängstlich, fürchtet alles Unbekannte und verbirgt sich gern. Seine Schwäche macht es reizbar, weichmütig und unselbständig. Auf feindliche Reize reagiert es heftig, zeigt sich dabei aber nicht erbost und zornig, wie es das gesunde Kind ist, sondern es wehrt ab aus Furcht vor Schädigung und aus Angst vor drohendem Leid. Wenn die Kinder älter werden, schreien sie nach jeder unbedeutenden Verletzung, aber immer erst nach einer Pause, nachdem sie überlegt haben, was für eine schreckliche Bedeutung die Sache haben kann. Die entstandene Beule oder der erste Tropfen Blut rufen herzzerreißende Klagen hervor. Diese sind aber nur eine psychische Reaktion, keine Folge des Schmerzes. Im Knaben- und Mädchenalter stellen sich vage Krankheitsgefühle ein. Das lebhafte Interesse, das die hypochondrischen Kinder infolge ihrer großen Erregbarkeit und Empfindlichkeit allem entgegenbringen, ermüdet rasch und macht leicht einer Abspannung und einer kläglich üblen Laune mit vielen Tränen Platz. Sie verlangen nach Ruhe, klagen über Kopfweh, Augenschmerzen, Brennen, Reißen überall, über Durst, Appetitlosigkeit u. s. w. Unglücklich kauern sie im Winkel, betrauern ihr hartes Los, das niemand versteht u. s. w. Bei wirklicher Erkrankung auch nur leichteren Grades, selbst bei Schnupfen und Magenverstimmung, kommen Todesgedanken. Sobald die Fähigkeit zu hypochondrischer Deutung vorhanden ist, sehen sie den Zustand für gefährlich an. Ein bloßes Gerede ruft die Überzeugung des Vorhandenseins einer Krankheit hervor. Die sich häufenden Unlustgefühle führen zu steigender Unentschlossenheit und Anergie." (Lexikon der Pädagogik, a. a. O.)

Winke für die Behandlung: Der Seelsorger vermeide strengstens jeden Spott und jede Härte, auch wenn die

Kranken immer wieder behaupten, sie hätten einen Frosch im Magen, keinen Darm im Leibe oder kein Gehirn im Kopfe. Der Seelsorger sei vielmehr teilnehmend und suche durch Eingehen auf die hypochondrischen Klagen das Vertrauen des Pönitenten zu gewinnen. Während des Weltkrieges kam in Polen eine Frau zur Behandlung ins Feldspital, die einen Frosch im Magen zu haben glaubte. Der Arzt schenkte solchen Behauptungen scheinbar vollen Glauben und versprach ihr, während eines kleinen Ätherrausches, den er ihr geben werde, den Frosch mit der Drahtschlinge schmerzlos aus dem Magen zu ziehen. Die Frau erhielt den Ätherrausch, während ein Sanitätssoldat vom nahegelegenen Bach ganz diskret einen Frosch im Einsiedeglas herbeischaffte. Als die Frau erwachte, wurde ihr der aus ihrem Magen geholte Frosch gezeigt. Große Bewunderung des geschickten Arztes war die Folge, der es mit der Diagnose und Therapie so ernst genommen, daß sie von nun an keinen Frosch mehr im Magen hatte, da sie ihn ja im Einsiedeglas besaß.

Der Seelsorger mache solchen Patienten Mut, zerstreue ihre Bedenken mit gütiger Miene und gebe keine schwankenden, sondern nur sichere Erklärungen ab. Psychische Ablenkung durch zerstreuende Arbeit, Reisen, Turnen, Sport ohne Übertreibungen verhindern das Grübeln und beseitigen nach und nach die Anfälle. Psychopathische Minderwertigkeiten können durch zielbewußte, seelsorglich-erzieherische Maßnahmen und durch Mitwirken mit der Gnade Gottes zu brauchbaren, zufriedenen Menschen gemacht werden.

3. *Melancholie oder Schwermut.*

Außer der Melancholie als Temperament kennen wir *die schwere Melancholie,* die zum Unterschied von der Hypomelancholie (melancholische Verstimmung) eine Geisteskrankheit ist, die auf einer funktionellen, also nichtorganischen Störung des Gehirnes beruht und sich durch eine lang andauernde, krankhafte Traurigkeit (Gemütsdepression) infolge krankhafter seelischer Überempfindlichkeit und der Erschwerung des Ablaufes aller psychischen Funktionen bis zu ihrer eventuellen gänzlichen Hemmung und durch eine Neigung zur Bildung heftiger Angstgefühle kennzeichnet. (Vgl. Roloff, Lexikon der Pädagogik, III, Sp. 627—631, Melancholie. Von Dr W. Bergmann.)

Die Melancholie ist die häufigste Psychose des *Kindesalters,* häufiger noch bei Mädchen als bei Knaben. Bei Kindern wird sie meist ausgelöst durch: Schreck, Trauer, überschwere Strafen und Furcht vor angedrohten Strafen. Die meisten Schülerselbstmorde basieren auf Melancholie. Bei *Erwachsenen* kommen außer der Pubertät, Schwangerschaft und der Wechseljahre seelische Schädigungen nur durch schwere Sorgen, körperliche Erschöpfungen durch schwere Krankheiten, ausschweifende Lebensweise u. dgl. in Betracht. Unterschiede in der Behandlung:

a) *Melancholie als Temperament:* „Das melancholische Kind verlangt feinfühliges Entgegenkommen von seiten des Lehrers. Sticheleien und Scherze wenden oft das Herz des Kindes unwiderruflich ab. Dem Hang zur Einsamkeit muß durch Anregung zur Arbeit, dem Trübsinn durch Vermittlung fröhlichen Umganges entgegengetreten werden." (Dr W. Bergmann, a. a. O.)

b) *Melancholie als Störung:* Wo aber Melancholie als Störung vorliegt, dort ist der Melancholiker unfähig zur Freude; Trostworte und Aufheiterungsversuche verursachen ihm nur neuen Schmerz. Die *Willenlosigkeit* kann bis zur Unfähigkeit zum Ankleiden, zur Nahrungsaufnahme, zum Benützen der notwendigen Ausscheidungsgefäße führen. „Im Verlaufe der Melancholie, besonders auf der Höhe der Erkrankung, kann sich eine *Hemmung im Gefühlsleben* einstellen, die sich . . . in einer wahren seelischen Gefühllosigkeit äußert. Dann klagen die Kranken über Leere im Innern, über Unfähigkeit zur Liebe, zum Gebet, zur Reue; hoffnungslos verzweifeln sie an Gott und an der Welt." (Dr W. Bergmann, a. a. O.) Diese Gefühllosigkeit führt oft zu furchtbaren Selbstverstümmelungen oder zum Tod als Retter aus der Angst oder als Sühne für eine vermeintliche Schuld. Bei der Überdimensionierungssucht können diese Reue- und Gerechtigkeitsfanatiker an Gottes Barmherzigkeit vollends verzweifeln.

Hier ein selbsterlebtes Beispiel von Kleinigkeits- und Versündigungswahn: In der Vorkriegszeit wurde ich von einer Lehrperson ersucht, in der Irrenanstalt eine blutjunge Lehrerin zu besuchen, die mit einem höher geschulten Theologen ihre schweren Konflikte besprechen möchte. Man führte mich dort in eine Abteilung. Die Pflegerin machte mich vorher darauf aufmerksam, daß es mit dem Fräulein nicht gut stünde, da es Tag und

Nacht wegen der fortwährenden Selbstmordversuche bewacht werden müsse. „Glauben Sie nicht", sagte es zu meiner Begrüßung, „daß ich irrsinnig bin, weil ich mich in einer Irrenanstalt befinde. Ich bin nur hergekommen, um meine Nerven etwas zu erholen." Hier handelte es sich nicht um Melancholie als Psychoneurose, sondern um eine schwere Psychose. Es drehte sich nicht um eine Beichte, sondern nur um eine Aussprache mit dieser wirklich engelreinen Seele. Die schwer psychopathische Mutter des Mädchens befand sich gerade im Klimakterium, als das Mädchen in der Pubertät war. Damals gingen beide in ihrem Heimatdorfe am Ufer des Gänseteiches spazieren. Plötzlich sprang die Mutter vor den Augen der Tochter in das ziemlich tiefe Wasser, rang einige Zeit noch mit dem Leben, bis sie versank, während die Tochter, ganz perplex und wie gelähmt vor Schrecken, untätig am Ufer stand und die furchtbaren Eindrücke in ihre weiche Psyche dauernd aufnahm. Das Mädchen machte hierauf noch mit gutem Erfolge die Vorbereitungsklasse und das Lehrerinnenseminar, wo es nur durch seinen Ernst und durch die Liebe zur Zurückgezogenheit und Einsamkeit etwas auffiel. Niemand ahnte jedoch, was sich in dieser Seele vorbereitete. Die junge Lehrerin wurde zur provisorischen Dienstleistung einer Dorfschule zugewiesen, wurde aber schon vor Beendigung des ersten Dienstjahres interniert. Sie machte sich überdimensionierte Vorwürfe, daß sie ihre Mutter ertrinken ließ, ohne ihr geholfen oder andere Leute zur Hilfe herbeigerufen zu haben. In ihrem Versündigungswahn leuchtete für sie niemals mehr ein Sternlein auf dem Himmel, und die Hölle war ihr für die unauslöschliche Schuld bereits so sicher, daß sie ihre Verzweiflung für sehr berechtigt hielt. Ich habe mich wohl eine Stunde lang abgemüht, ihr den Versündigungs- und Verdammniswahn auszureden. Sie sprach keineswegs den „Wortsalat" der Irrsinnigen. Bisweilen schien es mir, daß es ihrer prächtigen Logik gelingen wird, aus den ihr vorgehaltenen Prämissen die letzten, richtigen Schlußfolgerungen zu ziehen, allein sie machte immer im entscheidenden Moment den Sprung zu ihrem Versündigungswahn zurück. Differenzialdiagnostisch ist bemerkenswert, daß solche Melancholische ihre Selbstmordgedanken und Vorbereitungen sehr listig zu verbergen wissen, was bei Hysterischen und Imbezillen nicht der Fall ist.

Melancholie ist rechtzeitig zu erkennen und der Anstaltsbehandlung (Monate, Jahre) zuzuführen.

4. Hysterie.

Hysterie ist ein Seelenleiden, das infolge von Erlebnisstößen und Lebensanforderungen von jenen Anomalien des Gefühllebens herzuleiten ist, die sich auf der Grundlage einer krankhaft veränderten Erregbarkeit der Hirnrinde entwickeln. Es gibt eine Pubertätshysterie, eine Verliebtheits-, Ehe-, Unfall-, Kriegshysterie oder Erlebnishysterien und eine Entartungshysterie. (Roloff, Lexikon der Pädagogik, II, Sp. 894—902, Hysterie. Dr W. Bergmann.) Im *Kindesalter* bricht die Hysterie meist zwischen dem 8. bis 15. Jahre aus und ist bis zum 9. Jahre auf beide Geschlechter fast gleich verteilt, vom 9. Jahre aber bei Mädchen doppelt so häufig als bei Knaben, und dauert selten über das 25. Jahr hinaus. Furcht und Schrecken sind ein guter Nährboden für das Gedeihen der Hysterie, weshalb mit diesen Affekten in der Schule und im Elternhaus nicht viel operiert werden soll. Eine Ohrfeige hat schon Fälle von hysterischer Stummheit nach sich gezogen und eine überdimensionierte moralische Ohrfeige könnte noch bösere Folgen zeitigen. Charakteristisch für die Hysterie ist die durch psychische Einwirkungen entstehende Beeinflußbarkeit aller Innervationsvorgänge zur Wiedererweckung einer bereits erlittenen abnormen Reaktion (gesteigerte Suggestibilität). Bei einem Feldgottesdienst fiel eine russische Fliegerbombe knapp neben dem Feldaltar während der Präfation nieder. Nun werden es bald 19 Jahre seit diesem Erlebnis und derselbe Feldpriester repetiert bei jedem Gottesdienst von der Präfation angefangen in der ungewollten Rückerinnerung an den damaligen Schrecken wiederum das Erbleichen, das Herzklopfen, den kalten Angstschweiß und den Todesschrecken. Das sind subjektive Qualen, die man niemandem schildern kann. Bei anderen kann als Ersatz dafür eintreten: Lähmungen, Hautunempfindlichkeit gegen tiefe Nadelstiche, Stummheit, Dämmerzustände, Tics, Krämpfe. Hysterische Stimmbandlähmungen, jäher Stimmungswechsel vom unbegründeten Auflachen bis zum todtraurigen Gesicht, Lach- und Weinkrämpfe, hartnäckiger hysterischer Husten mit keuchhustenartigem Charakter, ursachloses Erbrechen, hysterische Bewegungs- oder Ruheexzesse, Zittern, Schreie, Exaltiertheit und Depression u. dgl. gehören hieher. Nicht selten findet sich starker Geltungstrieb mit Sensationshunger und Prahlsucht, auch auf amoralischer Grundlage: im Mittelpunkt des Gespräches, im Munde

aller muß man sein, auch wenn es sich um Skandalgeschichten handelt.

Die *Diagnose* auf Hysterie im Kindesalter ist schwierig und Sache des Arztes. *Praktische Winke* für die Behandlung hysterischer Kinder: „Die *Aufgabe des Pädagogen* hinsichtlich der Hysterie ist eine allgemeine und spezielle. Im allgemeinen wird der Erzieher in der Schule die Pflicht beobachten, überhaupt alle übermäßigen und exaltierten Gefühlsreaktionen zu verhindern. Im besonderen wird er durch gütigen Zuspruch und liebevolles Eingehen auf die kleinen und großen Beschwerden die meist scheuen, einsilbigen und verschlossenen Kinder zum Reden zu bringen suchen, wie er anderseits durch maßvolle Strenge die von ihren affekterfüllten Vorstellungen gehetzten Kinder mit ruhelosem Mienen- und Gebärdenspiel zur Ruhe und Ordnung anhält. Der hier vorherrschenden Verweichlichung wird überhaupt am besten durch Erziehung zum willensstarken Ertragen von Unbequemlichkeiten, namentlich auch von körperlichen oder seelischen Unlustgefühlen oder Schmerzen entgegengearbeitet, wie in jeder Weise die Willensaskese in den Vordergrund der Behandlung treten muß. So können durch heilpädagogische Prinzipien Krankheitsäußerungen kindlicher Hysterie im Keime erstickt und offenbare Symptome beseitigt werden. In solchen Fällen ist die Entfernung aus dem Elternhause oft das einzige Mittel, umstimmend auf den kranken Zustand zu wirken. Für die Schule bieten solche Kinder die Gefahr psychischer Ansteckung." *(Dr W. Bergmann,* a. a. O.) Der Seelsorger achte besonders auf etwa vorhandene Erziehungsfehler, welche zu beseitigen sind, z. B.: mangelhafter Ausgleich der Gefühlsanlagen, Entwicklung von Überschwenglichkeit, Sentimentalität, Gefühlsweichheit, ungenügende Anleitung zur Selbstbeherrschung und Entsagung. Die stark überwuchernde Phantasie gibt besonders zu Zeiten der Affekterregung zu Verwechslungen von Schein und Wirklichkeit Anlaß, der Wunsch wird zum Vater des Gedankens oder der eingebildeten Tat, es kommt unter bedeutenden Gedächtnisanomalien (Erinnerungsfälschungen) zur pathologischen Lügenhaftigkeit („Kinderaussagen").

Krafft-Ebing kämpft gegen die landläufige Irrlehre, daß Bleichsucht und Hysterie Folgen der geschlechtlichen Enthaltsamkeit wären:

„Die in Laienkreisen vielfach bestehende Anschauung, daß der Mangel der naturgemäßen Funktion des Weibes diese Krankheit erzeuge, ist ein völlig unbegründetes Vorurteil. Wenn ältere Jungfrauen öfters hysterisch sind, so ist die Ursache eine moralische, aber keine physische. Unverheiratete Frauen, welche als Ersatz für die Ehe eine ernsthafte, Geist und Seele in Anspruch nehmende Beschäftigung haben, z. B. Ordensschwestern, die sich der Krankenpflege oder Kindererziehung widmen. werden höchst selten hysterisch."

An Wallfahrtsorten ist es schon öfters vorgekommen, daß ein weißgekleidetes Mädchen beim Tragen der Muttergottesstatue von einer plötzlichen hysterischen Lähmung befallen wurde, deren psychogene Wurzel diese war: Ich bin nicht rein genug, die Reinste zu tragen, ich bin als Sünderin nicht würdig . . . ich kann sie nicht tragen . . . und die Lähmung ist da.

Nach Prof. *Scanzoni* waren 75 Prozent aller untersuchten hysterischen Weiber verheiratet, davon 65 Prozent mit mindestens drei Kindern. Und *A. Forel* schreibt: „Nie habe ich eine durch Keuschheit entstandene Psychose, wohl aber zahlreiche solche gesehen, die die Folgen von Syphilis und Exzessen aller Art waren."

Auch der *Veitstanz*, der eine Form von hysterischer Erkrankung darstellt, gehört zu den psychogenen Nervenstörungen. „Auf geistigem Gebiet zeigen diese Kranken vermehrte Reizbarkeit; sie sind launenhaft, zerstreut und flatterhaft; das Gedächtnis läßt nach und die Ermüdung macht sich schneller geltend als sonst. Affekte treten lebhaft auf: Weinen und Lachen stellen sich oft grundlos ein oder bei Anlässen, die sonst diese Gefühlsäußerungen nicht hervorrufen. Damit nähert sich das Krankheitsbild sehr dem der Hysterie. Die geringste Erregung des Gemütes (Tadel und Lob, Drohung und Strafe) ist imstande, diese Erscheinungen wesentlich zu steigern." *(Roloff*, Lexikon der Pädagogik, V. Sp. 427, Veitstanz.) — Psychogen ist auch die Störung bei der Epilepsie, (siehe Roloff, Lexikon der Pädagogik, I, Sp. 1078—1081, Epilepsie).

„Der Hysteriker", sagt *Kretschmer*, „ist nicht ein willensschwacher, sondern ein zweckschwacher Mensch." Was ist also zu tun? Reaktionen oder Vorgänge, die sich dem vom Wachbewußtsein kontrollierten Willen entziehen (hypobulische Mechanismen), sind mit dem vernünftigen Zweckwillen zur Funktionseinheit zu bringen, mit

anderen Worten: die Heil- und Erziehungsaufgabe geht dahin, „eine unterbewußte Abspaltung (Querstellung) des Triebwillens vom vernünftigen und sittlich geleiteten Zweckwillen zu verhindern". (*Klug*, Die Tiefen der Seele, S. 281.)

Hysterischen Frauen gegenüber übe der Seelsorger wohlwollende Sachlichkeit. Mehr darüber steht in den praktischen Winken.

Wenn Abwegige oder Geisteskranke aus einer Anstalt entlassen und der Familie zurückgestellt werden, erwächst den Personen der häuslichen Umgebung die schwierige Aufgabe, solche Personen richtig zu behandeln. Diesbezüglich erschienen 1934 im Verlag Wilhelm Maudrich, Wien, in Form zweier preisgekrönter Broschüren sehr gute Behelfe, nämlich:

Dr J. Schottky: „Der Umgang mit seelisch Kranken in der Familie." S 2.70.

Dr E. Arlt: „Pflege und Behandlung entlassener Geisteskranker." S 1.80.

Politik und Seelsorge.

Von *Prof. Otto Schilling.*

„Die Seelsorge hat nichts mit Politik zu tun", „der Katholischen Aktion muß die Politik vollständig fernbleiben", solche und ähnliche Worte und Wendungen werden unablässig gebraucht. Es dürfte nachgerade an der Zeit und notwendig sein, etwas genauer nachzuforschen, ob diese Schlagworte klar und ob die ihnen zugrunde liegenden Auffassungen ganz richtig sind. Um die Antwort sogleich zu geben, in einem gewissen Sinn sind sie richtig, und in einem gewissen andern Sinne sind sie falsch.

Sucht man sich angesichts der hier bestehenden Unklarheit und Verwirrung klar zu werden über die Fragen: Seelsorge und Politik, Katholische Aktion und Politik, Politik und kirchliche Kompetenz, indem man neuere Schriften, worin die Frage der Selbständigkeit der modernen Kulturgebiete behandelt wird, nachliest oder Arbeiten, die wie Tischleders Buch über „Ursprung und Träger der Staatsgewalt" dieselbe Frage für das Gebiet des

Staatslebens behandeln,[1]) studiert oder die Schrift Nell-Breunings über Börsenmoral befragt, der ebenfalls die Frage der kirchlichen Kompetenz auf dem Gebiet des Weltlebens berührt,[2]) so wird man etwas enttäuscht sein. Die Autoren kommen alsbald auf die kirchliche potestas indirecta in temporalia zu sprechen, ohne im übrigen klaren Aufschluß zu geben. Dies ist um so auffallender und bedauerlicher, weil bereits Professor *Baur* in seiner Schrift „Päpstliche Enzykliken und ihre Stellung zur Politik" (1923) und desgleichen der Verfasser dieser Abhandlung immer wieder davor gewarnt hat, die vorliegenden Fragen, insbesondere auch die letzte Frage (Politik oder weltliches Gebiet und kirchliche Kompetenz) mit der alten Streitfrage, deren Gegenstand die potestas directa oder indirecta in temporalia bildet, zu identifizieren oder zu verwechseln.

Wer zunächst sich Klarheit verschaffen will über den Zusammenhang von Politik und Ethik, studiert am besten die Nikomachische Ethik des *Aristoteles*, dann dessen Politik, beide zusammen stellen eigentlich *ein* Werk dar aus *einem* Guß. Nach Aristoteles ist das beste und sittlich vollkommenste Leben sowohl für den einzelnen als auch für den Staat das Leben nach der Tugend, die genug an äußeren Mitteln besitzt, um sich in tugendhaften Handlungen betätigen zu können. Die Staatskunst oder Staatsklugheit hat zum Gegenstand und Ziel das Gemeinwohl im angedeuteten Sinne, die Klugheit des idealen Herrschers besteht darin, daß er nicht nur selbst die Tugend besitzt, sondern auch die Untertanen zum Ziele des Gemeinwohles zu führen weiß und führt. Die Klugheit des Untertanen besteht darin, daß er die gerechten Gesetze in treuer Gesinnung ausführt. *Thomas* v. A. hat sich diese Gedanken, soweit das natürliche Gebiet in Frage kommt, zu eigen gemacht.[3]) Ja, auch *Leo XIII.* bekennt sich zur selben Überzeugung. „Die individuelle, auf den privaten Nutzen gerichtete Klugheit findet sich", wie er in seiner Enzyklika „Sapientiae christianae" schreibt, „in den einzelnen Menschen, die ihr Leben planmäßig nach den Vorschriften der gesunden Vernunft ordnen, die das allgemeine Wohl bezweckende politische Klugheit dagegen kommt den Vorgesetzten, besonders den Herrschern zu, deren Amt die Ausübung der Regie-

[1]) Vgl. die Aufzählung der einschlägigen Werke, deren Fragestellung freilich in Wahrheit teilweise eine ganz andere ist, bei *Nell-Breuning*, Grundzüge der Börsenmoral, 1928, S. 15 f.

[2]) *Nell-Breuning*, a. a. O., S. 14 f., 71 f.

[3]) Pol. 7, 1.

rungsgewalt ist, so zwar, daß die politische Klugheit der Privatpersonen ganz und gar darin zu bestehen scheint, daß sie die Vorschriften der gesetzmäßigen Obrigkeit treu vollziehen."[4]) Nach *Tischleder* überträgt Leo hier zu rasch die Darlegungen des heiligen Thomas von der politischen Klugheit, die für den mittelalterlichen, patriarchalischen Staat vollkommen zutrafen, auf den neuzeitlichen Staat, in denen (!) doch die Bürger durch ihr ausgesprochenes politisches Mitbestimmungsrecht die politische Klugheit nicht nur, wie Thomas meint, in werkzeuglicher, sondern auch in architektonischer, d. h. gestaltender Form besitzen müssen."[5]) Allein Tischleder hat übersehen, daß Thomas und Leo den Untertanen *als solchen* in Betracht ziehen und daß jenes Moment, das er ins Auge faßt, zufälligen, zeitbedingten Charakter trägt, und hat übersehen, daß Aristoteles und Thomas v. A. strenge Systematiker sind. Thomas erklärt auch in demselben Zusammenhang ausdrücklich: „Verbum Philosophi est intellegendum per se loquendo, quia scilicet prudentia non est virtus subditi, inquantum huiusmodi."[6])

Aus dem angedeuteten Verhältnis von politischem und sittlichem Gebiet ist zu erkennen, daß die Politik auf sittlicher Grundlage beruht und daß sie immer wieder zu wichtigen sittlichen Grundsätzen zurückführt: es gibt eine sittliche *Fundamentalpolitik*. Diese Politik hat der mexikanische Bischof von Huejutla im Auge, wenn er in seinem Hirtenbrief vom 10. März 1926 die mutigen Worte schreibt: „Der Herr Präsident der Republik erklärte jüngst, die religiöse Verfolgung in Mexiko sei nur eine Gegenwartsmaßnahme gegen die Einmischung des Klerus in die politischen Angelegenheiten des Landes. Diese Behauptung ist nicht richtig. Wenn wir, der mexikanische Klerus, eine Schuld auf uns geladen haben, dann ist es gerade die, daß wir keinerlei Anteil an der Fundamentalpolitik genommen haben. Ich meine nicht die gewöhnliche Parteipolitik, sondern die Politik der Grundsätze, jene Politik, die sich mit den großen Wahrheiten der sittlichen Ordnung befaßt, auf der Friede, Glück und Wohlfahrt der Völker beruhen. Daß wir uns von diesen Fragen fernhielten und hier nicht tätig eingriffen, das war eine schwere Schuld, und dafür liegt jetzt die Zuchtrute der göttlichen Vorsehung auf uns."[7])

[4]) So unter Berufung auf *Thomas*, S. th. 2, 2, q. 47, a. 12.
[5]) *Tischleder*, Die Staatslehre Leos XIII., 1925, S. 241.
[6]) S. th., l. c. ad 1.
[7]) *Echeverria*, Der Kampf gegen die katholische Kirche in Mexiko, 1927, S. 27 f.

Man kann also von einer christlichen Fundamentalpolitik reden, bestehend aus sittlichen Grundsätzen, die dem Naturrecht und dem Evangelium zu entnehmen sind. Diese sittlichen Grundsätze hat Leo XIII. in seinen großen, die Staatslehren behandelnden Enzykliken dargestellt und entwickelt.[8]) Eben diese Grundsätze bilden einen Teil des Programmes der *sozialchristlichen Bewegung*. Daß die Untertanen die Pflicht haben, in allem, was recht ist, zu gehorchen, daß der Herrscher die Pflicht hat, lediglich zur Sicherung und Förderung des Gemeinwohles seine Gesetze zu erlassen, daß der Richter die Pflicht hat, ohne jedes Ansehen der Person und ohne jede andere Absicht, nur der Gerechtigkeit dienend, das Urteil zu sprechen, daß der Staat die Rechte der einzelnen, Freiheit und Eigentum, nur so weit einzuschränken befugt ist, als es die Rücksicht auf die soziale Notwendigkeit erfordert, daß der Staat einem bedrängten Stande, der sich nicht selbst zu helfen vermag, zu helfen verpflichtet ist, wiederum in den Grenzen der sozialen Notwendigkeit, das sind beispielsweise solche sittliche Grundsätze politischer Art. Davon zu unterscheiden sind die *rein* politischen und die *rein* wirtschaftlichen Fragen. Das Schulbeispiel für rein politische Fragen ist die Bestimmung der Verfassung des Staates. Ob Monarchie, ob Aristokratie, ob Demokratie, das ist eine rein politische Frage.

Will man das Problem: Politik und Seelsorge, Politik und Katholische Aktion lösen, so hat man von dieser Unterscheidung auszugehen. Gelegentlich wurde die Frage, die sich damit berührt: „Gehört die Politik auf die Kanzel?" dahin beantwortet: nein, sie gehört nicht auf die Kanzel, sofern es sich um *Tages*politik, um aktuelle Politik handelt. Diese Antwort ist nicht ganz einwandfrei. Es kann ja z. B. die Frage aktuell sein, ob die Todesstrafe abgeschafft werden soll oder nicht, oder überhaupt eine politisch-ethische Frage. Richtiger schon wäre es, zu antworten: *Partei*politik gehört nicht auf die Kanzel. Aber auch diese Antwort entbehrt, vollends jetzt, der hinlänglichen Klarheit und Bestimmtheit. Nur mit Hilfe der angegebenen Unterscheidung läßt sich diese erreichen.

Soweit es sich um politisch-ethische und wirtschaftsethische Fragen handelt, hat der Seelsorger mitzusprechen, d. h. die Gläubigen zu belehren, und hat die Katho-

[8]) Vgl. *Schilling*, Die Staats- und Soziallehre des Papstes Leo XIII., 1925.

lische Aktion ein Feld der Betätigung. Seelsorge und Katholische Aktion würden eine ihrer wichtigsten Gegenwartsaufgaben vernachlässigen, wenn sie jene Grundsätze, wenn sie das politisch-ethische und das wirtschaftsethische Gebiet ignorierten und sich darum nicht kümmerten, wie dies ja auch aus den angeführten Worten des mexikanischen Bischofs hervorgeht. Daß es sich mit rein politischen und rein wirtschaftlichen Fragen anders verhält, braucht nicht mehr eigens betont zu werden; sich hier einmischen, hieße sich auf fremdes Gebiet begeben, und wenn die unerwünschte Reaktion erfolgte, hätte der Seelsorger sich die Schuld selbst zuzuschreiben.

Und nun erst ist, um volle Klarheit zu schaffen, zu fragen, welche Kompetenz der *Kirche* auf dem angedeuteten Gebiete zukomme. Würde man sofort auf die potestas indirecta verweisen, so wäre dies übereilt und völlig verfehlt. Wenn es sich nämlich um Entscheidungen von politisch-ethischen und wirtschafts-ethischen Fragen, also um sittliche Grundsätze handelt, mögen sich diese auch zufällig auf das weltliche, das staatliche und das wirtschaftliche Gebiet beziehen, so ist es *ureigenes* Recht der Kirche, wie Leo XIII. erklärt (Enz. „Sapientiae christianae"), derartige Entscheidungen zu treffen und den Mitgliedern der Kirche derartige Weisungen zu erteilen. Eine potestas indirecta kommt hier selbstverständlich keineswegs in Betracht. Von einer potestas indirecta in temporalia kann hier nur dann die Rede sein, wenn die Kirche ratione peccati dort eingreift, wo es sich um rein wirtschaftliche oder politische, um rein weltliche Dinge handelt. Wenn also die katholischen Arbeiter sich irgendwo zu einer Gewerkschaft mit Andersgläubigen zusammenschließen wollten und die Kirche der Überzeugung wäre, solches Zusammenwirken und Zusammensein sei für die religiöse Überzeugung ihrer Mitglieder gefährlich, so wäre sie befugt, um des Seelenheiles willen ihren Angehörigen eine derartige Vereinigung zu verbieten.

Im übrigen hat die potestas *indirecta* ihre Stelle auf dem politischen und wirtschaftlichen Gebiete dem Staate gegenüber. Der Staat ist nach der schon von Augustinus und Gelasius I. vertretenen und dann von Thomas v. A. erneuerten und festgehaltenen Theorie, die Leo XIII. endgültig bestätigt hat, vollkommen selbständig auf seinem Gebiet, wie die Kirche auf dem ihrigen. Die Kirche hat also niemals ein Recht, sich einzumischen, solange der Staat, seinem obersten Gesetz, dem Gesetz des Gemeinwohles treu gehorchend, die Untertanen leitet und

seine Maßnahmen trifft. Nur wenn staatliche Anordnungen durch Verletzung der Gebote der Sittlichkeit das Seelenheil gefährden, wenn der Staat die für ihn geltende Grundnorm der Gerechtigkeit schwer verletzt, wenn er die von Gott verliehenen Rechte der Kirche mißachtet, nur dann hat die Kirche das Recht, ihre Stimme zu erheben, sich einzumischen, etwa zu erklären, daß ein Gesetz dem Naturrecht widerstreite und daß es deshalb für die Katholiken im Gewissen nicht verbindlich sei. Hier macht die Kirche Gebrauch von ihrer potestas indirecta in temporalia, von ihrer Gewalt auf weltlich-staatlichem Gebiet.

Daß der Seelsorger auch da, wo ihm in Fragen des sozialen und des öffentlichen Lebens das Recht zusteht, zu belehren und zu mahnen, von seinem Recht *klugen* Gebrauch machen muß, zumal wenn er die Kanzel zur Belehrung benützen will, versteht sich von selbst. Aber anderseits ist auch zu betonen, daß es durchaus nicht einfachhin ins Ermessen des einzelnen Seelsorgers gestellt ist, ob er solche Fragen behandeln will, es gibt Fragen der berührten Art, deren Behandlung der Seelsorger nur auf Kosten der Pflichterfüllung und Gewissenhaftigkeit vermeiden kann.[9])

Wo steht die heutige Rechtsauffassung?

Von *P. Burkhard Mathis O. M. Cap.*, Solothurn (Schweiz).

Sachgemäß ergibt sich die Antwort auf Gegenwartsfragen aus den neuesten Bucherscheinungen und den entsprechenden Fachzeitschriften, die ja gewöhnlich nichts anderes sind, als eine Stellungnahme zu den laufenden Ereignissen oder herrschenden Ansichten. Ein Überblick nun über die verschiedenen Schrifterzeugnisse der Rechtswissenschaft ergibt folgendes Bild:

1. Im *Deutschen Reich* steht die Um- und Einstellung des Rechtes auf das *Nationalsozialistische Dritte Reich* im Vordergrund. Unter dem Guten, das sich buchen läßt, verdient sicher besondere Erwähnung die *Absage* von der sogenannten „reinen Rechtslehre" eines *H. Kelsen* u. a., welche als Nachtreter von Kant das Recht so abstrakt und ideell-formell auffaßten, als ob es mit dem

[9]) Sehr beachtenswert ist immer noch, was *Prof. Dr Leopold Kopler* im 81. Jahrgang der Theologisch-praktischen Quartalschrift (1928) über die Frage „Religion und Politik" ausführte (S. 50 ff., 204 ff., 460 ff., 688 ff.).

sozialwirtschaftlichen Leben nichts zu tun hätte.[1]) Weniger glücklich ist freilich der positive Aufbau. Sehr klar und entschieden wird dieser positive Rechtsgehalt des Nationalsozialismus von *W. Sauer* behandelt in seinem Artikel „Schöpferisches Volkstum als national- und weltpolitisches Prinzip".[2]) Auf die kürzeste Formel gebracht, läuft dessen Inhalt auf folgendes hinaus: Das Recht geht von der Rasse aus, zielt auf die Nation ab und hat — wie das national-weltpolitische Geschehen überhaupt — eine Entwicklung der „Kraftmonaden" zu bezwecken bis zur Vergottung der Menschheit. Genau das gleiche versucht *Artur Baumgarten* im großen Werke „Der Weg des Menschen, eine Philosophie der Moral und des Rechtes"[3]) wissenschaftlich zu erhärten.

2. Für eine engere *Verschmelzung vom Deutschen Staat und der Kirche* treten besonders die beiden Theologen *Friedrich Gogarten*[4]) und *Hans Michael Müller*[5]) ein. Beide Autoren vermögen sich jedoch nicht zu der Höhe zu erheben, die im Ausspruche *Mussolinis* liegt: „Der faschistische Staat hat keine eigene Theologie, . . . Im faschistischen Staat wird die Religion als eine der tiefsten Äußerungen des Geistes anerkannt. Sie wird deshalb nicht nur geachtet, sondern verteidigt und beschützt. Der faschistische Staat schafft sich nicht seinen eigenen ‚Gott', wie es in einem bestimmten Augenblick, als der Konvent in seinen letzten Zügen lag, Robespierre versuchte. Er unternimmt auch nicht den vergeblichen Versuch wie der Bolschewismus, die Religion aus den Seelen auszulöschen. Der Faschismus achtet den Gott der Asketen, der Heiligen, der Helden und auch den Gott, wie er in den unbefangenen und ursprünglichen Herzen des Volkes lebt."[6])

3. Als zweite und allgemein wichtigste Strömung können wir eine wenn auch langsame *Rückkehr zum Naturrecht* feststellen. Sie geht nicht so sehr auf direktem Wege, als vielmehr via *Völkerrecht* vonstatten. Vorerst ist bemerkenswert, daß der dauernde *Haager Ge-*

---

[1]) Vgl. *U. Scheuner*, Die nationale Revolution; in „Archiv des öffentlichen Rechtes" XXIV (1933), S. 166 ff.

[2]) Im „Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie" (bisher „Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie" genannt) XXVII (1933), S. 1 ff.

[3]) J. C. B. Mohr, Tübingen 1933.

[4]) „Politische Ethik, Versuch einer Grundlegung"; Eugen Diederichs, Jena 1932.

[5]) „Macht und Glaube"; Kaiser, München 1933.

[6]) „La dottrina del Fascismo", in „Bibliotheca della Enciclopedia Italiana", I (1932), S. 21—22.

richtshof in Theorie und Praxis immer wieder auf naturrechtliche Grundsätze zurückkommen muß.[7]) Häufiger und klarer ausgearbeitet als in der deutschen Literatur ist sodann das natürliche Völkerrecht auf dem *französischen* Sprachgebiet. Dies besonders deswegen, weil dort eine ganze Reihe prominenter Rechtsphilosophen der katholischen Konfession angehören. Nennen wir nur die Dominikaner *J. T. Delos* und *M. J. Laversin* sowie den Jesuiten *Yves de la Brière.* Neben der ganz katholisch eingestellten Zeitschrift *„Revue Catholique des Institutions et du droit"*[8]) finden sich auch scholastisch eingestellte Abhandlungen in der *„Revue de droit international et de Législation comparé"* (Bruxelles), in der *„Revue générale de droit international public"*[9]) sowie in der *„Revue de droit international".*[10])

4. Aus der letzterwähnten Zeitschrift ersieht man auch,[11]) daß durch das „Institut de droit international" auf den Tagungen zu Cambridge 1931 und zu Oslo 1932 sich die *Vereinigung „Vitoria-Suarez"* gegründet hat zum Zwecke der Förderung der Geschichte des Völkerrechtes. Schon hat sie beschlossen, Biographien des heiligen Augustinus, des heiligen Thomas von Aquin, von Franz de Vitoria, von Suarez und von Taparelli d'Azeglio zu veröffentlichen. Die erwähnte Revue enthält auch den Wortlaut der Statuten dieser sehr begrüßenswerten „Association Vitoria-Suarez".[12]) Die überragende Stellung des *heiligen Thomas von Aquin* und der Scholastik überhaupt, wird auch von *Joh. Sauter* im „Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie" in der tiefgründigen Abhandlung betont: „Die Entwicklung der abendländischen Staatsidee."[13])

5. Ohne Zweifel ist diesen Ideen die Zukunft gesicherter als jenen, wie sie von *H. Nawiasky* in der atomistisch-individuellen Studie „Norm, Idee, soziale Tatsache im Recht" ausgesprochen wird.[14]) Nur haben die Anhänger des Naturrechtes zu beachten, daß sie sich bestreben, immer tiefer in die Probleme einzudringen, sie

[7]) Vgl. *J. Jurt,* Zwingendes Völkerrecht; Wil, St. Gallen 1933.
[8]) Gegründet von den Jesuiten Sambin und Lucien Brun.
[9]) M. Sibert, square Montsouris, Paris 14.
[10]) Gegründet von Geouffre de la Pradelle; Paris, rue des Ecoles.
[11]) VII (1933), S. 456.
[12]) S. 457—459.
[13]) XXVII (1933), S. 72—99.
[14]) Zeitschrift für öffentliches Recht (A. Vedroß, Wien), XIII (1933), S. 321 ff. Besser gefällt uns sein Artikel „Die Krisis der europäischen Demokratie"; in „Schweiz. Rundschau" (Einsiedeln) XXXIV (1934), S. 147—160.

in Zusammenhang zu bringen und zugleich Geschichte und Gegenwart, Theorie und Praxis, Unveränderliches und Veränderliches im Auge zu behalten. In dieser Hinsicht ist der Aufsatz „Pseudopositivismus und Pseudonaturrechtslehre" in der „Völkerrechtswissenschaft" von *Géza Birkas*[15]) lehrreich. Birkas geht jedoch zu viel im Formalistischen auf, was schon aus seiner Behauptung gelesen werden muß: „Die Frage, ob eine Theorie als Naturrechtslehre oder als Positivismus zu bezeichnen ist, kann nur nach der Struktur der Forschung, nach der Methode entschieden werden." Er hat eben allzusehr das Naturrecht der Aufklärung vor Augen.

6. Da trifft *James Brown Scott,* Präsident des Amerikanischen Institutes für Internationales Recht, eher das Richtige, wenn er in seiner sehr lesenswerten Abhandlung „Die richterliche Entscheidung von internationalen Streitfällen" schreibt: „Die Natur, die belebte wie die unbelebte, wiederholt sich von Tag zu Tag, von Generation zu Generation, mag es in Einzelpersonen oder in denjenigen Gruppen von Einzelpersonen geschehen, welche wir Staaten oder Nationen nennen. Es scheint charakteristisch für den menschlichen Geist zu sein, daß er sich unbewußt vergessene Tatsachen, vergessene Erfahrungen und Vorstellungen ins Gedächtnis zurückruft und sie sich von neuem, entsprechend der Zeit, dem Ort und den Umständen nutzbar macht. Die mittelalterliche Auffassung der Alten Welt war den protestantischen Politikern der Neuen Welt unbekannt. Aber der menschliche Geist projiziert immer von neuem Erfahrungen der Vergangenheit auf den Fortschritt der Zukunft und ist dazu um so eher geneigt, als er frei ist, sich auszudrükken, ohne durch eine Tradition beschwert zu sein, welche den Selbstausdruck und die Zuflucht zum Experiment versperrt und unterdrückt."[16]) Beachtenswert ist dabei, daß Scott die Grundlagen seiner völkerrechtlichen Anschauungen ebenfalls von der Scholastik herübernimmt, nämlich vom berühmten Dominikaner und Begründer des wissenschaftlichen Völkerrechtes *Franz de Vitoria.* Auf ihn richten sich überhaupt immer mehr die Augen der heutigen Rechtsphilosophen.

7. Wird das Völkerrecht so aufgefaßt, dann können wir nicht genug die Ideen und Erfahrungen befürworten, welche *W. Schwister,* Präsident des Deutschen Juristi-

[15]) Zeitschrift für Völkerrecht (Karl Strupp, Breslau), XVII (1933), S. 13—25.

[16]) Zeitschrift für Völkerrecht, Ergänzungsheft zu Bd. XVII, S. 12.

schen Landesprüfungsamtes, in seinem Vortrage „Die völkerrechtliche Ausbildung des Juristen" aufstellt.[17]) Sie gipfeln im Ausrufe: „Bitter nötig ist uns daher eine gründliche völkerrechtliche Ausbildung der Juristen!"[18]) Erstrebt diese Ausbildung in den objektiven natur- und positivrechtlichen Linien das wirkliche Völkerrecht, so dürfte ein großes Stück *Krisis der Rechtswissenschaften* behoben werden, von welcher *Giorgio del Vecchio* in der von ihm geleiteten Zeitschrift „Archivio giuridico"[19]) eindringlich spricht. Auch die Bewegungen für Abrüstungen und für den Völkerfrieden dürften dann nachhaltiger betont werden als es heute geschieht.

Brandschäden und Moralfragen, die damit zusammenhängen.

Von *Dr Josef Grosam.*

(Fortsetzung.)

II. Das Brandschadenversicherungswesen.

1. Übersicht über das Brandschadenversicherungswesen und seine heutige Gestaltung. — 2. Die Bedeutung des Feuerversicherungswesens für die Allgemeinheit und Gefahr des Mißbrauches. — 3. Das staatliche Versicherungsrecht. — 4. Der Versicherungsvertrag: a) Vertragsgegenstand. b) Die vertragschließenden Parteien. c) Die hauptsächlichsten Obliegenheiten des Versicherers. d) Die hauptsächlichsten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers sowie die technische Seite des Versicherungsvertrages. e) Sonstiger Vertragsinhalt.

Für die Lösung sehr vieler Moralfragen, die mit Brandschäden zusammenhängen, ist von ausschlaggebender Bedeutung der Inhalt des Feuerversicherungsvertrages. Er wird daher unter Berücksichtigung der Entwicklung, die das Brandschadenversicherungswesen bis heute durchgemacht hat, Gegenstand einer eingehenden Untersuchung sein müssen.

1.

Das moderne Brandschadenversicherungswesen ist ein Hauptzweig des heute in allen Kulturländern so weit verbreiteten Versicherungswesens[1]) und geht darauf aus,

---

[17]) Zeitschrift für Völkerrecht, XVII (1933), S. 153—186.
[18]) S. 159.
[19]) XXVII (1934), S. 5—21.
[1]) Im folgenden bedeutet: V = Versicherung. — VV = Versicherungsvertrag. — FV = Feuerversicherung. — FVV = Feuerversicherungsvertrag. — AVVB = Allgemeine Versicherungsvertragsbedingungen.

Verluste an Volksvermögen, die durch Feuer, Blitzschlag oder Explosion entstehen, dadurch erträglich zu machen, daß gegen eine kleine Prämienzahlung Ersatz für die entstandenen Schäden geleistet wird.

Die Feuerversicherung hat sich wie die übrigen Zweige des V-Geschäftes erst im Laufe des vergangenen Jahrhunderts zu jener Bedeutung entwickelt, die ihr heute zukommt. Wohl wird schon nach dem großen Brande in London im Jahre 1666 berichtet, daß Unternehmungen von Bürgern sich gebildet hätten, die sich den Schadenersatz nach Bränden zur Aufgabe setzten. Von England kam der Gedanke auf das Festland. Zunächst traten die öffentlich-rechtlichen und auf Wechselseitigkeit gegründeten Versicherungen auf den Plan, bald folgten auch private Vereinigungen in der Form von Aktiengesellschaften. Von England kam auch der Gedanke der Mobiliar-V. Im Jahre 1821 kam es in Deutschland zur Gründung der Gothaer Feuerversicherungsbank, die bald einen nicht unbedeutenden Teil des Nationalvermögens gegen Brandgefahr deckte. 1824 nahm die Wiener wechselseitige Brandschadenversicherungsanstalt ihre Tätigkeit für Wien und Niederösterreich und bald auch für die ganze österreichisch-ungarische Monarchie auf. Mit der Ausbreitung der kapitalistischen Wirtschaftsform in Europa wurden auch die Aktiengesellschaften auf dem Gebiet der FV immer zahlreicher. V gegen Brand ist ja eine Aufgabe, wozu es große Kapitalien braucht, eine Aufgabe, die mit großem Risiko verbunden ist, die auch bei richtiger Führung einen nicht unbedeutenden Gewinn abzuwerfen verspricht, also eine Aufgabe, die der neuen Wirtschaftsform so recht auf den Leib geschnitten war. In Deutschland bestanden nach Angabe des Staatslexikons vor dem Kriege 101 FV-Unternehmungen in Form von Aktiengesellschaften, 39 öffentlich-rechtliche Anstalten und verschiedene Privatanstalten, die vom Ausland her ihre Tätigkeit nach Deutschland erstreckten, während umgekehrt deutsche Anstalten vielfach Brandhaftungen für das Ausland übernahmen. Da viele Gesellschaften, um sich Zahlungsfähigkeit bei größeren Risken zu sichern, mit anderen verwandten Instituten Rückversicherungsverträge abschlossen, so griff das Geschäft mehr und mehr über die staatlichen Grenzen hinaus und drängte naturgemäß zu einer einheitlichen Regelung in den verschiedenen Staaten. Der Weltkrieg zerschlug diese Geschäftsbeziehungen fast gänzlich, und es gelang erst nach

Beendigung des Krieges und der nachfolgenden Inflation die zerrissenen Verbindungen wiederherzustellen. Es bildeten sich eine Anzahl von großen V-Konzernen, welche alle Zweige des V-Wesens in den Bereich ihrer Tätigkeit zogen und sich durch verbilligte Verwaltung und Riskenausgleich eine sichere Stellung schufen.

Neben den auf Gewinn berechneten Gesellschaften haben die öffentlich-rechtlichen V-Anstalten ihre Bedeutung beibehalten. Sie sind grundsätzlich meist wechselseitige V-Anstalten: d. h. ein eventueller Gewinn wäre auf Prämienverbilligung zu verwenden, ein eventueller Abgang wäre durch nachträgliche Vorschreibung zu dekken. Es ist jedoch schon längst gelungen, durch Rücklagen und Rückversicherungsverträge nachträgliche Vorschreibung zu vermeiden. Die öffentlich-rechtlichen Anstalten haben viel zur Verbilligung der Prämien beigetragen. In Deutschland war vor dem Umsturz und noch viel mehr nachher der Gedanke verbreitet, das ganze V-Wesen zu verstaatlichen. Nach reiflicher Prüfung der Vor- und Nachteile ist man von diesem Gedanken wieder abgekommen. Es besteht also jetzt staatlicherseits keine weitere Bindung als die durch die geltenden V-Gesetze bedingte.

Eine dritte Art von FV-Vereinigungen ist noch zu erwähnen, die lokalen Selbsthilfevereine, die dem V-Gesetze nicht unterstehen. Sie werden meist auf dem engen Gebiete einer oder mehrerer Gemeinden gegründet und setzen sich zur Aufgabe, den Vereinsmitgliedern im Schadensfalle mit einer bestimmten Menge von Naturalien oder mit Arbeitsleistung in der Form von Robot zu Hilfe zu kommen. Die Hilfe kann für den Betroffenen eine sehr fühlbare sein, besteht aber nur selten in Geld, und daher hat für diese Hilfsvereine das Versicherungsvertragsgesetz auch keine Geltung. Es wäre aber doch wohl im öffentlichen Interesse zu wünschen, daß auch die von Seite eines solchen Vereines gegebene Unterstützung in die Entschädigungssumme, die im Sinne des geltenden Versicherungsvertrages zu zahlen ist, einbezogen werde, damit Überdeckungen nicht stattfinden und der Anreiz zum Versicherungsbetrug wegfalle. Wo man Versuche gemacht hat, die so gewährte Unterstützung von der wirklichen Schadenssumme abzuziehen, hat sich meist nach kurzer Zeit herausgestellt, daß man für solche Lokalhilfsvereine das Interesse verliert und die Mitglieder sich bald verlaufen. Es soll im folgenden auf die Beitragsleistung dieser Hilfsvereine nicht weiter eingegan-

gen werden; es wird nur bei der Restitutionsfrage darauf Rücksicht zu nehmen sein.

2.

Die hohe Bedeutung, welche der FV für die Allgemeinheit zukommt, zeigt schon die weite Verbreitung derselben in allen Kulturländern und die hohen, in die Tausende von Milliarden gehenden Summen, die Jahr für Jahr zum Schutze des Volksvermögens von den V-Anstalten zur Verfügung gestellt werden. Denn wenn auch diese Summen nur zu einem verschwindend kleinen Prozentsatze, richtiger gesagt Promillesatze (0.3‰ bis 6‰) der V-Summe in Anspruch genommen werden, so ist doch der Dienst, der dadurch der Allgemeinheit geleistet wird, ein gewaltiger. Die FV schützt gegen einen geringen Aufwand an Prämien den Versicherten vor Vermögensverlust durch Brand. Welch eine Beruhigung für den Eigentümer, zu wissen: Wenn ich halbwegs vernünftig versichert bin, werde ich auch im Falle eines Brandunglückes keinen übermäßigen Schaden erleiden und werde nicht um mein Eigentum kommen! Die Gebäude-V erhält der Gemeinschaft die Wohn- und Arbeitsstätten, stellt die Rechte der Hypothekargläubiger im Schadensfalle sicher, stützt den Immobiliarkredit. Auch Großbrände und Massenschäden können dem Volksvermögen keine unheilbaren Wunden schlagen und sind durch Rückversicherung, die über die Staatsgrenzen hinausgreift, gedeckt. Die FV hat dadurch, daß sie für weniger feuergefährliche Objekte (harte Bedachung, Brandmauern, Eisenbeton u. s. w.) billigere Prämien gewährte, mancherlei zur Förderung des Wohnungs- und Hausbaues beigetragen, hat die Feuerschutzanlagen (Bau von Wasserleitungen u. s. w.) und das Feuerlöschwesen mächtig gefördert und könnte, wenn sie sich mehr dafür interessierte, auch für die Brandverhütung noch Entscheidendes leisten.

Und die FV-Anstalten haben alles das getan in möglichst rationeller Weise, so daß bei stetiger Verbesserung der Leistungen die Prämien immer mehr verbilligt werden konnten. Mayerhofer gibt in seinem Buche: Technik der Feuerversicherung, Verlag der Versicherung, Wien 1934, S. 10, eine interessante Zusammenstellung. Darnach ergaben sich bei der Wiener wechselseitigen V-Anstalt in den Jahren 1824—1858 bei der Gebäude-V eine Bedarfsprämie von 5.6‰, von 1859—1897 eine solche von 1.3‰, 1898—1918 eine solche von 0.5‰, also eine

stark fallende Prämie; ähnlich, wenn auch nicht in gleichem Ausmaß bei der Linzer Anstalt. Solche Leistungen für die Allgemeinheit verdienen auch eine entsprechende Belohnung, die den V-Anstalten auch in Form eines angemessenen Gewinnes zuteil geworden ist. Es sind nämlich auch fast alle V-Anstalten, mit ganz wenigen Ausnahmen, durch die schweren Schädigungen des Weltkrieges und der folgenden Inflation heil hindurchgekommen und verfügen über ziemlich viel flüssiges Kapital.

Die segensreichen Wirkungen der FV für die Allgemeinheit haben allerdings eine Kehrseite, die auch nicht verschwiegen werden darf. Alle menschlichen Einrichtungen können mißbraucht werden und auch hier ist, wie wir schon im ersten Teil gesehen haben, die Gefahr des Mißbrauches keine unbedeutende. Es ist freilich nicht so, wie einmal ein Richter gemeint hat: „Man schaffe die FV ab und es wird aufhören zu brennen." Aber es ist unleugbar: Wenngleich rechtlich die V nicht zu einer Bereicherung des Versicherten führen darf, so hat doch die Hoffnung, nach wenig Prämienzahlungen zu einer hohen V-Summe zu kommen, an Stelle eines baufälligen und wenig praktischen ein schöneres, viel bequemeres und wertvolleres Haus aufbauen zu können, so manchen Eigentümer verleitet, den Schadensfall heimlich und so, daß man ihm nichts nachweisen kann, selbst herbeizuführen und V-Betrug zu üben. Es liegt daher in der so vortrefflichen Einrichtung der FV für habsüchtige Menschen ein Anreiz zu Verbrechen und es ist Verpflichtung für alle, die etwas beitragen können, an der Eindämmung dieser Gefahr mitzuarbeiten.

3.

Nicht bloß in der äußeren Entfaltung, auch in der inneren Einrichtung hat die FV eine lange Entwicklung durchgemacht, bis sie zu dem geworden ist, was sie heute ist. Die V-Anstalten ordneten bis Ende des 19. Jahrhunderts den Versicherungsvertrag nach eigenem Gutdünken durch die sogenannten „Allgemeinen Versicherungsvertragsbedingungen". Der Liberalismus, der sich in der kapitalistischen Ära mehr und mehr im Wirtschaftsleben auswirkte, war grundsätzlich für weitestgehende Freiheit und so behalf man sich auf dem Gebiete der FV damit, den AVVB eine möglichst übereinstimmende Form zu geben. Es hätten sich ja sonst bei der immer mehr sich ausbreitenden Rückversicherung Abweichungen im VV und infolgedessen eine Menge von

Unklarheiten und Streitigkeiten ergeben. Naturgemäß trat dann im Laufe der Zeit mehr das Bestreben des V-Kapitals zu Tage, die eigenen Interessen auf Kosten der Versicherungsnehmer zu verfolgen. Auch bei den wechselseitigen V-Anstalten erschien vom Standpunkt der Sicherheit und des Schutzes des Publikums eine öffentliche Regelung erforderlich. Daher sah sich die Staatsgewalt genötigt, ein Aufsichtsrecht über das V-Wesen in Anspruch zu nehmen.

Wir haben neben dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsrecht, die auch auf dem Gebiete des V-Wesens von Bedeutung sind, noch besonders zwei Arten von V-Gesetzen: solche, welche Bestimmungen über Errichtung, Einrichtung, Geschäftsgebarung, Art der staatlichen Überwachung enthalten, in Deutschland Versicherungs-Aufsichtsgesetz (aus den Jahren 1901, neu seit 1931), in Österreich Versicherungsregulativ (vom Jahre 1921) genannt. Ferner solche, welche den VV genau regeln, Versicherungsvertragsgesetz genannt (in Deutschland zuerst erlassen im Jahre 1908, abgeändert in den Jahren 1911 und 1924; in Österreich unter dem 23. Dezember 1917, und das analoge Gesetz in der Schweiz schon aus dem Jahre 1908).

Die erste Art von Gesetzen sind den jeweiligen staatlichen Einrichtungen angepaßt und zeigen größere Verschiedenheiten, die Bestimmungen über den VV zeigen in den deutschen Ländern eine fast wörtliche Übereinstimmung und schufen daher auch ein ziemlich einheitliches Recht. Sie haben nur zum Teil Zwangscharakter, in anderen Teilen lassen sie eine gewisse Freiheit und fordern nur, daß der Versicherungsnehmer im VV nicht schlechter gestellt werde als diese Gesetze es festlegen.

Auf Grund der VV-Gesetze sind nun für jeden Zweig der V, besonders auch für die FV „Allgemeine Versicherungsvertragsbedingungen" ausgearbeitet worden, die in den einzelnen Staaten der Genehmigung des Ministeriums bedürfen und gesetzlich und zwangsweise die Grundlage eines jeden VV bilden. Es ist daher auch gesetzlich vorgeschrieben, daß die AVVB entweder schon vor Antragstellung dem Versicherungsnehmer zu übergeben sind oder dem Antragsschein vollinhaltlich eingefügt sein müssen. Auch jede Versicherungspolizze muß sie enthalten. Aber auch vom Moralstandpunkte aus ist die verpflichtende Kraft dieser AVVB unanfechtbar. Denn nach allgemeiner Anschauung der Moralisten (siehe z. B. Noldin-Schmitt, II[22], n. 539) verpflichtet ja jeder Vertrag

nicht bloß zu dem, was ausdrücklich im Vertrag ausgemacht wurde, sondern auch zu dem, was aus der Natur des Vertrages, auf Grund eines positiven Gesetzes oder der allgemeinen Gewohnheit im Vertrag enthalten ist. Es tut daher ein jeder, der einen VV abschließt, im eigensten Interesse gut daran, Einsicht in diese AVVB zu nehmen. Sonst könnte er die unliebsame Überraschung erleben, daß er trotz regelmäßiger Prämienzahlung seiner Schadenersatzansprüche verlustig geht, weil er einen erheblichen Verstoß gegen die AVVB begangen hat, der den Versicherer von seiner Leistung frei erklärt.

Wir müssen uns nun im folgenden auch näher mit dem Inhalt der AVVB befassen, weil sie den Inhalt des VV bestimmen, und zwar so weitgehend, daß der einzelne Vertrag nur mehr den V-Gegenstand, die V-Summe und die Prämienhöhe angeben kann: die Gefahr, die der Versicherer übernehmen muß, seine Leistungen im Schadensfalle und die Verpflichtungen des Versicherungsnehmers sind in der Hauptsache schon durch die AVVB eindeutig festgelegt.

4.

Der FVV zählt wie alle VV zu den sogenannten *Glücksverträgen*, weil er Leistungen zum Inhalte hat, die von einem unsicher eintretenden Ereignisse, dem Brandfalle abhängen. Man kann ihn aber deshalb nicht einen bedingten Vertrag nennen, weil der Konsens der Vertragschließenden nicht erst von einer Bedingung abhängig gemacht, sondern im Augenblick des Vertragsabschlusses absolut gegeben wird. Der Vertrag wird daher auch sofort wirksam sowohl für den Versicherungsnehmer wie für den Versicherer. Dieser kann z. B. den Vertrag nicht künden, außer in den in den AVVB angegebenen Fällen. Der Versicherte muß die Prämie zahlen und hat in manchen Fällen auch schon vor Einlangen der ersten Prämie ein Recht auf Schadenersatz, wenn Feuer ausbricht. Der Vertrag ist ein Konsensualvertrag, d. h. ein solcher, der durch die Zustimmung der Teile vollständig wird, wenn auch noch von keiner Seite Leistungen erfolgt sind. Er ist ein zweiseitiger Vertrag, weil beiderseits Rechte und Pflichten entstehen, die wie in anderen zweiseitigen Verträgen ex justitia commutativa verpflichten; Verletzung derselben von der einen Seite kann Wiedergutmachung oder Restitution verlangen. Man wird das allerdings nicht von allen einzelnen Ver-

tragsbestimmungen sagen können, daß sie auch für den Gewissensbereich, ohne oder vor richterlichem Spruch, solche Verbindlichkeit haben; es wird noch im folgenden genauer angegeben werden, wo man das anzunehmen habe, wo nicht.

a) Eine für viele Restitutionsfälle entscheidende Frage ist die nach dem *Vertragsgegenstande.*

Manche Versicherungsnehmer verstehen den FVV so: Sie leisten durch die Prämienzahlung eine Einlage in eine gemeinsame Kasse, die eingezahlten Beträge werden verzinst und wenn ein Brandfall eintritt, so wird der entstandene Schaden aus dieser gemeinsamen Kasse ersetzt. Der Versicherer hat nur darauf zu sehen, daß immer soviel da ist, als man zum Ersatz braucht.

Diese Auffassung vom FVV ist unhaltbar; auf diese Weise würde man entweder überhaupt keine Aussicht auf Ersatz des Brandschadens haben oder die Prämie müßte viel höher sein als sie heute ist.[2]) Wäre sie nämlich nur die verzinsliche Voreinzahlung einer Summe zu dem Zwecke, um im Brandfall den Schaden ersetzt zu erhalten, so wäre nicht auszudenken, wie der Versicherungsnehmer, der erst wenige Prämien bis zum Augenblick des Brandes erlegt hat, Ersatz des Schadens erhalten könnte. Seine Voreinzahlungen sind noch weit unter der Schadenssumme, wie wir voraussetzen; es müßten also, wenn er doch etwas bekommen sollte, entweder der Versicherer etwas von seinem Kapitale oder die übrigen Mitglieder der V etwas von ihren Einzahlungen zur Verfügung stellen. Ist es zu erwarten, daß man das ohne weitere Sicherstellung tun wird? Wenn nicht, dann gibt es keinen Ersatz im Brandfall. Wenn sich vielleicht der Versicherer oder die anderen Versicherten dazu herbeilassen würden, so würden sie es nicht tun oder tun können ohne jede Vergütung, wenigstens für die entgehenden Zinsen und die folgenden Prämien müßten dann für den entschädigten Abbrändler mit bedeutenden Zuschlägen belastet werden. Wo sollte man insbesondere bei Großbränden oder Massenschäden die unerwartet hohen

[2]) Z. B.: Nach dem Tarif der Linzer Wechselseitigen Landes-Brandschadenversicherungsanstalt sind für die Versicherung *pro je 100 S (S = Schilling) Versicherungssumme* von Gebäuden massiver Bauart, hart gedeckt, in der Stadt: wenn ebenerdig 10 g (g = Groschen), wenn ein- oder mehrstöckig 8 g; auf dem Lande: wenn hart gedeckt 37 g, wenn mit Schindeln gedeckt und weniger als 50 m frei von fremden Gebäuden 61 g (mehr als 50 m frei von fremden Nachbargebäuden 50 g), wenn Stroh gedeckt 98 g (wenn mehr als 50 m frei von fremden Nachbargebäuden 86 g) als Prämie zu zahlen.

Summen zur Deckung hernehmen? Nein, auf dieser Grundlage läßt sich eine FV nicht aufbauen.

Die V-Anstalten haben schon lange eine viel rationellere und billigere Art ausfindig gemacht, Brandschäden zu decken. Der Grundgedanke, der jetzt der FV zugrunde liegt, ist der: „Verteilung eines künftigen ungewissen und zufällig eintretenden Bedarfes auf eine Mehrheit von Personen" (Moldenhauer). Der Versicherer weiß aus der vorausgehenden Erfahrung oder aus der Wahrscheinlichkeitsrechnung, daß er im kommenden Jahre soundsoviel zur Abdeckung der Schadensfälle benötigen wird. Damit er soviel zur Verfügung habe, muß er von jedem V-Mitgliede eine Zahlung verlangen, deren Höhe sich nach den von ihm unter Versicherungsschutz gestellten Gegenständen richtet. Alles, was eingeht, wird zur Abdeckung der in diesem Jahre vorkommenden Schäden verwendet. Wenn sie richtig vorausgesehen worden sind, wird die einlaufende Prämiensumme ausreichen, sonst sind die Reserven anzugreifen oder es muß die Rückversicherung einspringen. Um das geht es heute bei der FVV, *das ist Vertragsgegenstand: Der Versicherungsnehmer erkauft sich durch die Prämie das Recht, im Brandfalle Ersatz im bedungenen Ausmaße zu erhalten.*

Daraus ergibt sich aber mit voller Klarheit: die Prämie ist nicht eine verzinsliche Voreinzahlung, um so allmählich die Versicherungssumme zusammenzubringen. Sie ist nur eine fortlaufende und jedes Jahr von neuem fällig werdende Gegenleistung gegen die Verpflichtung des Versicherers, im Brandfalle den Schaden im ausbedungenen Maße zu vergüten. Wenn auch der Versicherungsnehmer schon hundertmal die Prämie gezahlt hat, so hat er nicht mehr Recht auf Entschädigung im Brandfall, als wenn er sie nach Vertragsabschluß erst einmal oder vielleicht noch gar nie geleistet hat. Er muß eben sein Recht auf Schadenvergütung jedes Jahr von neuem durch die Prämie erkaufen. Es gibt daher im Falle des Versicherungsbetruges, wenn zu restituieren ist, auch kein Recht, die etwa schon eingezahlte Prämiensumme von der zu restituierenden Summe in Abzug zu bringen.

b) *Als vertragschließende Parteien sind anzusehen der Versicherungsnehmer und der Versicherer, nicht aber der V-Agent oder die Rückversicherungsanstalt.*

Der V-Agent ist nur Beauftragter der V-Anstalt mit der Aufgabe, gegen eine entsprechende Entschädigung für seine Gesellschaft Versicherungsnehmer zu werben.

Gewiß kann er durch richtige Belehrung viel zum Abschluß eines wirklich guten VV beitragen. Da es ihm aber begreiflicherweise um die Provision für seine Tätigkeit zu tun ist, so wird er sich bemühen, seine Gesellschaft gegenüber der Konkurrenz recht herauszuheben und es kann bei Anpreisung seiner Anstalt leicht geschehen, daß er, ohne es zu ahnen und zu wollen, beim Versicherungsnehmer den Gedanken an V-Betrug weckt. Graßberger berichtet in seiner schon oben zitierten Schrift „Die Brandlegungskriminalität", S. 66 ff., daß Gegenden, die stark von Agenten bearbeitet sind, leicht eine große Anzahl von Überversicherungen und weiterhin von Brandhäufigkeit aufweisen. In manchen Fällen, wenn steigende Brandhäufigkeit in einer Gegend sie als ungünstig für eine Gesellschaft erscheinen läßt, kann der Agent auch den Auftrag erhalten, durch ein entsprechendes Auftreten die Zahl der Versicherten im Bezirke zu vermindern und namentlich solche Versicherungsnehmer, bei denen das subjektive Risiko der Gesellschaft zu groß wird, abzustoßen. Das wird aber nur ausnahmsweise der Fall sein. Praktisch wird es auch meist Aufgabe des Agenten sein, den Antrag für den Versicherungsnehmer auszuarbeiten.

Als wirklicher Vertragspartner am VV erscheint der Versicherer, entweder eine öffentlich-rechtliche Brandschadenversicherungsanstalt oder eine private V-Gesellschaft (meist Aktiengesellschaft). Der Versicherer verpflichtet sich, seine Einrichtungen, das vorhandene Reservekapital, seine Geschäftsverbindungen als Gewährleistung für den VV bereitzustellen und im Falle eines nicht vom Versicherten selbst aus grober Fahrlässigkeit oder mit Absicht herbeigeführten Brandes im vereinbarten Ausmaße und nach den angegebenen Bedingungen Schadenersatz zu leisten.

Der Versicherer muß dabei das objektive und das subjektive Risiko, das er im einzelnen Falle zu übernehmen hat, genau abwägen. Das objektive Risiko ist die größere oder geringere Gefahr, die sich aus der Beschaffenheit und den Umständen, unter denen sich der zu versichernde Gegenstand befindet, hinsichtlich des Schadensfalles ergibt. Das objektive Risiko ist ein anderes bei Gebäuden mit Ziegel- oder sonstiger harter Dachung, ein anderes bei Stroh- oder Schindeldach; ein anderes bei Fabriken, Mühlen, Gebäuden, in denen ein Feuerbetrieb sich befindet, ein anderes bei einem gewöhnlichen Wohnhaus, ein anderes in Städten, ein anderes

auf dem Lande. Man hat schon lange die zu versichernden Gegenstände in Gefahrenklassen eingeteilt und berechnet die Höhe der zu zahlenden Prämie nach diesen. Das subjektive Risiko ist die Vertrauenswürdigkeit des Versicherten, ob nämlich von seiner Seite mehr oder weniger an V-Betrug zu denken ist. Das subjektive Risiko ist in Gegenden, wo es häufig brennt, viel höher als in anderen, wo das nicht der Fall ist. Die Versicherer pflegen solche Leute von vornherein nicht aufzunehmen, denen sie V-Betrug zutrauen, oder es wird für einen Teil des Wertes Selbstversicherung, d. i. ein Verbot, für diesen Teil eine Versicherung einzugehen, vorgeschrieben. Die Gerechtigkeit würde fordern, in Gegenden mit auffallender Brandhäufigkeit die Prämien zu erhöhen. Das würde wohl auch über kurz oder lang erzieherisch wirken, wenn geringere Brandhäufigkeit in einer Gegend auch Herabsetzung der Prämie, größere eine Steigerung der Prämien zur Folge hätten.

Als Vertragspartner dem einzelnen Versicherungsnehmer gegenüber kommt auch nicht in Frage der Rückversicherer. Zwar gibt jede V-Gesellschaft entweder besonders gefährliche Risken oder einen bestimmten Prozentsatz der bei ihr abgeschlossenen Verträge an Rückversicherer weiter. Der mit diesem abgeschlossene Vertrag ist von dem zwischen Versicherungsnehmer und erstem Versicherer abgeschlossenen Vertrage dem Gegenstande und dem Inhalte nach zu unterscheiden. Ergeben sich daher für den ersten Versicherer aus diesem Rückversicherungsvertrage neue Verpflichtungen, so gehen diese den Versicherungsnehmer gar nichts an. Aber auch Erleichterungen, die dem ersten Versicherer erwachsen, bedeuten keine Erleichterungen des Versicherungsnehmers in seinen Verpflichtungen gegenüber dem ersten Versicherer.

Ich kann also den Versicherungsnehmer nicht zur Restitution verpflichten dem Rückversicherer gegenüber, obwohl dieser im Falle des Versicherungsbetruges an den ersten Versicherer zahlen muß. Für diese Schädigung ist der Versicherungsbetrüger nur Zufallsursache, causa per accidens damni. Es ist so, wie wenn durch einen Mörder die Gläubiger des Ermordeten zu Schaden kommen, weil sie ihre Forderungen nicht mehr bezahlt erhalten; die Moralisten sprechen allgemein den Mörder deswegen von Restitution frei. So auch hier.

Aber viel wichtiger scheint mir noch die andere Folgerung: Kann ich den V-Betrüger nicht zur Wiedergut-

machung an den Rückversicherer verpflichten, so kann ich ihn auch nicht von seiner Wiedergutmachungspflicht an den ersten Versicherer freisprechen, weil man nicht wisse, wer durch seinen V-Betrug eigentlich geschädigt ist. Durch V-Betrug ist der Täter, wie im folgenden III. Teil noch genauer gezeigt wird, gegenüber dem ersten Versicherer ersatzpflichtig geworden, und zwar weil für ihn nach dem FVV bei absichtlicher Brandstiftung kein Anspruch auf die Entschädigungssumme besteht. Er muß daher diese Summe auf jeden Fall an den ersten Versicherer zurückgeben, unbekümmert darum, ob eine Rückversicherung, die auch seinen Fall umfaßt, besteht oder nicht. Erhielte der erste Versicherer die Summe vom V-Betrüger zurück, so müßte dann allerdings dieser Fall auch zwischen erstem und Rückversicherer bereinigt werden, indem kein Anspruch auf Rückvergütung mehr vorhanden ist.

c) Die *Haftung des Versicherers* erstreckt sich nach den V-Gesetzen (deutsches und schweizerisches Gesetz § 82 und 83, österreichisches Gesetz § 73) nur auf den Fall einer *Schädigung durch Feuer, Blitzschlag oder Explosion der im Vertrag bezeichneten Art.* Was das ist, ist im Gesetze nicht genauer ausgesprochen. Der oben zitierte *Mayerhofer* bezeichnet im Anschluß an die übliche Definition als Brand „ein Feuer, das sich, sei es als Flamme, sei es als Glimmen, außerhalb eines ordnungsgemäßen Herdes verbreitet und Gegenstände, welche der Wirkung des Feuers nicht bestimmungsmäßig ausgesetzt sind, derart ergreift, daß sich das Feuer ohne Einwirkung neuen Zündstoffes fortzuentwickeln vermag und daher nicht mit Leichtigkeit unterdrückt werden kann". Kein Brand liegt vor, wenn es nicht zur Feuerentwicklung gekommen ist, bei Glüh-, Seng- und Funkenschäden. Auch nicht, wenn ein Gegenstand in den Feuerherd fällt, nicht der Schaden durch Rußen einer Lampe oder wenn Feuer nur Sachen beschädigt hat, die ihm bestimmungsgemäß ausgesetzt sind. Auch die sogenannten Bagatellschäden können durch FV gedeckt werden. Schäden durch Blitzschläge sind gedeckt, auch wenn es nicht zu einem Brande kommt (kalter Blitzschlag). Explosionsschäden sind nur so weit zu decken, soweit die Haftung im Vertrag ausdrücklich übernommen worden ist. Jedoch nicht Brand- oder Explosionsschäden, die durch ein Erdbeben oder durch kriegerische Ereignisse verursacht oder die Folge eines Aufruhrs oder Aufstandes sind.

Die Feuerversicherung deckt den durch Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen entstandenen Schaden, soweit derselbe auf der unmittelbaren Einwirkung des Feuers beruht, ferner gewisse mittelbare Schäden, die beim Brand durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder ähnliche Maßnahmen verursacht sind, überdies die sogenannten Branddiebstähle, d. h. solche Schäden, die durch Abhandenkommen von Sachen infolge eines Brandes entstehen, auch solche durch atmosphärische Niederschläge herbeigeführten, wenn die versicherten Sachen denselben infolge des Brandes ausgesetzt sind.

Auch die Sachen der Familienangehörigen, Bediensteten des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder an dem Orte, für den die V gilt, ihren Beruf ausüben, sind dann mitversichert, wenn sich die V auf einen Inbegriff von Sachen erstreckt, wenn es z. B. heißt: alle Einrichtungsgegenstände, Kleider u. s. w.

Hinsichtlich des *Ausmaßes der Vergütung* gilt folgendes: Die oberste Grenze, die überhaupt für die Entschädigung in Frage kommen kann, ist die Versicherungssumme: das ist jene Summe, auf die der Versicherungsnehmer seine Sachen versichert haben will. Es ist also seine Sache, diese oberste Grenze festzulegen. Nach der Höhe der V-Summe richtet sich ja auch die Prämie, die der Versicherer auf Grund des geltenden Tarifes bestimmt. Mehr als die V-Summe braucht der Versicherer als Ersatz für durch Feuereinwirkung zerstörte oder beschädigte Sachen nie zu leisten. (Es kann noch kleine Zuschläge geben, z. B. wegen Auslagen bei Rettung von Sachen aus dem Feuer oder infolge Branddiebstahls oder aus einigen anderen Gründen.)

Eine zweite oberste Grenze für die zu leistende Entschädigungssumme, die nie über-, wohl aber unterschritten werden kann, ist der Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Brandes, der Versicherungs-Zeit- oder Letztwert derselben. Wie dieser zu berechnen ist, ist im Gesetz und in den AVVB genau angegeben und kann dort eingesehen werden. Um nur einiges anzuführen: Bei Gebäuden beträgt er soviel, als die Wiederherstellung eines solchen Gebäudes kosten würde, wobei die Wertverminderung infolge seines Alters, der Baufälligkeit oder anderer Umstände abzuziehen wäre. Wenn ein Gebäude nicht wiederhergestellt wird, höchstens dessen Verkehrswert. Bei Waren, die der Versicherungsnehmer

selber erzeugt, höchstens den Betrag der Kosten der Neuherstellung zur Zeit des Brandes u. s. w.

Der Versicherungs- oder Letztwert läßt sich natürlich bei V-Abschluß nicht bestimmen, auch nicht durch gemeinsame und übereinstimmende Schätzung beider Teile. Eine solche Schätzung könnte nur deshalb von Wert sein, weil sich daraus leichter ein Anhaltspunkt für die Feststellung des Letztwertes gewinnen läßt.

Kennt man den Letztwert einer Sache zur Zeit des Brandes, so ist *der wirkliche Schaden*, den der Versicherungsnehmer tatsächlich erlitten hat, leicht bestimmt: Er ist so groß wie der Letztwert, wenn wirklich die ganze versicherte Sache vernichtet oder gebrauchsunfähig gemacht worden ist. Ist ein Teil noch erhalten geblieben, so ist zur Bestimmung des wirklichen Schadens der Wert des erhaltenen Teiles in Abzug zu bringen.

Es gilt als Grundsatz der FVV: Sie darf nie zur Bereicherung des Versicherungsnehmers dienen. Daher wird in keinem Falle mehr ausbezahlt als der tatsächlich erlittene Schaden.

Für die Ermittlung der vom Versicherer zu leistenden Entschädigungssumme muß aber auch noch auf das Verhältnis des Letztwertes zur Versicherungssumme Rücksicht genommen werden und in dieser Hinsicht unterscheidet man *Voll-, Über- oder Unterversicherung*, je nachdem nämlich die V-Summe dem Letztwert gleich, höher oder niedriger ist. Es wäre im Interesse der einzelnen Versicherungsnehmer und auch im öffentlichen Interesse gelegen, daß jede bestehende V eine Vollversicherung wäre. Da herrscht dann völlige Äquivalenz, die Entschädigung, die ausbezahlt wird, entspricht vollkommen der V-Summe, diese vollkommen dem Letztwert.

Liegt aber der Letztwert tiefer als die V-Summe, diese also höher als der Letztwert, so spricht man von Über-V. Es ist ein objektiv unmoralischer VV, wenn Über-V besteht, und zwar aus einem zweifachen Grunde: Der Versicherungsnehmer muß eine höhere Prämie zahlen, als seinem Entschädigungsrecht im Brandfalle entspricht. Der Versicherer steckt diese überhöhte Prämie ein und zahlt doch nicht mehr als den Schadenswert. Da als Grundsatz gilt, daß der Versicherungsfall nicht zur Bereicherung führen darf, so würde kein Versicherungsnehmer so töricht sein, selber Überversicherung zu beantragen und damit überhöhte Prämien sich zuzuziehen, wenn er sich der Aussicht, in keinem Fall mehr als

die Schadenssumme ausbezahlt zu erhalten, klar bewußt wäre. Daß es Versicherungsnehmer doch immer wieder tun, kommt entweder aus Unkenntnis des angegebenen Grundsatzes oder aus dem Bestreben, im Brandfall doch den Schaden sicher voll ersetzt zu erhalten oder gar oft deshalb, weil von Anfang an die Absicht vorhanden ist, V-Betrug zu üben, besonders in jenen Orten, wo die Brandseuche einmal ihren Einzug gehalten hat.

Wenn es beim Versicherungsnehmer auch ohne Schuld sein kann, wenn er Über-V beantragt, so muß man es in jedem Falle von seiten der V-Anstalt als unmoralisch bezeichnen, wenn sie Anträge mit Über-V bewußt annimmt. Denn sie weiß es unter der gemachten Voraussetzung ganz sicher, daß sie eine Prämie entgegennimmt, durch die das Äquivalenzprinzip und daher die kommutative Gerechtigkeit verletzt wird. Sie hat nicht den Willen und darf ihn gar nicht haben, mehr auszubezahlen als den wirklichen Schadenswert. Sie wirkt bewußt mit, Anreiz zu bieten zu V-Betrug. Es ist darum moralische Pflicht der V-Gesellschaft, jeden V-Antrag darauf zu prüfen, ob nicht Über-V vorliegt. Jeder Groschen, der bei Überversicherungen, die als solche erkannt sind, mehr genommen wird, als die Prämie bei Voll-V ausmachen würde, ist ungerechtes Gut und der Versicherer kann das Recht auf solche Gewinnsummen nicht damit rechtfertigen: Es kommt ohnehin soviel V-Betrug vor; die Gewinne aus Über-V sind nur ein Ersatz für das, was uns von diesen Betrügern ungerecht entzogen wird. Diese Einrede verkennt, daß die Höhe der Prämie bei den einzelnen Gefahrenklassen ohnehin schon mit Einbeziehung der tatsächlich vorkommenden V-Betrugsfälle errechnet ist. Bewußt mehr annehmen als bei Voll-V verlangt werden kann, ist und bleibt ungerecht.

Praktisch ist freilich auch noch darauf hinzuweisen, daß Über-V nicht immer leicht als solche zu erkennen sind, und ferner, daß eine V, die im Augenblick des Vertragsabschlusses nur eine Voll-V war, nach einigen Jahren von selbst eine Über-V werden kann, entweder weil die Materialien im Preise stark gesunken sind oder weil inzwischen Verbesserungen am Gegenstand angebracht wurden, die das Recht auf eine niedrigere Prämie geben würden, ohne daß der Besitzer sein Recht aus Unkenntnis geltend macht. In solchen Fällen wird man den Bezug der überhöhten Prämie von seiten des Versicherers nicht als ungerecht bezeichnen können, der Versiche-

rungsnehmer muß den entstehenden Schaden seiner Unkenntnis oder Unachtsamkeit zuschreiben.

Im Falle der Unter-V erhält der Versicherungsnehmer im Schadenfall nicht den vollen Wert zur Zeit des Brandes ersetzt, sondern nur die von ihm beantragte V-Summe, falls das ganze versicherte Objekt vernichtet worden ist. Wenn nur ein Teil desselben, auch nicht den vollen Wert des beschädigten Teiles, sondern nur einen aliquoten Teil desselben: jenen Teil nämlich, der sich aus dem Verhältnis der V-Summe zum Letztwert des versicherten Objektes ergab.

Eine besondere Art der Versicherung ist die premier-risque-V; sie besteht darin, daß dem Versicherer die Einrede der Unter-V genommen wird. Es wird demnach, solange der wirkliche Schaden unter der V-Summe liegt, soviel ausbezahlt, als der Schaden ausmacht. Sie ist nur im beschränkten Umfange anwendbar.

Da der Wert eines Gegenstandes des täglichen Gebrauches durch Abnützung, Alter und andere Umstände oft rasch sinkt und umgekehrt auch durch äußere Umstände, z. B. größere Bautätigkeit, auch rasch steigen kann, so liegt auf der Hand, daß der VV in der Regel, wenn er nicht objektiv ungerecht werden soll, auf nicht allzulange Zeit geschlossen werden kann. Man geht über eine zehnjährige Periode gewöhnlich nicht hinaus und es wird sich nach Ablauf dieser Zeit gewöhnlich nicht empfehlen, den bestehenden Vertrag einfach zu verlängern, sondern einen neuen zu schließen, da sich die Gefahrenklasse, wie andere ausschlaggebende Umstände inzwischen stark verändert haben und eine Neuaufnahme für beide Teile von Vorteil zu sein pflegt.

d) Der andere Vertragspartner bei Abschluß des FFV ist der Versicherungsnehmer. Genau gesprochen ist der Versicherungsnehmer zu unterscheiden vom Versicherten, denn es kann jemand auch für einen dritten den FVV abschließen. Das wird aber immer ein Ausnahmsfall bleiben und daher kann für gewöhnlich Versicherungsnehmer und Versicherter für gleichbedeutend gehalten werden. Der Versicherungsnehmer ist zugleich der Antragsteller für den abzuschließenden Vertrag. Er muß sagen, wie hoch die Versicherungssumme sein soll. Auch muß er die Gefahren bei der zu versichernden Sache wahrheitsgemäß und vollständig angeben. Es wäre vielleicht im Sinne des öffentlichen Wohles gelegen, wenn bei jedem Vertragsabschluß ein fachkundiger Beamter unter Zuziehung des Versicherungsnehmers den Vertrag

ausarbeiten würde. Solange das nicht der Fall ist, ist rechtlich der Versicherungsnehmer als Antragsteller anzusehen und daher auch für den Inhalt des FV-Antrages verantwortlich.

Der Versicherungsnehmer muß also V-Summe und die Gefahrenmomente bei dem zu versichernden Gegenstande angeben; da er in der ersten Hinsicht keine klaren Begriffe zu haben pflegt, so stehen in dem Antragsbogen eine große Anzahl von Fragen, deren Beantwortung den Versicherer in die Lage versetzt, das objektive Risiko im vorliegenden Falle genau zu bestimmen. Alle Gefahrenmomente gelten als wesentlich, um die gefragt ist. Nach Gefahr und V-Summe bestimmt der Versicherer die Prämie, die zu zahlen sein wird.

Die *Prämie* setzt sich zusammen aus der Netto- oder Bedarfsprämie und aus verschiedenen Zuschlägen. Als solche werden verlangt: Ein Zuschlag für Verwaltungsauslagen, ein Betrag, der gestattet, etwas als Rücklage für außerordentliche Schäden in den Reservefonds zu legen, ein Betrag für Kapitalverzinsung und einen angemessenen Gewinn, ein weiterer Zuschlag für die Kosten der staatlichen Aufsicht, für Steuern und das Feuerwehrwesen. Die Nebengebühren sind zum Teile von ganz ansehnlicher Höhe: So betragen sie nach einem mir gerade vorliegenden Tarif zwischen 30% und 40% der Bruttoprämie.

Die Bedarfsprämie selbst kann auf einem zweifachen Wege bestimmt werden: durch das Umlageverfahren oder eine komplizierte Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Der primitivste Weg ist das Umlageverfahren, das aber nur auf möglichst gleichartige Risken angewendet werden kann. Man nimmt die Erfahrungen der letzten fünf oder zehn Jahre her, die Schäden, die vorgekommen sind, und wie man in den einzelnen Gefahrenklassen das Auskommen mit den Prämiensätzen gefunden hat. Es wird dann unter Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse und der jetzt vorhandenen Zahl der Versicherungsnehmer und der V-Summen die Höhe der Prämie für die nächsten fünf oder zehn Jahre bestimmt. Bei wechselseitigen V-Anstalten gilt überdies als ausgemacht, daß bei niedrigerem Schaden etwas von der Prämie rückvergütet wird, bei höherem etwas nachzuzahlen ist. Es braucht bei dieser Art an sich keine Rückversicherung, weil ja die Mitglieder selbst grundsätzlich für Mehrbedarf aufzukommen hätten. Wenn genügend Re-

serven vorhanden sind, mag es lange Zeit ohne Nachzahlungen, die begreiflicherweise nicht sehr beliebt sind, abgehen. Es gibt heute noch Brandkassen, in denen das Umlageverfahren angewandt wird.

In vielen V-Anstalten ist eine komplizierte Wahrscheinlichkeitsrechnung zur Bestimmung der Bedarfsprämie in Übung. Es wird z. B. die Wahrscheinlichkeit berechnet, daß es in gewissen Gefahrenklassen zu brennen beginnt, daß der Brand vom Nachbarobjekt übergreift, daß jemand auf den Gedanken kommt, selber Brand zu stiften u. s. w. Durch Kombination der gewonnenen Resultate ergeben sich ziemlich verläßliche Prämienhöhen.

Die Prämie ist also die Gegenleistung des Versicherungsnehmers für die Aussicht auf Schadenvergütung. Wenn es bei Bestimmung derselben wirklich gerecht hergegangen ist, so ist Gleichheit zwischen Leistung und Gegenleistung offenbar gegeben und der Gewinn, der sich dann tatsächlich ergibt, wird, wenn er auch sehr hoch wäre, als gerecht anzusehen sein. Wie der Versicherer, wenn es unerwartet große Brände und Massenschäden gegeben hat, deswegen doch nicht von seiner Haftung befreit wird, so wird man umgekehrt auch bei unerwartet günstigem Schadenverlauf den gemachten Gewinn nicht als ungerecht bezeichnen dürfen. Geschäfte mit großem Risiko werden eben in manchen Fällen sehr gewinnreich, in anderen sehr verlustreich verlaufen, ohne daß man deshalb im einen oder anderen Falle von Ungerechtigkeit reden dürfte.

e) Außer den grundlegenden Verpflichtungen gibt es im FVV noch eine Reihe von anderen Vertragspunkten, die kurz folgendermaßen zusammengefaßt werden können: 1. Schriftliche Form des Vertrages. 2. Der Versicherungsnehmer hat alle erheblichen Gefahrenumstände bei den versicherten Gegenständen bei Antragstellung und auch späterhin während der Vertragsdauer alle Gefahrenerhöhungen gewissenhaft in kürzester Frist dem Versicherer anzugeben. 3. Jede andere schon bestehende V ist dem Versicherer bei Vertragsabschluß oder bei Bekanntwerden sofort anzuzeigen. 4. Beim Vertragsabschluß etwa gemachte Sicherheitsvorschriften sind gewissenhaft einzuhalten. 5. Zahlung der Prämien und Nebengebühren, Bestimmungen für den Fall der Versäumnis. 6. Bei Mit- oder Doppelversicherung werden zwar alle Beteiligten zur Zahlung ihres Anteiles heran-

gezogen, es wird aber doch insgesamt nicht mehr gezahlt, als der wirkliche Schaden. Etwa vorgeschriebene Selbstversicherung darf nicht umgangen werden. 7. Auch bei Überversicherungen geht die Entschädigung nicht über den wirklich erlittenen Schaden hinaus. Bei Unterversicherungen wird höchstens die V-Summe und bei Teilschäden nur soviel Prozent derselben ausbezahlt, als dem Verhältnis zwischen V-Summe und Letztwert entspricht. 8. Führung von Listen und Warenverzeichnissen bei Warenlagern, Fabriken und gewerblichen Anlagen. 9. Anzeigepflicht bei Besitzwechsel, Konkursen, Veräußerungen der versicherten Gegenstände (nicht aber bei Erbgang). 10. Der Versicherte darf nicht selbst durch grobe Fahrlässigkeit oder mit Absicht den Schadensfall herbeiführen; sonst verliert er sein Entschädigungsrecht. Er muß seine etwaigen Ersatzansprüche an dritte wegen Herbeiführung des Brandes an die V-Anstalt abtreten. 11. Der Versicherte muß im Schadensfall auf möglichste Verringerung des Schadens bedacht sein; etwaige Kosten dieser Sorge können dem Versicherer aufgerechnet werden. 12. Der Versicherte hat vom Schadensfalle ehestens die Anzeige zu machen, darf aber nichts an den vom Feuer beschädigten Sachen ändern, hat Geschäftsbücher und Warenverzeichnisse vorzulegen und zur Feststellung der Schadensursache nach Kräften mitzuwirken. 13. Der Versicherer ist verpflichtet, binnen Monatsfrist die einvernehmlich oder durch Schiedsgericht festgestellte Schadenssumme auszubezahlen. 14. Bestimmungen über Fortdauer oder Kündigungsrecht im Schadensfall. 15. Bestimmungen über Gerichtsstand und Wohnungsänderungen des Versicherten.

Bei den Punkten 2—6, 8, 10—12 ist als Vertragsbestimmung festgelegt, daß der Versicherer von seiner Leistung frei sein soll, wenn der Versicherungsnehmer den in den betreffenden Punkten der AVVB angeführten Obliegenheiten nicht nachkommt. Bei den Punkten 2—6, 9, 14 steht dem Versicherer ein Recht zu, den Vertrag zu kündigen, in einigen Fällen wird auch dem Versicherungsnehmer ein Kündigungsrecht eingeräumt.

Im folgenden sollen nun die hauptsächlichsten sittlichen Verpflichtungen, die den beiden Vertragschließenden auf Grund des VV erwachsen, und die am häufigsten vorkommenden Restitutionsfragen in Behandlung gezogen werden. (Fortsetzung folgt.)

Die Religionszugehörigkeit nach dem rumänischen Kultusgesetz.

Von *Dr Blasius Schütz*, Dechantpfarrer in Caransebes (Rumänien).

Das neue rumänische Kultusgesetz, sanktioniert und publiziert am 22. April 1928, also seit dieser Zeit rechtskräftig, enthält in den §§ 41—50 die Bestimmungen über das Verhältnis der Kirchen untereinander, somit auch über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft. Das am 11. Juni 1929 ratifizierte Konkordat hat diesbezüglich gar keine Verfügungen. Man ist deshalb bei Beurteilung der Religionszugehörigkeit auf dieses Kultusgesetz und auf die früheren Gesetze der einzelnen Gebiete angewiesen.

Wie mangelhaft und auch unrichtig das neue rumänische Kultusgesetz die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft bestimmt, ergibt sich aus folgenden Umständen: Sehr oft entspricht die staatsrechtliche Religionszugehörigkeit nicht den Tatsachen.

Die Zugehörigkeit zu einer Religion wird in der Regel von der Erziehung, in Ausnahmefällen vom freiwilligen Übertritt bestimmt. Bei christlichen Religionsgemeinschaften ist als unumgänglich notwendig der Empfang der Taufe anzusehen. Die Vorschriften des rumänischen Kultusgesetzes über die Religion der Kinder berücksichtigen weder die Taufe noch die Erziehung des Kindes, während beim Religionswechsel die von den einzelnen Konfessionen gestellten Bedingungen der kirchlichen Übernahme außer acht gelassen werden.

§ 47 des rumänischen Kultusgesetzes schreibt über die Religion der Kinder folgendes vor: Die Kinder, deren Eltern derselben Konfession angehören, befolgen die Konfession ihrer Eltern. Wenn einer von den Eltern zu einer anderen Konfession übertritt, befolgen die Kinder gleichen Geschlechtes, die unter dem Alter von 18 Jahren stehen, die Konfession der übergetretenen Ehehälfte. Wenn einer der Gatten in die Konfession des anderen übertritt, befolgen die Kinder unter 18 Jahren die gemeinsame Religion der Eltern. Wenn die Eltern nicht derselben Religion sind, hat der Vater das Recht, bei jedem Kinde besonders zu entscheiden, welcher der beiden Religionen der Eltern das Kind angehört. Diese Entscheidung muß ein für allemal geschehen, und zwar anläßlich der Eintragung des Kindes in das Standesregister. Jedwelches vor der Eheschließung zustande

gekommene Übereinkommen über die Konfession der Kinder ist null und nichtig. Wenn der Vater gestorben ist, gebührt dieses Recht der Mutter. § 48 lautet: Uneheliche Kinder befolgen die Religion der Mutter. § 49 verfügt über die Religion der Findelkinder. Wenn keine Indikation über ihre oder ihrer Eltern Religion vorhanden ist, befolgen dieselben die Religion dessen, der sie zur Erziehung angenommen hat. Wenn sie in Asylen untergebracht werden, befolgen sie in einem konfessionellen Asyl die Religion des Asyls, bei Gemeindeasylen die Religion der Mehrheit der Gemeinde, bei Staatsasylen die orthodoxe Religion. § 50 verfügt über die Religion der Adoptierten. Dieselben können unter 18 Jahren die Religion des Adoptanten befolgen. Adoptierte Kinder, deren Eltern am Leben sind, können nur mit Einwilligung der Eltern die Religion des Adoptanten befolgen.

Aus diesen Bestimmungen ist ersichtlich, daß im Kultusgesetz weder auf die Taufe noch auf die Erziehung des Kindes Rücksicht genommen wird. Ferner wurde die Gültigkeit der Reverse abgeschafft. Dadurch ist es für uns Katholiken viel nachteiliger als das frühere Gesetz, nach welchem die Eltern vor der Eheschließung einen staatlichen Revers unterfertigen konnten, kraft dessen die Kinder die Religion des Vaters oder der Mutter zu befolgen hatten. Wenn kein Revers vorhanden war, so wurde als die Religion der Kinder nach Geschlecht diejenige des Vaters oder der Mutter bestimmt. Da auch das ungarische Gesetz weder die Taufe noch die Erziehung berücksichtigte, so war die staatliche Religionszugehörigkeit nicht immer im Einklang mit der kirchlichen Auffassung.

Ein weiterer Mangel ist die Religionszugehörigkeit der Kinder konfessionsloser Eltern. Während das frühere ungarische Gesetz diesbezüglich eingehende Vorschriften hatte und auch derartige Kinder einer Religionsgemeinschaft zuteilte, schweigt das jetzt gültige Kultusgesetz darüber und läßt die Frage offen, was für eine Religion die Kinder konfessionsloser Eltern befolgen sollen. Daß auch solche Kinder einer Religion angehören müssen und nicht konfessionslos sein können, ist zwar dem Wortlaut nach im Kultusgesetz nicht enthalten, läßt sich aber aus folgenden Gründen beweisen: § 44 setzt das Alter des Religionswechsels mit dem vollendeten 18. Jahre fest, nach § 45 finden die Formalitäten dieses Paragraphen (über den Religionswechsel) auch

bei jenen Anwendung, die eine Konfession verlassen, ohne in eine andere überzutreten. Folglich können nur Erwachsene vom 18. Lebensjahre angefangen konfessionslos werden. Tatsächlich sieht das Kultusgesetz bei Bestimmung der Religion der Kinder keine Konfessionslosigkeit vor. Ferner schreibt das rumänische Volksschulgesetz den Religionsunterricht als Pflichtgegenstand vor. Infolgedessen ist nach dem Kultusgesetz anzunehmen, daß die Kinder auch konfessionsloser Eltern einer staatlich anerkannten Religion angehören müssen, nur welcher Religionsgemeinschaft, bleibt fraglich.

Noch ein Mangel am Kultusgesetz ist die Feststellung der Religion von Kindern, deren Eltern zwar katholisch sind, aber verschiedenen Riten angehören. Can. 756, § 2, schreibt ausdrücklich: Si alter parentum pertineat ad ritum latinum, alter ad orientalem, proles ritu patris baptizetur, nisi aliud iure speciali cautum sit. Das frühere ungarische Gesetz hat dieser Vorschrift vollkommen entsprochen und bestimmte in solchen Fällen den Ritus des Vaters für alle Kinder, auch der Revers hatte nur für Mischehen Gültigkeit. Das rumänische Kultusgesetz schweigt darüber und läßt eine Deutung verschiedener Riten als verschiedene Religionen zu. Dies wird auch durch die Praxis bezeugt. Denn bei Verschiedenheit der Riten stellt der Vater die Rituszugehörigkeit des Kindes von Fall zu Fall fest. Die Kinder erhalten dadurch eine andere Rituszugehörigkeit nach dem Staatsgesetze als nach dem Kirchenrecht, wenn der Vater nicht seinen Ritus, sondern den der Mutter für das Kind bestimmt.

Über den Religionswechsel schreibt § 44 folgendes vor: Jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann aus einer Konfession in eine andere übertreten, bei Beachtung der in diesem Gesetz festgestellten Formalitäten. Dieses Recht genießen diejenigen, die an einer, den freien Willen hindernden Krankheit leiden, nicht. Verheiratete Frauen können ihre Religion auch vor Vollendung des Alters von 18 Jahren ändern. § 45 enthält die Formalitäten des Übertrittes in folgendem: Jeder, der den im vorhergehenden Paragraphen gestellten Bedingungen entspricht und in eine andere Konfession eintreten oder übertreten will, hat diese Absicht persönlich und von zwei Zeugen begleitet dem Standesbeamten der Gemeinde, in der er sein Domizil hat, anzumelden. Der Standesbeamte nimmt über die Übertrittserklärung ein Protokoll auf, das von dem, der die Erklärung abgibt, und von den Zeugen gefertigt und in Abschrift binnen

spätestens acht Tagen von der Abgabe der Erklärung gerechnet, dem Pfarrer zugestellt wird, dem der Abgeber der Erklärung zugehört. Die Anmeldung des Übertrittes kann auch in Form einer vor Gericht oder vor dem öffentlichen Notar abgefaßten und bei dem Standesbeamten abgegebenen authentischen Erklärung erfolgen. Wenn der Abgeber der Erklärung dieselbe binnen 30 Tagen von der Verständigung des Pfarrers an gerechnet nicht widerruft, wird der Übertritt von diesem Tage an als rechtskräftig betrachtet. Der Standesbeamte hat in diesem Falle in den bezüglichen Registern die entsprechenden Abänderungen vorzunehmen, dem Abgeber der Erklärung eine offizielle Bestätigung über den Übertritt auszufolgen und sowohl den Pfarrer, dem er zugehörte, als auch den Pfarrer, zu dem er übergetreten ist, zu verständigen. Die Formalitäten dieses Paragraphen finden Anwendung auch bei jenen, die eine Konfession verlassen, ohne in eine andere überzutreten. Die Erklärungen oder Gesuche, mit denen sich dieser Paragraph befaßt, sind stempelfrei.

Nach diesen Vorschriften wurde der Religionswechsel zu einer rein äußeren Formalität, welche dem Wesen der Sache nicht entspricht. Das frühere ungarische Gesetz hat diesbezüglich viel richtiger den Vollzug des Religionswechsels den Vorschriften der einzelnen Konfessionen überlassen. Das rumänische Gesetz sieht zwar eine kirchliche Übernahme vor. § 46 lautet: Es ist den Konfessionen verboten, Gläubige aufzunehmen, die aus einer Konfession ausgeschieden sind, ohne die im § 45 vorgesehenen Übertrittsformalitäten erfüllt zu haben. Doch hat die kirchliche Übernahme keine staatsrechtliche Bedeutung. Dadurch ergeben sich in der Praxis die sonderbarsten Fälle. Z. B. ein Jude erklärt vor dem Standesbeamten, in die römisch-katholische Kirche eintreten zu wollen, 30 Tage nach erfolgter Verständigung des Rabbiners ist derselbe bereits römisch-katholisch, ohne getauft worden zu sein. Tatsächlich gibt es viele Fälle, in welchen nur ein staatlicher Religionswechsel stattfindet, wenn die „Konvertiten" weder eine Unterweisung in der neuen Religion noch eine kirchliche Übernahme für nötig halten, trotzdem sie vom Pfarrer auf die Bedingungen der kirchlichen Übernahme aufmerksam gemacht wurden.

Das rumänische Kultusgesetz enthält auch nichts über den Rituswechsel. Allem Anschein nach wird auch der Rituswechsel als Religionswechsel aufgefaßt. Denn

§ 21 zählt folgende historische Kulte auf: 1. Orthodoxe Kirche, 2. Rumänisch-griechisch-katholischer, 3. Katholischer Kultus mit lateinischem, griechisch-ruthenischem und armenischem Ritus, 4. Reformierter, 5. Evangelisch-lutherischer, 6. Unitarischer, 7. Armenisch-gregorianischer, 8. Mosaischer (mit seinen verschiedenen Riten) und 9. Mohammedanischer Kultus. In der Durchführungsverordnung wird noch der Übertritt zu der baptistischen Sekte gestattet. Obwohl das Konkordat die Einheit des katholischen Glaubens in den verschiedenen Riten zugibt, macht das Kultusgesetz beim griechisch-rumänischen Ritus eine Ausnahme, den es als selbständigen Kult neben den anderen aufzählt. Dadurch wird der Wechsel zwischen griechisch-rumänischem und lateinischem Ritus einem Religionswechsel gleichgestellt.

Da ein Schwerkranker den Übertrittsformalitäten des § 45 nicht nachkommen kann, so hat auch die kirchliche Übernahme am Krankenbett keine staatsrechtliche Gültigkeit.

Das rumänische Kultusgesetz ist somit nicht nur sehr mangelhaft, sondern auch in manchen Punkten unrichtig. Eine Berichtigung dieses Gesetzes ist somit sehr notwendig, sonst werden mit der Zeit die absurdesten Fälle in der Religionszugehörigkeit sich noch mehr vermehren. Bis dahin muß der Priester streng unterscheiden, ob die Religion nur nach staatlichem oder auch nach kirchlichem Gesetz bestimmt ist. Natürlich erheischt auch die Feststellung der mixta religio der Nupturienten große Vorsicht. Die letzte praktische Folgerung: der Priester kann sich auf die staatliche Religionszugehörigkeit nicht verlassen.

Allerdings ist, wie Koeniger (Katholisches Kirchenrecht, S. 130) schreibt, „aus dogmatischen Gründen und demgemäß auch kirchenrechtlich ein Austritt aus der Kirche und also ein Verlust der kirchlichen Mitgliedschaft nicht möglich. Möglich jedoch ist der Verlust der Mitgliedschaftsrechte", wie es auch bei Häretikern, Schismatikern und Apostaten der Fall ist. Nach Kirchengesetz ist deshalb nur dann ein Übertritt vorhanden, wenn ein noch nicht Getaufter katholisch wird, sonst spricht man kirchenrechtlich von einem Rücktritt (conversio), „wenn ein bereits Getaufter in den ‚Schoß' der katholischen Kirche zurückkehrt". Dies ist bei materiellen Häretikern und Schismatikern der Fall, während ein formeller Häretiker, Schismatiker oder Apostat sich bekehren kann und nach geleisteter Buße wieder mit der Kirche

ausgesöhnt wird (reconciliatio). Da aber der moderne Staat nicht nur der katholischen Kirche, sondern auch den von ihr abgefallenen Konfessionen die Rechte einer öffentlichen Korporation einräumt, so ist nach staatsrechtlicher Auffassung formelle Häresie und Schisma wie auch Apostasie gleichbedeutend mit dem Austritt, während der Übertritt, Rücktritt und die Wiederaussöhnung einen Eintritt in die katholische Kirche bedeutet.

Die deutschsprechenden Gemeinden in Argentinien und ihre religiöse Betreuung.

Von *Prof. Dr theol. et phil. Albert Sleumer*, Studiendirektor i. R.

Vom 10. bis 14. Oktober dieses Jahres wird in Buenos Aires (= gute Seewinde, so genannt von den Spaniern, die 1535 den Ort unter dem Titel: Santa Virgen de buenos aires begründeten) der 32. Internationale Eucharistische Kongreß stattfinden, zu dem in dem herrlichen Gartenstadtteile Palermo, im Nordwesten, schon seit einem Jahre außergewöhnliche Vorbereitungen stattfinden. Vor kurzem wurde der Staatspräsident selbst, ein trefflicher Katholik, zum Leiter des Kongresses erwählt.

Alle katholischen deutschsprechenden Europäer wird es unter diesen Umständen gewiß interessieren, Näheres über ihre Stammes- und Landsgenossen nebst deren religiöser Betreuung zu erfahren.

Man unterscheidet in Argentinien Deutschrussen, Deutschbrasilier, und „Reichs"deutsche, denen man auch die Österreicher, Schweizer, Tiroler u. s. w. beizählt. Die bei weitem größte Gruppe ist jene der *Deutschrussen*. Daher sei ihr der größere Teil dieser Abhandlung gewidmet.

Als man zu Anfang der Siebzigerjahre des neunzehnten Jahrhunderts den Wolgadeutschen in Rußland die feierlich geschworenen Verträge regierungsseitig nicht mehr hielt, entschlossen sich in Unmut darüber viele Tausende von katholischen Siedlern, denen sich auch ein kleiner Trupp von protestantischen Wolgadeutschen anschloß, nach Südamerika auszuwandern. So traf eine Gruppe von über tausend Personen am 10. Jänner 1878 in Buenos Aires ein. Die darüber erfreute argentinische Regierung wies ihnen Wohnsitze in der Provinz Entre Rios (Siedlung Alvear) und in der Provinz Buenos Aires (Siedlung Hinojo) an. Es wurden ihnen

256.000 argentinische Pesos (= etwa eine Million Goldmark) zur Verfügung gestellt, die in zehn Jahren zurückgezahlt werden mußten.

Beide Siedlungen nahmen nach einigen Jahren mühseligster Arbeit — wie sie aber diese Deutschrussen daheim längst gewohnt waren — einen blühenden Aufschwung. Es entstanden alsbald Nebensiedlungen, darunter auch das selbständige Protestantendorf (Aldea Protestante). Günstig war die dörfliche Form der Siedlung für die treue Bewahrung von Sprache, Sitte und Glauben. Von Jugend ab war diesen erprobten Menschen die Religion zur zweiten Natur geworden. Innerhalb weniger Jahre hatten sie eine eigene Kirche in jeder der zwölf Siedlungen errichtet. Gottes Vorsehung war offensichtlich mit ihnen. Sie sandte ihnen schon nach den ersten Monaten, während deren sie Sonn- und Festtags den weiten Weg zur nächsten katholischen Stadtkirche nicht gescheut hatten, eigene Geistliche, und es bleibt deren Ruhmestitel, daß sie unentwegt gegen alle späteren liberalistischen Anfeindungen des unseligen Staatsleiters Rivadavia und seiner Genossen, welche die katholischen Kirchen plünderten, die katholische Schule gerettet haben. Auch in rein irdischer Hinsicht haben sie den Schutzbefohlenen außergewöhnlich gute Dienste erweisen können. Die Schar ihrer Getreuen wuchs im Laufe von 55 Jahren auf mehr als 60.000 Personen an.

Als erster Priester wirkte auf Veranlassung des damaligen Erzbischofs von Buenos Aires der Lazaristenpater *Peter Stollenwerk*. Er wurde wie ein Bote des Himmels empfangen, als er zum erstenmal gegen Ende Mai 1878 in Alvear und bald darauf in Hinojo erschien. Von jener Zeit ab kam er als Wanderpriester alle paar Monate, da er auch noch andere, nichtdeutsche Siedlungen zu betreuen hatte. Doch schon im Jahre 1881 erhielten die Kolonisten in der Person des deutschpolnischen Priesters Dr Adalbert Bukowski, der im Kulturkampfe das Deutsche Reich verlassen mußte, einen ständigen Seelsorger. Er war auf Anraten des deutschen Jesuiten Anweiler von Buenos Aires gekommen und ließ sich nun in dem größten Dorfe der Siedlung Alvear, nämlich in Mariental (Valle Maria), nieder. Von dort aus suchte er nach der Reihe die übrigen Siedlungen auf. Gerade die Form der Dorfgemeinschaften wurde inzwischen von der atheistisch-liberal beratenen Regierung heftig befehdet. Man wollte, daß die Bauern auf die ihnen zugewiesenen weit auseinanderliegenden Chac-

ras, d. h. Landgüter, zögen. Daher eilte Bukowski mit zwanzig Getreuen in die Provinzhauptstadt Paraná und setzte in einer ausgezeichneten Rede auseinander, daß seine Leute schon seit dem zwölften Jahrhundert nur in Dorfsiedlungen gelebt und gearbeitet hätten und daher durchaus nicht gewohnt seien, nur in kleinen Familien auf einsamen Gehöften sich aufzuhalten. Im übrigen könne nur dort von Schulerfolgen und religiöser Einwirkung auf die Dauer die Rede sein, wo Kirche und Schulhaus zusammenlägen. Der Statthalter mit seinen Ministern war vernünftig genug, diese und andere vorgebrachten Gründe als stichhaltig anzuerkennen, und beließ den erfreuten Bauern ihre Dorfsiedlung.

Als der Kulturkampf abgeflaut war, rief der Fürstbischof von Breslau seinen Priester Bukowski in die Heimat zurück. Da wandte sich der Bischof von Paraná an den Ordensgeneral der Jesuiten in Rom und erbat sich von ihm deutsche Patres. Die Anfrage ging nach Innsbruck weiter, wo der Obere der Stella Matutina den Priestern der Gemeinschaft dieses Anliegen vortrug. Es meldeten sich die Patres Hermann und Groeger. Sie ließen sich in Mariental nieder, wo sie schon im Jahre 1886 den Grundstein zu der neuen prächtigen Pfarrkirche legten, für die alle Siedlerfamilien je 2000 Ziegelsteine und noch hundert argentinische Pesos (= 400 Goldmark) beigesteuert hatten. Schon am 19. Dezember desselben Jahres konnte die Kirche von dem neueingetroffenen Jesuitenpater Tewes eingesegnet werden. — Pater Hermann war das Muster eines Pfarrers. Er besuchte regelmäßig alle seine Anvertrauten, war stets vergnügt und kannte keine Leisetreterei. Dabei war sein Unterricht in der Schule vorbildlich. Leider konnte er seine weitschauenden Pläne nicht durchführen, weil seine Oberen die Seelsorge in den Siedlungen einer anderen deutschen Gesellschaft übergeben wollten. — Von Pater Groeger rühmt die Geschichte der Siedlung, daß er dauernd von einem Dorfe der Siedlung zum anderen gepilgert sei, daß er der leichtfertigen Jugend Vernunft beigebracht habe, und daß er unermüdlich im Schmücken der Gotteshäuser gewesen sei, weshalb man von ihm sagte: „Non est inventus similis illi!“ „Keiner tut's ihm darin gleich!“ — Der dritte Jesuit, Pater Tewes, galt als Heiliger. In der Cholerazeit (1888) war er Tag und Nacht bei den Kranken und Sterbenden. Sein Schlaf beschränkte sich in der Regel auf eine einzige Stunde, die er dazu noch auf dem Stuhle sitzend verbrachte. Er nahm Jesu Worte

wörtlich: „Betet ohne Unterlaß!“ und übte große Bußstrenge. Offensichtlich zog er Gottes reichsten Segen auf die Siedler und ihre Arbeit herab.

In den Kolonien um Hinojo war inzwischen der aus Spanien stammende Priester Luis Servet tätig. Da er seine Studien in Deutschland gemacht hatte, redete er fließend Deutsch. Deshalb auch hatte er sich im Jahre 1883 dem Erzbischof von Buenos Aires für die deutsche Seelsorge zur Verfügung gestellt. Da er aus vornehmer, reicher Familie stammte — sein Vater war General, seine Mutter eine Bankierstochter — konnte er vielen Familien in den Gründungsjahren aus geldlicher Not helfen. Sein frühes Hinscheiden infolge einer Lungenentzündung im Jahre 1896 wurde ungemein betrauert; der edle Priester war nur 46 Jahre alt geworden.

Diejenige religiöse Genossenschaft, der die Jesuiten, wie oben erwähnt wurde, die Seelsorge in den vielen Dörfern anvertrauten, war die Gesellschaft des göttlichen Wortes — die Steyler. Ihr oberster Leiter, der Westfale Pater Arnold Janssen, sandte im Jahre 1889 als erste Priester die Patres Heinrich Becher und Hermann Löcken. Es folgten Ludger Grüter (1892—1897), der als Redakteur des „Volksfreundes“ in Buenos Aires zum fünfzigjährigen Bestehen der Siedlungen (1928) eine schöne, reichbebilderte Festschrift veröffentlichte, Wilhelm Klocke (1897—1902), Johannes Voosen (1902 bis 1924) und dann bis heute Johannes Zielinski. Daneben wirkten noch andere Steyler Missionäre als Hilfspriester. Aus der Jugend Marientals selbst gingen als erste Mitglieder dieser Genossenschaft hervor Heinrich Ederle und Johannes Salzmann.

Als im Laufe der Zeit die Schar der Wolgadeutschen, die teils aus Rußland, teils auch aus Brasilien, wo sie zuerst gesiedelt hatten, herüberkamen, in den Steppen Argentiniens, den Pampas, wuchs, begannen die Salesianer, deren geistlicher Verwaltung Patagonien anvertraut war, auch für jene umherziehenden *Pacht*siedler deutsche Patres anzustellen. Neuerdings haben auch die Claretiner (Priester der Herz-Mariä-Gesellschaft) einen Pater mit Namen Holzer für die Pächter gesandt, so daß alles in allem die religiöse Betreuung der ehemaligen Wolgadeutschen aufs beste geregelt ist. In Entre Rios zählt man heute etwa 30.000 Köpfe; in Hinojo mit den Nebensiedlungen leben etwa 22.000 Festsiedler. Hierzu kommen noch an Pacht- und Pampassiedlern etwa 8000 bis 10.000 Seelen.

Von großer Bedeutung war für die religiöse Ausbildung der *Mädchen* in den Siedlungen das Erscheinen der „Dienerinnen des Heiligen Geistes" aus Steyl im Jahre 1895. Heute haben sie aus eben diesen Dörfern schon über 200 Mitschwestern gewonnen, während anderen weiblichen kirchlichen Genossenschaften über 100 Jungfrauen beitraten. Im Missionshause der Steyler Patres zu Villa Calzada befinden sich rund 200 Priester und Missionäre in der Vorbereitung; während sämtliche sonstige kirchliche Genossenschaften in Argentinien davon über 250 in ihren Seminarien zählen, die alle den Siedlungsdörfern entstammen. Fast jedes Jahr bringt mindestens 25 neue Priester und etwa 40 neue Klosterbrüder. Die mehr als 800 geistlichen und ordensmäßigen Berufungen erweisen aufs deutlichste, wie tief und lebhaft der katholische Glaube sich in den Familien dieser deutschsprechenden Gemeinden auswirkt.

In zweiter Hinsicht müssen wir die *Deutschbrasilier* erwähnen. Auch sie haben ihre angestammte Sprache und Sitte stets hochgehalten. Sie siedelten am Oberlaufe des fischreichen Paranástromes. Von Brasilien kommend durchkreuzt er die fruchtbaren Gefilde Argentiniens. Nachdem er sich noch kurz vor der Mündung mit dem gewaltigen Uruguaystrome verbunden hat, erhält er den Namen La Plata, d. h. Silberstrom wegen der grauweißen Färbung, die auf solch ungeheure Schlammassen zurückgeht, daß sozusagen Tag und Nacht hindurch die Fahrlinie für die großen Europadampfer ausgebaggert werden muß. Dennoch schleifen diese bei einem Tiefgange von zehn und mehr Metern durch die Bodensatzmasse des bis zu 25 Kilometer zwischen Montevideo und Buenos Aires breit werdenden Strombettes! Nicht nur gehört ungeheure Dampfkraft dazu, dieses Hindernis 15—18 Stunden lang zu überwinden, sondern es ist damit auch ein unheimliches Rauschen verbunden, das keine Nachtruhe aufkommen läßt und den großen Dampfer ähnlich wie bei seiner Einfahrt in den Tejo vor Lissabon nach links und rechts hin schwanken läßt. Der La-Plata-Strom ergießt sich in den Atlantischen Ozean und umschließt eine große Zahl prächtiger Inseln mit üppigem Pflanzenwuchse.

An den Ufern des Alto-Paraná, des Ur-La Plata also, war es, wo vor 300 Jahren die Söhne des heiligen Ignatius von Loyola den im Urwalde umherschweifenden Indianern nachgingen, sie sammelten, an Ordnung und

Seßhaftigkeit gewöhnten und für sie prächtige Kirchen und Anstalten erbauten. Noch heute spiegeln sich in den Fluten des Stromes gewaltige Trümmer als beredte Zeugen einer staunenswerten Missionstätigkeit, die aus Naturkindern musterhafte Christen machte, bei denen es keine Armen und Notleidenden gab, sondern die, wie die ersten Christen, alle Güter miteinander teilten. Bekanntlich hat die Freimaurerregierung in Spanien und Portugal nach 150jähriger Entwicklung diesen Missionsstaat bis auf den Grund zerstört und die armen Indianer in die Urwälder zurückgetrieben. Natürlich waren alle Kirchen und Altäre erst geschändet und ihrer Heiligtümer beraubt worden.

Wiederum verflossen 150 Jahre, da entstand an dem gleichen Ufer neues Missionsleben: ein katholisches deutschsprechendes Volk kam von Brasilien herüber, um sich ein neues Heim zu schaffen; denn der brasilische Boden brachte keinen Weizen hervor, den man so sehr liebte. Die Vorfahren dieser Leute waren vor gut hundert Jahren aus dem Rheinlande und aus Westfalen nach Brasilien übergesiedelt. In der ganzen Zeit haben sie an deutscher Sitte zäh festgehalten. Ja, obwohl viele Familien darunter in Brasilien 20 Jahre und länger keinen Priester zur Betreuung hatten, haben sie doch das Gut des heiligen Glaubens unversehrt in unsere Tage hinübergerettet. Da hielt nämlich an den Sonn- und Festtagen der Familienvater aus einem vergilbten und zerrissenen deutschen Religions- oder Betrachtungsbuche die Andachtsstunde ab und unterwies die heranwachsende Jugend im Katechismus. Überall wurde eifrig das Rosenkranzgebet gepflegt. Noch heute wird von diesen Leuten jeder Priester, den sie ohne weiteres als Padre = Pater = Vater bezeichnen, mit den Worten: „Gelobt sei Jesus Christus!“ empfangen. Kaum haben sich diese Siedler ein wenig im Urwalde eingerichtet, da regen sich schon fleißige Hände um die Wette, ein schmuckes Kirchlein inmitten der 30—50 Meter hohen Bäume zu errichten. Schon tönt vom Turme das Glöcklein und erinnert an das Geheimnis der Menschwerdung beim Engel des Herrn. Aufs treueste wird der Sonntag und Feiertag auch durch völlige Einstellung der Arbeit beachtet. Durch alle Waldschneisen sieht man an solchen Tagen jung und alt, Männer und Frauen zur Kirche reiten. Naht die Stunde des Gottesdienstes, so gleicht die Kirche einer Feste, die von vielen Pferden und Mauleseln umgeben ist. Heute betreuen die deutschen Steyler Patres, die in

Buenos Aires zwei Niederlassungen haben, diese weit abliegenden Siedlungen und sind voll des Lobes über die religiöse Andacht der Leute.

Seit wenigen Jahren haben sich auch in dem vielumstrittenen Chacolandstriche Nordargentiniens katholische deutsche Siedler niedergelassen. Das Gebiet hat eine Ausdehnung von fast 100.000 Quadratkilometern und zählt heute noch keine 70.000 Einwohner. Im Westen der Hauptstadt Resistencia entwickelte sich neben anderen neuen Ortschaften die Siedlung Charata, welche heute als Mittelpunkt des Deutschtums im Chaco angesehen wird. Es findet sich dort schon eine treffliche deutsche Schule vor, die unter der Leitung des bewährten Lehrers Beiswingert steht. Die deutschen Siedler umfassen eine Reihe von reichsdeutschen Familien und mehr als 300 Familien ehemaliger deutschrussischer Pächter aus dem Pampasgebiete, das sie verließen, weil in den letzten Jahren immer wieder ihre mühsam bebauten Felder durch Flugsand zerstört wurden. Sie erhielten im Jahre 1931 große Teile des Regierungslandes, das sie durch Fleiß und Ausdauer zu eigenem Besitze machen werden. Auch waren sie auf Kosten der argentinischen Regierung mit ihren 4000 Pferden nach Charata geschafft worden. Freilich haben sie auch hier schon wegen der Heuschreckenzüge Ärger und Nachteile gehabt, aber der zähe Arbeitswille und das unbesiegliche Gottvertrauen dieser ehemaligen Deutschrussen hilft auch über die größten Widerwärtigkeiten hinweg. Die religiöse Betreuung vonseiten deutschsprechender Priester ist in dieser neuen großen Siedlung bisher freilich noch nicht zufriedenstellend geregelt worden.

Die dritte Gruppe Deutschsprechender in Argentinien lebt zum weitaus größten Teile in Buenos Aires selbst: es sind die sogenannten Reichsdeutschen mit ihren Stammgenossen aus mehreren europäischen Ländern. Sie zählen etwa 40.000 Menschen, worunter sich etwa 25.000 Katholiken befinden, die sich zumeist als Handwerker oder Geschäftsleute betätigen. In religiöser Hinsicht werden diese Leute größtenteils von deutschen Pallottinern betreut, die in 23 Schulen etwa 900 Kindern Religionsunterricht erteilen. Deutscher Gottesdienst wird in mehreren Kirchen regelmäßig abgehalten. Die St.-Ignatius-Kirche, die besonders günstig für die meisten Deutschsprechenden liegt, bietet Gelegenheit, wenigstens einmal monatlich eine deutsche Predigt zu hören und

einer deutschen Singmesse, bezw. Andacht beizuwohnen. In ihr schließen die Deutschsprechenden auch die weitaus meisten Trauungen ab und lassen die Mehrzahl ihrer Kinder taufen. — Der Pallottinerpater Zeus ist der Leiter des deutschen katholischen Gesellenvereines. Dieser tagt in einem zwar gemieteten, aber schönen und geräumigen Hause. Im Festraume desselben finden auch große Versammlungen der Deutschsprechenden statt. Sie besitzen zudem einen eigenen stimmungsvollen Friedhof inmitten von Buenos Aires.

Neben den Pallottinern wirken für die deutschsprechenden Katholiken noch:

1. Die *Redemptoristen*, die außer einer prachtvollen Kirche ein Seminar außerhalb der Stadt besitzen, worin sich zur Zeit 84 deutsche Seminaristen auf die heiligen Weihen vorbereiten. — Erwähnt mag sein, daß der deutsche Redemptoristenpater Grote vor einigen Jahren einen Arbeiterverein ins Leben rief, zu dem auch Argentinier Zutritt haben.

2. *Die Gesellschaft vom göttlichen Worte*, kurz Steyler genannt. Diese Patres besitzen in Buenos Aires zwei Niederlassungen, in denen sich auch Druckerei und Bücherladen befinden, ferner betreuen sie die große Pfarrei St. Maria von Guadelupe in der Paraguaystraße. Ihre herrliche Kirche ist dem Heiligen Geiste geweiht. Der Pfarrer derselben ist der unermüdliche Pater Heinrich Rohling (55 Jahre alt), der mit seinen acht bis zehn Mitbrüdern im nahanstoßenden Kloster eine große gymnasiale Lehranstalt mit über 400 Schülern leitet. Unweit der Hauptstadt haben die Steyler Patres noch ein Priesterseminar, das zur Zeit 335 deutsche Zöglinge beherbergt, von denen drei Viertel aus den wolgadeutschen Kolonien stammen. Von diesen Patres wird auch die einzige deutsche Wochenschrift „Der Volksfreund" herausgegeben.

3. *Die Patres vom Herzen Jesu und Mariä*, die Picpusgesellschaft; sie verwalten eine ziemlich große deutsche Pfarrei.

Unter den *Frauenkongregationen*, die sich für deutsche Belange eifrig einsetzen, sind zu nennen die *„Dienerinnen des Heiligen Geistes"*, eine Steyler Genossenschaft, und die *„Mallinckrodtschwestern"*, welche ihr Mutterhaus in Paderborn haben. Beide Gesellschaften haben natürlich auch zahlreiche deutschsprechende Mädchen im Unterrichte.

So dürften wohl die deutschen religiösen Belange in Argentinien und vor allem auch in Buenos Aires wie in keinem sonstigen nichteuropäischen Staatswesen aufs beste vertreten und geordnet sein. Da sich dieser südamerikanische Staat fern von den Greueln des Weltkrieges hielt, konnte auch in den Kriegsjahren von 1914 bis 1918 das Deutschtum sich in Argentinien wohlfühlen und, soweit es katholisch war, der Seelsorge deutschsprechender Priester anvertraut bleiben.

*

Gerade weil Buenos Aires der nächste Festort für den Internationalen Eucharistischen Kongreß ist, dürfte es unsere Leser noch interessieren, auch über die religiöse Lage dieser 3¼-Millionenstadt Näheres zu erfahren. Wir fügen deshalb folgende zuverlässige Angaben bei:

Nach Rom gibt es keine Stadt der Welt, die so viele Ordensleute beherbergt wie Buenos Aires. Es wirken in ihr 39 Männerorden mit fast 400 Priestern, und 69 Frauenorden mit fast 2500 Mitgliedern. Einige dieser kirchlichen Genossenschaften besorgen bis zu zwölf verschiedene Anstalten. Die Erziehung der Kinder aus den reichen oder vornehmen Familien wird fast nur den Ordensleuten anvertraut. So gibt es Lehranstalten mit über 1000 Schülern oder Schülerinnen. Die Staatsschulen sind bekanntlich auch in Argentinien religionslos, doch darf der Priester am Schlusse des Laienunterrichtes eine Religionsstunde geben. Wie ich aus guter Quelle erfahre, sollen demnächst in Argentinien drei neue Erzbischofssitze und sechs neue Bischofsstühle errichtet werden. Bemerkenswert ist es, daß dies die argentinische Staatsregierung selbst angeregt hat, die im übrigen für den Unterhalt der Bischöfe und der Priesterseminare schon deshalb aufkommt, weil sie vor sieben bis acht Jahrzehnten die reichen, noch aus der spanischen Zeit stammenden Kirchengüter eingezogen hat. Leider haben die gottlosen Schulen nach dem Ausgange des Weltkrieges, wo Hunderte von Ungläubigen und Glaubensgegnern einwanderten, viel Anhänger gewonnen. Bisher hat die Regierung allerdings mehreren tausend Juden, die aus Deutschland einwandern wollten, die Einreiseerlaubnis verweigert.

Neben dem Ordensklerus zählt man augenblicklich im Erzbistum Buenos Aires 298 Weltpriester. Ihre Ausbildung ist gut und wird von den Jesuiten geleitet. Die Großstadt hat zur Zeit 87 Pfarreien, von denen aber erst

in den letzten sechs Jahren 48 gegründet wurden. Es war dies eine Folge der vortrefflichen *Zeltmission*, die, im Verein mit dem päpstlichen Nuntius und dem Erzbischofe von Buenos Aires, Pater Heinrich Rohling aus der Gesellschaft des göttlichen Wortes ins Leben rief. Die Mehrzahl der neuen Pfarreien besitzt auch schon stattliche Gotteshäuser. Man berechnet die Zahl aller Katholiken in der Großstadt auf etwa 2½ Millionen. Seit drei Jahren arbeitet die Katholische Aktion ungemein stark und erfolgreich, indem sie auch die Männerwelt zur Glaubensbetätigung zurückführt. An den Sonntagnachmittagen werden auf öffentlichen Plätzen der Stadt aufklärende Reden gegenüber Kommunisten, Spiritisten, Astrologen u. s. w. gehalten. Auch Priester betätigen sich dabei als Straßenprediger. Erstaunlich sind infolge von all dem die Rückgänge der protestantischen Sekten, die vor zehn Jahren aus den nordamerikanischen Staaten ähnlich wie vorher Brasilien, so auch Buenos Aires überschwemmten und in allen Teilen der außerordentlich weit auseinandergezogenen Stadt — der Flächenraum ist dreieinhalbmal so groß wie jener von Berlin — Gebetsräume errichtet hatten. Vier Fünftel von diesen liegen heute verödet da.

So lehrt in mancher Hinsicht diese südamerikanische Hafenstadt, wie unsere heilige Kirche auf dem Gebiete der religiösen Unterweisung noch manches Gute und Neue im alten Europa unternehmen kann.

Was bedeuten uns heute Edda und Heliand?

Von *Oskar Meister*, Graz.

I.

Ein ehrwürdiger Dom wird neugestaltet. Allerlei Hand- und Kunstwerker setzen Lärm an Stelle sonstiger Stille, beklopfen die Wände, lösen jahrhundertealten Verputz; plötzlich erscheinen unter grauer Mörtelschicht bunte Bilder, die einst die Ehrfurcht der Ahnen geweckt hatten und dann lange in Vergessenheit geraten waren.

Auch in unserer Zeit drängen sich Kunstwerker und Handwerker ins Heiligtum der Kirche, entwerfen Pläne, wollen um- und neugestalten.

Lärmend kündet man eine *deutsche*, arischem Volkstum gemäße Religion. Und inmitten dieses Gegenwartstreibens tauchen zwei uralte Werke auf, in denen sich

religiöses Fühlen der Vorfahren äußert, die *Edda* und der *Heliand*.

Das sogenannte „positive Christentum" nationalsozialistischer Kirchenreformer dünkt bekanntlich manchen Eiferern noch zu wenig arisch, noch zu rassenfremd. Zugetan radikalen *Lösungen* — dieses Wort hier im Doppelsinne verstanden —, wollen sie christliche Lehre überhaupt durch urgermanische Runenweisheit ersetzen, holen aus dem Literaturschatze das germanische Götter- und Heldenepos hervor und preisen die nordische Edda als Bibel der Deutschen.

Die Edda legte im 13. Jahrhundert ältere heidnische Götter- und Heldenpoesie in schriftlicher Form nieder. Die Sagen sind aber nicht etwa nur in Island entstanden; ihr Inhalt ist indogermanisch, zum Teil germanisch, zum Teil geradezu deutsch. Daß Rassenfanatiker gern wieder nach diesem Buche greifen, das von *Simrock, Wolzogen, Genzmer* und anderen in unsere Sprache übersetzt wurde, ist begreiflich. Älteren Versuchen, christliche Lehre durch den germanischen Walhall-Mythus, wie ihn etwa der Sang *„Grimner und Gerroth"* bringt, zu verdrängen, blieb tieferer Erfolg versagt, weil jene Welt uns doch zu zeitfremd ward und der Glaubensmüde lieber gar nichts verehrt, als ein Bekenntnis mit einem anderen zu vertauschen. Gefährlicher ist das heutige Bestreben, auf die zahlreichen Lebensregeln der Edda eine deutsche Sittenlehre zu gründen. Solche Verse bieten beispielsweise in reicher Auswahl die Lieder *Havamal* (Des Hohen Lied) und *Sigrdrifumal* (Die Erweckung der Walküre durch Sigurd = Siegfried).

Sie entsprechen einer Zeit, wo jeder Mann sein Haus wohl bewahren mußte, wo Wolf und Räuber den Wanderer bedrohte, wo Blutrache herrschte und der Tugenden schätzbarste starke Körperkraft war. Damals empfahl es eddische Lebensklugheit, den Feind erbarmungslos zu verfolgen, Treue bloß *Freunden* zu halten, Gegner aber von vorne und, wenn's nicht anders ging, selbst hinterrücks zu fällen. Rühmte doch die älteste angelsächsische Heldensage, der *Beowulf*, seinen Helden, weil er wenigstens beim *Mahle* Frieden hielt und nicht die Speisegenossen in blutige Händel zog! So erklären sich Verse wie die folgenden:

Von seinen Waffen weiche kein Mann
einen Fuß breit im freien Felde;
wie bald unterwegs er gebrauche den Speer,
das kann er nie sicher erkunden.

Zum Freunde soll man freundlich sein
und Gabe mit Gabe vergelten,
so wie man Hohn mit Hohn vergilt
und *lose Rede mit Lügen.*

Doch findest du wen, dem du wenig vertraust,
du willst aber Vorteil gewinnen,
dann rede nur freundlich bei *falschem Sinn,*
dem Wankelmut lohne mit *Lügen.*
Und weißt du dir wen, dem du wenig vertraust
und dessen Sinn dir verdächtig,
dem schlag nur ein Schnippchen mit *schlauem Geschwätz,*
die Vergeltung gleiche der Gabe!

Diese Sprüche entsprechen voll der „Heldischen Ethik", die der Leipziger Professor *Bergmann* neuerdings in seiner „Deutschreligion"[1]) preist, sie rechtfertigen weiters, und das ist noch bedenklicher, die „Nordische List", die derzeit als Waffe gegen Andersrassige, ja sogar gegen eigene Bluts- und Stammesgenossen, die sich nicht zur neugermanischen „Weltanschauung" bekennen, erlaubt, ja empfohlen wird, sie decken Bergmanns Ansicht, daß im Mittelpunkte religiöser Deutschethik die Sorge um Volk und Vaterland, aber nicht die Sorge um eigene Seligkeit, um Gnadenstand und Sündenlosigkeit stehe.

Heute gibt es in unseren Landen keinen Priester, der sich nicht mit der „Deutschen Religion" auseinandersetzen muß. Es ist daher nicht unnütz, zu den Quellen zu treten, aus denen die religiösen Ansichten jener Lehre letzten Endes fließen. Der Umstand, daß jüngst sogar in wissenschaftlichen Fachzeitschriften die Ethik der Edda unter ausdrücklicher Erwähnung der Weltesche Ygdrasil und der raunenden Runen gerühmt wurde, spricht hier deutlich genug.[2])

Allein wir können unser Studium noch nutzbarer gestalten. Die Edda enthält nämlich weiters zahlreiche Sprüche, die durchwegs als Beispiele für die Richtigkeit *christlicher* Sittenlehre herangezogen werden können und beweisen, daß letztere durchaus nichts Volksfremdes, den Menschen von einer übelwollenden, hochmütigen Macht Aufgedrungenes darstellt, sondern bloß die Veredelung, Durchgeistigung und Krönung der vorchristlichen Ethik. So wird z. B. Kindesliebe, Nüchternheit, eindringlich vor Augen gestellt.

[1]) Das Buch wurde bereits auf den Index gesetzt.
[2]) „Ärzteblatt für Sachsen" und „Sächsische Ärztezeitung" (vgl. „Grazer Volksblatt" vom 11. Februar 1934).

Das Weib eines anderen wolle du nie
zur heimlichen Liebschaft verleiten.
Doch die zur *erlaubten* Liebe du lockst,
um Freude an ihr zu finden,
Schönes versprich ihr und schaff es ihr auch!
Nie gibst du zuviel des Guten!

Fahr aus der Pforte den Fremden nicht an
und gib dem Bedürftigen gerne!

Nicht so gut ist den Menschen der Met, als man glaubt,
und die böseste Wegkost wählte,
wer sich betrinkt! Jedweder Trunk
stiehlt ihm ein Stück des Verstandes.

Herden wissen, wann Heimkehrzeit
und gehen dann von der Grasung;
aber der Unkluge achtet nie
auf das rechte Maß seines Magens.

Eide nicht schwöre,
außer die wahrhaft wären.
Treubruch strafen straffe Bande:
Elend, wer Schwüre schädigt!

— — — Acht' aufs Recht
und meide Listen und Lügen,
verführe nicht Maid noch Mannes Weib
zu lüsternen Spielen der Liebe.

(All diese Proben in *Wolzogens* Übertragung.)

Oder (nach *Simrock-Neckel)* aus dem *„Götterzank"* (Harbardhsliodh):

Das hör' ich nun hier,
Was das *Herbste scheint*
Jedem Mann, daß meine Mutter
tot sei . . .

Diese und ähnliche Stellen sind für uns wertvoll. Sie lassen sich im christlichen Unterricht und Predigtamte als Schmuck, als Beweis dafür anwenden, daß die durch Christi Mund verkündigten Sittenwahrheiten auch von manchem älteren Denker angedeutet, geahnt, ersehnt wurden. Ferner kann man die Frage aufwerfen, warum die neuzeitlichen Rassenverehrer diese wahrhaft fortschrittlichen, beglückenden, kulturschaffenden Sprüche, die auch eine gewisse Askese und Selbstbezwingung hei-

schen, totschweigen und ihren Hörern und Lesern bloß jene Gedanken vorsetzen, die die Betätigung roher Urkraft rechtfertigen. Schließlich sei hingewiesen, daß gerade die Stellen, die uns die höhere Ethik der Edda aufglänzen lassen, von getauften Skalden eingefügt wurden, die bereits erfaßten, daß die Heilslehre auch dem germanischen Heidenvolke wahres Heil brachte.[3]) Oder finden die erwähnten Sprüche eben wegen dieser durch germanische *Jungchristen* geschaffenen Umformung keine Gnade bei der „Deutschen Religion"? Das bedeutete beklagenswerte Engstirnigkeit! Jedenfalls gibt die Tatsache zu denken, daß dem Volk die eddische Sittenlehre bloß „in Auswahl" geboten wird.

II.

Bedeutet es aber nicht eine weitere, dem Deutschen sonst fremde Ungründlichkeit, wenn die Freunde der Deutschreligion die Meinung verbreiten wollen, als erschöpfe sich das religiöse Schrifttum der Vorfahren lediglich in altnordischen Sagen. Dürfen nicht andere Dichtungen gleichfalls als Schöpfungen echt- und kerndeutschen religiösen Denkens angesprochen werden?

Warum verschweigen uns die neuen Religionsstifter den Heliand?

Was ist der Heliand?

„Was Klopstock versuchte und nicht vermochte, das *christliche* Epos zu dichten, das war vor tausend Jahren einem neubekehrten Sachsen gelungen. Nicht das fränkische Schwert, (sondern) die Herrlichkeit des Christentums, die himmlische Milde seiner Lehre hatte ihn dem Friedenskinde Gott gewonnen. Seinen Namen verschweigt der Heliand, *das in deutsches Blut und Leben verwandelte Christentum.*" So urteilte 1856 sein Herausgeber und Übersetzer, der Bonner Germanist Karl Simrock, der zu den Mitbegründern des Deutschkatholizismus zählt, also den heutigen Religionsstiftern viel näher stand als der „römischen" Kirche!

Es steht sogar in Zweifel, ob der unbekannte Verfasser ein Geistlicher war. Wir wissen bloß, daß er im neunten Jahrhundert sein Werk auf Veranlassung Ludwigs des

[3]) Die Gedichte, welche man in der Edda niederschrieb, sind an Hand alter Sagen ungefähr zur Zeit der Christianisierung Islands (1050) entstanden. Sollte sich in diesem Aufblühen germanischer Dichtkunst nicht bereits christliche Kultur betätigt haben?

Frommen schuf, welcher das Volk, das Karl der Große oft nur oberflächlich und roh für das Christentum gewonnen hatte, durch seine eigene Sprache an die neue Religion fesseln wollte. Der Heliand ist eine dichterische Bearbeitung des Lebens Jesu im Anschluß an die Evangelien. Deutsch-partikularistisches Heidentum enthält er also nicht. Dieser Umstand kann aber wahrlich auch von aufrichtigen Anhängern der „Deutschreligion" nicht gegen diese Dichtung ausgespielt werden. Denn auch die Walhalla-Mythologie und -Ethik ist nicht bloß auf deutsches und nordisches Volk beschränkt, sondern übernahm vielfach aus älteren Vorlagen indogermanische Gedanken. Und nur blinder Rassenfanatismus wagt zu behaupten, daß der Dichter, der in der Edda vielfach bereits nur mehr *geschichtlich* wertvolles altheidnisches Geistesgut sammelte, ein besserer Volksgenosse war als jener, der die neue, weltumspannende und welterlösende Heilslehre Christi klug und fromm aufnahm und den Zuwachs an Geistes- und Gemütsmacht erkannte, den sie auch seinen Landsleuten brachte, und nun daran ging, den Heiland so zu zeichnen, wie er ihn mit deutschen Augen und deutschem Gemüte sah! „In der vollen Glorie eines reichen, mächtigen Volkskönigs, umgeben von seinen bis in den Tod getreuen Gefolgsleuten, und von den unzählbaren Völkerscharen begleitet, welchen seine Königshilfe not ist, wird Christus dargestellt. Um diesen Mittelpunkt lagert sich alles andere, was von deutscher Eigentümlichkeit in Poesie, Sitte und Leben sonst noch in unserem Epos vorhanden ist, herum, weist auf ihn hin und geht von ihm aus", schreibt *Vilmar* in seiner Literaturgeschichte. Der Verfasser bringt also den Beweis, daß sich Christentum und Deutschtum, sagen wir noch deutlicher Katholizismus und Deutschtum nicht ausschließen, daß man eine Dichtung von kerndeutschem Gehalt in engstem, treuestem, ja historisch gewissenhaftem Anschluß an die heiligen Evangelisten schaffen kann. Umgekehrt bewahrt diese kirchliche Dichtung bis in unsere Tage deutsches Wesen der Vorfahren so genau und klar, wie kaum ein anderes Schriftdenkmal, und verdient auch aus diesem Grunde höchste Achtung und Schätzung aller Deutschen. Wie herrlich läßt sie beispielsweise die schönste deutsche Eigenschaft, die Treue, in christlichem Lichte erstrahlen. Im Johannesevangelium sagt Thomas nur: „Wollen auch wir hingehen, um mit ihm zu sterben" (11, 16). Der Heliand führt die schlichten Worte aus:

Wir sollen . . . dulden
Dulden mit dem Dienstherrn! Das ist des Degens Ruhm,

Daß er bei seinem Gebieter standhaft stehe
Und mit ihm sterbe. Tun wir alle so,
Folgen wir seiner Fahrt, lassen wir unser Leben uns
Wenig wert sein, wenn wir auch mit ihm
Zugrunde gehen! Dann lebt noch lange
Nach uns unser Ruhm!

Folgerichtig verabscheut er am ersten Menschenpaar, an Judas nichts tiefer als ihre Untreue.

Oder man vergleiche die Kampfsprüche der Edda mit den Worten aus der Bergpredigt:

„Selig auch seid ihr, wenn Händel suchen
Mit euch die Leute und Leid euch tun,
Euch zum Hohne haben und Harmes viel
Euch wirken in der Welt und Weh verschaffen,
Euch mit Schmähung verfolgen und Feindschaft,
Eure Lehre leugnen, und Leid euch bereiten,
Harm um den Herrn; nicht gerate darum
Euer Sinn in Sorge, denn Lohn erlangt ihr
In Gottes Reich für der Güter jegliches . . ."

So kündet der Sachse. Ist er etwa ein schlechterer, unechterer Germane als jener Skalde, nach dem bloß die *Waffe* dem Manne nützt, um Oberhand zu behalten?[4]) Trotz dieser Mahnung zu Milde und Nachsicht will er aber keineswegs Schwächlinge erziehen, sondern gepeinigte Menschen trösten und zur Selbstzucht mahnen. Von schalem „Pazifismus" findet sich im Heliand keine Spur. Die Apostel nennt er Helden, Recken und Degen; und mit unverhohlener Zustimmung berichtet er, wie der „Schwertdegen" Petrus am Ölberge dem Malchus die Waffe zwischen Ohr und Backe führte und das Volk auseinander floh, des Schwertes Biß scheuend. Wieviel besser der Heliand den Menschen in Nöten trösten, im Glück maßhalten, im Unglück sich beherrschen lehrt, wie er ihm größeres Selbstvertrauen (durch Gottvertrauen) gibt, seinen Verkehr mit dem Nächsten von öder Selbstsucht löst und daher veredelt, zeigen zahlreiche Stellen, die ich bloß kurz anführen will. Der Leser möge sie in den Dichtungen nebeneinander stellen.

Was den Armen gegeben wird, das empfängt der Herr als Verherrlichung und lohnt es (S. 155).[5]) Dagegen

[4]) Brunhilds Rat.
[5]) Ich benütze die billige kleine *Reclam*-Ausgabe.

in der *Edda* (Havamal-Lied): Wohltun, damit „*die Art* (die Menschengattung der Armen) dir nicht alles Arge wünscht".

Heliand: Nachsicht gegen den Nächsten, damit uns Gott „die Menge der Meintaten" erläßt (S. 70). Dagegen in der *Edda* das nimmerruhende Mißtrauen: „Im friedlichsten Mantel mein' ich flugs schlagfertige Hand verhohlen"; ob man nicht Feinde im Innern des Hauses trifft, das kann man nie sicher erkunden.

Heliand: Reichtum ist eitel, Schätze sammeln unnütz. Tu gut den Armen, hab aber auch Mut in der Not (S. 71). *Edda:* Des Vermögens tue man sich nicht Abbruch, freilich schwindet Reichtum oft schnell; aber dem Armen wird bloß der Trost: „Alles Unheil ist Schicksal" (Brunhildens Runensprüche).

Heliand betont den sehnlichen Wunsch Christi, auf *alle Völker* einzuwirken, daß sie gerne Gott dienten (S. 111). Die *Edda* haftet in der *germanischen* Sagenwelt.

Heliand zeigt (bei der Verleugnung Petri), „wie wenig Kraft des Menschen Gemüt hat ohne Gottes Macht . . . Drum rühme kein Held zu sehr sich seiner, denn ihm schwindet oft Wahn und Wille, wenn ihm der waltende Gott, der hehre Himmelskönig, das Herz nicht stärkt" (S. 174/5). Die Helden der *Edda* setzen ihr Schicksal dagegen auf Schwert und Roß, nur ihre Kraft gibt ihnen Sieg oder Tod.

Oder man vergleiche die Warnung der Edda:

. . . zahltest du gleich
Wergeld des Feindes Verwandten,
so traue doch seiner Treue nie,
denn brachtest du ihm den Bruder um
und fälltest du den Vater gar,
so wächst dir ein Wolf in dem Knaben (= ein Feind im Sohne)

mit der herrlichen Stelle aus dem Heliand:

Ihr hörtet oft sagen
Die wortweisen Männer: „Wer in der Welt das tut,
Daß er dem andern das Alter verkürzt (= tötet),
Ihm das Leben löst, dem sollen der Leute Kinder
Den Tod erteilen." Das will ich nun tiefer
Und genauer fassen: Wer in Feindschaft nur
Einer wider den andern in seinem Sinn,
Entbrannt in der Brust — denn alle sind Brüder,
Ein selig Volk Gottes, durch Sippe verbunden,

Die Männer durch Magschaft — wenn er also ihm zürnt,
Will das Leben ihm rauben, wenn er es erreicht:
Der ist schon verfemt und des Lebens verlustig
Nach eben dem Urteil wie der andre es war,
Der durch der Hände Kraft des Hauptes beraubte
Einen anderen Mann.

Die *Edda* zeichnet das Unheil, das aus Brudermord stammt, aber sie mahnt den Mörder bloß zur Vorsicht gegen die Rächer; gegen die Tat selbst weiß sie kein Wort. Der *Heliand* kündet dagegen, daß bereits dem, der bloß des Nächsten Tod wünscht, Strafe wie dem wirklichen Mörder droht. — Wir fragen nicht, welche Auffassung *sittlicher* ist. Uns genügt die von keinem Einsichtigen bestreitbare Tatsache, daß schon vom Standpunkt jener kühlen Lebensklugheit, die die Edda verbreiten will, die Heliandslehre die *vernünftigere* ist.

Das Gesagte gewinnt noch, wenn wir die folgenden Zeilen lesen, in denen der Verfasser den Fortschritt zeichnet, die der christlichen Feindesliebe gegenüber dem Alten Bunde eignet, der holden Sinn bloß dem *Freunde* gegenüber gebietet, den Feindeshaß aber gestattet. Denn es krankt an Widerspruch, wenn Religionsgelehrte, die die Frohbotschaft angeblich ob ihrer übergroßen Bindung an den Alten Bund ablehnen, dabei jedoch selbst jene blutige Lehre von Aug um Auge vertreten, die dem Alten Testament zu eigen war.

Was frommt uns Heutigen also die Beschäftigung mit diesem Werke?

„Dieses älteste und gläubigste deutscher Bücher" *(Vilmar)* bereitet uns zunächst ungeahnten und ungewöhnlichen dichterischen Genuß. Es läßt uns dank seiner Innigkeit und Tiefe die Herrlichkeit der Frohbotschaft in neuem Lichte erstrahlen. Man bedenke etwa den feinen Zug, der darin liegt, daß Satan im letzten Augenblicke Judas Ischarioth von der Untreue zurückhalten will, nicht etwa aus Schonung für den Heiland, sondern weil ihm eben eingeht, daß dann, wenn Christus getötet wird, erst recht jenes Heilswerk an der Menschheit vollendet wird, das der Teufel um jeden Preis durchkreuzen möchte. Teuflische Bosheit und Rachsucht erwies sich also mächtiger als teuflische List und zerstörte den Weltvernichtungsplan des bösen Feindes! Wie wunderbar wirkt es ferner, uns das Vaterunser oder die heiligen Berichte aus dem Munde eines Deutschen vortragen zu lassen, der den Heiland, die Jünger, die Wirkungsstätten und Bräuche zeichnet, wie seine Landsleute sich diese Per-

sonen und Vorgänge auf heimatlichem Boden vorstellen. Der Verfasser macht aus dem Christus keinen nationalistisch umzäunten Rassegott. Er zeichnet ihn treu als den Überirdischen, der gekommen ist, alle Menschen zu erlösen.

Der Heliand bringt weiter ungewöhnliche, eigenartige Abwechslung in unsere Vortragsstoffe. Statt einer Weihnachtsrede bot ich im Vorjahr meinen Studenten den wunderbaren Abschnitt über die Geburt Christi (mit kurzem Vor- und Nachwort) und fand dankbarste und aufmerksamste Hörer.

Und warum soll nicht Katechet und Prediger seine Arbeit mit Worten aus jener urkatholischen und urdeutschen Schöpfung schmücken? Er bringt schon durch bloßes Anführen nicht bloß Abwechslung und Anregung in die Rede. Spricht er aber nicht nur *mit* dem Heliand, sondern auch *über* ihn, so wird er ein Denkmal der Weltliteratur zeigen, das ganz aus christlichem Gusse ist. Er wird ferner erzählen, daß die Christianisierung Deutschlands durchaus nicht mit so roher Gewalt erfolgte, wie wir mitunter hören, sondern daß gerade jener stürmischen Zeit die herrliche Dichtung entstammt, die ein begeisterter deutscher Christ verfaßte und die von seinen Volksgenossen ebenso begeistert aufgenommen ward.

Am bedeutsamsten offenbart sich aber der Wert unserer Dichtung dort, wo wir Überheblichkeiten neuer Sekten abwehren. Wir zeigen dann, wie die Edda, die den Feindeshaß billigt, den sonst so verfemten alttestamentarischen Lehren viel näher steht als das als undeutsch verschrieene Christentum, das jene Unvollkommenheit überwand. Wir zeigen weiters, wie in unseren Landen eine kerndeutsche Dichtung entstand, die das Heil der Frohbotschaft willig erkannte und eifrig den Volksgenossen weitergab. Wer wagte es, Volksliebe und völkische Zuverlässigkeit dieses Verfassers zu bezweifeln und ihn einem nordischen Skalden hintanzusetzen? Ist die Edda eine germanische Dichtung, so ist es der Heliand nicht minder, er besitzt vor jener den Vorzug, daß er nicht einfach die vielfach bereits dem Volke entfremdete „Urvätersaga" wieder- und weitergibt, sondern lebendigen Volksgeist zu neuem geistigen Gut führt und dadurch unser Volkstum neu bereichert.

Und so beherrscht er schon vor elfhundert Jahren die Kunst, welche modernen Volks- und Religions- und Rassenforschern mangelt, nämlich weltumfassende, überirdische Gestalten ins Schaubild des schlichten Menschen

zu rücken, der nichts kennt, als die Berge, Flüsse, Bäume, Burgen, Wässer seiner Landschaft.

Die Versenkung in den Heliand bringt also religiöse wie künstlerische Freuden. Der dichterische Genuß äußert sich besonders, wenn man die edlen Stabreimverse stellenweise laut für sich liest. Ich lieh meine Ausgabe einem Freunde, der mir bei Rückgabe stolz von dieser „Entdeckung" berichtete.

Angehörige verschiedener christlicher Bekenntnisse haben Ausgaben des Heliand veranstaltet, von protestantischer Seite ging 1916 eine Simrock-Übertragung als Feldgabe an die studentischen Soldaten, unter diesem ehrwürdigen Namen (den die Dichtung allerdings erst im 18. Jahrhundert empfing) erscheint (oder erschien) eine gediegene katholische Zeitschrift. Soll die gemeinsame Aufmerksamkeit, welche Katholiken und Evangelische dem schönen Schriftdenkmal widmen, nicht auch wieder die Berührungspunkte beider Bekenntnisse mehren?

Wenn also der (protestantische) Literaturforscher *Vilmar* den Heliand eines der herrlichsten Gedichte von allen, die der dichtende Menschengeist geschaffen hat, nennt, wenn er es sogar mit den homerischen Gesängen vergleicht, so dürfen wir sagen, daß jenes von der „deutschen Nationalkirche" geringschätzig als „unarisch" bezeichnete Christentum unser Volk zu einer seiner herrlichsten Schöpfungen befähigt und begeistert hat.

Dies alte, viel zu wenig beachtete, viel zu lange vergessene Büchlein bietet also katholischer Aktion in Haus, Schule, Kirche, Verein herrlichste Unterlagen. Es kann uns Helfer sein, wo wir oft erfolglos nach Neuem spähen, und bewahrheitet herrlich Goethes Dichterwort:

„Was du ererbt von deinen Vätern hast,
Erwirb es, um es zu besitzen."

Pastoralfälle.

(Eine verbotene Bibel.) In einer katholischen Pfarre wurde durch einen Agenten eine Anzahl Exemplare der Bibelübersetzung Leanders van Ess, „weiland katholischen Professors und Pfarrers in Marburg", an Mann und Frau gebracht. Der Agent machte auf die vielen der Übersetzung des Neuen Testamentes vorausgeschickten kirchlichen Approbationen aufmerksam, an deren Spitze jene des Fürsterzbischofes Sigismund von Wien steht. Dieser Hinweis wirkte zugkräftig. Daß es sich um eine

von protestantischer Seite veranstaltete Ausgabe handelt (Leipzig 1931), der die deuterokanonischen Bücher und Abschnitte des Alten Testamentes fehlen, daß der Übersetzung des Alten Testamentes gar keine Empfehlungen vorhergehen, daß erklärende Anmerkungen durchwegs mangeln, verschwieg der Verkäufer. Hinterher erfährt Kaplan Domesticus von der Sache. Was soll er tun?

Der Exbenediktiner und katholische Priester Leander van Ess hat erstmals seine Übersetzung der heiligen Schriften des Neuen Testamentes „mit zugefügten Sach-Parallelstellen und grundtextlichen Abweichungen" im Jahre 1807 herausgegeben. Bald jedoch erhoben sich wider diese deutsche Bibelübersetzung Stimmen, ja durch Dekret des Heiligen Offiziums vom 19. Dezember 1821 wurde sie auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt.[1]) Das hinderte aber nicht, daß Ess' Übersetzung des Neuen Testamentes viele weitere Auflagen erlebte und noch immer Absatz findet. Bis 1840 erschienen 28 Auflagen. In den Jahren 1822 bis 1836 übersetzte van Ess sodann das Alte Testament aus dem Urtext. Durch eigenen rastlosen Eifer und infolge Geldunterstützung seitens der protestantischen Britischen Bibelgesellschaft gelang es Ess, seiner Bibelübersetzung weiteste Verbreitung zu verschaffen. Auch nach seinem Tode (1847) dauerte die Herausgabe an. Die im vorgelegten Kasus in Betracht kommende Ausgabe der „Heiligen Schriften des Alten und Neuen Testamentes" trägt die Jahreszahl 1931 an der Stirne. Zur Steuer der Wahrheit muß gesagt werden, daß Ess die Verbindung mit der protestantischen Bibelgesellschaft löste (1829), als diese von ihm die Preisgabe der deuterokanonischen Bücher verlangte. Auch trachtete er, seine Übersetzung zu verbessern, weshalb eine Neuauflage meist eine verbesserte Auflage war. So kam es, daß Ess' Übersetzung des Neuen Testamentes im Jahre 1816, also vor der Indizierung, die Approbation des Wiener Fürsterzbischofes Sigismund von Hohenwart erhielt mit den Worten, daß die fragliche Übersetzung würdig sei, allenthalben empfohlen zu werden. Der Erzbischof fügte aber die Klausel hinzu: salvo Ecclesiae iudicio salvisque censurae caesareo — Austriacae legibus. Ferner wurde die Übertragung des Neuen Testamentes von mehreren Bischöflichen Generalvikariaten gutgeheißen und empfohlen, vom Bischöflichen Generalvikariat in Bruchsal sogar noch nach der Indizierung (1826). Auch der Fürstbischof von Ermland, Josef von Hohenzollern, wurde um Approbation angegangen, er aber verweigerte sie gerade deshalb, weil Ess bei jeder neuen Auflage bessern müsse, ein Übelstand, der erhebliche Bedenken gegen die

[1]) Index librorum prohibitorum. Romae 1900, 301.

Zuverlässigkeit der Arbeit wachrufe; überdies halte der Übersetzer die Vulgata nicht in Ehren.[2])

Zu den frühesten Gegnern der von Ess verfertigten Übersetzung des Neuen Testamentes zählt der katholische Bibliker Kistemaker. Im Anhang zum 7. Kapitel des ersten Korintherbriefes seiner eigenen mit Anmerkungen versehenen Übersetzung des Neuen Testamentes hat er der Übersetzung eben dieses Kapitels seitens L. van Ess eine öffentliche Rüge erteilt;[3]) er tadelt sie als antizölibatär. Ess hat in der 3. Auflage (1816) 1 Kor 7, 26 übersetzt: Ich bin nun der Meinung, dieses sei gut der bevorstehenden Not wegen; deswegen es dem Menschen ratsam sei, so zu bleiben. Hiezu bemerkt Kistemaker: So wäre denn der apostolische Rat: es sei gut und ratsam, deswegen ehefrei zu bleiben, nämlich wegen der bevorstehenden Not, nicht an und für sich gut, nicht zu irgend anderer Zeit, sondern in den damals bevorstehenden Zeiten der Not, der Bedrängnisse und Verfolgungen! Woher hat denn der Übersetzer dies hier so bedeutsame, so beschränkende Wort „deswegen"? Nicht so liest man im Griechischen, nicht so im Lateinischen . . .[4]) Die mit Recht gerügte falsche Übersetzung von 1 Kor 7, 26 findet sich auch in der Leipziger Ausgabe des Jahres 1931. V. 29 desselben Kapitels hat durch Ess in der 3. Auflage folgende Wiedergabe erfahren: Das sage ich, Brüder, eine bedrängnisvolle Zeit steht bevor, so daß es denen, die Weiber haben, sein wird, als hätten sie keine. Kistemaker weist darauf hin, daß der griechische Text die anratende und ermahnende Sprachform gebraucht: daß sie, welche Weiber haben, seien oder sein sollen, als hätten sie sie nicht, während Ess so übersetzt, als handle es sich nur um geschichtliche Anzeige oder Vorhersagung.[5]) Die irrige indikative Form begegnet wieder in der Ausgabe von 1931; dagegen ist die erste Vershälfte umgeändert. V. 35 lautet bei Ess in der 3. Auflage: Dies sage ich zu eurem Besten; nicht um euch eine Schlinge anzuwerfen, sondern weil ihr zeitschicklicher, anhaltender dem Herrn dienen könnet ohne Hindernis. Kistemaker fragt: Was denn veranlaßte, was berechtigte den Übersetzer, den apostolischen Rat, das Gute des ehefreien Standes zu beschränken auf Zeit, zu verringern durch den Ausdruck „schicklicher"? So spricht nicht der griechische Text, so nicht die lateinische Kirchenübersetzung . . .[6]) Später hat Ess „zeitschicklicher" abgeändert in seichtes, mattes „wohlanständiger",

[2]) *Schnütgen,* Zur Vorgeschichte der Indizierung Leanders van Ess im Jahre 1821 („Theologie und Glaube" 1913, S. 629).

[3]) Die heiligen Schriften des Neuen Testaments[3]. 6. Bd., S. 170 ff. Grätz 1826.

[4]) A. a. O., 171.

[5]) A. a. O., 172.

[6]) A. a. O., 171.

welcher Ausdruck auch in der Leipziger Ausgabe zu lesen ist. Bezeichnend ist ferner die Überschrift, die Ess dem 7. Kapitel gibt: Über die Ehe und den ledigen Stand. Er sagt beileibe nicht: Empfehlung der Jungfräulichkeit. Auch in seiner Abhandlung: Weissagung Jesu vom Gerichte über Judäa und die Welt (Münster 1816) ist Kistemaker gegen Ess' Bibelübersetzung zu Felde gezogen.

Hören wir jetzt Urteile aus der neueren und neuesten Zeit über die Bibelübersetzung Leanders van Ess. Der große österreichische Theologe Werner schreibt von ihr, daß trotz allmählich angebrachter Verbesserungen der Mängel noch immer genug übrig sind.[7]) In Hurters Nomenclator Literarius heißt es von Ess' Bibelübersetzung: neque . . . est exacta et accurata contemptumque vulgatae prae se fert.[8]) Ebenso wird sie in Buchbergers Lexikon für Theologie und Kirche als vielfach ungenau und unrichtig bezeichnet.[9])

Leanders van Ess Bibelübersetzung ist den Katholiken verboten auch dann, wenn (can. 1399, nr. 1 des Cod. jur. can.) sie nicht aus protestantischem Verlag käme. Denn sie weist keine Anmerkungen auf. Bibelübersetzungen in der Volkssprache ohne Anmerkungen aber bedürfen der päpstlichen Approbation, sonst sind sie verboten (can. 1391 und can. 1399, nr. 5). Ess' Übersetzung jedoch hat nicht Roms Approbation, seine Übersetzung des Neuen Testamentes hat im Gegenteil Roms ausdrückliche Reprobation. Außerdem fehlen in der Leipziger Ausgabe die sieben deuterokanonischen Bücher: Tobias, Judith, Weisheit, Sirach, Baruch und die beiden Bücher der Makkabäer. Ferner finden sich nicht die deuterokanonischen Stücke des Buches Esther und des Buches Daniel (siehe can. 1400). Dadurch gibt diese Ausgabe deutlich genug zu erkennen, daß sie für Protestanten, nicht für Katholiken bestimmt ist. Gegen die erwähnte Verstümmelung würde selbst Ess Protest erheben. Mag auch die Leipziger Ausgabe sehr billig sein, sie ist doch zu teuer, da sie den Torso einer Bibel darstellt, die sich den Anschein der Vollständigkeit gibt.

Für Katholiken des 20. Jahrhundertes liegt wahrhaft kein Grund vor, auf Ess' Bibelübersetzung zurückzugreifen, die sprachlich wie sachlich längst überholt ist. Warum den Wein des Wortes Gottes aus rissigen Schläuchen veralteten Sprachgebrauches beziehen? Warum eine ungenaue und unrichtige Bibelübersetzung benützen, wenn man eine richtige, von der Kirche erlaubte zu billigem Preis unschwer haben kann? Es

[7]) Geschichte der katholischen Theologie. Seit dem Trienter Konzil bis zur Gegenwart. München 1866, S. 399.
[8]) Oeniponte 1895, t. 3, col. 1043.
[9]) Freiburg i. Br. 1931, 3. Bd., Sp. 801.

sei verwiesen auf die vielgerühmte, billige Übersetzung des Neuen Testamentes von P. Rösch, zu der sich in Bälde eine treffliche und billige Übersetzung des Alten Testamentes aus der Feder P. Hennes gesellen wird.[10]) Die handsame und wohlfeile Ausgabe der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Bundes in der Übersetzung von Rießler und Storr liegt bereits vor.[11]) Desgleichen ist schon (1934) erschienen die ganz billige Übersetzung der geschichtlichen Bücher des Alten Bundes im Verlag des volksliturgischen Apostolates zu Klosterneuburg. Hinsichtlich Bibelausgaben und Bibelübersetzungen zumal darf nicht gelten: Aquae furtivae dulciores sunt (Spr 9, 17).

Der Seelsorger hat die Gläubigen auf die kirchlichen Vorschriften bezüglich der Bibelübersetzungen und auf die Folgen des Verbotes einer Bibelübersetzung aufmerksam zu machen. Er hat die Gläubigen zu warnen, eine Bibel bei einem Agenten zu kaufen oder zu bestellen, dessen streng katholische Gesinnung nicht über allen Zweifel erhaben ist. Sie sollen sich vorher beim Beichtvater oder Seelsorger Rat holen. Gerade beim Kauf einer Bibel ist zu beachten das Bibelwort: Veritatem eme! (Spr 23, 23.) Nicht zu empfehlen ist dem Seelsorger, bei einer verbotenen Bibelübersetzung auf Einzelheiten betreffs unrichtiger Wiedergabe von Stellen einzugehen, da den meisten Laien das hiezu nötige Verständnis mangelt. Gott hat sein Wort dem Lehramt der Kirche übergeben. Aus der Hand der Kirche haben darum die Gläubigen das Wort Gottes entgegenzunehmen, das nachdrücklich befiehlt (Mt 18, 17), die Kirche zu hören.

Linz. *Dr Karl Fruhstorfer.*

(Ein päpstliches Indult, sitzend die heilige Messe zu zelebrieren.) Caius diente 1914—1918 als Divisionspfarrer in Ost und West seiner Kirche und seinem Vaterlande. Durch die großen Strapazen und die Erkältungen infolge des Aufenthaltes in den feuchten Gräben und Quartieren entwickelte sich bei Caius ein Rückenmarkleiden, das immer mehr und mehr die Bewegung der Beinmuskeln zuerst erschwerte, dann unmöglich machte. Sein liebevoller Ordensobere erbat daher im Jahre 1923 das Indult, „ut possit Caius Sacrosanctum Missae Sacrificium *sedens celebrare*".

Das Reskript der Religiosenkongregation vom Jahre 1923 lautete also: Beatissime Pater, Cajus N., ad pedes Sanctitatis Vestrae humillime provolutus Indultum implorat celebrandi sedendo Sacrosanctum Missae Sacrificium ob gravissimum, quo laborat, morbum. Et Deus . . .

[10]) Verlag Schöningh in Paderborn.
[11]) Verlag Grünewald in Mainz 1934.

Vigore specialium facultatum a Ssmo Domino Nostro concessarum, Sacra Congregatio Negotiis Religiosorum Sodalium praeposita, audito voto Rmi N., Eidem benigne commisit, ut petitam gratiam pro suo arbitrio et conscientia concedat, durante infirmitate, dummodo Religiosus, de quo agitur, celebret in privato sacello, stet, quatenus possibile fuerit, durante Canone, vel saltem a consecratione usque ad sumptionem S. S. Specierum, servatisque ceteris de jure servandis. Contrariis quibuscumque non obstantibus. Datum Romae die, mense, anno.

Caius konnte bis Neujahr 1934 bei der heiligen Messe stehen, „saltem a consecratione usque ad sumptionem S. S. Specierum". Doch jetzt versagen die Kräfte. Er bat nun, man möge in Rom ein neues Reskript erwirken, in welchem der ganze Nebensatz: „dummodo stet, quatenus possibile fuerit, durante Canone vel saltem a consecratione usque ad sumptionem Ss. Specierum", verschwinden sollte.

Ist ein neues Reskript notwendig?

Zunächst möchte ich bemerken, daß das Reskript ein Bescheid „in forma commissoria" ist; die Ausführung wurde dem Ordensgeneral „pro suo arbitrio et conscientia" überlassen; es gilt daher can. 54, § 2. Die Gnade ist, wie sich von selbst versteht, zeitlich befristet: „durante infirmitate"; denn die Krankheit war „causa motiva rescripti"; sie mußte daher im Augenblicke der Ausführung des Gnadenaktes wirklich gegeben sein (can. 41; 42, § 2). Die päpstliche Gnade ist an zwei *wesentliche* Bedingungen geknüpft, wie das „dummodo" andeutet (can. 39); die erste Bedingung ist: „celebret in privato sacello"; die zweite: „stet, quatenus possibile fuerit, durante Canone, vel saltem a consecratione usque ad sumptionem S. S. Specierum".

Die Interpretation des Reskriptes hat nach can. 49 und 50 zu geschehen. „In dubio" kann nach can. 50 das Reskript eine „*lata* interpretatio" erhalten. Diese Bemerkung des can. 50 scheint mir wichtig für die Interpretation des „in *privato* sacello". In den Klöstern findet sich neben der „ecclesia" (can. 1161) oder neben der öffentlichen Kapelle (oratorium publicum im Sinne des can. 1188, § 2, 1°) vielfach noch eine Hauskapelle für die Mitglieder des Hauses, eine Krankenkapelle. Diese Kapellen *im* Hause sind *im strengen Sinne* des Wortes keine oratoria privata; denn can. 1188, § 2, 3°, erklärt: „Est vero oratorium privatum seu domesticum, si in *privatis aedibus* in commodum *alicuius tantum familiae* vel *personae privatae* erectum sit." Eine solche Kapelle gibt es in den Klöstern eigentlich nicht; denn die Klosterkapellen sind „in commodum *communitatis*" (can. 1188, § 2, 2° = semipublicum).

Was also? Wo darf, wo muß Caius zelebrieren? Muß er das Kloster verlassen und ein Privathaus mit einem „oratorium privatum seu domesticum" aufsuchen, zwecks der Zelebration? Das scheint doch wirklich nicht die Absicht des Reskriptes zu sein.

Daher bleibt nichts anderes übrig als „privatum sacellum" im *weiteren Sinne* zu nehmen (lata interpretatio). Zu dieser „lata interpretatio" berechtigt uns Gasparri in seinem Traktat „De Sanctissima Eucharistia"; vol. I. n. 188 definiert er das oratorium privatum also: „oratorium non est publicum, sed privatum, si ita inservit commoditati alicuius individui, alicuius familiae particularis, *alicuius communitatis,* ut aliis omnibus fidelibus *verum jus non sit accedendi et assistendi divinis officiis* ibi celebratis"; n. 189 fährt er fort: „Tandem oratorium privatum, si inservit commoditati alicuius individui vel alicuius familiae particularis, est *stricte privatum* seu domesticum; si autem inservit commoditati alicuius communitatis, e. g. seminarii, *monasterii,* est *late privatum,* et a nonnullis non immerito nuncupatur semi-publicum vel *semi-privatum*"; n. 194: „Ex dictis apparet, e. g. esse ut plurimum *privatas* (semi-privatas seu semi-publicas) capellas seminariorum, non solum capellas minores, in quibus sacerdotes celebrant Missam, sed ipsam capellam communem, quia ex una parte omnibus fidelibus ius non est illam adeundi, et ex alia ipsa commoditati alicuius communitatis inservit."

Nach Gasparri dürfen wir also sicher die „capellae minores" im Kloster als „oratoria late privata" betrachten (cf. S. R. C. 8. mart. 1879 in Nivernen; Many, de locis sacris n. 77. 2°; in n. 98: distinguit Many oratoria privata in domibus privatis et oratoria privata in domibus non privatis; n. 100; Coronata, de locis sacris n. 70; de *latiori* interpretatione l. c. n. 76 nota 1; in der Entscheidung der S. R. C. vom 11. Febr. 1910 für St. Florian [A. A. S. vol. II. S. 119 f.] wurde das oratorium minus der Schulschwestern von Vöcklabruck als *sacellum privatum* bezeichnet; improprie, wie Coronata l. c. n. 81 sagt; S. R. C. 16. Mai 1901 in „Periodica, De Religiosis" tom. V. p. 62 cum adnotationibus).

Es erübrigt noch, die Hauptfrage zu beantworten: bedarf Caius eines neuen Reskriptes, da er überhaupt nicht mehr stehen kann? Er muß die ganze Messe sitzend lesen, oder darauf verzichten. Caius meinte, es sei ein neues Reskript notwendig, da die Einschränkung: „quatenus possibile fuerit" sich nicht mehr auf das „saltem a consecratione" beziehe.

Caius interpretierte das Reskript also: „stet, *quatenus possibile fuerit,* durante Canone; ist dies nicht möglich, „stet saltem a consecratione"; er bezog das „quatenus possibile fuerit"

nicht mehr auf den Abschnitt: „saltem a consecratione"; er faßte das „stet saltem a consecratione" als absoluten, nicht bedingten Satz.

Ist diese Auslegung richtig? M. E. nicht. Dictio „quatenus" importat conditionem, praesertim quando invenitur adjecta verbo futuri temporis; stat etiam limitative et restrictive atque denotat incertitudinem. (S. R. R. Decisio 80 n. 14 sq. Pars 12 Recentiorum; Decisio 8 n. 9. Pars 8 Recentiorum.) Dementsprechend ist das „stet" *bedingt* durch das „possibile fuerit" (futurum tempus), und erleidet eine *Einschränkung;* ferner prägt das „quatenus" dem „stet" das Merkmal des Unsicheren auf: ob's wohl dem Caius möglich sein wird, zu stehen. Außerdem ist sehr zu beachten, daß „quatenus" *unmittelbar* nach „stet" gesetzt wurde; also ist das „stet" als solches vollständig bedingt von „quatenus possibile fuerit". Sobald das „stet" nicht mehr „possibile fuerit", fällt von selbst das „stet". „Quatenus" importat conditionem. Unde cum condicio praedicta purificata non fuerit, et casus huiusmodi non evenerit, non habuit effectum, sed idem est ac si facta non fuisset. (Decisio 341 n. 4 et 7. Pars V. tom. II. Recentiorum.)

Würde, wie Caius meinte, das „stet saltem a consecratione" eine *absolute,* nicht bedingte Verpflichtung enthalten, dann hätte das Reskript sich anders ausdrücken müssen. Es konnte diesen Gedanken in zweifacher Weise zum Ausdruck bringen; zunächst konnte es die Wendung gebrauchen: „stet durante Canone, quatenus possibile fuerit, vel saltem a consecratione"; es konnte aber auch den Nebensatz „quatenus possibile fuerit" einfach auslassen und schreiben: „stet durante Canone vel saltem a consecratione". Der Konjunktiv „stet" importat obligationem et excludit spontaneam voluntatem (cf. S. R. R. Decisio 186 n. 7 et 380 n. 6 Pars 11 Recentiorum); das folgende saltem hätte insofern eine Milderung bedeutet, als im Falle einer Unmöglichkeit die Verpflichtung zum Stehen erst mit der „consecratio" begonnen hätte. „Saltem" est dictio subsidiaria (Decisio 66 n. 7 Pars 16 Recentiorum; gb. saltem ad c. 11. I. 3 in VI°: „saltem per proprium juramentum"; die glossa bemerkt dazu: „si *aliter* fides fieri potest, *primo* id fieri debet; ad iuramentum enim recurritur *solum* in aliarum probationum defectum.")

Aus den bisherigen Ausführungen dürfte hervorgehen, daß Caius keines neuen Reskriptes bedarf, auch wenn er gar nicht mehr stehen kann. Die *S. C. Sacr.* hat jetzt die Formel: „sedendi etiam tempore canonis, si opus sit".

Rom (S. Anselmo). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

(Dispens a vinculo naturali matrimonii.) Petrus, den seine protestantischen Eltern in A. ohne Taufe heranwachsen ließen,

heiratete am 31. August 1926 die protestantische Berta, deren Taufe nach gewissenhaften Erkundigungen als gültig zu betrachten ist. Am 25. November 1933 wurde die Ehe bürgerlich zuungunsten der Frau geschieden. Die drei Kinder, noch nicht getauft, wurden dem Vater zugesprochen. Petrus beabsichtigt nun die brave, katholische Maria zu heiraten und bat auf den Rat des Beichtvaters von Maria den Offizialen des Bistums H. in H., er möge doch beim Heiligen Vater um Dispens a vinculo naturali matrimonii einkommen; er selbst werde *vor der Hochzeit* zusammen mit seinen drei Kindern die heilige Taufe empfangen. Der Offiziale war über dies Ansinnen erstaunt und erklärte kategorisch: „Das Bittgesuch um Dispens kann nicht eingereicht werden, *bevor* Petrus die heilige Taufe empfangen hat." Hat der Offiziale von H. in H. richtig entschieden?

Ich antworte auf drei Fragen: I. Kann die Ehe Petrus-Berta geschieden werden dem Bande nach? II. Wenn ja, *muß* Petrus *vor* der Dispens a vinculo die heilige Taufe empfangen? III. *Darf* er wenigstens *vor* der Dispens die heilige Taufe empfangen?

Auf die erste Frage kann nur mit einem *„Ja"* geantwortet werden, wie ich bereits in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1931, S. 496 f. dargelegt habe.

Die andere Frage lautet: *Muß* Petrus *vor* der Dispens a vinculo naturali die heilige Taufe empfangen, wie der Offiziale verlangte?

Die Antwort lautet: *„Nein."* Der Offiziale hat sich wohl täuschen lassen durch die Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 27. Januar 1928 ad I. (A. A. S. 1928, vol. XX, S. 75). Die Anfrage lautete: „utrum in causis matrimonialibus *acatholicus* sive baptizatus sive non baptizatus, *actoris* partes agere possit." Die Antwort war folgende: *„Negative* seu standum Codici J. C., praesertim can. 87. Siquidem autem speciales occurant rationes ad admittendos acatholicos ut *actores* in hujusmodi causis, recurrendum ad Supremam Sacram Congregationem Sancti Officii in singulis casibus." Diese Entscheidung trifft auf unseren Fall gar nicht zu, weil eben Petrus nicht *„actor* in Causa" ist. Can. 1971, § 1 erklärt: habiles ad *accusandum* (= matrimonium) sunt: 1^0 conjuges . . . 2^0 promotor iustitiae . . . ; can. 1973: „soli conjuges ius habent *petendi dispensationem* super matrimonio rato et non consummato." Wer um Dispens bittet, ist nicht „actor", sondern „orator" (cf. „Regulae servandae in processibus super matrimonio rato et non consummato"; editae a S. C. de Sacr. die 7. maii 1923 in A. A. S. vol. XV, p. 389—436; Regula 5, § 2: „Pro singulari natura huius processus, quem moderantur hae Regulae, congruit, ut conjux *dispensationem efflagitans, non actoris,* sed *oratoris* nomine nun-

cupetur; coniux vero ab altero conjuge in causam vocatus, proprie *pars conventa* appellabitur, *nisi* et ipse cum alio dispensationem petat." In diesem Falle heißen die Eheleute oratores).

Analoges gilt für die *Dispens* a vinculo naturali. Der „actor" steht dem „reus conventus" gegenüber (can. 1646); der „actor" ist *Kläger* im Zivilverfahren; die „actio" ist gerichtliche *Klage* (cf. „Index analytico-alphabeticus" v. actio, actor). Petrus kann also nicht als „actor" im Sinne der Erklärung des Heiligen Offiziums betrachtet werden. Kann er als *„orator"* sich an den Apostolischen Stuhl wenden, *bevor* er die heilige Taufe empfangen hat? Gewiß. Wie mir scheint, auf einen *dreifachen* Titel hin. Zunächst ist Petrus Taufkandidat der katholischen Kirche; er will durch die Taufe in die Kirche eintreten und im Hinblick auf die Taufe seine Eheangelegenheiten ordnen (cf. can. 1149; 1152; 1239, § 2; interpellationes infidelis *ante* baptismum interpellantis factae). Sodann ist die rechtmäßige Gattin von Petrus die gültig getaufte Protestantin Berta; demnach untersteht die Ehe Petrus-Berta der Jurisdiktion der Kirche; Petrus ist indirekt der Jurisdiktion des Papstes unterworfen. Endlich will Petrus die Katholikin Maria heiraten. Infolgedessen kommt der Kirche das Recht zu, festzustellen, ob der status liber *beider* Brautleute gegeben ist (can. 1019). Die Möglichkeit eines derartigen Bittgesuches nach Rom *vor* der Taufe geht klar aus der Causa Helenensis (diese Zeitschrift 1931, 496 f.) hervor. Nachdem die Ehe des ungetauften G. G. M. mit der Anglikanerin F. E. G. am 4. November 1920 bürgerlich geschieden war, heißt es im Bittgesuch des Bischofs von Helena: „Nunc *desiderat* G. G. M. catholicam fidem amplecti et matrimonium inire cum catholica puella." Also war G. G. M. noch nicht getauft, als das Bittgesuch eingereicht wurde.

Die dritte Frage lautete: *Darf* Petrus wenigstens *vor* der Dispens die heilige Taufe empfangen? Ich sage: „Nein." Der Grund ist dieser: Berta ist gültig getauft; sobald nun Petrus auch getauft ist, wird kraft der Taufe die Ehe Petrus-Berta ein matrimonium ratum; diese Ansicht nennt Gasparri in seinem neuen Eherechte, n. 36, „sententia vera". Da nun die Ehe Petrus-Berta *vor* der Taufe des Petrus auch vollzogen wurde — drei Kinder —, so haben wir nach der Taufe desselben ein matrimonium ratum et *ante* baptismum Petri de facto consummatum. Jahrhundertelang wurde die Frage aufgeworfen und disputiert: Kann der Papst von einer solchen Ehe noch dispensieren tamquam a rato *et non consummato*? Diese Frage beschäftigte am 5. Dezember 1631 die S. C. de Prop. Fide in Gegenwart des Papstes. Diese hohe Versammlung beschloß: „quae circa matrimonia gentilium polygamorum fuerunt considerata et resoluta in Congregatione particulari habita die 8. Octobris 1631,

missionariis Indiarum illa communicanda esse non ut Decretum huius S. C., *sed ut sententiam theologorum et canonistarum.* Die sententia theologorum in unserer Frage war nun folgende: „Idem matrimonium (= inter virum polygamum, conversum ad fidem catholicam et *primam* ipsius uxorem, item baptizatam, dimissis aliis uxoribus, etsi baptizatis) *si fuerit consummatum ante baptismum, et nullo modo post,* an possit Pontifex dispensare, dissident doctores. Affirmat primus omnium Navarrus, quem secuti sunt Thomas Sanchez, Valerius Reginaldus, Paulus Layman, Filiuccius, qui testatur Pontifices aliquando dispensasse. Contra, in eo matrimonio non secus *ac in consummato post Baptismum non posse Pontificem dispensare* sentiunt Aegidius Conench, Basilius Ponce, post Gabrielem Vasquez, qui etiam testatur anno 1588 quosdam magnis studiis laborasse, ut a Sixto V. huiusmodi dispensationem obtinerent et repulsam passos esse, et dicit se pro ea dispensatione numquam subscribere voluisse." Die Sitzung endete mit dem Bescheid: „petitam facultatem non esse concedendam missionariis, ut dispensent cum quolibet polygamo converso ad fidem, ut relicta prima uxore pariter conversa, ducat aliam." Die Sitzung vom 8. Oktober hatte die schärfere Fassung: „non posse concedi."

Diese Form enthielt eine „negatio potestatis dispensandi in Summo Pontifice" (Collectanea de Propaganda Fide, ed. 1907, n. 71).

Hundert Jahre später tauchte dieselbe Frage wieder auf in der berühmten Causa Florentina, 27. jul. 1726; 29. mart. 1727. (Thesaurus Resolutionum S. C. C. tom. III, p. 346; tom. IV, p. 30; Fontes C. J. C., n. 3321; 3324.) Der Kasus lag also: „Ricca Esther, dum erat Iudaea, matrimonium contraxit cum Abraham Iudaeo, et illud consummavit. Post aliquod temporis spatium Ricca Florentiae Iudaicam perfidiam abiuravit, et ad Catholicam religionem conversa est, relicto Abraham post canonicam consuetam monitionem in sua Iudaica perfidia. Ricca ad alia vota non transivit (also war die Anwendung des Privilegium Paulinum ausgeschlossen), et adhuc remanet innupta, sed Abraham anno 1721, aliam Hebraeam nomine Blancam duxit in uxorem, et matrimonium consummavit. De praesenti Abraham et Blanca unanimi consensu cupiunt Catholicam religionem amplecti, et catechismo subiiciuntur, sed vellent *post* Baptismum receptum perseverare, quatenus liceret, in matrimonio inter ipsos, uti supra, contracto, et Ricca suum praestat assensum, cum nullo modo velit redire ad Abraham etiam post abiuratam ab ipso Iudaicam perfidiam, et conversionem ad nostram sanctam religionem." In Florenz waren die Ansichten geteilt; der Erzbischof sandte die Akten nach Rom an die S. C. C. Der Sekretär derselben, der berühmte Lambertini (Benedikt XIV.) arbeitete

ein großes Gutachten aus (Thesaurus S. C. C., vol. III, p. 350 bis 355). Den Kardinälen wurden fünf Fragen vorgelegt: I. an adhuc subsistat matrimonium in Iudaismo contractum inter Riccam et Abraham? et quatenus affirmative: II. an Abraham *post* suam et Blanchae *conversionem* teneatur ad redeundum cum Ricca, et Blancam relinquendam? Et quatenus affirmative: III. an Ricca cogi possit ad cohabitandum cum Abraham *ad fidem converso?* Et quatenus affirmative: IV. *An Summus Pontifex dispensare possit, ut Abraham conversus permaneat in matrimonio in infidelitate, uti supra, contracto cum Blanca?* Et quatenus affirmative: V. an consilium praestandum sit Sanctissimo Domino Nostro pro concessione dictae dispensationis in casu? Die Antwort der Kardinäle lautete: ad I. et II. Affirmative; in reliquis dilata, et scribant Theologi et Canonistae, et perquirantur exempla, et ad mentem. Die Angelegenheit kam am 29. März 1727 noch einmal zur Sprache. Lambertini hatte sich gegen eine Dispens ausgesprochen. Er schließt sein umfangreiches Gutachten mit den Worten: „cum nec adsunt, quod sciam, exempla consimilis dispensationis, quidquid sit de Pontificia auctoritate, ejus *exercitium absque dubio esset in casu periculosum.*" Deshalb lautete die Entscheidung: Abraham muß nach seiner Bekehrung zu Ricca zurückkehren und Blanca verlassen. Die Entscheidung berief sich auf eine frühere Entscheidung vom 1. Juli 1679 (S. C. C. Florentina; Fontes l. c., n. 2850). Lambertini bemerkt in seinem „Discursus", daß in der Causa von 1679 ein Kanonist für die Dispens eintrat, aber gegen die Theologen nicht durchdrang (vgl. Bened. XIV., De synodo lib. VI, cap. 4, n. 4; lib. XIII, cap. 21; Quaestiones Canon., Qu. 546). Interessant für unsere Frage ist eine Bemerkung bei Leitner, Lehrbuch des katholischen Eherechts (3. Aufl.), S. 419: „Indes bringt Lehmkuhl Augustin S. J. eine überraschende Lösung: „Ut ex archivis Romanis constat, solutio a vinculo re ipsa contra votum Lambertini postea est concessa" (Theol. Mor. ed. 12, vol. II, n. 931; Prümmer, Manuale Theol. Moral. vol. III, n. 680, nota 4. Leitner selbst zitiert falsch: 27. Juli 1727 und 29. März 1729; es muß heißen: 27. Juli 1726 und 29. März 1727; ebenso unrichtig: Gasparri, de matr. ed. 2, n. 1086).

Aus den bisherigen Ausführungen geht klar hervor, daß der Offiziale von H. einen sehr unklugen Rat gegeben hat; denn er machte aus einem einfachen Kasus einen viel schwierigeren. Nach der jetzigen Rechtsauffassung kann dem Papste nicht die Vollmacht abgesprochen werden, die Dispens a rato et *post* baptismum non consummato zu erteilen; doch meinen Vermeersch-Creusen, Epitome I. C. (ed. 4), vol. II, n. 426: „attamen S. Pontifex hac sua potestati *directe raro* utitur."

Rom (S. Anselmo). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

(Zur Sanierung einer zivilgesetzlich anerkannten, aber kirchlich ungültigen Mischehe.) Hedwig ging mit einem schismatischen Griechen (einem sogenannten „Orthodoxen") eine Mischehe ein, die staatlicherseits anerkannt wurde, weil sie in Übereinstimmung mit den Gesetzen vor einem orthodoxen Geistlichen abgeschlossen ward. Alle Kinder wurden schismatisch getauft: so war es der absolute Wille des Vaters. Die Mutter, durch Gewissensbisse und ernsten Reueschmerz endlich zu einer besseren Gesinnung zurückgeführt, will sie jedoch, so gut sie kann, katholisch erziehen und alles aufbieten, um das geschehene Unheil wieder gutzumachen. Da aber der hartnäckige Schismatiker durchaus nicht gewillt ist den berechtigten Forderungen der katholischen Kirche Zugeständnisse zu machen, bleibt nichts anderes übrig, als eine „sanatio in radice" (wie man zu sagen pflegt) in Rom einzuholen: auf diesem Wege könnte so ohne Vorwissen des „Orthodoxen" die Ehe gültig und der katholische Teil von der Exkommunikation frei erklärt werden. Die „sanatio in radice" wird verlangt, jedoch ohne Erfolg. Was läßt sich jetzt noch tun in dieser Angelegenheit?

Der Behandlung dieses Falles schicken wir eine notwendige Bemerkung voraus: bei der Dispenserteilung oder Dispensverweigerung zum Eingehen einer Mischehe kommt nicht bloß das Privatwohl des Einzelnen, sondern auch — und noch weit mehr — das *allgemeine Wohl* in Betracht. Deswegen leistet die katholische Kirche bei Dispenserteilung zum Eingehen einer Mischehe *nie Verzicht,* weder auf Sicherstellung der freien Religions-Ausübung für den katholischen Teil noch auf katholische Erziehung der Kinder, und zwar aller Kinder. Es kommt leider jedoch nur zu oft vor, daß Mischehen geschlossen werden ohne Einhaltung der kirchlichen Vorschriften; in solchen Fällen erteilt Rom keine Dispens vom Ehehindernis, und es wird die kanonische Form der Eheschließung nicht stattfinden dürfen. Vom Einhalten aber der „forma Codicis" (wie man die kanonische Form der Eheschließung auch nennt) hängt nicht allein die Erlaubtheit, sondern *auch die Gültigkeit* der Ehe ab; fällt diese aber aus, dann bleibt nur mehr die sogenannte „Zivilehe" übrig, die nach den Worten Papst Leos XIII. nichts anderes ist als das gesetzliche Konkubinat. Vor Gott, vor der Kirche, vor dem Gewissen, vor allen rechtdenkenden Leuten, kann dann von einer rechtmäßigen Ehe keine Rede mehr sein.

In solch einem traurigen Falle befindet sich Hedwig infolge ihrer kirchlich unerlaubten Verbindung mit dem schismatischen Griechen. Ferner dadurch, daß sie sich durch den orthodoxen Geistlichen trauen ließ und gestattete, die Kinder schismatisch zu taufen, verfiel sie der dem Ortsordinarius vorbehaltenen *Exkommunikation* (vgl. hierzu *Marc-Gestermann*[19], I, n. 1343 und 1345).

Nachträglich hat sie ihr schweres Vergehen allerdings aufrichtig bereut und sich bereit erklärt, alles in ihren Kräften stehende aufzubieten, um das Gefehlte wieder gutzumachen. Auf welchem Weg ist nun ihr Gewissen wieder in Ordnung zu bringen?

Erwiese sich der nichtkatholische Teil wenigstens nicht unduldsam und legte der Ausübung mit der katholischen Kirche nicht positiv Hindernisse in den Weg, so wäre die Lösung der Schwierigkeit leichter: der Seelsorger könnte dann mit bester Aussicht auf Erfolg den Versuch machen, um die *Dispens* zur Gültigkeitserklärung der Ehe und die Lossprechung von den Zensuren nachzusuchen. Bliebe jedoch der nichtkatholische Teil hartnäckig und lehnte jedes Dazwischentreten der katholischen Kirche ab, oder wäre es überhaupt gefährlich, ihn auch nur von der Absicht, die Ehe in katholischem Sinne zu ordnen, in Kenntnis zu setzen, was bliebe da noch zu tun übrig?

In diesem Falle, so lehren die Kanonisten übereinstimmend, könnte eine „sanatio in radice" eingeholt werden, die aber allein der Heilige Stuhl gewährte. Dieselbe verliehe der Ehe, auch ohne Wissen des nichtkatholischen Teiles, *volle Gültigkeit,* immer vorausgesetzt jedoch, daß der beiderseitige Ehekonsens nicht fehlte und auch im Verlaufe der Zeit in keiner Weise weder von dem einen noch von dem anderen Teile zurückgenommen worden sei; in anderen Worten: es müßte im Augenblick der Erlangung der Sanatio der *beiderseitige, naturrechtlich notwendige Ehekonsens vorhanden sein.* So schreibt z. B. der Kardinal *Gasparri* (um nur einen von den bedeutendsten Kanonisten der Gegenwart anzuführen) in seinem neu aufgelegten Traktat: de matrimonio (1932): „Pro concedenda sanatione in radice necessaria est gravis et urgens causa, quae fere semper intercedit et est ut consulatur conscientiae aut legitimationi prolis . . . causa gravis et urgens habetur in casu quo una vel utraque pars cum scientia impedimenti matrimonium inivit et postea alterutra peccatum lugens cupit conscientiae consulere, renuente altera consensum canonica forma renovare, priore tamen posito perseverante" (II, n. 1229). Da nun einerseits die soeben erwähnten Bedingungen zum Einholen einer „sanatio in radice" vorhanden zu sein scheinen, und andererseits (wie der nämliche Kardinal *Gasparri,* a. a. O. n. 1228, lehrt) diese Sanatio auch erteilt werden kann nicht bloß für den Gewissensbereich (forum internum), sondern auch für den äußeren Bereich (forum externum), so bliebe dieser Weg offen, um eine befriedigende Lösung des Falles herbeizuführen.

Die verlangte Sanatio wurde nicht erteilt: die Gründe dieser Verweigerung sind unschwer zu erraten, wenn wir uns vergegenwärtigen, was eingangs schon genug betont wurde. Das allgemeine Wohl verlangt nämlich, daß einem so folgenschweren

Verstoß gegen den katholischen Glauben, wie es eben Mischehen ohne Einhaltung der wesentlichsten Bedingungen sind, *ein wirksamer Damm* entgegengesetzt werde. Zweckdienlich dafür, das kann man wohl nicht leugnen, ist aber das Bewußtsein, es sei, falls eine Aussicht auf eine katholische Kindererziehung nicht bestehe, eine nachträgliche „sanatio in radice" nicht zu erhoffen. Im übrigen darf man keineswegs vergessen, daß in früheren Zeiten in Ehesachen kaum je eine „sanatio in radice" gewährt wurde. „Antiquitus", es sind die eigenen Worte des Kardinals *Gasparri* (a. a. O. n. 1227), „sanationes in radice matrimonii vix concedebantur."

Einstweilen bleibt also dieser Ausweg für Hedwig versperrt. Sollte est feststehen, daß dem Schismatiker ein Zugeständnis zugunsten der katholischen Kindererziehung abzuringen sei, so bliebe wohl nur übrig, daß Hedwig sich nach einem zivilrechtlich genügenden Grund umsähe zur gesetzlichen Scheidung. Wäre aber auch dies unerreichbar, dann mag sie für den Gewissensbereich sich an die Heilige Pönitentiarie wenden, einzig zu dem Zweck: *ut consulatur conscientiae;* es dürfte wenigstens Aussicht sein, daß sie „pro foro interno" von den Zensuren alsdann freigesprochen werden könne, da sie ja eigentlich nicht mehr „contumax" ist. Jedenfalls darf *in periculo mortis* jeder Priester ihr die Lossprechung geben, nachdem sie (falls hierfür die Möglichkeit noch besteht) zur Vermeidung von schwerem äußeren Ärgernis ihre Reue für das begangene Unrecht vor Zeugen bestätigte.

Rom (S. Alfonso). *P. J. B. Raus C. Ss. R.*

(Unausführbare Dispens eines Ehehindernisses.) Der Kurat Arbogast wird auf einmal gewahr, daß eine Familie von auswärts sich in der Pfarrei aufhält ohne weitere Anmeldung beim Pfarramt und ohne beim Gottesdienst in der Kirche zu erscheinen. Kurz entschlossen, begibt er sich selber zu den Neuankömmlingen, um so am sichersten mit ihnen ins reine zu gelangen. Nun erfährt er, erstens, daß der Mann ein Algerier und Muselmane ist, zweitens, daß die Frau der katholischen Religion angehört, und drittens, daß beide nur zivil geheiratet haben, endlich, daß alle Kinder katholisch sind. In Anbetracht des guten Willens dieser Leute ladet Arbogast dieselben freundlichst ein, ohne Verzug ihre Eheangelegenheit in Ordnung bringen zu wollen, wozu sie sich denn bereit erklären. Die nötige Dispens „a disparitate cultus" wird erbeten und auch gewährt. Nun schickt sich der Kurat an, die Regelung der ganzen Angelegenheit vorzunehmen; er bittet die beiden Algerier, sich zu diesem Zwecke in der Sakristei einzufinden, damit die Dispens zur Ausführung gelange und die Ehe gültig erklärt werde. Ge-

rade jetzt aber muß er erfahren, daß dieser Mann durch Urteilsspruch des Zivilrichters sich von seiner ersten Frau, einer Mohammedanerin, hatte scheiden lassen. Bestürzt ruft er aus: da kann ich nichts mehr tun; und schickt beide zu ihrem größten Leidwesen wieder nach Hause. Wie hätte Arbogast den Fall behandeln sollen?

Dem Kuraten Arbogast muß man allerdings recht geben, daß er sich der Regelung dieser Eheangelegenheit sofort und mit aller Energie annahm. Weil eben die Kinder alle katholisch waren, so lag der Beweis tatsächlich vor, daß nicht bloß die Frau, sondern auch der Muselmane bezüglich der katholischen Religion günstige Gesinnungen an den Tag legten; es durfte demnach mit Recht angenommen werden, daß der nichtkatholische Teil dem katholischen Teile in der Ausübung der wahren Religion *keinerlei Schwierigkeiten* in den Weg legen wollte. Damit wären die wesentlichsten Vorbedingungen gegeben zur Erlangung einer Dispens vom Ehehindernis der „disparitas cultus". Wie gesagt, hat dieselbe auch nicht auf sich warten lassen. *Zu rasch* ist dennoch Arbogast vorgegangen: er hätte gleich zu Anfang sich sagen sollen, es könnte leicht bei einem *Korananhänger* noch ein anderes Ehehindernis vorliegen, nämlich: „das schon bestehende Eheband" (impedimentum ligaminis). Die Tatsache, daß gerade bei Muselmännern Einheit und Unauflösbarkeit der Ehe weniger beachtet werden, hätte im vorliegenden Fall Arbogast sofort auf den Gedanken bringen sollen, sich auch nach dieser Seite näher umzusehen und vorsichtig Erkundigungen anzustellen. Dies ist aber leider nicht geschehen, und so zeigte sich recht spät, wie *verwickelt* die ganze Lage war. Aber auch so noch hätte Arbogast weder die Fassung verlieren noch Bestürzung zu zeigen brauchen. Unter irgend einem Vorwand konnte er nämlich die *endgültige* Behandlung und Regelung der heiklen Angelegenheit auf eine *spätere Zeit* verlegen. Unterdessen wäre es aber seine Aufgabe gewesen, das Bischöfliche Ordinariat über den Fall zu unterrichten und nach Möglichkeit über folgende Punkte sich Klarheit zu verschaffen: 1. Ist die mohammedanische Frau noch am Leben; 2. ist der Grund für die erfolgte gesetzliche Scheidung ein solcher, aus dem auf die Ungültigkeit der ehelichen Verbindung geschlossen werden kann, z. B, war etwa die Heirat erzwungen, oder lag ein gesetzliches trennendes Ehehindernis vor (vgl. *Marc-Gestermann,* Inst. mor. II, n. 2005); 3. liegt die Möglichkeit vor, daß der Muselmane sich bekehre und Christ werde, so daß das Paulinische Privileg oder „privilegium fidei" in Anwendung käme.

Wie oben schon bemerkt, müßten alle in Betracht kommenden rechtlichen Untersuchungen vom Ordinariat angestellt

werden und offiziellen Charakter haben; es ist aber selbstverständlich, daß vor allem der Kurat Arbogast die erlangten Informationen der bischöflichen Kurie mitzuteilen hat. Unterdessen darf er aber *als Seelsorger* nicht unterlassen, sich eifrig der katholischen Kinder des Algeriers anzunehmen: dieselben können nämlich nichts dafür, daß ihre Lage eine anormale ist. Mit Vorsicht und Klugheit soll er dann auch versuchen, den Mohammedaner immer günstiger fürs Christentum zu stimmen, um so dessen Bekehrung einzuleiten. Allerdings ist es schwer, daß ein solcher Korananhänger Christ werde, unmöglich jedoch nicht; um so mehr, als er durch seine Zustimmung zur katholischen Kindererziehung und durch seine Bereitschaft, die Eheverhältnisse zu ordnen, *schon Beweise* eines gewissen geraden Sinnes gegeben hat. Auch den Einfluß der Frau möge Arbogast bei Gelegenheit geltend machen, um auf den Mohammedaner einzuwirken; muß doch gerade sie, mehr als alle übrigen, ein Interesse daran haben, daß ihre verwickelte Lage endlich eine befriedigende Lösung finde.

An eine päpstliche Dispens „super matrimonio rato et non consummato" — und dies sei *zur größeren Vollständigkeit* zum Schluß noch eigens vermerkt — ist im vorliegenden Fall nicht zu denken, auch dann nicht, wenn — (was jedoch bei solch sinnlich gerichteten Menschen, wie die Mohammedaner, fast ausgeschlossen ist) — sich herausstellen sollte, die mit der ersten Frau geschlossene Ehe sei nicht vollzogen worden. Der Grund hierfür ist einleuchtend: der Papst kann eine solche Dispens nur für eine *Christen-Ehe* erteilen, wenn nämlich wenigstens der eine Teil das Sakrament der Taufe empfangen hat, wie die Autoren dies allgemein lehrten und es auch im *Kodex* zum Ausdruck kommt (vgl. can. 1119 und *Marc-Gestermann,* II, n. 1987). Über Ungläubige (infideles) besitzt der Papst keinerlei Gewalt; folglich kann er zum Zweck der Eheauflösung eine solche auch nicht zu ihren Gunsten betätigen, es sei denn, daß ihm eine solche Gewalt eigens von Christus dem Herrn erteilt worden sei: was sich aber nirgends nachweisen läßt. Dieser Ausweg besteht also nicht, und Arbogast hat nur jene Mittel, die oben ausführlich angegeben worden sind, und die aber erst durch offizielles Eingreifen der bischöflichen Behörde in wirksamer Weise zur Anwendung gelangen können.

S. Alfonso (Rom). *P. J. B. Raus C. Ss. R.*

(Mitwirkung bei Täuschung eines Brautteiles.) Beim Pfarrer Leopold erscheint ein junger Mann, der sich erst vor kurzem in der Pfarre niedergelassen hatte, und erklärt, daß er in Bälde eine Ehe mit einem Mädchen der Pfarre zu schließen gedenke. Aus den vorgelegten Urkunden ergibt sich, daß der Hei-

ratskandidat jüdischer Abkunft und im erwachsenen Alter protestantisch getauft worden ist. Den etwas staunenden Pfarrer beruhigt der junge Mann durch die Erklärung, daß er vor der Trauung katholisch werden wolle, nur bittet er den Pfarrer, daß er über die jüdische Herkunft und die bisherige evangelische Konfession auch der Braut gegenüber Stillschweigen beobachten möge; denn der Heiratskandidat fürchtet nicht ohne Grund, daß die Braut einen Bräutigam mit dieser Vorgeschichte ablehnen werde. Darf der Pfarrer auf dieses Ansinnen eingehen? Es ist gewiß zunächst Sache der Brautleute, über das Vorleben und die Eigenschaften des Partners Erkundigungen einzuziehen. Aber hier wird der Pfarrer förmlich zur Mitwirkung an einer Täuschung eingeladen. Und dazu darf er sich nicht hergeben. Der Pfarrer möge also dem Heiratskandidaten den Rat geben, selbst die Braut über sein Nationale zu informieren; jedenfalls müßte der Pfarrer bei der protokollarischen Einvernahme anläßlich des Brautexamens die näheren Daten (geboren laut Geburtsschein des Rabbinates . . ., — evangelisch getauft laut Taufschein des evangelischen Pfarramtes . . ., aufgenommen in die katholische Kirche . . .) offen vorlesen. Hält die Braut nach diesen Mitteilungen am Heiratsprojekt fest, so ist das ihre Sache. Im entgegengesetzten Falle würden dem Pfarrer später vielleicht schwere Vorwürfe gemacht.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

* **(Der briefliche Verkehr der Klosterfrauen.)** Schwester Timidia ist über den Beichtvaterwechsel ganz untröstlich und möchte wenigstens hie und da ihre geistlichen Schwierigkeiten dem ehemaligen Beichtvater mitteilen. Begreiflicherweise will sie nicht, daß der Inhalt des Briefes von den Vorgesetzten gelesen wird. Kann sie verlangen, daß der Brief ohne Einsichtnahme der Oberin befördert werde? Can. 611 des kirchlichen Rechtsbuches gestattet den Religiosen freien brieflichen Verkehr mit dem Apostolischen Stuhl, dem Apostolischen Legaten des betreffenden Landes, dem Kardinalprotektor, den eigenen höheren Vorgesetzten (Superiores maiores), dem etwa abwesenden Hausobern, dem Ordensordinarius, dem die betreffenden Religiosen unterworfen sind, und, wenn es sich um Nonnen handelt, die einem Regularorden unterstellt sind, auch mit den höheren Vorgesetzten dieses Ordens. — Beichtväter, weder die gegenwärtigen noch die einstigen, sind hier nicht aufgeführt. Also ist der briefliche Verkehr der Klosterfrauen mit denselben nach dem allgemeinen Kirchenrecht nicht freigegeben. Can. 520, § 2, ermächtigt aber die Klosterfrau, sich vom Bischof einen besonderen Seelenführer (Moderator spiritualis) zu erbitten; doch fügt derselbe Kanon die Bemerkung hinzu, daß wohl darauf zu

achten sei, daß nicht Mißbräuche in dieser Hinsicht einreißen. Die Konstitutionen, besonders der weiblichen Genossenschaften, bestimmen häufig, ob und in welcher Form die Religiosen an den Beichtvater oder Seelenführer Briefe schreiben, bezw. von denselben empfangen dürfen. Manchmal wird unter dem Vermerk „Gewissenssache" der Verkehr freigegeben. Um aber Mißbräuche hintanzuhalten, darf bei begründetem Zweifel der Obere so weit Einsicht nehmen als es notwendig ist, den Charakter des Briefes festzustellen. (Vgl. F. Schönsteiner, Ordensrecht, 1930, 515 f.) Die Schwester Timidia wird sich also nach ihren Konstitutionen zu richten haben. Erlauben dieselben den brieflichen Verkehr mit dem Beichtvater oder Seelenführer nicht, so hat sie denselben zu unterlassen.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

(Ehefall. Cum iam omnia parata sunt ad nuptias.) Folgender Ehefall wurde zur Begutachtung eingesandt:

Der Pfarrer N. erfährt aus der Brautbeicht, daß ein impedimentum criminis ex moechia contractum vorliegt. Er absolviert und teilt die Kommunion aus. Eine Viertelstunde später soll die Trauung erfolgen. Durch eiliges Telephongespräch mit dem H. Generalvikar verbunden, spricht er: „Impedimentum criminis ex moechia contractum ex confessione sponsorum comperi. Matrimonium hodie statim contrahendum. Peto dispensationem." Antwort: „Dispensationem habeas." In das Matrikelbuch schreibt er ein: Dispensatio ab impedimento criminis.

1. Mußte der Pfarrer Dispens einholen? Konnte er selber dispensieren? Auch pro foro externo? Mußte er nachträglich Dispens einholen?

2. Durfte er telephonieren? Durfte er die Dispens in das Matrikelbuch eintragen?

3. Was hätte der Pfarrer tun müssen, wenn er den Bischof oder den Generalvikar nicht hätte erreichen können, oder wenn die Dispens verweigert worden wäre?

Zunächst muß einiges konstatiert werden. Aus dem Schreiben geht auch hervor, daß die Trauung in einer Landpfarre, nicht also in der Bischofsstadt stattfand.

Aus moechia (Ehebruch) allein entsteht kein Ehehindernis, sondern der Ehebruch muß ein qualifizierter sein, d. h. zum Ehebruch müssen noch gewisse erschwerende Umstände hinzukommen. Daher werden vier verschiedene Spezies des impedim. criminis unterschieden. In der eingesandten Zuschrift ist leider nicht angegeben, um welche Art des imped. crim. es sich in unserem Falle handelt.

Das imped. criminis ist eines der impedimenta, die natura sua occulta sind; allein das schließt nicht aus, daß dieses impe-

dimentum wegen besonderer Umstände ausnahmsweise de facto publicum ist. Wenn auch Pfarrer N. das Ehehindernis erst aus der Beichte der Brautpersonen in Erfahrung gebracht hat, so könnte es doch ausnahmsweise ein imped. facto publicum sein. Dies hätte der Pfarrer N. durch Ausfragen der Brautpersonen klarstellen können.

Wir zweifeln nicht, daß das imped. crim. im vorliegenden Falle Ehebruch mit Eheversprechen war, und daß es de facto occultum war; da aber in der Zuschrift die Einzelheiten des Falles nicht vollständig angegeben sind, muß die Besprechung die verschiedenen Möglichkeiten berücksichtigen.

Auf Grund des can. 1045, Cod. jur. can., kann von Ehehindernissen, die de facto öffentlich sind, nur der Ordinarius loci (Bischof, Generalvikar) dispensieren, § 1; der Pfarrer und Beichtvater nur pro casibus occultis, § 3. Mithin dispensieren Pfarrer und Beichtvater auf Grund des can. 1045, § 3, bei Ehehindernissen, die natura sua et facto geheim sind. Jedoch laut A. A. S. 1928, pg. 61, hat die Pont. Commiss. ad Cod can. authent. interpret. auf die Anfrage: „An verba *pro casibus occultis* canonis 1045, § 3, intelligenda sint tantum de impedimentis matrimonialibus natura sua et facto occultis, an etiam natura sua publicis et facto occultis" geantwortet: „Negative ad primam partem, affirmative ad secundam". Mithin kann der Pfarrer auf Grund can. 1045, § 3, auch dispensieren bei imped. natura sua publicis et facto occultis: auch der Beichtvater? Vor Erscheinen der vorerwähnten Antwort der Pont. Commiss. bestand über letztere Frage unter den Kanonisten keine Einstimmigkeit. Cappello, De Sacr., III., n. 238, 3; Wernz-Vidal, I. C. V. n. 427, 428; Vlaming, Praelect. Iur. Matrim., II., n. 412, 414; P. G. Oesterle, Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift", 1922, S. 466; Perathoner, Das kirchl. Gesetzbuch, 5. Aufl., S. 389, 1931. Die Einstimmigkeit über diese Frage ist nun wohl nach obiger Antwort der Pont. Commiss. im bejahenden Sinne hergestellt.

Da Pfarrer N. in confessionali überhaupt nicht vom Ehehindernis dispensiert hat, hätte er den Pönitenten veranlassen sollen, ihm außerhalb der Beichte das Ehehindernis noch einmal zur Kenntnis zu bringen. Wie soll denn der Pfarrer N. den Brautpersonen die erfolgte Dispens vom Ehehindernisse, das er nur aus der Beichte kennt, extra confessionale bekanntgeben? Dies war überhaupt notwendig, damit der Pfarrer N. in dieser Angelegenheit ungehindert durch das sigillum sacramentale vorgehen könne.

Nach diesen vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen ist nun im besonderen zu unserem Ehekasus folgendes zu sagen: Es war nicht in der Ordnung, daß der Pfarrer N. nur vom impedimentum *criminis ex moechia contractum* Dispens verlangte;

er mußte angeben, um welche Spezies des imped. criminis es sich handle. Fast unglaublich muß es erscheinen, daß der H. Generalvikar nur geantwortet hat: „Dispensationem habeas!" Der Dispensierende muß doch wissen, wovon er dispensiert! Auch ist es ungenügend, in das Matrikelbuch einzuschreiben: „Dispensatio ab impedimento criminis", wenn nicht angegeben ist, um welche Art des imped. crim. es sich handelt und wer dispensiert hat.

Was ist nun beim Ansuchen um Dispens von einem Ehehindernis anzugeben? In der Instructio S. C. d. Prop. F. vom 9. Mai 1877 wird erklärt, daß de iure vel consuetudine aut stylo Curiae exprimenda sunt: nomen et cognomen oratorum, dioecesis originis vel actualis domicilii, *species etiam infima impedimenti,* gradus consangu. vel affin. aut honest., numerus impedimentorum, variae circumstantiae.

Hier ist die Bemerkung notwendig, daß die zitierten Worte der Instructio zunächst nur gelten für Dispensation pro foro externo; bei Dispensation pro foro interno mußten selbstverständlich nomen, cognomen oratorum, domicilium wegbleiben. Ferner ist zu unterscheiden, was ad liceitatem dispensationis und was ad validitatem dispensationis angegeben werden muß. Nach Ansicht der Kanonisten ist ferner der Ordinarius loci (Bischof, Generalvikar) im Gebrauch seiner potestas ordinaria — die potestas dispensandi auf Grund can. 1043, 1045 ist eine potestas ordinaria — an den stylus Curiae nur gebunden quoad substantialia. (Wernz-Vidal, l. c. n. 419, 3; Cappello, l. c. n. 279; Vlaming, l. c. n. 449, b.)

Zur Gültigkeit der Dispens ist nach Ansicht aller Kanonisten anzugeben die infima species impedimenti. Es muß doch Klarheit bestehen darüber, worüber Dispens begehrt und worüber Dispens gegeben wird: Hat Pfarrer N. Dispens begehrt über imped. crim. ex moechia contractum? Für diesen Fall wurde keine Dispens gegeben, denn ex moechia allein entsteht kein imped. crim. Wurde Dispens begehrt und gegeben über adulterium cum promissione matrimonii, über adulterium cum attentatione matrimonii, über adulterium cum conjugicidio alterutro patrante? Oder hat der Generalvikar mit seinem *„dispensationem habeas"* Dispens erteilen wollen über imped. crim. überhaupt, um welche Spezies es sich immer handeln mochte? Der Herr Generalvikar wird dies wohl wissen; von der Ferne läßt sich dies nicht konstatieren: die Dispens muß also als zweifelhaft bezeichnet werden.

War das imped. crim. in unserem Falle ein imped. natura sua et facto occultum, so konnte der Konfessarius dispensieren; war es ein impedimentum publicum, aber facto occultum, so konnte auch der Konfessarius dispensieren. Der Pfarrer N.

konnte in beiden Fällen in foro interno non sacramentali dispensieren, nachdem ihm extra confessionale das Ehehindernis zur Kenntnis gebracht worden war (can. 1045, § 3).

Ist aber das Ehehindernis in unserem Falle ein imped. facto publicum, dann konnte nur der Ordinarius loci (Bischof, Generalvikar) dispensieren, can. 1045, § 1.

Durfte Pfarrer N. telephonieren? Gemäß Erlaß des Kardinalstaatssekretärs vom 10. Dezember 1891 an die Bischöfe Italiens soll man „ex regula ordinaria" sich an die römischen Behörden, aber auch an die Bischöflichen Ordinariate nicht telegraphisch (telephonisch) mit Ansuchen wenden. Am 12. November 1922, A. A. S. 1922, pg. 662, entschied die päpstliche Kommission zur authentischen Interpretation der Kanones des Cod. jur. can. ad dub. V: „ . . . ad effectum, de quo in can. 1044 et 1045, § 3, censendum esse ordinarium adiri non posse, si nonnisi per telegraphum vel telephonum ad eum recurri possit."

Dies schließt jedoch nicht aus, daß ausnahmsweise in sehr dringenden Fällen es gestattet sei, telegraphisch oder telephonisch sich an den Ordinarius um Dispens zu wenden unter Beobachtung der nötigen Vorsicht.

Was nun die nötige Vorsicht anbelangt, so hat Pfarrer N. mit seinem telephonischen Ansuchen diese Vorsicht außer acht gelassen. Der Generalvikar erteilt die Dispens vom imped. criminis und weiß, daß Pfarrer N. vom imped. crim. *nur* aus der Beicht Kenntnis hat. Am nächsten Tag z. B. liest der Generalvikar in der Zeitung, daß in der Pfarre des Pfarrers N. am vorhergehenden Tage die Trauung der Brautpersonen A. B. stattgefunden habe. Wie steht es mit dem sigillum sacramentale? Der Pfarrer N. hätte also nicht telephonieren sollen: „imped. crim. . . . ex confessione sponsorum comperi, peto dispensationem", sondern „peto dispensationem super imped. occulto crim. . . ."

Ferners hat der Pfarrer N. die erfolgte Dispens in der Trauungsmatrikel verzeichnet; die Trauungsmatrikel ist eine öffentliche Urkunde: es wird also ein geheimes Ehehindernis ein öffentliches, wenn es in eine öffentliche Matrikel eingetragen wird! Dispensiert aber wurde pro foro interno!

Der Generalvikar gab die Dispens jedenfalls pro foro interno non sacramentali. Hier kommt can. 1047 in Frage: „Nisi aliud ferat S. Poenitentiariae rescriptum, dispensatio in foro interno non sacramentali concessa super impedimento occulto, adnotetur in libro diligenter in secreto Curiae archivo de quo in can. 379 asservando, nec alia dispensatio pro foro externo est necessaria, etsi postea occultum impedimentum publicum evaserit; sed est necessaria, si dispensatio concessa „fuerat tan-

tum in foro interno sacramentali". Der can. 1047 enthält zwar die Klausel: „nisi aliud ferat S. Poenit. rescriptum"; allein nach der Ansicht mancher Kanonisten gilt die Vorschrift, daß die in foro interno non sacramentali erteilte Dispens vom Ehehindernis in dem im geheimen Archiv der Bischöflichen Kurie aufzubewahrenden Buche samt den Namen der Brautpersonen zu verzeichnen sei auch in dem Falle, wenn die Dispens zwar nicht von der S. Poenitent., sondern vom Ordinarius oder einem sonst kompetenten Priester gegeben worden ist; denn der Grund sei für alle Fälle derselbe, damit nämlich die Erteilung der Dispens nachgewiesen werden könne, wenn vielleicht später einmal das früher geheime Ehehindernis öffentlich bekannt würde. (Wernz-Vidal, l. c. n. 408; Cappello, l. c. n. 242.)

Wenn der Bischof und der Generalvikar nicht zu erreichen gewesen wären, so konnte es eine Schwierigkeit nur geben in dem Falle, daß das imped. ausnahmsweise facto publicum gewesen wäre. Den Brautpersonen mußte mitgeteilt werden, daß mit der Trauung gewartet werden müsse, bis der Ordinarius Dispens erteilt habe. Eine eintretende Infamierung kommt nicht in Frage, denn sie ist ja vorher schon eingetreten, wenn das Ehehindernis facto öffentlich war. Die Notwendigkeit, daß sich der Pfarrer extra confessionale das bestehende Ehehindernis zur Kenntnis bringen ließ, wurde schon früher hervorgehoben.

Was hätte der Pfarrer tun müssen, wenn die Dispens vom Bischof und Generalvikar verweigert worden wäre?

Wir stellen die Frage nur für den Fall, daß eine Dispens nur pro foro interno notwendig gewesen wäre.

Der Bischof und Generalvikar hätten die Dispens verweigern sollen, denn 1. konnte ohnehin der Pfarrer N. dispensieren, und 2. bestand keine dringende Notwendigkeit zu telephonieren.

Die Dispensvollmacht gemäß can. 1045 wird dem Ordinarius und dem Pfarrer vom ius commune erteilt; der Pfarrer ist also im Gebrauch seiner Dispensgewalt unabhängig vom Ordinarius. Die can. 43, 44, betreffend die Fälle, in denen sich jemand in denselben Angelegenheiten an zwei verschiedene römische Behörden, an zwei verschiedene Ordinarii, an Generalvikar und Bischof wendet, kommen hier nicht in Anwendung.

Als Schlußfolgerung können wir anraten, daß der Trauungsfall unter Berücksichtigung *aller Einzelheiten* von kompetenter Seite noch einer Beurteilung unterzogen werde.

Linz a. D. *Dr Josef Rettenbacher.*

(Pfarrmesse.) Zwei Pfarrer, Titus und Sempronius, helfen sich wegen besonderer Umstände an einem Sonntag gegenseitig

aus, in der Weise, daß Titus in die Pfarrei des Sempronius geht, um den Gottesdienst zu übernehmen, und umgekehrt. Sie haben übersehen, über die beiderseitige Applikation der Pfarrmesse eine Vereinbarung zu treffen und so geschieht folgendes: Titus appliziert im anderen Ort für seine eigenen Parochianen; denn die Applikationspflicht ist ja eine persönliche Pflicht. Sempronius aber denkt auf dem Wege: Titus wird heute in meiner Pfarrkirche für meine Pfarrkinder zelebrieren; also zelebriere ich in seiner Pfarrkirche für seine Pfarrei. Als sie später einander treffen und sich die Sache erzählen, ist Sempronius nicht wenig betroffen. Titus beruhigt ihn und sagt: Beide haben es sicher gut gemeint und auch Sempronius hat das Richtige tun wollen; es sind zwei heilige Messen zelebriert; der kleine Irrtum ist verzeihlich, hier wird die Kirche sicher supplieren. Wie ist der Fall zu beurteilen? Sempronius wird sicher von einer Nachholung der Messe entbunden sein?

Die pfarrliche Applikationspflicht regelt der can. 466, § 1 bis § 5. Danach ist der Pfarrer verpflichtet, an allen Sonn- und Feiertagen (auch an den aufgehobenen) die Messe für seine Pfarrgemeinde zu applizieren. Hat ein Pfarrer mehrere Pfarren zu verwalten, so genügt er seiner Applikationspflicht durch eine heilige Messe. Der Ordinarius kann die Übertragung der Pfarrmesse auf einen Wochentag gestatten. Der Pfarrer soll die Messe für die Pfarrgemeinde — außer in begründeten Ausnahmsfällen — in der Pfarrkirche lesen. Ist ein Pfarrer von seiner Pfarre rechtmäßig abwesend, so kann er die Messe entweder am jeweiligen Aufenthaltsort lesen oder in der Pfarrkirche durch seinen Stellvertreter lesen lassen.

Die Lösung des Falles ist ganz klar und einfach. Man kann annehmen, daß beide Pfarrer rechtmäßig von ihren Pfarren abwesend gewesen sind. Sie konnten also erlaubterweise an ihrem Aufenthaltsort, also in der fremden Pfarre, die Messe für die eigene Pfarrgemeinde applizieren; sie konnten sich aber auch in der Erfüllung dieser Applikationspflicht gegenseitig vertreten. Zu dieser Vereinbarung ist es aber nicht gekommen. Titus hat in der Pfarrkirche des Sempronius für seine eigene (nicht für die des Sempronius) Pfarrgemeinde appliziert und Sempronius hat in der Pfarrkirche des Titus auch für die Pfarrgemeinde des Titus appliziert; folglich wurden für die Pfarre des Titus am betreffenden Sonntag zwei Messen gelesen. Was Sempronius „auf dem Wege gedacht hat" und „daß beide Pfarrer es gut gemeint haben", ist rechtlich ohne Bedeutung. Es gibt hier auch keine Supplierung durch die Kirche. Der geistige Schaden, den die Pfarrgemeinde des Sempronius durch die Unterlassung der Applikation der Pfarrmesse erlitten hat, könnte durch päpstliche Kondonation gutgemacht werden, die aber in

diesem Falle kaum gewährt werden würde. Sempronius hat die Messe für seine Pfarrgemeinde ehestens nachzuholen.

Graz. *J. Köck.*

(Über das vom Bischof vorzunehmende Weiheskrutinium.) Bekanntlich gab es nach dem alten Rechte drei Skrutinien; das erste hatte festzustellen, ob der Weihekandidat frei sei von den Zensuren und Irregularitäten und ob er die nötigen positiven Eigenschaften habe; das zweite hatte die nötige geistige und wissenschaftliche Befähigung des Weihekandidaten zu ermitteln; das dritte war und ist noch jetzt — bloß bei der Erteilung des Diakonates und Presbyterates — ein Teil der Liturgie selbst.

Uns interessiert hier bloß das erste Weiheskrutinium. Es wurde allgemein erst vom Trienter Konzil vorgeschrieben, das auch die Form desselben bestimmte (Sess. 23, De ref. c. 7); jedoch nach der Einführung der Seminarien gestaltete sich die Form dieses Weiheskrutiniums derart, daß der Bischof die Untersuchung über das Freisein von Zensuren und Irregularitäten sowie über genus, persona, aetas, institutio seu educatio, mores, fides, doctrina seu scientia meist dem Rektor und den Professoren des Seminars übertrug, wozu er übrigens auf Grund des Trienter Konzils selbst auch berechtigt war. Mancherorts bestand und besteht noch gegenwärtig eine eigene Kommission für die Ordinanden, welche das Skrutinium vornimmt und über das Resultat desselben an den Bischof Bericht erstattet. Mehr verlangte das Konzil von Trient nicht und auch keine spätere Verfügung des obersten Gesetzgebers. Nichtsdestoweniger war es schon lange vor der Instruktion der Sakramentenkongregation vom 27. Dezember 1930 irgendwo üblich, daß der Bischof einen jeden Kandidaten des Subdiakonates einzeln zu sich rief und mit ihm unter vier Augen ein besonderes Skrutinium anstellte. Den Gegenstand dieses Skrutiniums bildete vornehmlich das sechste Gebot und es wurde darüber Auskunft wie bei der Beichte verlangt. — Es fragt sich, ob der Bischof das Recht hat, von dem Weihekandidaten solche Auskunft zu verlangen, und der Weihekandidat die Pflicht, Auskunft zu geben. Recht und Pflicht müssen ja korrelativ sein.

1. Die Frage, ob der Bischof das Recht habe, dem auf seiten des Weihekandidaten die diesbezügliche Pflicht entspricht, ist entschieden zu verneinen. Denn es läßt sich gar keine, nicht eine einzige Bestimmung im Kodex oder außerhalb des Kodex anführen, die dem Bischof ein solches Recht geben und dem Weihekandidaten die relative Pflicht auferlegen würde. Am genauesten und ausführlichsten, aber auch zum erstenmal, behandelt dieses vom Bischof vorzunehmende Weiheskrutinium

die oben bereits zitierte Instruktion der Sakramentenkongregation vom 27. Dezember 1930 in § 2 n. 9. Darin findet sich keine Spur, daß der Bischof ein derartiges Recht für sich in Anspruch nehmen könnte; vielmehr hat er sich gemäß der Instruktion zu vergewissern, „num promovendi alienis potius suasionibus, obtestationibus, pollicitationibus pressi seu etiam minis compulsi ac perterriti, sacram Ordinationem expetant; num etiam cognitum eis prorsus exstet, quaenam erunt onera ab eis suscipienda, ac praecipue quid caelibatus lex importet et an parati sint hanc integre constanterque servare . . .“ Zu dem Zwecke wird es gut sein, heißt es weiter in der Instruktion, daß der Bischof die diesbezügliche Stelle aus dem Pontificale Romanum den Weihekandidaten vorliest und genauer erklärt, aber sie auch auffordert, „ut sedulo et coram Deo cogitent, quo certior idem Episcopus fiat, num in eiusmodi proposito perseverare ex animo intendant atque ad eadem promissa adimplenda sint parati“. Der Zweck dieses Weiheskrutiniums ist, wie er im letzten Satze kurz zusammengefaßt wird, der, „ut suum candide sibi animum pandant fidentissime, ipsis spondens suam, si opus fuerit, se praebiturum libenter operam, ut debita libertate fruantur; adeo ut vero deficiente proposito, in re tam gravi, aliud comparare sibi munus possint, magis sui ingenii proclivitati accomodatum“. Daß der Bischof die Vergangenheit des Weihekandidaten bezüglich des sechsten Gebotes erforschen könnte oder sogar sollte, ist in diesen Worten nicht einmal die leiseste Spur aufzudecken; und dennoch wäre es zu erwarten, daß die Kongregation eine solche Erforschung erwähnt und wenigstens erlaubt, wenn schon nicht sogar zur Pflicht gemacht hätte.

2. Das vom Bischof vorgenommene Weiheskrutinium gleicht so ganz und gar der intima conscientiae scrutatio, von der die S. C. Ep. et Reg. sagt, daß sie unice sacramento Poenitentiae reserviert ist (Dekret Quemadmodum vom 17. Dezember 1890); schon daraus geht genug klar hervor, daß auch dem Bischof beim Weiheskrutinium nicht alles gestattet ist und nicht alles gestattet sein kann. Eine Vergewaltigung des Gewissens ist sicher ausgeschlossen. Nach can. 20 des Cod. jur. can. sind die leges latae in similibus heranzuziehen, wenn für einen Fall keine genauere oder spezielle Norm besteht. Als eine solche lex lata in similibus wird man can. 530 wohl ansehen können. Nach § 1 desselben Kanons ist es den Religionsoberen strenge verboten, auf die Untergebenen zur Gewissenseröffnung einen Zwang oder Druck auszuüben. Analog ist diese Norm auf das Weiheskrutinium anzuwenden. Noch mehr; niemand, auch der Bischof nicht, hat das Recht, ein Sündenbekenntnis von irgend jemandem zu erpressen oder zu verlangen, am allerwenigsten außerhalb der Beichte (cfr. can. 518, 891, 1383). Das in Rede

stehende Weiheskrutinium wäre jedoch gleichbedeutend mit der Erpressung eines Sündenbekenntnisses.

3. Auch im Eherechte gibt es Bestimmungen, bezw. Feststellungen der Doktrin, die sich auf das Weiheskrutinium anwenden lassen. So heißt es bei Hergenröther-Hollweck: Das separate Examen mit jedem Brautteil darf sich nicht in eine Inquisition über Ehehindernisse verlieren, welche dem forum internum angehören, sondern kann höchstens in aller Vorsicht für die Beichte und die Angabe geheimer, auf einer Sünde beruhender Ehehindernisse in derselben unterrichten (Zitat bei Haring, Grundzüge des Kirchenrechtes, 1924, S. 436, Anm. 6). Und Heiner schreibt in seinem Grundriß des Eherechts, 1910, S. 210: Der Beichtvater kann *niemanden verpflichten,* seine eigene Schuld . . . dem Pfarrer außerhalb des Beichtstuhles zu bekennen, denn die Kirche *verlangt nie, sich selbst zu infamieren.* Wenn aber die Kirche nie verlangt, sich selbst zu infamieren, oder m. a. W.: wenn man nie gehalten ist, seine infamierenden Sünden außerhalb des Beichtstuhles irgend jemandem zu bekennen, dann ist auch das Recht des Bischofs, ein infamierendes Bekenntnis vom Weihekandidaten beim Weiheskrutinium verlangen zu können, gänzlich hinfällig. Der Bischof kann im Sinne des can. 1000 Nachforschungen über das moralische Betragen der Weihekandidaten pflegen oder pflegen lassen und ist dazu auch verpflichtet; auf diese Weise wird er vielleicht eine infamia facti oder sogar eine infamia iuris zu Tage fördern, aber ein Sündenbekenntnis kann er vom Weihekandidaten nicht erpressen und nicht verlangen. Nicht einmal das kann er verlangen, daß der Weihekandidat seine Beichte bei ihm verrichte. Das Vorgehen des Bischofs ist um so weniger statthaft, da es sich nicht um die Konstatierung von eventuell bestehenden Irregularitäten und Weihehindernissen handelte, zu welcher Konstatierung der Bischof wenigstens in etwa mehr Recht zu haben schiene. Und wenn nach De Smet (De sponsalibus et matrimonio, Brugis 1927, pag. 49/50) niemand verpflichtet ist und auch nicht verpflichtet werden kann, selbst das schwerwiegendste Ehehindernis (z. B. Blutsverwandtschaft im ersten Grade gerader Linie oder im ersten Grade seitlicher Linie) cum maxima sui ignominia zur Anzeige zu bringen, gesetzt auch den Fall, daß diese Anzeige das einzige Mittel wäre, das nefandum matrimonium hintanzuhalten, desto weniger kann man dem Weihekandidaten die Pflicht auferlegen, sich selbst zu infamieren; hat jedoch der Weihekandidat keine Pflicht, dann kann auch von keinem relativen Rechte des Bischofs gesprochen werden.

4. Das Weiheskrutinium ist nach Santi-Leitner, Praelectiones iur. can., 1898, lib. I., pag. 159 nichts anderes als examen quo constat de immunitate clerici a censuris et de eius quali-

tatibus ad sacram ordinationem requisitis. Nun sind die Zensuren vincula fori externi (Chelodi, Ius poenale, 1933, pag. 40); dasselbe ist von den Irregularitäten und einfachen Weihehindernissen zu sagen. An und für sich müßten also alle im äußeren Bereich behoben werden. Jedoch niemand ist verpflichtet, eine geheime Zensur oder eine aus einem geheimen Delikte hervorgehende Irregularität außerhalb des Beichtstuhles zu bekennen; um so weniger kann dann jemand verpflichtet sein, seine geheimen, d. h. der Öffentlichkeit nicht bekannten Sünden wider das sechste Gebot, die für gewöhnlich keine Zensur l. s., keine Irregularität und kein Weihehindernis nach sich ziehen, dem Bischof beim Weiheskrutinium zu offenbaren. Die Angelegenheit wird in foro interno sacramentali geregelt, was vollkommen genügt.

5. Gewiß fordern kirchliche Satzungen vom Bischof, nur solchen probatae castitatis die höheren Weihen zu erteilen; der Bischof hat also das Recht und sogar die Pflicht, solche, die nicht probatae castitatis sind, von den höheren Weihen fernzuhalten. Doch wer ist nicht „probatae castitatis" vor dem Bischof? Noldin sagt, daß diejenigen nicht probatae castitatis sind, qui a peccatis *externis*, de quibus scilicet *in foro externo* Ecclesiae constare potest, non sint immunes (De praeceptis, 1914, pag. 788). Er beruft sich auf Ballerini-Palmieri und Berardi. Wie die castitas in foro externo Ecclesiae zu beweisen ist, darüber äußert sich Reiffenstuel folgendermaßen: Qualitates intrinsecae, ut puta quod quis sit castus, iustus etc., iuxta praescriptum Concilii Tridentini ac receptam praxim Ecclesiae — licet prima facie praesumantur, tamen ut appareat, an de contrario non constet — solent exigi litterae testimoniales . . . super vita et institutione moribusque Ordinandorum, quas etiam hi Episcopo . . . exhibere sicque morum probitatem quoad externum saltem iudicium humanum probare coguntur; nam interiora reliquuntur iudicio divino (Lib. I., tit. XII., n. 14). In demselben Sinne schreibt Schmalzgrueber: Mores Ordinandi eiusque probatio . . . per testimoniales litteras probari debent (Lib. I., tit. XII., n. 5). Es handelt sich demnach um die castitas probata exterius, wie sich Ballerini-Palmieri ausdrücken, d. h. um die castitas, soweit sie von anderen, z. B. Rektor, Professor, Pfarrer u. s. w. wahrgenommen wurde, also öffentlich, nicht geheim ist. Bei geheimen Vergehen gegen die Keuschheit und andere Tugenden ist nach allen Autoren Sache des Beichtvaters, den Empfang der Weihen zu gestatten oder zu verbieten; das Weiheskrutinium ist aber keine Beichte und der Bischof fungiert beim Weiheskrutinium auch nicht als Beichtvater.

6. Zur Bekräftigung vorstehender Ausführungen soll hier noch der römische Kanonist *Albert Canestri*, Professor des ka-

nonischen Rechtes am päpstlichen Institute utriusque iuris in Urbe, zitiert werden, der einen ähnlichen Fall behandelt. Der Generalvikar einer Diözese statuierte nämlich, de speciali mandato Episcopi, nach can. 2220, § 2: Si quis verbis vel scriptis quomodocumque auctoritatem dioecesanam laeserit . . . si laicus, remotus ab actibus legimis ecclesiasticis (evadat), *usquedum seipsum* et complices suos *denuntiaverit.* Dazu schreibt nun Professor *Canestri:* At quid dicendum de impositione facta laicis *sese manifestandi,* una cum complicum denuntiatione? *Id revera legi naturali repugnat quae communi illo effatu enuntiatur: „Nemo tenetur prodere seipsum." Idque tam arcte ab Ecclesia custoditur, ut in ipsa sollicitantis denuntiatione, si denuntians denuntiati crimen provocaverit vel in idem consenserit, nullimode teneatur rem patefacere, non obstante periculo aggravandi culpabilitatem confessarii.* Confessiones rei generatim consuluntur, non imponuntur, can. 1947 (Apollinaris, 1932, pag. 503).

Noch mehr als can. 1947 können can. 1755, § 2, n. 2, und can. 1757, § 3, n. 3, herangezogen werden. Nach dem ersteren sind jene Zeugen, die aus der Aussage einen schweren Nachteil, z. B. Infamie, für sich oder für Verwandte und Verschwägerte in der geraden Linie oder des ersten Grades der Seitenlinie zu fürchten haben, von der Pflicht, dem zuständigen Richter auf die gestellten Fragen zu antworten, befreit; nach dem letzteren sind Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie unfähig, als Zeugen zu fungieren, außer im Ehe-, Ordens- und Weiheprozeß. Wenn nun der Zeuge wegen der zu befürchtenden Infamie von der Zeugenpflicht befreit ist oder sogar unfähig ist, im Prozesse, der gegen seine Verwandten und Verschwägerten geführt wird, Aussagen zu machen, dann ist es absolut nicht einzusehen, warum der Schuldige von der Pflicht, gegen sich selbst auszusagen, nicht frei sein sollte.

Von einem Rechte des Bischofs, bezw. desjenigen, der im Auftrage des Bischofs das im § 2, n. 9, der Instruktion der Sakramentenkongregation vom 27. Dezember 1930 das vorgeschriebene Weiheskrutinium vornimmt, und der diesem Rechte entsprechenden Pflicht des Weihekandidaten kann demnach nicht gesprochen werden. Die Pflicht, sich selbst zu infamieren außerhalb des Beichtstuhles, besteht für niemanden. Freiwillig kann und darf der Weihekandidat sein Gewissen eröffnen, wie er will; dem steht nichts im Wege. Die Frage aber, ob der Weihekandidat zu einer Äußerung über das sechste Gebot mit dem Bemerken, daß er nicht verpflichtet sei zu antworten, wenn er nicht will, eingeladen oder aufgemuntert werden kann, ist keine Rechtsfrage mehr, sondern nur eine Frage des Taktes.

Marburg a. d. Drau. *Prof. Dr Vinko Močnik.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Wer ist Eigentümer der Aussteuer der Nonnen?) Geheimrat Prof. Dr Eichmann (München) hat in seinem kirchenrechtlichen Seminar diese Frage zum Gegenstand einer eingehenden Diskussion gemacht. Hierüber berichtet er in „Theologie und Glaube" 1934, S. 161—178. Der rechtliche Hintergrund der Frage ist folgender: Nach geltendem Rechte ist beim Eintritt in ein Nonnenkloster (religiöse Genossenschaft mit feierlichen Gelübden) von der Postulantin als Beitrag zum gemeinsamen Unterhalt eine Aussteuer beizubringen (can. 547, § 1). In Genossenschaften mit einfachen Gelübden entscheiden über diese Frage die Konstitutionen. Die Aussteuer ist vor der Einkleidung dem Kloster zu übergeben, bezw. sicherzustellen (can. 547, § 2). Der Klostervorstehung obliegt nach Ablegung der ersten Profeß die Verwaltung der Aussteuer (can. 549). Bei einem etwaigen Austritt ist die Aussteuer ohne Zinsen auszufolgen, beim Tod der Nonne fällt sie unwiderruflich dem Kloster zu (can. 548). Da durch die Ablegung der feierlichen Profeß die Nonne unfähig wird, Eigentum zu besitzen (can. 582), das Kloster aber erst mit dem Tod der Nonne unwiderruflicher Eigentümer wird, so fehlt in der Zwischenzeit ein Eigentumsträger. Diese Lücke des Kodex füllen einige Kanonisten mit der Hypothese aus, daß sie dem Kloster ein resolutiv bedingtes Eigentum zuschreiben, d. h. sie erklären das Kloster als Eigentümer mit der Verpflichtung, das Vermögen herauszugeben, falls die Nonne austritt. Eichmann ist der Meinung, daß die Nonne trotz des feierlichen Armutsgelübdes Eigentümerin der Aussteuer bleibe. Es widerspricht diese Annahme zwar dem Wesen des feierlichen Armutsgelübdes. Doch derselbe Widerspruch ist auch vorhanden, wenn die Nonne bloß den vermögensrechtlichen Anspruch auf Rückzahlung beim Austritt hat. Aszetische Grundsätze vertragen nicht immer die rauhe juristische Hand. Eichmanns Theorie sichert der Nonne bei einer Säkularisation ihre Aussteuer — wenn nicht der säkularisierende Staat sich auch darüber hinwegsetzt.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Abschluß einer Mischehe vor dem akatholischen Religionsdiener.) Die Frage, ob der Abschluß einer Mischehe vor dem akatholischen Religionsdiener überhaupt (außer er ist zugleich staatlicher Standesbeamter) oder ob nur die Doppeltrauung, sei es, daß vorher oder nachher die akatholische Trauung zur

katholischen hinzukommt, für den Katholiken die Strafe des can. 2319, § 1, n. 1 (excommunicatio ordinario reservata) nach sich ziehe, wurde in letzter Zeit mehrfach erörtert. Ein Zweifel konnte überhaupt nur entstehen, weil can. 2319, § 1, n. 1, einfach auf can. 1063, § 1, verweist, wo nur von Doppeltrauung die Rede ist. (Vgl. „Theologisch-praktische Quartalschrift" 1931, 595 f., 1932, 587 ff.) Neuestens meldet sich im Archiv für katholisches Kirchenrecht 1933, 488/499, der Benediktiner H. Suso Mayer (Beuron) zum Wort. Er macht darauf aufmerksam, daß nach dem älteren Rechte der bloße Abschluß einer Mischehe vor dem akatholischen Religionsdiener für den Katholiken Exkommunikation zur Folge hatte. Sodann ergibt ein Vergleich des can. 1063 und can. 2319, § 1, n. 1, mit den älteren Erlässen die volle Übereinstimmung des alten und neuen Rechts, nicht selten sogar im Ausdruck. Daher kommt nach Mayer can. 6, n. 2, zur Anwendung: Kanones, die altes Recht bringen, sind nach dem alten Rechte zu erklären, d. h. in unserem Falle: Abschluß der Mischehe auch nur vor dem akatholischen Religionsdiener hat die dem Bischof vorbehaltene Exkommunikation zur Folge.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Der rector ecclesiae im Sinne des kirchlichen Rechtsbuches.) Dr Franz Hecht erörtert in „Theologie und Glaube", 26. Jahrg., S. 30 f., den Begriff des Kirchenrektors. Das kirchliche Rechtsbuch gebraucht diesen Ausdruck für den leitenden Priester einer Kirche, die nicht Pfarr-, Kapitel- oder Klosterkirche ist. Nicht also sind Rektoren die Hausgeistlichen in Frauen- oder Männerklöstern, auch nicht die Leiter von Stationskaplaneien, in Deutschland Rektorate genannt. Die Leiter dieser Bezirke, welche meist Vorboten von Pfarren sind, heißen kanonisch Vikare. Es ist also der Name rector ecclesiae nur zutreffend bei Leitern von Wallfahrtskirchen (die nicht Pfarrkirchen sind), Seminar-, Spital- und Studienkirchen; der Kirchenrektor kann in seiner Kirche alle kirchlichen Verrichtungen, ausgenommen die pfarrlichen, vornehmen, Kirchengeräte benedizieren, die Kirche im Falle der Entweihung rekonziliieren. Er bestellt die Kirchendiener, verwaltet das Kirchenvermögen und gibt fremden Priestern die Erlaubnis zur Vornahme kirchlicher Funktionen in der Kirche. (Vgl. can. 479 ff., 1304, n. 3, 1176, 1186, 1182, 484.)

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Kann ein seiner Natur nach geheimes Ehehindernis zu einem seiner Natur nach öffentlichen werden?) Einige Kanonisten bejahen diese Frage, so z. B. Triebs; nach seiner Ansicht müssen als „impedimenta natura sua publica ferner diejenigen

gelten, welche auf rechtskräftig gewordenem Urteile des Richters beruhen, also notorisch sind notorietate iuris" (Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechtes, I, 1927, 145). Ebenso Prälat Dr Haring (Der kirchliche Eheprozeß, 1932, 2; Apollinaris, 1933, 243; L. Quartalschrift, 1933, 598), welcher außerdem darin einen Ausweg gefunden zu haben glaubt, um den Promotor iustitiae klageberechtigt zu machen beim Vorhandensein von Ehehindernissen, bei denen das Klagerecht ausschließlich den Gatten zukäme, wenn sie dasselbe nicht verloren hätten. Abgesehen davon, daß ein solcher Um- und Ausweg auf Grund des can. 1971, § 2, der hiezu gehörigen Entscheidung der Interpretationskommission vom 17. Juli 1933, De matrimonii accusatione ad IV und des an das Lavanter Ordinariat adressierten Reskriptes der Sakramentenkongregation vom 19. Juni 1933 gar nicht notwendig ist, kann der Ansicht von Triebs, Haring auch aus anderen Gründen nicht beigepflichtet werden, wie man aus den folgenden Ausführungen wird wohl ersehen können.

I. Vor allem muß betont werden, daß die Ausdrücke natura sua publicum und notorium (notorietate sive iuris sive facti) absolut nicht gleichbedeutend, identisch sind; es kann nämlich sein, und es kommt auch öfters vor, daß ein Ehehindernis seiner Natur nach öffentlich und trotzdem nicht notorisch ist, sowie umgekehrt, daß ein und dasselbe Ehehindernis zwar notorisch, aber nicht *natura sua* öffentlich ist. Jedes (iure vel facto) notorische Ehehindernis ist zugleich öffentlich, aber das Öffentlichsein ist ein zweifaches, nämlich iure aut facto. Eben deshalb darf aus der Notorietät eines Ehehindernisses nicht ohne weiteres der Schluß gezogen werden, daß dasselbe Ehehindernis natura sua öffentlich ist; es kann ja bloß de facto öffentlich sein. Andererseits ist natürlich nicht jedes öffentliche Ehehindernis eo ipso schon notorisch; die Notorietät verlangt mehr als die bloße Publizität (cfr. can. 2197, n. 1—3; Cappello, De matrimonio, 1927, 227). Daß dem so ist, lehren namhafteste ältere und neuere Kanonisten mehr oder weniger ausdrücklich, außer Cappello z. B. Feije, welcher in n. 86 seines Werkes De impedimentis et dispensationibus matrim. (Lovanii 1893) die Begriffe des impedimentum publicum und occultum erklärt. Publicum ist nach seinen Ausführungen dreifacher Art, nämlich famosum, manifestum, notorium iure vel facto; jedoch konstatiert er l. c. n. 97: quaedam impedimenta *independenter* ab expositis et ipsa sua natura sunt publica, d. h. daß gewisse impedimenta weder famosa oder manifesta noch notoria zu sein brauchen, um zu den öffentlichen gerechnet werden zu können. Somit gibt es einen Unterschied zwischen dem impedimentum natura sua publicum und impedimentum notorium.

Derselben Ansicht ist auch Wernz, der in seinem Ius Decretalium, IV/2, 1912, pag. 4, die Ehehindernisse ratione notitiae in publica und in occulta einteilt und erklärt: Publica dicuntur quae aut sua natura pro publicis habentur, quia nituntur facto de se publico, aut *propter circumstantias* sunt vere notoria vel famosa, aut saltem a tot personis cognoscuntur, ut probabile sit periculum divulgationis atque possibilis probatio in foro externo. Es ist klar, daß nach Wernz das notorium eine Art des publicum ist und daß das Ehehindernis notorisch, somit auch öffentlich werden kann, aber erst propter circumstantias. Mit Wernz stimmt diesbezüglich auch Triebs überein, der von den impedimenta natura sua occulta schreibt: Freilich können diese impedimenta *unter Umständen* publik, ja notorisch sein (l. c. 146). Daraus ist zu schließen, daß, wenn und soweit ein Ehehindernis erst *propter circumstantias,* erst *unter Umständen* notorisch und somit auch öffentlich ist, dasselbe Ehehindernis nicht *natura sua* öffentlich sein kann. Wäre es *natura sua* öffentlich, dann wären die circumstantiae und Umstände eben nicht notwendig. Es liegt ein grober Widerspruch in der Behauptung, daß ein Ehehindernis propter circumstantias, unter Umständen natura sua öffentlich sein oder sogar öffentlich werden kann.

Außerdem weist Wernz zur Erhärtung der Ansicht, daß gewisse Ehehindernisse schon ihrer Natur nach öffentlich sind, gegen Scherer, welcher Feije eines Irrtums in dieser Hinsicht zeiht (Handbuch des Kirchenrechtes, II, 1898, 261, Anm. 17), auf die ratio interna hin, quod impedimenta recensita nitantur factis de se publicis (l. c. 4, Anm. 9). Offenbar kann die gerichtliche oder die außergerichtliche Feststellung, die Eintragung in die Matrik u. s. w. keine ratio *interna,* sondern nur eine ratio *externa* darstellen, wie das noch nachgewiesen werden wird. Daher ist es ganz richtig, daß Wernz-Vidal die impedimenta notoria notorietate sive iuris sive facti zu den impedimenta *facto* publica und nicht *natura* publica zählt (Ius matrimoniale, 1925, 167), und ich füge hinzu: soweit es sich um die bloße Notorietät handelt. Nicht viel anders verfährt Knecht, Handbuch des katholischen Eherechtes, 1928, 195/6.

Das Ergebnis vorstehender Erörterung kann somit dahin zusammengefaßt werden, daß alle notorischen Ehehindernisse zugleich öffentliche sind, und zwar sind sie als notorische zunächst bloß *facto* öffentlich; damit ein notorisches Ehehindernis zugleich *natura sua* öffentlich sei, muß es unabhängig von jeder Notorietät als natura sua öffentlich bezeichnet werden können.

II. Zweitens soll hervorgehoben werden, daß einige Kanonisten, ältere und neuere, den spezifischen Charakter des seiner Natur nach öffentlichen Ehehindernisses zu sehr, wenn nicht

schon ausschließlich, in die Beweisbarkeit desselben verlegen. Z. B. De Smet, De sponsalibus et matrimonio, 1911, 317/8 — die neueste Auflage steht mir noch nicht zur Verfügung —, Eichmann, welcher die von ihm als beispielsweise angeführten Ehehindernisse als ihrer Natur nach öffentliche bezeichnet mit der Begründung, „weil sie aus öffentlichen Büchern oder Urkunden (z. B. Profeß) festgestellt werden können" (Lehrb. d. KR., II, 1930, 84). Auch Prälat Dr Haring ist nicht weit davon entfernt; nach ihm verstehen die Kanonisten unter impedimentum natura sua publicum ein Hindernis, „das auf einem öffentlich-rechtlichen Tatbestand beruht, das also *jederzeit* z. B. durch Einsicht in die Matriken, Ordens- und Weihbücher, staatlichen Personenregister, *konstatiert werden kann*" (L. Quartalschrift 1933, 598). Wenn solche Beweisbarkeit das Ehehindernis zu einem seiner Natur nach öffentlichen stempelt, dann ist natürlich das Ehehindernis, das durch ein rechtskräftig gewordenes Urteil des Richters festgestellt ist, seiner Natur nach ein öffentliches.

Allerdings können die impedimenta natura sua publica an sich (de se, per se) leicht und einwandfrei bewiesen werden, eben darum, weil sie natura sua publica sind. Die Beweisbarkeit ist erst die Folge ihrer Natur, somit müssen gewisse Ehehindernisse unabhängig von ihrer Beweisbarkeit als natura sua öffentlich gelten. Kardinal Gasparri schreibt in seinem Tractatus can. de matrimonio, I, 1932, 176, daß nach dem Inkrafttreten des Kodex ein Ehehindernis — im Sinne des can. 1037 — als öffentlich zu betrachten ist, wenn es in foro externo bewiesen werden kann, und zwar *praescindendo a natura facti* ex quo impedimentum oritur et a notitia quae de eodem habetur in communitate. Daraus ist zu folgern, daß gewisse Ehehindernisse gleichwohl ihrer Natur nach öffentlich sind, auch wenn sie in foro externo nicht bewiesen werden können. Übrigens reden wir alle von impedimenta natura sua publica, die — per accidens natürlich — nicht bewiesen werden können, und impedimenta natura sua occulta, die bewiesen werden können oder auch schon bewiesen sind. Somit kann die Beweisbarkeit, auch die einwandfreieste, nicht das spezifische Merkmal des impedimentum natura sua publicum, bezw. die Nichtbeweisbarkeit das spezifische Merkmal des impedimentum natura sua occultum sein. Kardinal Gasparri beleuchtet seine Ausführungen durch ein Beispiel; er schreibt: Unde si factum est *natura sua occultum,* uti consanguinitas ex copula illicita, sed *documento,* e. g., *probari potest,* impedimentum publicum censeri debet (im Sinne des can. 1037). Es wird also beispielsweise vorausgesetzt, daß eine Urkunde (auch eine öffentliche wie ein Matrikenauszug oder ein rechtskräftig gewordenes richterliches Urteil wird von

Kardinal Gasparri selbst nicht ausgeschlossen) zur Hand ist, durch welche die uneheliche Blutsverwandtschaft, auch einwandfrei, bewiesen werden kann; und trotzdem ist diese uneheliche Blutsverwandtschaft nach Kardinal Gasparri factum *natura sua occultum*.

III. Wurde bisher der negative Weg eingehalten, so soll in den folgenden Zeilen positiv kurz dargelegt werden, wann ein Ehehindernis natura sua öffentlich, wann natura sua geheim ist. Das hängt nach Kardinal Gasparri — aber auch nach vielen anderen Kanonisten wie Wernz, Wernz-Vidal, Hilling, Cappello u. s. w. — „a *natura facti ex quo impedimentum oritur*" ab; das Ehehindernis galt schon vor dem Kodex als natura sua öffentliches oder als natura sua geheimes, „prout factum ex quo impedimentum oriebatur, de se publicum erat vel occultum" (l. c. 126/7). — Nach dem österreichischen staatlichen Eherechte begründet der Ehebruch ein trennendes Ehehindernis allerdings erst dann, wenn er vor der Trauung bewiesen ist (§ 67, a. b. G.-B.); derartiges ist jedoch dem kanonischen Eherechte völlig fremd. Weder die Eintragung in die Matrik noch die gerichtliche oder außergerichtliche Feststellung begründet das Ehehindernis, setzt es vielmehr voraus: die kanonischen Ehehindernisse bestehen vollkommen unabhängig von jeder Registrierung und jeder Feststellung, sie bestehen überhaupt vor jeder Registrierung und vor jeder Feststellung, sobald nur der vom Rechte verlangte Tatbestand gegeben ist. Die Tatsache, aus welcher das Ehehindernis hervorgeht, muß *an sich, ihrer Natur* nach öffentlich oder geheim sein, damit das aus der Tatsache hervorgehende Ehehindernis als natura sua öffentlich oder als natura sua geheim bezeichnet werden kann. Urkunden aller Art sowie gerichtliche oder außergerichtliche Feststellungen sind nach dem kanonischen Rechte absolut nicht Tatsachen solcher Art. Deshalb drückt sich Prälat Dr Haring nicht glücklich aus, wenn er schreibt: Est natura sua publicum, si fundatur in facto de se publico e. g. *in documentis publicis* . . . Dokumente sind nur Beweismittel, nicht Faktoren, die irgend ein kanonisches Ehehindernis, ganz oder auch nur teilweise, hervorbringen würden.

IV. Schließlich sind noch die Ausdrücke „de se" und „natura sua" zu beachten. Ein Ehehindernis ist *natura sua* öffentlich, si fundatur in facto *de se* publico (Haring), quia nititur facto *de se* publico (Wernz), quod resultat ex facto *de se* publico (Gasparri in der 1. Auflage seines Tractatus can. de matrimonio), das aus einer *an sich* bekannten Tatsache hervorgeht (Hilling, Das Eherecht des Cod. jur. can., 1927, 19; Arch. f. kath. KR., 1922, 4). Die Ausdrücke „de se" und „natura sua" sind gleichbedeutend mit den Ausdrücken „per se" (cfr. Falco, Introduzione allo studio del C. I. C., 1925, 219), „ex se"; das

Gegenteil bildet facto, de facto, was im Gegensatze zu natura sua, de se, per se, ex se soviel bedeutet als per accidens (cfr. Hilling, Arch. f. kath. KR., 1922, 5: impedimenta *natura sua* publica et *facto* occulta und l. c. 11: impedimenta *natura sua* publica . . . *per accidens* geheim), d. h., daß impedimentum natura sua publicum vel occultum, das facto publicum vel occultum ist, eben wegen *kontingenter Umstände* einer größeren Anzahl von Personen in einem Dorfe oder in einer Stadt bekannt, bezw. unbekannt ist. Dabei wird von der Natur des Ehehindernisses ganz abgesehen; facto publicum oder occultum ist also soviel als per accidens publicum vel occultum, oder vielleicht genauer: was *facto* ist, das ist *per accidens,* nicht per se oder natura sua. Nun schreibt Donat S. J. in seiner Logica, Oeniponte 1910, S. 148, daß etwas per se — per accidens ist, „prout aliquid propter *naturam rei, necessario, semper,* vel tantum propter *circumstantias contingentes, non semper* obtinet". Die Ausdrücke „de se" und „natura sua", die bei der Einteilung der Ehehindernisse ratione notitiae gebraucht wurden und noch gebraucht werden, wollen daher besagen, daß die Tatsache, aus welcher das Ehehindernis hervorgeht, *an sich,* d. h. in ihren wesentlichen Elementen öffentlich oder geheim sein muß; die Tatsache ist losgelöst von allem Unwesentlichen und von allen kontingenten Umständen, unabhängig von Ort und Zeit zu betrachten. Ist die das Ehehindernis begründende Tatsache, so betrachtet, öffentlich zu nennen, dann ist auch das aus ihr hervorgehende Ehehindernis seiner Natur nach öffentlich, sonst seiner Natur nach geheim. Deshalb kann es nicht vorkommen, daß das Ehehindernis einer und derselben Art das eine Mal seiner Natur nach öffentlich, das andere Mal seiner Natur nach geheim wäre; es ist vielmehr stets seiner Natur nach öffentlich oder geheim. „Respondendum", schreibt Aichner, „certa impedimenta *numquam esse posse* occulta, seu quod idem est, suapte natura esse publica" (Compend. iur. eccles., 1915, 670). Es kann aber auch nicht vorkommen, daß das Ehehindernis, das von Anfang an seiner Natur nach geheim war, im Laufe der Zeit, etwa durch Eintragung in die Matrik, durch rechtskräftig gewordenes richterliches Urteil u. s. w. zu einem seiner Natur nach öffentlichen werden könnte; die Eintragung in die Matrik, das richterliche Urteil u. s. w. sind keine Tatsachen, aus denen erst das Ehehindernis hervorgehen würde. Das sind lauter kontingente Umstände, also etwas Äußeres, Unwesentliches, außerhalb des Ehehindernisses Liegendes und deshalb nicht zur Natur desselben Gehöriges. Die Natur bleibt unverändert, mögen sich die kontingenten Umstände noch so sehr ändern.

Alles in allem kann und darf auf Grund bisheriger Erörterungen konstatiert werden, daß ein seiner Natur nach gehei-

mes Ehehindernis weder durch gerichtliche Feststellung noch durch irgend ein anderes Mittel zu einem seiner Natur nach öffentlichen werden kann; eine solche Metamorphose ist ausgeschlossen. Wohl kann ein impedimentum natura sua occultum publik, ja notorisch notorietate iuris werden, auch kann es unter solchen Umständen kontrahiert werden, daß es notorisch notorietate facti ist; jedoch geschieht dies alles *per accidens,* bloß *facto* und nicht *natura sua.*

Marburg a. d. Drau. *Prof. Dr Vinko Močnik.*

(Ein mißglückter Angriff auf unsere Evangelien.) Nicht selten kann man von Halbgebildeten die Behauptung hören, daß die Wunder der Evangelien sich bereits im Leben Buddhas finden, daß also die Evangelisten ihre Berichte von den Buddhisten abgeschrieben haben. Auf den ersten Blick wirkt die Behauptung verblüffend. Denn da Buddha wenigstens 400 bis 500 Jahre vor Christus gelebt hat, so liegt für einen, der im Glauben nicht festgegründet ist, der Gedanke nahe, wenn wunderbare Ereignisse, die wir aus den Evangelien kennen, schon in Buddhas Leben vorkommen, so seien diese Erzählungen aus buddhistischen Quellen in die Evangelien herübergenommen worden. Es mag darum nützlich sein, die obige Behauptung etwas genauer zu prüfen, und siehe da! sie zerplatzt wie eine Seifenblase. Allerdings erzählen die buddhistischen Schriften von Buddha Ereignisse, welche an die wunderbare Empfängnis des Heilandes, die Seligpreisung der Mutter Jesu durch eine Frau aus dem Volke, an das Scherflein der armen Witwe, die Samariterin am Jakobsbrunnen, die Heilung des Blindgebornen, die Höllenfahrt Christi, das Gleichnis vom Säemann, das Wort vom Kamel und dem Nadelöhr erinnern; aber diese Berichte stammen samt und sonders aus buddhistischen Schriften, die nach dem Urteil der Fachmänner sicher nicht vor dem Jahre 200 n a c h Christus verfaßt worden sind. Wenn also jemand abgeschrieben hat, sind es nicht die Evangelisten, sondern die Buddhisten!

Das übereinstimmende Ergebnis der wissenschaftlichen Forschung können wir denn auch mit Richard Garbe, Indien und Christentum (Tübingen 1914), S. 30, kurz folgendermaßen zusammenfassen: Für das Vorhandensein direkter buddhistischer Einflüsse auf das Neue Testament ist bis jetzt kein einziger *Beweis* erbracht worden. — Einen indirekten Einfluß kann man wohl behaupten, aber nicht *beweisen!* Wenn in vorchristlichen buddhistischen Schriften sich ein paar Berichte finden, die mit der Begegnung Simeons und des Jesuskindes, mit dem Wandeln Petri auf dem Wasser und der wunderbaren Brotvermehrung eine entfernte Ähnlichkeit aufweisen, so läßt sich dies un-

gezwungen als ein rein zufälliges Zusammentreffen erklären. Wie verlockend mußte z. B. den Buddhisten die Annahme erscheinen, die zukünftige Größe Buddhas sei schon früher von irgend jemand erkannt worden! Findet sich ja etwas Ähnliches im Leben vieler großer Männer.[1])

Auffallend, sehr auffallend erscheint allerdings die Tatsache, daß die *Versuchung* Buddhas schon in drei Stellen der alten, vorchristlichen Paliliteratur erwähnt wird. Es lohnt sich deshalb die Mühe, uns diese *älteren* buddhistischen Berichte über die Versuchung Buddhas näher anzusehen.[2]) In dieser ursprünglichen Fassung nun, die allein in Frage kommt, erzählt Buddha selbst die Versuchung also: „Bei einer Gelegenheit saß ich unter einem Baum, unmittelbar nachdem ich die große Erleuchtung erlangt hatte. Da kam Mara, der Böse, zu dem Platz, wo ich war, stellte sich neben mich und sprach: ‚Geh jetzt weg aus dem Dasein, Herr! Möge der Heilige nun sterben! Jetzt ist es Zeit für einen Heiligen fortzugehen'." Buddha entgegnete, er habe nicht vor, zu sterben, bevor er seine Lehre verkündet habe, und damit war die Versuchung abgetan! Die Worte: „Wenn du Buddha bist . . ." (vgl.: „Wenn du der Sohn Gottes bist . . .") bei Arnold sind eine Fälschung des Verfassers, der auch den Charakter der Versuchung ganz falsch wiedergibt. Die einzige wirkliche Ähnlichkeit besteht darin, daß in beiden Fällen der Böse die Befreiung des Menschengeschlechtes zu verhindern sucht; allein der Kampf zwischen guten und bösen Mächten ist ein weder dem Buddhismus noch dem Christentum eigentümlicher Gedanke, sondern bekanntlich so alt wie die Weltgeschichte. — In der späteren Form der Ver-

[1]) Der buddhistische Bericht lautet: Um die Zeit, da Buddha geboren wurde, war der weise Devala (oder Asita) auf die achte Stufe der Erkenntnis gelangt. Als er in den Himmel kam, fragte er verwundert, was das für ein Lärm unter den Göttern sei. Als er erfuhr, der Jubel gelte dem Buddha, verließ er sofort den Himmel, um dem Kinde zu huldigen. Man brachte das Kind, damit es den ehrwürdigen Devala begrüße. Doch der Kleine hob die Füße in die Höhe und setzte sie dem Aszeten auf den struppigen Haarzopf, da es sich nicht gezieme, daß ein zukünftiger Buddha sich vor jemand erniedrige. An den 32 Zeichen, die der Knabe am Leibe trug, erkannte Devala, derselbe werde gewiß ein Buddha werden. Da fing er an zu weinen „wie ein zerbrochener Wassertopf", weil es ihm nicht vergönnt sei, auf Erden den Buddha in seiner Vollendung zu schauen. — Und diesem Gefasel soll die Erzählung vom greisen Simeon (Lk 2, 25—35) nachgebildet sein! Edwin Arnold hat dann in seinem bekannten Gedicht „Das Licht Asiens" — ganz abgesehen von anderen Fälschungen — noch dazugefaselt, Asita habe zum König, dem Vater Buddhas, gesprochen: „Ein Schwert muß um dieses Kindes willen dein Herz durchbohren."

[2]) Vgl. *Windisch,* Mara und Buddha (Leipzig 1895), S. 214 f.; *Oldenberg,* Buddha, 6. Aufl., S. 135; „Stimmen aus Maria Laach", Bd. 31 (1886), S. 504 ff.: Buddha und Christus, bes. S. 512 f.

suchungsgeschichte Buddhas kommt Mara an der Spitze eines Heeres von bösen Geistern, das sich vor und hinter ihm, über und unter ihm, rechts und links von ihm viele Meilen weit ausdehnt. Er reitet auf einem Elefanten, der 150 Meilen mißt. Die um Buddha versammelten Götter laufen vor Schrecken davon. Dem Buddha den gleichen Schrecken einzujagen und ihn in seiner Betrachtung zu stören ist der einzige Zweck Maras. Deshalb erregt er Stürme, Wasserfluten, einen Stein- und Schwerterregen, einen Schauer von glühender Asche und glühendem Sand, eine dichte Finsternis u. s. w. Aber Buddha ließ sich nicht aus der Fassung bringen, sondern hielt das Auge seines Geistes auf die zehn Vollkommenheiten gerichtet und die bösen Geister mußten abziehen. — Wie jedermann sieht, ist hier von einer Ähnlichkeit mit dem Berichte der Evangelisten schon gar nichts mehr zu entdecken.

Der Angriff auf unsere Evangelien ist also kläglich gescheitert!

Feldkirch. *Albert Ailinger S. J.*

(Die Nikolauslegende und ihre abendländischen Erweiterungen.) Die Legende des großen Bischofes Nikolaus von Myra in Lykien ist nach den überzeugenden Ausführungen von Gustav Anrich in seinem zweibändigen Werke: „Hagios Nikolaos" (Leipzig 1913 und 1917) aus der Zusammenfassung zweier Heiligenleben entstanden. Die eine hat den heiligen Bischof Nikolaus von Myra zum Gegenstand, der bald nach 350 gestorben ist, die andere den heiligen Nikolaus, Abt von Sion und Bischof von Pinora, der am 10. Dezember 564 in Lykien das Zeitliche segnete. Ende des 6. Jahrhunderts erscheint die Legende des großen Wundertäters von Myra, die ihre wichtigsten literarischen Grundlagen in Konstantinopel hat. Zwei Texte haben vor allem auf das Abendland befruchtend eingewirkt: die Schrift des Methodios ad Theodorum und die Vita des Metaphrasten. Von ersterem und einigen anderen griechischen Texten ist die älteste, lateinisch geschriebene Vita des Johannes diaconus wenigstens in ihrer ersten Hälfte abhängig. Entstanden ist diese Vita um 880 in Neapel. Sie ist neben der Vita des Metaphrasten die Hauptquelle für alle abendländischen Nikolausviten geworden.

Im Abendlande entstand zunächst die Erzählung vom Kinde in der Badewanne. Eine Mutter läßt ihr Kind in der mit heißem Wasser gefüllten Badewanne auf dem Ofen stehen, um der Weihe des Bischofes Nikolaus beizuwohnen. Als sie nach Stunden heimkommt, findet sie das Kind wohlbehalten in der Wanne sitzend vor. Diese Legende wird von dem Anglo-Normannen Ro-

bert Wace († 1174), der sich vielleicht auch auf mündliche Überlieferung stützte, zuerst gebracht.

Die zweite im Abendlande entstandene Geschichte erzählt von einem Ehepaar, dem auf die Fürbitte des Heiligen ein Knabe beschert ward. Später, auf einer Pilgerfahrt nach Myra, fiel der Knabe beim Wasserschöpfen mit einem dem Heiligen als Weihegabe versprochenen Becher ins Meer und verschwand. Als die betrübten Eltern in Myra einen nachgebildeten Becher darbringen wollten, erschien der Knabe mit dem ersten Becher. Er war von dem Heiligen gerettet worden. Auch diese Legende wird von Wace erwähnt, der sie einem lateinischen, gegen Ende des 11. Jahrhunderts verfaßten Gedichte entnommen hat. Auch der Codex Parisiensis 3719 aus derselben Zeit enthält eine Anspielung auf dieses Wunder, das in seinem zweiten Teil als Dublette des in der griechischen Cethron-Legende wiedergegebenen Ereignisses angesehen werden darf. Sie ist wie die folgende nordfranzösischer Herkunft.

In derselben Cottonianischen Handschrift Tiberius B. V. des Britischen Museums wie die oben erwähnte Legende liest man auch die von dem Juden und dem betrügerischen Christen. Letzterer hatte in großer Not vom Juden Geld entlehnt, wollte es aber nicht mehr zurückzahlen, trotzdem er das Gegenteil beim heiligen Nikolaus beschworen hatte. Er verbarg die Goldstücke in seinem hohlen Stocke. Als er bei Gericht schwören sollte, gab er dem Juden den Stock zum Halten und schwor nun mit bestem Gewissen, daß er dem Juden wirklich das Geld schon gegeben habe. Auf dem Heimweg trifft ihn die Strafe. Er wird überfahren und der Stock mit ihm, so daß das Geheimnis offenkundig wird. Nun will aber der Jude das Geld nicht, wenn nicht der heilige Nikolaus den Toten zum Leben erwecke. Das geschieht auch. — Eine Hand des 12. Jahrhunderts hat diese Erzählung erstmals schriftlich niedergelegt.

Wiederum von Wace als Erstem wird die Geschichte von dem vom Teufel getöteten Knaben, der vom heiligen Nikolaus wieder zum Leben erweckt wird, der Nachwelt überliefert. Während die Eltern in der Kirche weilen, um das Nikolausfest zu feiern, vollbringt der Teufel, als Pilger verkleidet, sein Werk. Als die Eltern heim kamen, stellte sich mit anderen Gästen, denen von dem traurigen Vorfall nichts bekannt war, auch der heilige Nikolaus in Pilgertracht ein und verlangt, in dem Gemach zu speisen, in dem der Knabe liegt. Dabei erweckt er ihn vom Tode. — Auch diese Legende ähnelt sehr einer anderen, ebenfalls in Nordfrankreich in Umlauf gekommenen, nämlich der von den drei durch den Wirt getöteten und von St. Nikolaus wiedererweckten Schüler, von der sie eine Variante sein dürfte.

Sicher ist dies der Fall bei der Legende vom Kaufmann, der von dem habgierigen Wirt ermordet, aber von dem dazukommenden heiligen Bischof wieder ins Leben zurückgerufen wurde. Diese Erzählung ist übrigens nur bei Wace überliefert. In einer etwas abweichenden Form, nämlich, daß von zwei Kaufleuten einer den anderen tötet, ist die Legende auch im cod. 499 der Genter Stadtbibliothek erhalten. Das Manuskript stammt aus dem 12. oder 13. Jahrhundert, ist also bedeutend jünger.

Die verbreitetste Nikolauslegende, die den Ruhm des Heiligen in den abendländischen Klöstern begründet hat, ist die Schülerlegende. Sie ist die wichtigste der im Westen aufgetauchten Nikolauserzählungen und ist in dramatisierter, also schon fortgeschrittener Form in der Hildesheimer Handschrift: Liber sancti Godehardi, die jetzt im Britischen Museum zu London sich befindet, auf uns gekommen. Dieses Mirakelspiel in vierzeiligen Strophen ist im 12. Jahrhundert niedergeschrieben worden. Für die Beliebtheit der Legende zeugt, daß aus demselben Jahrhundert noch mehrere Texte aus Fleury, der Normandie und Süddeutschland erhalten sind. Der Inhalt der Legende ist kurz folgender: Drei fahrende Schüler haben in einem einsamen Wirtshaus Einkehr gehalten. In der Nacht ermordet der Wirt mit Hilfe seiner Frau die Schüler, weil er glaubt, Schätze bei ihnen zu finden. Der heilige Nikolaus kehrt in Gestalt eines Bettlers bei dem Wirt ein und bittet um frisches Fleisch. So überführt er den Wirt der ruchlosen Tat. Auf das Gebet des Heiligen erscheint ein Engel und verkündet, daß die drei wieder zum Leben zurückgekehrt seien. In einer Prosafassung, die zu unrecht dem heiligen Bonaventura zugeschrieben wird, ist von zwei Schülern die Rede. Außerdem findet sich darin auch eine vollständige Parallele zu der eben besprochenen Legende vom getöteten Kaufmann. In beiden Fällen werden nämlich die Leichname zerstückelt und eingepöckelt. Diese Legende ist auch deshalb von Bedeutung, weil sie für Frankreich den Anlaß gegeben hat, den Heiligen mit einem Bottich, in dem drei nackte Knaben sich befinden, zur Darstellung zu bringen. In Italien und Deutschland ist dagegen dieses Symbol nicht bodenständig geworden, wenn wir von dem französisch beeinflußten Rheingebiet bis etwa auf die Höhe von Metz absehen. Die Legende ist mit großer Wahrscheinlichkeit aus dem Schülerpatronat herausgewachsen, wie Karl Meisen in seinem Buche über „Nikolauskult und Nikolausbrauch im Abendlande“ (Düsseldorf 1931, S. 297 ff.) nachzuweisen sich bemüht. Dieses Schülerpatronat des Heiligen ist in den Klosterschulen Nordfrankreichs im 12. Jahrhundert auf Grund älterer Patronate und aus erziehlichen Gründen heraus entstanden.

Im Laufe der Jahrhunderte sind da und dort noch weitere Legenden aufgetaucht, die aber nur Um- und Weiterbildungen der im griechischen Original vorhandenen oder der im frühen Mittelalter im Abendlande entstandenen sind. Warum Nordfrankreich und vor allem die Klöster einen so großen Anteil an der Legendenbildung um den Heiligen von Myra haben, erklärt sich ungezwungen daraus, daß beim ersten Kreuzzug gerade die Nordfranzosen sich in Bari nach dem Heiligen Lande einschifften und so mit der Legende bekannt wurden. Die Benediktiner und ihre Klosterschulen aber waren durch das Mutterkloster Monte Cassino, das infolge seiner Lage sehr frühe mit dem Kult des Heiligen in Berührung kam, mit dem Heiligen bekannt geworden. Die Nikolausbräuche aber, wie wir sie aus unserer Jugend noch kennen, boten den Lehrern an den blühenden Klosterschulen wertvolle pädagogische Hilfsmittel.

St. Ottilien (Oberbayern). *P. Beda Danzer O. S. B.*

(Kursus für Eltern der Kommunionkinder.) Das war was Neues. Darum soll hier darüber berichtet werden. Am 4. Februar 1934 erschien in unserem Kirchenblatt folgende Mitteilung:

„In den stillen Tagen der Exerzitien gab mir der liebe Gott den Gedanken ein, ich möchte euch an je einem Wochenabend einladen zu einer Besprechung. Die Erstbeichte steht nun bevor. Dann beginnt der Kommunionunterricht. Eure Kinder sollen einmal ganz eifrige Kommunionkinder sein. Ihr sollt dazu helfen und ich will euch Anregung geben, wie ihr es machen sollt. Ihr sollt mir auch eure Erfahrungen sagen und eure Schwierigkeiten austauschen. Das werden feine Abende geben. Kein Elternpaar möge also fehlen. Auch andere Eltern sind willkommen."

Zum näheren Verständnis sei gesagt, daß es sich hier um Menschen einer Siedlung handelt, bunt zusammengewürfelt. Die Religion steht niedrig im Kurs, ist Modeartikel. Es mußte ein Weg gefunden werden, daß verhindert wurde, daß die Eltern durch allzu große Verständnislosigkeit alles wieder zerschlugen, was in den Kinderherzen aufgebaut wurde; daß die Eltern mitwirkten, damit den Kindern zum Bewußtsein käme, wie Heiliges sie vorhaben.

An einzelnen Stellen hatte man einen Einkehrtag für die Eltern der Kommunionkinder. Das verschlug hier nicht, denn einmal würden die Eltern nicht gekommen sein, und dann kann an einem Tage nicht die nachhaltige Stimmung geschaffen werden. So beschritten wir diesen Weg.

„Jede Woche, das ist zuviel", warnten die Vorsichtigen. Wir versuchten es doch. Erfolg: Durchschnittsbeteiligung 55 bei

72 Kommunionkindern. Wobei zu bemerken, daß mehrere Geschwisterpaare dabei; daß ferner in einzelnen Familien die Verhältnisse so waren, daß dort niemand kommen konnte. Wir hatten meist dasselbe Publikum. Die größte Beteiligung war beim sechsten Vortrag.

Punkt 8 Uhr abends, jeden Mittwoch, begann der Kursus. Längst schon war alles zur Stelle. Man freute sich ja darauf, denn es war „prima!", wie ein Mann, es war sogar ein Protestant, bestätigte. Da sah man Gesichter, die in der Kirche nicht zu finden. Die Hälfte von ihnen ging bislang nicht regelmäßig zur Kirche. Einige waren Dissidenten, einige andersgläubig. Aber sie kamen. Und horchten mit äußerster Spannung.

Mit Bildern und Zeichnungen trat ich vor sie hin. Wir mußten „Tonfilm" geben. Und der Stoff? Einmal mußte den Eltern mitgeteilt werden, was jeweils die Arbeit der Schule war. Dann aber galt es vor allem, den Eltern ein Wochenziel zu geben, eine Arbeit, die sie persönlich leisten mußten. „Das müssen Sie nun persönlich tun. Das kann die Schule nicht, das ist Ihre eigene Arbeit!"

Sie freuten sich, wenn es Aufgaben gab, die sie selbst verrichten sollten. Sie waren eifrig. Es war ein Vergnügen, sich in der nächsten Stunde von den Kindern erzählen zu lassen, was Mutter erzählt hatte. Anfangs waren es mehr Nebensächlichkeiten, „Erzählungen", nachher hatten sie den „Dreh heraus". Selbst Eltern, die bisher lau waren, hielten ihre Kinder an, daß es Spaß machte. Ein Mann, der jahrelang nicht mitgetan hatte, ging mit zwei Knaben zur Kirche an einem Nachmittag, um den Kreuzweg zu erklären, wobei er mehr von den Kindern lernte als die Kinder von ihm; als sie bis zur sechsten Station kamen, konnte er es selbst auch, während es erst die Kinder richtig machten, und er verkehrt. Viele gaben sich Mühe, den Kindern etwas beizubringen nach der Anleitung des Kursus.

Und als das Fest da war, kamen die Eltern mit, solche, die bei ihren früheren Kindern nicht mitgegangen waren; manche söhnten sich wieder aus mit dem Gott ihrer Jugend.

Der Erfolg wirkte sich vor allem erst später aus. Es war ein Vertrauensverhältnis geschaffen, und Leute, die bisher sehr zurückhaltend waren, nahmen uns Priester später bei Hausbesuchen freundlich auf.

Was hier ging, muß auch anderswo gehen. Ich möchte hier unbedingt dafür eintreten, den gleichen Versuch zu unternehmen. Ich stelle fest:

1. Es ist unbedingt nötig, die Eltern zu erziehen zu Erziehern. Besonders zur eucharistischen Erziehung der Kinder müssen sie mitwirken. Wenn wir Priester oft so wenig erreichen,

dann deshalb, weil die Eltern versagen aus Unvermögen oder gar üblem Wollen.

2. Die Eltern sind für ihre Kinder, insbesondere auch für die religiöse Erziehung der Kinder mehr interessiert, als man vielfach meint.

3. Die Eltern sind nie so interessiert für ihre Kinder als vor der Erstkommunion. Das muß ausgenützt werden.

Ich bitte alle in Frage kommenden Priester, gleiche Versuche anzustellen. Es wird ihnen gehen wie mir, daß diese Arbeit zu den schönsten Seelsorgsarbeiten des ganzen Lebens gehört. Die Eltern bringen gern Opfer für ihre Kinder. Wie haben sich hier die Eltern geradezu darauf gefreut! Sie holten Erlaubnis, wenn sie einmal fehlen mußten, oder entschuldigten sich nachher. Sie waren ganz ärgerlich, wenn ihnen ein Hindernis dazwischen trat. Die Kinder erzählten, wie die Mutter sich freue auf die Abende. Sie selbst sagten es offen: „Die Kinder freuen sich auf ihren Unterricht, aber wir nicht minder!" Und als es aus war, da bedauerten sie es und sagten: „Das hätte ruhig noch einige Wochen weitergehen können."

Wir bauten unseren Kursus systematisch auf. Jeder Vortrag hatte zwei Gedankengänge: Jesus dem Herzen der Kinder näher bringen und dann Herzensvorbereitung. Eins folgte aus dem andern. Der Kursus steigerte sich, je näher es dem Ende zuging. In einem Büchlein ist niedergeschrieben, wie er hier gehalten wurde. Das Büchlein heißt: „Ich helfe meinem Kommunionkinde" und erscheint im Verlag Laumann, Dülmen. Das Büchlein will Anregung geben und nicht Anspruch auf Alleinseligmachung erheben. Es ist auch gedacht als Selbstunterricht für Eltern von Kommunionkindern.

Wehofen (Niederrhein). *Rektor Gerbert.*

* **(Wie trägt der Diakon die Stola beim Austeilen der heiligen Kommunion?** Der Bischof trägt die Stola so, daß ihre beiden Enden stets gerade herabfallen. Der Priester trägt sie über der Albe gekreuzt und nur über dem Superpellizeum gerade herabhängend. Der Diakon aber stets in Form einer Schärpe, die von der linken Schulter zur rechten Seite geht.

Die Stola ist also vom Diakon stets als stola transversa zu tragen, sogar wenn er privatim zur Kommunion geht, a fortiori, wenn er als minister sacramenti fungiert.

Als Beweis für diesen Unterschied im Tragen der Stola bei Priestern und Diakonen seien folgende zwei Dekrete angeführt: S. R. C. 3499. Dub. II. An Diaconi accedentes privatim ad sacram Communionem debeant deferre super cottam Stolam transversam? R. „Affirmative." S. R. C. 1637 ad 4: „Stolam aptare

possunt in modum crucis vel deferre a collo hinc inde pendentem Sacerdotes Communionem sumentes Fer. V. in Coena Domini." (Index Gen. V. 469.)

Linz. *Spiritual Josef Huber.*

(Eine eucharistische Rundfrage.) Vor mir liegen 32 „Fragebogen", ausgefüllt von katholischen Mittelschülern, Sodalen, im Alter von 15 bis 17 Jahren. Sie sollten drei Fragen in strengster Vertraulichkeit, ohne Namensnennung, beantworten: 1. Welche Gründe halten mich von der öfteren Kommunion zurück? 2. Habe ich Nutzen von der öfteren Kommunion erfahren? 3. Habe ich bei längerem Fernbleiben Schaden gespürt? Die Fragen wurden ohne längere Einleitung, bloß mit der nötigsten Erklärung, vorgelegt und nach Art einer Schularbeit gleich beantwortet und abgegeben. Niemand, der die Beantworter an der Schrift hätte erkennen können, bekam die Zettel in die Hand. Die Antworten machen darum durchweg den Eindruck vollster Aufrichtigkeit.

1. Frage: Welche Gründe halten mich ab?

Unter den äußeren Gründen steht das Frühaufstehen und Nüchternbleiben an erster Stelle. „Das Frühstück und das frühe Aufstehen." Häufig werden dabei Schwierigkeiten von Seite der Eltern erwähnt. „Auch verbieten die Eltern das frühe Aufstehen, weil sie dadurch gestört werden." — „Manchmal ist die Umgebung (Kameraden, Familie) daran schuld." Menschenfurcht wird eigentlich recht selten als Grund angeführt.

In rührender Offenheit verlegen die meisten das Haupthindernis sofort ins eigene Innere. Faulheit, Opferscheu, das ist der weitaus am öftesten genannte Grund. „Manchmal Gleichgültigkeit, oft vielleicht ein bißchen Faulheit." — „Mich hält die Faulheit von der Kommunion ab." — „Erstens ist man oft viel zu bequem." Einfluß auf den Entschluß scheint auch die augenblickliche Stimmung zu haben. „Öfters habe ich wegen irgend einer Mißstimmung oder Unlust nicht die rechte Freude, die Kommunion zu empfangen, manchmal hält mich auch Gleichgültigkeit ab, aber nicht Furcht."

Die Frage der Beicht ist auch für viele ein Grund des Zögerns. „Man vergaß, am Vortag beichten zu gehen." — „Furcht vor dem Beichten." — „Weil ich sehr wenig Zeit habe, um zu beichten, natürlich nicht jeden Tag." Es scheint also, daß manche die jedesmalige Beichte noch als Erfordernis ansehen, wie überhaupt Anklänge an die strenge Praxis von früher noch zu bemerken sind. „Eine gewisse Scheu vor dem Sakrament, größtenteils hervorgerufen durch das Gefühl der Unwürdigkeit." Betreffs Kommunion während der Schulmesse: „Ich kann während der Schulmesse nicht besonders andächtig sein und schwer

zur Kommunion gehen." — „Ungewißheit, ob schwere Sünde, und keine rechte Stimmung und Lust." — „Öfters glaubte ich, daß ich mich zu wenig vorbereitet habe." — „Täglich nicht wegen der Gefahr der Gewohnheitsmäßigkeit. Manchmal hält mich Angst vor nicht würdigem Empfang zurück." — „Im allgemeinen erscheint mir aber häufige Kommunion, besonders an Schultagen, eine Verflachung des Sakramentes, da ich den Segen der Kommunion nicht voll und ganz einwirken lassen kann und die Kommunion zu wenig Raum einnimmt im übrigen Tagewerk."

2. *Frage:* Habe ich Nutzen von der öfteren Kommunion erfahren?

In den Antworten wird manchmal der augenblickliche Stimmungseindruck mit dem eigentlichen Nutzen verwechselt. Trotzdem sind sie in ihrer Gesamtheit eine herrliche Bestätigung der theologischen Lehre über die Wirkungen des Sakramentes aus unmittelbarer Erfahrung heraus. Als Hauptwirkung tritt hervor eine Art religiöses Lebensgefühl. „Man fühlt sich ruhig." — „Neue Freude zu tiefem religiösen Leben." — „Große Erleichterung." — „Ich fühle mich innerlich sehr wohl und freue mich viel mehr auf die nächste." — „Wenn ich von der Kommunionbank weggehe, fühle ich mich viel freier und mein Herz ist leichter geworden. Dann bin ich auch viel lustiger als zuvor."

Aus dem gesteigerten Lebensgefühl wächst die Kraft zum christlichen Leben in Pflichterfüllung und Opfergeist: „Ich bin nach der Kommunion viel froher und lerne und arbeite viel lieber." — „Werde erinnert an meine Pflichten durch die Kommunion." — „Stärkung des Charakters. Man ist viel leichter imstande, sich Opfer aufzuerlegen . . ." Mehrmals wird auch eine Erleichterung im Verkehr mit der Umgebung erwähnt. „Ich überwinde meine Fehler nach der häufigen Kommunion leichter, ich bin freundlicher nach öfterer Kommunion als sonst und vermeide Reibungen zu Hause." — „Besserung im Verkehr mit Eltern und Geschwistern."

Die seelische Stärkung äußert sich besonders im Kampf gegen das Böse.

„Jawohl, ich habe größere Kraft, die Versuchungen zu überwinden." — „Ja, gibt mir Stärke in inneren Kämpfen." Es ist nicht zu verwundern, wenn in manchen Antworten diese Stärkung besonders auf den Kampf um die Reinheit bezogen wird. „Ich habe manchen Nutzen verspürt. Besondere Stärke und Kraft im Kampf um die Reinheit." — „Ich habe mich von einer Gewohnheitssünde befreit."

3. *Frage:* Habe ich bei längerem Fernbleiben Schaden verspürt?

Vielleicht ist die Antwort auf die dritte Frage der schlagendste Beweis für die Notwendigkeit der häufigen Kommunion in diesem Alter. Sehr tröstlich in ihrer Offenheit ist folgende Antwort: „Nein, da ich nicht länger fernblieb." Vielsagend heißt dagegen eine andere: „O ja!" Die Einzelwirkungen des längeren Fernbleibens schließen sich manchmal ganz entsprechend den guten Erfahrungen über die Oftkommunion an. Als Hauptwirkung tritt hervor: Lähmung der religiösen Lebenskraft. „Verlor Freude am religiösen Leben." — „Wurde lauer, betete weniger und fiel leichter." Die allgemeine Schwäche bewirkt dann Schwierigkeiten in allen Standespflichten. „Unfleiß im Studium und Gleichgültigkeit im Seelenleben." Kräftig und köstlich aufrichtig lautet folgende Antwort: „Ich unterliege nach öfterem Fernbleiben häufig der Versuchung und es wird mir das Beichten nachher schwerer; ich werde zusehends ekelhafter und man behauptet, daß ich unausstehlich bin, wenn ich längere Zeit von der heiligen Kommunion fernblieb." Die Macht des Bösen wächst. „Bei längerem Fernbleiben kein Widerstand in Versuchungen." — „Größere Gefährdung gegenüber schlechten Kameraden." Je länger die Pause im Empfang der Sakramente dauert, desto stärker kann sich auch die schlimme Wirkung zeigen. „Allerdings! Wenn ich z. B. drei bis vier Wochen lang nicht mehr zur Kommunion gegangen bin, da war mir sozusagen alles wurst und es brauchte dann wirklich einen eisernen Willen, mich endlich aufzuraffen und mich von meinen Sünden, in denen ich dadurch immer tiefer sank, zu befreien." Es ist begreiflich, daß dann besonders das Beichten immer schwieriger wird. „Ich kam dann viel schwieriger zum Beichten." — „Man sündigt immer mehr und man scheut sich dann, zur Beicht zu gehen. Es ist einem alles gleich, wenn man einmal schwere Sünden begangen hat, und man kommt dann immer weiter in den Sumpf der Sünde. Man bekommt immer mehr Todsünden."

Eindringlicher kann kein Prediger sprechen als die Erfahrung dieser jungen Menschen. Dabei müssen wir bedenken: sie gehören noch zu unseren Behüteten. Darum spürt ihre Seele auch noch das Niedersinken und wehrt sich dagegen. Sie sind noch Praktizierende und in ihnen lebt noch das Wissen von der Kraftquelle, die ihnen Rettung bringt. So kommt auch die Sehnsucht nach ihr in nicht wenigen Antworten zum Ausdruck. Was aber, wenn einmal nach der Schule die praktische Übung des religiösen Lebens unterbrochen oder vielleicht ganz aufgegeben wird?

Die Rundfrage hatte keinen wissenschaftlichen Zweck. Sie sollte auch nicht irgend einer Statistik dienen, sondern der Seelsorge. Die Buben sollten selber auf ihre Erfahrung aufmerksam

werden. Sie sind es auch geworden. Ich war selbst überrascht von dem aufschlußreichen Ergebnis. Die Anregung zur Stellung der Fragen hatte ich durch einen Artikel in der Monatsschrift „Hostia“[1]) erhalten. Dort erzählt P. Derely S. J. von einem eucharistischen Triduum, das er, auf Grund eines ähnlichen, etwas erweiterten Fragebogens, in mehreren katholischen Gymnasien Frankreichs gehalten hat.

Vielleicht helfen die ehrlichen Antworten, wie sie hier vorliegen, mit, daß auch mancher von uns den lebendigen Erziehungswert der Sakramente wieder neu schätzen lernt.

Innsbruck. *P. Ignaz Mayr S. J.*

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr Josef Fließer,* Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

I.

Indizierungen. Heft 3 der Acta Apostolica Sedis bringt auf Seite 93 und 94 die Indizierung der Bücher *„Der Mythus des 20. Jahrhunderts“* (Alfred Rosenberg) und *„Die deutsche Nationalkirche“* (Ernst Bergmann) durch Dekret des S. Officium vom 9. Februar 1934. Über die Begründung der Indizierung wurde bereits im letzten Heft der „Quartalschrift“, S. 391 f., berichtet. — Heft 3 der A. A. S., S. 130, verlautbart ein Dekret der Bibelkommission, in dem das Buch von Schmiedtke *„Die Einwanderung Israels in Kanaan“* als rationalistisch abgelehnt und vom Gebrauch an katholischen Schulen ausgeschlossen wird. Mit Dekret des S. Officium vom 9. März wurde nun dieses Buch auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt (Heft 5, S. 180).

II.

Decisiones S. Rom. Rotae. Nachdem die Rota ihre Prozesse nicht mehr veröffentlicht, gewinnt man nur mehr durch das Verzeichnis der Causae, das nun in den A. A. S. kundgemacht wird, einen kleinen Einblick in den Geschäftsgang eines Jahres. Heft 3 der A. A. S. führt im ganzen 77 Prozesse an, die im Jahre 1933 durch eine sententia definitiva abgeschlossen wurden. Von den 77 Prozessen wurden 72 auf Eheungültigkeit geführt; von diesen wurden 43 negativ, 29 positiv entschieden. Von den 29 affirmativen Urteilen gründen sich 19 auf vis et metus, 3 auf exclusum bonum prolis, 2 auf clandestinitas, je

[1]) „Hostia“ revue mensuelle d'Ascese et d'Action eucharistique, Toulouse-9 rue Montplaisir. April 1930. „L'Apostolat de la communion aupres des collegiens.“ J. M. Derely S. J.

1 auf conditio apposita (ohne nähere Angabe), defectus consensus, exclusum bonum sacramenti, amentia mulieris; Causa Tergestina (LXIII) führt den Grund nicht an. Sämtliche Prozesse, die auf nullitas matrimonii ex causa impotentiae eingegeben waren, wurden negativ entschieden, allerdings die meisten mit dem Bescheid, beim Heiligen Vater die Dispens super matrimonio rato et non consummato zu erbitten. — Aus der Causa Lincien., Nullitatis matrimonii ex capite vis et metus (LXXII), in die der Schreiber dieses Berichtes Einblick nehmen konnte, ist klar ersichtlich, daß sich die S. R. Rota nunmehr die Auffassung Gasparris völlig zu eigen gemacht hat, nämlich, daß nicht in erster Linie die intentio personae metum incutientis in ordine ad extorquendum consensum maßgebend ist, sondern die Auffassung der persona metum patiens in Betracht kommt, welche keinen anderen Ausweg, sich vom drohenden schweren Übel zu befreien, mehr sieht, als eben die Ehe. (Vgl. Gasparri, De Matrimonio, vol. II, p. 61.)

III.

Die „Übung der 44 Messen" verboten. Mit Dekret vom 17. März 1934 (A. A. S. Nr. 6, S. 233) hat die Suprema Congregatio S. Officii die Praxis der „44 Messen" verboten und für jene, die zu diesem Zwecke Meßstipendien annehmen oder sammeln, die Strafe der suspensio a divinis, si clerici, privationis Sacramentorum, si laici, ipso facto incurrenda, verhängt. Diese Verfügung richtet sich gegen den conventus Ressoviensis Patrum Minorum, quos Bernardinos vocant, in der lateinischen Diözese Przemysl, der unter Berufung auf eine revelatio divina jedem, für den, dum adhuc in corpore esset, 44 heilige Messen quovis modo ac tempore gelesen worden sind, versprach, daß er am dritten Tage nach dem Tode aus dem Fegefeuer befreit werde.

IV.

Facultates confessariorum anno jubilaei. Darüber finden wir Bescheid in der Constitutio Apostolica „Quod superiore anno" vom 2. April 1934, in der der Jubiläumsablaß nach Schluß des Heiligen Jahres in Rom auf die ganze katholische Welt — auch für die Orientalische Kirche — ausgedehnt wird, und in den Monita der Pönitentiarie vom 3. April d. J. Beide Erlässe finden sich im Heft 4 der A. A. S. Zunächst sei betont, daß im Gegensatz zu der Bestimmung des römischen Heiligen Jahres, heuer unter den confessarii kein Unterschied in den facultates quoad jubilaeum getroffen wird, daher jeder zum Beichthören bevollmächtigte Priester quoad veniam jubilaei die gleichen Vollmachten besitzt.

a) Allgemeine Bestimmungen.

1. Im Jubeljahr bleiben alle Fakultäten, die ein Beichtvater vom Heiligen Stuhl unter irgendeinem Titel bereits erhalten hat, intra concessionis terminos aufrecht (Constitutio VIII, 1).

2. Klosterfrauen können sich den Confessarius für die Jubiläumsbeichte wählen; dieser kann ihnen alle Vollmachten, die er für die anderen Gläubigen besitzt, zuwenden (Const. VIII, 2).

3. Die Beichtväter können die Jubiläumsfakultäten nur denen zuwenden, die mit der reinen, festen Absicht zur Beicht kommen, den großen Ablaß zu gewinnen; falls die Ablaßbedingungen aus irgendeinem Grunde nicht zu Ende durchgeführt werden, bleiben die Absolutionen in Gültigkeit, außer sie waren sub poena reincidentiae gegeben (Monita I).

4. Die Confessarii können von den Jubiläumsfakultäten nur pro foro interno Gebrauch machen, jedoch auch pro foro interno extrasacramentali, wenn nicht das forum sacramentale ausdrücklich verlangt ist. Pfarrer hingegen können die facultates visitationes jubilares dispensandi, contrahendi, commutandi auch pro foro externo für einzelne Gläubige und auch für einzelne Familien (auch Ordensfamilien) ihrer Pfarre anwenden (Monita I).

b) Facultates confessariorum quoad censuras, irregularitates, impedimenta ac vota.

Die Constitutio bestimmt diesbezüglich in Punkt VIII, 3 und IX, 1—9, folgende facultates für die Beichtväter hinsichtlich reservierter Sünden und Zensuren, Irregularitäten, Ehehindernisse und Gelübde:

1. *Absolvendi* non solum a quibusvis *censuris et peccatis* R. Pontifici aut Ordinario a jure reservatis sed etiam a censura ab homine lato, ausgenommen die censurae personaliter vel specialissimo modo Ap. Sedi reservatae.

Ausgenommen ist der casus reservatus, nisi in adjunctis can. 900, der über jene Priester verhängt ist, die Mitglieder der „Action Française" lossprechen, ohne den Widerruf ihrer Mitgliedschaft verlangt zu haben (A. A. S. 1928, p. 398).

Ferner gilt die Einschränkung: ne absolvant Praelatos cleri saecularis ordinaria jurisdictione in foro externo praeditos Superioresque maiores religionis exemptae, qui in excommunicationem speciali modo S. Sedi reservatam publice inciderint.

Ebenso dürfen die Fakultäten öffentlichen Häretikern, Schismatikern, ferner Freimaurern und dergleichen, sowie widerrechtlichen Besitzern kirchlichen Gutes gegenüber nicht angewendet werden, solange sie nicht wenigstens ernstlich ver-

sprochen haben, den Irrtum zu widerrufen, das Ärgernis und den Schaden nach Kräften gutzumachen.

2. Commutandi in alia opera pia ex justa causa *non solum vota privata* etiam jurata et S. Sedi reservata *sed etiam votum castitatis perfectae et perpetuae sollemne* ceteris votis iam dispensatis ex gravi causa. Ausgenommen sind coelibatus vi Ordinis sacri susceptus und votum cum praejudicio tertii.

3. Dispensandi a quavis *irregularitate* ex delicto prorsus occulto sed ad hoc unice, ut poenitens ordines iam susceptos sine infamiae et scandali periculo exercere queat, aber nicht ad ordines suscipiendos.

4. Dispensandi ab occulto *impedimento consanguinitatis* in tertio et secundo gradu collateralis etiam tangente primum (quod ex generatione illicita proveniat), aber nur ad matrimonium convalidandum, nicht contrahendum.

5. Dispensandi ab occulto *impedimento criminis neutro tamen machinante,* und zwar ad matrimonium contrahendum und ad convalidandum, imposita in utroque salutari, gravi diuturnaque poenitentia.

Die *Monita II—XI* bringen für den Usus der eben aufgezählten Fakultäten folgende Bestimmungen:

II. Da die Constitutio vorschreibt, daß die Vollmachten, von den reservierten Sünden und Strafen zu absolvieren und von den Irregularitäten zu dispensieren, ein und demselben Pönitenten nur einmal, und zwar bei der ersten Gewinnung des Jubelablasses zugewendet werden können, legt die Pönitentiarie dem Confessarius die Pflicht auf, im gegebenen Fall jedesmal die doppelte Frage zu stellen: ob der Pönitent seit dem Weißen Sonntag 1934 schon einmal den Jubiläumsablaß gewonnen hat und ob er, falls er den Jubiläumsablaß noch nicht gewonnen hat, seit dem Weißen Sonntag 1934 schon einmal von reservierten Sünden oder Zensuren losgesprochen, resp. von Irregularitäten dispensiert wurde. Weder im ersten, noch im zweiten Falle, können einem solchen Pönitenten die genannten Jubiläumsvollmachten zugewendet werden.

III. Die Beichtväter müssen ihre Vollmachten genau kennen und sollen in den Fällen, für die sie keine Vollmachten haben, überlegen, ob sie nicht durch die Kanones 2254, 2290, 1045, § 3, Abhilfe schaffen können.

IV. Jedem Pönitenten ist eine entsprechende heilsame Buße aufzuerlegen.

V. In Fällen von geheimen Zensuren darf nicht auf die Pflicht der Wiedergutmachung des Schadens oder des Ärgernisses vergessen werden. Ohne ernstliches Versprechen diesbezüglich darf nicht absolviert werden.

VI. Ist die Zensur öffentlich, muß vor der Absolution öffentliche Gutmachung verlangt werden; remoto scandalo kann aber pro foro interno, contumacia deposita, unter gewissen Umständen die Absolution gegeben und der Ablaß gewonnen werden, wobei die Pflicht der öffentlichen Gutmachung aufrecht bleibt für den geeigneten Zeitpunkt.

VII. Wer von der einzigen dem Papste reservierten Sünde der falsa denuntiatio ob crimen sollicitationis (can. 894) losgesprochen werden soll, muß vorerst die falsche Anklage formell widerrufen, eventuellen Schaden nach Kräften gutmachen und sich zu einer gravis ac diuturna paenitentia bereit erklären.

VIII. und IX. bringen besondere Forderungen, die an violantes clausuram (can. 2342), apostatae a religione (can. 2385) und fugitivi (can. 2386) zu stellen sind, namentlich die Forderung nach ehester Rückkehr in das Kloster.

X. Die Beichtväter dürfen bei commutatio votorum im Jubeljahr insofern milder vorgehen, als sie pro sua ipsorum prudentia die Gelübde in opera etiam minoris meriti umwandeln können.

XI. Wer libri prohibiti ohne Erlaubnis gelesen hat, namentlich solche Bücher, welche nach can. 2318, § 1, unter excommunicatio verboten sind, kann nicht absolviert werden, wenn er nicht vorher diese Bücher vernichtet oder dem Ordinarius oder jemandem, der licentia eos retinendi besitzt, abliefert, oder doch wenigstens verspricht, dies ehestens zu tun.

c) Facultates confessariorum quoad opera ad veniam jubilaei lucrandam necessaria.

Über die zur Gewinnung des Jubiläumsablasses erforderlichen Werke: Kirchenbesuch, Ablaßgebete, Beichte und Kommunion ist an anderer Stelle dieser Nummer (S. 623 ff.) die Rede. Die Beichtväter müssen natürlich auch darüber genauen Bescheid wissen. Hier soll nur angeführt werden, welche *Vollmachten* die Beichtväter diesbezüglich haben. Vorausgeschickt sei, daß die Beichtväter die Vollmachten, Ablaßwerke zu erlassen, abzuändern oder zu verringern, *immer* anwenden können, während sie die Vollmachten, von reservierten Sünden und Zensuren zu absolvieren und von Irregularitäten zu dispensieren, nur einmal gebrauchen dürfen (Monita II). Auch sei nochmal verwiesen auf den Gebrauch der facultates quoad opera veniae seitens der Confessarii für das forum internum etiam extrasacramentale und seitens der parochi für das forum externum (siehe a, 4.).

1. *visitatio ecclesiarum:* Die Ordinarii sollen in den Orten der Diözese vier Kirchen oder, wo so viele Kirchen nicht vorhanden sind, eine oder zwei oder drei Kirchen oder Oratorien

für den Ablaßbesuch bestimmen, der im ganzen zwölfmal vorgenommen werden muß. Die Beichtväter können nun ihre Pönitenten vom Besuch der einen oder anderen dieser designierten Kirchen (Oratorien) dispensieren, oder eine andere Kirche (Oratorium) an Stelle der vom Bischof designierten Kirchen (Oratorium) für sie bestimmen. Wer durch Krankheit oder sonst ein legitimes Hindernis abgehalten ist, die vorgeschriebenen zwölf Kirchenbesuche zu machen, kann sich das opus ecclesias visitandi in alia opera pia umwandeln lassen; jedoch nicht in solche, zu denen der Pönitent schon durch eine andere obligatio proprie dicta verpflichtet ist. Sonst aber ist mit der Dispens vom Besuch der einen oder andern Kirche noch nicht die dementsprechende Verringerung der zwölf Kirchenbesuche gegeben, vielmehr müssen die zwölf Besuche eben in der verminderten Anzahl von Kirchen gehalten werden. In der Constitutio Punkt IX, 10 heißt es: Confessarii tamen sciant, se conscientiam suam oneraturos, si inconsulto et sine justa causa christifideles ex eiusmodi visitationibus exemerint. Ist der Eintritt in die Kirche aus irgendeinem Grunde unmöglich, so können die Gebete vor den Toren verrichtet werden (Constitutio IX, 10, und Monita XII und XIII).

2. *Ablaßgebete:* Ob nun jemand alle vier vorgeschriebenen Kirchen oder andere vom Beichtvater bestimmte Kirchen besuchen muß oder weniger als vier Kirchen, eventuell von allen Kirchenbesuchen dispensiert worden ist, so muß er doch alle für die zwölf Kirchenbesuche vorgeschriebenen Gebete verrichten. Nur Kranken kann der Confessarius eine Verminderung des Gebetswerkes zugestehen (Constitutio IX, 10, und Monita XII, 2°).

3. *Confessio:* Eine eigene Jubiläumsbeichte außerhalb der Osterbeichte ist für alle unerläßlich, selbst für diejenigen, die keine materia necessaria haben (Constitutio IX, 11).

4. *Communio:* Ebensowenig kann der Confessarius vom Empfang der Jubiläumskommunion dispensieren. Als solche kann zwar das Viatikum, nicht aber die Osterkommunion gelten (Constitutio IX, 12).

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Consultor S. Poenit. Ap. (offic. de indulgentiis), Spiritual im Priesterseminar, Aachen, Alexianergraben 33.

Ausdehnung des außerordentlichen Jubiläums auf den Erdkreis.

Geltungsdauer: I. Das außerordentliche Jubiläum, das mit dem 1. April 1934 für die Stadt Rom sein Ende fand, ist durch

die Constitutio Apostolica „Quod Superiore" vom 2. April 1934 (A. A. S. XXVI, 137 sqq.) auf den ganzen Erdkreis ausgedehnt worden. *Es dauert vom 8. April 1934 bis 28. April 1935 (eingeschlossen).*

II. *Es wird hiedurch ein vollkommener Ablaß bewilligt:*

1. *Allen Katholiken* — auch jenen, die im vergangenen Jahre bereits diesen Jubiläumsablaß gewonnen haben (p. 140).

2. Den Ablaß kann man *für sich und die Seelen der Abgestorbenen* gewinnen.

3. Er kann *so oft* gewonnen werden, *als man* die Bedingungen erfüllt. Doch kann die Gewinnung eines zweiten (u. s. w.) Ablasses nur dann begonnen werden, wenn der erste (u. s. w.) vollständig gewonnen worden ist (p. 142, VI).

III. *Vorgeschriebene Bedingungen sind:*

1. Der *würdige Empfang* der Sakramente der Buße und der heiligsten Eucharistie.

2. *Die Besuche der vorgeschriebenen Kirchen.*

3. *Verrichtung der vorgeschriebenen Gebete.*

IV. *Einige Bemerkungen zu diesen Bedingungen:*

A. *Der Empfang der Sakramente:*

1. *Beichte und heilige Kommunion* können den Besuchen vorausgehen, folgen oder zwischen den einzelnen empfangen werden (p. 140, 152, XIV). Ist die heilige Kommunion das letzte Werk, so muß der Gnadenzustand durch den würdigen Empfang des Bußsakramentes herbeigeführt worden sein, wenn man das Unglück hat, vorher schwer zu sündigen. Das letzte Werk muß im Gnadenzustand verrichtet werden (can. 925, § 1; p. 152, XIV).

2. Die *Beichte* ist zur Gewinnung eines *jeden* Jubiläumsablasses zu wiederholen, auch wenn keine neue Materie zur Absolution da wäre. *Es genügen nicht* eine *unwürdige* Beichte, noch jene, die eventuell zum *würdigen Empfang* der Osterkommunion vorgeschrieben ist (p. 147, n. 11).

Als Kommunion *genügen nicht* die sakrilegisch empfangene *noch die österliche, wohl aber* die als Viatikum empfangene (p. 147, n. 12).

3. Vom Empfange beider Sakramente kann *nur dann dispensiert* werden, wenn eine schwere Krankheit deren Empfang *unmöglich* macht (p. 114, n. 4). Die heilige Kommunion darf nur in dem einen Falle von den Beichtvätern in ein anderes Werk umgewandelt werden, wenn es den Kranken *unmöglich* ist, dieselbe zu empfangen (p. 147, n. 12).

B. *Besuche der Kirchen:*

1. Die Besuche können *nur in den bezeichneten Gotteshäusern* gemacht werden.

a) Der *Bischof* kann entweder selbst oder durch einen anderen *vier Kirchen* oder *öffentliche Oratorien* bestimmen. In der *Bischofstadt* die *Kathedrale* und drei Kirchen oder öffentliche Kapellen; *anderswo die Pfarrkirche* und drei Kirchen oder öffentliche Kapellen innerhalb der betreffenden Pfarrei. — *In Missionsgebieten* ist es den Ortsordinarien überlassen, in jeder Hilfspfarrei oder Missionsstation vier Kirchen oder öffentliche Kapellen zu bestimmen, ohne einen Unterschied zwischen Bischofsitz und anderen Gebietsteilen zu machen (p. 140, 1).

b) Wenn keine *vier Kirchen* u. s. w. da sind, bestimme der Ortsordinarius selbst oder durch einen anderen drei, zwei oder eine Kirche (p. 141, II).

c) Der *Besuch darf auch* außerhalb der Grenzen des eigenen Pfarrbezirkes oder der eigenen Diözese gemacht werden, aber nur in solchen Kirchen oder öffentlichen Oratorien, die an den einzelnen Orten für die Jubiläumsbesuche bestimmt sind (p. 142, V).

d) Ist der Zutritt zur *Kirche oder zum öffentlichen* Oratorium aus irgend einem Grunde behindert, dann kann man die Gebete vor der Türe verrichten. Selbstverständlich muß dieser Besuch aus frommer Absicht und in einer äußerlich als fromm erkennbaren Weise geschehen (p. 152, XII, 3).

e) Die Gebete *können bei den Besuchen auch als Wechselgebete* verrichtet werden. Für Stumme gelten die Bestimmungen des can. 936. Beten sie in Gemeinschaft mit anderen, so sollen sie ihren Geist zu Gott erheben, beten sie allein, so genügt es, wenn sie entweder ihren Geist erheben, oder durch äußere Zeichen ihre fromme Absicht bekunden oder nur mit den Augen die Worte durchlaufen (p. 152, XII, 4).

2. *Zahl der Besuchungen:* Es müssen deren *immer zwölf* sein. Wenn vier Kirchen oder Oratorien bestimmt sind, in jeder drei; wenn drei, in jeder vier; wenn zwei, in jeder sechs; wenn nur eine bestimmt, in dieser zwölf Besuche (p. 140—141, I—II).

3. Für *bestimmte Fälle sind folgende Erleichterungen* ermöglicht:

a) *Schiffer* und alle auf Schiffen Beschäftigte können, wenn das Schiff, auf dem sie reisen, eine Kapelle hat, in der Gottesdienst gehalten werden darf, in dieser Kapelle die zwölf Jubiläumsbesuche machen. Andernfalls können sie an jedem Orte, an dem das Schiff anlegt, in jeder Kirche ihre Jubiläumsbesuche machen (p. 142, VII, 1).

b) *Die Ortsordinarien* können selbst oder durch andere in betreff der Besuche folgendes festsetzen (p. 143—144, VII, 2 sqq.):

α) denen, die *verhindert* sind, die Kirchenbesuche in der von ihnen angeordneten Weise zu machen, können sie
entweder die Zahl der Besuche vermindern,
oder die Zahl der Kirchen verringern — die Zahl der Besuche bleibt zwölf,
oder *die Besuche* in andere Werke der Frömmigkeit umändern.

Als verhindert gelten (p. 143, VII, 2):

1. *Nonnen, Schwestern,* Schwestern der III. religiösen Kongregationen, Fromme Frauen, Mädchen und andere Personen, die in diesen für Frauen bestimmten Häusern wohnen.

2. *Monastische Anachoreten,* die mehr ein beschauliches als ein tätiges Leben führen, wie Trappisten, Kamaldulenser-Eremiten, Kartäuser.

3. *Gefangene, in Gefängnissen* Eingeschlossene; Kleriker, Ordensleute in Demeritenanstalten.

4. *Kranke* oder Leute von schwacher Gesundheit *und alle,* die den Kranken beistehen.

5. Im allgemeinen alle, die durch ein *sicheres Hindernis* von den Besuchen abgehalten werden.

6. *Arbeiter,* die vom täglichen Lohn leben müssen und die nicht soviel Zeit den Besuchungen widmen können.

7. *Greise,* die das 70. Lebensjahr vollendet haben.

β) Eine *geringere Anzahl von Besuchen* ansetzen (p. 143 bis 144, VIII, 3):

1. den Mitgliedern der *Kollegien von Klerikern* und *Religiosen;*

2. den *Mitgliedern kirchlicher Laienvereine* (Bruderschaften, frommen Sodalitäten, wenn sie kirchlich katholische Werke fördern;

3. den *in Internaten* lebenden Jugendlichen und deren Externen;

4. *allen Gläubigen,* die unter der Führung ihres Pfarrers oder eines von ihm delegierten Priesters und an Orten, wo kanonisch errichtete Pfarreien fehlen, unter Führung irgend eines Priesters die Kirchenbesuche *gemeinschaftlich* (in Prozessionen oder Gruppen) mit einer *gewissen äußeren Feierlichkeit* machen. Kann letztere aus irgend einem vernünftigen Grunde nicht geschehen, so *muß innerhalb der Kirche* eine Prozession veranstaltet werden oder der Besuch muß in gemeinsamer Feierlichkeit vor sich gehen.

c) Über die Vollmachten *der Beichtväter* und *Pfarrer,* Erleichterungen der Ablaßbedingungen zu gewähren, vgl. oben „Erlässe . . .", S. 621.

C. *Vorgeschriebene Gebete sind* (p. 141, III):

1. *vor dem Sakramentsaltar:* 5 Pater, Ave, Gloria; 1 P. A. G. nach der Meinung des Heiligen Vaters;

2. vor *dem Bilde des Gekreuzigten:* 3 Kredo und 1mal „Wir beten dich an, Christus, und preisen dich" u. s. w. oder ein ähnliches Gebetchen;

3. *vor dem Bilde der allerseligsten Jungfrau:* 7mal Ave und 1mal „Heilige Mutter, drück die Wunden" u. s. w. oder ähnliches;

4. *vor dem Allerheiligsten:* 1 Kredo.

D. *Sonstige Bemerkungen:*

1. Hat jemand die vorgeschriebenen Werke *begonnen* und wird krank, so daß er diese nicht vollenden kann, dann gewinnt er doch den Jubelablaß, vorausgesetzt, daß er die Sakramente der Buße und der heiligsten Eucharistie empfangen hat (p. 148, IX, 13).

2. *Alle anderen Ablässe* können auch im Jubeljahr gewonnen werden in der Weise, wie sie gegeben worden sind (Beringer-Steinen I[15], n. 1014).

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von *Peter Kitlitzko*, Professor i. R. in Ried im Innkreise (O.-Ö.).

Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderasien. Der „Laienstaat" von *Ankara* setzt seinen Vernichtungskampf gegen alles Christliche fort. Bald werden nur mehr die Gesandtschaftskapellen Italiens und Polens die einzigen Stätten sein, in denen noch katholischer Gottesdienst abgehalten wird.

In den einstmaligen christlichen Zentren harren zwar noch einige Assumptionistenmissionäre unter den traurigsten Verhältnissen mutig aus, aber sie sind nur Kustoden der noch nicht konfiszierten Kirchen; ihre Gemeinden sind verschwunden, und es besteht keine Hoffnung, daß sie jemals wieder aufleben.

In *Syrien* macht sich unter den in und um Damaskus lebenden Orthodoxen eine lebhafte Bewegung zugunsten der Vereinigung mit Rom bemerkbar. Als Hauptursache werden die fortwährenden Streitigkeiten bezeichnet, die nach dem Tode des Patriarchen Gregorius Haddad entstanden und bereits zur Wahl zweier Gegenpatriarchen führten.

Im *Libanon* entfaltet die junge griechisch-melchitische Kongregation vom heiligen Paul (Mutterhaus in Harissa, Libanon) eine emsige Tätigkeit durch Abhaltung von Volksexerzitien und öffentlichen Vorträgen. Da sie ihre Missionsarbeit mit Vorliebe in Ort-

schaften abhalten, in denen die Orthodoxen die Mehrheit bilden, tragen sie viel zur Beseitigung der Vorurteile gegen die Katholiken bei.

In *Jerusalem* hat sich ein Komitee zum Schutze der katholischen Interessen im Heiligen Lande gebildet. Das Komitee findet reichliche Arbeit vor. („Fides.")

Vorderindien. Das geschlossene und mutige Auftreten der Katholiken hat einen neuen Erfolg zu verzeichnen. Der Unterrichtsminister hat im Namen der Regierung von *Madras* dem Missionswerk und den Missionsinstituten der Präsidentschaft hohe Anerkennung gezollt und gleichzeitig erklärt, daß das neue Erziehungsgesetz auf die Katholiken keine Anwendung finde, solange die Kirchenbehörden sich nicht selbst dazu verstehen. Das Gesetz hätte die Schließung zahlreicher Missionsschulen zur Folge gehabt.

Die Erzdiözese *Kalkutta* beging im verflossenen April die Feier ihres 100jährigen Bestandes. Aus dem Vikariate Bengal, das 1834 errichtet wurde, sind im Laufe der 100 Jahre entstanden: die Erzdiözese Kalkutta, die Diözesen Dacca, Chittagong, Keishungar, Dianjpur, Ranchi und die Präfekturen Sikkim und Assam. Das Häuflein von 20.000 Katholiken, mit dem Bengal begann, ist auf 420.000 angewachsen. Das einheimische Missionspersonal besteht aus 56 Priestern (329 auswärtige), 71 Brüdern (53 auswärtige) und 356 Schwestern (302 auswärtige). Bei den Brüdern und Schwestern sind bereits die Einheimischen in der Mehrheit, obgleich bei den Christen Indiens lange keine Ordensberufe zu verzeichnen waren.

Der Bau der Kathedrale von *Delhi,* die ein Nationalheiligtum des katholischen Indiens in der glänzenden Neustadt Delhi werden soll, geht seiner Vollendung entgegen. Der Bau wird ein bleibendes Zeugnis des Opferwillens der Katholiken des ganzen indobritischen Reiches sein.

Die Salesianer Don Boscos der Präfektur *Assam* wenden der Bekehrung der Stämme im Norden ihres Gebietes längs der Grenze der verschlossenen Länder *Tibet* und *Bhutan* eine besondere Sorgfalt zu. Ihre Arbeit zeitigt gute Früchte.

Der Bischof von *Mangalore* hat in einer Vorstadt seiner Residenzstadt ein Riesengedächtniskreuz — 80 Fuß hoch — zum Andenken an das Jubeljahr 1933 errichten lassen. Das Kreuz wird sich an der Stelle erheben, wo 1784 der Mohammedanerfürst Tizzu Sultan 60.000 Christen gefangen hatte. Pius XI. hat dem Bischof und den Katholiken Mangalores seine Anerkennung über ihren edlen Entschluß ausgesprochen. („Fides.")

Hinterindien. Die französische Kolonialverwaltung setzt ihre Buddhisten-Begünstigung in *Laos* fort. Sie geht sogar so weit, daß sie die bestehenden Pagodenschulen reichlich unterstützt und für Orte, in denen keine Pagode besteht, Wanderschulen errichtet, damit die Kinder Unterricht in der buddhistischen Moral erhalten. Würde die „katholische" Regierung nur ein Fünfzigstel dessen, was sie für die Buddhisten ausgibt, der katholischen Mission zukommen lassen, würde sie mehr Erfolg aufweisen können und mehr Dank finden, als bei den Buddhisten.

Wie tief der Gedanke des katholischen Ordenslebens bereits in die weitesten Schichten der Bevölkerung eingedrungen ist, zeigt ein Bericht aus dem Vikariate *Saigon,* dessen Katholikenzahl erst ungefähr 100.000 beträgt, das aber neben 80 europäischen Schwestern bereits 1210 einheimische Schwestern in vier verschiedenen Genossenschaften zählt. Die Genossenschaft der „Liebhaberinnen des Kreu-

zes", die nur aus Einheimischen besteht, wies 1933 518 Profeßschwestern und 319 Novizinnen auf. („Kath. Miss." 1934, 169.)

Das Karmeliterinnenkloster von *Hué,* das bereits die Töchter des Gouverneurs von Hai-Dong und des Herzogs von Phua-Mon zu seinen Mitgliedern zählt, konnte vor kurzem die Tochter des Mandarins von Thach-Mau einkleiden. Der feierlichen Einkleidung wohnten auch französische und annamitische Behörden bei.

Indochina zählt augenblicklich 15 kirchliche Sprengel, von denen 10 dem Pariser Seminar, 4 dem Dominikanerorden und 1 — Phat-Diem — dem einheimischen Klerus anvertraut sind. Die Katholikenzahl betrug bei der letzten Zählung 1,392.731, die der Katechumenen 55.679. Den 431 auswärtigen Missionspriestern stehen 1240 einheimische Priester, den 288 fremden 3728 einheimische Ordensfrauen gegenüber. Auch der Nachwuchs — 409 Theologen — ist bedeutend.

Philippinen. Um der schrecklichen Priesternot auf den Philippinen einigermaßen abzuhelfen, haben die Steyler Missionäre über direkte Aufforderung des Heiligen Vaters zu *Manila* ein Missionsseminar erbaut. Die ersten Aufnahmen sollen im Juni 1934 stattfinden.

Der Norden der Provinz *Cagayan* wurde von den Steylern zur Missionierung übernommen, da die Scheutvelder Missionäre nicht über das nötige Personal verfügen. („St. M. B." 1934, 146.)

China. Der neue Apostolische Delegat, Erzbischof *Zanin,* wurde vom Präsidenten der Republik in überaus huldvoller Weise empfangen. Die vom Papste übersandte Jubiläumsmedaille wurde mit lebhafter Genugtuung entgegengenommen. Auch der Ministerpräsident (zugleich Außenminister) nahm den Delegaten freundlich auf und sicherte ihm religiöse Freiheit für alle zu.

Für die 22 Franziskaner-Missionsgebiete Chinas wurde vom Ordensgeneral ein eigener Delegat ernannt in der Person des deutschen Franziskanerpaters Alfons Schnusenberg aus dem Vikariate Tsinanfu in Schantung.

Hongkong erhält ein Karmeliterinnenkloster. Es ist ein Ableger des seit 1930 bestehenden Klosters von Kanton, wo belgische Ordensfrauen schon eine Gruppe von chinesischen Schwestern herangebildet haben.

Das Missionswerk hat keine besonderen Veränderungen zu verzeichnen. Die Rechenschaftsberichte zeigen, daß selbst in den schwierigsten Missionen, z. B. Lanchowfu-Westkansu, Sinkiang-Chinesisch-Turkestan u. s. w., kleine Fortschritte erzielt wurden. Die Stimmung der Missionäre ist sehr zuversichtlich, sogar in den von den Banditen und Kommunisten noch immer bedrohten Gebieten. Neue Morde oder Gefangennahmen von Missionären im eigentlichen China sind nicht bekannt geworden.

Der Apostolische Vikar von *Setschuen* läßt in den an Tibet angrenzenden Christengemeinden die Katholische Aktion besonders sorgfältig ausbauen, damit die Christen imstande seien, auf ihre Volksgenossen jenseits der Grenze mit Erfolg einzuwirken.

(„Fides.")

Mandschukuo. Vom 9. bis 11. Februar hielten die Missionsvorsteher des Mandschukuo ihre erste Landes-Konferenz ab. Die Teilnehmer waren angenehm überrascht durch die Aufmerksamkeit, die ihnen von seiten der japanischen Behörden zuteil wurde. Einer der höchsten Regierungsbeamten drückte mit sehr ernsten Worten seine Hochschätzung für die katholische Religion aus.

Die Tiroler Kapuziner sind bereits in ihrer Mission *Ilan* angekommen. Sie wurden von den benachbarten Benediktinern von St. Ottilien und den Schweizer Bethlehem-Missionären von Tsitsikar recht herzlich begrüßt. Einer der Berichte verrät sogar, daß unter den neuen Missionären auch der berühmte Pater sei, der von Reimmichel im „Kapuzinerbüble" so humorvoll charakterisiert wurde.

In der Station *Teikaton* des Vikariates *Szepingkai* wurde am 13. Februar d. J. der kanadische Missionär P. Charet mit seinem Diener ermordet. Der Ermordete gehörte der Missionsgesellschaft von Port Viau, Quebek-Kanada an, und war erst 35 Jahre alt.

Japan. In protestantischen Missionskreisen findet seit einiger Zeit eine lebhafte Debatte über die Ursachen des geringen Fortschrittes des Christentums in Japan statt, da die erzielten Erfolge zu den ungeheuren Geldopfern in gar keinem Verhältnis stehen. Die Prediger der 33 einheimischen protestantischen Sekten gehen mit den auswärtigen Pastoren — ihren Lehrmeistern — mitunter wenig glimpflich vor und verlangen vereinzelt sogar deren Rücktritt, da ihr teurer Lebensstandard bei den genügsamen Japanern vielfach Anstoß erregte.

Die katholischen Missionäre stehen der Situation viel zuversichtlicher gegenüber und betonen mit Genugtuung, daß ihr stilles Wirken in der Öffentlichkeit immer mehr Beachtung, mitunter sogar wohlwollende Anerkennung finde. Dabei verhehlen sie sich nicht, daß der Materialismus und Skeptizismus, der in weite Kreise des japanischen Volkes eingedrungen ist, sowie der Buddhismus, der trotz aller Glaubensfreiheit immer noch das ganze öffentliche Leben beherrscht und in den Schulen aller Grade den stärksten Rückhalt hat, noch lange gewaltige Hindernisse einer rascheren Ausbreitung der christlichen Lehre sein werden und daß daher die katholische Missionsarbeit noch viel intensiver ausgebaut werden müsse, namentlich durch Heranbildung einer katholischen Intelligenz, als bisher.

Ein langjähriger Japan-Missionär schließt seinen Bericht mit den erfreulichen Worten: *„Wenn nicht alle Zeichen der Zeit trügen, ist die Lage des Christentums von der katholischen Warte aus nur optimistisch zu betrachten."* („Bethlehem" 1934, 277 f.)

Die Rundfunkzentrale in Tokio hat am Ostertage das Hochamt übertragen, das der Regens des Seminars *Tokio* mit seiner Choralschule in der Kapelle der Schwestern von der Anbetung des Allerheiligsten sang. Die Übertragung soll lebhaftes Interesse gefunden haben, auch bei Andersgläubigen.

Im *Karmel von Tokio* fand am 18. April 1934 die Einkleidung der ersten japanischen Schwester statt. Die neue Ordensfrau — Schwester Elisabeth — ist die Tochter des Grafen Ogomachi, dessen Familie zu den ältesten und angesehensten am kaiserlichen Hofe gehört. Das 1933 gegründete Kloster muß in nächster Zeit vergrößert werden, um den zahlreichen Neuanmeldungen entsprechen zu können. („Fides", 422.)

In Nachahmung der Katholiken Berlins, die durch ihre Spenden den Bau einer katholischen Kirche in Nagoya ermöglichten, wollen die *Wiener* in *Niigata*, der Residenz des Apostolischen Präfekten Anton Ceska, ein Gotteshaus errichten, um vom katholischen Geiste Österreichs Zeugnis zu geben. Patron des Kirchleins soll der heilige Klemens Maria Hofbauer, der Apostel Wiens, werden.

Die einer kirchlichen Korrespondenz entnommene Notiz über das Ableben des Katholikenführers Yamamoto im letzten Berichte bewahrheitet sich erfreulicherweise nicht. Wie von absolut verläßlicher Seite mitgeteilt wird, ist der kürzlich verstorbene Admiral

Yamamoto mit dem Katholikenführer nicht identisch. Wenn es richtig wäre, daß fälschlich Totgesagte lange leben, könnten die Katholiken Japans über die bedauerliche Verwechslung erfreut sein.

Die unabhängige Mission *Karafuto* auf der Insel *Sachalin*, die 1932 polnischen Franziskanern übertragen wurde, erhielt in der Person des Apostolischen Vikars von Sappore, Wenzeslaus Kinold, einen neuen Apostolischen Administrator.

Korea. Über Wunsch des Heiligen Vaters sind neun irländische Patres von St. Kolumban, Mayworth, in Korea eingetroffen, um im südlichen Vikariate *Taikou* ein Gebiet zu übernehmen. Vorläufig stehen die neuen Missionäre noch unter der Oberleitung des Bischofes von Taikou (Pariser Seminar). („St. M. B." 1934, 136.)

Die Benediktiner von St. Ottilien im Vikariate *Wonsan* verzeichnen für das letzte Jahr 817 Taufen von Heiden und 277 Taufen von Kindern christlicher Eltern. Trotzdem konnte nur ein Zuwachs von 500 Seelen gebucht werden, da nicht weniger als 656 Christen unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Not ausgewandert sind. („Fides", 422.)

2. Afrika.

Ostafrika. Der Apostolische Delegat von Ostafrika, Erzbischof Hinsley, ist nach seiner schweren Erkrankung in Rom eingetroffen, um dem Heiligen Vater nach dem Beispiele der Delegaten von Südafrika und Belgisch-Kongo über sein Delegaturgebiet Bericht zu erstatten. Erzbischof Hinsley war in der glücklichen Lage, dem Heiligen Vater viel Erfreuliches berichten zu können, da ja sein Gebiet zu den bestorganisierten und aussichtsreichsten ganz Afrikas gehört, namentlich in bezug auf die einheimischen Missionskräfte.

Nach einer späteren Meldung wird Msgr. Hinsley nicht mehr nach Afrika zurückkehren, da sein aus Gesundheitsrücksichten eingebrachtes Ansuchen um Enthebung von dem bisherigen Posten vom Heiligen Vater huldvollst genehmigt wurde. Erzbischof Hinsley wird Kanonikus von St. Peter und wird als solcher die gesammelten Erfahrungen in einer Missionssektion der Propaganda gut verwenden können.

In den Missionsdienst Ostafrikas sind neu eingetreten die italienischen *Passionisten*, die vorläufig vier Stationen aus den Sprengeln Iringa, Bagamoyo und Kilimandscharo übernehmen. Sie unterstehen einstweilen der Jurisdiktion der bisherigen Oberen des Gebietes.

Die Bischofsweihe des Benediktinerabtes Ammann von *Ndanda* fand am 11. März in St. Ottilien statt; die Weihe des Abtes Gallus von *Peramiho* mußte wegen schwerer Erkrankung des Kandidaten auf später verschoben werden.

Eine recht praktische „Katholische Aktion" haben einige *Mill-Hiller Missionäre* in *Uganda* (Kisumu) organisiert. Sie haben in ihren Missionsstationen eine größere Zahl von musterhaften Familienvätern um sich gesammelt und diese dann durch einen Eid verpflichtet, auf Abwege geratene Katholiken wieder ins richtige Geleise zu bringen, die Außenkirchen in gutem Zustand zu erhalten, bei Festlichkeiten und Prozessionen die Ordnung zu überwachen u. s. w. Die bisherigen Leistungen dieser „Laienapostel" sind sehr befriedigend.

Wie wertvoll solche Mitarbeiter sind, zeigt ein anderer Bericht des Missionärs F. Penninger — eines Oberösterreichers — über die Station Lwala. Es heißt darin: „Wir haben 8000 Katholiken, 500 Schüler, bei 2000 Taufbewerber, 150 Außenstationen und an die

150.000 Heiden." Ähnliche Verhältnisse mögen in anderen Stationen herrschen, da das Vikariat Kisumu seine Katholikenzahl von 14.000 im Jahre 1926 auf 64.000 im Jahre 1933 erhöht hat, während die jährliche Zunahme von Missionären durchschnittlich vier bis fünf beträgt. („St. Z. M. B." 1934, 29.)

Die Hafenstadt *Dar-es-Salam* erlebt eine allmähliche Umgruppierung ihrer Bevölkerung, namentlich aus der Handels- und Geschäftswelt. Die Indier verschwinden, an ihre Stelle treten die Japaner. 95% der importierten Handelswaren sollen bereits aus Japan stammen. Sollte die Bewegung länger andauern, müßte auch die katholische Mission dazu Stellung nehmen, wie es in Brasilien und Ozeanien geschehen ist.

Auch die *Kapuziner* haben Pfarreien von riesiger Ausdehnung. Über Mkasu schreibt der dortige Missionär: „Nördlich geht sie drei Tagereisen weit, südöstlich deren fünf oder sechs." Wie lange mögen die Versehgänge und Krankenbesuche in solchen Pfarreien dauern? („M.-Bote" 1934, 63.)

Die deutschen Weißen Väter von *Tukuyu (Tanganjika)* haben zu Irambo eine neue Station gegründet. Über die Gründungsarbeiten schreibt ein Bruder: „Wir wohnen in einer Grashütte. Nachts schlafen wir auf dem Boden, auf dürrem Gras. Mäuse und Insekten aller Art beehren uns dort mit ihrem Besuch. Vor die offenen, glaslosen Fensterlöcher hängen wir nachts unsere Kleider. Die Nächte werden hier in 1750 m Höhe schon empfindlich kühl. Unser Speisezettel enthält nur zwei Nummern: Bohnen oder Erbsen und Kartoffeln." Ein Pater ergänzt den Bericht mit folgenden Worten: „So habe ich mir das Missionsleben vorgestellt, wie ich es nun gefunden habe. Schlafen auf Stroh, kärgliche und eintönige Nahrung u. s. w. Wir sind glücklich und zufrieden trotz der vielen Arbeit." Verdienen solche Helden nicht den Segen des Himmels? („Afr.-Bote" 1934, 102.)

Südafrika. Die Entwicklung der Südafrikanischen Missionssprengel im Jahre 1933 wird in den Rechenschaftsberichten als normal bezeichnet. Mehr als normal waren — natürlich an den südafrikanischen Verhältnissen gemessen — die Erfolge der Pallottinermission *Queenstown*, wo von den Missionären mehrere Volksbanken errichtet werden konnten, die für die Eingeborenen eine große soziale Bedeutung haben, da sie das Spar- und Zusammengehörigkeitsgefühl wecken.

Auch die *Mariannhiller* können Erfreuliches melden. Der Missionär von *Umtata* hebt besonders den Eifer seiner Christen in der Verehrung der Heiligen Eucharistie hervor. Er schreibt darüber: „Die größte Freude empfand ich hier — in Umtata — bei der Beobachtung der kindlichen Verehrung dieser Katholiken zur Heiligen Eucharistie. Zu jeder Tageszeit kann man hier andächtige Beter vor dem Tabernakel sehen. Wie oft konnte ich beobachten, wie unsere Gläubigen auf ihren Geschäftsfahrten ihr Auto für einige Augenblicke vor der Kirche anhielten und nach kurzer Anbetung ihre Reise fortsetzten. Der Sakramentenempfang läßt hier auch nicht viel zu wünschen übrig. An jedem ersten Sonntag im Monat ist Generalkommunion der ganzen Gemeinde. Die Zahl der täglichen Kommunionen ist hier überraschend groß, besonders unter den Kindern."

Ähnlich scheint das religiöse Leben in *Buluwayo* zu sein; der Missionär bezeichnet es in seinem Berichte als „frisch".

In Mariannhill selbst arbeitet man fleißig an der Heranbildung von Eingeborenen-Priestern.

Die Missionäre vom Heiligen Geist in *Kroonstad* können ebenfalls zufrieden sein, denn *„die Zunahme der Christenzahl"* war nach den Worten des Apostolischen Präfekten *„in diesem Jahre trostvoll"*.

Basutoland hatte vom Juni 1932 bis Juni 1933 16.224 Bekehrungen; die Gesamtzahl der Katholiken betrug 96.830. Heute ist sie bereits auf 100.000 gestiegen.

Gariep hat leider wieder eine tüchtige Missionsärztin verloren.

Die Insel *St. Helena* wurde dem Vikariate Kapstadt zugeteilt; bisher gehörte sie zu Zentralkapland (Oudtshoorn). Die Insel wird nur von Zeit zu Zeit besucht.

Westafrika. In *Angola* wurden die Aussichten der katholischen Mission gekennzeichnet durch die Überschriften: Kubango — *Reiche Ernte*, Kunene — *Gute Hoffnungen.*

Zwei Brüder der deutschen Provinz der Väter vom Heiligen Geist zu Knechtsteden reisten vor kurzem nach Kubango-Angola ab, um ihren zehn deutschen Mitbrüdern beizustehen.

Aus Kindamba im Vikariate *Brazzaville* schreibt der dortige Missionär: „Die Weltkrise macht sich auch bei uns bemerkbar, und ich habe Mühe, die Mission — 5000 Christen — mit 2 Patres, 1 Bruder, 3 Schwestern, 80 Katechisten, 300 Jungen und Mädchen über Wasser zu halten." Eine Vermehrung des Missionspersonales ist dringend notwendig, da im Süden der Mission schwedische Lutheraner mit zahlreichem Personal und großen Mitteln arbeiten.

In *Kamerun* wurde die einst so blühende Station *Ngowayang* nach Ebolowa verlegt, da die jetzige Bevölkerung sich wenig aufgeschlossen und zugänglich zeigte.

Die Übernahme des Priesterseminares in *Jaunde* durch die Benediktiner von Engelberg in der Schweiz ist, wie uns von berufener Seite mitgeteilt wird, noch keine endgültige. Hoffentlich führen die eingeleiteten Verhandlungen zu einem günstigen Resultat!

Von *Nord-Nigeria* wurde eine neue Apostolische Präfektur abgetrennt, die den Namen *Jos* erhielt und den Afrikanischen Missionen von Lyon unterstehen wird. Nord-Nigeria ändert seinen Namen und wird von nun an Präfektur *Kaduna* heißen. Die Erhebung des von Mitgliedern der deutschen Provinz der Genossenschaft vom Heiligen Geist missionierten Gebietes am Benue dürfte im Laufe des Jahres erfolgen. Bei der diesjährigen Aussendung wurden dem Gebiete fünf neue Missionäre zugewiesen. Seit März d. J. hat die Mission auch eine Missionsärztin, Frl. Ludwina Korte, aus dem Würzburger Institut. („Echo a. A." 1934, 130, 152.)

Liberia ist zum Range eines Apostolischen Vikariates erhoben worden: 1. Bischof wurde der bisherige Apostolische Präfekt Collins von der Afrikanischen Mission von Lyon.

Innerafrika. In Belgisch-Kongo wirken nach den neuesten Verlautbarungen 129 von der Regierung aufgestellte (Ruanda-Urundi noch weitere 16) und 87 im Dienste verschiedener philanthropischen Vereinigungen und Privatgesellschaften stehende Ärzte. Außerdem unterhalten die protestantischen Missionen 46 ärztliche Hilfskräfte; den katholischen Missionären stehen 14 Missionsärzte zur Verfügung. Da diese Zahl bei weitem nicht ausreicht, sucht man einheimische Hilfskräfte zu Krankenpflegern auszubilden, um wenigstens in den dringendsten Fällen einen Ersatz zu haben. In letzter Zeit entstand der Gedanke, Kandidaten der Priesterlaufbahn, deren Beruf nicht ganz sicher ist, zu Ärzten auszubilden, und so die erworbenen Kenntnisse den Kandidaten für den Dienst der Mission nutzbar zu machen. Die Ausbildung der Krankenpfleger geschieht durch die Universität Löwen in treuer Zusammenarbeit mit den Missionären.

Seit kurzem hat man auch mit der Ausbildung von Wohlfahrtshelferinnen begonnen. Der Wirkungskreis dieser Hilfskräfte ist un-

gefähr der unserer Fürsorgeschwestern. Sie stehen unter der Leitung der Missionäre.

Die Station *Kabwe* in *Ober-Kassan*, die seit kurzem Sitz eines Regional-Priesterseminars ist, soll den 1. Karmel in Belgisch-Kongo erhalten. Die Gründung geht von den Karmeliterinnen in Matagne (Provinz Namur) aus.

Das seit einigen Jahren von den Augustinern von der Himmelfahrt Mariä (Assumptionisten) missionierte Gebiet *Beni* im Südosten des Vikariates der *Stanley-Fälle* wurde zur „selbständigen Mission" erhoben. Der ausgedehnte Sprengel zählt erst zwei Stationen.

3. Amerika.

Nordamerika. Bei der Generalversammlung des Bundes der *„Kreuzfahrenden Jugend Amerikas"*, die im August 1933 in Cincinnati abgehalten wurde, befaßte man sich erfreulicherweise auch mit dem Negerapostolat in den Vereinigten Staaten. Die Festredner wiesen wiederholt auf die betrübende Tatsache hin, daß von zwölf Millionen Negern, die in der Union leben, bloß 230.000 der katholischen Kirche angehören, und forderten die jungen Zuhörer mit ernsten Worten auf, in ihren Bekanntenkreisen dahin zu wirken, daß alle Katholiken ihre Stellung zur Negerfrage möglichst bald und gründlich überprüfen und revidieren. Wenn alle 509.150 Mitglieder der „Kreuzfahrer-Vereinigung" im Sinne der gefaßten Entschließungen handeln, kann die Tagung von Cincinnati ein Markstein für die Behandlung der Negerfrage in den Vereinigten Staaten werden. Die neue Richtung wurde vom Erzbischof Mc. Nicholas von Cincinnati mit folgenden Worten gekennzeichnet: *„Während wir unsere Tore dem farbigen Volke nicht verschlossen haben, so haben wir sie doch nicht weit geöffnet und ihm gesagt, daß es willkommen ist."*

Unter diesen Verhältnissen ist es doppelt erfreulich, daß auch die *Steyler Missionäre* ernstlich darangehen, die Bekehrungs- und Seelsorgsarbeiten unter den Negern in den Südstaaten auf breiterer Grundlage auszubauen. Drei Negerpriester, die im Mai 1934 im Priesterseminar von St. Augustin die Priesterweihe empfangen haben, sollen den Grundstock einer Organisation bilden, die sich die Ausbildung schwarzer Knaben zur Hauptaufgabe macht.

(„St. M.-B." 1934, 126.)

Unter den Negern von *South Kinkoch in Missouri* arbeitet seit 1929 der Jesuit Moorman, der früher als „Weißer Adler" neun Jahre unter den Rothäuten gewirkt hatte. Die dortigen Schwarzen — 6000 an der Zahl — waren in 32 protestantische Sekten gespalten, hielten aber gegen den katholischen Missionär stramm zusammen, dessen Weggang sie durch Unterschriftensammeln zu erzwingen suchten. Heute kann der Pater ruhig seiner Arbeit nachgehen, die nicht ohne Erfolge geblieben ist; seine Schulen werden von 50 katholischen und 108 nichtkatholischen Kindern besucht. In den letzten drei Jahren wurden 131 Taufen erzielt, 48 Schwarze bereiten sich auf die Taufe vor. („Fides.")

Aus den *Eismissionen Kanadas* liegt ein interessanter und lehrreicher Bericht des deutschen Oblaten *P. Egenolf* vor, der nach einjährigem Erholungsurlaub in der Heimat, vor kurzem wieder in seine Mission im Apostolischen Vikariate *Keewatin* zurückgekehrt ist, wo er von den Indianern freudigst begrüßt wurde. Der Bericht gewährt uns wieder einen Blick auf die unsäglichen Beschwerden, die mit einer Reise in den Eismissionen verbunden sind, und erhöht dadurch unsere Bewunderung vor diesen Helden der Eisregion; er weist aber

auch auf ein anderes Opfer hin, das nicht immer gebührend gewertet wird. Der Pater hatte auf seiner Rückreise in Flin-Flor, wo vor nicht langer Zeit reiche Kupfer-, Zink- und Silberminen entdeckt worden waren, unter den aus allen Ländern und Nationen zusammengeströmten Minenarbeitern auch einige katholische deutsche Familien gefunden, die er natürlich sofort besuchte. Der Empfang war herzlich. P. Egenolf schreibt darüber: „Wie waren diese armen Leute froh, als sie so unerwartet einen Geistlichen trafen, der ihre Muttersprache redete. Wie lauschten sie auf die Neuigkeiten, die ich ihnen von der alten Heimat erzählte! Mir selbst klangen die heimatlichen Laute hier in der weiten Ferne viel trauter und lieblicher. So machte ich ergiebigen Gebrauch von der guten Gelegenheit, vielleicht zum letztenmal in meinem Leben die Sprache meiner Kindheit zu reden. Von neuem tauchten in mir die Bilder und Erinnerungen aus der alten, lieben Heimat recht lebendig auf, und brachten mir zum Bewußtsein, daß ich auf etwas, einem guten Menschen überaus Teures, auf die Muttersprache, bald wieder verzichten mußte. Ich darf nicht länger darüber nachdenken, sonst muß ich die Feder beiseite legen.“ Der Bericht zeigt in anschaulicher Weise, daß Heimattreue und Gottesliebe wohl vereinbar sind, denn der Missionär erzählt weiter, daß er sich unter den Indianern bereits wieder wohlfühle und eifrig an deren Seelenheile arbeite, wie er es seit 30 Jahren getan.

(„Monatsbl.“ 1934, 142.)

Mittelamerika. Im Osten *Nikaraguas* an der Moskitoküste des Atlantischen Ozeans besteht eine Kapuzinermission für 10.000 Indianer, die noch im Heidentum leben. Von der christlichen Bevölkerung gehören der katholischen Kirche etwa 19.000 an; der Herrenhuter-Sekte bei 18.000. Die Missionäre lassen selten etwas von sich hören, da sie kein Aufsehen daraus machen, daß jeder der Missionäre drei verschiedene Sprachen — Spanisch (Landessprache), Englisch (wegen einer amerikanischen Garnison) und Moskito (Sprache der Eingeborenen) — beherrschen, ausgedehnte Reisen durch Wälder ohne Straßen machen, kurz ein opferreiches Missionärsleben führen muß. Es gereicht den Kapuzinern zur Ehre, daß sie recht beschwerliche und wenig aussichtsreiche Gebiete mit Vorliebe übernehmen.

Südamerika. Mit ähnlichen Schwierigkeiten kämpft die Mission von *Caroni* in *Venezuela,* die ebenfalls von Kapuzinern verwaltet wird. Eine Hauptschwierigkeit liegt in der Verteilung der Eingeborenen über ein weites Gebiet, wodurch der Missionär Zeit verschwenden muß, um die einzelnen Niederlassungen aufzusuchen. Dazu kommt das feuchtheiße, ungesunde Klima, das die körperlichen Kräfte zermürbt und allmählich die Spannkraft des Geistes hemmt. Die Eingeborenen verstehen den Wert der Erziehung nicht, noch weniger die Schätze der Religion. Dazu kommt die zersetzende Arbeit verschiedener Sekten, die die Tätigkeit der katholischen Missionäre zu unterbinden suchen. Aber die Kapuzinerpatres arbeiten mit Mut und Gottvertrauen, und nicht ohne erfreuliche Erfolge. Vor kurzem wurden die ersten Schritte zur Gründung eines Seminars getan. („Weltapostolat“ 1934, 128.)

Den Kapuzinermissionären von *Archipelago de San Andres in Kolumbia* wurde im Vorjahre eine besondere Anerkennung zuteil. Der vom Ministerium entsandte Landesschulinspektor besuchte auch die von den Missionären geleiteten Schulen und Unterrichtsanstalten. Seine Wahrnehmungen waren derartige, daß er den Kapuzinerpatres öffentlich seinen Dank und seine Bewunderung für ihre Leistungen auf dem Gebiete des Unterrichtes aussprach und dem Berichte die Worte hinzufügte: „Die Patres leisten hochwertige patriotische Arbeit

mit großer Selbstlosigkeit zum augenscheinlichen Fortschritt des Vaterlandes." („Fides.")

Im Parlament von Kolumbien griffen im Jänner dieses Jahres einige radikale Abgeordnete die Missionen an. Der Erfolg war aber eine überwältigende Mehrheit für die Zahlung des Staatszuschusses an die katholischen Missionen. Mehrere Abgeordnete und der Präsident der Republik benützten diese Gelegenheit, um den katholischen Missionären ihre Sympathie und Bewunderung öffentlich auszusprechen und jede mögliche Förderung zuzusagen. („St. M.-B." 1934, 118.)

Die deutschen Pallottiner konnten ihr Arbeitsfeld in *Paranà* beträchtlich erweitern. Durch einen Vertrag mit dem Diözesanbischof von Jacarezinho wurden ihnen sechs Pfarreien in einem geschlossenen Gebiet mit etwa 100.000 Seelen zugeschrieben.

Aus einer Station der Diözese Porto Alegre in *Brasilien* berichtet der Pallottinerpater Wimmer eine Episode, die die Unwissenheit weiter Kreise Brasiliens in religiösen Dingen drastisch kennzeichnet. Der Pater hatte auf einer Farm ein Pärchen getraut, nachdem er es über die Pflichten des Ehestandes unterrichtet hatte. Beim Festmahle sagte aber die Braut auf einmal zum Pater: „Ich habe nun das Sakrament der Ehe empfangen, jetzt möchte ich auch gerne das Sakrament der Taufe empfangen!" Ob diese Braut mit ihrer Unwissenheit allein dasteht? („St. d. Heiden" 1934, 110.)

4. Australien und Ozeanien.

Australien. Auf dem Eucharistischen Kongreß in Melbourne soll dieses Mal auch die Missionsfrage ausführlicher behandelt werden. Allgemeine Missionsfragen werden mit solchen wechseln, die sich mit der Missionierung der Schwarzen in Australien, der Tätigkeit australischer Missionäre auf den Inseln des Stillen Ozeans u. s. w. befassen. Auch eine Missionsausstellung ist geplant, die vor allem Gegenstände aufweisen soll, die aus den Missionen Ozeaniens stammen und geeignet sind, die Gebräuche der Einheimischen zu illustrieren.

Ozeanien. In der gesetzgebenden Körperschaft der *Fidschiinseln* erklärte der Unterrichtsminister auf Befragen, daß ein Kind in den Regierungsschulen die Kolonie jährlich 14 Pfund 13.7 Schilling koste, während sie für einen Zögling der Missionsschulen nur 1 Pfund und 11.5 Schilling, d. i. den zehnten Teil aufzubringen hat.

Glücklicherweise gibt es nur sechs Regierungsschulen mit 500 Kindern, während die Zahl der Privatschulen 32 beträgt mit 3000 Kindern, davon treffen auf die Katholiken 22 Schulen, 7 auf die Wesleyaner und 3 auf die Adventisten.

Bei dieser Sachlage ist es unbegreiflich, daß einige Beamte den Missionären Schwierigkeiten bereiten können, wie es schon öfter vorgekommen ist.

Die Insel *Neu-Kaledonien* ist am 26. März von einem schweren Sturm heimgesucht worden, der neben beträchtlichem Sachschaden auch mehrere Menschenleben forderte. Unter den Verunglückten befanden sich auch Katholiken von Uvea (Wallis).

Auf den *Karolinen und Marianen* sucht der Buddhismus Fuß zu fassen. Obgleich ihm bisher keine besonderen Erfolge beschieden sind, wird er mit der Zeit der katholischen Mission starke Konkurrenz machen, da er allseits begünstigt wird. („Fides.")

Auf den *Süd-Salomonen* mehren sich die feindlichen Sekten und machen der katholischen Mission ernste Schwierigkeiten, da ihnen unerschöpfliche Mittel zur Verfügung stehen. Trotzdem haben die katholischen Missionäre befriedigende Erfolge zu verzeichnen, nament-

lich auf der Avu-Avu-Gruppe, wo 2000 Taufbewerber unmittelbar vor der Taufe stehen.

Die *Nord-Salomonen* machen ebenfalls einen harten Kampf gegen die Methodisten und Adventisten durch, konnten aber trotzdem im verflossenen Jahre einen Zuwachs von 1580 Katholiken buchen.

Auf *Samoa* hat der Missionär P. Haller, um der wirtschaftlichen Not abzuhelfen, den Tabakbau versucht und aus den getrockneten Blättern Zigaretten angefertigt. Die „Haller-Zigaretten" sind schon sehr gesucht, da sie billiger sind als die importierten.

Die Steyler von *Mittel-Neuguinea* können mit ihren Erfolgen zufrieden sein, namentlich auf dem Gebiete der Schule (Zunahme von 35 Schulen und 34 Nebenstationen), *Rabaul* (Neupommern) sieht freudig dem Seligsprechungsprozesse seiner Märtyrer von 1904 entgegen; *Holländisch-Neuguinea* betrauert den Tod eines seiner tüchtigsten Missionäre. („Kreuz u. Kar." 1934, 73.)

5. Europa.

Missionsgesellschaften. Aus Anlaß des 25. Todesjahres ihres Stifters veröffentlicht die *Gesellschaft des Göttlichen Wortes von Steyl* eine Statistik über den Stand der Gesellschaft im Jahre 1934 und im Todesjahre P. Arnold Janssens (1909), aus der die außerordentlich günstige Entwicklung der Gesellschaft in den 25 Jahren nach dem Tode des Stifters zu ersehen ist. Die Zahlen in den Klammern bezeichnen den Stand des Jahres 1934, die anderen den des Jahres 1909. Im Todesjahre des Stifters hatten die Steyler: 1 Bischof, 2 Apostolische Präfekten (8 Bischöfe, 2 Apostolische Präfekten, 1 Apostolischen Administrator), Priester: 338 (1270), Laienbrüder und Postulanten: 700 (1420 Profeßbrüder, 374 Brüdernovizen, 350 (350) Brüderpostulanten und -kandidaten), Alumnen in den höheren Studien: 360 (880 Kleriker und Klerikernovizen), Ordensgymnasiasten: 666 (3900).

In den Heidenmissionen: 117 Priester und 40 Brüder (8 Bischöfe, 2 Apostolische Präfekten, 470 Patres, 172 Brüder); in Nord- und Südamerika 127 Priester und 82 Brüder (302 Patres, 274 Brüder). 1909 versorgten die Steyler Patres 54.000 Heidenchristen, 50.000 Taufschüler unter 12 Millionen Heiden und über 350.000 Siedler und Kreolen in Südamerika, darunter 40.000 Deutschsprachige und 20.000 Neger. Seitdem hat sich die Zahl der Heidenchristen auf 580.000 vermehrt, worunter 130.000 Filipinos und 90.000 nordamerikanische Neger. Dazu 74.000 Taufschüler. In Südamerika werden 550.000 Einheimische und Siedler betreut. Die Zahl der Heiden und Mohammedaner in den 13 Heidenmissionen der Gesellschaft nähert sich der 50. Million.

Die Dienerinnen des Heiligen Geistes (gegr. 1889) zählten 1909 492 Schwestern, wovon 71 in den Heidenmissionen und 141 in Amerika tätig waren, 1934 2632 Schwestern, einschließlich 140 Postulantinnen (537 in 11 Heidenmissionen, 794 in Nord- und Südamerika).

Die Dienerinnen des Heiligen Geistes von der Ewigen Anbetung (gegr. 1896) zählten 1909 nur 36 Mitglieder, 1934 beträgt ihre Zahl 330. Außer 4 europäischen Häusern besitzen sie 2 Häuser in Nordamerika, 2 auf den Philippinen und 1 in China. („St. M.-B." 1934, 134.)

Das Pariser Seminar für auswärtige Missionen betreut nach dem letzten Rechenschaftsberichte dermalen 2 Erzdiözesen, 6 Diözesen, 29 Vikariate und 1 Apostolische Präfektur mit einer heidnischen Gesamtbevölkerung von 24,694.482 Köpfen. Von diesen Sprengeln entfallen 3 auf Japan, 4 auf Korea und die Mandschurei, 12 auf China, 4 auf Tonking, 5 auf Kochinchina und Kambodscha, 5 auf Hinterindien und 5 auf Vorderindien.

Die Katholikenzahl in sämtlichen 38 Distrikten betrug 1933 1,631.781; weitere 100.000 gingen jüngst an den eingeborenen annamitischen Klerus über, dem das Vikariat Phat-Dian anvertraut wurde. Missionäre zählte man 1046, Katechisten 2598, sonstige Hilfskräfte 617, Schwestern 6793. In 2994 Schulen wurden 170.378 Schüler unterrichtet, in 347 Findel- und Waisenhäusern 20.304 Kinder unterhalten. Dazu kommen noch 411 Apotheken und Armenapotheken, 153 Hospitäler, Asyle und Aussätzigenheime.

Schulter an Schulter mit den Pariser Missionären arbeiten 1435 einheimische Priester und in 62 Seminarien werden 3508 junge Leute herangebildet, um die künftigen Arbeiter im Weinberge des Herrn zu werden. („Fides", 421.)

Die Kongregation der Oblaten der Unbefleckten Jungfrau zählte am 1. Januar 1934 17 Erzbischöfe und Bischöfe (1 Kardinal), 2125 Patres, 1275 Scholastiker (nicht Priester), 911 Laienbrüder, 363 Scholastiker- und Brüdernovizen und 2271 Junioristen, zusammen also 4738 Mitglieder (ohne Junioristen). 30% aller Oblaten mit ewigen Gelübden (904) arbeiten in den auswärtigen Missionen. Die Mitglieder der Kongregation sind folgendermaßen verteilt: Europa 2189, Nordamerika 1992, Südamerika 19, Asien 217, Afrika 312, Australien 9. Die Zahl der Häuser und Residenzen — die Missionsstationen nicht mitgerechnet — beträgt 373, darunter 24 Scholastikate.

Rom. Durch Propaganda-Dekrete vom 28. Mai d. J. wurden: 1. durch Loslösung von Uganda das Apostolische Vikariat *Ruwenzori* gebildet; 2. die Apostolischen Präfekturen Shenchow (Hunan-China) und Fumban (Kamerun) zu Vikariaten und die unabhängige Mission Rajaburi (Siam) zur Apostolischen Präfektur erhoben; 3. zu Vorstehern dieser Sprengel ernannt: für Ruwenzori der Weiße Vater Franz Xaver Lacoursière, ein Kanadier; für Fumban der Elsäßer Paul Bouque von den Priestern des Heiligsten Herzens; für Shenchow der Passionistenpater Cutbant vom Heiligen Kreuze aus Kanada, und für Rajaburi der italienische Salesianer Gaetan Pasotti.

Außerdem wurde der Jesuit Nikolaus Laudadio (ein Italiener) zum Bischof von *Galle (Ceylon)* und der französische Weiße Vater P. Alexander Roy zum Koadjutor (mit dem Rechte der Nachfolge) des Apostolischen Vikars von Bangweolo (Nord-Rhodesien) ernannt.

Zum Nachfolger des jetzigen Apostolischen Delegaten von China, Msgr. Zanin, in der Leitung des Generalsekretariates des Apostel-Petrus-Werkes wurde *Don Aurelio Signora* bestellt. Er wurde bereits von Erzbischof Salotti in sein Amt eingeführt.

Italien. Vor vier Jahren wurde in Rom der sogenannte „Leidenstag für die Missionen" eingeführt, d. h. die Kranken sämtlicher Spitäler, Asyle u. s. w. wurden eingeladen, am Pfingsttage 24 Stunden lang alle Leiden und Schmerzen zugunsten der katholischen Mission aufzuopfern. Der Einladung wurde in und außerhalb der Krankenhäuser freudig entsprochen und 7000 Kranke aus allen sozialen Schichten hielten getreulich ihren Missions-Leidenstag. 1932 wurde der Leidenstag auf ganz Italien ausgedehnt. Der Erfolg war überraschend. Zu Pfingsten 1933 opferten 260.000 Kranke in 1345 Krankenhäusern und wenigstens 200.000 Hauskranke ihre Leiden für die Missionen auf. Auch zahlreiche Bekehrungen im Zusammenhang mit dem Leidenstage sind bereits zu verzeichnen. Der Heilige Vater ist von der heilsamen Einrichtung tief ergriffen und wünscht ihre Einführung auch anderwärts. („Fides.")

Frankreich. Im Oktober 1933 wurde im Schloß von La Motte der Grund zu einer Schwesterngenossenschaft des Pariser Missions-

seminars gelegt. Die neue Genossenschaft, die bereits genehmigt ist, wird in erster Linie für die Pariser Missionen arbeiten.

Deutschland. Die „Miva" entsandte zu Ostern d. J. ein hauptsächlich für Krankentransporte bestimmtes dreisitziges Kabinenflugzeug in die Gariep-Präfektur in Südafrika. Gleichzeitig stellte sie den Missionären vom Heiligen Geist auf Madagaskar, dem Päpstlichen Delegaten für Südafrika und dem Erzbischof Max Ivanios in Südindien je einen Kraftwagen zur Verfügung. Bischof Wade von den Nord-Salomonen erhielt ein Flugzeug und drei Motorboote. Die „Miva" kann auf ihre bisherigen Leistungen mit Recht stolz sein!

(„Kath. Miss." 1934, 104, 165.)

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. Kanonisation des sel. Don Bosco. Festlichkeiten zu Ehren dieses größten Jugenderziehers der Neuzeit. — 2. Ausdehnung des Jubiläums der Erlösung auf den ganzen katholischen Erdkreis. — 3. Päpstliche Ansprachen. Zwei Seligsprechungen und eine Heiligsprechung. — 4. Das österreichische Konkordat. — 5. Zur kirchenpolitischen Lage in Spanien. — 6. Kardinal Ehrle †.

1. Als letzter in der herrlichen Reihe erlesener Seelen, denen im Hl. Jahr des Erlösungsjubiläums die Ehre der Selig- oder Heiligsprechung zuteil geworden, ward der sel. Don Giovanni Bosco (1815—1888) am 1. April feierlich in die Schar der kanonisierten Heiligen aufgenommen. Den Stifter der „Frommen Salesianischen Gesellschaft" und der Schwestern-Kongregation Maria Hilf hat der italienische liberale Staatsmann Urbano Rattazzi als „das größte Wunder des 19. Jahrhunderts" bezeichnet. Dabei dachte er wohl vor allem an die unvergleichlichen Leistungen Don Boscos. Das Leben dieses hochbegnadeten, mit den edelsten Eigenschaften ausgestatteten Apostels ist aber auch voll des Wunderbaren, obwohl er selbst immer wieder seinen Söhnen verbot, zu behaupten, er habe Wunder gewirkt; alles, was durch ihn geschah, sollten sie einzig der Vorsehung und der Fürsprache der Heiligen, insbesondere der Mutter Gottes zuschreiben.

Petersdom oder Petersplatz waren am Morgen des hohen Osterfestes Ziel von Hunderttausenden aus allen Teilen der Welt. Der Riesentempel war bereits um 7 Uhr vollgepfropft; etwa 80.000 Personen fanden Einlaß, darunter über 17.000 Mitglieder der beiden Stiftungen Don Boscos und Zöglinge ihrer Lehranstalten. Es herrschte ein beängstigendes, stellenweise geradezu tolles Gedränge. Neben zahlreichen Fürstlichkeiten wohnten das Königspaar von Siam, Kronprinz Umberto als Vertreter des Königs von Italien und der jüngst zum Katholizismus übergetretene Prinz Friedrich Leopold von Preußen, Urenkel des Königs Friedrich Wilhelm III., der glanzvollen Feier bei, für die Lorenzo Perosi

eine eigene Messe und Te Deum komponiert hatte. Da der Papstzug sich vom Bronzetor des Vatikans über den Petersplatz zur äußeren Freitreppe bewegte, konnte die gewaltige Volksmenge den Statthalter Christi auf der Sedia gestatoria sehen und ihm mit jubelnden Hochrufen huldigen. Zum erstenmal waren über dem Obelisken Lautsprecher aufgestellt. Hinter 22 Kardinälen zog Pius XI. in die reichgeschmückte Basilika ein, begrüßt von den Klängen der Silbertrompeten und begeisterten Ovationen. Nachdem er die Kanonisation vollzogen und bestimmt hatte, daß das Fest des neuen Heiligen am 31. Januar, seinem Todestag, gefeiert wird, wurden zwei Brieftauben mit der frohen Kunde nach Valdocco entsandt. Der Papst würdigte in einer Homilie die Verdienste Don Boscos, mit dem er selbst einmal zusammengetroffen war. Er pries dessen grenzenlosen Seeleneifer, seine Beharrlichkeit in den Unternehmungen, seine Hochherzigkeit bei Überwindung von Hindernissen, seine Geschicklichkeit beim Gebrauch der Mittel, welche ihm die neue Zeit für sein Apostolat bot. Besonders wies er hin auf die bewundernswerte Anziehungskraft, die D. Bosco auf die Jugend ausübte im Hinblick auf ihre Befähigung zum christlichen Leben durch Unterricht und Empfang der Sakramente. Um seinem Werk Entfaltung und Bestand zu sichern, gründete der von himmlischem Geist der Nächstenliebe erfüllte Heilige zwei Genossenschaften zum Apostolat in der ganzen Welt, indem er selbst heiteren Gemüts jeder Schwierigkeit die Stirne bot und ruhig auch Spott ertrug in der Überzeugung, daß, da es sich nicht um sein eigenes, sondern um Gottes Werk handle, es Gottes Sache sei, alles zum guten Ende zu führen. — Gegen halb 2 Uhr endete die eindrucksvolle Feier mit dem apost. Segen, den der Hl. Vater von der äußeren Loggia aus Urbi et Orbi spendete. Der strömende Regen vermochte nicht die jubelnde Begeisterung der Menschenmassen zu dämpfen.

Um die Mittagsstunde des 3. April war der Petersdom in außergewöhnlicher Weise Schauplatz einer 20.000 Personen gewährten Audienz. Es handelte sich um Geistliche, Laienbrüder, Schwestern und Zöglinge der Ordensgründungen Don Boscos, an ihrer Spitze Kardinal Hlond, Erzbischof von Gnesen und Posen, Primas von Polen, 15 Salesianer-Erzbischöfe und Bischöfe und der Generalobere Don Ricaldone. Die von letzterem an den Papst gerichtete Adresse der Huldigung und Dankbarkeit beantwortete Pius XI. mit einer längeren Ansprache „in dem schönsten, größten, herrlichsten Saal der Welt", wie er sich ausdrückte; zur Ehre des hl. Joh. Bosco könne ja nie zuviel geschehen. Die Welt werde ihn auch weiterhin einfach Don Bosco nennen, und es sei recht so, denn es klinge wie ein Kriegsname, unter dem er heilige Schlachten geführt. Weiter führte der erhabene Redner aus: Wenn die besondere Frucht dieses Hl. Jah-

res der Erlösung sich von allen anderen unterscheidet, so hat sie besonders für die Salesianer eigenen Charakter wegen der Verherrlichung ihres höchst teuern Vaters und Patriarchen. Sein Vorbild bedeutet für sie eine ständige Mahnung zu christlicher Lebensführung. Der neue Heilige lehrt seine Söhne ein Dreifaches: eine tiefe Liebe zu Jesus, dem Erlöser, die ihn selbst mit jenem unlöschbaren Durst, Seelen zu Christus zu führen, erfüllt hat; die Liebe zu Maria der Helferin, die er zur Schutzherrin des ganzen Organismus seines Werkes machen wollte, und die Liebe zur Kirche, zum Statthalter Christi, die sein arbeitsreiches Leben ganz durchdrungen hat. Zum Schluß bemerkte der Hl. Vater, Zurufe hätten ihn als „Papst Don Boscos" bezeichnet; das sei ihm angenehm gewesen. Für Don Bosco „war der Papst Lebenselement, ohne das er nicht hätte sein und tun können, was er gewesen und getan".

Im Anschluß an die Kanonisation des zumal in Italien überaus populären größten Erziehers der Neuzeit, fanden in Rom Festlichkeiten statt. Am 2. April nachmittags veranstaltete Graf De Vecchi di Val Cismon, italienischer Botschafter beim Hl. Stuhl, auf dem Kapitol eine „weltliche Gedenkfeier" für Don Bosco; anwesend waren Mussolini, 5 Kardinäle, der Generaloberе und die Mitglieder des leitenden Rates der Salesianer und andere Persönlichkeiten. — Eindrucksvoll verlief das in der Basilika Sacro Cuore al Castro Pretorio abgehaltene Triduum zu Ehren Don Boscos, der dieses prächtige Gotteshaus hatte errichten lassen. Msgr. Salotti, Sekretär der Propaganda Fide, sowie die Kardinäle Hlond und Laurenti hielten Panegyriken. — Vor allem als Huldigung für den Hl. Vater war der Festakt gedacht, zu dem sich am 4. April 4 Kardinäle, etwa 20 Bischöfe und zahlreiche Prälaten und Kleriker im Istituto Pio XI. einfanden. Eine Tafel zur Erinnerung an die Kanonisation Don Boscos wurde enthüllt. Don Ricaldone dankte in einer bedeutsamen Rede auch dem König von Italien, dem Kronprinzen und dem Regierungschef für ihre Förderung der Festlichkeiten zu Ehren des genialen Ordensstifters. Er übernahm die herrlichen Worte, die der letztere am Karfreitag 1876 in einer Sitzung der Arcadia gesprochen, Worte voller Hingabe zu dem Statthalter Christi und seine heilige Sache.

Turin, die frühere Hauptstadt des Königreiches Sardinien-Piemont, die das Grab Don Boscos birgt und in Valdocco das einzigartige Zentrum intensivster salesianischer Wirksamkeit besitzt, bereitete dem neuen Heiligen einen großartigen Triumph. Vom 5. bis 8. April war die von ihm selbst erbaute Basilika S. Maria Ausiliatrice Ziel großer Scharen von Andächtigen aus Oberitalien und den angrenzenden Gebieten. Die Kardinäle Nasalli Rocca, Erzbischof von Bologna, Ascalesi, Erzbischof von

Neapel, und Maurin, Erzbischof von Lyon, hielten Pontifikalämter. An den Nachmittagen predigten die Kardinäle Hlond, Primas von Polen, Schuster, Erzbischof von Mailand, und Nasalli Rocca. Lautsprecher ermöglichten den dichten Scharen, welche die Höfe des salesianischen Mutterhauses und die Piazza Maria Ausiliatrice füllten, Anteilnahme am Gottesdienst. Gewaltig war der Zudrang besonders am Sonntag, 8. April. Bei dem vom Turiner Erzbischof Kardinal Fossati zelebrierten Pontifikalamt assistierten die Kardinäle Ascalesi, Hlond, Maurin, Nasalli Rocca und Vidal y Barraquer, Erzbischof von Tarragona. Graf De Vecchi, Botschafter beim Vatikan, vertrat die italienische Regierung; anwesend war auch der argentinische Botschafter. Während vier Stunden bewegte sich durch die Hauptstraßen zwischen dichten Zuschauerreihen eine imposante, farbenfreudige Prozession, unter Beteiligung der gen. Kardinäle, von 120 Bischöfen, zahlreichen Geistlichen und zehntausenden Laien. Ein Triumphwagen trug den Schrein aus Gold und Kristall mit den Reliquien des Heiligen, dessen Werk die herrlichste Schöpfung des 19. Jahrhunderts ist. Bei der Rückkehr in die Kirche warteten dort drei Prinzen des Königshauses, um Don Bosco, dem edelsten Wohltäter Italiens, ihre Verehrung zu bezeugen.

In der Sala Ducale empfing der Hl. Vater am 10. Juni die Redakteure der römischen Tagesblätter und die römischen Korrespondenten der bedeutendsten Zeitungen Italiens. Ihnen hatten sich ihre Angehörigen, sowie zahlreiches Personal der Druckereien angeschlossen. Am Schluß seiner langen, durch Herzlichkeit und Gedankenfülle ausgezeichneten Ansprache sagte Pius XI., alle Anwesenden sollten ein Andenken an diese Audienz erhalten. Zugleich überreichte er dem Advokaten Vignoli, Präsident des Diözesanausschusses, für sie Medaillen des neuen Heiligen, den, wie der Papst bemerkte, alle auch weiterhin einfach Don Bosco nennen werden. Derselbe könne allen vorgehalten werden als Vorbild und Muster in Bezug auf die vollkommene Menschlichkeit, die er in sich verwirklicht hat. Mit vollem Recht könne er aber auch als Beschützer der Journalisten gelten, da er eine besondere Vorliebe für die Presse hatte und sich ihrer bediente zu dem unermeßlichen Guten, das er bewirkt, nicht zuletzt zum Vorteil der teuren Jugend. Vom Papst einst über Druckpressen befragt, habe er, der gewöhnlich von sich in der dritten Person sprach, geantwortet: „Don Bosco will in diesem Punkt, wie immer, an der Spitze des Fortschrittes sein."

2. *Ausdehnung des Jubiläums der Erlösung auf den ganzen katholischen Erdkreis.* Am Ostermontag fand das Jubiläumsjahr der Erlösung durch Schließung der Hl. Pforten seinen feierlichen Abschluß. Umgeben von 19 Kardinälen, angetan mit dem Papstmantel, die kostbare Mitra auf dem Haupte, wurde der

Hl. Vater zur Vorhalle der vatikanischen Basilika getragen. Nachdem er die Hl. Pforte durchschritten, bestieg er wieder die Sedia und erreichte durch das Mittelschiff die Confessio. Dort verehrte er die auf der Veronika-Loggia ausgestellten Hauptreliquien der Passion und verrichtete in der Sakramentskapelle seine Andacht. Dann durchschritt er wieder die Hl. Pforte, ließ sich auf dem in der Vorhalle aufgestellten Thron nieder und benedizierte einige Ziegel und etwas Kalk. Nun kniete Pius XI. vor der Hl. Pforte, nahm aus der Hand des Großpönitentiars Kardinal Lauri die goldene Kelle und legte in der Mitte und an beiden Seiten Kalk nieder mit den Worten: *In fide et virtute D. N. Jesu Christi Filii Dei vivi — qui Apostolorum Principi dixit: Tu es Petrus — et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam.* Weiter legte er darauf in derselben Ordnung drei Ziegel, nämlich einen vergoldeten und zwei mit Silber überzogene Ziegel, indem er sprach: *Collocamus lapidem istum primarium — ad claudendam hanc Portam Sanctam — singulo Jubilaei anno reserandam.* Auf dem Thron rezitierte er dann abwechselnd mit den Kardinälen den Hymnus *Coelestis urbs Jerusalem,* während Kardinal Lauri drei weiße Ziegel neben jenen des Papstes einfügte; die Pönitentiare von St. Peter füllten diese erste Reihe mit gewöhnlichen Ziegeln aus und die Pforte wurde provisorisch geschlossen. Der Hl. Vater stimmte darauf das Te Deum an und verlieh den vollkommenen Jubiläumsablaß, den zwei Kardinal-Diakone in lateinischer und italienischer Sprache verkündeten. — Zur selben Stunde nahmen Kardinäle als päpstliche Legaten *a latere* in den drei anderen großen Basiliken die Schließung der Hl. Pforte vor, Granito Pignatelli di Belmonte in S. Paolo, Marchetti Selvaggiani in S. Giovanni in Laterano und Dolci in S. Maria Maggiore. — Die definitive Schließung der Hl. Pforte von St. Peter erfolgte am 27. April.

Durch die vom 2. April datierte Apost. Konstitution *„Quod superiore anno"* wurde das allgemeine außerordentliche Jubiläum, das 1933—1934 eine gewaltige Pilgerzahl nach Rom geführt, auf den ganzen Erdkreis ausgedehnt. Eingangs heißt es: „Das Jubiläum hat den gereinigten und entsühnten und ‚von der irdischen Wohnstätte' zur himmlischen emporgehobenen Seelen soviel Gnade und Trost verliehen, daß Wir dem allgütigen und allmächtigen Gott nicht genug danken können. Denn im Verlaufe dieses Heiligen Jahres, das Wir als ein Geschenk der göttlichen Güte verdanken, haben Wir gesehen, wie schier unzählige Kinder der Kirche einzeln und in Scharen zu dieser erhabenen Stadt strömten. Wir haben sie in Audienz empfangen und durch väterliche Worte aufgemuntert. Alle Schichten der Gesellschaft waren dabei vertreten: Arbeiter, die sich ihren Lebensunterhalt durch Tagesarbeit verdienen; führende Persönlichkeiten, die —

gewiß ein lobenswertes Beispiel — in den schwierigen Zeitverhältnissen für sich und die Ihrigen himmlische Hilfe erflehen wollten. Jugendfrische Gestalten und solche, die trotz hohen Alters die Mühseligkeiten einer Romfahrt auf sich genommen haben. Nicht nur aus Italien und den Nachbargebieten kamen sie, sondern auch aus überseeischen Ländern, ja fast aus allen Ländern der Erde, so daß die ältesten Kirchen Roms, die Katakomben und die Straßen der Ewigen Stadt widerhallten von den frommen Gesängen, die die Scharen der Gläubigen ‚aus allen Zungen, Völkern und Nationen' voll Begeisterung gesungen haben. Und nicht selten konnte man Männer und Frauen sehen, die nach alter Rompilgerart die langwierige Reise zu Fuß unternommen haben und nach Rom kamen, um den gemeinsamen Vater zu besuchen und Lossprechung von ihren Sünden zu erlangen. Ihnen allen sagen Wir mit väterlichen Worten Unsern Dank . . . Da nun aber nicht alle ihren Herzenswunsch, nach Rom zu wallfahren und die großen Schätze himmlischer Gnade zu gewinnen, ausführen konnten, halten Wir es der Sitte und Gewohnheit des Apost. Stuhles gemäß für recht und billig, den Jubiläumsablaß für ein volles Jahr auf den ganzen Erdkreis auszudehnen." Der Klerus, insbesondere die Bischöfe werden aufgefordert, alle Gläubigen dazu anzuleiten, daß sie von diesen außerordentlichen Gnadenmitteln Gebrauch machen. Sie mögen innig nach der Meinung des Papstes beten, die bereits im Apost. Schreiben *„Quod nuper"* ausgesprochen wurde, nämlich für die Freiheit der Kirche in allen Ländern, für den Frieden, die Eintracht und die wahre Wohlfahrt der Völker. Auch soll eifrig darum gebetet werden, daß das Missionswerk sich täglich glücklicher entfalte und allen eine glückliche Heimkehr zu der einen Herde Jesu Christi zuteil werde.

Dieser Gebetsmeinung fügt der Papst eines zu, „was ihm sehr am Herzen liegt"; es handelt sich um die Hemmung, oder besser, die aufrichtige Bekehrung der militanten Gottlosen. „In nicht wenigen Ländern steigern sich die äußerst schändlichen Bemühungen der ‚militanten Gottlosen', die durch dreiste Auflehnung gegen Gott jenes nichtswürdige und verbrecherische Wort ‚Ohne Gott, gegen Gott!' gleichsam zu ihrem Wahlspruch machen. Daher halten Wir es für sehr angebracht, daß bei Ausdehnung dieses Sühnejahres auf die ganze katholische Welt die der göttlichen Majestät zugefügte höchst schwere Beleidigung durch Gebet und Sühne nach Möglichkeit wieder gutgemacht werde. Dies mögen, so mahnen Wir, alle Christgläubigen tun: sie sollen den Vater der Erbarmungen flehentlich bitten, daß die schrecklichen Anstrengungen jener verworfenen Menschen, die nicht nur jegliche Religion, sondern auch die weltliche Kultur und wahre Bildung vernichten möchten, endlich nachlassen und

erfolglos zusammenbrechen. Mögen die Gläubigen auch durch ihre Gebete und Sühnewerke erlangen, daß der Erlöser des Menschengeschlechtes die verblendeten Herzen dieser Gottesleugner und Gottesverächter mit dem Strahl des himmlischen Lichtes treffe und sie, wenn mit Scham und Reue über ihre Verbrechen erfüllt, in die Vaterarme barmherzig zurückführe." Der Papst spricht die Absicht aus, an einer im Petersdom abzuhaltenden Bittandacht teilzunehmen. Das Erlösungsjubiläum für den katholischen Erdkreis dauert vom Weißen Sonntag 1934 bis zum Abend des Weißen Sonntags 1935.

3. *Päpstliche Ansprachen. Zwei Seligsprechungen und eine Heiligsprechung.* Ein Hauptgrund des glänzenden Erfolges, den die abwechslungsreiche Geschichte des Hl. Jubeljahres der Erlösung verzeichnen wird, liegt in der gewaltigen persönlichen Arbeit des Papstes. Mit nimmermüder Güte richtete er fast täglich Worte der Ermunterung und des Trostes an die Pilgerscharen. Pius XI. hat in 12 Monaten mehr als 1300 Ansprachen gehalten, von denen viele länger als eine halbe Stunde dauerten; davon werden die wichtigsten veröffentlicht werden. — Auch nach Abschluß des Jubiläums konnte der Hl. Vater sich einstweilen keine Ruhe gönnen. Am 4. April richtete er an 350 deutsche katholische Jungmänner eine deutsche Ansprache, die wegen ihrer Klarheit und Kraft größte Beachtung fand. — Besondere Erwähnung verdient die am 5. April 800 Studenten der „Pax Romana" gewährte Audienz, eine erhebende Krönung ihrer Versammlungen, in denen Fragen der Kath. Aktion trefflich beleuchtet worden waren. Die von Msgr. Besson, Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg, verlesene Huldigungsadresse beantwortete der Papst eingehend, indem er die Bedeutung engster Verbindung mit Rom unterstrich. — Tags darauf empfing er 300 Teilnehmerinnen an der 9. Tagung des internationalen Verbandes der katholischen Frauenligen; sie hatten sich mit den Erziehungsfragen im Lichte der päpstlichen Weisungen beschäftigt. Pius XI. betonte, daß zur Aufgabe der Kath. Aktion nicht Tagespolitik gehöre, sondern Politik im höheren Sinn, nämlich Heiligung der Familie und der Erziehung, Verteidigung der Rechte des Gewissens, der Kirche und Gottes, kurzum eine Politik, die für alle ersprießlich und von kleinlicher Parteipolitik wesentlich verschieden sei.

Am 9. April wurden etwa 80 römische Korrespondenten ausländischer Zeitungen und Zeitschriften vom Statthalter Christi in Sonderaudienz empfangen. Sie hatten ihm eine Ergebenheitsadresse überreichen lassen, in der dem Papst als einer „Majestät der Geisteswelt" gehuldigt wird. Dr Hodel, Präsident der Vereinigung der auswärtigen Pressevertreter in Rom, drückte die Bewunderung der Weltpresse für die erhabene Mission des Pap-

stes aus, der vom vatikanischen Hügel aus mit seinem Blick alle Völker umfaßt und als wahrer Friedensfürst für das wechselseitige Verständnis und die Zusammenarbeit der verschiedenen Völker und Nationen eintritt. Weil die anwesenden Journalisten sich dessen vollkommen bewußt seien, hätten sie die Bedeutung des Jubiläums der Erlösung gebührend gewürdigt. — Pius XI. antwortete, er selber habe diese Audienz gewünscht, um den Vertretern der ausländischen Presse für ihre Unterstützung während des Hl. Jahres zu danken, da „der herrliche Widerhall", den die römischen Veranstaltungen in der ganzen Welt gefunden, großenteils ihnen zu verdanken sei. „Denn darin besteht wirklich und in Wahrheit die Macht der Journalisten, daß sie Sprachrohr, oder richtiger, um einen moderneren Ausdruck zu gebrauchen, Lautsprecher sind; aber Lautsprecher, die denken und der ganzen Welt Gedanken und Tatsachen übermitteln. Und mit den Ereignissen, die oft Quelle von Gedanken, Anfang und Ende vielfacher Erwägungen sind, verbinden sie die lebendige Form ihres eigenen Denkens und ihre persönliche Deutung . . ." Bevor der Papst den Anwesenden den apostolischen Segen spendete, bemerkte er, falls einer von ihnen den Segen nicht im liturgischen Sinn des Wortes empfangen könne, so möge er denselben im etymologischen Sinn empfangen, wonach es sich um einen „Ausdruck von Wohltun" handelt; Ausdruck und Wunsch, den der Papst auf ihre Personen ausdehnen wolle und auf jene, die sich mit ihnen „dem Dienst der Wahrheit, dem Dienst des Guten und der Bildung der Menschheit, dem Dienst der allgemeinen Einigung der Geister und Herzen" widmen. — Die erstmals so vielen Journalisten gewährte Papstaudienz wurde begreiflicherweise in vielen Hunderten von Blättern eingehend und durchweg sehr günstig geschildert. Sie war, wie auch die nichtkatholische Presse einmütig anerkennt, von starker, nachhaltiger Wirkung auf jeden einzelnen. Es heißt, daß vor Eintritt des Papstes die Frage: Knien oder nicht? lebhaft diskutiert wurde. Da erschien ein weltlicher Hofbeamter und sagte lächelnd: „Also, meine Herren, jeder nach seinem Geschmack." Das habe, so wird berichtet, entwaffnet und zugleich verpflichtet. Als Pius XI. dann die Presseleute durch seine Brille mit klaren und klugen Augen angesehen habe, hätten alle, auch die Protestanten und Juden, Chinesen und Japaner wie von selber das Knie gebeugt. Dadurch sei keinem eine Perle aus der Krone gefallen, äußerte ein angesehener protestantischer Journalist.

Im Konsistoriensaal des Vatikans wurde am 22. April das Dekret betr. Anerkennung des Martyriums des ehrw. Dieners Gottes Pierre-René Rogue (geb. 1758), Priester der Missionskongregation, verlesen. Er ward am 3. März 1796 enthauptet wegen seiner Glaubenstreue gegenüber der kirchenfeindlichen

Gesetzgebung der französischen Republik. In Beantwortung einer Huldigungsadresse von A. Fugazza, Generalassistent der gen. Kongregation, pries der Hl. Vater das christliche Martyrium, das „nicht nur Frucht des Glaubens, sondern eigentlich auch ein erhabener Akt der menschlichen Würde ist". Wohl sind nicht alle berufen, Gott das Zeugnis ihres Blutes zu geben; es gibt aber noch eine andere Form heroischer Zeugenschaft durch den Glauben, was der Papst weiter erklärte.

Am 29. April verfügte er die Verlesung von zwei Dekreten. Durch das erste wurde erklärt, daß man ruhig zur Seligsprechung des ehrw. P. R. Rogue schreiten könne. Das zweite betraf die Wunder, die im Seligsprechungsprozeß der ehrw. Jeanne Elisabeth Bichier des Ages (1773—1838), Mitstifterin der Kongregation der gewöhnlich Schwestern vom hl. Andreas genannten Kreuzschwestern, geltend gemacht wurden. P. J. Saubat, Generalprokurator der Priester vom Heiligsten Herzen Jesu von Betharram und Postulator im Prozeß der gen. Ordensschwester, richtete an den Papst Worte der Huldigung und des Dankes. Dann hielt Pius XI. unter Hinweis auf das Evangelium des 4. Sonntags nach Ostern eine Ansprache über den Glauben, die Quelle der Heiligkeit, aus der die Kraft zu all den edelmütigen, opferbereiten und kühnen Taten geschöpft wird, mit welchen die Seelen dem Rufe Gottes folgen. Wie viel der Glaube vermag, zeigt das Beispiel des Märtyrers und der Jungfrau, auf welche die beiden Dekrete sich beziehen. Da alle zur Heiligkeit berufen sind, sollen alle den Glauben bewahren und stärken, besonders heute, wo neuheidnische Geistesströmungen auftreten und eine katholikenfeindliche Propaganda auch in Italien versucht, den Glauben, auf dem das christliche Leben beruht, auszulöschen. — Als am 3. Mai, Fest der Auffindung des hl. Kreuzes, das Tuto-Dekret zur Beatifikation der ehrw. Jeanne Elisabeth Bichier des Ages verlesen wurde, führte der Papst in ergreifender Rede eine Reihe tiefer Gedanken über das Kreuz und das christliche Leben aus. — Am 10. Mai fand die feierliche Seligsprechung des ehrw. Pierre-René Rogue und am 13. Mai jene der ehrw. J.-E. Bichier des Ages statt.

Am hohen Pfingstfest erhob die Kirche durch Heiligsprechung zur höchsten Ehre, die sie zu vergeben hat, den bayerischen Kapuzinerbruder Konrad von Parzham (1818 bis 1894), mit seinem Familiennamen Hans Birndorfer. Kardinal Faulhaber, Erzbischof von München, 12 deutsche Erzbischöfe und Bischöfe und 4000 Pilger aus dem deutschen Sprachgebiet wohnten der vom größten liturgischen Glanz getragenen Feier bei. Nach dem Evangelium der Papstmesse hielt der Hl. Vater eine Homilie. Nachdem er des erhabenen Festes und der herrlichen Früchte des Hl. Geistes in der katholischen Kirche gedacht,

sprach er von dem Wunderbaren, das derselbe Geist Gottes in der Seele des schlichten Klosterbruders bewirkt. Indem derselbe auf die himmlischen Einsprechungen hörte und in dem bescheidenen Amt eines Klosterpförtners still, geduldig und arbeitsfreudig seine Pflicht erfüllte, erreichte er den Gipfel der Vollkommenheit. Pius XI. pries als vorbildlich für alle Gläubigen die jungfräuliche Reinheit, den Geist der Demut, die flammende Gottes- und Nächstenliebe und die ständige Vereinigung dieses Heiligen mit Gott inmitten der Zerstreuungen seines Amtes. Er sprach den Wunsch aus: „Vor aller Augen leuchte dieses demütige Bild und diese Art der Heiligkeit, wie der bescheidene Kapuzinerbruder sie darstellt. Sie möge alle jene belehren, die bestrebt sind, Gebräuche eines Heidentums wiederherzustellen, und sich bemühen, die christliche Anschauung zurückzuweisen und zu bekämpfen, welche doch allein die Menschen zur Tugend, zur Kultur und zum wahren Fortschritt führen kann." — Am Tage vor der Kanonisation hatte der Papst an die deutschen Pilger eine bedeutsame Ansprache gerichtet. — Tiefen Eindruck machte auch die Papstrede der Audienz, die im Anschluß an die Kanonisation des sel. Konrad von Parzham 3000 Terziaren gewährt wurde.

4. *Das österreichische Konkordat.* In der Nacht zum 1. Mai erfolgte in Wien die Ratifikation des am 5. Juni 1933 mit dem Hl. Stuhl abgeschlossenen Konkordats, indem die Urkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet und vom Bundeskanzler und sämtlichen Mitgliedern der Bundesregierung gegengezeichnet wurde. Unmittelbar darauf fand im Arbeitszimmer des Bundespräsidenten der Austausch der Ratifikationsurkunden zwischen dem Bundeskanzler Dollfuß und dem Apost. Nuntius Msgr. Sibilia statt, womit das Konkordat in Kraft trat. Dabei richtete Bundespräsident Miklas an den Nuntius folgende Ansprache: „In dem Augenblick, da mit dem letzten Glockenschlag der mitternächtlichen Stunde der 1. Mai des Jahres 1934 anbricht und damit zugleich die neue Staatsordnung Österreichs in Kraft tritt, habe ich die hohe Ehre, hier in den Räumen der Präsidentschaft des österreichischen Bundesstaates Eure Exzellenz als den illustren Vertreter Sr. Heiligkeit des Papstes Pius XI. willkommen zu heißen und Eure Exzellenz zu bitten, Sr. Heiligkeit, dem römischen Papst, dem Stellvertreter Christi auf Erden, Österreichs ehrfurchtsvollsten Dank und Gruß zu übermitteln. Zum äußeren Zeichen der engen Verbundenheit, die fortan zwischen dem Hl. Stuhl und Österreich bestehen soll, wird nunmehr ein feierlicher Vertrag unterzeichnet werden — es soll dies der erste Regierungsakt des neuen Österreich sein — ein Konkordat, das alle wichtigen, Kirche und Staat gemeinsam betreffenden Angelegenheiten einvernehmlich regelt. Nach acht Jahrzehnten ist

es das erste Mal wieder, daß solch ein feierliches Abkommen zwischen dem Hl. Stuhl und Österreich zustande gekommen ist. Mir, als dem gegenwärtigen Staatsoberhaupt Österreichs, ist es durch Gottes gnädige Fügung vorbehalten, dieses Konkordat, mit dem das katholische Österreich gewissermaßen im Felsenport der römischen Weltkirche seine Zukunft sichert, durch meine Unterschrift für Österreich und sein Volk verbindlich zu machen. Möge das Konkordat, das ich heute unterzeichne, durch Gottes Gnade der Hl. Römischen Kirche und dem österreichischen Staate zum Heile, dem österreichischen Volke zum größten Segen gereichen!"

Ein Telegramm des Bundeskanzlers an Kardinal-Staatssekretär Pacelli wurde vom Adressaten folgendermaßen beantwortet: „Ich habe mit aufrichtiger Genugtuung die Nachricht vom Inkrafttreten des Konkordates vernommen. Die Aufopferung und Klugheit eines echten Staatsmannes, mit der Eure Exzellenz in einem so wichtigen und ernsten Augenblick wie dem gegenwärtigen sich der Verwirklichung dieses großen Werkes gewidmet haben, durch das Österreich seinen nationalen Wiederaufbau bewußt auf die traditionelle Grundlage der Treue zu Christus und zu seiner Kirche stellt, wird sicher die Zustimmung aller finden, die in der Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat die beste Garantie für die Wohlfahrt der Nation sehen." — Ein anläßlich des Konkordatsabschlusses von Bundespräsident Miklas an Papst Pius XI. gerichtetes Huldigungstelegramm wurde vom Hl. Vater mit folgenden Sätzen beantwortet: „Der Ausdruck Deiner Ergebenheit, den Du Uns mit den Glückwünschen Unserer österreichischen Söhne übermittelt hast, hat Uns innig erfreut. Möge der Allmächtige das edle österreichische Volk, das nun mit dem Apostolischen Stuhle aufs engste verbunden ist, mit Seinem Segen und mit allgemeinem Wohlstand beglücken! Als Beweis Unserer wärmsten Wünsche übermitteln Wir Dir und allen Österreichern Unseren apostolischen Segen."

Das österreichische Konkordat atmet den Geist, der nach den Enzykliken Leos XIII. das Zusammenwirken von Staat und Kirche leiten soll. Beide geben einander voll und ganz das, was ihnen nach natürlichem und göttlichem Recht zukommt. Alle Bestimmungen der 23 Artikel und des Zusatzprotokolls zeugen von einem geradezu vorbildlichen Einvernehmen zwischen den beiden höchsten Gewalten. Hier seien die Hauptpunkte hervorgehoben. Ohne Staatskirche zu sein, so zwar, daß die anderen Bekenntnisse bloß geduldet wären, genießt die katholische Kirche in Österreich öffentlich-rechtliche Stellung; ihre einzelnen Einrichtungen, denen nach dem kanonischen Recht Rechtspersönlichkeit zukommt, haben solche auch für den staatlichen Bereich. — Die Auswahl der Bischöfe steht dem Hl. Stuhl zu; ihm

legen die österreichischen Diözesanbischöfe innerhalb eines Monats nach Erledigung eines Bischofssitzes eine Liste von geeigneten Persönlichkeiten vor, an die der Hl. Stuhl aber nicht gebunden ist. Nur die Wahl des Erzbischofs von Salzburg geschieht durch das Metropolitankapitel, nachdem der Hl. Stuhl letzterem drei Kandidaten benannt hat. Vor der Ernennung erhält die Bundesregierung Kenntnis und kann innerhalb 15 Tagen Bedenken politischer Natur geltend machen; doch ist der Hl. Stuhl in der Besetzung frei, falls eine Einigung nicht erfolgt. — Die für Ausbildung der künftigen Priester bestimmten Seminare, Konvikte und anderen kirchlichen Anstalten unterstehen in ihrer Einrichtung ausschließlich der kirchlichen Oberbehörde, während die theologischen Fakultäten in ihrer inneren Einrichtung und dem Lehrbetrieb gemäß der Apost. Konstitution „Deus Scientiarum Dominus" vom 14. Mai 1931 und den kirchlichen Vorschriften geregelt werden. Die Ernennung oder Zulassung der Professoren oder Dozenten an den vom Staat unterhaltenen theologischen Fakultäten erfolgt nur mit Zustimmung der kirchlichen Behörde. — Ordensgründungen sind frei und unterliegen keiner staatlichen Einschränkung in Bezug auf Zahl, Niederlassungen u. s. w.; nur müssen auf Lebenszeit bestellte Obere österreichischer Klöster mit Ortsgebundenheit ihrer Mitglieder, sowie die Oberen der Ordensprovinzen, deren rechtlicher Sitz sich in Österreich befindet, die österreichische Bundesbürgerschaft besitzen, unbeschadet des Visitationsrechtes der außerhalb Österreichs residierenden und eine andere Staatsangehörigkeit besitzenden Ordensoberen. — Die Besetzung der kirchlichen Benefizien steht der kirchlichen Behörde zu, abgesehen von bestehenden Patronats- und Präsentierungsrechten, die auf kanonischen Sondertiteln beruhen. — Besitz und Erwerb beweglicher und unbeweglicher Güter werden den kirchlichen Rechtssubjekten im Rahmen der für alle geltenden Staatsgesetze gewährleistet. — Die Kirche regelt die Verwaltungsangelegenheiten der kirchlichen Verbände, wobei sie grundsätzlich zur Erhebung von Abgaben berechtigt ist. — Der Staat erkennt seine auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden finanziellen Verpflichtungen an. — Durch das Konkordat wird im Schulwesen Österreichs ein Zustand geschaffen, der sich von der konfessionellen Schule nicht wesentlich unterscheidet. Der Kirche steht das Recht auf Erteilung des Religionsunterrichtes und Vornahme religiöser Übungen für die katholischen Schüler an allen niederen und mittleren Lehranstalten zu. Sie bestimmt den Lehrplan und die Lehrmittel für den Religionsunterricht und kann Mißstände in der religiös-sittlichen Beeinflussung in der Schule bei den staatlichen Schulbehörden beanstanden. Die Verbindlichkeit des Religionsunterrichtes und der religiösen Übungen ist ge-

währleistet. Von besonderer Bedeutung ist, daß den von der Kirche, den Ordensgenossenschaften oder den katholischen Vereinen errichteten niederen und mittleren Schulen, die den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen genügen, die Rechte einer öffentlichen Lehranstalt zuerkannt werden, wie auch der Anspruch auf öffentliche Zuschüsse, falls durch die betr. katholischen Schulen die Staatskasse entlastet wird. „Durch diese Maßnahmen soll", wie das Konkordat sagt, „das katholische Schulwesen in Österreich gefördert und damit auch die Voraussetzung für die Entwicklung zur öffentlichen katholisch-konfessionellen Schule geschaffen werden". — Die vom kirchlichen Eherecht getroffenen Bestimmungen über die Voraussetzungen, die Schließung und die wesentlichen Wirkungen der Ehe von Katholiken werden vom Staat auch in seinem Bereich als rechtswirksam anerkannt. Die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte und Behörden zum Verfahren bezüglich der Ungültigkeit der Ehe und der Dispens von einer geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe steht daher auch für den Staat fest. Die Trennung von Tisch und Bett steht den staatlichen Gerichten zu. — Die Katholische Aktion kann sich unter dem Konkordat ungehindert entfalten. Besonders wird darin der katholischen Jugendorganisationen gedacht und die Erfüllung der religiösen Pflichten für die ganze katholische Jugend innerhalb ihrer Inanspruchnahme durch staatliche Jugendorganisationen sichergestellt. Im Zusatzprotokoll heißt es darüber: „Der Bund räumt den Vereinigungen, die vornehmlich religiöse Zwecke verfolgen, einen Teil der Kath. Aktion bilden und als solche der Gewalt des Diözesanordinarius unterstehen, volle Freiheit hinsichtlich ihrer Organisation und Betätigung ein. Der Bund wird dafür Sorge tragen, daß die Erhaltung und Entfaltungsmöglichkeit der seitens der zuständigen kirchlichen Oberen anerkannten katholischen Jugendorganisationen geschützt werde und daß in vom Staate eingerichteten Jugendorganisationen der katholischen Jugend die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten in würdiger Weise und ihre Erziehung im religiös-sittlichen Sinne nach den Grundsätzen der Kirche gewährleistet werde." Also in Österreich volles Einvernehmen zwischen Kirche und Staat auf einem Gebiet, das anderswo Schauplatz stärkster Gegensätzlichkeiten war und ist. — Die Presse wird hinsichtlich der Vertretung katholischer Lehrsätze keinen Beschränkungen unterworfen sein. — Die Apost. Administratur Innsbruck-Feldkirch wird in eine Diözese mit Sitz in Innsbruck und einem Generalvikariat für Vorarlberg in Feldkirch umgewandelt; im Burgenland wird eine selbständige Prälatur errichtet.

Das österreichische Konkordat ist getragen von der Überzeugung, daß Religion und Kirche den Grundlagen des Staates

und seiner Ordnung die wahre Festigkeit geben. Es wurden denn auch in die zugleich mit dem Konkordat verkündete neue Verfassung mehrere Konkordatsartikel aufgenommen, so die Bestimmungen über die Souveränität der Kirche, ihre öffentlichrechtliche Stellung, die Ausbildung der Priesteramtskandidaten, den Religionsunterricht, die Stellung der Ordensgemeinschaften, das kirchliche Eigentum, das Recht der Kirche auf Abgaben, die Kath. Aktion. — Österreich soll somit auf Grund seiner Verfassung ein Staat unter dem göttlichen und natürlichen Recht werden, der das rechte Verhältnis von Autorität und Freiheit verwirklichend, auf der berufsständischen Ordnung der Gesellschaft aufbaut und die Gerechtigkeit im sozialen Leben sichert. Da auch der autoritäre Staat der inneren Zustimmung und freiwilligen Gefolgschaft des Volkes bedarf, soll die Vaterländische Front als „Träger des österreichischen Staatsgedankens" die Arbeit der politischen Gesinnungsbildung leisten. Grundsätzlich überkonfessionell, wird sie von überzeugungstreuen, tatkräftigen Katholiken geleitet. Neben der Vaterländischen Front ist aber eine starke Kath. Aktion unerläßlich, nicht nur für die Kirche, sondern auch für den österreichischen Staat, der ja ein katholischer Staat sein will. Prof. Dr A. Exelberger (Wien) schreibt in der „Schöneren Zukunft" (Nr. 34, S. 869) u. a.: „Katholische Aktivität ist auch deshalb im neuen christlichen Österreich nicht weniger notwendig als früher, weil die Sicherung der Kirche durch den Staat zwar erfreulich und wertvoll ist, aber keineswegs jene Sicherung ersetzen kann, welche die Kirche durch Entfaltung aller ihrer inneren Kräfte und Möglichkeiten sich selber schafft. Wollten die Katholiken im Vertrauen auf den Schutz des Staates ihre eigenständige katholische Aktivität aufgeben, so bedeutete das die Verödung und Erstarrung des kirchlichen Lebens und auf lange Sicht auch die neuerliche Entchristlichung des Staates selbst. Der österreichische Katholizismus ist denn auch daran, sich die entsprechend leistungsfähige Neuorganisierung seiner kulturellen und erzieherischen Arbeit zu schaffen."

Gewiß lassen es die österreichischen Oberhirten an nichts fehlen. Ende Mai fand in Wien unter Vorsitz des Kardinal-Erzbischofs Dr Innitzer eine außerordentliche Bischofskonferenz statt, auf der die Auswirkungen des Konkordats, Eherechtsangelegenheiten und Fragen der katholischen Organisationen besprochen wurden. Im Anschluß daran richtete der Kardinal im Namen des Episkopats ein Schreiben an den Hl. Vater, das den innigen Dank für das große Werk des Konkordats und die Hoffnung ausdrückt, daß auf der Grundlage der herzlichen Beziehungen zwischen Kirche und Staat eine Zeit der Blüte für das katholische Leben und der Wohlfahrt des Volkes anbricht. — Daraufhin ging dem Wiener Kirchenfürsten ein Schreiben des

Kardinal-Staatssekretärs Pacelli vom 4. Juni zu, in dem es heißt: „Der Heilige Vater, dessen besonderes Wohlwollen für das gesamte österreichische Volk durch oftmalige Bekundung aller Welt bekannt ist, hat diesen neuen Beweis der Liebe und Hingabe an den Heiligen Stuhl mit väterlicher Huld entgegengenommen und den Unterzeichneten beauftragt, Eurer Eminenz und durch Sie allen hochwürdigsten Mitbrüdern im bischöflichen Amte zum Ausdruck zu bringen, wie innig er diese Gefühle würdigt. Er weiß, in wie hohem Maße das Zustandekommen eines so bedeutsamen Friedenswerkes, wie es das Konkordat darstellt, bedingt war durch die staatsmännische Weisheit, den Gerechtigkeitssinn und die in aufrichtiger Glaubensüberzeugung wurzelnde Einsicht des Herrn Bundeskanzlers Dr Dollfuß. Er fleht den Beistand des Himmels herab auf ihn und alle diejenigen Staatsmänner, die in der erschütternd schweren Not der Gegenwart das Glück und die Zukunft des ihrer Leitung anvertrauten Volkes auf den Grundlagen zu verwirklichen suchen, die durch Gottes heiligen Willen und Gesetz festgelegt sind. Er segnet alle diejenigen, die in Geradlinigkeit, Mannesmut und im Geiste echter Brüderlichkeit an die gewaltigen, durch die materiellen und geistigen Nöte unserer Zeit den Lenkern der Staaten und Nationen gestellten Aufgaben herangehen und auch in dieser ihrer öffentlichen Tätigkeit sich der unlöslichen Unterordnung bewußt bleiben, die zwischen Menschenarbeit und Gottessegen besteht. Der Heilige Vater nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Bereitschaft des hochwürdigsten Episkopates, dem Aufbau des Vaterlandes in christlichem Sinne diejenige Unterstützung des Gebetes und der Hingabe zu leihen, die das Gewissen der kirchlichen Oberhirten in den ihm durch Gottesgebot gezogenen Grenzen nie versagt, und erteilt allen Bischöfen, Priestern und Gläubigen Österreichs von ganzem Herzen Seinen Apostolischen Segen . . .“

5. *Zur kirchenpolitischen Lage in Spanien.* Nach dem bedeutenden Erfolg der spanischen Katholiken bei den Cortes-Wahlen von November-Dezember 1933 wurde das gesetzliche Verbot von Ordensschulen außer Kraft gesetzt, was freilich notwendig war wegen der Unmöglichkeit, für tausende aus dem Amt scheidende geistliche Lehrer Ersatz zu schaffen. Auch wurden die Landgeistlichen wiederum vom Staat besoldet. Obwohl auf das Wohlwollen der Rechtsparteien angewiesen, leistete die Regierung Lerroux doch allzuwenig an positiver Aufbauarbeit. Einzelne Minister wollten von einem ersprießlichen Zusammenwirken mit der katholischen Rechten und einer entschiedenen Bekämpfung des roten Terrors nichts wissen. Weite Kreise der katholischen Wählermassen fühlten sich um die Früchte ihres Wahlsieges betrogen und machten ihrem Führer Gil Robles den

Vorwurf, daß er nicht mit kühnem Griff die Macht an sich gerissen. Die in den letzten Februartagen ausgebrochene Regierungskrisis wurde gelöst, indem der radikale Ministerpräsident Lerroux unter dem Druck der Rechtsparteien zwei Freimaurer, die am weitesten links stehenden Minister des Innern und der Finanzen ausschiffte. Erfreulicherweise legte dann das umgebildete Kabinett mehr Tatkraft zum Schutz der öffentlichen Ordnung an den Tag. Es zeigte sich, daß der alte Kulturkämpfer und Klosterstürmer Lerroux doch in vielem umgelernt hat. Gegen die aufrührerischen Treibereien der marxistischen und anarchistischen Linken schritt er nun nachdrücklich ein und ermöglichte eine enge Arbeitsgemeinschaft mit der katholischen Rechten unter Gil Robles. Auf ihr Drängen brachte die Regierung im April eine Amnestievorlage zugunsten von Tausenden politischer Gefangenen ein; sie sollte u. a. den inhaftierten Mitarbeitern des Diktators Primo de Rivera und den am Militärputsch vom August 1932 beteiligten Offizieren zugute kommen. Das Gesetz wurde mit 269 Stimmen gegen eine einzige angenommen, trotz der Drohungen des Straßenmobs und der Bedenken des Staatspräsidenten Alcalà Zamora, der, obwohl praktizierender Katholik, innerlich nicht zu der katholischen Rechten steht, sondern seit den letzten Cortes-Wahlen der sozialistischen Linken seine besonderen Sympathien zugewandt hat, angeblich, weil der Bestand der Republik ihm gefährdet scheint. Nach Unterzeichnung des Amnestiegesetzes erklärte er, dasselbe sanktioniert zu haben bei der Unmöglichkeit, eine andere Regierung zu bilden und angesichts der Zusammensetzung der Cortes, denn er wolle die Lage nicht noch mehr verschärfen. Daraufhin wurde am 25. April der Rücktritt des Ministeriums bekanntgegeben. Rasch bildete der bisherige Industrie- und Handelsminister Ricardo Samper, ein Freund Lerroux', eine neue Regierung, die sich das Programm ihrer Vorgänger zu eigen machte und von der katholischen Rechten unterstützt, mit 217 gegen 47 Stimmen ein Vertrauensvotum erhielt.

Einstweilen hat somit Spanien noch eine bürgerlich-radikale Minderheitsregierung, die auf Unterstützung seitens der katholischen Rechtsparteien angewiesen ist. Voraussichtlich wird beim nächsten Regierungswechsel Gil Robles, der stärkste Politiker seines Landes, ans Ruder kommen. Laut eigener Erklärung will er mit seinem Anhang nur auf legalem Wege zur Macht gelangen, ist aber entschlossen, im Ernstfall einen illegalen Widerstand seiner Gegner mit Gewalt zu brechen. Dieser 35jährige Volksmann besitzt eine gewaltige Werbekraft, geeignet, das katholische Erbe Spaniens fürs öffentliche Leben fruchtbar zu machen. Für ihn gibt es Wichtigeres als die Frage der Staatsform, ob Republik oder Monarchie. Mit gewissen monarchistischen Heißspor-

nen, die glaubten, Robles' „Accion Popular" ihren ehrgeizigen Plänen dienstbar machen zu können, rechnete der katholische Führer in einer zu Pamplona gehaltenen Rede gründlich ab. „Ihr wollt mich", rief er aus, „des Verrates an der monarchistischen Sache bezichtigen, wo ich doch vor drei Jahren überhaupt noch nicht in der politischen Arena stand. Die monarchistischen Parteien selbst sind schuld am Zusammenbruch des alten Regimes, dessen Mißwirtschaft sie seit Jahrzehnten duldeten. Als ich aber sehen mußte, wie ihr, vor Furcht gelähmt, abseits standet, während Spaniens Krone in den Wogen der Revolution versank und auch das Kreuz, das jene als Symbol überragte, unterzugehen drohte, da warf ich mich gegen die rote Flut. Nicht um die Krone zu retten, sondern das Kreuz."

Die „Juventud Accion Popular" (J. A. P.), Jungmannschaft der katholischen Volkspartei, ist die von G. Robles geführte Elite der politischen Jugend, die der katholischen Erneuerungsbewegung mächtigen Impuls verlieh und vornehmlich zum Umschwung in Spanien beitrug. Am 20. und 21. April fand in Madrid ihr zweiter Kongreß statt zur endgültigen Festsetzung des Partei- und Arbeitsprogrammes; etwa 800 Delegierte aus allen Landesteilen waren erschienen. Naßkalte Witterung und Todesdrohungen der Sozialisten und Kommunisten konnten nicht verhindern, daß 40.000 junge Spanier zu dem Schlußakt strömten, der am 22. April in dem 50 km von der Hauptstadt entfernten Escorial veranstaltet wurde — eine eindrucksvolle Kundgebung, zugleich Ehrung für Gil Robles. Indem er den Wunsch aussprach, daß das Nationalgefühl der katholischen Jugend Spaniens sich bis zum Paroxismus steigere, erklärte der Führer: „Ich brauche nicht zu fürchten, daß in unserem Lande die nationale Bewegung in heidnisches Fahrwasser gerate; ich glaube nicht, daß wir gleich andern Nationen das heidnische Rom wiedererwecken oder uns zu einer krankhaften Verherrlichung der Rassenwerte versteigen werden. Nein, hier nicht. Ich glaube nicht, daß wir ähnliches zu gewärtigen haben. Ich habe keine Furcht vor Übertreibung der nationalen Werte, weil, wenn wir in unserer Geschichte nachforschen, wir nicht beim heidnischen Rom anlangen, noch auch die physiologischen Rassenwerte verhimmeln können. Wir werden unsern religiösen Sinn neu entdecken, unsern theologischen Sinn, der in uns allen steckt, in den Eingeweiden unserer Nationalität. Je katholischer, desto spanischer, und je spanischer, desto katholischer und gläubiger ... Es lebe die Religion und es lebe Spanien!"

Der Umschwung im ganzen Lande tritt immer bestimmter hervor. Kein Zweifel, daß Neuwahlen den Rechtskurs noch verstärken und bekräftigen würden. Nach der Escorial-Kundgebung schrieb der Madrider Korrespondent des Pariser „Temps" zu-

treffend: „Der tiefere Grund des ganzen politischen Unbehagens liegt darin, daß die spanische Verfassung von einer sozialistischen Mehrheit geschaffen wurde und von einem Geist erfüllt ist, der nicht mehr jener der breiten Schichten des spanischen Volkes ist." In der freisinnigen „Neuen Zürcher Zeitung" (Nr. 820) heißt es: „Der spanische Katholizismus ist in einer durchgreifenden Wandlung begriffen. Man hat den Eindruck, daß die katholische Kirche mit der Gegenrevolution wieder zurückkommt, sicherlich nicht als die frühere Kirche der Macht und des Reichtums . . . Aber die Bedrängnis hat sie geistig verjüngt und sie befähigt, in ihrer wunderbaren Elastizität sich an die neuere Zeit anzupassen. Damit, daß Macht und Reichtum größtenteils von ihr abfielen, wurde sie zu einer geistigen Vertiefung geführt, die wieder missionarisch unter dem Volke zu wirken beginnt . . ." Neben der von G. Robles geleiteten politisch-agitatorischen Tätigkeit leistet die Katholische Aktion unter ihrem Präsidenten Angel Herrera neue Arbeit großen Stils zur religiös-kirchlichen Wiedergewinnung der Massen. Überall im Land werden Kurse veranstaltet, in denen Männer und Frauen Belehrung über persönliche Verantwortung für die Gemeinschaft und unbedingt katholische Schulung zum Dienst an Vaterland und Volk finden. Von den so geschaffenen kleinen Mittelpunkten wird reicher Segen ausgehen, zumal viele Priester eifriger als je an der Erneuerung des Geisteslebens arbeiten. Nach religiösen Schriften herrscht starke Nachfrage. Auch das Kino wird der katholischen Werbung dienstbar gemacht. Man erwägt ernstlich den Plan einer katholischen Hochschule in Madrid.

Anfangs Juni traf der spanische Außenminister Pita Romero in Rom ein. Er ist beauftragt, mit dem Hl. Stuhl über den Abschluß eines Modus vivendi zu verhandeln. Ein Erfolg scheint gesichert, da die gegenwärtige Regierung ein Abkommen wünscht und kirchlicherseits keine übertriebenen Forderungen gestellt werden. Ein Konkordat würde erst durch Revision der Verfassung ermöglicht. Pita Romero überreichte am 11. Juni dem Hl. Vater sein Beglaubigungsschreiben, hatte dann eine längere Privataudienz und nachher eine Unterredung mit dem Kardinal-Staatssekretär.

6. *Kardinal Franz Ehrle †.* Eine Zierde der Weltkirche, des Jesuitenordens und des deutschen Katholizismus, ist Kardinal Ehrle, Bibliothekar und Archivar der Hl. Römischen Kirche, am Karsamstag, 31. März, in Rom im 89. Lebensjahr heimgegangen. Geboren zu Isny (Württemberg) am 17. Oktober 1845, begann, wie der weltberühmte Gelehrte selber launig erzählt hat, „das Schwabenbüblein mit der für unsere Stammesgenossen sprichwörtlichen Langsamkeit der Verstandesentwicklung" im Herbst

1856 seine Gymnasialstudien im Kolleg Stella Matutina zu Feldkirch. Dieser Lehranstalt bewahrte Ehrle stets das treueste Andenken, hat er doch noch in seinen letzten Jahren geäußert, was er im Leben Gutes und Nützliches getan, verdanke er den Jesuitenpatres von Feldkirch. Als sein Lehrer P. Cornely, der spätere bekannte Exeget, die Quintaner an Hand des eben erschienenen Werkes von Mommsen in die römische Geschichte einführte, da erwachte in dem künftigen Präfekten der Vaticana die Neigung für historische Studien. Er trat 1861 ins Jesuitennoviziat Gorheim (Hohenzollern) ein und setzte zwei Jahre später in Münster die humanistischen Studien fort. Nachdem er 1865—1868 in Maria Laach Philosophie studiert hatte, dozierte er einige Zeit dieses Fach in Feldkirch und widmete sich dann in Ditton-Hall (England) der Theologie. Dort empfing Ehrle 1876 die hl. Priesterweihe und wirkte in der Seelsorge, bis 1878 seine Übersiedlung nach Schloß Tervueren (Belgien) erfolgte, wo er sich als ständiger Mitarbeiter der „Stimmen aus Maria Laach" betätigen sollte. Zwei gediegene Abhandlungen Ehrles in der gen. Zeitschrift veranlaßten 1880 seine Obern, ihn nach Rom zu senden; Leo XIII. hatte eben das vatikanische Geheimarchiv allen Forschern zugänglich gemacht. 1881 erschienen als Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria Laach" Ehrles „Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege". Bald nach seiner Ankunft in Rom faßte der junge Ordensmann den Plan zu einer quellenmäßigen Geschichte der Scholastik. Deswegen sah er sich in einer Reihe großer Bibliotheken Italiens, Frankreichs und Englands gründlich um. Als erste Frucht dieser Studienreisen brachte die „Zeitschrift für katholische Theologie" 1883 eine programmatische Arbeit: „Das Studium der Handschriften der mittelalterlichen Scholastik". 1884—1885 veröffentlichte „Der Katholik" Ehrles Abhandlung „Die Vatikanischen Handschriften der Salmaticenser Theologen des sechzehnten Jahrhunderts". Damals gewann er einen trefflichen Arbeitsgenossen in dem Dominikaner Heinrich Denifle. Beide gaben 1885—1900 in sieben starken Bänden das „Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters" heraus, eine Fundgrube vorher unbekannten wertvollen Materials zur mittelalterlichen Geistesgeschichte. Seit 1885 in der Vatikanischen Bibliothek angestellt, betätigte Ehrle sich alsbald bis 1894 als Mitherausgeber der „Bibliotheca Theologiae et Philosophiae Scholasticae". Sein Weltruf wurde vornehmlich begründet durch den 1890 erschienenen ersten Band der „Historia Bibliothecae Romanorum Pontificum tum Bonifatianae tum Avenionensis"; das Material für den zweiten Band ist beisammen. Erwähnt sei noch das von Ehrle und E. Stevenson 1897 veröffentlichte Prachtwerk „Gli affreschi del Pinturicchio nell' appartamento Borgia", von dem 1899 eine französische Aus-

gabe erschien. Andere gediegene Schriften des nimmermüden Forschers aus dem Jesuitenorden werden hier übergangen.

P. Ehrle verwaltete seit 1891 die „Abteilung der gedruckten Bücher" der Vaticana und gehörte seit Jahren ihrem aus Kardinälen und Prälaten bestehenden Verwaltungsrat an, als Leo XIII. ihn 1895 zum Präfekten derselben ernannte. Seine Verdienste um die vatikanische Bibliothek können hier nur angedeutet werden. Er sorgte bestens für die äußere Erweiterung, die bauliche Verbesserung und die moderne Einrichtung der Bibliotheksräume und trug zur inneren Bereicherung der Vaticana durch Ankauf der kostbaren Bibliotheken Borghese und Barberini viel bei. Auch wurde die allen in Rom beschäftigten Forschern überaus nützliche Nachschlage-Bibliothek (Bibliotheca Leonina) begründet. Verschiedene umfangreiche Sammelwerke waren der Initiative des Präfekten zu verdanken; er selbst hat eine Reihe wertvoller Beiträge geliefert. Im Jahre 1901 schrieb Paul Kehr, Professor in Göttingen, seit 1903 zugleich Direktor des preußischen Historischen Instituts in Rom, in der Beilage zur „Allgemeinen Zeitung": „P. Ehrle leitet die Bibliothek in einer Weise, welche je länger je mehr die allgemeine Anerkennung im Inland und im Ausland gefunden hat. Da ist keine Spur von Engherzigkeit, von Pedanterie; jeder ernsthafte Gelehrte, sei er Katholik oder Protestant, ist nicht nur voller Unterstützung innerhalb des Rahmens des Regolamento, sondern selbst erheblicher Förderung über dasselbe hinaus sicher." Daß er mit vorbildlicher Opferwilligkeit, Liebenswürdigkeit und Sachkenntnis den Arbeiten junger Anfänger und bewährter Forscher warmes Interesse und hochherzige Förderung entgegenbrachte, sicherte ihm die Hochschätzung, Verehrung und Dankbarkeit der internationalen Gelehrtenwelt.

1911 ließ Pius X. den Plan Ehrles ausführen, wonach die Handschriften in feuer- und diebessicheren Räumen untergebracht wurden. Im folgenden Jahr bat der Präfekt den Papst, ihm einen Nachfolger zu bestimmen, den er noch in sein Amt einführen könne; er selbst wünschte, seinen Lebensabend der Vollendung eigener Arbeiten widmen zu dürfen. Auf seinen Vorschlag wurde Msgr. Achille Ratti, Präfekt der Ambrosiana in Mailand, nach Rom berufen. Nachdem Ehrle 1914 aus seinem so vorzüglich verwalteten Amt geschieden war, konnte der Unermüdliche sich seinen Lieblingsstudien auf dem Gebiete der mittelalterlichen philosophischen Literatur widmen. Während des Weltkrieges in München lebend, betreute er die „Stimmen der Zeit". Der große Gelehrte, der in freien Augenblicken gerne sich mit der Geschichte des vatikanischen Palastes und der Leoninischen Stadt beschäftigt hatte, und wie wenig andere die Verhältnisse gründlich kannte, wies 1916 in der gen. Monatsschrift

auf eine Mindestforderung hin, welche die italienischen Machthaber mit etwas gutem Willen leicht erfüllen könnten. Ehrle schrieb da u. a.: „Was bisher vor allem bewirkte, daß das Garantiegesetz von allen vier Päpsten zurückgewiesen werden mußte, was zugleich von den Schöpfern des Gesetzes als dessen häßlichste Blöße nach Möglichkeit verdeckt wurde, war die Besitznahme des Vatikans und seines gesamten Inhalts und die damit verbundene herzlose Herabstoßung des ältesten Souveräns in Europa in die Lage eines Untertanen des jüngsten Königreiches oder eines staatenlosen Fremdlings. An diesem Punkte muß daher auch die so unerläßliche Redressur des Gesetzes einsetzen. Zum mindesten der Vatikan, der bisher dem Papst zum Nießbrauch überlassen war, muß als souverän weltlicher Besitz ihm zurückgestellt werden . . .“ Dieser Plan ist denn auch 13 Jahre später Wirklichkeit geworden.

Pius XI. verlieh in seinem ersten Konsistorium (11. Dezember 1922) seinem Vorgänger als Präfekt der Vaticana den Purpur. Am 17. April 1929 erfolgte die Ernennung des Kardinals Ehrle zum Bibliothekar und Archivar der Hl. Römischen Kirche. Bis ins hohe Greisenalter diente er der Wissenschaft in glänzender Weise. 1924 erschien seine Schrift „Der Sentenzenkommentar Peters von Candia, des Pisaner Papstes Alexander V.“. Sein letztes großes Opus, das ihn 16 Jahre hindurch beschäftigt hatte, ist der 1932 in Bologna veröffentlichte Band „I più antichi Statuti della Facoltà Teologica di Bologna. Contributo alla Storia della Scolastica Medievale“. Geradezu unverwüstlich war sein Arbeitseifer. 1931 schrieb er an die Schüler des Kollegs Stella Matutina u. a.: „Ich hatte als Bibliothekar der Vaticana vielfach mit den tüchtigsten und berühmtesten Gelehrten der verschiedenen Länder zu tun. Ich habe aber keinen unter ihnen gefunden, der seine Gelehrsamkeit, seine Berühmtheit ohne außerordentlich eifrige und ausdauernde Arbeit erreicht hätte.“ Dies gilt nicht zuletzt von Ehrle selbst, dem hochbegabten, bahnbrechenden Forscher, einem Mann überlegener leidenschaftsloser Wissenschaftlichkeit, in dem die völlige Harmonie von Glauben und Wissenschaft in Erscheinung trat. Stets bemüht, der Wahrheit allein zu dienen, trat er für die Freiheit der Wissenschaft ein und bewahrte eine große Selbständigkeit des Urteils. Bei Feststellung der Tatsachen scheute er nicht vor Bloßlegung der Mängel und Fehler historischer Persönlichkeiten, von denen er lieber nur Gutes gesagt hätte. Wie sein echt wissenschaftlicher Mut zur vollen Wahrheit nie versagte, so ließ auch seine wohltuende Gemütsruhe ihn nie im Stich. *Delle cose sublunari niente sperare e niente temere* (von den irdischen Dingen nichts fürchten und nichts hoffen), war schon früh sein Lebensgrundsatz, der auf tiefreligiöser Einstellung ruhte. Wie ein Korrespondent der

„Neuen Zürcher Nachrichten“ (4. April) mitteilt, sprach Kardinal Ehrle anläßlich seines 70jährigen Ordensjubiläums am 29. September 1931 seine innerste Gesinnung in einem Freundeskreise aus mit den Worten: „Nun sind es 70 Jahre, daß ich in der Gesellschaft Jesu bin und ich muß gestehen, daß ich in dieser langen Zeit nie eine Stunde der Trauer erlebt, nie eine Schwierigkeit mit meinen lieben Vorgesetzten gehabt habe. Alles, was ich bin, was ich weiß oder habe, verdanke ich der Gesellschaft Jesu. Ich habe keine andere Schule besucht, meine ganze Ausbildung habe ich von ihr erhalten, so daß sie das Werkzeug gewesen ist, dessen sich die göttliche Güte bediente, mir alles Gute zukommen zu lassen. In meinen Ämtern außerhalb der Gesellschaft habe ich wohl große und andauernde Schwierigkeiten durchgemacht, wie das menschliche Leben es mit sich bringt. Meinen Trost und meine Stärke habe ich aber stets in Gott, in Christus und in der Gottesmutter gefunden: bei Gott, dessen armer Diener ich bin; bei Christus, der für mich gelitten; bei Maria, zu der ich stets ein kindliches Vertrauen gehegt.“ Ein vorbildlicher Ordensmann, lebte er treu nach den Satzungen des Jesuitenordens. Der großzügige wissenschaftliche Organisator, dessen Verdienste von einer Reihe von Universitäten durch Verleihung der Ehrendoktorwürde anerkannt wurden, hat selber versichert, gerade der im Orden geschöpfte religiöse Geist habe ihn veranlaßt, dafür zu sorgen, daß die ihm anvertrauten wissenschaftlichen Institute den höchsten und besten ihrer Art gleichwertig wären. — Als die internationale Gelehrtenwelt den 80. Geburtstag des Kardinals Ehrle feierte, äußerte er: „Ich habe meinen Weg gemacht ohne viel Erwägungen; ich habe einfach das getan, was meine Pflicht verlangte; jetzt erst sehe ich, wie die göttliche Vorsehung alles geleitet hat.“

Wunderbare Begebenheiten in Belgien.

Von *J. Creusen S. J.*, Löwen.*)

Weit über die Grenzen des kleinen Belgiens hat sich der Ruf der wunderbaren Geschehnisse verbreitet, die sich von Ende November 1932 bis zur Mitte des Jahres 1933 in *Beauraing* und *Banneux* ereigneten. Weniger bekannt im Auslande, erwecken

*) *Bemerkung der Redaktion:* Der Verfasser, Professor am Collège Philosophique et Théologique S. J. in Löwen und Mitherausgeber der angesehenen Zeitschrift „Nouvelle Revue Théologique“, ist wie wenig andere in der Lage, Bericht und Urteil über die vielbesprochenen, merkwürdigen Begebenheiten von Beauraing, Banneux, Onkerzeele zu geben. Der folgende Aufsatz ist anfangs Juni 1934 geschrieben. Einer Verordnung der österreichischen Bischofskonferenz vom 29. November 1933 entsprechend hat die Redaktion zur Veröffentlichung die ausdrückliche Erlaubnis Sr. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr Johannes M. Gföllner von Linz eingeholt.

die „Erscheinungen“ und „Ekstasen“ in *Onkerzeele* noch jetzt in Nord-Belgien ein gewisses Interesse.

Die Schriftleitung der „Theol.-prakt. Quartalschrift“ hat uns ersucht, ihre Leser über den heutigen Stand der Dinge zu informieren. Wir werden trachten, es folgendermaßen zu tun: Nach einem sehr kurz gefaßten *Überblick über die Geschehnisse* wollen wir die *Hauptmomente der Kontroverse* darstellen. Das *Einschreiten der bischöflichen Obrigkeit* ist ein Wendepunkt in der Entwicklung weniger des Kultus als der Kontroverse. Wir werden dann sehen, wie sich *seitdem* die Begebenheiten und die Pilgerfahrten gestaltet haben.

I. Die Geschehnisse.

1. *Beauraing* ist ein großes Dorf im Südosten der Provinz Namur, nicht ferne von dem Orte, wo die Grenzlinie Frankreichs tief in Belgien einbiegt. Von den Einwohnern sind die meisten nicht gerade gute Katholiken, besonders nicht die Familien Degeimbre und Voisin, welchen die bevorzugten Kinder angehören: *Andrée* und *Gilberte Degeimbre* (14 und 9 Jahre alt), *Fernande, Gilberte* und *Albert Voisin* (15½, 13 und 11 Jahre alt). Diese haben alle die Gemeindeschule, nicht die Pfarrschule besucht. Zur Zeit der Erscheinungen waren die zwei jüngsten Mädchen in der Schule bei den Schwestern. Im Grunde sind die vier Mädchen gute Kinder, zwei von ihnen sogar fromm; der Knabe ist ein rechter Schelm!

Am 29. November 1932 gingen vier der Kinder zur Klosterschule, um die kleine Gilberte Voisin abzuholen. Auf einmal schien es dem Knaben, wie wenn sich eine weiße Gestalt über der kleinen Grotte U. L. Frau, die im Garten der Schule liegt, bewegte. Die lichtvolle Erscheinung hob sich im Dunkel ab, denn es war schon 6 Uhr abends. „Es ist das Licht eines Autos“ antwortet ein Mädchen. Als die übrigen sich umdrehen, glauben sie jetzt eine lichtvolle Frau zu erkennen. Die kleine Gilberte ist gerade aus der Schule gekommen und nach dem Platze schauend fragt sie: „Was ist denn das?“ Von Furcht erfaßt, liefen die Kinder nach Hause.

Am 30. November und am 1. Dezember zeigte sich die Dame wieder, und die Erscheinung weckte in den Kindern beinahe dieselbe Furcht. Erst am 2. Dezember fallen die fünf Kinder plötzlich alle zusammen auf die Knie und fangen an zu beten. Jetzt beginnt ein Zwiegespräch zwischen der Dame und den Kindern.

Zuerst verlachten die Eltern und die Schwestern die Kinder; man bedrohte sie, man verbot ihnen, so dumme Geschichten zu erzählen. Es half aber nichts.

Bis zum 3. Jänner 1933 zeigt sich die weiße Dame dreiunddreißigmal. Sie heißt zuerst die Kinder immer brav sein, dann eifrig für die Sünder beten; sie nennt sich die Unbefleckte, die Gottesmutter und Himmelskönigin, wünscht, daß man eine Kapelle baue und eine Pilgerfahrt einrichte; sie verspricht die Sünder zu bekehren. In der letzten Erscheinung hat sie jedem der Kinder ein Geheimnis anvertraut.

Drei oder vier Tage nach der ersten Erscheinung hatte sich schon die Nachricht in die nächsten Dörfer verbreitet. Bald wurde sie durch die Zeitungen bekannt gemacht. Den Eltern und Nachbarn schlossen sich neugierige oder fromme Personen an. Sehr bald waren mehrere Ärzte zur Stelle, um die Kinder während der Erscheinungen zu beobachten und nachher auszufragen. Jeden Abend wuchs die Zuschauermenge. Mit großer Andacht beteten die meisten mit den Kindern.

Viele kamen zuerst nur, um einem sonderbaren Ereignis zuzuschauen. Die meisten wurden tief erschüttert, und nachdem sie die Kinder während des Gebetes gesehen hatten, zweifelten sie nicht mehr an der Wahrheit der Erscheinung. Am 3. Jänner belagerten ungefähr 25.000 Menschen die Straßen um die Schule und drangen trotz des ohnmächtigen Widerstandes von Polizei und Gendarmerie bis in den Garten hinein.

Auch nach dem Abschied der weißen Dame fuhren die Kinder fort, jeden Abend zur Grotte zu gehen. Die Zahl der Pilger blieb sehr groß; das Gebet aller war von tiefer Frömmigkeit beseelt.[1]) In der Gegend sprach man von vielen und großen Bekehrungen. Schon in den ersten Tagen hatten viele Einwohner Beauraings auf sozialistische und liberale Zeitungen verzichtet.

Damit ist der erste Akt der merkwürdigen Geschehnisse vollzogen.

2. Der zweite wird sich in einem anderen Dorfe abspielen, in *Banneux,* am Nordrande der Ardennen, in der Provinz Lüttich.

Der Kaplan von Banneux, durch die Erscheinungen in Beauraing tief gerührt, fing am 8. Jänner mit einigen Freunden eine Novene an. Als Gnade erbat man von der Gottesmutter, sie solle als Wahrheitszeichen ihrer Erscheinung einen Sünder in der Pfarre bekehren.

Acht Tage später glaubte die kleine *Mariette Beco,* die zwölfjährige Tochter zweier armer Tagelöhner, auf dem Wege

[1]) Wir erinnern uns sehr wohl, wie sieben Monate nach den „Erscheinungen" mehrere Theologie-Professoren, wissenschaftlich geschulte und kritisch angelegte Männer, nach Beauraing gingen. Sie kamen zurück sehr gerührt durch alles, was sie dort gesehen hatten, und besonders durch die schlichte und tiefe Frömmigkeit der Pilger.

vor dem Hause eine lichtvolle Dame zu sehen. Von der Novene und der Bitte des Kaplans wußten weder das Kind noch die Eltern etwas.

Halb lachend sagte ihr die Mutter, eine religiös sehr gleichgültige Frau: „Das wird wohl die liebe Mutter Gottes sein!" Der Vater, der ein warmer Anhänger der sozialdemokratischen Partei war, schickte die Tochter weg mit einem herben: „Du bist mir ein Dummkopf!"

Eine Freundin der kleinen Mariette teilte das Ereignis dem Kaplan mit. Dieser antwortete, es wäre recht weise, solche Geschichten nicht weiter zu erzählen.

Die Dame kam wieder, und der Kaplan betete nun bestimmt für die Bekehrung des Vaters Beco. Noch am selben Tage kam dieser zum Pfarrhause, um dem Kaplan seinen Wunsch auszudrücken, die heiligen Sakramente zu empfangen.

Vom 15. Jänner bis zum 20. Februar zeigte sich die Dame neunmal. Sie nannte sich: „Unsere Liebe Frau der Armen", sagte, daß sie Kranken und Leidenden helfen wolle; wünschte den Bau einer Kapelle und empfahl dem Mädchen, man solle viel, viel beten.

Obgleich die Pilger in Banneux lange nicht so zahlreich waren als in Beauraing, so war der Eifer im Gebete nicht weniger groß. Bald konnte man schöne Gnaden, wunderbare Heilungen und besonders Bekehrungen verzeichnen.

3. Jetzt müssen wir nach Beauraing zurück. Jeden Abend blieben die Kinder ihrer Gewohnheit treu, zur Grotte zu gehen, um dort mit einer großen Schar Volkes den Rosenkranz für die Sünder zu beten. Da kam am 11. Juni aus Pontaury (in der Gegend von Charleroi) ein kranker Fabriksaufseher, mit Namen Tilman Côme, nach der wunderbaren Heilstätte. Er war ein frommer Mann, seinen religiösen Pflichten sehr treu, lange Zeit Sänger in der Pfarrkirche. Die Söhne, im Gegenteil, politisch ganz rot gefärbt.

Der Vater bestand so sehr darauf, nach Beauraing zu gehen, daß der älteste Sohn ihn, trotz der entgegengesetzten Mahnung des Arztes, dahin in einem Auto mit der Mutter begleitete. Nachdem sie vor dem Muttergottesbilde gebetet hatten, waren die Leute schon daran, zurückzugehen. Plötzlich auf dem einsamen Wege, einige Schritte von der Grotte entfernt, wird der Kranke ganz bleich, fällt beinahe zusammen. Drei, vier Männer eilen heran; man will ihm helfen. Einige Augenblicke der größten Angst, dann kommt Côme wieder zu Sinnen, murmelt ein: „Danke schön", scheint wieder ganz gesund und sagt: „Ich bin geheilt."

Jetzt erzählt er, wie ihm eine junge, lichtvolle Dame erschienen sei. Sie war gekleidet wie man U. L. Frau von Lourdes darstellt und sagte: „Bis morgen!“ Tatsächlich konnte der Mann, der einige Stunden vorher mit der größten Mühe und den schwersten Schmerzen hergebracht wurde, sich jetzt leicht bewegen, sich beugen, und spürte kein Leiden mehr.

Am folgenden Tage, morgens um 4½ Uhr, ist Tilman schon auf dem Wege nach dem Bahnhof, drei Kilometer von seinem Hause entfernt. Um 9 Uhr ist er im Garten des Klosters zu Beauraing. Neue Erscheinung. Prüfung des Arbeiters durch den Arzt Dr Maistriaux. Der Arzt von Mettet, der Côme pflegte, wird per Telephon gefragt. „Ganz wunderbar“, antwortet er; „der Mann ist aber kein Schwindler!“

Das Sonderbarste dabei ist, daß die Zeichen der Knochenkrankheit bei X-Strahlung noch ganz klar erschienen. Nach Fachgelehrten soll das ein Beweis sein, daß die Schmerzen bloß nervösen Ursprungs seien und daß keine wahre Heilung stattgefunden hatte. In Lourdes werden solche Heilungen nie als Wunder betrachtet.

Am 15. Juni hatte Côme eine neue Erscheinung. Die Dame wünschte den Bau einer „großen“ Kapelle. Auf ihrem Gürtel hatte der Seher plötzlich gelesen: „Notre-Dame de Bôring.“ Sonderbar; denn diese Schreibung des Namens von Beauraing läßt sich historisch nicht nachweisen.

Was dachten die Kinder davon? Es war für sie eine große Freude. „Viele wollten uns nicht glauben, weil wir nur Kinder sind. Jetzt erscheint die liebe Mutter Gottes einem Manne. Ihm wird man wohl glauben.“

Das letzte Wort war damit nicht gesagt. Die wunderbare Dame erschien ihrem Günstlinge von neuem am 25. Juni und schrieb eine große Pilgerfahrt für den 5. August vor. Warum gerade an dem Tage, am Feste des heiligen Abel? dachten viele. Sie wird doch wohl: am 15., und nicht am 5. gesagt haben. „Nein“, sagte Tilman, „ich bin ganz sicher, daß sie: am 5. gesagt hat.“ Der 5. August ist das sehr alte Fest von Maria Schnee. Das wußte der Mann gar nicht, wie er es mehrmals behauptet und beschworen hat.

Unterdessen vermehrte sich die Zahl der Heilungen und besonders der Bekehrungen.

In einer neuen Erscheinung hatte die Dame dem Tilman ein Geheimnis anvertraut, das er am 5. August veröffentlichen sollte. Die Zahl der Pilger überstieg jetzt alle Erwartung. Schon am 21. Juli waren ungefähr 100.000 Menschen nach Beauraing gekommen. Was sollte es den 5. August sein?

Extrazüge mußten aus allen Teilen Belgiens eingeschaltet werden. Aus dem Auslande strömten die Autos und Kraftwagen

herbei. Am Vorabend waren alle Landstraßen belagert. Familien haben die ganze Nacht auf dem Wege gewacht. Man betet laut den Rosenkranz; man hört allenthalben fromme Gesänge. Ungefähr 1600 Kranke sind nach Beauraing gebracht worden. Unter den Krankenwärtern sieht man vier oder fünf Männer, welche in Beauraing vorher von schweren Krankheiten geheilt wurden.

Um 8½ Uhr kommt Tilman Côme. Bald ist er wie entzückt. Dann fängt er an leise zu sprechen, sagend was er sieht und hört. Eine Beschreibung der gewünschten Kapelle, mit sonderbaren Einzelheiten. So soll der göttliche Heiland in einem schwarzen Rocke über dem Tabernakel stehen! Endlich wünscht die Dame, daß eine Pilgerfahrt jährlich am 18. Mai stattfinde. Das ist alles! Das war das Geheimnis!

Für die meisten Gläubigen im Lande war der Tag eine große Enttäuschung. Sollte diese sonderbare Erscheinung nicht auf all die Geschehnisse die Vermutung einer Schwindelei werfen? Wenn auch Côme unbewußt ein Opfer seiner Einbildungskraft war, mußte er nicht den meisten Pilgern jeden Glauben an Beauraing nehmen? War es der Mühe wert, beinahe 200.000 Menschen nach Beauraing zu rufen, um so etwas zu erfahren?

Trotz alldem ist der Glaube nicht verschwunden und der Strom der frommen Beter fing wieder an . . .[2]) bis der Winter sie auf eine kleine Schar von Getreuen vermindern wird.

4. Unterdessen hatten neue Ereignisse derselben Art die Aufmerksamkeit aller auf sich gezogen. In *Onkerzeele,* im Süden der östlichen Flandernprovinz, lebte ein armes Mütterchen mit sechs Kindern. Drei andere leben nicht mit ihr; vier sind gestorben; seit zwölf Jahren hat sie der Ehemann, ein Trinker, verlassen. Vier Kinder sind Sozialdemokraten geworden. Die Mutter ist recht brav, mutig, fromm, von jedermann hochgeschätzt. Auch sie ist einmal nach Beauraing gegangen und hat seitdem etwas Geld gespart, um Messen für die Bekehrung der Sünder lesen zu lassen. Der Pfarrer hatte ihr versprochen, am 5. und 6. August diese Messen zu Ehren U. L. Frau „Maria Schnee" zu lesen.

Am 4. August, abends, ging Nieke van Dyck, wie sie es täglich seit Wochen tat, nach einer kleinen Kapelle und einem ärmlichen Gröttchen U. L. Frau, um den Rosenkranz zu beten.

---

[2]) Bis Ende September 1933 wird die Zahl der Besucher von den Polizei- und Eisenbahnbeamten auf ungefähr 1,500.000 geschätzt. Wenn man bedenkt, daß die meisten mit großer Frömmigkeit dort gebetet haben, so kann man sich von dem religiösen Einfluß der wahren oder vermuteten Erscheinungen einigermaßen einen Begriff machen.

Mit ihr drei Nachbarfrauen. Die alte Frau glaubte plötzlich neben dem Bilde der Mutter Gottes eine große, mit Licht umstrahlte Kugel zu sehen. Nach Hause zurückgekehrt, erzählte sie einer Freundin, was geschehen war. Diese mahnte zum Schweigen. Der folgende Tag war der berühmte Pilgerfahrtstag Beauraings. Während des Gebetes gegen Mittag neue „Erscheinung", diesmal einer schönen Blume, welche das Mütterchen nahm und neben das Bild legte. Am 8. August überkam Nieke während des Rosenkranzgebetes in der Kapelle eine kurze Ekstase. Sie sah ein großes, wunderbares Licht. Endlich am folgenden Tage zeigte sich „die liebe Mutter Gottes" selbst und nannte sich, wie in Banneux: „Die Mutter der Armen."

Von da an bis vor einigen Wochen fanden Erscheinungen in Onkerzeele beinahe ununterbrochen statt. Seit Oktober wurden mehrere Personen, meist Frauen, mit Erscheinungen und Ekstasen begünstigt. Eine Frau aus Berchem (einem Vorort von Antwerpen) ist jetzt im Vordergrunde der Geschehnisse. Während niemand die gesunde Natur von Nieke van Dyck (soviel wir wissen) in Zweifel gezogen hat, sagen viele, daß Berthonia Goudkamp unzweifelhaft an Hysterie leidet.[3])

Neben der wiederholten Empfehlung, für die Sünder viel zu beten, hat die „Dame" Verschiedenes verlangt und versprochen. So dringt sie besonders darauf, daß dem heiligsten Haupte des Heilandes ein besonderer Kult erwiesen werden soll.

5. Um erschöpfend über die „wunderbaren Geschehnisse" Belgiens zu berichten, müßten wir noch sporadische Erscheinungen erzählen, deren verschiedene Städtchen und Dörfer Zeugen waren. Mehrere wurden beinahe sofort als Täuschung oder Betrügerei erkannt. Ein solches Urteil läßt sich wohl nicht geben über die Erscheinungen in Etichove (östliches Flandern). Vorläufig geschieht dort nichts mehr, und das Interesse daran ist ganz erloschen.

II. Die Kontroverse.

Schon am sechsten Tage nach der ersten Erscheinung fing in Beauraing eine Untersuchung an, welche wissenschaftlich sein wollte. Sie war von Dr Maistriaux, einem katholischen Arzte der Gemeinde, geführt. Bald kam eine rasch wachsende Zahl von Ärzten und Reportern nach dem Wunderorte, um die Kinder beobachten und ausfragen zu können, die Tatsachen auf ihre psychologische und religiöse Natur zu prüfen.

[3]) Nach verschiedenen Begebenheiten, die uns vor kurzem von einem glaubwürdigen Zeugen mitgeteilt worden sind, glauben wir ohne Fehl schließen zu dürfen, daß man es in Onkerzeele nur mit Phänomenen krankhafter Natur zu tun hat.

Während des Abendgebetes wurden die Kinder von einander getrennt; sofort nachher wurden sie im großen Sprechzimmer des Klosters vor einem ganzen Senate von Ärzten und Professoren ausgefragt.[4]) Ärzte, Priester, Reporters besuchten die zwei Familien, und die Untersuchung ging in den zwei Häusern über Tage und Wochen weiter hinaus. Dr Maistriaux veröffentlichte bald eine erste Erzählung der Geschehnisse und hielt darüber eine Reihe von Vorträgen. Kurz darauf folgten andere Broschüren, die meisten eher günstig oder zurückhaltend, einige arg mißtrauisch.

Daß man eine unbewußte Täuschung fürchten oder sogar an einen halbbewußten Betrug denken konnte, wird niemanden wundern. Man fragt sich aber, wie sogar Priester sofort darauf kamen, eine Einmischung des Teufels ernstlich zu vermuten!

Beinahe zu gleicher Zeit (April 1933) erschienen ein Artikel in der Nouvelle Revue Théologique[5]) und drei Aufsätze in den Études Carmélitaines[6]), jener eher zugunsten, diese entschieden gegen die übernatürliche Erklärung der Geschehnisse in Beauraing. Am Ende seines Artikels gab P. Lenain S. J. eine kurze Antwort auf die Behauptungen und Vermutungen des Dr De Greef und suchte sie etwas später ausführlich zu widerlegen. Die Études Carmélitaines erweckten sofort im Auslande großes Aufsehen, besonders weil zwei der Schriftsteller Fachmänner waren, nämlich Dr Van Gehuchten, Professor der Neurologie an der Universität Löwen, und Dr De Greef, Professor der kriminalistischen Anthropologie an der Hochschule für Kriminalwissenschaft derselben Universität. Die Untersuchung des Dr De Greef schien auf den ersten Blick mit scharfer Genauigkeit geführt zu sein. Eine Reihe Zeichnungen und Photographien zeigte, wie sich die erste Erscheinung durch die Lichter der Autos auf der Landstraße erklären ließ u. s. w.

Im Juli gab die Redaktion der Études Carmélitaines ein Spezialheft von 195 Seiten heraus, welches im Ausland massenhaft verbreitet wurde.[7]) In den meisten gebildeten Kreisen außer Belgien wurde Beauraing beinahe allein nach dem Zeugnisse dieses Buches beurteilt. Neben dem Abdrucke

---

[4]) Es war ganz verkehrt, Kinder vor mehr als 50 oder sogar 80 Männern auszufragen. Schon infolge der Einschüchterung mußte man auf widersprechende Antworten gefaßt sein. Trotzdem waren die Antworten gewöhnlich völlig übereinstimmend.

[5]) *J. B. Lenain S. J., Les évènements de Beauraing. — Nouvelle Rev. Théol.*, 1933, 327 ss.

[6]) *Études Carmélitaines mystiques et missionnaires.* Paris, Avril 1933.

[7]) *Les faits mystérieux de Beauraing.* Études, Documents, Réponses. Paris, Desclée-De Brouwer, 1933.

der früheren Artikel gaben die zwei Doktoren neue Erklärungen, um ihre Stellung zu bekräftigen. Dazu kam ein Aufsatz von P. Alois Janssens C. I. C. M., Professors der Dogmatik am theologischen Seminar der Scheutvelder Patres in Löwen.

Inzwischen waren diese Artikel, oder besser gesagt die Untersuchung und Erklärung des Dr De Greef von verschiedenen Schriftstellern einer scharfen Kritik unterzogen worden, besonders von Msgr. Schyrgens[8]) und von P. Lenain S. J.[9]) Der große Verband „Saint Luc Médical" der katholischen Mediziner hatte in den Hauptstädten Belgiens den berühmten Ereignissen in Beauraing eine oder mehrere Sitzungen gewidmet.[10]) Die Ansichten aber waren sehr geteilt, obgleich die meisten, wie es sich für Mediziner geziemt, gegen jede übernatürliche Erklärung waren.

Den schon zitierten Artikeln, Büchern und Zeitschriften muß man noch zwei andere hinzufügen. Zuerst das lange Zeugnis eines Reporters des „S t a a n d a r d", der größten flämischen Zeitung Belgiens. Das erste Heft ist eine kritische Untersuchung der Zeugnisse der Kinder und der Umstände, unter welchen die Erscheinungen stattgefunden haben, sowie der schon gegebenen Deutungen der Zeugnisse und der Tatsachen.[11]) Dann eine sehr genaue Untersuchung vom theologischen Standpunkte, von P. Schellinckx M. S. C. geschrieben. Diese zwei Autoren sind der übernatürlichen Herkunft der Erscheinungen sehr günstig oder vielmehr davon persönlich überzeugt. Sie widerlegen mit großem Scharfsinn die Objektionen von Dr De Greef.[12])

Um sich eine genaue Idee von den Zeugnissen und dem Benehmen der Kinder zu machen, muß man unbedingt eins von diesen letzten Büchern lesen.

Jetzt können wir die entgegengesetzten Thesen kurz zusammenfassen.

Die psychologische Erklärung. 1. Die Kinder haben am ersten Abend gleichgültige Dinge gesehen (Schein der Autoblende; Be-

[8]) *Revue catholique des Idées et des Faits,* 31 mars au 23 juin; 14 juillet; 11 août 1933. Die Zeitschrift erscheint wöchentlich.

[9]) *Beauraing. La controverse récente. Nouv. Rev. Th.,* 1933, 696 ss. Die zwei Artikel von P. Lenain erschienen später als Spezialheft. Tournai, Casterman.

[10]) Cfr. die Zeitschrift *Saint Luc Médical,* Bruxelles 1933, 4. Heft.

[11]) *Jan F. Boon, Getuigenis omtrent Beauraing.* 1. De Kinderen van Beauraing. Kortrijk, Vromant, 1933.

[12]) *A. Schellinckx M. S. C., Beauraing.* Vers une explication surnaturelle. Namur, Godenne, 1933. Erschien zuerst im Vlämischen. Die Übersetzung ist größtenteils vom Autor selbst. Nach A. Schellinckx soll die beste Untersuchung über die Geschehnisse selbst in dem soeben erschienenen Buche von *P. Maas C. SS. R.* zu finden sein. Wir konnten es uns noch nicht verschaffen.

wegung der Lichter in den Bäumen u. s. w.); sie empfanden eine große Furcht; sie haben ihre Erfahrung „gedeutet". Da sie die wahre Ursache der lichtvollen Erscheinung nicht kannten, haben sie zuerst mit einer der Klosterschwestern, dann zu Hause unter sich und mit den Eltern die Sache besprochen. 2. Eins der Kinder hat an seinem Standpunkt festgehalten, daß es die liebe Mutter Gottes war; diese „Deutung" war ihr (Andrée Degeimbre) vielleicht von einem anderen (Albert) zugemutet worden. Die Meinung, daß die lichtvolle Dame die Mutter Gottes war und die feste Überzeugung, daß sie die seligste Jungfrau gesehen hatten, kann nichts anderes als das Produkt einer kollektiven Deutung von unbestimmten Empfindungen sein.[13]) 3. Die Begeisterung der frommen Gläubigen wird die Kinder in der Selbsttäuschung so sehr befestigen, daß es ihnen unmöglich wird, ihre halbbewußte Lüge zu gestehen. Daß die Kinder nicht wahrhaftig sind, glaubt Dr De Greef daraus beweisen zu können: a) daß sie sich mehrmals widersprochen haben; b) daß ihr Benehmen vor und nach den Erscheinungen und während derselben mit einem übernatürlichen Einflusse gar nicht in Einklang gebracht werden kann.

Darauf erwidern die Anhänger einer *übernatürlichen Erklärung:* 1. Eine gewisse Zahl von Behauptungen von Dr De Greef wurden restlos als falsch erwiesen, und die scheinbaren Widersprüche der Kinder lassen sich leicht erklären. 2. Seine Untersuchung ist ganz einseitig gewesen. Er behält nur die Einzelheiten, welche seiner voreingenommenen These günstig sein können; die anderen übersieht er vollständig. 3. Die psychologische Erklärung des betreffenden Doktors widerstrebt jeder Möglichkeit. Sie ruht zuerst auf Annahmen, welche durch die Tatsachen völlig widerlegt werden; dann setzt sie in den Kindern einen Grad der Frechheit und der Beharrung in der Lüge, eine Inszenierungskunst voraus, welche mit ihrem Alter, ihrem Charakter, ihrer nachmaligen Lebensweise in schroffem Widerspruche steht.

Die *theologische Kontroverse* stößt auf größere Schwierigkeiten, da sie viel mehr a priori vorgehen muß. Über ein paar negative Prinzipien ist man klar und einig. Wenn die Offenbarungen einer religiösen Wahrheit widersprechen, wenn die Erscheinungen etwas Gottloses, Lächerliches oder Widerliches enthalten, so können sie nicht von Gott stammen. Sobald man von ihrem religiösen Einflusse auf den Seher, von ihrem bestimmten Zwecke u. s. w. spricht, dann fängt die Unsicherheit und Meinungsverschiedenheit an. „Was hat denn die lichtvolle Dame geoffenbart?" fragen die Gegner. „Welche religiöse Wahr-

[13]) Siehe *Les faits mystérieux de Beauraing,* S. 152.

heit hat sie bestätigt? Welcher ist der bestimmte Zweck so vieler Erscheinungen? Wo bleibt die religiöse und moralische Umwandlung der Kinder nach einer so großen Gnade? Warum kann man noch kein einziges Wunder aufzeigen, das diesen Namen wirklich verdient?"

Auch die Anhänger der Übernatürlichkeit der Ereignisse fangen an mit Fragen: „Warum muß die liebe Mutter Gottes in ihren Erscheinungen etwas Neues offenbaren? Warum muß sie aus den Kindern Heilige machen? Sind die zahlreichen Bekehrungen nicht schon eine schöne Frucht der Erscheinungen? Und erst dieser Sturm von Gebeten und Kommunionen so vieler Tausende von Pilgern seit Monaten?

Daß vier ziemlich leichtsinnige Kinder (das fünfte, Albert, ist jetzt in einem Knabenkolleg) sich wirklich gebessert haben, daß sie seit mehr als einem Jahre jeden Tag zum Wunderorte sich begeben, trotz jeder Mühe, auch beim schlechtesten Wetter, um den Rosenkranz zu beten, daß sie die Bewunderung und Begeisterung so viel Tausender aus ihrer Gemütlichkeit und Schlichtheit nicht gezogen hat, daß sie keinen Vorzug für ihre Familien zu gewinnen versucht haben, ist das kein merkwürdiger Einfluß der Erscheinungen?"

So steht einer übernatürlichen Erklärung gar nichts im Wege, vieles spricht aber entschieden dafür.

Hier muß man auch ein Wort über Banneux sagen. Es schien von Beauraing ziemlich überschattet zu werden. Alles war dort viel bescheidener: ein einziges, armes Mädchen, eine kleine Kapelle, ein viel kleineres Dorf. Dazu hatte der Kaplan von Anfang an auf große Zurückhaltung bestanden, um auch den Schein eines Wetteiferns mit Beauraing zu vermeiden. So läßt sich wahrscheinlich die ziemlich große Ruhe erklären, in welcher sich die Pilgerfahrt von Banneux entwickelte. Freilich war auch die kleine Seherin vom Kaplan, von mehreren Ärzten und der Oberin einer Nervenkrankenanstalt sorgfältig untersucht worden. Es wurde aber darüber viel weniger geschrieben, obgleich das Resultat der Untersuchung für eine übernatürliche Erklärung sehr günstig erschien.

Übrigens, vom Juni an hatten die neuen Ereignisse in Beauraing die Andacht von ganz Belgien auf sich gezogen. „Der Fall Tilman Côme" wurde jetzt zum Brennpunkt alles Geredes. Sagen wir es sofort. Auch die eifrigsten Anhänger der Wahrheit der Erscheinungen an die Kinder zeigten sich gegen Tilman Côme sehr mißtrauisch. Es ging so weit, daß man ihn gegen böse Verleumdungen verteidigen mußte. Von vornherein nahm man ziemlich allgemein an, daß er, ohne sein Wissen und Wollen, das Opfer einer krankhaften Selbsttäuschung gewesen war. Mit der Zeit haben ihn dennoch einige viel günstiger beurteilt.

Über Onkerzeele waren die Ansichten mehr geteilt. Obwohl die meisten darin bald nur hysterische Phänomene sehen wollten, so liefen viele nach dem Dorfe, um außerordentliche Gnaden von der lieben Mutter Gottes zu erflehen und mit den Seherinnen zu beten. Dort aber fehlte eine wissenschaftliche Untersuchung ganz und gar. Wahrscheinlich dachten die meisten Ärzte vom Anfang an, daß es sich nicht lohnen würde.

Im Volke aber wirkten diese wunderbaren Tatsachen und so viele Artikel in der Tagespresse jeder Partei eine gewisse Unruhe. Es war kein Zweifel, daß das Interesse der Religion in der Kontroverse sehr beteiligt war. Seit langem fragten sich viele, was die geistliche Obrigkeit eigentlich davon meinte und warum sie kein Wort hören ließ. Um so mehr, da die Bischöfe von Namur und Lüttich sehr bestimmte Zeichen ihrer persönlichen Gunst für Beauraing und Banneux gegeben hatten.

III. Das bischöfliche Schreiben.

So wunderte es niemanden, als ein gemeinsamer Brief aller belgischen Bischöfe im Anfange November erschien. Er war an den Klerus gerichtet, gab aber für die Laien im Wirrwarr der Gedanken und Meinungen feste Prinzipien und eine sehr bestimmte Richtschnur für die Zukunft.[14]) Wir lassen hier den vollen Text folgen:

„Seit Monaten sind an verschiedenen Orten gewisse wunderbare Begebenheiten, Erscheinungen und Ansprachen von der öffentlichen Meinung der Jungfrau Maria zugeschrieben worden. Deshalb halten es die belgischen Bischöfe für ihre Pflicht, folgendes bekanntzugeben, damit alle wissen, was die kirchliche Obrigkeit gegenwärtig von den genannten Begebenheiten hält.

1. Die genannten Erscheinungen — Visionen, Worte oder Offenbarungen — welcher Art sie auch sind und welcherorts sie sich auch zugetragen haben, dürfen bis jetzt keineswegs so bezeichnet oder angesehen werden, als ob sie von der kirchlichen Obrigkeit direkt oder indirekt als wahr und echt gutgeheißen und empfohlen wären.

2. Darum sollen die Priester diesbezüglich die Regeln der Vorsicht und Diskretion, wie sie von der Kirche beobachtet werden, selbst halten und den Gläubigen einschärfen. Ganz besonders wird davor gewarnt, diesen Tatsachen, wenn sie auch wunderbar scheinen mögen, einen übernatürlichen Charakter zuzuschreiben, bevor dieser als solcher klar bewiesen ist.

---

[14]) Wir haben dieses Rundschreiben in zwei Artikeln ausführlich behandelt in: *Nouv. R. Th.*, 1934, 58 ss., und *Revue des Communautès religieuses*, 1934, 18 ss.

3. Ohne Erlaubnis ihres Ordinarius dürfen die Priester Pilgerfahrten der Gläubigen nach diesen Orten weder organisieren noch leiten.

4. Die Schriften über jene Begebenheiten, auch wenn sie der kirchlichen Zensur unterbreitet worden sind, geben trotzdem nur die persönliche Meinung ihrer Autoren wieder.

Dazu ist zu bemerken, daß laut can. 1385, § 1, n. 2, keine Schrift, welche diese wunderbaren Begebnisse erörtert, sei es in Büchern, Broschüren oder Zeitungsartikeln, ohne kirchliche Genehmigung veröffentlicht werden darf, da es sich offenbar handelt um ‚Schriften, in denen Sachen enthalten sind, welche die Religion und Sittenreinheit besonders angehen'. Folglich sind in Zukunft Bücher und Broschüren, die ex professo diese Dinge behandeln, als verboten anzusehen, wenn sie nicht ausdrücklich mit einer kirchlichen Genehmigung (Imprimatur) versehen sind. Das gleiche gelte für Bilder und Gebetsformeln.

Es ist Sache der kirchlichen Obrigkeit und nicht der öffentlichen Meinung, diese Geschehnisse zu beurteilen. Darum ist zu wünschen, daß diejenigen, welche beachtenswerte Einzelheiten kennen, eher die betreffende Obrigkeit in Kenntnis setzen, als solche Sachen durch Schriften unter das Volk bringen."

Man wird sofort bemerkt haben, wie klug und klar das Rundschreiben sich ausdrückt. Es handelt sich um das „gegenwärtige" (in praesentia) Benehmen des belgischen Episkopats. Bis jetzt (hucusque) darf man nicht behaupten, daß die Bischöfe die Erscheinungen, Offenbarungen u. s. w. für wahr und echt halten. So wird die Gefahr beseitigt, aus unzweideutigen Zeichen der persönlichen, privaten Gunst des einen oder anderen Bischofs auf ein „offizielles" Urteil schließen zu wollen. Da die Religion und die Sittenreinheit in der Kontroverse sehr beteiligt ist, so müssen alle Schriften für, aber auch gegen die übernatürliche Erklärung der Ereignisse der kirchlichen Obrigkeit unterbreitet werden. Die eigentliche Bedeutung des Imprimatur ist auch klar dargelegt. Die Bischöfe gehen offenbar über das gemeinsame Kirchenrecht hinaus, wenn sie die Lesung aller diesbezüglichen Bücher verbieten, welche dieses Imprimaturs entbehren. Denn gemäß dem gemeinen Recht fallen allein die Bücher und Schriften, welche neue Erscheinungen, Offenbarungen u. s. w. als solche erzählen (ex professo narrant), unter das kirchliche Verbot, wenn sie kein Imprimatur tragen.

Sofort nach diesem Rundschreiben wurden die Berichte in den katholischen Zeitungen viel kürzer und vorsichtiger; der Verkauf der Broschüren nahm stark ab; die Kontroverse verstummte vorläufig beinahe ganz. Nach einiger Zeit wurde diese

wieder aufgenommen, aber in einem ruhigen Tone und in sachlicher Weise.

IV. Und nun . . .

In Beauraing und Banneux ist nichts Neues geschehen. Seitdem die schöne Dame den Kindern Degeimbre und Voisin und der kleinen Beco ihr „Adieu" gesagt hat, haben sie nichts mehr gesehen. So erging es auch dem Tilman Côme. Nur in Onkerzeele hält die Reihe der angeblichen Erscheinungen und sonderbaren Offenbarungen noch an.

Während Albert Degeimbre seine Studien im bischöflichen Kolleg zu Dinant weiter führt und Mariette Beco, ferne vom väterlichen Hause, in einer guten vlämischen Familie lebt und die Ursulinenschule in Thildonck (Brabant) besucht, gehen noch immer die vier Mädchen von Beauraing tagtäglich zur Grotte, um mit einer bald kleineren, bald größeren Schar Gläubiger den Rosenkranz zu beten.

Nach dem Winter haben die Pilgerfahrten an beiden Orten wieder angefangen. Freilich sind sie nicht mehr so zahlreich wie im Jahre 1933. Es ist gar kein Zweifel, daß viele Gläubige den Brief der Bischöfe eher als eine Warnung gegen diese Pilgerfahrten aufgefaßt haben. In der Erzdiözese bekommen die Priester keine Erlaubnis, solche anzuordnen oder zu führen. In den Diözesen Lüttich und Namur im Gegenteil, wird die Erlaubnis gerne gegeben. Am 18. Mai, an dem von Tilman Côme als einem von der lieben Mutter Gottes bezeichneten Tage für eine besondere Pilgerfahrt, kamen ungefähr 4000 Leute nach Beauraing. Viele fromme Besucher kommen aus dem Auslande, besonders aus Holland, Deutschland, aus der Schweiz u. s. w. Die Franzosen fangen erst an etwas zahlreicher zu kommen.

Aus sehr beglaubigter Stelle erfahren wir, daß die wunderbaren Bekehrungen noch immer ziemlich zahlreich sind, und es geht kein Tag vorbei, ohne daß der Kaplan von Banneux mehrere Briefe bekommt, auch aus dem Auslande, in welchen man um Gebete bittet oder für erhaltene, besonders geistliche Gnaden dankt.

Aus Deutschland kommen die Pilger zahlreich und der Kaplan sagte uns vor kurzem, daß er monatlich ungefähr 300 Briefe voll Danksagung erhält.

Eine bischöfliche Kommission ist aufgestellt worden, die aus Priestern und Ärzten von verschiedenen Diözesen besteht. Bis jetzt hat sie natürlich noch nichts verlauten lassen.

Jeder bleibt also frei, sich eine persönliche Meinung über diese wunderbaren Begebenheiten zu bilden. Nach unserem bescheidenen Dafürhalten kann man wenigstens zugeben: 1. Daß die Worte und das ganze Benehmen der Kinder aus den besten

Untersuchungen als frei von jedem schweren Vorwurfe erscheinen. 2. Daß, den Fall von Côme Tilman ausgenommen, alles ernst, fromm und echt religiös in den Begebenheiten in Beauraing und Banneux erscheint. 3. Daß die religiöse Wirkung in sehr vielen Kreisen eine äußerst günstige gewesen ist.

Damit ist selbstverständlich lange nicht bewiesen, daß eine natürliche Erklärung der Geschehnisse ausgeschlossen ist. Es scheint wohl, daß man auf weitere Zeichen einer übernatürlichen Dazwischenkunft warten muß. Das tun auch die Anhänger der Wahrheit der „Erscheinungen" mit großer Ruhe, denn ihr Glaube an die Güte und Macht der lieben Mutter Gottes hängt gar nicht von dieser Wahrheit ab.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Adam, Dr theol. August. *Die wahre Frömmigkeit.* Kanzelvorträge über die praktische Anwendung der katholischen Gnadenlehre auf das religiöse Leben. (112.) Straubing, Ortolf u. Walther, vorm. Manzsche Hofbuchhandlung. Steif kart. M. 2.—.

Adam, Dr Karl. *Das Wesen des Katholizismus.* 7. Aufl. Düsseldorf 1934, L. Schwann. In Leinen geb. M. 6.80.

Allendorf-Schneider. *100 Jahre St.-Hedwig-Friedhof zu Berlin.* Eine geschichtliche Führung. Berlin-Oberschöneweide 1934, Georg Joanovitz. Brosch. M. —.50.

Arnold, Dr Franz Xaver. *Die Staatslehre des Kardinals Bellarmin.* Ein Beitrag zur Rechts- und Staatsphilosophie des konfessionellen Zeitalters. München 1934, Max Hueber.

Athanasius-Werke. Herausgegeben im Auftrage der Kirchenväter-Kommission der Preußischen Akademie der Wissenschaften. III. Band, 1. Teil: Urkunden zur Geschichte des arianischen Streites 318—328 von Lic. Hans-Georg Opitz. 1. Lieferung. Berlin-Leipzig 1934, Walter de Gruyter.

Ballof, Dr Hans. *Der Katechismusunterricht im achten Schuljahr.* (Der Katechismusunterricht in den oberen Jahrgängen der Volksschule. Anregungen und Entwürfe. 4. Bändchen.) (136.) Düsseldorf, L. Schwann. M. 2.40.

Bardenhewer, Dr Otto. *Marienpredigten aus der Väterzeit.* Übersetzt. (187.) München, Kösel u. Pustet. Ganzleinenband M. 4.50.

Berning, Bischof, Dr Wilhelm. *Katholische Kirche und deutsches Volkstum.* (Aus der Schriftenreihe „Das Neue Reich", herausgegeben von der Deutschen Akademie.) München 1934, Georg D. W. Callwey. Kart. M. —.90.

Bertram, Kardinal Erzbischof Dr Adolf. *Gegenwartsaufgaben der Karitas.* (Pastoraltheologische Zeitfragen, herausgegeben von Dr E. Dubowy: 3. Heft.) Breslau 1, Aderholz. Kart. M. 1.50.

Bopp, Dr Linus. *Zeitstil der Seelsorge.* (83.) Freiburg i. Br. 1934, Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe. M. 1.80.

Briefe Katholischer Aktion (14tägig erscheinend). Herausgegeben vom Verlag „Styria", Graz. 1. Brief: Unsere Aufgabe in der Zeit. 2. Brief: Lasset es wachsen bis zur Ernte! 3. Brief: Die neue Jugend. à M. —.20, S —.30, Schweizer Fr. —.25, Kč 1.50.

Čambál, P. Andreas, S. J. *Fasciculus „De actione catholica".* Instar manuscripti. Trnava 1934. Typis Soc. Scti. Adalberti.

Christus herrsche durch Maria. Herz-Jesu-Thronerhebung und Weltbund Maria Regina. Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Kart. M. —.25.

Christusjugend. Herausgegeben von Ernst Wagner. 3. Bändchen: Heilige Mägdlein. Geleitwort von P. Jón Svensson. Mit 3 Bildern. 8° (VIII u. 98). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1934, Herder. Kart. M. 1.40.

Der Große Herder. Nachschlagewerk für Wissen und Leben. 4., völlig neu bearbeitete Auflage von Herders Konversationslexikon. 12 Bände und 1 Welt- und Wirtschaftsatlas. (VIII. Band: *Maschona bis Osma.* Mit vielen Bildern im Text, 33 Rahmenartikeln und 18 Bildseiten. VI S., 1696 Sp. Text und 145 Sp. Beilagen: 18 mehrfarbige Stadt-, bezw. Planbeilagen, 6 mehrfarbige Kunstdrucktafeln, 11 Schwarzdrucktafeln und 4 einfarbige Tiefdrucktafeln; zusammen 1651 Bilder.) Lex.-8°. Freiburg i. Br. 1934, Herder. In Halbleder mit Kopffarbschnitt M. 34.50; in Halbfranz mit Kopfgoldschnitt M. 38.—.

Deubig, Georg. *Exerzitien-Vorträge für die Kinderwelt.* Limburg a. d. Lahn 1934, Gebr. Steffen. Kart. M. 2.—, geb. M. 2.85.

Deutsche Thomas-Ausgabe. Summa theologica, deutsch-lateinisch. Band 25: Die Menschwerdung Christi. Salzburg, Anton Pustet.

Die lebendige Pfarrgemeinde. Bericht über die 3. Wiener Seelsorgertagung, 26.—29. Dezember 1933. Herausgegeben von Dr Karl Rudolf. (112.) Wien, I., Stephansplatz 3, Wiener Seelsorge-Institut. Kart. S 2.50, Schw. Fr. 1.60.

Dölger, Dr Franz Joseph. *Antike und Christentum.* Kultur- und religionsgeschichtliche Studien. Band IV, Heft 3. Taf. 5—8. (153 bis 232.) Münster, Aschendorff. Einzeln M. 5.—, bei Dauerbezug M. 3.75.

„Dos lecciones sobre bibliografía y bibliotecas, por el Profesor de Bibliografía en el Seminario Pontificio de Tarragona." Biblioteca „Antonio Agustín", Apartado 31. Tarragona 1934. 60 c.

Drinkwelder, P. Dr Erhard, O. S. B. *Vollendung in Christus.* (264.) Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Geh. M. 5.—, kart. M. 5.80, geb. M. 6.80.

Dritter internationaler Christkönigskongreß Mainz 1933 vom 25.—29. Oktober. (180.) Leutesdorf (Rhein) und Berlin O 34, Petersburgerstr. 77, Verlag des Johannesbundes. Kart. M. 2.50.

Eibl, Hans. *Die Grundlegung der abendländischen Philosophie.* Griechische und christlich-griechische Philosophie. („Die Philosophie, ihre Geschichte und ihre Systematik", herausgegeben von Theodor Steinbüchel, Abteilung 1.) Bonn 1934, Peter Hanstein. Brosch. M. 6.50, kart. M. 6.80.

Esser, Dr Fr. Xaver, S. J. *Eine neue Viertelstunde.* Kurzpredigten. II. Von Christi Himmelfahrt bis Advent. Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.50.

Fink, St. *Semina.* II. Band, 2. Teil: Sonntagspredigten, 2. Teil: Pfingstzeit. 8° (VIII u. 296). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 5.40, kart. M. 6.20, geb. M. 6.70.

Frankl, Dr Stanislaus. *Doctrina Hosii de notis ecclesiae in luce saeculi XVI considerata.* Romae 1934. Fridericus Pustet. Lire 10.—.

Fugel, Gebhard. *Ehe-Andenken.* In Vierfarbenkunstdruck. Größe 21×31 cm. München, Gesellschaft für christliche Kunst. M. —.45.

Fugel, Gebhard. *Ehe-Andenken* als Doppelbildchen. Mit den „Goldenen Regeln für die Ehe" und der „Katholischen Lehre über die Ehe". Vierfarbendruck. München, Gesellschaft für christliche Kunst. M. —.08.

Gerster, P. Thomas Villanova, O. M. C. *Das Kreuz ist mein Buch.* Büchlein über das Tugendleben des seligen Kapuzinerbruders Konrad von Parzham zu seiner Heiligsprechung am Pfingstsonntag 1934. Bregenz, J. N. Teutsch. Brosch. S —.50, M. —.30, Schweizer Fr. —.35.

Gmelch, Dr Josef. *Seelenbrot.* Predigten, Ansprachen und Vorträge. II. Band. 8° (171). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 3.—, kart. M. 3.60, geb. M. 4.20.

Götz, Dr Joh. B. *Die Primizianten des Bistums Eichstätt aus den Jahren 1493—1577.* Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Klerus in der Reformationszeit. (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, begründet von Josef Greving, herausgegeben von Albert Ehrhard. Heft 63.) (VIII u. 120). Münster 1934, Aschendorff. M. 6.—.

Grimm, P. Antonin, O. Min. Conv. *Siehe da deine Mutter!* Marienbüchlein in 32 Predigt-Lesungen. Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 2.70, geb. M. 4.20.

Haas, P. Raimund, S. J. *Der katholische Mann als Laienhelfer des Seelsorgers.* (Pfarrgemeinde und Laienapostolat. Heft 6.) Freiburg i. Br. 1934, Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe. M. —.15.

Hanß, Josef. *Zu meinem Jesus laß mich gehn!* Ein Hilfsbuch für Katecheten und ein Erbauungsbuch für Kommunionkinder. 3. Auflage. Limburg a. d. Lahn 1934, Gebr. Steffen. Kart. M. 2.—, geb. M. 2.85.

Heimbucher, Dr Max. *Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche.* 6. Lieferung, 3., neubearbeitete Auflage. Paderborn, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 5.40.

Heinisch, Dr Paul. *Das Buch Exodus.* Übersetzt und erklärt. Mit 2 Kartenskizzen und 11 Abbildungen. (Die Heilige Schrift des Alten Testaments, I. Band, 2. Abteilung, übersetzt und erklärt, herausgegeben von Dr Franz Feldmann und Dr Heinrich Herkenne.) Bonn 1934, Peter Hanstein. Brosch. M. 10.80, geb. M. 12.80.

Hoffmann, Hermann. *Das Jahr mit der Kirche.* Das Kirchenjahr in Gebeten nach der Liturgie. Breslau, Frankes Verlag und Druckerei, Otto Borgmeyer. Kart. M. 1.80, geb. M. 2.40.

Hudal, Msgr. Dr Alois, Titularbischof von Ela, Rektor der Anima in Rom. *Die deutsche Kulturarbeit in Italien.* (Deutschtum und Ausland. Studien zum Auslanddeutschtum und zur Auslandkunde, herausgegeben von Georg Schreiber. Heft 55/56.) Mit 24 Abbildungen auf 16 Bildtafeln im Anhang und einer Schlußvignette. (XVI u. 320.) Münster i. W. 1934, Aschendorff. Geh. M. 8.80, geb. M. 9.90.

Irsch, Dr Nikolaus. *Die Wallfahrt zum Heiligen Rock im Dome zu Trier 1933.* Erinnerungsblätter der Wallfahrtsleitung für die Pilger. Trier 1934, Paulinus-Druckerei.

Jürgensmeier, Dr Friedrich. *Der mystische Leib Christi* als Grundprinzip der Aszetik des religiösen Lebens aus dem Corpus

Christi mysticum. 3. Auflage (382). Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Kart. M. 6.80, geb. M. 7.80.

Kalthoff, Dr med. Paul. *Das Gesundheitswesen bei Aristoteles.* Berlin und Bonn 1934, Dümmler. Kart. M. 12.80, geb. M. 14.80.

Karrer, Otto. *Das Religiöse in der Menschheit und das Christentum.* 8° (X u. 264). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1934, Herder. M. 5.20, in Leinen M. 6.50.

Klug, Dr I. *Ein Sonntagsbuch.* 58.—61. Tausend. (Einmalige, vollständige Volksausgabe.) Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. In Leinen geb. M. 4.80.

Könn, Dr Josef. *Die Maienkönigin im Lichte der Heiligen Schrift.* Kl. 8° (144). Einsiedeln, Waldshut, Köln, Straßburg, Benziger u. Co. Broschiert und beschnitten M. —.60, Fr. —.75.

Kremieniecki, Dr Joannes. *Bernardinus Gallellus de Jarda,* vicarius et officialis generalis Cracoviensis 1509—1517. Ex actis et documentis potissimum manuscriptis. Cracoviae 1934. Sumptibus propriis. Typographia „Powsciagliwość i Praca" societatis s. Michaelis archangeli.

Lebacqz, P. G., S. J. *La grande Amitié.* Préface du R. P. François-Xavier Jansen S. J. Vol. in-12°, 312 pp. Éditions du Museum Lessianum. 11, rue des Récollets, 11, Louvain (Belgique) 1934. Prix: frs. 16.—.

Llorca, P. Bernardino, S. J. *Die spanische Inquisition und die „Alumbrados" (1509—1667).* Nach den Originalakten in Madrid und in anderen Archiven. Berlin und Bonn 1934, F. Dümmler.

Martin, Dr Josef. *Die Theologie des heiligen Franz von Sales.* Kritische Untersuchung. Rottenburg a. N. 1934, Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 4.—.

Mathis, Dr P. Burkhard, O. M. Cap. *Rechtspositivismus und Naturrecht.* Eine Kritik der neukantianischen Rechtslehre unter besonderer Berücksichtigung des Werkes „Die Organisation der Rechtsgemeinschaft" von Univ.-Prof. Dr Walther Burckhardt. Paderborn 1933, Ferd. Schöningh.

Mausbach, Josef. *Grundzüge der katholischen Apologetik.* In 5. und 6. Auflage neubearbeitet und herausgegeben von Georg Wunderle. (Lehrbücher zum Gebrauch beim theologischen und philosophischen Studium.) (VIII u. 196.) Münster i. W. 1934, Aschendorff. Geh. M. 3.80, geb. M. 5.—.

Messina, P. Giuseppe, S. J. *I magi a Betlemme e una predizione di Zoroastro.* (Sacra Scriptura antiquitatibus orientalibus illustrata, vol. III.) Romae 1933. Pontificium institutum biblicum. L. 16.—.

Metzler, Dr Franz Gebhard. *Die Volksbildung.* Eine Einführung in ihre Grundfragen. (368.) Höchst (Vorarlberg) und St. Margarethen (Schweiz) 1934, Seeverlag Schneider. Mit Umschlag geheftet, beschnitten S 7.—, M. 3.50; Halbleinen geb. S. 8.—, M. 4.—.

Minichthaler, Josef. *Messe und Leben.* Katechetische Behandlung des heiligen Meßopfers. (224.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 5.50, M. 3.30.

Miscellanea biblica, edita a Pontificio Instituto Biblico ad celebrandum annum XXV, ex quo conditum est institutum (1909-VII Maii-1934). (Scripta Pontificii Biblici.) Roma (101), Piazza della Pilotta 35. Duo volumina. Vol. I: Lire 20.—; II: Lire 30.—.

Molina, Thomas. *Schuld und Jenseits.* Teildruck aus „Das Leiden im Weltplan". (128.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 3.—, M. 1.80.

Muckermann, Hermann. *Rassenforschung und Volk der Zukunft.* Ein Beitrag zur Einführung in die Frage vom biologischen Werden

der Menschheit. 3., vermehrte Auflage (7.—9. Tausend). Geb. M. 2.95. — *Eugenik und Katholizismus.* 2. Auflage (3.—5. Tausend). Geb. M. 2.30. Berlin und Bonn 1934, Ferdinand Dümmler.

Müller, P. Joh. Bapt., S. J. *Zeremonienbüchlein für Priester und Kandidaten des Priestertums.* 13.—15. Auflage (29.—34. Tausend). Bearbeitet von Joh. Bapt. Umberg S. J. 12° (XVI u. 304, 2 Tabellen). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1934, Herder. M. 2.60, in Leinen M. 3.80.

Noldin-Schmitt. *Summa Theologiae moralis* quam recognovit et emendavit A. Schmitt S. J., Theologiae moralis professor in Universitate Oenipontana. Vol. I: *De Principiis.* Editio XXII. 1934. 8° (357). M. 6.—. Vol. II: *De Praeceptis* Dei et Ecclesiae. Editio XXII. 1934. 8° (764). M. 8.—. Vol. III: *De Sacramentis.* Editio XXII. 1934. 8° (X et 710). M. 8.—. Complementa: I. *De Sexto Praecepto* et de usu matrimonii. Editio XXVI. 1934. 8° (IV et 111). M. 1.—. II. *De Censuris.* Editio XXVI, ed. A. Schönegger S. J. 1933. 8° (120). M. 1.—. *Index generalis* totius operis. 1932. 8° (50). M. —.80. Das ganze Werk in 3 Bände gebunden M. 35.—. Innsbruck 1934, Felizian Rauch.

Ordo divini officii recitandi missaeque celebrandae iuxta Kalendarium ecclesiae universalis pro anno Domini 1935. Paschate recurrente die 21. Aprilis. Iuxta editiones typicas Missalis et Breviarii Romani cum appendice pro aliquibus locis. Neapoli (Italia) 1934. M. d'Auria, S. Sedis Apost. Typogr. 1 ex Lit. 2.20, 50 ex. Lit. 100.—, 100 ex. Lit. 175.—.

P. Joachim von Traunstein O. M. Cap. *Taschenbüchlein für seelsorgliche Notfälle.* 4., vermehrte Auflage. (135.) München, Graph. Kunstanstalt A. Huber. In handlichem Westentaschenformat, biegsamem Kunstleder M. 1.—.

Priester und Mission. Jahrbuch des Priester-Missionsbundes. Herausgegeben von Josef van der Velden. 17. Jahrgang 1933. Überreicht vom Generalsekretariat Aachen, Pontstraße 80.

Rejöd, Dr Tiburtius. *Im Liebfrauendom.* Sechs Predigten über die katholische Marienverehrung mit besonderer Berücksichtigung ihrer natürlichen Grundlage. 8° (96). Paderborn, Bonifatius-Druckerei. Kart. M. 1.65.

Penz, Dr J. *Standeslehren aus der Praxis. Band II: Für Jungfrauen und Frauen.* (182.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". S 4.50, M. 2.70.

Santeler, P. Josef, S. J. *Intuition und Wahrheitserkenntnis.* („Philosophie und Grenzwissenschaften", VI. Band, 1. Heft.) (VIII u. 108). Innsbruck 1934, Fel. Rauch. M. 4.—, S 7.20.

Scheu, Lawrence Edward, P. S. M. *Die „Weltelemente" beim Apostel Paulus* (Gal 4, 3. 9 und Kol 2, 8. 20). A dissertation. Washington 1933. The Catholic University of America.

Schilgen, Hardy, S. J. *In der Schule Loyolas.* Der Gedankengang der Ignatianischen Exerzitien. Gr. 8° (XII u. 272). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1934, Herder. Geh. M. 5.—, in Leinen M. 6.20.

Schmitz, P. Peter, S. V. D. *Die modernen eugenischen Bestrebungen in theologisch-soziologischer Beleuchtung.* (80.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 2.50, M. 1.50.

Sertillanges, A. D. *Katechismus der Ungläubigen.* I. Band: Urgründe des Glaubens. Ins Deutsche übertragen von Franz Halka Graf Ledóchowski. Graz 1934, „Styria". Lwd. M. 3.—, S 5.—; kart. M. 2.—, S 3.50.

Sickenberger, Dr Josef. *Die Geschichte des Neuen Testamentes.* (Die Heilige Schrift des Neuen Testamentes, übersetzt und erklärt,

in Verbindung mit Fachgelehrten herausgegeben von Dr Fritz Tillmann. I. Band.) 4., stark erweiterte Auflage, 16.—18. Tausend. Bonn 1934, Peter Hanstein. Brosch. M. 3.20, geb. M. 4.80.

Stonner, Dr Anton. *Nationale Erziehung und Religionsunterricht.* Mit einem Vorwort von Msgr. G. Götzel. Regensburg 1934, Friedrich Pustet. Kart. M. 3.60.

Schwer, Wilhelm. *Stand und Ständeordnung im Weltbild des Mittelalters.* Die geistes- und gesellschaftsgeschichtlichen Grundlagen der berufsständischen Idee. (Görres-Gesellschaft, Veröffentlichungen für Sozial- und Wirtschaftswissenschaft, Heft 7.) (85.) Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. M. 4.40.

Vorspel, P. Fritz, S. J. *Christus und sein Reich in der Kirche von heute.* Fastenpredigten im Kölner Dom 1934. (80.) Köln, J. P. Bachem. Geh. M. —.90, Ganzleinen M. 1.30.

Bruder Willram. *Festansprachen bei kirchlichen und weltlichen Anlässen.* (276.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 6.80, M. 4.—.

Zeitfragen. Religiöse Vorträge der Düsseldorfer Jesuitenpatres. 150 Nummern à 4 Seiten. Kevelaer (Rheinland), Josef Bercker. Je 30 Nummern kart. M. —.95, 1—150 in Karton M. 4.—.

B) Besprechungen.

Das Buch Job. Übersetzt und erklärt von *P. Paul Szczygiel M. S. C.* (Die Heilige Schrift des Alten Testamentes, herausgegeben von Dr Franz Feldmann und Dr Heinrich Herkenne. V. Band, 1. Abteilung.) (258.) Bonn 1931, Hanstein.

Dem ausführlichen Kommentar zum Buche Job, den N. Peters im Jahre 1928 herausgegeben hat, folgte bald nach die kürzer gehaltene Erklärung von P. Szczygiel im Bonner Bibelwerk. In der Einleitung bringt der Verfasser eine lichtvolle Darstellung des im Buche Job behandelten Leidensproblems. Die drei Freunde Jobs kennen nur Strafleiden. Szczygiel meint, daß dies auch beim Helden selbst zutreffe. Eliu vertritt den Standpunkt, daß es außerdem noch andere Leiden gibt. Aus dem Prolog des Buches erhellt, daß die Heimsuchungen Jobs eine bewährende Prüfung waren. Der Verfasser hält mit der Tradition an der Geschichtlichkeit Jobs fest. Job war ein Araber, kein Israelit. Job war kein Nomadenfürst, sondern ansässig, er war Großgrundbesitzer und zugleich großer Herdenbesitzer. Das Land Hus, worin er lebte, ist der Landstrich südöstlich vom Toten Meer. Die Zeit Jobs war das patriarchalische Zeitalter. Mit Recht wird die These verfochten, daß das kanonische Buch Job ein sachliches und gedankeninhaltliches Ganzes bietet: alle seine einzelnen Teile sind *einem* Gedanken untergeordnet und alle sind zum Verständnis des Buches durchaus notwendig. Dieser Sachverhalt schlösse zwar eine Mehrheit von Autoren nicht aus, doch Szczygiel schreibt mit Fug das ganze Buch *einem* Verfasser zu. Den Wechsel der rhythmischen Prosa und Poesie erklärt er daraus, daß der Hagiograph zuerst ein rhythmisch-prosaisches Werk verfaßte, dieses aber dann zum größeren Teil in Verse setzte, ähnlich wie Goethe es bei Iphigenie machte. Im besonderen verteidigt Szczygiel geschickt die Echtheit der vielumstrittenen Eliureden, der Gottesreden und des Weisheitskapitels 28. Doch stehe dieses jetzt an falscher Stelle; es gehöre nach 42, 6, unmittelbar vor dem Epilog. Wie aber ist das Weisheitskapitel an seinen gegenwärtigen Ort gelangt? Betreffs des Autors des Buches Job sagt

Szczygiel nur, daß er ein Israelit war, der ganz in der Gedankenwelt seiner Religion und der heiligen Bücher, vor allem im Bannkreis der unter seinem Volk gültigen Weisheit lebte. Der Sprachcharakter und die Behandlung des Leidensproblemes lasse als wahrscheinlich annehmen, daß das Buch Job in den Zeiten des herannahenden Exils geschrieben worden ist. — Um aus dem zweiten Teil: Erklärung einiges herauszugreifen, wird unter dem vom Himmel gefallenen Feuer, das die 7000 Schafe verzehrte (1, 16), eine Seuche verstanden. Leviathan (40, 20) wird mit Lindwurm übersetzt und als Krokodil gedeutet. Die schwierige Stelle 19, 25 ff., die nach der Vulgata die Auferstehung am jüngsten Tag betrifft, versteht unser Interpret von Jobs Gesundung und Gnadenstand, also nicht im eschatologischen Sinn. Hiebei bleiben freilich Jobs Beteuerungen unberücksichtigt, daß er auf Erden nichts Gutes mehr schauen wird (7, 7; 9, 25), daß ihm nur noch der Tod bevorsteht (17, 16; 30, 23).

Da es immer Jobseelen geben wird, ist auch heute, ja gerade für die Gegenwart das Buch Job noch nicht veraltert. Szczygiel bemerkt (S. 5): Selbst nach der Offenbarung, die durch das Kreuz Christi geworden ist, ist das Buch Job noch berufen, Trost und Zuversicht zu gewähren. Die menschliche Natur neigt noch immer dazu, in zeitlichen Heimsuchungen den Zorn Gottes und den Ausfluß der Sünde zu sehen und sich am Glücke anderer zu stoßen. Bittere Kämpfe und hartes Ringen mit und um den Glauben erfüllen manche Seele, der es ein Trost ist zu sehen, wie weit Zweifel und Aufbegehren gegen Gott das Innere Jobs zerreißen konnten, ohne doch in Wirklichkeit das Glaubensheiligtum seiner Seele zu vernichten und eine wirkliche Entfremdung und Trennung von Gott hervorzurufen.

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Die deutsche Thomas-Ausgabe. Vollständige, ungekürzte deutsch-lateinische Ausgabe der *Summa theologica*. Übersetzt von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs. Herausgegeben vom Katholischen Akademikerverband. 1. Bd.: Gottes Dasein und Wesen. Kl. 8° (XXII u. 544). Salzburg 1933, Anton Pustet. Subskriptionspreis S 13.—, M. 6.90. Ganzleinen S 15.—, M. 8.—. Einzelpreis S 17.—, M. 9.—. Ganzleinen S 19.—, M. 10.—.

Von der deutschen Thomas-Ausgabe sind 36 Bände mit 2 Ergänzungsbänden (Gesamtregister und Thomas-Lexikon) geplant. Die Ausgabe enthält den lateinischen Text, der besser ist als der Pianisch-Leonische, die deutsche Übersetzung des Textes, ausführliche Anmerkungen und einen Kommentar. Angefügt sind ein alphabetisches Namen- und Sachregister und ein Inhaltsverzeichnis, das besser vorne stünde. Ein Philolog würde auch ein lateinisch-deutsches und ein deutsch-lateinisches Namenregister wünschen. Die Jahreszahl des Erscheinens gehört unbedingt auf das Titelblatt, Zeilenzähler fehlen leider. Die Übersetzung ist für Akademiker bestimmt, die keine Fachmänner in Philosophie und Theologie sind. Sie ist infolgedessen keine wörtliche, sondern eine sinngemäße, erweiternde, entspricht aber voll dem deutschen Sprachgeiste. Die Lehre ist die thomistische, mit Ausnahme des S. 409 und 419 über Kant Gesagten, der mit Aristoteles und Thomas in konträrem Gegensatz steht. In den Anmerkungen zu 1, 2 fehlt der Hinweis auf die unentbehrliche apologetische Grundlegung der Theologie, die S. 436 nur dürftig erwähnt wird. Bei 3, 2 fehlt der Hinweis auf den Hylomorphis-

mus, von dem in Anmerkung [52] S. 351 die Rede ist. Die Übersetzung von Exodus 3, 14 (S. 44) hat wohl zu lauten: „Ich bin, der da ist"; die von Röm 1, 20 (S. 450): „. . . seit der Weltschöpfung . . ."; 13, 8 (S. 288) sollte „deus" vom etymologisch verschiedenen θεός, das von der Wurzel „dhwes", hauchen, abzuleiten ist, also „Hauch, Geist" bedeutet (Menge, Griechisches Wörterbuch), auseinander gehalten werden. „Deus" bedeutet „Himmel". Gut wäre es auch, auf die Ableitung von „Gott" aus „hu", anrufen, opfern, oder lateinisch fovere, favere, also der „Angerufene, Opfergegenstand, Gütige" (Weigand, Deutsches Wörterbuch) hinzuweisen. Das 10, 5 (S. 179) unübersetzt gelassene „Aevum" kann mit „Immer" übersetzt werden. „Diffusivum sui" (S. 103) würde ich mit „sich mitzuteilen" übersetzen. Speusippos (353) war der Schwestersohn Platos. Wieso zufällige Eigenschaften Substanz sein können (348), ist mir unverständlich. Pseudo-Dionysius Areopagita, der als solcher S. 98 und 457 bezeichnet wird, sollte auch im Register als solcher aufscheinen, wenn man ihn schon im Texte, in welchem er häufig zitiert wird, als „Dionysius" fortleben läßt. „Lapis" kommt natürlich nicht von „laedere pedem" (289), sondern ist verwandt mit λέπας. Auch schiene es mir besser, statt dieses Beispiels ein deutsches Wort zu nehmen, z. B. Begriff. Weil der Plan setzende Geist außerhalb der Materie stehen muß, scheint mir auch der fünfte Gottesbeweis (459) den „Schöpfergott" zu erweisen. Druckfehler S. 137, 174, 329. Die 38 Bände dieser Ausgabe werden mit Subskription 38×13=494 S kosten. Billiger für einzelne Käufer hätte es gemacht werden können, wenn man den lateinischen Text entweder gar nicht — es gibt ja Ausgaben — oder getrennt gedruckt hätte; die Übersetzung mit kurzen Anmerkungen getrennt, endlich den Kommentar getrennt, alle drei oder zwei Teile einzeln käuflich. Der erste Band wurde mit großem Schwung in die Öffentlichkeit gebracht: 2000 Exemplare waren subskribiert, weitere 2000 wurden dazu gedruckt. Möge die Begeisterung für das sachlich und typographisch glänzend gelungene Werk andauern!

Graz. *A. Michelitsch.*

Athanasius-Werke. Herausgegeben im Auftrage der Kirchenväter-Kommission der Preußischen Akademie der Wissenschaften. III. Band, 1. Teil: Urkunden zur Geschichte des Arianischen Streites 318—328. Von *Lic. Hans Georg Opitz.* I. Lieferung (1—40). Berlin und Leipzig 1934, Walter de Gruyter u. Co. M. 6.50.

Dank einer Stiftung von Mrs. Anna S. Taft in Cincinnaty und der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft beginnt die Herausgabe des Athanasius. Die ersten zwei Bände werden die Schriften des Kirchenvaters bringen, der dritte Band enthält Urkunden und Dokumente zur Geschichte des Athanasius. Die erste Lieferung des dritten Bandes zeigt, daß das Werk in Text, Übersetzung, Apparat und Satzbild den bewährten Grundsätzen bei den „Griechischen christlichen Schriftstellern der ersten drei Jahrhunderte" folgt. Die umsichtige Kritik und die tadellose philologische Akribie vermitteln schon bei der ersten Durchsicht die Überzeugung unbedingter Verläßlichkeit.

Mit Athanasius sind wir nicht nur auf das große geistige Kampffeld um die Gottheit des Logos, um die alte und ewig junge Frage: Was dünkt euch um Christus? Wessen Sohn ist er? versetzt, sondern wir erleben mit dem Vorkämpfer der Rechtgläubigkeit die wich-

tigsten Kampfhandlungen, welche die Dogmenentfaltung umranken. Über die Zunft der Fachwissenschaftler hinaus, sehen daher alle Freunde der Kirchenväter und der Dogmengeschichte der Herausgabe des gesamten Werkes mit Spannung entgegen.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Das Papsttum im Frühmittelalter. Geschichte der Päpste vom Regierungsantritt Gregors des Großen bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts. Von *Franz Xaver Seppelt.* (446.) Leipzig 1934, Jakob Hegner. In Leinen geb. M. 12.50.

Der zweite Band der auf sechs Bände berechneten „Geschichte des Papsttums" des bekannten Breslauer Kirchenhistorikers erfüllt die Erwartungen, die man nach Erscheinen des ersten Bandes hegen durfte. Gerade das Frühmittelalter ist für den Verfasser einer Papstgeschichte, die sich an einen weiteren Leserkreis wendet, in verschiedener Hinsicht ein Prüfstein. Es gilt, auf einem verworrenen, vielfach dunklen und ungeklärten Zeithintergrund die Gestalten der einzelnen Päpste in ihrer Verbindung mit einer rasch wechselnden Zeitlage herauszuarbeiten. Dabei sind die Quellen vielfach verschüttet, so daß sich über manchen Papst wenig oder nichts Sicheres aussagen läßt. Der Verfasser ist der Gefahr, diese Lücken mit allgemeinen Bemerkungen oder Vermutungen auszufüllen, streng aus dem Weg gegangen, wenn auch das Gesamtbild dadurch einem vielfach beschädigten Fresko ähnelt. Mit großer Vertrautheit und Sicherheit führt der Verfasser das scharfe Messer der Kritik am überkommenen schriftlichen Quellenmaterial, schneidet Ungeschichtliches radikal weg, nennt Verdächtiges beim rechten Namen, wahrt sich aber auch dem Wust der einschlägigen Literatur gegenüber seine eigene Meinung. Berühmte Fälschungen, bezw. Verunechtungen wie die Konstantinische Schenkung, die Pseudoisidorischen Dekretalen, die Lorcher Fälschungen, schwierige Sachverhalte wie das Pipinsche Schenkungsversprechen, die Salbung von St. Denis, die Kaiserkrönung Karls d. Gr., furchtbare Vorkommnisse, z. B. die Rache des Primicerius Christophorus an Papst Konstantin II. oder das Totengericht über Papst Formosus, Gestalten wie ein Johannes XII., die Päpste unter der Herrschaft der Tuscier und Creszentier u. a. erfordern vom Geschichtschreiber gerade auf dieser Wegstrecke Umsicht, Kritik und nüchternes Urteil. Man fühlt, daß der Verfasser die Zügel fest in der Hand hält.

Die Darstellung beginnt mit Gregor d. Gr., dem „Konsul Gottes", und schreitet über die monotheletischen Wirren, die Loslösung von Ostrom, den Bund mit den Franken und die Entstehung des Kirchenstaates auf Karl d. Gr. zu. Sie setzt fort bei den Nachfolgern Karls, zeichnet Nikolaus I., Hadrian II. und Johannes VIII. eingehender und führt die Erniedrigung des Papsttums unter die römischen Barone, seine Erhebung unter den Ottonen und das abermalige Absinken unter die Diktatur gewalttätiger Feudalgeschlechter vor Augen. Wir sind zwar durch die meisterhaften Überblicke eines Schnürer und die sprachliche Darstellungskunst eines Gregorovius verwöhnt, doch fesselt dieser Verfasser durch seine Schilderung der Menschen und Dinge das Interesse sehr und spannt es für den nächsten Band. Ein Verzeichnis der Päpste, allgemeine und besondere Literaturangaben und eine sorgfältige Liste der Eigennamen von M. Buchborn erhöhen die Verwendbarkeit des Werkes.

Es ist wohl kein Zweifel mehr, daß mit dem zwanzigsten Jahrhundert das Jahrhundert des Papsttums im besonderen Sinne her-

aufgestiegen ist. Viele Anzeichen innerhalb und außerhalb der Mauern künden von dieser Tatsache und nicht das letzte ist das Erscheinen so vieler neuer Papstgeschichten. Seppelt hat durch Anlage und Eigenart begründete Aussicht, *die* allgemeine Papstgeschichte des Priesters und des gebildeten Laien zu werden.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

In der Schule Loyolas. Der Gedankengang der Ignatianischen Exerzitien dargelegt von *Hardy Schilgen S. J.* Gr. 8° (XII u. 272). Freiburg i. Br. 1934, Herder. Geh M. 5.—, in Leinen M. 6.20.

Um das Exerzitienbuch des heiligen Ignatius wirklich zu verstehen, braucht es aszetische Schulung und ernstes Studium. M. Meschler hat mit seinem Kommentar, der von der Gesellschaft Jesu lange als Manuskriptdruck gehütet, nach dem Tode des Verfassers aber von W. Sierp herausgegeben wurde (dermalen vergriffen, Verlag Herder), eine Einführung geboten, die kaum mehr zu übertreffen ist. Hardy Schilgen will lediglich im strengen Anschluß an das Exerzitienbuch die *Betrachtungen,* auf denen die Geschlossenheit und Wucht des aszetisch-psychologischen Meisterwerkes wesentlich ruht, in einer neuen, dem Denken und Fühlen gebildeter Menschen von heute entsprechenden Fassung vorlegen. Er bewährt sich, wie in seinen bekannten Schriften für Jungmänner, auch in diesem Werke als Meister der Darstellung. Die Sprache ist einfach, ohne Phrase, aber bei aller Sachlichkeit edel und gehoben, der „erbauliche" Ton absichtlich vermieden. Nicht nur Exerzitienleiter und Exerzitanten werden willkommenen Stoff für die Betrachtungen in dem Buche finden, es wird auch als geistliche Lesung Priestern, Ordensleuten und ernsten Laien Vertiefung des religiösen Innenlebens geben.

Linz a. D. *Dr W. Grosam.*

Die wahre Frömmigkeit. Kanzelvorträge über die praktische Anwendung der katholischen Gnadenlehre auf das religiöse Leben. Von *Dr theol. A. Adam.* (110.) Straubing, Ortolf u. Walther. Kart. M. 2.—.

Dem älteren Adam reiht sich der jüngere Bruder würdig an. Behandelt der erstere ein dogmatisches Thema, greift dieser die Frömmigkeit heraus. Und da ist es ihm nicht um einzelne Nebensächlichkeiten zu tun; er will den echten Grundzug der frommen Haltung von allem Rankenwerk gereinigt wieder herausarbeiten, hebt darum hervor, wie die Gnade und rechte Anlehnung an die Gnade die Hauptsache ist und darum aufbauend die wahre Frömmigkeit in ganzer, tätiger, vertrauensvoller Gottes- und in Nächstenliebe sich zu äußern hat. Dabei rückt er allem Schein und allen Verirrungen auf den Leib. In allem gründlich, maßvoll und praktisch. Predigte jeder Seelsorger das Büchlein durch, würde die ganze Frömmigkeitsauffassung bald eine gesündere, wirksamere und befreitere werden.

Berlin-Charlottenburg. *Otto Cohausz S. J.*

Innerlichkeit. Die heilige Theresia vom Kinde Jesu. Vorträge für Ordensfrauen. Von *P. Gisbert Menge, Franziskaner.* Paderborn 1933, Ferdinand Schöningh. Kart. M. 3.30.

Diese klaren und ansprechenden Vorträge sind zunächst gehalten und geschrieben worden für Ordensschwestern. Die wichtig-

sten Übungen des geistlichen Lebens: Glaube, Demut, Vertrauen, Liebe, Gebet, heilige Kommunion, Abtötung, Leiden werden an dem Leben der kleinen heiligen Theresia recht anschaulich geschildert und zur praktischen Nachahmung vorgelegt. Da die klösterlichen Tugenden mehr zurücktreten, dürften diese Vorträge auch jenen Priestern und Laien willkommen sein, die den äußeren Lebensweg und das innere Seelenleben der „kleinen weißen Blume" etwas näher kennen lernen möchten. Das Büchlein ist ein trefflicher Führer zum inneren Leben.

Trier. *B. van Acken S. J.*

Maria, die unvergleichliche Jungfrau und hochheilige Gottesgebärerin. Von *Petrus Canisius S. J.* Aus dem Lateinischen zum ersten Male als Ganzes in das Deutsche übersetzt (mit Hinweglassung nicht mehr zeitgemäßer Kontroversen) von Dr Karl Telch, Professor der Theologie. Gr. 8° (778). Warnsdorf 1933, Ambros Opitz. Geh. Kč 75.—.

Die Übersetzung selber ist in 57 Kapiteln geboten von je 9 bis 10 Seiten durchschnittlichem Umfang. Es folgen vier Anhänge von insgesamt 82 Seiten und drei Register mit 160 Seiten.

Vom Riesenwerke des heiligen Petrus Canisius, das hier mit unwesentlichen Kürzungen geboten wird, sagte Scheeben, daß es die klassische Verteidigung der ganzen katholischen Lehre über die Gottesmutter ist. Über 200 kirchliche Schriftsteller hat da der Heilige benützt, und zwar in einer Weise, die bahnbrechend war für die Entwicklung der historisch-kritischen Methode. Unermüdliche Vergleichungen von Handschriften und scharfsichtige Prüfungen über die Echtheit der Quellen zeigen das Entstehen der neuen Arbeitsmethode. In der Abfassung des Werkes kam dem Verfasser seine beispiellose Übung als Redner zugute, mag sein, daß sein Stil hie und da etwas zu rhetorisch, die Wortwahl zu temperamentvoll ist; oder vielleicht nimmt ein Griesgram Anstoß an humoristischen Wendungen; aber bei einem Thema wie diesem, der Verteidigung der Muttergottesverehrung der Kirche, durfte einem so treuliebenden Sohne der Kirche, einem so gemütstiefen Sohne der Mutter Gottes das Herz wohl auch warm werden.

Bleibt jetzt nur noch zu wünschen übrig, daß das deutsche Volk sich seines heiligen Petrus Canisius würdig erweise und dem Werke auch die lohnende Verbreitung gebe! Fiat! Hundertmal Fiat!

Heiligenkreuz bei Baden. *P. Matthäus Kurz O. Cist.*

Antike und Christentum. Kultur- und religionsgeschichtliche Studien. Von *Dr Franz Josef Dölger,* Professor der Kirchengeschichte des Altertums, der Christlichen Archäologie und Patrologie sowie der Allgemeinen Religionsgeschichte an der Universität Bonn. Band IV: Heft 2 und 3. Münster i. W. 1933 und 1934, Aschendorff. Geh. M. 5.—, bei Abnahme des ganzen Jahrganges M. 3.75.

Heft 2: In der Abhandlung „Die Blutsalbung des Soldaten mit der Lanze im Passionsspiel Christus patiens" greift der Verfasser auf Die Longinuslegende, die bei Jacobus a Voragine vollendet vorliegt, „Der Einfluß des Origenes auf die Beurteilung der Epilepsie und Fallsucht" zeigt sich besonders darin, daß hervorragende Väter keine natürliche Mondsucht und keine natürliche Epilepsie, sondern nur dämonische Besessenheit annehmen. „Der Ausschluß der Besessenen (Epileptiker)

von Oblation und Kommunion nach der Synode von Elvira" geht auf die gleiche Vorstellung zurück. Religionsgeschichtlich aufgefaßt, spielen noch andere Gründe mit, die vermeintliche Ansteckungsgefahr der Epilepsie, die kultische Unreinheit des Epileptikers und die Gegensätzlichkeit von Christus und Satan. Die fünfte Studie behandelt die „Eingliederung des Taufsymbols in den Taufvollzug nach den Schriften Tertullians". Der Reichtum dieses Heftes, das für die Geschichte der Medizin von Belang ist, wird durch das „Echo aus Antike und Christentum" trefflich ergänzt. — Heft 3: Der Aufsatz „Zur Symbolik des altchristlichen Taufhauses" bespricht in höchst anregender Art das Oktogon und die Symbolik der Achtzahl. Die Achtzahl, deren religiöse Mystik vermutlich auf die Pythagoreer zurückgeht, versinnbildet das ewige Leben. Die Auferstehung des Herrn erfolgte nach dem Sabbat, die Taufe ist das Auftauchen zur Achtheit, daher die achtchörigen Taufhäuser und oktogonalen Taufbecken. Vier sehr gute Bildtafeln vertiefen den Eindruck der Darlegungen. Die zweite Abhandlung „Sacramentum infanticidii" verbreitet sich über die Schlachtung eines Kindes und den Genuß seines Fleisches und Blutes als vermeintlichen Einweihungsakt im ältesten Christentum. Das „Echo aus Antike und Christentum" bringt aufschlußreiche kleinere Einzelheiten. Angesichts der vielen Phantastereien auf diesem schwierigen Gebiet vergleichender Religionswissenschaft verdient diese grundgelehrte und dabei in ansprechendster Form dargebotene Forscherarbeit jede Förderung.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Roczniki Katolickie na Rok Pański 1934. (Katholische Jahrbücher für das Jahr 1934.) *X. Nikodem Ludomir Cieszyński.* T. XII. (508.) Poznań 1934. Im Selbstverlag des Verfassers.

Die nunmehr seit zwölf Jahren regelmäßig erscheinenden „Katholischen Jahrbücher" haben bereits einen treuen und dankbaren Leserkreis um sich geschart. Wie alljährlich, so bietet der als vielseitiger und in etwa zwanzig verschiedenen Sprachen belesener Schriftsteller bekannte Verfasser auch im vorliegenden Bande einen gedrängten Rückblick auf die in der katholischen Welt bemerkenswerten Ereignisse des vergangenen Jahres. Einige Abschnitte sind zwar von verschiedenen Mitarbeitern geschrieben, jedoch den größten Teil des umfangreichen Buches hat der Verfasser mit emsigem Fleiß selbst zusammengetragen. Alphabetisch geordnet folgen einander die Länder Süd- und Nordamerikas, ziemlich dürftig nimmt sich hier der von Prof. Torosiewicz bearbeitete Abschnitt über die polnischen Schriftsteller in Nordamerika aus; daran reiht sich Österreich an, mit einer eingehenden Schilderung der Wiener Jubiläumsfeierlichkeiten, ferner die Tschechoslowakei, Dänemark, Frankreich, Spanien, die Niederlande, Jugoslawien, Litauen in einer Beschreibung des Prof. Dr Kamil Kantak, Deutschland mit einer speziellen Darstellung des Verhältnisses der neuen Regierung zur katholischen Kirche, und besonders ausführlich Polen. In anderen Abschnitten bespricht der Verfasser die hundertjährige Wirksamkeit der katholischen St.-Vinzenz-Vereine sowie die Fortschritte der katholischen Heidenmissionen besonders in Indien und Afrika. Für Leser, die des Polnischen unkundig sind, hat der Verfasser fürsorglich eine französisch geschriebene kurze Inhaltsangabe beigefügt. Eine Anzahl von Neuerscheinungen auf dem polnischen Büchermarkt in knappen Besprechungen bildet den Schluß des lesenswerten Buches. Wenn auch die behandelten Geschehnisse zum großen Teil schon aus der Tagespresse bekannt sein mögen, so trägt sie der Verfasser in neuen

Zusammenhängen und Erläuterungen vor, so daß man sie von Neuem mit Nutzen und Genugtuung liest, zumal der Verfasser seinen Stoff in ein lebhaftes und bilderreiches Sprachgewand zu kleiden versteht, das für manchen Geschmack allerdings hier und dort gar zu modern klingen mag.

Posen (Polen). *Dr Bron. Gladysz,* Dozent a. d. Un.

Kleine religiöse Literatur, insbesondere für Schriftenstände:

Der äußerst rührige Verlag Laumann, Dülmen, bringt eine Reihe wertvoller Schriftchen heraus: Für die Fastenzeit drei Kreuzwegandachten von Kuratus *Keith: „Auf Jesu Dornenpfad"*, eine Andacht aus Schrifttexten zusammengestellt. Ein vortrefflicher Gedanke, denn das Gotteswort übertrifft eben doch das Menschenwort um ein Unendliches. Preis M. —.20. Ferner: *„Der Leidensweg Jesu"*, M. —.35. Eine Kreuzwegandacht mit besonderer Verehrung der heiligen fünf Wunden. *„Kreuzwegandacht für die Armen Seelen"*, M. —.30. Zur Erneuerung der Taufgnade und des Taufgelübdes eignet sich das Schriftchen *„Mein Kind bist du"*, herausgegeben von der Abtei St. Josef, Gerleve, M. —.20. Als Behelf für die Feier des Erstkommuniontages, angefangen vom eigens verfaßten Morgengebet bis zum Abendgebet dieses großen Tages, dient das Schriftchen *„Jesus, dir leb' ich!"*, M. —.15. Für Kommunionfeiern der kleinsten Kommunionkinder schrieb Schwester Paula das kindertümliche Schriftchen *„Jesus, dein bin ich!"*, M. —.20. Als ganz besonders wertvoll sei hervorgehoben das Schriftchen *„Bleibe in der Liebe"* von *P. Frumentius Adams.* Eines der allerschönsten und notwendigsten Schriftchen über das Hauptgebot der Liebe! M. —.35. Für eifrige Marienverehrer, die sich über die wundertätige Medaille und Schwester Katharina Labourè unterrichten wollen, schrieb *Gisela Fölber* unter dem Titel *„Maria, unsere Hilfe"*. M. —.30. Zwei sehr wertvolle Schriften schenkt uns *Dr Kreuser: „Christus, mein König"*, M. —.55, und *„Brautunterricht"*, M. —.25. *P. Chwala* bietet den Erstkommunikanten ein feines Gebetbüchlein mit herzigen, kindertümlichen Bildern von *Crassè* unter dem Titel *„Jesus im Kinderherzen"*. Gebunden in Leinen mit Rotschnitt M. 1.40.

Der Verlag Pustet, Regensburg, bringt für Kranke eine Übersetzung *Vandeur's „Unsere Kranken und die heilige Messe"*. M. —.40. Für eifrige und besinnliche Kranke geeignet, die eine gute Auffassungsgabe besitzen.

Der Verlag Schöningh, Paderborn, bietet den Marienverehrern das sehr gediegene Schriftchen von Pfarrer *Wüest: „Kurze Einführung in die vollkommene Marienverehrung."* M. —.30.

Studienrat *Bers,* Siegburg, gibt im Selbstverlag ein 15seitiges Heftchen heraus: *„Andacht zum kostbaren Blut Christi."*

Der Seeverlag bringt eine neue hübsch ausgestattete Schriftenreihe des bekannten Pädagogen und Volksbildners *Dr Metzler* unter dem Titel *„Religiöse Volksbildung"*. Bisher erschienen: *„Gottes Licht"*, *„Gottes Trost"*, *„Gottes Liebe"*, *„Gottes Ehr"*, S —.60.

Der Verlag der Katholischen Legion, Innsbruck, eröffnet mit dem 1. Bändchen *„Kindheit Jesu"*, S —.80, eine Schriftenreihe *„Das Innenleben Jesu"*, geoffenbart der Äbtissin Maria Cäcilia Baij. Diese Offenbarungen werden nunmehr auch den deutschen Lesern zugänglich gemacht. Eifrige, strebsame Seelen können daraus sehr großen Nutzen ziehen.

Linz a. D. *Josef Huber*, Spiritual.

Choralausgaben für das Volk:

1. *Kyriale für das Volk.* Als Anhang zu den Meßbüchern von Anselm Schott O. S. B. Herausgegeben von den Benediktinern der *Erzabtei Beuron.* Schwarz-Rotdruck. Kl. 8° (XX u. 76). Beuron (Hohenzollern), Beuroner Kunstverlag. Ausgabe A (auf stärkerem Papier) geh. M. —.45; 10 Stück je M. —.42; 25 Stück je M. —.40; bei 100 und mehr Stück besonderer Rabatt. Ausgabe B (auf feinstem Dünndruckpapier) geh. M. —.60; 10 Stück je M. —.57; 25 Stück je M. —.55; bei 100 und mehr Stück besonderer Rabatt.
2. *Singt mit der Kirche!* Die leichtesten Choralgesänge für das katholische Volk. Zusammengestellt von *Dr Bruno Stäblein.* Gebetbuchformat (40). Moderne Notation. Regensburg 1933, Friedrich Pustet. Stark kartoniert einzeln M. —.40, bei Abnahme von 10 Exemplaren M. —.35, von 50 Exemplaren M. —.32.
3. *Römisches Vesperbuch für Sonn- und Festtage* (mit Komplet), lateinisch und deutsch, für Gesang eingerichtet. Im Anschluß an die Meßbücher von Anselm Schott herausgegeben von den Mönchen der *Abtei Grüßau.* Kl. 8° (552). Moderne Notation. Regensburg 1933, Friedrich Pustet. Geb. M. 4.85.

ad 1. Das Kyriale bringt aus dem offiziellen Ordinarium Missae eine Auswahl von Meßgesängen für das Volk (12 Messen, 4 Kredo, das Requiem, 2 Asperges, 2 Vidi aquam und die Meßresponsorien) in der Choralnotation mit unterlegter deutscher Übersetzung. Die vorausgeschickten Erläuterungen für Lehrende und Lernende bieten das Notwendigste über die Aussprache des Lateins und führen ein in die Kenntnis der Choralnoten, des Choralrhythmus und der Liturgie des Volks-Choralamtes. Die verwendeten rhythmischen Zeichen der Solesmer-Schule erleichtern die Ausführung der Gesänge.

ad 2. Das kleine Heftchen enthält drei Choralmessen, deren einzelne Teile aus den verschiedenen Messen des Ordinarium Missae unter Rücksicht der leichten Sanglichkeit für das Volk genommen sind; dazu zwei Asperges, Responsorien, drei Pange lingua, lauretanische Litanei und die marianischen Antiphonen: ein Pensum, das ob seiner leichten und reichen Verwendbarkeit Anklang finden wird.

Die Einteilung in Gruppen bringt Abwechslung und Steigerung in den Vortrag. Einige Rhythmus-Zeichen wären auch bei moderner Notation erwünscht.

ad 3. Nach der Arbeitsteilung zwischen Beuron und Grüßau sorgt die letzte Abtei für die verständnisvolle Anteilnahme des Volkes am Heiligen Offizium. Diesem Zwecke dient ihr Volks-Vesperbuch für die Sonn- und Festtage und jene Heiligenfeste, die den Sonntag verdrängen können. Auch das Commune Sanctorum ist aufgenommen ob der Feste der Kirchenpatrone. Für den Volksgesang (moderne Notation für lateinischen und deutschen Text) sind eingerichtet: die Psalmen, das Magnifikat (in allen acht Tonarten) und die Hymnen. In der Totenvesper wie in den Vespern von Fronleichnam und von der Unbefleckten Empfängnis sind auch die Leitverse (Antiphonen), die sonst nur rezitiert werden, in Noten ausgesetzt. Eine längere Einleitung führt allgemein in das Offizium und seine Liturgie ein, eine kurze Erklärung vor jedem Offizium bringt Verständnis des Festgedankens.

Allen diesen Neuerscheinungen auf dem Gebiete des Volkschorales ist die größte Verbreitung und die weitestgehende Beachtung der zuständigen Kreise zu wünschen, tragen sie doch bei, einen Herzenswunsch der Kirche zu erfüllen: „Damit die Gläubigen tätiger am Gottesdienste teilnehmen, soll der gregorianische Gesang in den Stücken, die dem Volke zukommen, wieder beim Volke eingeführt werden." (Const. Apost. Divini cultus sanctitatem vom 20. Dezember 1928.)

Linz a. D. *Dr J. Häupl.*

Neue Auflagen.

Summa Theolog. Moralis. Von *Noldin S. J. - Schmitt S. J.* Vollständig neu umgearbeitete Auflage. I. *De Principiis.* Ed. XXII. 1934. 8° (358). M. 6.—. II. *De Praeceptis Dei et Ecclesiae.* Ed. XXI. 1932. 8° (746). M. 8.—. III. *De Sacramentis.* Ed. XXII. 1934. 8° (719). M. 8.—. Complementa: *De Sexto Praecepto et de usu matrimonii.* Ed. XXVI. 1934. Ed. A. Schmitt S. J. 8° (114). M. 1.—. *De Censuris.* Ed. A. Schönegger S. J. Ed. XXVI. 1934. 8° (120). M. 1.—. *Index generalis totius operis.* Ed. A. Schmitt S. J. 1932. 3. Auflage. 8° (52). M. —.80. Das ganze Werk in drei Bände gebunden, Ganzleinen M. 35.—, Halbfranz M. 40.—. Innsbruck, Felizian Rauch.

Noldin starb 1922. Sein großes Lebenswerk, die Summa Theologiae Moralis, ist als kostbares Fideikommiß dem Nachfolger auf dem Lehrstuhl der Moraltheologie in Innsbruck, P. Albert Schmitt, anvertraut. Daß es in den besten Händen ist, beweist allein die Tatsache, daß das umfangreiche Moralwerk seit der Neubearbeitung sechs starke Neuauflagen erlebte, die für jeden Band mehr als 30.000 Exemplare umfassen. Die vorliegende letzte Gesamtausgabe hat nicht nur jene Vorzüge bewahrt, die den Weltruf dieses hervorragenden Lehrbuches begründeten, sondern weist auch sorgfältige Verbesserung und wertvolle Bereicherung auf: so im I. Band: eine kurze Literaturübersicht (n. 11); die Lehre vom finis hominis (n. 12 ff.); die soziale Gerechtigkeit nach der Enzyklika a. a. (n. 275). Im II. Band: die Pflicht der Glaubensverbreitung (n. 18); die Schwere der Verpflichtung der Karitas (n. 92); das Wesen des Gebetes (n. 140); neuere Formen der Wahrsagerei und des Spiritismus (n. 134, 169);

Sterilisierung und Euthanasie (n. 328); Krieg (n. 351); Charakter und Pflichten des Eigentums (n. 355 und 368); formlose Vermächtnisse zu frommen Zwecken (n. 556*); die Zinsfrage (n. 579 ff.); der Arbeitsvertrag (n. 609 ff.); praktische Bemerkungen für Spendung der Sakramente bei Leichenverbrennung (n. 717). Im III. Band wurden außer den Entscheidungen des Heiligen Stuhles über das Alter der Firmlinge (n. 91) u. s. w. die Abschnitte über Sollicitatio (n. 373) und Jurisdiktion auf der See (n. 344) überarbeitet; im Anhang De VI. praecepto vor allem die Ehe-Enzyklika.

Linz a. D. *Dr W. Grosam.*

Kirchengeschichte auf Grund des Lehrbuches von F. X. v. Funk, neubearbeitet von *D. Dr Karl Bihlmeyer,* o. ö. Universitätsprofessor in Tübingen. Dritter Teil: Die Neuzeit und die neueste Zeit. Erste und zweite Lieferung. 8. u. 9., verbesserte Auflage. Brosch. je M. 3.30. Dritte Lieferung. 9., verbesserte Auflage. Brosch. M. 2.—. Paderborn, Ferd. Schöningh.

Die drei Lieferungen umfassen die vier Perioden der neuzeitlichen Kirchengeschichte, das Zeitalter der Reformation und Gegenreformation, das Zeitalter des fürstlichen Absolutismus, des Staats- und Nationalkirchentums und der Aufklärung, von der neuesten Kirchengeschichte die Ära von der französischen Revolution bis zum Weltkrieg und von 1914—1933. Sie stellen eine ungemein gediegene Leistung dar. Hervorzuheben sind die klare Gliederung, die sichere Linienführung in der Darstellung des Wesentlichen in seinen Zusammenhängen, die prächtigen, den Hauptabschnitten vorausgestellten Übersichten und die sorgfältige Beachtung der Gesetze kritischer Geschichtsschreibung. Überaus spricht die strenge Lauterkeit in der Behandlung heikler Fragen (z. B. Ablaßstreit, Charakter Luthers, Maria Stuart, Widerstandsrecht und Tyrannenmord) an. Der Verfasser hat die Gabe, das Wesentliche knapp und deutlich zu sagen (z. B. über Pascals Lettres provinciales S. 210), folgenschwere Ereignisse in ihrer ganzen Tragweite aufzuzeigen (z. B. die Säkularisation von 1803, S. 270 ff.) und die verschiedenen Wirkungen einer Ursache sorgfältig zu unterscheiden (z. B. bei der Aufklärung S. 217 f.). Der katholische Theologe wird für die einläßliche Behandlung des Weltprotestantismus dankbar sein. Das Jahr 1914 wird mit Recht als Beginn einer neuen welt- und kirchengeschichtlichen Periode aufgefaßt.

Die österreichische Geschichte ist mitberücksichtigt. Manche Abschnitte (z. B. der Josephinismus) sind breit, andere dagegen (z. B. das österreichische Barock) zu dürftig dargestellt. In der Entwicklung des österreichischen Protestantismus sollten deutlich zwei Höhepunkte (unter Maximilian II. und von 1608—1620) unterschieden werden. Die Auffassung über Metternich (S. 295) ist überholt. Im ganzen ist diese nunmehr abgeschlossene Kirchengeschichte mit ihrer Stoffülle, ihrer schönen Darstellung und den wertvollen Literaturangaben eine vorzügliche Grundlage für das Studium des Gottesreiches auf Erden.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Wenzel Grosam, Linz, Harrachstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.

87. JAHRGANG 1934 VIERTES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE
QUARTALSCHRIFT

Priesterliche Einheitsfront.

Von *Otto Cohausz S. J.*

I.

Nur mit Rührung kann man lesen, wie unser Heiland in der Abschiedsrede, in der er sein ganzes übervolles Herz sowohl den Aposteln wie auch seinem himmlischen Vater ausschüttet, eine Mahnung und Bitte so oft wiederholt, die um Liebe und Einheit untereinander. Auf sie legt der Heiland einen solchen Wert, daß man daran gerade seine Anhänger vor denen anderer Geisteslehrer und Aszetenführer erkennen soll. Und für diese Einheit stellt er ein Vorbild auf, wie es erhabener nicht gedacht werden kann: „Damit sie alle eins seien, wie du, Vater, in mir bist und ich in dir bin; so sollen auch sie in uns eins sein" (Jo 17, 21). Er entnimmt seine Maßstäbe nicht wie andere Sittenlehrer irdisch-menschlichem Bereiche; wie auch an anderen Stellen (Mt 5, 44) erhebt er vielmehr den Blick in die höchsten Höhen: Gott, das Urbild, die causa exemplaris, nach der alles geschaffen wurde, soll auch das Vorbild sein, nach dem alles wieder umgeschaffen und geformt wird. Dieser Gott, der Erste und der Letzte, bietet aber nicht nur ein Ideal des individuellen, sondern auch des Gemeinschaftslebens dar. Einer der Natur nach, stellt er sich doch in drei Personen dar, aber alle drei Personen beherrscht ein Gedanke, ein Wille, eine Liebe, ein Fühlen und Handeln. Danach soll auch alles Gemeinschaftsleben hienieden sich formen.

Die Grundlagen dieses Gemeinschaftsgeistes wurden bereits mit der uns allen gemeinsamen menschlichen Natur, dem allen gemeinsamen Ebenbild Gottes und weiter noch mit dem gemeinsamen aus Adams Adern quellenden Blut gegeben, aber sie waren durch Sonderinteressen und Strebungen der einzelnen Individuen, Rassen, Klassen, Völker verdunkelt und vergessen. Da ruft Christus sie ins Gedächtnis zurück und fügt neue übernatürliche hinzu: „Ich habe die Herrlichkeit, die du mir gegeben hast, ihnen gegeben, damit sie eins seien, wie wir eins sind" (Jo 17, 22). Aus dem „damit" ersieht man wieder, wie er alles letztlich in den Dienst des großen Einigungswerkes aller Menschen und Völker untereinander und mit ihrem Urgrund und letzten Ziel stellt. Die Herrlichkeit, die er vom Vater empfangen hat, um sie weiter zu geben, besteht zunächst darin, daß er den Namen des einen wahren Gottes wieder allen kundtat (Jo 17, 6), daß er alle diesen Gott als Vater kennen und lieben lehrte. Sie bestand ferner darin, daß er allen, die sich nach Eigendünken die vielfältigsten, verwirrendsten und widersprechendsten Gedanken über Welt und Leben machten, in der Offenbarung die eine Ansicht Gottes gab, sie gleichsam mit dem einen allwissenden Auge Gottes die ganze Wirklichkeit anschauen lehrte. Sie bestand vor allem darin, daß er als Sohn und Gesandter Gottes, als Haupt und Mittler sich zum Mittelpunkt aller machte. Das aber nicht nur in juridischer, sondern in innerlichst mystischer Art: „*Ich werde in ihnen sein*, wie du in mir bist, auf daß sie vollkommen eins seien" (Jo 17, 22). Bleibt den Ungetauften nur die Menschennatur und die natürliche Blutsverwandtschaft als einigendes Band, oder kommt auch für sie jetzt in der übernatürlichen Ordnung noch die Hinordnung zu dem einen Haupt, Christus, hinzu, so bleibt sie bei ihnen doch nur eine potentielle Hinordnung, alle Getauften aber gliedert Christus als Reben oder Glieder an sich, bildet mit ihnen den einen von allen andern Menschengruppen unterschiedenen Weinstock und Körper, wohnt in ihnen, durchdringt und belebt sie durch sich und den einen

von ihm ausgehenden Heiligen Geist, nährt sie dazu mit seinem eigenen Fleisch und Blut und verbindet sie immer mehr mit der in jedem Glied und im Ganzen des Weinstocks gegenwärtigen Dreifaltigkeit, um so die letzte vollendete Einheit in der ewigen Anschauung und dem ewigen Besitze des Dreifaltigen vorzubereiten. Nun verstehen wir auch, warum die Apostel stets so sehr auf Einheit unter den Christen drangen; eine Mahnung, der Paulus den klassischen Ausdruck gab: „Seid eifrig darauf bedacht, die Einheit des Geistes durch das Band des Friedens zu bewahren. Ihr seid ja ein Leib und ein Geist, wie ihr auch bei eurer Taufe zu einer Hoffnung berufen wurdet. Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe! Ein Gott und Vater aller, der da ist über allen, durch alle und in allen" (Eph 4, 3 ff.). Wir verstehen auch, warum die Neubekehrten Jerusalems, erstmals mit solch tiefen und erhabenen Gemeinschaftsgedanken vertraut gemacht, sich wie ein Herz und eine Seele fühlten und sogar all ihr Hab und Gut untereinander teilten.

Schon als Christen müßte uns Priester der ganzen Welt also ein inniges Gemeinschaftsbewußtsein umschließen. Aber wir sind Priester, bilden im corpus Christi mysticum einen besonderen, einen durch die Weihe gehobenen gemeinsamen *Stand*. Vor den einfachen Gläubigen bilden wir ein besonders „auserwähltes", ein mit einem eigenen Sakrament begnadigtes und einem neuen unauslöschlichen Merkmal neuer Christusverbundenheit ausgezeichnetes Geschlecht, einen neuen Adel in Christi übernatürlichem Reich, wurden dazu von unserm König Christus zu Offizieren erhoben. Wenn nun aber jeder Stand schon in seinen Mitgliedern ein stolzes Gefühl der Zugehörigkeit und ein tiefes Solidaritätsbewußtsein erzeugt, wenn schon der weltliche Adelstand sich durch geschlossenen Einheitssinn auszeichnet und der Korpsgeist der Offiziere geradezu sprichwörtlich wurde, müßten da in unseren Reihen nicht noch viel größere Eintracht und Einheitsbewußtsein herrschen?

Zugehörigkeit zu demselben Stand schafft Eintracht, mehr noch Übereinstimmung der Gedanken, des Geistes

und Lebenszieles. Besonders fühlt jeder religiöse Mensch sich zu solchen hingezogen, die als wahre Gotteskinder sich bewähren. Wie geht unser Herz auf, treffen wir unter den vielen Ungläubigen, Lauen, Sündern, Gottabgewandten tiefgläubige, echt fromme, für alles Göttliche begeisterte Männer, Frauen, Jugendliche und Familien! Was aber suchen wir in der Ferne? All unsere priesterlichen Mitbrüder sind doch vor vielen andern von Glauben und Gotteseifer beseelt. Alle haben doch Gott den Vorzug vor allem gegeben, für ihn auf die Welt verzichtet, ihn in jungen Jahren zu ihrem Erbe erwählt. Alle, von verschwindenden traurigen Ausnahmen abgesehen, bemühen sich doch redlich, sowohl in ihrem privaten Leben Gottes Ehre möglichst zu fördern, in Gottesliebe mit den Seraphim zu wetteifern, als auch in ihrem apostolischen Wirken Gott neue Anbeter und treue Diener zu gewinnen und ihm so möglichst viel Ruhm und Freude zu verschaffen. Ohne Übertreibung darf man es sagen, daß inmitten der oft so lauen und gottlosen Welt die Priesterschaft in hervorragendem Maße eine Gemeinschaft darstellt, auf die das Wort der Heiligen Schrift paßt: „Haec est generatio quaerentium eum, quaerentium faciem Dei Jacob" (Ps 23, 6). In jedem priesterlichen Mitbruder begegnet uns also ein Gesinnungsgenosse und ein Mitarbeiter in dem höchsten Interesse, das uns erfüllt, in dem Interesse für Gott. Und das durchschnittlich mehr, als in gewöhnlichen Christen. Welchen wirklich Gott Liebenden muß das nicht mit Freude erfüllen? Wen das nicht antreiben, jeden Standesgenossen mit heiliger Liebe zu begrüßen? Wäre es nicht verfehlt, wollte man wohl einige fromme Laien der Pfarrei mit seinem besonderen Wohlwollen bedenken, an den eigenen Mitbrüdern aber kalt vorübergehen? Ich weiß, bei diesen setzt man solche Gesinnung als selbstverständlich voraus, schätzt sie darum weniger hoch ein, als bei Laien, die inmitten der Gefährdung sie hochhalten; in etwa verständlich, aber es müßte doch auch das Auge für den Gotteseifer und die gemeinsame Gottverbundenheit aller Mitpriester offenbleiben. Rettete die Priesterschaft auch

keine andere Seele, daß sie sich selbst heiligt, Gott so viel Ehre bereitet, schon das würde sie zu einer der erhebendsten Erscheinungen in diesem Erdental machen und müßte uns bewegen, jedem von uns mit Ehrfurcht zu begegnen.

Zum innigsten Zusammengehörigkeitssinn fordert uns weiter die uns allen gemeinsame große Aufgabe auf, Gottes Reich zu verbreiten und Seelen zu retten, eine Aufgabe, die ob ihrer Tiefe, Weite und Erhabenheit doch wieder weit von allen andern absticht, uns darum aber auch veranlassen muß, jeden Mitpriester als Bundesgenossen zu begrüßen und uns alle in geschlossener Arbeitsgemeinschaft zusammenzufinden. Das an manchen gemeinnützigen Gebäuden uns als Ausdruck gemeinsamer Mühen und Opfer entgegenleuchtende „Viribus unitis" muß doch erst recht an dem geistigen Tempelbau, den Christus hienieden inmitten der Vergänglichkeit aufführt, prangen. Vorbildlich könnte uns die Einmütigkeit sein, mit der ganz Israel nach der Rückkehr aus Babylon sich geschlossen an dem Neubau seiner heiligen Stadt und des Tempels beteiligte: „Da machten sich der Hohepriester Eljasib, sowie die Priester, seine Brüder daran und bauten an dem Schaftor und sie versehen es mit Gebälk und setzen seine Tore ein und weiterhin noch bis zum Turm Hammea . . . Daneben bauten die von Jericho, und neben ihnen baute Zakkur . . . Das Fischtor bauten Senaas Söhne . . . Daneben besserte Urias Sohn ... aus, daneben Mesullam ... Daneben Sadok . . ." (Neh 3, 1 ff.) — alle in heiliger Eintracht, nach einem Plan, und trotz aller gegnerischen Widerstände erheben sich Mauern und Bauten von Tag zu Tag höher und stand Jerusalem bald wieder als die „Fürstin unter den Völkern" da. Das Gegenstück des ob der Sprachverwirrung und Uneinigkeit seiner Erbauer verfallenden Babelsturmes.

Handelte es sich nur um Aufführung eines Baues! Aber Christi Reich verbreiten heißt bekanntlich, eine ganze Welt von Feinden in die Schranken fordern und in die heftigsten Kämpfe verwickelt werden. Wie dürfen

wir da auf Sieg hoffen, setzen wir uns nicht als geschlossene Phalanx dem Ansturm entgegen? Galt das stets, dann doch besonders heutzutage, da nicht nur der Christushaß ärger als je tobt, sondern auch mehr als je seine Truppen in der ganzen Welt zusammenfaßt und zu einem einheitlichen großen Schlag ausholt. Da sich den Luxus der Geteiltheit oder gar inneren Befehdung erlauben, hieße doch den Ernst der Lage völlig verkennen, den Feinden in die Hand arbeiten, nicht nur das Christentum, auch das ganze Priestertum selbst bedrohen. Erhob eine frühere Zeit den Ruf: „Proletarier aller Länder vereinigt euch", so müßte er heute in Anbetracht der gewaltigen Gefahr lauten: „Priester der ganzen Welt schließt euch zusammen." Geschähe es, welche Macht würden wir darstellen!

Aber nicht nur Kampfgenossen, auch Leidensgenossen sind wir. Alle mit derselben Verachtung von seiten der Welt bedacht, alle in gleicher Weise angegriffen und bedroht. Auch das muß uns doch wieder inniger als früher zusammenschweißen. Mehr als alles und alles zusammenfassend aber muß eines uns alle einen: Jesus Christus. Er ist ja unser Hohepriester, Anführer, betrachtet jeden von uns als seinen bevorzugten Jünger und Streiter, erwählte jeden zum Ausspender und Träger seiner Geheimnisse, setzt auf jeden große Hoffnungen und ist ihm zugetan. „Wie mich der Vater geliebt hat, so habe ich euch geliebt." Dieses Wort galt ja seiner ersten Priesterschar. Liebt nun Christus alle, die er zu Priestern erkor, mit solcher Liebe, da muß doch auch uns alle in seiner Liebe das Band innigster Liebe untereinander umschlingen. Will unser Heiland schon seine ganze Körperschaft als eine große Bruderschaft und einen Liebesbund bewährt wissen, dann doch gewiß noch viel mehr die Schar seiner näheren Hausgenossen. Das um so mehr, als er selbst sich uns Priestern wie niemanden anderm anvertraut: „ein Brot" (1 Kor 10, 17). Ob wir nun in Deutschland am Altare stehen oder in Frankreich, England, ob in Amerika oder Asien, wir alle tragen doch ihn den einen in unsern Händen und emp-

fangen ihn in unserm Herzen. Und allen schenkt sich der eine Hohepriester, über uns alle dehnt er sich liebend aus; wäre es da tragbar, daß Uneinigkeit uns entzweite oder kalte Entfremdung uns trennte? War es denn nicht gerade bei der Erwähnung des Opfers, dieses höchsten Gemeinschaftssinnbildes, wo unser Meister Ausräumung des letzten Gemeinschaftshindernisses und restlose Einmütigkeit forderte? (Mt 5, 23.) Könnten wir darum auf die Gnadenfülle des Opfers und reiches Einfluten der Liebe unseres Meisters in uns hoffen, träten wir mit Unliebe beschwertem Herzen an den Altar? Und umgekehrt, wird sich uns die Gottesliebe nicht um so reicher mitteilen, als auch wir unser Herz in Liebe weiteten? Aus allem erhellt gewiß zur Genüge die Notwendigkeit, uns die Pflege der priesterlichen Eintracht und Liebe, zuerst in engerem Umkreis, dann im ganzen Land und schließlich in der ganzen Welt angelegen sein zu lassen.

II.

Was könnte den Gemeinschaftsgeist unter uns stören? Im engeren Umkreis wären es gewisse Klausnernaturen, die den Umgang mit andern scheuend, sich zurückziehen und ganz in ihre Hülle einspinnen. Ursache mag die angeborene einsiedlerische Gemütsart sein, vielleicht auch eine einseitig weltflüchtige Aszese, oder Abspannung der Nerven, dann verdient es Entschuldigung, aber eingedenk sollte man auch da bleiben, daß das Hauptgebot die alles umfassende Liebe und Menschenfreundlichkeit nach Christi Vorbild ist und daß Christus denen seine Gegenwart versprach, die in seinem Namen versammelt sind. Ein Anklang an die erwähnte Gemütsstimmung begegnet uns ja beim Apostel Thomas, der die Gemeinschaft der Apostel mied, sich des großen Ostererlebnisses beraubte, in seinen Zweifel verbohrte und erst durch besonderes huldvolles Eingreifen seines Meisters zu der Glaubenshöhe und Begeisterung gebracht werden konnte, die den andern, im Gemeinschaftskreis Versammelten schon am ersten Osterabend gegeben ward. Aber nicht nur durch äußere Absonderung kann

der Priester fehlen, mehr noch durch innere, indem er, vielleicht durch unangenehme Erfahrungen, Widerstände und Kritik von seiten der Konfratres innerlich verbittert, sich mit seinen Gedanken und seiner Liebe absondert, der Unlust am ganzen priesterlichen Wirken nachgibt, sich in Mißstimmung und Benörgelung all des von den andern Mitbrüdern Unternommenen und von der geistlichen Behörde Angeordneten ergeht. Eine gefährliche Stimmung!

Ein anderer Störenfried ist der egozentrische Priester. Er pflegt viel zu schaffen, zu studieren, organisieren, predigen, in allem aber nur darauf bedacht, daß *er* etwas leiste, großen Erfolg habe. Um die andern kümmert er sich nicht, ja, bahnt sich wohl mit Ellbogenkraft seinen Weg und stößt andere beiseite. So unternimmt er auch wohl manches nach seinen Gelüsten ohne zu überlegen, ob es auch dem Ganzen diene und ob er nicht seine Mitpriester dabei in Schatten stelle, ihnen Wirksamkeit und Ansehen raube. Gerade Hochbegabte sind solcher Versuchung besonders ausgesetzt. Leicht kommt dann noch ein geringschätziges Herabblicken auf die „minus habentes" hinzu. Freilich soll jeder die ihm von Gott gegebenen Talente ausnutzen, aber einmal muß er doch bedenken, daß Gott auch für die, welche nur zwei oder nur ein Talent erhielten, volle Betätigung verlangt, und sie, weil vielleicht demütiger und innerlich, im Verborgenen mehr Seelenwerte schaffen, als er mit seinen äußerlich glänzenderen Gaben. Alle Priester, ob hoch oder weniger begabt, berief Gott zum Wirken. So ist es unrecht, wollte der Hochbegabte oder eine Sippe solcher das ganze Feld für sich beanspruchen und andere als minderwertig abtun. Das hie und da in Zeitschriften ausgesprochene Urteil, nur Erstklassiges an Erbauungsbüchern, Predigten u. s. w. dürfe zugelassen werden, bedürfte also der Berichtigung, weil es mit der Parabel von den verschiedenen Talenten in Widerspruch steht. Und wie oft täuschen sich derartige Kritiker, die als Maßstab nur die schöngeistige Literatur oder ihre eigenen Lieblingsideen anlegen! Als Abbé de Ségur sein erstes

Buch in Zensur gab, fällte der strenge Richter, ein Literat und Mitglied der französischen Akademie das Urteil, dieses Buch sei nur geeignet, den Vorwurf, alle geistlichen Bücher seien langweilig, noch zu verstärken, und ließ es durchfallen. Später wurde es doch gedruckt und ist heute in vielen Millionen Stücken in der ganzen Welt verbreitet. Es sei unglaublich, meint auch an einer Stelle der bekannte Pädagog Friedr. Wilh. Förster, mit welcher Rücksichtslosigkeit manche sich überlegen dünkende Kritiker über die nach ihrem Urteil weniger Befähigten herfielen. Jedenfalls ist stets vor Augen zu haben, daß jeder von uns nicht allein dasteht, daß wir vielmehr alle zusammen den einen Leib Christi bilden, daß einer des andern Glied ist, daß darum, wenn ein Glied sich auf Kosten der andern erweitert, der ganze mystische Körper Christi ebenso leidet, wie der menschliche, wenn in ihm ein Glied, etwa Herz oder Lunge sich zu sehr ausdehnen. Und was von einzelnen hier gesagt ist, gilt gleicherweise von Gruppen. Auch im pastoralen Leben müßte der Individualismus wieder dem Solidarismus Platz machen.

Als Einheitsstörer wirken ferner der Griesgram, der mit seinem Unmut jede frohe Laune verscheucht; der Pessimist, der jeden mutigen Aufschwung mit seinem „Jawohl, aber" dämpft; der Widerspruchsgeist, der keine Versammlung vorübergehen lassen kann, ohne sich zu Wort zu melden und sein ego autem contra anzubringen; der Nörgler, dem gar nichts richtig erscheint, was er selbst nicht erfunden hat; der Gespensterseher, der überall Nichtbeachtung seiner Person und Leistung wittert; der Aufgeblasene, der allein alles und alles besser weiß, als alle andern; der Kritikaster, der an allem, was von andern stammt, seine scharfe Zunge wetzt; der Satiriker, der mit seinem giftigen Bienenstachel schwärende Beulen erzeugt; der Taktlose, der stets das Wort im Munde führt: „Ich bin ein ehrlicher Mensch und sage allen die Wahrheit", dabei aber vergißt, daß Klugheit, Schonung und Liebe auch noch pflichtmäßige Tugenden sind; der Engstirnige und Unduldsame, der nur seine eigenen Ansichten gelten läßt; der Rechthaberische, der in end-

losem Streit um Anerkennung seiner Sache ringt; der mit Hochspannung Geladene, den jedes kleine widrige Wort in Aufruhr versetzt; der Zelot, der auch geringe Mängel glaubt sofort mit Flammeneifer abstellen und alle korrigieren zu müssen; der Neider, für den jeder Erfolg anderer bereits ein Grund zur Kälte und Herabsetzung, vielleicht sogar zu unschönem Intrigenspiel bedeutet; der Herrschsüchtige, der das ganze Orchester zu beherrschen und ihm seine eigenen Kompositionen aufzuzwingen strebt; der Unruhestifter, dem es Freude macht, andere gegeneinander einzunehmen, Ungünstiges zu sammeln und zu verbreiten; der von unreifem Führerbewußtsein Besessene, der da glaubt, mit ihm sei erst der Verstand auf die Welt gekommen; der Ohrenbläser, der sich berufen wähnt, sofort jede kleine ungünstige Äußerung hinterbringen zu müssen; der selbstsüchtige Eigenbröteler, der sich an keine Hausordnung und Pünktlichkeit zu halten vermag, lebt, wie es ihm gerade gefällt, Rücksichten auf Mitbewohner und Mitarbeiter nicht kennt.

Das im engeren Umkreis. Aber auch in dem breiteren Seelsorgswirken fehlen Einheitsstörer nicht. Wir kennen aus der Schrift die Rotte Kore, Dathan und Abiron, die Moses und Aaron entgegentreten: „Die ganze Gemeinde besteht aus Geheiligten. Warum erhebt ihr euch über das Volk des Herrn?“ (Num 16, 3.) Die Oberherrschaft und das steigende Ansehen des Moses und Aaron stachelte sie. Auch sie wollten mitzusagen haben. So kam es zur Empörung. Wenn heute bisweilen gegen einzelne hervorragende Priester Stimmung gemacht, gegen den zu großen Einfluß bestimmter Gruppen Stellung genommen wird, geschieht es stets aus Eifer für das Ganze des Reiches Christi? Oder ist nicht auch da wie bei Kore und seinem Anhang beleidigter Stolz und unerfüllter Hunger nach Eigenerfolg im Spiel? Von einem weiteren Zwischenfall, der Israels Einheitsfront zu zerreißen drohte, berichtet das Buch Josue. Die jenseits des Jordan angesiedelten Stämme begannen, nachdem der Einzug ins Gelobte Land vollendet war, einen Altar zu erbauen. Kaum vernahmen das die andern, als sie auch

schon zum Kampfe auszogen. Warum? Ihre Botschaft besagt es: „Was ist das für eine Sünde? Warum habt ihr den Herrn, den Gott Israels verlassen, indem ihr einen gottesschänderischen Altar erbaut und euch von seinem Dienste abgewandt habt?" (Jos 22, 16.) Die Beschuldigten aber wußten zu antworten: nicht um vom gemeinsamen Gott Israels abzufallen, sondern um auch in dieser entlegenen Gegend sein Andenken und die Gemeinschaft mit der Religion der andern Stämme aufrecht zu erhalten, sei das Heiligtum errichtet. Also genau das Gegenteil von dem, was man geargwöhnt hatte. Beschämt zogen die Gesandten ab und berichteten das Vernommene ihrem Volke: „Da lobten die Söhne Israels Gott und es war keine Rede mehr davon, gegen sie auszuziehen und zu kämpfen" (Jos 22, 33). Blinder Feuerlärm! Wo immer Neues in der Seelsorge unternommen wird, sind auch heute noch manche Übereifrige mit vorschnellen Verdächtigungen und Kampf zur Stelle, und wie oft wurde dadurch die Eintracht in Spaltung verwandelt. Wachsamkeit tut gewiß not, aber jeder hüte sich, daß er nicht wie die oben angeführten Eiferer Gottwidriges sieht, wo es sich doch um durchaus Gottes Sache Förderndes handelt.

Ein weiterer Fall. In den glorreichen Machabäerkämpfen war es. Ein Teil des jüdischen Heeres wehrte unter Judas die Feinde in Galaad ab, der andere lag unter Simon vor Ptolemais. Alle kämpften treu ergeben der obersten Führung in schönster Eintracht, und an ihrer geschlossenen Schlachtreihe brach sich der Widerstand der Heiden, wie die Meeresflut am granitenen Damm. Aber der Ruhm und die Heldentaten der beiden obersten Befehlshaber ließen zwei ehrgeizige Unterführer nicht schlafen. Der eine, Joseph, sprach zum andern, Azarias: „Auch wir wollen uns einen Namen machen und hinziehen und wider die Heiden um uns kämpfen" (1 Mk 5, 57). So boten denn beide die ihnen unterstehenden Heeresabteilungen auf und zogen gen Jamnia. Aber Gorgias stürmte mit seinen Kriegern aus der Stadt heraus, „Joseph und Azarias wurden in die Flucht geschlagen bis

an die Grenze von Juda. Es fielen an jenem Tage gegen zweitausend Mann und das Volk erlitt eine schwere Niederlage, weil sie nicht auf Judas und seine Brüder gehört hatten, indem sie meinten, Heldentaten verrichten zu können. Sie aber waren nicht vom Geschlecht jener Männer, durch welche in Israel Rettung geschaffen wurde. Die Männer von Juda (die um Judas) dagegen wurden von ganz Israel und von allen Völkern, wo man ihren Namen hörte, hochgerühmt und viele strömten herbei unter freudigem Zuruf" (1 Mk 5, 60 ff.). Erklärung eigentlich überflüssig. Aber mancher, der zu Sonderunternehmungen oder zu einer von der priesterlichen Gemeinschaft abweichenden Sonderstellung neigt, möge doch ernst vor Gott überlegen, was ihn denn eigentlich treibe? Ob es nicht auch nur Sucht ist, sich in aufsehenerregender Weise zu betätigen, sich einen Namen oder bei gewissen Stellen Liebkind zu machen, den Lorbeerkranz eines weitblickenden Geistes um seine Stirn zu winden. Oder treibt ihn auch eine edle Absicht, möge er doch wohl überlegen, ob ihm denn allein gerade die rechte Einsicht geworden ist, ob denn ein Gremium von erfahrenen, abgeklärten, innerlich-geistlichen Männern nicht mehr Weisheit verbürge, als sein eigener Kopf. Es ist traurig genug, aber wahr: wie die ganze Kirchengeschichte, zumal im großen abendländischen Schisma, im Gallikanismus, Febronianismus, Wessenbergianismus, Altkatholizismus, Staatskatholizismus zeigt, haben aus eigenem Schoß, besonders auch aus Priesterkreisen kommende Sonderbestrebungen der Kirche weit mehr geschadet, als Angriffe von außen. Man rühme sich nicht kleiner Teilerfolge, dem Ganzen wird die Stoßkraft genommen. Das weiß der Feind und liebt es daher, nach dem Grundsatz Divide et impera, alle Sonderstrebungen in unserm Lager eifrig zu fördern. Erfaßt nicht auch die Gläubigen beim Anblick solcher sich in Gegensatz zur Gesamtheit stellender Priester tiefer Schmerz? Entzieht das echt katholische Volk ihnen nicht sein Vertrauen? Man denke doch an die eidleistenden Priester der französischen Revolutions- und die Staatspfarrer der deut-

schen Kulturkampfzeit! Sah man sie nicht geächtet und in Einsamkeit sterben? Wo dagegen sich die Priesterschaft einhellig um ihre großen geistlichen Führer schart, da wird auch sie bei allem katholischen Volk hochgerühmt und auch da strömen viele unter freudigem Zuruf herbei. Kläglich ist es doch auch, wenn Priester lieber mit andern gegen ihre Standesgenossen, als einhellig mit ihnen halten!

Erwähnen könnte man noch die Spaltungen in der anfangs so einigen Kirche von Korinth. Worin hatten sie ihren Grund? Die einen hielten es mit Paulus, die anderen mit Apollo, dritte mit Kephas (1 Kor 1, 12). Subjektive Vorliebe für Person und Art der einzelnen Glaubensverkünder. Eine Erscheinung, die stets wiederkehrt und ja auch, bleibt sie in rechtem Rahmen, nicht an sich schon zu verwerfen ist. Darin, daß sie der größten Mannigfaltigkeit Raum gewährt, zeigt sich ja die Größe und Gottähnlichkeit der katholischen Kirche. Zu nahe aber liegt die Gefahr, den der eigenen Person oder Gruppe gezollten Beifall auf Kosten der Gesamtheit zu sehr auszunutzen, die eigene Richtung als die alleinseligmachende zu verbreiten, andere ebenso gute zum Schaden der Seelen zu verdrängen. Und handelt es sich auch um durchaus gute Dinge, immer sollte doch das Bewußtsein, daß alle doch nur Glieder am mystischen Leibe Christi sein dürfen und sich der Ganzheit unterzuordnen haben, wach bleiben. Sonst könnte leicht ein Stück des Protestantismus, in dem jeder seinen eigenen Prediger wählt, auch bei uns einziehen. Es ist beachtenswert, wie die drei obersten Führer in Korinth den Blick der Gläubigen sofort wieder auf das Gemeinsame richten, verschieden an Begabung für sich nichts suchen, sondern alles daran setzen, daß der eine Christus immer mehr anerkannt wird und möglichst viele in ihm ihr Heil finden.

III.

Sehen wir uns nun nach Mitteln zur Herstellung und Bewahrung der rechten Eintracht um, so wäre als erstes die Erfüllung unseres eigenen Innern mit der entspre-

chenden Gesinnung zu nennen. Denn nicht nur, daß, was bisweilen übersehen wird, sich im Innenleben bereits ein Hauptteil aller Tugend abspielt, nach der inneren Gesinnung prägt sich und aus ihr erwächst von selbst wie aus einer Wurzel das ganze äußere Verhalten. Wer im Innern voll Wohlwollen gegen jedermann ist, der wird auch im Äußern Liebe ausatmen und den rechten warmen Ton treffen; wo aber Kälte und Frost oder Abneigung Platz genommen haben, da wird nicht nur das ganze äußere Benehmen frostig bleiben, zu leicht auch wird es zu Zusammenstößen kommen. „Seid einander", mahnt darum der Apostel, „mit brüderlicher Liebe zugetan" (Röm 12, 10). Räumen wir jede Art von Mißfallen am Mitbruder aus und kämpfen wir aufquellende Abneigung sofort nieder, denn: „Wer kann Feuer im Busen nähren, ohne daß es brenne?" Manche Antipathie ist ja mit der Verschiedenheit der Naturanlage oder des ganzen Gehabens gegeben, aber wir sollen uns doch darüber erheben. Unrecht wäre es doch, sein eigenes Temperament und seine eigene Art als die allein rechte zu betrachten und zu verlangen, daß alle sich nach ihr richten. Berief denn nicht Christus die verschiedensten Charaktere zu seinen Aposteln, den sanguinisch-schnellerregten Petrus und den nachdenklichen, zurückhaltenden Nathanael, den tatkräftigen, strengster Aszese beflissenen Jakobus und den sinnig-mystischen Liebesjünger Johannes, den von Begeisterung und Eroberungsdrang überquellenden Paulus und den mehr verschlossenen, ruhigen Thomas? Wußte er sie nicht alle nach ihrer Art zu benutzen und umfaßte er sie nicht alle mit warmer Liebe? Daß doch auch wir diese Weite stets aufbrächten! Nicht nur betreffs der verschiedenen Naturanlage, sondern auch der Tätigkeit und Wirksamkeit. „Dem einen wird das Wort der Weisheit verliehen . . . einem anderen die Heilungsgabe in demselben Geist . . . die Prophetengabe diesem und dem die Unterscheidung der Geister . . . das alles wirkt ein und derselbe Geist, der einem jeden seine Gaben zuteilt, wie er will. Wie ja der Leib nur einer ist und dennoch viele Glieder hat . . . so ist es auch mit

Christus . . . Das Auge darf zur Hand nicht sagen: ‚Ich brauch' dich nicht.' Und zu den Füßen nicht das Haupt: ‚Ich hab' euch nicht nötig' . . . Wenn der ganze Leib Auge wäre, wo bliebe das Gehör? Und wenn der ganze Leib Ohr wäre, wo bliebe der Geruch? . . . Gott hat den Leib so eingerichtet, daß er den Gliedern, die für geringer gelten, nur um so größere Ehre zuerteilte, damit sich keine Spaltung im Leibe ergebe, vielmehr die Glieder füreinander in Eintracht Sorge tragen. Und leidet dann ein Glied, so leiden alle Glieder mit, und wird ein Glied geehrt, so freuen sich alle Glieder mit" (1 Kor 12, 8 ff.). Wird diese hohe und treffende Auffassung schon von der ganzen Christengemeinschaft verlangt, so müßte sie in der Priesterschaft doch noch viel lebendiger sein. Und wäre sie es, dann würden manche Zwistigkeiten, besonders auch zwischen verschiedenen Gruppen, aszetischen Richtungen, Welt- und Ordensklerus von selbst verschwinden oder doch auf das rechte Maß zurückgeführt werden.

Aber nur alle Abneigung niederhalten wäre selbstverständlich nicht genug, der Apostel mahnt zum Zugetansein in brüderlicher Liebe. Wecken wir an den oben erwähnten Gedanken oft das Gemeinschaftsbewußtsein und ehrliches inneres Wohlwollen gegen alle unsere Mitpriester. Diesem Zweck dient auch das weitere Wort: „Kommet einander mit Achtung zuvor" (Röm 12, 10). In der Tat, wo jeder in dem andern den Gott besonders Geweihten und vom Christus-König Bevorzugten sieht, da werden von selbst verächtliche Gedanken und eine geringschätzende Behandlung sich nicht hervorwagen, sondern heilige Ehrfurcht und zartfühlende Scheu erwachen. Wie hielt das Bewußtsein, einen „Gesalbten des Herrn" vor sich zu haben, im Alten Bund alle Ungehörigkeit in Zucht, wie gab es Worten und Benehmen eine heilige Weihe! Wo diese Achtung und Ehrfurcht herrscht, da wird man sich auch kein wegwerfendes Absprechen und übles Nachreden erlauben, das, wird es zumal vor Laien geführt, nicht nur die schöne Eintracht, sondern auch die

Hochachtung vor dem Priesterstand selbst so leicht untergräbt.

Ein weiteres Mittel der Eintracht gibt der Apostel dann mit den Worten an: „Seid eines Sinnes untereinander" (Röm 12, 16). Selbstverständlich läßt sich diese Forderung im strengsten Wortsinn erst in der ewigen Anschauung Gottes verwirklichen. So gewiß wir in der feststehenden Lehre eines Sinnes sein müssen, werden sich doch hienieden in anderen Punkten stets Meinungsverschiedenheiten erheben. Ohne sie gäbe es ja auch keine Allseitigkeit und keinen Fortschritt und könnten bisweilen auch ungeschickte Maßnahmen und Irrtümer sich ungestört entfalten. Schon in der Urkirche Jerusalems vernehmen wir daher von Auseinandersetzungen (Apg 11, 1 ff.) und glaubte selbst Paulus dem Petrus entgegentreten zu müssen. Auch betreffs der Mitnahme des jungen Johannes Markus, also in einer keineswegs die kirchliche Lehre bedrohenden, sondern in einer rein persönlich-pastoralen Angelegenheit ergab sich eine gewisse Mißhelligkeit zwischen zwei so heiligen Männern wie Paulus und Barnabas (Apg 15, 36 ff.). Verlief doch auch kein Konzil und keine Papstwahl ohne ein oft recht lebhaftes Für und Wider. Verlangen wir also nicht zu viel. Bisweilen ist Widerstand geradezu Pflicht. Bei aller Gegensätzlichkeit aber beachte man das Wort: „Seid doch nicht stolzen Sinnes . . . Haltet euch nicht selbst für klug. Haltet, so viel an euch liegt, mit allen Menschen Frieden" (Röm 12, 16 ff.). Überlegen wir wohl, ob es denn wirklich so wichtig ist, die eigene Meinung vorzudrängen. Und wenn, dann geschehe es leidenschaftslos, nur der Sache halber, nicht um den Sieg davonzutragen oder aus reiner Rechthaberei. Wir alle haben es ja wohl schon erlebt, wie erregte Auseinandersetzungen nichts als heiße Köpfe und Trübung bisher schönsten Einvernehmens, vielleicht dauernde Spannung erzeugten. Den römischen Christen, die verschiedener Ansicht waren betreffs des Essens der den Juden verbotenen Speisen und der Einhaltung der alten Festtage, schreibt der heilige Paulus: „Nehmt euch um den an, der im Glauben

schwach ist, doch ohne seine Ansicht zu verdammen. Der eine hat genügend Glauben, daß er alles essen kann, ein anderer, der noch schwach ist, ißt nur Gemüse . . . Und wieder einer macht einen Unterschied zwischen Tag und Tag, ein anderer nimmt alle Tage gleich . . . Wer bist du, daß du einen fremden Knecht richtest? Er steht und fällt nur seinem eigenen Herrn" (Röm 14, 1 ff.). Beseelte nur alle diese Weite! Läßt sich nun aber ein Entgegentreten nicht vermeiden, da es sich um wichtige Dinge handelt, so seien wir dabei der Mahnung eingedenk: „Wenn einer einen Fehltritt tut, dann weist ihr, die ihr Geistesmänner seid, im Geist der Sanftmut ihn zurecht" (Gal 6, 1). Keinen wird man von seinem Gebrechen heilen, setzt man seinem Irrtum hochtrabend und gebieterisch von oben herab die eigene Ansicht entgegen; begibt man sich zu ihm in seine Niederung, bemüht man sich, ihn zu verstehen, und erkennt man auch das Berechtigte an seiner Anschauung an, so ist ein fester Boden gefunden, auf dem er sich leichter aus seinem Irrgarten zur Wahrheit führen läßt. Unschwer wird die rechte Art gefunden, wenn nicht Entrüstung über den Fehler oder die irrige Ansicht den Ton bestimmt, sondern einzig Liebe zur Sache und der ehrliche Wunsch, dem Fehlenden einen wirklichen Bruderdienst zu leisten. Wäre diese letzte Gesinnung überall, würden wohl auch manche Rezensionen ein anderes Gesicht bekommen und manche Schulstreitigkeiten milder verlaufen.

Lassen sich trotz aller Versuche nicht alle Mängel ausrotten und nicht alle Gedanken auf denselben Nenner bringen — und wo wäre das der Fall? — da tritt der Rat in Kraft: „Einer trage des andern Last" (Gal 6, 2). Jeder trägt ja selbst schwer genug an seiner eigenen Unzulänglichkeit, seinem Temperament, seinen innern Hemmungen, erschweren wir ihm nicht noch die Last, sondern schieben wir unsere Schultern unter, sie ihm zu erleichtern. Besagt das „Fehler anderer mit Geduld tragen" ja ein Werk der geistlichen Barmherzigkeit.

Von großer Wichtigkeit ist es auch, daß Vorgesetzte es verstehen, in ihrem Kreis die Atmosphäre schönsten

Einvernehmens zu verbreiten, ihre Mitarbeiter in ihr Vertrauen zu ziehen, mit ihnen alle Angelegenheiten zu besprechen, sie auch bisweilen in gemütlichen Plauderstündchen zu vereinen. Wie gütig nimmt sich Paulus seiner Mitarbeiter, besonders auch der jüngeren an! Welch großes Vertrauen schenkt er ihnen und wie zart empfiehlt er sie den Gläubigen. Mit welcher Liebe hängen sie aber auch an ihrem Meister und mit welcher Begeisterung unterstützen sie seine Arbeiten!

Wenn dann der Apostel weiter mahnt: „Befleißigt euch der Gastfreundschaft" (Röm 12, 13), so hat er damit wieder ein hervorragendes Mittel zur Pflege der priesterlichen Einmütigkeit genannt. In freundschaftlichen Zusammenkünften wird oft ein wahres Werk der Barmherzigkeit geübt. Da findet der Einsame eine Heimat, der Schwache einen Halt, der Betrübte einen Trost, der Entmutigte neue Arbeitslust. Da wird das Solidaritätsbewußtsein wieder gehoben und neue Freude am Schaffen gewonnen. Echte Liebe wird dann noch das Wort befolgen: „Freut euch mit den Freudigen, weint mit den Weinenden!" Wo immer ein Mitbruder ein Fest feiert, ist sie mit Aufmerksamkeiten, wo immer einen ein Mißgeschick ereilte, mit Trost zur Stelle. Ganz besonders läßt sie in Zeiten der Krankheit und des Scheidens von dieser Welt dem Mitbruder die zarteste Sorge angedeihen und gedenkt auch seiner Seele über das Grab hinaus.

„O seht, wie lieblich ist's, wie schön, wenn Brüder inniglich beisammen wohnen. Dorthin bestellt der Herr den Segen" (Ps 132, 1 f.). Möge alle Priester der ganzen Welt ein erneuter Eifer um Solidarität wieder erfassen, um so den letzten Wunsch unseres Königs zu erfüllen!

Vierhundert Jahre Lutherbibel.

Von *Dr Karl Fruhstorfer*, Linz.

Vierhundert Jahre sind es heuer, seit dem erstmals die Gesamtbibel Luthers erschien. Seine Übertragung des Neuen Testamentes ins Deutsche aus dem Griechischen ist freilich schon im Jahre 1522 zu Wittenberg her-

ausgekommen. Luther benötigte zur Verdolmetschung der neutestamentlichen Bibel erstaunlich kurze Zeit: kaum drei Monate. Weit länger beschäftigte ihn die Übersetzung des Alten Testamentes aus dem Hebräischen. Er arbeitete daran von 1522 bis 1534. Das zuletzt genannte Jahr brachte die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testamentes in der deutschen Übersetzung Dr Martin Luthers. Die von Hans Luft in Wittenberg gedruckte Gesamtbibel war mit Randglossen Luthers und mit bildlichen Darstellungen Cranachs versehen.

Luther war sich wohl bewußt, daß das Übersetzen des heiligen Textes keine leichte Sache ist, zumal er nach seinem eigenen Geständnis kein „grammatikalischer und regelrechter Hebräer“[1]) war. Die deutsche Wiedergabe des Propheten Isaias preßte ihm die Worte ab: Mein Gott, was ist es für ein großes und mühevolles Werk, hebräische Schriftsteller in die deutsche Sprache zu zwingen; sie wollen nun einmal nicht die Barbarei der deutschen Zunge leiden. Es ist, als sollte eine Nachtigall gezwungen werden, ihre süßen Melodien mit dem Ruf des Kuckucks zu vertauschen.[2]) Nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitete Luther ferner das Buch Job. Drastisch schreibt er: Hiob macht uns[3]) wegen der ausnehmenden Großartigkeit seines Stiles so viel zu schaffen, daß er ebensowenig unser Dolmetschen ertragen zu wollen scheint als die Tröstungen seiner Freunde; er mag nicht voran, sondern will immer auf seinem Misthaufen bleiben; es ist fast, als hätte der Verfasser des Buches Übersetzungen abwehren wollen.[4]) Luther verlangt mit Recht vom Bibelübersetzer ein recht frumm, treu, fleißig, furchtsam, christlich, gelehret, erfahren, geübet Herz.[5]) Ach, hätte das Herz des Bibeldolmetschers Luther alle diese Eigenschaften in gehöriger Weise besessen! Doch ist hervorzuheben, daß Luther ernstlich sich bemühte, „Stock und Block“[6]) aus dem Wege zu schaffen, d. h. eine klare, dem Volke verständliche Schriftübersetzung zu bieten. In sprachlicher Hinsicht wurde Luthers Bibelübersetzung durch fortwährendes Feilen für jene Zeit eine ganz hervorragende Leistung. Als die ausgereifte

[1]) Angeführt bei *Grisar*, Luther. 3. Bd., S. 453. Freiburg i. Br. 1912.

[2]) Brief Luthers an Link: *Grisar*, a. a. O., 420.

[3]) Luther wurde beim Übersetzen des A. T. unterstützt von Melanchthon und Aurogallus.

[4]) Brief Luthers an Spalatin: *Grisar*, a. a. O., 420.

[5]) Sendbrief vom Dolmetschen. 1530 (*Grisar*, 450).

[6]) Angeführt bei *Grisar*, 432.

Schlußgestalt der Lutherbibel gilt die Ausgabe von 1546.[7]) In einem Strom von Exemplaren ergoß sich Luthers *neuhochdeutsche* Bibelübersetzung über Deutschland. Sie wurde von Freund und Feind gelesen. Wie auf mohammedanischer Seite der Sprache des Koran das Siegel des Göttlichen aufgedrückt wurde, so haben Protestanten[8]) das „gute Deutsch" Luthers auf direkte Inspiration des Heiligen Geistes zurückgeführt. Und wie das Arabisch des Koran als Ausbund sprachlicher Vollkommenheit und Schönheit empfunden wurde, ist Luther für viele seiner Anhänger Autorität auch in sprachlichen Dingen geworden.[9]) Sicherlich hat Luthers deutsche Bibelübersetzung die Entwicklung der deutschen Sprache nicht unwesentlich beeinflußt. Ein Märchen jedoch, mit dem aufgeräumt werden muß, ist es, Luther sei der Schöpfer der neuhochdeutschen Schriftsprache gewesen.[10]) Anerkannt muß überdies werden, daß es Luther bei seiner Bibelübersetzung nicht um materiellen Gewinn zu tun war. Er beteuert: Ich habe keinen Heller dafür (für die Bibelübersetzung) genommen oder gesucht noch damit gewonnen; so habe ich meine Ehre drinnen nicht gemeinet, das weiß Gott, mein Herr. Dann fährt er fort: Sondern habe es zu Dienst getan den lieben Christen und zu Ehren Einem, der droben sitzt.[11]) Hier darf man allerdings nicht mit den vier Buchstaben „sola" (gloria Dei) operieren, die Luther nicht ungern gebraucht. Denn er hat sich seines Bibelwerkes maßlos gerühmt; mit einem Hochmut, der kaum seinesgleichen findet, hat er Angriffe auf seine Bibelübersetzung zurückgewiesen. Luther brüstet sich: Ich kann dolmetschen (Bibel übersetzen), das können die Papisten nicht; ich kann die Heilige Schrift lesen, das können sie nicht.[12]) Die Papisten alle auf einem Haufen sind nicht so geschickt, daß sie ein Kapitel in der Schrift könnten recht und wohl verdeutschen, nicht einmal die ersten zwei Wort.[13]) Ja, er schreibt sich den Primat vor dem Bibelübersetzer St. Hieronymus zu,[14]) ob-

[7]) Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft[2]. Herausgegeben von *H. Gunkel* und *L. Zscharnack*. 1. Bd., Sp. 1051. Tübingen 1927.

[8]) *Grisar*, S. 426, A. 6.

[9]) *Grisar*, 430, der Heinrich Böhmer zitiert.

[10]) So das oben erwähnte protestantische Handwörterbuch, a. a. O., Sp. 1051.

[11]) Eigens hervorgehoben in „Der Protestant". Thening (Oberösterreich) 1934, 6. Folge.

[12]) *Grisar*, 439.

[13]) *Grisar*, 438.

[14]) Summarien über den Psalter und Ursachen des Dolmetschens. 1533 (*Grisar*, 450).

gleich er es nicht verschmähte, zu dessen Vulgata Zuflucht zu nehmen.[15]) Schwer drückte Luther der Furchtgedanke nieder, seine Version werde nach seinem Tode nicht mehr gelten; seine Bibel könnte unter die Bank gestoßen werden.[16]) Denn er hielt das deutsche Volk, das er zur Zeit, da er an der Übersetzung der Propheten arbeitete, als barbarische, ja tierische Nation bezeichnete,[17]) nicht für besonderlich dankbar.

Mochte Luther noch so hoch von seiner Bibelübersetzung denken, genaue objektive Forschung hat ergeben, daß die Lutherbibel auch in rein wissenschaftlicher Hinsicht eine Menge von Fehlern aufweist. Protestantische Gelehrte wie Nestle und De Lagarde[18]) haben das offen ausgesprochen. Die von Götzenpriestern handelnde Stelle im Briefe des Propheten Jeremias (Bar 6, 30 f.) z. B. hat Luther folgendermaßen wiedergegeben: Und die Priester sitzen in ihren Tempeln mit weiten Chorröcken, scheren den Bart ab und tragen Platten,[19]) sitzen da mit bloßen Köpfen, heulen und schreien vor ihren Götzen. Wäre es nicht Ironie, solcher Übersetzung das Prädikat wissenschaftlich zuzuerkennen? Jedermann wußte und weiß, wen der ehemalige Mönch Luther in so rüder Weise treffen wollte. Höchst komisch wirkt der eierlegende Igel, den Luthers Phantasie bei Übersetzung von Is 34, 15 ausbrütete.

Weit schwerer indes fallen die theologischen Irrtümer in Luthers Bibelübersetzung ins Gewicht. Luther hat in seine Textübertragung seine falsche Dogmatik hineingetragen. Luther hat die Bibel an die Kette seiner Dogmatik gelegt, obschon geschrieben steht: Verbum Dei non est alligatum (2 Tim 2, 9). Manchmal ist ihm sein Vorhaben gelungen durch Einfügen des Wörtchens allein oder nur. So Röm 3, 20. 28; 4, 15.[20]) Im Sinne seiner Irrlehre hat Luther ferner Röm 3, 23. 25 f.; 10, 4 u. s. w. umgewandelt.[21]) Paulus wurde so zum Apostel von Luthers Sola Fides-Theorie und Imputationslehre gemacht. Zu erwähnen ist auch, daß Luther ecclesia mit Gemeinde, nicht mit Kirche wiederzugeben pflegt, z. B. Mt 16, 18; 18, 17. Die meisten der von Luthers Dogmatik inspirier-

[15]) Z. B. bei der Wiedergabe von Is 28, 10.
[16]) Tischreden (*Grisar*, 452).
[17]) Brief an J. Lang aus dem Jahre 1527 (*Grisar*, 453).
[18]) Ihr Urteil bringt *Grisar*, 433.
[19]) Gemeint ist Tonsur.
[20]) Man sehe *Döllinger*, Die Reformation. 3. Bd., S. 140 f. Regensburg 1848.
[21]) *Döllinger*, a. a. O., S. 142 ff.

ten Wiedergaben des Bibeltextes hat liebevoll herübergenommen die „durchgesehene Ausgabe mit dem von der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz genehmigten Text“ (aus den Jahren 1883, 1892, 1912).

Weiter hat Luther die sieben deuterokanonischen Bücher des Alten Testamentes und die deuterokanonischen Stücke im Buche Esther und im Buche Daniel aus dem Kanon der inspirierten heiligen Bücher ausgeschlossen. Nur als Anhang hat er sie dem Alten Testament mit der Vorbemerkung beigegeben: Apocrypha, das sind Bücher, so der Heiligen Schrift nicht gleichgehalten und doch nützlich und gut zu lesen sind. Die Lutherbibel hat damit einen beträchtlichen Teil der Heiligen Schrift unter die Bank gestoßen. Aber auch auf manche neutestamentliche Bücher war Luther nicht gut zu sprechen.[22]) In der Lutherbibel kommt das in der Weise zum Ausdruck, daß das Register folgende vier Schriften des Neuen Testamentes: Hebr, Jak, Jud, Offb als nicht gleichwertig von den anderen Schriften abrückt und unnumeriert läßt.[23]) Am bekanntesten ist das Epitheton, das Luther dem Jakobusbrief verlieh: ein recht strohern Epistel, denn sie doch kein evangelisch Art an ihr hat.[24]) Der Reformator hat hier evangelisch und lutherisch mit einander verwechselt.

Luther hat nicht wenig damit geprunkt, daß erst er durch seine Bibelübersetzung das Wort Gottes unter der Bank hervorgezogen hat. Wiederholt behauptet er, bei den Papisten sei die Schrift unter der Bank gelegen.[25]) In Wahrheit hat es schon vor der Lutherbibel in der Zeit von 1466 bis 1521 Drucke von 14 hochdeutschen und von vier niederdeutschen Bibeln gegeben.[26]) Die erste deutsche Bibelübersetzung wurde 1466 zu Straßburg von Johann Mentel gedruckt. Es kommen noch hinzu deutsche Übersetzungen des Psalterium[27]) und deutsche Postillen. Die Zahl der deutschen Postillenausgaben in den Jahren von 1470 bis 1520 beträgt 103.[28]) Das gewöhnliche Volk zieht eben die Bibel in Auswahl der Vollbibel vor. Denn nicht alles in der Heiligen Schrift ist für jeden ge-

[22]) Markante Aussprüche Luthers bei *Grisar*, S. 442 f.
[23]) Handwörterbuch, a. a. O., Sp. 1050.
[24]) Angeführt bei *Grisar*, 443.
[25]) Hieher gehörige Aussprüche Luthers bei *Grisar*, 456 f.
[26]) *Buchberger*, Lexikon für Theologie und Kirche. 2. Bd., Sp. 323. Freiburg i. Br. 1931.
[27]) *Falk*, Die Bibel am Ausgange des Mittelalters. S. 30. Köln 1905.
[28]) *Falk*, a. a. O., 32.

schrieben. Gerade im Gedenkjahr der lutherischen Bibelübersetzung 1934 gab in Stuttgart die Württembergische Bibelanstalt nach der deutschen Übersetzung Dr Martin Luthers eine Jugend- und Familienbibel heraus, die nur solche biblische Abschnitte bringt, welche für den Gebrauch der Bibel in der Hand der Jugend und bei der Hausandacht vornehmlich in Betracht kommen. Ferner sind in dieser protestantischen, mit farbigen Bildern ausgestatteten Teilbibel die einzelnen Abschnitte mit den nötigen Erläuterungen versehen, damit sie mit Verständnis gelesen werden können. Schließlich sind die ausgewählten Abschnitte untereinander durch Überleitungen verbunden, die kurz mitteilen, was in den übergangenen Partien enthalten ist.[29]) Auf katholischer Seite ist es längst Brauch, eine Auswahl aus der Fülle der Gesamtbibel zu treffen und den übersetzten heiligen Text in Anmerkungen kurz zu erklären, damit, was geschrieben worden, auch dem Laien zur Belehrung geschrieben sei (vgl. Röm 15, 4).

Nein, der Bibelübersetzer Luther hat die Bibel nicht erst wieder entdeckt. Am Schlusse seines Buches: Die Bibel am Ausgange des Mittelalters bringt Falk ein „Verzeichnis aller Bibeldrucke von 1450 bis 1520 in lateinischer und außerlateinischer Sprache".[30]) Er bemerkt dann: Vorstehendes Verzeichnis tut dar, wie ehemals die von der Kirche gehüteten heiligen Bücher in ihrer massenhaften Herstellung und Verbreitung einem breiten Strome gleich die Christenheit durchflossen — eine wahre nubes testium.[31])

Vierhundert Jahre Lutherbibel. Von protestantischen Gelehrten emsig gepflegter Rationalismus und andere Momente haben bewirkt, daß nun in breiten Schichten des deutschen Protestantismus von der Lutherbibel fast nur mehr — der Einbanddeckel übrig ist. Hingegen war in einem katholischen Blatt zu lesen: Würde auf katholischer Seite erst der sprachliche Anklang an die Lutherbibel gefunden, so käme noch viel unmittelbarer zum Bewußtsein, daß wir alle eine gemeinsame Urkunde unserer

[29]) Vorwort.

[30]) S. 91—97.

[31]) S. 97. — Die Bibliothek des bischöflichen Priesterseminars in Linz besitzt zwei aus dem 15. Jahrhundert stammende deutsche Bibeln: die im Jahre 1477 in Augsburg durch Sorg (7. deutsche Bibel) und die im Jahre 1487 gleichfalls in Augsburg durch Schönsperger gedruckte deutsche Bibel. Genannte Bibliothek ist ferner im Besitz einer Luther-Bibel aus dem Jahre 1543: Biblia: Das ist: Die gantze Heilige Schrifft deudsch Auffs New zugericht. Dr. Mart. Luth. Gedruckt zu Wittemberg durch Hans Lufft. MDXLIII.

Erlösung, eine Heilige Schrift anerkennen. Und wenn die Worte dieser Schrift in der gewohnten Form aus den Lesungen und Gebeten der Einen Kirche ihrem abgetrennten Glied entgegenklängen, würde es ihm sehr viel leichter, wieder in ihr seine Heimat zu erkennen . . . Bei all dem ist es selbstverständlich, daß jeder Übersetzungsfehler, jedes Mißverständnis Luthers berichtigt werden muß, ganz gleichgültig, ob dabei irgendwelche Poesie verloren geht.[32]) Wir glauben indes nicht, daß die angestammten Katholiken selbst an die purgierte Lutherbibel sich gewöhnen würden. Denn Luther hat nun einmal seine Bibel geflissentlich zu einer Trutzbibel gegen die Mutterkirche, gegen die katholische Kirche gemacht. Doch wollen wir keineswegs blind sein für die tatsächlichen Vorzüge der Lutherbibel. Es ist zu begrüßen, daß gerade heuer auf katholischer Seite handsame und billigere Übersetzungen beider Testamente in deutscher Sprache herauskommen, Bibelübersetzungen, die nicht wie die Lutherbibel veraltetes Sprachkleid tragen, sondern den modernen Anforderungen entsprechen und keine dogmatischen Irrtümer bringen.

Der gefallene Mensch.

Von *Dr Richard Gröhl.*

Um kostbare Güter brachten sich einst die Stammeltern durch ihren Ungehorsam gegen Gott, um Gotteskindschaft und Paradiesesglück, und wie der Vermögensverlust der Eltern auch ihre Kinder trifft, so ging die Schuld des ersten Elternpaares auf alle seine Nachkommen als *Erbsünde* über. Seit jener ersten Sünde gießt der Schöpfer dem von den Eltern hervorgebrachten Organismus eine Seele ohne Gnadenschmuck ein, während er sie sonst mit den Gaben des Urzustandes erschaffen würde.

Für uns Menschen wird die Erbsünde, solange wir im irdischen Lichte wandeln, immer vom Geheimnis umgeben sein, und der Menschengeist kommt, wenn er sich vor Gottes Weisheit nicht in Demut beugen will, leicht in *Gefahr, sie zu leugnen.*

So bestritten schon im fünften Jahrhundert die *Pelagianer* die Erbschuld. Sie erklärten die menschliche Natur für gut und fähig zu allem Guten und leugneten

[32]) Junge Front. Düsseldorf 1934, Nr. 20.

darum die Erbsünde sowie auch die Notwendigkeit der wirkenden Gnade. St. Augustinus bekämpfte den folgenschweren Irrtum mit der ganzen Schärfe seines Geistes und erwarb sich für alle Zeiten den Titel eines „Lehrers der Gnade".

Der pelagianische Irrtum tauchte auch in späterer Zeit immer wieder auf, insbesondere in der Periode der sogenannten *Aufklärungsphilosophie* (Ende des 18. Jahrhunderts), die überhaupt dem geoffenbarten Glauben feindlich gegenübertrat. In neuester Zeit streitet der vielfach in den Spuren der Aufklärungszeit wandelnde *„Deutschglaube"* gegen Christentum und katholische Kirche und somit auch gegen die Lehre von der Erbsünde. „Die christliche Erbsündenlehre und Strafgerichtsandrohung", schreibt Professor Ernst Bergmann in seinem Buche „Die deutsche Nationalkirche" (S. 193), „ist aber und bedeutet Bolschewismus auf ethischem Gebiet, d. h. Zerstörung und Auflösung der Natursittlichkeit, zu der jedes denkende Wesen hindrängt, wie der Begriff des Gewissens beweist. Unweigerlich, wenn man die Geschichte der christlichen Völker betrachtet, drängt sich einem die Vermutung auf, daß die Menschheit längst zu einer ganz anderen Höhe von Sittlichkeit gelangt wäre, wenn die Verfallsethik des römischen Erbsündenpessimismus niemals zu den germanischen Führernationen gedrungen wäre."

Wir wollen hier zu den scharfen Angriffen, die Professor Bergmann auf die Erbsündenlehre unternimmt, Stellung nehmen, indem wir die Lehre von der Erbsünde vor allem so zeichnen, wie sie *von der katholischen Kirche in Wirklichkeit* gelehrt wird. Wir stellen darum den Behauptungen von Ernst Bergmann in aller Kürze nur folgende Sätze entgegen:

1. Der Sündenfall des ersten Menschenpaares ist eine geschichtliche Tatsache.

Ernst Bergmann leugnet den Sündenfall der ersten Menschen und somit auch die Erbsünde. Er sagt (S. 184): „Niemals hätte ein nordisches Volk den unedlen mosaischen Mythus vom Sündenfall, von der Eva und der Schlange ersinnen können, aus dem schließlich die christliche Anschauung vom gefallenen und wiederzuerlösenden Menschen hervorging. Durch diesen Mythus, der vor allem auch das Geschlechtliche, dem wir alle unser Dasein verdanken, für sündig erklärte, ist die ganze Menschheit herabgewürdigt worden." Der Leipziger Philosophie-

professor erklärt hiermit, wie es bereits der Mythismus der Aufklärungszeit getan hat, den Sündenfall der Stammeltern als einen *Mythus*, ohne dafür einen eigentlichen Beweis zu versuchen.

Die Forschungen alttestamentlicher Fachgelehrter sagen uns jedoch, daß der biblische Bericht über den Sündenfall auf eine *Uroffenbarung* zurückgeht, welche Moses unter der Eingebung und dem Beistande Gottes (Inspiration) niederschrieb. Adam und Eva haben ihren Nachkommen sicherlich mitgeteilt, was sie im Paradiese erlebt und verschuldet hatten, und diese Überlieferung erbte sich aus der Urzeit von Geschlecht zu Geschlecht fort. Darum erzählt auch der Sagenschatz aller Völker von Paradies und Sündenfall.

Es würde insbesondere der göttlichen Weisheit entsprechen, daß Gott gerade im *babylonischen Volke*, aus dem einst die von ihm für eine besondere Sendung auserwählten Ahnen Israels hervorgehen sollten, jene ältesten Überlieferungen der Menschheit in ihrer Urgestalt erhielt. „Während seit jenem Zeitpunkt" (Auszug Abrahams aus Ur in Chaldäa), sagt Prof. Johannes Nikel[1]), „diese Ursagen in Babylonien allmählich ihr mythologisches Gewand und lokales Kolorit erhielten, blieben sie im Schoße des Volkes Israel in ihrer ursprünglichen Reinheit erhalten oder wurden in ihrer ursprünglichen Reinheit wiederhergestellt, und zwar kraft derselben übernatürlichen Einwirkung, durch welche in Israel der Monotheismus (Glaube an einen Gott) vor dem Untergange bewahrt wurde".

Der Bericht im ersten Buche Mosis über den Sündenfall stellt also *keinen Mythus*, kein Märchen dar, zumal ja der Verfasser nach Gn 2, 3 die Geschichte der Menschheit und die Anfänge seines Volkes darstellen will. Die Tatsachen, welche Moses berichtet, haben *geschichtlichen Charakter*, während die stark vermenschlichte, bilderreiche *Form der Darstellung sein eigenes Werk* und in ihren einzelnen Zügen, auch nach der Meinung des Verfassers, nicht streng wörtlich aufzufassen ist. Prof. Paul Heinisch[2]) sagt hierzu: „Dem Sinn der Erzählung werden wir nur gerecht werden, wenn wir einerseits an ihrer *Geschichtlichkeit* in den wesentlichen Punkten festhalten, anderseits aber uns bewußt bleiben, daß auch die Inspiration den biblischen Schriftstellern in der Regel

[1]) *Alte und neue Angriffe auf das Alte Testament.* Aschendorff, Münster i. Westf. S. 16.

[2]) *Das Buch Genesis.* Peter Hanstein, Bonn 1930.

freie Hand gelassen hat in der *Form der Darstellung* und daß der Autor hier, da er auch auf das Gedächtnis und den Willen einwirken wollte, *unter Bildern* die ewigen Wahrheiten übermittelt hat." Ebenso hat auch die päpstliche Bibelkommission in ihrer Entscheidung vom 30. Juni 1909 zwar die Geschichtlichkeit des Sündenfalles (das besondere Gebot Gottes, seine Übertretung unter dem Einfluß des Teufels, Bestrafung und Verheißung des Erlösers) betont, aber zugleich ausdrücklich zugestanden, uneigentliche Ausdrücke, Bilder, Vermenschlichungen anzunehmen und als solche zu erklären.

2. Bibel und mündliche Überlieferung lehren die Erbsünde.

Obwohl die Deutschreligion bei ihrer Einstellung zur Heiligen Schrift die Beweise, welche Bibel und Tradition für die Lehre von der Erbsünde bieten, nicht gelten läßt, so ist doch uns, wenn wir den übernatürlichen Charakter der beiden Glaubensquellen auch im kurzen Rahmen dieser Abhandlung nicht zu beweisen vermögen, Bibel und mündliche Überlieferung *göttliche Offenbarung*.

Was lesen wir nun in der *Bibel über die Erbsünde*? Hören wir kurz, was St. Paulus im Römerbrief darüber schreibt: „Durch einen Menschen ist die Sünde in die Welt gekommen und durch die Sünde der Tod, und so ist der Tod auf alle Menschen übergegangen, weil alle gesündigt hatten" (5, 12). „Gleichwohl herrschte der Tod von Adam bis Moses auch über jene, die nicht durch eine ähnliche Übertretung wie Adam gesündigt hatten" (5, 14). „Wenn durch den Sündenfall des einen alle dem Tode verfielen . . ." (5, 15). „Kam durch den Sündenfall des einen, um des einen willen der Tod zur Herrschaft . . ." (5, 17). „Wie also durch des einen Sündenfall über alle Menschen die Verdammnis kam, so kommt durch die gerechte Tat des einen über alle Menschen die Rechtfertigung und das Leben. Wie nämlich durch den Ungehorsam des einen Menschen alle zu Sündern geworden sind, so werden durch den Gehorsam des einen alle zu Gerechten gemacht" (5, 18 f.). — Die Tatsache des Sündenfalls erwähnt der Völkerapostel auch an anderer Stelle, so 2 Kor 11, 3 und 1 Tim 2, 14.

Die Kirchenväter lehren gleichfalls, und zwar schon von Justin an, daß die Menschheit durch die Sünde Adams verschuldet wurde. Nicht Augustin hat die Lehre von der Erbsünde erfunden, sondern er kann sich gegenüber den Pelagianern mit Recht berufen auf Vorgänger,

wie Irenäus, Cyprian, Hilarius, Ambrosius, Gregor von Nazianz, Chrysostomus, Basilius, Hieronymus. Die Rücksicht auf den Umfang dieser Ausführungen verbietet es leider, die genannten Väter selbst zu Worte kommen zu lassen.

Durch die erste Sünde ist demnach, wie es uns die Quellen unseres Glaubens zeigen, *die ganze Menschheit* dem Bösen verfallen, und jeder Mensch wird in die allgemeine Sündhaftigkeit schon hineingeboren.

3. Durch die Erbsünde ist die sittliche Naturanlage des Menschen geschwächt.

„Durch die Erbsünde ist", so lautet der kirchliche Glaubenssatz, „der Mensch nach Seele und Leib verschlechtert worden" (Trid., Sess. V., cn. 1). In der Tat, wer seine eigene Natur kennt, wer als Erzieher einen tieferen Einblick in die Kindesseele gewonnen hat, der weiß, daß *in der menschlichen Natur manches krank ist*, daß neben guten Neigungen böse Leidenschaften vorhanden sind, welche das Gesetz des Geistes zu durchbrechen streben. „So besteht denn", schreibt Franz Sawicki[3]), „für den Menschen, wenn er nicht in feste Zucht genommen wird, die ständige Gefahr, daß er entartet und verwildert". Durch die Erbsünde hat der Mensch die volle Herrschaft über die Sinne verloren.

Diese Verletzung der Menschennatur, die Verdunkelung des Verstandes und Schwächung des Willens, ist eine *Tatsache*, welche durch kein Loblied auf die menschliche Natur beseitigt werden kann. Wer die tatsächlich vorhandenen Folgen der Erbsünde zugibt, würdigt den Menschengeist keineswegs herab. Das Wissen um die „Schwächung, welche der Mensch in seiner Erkenntnis wie in seinem Willen erfahren hat", wird uns aber auch, wie Prof. Tillmann[4]) schreibt, vor einem „gefährlichen Optimismus", einem zu starken Vertrauen zu uns selbst bewahren.

4. „Alles kann ich in dem, der mich stärkt" (Phil 4, 13).

In dem, was wir bisher über die Schwäche der menschlichen Natur gesagt haben, könnte Ernst Bergmann nun leicht einen neuen Beweis für seine Behaup-

[3]) *Der Sinn des Lebens.* Bonifatius-Druckerei, Paderborn 1913. S. 83.

[4]) *Die Idee der Nachfolge Christi.* Schwann, Düsseldorf 1934. S. 18.

tung erblicken, daß der katholische Mensch sich wegen seines Glaubens an die Erbsünde und ihre Folgen für *unverbesserlich* halte. „Dieser Mensch", schreibt er (S. 186), „glaubt nun zu seiner eigenen Entlastung nur gar zu gern an die Notwendigkeit und Wirklichkeit der Sünde und des Teuflischen in der Welt, sowie aus dem gleichen Grund auch an die eigene Unverbesserlichkeit, weil Erbsündigkeit. Er kennt sie und — er weiß, schon ehe er ‚sündigt', wo er am anderen Morgen ‚Absolution' finden wird. — Wie leicht wird er wieder tun, was ja doch geschehen wird und, nach der Anschauung der Kirche selbst, dem durch Adams Schuld gefallenen Menschen unvermeidlich ist. Entstehen so wahrhaft sittliche Willensnaturen?" „Wie bequem macht sie ihm das Leben! . . . Sie erlaubt ihm alles, nur nicht die Autonomie. Nur nicht den Zweifel an seiner ‚gefallenen Natur'." „Wer sich aber täglich mit dem ach! so beruhigenden Gefühl beschenken läßt, sein Sündenelend sei ihm angeboren und unabwendbar, wer sich mit dem echtchristlichen Satz tröstet: ‚Der Geist ist willig, aber das Fleisch ist schwach' . . ., dieser immer bußfertige, aber immer rückfällige, brüchige und strauchelnde, kraft- und willenlose Erbsündenmensch, das ist der Typ, über den nicht erst im Himmel, sondern schon auf Erden mehr Freude ist denn über tausend Gerechte."

Was Prof. Bergmann in diesen Sätzen bekämpft, ist jedoch nicht die katholische Lehre von der Erbsünde, sondern ein Zerrbild, das er sich selbst von ihr gemacht hat. Daß der Katholizismus *dem Bösen* nicht mit solch feiger Ohnmacht, sondern vielmehr *mit tapferem Mute gegenübertritt* und sehr wohl an die Möglichkeit der persönlichen Vollkommenheit glaubt, beweist schon das von ihm allzeit mit sieghafter Zuversicht verkündete Paulus-wort: „Alles kann ich in dem, der mich stärkt" (Phil 4, 13). Gerade die Religion Jesu Christi macht, wie Adolf Donders[5]) richtig sagt, „alle unsere elenden Ausreden vom Nichtkönnen zunichte". „Sie spannt uns die Flügel weit zum hohen Flug: wir selber brauchen nur zu wollen."

Wohl ist die gefallene Menschennatur schwach, aber, „durch die Berührung mit dem Gottesgeiste", schreibt Donders (S. 11), „wird auch der schwache Mensch stark, das Größte zu vollbringen". Das Christentum kündet und spendet der Menschheit die Gnade und ist so die

[5]) *Lichtstrahlen.* Herder, Freiburg i. Br. 1932. III. Bändchen, S. 13.

Religion der Kraft. „Wohl hat der gefallene Mensch", lesen wir in dem bereits genannten tiefen Werke von Fritz Tillmann über „Die Idee der Nachfolge Christi" (S. 85), „das Gnadengeschenk der übernatürlichen Heiligkeit verloren, aber er bleibt im Besitze seiner natürlich-sittlichen Kräfte und Fähigkeiten. Er ist trotz der Schwächung seiner Erkenntniskraft und seines Willensvermögens guter Handlungen fähig, wie ja auch der allgemeine Beistand Gottes, ohne den kein Geschöpf bestehen oder wirken kann, ihm als Gnade im weiteren Sinne zuteil wird". „Der Hang zur Sünde", sagt Prof. Tillmann später (S. 256), „kann und muß nach der Lehre des Apostels durch den Geist überwunden werden". „Die Sünde ist keine unentrinnbare Notwendigkeit" (S. 257). — Wahres Christentum fordert mit dem Völkerapostel: „Die Sünde soll nicht über euch Herr sein, steht ihr doch nicht mehr unter dem Gesetze, sondern unter der Gnade" (Röm 6, 14).

5. Christi Kirche lehrt nicht feiges Nachgeben, sondern ständigen Kampf gegen das Böse.

Von jeher haben selbst erbitterte Gegner der katholischen Kirche ihre *erzieherische Befähigung* und Willensbildung bewundert. Prof. Bergmann jedoch stellt den willensschwachen Menschen als das Ziel ihrer Tätigkeit hin. „Einen willensstarken, wahrhaft sittlich vervollkommneten Menschen", behauptet er (S. 185), „kann die Kirche alten Stiles schwerlich brauchen, weil dieser die Kirche und ihre Gnadenmittel nicht mehr brauchen würde. Sie braucht vielmehr für ihre Machtzwecke einen Menschentyp, in dem durch die Erziehung Sündengefühl, Schuldbewußtsein und Bußwille vervollkommnet worden ist, worunter die Kirche sittliche Perfektionierung versteht." Mit Bedauern spricht er besonders von den willensschwachen Frauen, „die von keinem edlen Manne im Leben geführt wurden, dem christlichen Erbsündenglauben anheimfallen und aus Angst vor dem Fegfeuer und dem Jüngsten Gericht und anderen römischen Priesterlehren ihr reines und aufrechtes Menschentum vergessen . . ." „Dagegen gibt es", so verkündet er, „nur ein Heilmittel: Erziehung zur Willenskraft" (S. 187).

Wer aber aus der Kirchengeschichte nur etwas von der *gewaltigen Erziehungsarbeit* weiß, welche die katholische Kirche in fast zweitausend Jahren geleistet hat, kann über eine solche Beschimpfung des katholischen Christentums nur staunen. Hätte Prof. Bergmann ein

wenig Einblick in die erfolgreiche Seelenpflege, welche allein in der heiligen Beicht erreicht wird, dann könnte er unmöglich über treue Katholiken mit folgenden Worten (S. 186) den Stab brechen: „Würde diese Menschengattung aussterben, so gäbe es vielleicht wieder Religion, wirkliche, echte, große und herrliche, weil sittliche Religion und Kirche, aber keine Beichtkirche mehr." — Geschichte und wirkliches katholisches Leben reden eine ganz andere Sprache, als Prof. Bergmann es hier tut. Jeder wahre Katholik wird ihm aus persönlicher Erfahrung sagen können, welch hohe sittliche Anforderungen die Kirche an seine Willenskraft stellt.

6. Eine natürliche Religion wird sich niemals mit den Erziehungserfolgen der christlichen Kirche messen können.

Ernst Bergmann will „der römisch-christlichen Lehre von der gefallenen Menschennatur die deutsch-christliche von der gestiegenen Menschennatur" (S. 220) entgegensetzen. „Die Christenethik des ‚gefallenen' Menschen" nennt er „eine Unethik oder Notethik" und beklagt es, daß man „in alter Zeit von der reinen Sittenlehre unserer Vorfahren abgegangen sei" (S. 183).

Prof. Bergmann ist nun nicht der erste, der sich der Hoffnung hingibt, daß man die menschliche Natur auch *ohne übernatürliche* Hilfe zu hoher Vollkommenheit führen könne, aber der *Mißerfolg* wird ihm, wie vielen anderen, schmerzliche Enttäuschung bereiten. Jeder, der sich bisher ernsthaft um Vervollkommnung der Menschennatur bemüht hat, kann ihm dies voraussagen.

Einem jeden Menschen bestätigt schon die eigene Erfahrung und das Schamgefühl, daß etwas in ihm ist, was nicht sein sollte, und es bedeutet eine schlimme *Verkennung der wirklichen Menschennatur*, wenn man auf die „Reinheit der Natur" die größten Hoffnungen setzt. „Sage man, was man wolle", schreibt Adolf Donders (S. 11), „wir brauchen diese ‚Kraft von oben' so nötig wie das tägliche Brot zur Speise und die tägliche Luft zum Atmen". „Mag man hundertfach leugnen, daß wir auf die göttliche Kraftquelle angewiesen sind — es ist dennoch so; mag man sich von solcher Erkenntnis gedemütigt fühlen — sie bleibt dennoch wahr." „Zu vieles ist es, was uns in bodenlose Abgründe niederziehen will."

Das Christentum *verachtet die menschliche Natur keineswegs*, ihre Wiedergeburt „setzt vielmehr", wie Fritz Tillmann (S. 85) sagt, „die im Umkreise ihres na-

türlichen Seins fertige Menschennatur voraus, die sie in Recht, Wert und Aufgabe anerkennt und bestehen läßt, aber in die neue übernatürliche Seins- und Lebensordnung emporhebt".

7. Weshalb überhaupt Sündenfall und Erbsünde?

Wenn der Mensch von Versuchung gereizt und vom Leid gehetzt wird, mag ihm wohl die Frage kommen: *Warum* diese Verdunklung und Schwächung der seelischen Kräfte, weshalb Versuchung, Leid und Tod?

Gottes ursprünglicher Plan wollte keinen von der Sünde Bezwungenen, keinen vom Tode Gehetzten.[6]) Er stellte jedoch den Menschen vor die *Wahl:* „Wollt ihr euch auf *meinen* Willen stellen und *meine* Wege gehen oder euch auf *eigene* Füße stellen und *euren* Willen als die einzige Richtschnur eures Handelns betrachten?" Er ließ die Menschen wählen, weil er nicht Puppen, sondern Menschen mit freiem Willen erschaffen hatte.

Der Mensch *entschied sich* mit seinem freien Willen *für seine eigenen Wege* und verlor dadurch die übernatürlichen Gaben, und zugleich standen Leid, Versuchung, Sünde und Tod an seiner Seite. Er hatte das Böse kennenlernen wollen, selbst auf die Gefahr hin, nichts weiter als ein bloßer Mensch sein zu dürfen.

Mit dem ersten Menschenpaar wurden *auch ihre Kinder* zu bloßen Menschenkindern, ein entthrontes Geschlecht.

In Adam wurde der Mensch *ohne seine Schuld zum Sünder,* aber er wird auch leicht *durch fremde Hilfe in Christus ein Gerechter.*[7]) Wohl ist ihm bei dem ihm angeborenen Sündenhang die Arena zum Kampfe angewiesen, aber auch die Aussicht auf den Sieg geöffnet. Mit St. Paulus darf darum ein jeder, der auf Christus sein Leben baut, ausrufen: „O, ich unseliger Mensch, wer wird mich erlösen vom Leibe dieses Todes? *Die Gnade Gottes durch Jesus Christus, unsern Herrn!*" (Röm 7, 24 f.)

---

[6]) Vgl. *Dr J. Klug, Der katholische Glaubensinhalt.* Ferd. Schöningh, Paderborn. S. 99 ff.

[7]) Vgl. *Dr Bernhard Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik.* Herder, Freiburg i. Br. Bd. I, S. 308.

Essigtränkung und Tod Jesu.

Von *J. Pickl*, Walting bei Eichstätt, Bayern.

In den Zeiten, als man selbst noch folterte, im Altertum und Mittelalter, hat man stets den Essig, mit dem Jesus am Kreuze getränkt wurde, als schmerzlichen Martertrunk aufgefaßt. Erst später und nicht aus dem praktischen Leben, sondern vom humanen Schreibtisch her, kam der Gedanke, als wäre dieser Trank erquickender Soldatenwein, Soldatenessig (posca) gewesen, also ein mitleidiger Labetrunk. — In allen neuen deutschen exegetischen Büchern ist dieser Gedanke der allein herrschende. Es ist nun aber sachlich ein gewaltiger Unterschied, ob man den Herrn im letzten Augenblicke seines Lebens mit diesem Tranke grausam gemartert oder mitleidsvoll gelabt hat; und der gläubige Christ möchte hierin Gewißheit haben.

Wir wollen darum in „dieses Gefäß voll Essig" von ganz verschiedenen Seiten her hineinschauen: vom psychologischen, dann exegetischen, dann historischen Gesichtspunkte aus.

I.

Was sagt die militärische Psychologie? — Die Auffassung mancher Exegeten, daß irgend ein Zivilist, ein Jude den Kreis der Wachmannschaft durchbrochen und Jesus gelabt habe, ist militärisch ganz unmöglich; sie hielten doch eigens Wache, damit niemand helfen könne; dem hätten sie die Finger blutig geklopft, elendiglich ihn verhauen.[1]) Die Tränkenden waren die amtierenden Soldaten, die auch den Trank mit ihrem Hohne begleiteten. Es hatten nach dem Soldatenrechte jener Zeit die Kohortenleute viel freien Spielraum in den Einzelheiten der Kreuzigung und diesen Syrerköpfen mit ihrem Rassenhasse entsprang so die Idee, Essig, Schwamm und Stecken mitzunehmen zur Kreuzigung dieser Juden.

Zum Vergleiche wollen wir uns klar machen, wie Soldaten heutzutage den Durst des Gegners behandeln. — Nehmen wir an, es gäbe im heißen Kriege des Südens weit und breit kein Wasser, nur in nächster Nähe hinter unserer Frontlinie hätten wir eine brauchbare Wasserstelle, eine Quelle oder einen Weiher. Hätte nun der Gegner Einsehen mit unserem Durste, Mitleid mit unserem quälenden Wassermangel? O, der Gegner würde am

[1]) Die kurz betäubende Tränkung mit Myrrhenwein, Matt 17, 34, hätten sie nur geduldet, weil sie Lokalsitte war und ihnen das Annageln sehr bequem machte bei den Schächern.

Tage seine Fernrohr-Beobachter, in der Nacht seine Horchposten möglichst weit vorschieben zu dieser Wasserstelle; seine Flieger würden darüber kreisen, seine Maschinengewehre wären darauf gerichtet, seine Kanonen würden entweder nach der Uhr in regelmäßigen Zwischenräumen dort einschlagen oder nach unberechenbaren Feuerpausen immer wieder heimtückische Feuerüberfälle machen: Kurz der Gegner würde diese Wasserstelle lediglich zu einer Mausfalle des Todes machen, uns dort möglichst viele Tote schaffen, er würde dieses schöne Wässerlein durch Gasbomben, Granaten, hineingefallene Leichen einstweilen für uns möglichst giftig und unbrauchbar machen und uns immer wieder diese Wasserstelle wegzunehmen suchen. — Zweckwidriges Mitleid gibt es heute nicht. — Nun, auch auf Golgotha wurden militärische Zwecke verfolgt. Diese drei Rebellenkreuze sollten allen Zuschauern und den zahllosen vorbeiziehenden Festpilgern jede Lust zur Rebellion nehmen. Dieser Zweck erforderte rücksichtsloseste, abschreckende Härte, und zweckwidriges Mitleid gab es damals noch viel weniger. — In der raffinierten Zusammensetzung der Kreuzigungsstrafe war darum die möglichst hohe Steigerung des Durstes eigens beabsichtigt und eine Hauptnummer. Planmäßig vermied die Kreuzigung zunächst jeden lebensgefährlichen Blutverlust, um ein möglichst langes Hängen am Kreuze zu erreichen. Die Nägel schnitten deswegen keine große Ader an; die Geißelhiebe (meist unmittelbar vor der Kreuzigung) brachten zunächst einen gewissen Nervenchok; und diese Striemen waren doch weit mehr Quetschwunden als Schnittwunden und brachten wie alle sehr rasch anschwellenden Quetschwunden im Verein mit dem anfänglichen Herzchok verhältnismäßig nur spärlichen Blutverlust. Aber durch die vielen Hautverletzungen zog das Fieber mit seinem Durste ein; um diesen Durst zu beschleunigen und auf eine möglichst qualvolle Höhe zu bringen, ließ man die südliche Sonne auf dem nackten Leibe spielen. Während der rauhe Kreuzesstamm die Geißelwunden des Rückens fortwährend rieb und entzündete, hing der Gefolterte in der heißen Sonne. Die reizende Kraft ihrer ultravioletten Strahlen wurde nicht wie in der Palästra durch Öleinreibung gelindert, sondern rief bald auf der nackten Haut ein qualvolles Jukken und Brennen und Beißen hervor; der Blutgeruch sollte von weither die anschwirrenden Insekten herlocken zum unerträglichen Kribbeln und Krabbeln, Ste-

chen und Saugen und zur allmählichen Entwicklung der ekeligen Wundmaden aus den Fliegeneiern. Die stechenden Strahlen der Sonne sollten das ungeschützte pochende Haupt martern und die Schleimhäute des Mundes vertrocknen. Das alles war ganz zielbewußt berechnet, das alles sollte furchtbaren Fieberdurst hervorrufen. — Der Soldat wirft doch nicht zuerst seine brennende Fakel in das Haus, um dann wieder hinzulaufen und zu löschen; ebensowenig heizt er zuerst diesen Folterdurst möglichst hoch an, um ihn dann, wenn er glücklich entbrannt ist, wieder zu löschen. — Weil den Syrern dieser fürchterliche Durst der Gekreuzigten recht gut bekannt ist, darum hat ihr Soldatenhumor dafür heute ein feines Tränklein mitgebracht und dies Tränklein stellt dieser Humor schmunzelnd unter das Kreuz. Der Durst ist auf die Länge viel unerträglicher als der Hunger, das weiß jeder Soldat aus Erfahrung. Im Durste haben Soldaten schon ihren eigenen Harn getrunken, verirrte Wüstenreisende den abscheulichen Urin oder Blut des Kamels u. s. w. und so wird auch bei den Gekreuzigten trotz aller ihrer Bedenken mit Sicherheit dennoch einmal der Moment sich einstellen, wo sie von diesem Tranke für ihren unerträglich gewordenen Durst verlangen. Das wird eben dann der erwartete unterhaltliche Augenblick sein, wo man ihnen den Schwamm gleich richtig und fest mit dem Stecken hineinstopft in den Mund, damit sie schlucken und würgen müssen an diesem ätzenden, brennenden Essig und lustige Gesichter schneiden eine Zeitlang zur Unterhaltung der Wache.

Keine andere römische Truppe hätte drei gekreuzigten Rebellen ihren Durst erleichtert. Am allerwenigsten tat dies, wie die Geschichte dieser syrischen Kohorten zeigt, unsere Syrertruppe jüdischen Rebellen. Sie hatten erst am letzten Laubhüttenfeste aus Judenhaß den Befehl des Pilatus sehr weit überschritten[2]) und mit ihren Knütteln so maßlos dreingeschlagen, daß vielen Juden die Knochen brachen und Schädel splitterten; auch mit diesem Essig gehen sie über den Befehl des Pilatus weit hinaus. — (Dieses syrische Soldatenspiel mit dem *Durste* Jesu ist zu vergleichen mit dem Soldatenspiel jener Titusleute,[3]) die den *Hunger* der gefangenen Essener benützen und diesen in der Folter gestreckten frommen Männern Schweinefleisch in den Mund stopfen; denn es ist schier zum Totlachen, wie mühsam diese

[2]) *Jos. Flav.*, Jüd. Krieg 2, 9, 4.
[3]) Jüd. Krieg 2, 8, 10.

ausgehungerten klapperdürren Frommen in großer Gewissensangst die hineingestoßenen fleischigen Schweineknochen wieder herauswörgeln und -spucken!)

Auch die zwei mitgekreuzigten Schächer kennen diesen Essig genau. Die zwei Schächer waren allezeit für einen guten Tropfen zu haben, aber von diesem Gefäß da unten verlangen sie noch immer nichts. Nach Lukas war dieser Essig Jesus bereits früher unter Spottreden angeboten; Jesus hatte zwar den mitleidigen Frauen zu lieb vom Myrrhenwein genippt; aber diesen Trunk des Hasses hatte er zunächst abgelehnt. Erst als bittersten Schluß seines Leidens will er diesen Essig trinken, als die letzte Hefe seines Leidensbechers ihn nehmen.

So sagt die militärische Psychologie nach allen Seiten hin: Wie der Dornenkranz so war auch dieses Essiggefäß eine freie Erfindung der Soldaten, eine köstliche Zutat ihres Übermutes, es war Hybris, Schindludertreiben des Soldaten mit dem gefangenen Rebellen auf dem Folterholze.

II.

Was sagen die Grundsätze der Exegese, angewandt auf diesen Essigtrunk?

1. „Hernach, da Jesus wußte, daß alles vollbracht sei, sprach er, damit die Schrift erfüllt werde: Mich dürstet."[4]) Johannes sagt da deutlich, daß Jesus eine Schriftstelle im Sinne hatte und daß er diese Schriftstelle zur vollen Erfüllung bringen wollte. Dieser vorhergesagte Typus steht in Ps 68, 22; dort sagt der Gerechte von sich: „Man gab mir Galle zur Speise und in meinem Durste tränkte man mich mit Essig." Nach der persönlichen Auffassung Jesu will er nun diesen Typus der Schrift zur Erfüllung bringen mit dem Rufe „ich dürste" und der Essigtrank, den sie ihm reichen, ist die Erfüllung dieses prophetischen Wortes, ist der Antitypus. — Nun ist zu untersuchen, ist der vorausgesagte Typus dieses Ps 68 ein dankenswerter, des Segens würdiger Labetrank? Der Ps 68 schildert selbst diesen Trank näher im Verse vorher: „Ich harrte auf Mitleidige, da war keiner, und auf einen Tröster, aber ich fand keinen." Und in den darauffolgenden Versen spricht der Gerechte über die Spender dieses Trankes seinen Fluch aus: „Möge ihr eigener Tisch ihnen zur Schlinge werden und ihr Opfermahl zum Fallstricke, ihre Augen mögen sich verdunkeln . . . ihr Kreuz mache für immer gebrochen . . . laß sie streichen

[4]) Jo 19, 28.

aus dem Buche des Lebens." Dieser alttestamentlich düstere Fluch zeigt unwiderleglich, daß der Essigtrunk in diesem Psalme ein ganz heimtückischer Trunk des Hasses war. „Damit die Schrift erfüllt werde, sprach er: Ich dürste." Da Jesus diesen Typus am Kreuze erfüllen will, so kann auch der Essigtrunk Jesu nur ein schmerzlicher Trank heimtückischen Hasses gewesen sein, er ist auch tatsächlich von unbarmherzigen Spottreden der Soldaten begleitet.

2. Wer bei Johannes die angegebenen Verse Jo 19, 28 und die folgenden Verse liest, wird den Eindruck haben: Hier will Johannes den Höhepunkt des Kreuzes-Dramas in hochfeierlicher, tiefergriffener Redeweise schildern voll Bewunderung seines sterbenden Meisters. Diesen tiefergriffenen Worten des Augenzeugen entsprechend muß auch die letzte Tat Jesu eine tiefergreifende gewesen sein. Die großartige heldenmütige Hinnahme der letzten Qual, des Hasses und der Grausamkeit dieses Foltertrankes zur Vollendung seines Leidens war auch tief ergreifend. — Es heißt diesen Höhepunkt des ganzen Schauspieles verkennen, es heißt dem Baume der Schmerzen Jesu seinen letzten hochragenden Gipfel ausbrechen, wenn man da einen alltäglichen Labetrunk annimmt, wie ihn das nächstbeste alte Weiblein auf ihrem Sterbelager erbittet und erhält; dann brauchte Johannes nicht so tief ergriffen und voll Bewunderung seinen Christen diesen Trunk erzählen.

III.

Was sagt der historische Vergleich mit anderen Folterberichten der römischen Zeit?

Wer hier einen mitleidigen Labetrunk sieht, muß historische Beweise beibringen, daß bei den Römern auch sonst Gekreuzigte oder Gefolterte eine Labung mit Soldatenwein empfingen. — Lesen wir, daß Marketender mit Weinschläuchen umgingen und die sechstausend Sklaven labten, deren Kreuze im Sklavenkriege die Via Appia einsäumten? Oder gingen unter den 500 Rebellen, die der milde Titus so manchen Tag vor Jerusalem kreuzigen ließ,[5]) Soldaten umher mit Bechern voll Soldatenwein? Oder lesen wir die römische Sitte, sterbende Feinde nach der Schlacht so zu erquicken? — Wenn im Amphitheater die römischen Damen bei einer großen, richtig klaffenden und blutenden Wunde des Fechters

[5]) Jüd. Krieg 5, 11, 1.

freudig in die Hände klatschten: „habet — der hat seinen Treff", schickte man dann Sklaven hinab, den in der heißen Arena langsam verblutenden Gladiator so zu laben? Tertullian[6]) erzählt ganz anders. Wenn unter der Mittagspause die Zuschauermenge sich gütlich tat an Wein und Früchten, stieg der Spaßmacher mit glühenden Eisen in die Arena hinab zu den Verwundeten und es löste bei den zahlreichen Damen und Zuschauern sadistische Lust und freudiges Lachen aus, wenn vom glühenden Eisen gesengt ein Schwerverwundeter aus seiner Ohnmacht erwachte, gräßlich aufschreiend. — „Sie sind ohne Mitleid", sagt Paulus von ihnen.[7]) — Bei solchen Soldaten fand nicht einmal der erstochene Kaiser Mitleid, der seinen abgeschnittenen Kopf mit der lustig herabhängenden Kinnlade hergeben mußte für das allgemeine Gelächter zum Herumtragen auf der Stange.[8]) — Man kann also nicht mit historischen Beispielen die Auffassung stützen, als wäre Jesus am Rebellenkreuze erquickt worden.

Aber umgekehrt kann man Belege bringen, daß auch andere römische Gefolterte mit scharfem Essig gequält wurden. Freilich erzählen hievon nicht die Klassiker; die gehen mit römischem Stolze über solche sklavenmäßige Bagatellen hinweg; aber christliche Märtyrerakten berichten hievon und deswegen auch das römische Martyrologium an mehreren Tagen.

1. Am 31. Juli: Zu Tuburbi Lucemari in Afrika der Jungfrauen und Martyrinnen Maxima, Donatilla und Secunda in der Verfolgung des Valerius und Gallienus; sie wurden *mit Essig und Galle getränkt,* dann mit Hieben grausamst geschlagen und durch Strecken auf dem Pferdchen (= Schragen) gemartert, auch mit Reisig gebrannt und mit Kalk eingerieben.

2. Am 9. September: Zu Nicomedien das Gedächtnis des Dorotheus und Gorgonius, die bei Diokletian Augustus die höchsten Ehren erreichten . . . die in seiner Gegenwart auf seinen Befehl zuerst angebunden und am ganzen Leibe zerschlagen, dann am bloßen Fleische *mit Essig und Salz übergossen* so auf dem Roste gebrannt und zuletzt mit dem Stricke getötet wurden.

3. Am 12. Februar: Zu Nicomedien das Leiden des seligen Märtyrers Petrus, der Kämmerer des Kaisers war und freimütig über die unzähligen Strafen der Märtyrer

[6]) Apol 15.
[7]) Röm 1, 31.
[8]) Z. B. Tacit. Hist. 1, 44.

klagte; auf dessen Befehl in die Mitte geführt und zuerst aufgehängt sehr lange mit Geißeln geschlagen wurde, dann *mit Essig und Salz eingenetzt* und zuletzt auf dem Roste langsam am Feuer gebraten wurde.

Diese drei Martyrien sind römische Tortur; auch das Kreuz Jesu ist römische Tortur; also ist ein Vergleich angebracht und Analogie anzunehmen.

Zunächst ist es absolut sicher, daß der Essig in diesen drei Martyrien keine wohlschmeckende posca, Soldatenwein war; es war vielmehr Marteressig; so auch am Kreuze Jesu.

Diese drei Martyrien belehren uns ferner darüber, zu welch verschiedenen Zwecken Marteressig verwendet wurde.

Die drei Jungfrauen des ersten Martyriums haben als erste Nummer den Marteressig mit Galle zu schlukken und es folgen andre Torturnummern. Auch bei Jesus ist der zu schluckende Essig eine Nummer unter anderen bereits vollzogenen oder noch geplanten Torturen (Schienbeinzerschlagung).

In den beiden letzten Martyrien werden die Gegeißelten mit dem Essig eingenetzt, angegossen (die gegeißelten Jungfrauen des ersten Martyriums statt dessen mit ungelöschtem Kalk eingerieben). Nun ist die Frage, ob auch die Geißel- und Kreuzeswunden Jesu und der Schächer mit diesem Essig hätten eingenetzt werden sollen? — Naturgemäß mußte dann vorher der Höhepunkt des qualvollen Durstes abgewartet und zuerst die beißende Tränkung und Verätzung der Schleimhäute des Mundes, Schlundes und Magens vorgenommen werden; denn hätte man die Einnetzung der Wunden schon vor der Tränkung vorgenommen, so hätte keiner der Gekreuzigten diese in den Wunden so qualvoll empfundene Säure mehr trinken und schlucken wollen. Der Schwamm wäre allerdings zur Einnetzung der Geißel- und Nägelwunden sehr passend und kann somit diese Absicht verraten. Indessen verhinderten der unerwartet frühe Tod Jesu und der vorzeitige Abtransport der Schächer jede weitere Anwendung dieses Essigs und so bringen die Evangelisten das Einnetzen mit Essig nicht zur Sprache; bestimmtes wissen wir darum nicht. Die Möglichkeit aber besteht, statt der so häufig bei Gefolterten angewandten römischen Fakel hier an geplante Verwendung des Essigs auch zu schwerer Kauterisierung der Wunden Jesu zu denken.

Schluß: Die psychologische, die exegetische und die historisch vergleichende Betrachtungsweise ergibt immer das gleiche Resultat: Der Essig am Kreuze Jesu war ein qualvoller Torturessig.

IV.

Wie hängt der Martertrunk mit den letzten Worten Jesu zusammen?

Mit seinen früheren Worten am Kreuze hatte Jesus seiner selbst vergessend sich mitleidig mit seiner Umgebung beschäftigt: mit seinen Feinden, mit dem Schächer, mit der Mutter. In seinen letzten vier Worten beschäftigt sich nun Jesus mit sich selbst. — Johannes hat seinerzeit berichtet,[9]) wie Jesus vor Beginn seines Leidens sein bisheriges Lebenswerk überschaute, zusammenfaßte und testamentarisch dem Vater übergab. „Ich habe dein Werk vollbracht, das du mir zu tun gegeben hast." „Heiliger Vater, bewahre sie in deinem Namen, die du mir gegeben hast." — So ähnlich handelt Jesu wiederum jetzt in der Todesstunde; er überschaut in seinen vier letzten Worten diesmal sein Leidenswerk, vollendet es und legt es testamentarisch in die Hände seines Vaters. — Betrachten wir der Reihe nach diese vier Worte.

1. Jesus ist mit der neunten Stunde auf dem Höhepunkt des Leidens angelangt, wo Schmerz und Wunden ihre höchste Glut entfalten, aber die natürliche Lebenskraft noch ausreicht, alles voll zu empfinden. Schon sein menschlicher Verstand konnte ihm die Pläne seiner Gegner zeigen; das Essiggefäß da unten vor dem Kreuze kündete ihm den geplanten Martertrank und vielleicht auch die spätere Essignetzung seiner Wunden an. Die vorgerückte Tagesstunde, das Herannahen des Osterabendes legte ihm nahe, daß die pharisäisch gesetzestreuen Feinde nun baldigsten Schluß mit ihm machen wollten. Für Jesus aber war nicht der Wille der Gegner, sondern der Wille des ewigen Vaters die maßgebende Richtschnur. Darum überschaut Jesus seine Lage und stellt fest, inwieweit der Wille des Vaters bereits erfüllt ist: „Hierauf, da Jesus *wußte*, daß alles bereits erfüllt (vollendet) sei."[10]) — Bei der prüfenden Überschau über seine Leidensbahn findet Jesus zunächst alles bereits erfüllt; eben dieses alles erfüllt Wissen bezeugt nun Jesus feierlich, indem er den Ps 21 anstimmt: „Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?" Es richtet

[9]) Jo 17, 4, 11.
[10]) Jo 19, 28.

Jesus da an den Vater seine Anrede, denn der Vater ja vor allem möge anschauen, was Jesus schon erfüllt habe. — Des Vaters wegen brauchte aber Jesus diese Psalmworte nicht lauter sprechen als die frühere Bitte: „Vater, verzeihe ihnen." Der Evangelist betont aber, daß Jesus diese Psalmworte mit „lauter Stimme gerufen" habe.[11]) Dieses laute Rufen richtete sich eben auch an alle Juden, die sein Kreuz weithin umstanden. Sie alle, Freund und Feind, kennen diesen Psalm als das ergreifende Klagelied des Gerechten, der unter den schweren Mißhandlungen seiner Feinde Jahve seine momentane Nicht-Errettung klagt (das bedeutet dieses Gottverlassensein wie in anderen Psalmen), der aber trotzdem unerschüttert auf Jahve weiterhofft und seiner endlichen Rettung sicher ist. Alle umstehenden Volksgenossen will Jesus mit diesem lauten Rufe veranlassen, zu sehen, daß dieses Klagelied an ihm erfüllt sei und seine Einzelnheiten (sie haben meine Hände und Füße durchgraben . . . über mein Gewand das Los geworfen . . .), daß er so leide wie der Psalmist: in tiefstem Schmerz und Gottvertrauen.

2. Jo 19, 28: „Hierauf da Jesus wußte, daß alles erfüllt sei, da sprach er, damit die Schrift erfüllt würde: Ich dürste." Neben der Erfüllung dieses Psalmes 21 erkennt aber Jesus eines noch unerfüllt von den Dingen, die über ihn in der Schrift, d. h. im Plane Gottes stehen. Daran erinnert ihn das Gefäß mit Essig, das so drohend unter seinem Kreuze steht. Es ist jetzt für Jesus die Frage: Ist es nur meiner Feinde Wille oder ist es auch meines Vaters Wille, daß ich den Martertrunk dieses Essigs noch nehme? Der Ps 68, 22 gab ihm das Licht; sein Vorbild, der Gerechte, spricht dort: „Sie gaben mir Galle zur Speise und in meinem Durste tränkten sie mich mit Essig." Das bezieht Jesus auf den von den Propheten geweissagten Messias, also auf sich, und „um die Schrift zu erfüllen", das heißt, um den dieser Weissagung zugrundeliegenden Willen des Vaters zu tun, spricht er: „Ich dürste", und nimmt den qualvollen Martertrank.

3. Nun blieb für Jesus nur noch als letzte Frage übrig: Ist es auch des Vaters Wille, daß ich das, was mir meine Feinde des herangekommenen Osterabendes wegen antun wollen, noch erdulde: nämlich die geplante Schienbeinzerschmetterung? Jesus wußte da genau, daß seit der Väterzeiten Jahve verboten hatte, seinem Vorbild, dem österlichen Opferlamm, ein Gebein zu zerschlagen. Damit hatte der Vater auch für ihn, das wahre Osterlamm, ge-

[11]) Mark 15, 34.

sprochen: Bis hieher und nicht weiter! Mit der Essigmarter war Jesus angekommen an dem vom Vater längst gesetzten Grenzstein seines Leidens: „Als er den Essig genommen hatte, sprach er: Es ist vollbracht."

4. Die Reihenfolge dieser Worte Jesu war also diese gewesen: der Hinweis auf den bisher erfüllten Vaterwillen; dann die Leistung des letzten Restes des vom Vater begrenzten Leidens durch die Hinnahme des Martertrunkes; dann die Konstatierung, daß nun des Vaters Wille voll und ganz erfüllt sei. Im vierten und Schlußworte mündet nun all dieser liebevollste, vollkommenste Gehorsam ein in die unendlich vertrauensvolle Hingabe, in das Schlußopfer des sterbenden Sohnes: „Vater, in deine Hände übergebe ich meinen Geist. Nachdem er dies gesagt hatte, verschied er."

So gehören diese vier letzten Kreuzesworte Jesu nicht nur zeitlich alle enge zusammen zur neunten Stunde, sondern bilden auch eine geschlossene logische Einheit: Die volle und treueste Erfüllung des letzten Willens des Vaters ist ihr Grundgedanke und Leitmotiv.

Neben diesem großartigen Geschehen läuft aber gleichzeitig die laszive Hybris der Syrersoldaten einher. — Wie Jesus ruft: Eli, Eli, lama sabachtani, da verstehen oder verdrehen die Syrersoldaten: Elias, Elias, warum hast du mich verlassen? Nun kennen alle diese als Buben in Cäsarea oder sonstwo mit den dortigen Judenbuben aufgewachsenen Syrer den Elias schon von Jugend auf recht gut, der als Vorläufer des Judenmessias erwartet wurde; und über diesen sonderbaren Graubart, der einstmals in seinem Leben einige Pentakontarchen und ihre 50 Soldaten hatte vom Feuer auffressen lassen, der nach ihrer Auffassung als Kumpan des Messias gegen sie einst mitkämpfen sollte, hatten sie wahrlich schon oft genug gelacht und gehöhnt. „Er schreit dem Elias" spotteten sie deswegen bei diesem Gebete Jesu. Geht es jetzt dem Nazarener zu Herzen? — Da rief Jesus etwas später: „Ich dürste." — Richtig! Nun ist endlich eben doch einmal der längst erwartete Augenblick gekommen, jetzt schluckt der Nazarener im blinden Durste alles; darum springt „sofort" einer in die Höhe, der schon lange auf diesen Moment gewartet hat: „Da lief einer von ihnen hin, nahm einen Schwamm, füllte ihn mit Essig, steckte ihn auf einen Stecken und gab ihm zu trinken. Die übrigen spotteten: Wart einmal, wir wollen sehen, ob der Elias kommt, ihn zu retten."[12]) Sie meinen: Bei diesem

[12]) Matt 27, 47.

Tränklein ist es freilich allerhöchste Zeit, daß sein Kamerad Elias anmarschiert und hilft; wollen schauen, ob der kommt! Und da Jesus trinkt, ist die Erwartung der Soldaten aufs höchste gestiegen: Wenn das in den Magen kommt, wie wird er sich krümmen und mit schmerzlich eingezogenem Unterleibe weheklagen! Mit welchem Gesichterschneiden wird er krampfhaft räuspern und spucken? Wird er bei seinem Gotte fluchen? Oder noch lauter seinem Elias schreien? — Der Nazarener enttäuscht sie alle gründlich, er nimmt den letzten Martertrank in ungeheuerer Ruhe, in ernster Feierlichkeit, in majestätischer Seelengröße. Und wie darauf Jesus mit lauter Stimme dem Vater seinen Geist übergibt und das Erdbeben rollt und der Felsen zerspringt, da erstirbt der lange Hohn und Spott auf den Lippen dieser verblüfften Männer. Nicht nur die äußeren erschreckenden Vorgänge, sondern vor allem die einzigartige Seelengröße Jesu und der *Inhalt* der letzten Worte Jesu brechen sich Bahn und Zustimmung im Herzen des Centurio: „Als der Hauptmann sah, der ihm gegenüber stand, daß er *so* rufend ausgeatmet hatte, sprach er: „Wahrhaftig, dieser Mensch war Gottes Sohn!“[13])

Dieser Hauptmann hatte seit der Übergabe Jesu an Pilatus nach damaliger Dienstvorschrift bei der Geißelung[14]) und überall den Herrn auf Schritt und Tritt begleitet; er wußte aus der Prozeßhandlung genau, daß Jesus nur wegen seiner Gottessohnschaft verurteilt und nur deswegen dem jüdischen Antrage gemäß gekreuzigt werde; er mußte aber jetzt zurückblickend Jesu ganzes Leiden und Sterben tatsächlich als eines Gottessohnes würdig anerkennen und so stimmte er dem eben Verschiedenen und seiner letzten Beteuerung der Gottessohnschaft[15]) rückhaltslos bei im *Sinne des Toten:* „Wahrhaftig, dieser Mensch war Gottes Sohn!“ — Das ist des Hauptmannes Totenklage; nach Matthäus beteiligten sich auch die Mannschaften. — So schlugen die letzten Wellen der soldatischen Hybris, des frechen syrischen Spottes am Kreuze des Sterbenden noch einmal hoch empor und brachen dann entkräftet in sich zusammen: Eine Wirkung auch des so heroisch genommenen Marteressigs.

---

[13]) Mark 15, 39.
[14]) Vgl. Apg 22, 25, bei Geißelung des Paulus.
[15]) „Vater, in deine Hände . . .“

Die seelsorgliche Behandlung des abwegigen Charakters.

Eine pastoralmedizinische Studie.

Von *Studienrat Prof. Dr Leopold Kastner,* Traiskirchen, N.-Ö.

(Schluß.)

II. Teil: Praktische Winke.

1. Der Takt als conditio sine qua non.

„Takt ist der Verstand des Herzens."
Gutzkow.

Außer dem einschlägigen Fachwissen braucht der Seelsorger für Schule, Beichtstuhl, Kanzel, Krankenbesuch, Rednerpult und Privatverkehr gerade bei der Behandlung abwegiger Charaktere den erforderlichen *Takt* als ein unerläßliches Ausrüstungsstück seines Pastoralberufes. Tactus, d. i. ein „Gespür", wie der Volksmund ganz richtig sagt, ist eine Art geistigen Spür- und Tastsinnes, ein instinktives Einsehen und Erkennen des Richtigen, was im gegebenen Augenblick und im gegebenen Falle zu tun oder zu unterlassen ist. Der Takt arbeitet nicht langsam durch Überlegen und Nachschlagen von Büchern, durch Ableiten von Schlußfolgerungen aus gegebenen Prämissen, wie das diskursive Wissen erworben wird, sondern er arbeitet so rasch und sicher wie der Instinkt der Tiere.

„Quisquis se dirigere debet juxta lumen, quo donatur a Deo", so S. Alphonsus. Ein Seelsorger, welcher lächelt, wo er nach Auffassung des abwegigen Charakters ernst bleiben sollte, vielleicht sogar rügen müßte, ein Seelsorger, welcher straft, wo gerade Milde am Platze gewesen wäre, hat den pastoralen Takt nicht und wird das Vertrauen des Pönitenten nicht erlangen. Ein Beichtvater, der den Pönitenten an einer Stelle des Bekenntnisses mit dem Zwischenruf: „Gehst denn net, du S . ." unterbricht, hat von der seelsorglichen Behandlung abwegiger Charaktere keine Ahnung. Sein pastoraler Erfolg kann darin bestehen, daß er die Zahl der Selbstmordkandidaten vermehrt.

Ein gut katholischer Arzt[1]) schreibt:

„Ich erinnere mich heute noch mit peinlichster Genauigkeit an ein Vorkommnis, da ich, noch in jungen Jahren stehend, am Vorabend eines Muttergottesfestes

[1]) *Dr med. August Stöhr,* Handbuch der Pastoralmedizin, Der Nervenkranke im Beichtstuhl, Herder 1909[5], S. 392.

mit vielen anderen einen Beichtstuhl belagerte, als aus dem Innern desselben plötzlich ein furchtbares, außen deutlich zu vernehmendes Donnerwetter erscholl, das über den armen, gerade drinnen knienden Bekenner niederging, dessen ganze Gewohnheitssünde damit bloßgelegt war. Es enthuschte der Stätte der Gnade flüchtigen Schrittes und scheuen Auges, im Angesicht den Stempel der Verzweiflung, ein junger Mann. Diese grenzenlose Mißkennung pastoralen Taktes hat auch sofort ihre Früchte getragen: im Nu stand keine Seele mehr vor dem Beichtstuhle, vielleicht die beste Koramierung, die dem übereifrigen und wohl selbst nervösen alten Herrn da drinnen zuteil werden konnte. Solche Charaktere gehören nicht an den Ort der Liebe, wo der göttliche Heiland nach dem verlorenen Schäflein sucht."

Der taktvolle Seelsorger ist an die gegebene Lage leicht anpassungsfähig, er wird sich über gar nichts wundern, auch nicht über das Ärgste; es wird ihm auch nichts fremd oder befremdlich vorkommen; er wird auch nicht als Großinquisitor durch ein für den Patienten hochnotpeinliches Herumfragen sich für immer lästig machen und den Fisch, den er schon beinahe an der Angel hatte, scheu machen und davonschwimmen lassen. Der taktvolle Seelsorger weiß es, daß gewisse Neuropathen einen empfindlichen Punkt haben, der für sie ein Noli me tangere ist. Der verständnisvolle Seelsorger abwegiger Charaktere ist noch mehr wie jeder andere Beichtvater darauf angewiesen, auch aus Blicken, Mienen, Gebärden und Andeutungen die menschlichen Armseligkeiten, um die es handelt, die individuellen Vorgänge und Zustände, Lagen, Stimmungen und Verfassungen des reizbaren und wankelmütigen und in seinen Seelenqualen furchtbar verängstigten Pönitenten so zu erfassen, daß er dem Armen eine Folterbank erspart und begreiflich macht: „Ich verstehe dich ganz, diesen Zustand kenne ich vollständig." Das gilt in noch höherem Grade Mädchen und Frauen gegenüber. Das weibliche Geschlecht bringt es zustande, bei Gesprächen mit seinesgleichen, mit der Freundin, der Schneiderin, Weißnäherin, Modistin in lauschigen Augenblicken die intimsten sexuellen Abwegigkeiten mit einer solchen Freiheit und Genauigkeit zu schildern, wie dies nicht einmal den hartnäckigsten Psychoanalytikern bisher noch untergekommen ist, dieselben Personen können aber dem Seelsorger gegenüber, vor dem sie nicht im geringsten so ausführlich sein müßten, stumm sein wie ein Fisch

und würden, ohne mit einer Wimper zu zucken, eher zur Hölle fahren, als den Mund wenigstens zu einem teilweisen Geständnis zu öffnen. Ein analoges Beispiel von einem Mann gehört zu meinen Kriegserinnerungen: Ein Offizier erzählte der Tischgesellschaft alle seine Fehltritte so ausführlich in den intimsten Einzelheiten, wie dies in keiner Beichte jemals der Fall war. Darnach sagte er: „Jetzt möchte ich wissen, was der Feldkurat dazu sagt." Aller Augen waren auf mich gerichtet, als ich ihm erwiderte: „Fügen Sie zu Ihrem öffentlichen Bekenntnis auch noch Reue und Vorsatz hinzu und dann erst kann ich Sie lossprechen." Er war tief beleidigt, denn so etwas war ja nicht der Zweck seiner Übung. Es gibt nun einmal Charaktere, die mit einem verbalen Exhibitionismus ihre Psyche rücksichtslos enthüllen und sich ihrer Armseligkeiten noch rühmen, die aber zu einem *reumütigen* Geständnis kaum zu bewegen wären.

Das *Vertrauen* ist das Zarteste in den Beziehungen zwischen dem Seelsorger und seinen Pönitenten. Und der Takt ist der Universalschlüssel zum versperrten Schloß des Vertrauens derjenigen, die mit peinlichen menschlichen Armseligkeiten beladen sind: der Takt öffnet ihnen zum ersten Male in heilsamer Weise den Mund, damit sie sich noch vor dem Eintreten einer seelischen Kesselexplosion durch das Sicherheitsventil der Beichte aussprechen und Trost finden können. Das Vertrauen, das sie dem Seelsorger, nach furchtbarem Ringen mit sich selbst, entgegenbringen, muß gerechtfertigt werden. Der Beichtvater frage sich selbst nach den Ursachen, wenn solche Pönitenten nicht mehr wiederkommen.

Herbart nennt den *pädagogischen Takt* das größte Kleinod der Erziehungskunst. Die Brücke, welche die Kluft zwischen dem Seelsorger und den abwegigen Charakteren überbrücken soll, muß von Fall zu Fall erst gebaut werden. Der pastorale Takt ist der Baumeister. Die abwegigen Charaktere sind dem großartigen Gewirr der verschiedensten Wellenlängen in der umgebenden Atmosphäre vergleichbar, während der taktvolle Seelsorger durch die richtige Handhabung seines Empfangsapparates mit dem fremden Sender auf der richtigen Welle treffsicher „Fühlung" nimmt, ohne unangenehme Nebengeräusche zu erzeugen.

Der Takt ist für jeden Menschen eine wertvolle Gabe, er ist aber für den Seelsorger unentbehrlich. Beachten wir, daß das Weib seiner Natur nach oft mehr

Takt besitzt als der Mann. Der Takt sagt uns, ob wir reden oder schweigen sollen, ob wir Milde und Güte oder Ernst und Strenge anzuwenden haben. Takt ist kein Privileg des Hochadels und der akademisch gebildeten Stände. Aristokraten und Gelehrte können vielmehr bis zum Exzess brutal und taktlos sein, wenn sie, trotz ihres Kirchengehens, überreizte Neuropathen sind, oder wenn ihnen bei gesundem Nervensystem die Triebfeder des Taktes, die christliche Liebe, fehlt. Es gehört christliche Liebe dazu, um den Nächsten in all seinen Nöten zu verstehen und ihm nicht unnötig weh zu tun. Wäre es uns recht? Welche Aufnahme und Behandlung wünschen wir? Ein wirklicher Christ, ein wahrhaft frommer, heiligmäßiger Beichtvater wird nie taktlos sein. „Eine außerordentliche Wirkung kann in dieser Hinsicht auch echte Religiosität ausüben. In einer Weise, die nur die Erfahrung glaubhaft macht, entwickelt der Herzensverkehr mit Gott die inneren Organe des Verstehens, des Mitfühlens, und gibt eine besondere Sicherheit im Eingreifen und im Helfen."[2])

2. *Geduld und Liebe.*

„Geduld ist die Kunst zu hoffen."
Jean Paul.

„In patientia vestra possidebitis animas vestras." Dieses Heilandswort, das uns auch als Antiphon aus dem *Apostel*offizium bekannt ist, sei bei der seelsorglichen Behandlung abwegiger Charaktere unser Leitstern.

Bei der Neurasthenie, Hysterie, Hypochondrie, Melancholie und anderen verwandten Psychoneurosen finden wir an Stelle eines stabilen psychischen Gleichgewichtes ein sehr labiles, das unsere ganze Geduld und Liebe erfordert. Lassen wir uns von gar keiner Enttäuschung entmutigen. An unserer Festigkeit sollen die wankenden Schilfrohre einen sicheren Halt finden, den sie notwendig brauchen. Mehr Optimismus!

„Ein Pessimist kann dem Psychopathen niemals helfen! Ein Maximalist der Moral ebensowenig. Man darf wohl sagen: am ehesten wird Hilfe bringen zusammen mit dem Psychiater der Moralpsychologe, der ein Minimalist ist, wohlverstanden, im berechtigten und nicht im laxistischen Sinn des Wortes. Psychopathen sind wie Kinder, die das Gehen erst lernen müssen."[3]) Mit wie viel Geduld und Liebe lernt eine Mutter dem Kinde das

[2]) *Roloff*, Lexikon der Pädagogik, V, Sp. 28—33, Takt.
[3]) *Klug*, Die Tiefen der Seele, S. 293.

Gehen, auch wenn es immer wieder niederfällt und raunzt.

„Wer daher als Moralpsychologe in die Abgründe von Menschenseelen blicken kann, die ihr Innerstes schonungslos enthüllen, der wird gütig und mild. Er nennt Sünde, was Sünde, und Todsünde, was Todsünde ist; aber dem Sünder und seiner Wesensstruktur sowie allen Einflüssen, denen eine Seele ausgesetzt sein kann, steht der Moralpsychologe verständnisvoll und barmherzig gegenüber."[4])

Wir haben es mit schwer gedrückten Gemütslagen und psychischen Schwankungen zu tun, die sich bis zur Entschlußunfähigkeit und Willenlosigkeit steigern können. Deshalb gab der Franzose *Janet* den verwandten Krankheitsbildern den gemeinsamen Namen *„Psychasthenie"*, d. h. *Seelenschwäche*. Halte daher den Schwachen nicht für stark, sondern nimm ihn so wie er ist. Wer bei leichtathletischen Übungen nicht imstande ist, ein 10-Kilogramm-Gewicht mit beiden Händen emporzuheben, von dem verlange man nicht das schwerathletische Kunststück, ein 100-Kilogramm-Hantel mit einer Hand dreimal zu stemmen. Legen wir den Pönitenten nicht Lasten auf, die wir selbst nicht tragen können. Zur Methodik der seelsorglichen Behandlung abwegiger Charaktere gehört, daß wir die Pönitenten nicht durch unkluge und ganz unmethodische Forderungen ganz mutlos machen. Der Neurastheniker besitzt ja noch mehr Geduld als du, wenn er, trotz seiner mit schweren Angstzuständen gepaarten Schwäche, noch einmal vertrauensvoll zu dir kommt, obwohl du ihm wegen seiner Rückfälligkeit allzu vorschnell die Verweigerung der Lossprechung angedroht hast. Christus ist Methodiker. Er verlangt nicht zu viel auf einmal und er gibt auch von seinen Weisungen den Aposteln nicht zu viel auf einmal; er kann geduldig zuwarten: „Ich hätte euch noch vieles zu sagen, aber ihr könnt es jetzt auf einmal nicht tragen." Und was tut er? Er macht Mut, er schickt einen ganz besonderen Stärker und Tröster. Das ist für uns ein wichtiger Fingerzeig. „Wirf den Helden in dir nicht weg!" schreibt *Nietzsche*.

Dr W. Bergmann sagt uns sehr richtig, was der Patient zunächst braucht:

„Für die seelischen Symptome der Gemütsdepression und der daraus hervorgehenden Willensstörung,

[4]) *Klug*, a. a. O., S. 7.

mehr aber noch für die Beseitigung der Angstzustände wird mit gutem Erfolge die Psychotherapie verwandt. Sie sucht auch die durch allerlei Überempfindung in ihrer Orientierung gestörte Seele wieder zu einer gesunden Beurteilung der körperlichen und seelischen Reaktionen anzuleiten und so *Selbstvertrauen* und *Zuversicht* zu wecken. In dieser Auffassung werden auch die lähmenden Müdigkeitsempfindungen mehr und mehr überwunden und *gesunder Arbeitswille* und *Ausdauer* wiedergewonnen. Der übertriebenen Eigenbeobachtung, namentlich auf die zu stark empfundenen Organempfindungen, muß durch *Belehrung* und *ablenkende Beschäftigung* entgegen getreten werden."[5])

Der Seelsorger sitzt als Vater, Lehrer, Seelenarzt und Richter im Beichtstuhl oder am Krankenbett. Den neuropathischen Kranken gegenüber in erster Linie oder einzig und allein nur den Judex hervorzukehren, wäre eine vollständige Verkennung der augenblicklichen Dienstleistung. Der junge Priester — den alten habe ich nichts zu sagen — nehme vielmehr das Handbuch der Pastoralmedizin zur Hand und lese Seite 399—401 die meisterhaften Ausführungen von *Dr Stöhr:*

„Die den neuropathischen Komponenten gegenüberstehende Resultante betrifft in hauptsächlichster Linie die Absolution der rückfälligen Gewohnheitssünder. Hat der Beichtvater erkannt, daß er es mit einem neurotischen Beichtkinde zu tun hat, dann dürften wohl die signa contritionis ordinaria genügen, um zur unbedingten Lossprechung schreiten zu können. Ich muß darauf bestehen, daß die *neuropathische Disposition zu Fehlern* auch in die moralische Waagschale fällt, und zwar auch dann noch, wenn der Neurastheniker seine Willensschwäche durch frühere Vergehen selbst verschuldet hat. Die schwere Lasterkette, mit welcher der Neurotiker seine eigene Willensfreiheit gefesselt, soll ihm dadurch nicht erleichtert werden, wohl aber muß gesagt werden, daß er mit einem zerrütteten Organ — und die Funktionen der menschlichen Psyche sind ja insgesamt an die Organe gebunden — nicht das erreichen kann, was ein anderer mit normalkräftigem Nervensystem zu leisten vermag. Aus diesem Grunde bedarf der Neurastheniker in der moralischen Sphäre einer besondern Beurteilung, die eine mildere Auffassung des Geschehenen verlangt, ohne jedoch für die Zukunft auf Energie zu verzichten. Es wird deshalb der Beichtvater, wenigstens nach meiner

[5]) *Roloff*, Lexikon der Pädagogik, III, Sp. 901, Neurasthenie.

Laienansicht, gar oft einen neurasthenischen Gewohnheitssünder absolvieren können, in Fällen, in denen er einem somatisch intakten Pönitenten die Lossprechung verweigern muß. Was hier von Neurasthenie gesagt ist, das gilt von den Neurosen überhaupt. Es ist ja kein Mensch mit normalem Funktionsvermögen, der hier vor dem Priester kniet, sondern ein schwaches Schilfrohr, das jeder Windhauch nolens volens beugt und knickt, ein armes, selbst unsäglich leidendes, halbgebrochenes Herz, das wohl möchte, aber eben oft fast nicht kann. Hier ist weitestgehende Milde am richtigen Orte; die Trost und Hilfe suchende Jammergestalt hier zurückzuweisen, hieße nahezu dieselbe der Verzweiflung überantworten. ‚Kommet alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken.' Mühselig infolge eines somato-psychischen Leidens, das den Stempel innerer Aufregung und Hilflosigkeit auf die fahle Stirne drückt, beladen mit der Last ewig erneuter Verantwortungsfülle, welche die schwachen Schultern fast zu Boden beugt, so kniet er da vor dem Beichtgitter, voll Scham, voll Reue, voll Hoffnung. Soll diesem nicht auch von den Lippen des Priesters an Gottes Stelle Erquikkung werden? Wer soll denn den rückfälligen Armen emporzuheben suchen, wenn er auch hier, an der Stätte unendlicher Erbarmung und Liebe, Abweisung, die ihm zum Fluchwort wird, erfahren muß? Ist ja doch der Umstand, daß er kommt, kommt in einem Augenblick der Gnade, die in diesem Moment stärker ist, als seine körperlich-seelische Hinfälligkeit, fast immer ein Beweis, daß jetzt die reinste Absicht ihn auf die harten Stufen des irdischen Richterstuhles führt, daß er ernstlich will, soweit als er wollen kann. Dieser Strahl göttlicher Erbarmung, der den Sünder getroffen, wird auch den Beichtvater erleuchten und erwärmen, dieser Strahl muß ihm sagen, daß er nicht starrer als der Himmel urteilen möge. Und dann wolle man bedenken, daß nichts die Seele, und vor allem die auch irdisch-kranke Seele mehr hebt als das Bewußtsein, den Gottesfrieden mit schweren Opfern erkauft zu haben.

Aber . . . es darf bei aller Liebe des Beichtvaters, welche das Übermaß himmlischer Barmherzigkeit dem reuigen Sünder veranschaulicht, doch nicht die Energie fehlen, die im Gewande gewinnender Herzlichkeit dem Pönitenten ernstlich die Augen über den Abgrund öffnet, vor dessen gähnendem Schlunde er steht. Ist dies ein allgemeines Prinzip, so ist es einem neurotischen

Beichtkinde gegenüber besonders dringlich; ein liebevoll ernstes Wort in diesem Augenblick der Gnade zeugt keine sentimentale Gefühlsduselei, sondern, worauf es hier ankommt, es wird dem schwachen Willen eine mächtige Stütze, an der er wenigstens für die allernächste Zeit den nötigen Halt vor dem Straucheln erhält: Ein entsprechender geistlicher Zuspruch des Beichtvaters zu einem nervösen Beichtkind ist das Meisterstück priesterlicher Psychologie; hiervon hängt viel mehr ab, als mancher Pönitentiar denkt. Dazu gehört nun allerdings viel pastoreller Takt und gewinnendes Wesen; jede auch unbewußte Brüskierung des Harrenden am Beichtgitter, jedes schroffe Wort von den Lippen, an denen die ganze Hoffnung hängt, zerreißt erbarmungslos den zarten Schleier des Trostes, den die Gnade soeben über das gequälte Herz weben will. Es wäre verfehlt, hier intensiv auf den körperlich-seelisch reizenden Zustand des Beichtenden einzugehen; wie bei der Fragestellung so würde auch beim Zuspruch diese Manier das Gegenteil vom erhofften Gewinn zeitigen, da die enorme Emotionsfähigkeit dieser Kranken bei Berührung dieses heiklen Punktes voraussichtlich in akute Aktivität versetzt werden würde; im Gegenteil soll der Pönitent womöglich gar nicht merken, daß der Beichtvater aus seinem Bekenntnis auch den körperlich kranken Zustand entnommen hat. Die Rettung vor dem drohenden Untergang, dem er bereits schon verfallen war, das überströmende Füllhorn der göttlichen Barmherzigkeit, das sich über den Reuigen ergießt; die Glut der himmlischen Liebe, die mit ihren Strahlen auch ihn, den Erstarrenden, nochmals erwärmt und belebt, das hehre Bild der mater divinae gratiae, die als refugium peccatorum ihre segnende Mutterhand über den Unglücklichen breitet, und hoch über allem das Kreuz auf Golgatha, von dessen Stamme die unsäglich traurige und unsäglich liebliche Gestalt des Gottmenschen mit offenen Armen und offenem Herzen den Trostlosen zur Rückkehr an die Freundesbrust gemahnt: das sind Momente, welche wahren Balsam in die zerrissene Seele träufeln, welche jede Gefühlsfaser der verzweifelnden Kreatur mit lebendiger Frische erquicken, welche den minimalen Rest der Widerstandsfähigkeit und psychischen Kraft zu neu pulsierendem Leben wekken und das ewig nörgelnde Weh des neurotischen Ich in den sanften Wellen freudiger Hoffnung versinken lassen. Auf diese Weise paart sich Milde mit Energie, Milde von den Lippen des Beichtvaters, den der schon

Verzagende auf sein Trostwort hin wie ein engelgleiches Wesen aus höheren Regionen betrachtet, Energie durch den gewaltigen Eindruck, den die erhabenen Mysterien des Testamentes unbegrenzter Liebe auf Herz und Hand des Doppelkranken üben, ein Eindruck, dem auch niemals der rechte Nachdruck fehlen wird."

3. *Wachsamkeit und Vorsicht.*

„Ein weiser Mensch ist in allem vorsichtig."
Sir 18, 27.

a) *Wachsamkeit.* Es ist kein Zufall, sondern ein Akt der höchsten göttlichen Weisheit, daß uns die Heilige Schrift so oft zur Wachsamkeit ermahnt.

Die Wachsamkeit ist jene Eigenschaft, derzufolge der Mensch bei sich selbst und den ihm zur Erziehung Anvertrauten auf alle Neigungen und Begierden wohl aufmerkt, allen Gefahren und Versuchungen zur Sünde *rechtzeitig vorzubeugen* trachtet. Die Wachsamkeit *verhütet,* daß wir selbst und die uns Anvertrauten uns vom Schlafe der Sünde überwältigen lassen, daß wir uns in falsche Sicherheit wiegen; sie schärft uns unsere Sinne, daß wir uns das klare Bewußtsein nicht vernebeln lassen.

Die Wachsamkeit ist eine Pflicht, die ohne Unterlaß zu erfüllen ist, da das Fleisch mit seinen Begierden und der Satan nicht schlafen. Wir müssen über die Sinne, über unsere Gedanken, über unsere Willens- und Gemütsakte wachen und auch andere zu dieser Wachsamkeit erziehen. Das „Wachen über die Seelen" ist nach Hebr 13, 17 eine *Pflicht der Lehrer,* zu denen auch wir gehören, aber auch eine Pflicht der ersten Lehrer des Kindes, der Eltern. Die Prophylaxe bei den Kindern und Jugendlichen verspricht mehr Erfolg als die Heilversuche bei den Erwachsenen. Wo liegen denn die Ursachen für die abwegigen Charaktere? Wie steht es mit den Zusammenhängen von Ursache und Wirkung? Wenn die Hirten schlafen, dann halten reißende Wölfe ihre gefundene Mahlzeit. Die Aetiologie der Psychopathia sexualis bringt eine für unseren Zweck beachtenswerte Fülle von brauchbarem Beobachtungsmaterial, welches immer und immer wieder beweist, daß die unerläßliche Pflicht der Wachsamkeit in aller Welt stark vernachlässigt wird.[6])

„Die Wachsamkeit im geistigen Sinne . . . erfordert einen Lehrer, der sein Amt nicht bloß als Mietling be-

[6]) Vgl. *M. Vegelahn,* Das Auge des Lehrers im Dienste der Erziehung und des Unterrichtes, 1913.

treibt, sondern im ernsten Bewußtsein seiner Verantwortung. Wachsam soll der Lehrer merken auf die seelische Entwicklung und Betätigung seiner Schüler: wie ihre geistigen Gaben sich entfalten und auf welche Seite des Berufslebens sie hinweisen, wie ihre Gemütsanlage, ihr Temperament sich entwickelt, wie ihr Willensleben sich betätigt. All das darf ihm nicht gleichgültig, sondern muß ihm Anlaß zu steter Wachsamkeit sein, mit der er manches Gute fördern, manche Gefahr im Keim ersticken kann (individuelle Behandlung, Individuen-Bücher). Wachsamkeit ist angebracht auch gegenüber dem Verhalten der Schüler außerhalb des Schulzimmers: der Spielplatz, die Aborte, der Schulweg, die Beschäftigung der Schüler außerhalb der Schulzeit können manchen Anlaß geben, erzieherisch auf die Schüler, bezw. ihre Eltern einzuwirken. Kurz, die Gebiete der Wachsamkeit sind so vielseitig, daß ein rechter Lehrer und Erzieher mit dieser Pflicht, die ein wichtiges Stück seiner beruflichen Treue ist, gar nicht fertig wird und wohl jeden Tag sich das Wort Jesu vorhalten darf: *„Was ich euch sage, das sage ich allen: wachet!“* Mk 13, 37.

Eine so vielseitige Wachsamkeit, die sich auch auf kontagiose Lektüre, anstößige Bilder, ungünstige Kameradschaft u. a. m. erstreckt, stellt an die körperliche Gesundheit und an die geistige Kraft und Frische des Lehrers so hohe Anforderungen, daß er auf die Zusammenarbeit aller Kräfte im gleichen Sinne und nach denselben Grundsätzen hinarbeiten muß (konfessionelle Schule) und auch dann auf das Helfersystem nicht verzichten wird. Wer heutzutage nichts sieht, ist entweder blind oder er schläft.“[7])

Wollen wir keine erwachsenen abwegigen Charaktere, dann bewahren wir schon die Kindheit und Jugend vor all dem, was zum abwegigen Charakter führen muß, durch die *Prophylaxe.* In den früheren Militärschulen gab es vielfach nur das *Repressivsystem;* in den Jesuitenschulen und später auch in den Anstalten der Christlichen Schulbrüder gab es und gibt es heute noch das *Präventivsystem.* Hieher gehören z. B. die „Reflexionen“ des *heiligen Johannes Bapt. de la Salle* in seiner „Schulanleitung“ vom Jahre 1706. Noch prägnanter tritt uns das Vorbeugungsverfahren als regelrecht entwickeltes Präventivsystem bei *Don Bosco* vor Augen. Cesare Lombroso-Turin, der Begründer der kriminal-anthropolo-

[7]) *Roloff,* Lexikon der Pädagogik, V, Sp. 675, Wachsamkeit des Lehrers.

gischen Schule und Vertreter der extremen Entwicklungslehre, spendet den Anstalten Don Boscos das Lob, daß sie „eine genial eingerichtete Macht zur *Vorbeugung* wurde".[8])

Präventiv war die Maßregel, die ich vor 22 Jahren in allen Knaben- und Mädchenklassen meiner Schulen zu Wien durchführte, um gegen Tratschereien hysterischer Kinder gesichert zu sein: Kein Schulkind darf ohne Begleitung der Eltern meine Wohnung im Pfarrhof betreten. „Alles was ihr mir sagen wollt, könnt ihr mir in der Klasse sagen." — Das Verbot wurde streng durchgeführt und dennoch fand sich ein noch nicht neunjähriges Mädchen der 3. Volksschulklasse, das bereits nach Art der Hysterischen seine unerfüllten Wünsche als Wirklichkeit nach außen projizierte. Die Kleine prahlte vor Mitschülerinnen, sie sei bei mir in der Wohnung gewesen, ich hätte sie auf meinen Schoß genommen und ihr Wein und eine gute Torte gegeben. Beim Betreten der Klasse wird mir alles sofort brühwarm mitgeteilt und alles lauschte gespannt, was ich dazu sagen würde. Ich rief die Hysterica auf und fragte sie vor der Klasse, wann sie bei mir war. Unter einem Strom von Tränen beteuert sie, daß sie gar nichts gesagt habe. Alle anderen: „Bitt' ja, sie hat's gesagt!" — „Bitt' nein, ich habe nichts gesagt!" Der Widerspruch wiederholt sich, bis die Klasse gegen die Pseudologia phantastica der Kleinen energisch Stellung nimmt. — In derselben Schule gab es einen Fall von Pubertätshysterie einer zwölfjährigen Schülerin, die in der Klasse damit prahlte, daß sie mich in den letzten großen Ferien in einem Hotel im Salzkammergut getroffen und besucht hätte. Ich habe die Hysterica mit den Ohrenzeuginnen in der Kanzlei der Oberlehrerin konfrontiert, wo die Hysterica eine Ernüchterung erlebte, da die Oberlehrerin sehr gut wußte, daß ich während der ganzen Ferien den Bezirk in Wien gar nicht verlassen hatte. Die alte Praktikerin gab der Szene ein pädagogisch wertvolles Ende, wodurch bei diesem Mädchen und der ganzen Klasse für die Zukunft wirksam vorgebeugt wurde. Für solche Fehler in der Schule muß man rechtzeitig ein offenes Auge und Ohr haben, wofern man nicht das unschuldige Opfer hysterischer Exzesse werden will. Ut non vituperetur ministerium nostrum.

„Für den Lehrer freilich bildet das Präventivsystem bei weitem die schwierigere Aufgabe, denn es erfordert

[8]) Salesian. Nachricht. 1908, S. 11.

eine ungewöhnliche Kunst des Individualisierens und die genaueste Kenntnis von Wesen und Ursache der Schülerfehler; ja seine vollkommene Ausübung setzt sogar eine besondere Berufsgnade voraus, die nicht durch die spekulierende Wissenschaft zu erwerben ist, sondern mit der Persönlichkeit gegeben sein muß. Das darf aber niemand abschrecken, dem Vorbeugungsverfahren die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden."[9])

„Eine andere, an Schattierungen ungemein reiche Typengruppe bilden jene Mädchen und Frauen, die in einer eigenartigen, oft sehr verhängnisvollen Liebesübertragung den ewigen unsichtbaren Gott mit seinen menschlichen priesterlichen Stellvertretern verwechseln. Bei psychopathischen und hysterischen Charakteren kann das bis zu offener (wenn auch verblümt geäußerter) Erotik gehen. Der Priester, der solchen Personen gegenüber nicht sehr wachsam, besonnen, ruhig, in wohlüberlegter Weise spricht oder handelt, setzt sich schwerer Gefahr aus. Schroffheit und Entgegenkommen sind gleicherweise unbrauchbare Gegenmaßnahmen; denn die Liebe wie der Haß und die völlig amoralisch vorgehende Rachsucht eines Weibes sind gefährliche Dinge für einen Priester. Am sichersten wird der Geistliche drohenden Gefahren entgehen, der sich jeden Augenblick, den er in der Nähe solcher Personen verbringen muß, filmen oder im Radio hören lassen könnte."[10]) In spiritu coeperunt et in carne finierunt. — Erotische Infektion!

Junge Seelsorger sind nicht selten den wilden Touristen ähnlich, welche die Gefahren der Berge umsomehr mißachten, je weniger sie dieselben kennen. Die praktischen Seelsorger abwegiger Charaktere sind geschickten Feuerwehrleuten vergleichbar, welche ganz nahe am Brande zu retten haben, was zu retten ist, die jedoch sehr acht geben, um sich nicht selbst zu verbrennen.

„Das wird genügen, um vielleicht manchem die Augen hell und wachsam zu machen, der hinter der feinen Marmorblässe und scheinbaren Marmorkälte eines sogenannten Engelsangesichtes oder hinter der scheinbar frommen Glut warmer, verehrungsvoller Worte eines Briefes die binnenerotische Tiefe der verhaltenen Leidenschaft nicht einmal ahnte."[11]) Vom *heiligen Franz von Sales*, der ein schöner Mann war, wissen wir, daß er mehrere Anschläge solcher Art zurückzuweisen hatte:

[9]) *Roloff*, Lexikon der Pädagogik, V, Sp. 640, Vorbeugung, Präventivsystem.

[10]) *Klug*, Die Tiefen der Seele, S. 163.

[11]) *Klug*, Die Tiefen der Seele, S. 151.

„Ein schönes Weib hatte sich in ihn verliebt und beschloß, im Richterstuhle, wo er die Stelle Jesu Christi einnahm, einen Angriff auf ihn zu unternehmen, weil sie ihm sonst nicht nahe zu kommen wußte. Sie machte ihm unter Seufzen und Tränen ein Liebesgeständnis und bat ihn, sich ihrer durch Gegenliebe zu erbarmen. Franz, welcher sie für eine vom Teufel Geplagte ansah, machte viele Kreuzzeichen über sie und sprach im Stillen die Beschwörungsformel über sie aus, hielt ihr aber zugleich auch die göttlichen Urteile und Strafen vor. Als das gottlose Weib bemerkte, daß ihr Zweck fehlgeschlagen, begann sie überlaut zu schreien und den Dompropst (Franz von Sales) mit entehrenden Schimpfreden zu belegen. Franz versicherte sie sanft seines Mitleides. Sie ergrimmte aber immer mehr. Die Anwesenden warfen sie endlich, um Ruhe zu erhalten, zur Kirche hinaus. Sie selbst aber schämte sich hinterher dermaßen, daß sie es für geraten hielt, die Stadt ganz zu verlassen."[12]) — Ein anderer Angriff erfolgte von seiten einer sehr schönen und anscheinend sehr sittsamen Dame im Wirtshause während einer Italienreise.[13]) Der Heilige stellte sich jedesmal energisch auf die Füße. Das Deminutivum „muliercula" an verschiedenen Stellen des Breviers bringt schon eine Minderwertigkeit zum Ausdruck. Der heilige *Athanasius* mußte die pseudologia phantastica einer solchen muliercula durch ein geradezu Salomonisches Urteil im Gerichtssaale entlarven lassen. Also wachsam sein gegenüber einer scheinreligiösen Erotik mit all ihren pseudomystischen Typen! Prophylaktisch wichtig ist der Wink: „Seelenleiter von Ordensfrauen und weiblichen Personen überhaupt können nicht leicht zu stark abmahnen von einer bloßen Phantasie- und Gefühlsfrömmigkeit."[14]) „Eine mystisch wirklich begnadete Seele wird immer demütig, vernünftig, gehorsam, lenksam, friedvoll sein, auch in den schwersten inneren Prüfungen und Läuterungen. Eine paranoid entartete Seele ist eigensinnig, hartnäckig, ungehorsam gegen Weisungen, die ihr nicht in ihre Wahnbildungen passen, selbstbewußt und selbstsicher in ihren Urteilen, verstiegen, stimmungslabil, von ihren Wahninhalten umstrickt und umfangen. Arzt und Seelsorger müssen hier zusammenwirken, am besten in einer Heilanstalt."[15])

[12]) *Ludwig Clarus*, Das Leben des heiligen Franz von Sales, 1. Bd., 2. Aufl., S. 118—119, Manz 1887.
[13]) A. a. O., S. 260—261.
[14]) *Klug*, Die Tiefen der Seele, S. 163.
[15]) *Klug*, Die Tiefen der Seele, S. 278.

b) *Vorsicht.* Nur keine neugierigen Fragen bei der Behandlung neuropathischer Personen im Beichtstuhl:

„Sobald die Fragestellung auch nur subjektiv, nach Anschauung des Beichtenden, eine Nuance egoistischer Neugierde verrät, ist es mit dem Erfolg vorbei; dann gesellt sich zur ersten Aufregung noch eine zweite: Mißmut. Also, äußerste Vorsicht!“[16])

Eine schwer ringende zarte Seele habe ich einst nicht gefragt, sondern ihr in der Sakristei zur Lektüre das Buch gegeben: *Dr Ludwig Kannamüller,* Caveant moniti. Ein offenes Beherzigungswort über Masturbation für Gebildete, besonders für Eltern, Erzieher, Seelsorger und Ärzte. Verlag Hugo Bermühler, Berlin 1908. Nach einer Woche wurde ich gefragt, was das Buch, das wie eine Offenbarung wirkte, kostet, da man es, voraussichtlich mit dem gleichen Erfolg, auch einigen Freundinnen geben wollte.

Große Vorsicht ist auch bei der Berufswahl zu üben. Es kommt nicht selten vor, daß, bewußt oder unbewußt, gerade jener Beruf gewählt wird, in welchem der abwegige Charakter am besten auf seine sexuelle Rechnung zu kommen hofft. Ein Mittelschüler, zu dessen spezifischer Liebesbedingung der Anblick und die Berührung eines Ohrläppchens gehörte, wandte sich nach der Reifeprüfung dem Studium der Medizin zu und wurde Ohrenspezialist. — Homosexuelle Personen drängen sich zum Erzieherdienst heran, worauf es in Schülerheimen, Pensionaten, Konvikten und Seminarien zu unhaltbaren Zuständen kommt. In solchen Fällen muß die seelsorgliche Behandlung der Übelsurheber zunächst in deren rücksichtslosen Entfernung bestehen.

Handelt es sich um eine hysterische Person, so rate ich allen jungen Geistlichen, die noch große Aussicht haben, in der Vorsicht und Klugheit bedeutende Fortschritte zu machen, sowohl in der sakramentalen Beichte die größte Vorsicht zu üben, als auch außerhalb der Beichte; besonders im letzteren Falle *nie solus cum sola* zu sein, auch dann nicht, oder vielmehr gerade dann nicht, wenn es sich um die frömmste Hysterica handeln sollte, weil deren sexuelle Stauungen zu plötzlichen Eruptionen Anlaß geben können. Die frömmste Hysterica besitzt kein stabiles, sondern ein ganz unberechenbar labiles psychisches Gleichgewicht, das schon vielen idealen Seelsorgern die bittersten Erfahrungen brachte, an die

[16]) *Dr Stöhr,* Handbuch der Pastoralmedizin, S. 399.

sie ihr Leben lang zurückdachten. Mit der Verehrung und Bewunderung des geistlichen Beraters fängt die Sache an, unter Beteuerung der lautersten sittlichen Beweggründe, dem Priester unbemerkt fingiert dann die krankhaft übersteigerte Phantasie der Hysterischen lüsterne Szenen und Situationen, in denen dem vertrauten Priester als Opferlamm und Sexualobjekt eine verfängliche Rolle zugedacht ist, endlich hält sie ihre sexuellen Wunschträume für reale Wirklichkeit und gibt sie, auch zum schwersten Schaden einer unschuldigen Priesterehre, weiter, nicht nur in Privatgesprächen mit anderen, sondern zu ihrer geistigen Selbstbefriedigung auch im Beichtstuhl vor einem anderen Priester, der sie noch nicht als eine Hysterica kennt. Wer nun an großem Überfluß von Mangel an einschlägiger Erfahrung leidet, wird ebenso wie die Hysterica alles für bare Münze nehmen und um die Ehre eines eifrigen, unbescholtenen Priesters ist es durch so eine Putiphar geschehen.

Ich möchte so viele Haare auf mein Haupt zurückhaben, als es schon junge, unerfahrene Priester gegeben hat, die mit einem ernst genommenen hysterischen Klatsch gegen einen Mitbruder bona fide sich nach oben gewendet haben. Diese Irregeführten hatten keine Ahnung davon, was sie zur Ausübung der Großstadtseelsorge zuvörderst hätten studiert haben sollen, um sich 1. vor einem heillosen Irrtum selbst zu bewahren, 2. um die Vorgesetzten nicht durch falsche Informationen in die Irre zu führen, 3. um nicht gegen die Bruderliebe ein Delikt zu begehen, das weitaus größer ist als das denunzierte Delikt und 4. um eine hysterische Person rechtzeitig zu erkennen und richtig zu führen. Wenn ein Denunziant es auch bedeutend später vielleicht erkennt, welche Fehler er in früheren Dienstjahren diesbezüglich begangen hat, so ist es für ihn eine selbstverständliche, schwere Gewissenspflicht vor Gott und der Kirche, den an der Ehre eines Mitbruders angerichteten Schaden vollständig wieder gut zu machen. Trau, schau, wem. Darum: Vorsicht!

„Das *Gemütsleben* der Hysteriker männlichen und weiblichen Geschlechtes besitzt seine eigenartigen Symptome: ein ausgesprochenes Geltungsbedürfnis im engsten Zusammenhange mit Sensationshunger und Prahlsucht, eine oft verhängnisvolle Pseudologia phantastica, Wachträume mit Erinnerungstäuschungen, Anklagesucht im Anschluß an traumerfüllte, bezw. unerfüllte und verdrängte Wünsche, Beschuldigungssucht und Rachsucht

in Verbindung mit einer völligen Amoralität des Urteils, Skrupellosigkeit in der Wahl der Mittel, mit denen man den hysterisch Gehaßten schädigen könnte. Es muß mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, wie stark alle diese Gefühlssymptome der Hysterie mit sexuellen und erotischen Erlebnissen und Wünschen verknüpft sein können. Was sich Hysteriker leisten, um zu erreichen, was sie erstreben, gegebenenfalls um sich zu rächen, das erinnert auch im Alltagsleben geradezu an alte Mythen. Beispiele sprechen beredter als bloße Theorien."[17])

Heutzutage ist man bereits über das Sprüchlein hinaus:

„Was man sich nicht erklären kann,
Das sieht man für hysterisch an",

weil man weiß, was Hysterie ist.

„Mir ist eine solche traurige Begebenheit bekannt, die über einen ausgezeichneten Kleriker unsägliches Leid brachte und in der ernstesten Weise seine priesterliche Ehre bedrohte. — In einem andern Fall kam ein Jesuitenpater in die denkbar mißlichste Lage. Die hysterisch erkrankte aristokratische Dame, bei der er eben allein behufs geistlichen Zuspruchs weilte, wurde plötzlich von einer hinreißenden Leidenschaft zum Tröster ihrer Seele erfaßt, der sie auch sofort Ausdruck verlieh. Auf die kategorische Zurückweisung erhob sie sich in ihrem Bette, ergriff die Klingel auf dem nebenstehenden Tischchen und sagte: Wenn Euer Hochwürden sich sträuben, dann werde ich die Dienerschaft herbeirufen und ihr sagen, daß sie mich vergewaltigt haben. Schreckliche Situation! Nur Geistesgegenwart konnte hier hilfebringend einspringen. Und der Jesuitenpater hatte sie. Er machte der Dame klar, daß man einen so wichtigen Schritt nicht ohne Überlegung tun könne und vertiefte sich mit der gebildeten Hysterischen so sehr in ein naturphilosophisch-ethisches Gespräch, daß, als die Kammerzofe von freien Stücken kam, um nach der Gnädigen zu sehen, sie Priester und Kranke in eifrigster, wissenschaftlicher Disputation vorfand, und hiemit war der Alp von der Brust des Paters genommen."[18])

Wohin es aber mit Seelen kommen kann, die in ihrer Abwegigkeit nicht rechtzeitig erkannt und nicht zeitgerecht behandelt werden, das zeigt uns das unheim-

[17]) *Klug*, Die Tiefen der Seele, S. 283.

[18]) *Dr Stöhr*, Handbuch der Pastoralmedizin, Die Hysterische in ihrem Verhältnis zum Seelsorger. Vorsicht im Verkehr mit Hysterischen. S. 423.

liche Fortschreiten der Psychoneurose zur Psychose in jenen furchtbaren Beispielen, die uns Dr Ferdinand Ignaz *Herbst* erzählt in seinem „Katholischen Exempelbuch oder die Lehre der Kirche in Beispielen". Supplementband, 1. Teil: Merkwürdige Beispiele religiöser Schwärmer. Manz, Regensburg 1843.

Es wäre über die seelsorgliche Behandlung abwegiger Charaktere noch sehr viel zu sagen. Das Wenige aber wurde gebracht, um die Aufmerksamkeit auf ein Gebiet zu lenken, dessen theoretische und praktische Bearbeitung heute noch dringlicher ist denn je. Möge der Klerus der ganzen Welt durch Zusammentragen seiner Erkenntnisse dazu beitragen, daß in diese dunklen Gebiete mehr und mehr Licht hineinkomme zum Heile der mühseligen und beladenen Menschheit, die es in unserem Jahrhundert besonders spürt, wie bitter es ist, die Gebote des Herrn verlassen zu haben. Die Väter haben saure Trauben gegessen und den Kindern sind die Zähne davon stumpf geworden. Bei aller Wertschätzung vor den natürlichen Hilfsmitteln, die dem Pönitenten helfen können, sind die übernatürlichen Hilfen ganz besonders in Betracht zu ziehen, denn:

„Mit Grübeln und mit Grämen
Und mit selbsteigener Pein,
Läßt Gott sich gar nichts nehmen:
Es will erbeten sein."

Altes Kirchenlied.

Die Höllenpredigt.

Von *P. Matthäus Kurz O. Cist.*, Professor in Heiligenkreuz bei Baden.

1. Welche Anforderungen stellt der Lehrvortrag über die Hölle an den Priester? — 2. Wie gestaltet sich die objektive und subjektive Stoffwahl? — 3. Was gilt von der inneren Form? — 4. Was von der rednerischen Darbietung?

1. Weil bei glaubensschwachen Personen gerade bezüglich der Hölle oft Versuchungen zu Zweifeln sich finden, ist es für den Priester notwendig, die geoffenbarte Lehre von der Hölle so tief und innig zu erfassen, daß er sie mit unerschütterlicher, ich möchte sagen, suggestiver Überzeugung zu verkünden vermag. Die Worte des Quatembergebetes: „Gib den Priestern in ihren Reden Kraft!" haben bezüglich der Lehre von den ewigen Strafen eine ganz besonders tiefe Bedeutung. Die schöne Bemerkung J. G. Mey's in seinen bekannten „Katechesen":

„Nicht glaubenseifernde, sondern glaubenswarme Worte sind Milch für die Kleinen!“ — dürfen wir auch hier gelten lassen.

Je vollkommener unser Glaube an Gott, um so tiefer unsere Einsicht in die Werke Gottes, um so tiefer unser Verständnis auch für die Lehre der Hölle. Wer Gott nicht kennt, kennt auch die Hölle nicht. Wer sich zu wenig bemüht, die Lehre von der Hölle kennen zu lernen, wird zum Teile auch in der Erkenntnis Gottes zurückbleiben. Wir beten beim Rosenkranze: „Vermehre in uns den Glauben!“ Da ist die Bitte um einen richtigen und tiefen Glauben an die Hölle miteingeschlossen. Es ist eine große Gnade, die Lehre der Kirche von den ewigen Strafen mit gläubiger Einsicht zu umfassen; das ist die notwendigste Vorbedingung, um mit Erfolg darüber zu sprechen.

Im Jahre 1903 war im Kurorte Neumarkt in Steiermark eine Tischgesellschaft sehr gemischten nationalen und sozialen Charakters. Das Gespräch kam zufällig auf die Lehre von der Hölle. Eine junge Dame aus Agram sagte laut lachend zu einem ihr gegenüber sitzenden Geistlichen: „Aber Hochwürden! Sie werden uns doch nicht sagen wollen, daß Sie selber, ein gebildeter Herr, noch an den ‚schwarzen Mann‘ glauben!“ Aller Augen richteten sich auf den jungen Priester; er wußte, daß es jetzt nicht nur darauf ankomme, was — sondern auch wie er antworte; in aller Ruhe entgegnete er: „Nehmen wir an, gnädiges Fräulein, ich wäre ein unglücklicher Priester, der den Glauben an die Hölle über Bord geworfen hätte! Was wäre damit bewiesen? Nichts anderes, als daß ich selber auf dem kürzesten Wege der Hölle zueilte! Ich habe aber nicht die Absicht, so leichten Kaufes meine ewige Seligkeit preiszugeben, und bin daher allerdings gewillt, den Glauben an die Hölle treu festzuhalten; er enthält ja wahrlich nichts, was unvereinbar wäre mit der gesunden Vernunft; jedenfalls ist sie eine ausdrückliche Lehre Jesu.“

Am nächsten Tage hat sich ein kleiner Bruchteil von dieser Tischgesellschaft abgesplittert; die verbleibende größere Zahl war dem Priester aufrichtig dankbar für seine ruhige, überzeugungstreue Antwort.

2. Wegen der Schwierigkeit des Gegenstandes ist es allerdings notwendig, daß der Priester die kirchliche Lehre genau kenne und sie mit der nötigen dogmatischen Klarheit und mit volkspädagogischem Geschicke vortrage. Immer wieder ist zu betonen, daß die Hölle nicht nur eine Zeugin der strafenden Gerechtigkeit Gottes, son-

dern auch eine Zeugin seiner höchsten Liebe sei. Die Worte Dantes hierüber sind sehr wertvoll.

Nachdrücklich sind die Gläubigen daran zu erinnern, daß die Verdammten nicht unterschiedslos gleichviel leiden, sondern daß das Ausmaß der Strafen nach unendlich vollkommener Gerechtigkeit bestimmt ist. Siehe Weisheit 6, 7; Lk 12, 47 und 48; Mt 10, 15 und 11, 22; Röm 2, 6; Geh Off 18, 7. — Ein Gelehrter hatte über diese Wahrheit oft nachgegrübelt, weil er sich schwer vorstellen konnte, wie trotz der unfaßbaren Größe der Höllenstrafen doch immerhin noch ein so bedeutender Unterschied möglich sei. Da wurde er von einer schweren Furunkulose befallen, so daß er einmal zu gleicher Zeit 42 dieser sehr schmerzhaften Geschwüre hatte; als nun eines davon ausgeheilt war, sagte er zu einem Kollegen: „Nun habe ich an meinem eigenen Leibe eine lehrreiche Erfahrung gemacht; 41 Furunkeln bedeuten sicherlich eine unbeschreibliche Gewalt von Schmerzen; man dürfte aber ja nicht glauben, daß es einem Kranken gleichgültig sein könnte, ob er 41 oder 42 solcher Geschwüre habe. Die Heilung dieses einen Geschwüres ist schon eine so große Erleichterung, daß ich es gar nicht sagen kann. Ähnlich mag wohl auch in der Hölle ein unbeschreiblich großer Unterschied sein zwischen Seelen, von welchen die eine auch nur um eine Todsünde weniger hat als die andere."

In einer Korrektionsanstalt für Kinder war eine Barmherzige Schwester angestellt, zu welcher einmal ein glaubensloser Herr höhnisch sagte, daß diese kindlichen Verbrecher ja später doch fast alle wieder auf Abwege kommen würden und daß daher all ihre Opfer für die Zöglinge vergeblich seien. „Der Hölle werden sie nicht entrinnen!" Sie erwiderte: „Ich hoffe ganz bestimmt, daß wenigstens einige standhaft bleiben werden, und damit allein kann ich schon zufrieden sein. Doch hoffe ich ferner, daß ein Großteil der Unstandhaften wenigstens in der letzten Krankheit sich wieder bekehren werde. Sollte aber dies alles mich täuschen, so bin ich damit zufrieden, daß diese entarteten Kinder wenigstens in der Zeit ihres Hierseins vor vielen Sünden bewahrt bleiben. Sollten sie alle verloren gehen, so bleiben doch immerhin Gott dem Herrn viele Beleidigungen und den Kindern viele Höllenstrafen erspart."

Erinnern wir die Gläubigen auch, daß die Verdammten nicht für jene schweren Sünden zu büßen haben, welche ihnen im Leben verziehen worden sind, und da-

her durch Gottes Erbarmen für alle Ewigkeit verziehen bleiben. Der heilige Glaube lehrt uns, daß hierin Gott viel großherziger ist als Menschen zu sein pflegen. Denn vom irdischen Richter wird bei der bedingungsweisen Verurteilung von Missetätern für den Strafaufschub ihre Bewährung verlangt und nach einem etwaigen Rückfalle die aufgeschobene Strafe nachgeholt. Was aber Gott verziehen hat, bleibt verziehen. Wie groß mag die Zahl jener Verdammten sein, denen Gott der Herr zehn- und vielleicht hundertmal verziehen hat, bevor die strafende Gerechtigkeit sie ereilt hat! Sie werden eine klare, wenn auch bloß natürliche Erkenntnis haben, daß sie in diesem Sinne noch immer im Genusse der schon erhaltenen Verzeihungen sind und viel weniger zu leiden haben, als sie verdient hätten.

Ein dritter Punkt, der den Gläubigen beredt zu Gemüte geführt werden soll, ist die ewig dauernde Erleichterung der Höllenstrafen, welche den Verdammten zugute kommt durch die gnadenreiche und manchmal selbst wunderbare Behütung vor vielen Sünden, mit welchen sie sich belastet hätten, wenn die Vorsehung nicht etwa eine wahre Fülle von Mitteln zu ihrem Schutze aufgeboten hätte. Es kommt ja vor, daß wir auch bei verstockten Sündern schon in diesem Leben eine tiefe Erkenntnis finden, daß nicht ein Mangel an göttlicher Liebe, sondern nur der eigene verkehrte Wille die Ursache ihres Verderbens ist.

Es hat einmal, 1882, ein Mann in einem Krankenhause einem anderen Kranken folgendes gestanden: „Ich bin der größte Schuft, den es gibt auf der ganzen Welt . . . Meine Frau, sie war ein Engel, ist vor einigen Jahren gestorben. Ich habe eine Tochter von 16 Jahren, das treue Abbild der Mutter. Ich habe nicht Geld genug, sie mit Hilfe meiner Ersparnisse erziehen zu lassen und ausstatten zu können. Aber ich bin in guter Stellung und könnte sie leicht reichlich versorgen, wenn ich mir noch etliche Jahre das Leben erhalten wollte; nur müßte ich mir das starke Rauchen abgewöhnen; ich könnte mir's auch abgewöhnen, wenn ich wollte; darüber bin ich mir ganz klar; aber ich mag nicht; ich weiß, daß es mir in kurzer Zeit das Leben kosten wird. Meine Tochter hat mich schon öfters kniefällig gebeten. Sie wird voraussichtlich mit Leib und Seele zugrunde gehen, wenn ich mir so das Leben verkürze. Aber das alles nehme ich auf mich, nur um meiner Leidenschaft zu genügen. Ich bin der größte Schuft, den es gibt."

Ein schwaches Beispiel für die Klarheit, mit der die Verdammten ihre eigene Schuld, ihre Unentschuldbarkeit erkennen.

Endlich dürfen wir beim Unterrichte über die Hölle ja nicht die Tatsache übersehen, daß die Verdammung kein bloßes passives Ertragen von Schmerzen ist, sondern daß ein wesentlicher Teil der Qual der fortwährende aktive Zorn gegen Gott und gegen die Menschen ist, eine fortwährende, wenn auch ohnmächtige Empörung gegen Gott und zugleich ein fortwährender, zur eigenen Qual genährter Haß gegen die anderen Verdammten, ja ein qualvolles Wüten gegen sich selbst. Kann es anders sein? Der Verdammte erkennt die Liebenswürdigkeit Gottes; er weiß, daß er ohne Gott und seine Liebe nicht glücklich sein kann; er weiß, daß er, nur er selbst sein Unheil verschuldet hat; er erkennt seine Abscheulichkeit. Wo sollte er jetzt die sittliche Kraft hernehmen, sich zur Liebe Gottes zu erheben, in dessen Haß er gestorben ist?

Vor einigen Jahren hat ein Katechet im Unterrichte über die Hölle diesen Punkt zu betonen unterlassen. Wie schnell hat sich der dadurch angerichtete Schaden gezeigt! Der Katechet bemerkte, daß ein begabter Knabe Tränen in den Augen hatte. Er fragte ihn um den Grund seiner Bewegtheit und der Kleine antwortete: „Weil mir der Teufel erbarmt!“

Die Katechese war also mißraten, weil sie in den Kindern den Eindruck hervorgerufen hatte, daß Gott ein zu harter Richter, der Satan aber ein beweinenswertes Opfer der göttlichen Erbarmungslosigkeit sei.

Wenn aber jener Knabe nicht Tränen in den Augen gehabt hätte, wäre es dem Katecheten wohl entgangen, welchen Fehler er gemacht hatte.

Stammt nicht ein Teil der modernen Glaubenszweifel über die Hölle vielleicht auch aus solchen mißlungenen Katechesen und aus dogmatisch mangelhaften Höllenpredigten? — — —

Die dramatische Literatur bietet Beispiele zur Erklärung solcher Seelenvorgänge. Wir werden sie bei Shakespeare eher finden als bei Schiller. König Lear hat seine Liebe den trügerischen Töchtern geschenkt, der edlen Cornelia aber sein Herz entzogen. Welch furchtbares Seelenleid, da er seine Schuld erkennt! Was wird aber erst der Mensch empfinden, wenn er erkennen wird, wie er der trügerischen Welt sein Herz geschenkt und die Liebe Gottes zurückgewiesen hat! — Dabei wird man es nicht unterlassen dürfen, selber auf jene Unterschiede

aufmerksam zu machen, in welchen der Vergleich nicht stimmt. Wird das richtig angepackt, wird die Darstellung interessant und spannend.

Der Zielpunkt der Höllenpredigt muß auch hiebei immer eine bessere Erkenntnis Gottes sein.

Wie können die Menschen Gott richtig erkennen, wenn sie die Hölle so arg verkennen?

In der objektiven Stoffwahl muß sich also der Seelsorger genauestens an die Lehre der Kirche halten und sie volkspädagogisch darbieten.

In der subjektiven Stoffwahl dürfen wir die nun einmal vorhandenen Anschauungen und Vorurteile nicht ganz unbeachtet lassen und sollen uns daher in der Darstellung der „poena sensus", der Empfindungsstrafe, taktvolle Zurückhaltung auferlegen. Es ist ja Tatsache, daß manche bildlichen Darstellungen und daß vermeintliche oder absichtlich gefälschte „Offenbarungen" über die Hölle so geschmacklose Formen angenommen haben, daß in manchen Kreisen der Glaube an die Hölle fast lächerlich geworden ist. Leo Taxils gefälschte Offenbarungen über den Teufel Bitru, die vor allem in Frankreich, aber auch in einigen deutschen Blättern voreilig für wahr gehalten wurden, haben in weiten Kreisen sehr geschadet.

In Nazareth fand ich in der Casa nova einen italienischen Ölfarbendruck, dessen Höllenbild einen geradezu ulkigen Eindruck machte: in der Mitte ein riesiger brodelnder Kessel, in dem Männlein und Weiblein herumrudern; am Rande suchen einige wie Frösche davonzuspringen; aber bocksbeinige Gesellen mit lustig geschwungenen Mistgabeln spießen die Flüchtlinge auf und kopfüber fliegen sie wieder in die Brühe hinein.

In der rednerischen Behandlung der „poena sensus" muß man also wohl dem Verdachte ausweichen, als wollte man solche mehr als naive Vorstellungen verteidigen. Wir dürfen ja nicht fürchten, unserer Darstellung die Kraft zu rauben, wenn wir uns auf jene Worte beschränken, mit welchen Jesus selbst von der Hölle gepredigt hat: „. . . wo das Feuer nicht erlischt und der Wurm nicht stirbt."

Aber nicht bloß in der Beschränkung des Stoffes sollten wir gerade in unseren Tagen das rednerische Beispiel Jesu befolgen, sondern auch in der Wahl der Gelegenheit und der Zeit. Der Heiland hat selten die Hölle zum eigentlichen Gegenstande einer Rede gemacht, hat aber sehr häufig mit kurzen und sehr nachdrücklichen

Worten auf sie hingewiesen. Bei Missionen und Exerzitien wird wohl fast immer ein eigener Vortrag über die Hölle gehalten. Aber sonst wird es kaum jemals gut sein, über sie eigens zu sprechen; aber öftere gelegentliche und nicht zu lange Hinweise sind sehr heilsam.

Soviel über die Hölle in der Stoffwahl der Predigt.

3. Was ist zu beachten bezüglich der sogenannten inneren Form für die Behandlung der Hölle?

Die Geschichte der Homiletik lehrt uns, daß besonders in der Barockzeit, als die einseitig klassizistische Schulung der Prediger vielfach Mode war, auf diesem Gebiete starke Entgleisungen vorgekommen sind; da sich solche auch bei berühmten Musterpredigern finden, leiden wir heute noch unter den Nachwehen jener Zeit. Die Vorliebe fürs Theatralische und Effektvolle, die Unlust an der seelischen Vertiefung und Verinnerlichung der Predigt führte eher zur Darstellung gewaltiger Leidenschaften als stiller Tugenden, eher zur Schilderung höllischer Verzweiflung als himmlischer Freuden. Es war die Zeit, die einem Tintoretto mit seinem Gedränge gliederverrenkender Gestalten eine unabsehbare Schar von Nachahmern gab, während Raffael, als er die Augen schloß, unter seinen zahlreichen Verehrern und Schülern keinen einzigen wirklichen Jünger und Nachfolger hatte. Wie die Gemälde jener Kunstrichtung besser für Museen als für Kirchen taugen, die Kompositionen besser fürs Konzert als fürs Meßopfer, so die Predigten besser in Beispielsammlungen für Stilkunde als auf die Kanzel. Diese Kanzelredner haben es offenbar manchmal gar nicht mehr gefühlt, wenn sie selbst die dogmatische Richtigkeit einem rednerischen Knalleffekte geopfert haben.

Ein Beispiel. Im Buche der Weisheit 4, 18 heißt es von Sündern: „Der Herr wird ihrer spotten." Angenommen, aber nicht zugegeben, daß hier ein starker Anthropomorphismus vorläge, so dürfte man ihn doch nicht so, wie Segneri tat, ausmalen, daß das Hohngelächter Gottes über die Verdammten und seine Spottreden über sie geschildert werden. Aber aus dem Zusammenhang und aus dem Vergleich mit Kapitel 12 ergibt sich klar, daß dieses „spotten" überhaupt nur den Sinn hat: „mit Leichtigkeit zu Fall bringen." Denn der anschließende Vers 19 lautet: „Dann werden sie einen schimpflichen Fall tun und in ewiger Schande unter den Toten sein." — Solche Fehler der Homiletik werden aber manches Mal auch jetzt noch begangen. Ein in manchen Einzelheiten seltsames Beispiel habe ich selber erlebt.

Als vor mehreren Jahren ein junger Geistlicher im Waldviertel (Niederösterreich) Pfarrer wurde, hatte er die Absicht, nach zwei Jahren eine Mission zu halten; diese Frist hielt er für notwendig, die Verhältnisse vorher kennen zu lernen. Aber die Umstände fügten es so, daß er sich entschloß, die Mission schon nach einem halben Jahre halten zu lassen. Er war der Meinung, seiner braven Gemeinde damit eine Freude zu machen; aber er erfuhr bald, daß er sich da sehr geirrt hatte. Die Leute waren über sein Vorhaben tief verletzt und aufgeregt. Sie sagten ihm: „Was haben wir denn verbrochen, daß Hochwürden uns eine Mission halten lassen?" Jetzt erst wurde ihm berichtet, daß in jener entlegenen Gegend erst ein einziges Mal, und zwar in einem Nachbarorte, eine Mission gehalten worden war und daß gleich zu Beginn derselben ein Missionär durch eine Höllenpredigt das fromme Empfinden der Gläubigen so verletzt hatte, daß noch jetzt mit Unwillen darüber gesprochen wurde. — Dank der liebreichen göttlichen Vorsehung kam nun aber der richtige Mann als Missionsleiter, nämlich der schon längst verstorbene Pater Franz Ertl, Lazarist in Wien. Er traf sozusagen unbewußt den richtigen Ton; insbesondere die Höllenpredigt war so ganz von natürlichem Ernste, aber auch von warnender Liebe beseelt, daß sie einen recht guten Eindruck machte. Als ich einige Zeit später in jene Gemeinde kam, erzählte mir eine Persönlichkeit: „Diese Höllenpredigt bleibt uns unvergessen. Der Pater Ertl sagte zum Schluß: ‚Als Bote Gottes habe ich euch beides gezeigt, die Tugend und die Sünde, den Himmel und die Hölle. — Und nun wählet! Amen.' Diese äußerst schlichten Worte aus solchem Munde haben alle gewaltig ergriffen."

Es ist also gerade in der Höllenpredigt alles Gemachte, alles Theatralische sorgfältig zu meiden und in demütiger Beschränkung auf die gesunde Lehre der Kirche mit betrachtender Innerlichkeit und mit seeleneifriger Herzlichkeit zu sprechen.

Dies gilt in noch höherem Grade von der Katechese über die Hölle.

4. In der rednerischen Darbietung, in der äußeren Form der Höllenpredigt sind vor allem drei Fehler zu meiden: Effekthascherei, erkünstelte Kälte und Unbeherrschtheit der Gefühle.

Ein guter Selbstschutz gegen die Effekthascherei ist die Vermeidung des theatralischen Stils; denn diese zwei Fehler hängen ihrer Natur nach miteinander innig zusammen; nur besteht der große Unterschied, daß der

Priester die Form des Stils zu Hause überprüfen und überlegen kann, während die Form des Vortrages zum großen Teile von der Eingebung des Augenblickes abhängt. Daher hat die Selbstschulung beim Stil zu beginnen.

Die erkünstelte (affektierte) Kälte kommt in gewöhnlichen Predigten nicht oft vor, am wenigsten in Missionspredigten, häufig aber in Exerzitienvorträgen, und hier besonders — wie mir scheint — in Priesterexerzitien. Die Absicht scheint dabei auf zwei praktische Ziele gerichtet zu sein: fürs erste hat man eine gewisse Angst vor der Gefühlsreligion und hält sich verpflichtet, ihr vorzubeugen; fürs zweite legt ja der heilige Ignatius großes Gewicht auf die Selbsttätigkeit des Exerzitanten und darum will man dieser Selbsttätigkeit, die nach dem Vortrage in der Betrachtungszeit erfolgen soll, nicht vorgreifen. Ob aber diese zwei wohlberechtigten Absichten die affektierte Kälte wirklich berechtigt erscheinen lassen? — Besteht denn tatsächlich eine so große Gefahr einseitiger Gefühlsreligion? Bei einigen wenigen Zuhörern kann sie gewiß vorhanden sein; aber der häufigere Fehler, besonders bei Männern, ist jedenfalls die Gefühlsarmut. — Die Selbstbetätigung kann aber unmöglich dadurch gehemmt werden, daß jeder Betrachtungsgegenstand, somit auch die Lehre von der Hölle, mit jener Wärme dargestellt wird, die er nach vernünftiger Überlegung verdient. Die erkünstelte Kälte ist nicht selten ein Hindernis für den vollen Erfolg der Exerzitien — besonders bei Priesterexerzitien; gerade für uns Priester gilt das verhängnisvolle Wort: „quotidiana vilescunt." Wenn nun unser Herz nicht einmal während der Exerzitien warm wird — ja, wann denn sonst? — Vor kurzer Zeit gehörten die Exerzitien zu den außerordentlichen Mitteln der Seelsorge, heute aber zu den ordentlichen; daher werden diese Bemerkungen vielleicht nicht überflüssig sein.

Ein seltener, aber wichtiger Fehler ist der Mangel in der Beherrschung der eigenen Gefühle. Die volle Beherrschung der eigenen Ergriffenheit ist jedenfalls ein schwieriges homiletisches Problem.

Manchen Fachgelehrten scheint seine Lösung freilich recht einfach zu sein. Vor etwa fünfzig Jahren hat ein Schriftsteller die Meinung ausgesprochen, daß vor allem etwas kräftigere Fleischkost den Prediger vor Übermannung durch allzustarke Rührung zu schützen vermöge. Ist das allgemein richtig?

Vom heiligen Bernardus wird berichtet, daß er einmal auf der Kanzel nach der Verlesung des Evangeliums von Septuagesimä in die Knie gesunken sei, das tränenüberströmte Angesicht in den Händen bergend; nach geraumer Weile hat er zu den Gläubigen gesagt: „Verzeihet das Übermaß meiner Gemütsbewegung! Aber die Worte, daß viele berufen und nur wenige auserwählt sind, haben mir die Frage aufgedrängt, ob ich wohl einmal des Himmels oder der Hölle werde würdig sein! Dieser Gedanke hat mich so tief erschüttert."

Sollte an dieser Rührung des heiligen Bernardus bloß die Fastensuppe der Klosterküche von Clairvaux schuld gewesen sein?

Ein Student hatte viel für die Bekehrung seines trunksüchtigen Vaters gebetet; bei einem Unglücke ist dieser aber tief berauscht plötzlich gestorben. Als der Student Priester geworden war, hat ihn beim Predigen bei Erwähnung der Höllenstrafen eine innere Bewegung immer so stark ergriffen, daß er sich kaum beherrschen konnte. — Wäre da vielleicht englisches Rostbeef das richtige Mittel gewesen, die so schmerzliche Herzenswunde besser vernarben zu lassen?

Ein Pfarrer stammte aus einer etwas hysterisch belasteten Familie; er predigte nicht gerne, weil er sich selber davor fürchtete, daß ihn bei ergreifenden Gegenständen, und hiezu gehören ja ganz gewiß auch die Lehren von den Höllenstrafen, die Rührung überwältigen könne.

Diese Beispiele beweisen die Verschiedenartigkeit der Ursache dieser Erscheinung und die Notwendigkeit individueller Heilmittel. Wenn diese mächtige Gemütsbewegung aus der Betrachtung dieses genannten Predigtstoffes oder aus der Erinnerung an erschütternde Ereignisse stammt, so ist es notwendig, den Stoff für die Betrachtungen ebenfalls so zu regeln, wie wir es hier bezüglich der Stoffwahl der Höllenpredigten dargelegt haben. Man wird freilich die Gefahr einer allzu großen Ergriffenheit niemals ganz ausschalten können; aber das sachgemäßeste Mittel besteht doch offenbar darin, in der eigenen Betrachtung eine dogmatisch einwandfreie Stoffwahl zu treffen, in der eigenen Betrachtung die Hölle nicht bloß als das Werk der strafenden Gerechtigkeit, sondern auch als ein Werk der unendlichen Weisheit und Liebe Gottes zu erkennen und sein Gemüt mit dem besten Beruhigungsmittel zu beruhigen: mit dem grenzenlosen Vertrauen auf die Erbarmungen des Herrn.

„Misericordias Domini in aeternum cantabo." (Ps 88.) „Diligis omnia, quae sunt, et nihil odisti eorum, quae fecisti; nec enim odiens aliquid constituisti aut fecisti . . . Parcis autem omnibus, quoniam tua sunt, Domine, qui amas animas." (Sap 11, 25 et 27.) Die Herz Jesu-Andacht hat das Eigentümliche, daß sie das Herz des Predigers einerseits vor Gemütsarmut bewahrt, anderseits vor einem Überschwange der genannten Gefühle.

Brandschäden und Moralfragen, die damit zusammenhängen.

Von *Dr Josef Grosam.*

(Fortsetzung.)

Übersicht über die Moralfragen aus dem Brandschadenversicherungsvertrag.

I. Gerechtigkeitsverletzungen von Seite des Versicherers.
II. Gerechtigkeitsverletzungen von Seite des Versicherungsnehmers.
III. Die Restitutionsverpflichtungen bei Brandschäden und beachtenswerte Umstände bei Erfüllung derselben.

Wollen wir Übersicht gewinnen über die Moralfragen,[1]) die sich aus Brandschäden ergeben können, so müssen wir auf Grund der Darlegungen des zweiten Teiles die wichtigsten Vorgänge ins Auge fassen, die sich abspielen, bis es zur Auszahlung einer Entschädigungssumme aus einem Versicherungsvertrage kommt:

Der Versicherer stellt zum Zwecke der Brandschadenversicherung Kapital und Einrichtungen zur Verfügung. Er stellt einen Versicherungstarif auf, d. h. er bestimmt für die einzelnen Gefahrenklassen die Bedarfsprämie und die Nebengebühren. Der Versicherungsnehmer beantragt unter Angabe der Gefahrenumstände, sein Eigentum bis zu einer gewissen Werthöhe unter Versicherungsschutz zu nehmen. Der Versicherer überprüft die Angaben und bestimmt darnach die zu zahlende Prämie und schreibt eventuell gewisse Sicherheitsvorschriften oder einen Selbstvorbehalt vor. Der Versicherungsnehmer nimmt die vorgeschriebenen Bedingungen an und zahlt in der Folge seine Prämie. Er darf nicht selber Feuer an sein Eigentum legen. Kommt es doch

[1]) Die Moralfragen, die sich aus dem Verhältnis zwischen Versicherer und Rückversicherer ergeben können, sind hier nicht berührt, weil es sich um interne Geschäftsvorgänge handelt, in die Außenstehende keinen Einblick haben.

zum Schadensfall, so muß der Versicherte alles tun zur Abwehr oder Milderung des Schadens; er hat den Schadensfall ehestens dem Versicherer zu melden, darf inzwischen nichts an dem Zustande, der durch den Brand geschaffen wurde, ändern. Der Versicherer entsendet einen Beamten, der in Übereinstimmung mit dem Abbrändler oder unter Zuziehung eines Schiedsgerichtes die Entschädigungssumme festlegt. Die Versicherungsanstalt zahlt nach Maßgabe der AVVB diese Summe aus.

Wenn wir uns diese Vorgänge klar machen, so bekommen wir bei Beachtung dessen, was im zweiten Teil über den Versicherungsvertrag schon ausgeführt wurde, einen *Überblick über die Gerechtigkeitsverletzungen*, die sich von Seite der beiden Vertragschließenden ergeben können. Es sind folgende:

I. Von Seite des Versicherers:

1. Wenn er sich zur Übernahme von Versicherungen bereit erklärt, obwohl er nicht in der Lage ist, den aus den Versicherungsverträgen erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen.

2. Wenn er ungerechten Gewinn aus dem Versicherungsgeschäfte zieht. Ein solcher kann zustande kommen:

a) Durch Überhöhung der Bedarfsprämie.
b) Durch unberechtigte Zuschläge bei den Nebengebühren.
c) Durch ungerechte Einreihung der Versicherungsnehmer in eine höhere Gefahrenklasse.
d) Durch bewußte Annahme von Überversicherungen.
e) Durch ungerechte Herabdrückung der Entschädigungssumme.

3. Wenn er den Versicherungsnehmern ungerechterweise Schaden zufügt. Das kann in folgender Weise geschehen:

a) Wenn er ungerechterweise die einen Versicherungsnehmer für die anderen zahlen läßt.
b) Durch ungerechtfertigte Vertragskündigung während der Vertragsdauer.
c) Durch ungerechtfertigte Verzögerung der Auszahlung der Entschädigungssumme.

II. Von Seite des Versicherten:

1. Wenn er die Gefahrenmomente bei Antragstellung nicht richtig angibt oder später eintretende Gefahrenmomente bewußt verschweigt, schon bestehende FFV nicht angibt, oder Sicherheitsvorschriften oder Selbstvorbehalte nicht einhält.

2. Wenn er die Prämie nicht zahlt, wie er sollte.

3. Wenn er die Entschädigungssumme in Anspruch nimmt, obwohl er selbst vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Schaden herbeigeführt hat.

4. Wenn er bei Ausbruch eines Brandes nicht auf Abwehr des Feuers oder Minderung des Schadens bedacht ist.

5. Wenn er den Ausbruch des Brandes nicht rechtzeitig dem Versicherer meldet oder den Zustand nach dem Brande verändert, um Spuren der Brandstiftung oder groben Fahrlässigkeit zu beseitigen.

6. Wenn er dem Versicherer nicht die notwendigen Behelfe zur Feststellung des Schadens zur Verfügung stellt oder bewußt Gegenstände als beim Brande beschädigt oder abhanden gekommen angibt, die es nicht sind.

Es wird notwendig sein, bei den einzelnen Punkten den Nachweis zu führen, daß Gerechtigkeitsverletzung vorliegt, und die Frage zu lösen, wieweit sich Wiedergutmachungspflichten für den Gewissensbereich daraus ergeben können.

I.

Zu I. 1.

Um gleich mit den Gerechtigkeitsverletzungen von Seite des Versicherers zu beginnen, so liegt es auf der Hand, daß eine *Versicherungsanstalt,* wenn sie Versicherungsverträge abschließen will, *in der Lage sein muß, ihren Verpflichtungen nachzukommen.* Würde sie das nicht sein und doch Anträge auf Feuerversicherung annehmen und sich Prämien zahlen lassen, so wäre das reiner Betrug, der auch von der weltlichen Behörde geahndet würde und auch Restitutionspflichten im Gewissensbereich zur Folge haben würde. Gesetzlich kann die Aufsichtsbehörde vor Beginn des Versicherungsgeschäftes oder während desselben Erlag einer Kaution oder Erhöhung derselben fordern, um solche Betrugsfälle auszuschließen, die daher kaum je praktisch sein werden.

Vorbemerkung zu I. 2 und I. 3.

Die Unterscheidung: Ungerechter Gewinn und ungerechte Schädigung ist mit Rücksicht auf die Restitutionspflicht gemacht worden. Wohl ist jeder ungerechte Gewinn auf Seite des Versicherers eine ungerechte Schädigung des Versicherungsnehmers. Aber hinsichtlich der Wiedergutmachungspflicht ist ein Unterschied, wenn jemand von einem anderen ungerechterweise Vermögensvorteile gewonnen hat und wenn er ihn nur geschädigt hat, ohne sich dadurch zu bereichern. Daher wurde diese Stoffanordnung gewählt, obwohl sonst eine andere näher gelegen gewesen wäre.

Zu I. 2.

Wenn von ungerechtem Gewinn aus dem Versicherungsgeschäft die Rede ist, so kann man die Ungerechtigkeit *schon aus der Bilanz allein* herleiten wollen und den Gewinn deshalb ungerecht nennen, weil er außergewöhnlich hoch ist, höher als bei anderen Arten redlicher Kapitalsgeschäfte; *oder* man kann *auf die Arten schauen, wie dieser außergewöhnlich hohe Gewinn zustande gekommen ist.*

Unter dem ersten Gesichtspunkte ergibt sich die Frage: Ist ein Versicherungsgewinn schon *deshalb* als *ein ungerechter* zu bezeichnen, *weil er übermäßig hoch* ist? Die Frage ist nicht leicht zu beantworten und namentlich wird es kaum möglich sein, im konkreten Fall mit Bestimmtheit zu sagen: Wo beginnt der ungerechte Gewinn?

Es ist schon oben gesagt worden, daß *ein mäßiger Gewinn auch vom sittlichen Standpunkte aus durchaus einwandfrei* ist. Der Dienst für die Allgemeinheit, den die Versicherungsanstalten leisten, rechtfertigt solche Vermögensvorteile. *Bei unerwartet günstigem Schadensverlauf in einem oder dem anderen Jahre* ist, wie ebenfalls schon oben, im II. Teil unter Punkt 4 ausgeführt wurde, *gegen einen außergewöhnlich hohen Gewinn auch nichts einzuwenden:* Geschäfte mit großem Risiko, wie das Versicherungsgeschäft, verlaufen eben trotz aller Wahrscheinlichkeitsberechnung in manchen Fällen sehr gewinnreich und in anderen Fällen dafür mit größeren Verlusten.

Anders wird die Sache aber zu beurteilen sein, wenn nicht bloß ein oder das andere Mal, sondern *durch mehrere Jahre fort nacheinander höhere Gewinne* sich ergeben als in anderen ehrlichen Kapitalgeschäften. Solche außergewöhnlich hohe Gewinne sind dann *jedenfalls ein Zeichen,* daß von den Versicherungsnehmern *mehr gefordert wird, als recht ist.*[2]) Freilich wird, wenn nicht Kartellierung vorliegt, schon die Konkurrenz der Anstalten untereinander und die Werbetätigkeit der wechselseitigen Anstalten dafür sorgen, daß in solchen Fällen eine Prämienherabsetzung Platz greift und so eine Minderung des ungerechten Gewinnes eintritt. Wo aber die Versicherungsanstalten untereinander kartelliert sind und überdies die staatliche Aufsicht nicht auf der Höhe ihrer

[2]) Das ist um so mehr anzunehmen, wenn die Mehrzahl der in einem Gebiete arbeitenden Versicherungsgesellschaften hohe Gewinne ausweisen.

Aufgabe steht, da kann es geschehen, daß ungerecht hohe Gewinne durch Jahre fort vorkommen. Die Anstalten werden es dann meistens so halten, daß sie ihre Gewinne verschleiern, damit die staatliche Behörde nicht so leicht daraufkommt.

Lehmkuhl sagt in I. n. 1357 seiner Moral, ein Gewinn, der wiederholt und durch Jahre fort übermäßig hoch ist, z. B. 20% und darüber, der scheine ihm gegen die Verkehrsgerechtigkeit zu verstoßen und er fordert daher Herabsetzung der Prämie, und zwar, von jedem positiven Rechte abgesehen, vom Standpunkte des Naturrechtes aus. Man wird gegen die Aufstellung Lehmkuhls nichts Stichhältiges einwenden können. Wenn Ballerini-Palmieri in III. n. 935 gegen diese Ansicht Lehmkuhls ankämpft (mit Hinweis darauf, daß bei vergrößerter Zahl der Versicherungsnehmer der Gewinn auch größer werden müsse und daher als Frucht der Geschäftstüchtigkeit, der industria, anzusehen sei), so wird man dazu zu sagen haben: Lehmkuhl hat nicht die absolute Höhe des Gewinnes ins Auge gefaßt, sondern nur die relative (20% des investierten Kapitals). Die relative Höhe des Gewinnes steigert sich aber nicht oder wenigstens nicht proportional der Anzahl der Versicherungsnehmer, und mit der größeren Zahl der letzteren wächst ja auch das investierte Kapital. Der Gegengrund beweist also nichts.

Trotz alledem wird man sich schwer tun, zu sagen: Der Gewinn dieser Anstalt ist schon durch mehrere Jahre so und so hoch, er ist daher ein ungerechter und es muß Wiedergutmachung gegenüber den Versicherten erfolgen. Sicher ist nur das, daß ein sich öfter wiederholender Gewinn von 20% und darüber *sehr gegen die soziale Gerechtigkeit* verstößt und *nach einem staatlichen Eingreifen schreit. Solange aber ein solches nicht erfolgt,* wird *eine konkrete Wiedergutmachungsforderung nicht bloß kein Gehör finden, sondern auch schwer zu beweisen* sein.

Viel klarer und sicherer lassen sich *Ungerechtigkeiten auch im Einzelfall* erweisen und *Wiedergutmachungsforderungen aufstellen, wenn man die Praktiken kennt, die zum Zustandekommen eines sehr hohen Gewinnes geführt haben.* Darüber im Folgenden:

Zu I. 2. a.

Der erste Weg, der zu sicher ungerechtem Gewinn führen würde, wäre *Überhöhung der Bedarfsprämie in den einzelnen Tarifposten.*

Es ist schon im zweiten Teile dieser Artikelreihe dargelegt worden, daß bei Bestimmung der Bedarfsprämie genau die Gleichheit zwischen Leistung und Gegenleistung einzuhalten ist. Obwohl es sich nur um Abschätzung oder Berechnung von Wahrscheinlichkeiten handelt, so ist doch *der Wahrscheinlichkeitsbedarf an Entschädigungssummen,* den eine Versicherungsanstalt zur Deckung der Brandfälle braucht, *eine fixe Größe* und *daher auch die Bedarfsprämie.* Mag es auch vielleicht nicht möglich sein, dieselbe auf ein oder zwei Einheiten genau anzugeben, muß man dem Versicherer auch das Recht zugestehen, sie so hoch zu wählen, daß er sicher das Darauskommen finden kann, so muß doch *Grundsatz* bleiben: Es darf *nicht soviel an Bedarfsprämie* gefordert werden, daß *daraus allein schon notwendig ein Gewinn sich ergibt.* Es ist ja bei den Nebengebühren ohnehin ein Zuschlag für den Reservefonds und für einen entsprechenden Gewinn vorhanden. Einen sicheren Gewinn schon aus der Bedarfsprämie herausschlagen wollen, verstößt sicher gegen die Gerechtigkeit.

Man kann sich *nicht darauf berufen:* Der *Versicherungsnehmer stimmt* ja durch Annahme des Vertrages auch *einer solchen überhöhten Forderung zu.* Wäre die Feuerversicherungsprämie eine Luxusausgabe, die reiche Leute sich leisten, um einen nicht notwendigen Genuß sich zu verschaffen, so könnte man eine wirklich freiwillige Zustimmung annehmen. Um so etwas handelt es sich aber bei der Prämie wahrlich nicht. Die Zustimmung zum Vertrage erfolgt nur in dem Glauben, daß nicht mehr gefordert wird, als gerechtfertigt ist. Jede Mehrforderung würde von der Gesamtheit der Versicherungsnehmer abgelehnt, wenn sie darum wüßten.

Es ist nun allerdings, falls keine Kartellierung der Anstalten vorliegt, auch gar nicht wahrscheinlich, daß die Bedarfsprämie über Gebühr hoch gehalten wird. Die Rücksicht auf die Konkurrenz zwingt zur Mäßigung. Aber die Festsetzung der Tarifposten erfolgt doch meist im Wege gemeinsamer Besprechungen der leitenden Direktoren jener Anstalten, die in einem Gebiete arbeiten. Da kann es dann doch geschehen, daß (insbesondere bei kartellierten Anstalten) nicht die Wahrscheinlichkeitsrechnung, sondern das Gewinnstreben entscheidet, wie hoch die Prämie werden soll, und wenn die staatliche Kontrolle versagt, so sind trotz der Konkurrenz der nicht an den Tarif gebundenen Anstalten Überforderungen nicht ausgeschlossen. *Überhöhte Bedarfsprämien führen*

aber zu Gewinnen, für die jeder Rechtstitel fehlt, die nichts anderes sind als ein Beutezug des Versicherungskapitals auf Kosten der Versicherungsnehmer. *Die Wiedergutmachungspflicht wäre da sicher gegeben* und ginge sowohl die *Aktionäre* als vor allem *die Direktoren* an, die die Ursache der Überforderung waren.

Zu I. 2. b.

Gerechtigkeitsverletzungen von Seite der Versicherer können weiterhin geübt werden *bei Festsetzung der Nebengebühren.* Es ist oben im zweiten Teil, S. 534, angegeben worden, zu welchen Zwecken die Nebengebühren erhoben werden. Es ist ohne Zweifel *gerechtfertigt, soviel* zu berechnen, *als* zur Deckung der Verwaltungsauslagen, zur staatlich vorgeschriebenen Stärkung des Reservefonds, zur Kapitalsverzinsung, zur Bezahlung der staatlichen Aufsicht, der Steuern und der vorgeschriebenen Feuerwehrbeiträge *erfordert wird. Auch ein angemessener Gewinnzuschlag ist gerechtfertigt.* Daß dieser wesentlich höher sein müßte als sonst bei Kapitalaufwendungen im Dienste der Allgemeinheit, wird, wie schon gesagt, kaum zu erweisen sein. Alles in allem genommen, ergibt sich auch bei Bestimmung der Höhe der Nebengebühren eine Grenze, die nicht überschritten werden darf, ohne daß die Gerechtigkeit verletzt wird. Denn *zu weiterer Erhöhung fehlt dann ein Rechtstitel,* und was darüber hinaus eingenommen wird, ist nichts anderes als *ungerechter Gewinn.*

Vielleicht ist gerade hier die Gefahr der Überforderung mehr gegeben als bei der Bedarfsprämie. Denn die Nebengebühren sind gegenwärtig ziemlich hoch (bis zu 30 und 40% der Bruttoprämie), sie sind seit dem Kriegsende wiederholt erhöht worden, während man die Bedarfsprämie trotz der starken Änderung der Verhältnisse unverändert gelassen hat.[3]) Es sind eine Reihe von Titeln darunter, die auch für die staatliche Aufsicht reichlich undurchsichtig sind (wer kann kontrollieren, ob für Verwaltungsauslagen gerade so und soviel notwendig ist). Hier versagt auch leicht der sonst so heilsame Einfluß der wechselseitigen Versicherungsanstalten, da sie ja auch naturgemäß froh sind, für Verwaltungszwecke, Gehalte, Reiseauslagen u. s. w. reichlich große Summen zur Verfügung zu haben. Verschleierte Gewinne können sich darum unter dem Titel der Neben-

[3]) Als Grund wird angegeben: Wegen Einfachheit der Berechnung.

gebühren leicht verstecken, wie es scheint. Grundsätzlich muß aber daran festgehalten werden, daß nicht mehr gefordert werden darf, als die einzelnen Titel rechtfertigen.

Zu I. 2. c.

Die Versicherungsanstalten dürfen ohne Verletzung der Gerechtigkeit *die unter Versicherungsschutz zu nehmenden Objekte nicht in eine höhere Gefahrenklasse einreihen als recht ist.* Die Gefahr willkürlicher Anwendung der Tarife ist keine geringe. Mayerhofer redet in seinem schon erwähnten Buche: „Technik der Feuerversicherung" auf Seite 21 von nahezu 5000 Prämiensätzen, mit denen der Tarifeur von Zivilversicherungen zu operieren hat und „das sind", sagt er, „wohlgemerkt nur die Grund-, bezw. Richtprämiensätze, ohne die verschiedenen Variationen, die sich durch Zuschläge oder Nachlässe ergeben, die ja wiederum beide in ihrer Art, je nach den Umständen, voll oder nur zum Teil in Anwendung kommen". Da die Antragsbogen meist nicht von fachkundigen Beamten, sondern entweder vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherungsagenten ausgefüllt werden, so kann man sich vorstellen, wie mangelhaft und unzureichend die Angaben oft sein werden. Und auf diese sollen nun die so genau ausgebauten Tarifsätze angewendet und darnach die Höhe der Prämie bestimmt werden! Da kommt offenbar sehr viel auf die Einschätzung des Beamten an! Wie leicht ist es unter solchen Umständen, den Tarif so zur Anwendung zu bringen, daß ein möglichst günstiges Ergebnis für die Anstalt und Ungerechtigkeiten für den Versicherungsnehmer sich ergeben! Von Seite der Anstaltsleitung wird eine höhere Einreihung, wenn sie auch bemerkt würde, kaum beanständet, der Versicherungsnehmer kann nicht Einspruch erheben, weil er es nicht versteht. Die staatliche Aufsicht kann es dem Rechnungsabschluß, der so und soviele Objekte in dieser Gefahrenklasse ausweist, nicht ansehen, daß manche nur aus Gewinnabsichten höher gereiht sind. Und doch kann ein Unrecht im strikten Sinne vorliegen, weil der Versicherte mehr zahlen muß als recht wäre!

Man kann dagegen nicht einwenden: Infolge der ungenauen Angaben wird ebenso die Anstalt Gefahr laufen, nicht zu dem zu kommen, was ihr gebührt. Diese Gefahr ist allerdings gegeben, aber die gehört eben zum normalen Risiko, das die Anstalt zu tragen hat und das durch Reservefonds und Gewinnzuschlag gedeckt ist. *Bewußte Einreihung von Versicherungsobjekten in eine*

höhere Gefahrenklasse, als recht ist, ist *eine objektive Ungerechtigkeit* und muß daher vermieden werden, so gut man kann.

Man wird daher *vom Tarifeur* verlangen müssen, daß er *mit größter Gewissenhaftigkeit* vorgeht. Er darf im Zweifelsfall und wo eine Rückfrage nicht Klarheit zu schaffen vermag, zugunsten seiner Anstalt entscheiden. Sonst aber muß er sich hüten, durch bewußt höhere Einreihung[4]) zugunsten seiner Dienstgeber die Gerechtigkeitspflicht gegen die Versicherungsnehmer zu verletzen: Er würde *sonst auch selbst schadenersatzpflichtig* werden.

Zu I. 2. d.

Die Versicherungsanstalt darf *nicht Überversicherungen zulassen, sobald sie zur Kenntnis solcher kommt.* Die Unmoralität der Annahme von Überversicherungen ist schon oben im zweiten Teil, S. 541, aufgezeigt und bewiesen worden: Wenn es also auch moralisch unmöglich ist, den Zeit- oder Versicherungswert aller bei einer Anstalt versicherten Gegenstände in jedem Augenblicke genau zu bestimmen, wenn die Gesellschaft in allen zweifelhaften Fällen zu eigenen Gunsten entscheiden darf, wenn der Versicherungsnehmer etwaige höhere Prämien, die er bei Überversicherungen zu zahlen vorgeschrieben erhält, sich selber zuschreiben muß (seiner Unkenntnis oder im Falle des beabsichtigten Versicherungsbetruges seiner Habgier), so kann doch die Versicherungsanstalt *niemals ein Anrecht* haben *auf jene Mehreinnahmen,* die sich *aus offenkundigen Überversicherungen* ergeben. Es muß *das ehrliche Streben* eines jeden Versicherers sein, *Überversicherungen sobald als möglich zu erkennen und zu beheben.*

Die Immoralität der Entgegennahme der höheren Prämie *beginnt im Augenblick, wo die Überversicherung als solche erkannt wird. Die bis dorthin geleisteten Überzahlungen brauchen nicht zurückgegeben zu werden,*[5]) denn die Prämie ist die jährliche Gegenleistung des

[4]) Der Gedanke: die Konkurrenz macht es billiger, wird ihn auch oft zurückhalten.

[5]) Sicher ist das hinsichtlich der bereits verjährten Überzahlungen (also der mehr als drei Jahre zurückliegenden). Hinsichtlich der in den letzten drei Jahren geleisteten Überzahlungen (die auch in der Regel einen verhältnismäßig geringen Betrag ausmachen werden) müßte der Versicherer grundsätzlich als possessor injustus bonae fidei betrachtet werden und sollte daher das Übermaß zurückgeben. Da aber der Versicherungsnehmer selber die Überversicherung beantragt und den Versicherer kein Verschulden trifft, kann man wohl Leistung und Gegenleistung auch der letzten drei Jahre als ein ab-

Versicherungsnehmers für Versicherungsschutz. Dieser ist in den vorausgehenden Jahren geleistet worden, und wenn die Gegenleistung auch infolge des beiderseitigen Irrtums höher war als sie hätte sein müssen, so trifft doch dafür den Versicherer kein Verschulden. Der Versicherte hätte sich selber umsehen müssen und hat sich seinen Verlust selber zuzuschreiben. Sobald der Versicherer aber die Überversicherung erkannt hat, wird er unredlicher Besitzer des Mehrbetrages und kann ihn daher nicht mehr behalten.

Zu I. 2. e.

Die Versicherungsanstalt darf bei Eintritt des Schadensfalles *die Entschädigungssumme nicht durch ungerechte Mittel herabdrücken.*

Bei Feststellung der Entschädigungssumme kann es *leicht zu Ungerechtigkeiten* kommen. Es ist oft überhaupt schwer, den wirklichen Schaden herauszubekommen. Sehr oft kommt es auf die Einstellung des Sachverständigen an, ob mehr oder weniger ausbezahlt wird. Zwar sehen die AVVB in Übereinstimmung mit dem Gesetze zum Schutze des Versicherten und zur Vermeidung von Streitigkeiten Schiedsgerichte vor. Jedoch hat meist niemand viel Freude mit dem Schiedsgericht und der Abbrändler stimmt leicht einer Schadensermittlung zu, die den Versicherungswert seiner verbrannten Sachen ziemlich hoch hinaufsetzt. Er meint in einem solchen Falle auch zu einer möglichst hohen Entschädigung kommen zu müssen. Das wird auch zutreffen bei Über- und Vollversicherung, nicht aber bei Unterversicherung.

Man nehme an: Ein Haus, auf 10.000 S versichert, ist abgebrannt, die Mauern sind stehen geblieben. Wirklicher Wert des Hauses 15.000 S, Wert des Mauerwerkes 3000 S. Wirklicher Schaden ist also 12.000 S. Weil Unterversicherung vorliegt, so wird nur ersetzt im Verhältnis von 10.000 : 15.000 = 2 : 3. Also nach richtiger Berechnung zwei Drittel von 12.000 S. Also 8000 S wären auszubezahlen.

Nun kommt der Vertreter der Anstalt mit seinem Sachverständigen, besieht sich den Schaden und sagt: Ich schätze Ihr Haus auf 18.000 S, das Mauerwerk, das noch steht, auf 4000 S. Das kommt dem Abbrändler und seinem Sachverständigen hoch vor, aber weil auch das Haus hoch geschätzt wird, erklärt er sich mit der Schätzung einverstanden. Bei Berechnung ergibt sich nun als Schadenssumme 18.000 — 4000 = 14.000 S. Nach der anerkannten Schätzung liegt Unterversicherung im Verhältnis von 10.000 : 18.000 = 5 : 9 vor. Es werden also nur fünf Neuntel von 14.000 S = 7775 S aus-

---

geschlossenes Kaufgeschäft betrachten, das dem Versicherer infolge der Ungeschicklichkeit des Versicherungsnehmers etwas mehr Vorteil eingetragen hat als es bei voller Sachkenntnis der Fall gewesen wäre.

bezahlt. Der Beamte hat seiner Anstalt 225 S erspart. Diese sind dem Abbrändler ungerecht entzogen worden.

Wenn der sich wundert, daß er trotz der hohen Einschätzung so wenig ausbezahlt erhält, so wird ihm der Beamte sagen: Ja, Sie haben eben Ihr Haus zu niedrig versichert. Hätten Sie statt auf 10.000 S auf 18.000 S versichert, so hätte ich Ihnen jetzt statt 7775 S nicht weniger als 14.000 S ausbezahlen können.

Reelle Versicherungsanstalten werden solche Kniffe zur Verminderung der Entschädigungssumme nicht anwenden. Unreelle wissen außer diesen noch allerhand ungerechte Mittel, um weniger als vertragsentsprechend wäre, zahlen zu müssen. Es liegt auf der Hand, daß alle derartigen Praktiken, weil gegen die Gerechtigkeit verstoßend, Restitutionspflicht zur Folge haben.

Ungerechte Schädigung für die Versicherungsnehmer ohne Bereicherung des Versicherers kann sich ergeben:

Zu I. 3. a.

Wenn der Versicherer ungerechterweise die einen Versicherungsnehmer für die anderen zahlen läßt.

Es handelt sich da um den nicht seltenen Fall, daß in einer Gegend die Brandseuche ausbricht und es wahrscheinlich wird, daß bei einer Reihe von Bränden Versicherungsbetrug vorliegt, ohne daß man ihn nachweisen kann. Da wird eine Versicherungsanstalt, die in dem Gebiete einen größeren Stand von Mitgliedern hat, durch Deckung der unerwartet hohen Brandschäden stark in Mitleidenschaft gezogen, es müssen starke Rückgriffe auf den Reservefonds gemacht werden, die Rückversicherungen werden stark mitgenommen und es bleibt schließlich nichts anderes übrig als an Erhöhung der Prämien zu denken. Nun bestehen zwar in brandreichen Ländern meist ohnehin verschiedene Ortsklassen mit verschiedenen Prämiensätzen, wobei die niederste Ortsklasse zur höchsten sich ungefähr wie 1 : 2 verhält. Da es schwer ist und nicht viel einträgt, wenn eine neue Ortsklasse mit noch höheren Prämien geschaffen wird, so wird ein solcher Anlaß leicht benützt, um eine allgemeine Erhöhung vorzunehmen.

Das scheint nun *nicht recht mit den Forderungen der Gerechtigkeit* vereinbar zu sein, da es doch nicht angeht, wegen des Mißbrauches in dem einen Gebiet, andere mitzahlen zu lassen. Ein gewisser Riskenausgleich zwischen guten und schlechten Risken ist nun freilich eine Notwendigkeit und es könnte sich keine Anstalt halten, wenn sie streng nach der Brandhäufigkeit oder der Höhe der Entschädigungssummen Ortsklassen

machen wollte. Denn es sind in derselben Gegend meist viele Versicherungsanstalten interessiert; die eine wird mehr, die andere weniger durch die vorkommenden Brandfälle getroffen sein und keine kann fortwährend mit ihren Prämienforderungen wechseln, abgesehen davon, daß die meisten Verträge auf 5—10 Jahre geschlossen sind. Wenn aber die Brandschäden in einem Gebiet auffallend steigen, so wäre es doch wohl vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus geziemender, nur den betreffenden Bezirk zu steigern, wenn diese Steigerung auch sehr empfindlich ausfallen würde. Eine solche Steigerung würde auch sehr erziehlich wirken und die Leute einer solchen Gegend dazu bringen, selber auf Beseitigung der Brandseuche hinzuarbeiten, besonders wenn die Prämienerhöhung nur bedingt ausgesprochen wird (für die Andauer der Brandseuche). Ich verkenne aber nicht, daß zur Durchführung dieser Bestimmung die Mitwirkung der Behörde und *wohl eine Rücksichtnahme der Gesetzgebung auf diesen Sonderfall gefordert* wird und ich würde es *nicht* wagen, solange die notwendigen Voraussetzungen nicht geschaffen sind, *von einer Wiedergutmachungspflicht der Versicherungsanstalten* zu reden, wenn sie es bei der bisherigen Praxis belassen. Nur sollten solche Anlässe nicht dazu benützt werden, daß alle Anstalten eines ganzen Landes eine so ausgiebige Erhöhung vornehmen, daß nach derselben ein größerer Gewinn übrig bleibt und bei Besserung der Verhältnisse dürfte die Herabsetzung der Prämie nicht vergessen werden.

Zu I. 3. b.

Die Versicherungsanstalten dürfen nicht ungerechte Mittel anwenden, um unbequeme Versicherungsnehmer während der Dauer des Vertrages abzuschütteln.

Das Vertragsverhältnis ist an sich von beiden Seiten ein freiwilliges.[6]) Jeder der beiden Teile kann den Vertrag schließen oder ablehnen. Auch während der Geltungsdauer können beide Teile kündigen, aber nun nicht mehr nach Willkür, sondern nur unter Einhaltung der AVVB. Wenn die Anstalt von ihrem Rechte Gebrauch macht, wie es dort vorgesehen ist, z. B. bei nichtrechtzeitigen Prämienzahlungen, so wird man nichts dagegen sagen können, auch wenn der Versicherungsnehmer infolge der Kündigung mancherlei Schaden hätte. Wer

[6]) Wenigstens in den meisten Ländern.

eben von seinem Rechte Gebrauch macht, tut niemandem Unrecht.

Es kann aber sein, daß eine Anstalt sich aus einer Gegend zurückziehen möchte, etwa weil die Brandseuche dort Platz greift oder wegen der unerwünschten Konkurrenz anderer Anstalten oder aus irgendwelchen anderen Gründen. Da nun aber meist fünf- bis zehnjährige Verträge bestehen, geht das nicht so leicht. Da bekommt nun der Agent den Auftrag, das zu besorgen. Er besucht die Mitglieder, tritt entsprechend grob und anmaßend auf, so daß sich dieser und jener zur Kündigung fortreißen läßt. Oder man schickt jenen Versicherungsnehmern, von denen man keinen Widerstand erwartet, einfach die Nachricht hin, daß die Anstalt nicht mehr in der Lage sei, die Versicherung aufrecht zu erhalten. Trifft der Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig Gegenmaßnahmen, so wird er seiner Rechte verlustig und ist nun nicht bloß außer Versicherungsschutz, sondern wird vielleicht auch bei einer anderen Versicherungsanstalt keine Aufnahme mehr finden und kann es dann erleben, daß ihm die auf seinem Hause lastenden Hypotheken gekündigt werden und er anderweitigen Schaden hat. *In einem solchen Vorgehen* von Seite der Versicherungsanstalt liegt *offenkundige Ungerechtigkeit* und *Wiedergutmachungspflicht ist zweifellos gegeben.*

Zu I. 3. c.

Endlich darf die Versicherungsanstalt auch *nicht die Auszahlung der Entschädigungssumme über Gebühr hinausverzögern.* An sich wäre die Leistung des Versicherers mit dem Ablauf eines Monates nach Anzeige des Brandfalles, beziehungsweise vierzehn Tage nach Beendigung der notwendigen Erhebungen, fällig. Da es aber die Versicherungsanstalt in der Hand hat, auch unbegründete Einwendungen zu machen, nur zu dem Zwecke, die Auszahlung zu verzögern, so kann der Abbrändler dadurch zu Schaden kommen. *Solche bewußt ungerechtfertigte Verzögerung der Auszahlung macht ersatzpflichtig für alle Nachteile, die dem Versicherten dadurch erwachsen.*

Das wären die hauptsächlichsten Gerechtigkeitsverletzungen, die von Seite des Versicherers vorkommen können.

II.

Gehen wir nun auch daran, *die Arten von Ungerechtigkeiten* zu behandeln, die *von Seite des Versicherungsnehmers* geübt werden können.

Zu II. 1.

Der Versicherungsnehmer darf *bei Antragstellung vorhandene* oder *während der Vertragsdauer auftretende erhebliche Gefahrenmomente nicht bewußt verschweigen.* (Was als erhebliche Gefahrenerhöhung anzusehen ist, ist im zweiten Teile, S. 543, gesagt worden.) Das ist klar zutage liegende *Gerechtigkeitsverpflichtung, zum mindesten im äußeren Rechtsbereich.* Denn nach den Gefahrenmomenten richtet sich die Höhe der Prämie. Bewußtes Verschweigen erheblicher Gefahrenmomente hat daher zur Folge, daß der Versicherer sein objektives Risiko nicht richtig einschätzen kann. Er würde vielleicht bei Darlegung der Gefahrenmomente die Versicherung überhaupt nicht eingegangen sein oder er hätte ein Recht gehabt auf eine höhere Prämie. Überdies hat sich der Versicherungsnehmer ausdrücklich bei Abschluß des Vertrages dazu verpflichten müssen, die erheblichen Gefahrenmomente richtig anzugeben.

Es ist daher auch *bei Nichteinhaltung* dieser Bedingung dem Versicherer das Recht eingeräumt, innerhalb Monatsfrist nach Kenntnisnahme verschwiegener Gefahrenmomente den *Rücktritt vom Vertrag* auszusprechen, wodurch er von seiner Verpflichtung zur Entschädigungsleistung frei wird. *Nur wenn* der Versicherer bei Annahme des Vertrages von der Mangelhaftigkeit der Angabe Kenntnis hatte oder haben mußte oder wenn der Versicherte kein Verschulden an der unrichtigen oder unvollständigen Beantwortung hat oder die unrichtig angegebenen oder verschwiegenen Umstände weder den Eintritt des Versicherungsfalles, noch den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflußt haben, bleibt die Leistungspflicht des Versicherers bestehen.

Es wird sich *fragen, ob die Verletzung dieser Gerechtigkeitspflicht,* wenn sie *zwar mit dem Bewußtsein der Vertragswidrigkeit begangen, aber im äußeren Rechtsbereich nicht bekannt wird,* mit *Verlust des Rechtes auf die Entschädigungssumme auch für den Gewissensbereich* verbunden ist; mit anderen Worten, ob der Versicherte unter den gemachten Voraussetzungen die etwa empfangene Entschädigungssumme zurückzuzahlen hat. *Das scheint mir nicht zuzutreffen,*[7]) und zwar aus

[7]) Wo gar kein Gedanke an Vertragswidrigkeit ist, ist das ganz sicher; denn ohne Gewissensschuld auch sicherlich keine Gewissensbindung zur Restitution!

mehreren Gründen. Einmal schon deshalb, weil es sich hier offenbar um eine so schwere Strafsanktion (Verlust des Rechtes auf Entschädigung) handelt, daß man kaum annehmen kann, daß das weltliche Gesetz, das diese Strafsanktion aufgestellt hat, darüber hinaus noch eine Gewissensverpflichtung auferlegen wollte. Die AVVB können nach dem Versicherungsgesetz (§ 153 des österreichischen, § 172, 174, 176, 178 des deutschen Versicherungsgesetzes) den Versicherungsnehmer nicht schlechter stellen, als das im Versicherungsgesetze ausgesprochen ist. Überdies ist mit dem Artikel 10 der AVVB für jene Fälle, wo das Verschweigen keinen Einfluß hatte auf Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Versicherungsleistung, keine Rede von einem Nachzahlen der sonst zu zahlenden höheren Prämie. Sollte eine Gewissensverpflichtung an und für sich ausgesprochen werden, so wäre es gerechtfertigt, ja man müßte es erwarten, daß dann wenigstens nachträglich die zu wenig gezahlten Prämienbeträge von der auszuzahlenden Entschädigungssumme abgezogen würden, was nicht geschieht. Also ist der Versicherungsnehmer wohl *ex justitia legali*[8]) *verpflichtet, erhebliche Gefahrenumstände anzugeben, wenn er solche kennt,* er setzt sich auch, wenn er das nicht tut, der *Gefahr* aus, *seine Entschädigungsansprüche einzubüßen,* aber er ist *weder hinsichtlich der etwa entfallenden höheren Prämienzahlung, noch hinsichtlich der etwa trotzdem ausbezahlten Entschädigungssumme ersatzpflichtig.*

Dasselbe wie hinsichtlich der Gefahrerhöhungen scheint auch zu sagen *hinsichtlich der allgemein vorgeschriebenen Anzeige schon eingegangener Versicherungen, etwa gemachter besonderer Sicherheitsvorschriften und Selbstvorbehalte. In all diesen Fällen* hat der Versicherungsnehmer *ex justitia legali* das einzuhalten, wozu er sich verpflichtet hat, er läuft *Gefahr, seines Entschädigungsrechtes verlustig zu gehen,* wenn er es nicht tut; *im Gewissensbereich* erwächst aber *keine Verpflichtung zur Nichtannahme oder Rückgabe der Entschädigungssumme,* wenn er diesen Vorschriften nicht entsprochen und er trotzdem, weil es geheim geblieben ist, sein Geld erhalten hat. Erfüllung aller dieser Vorschriften erwarten das Gesetz und im Einklange damit

[8]) Daß man *nicht von justitia commutativa* sprechen muß, *trotz der vertraglichen Verpflichtung* des Versicherungsnehmers im äußeren Rechtsbereich, scheint mir aus dem im Versicherungsgesetze ausgesprochenen Grundsatz *vertretbar,* daß die AVVB den Versicherungsnehmer nicht schlechter stellen dürfen als das Versicherungsgesetz.

die AVVB durch die strenge Strafsanktion, nicht aber von der Gewissenhaftigkeit der Versicherungsnehmer.

Zu II. 2.

Der Versicherungsnehmer ist ex justitia commutativa verpflichtet, die vorgeschriebene Prämie unter den in den AVVB genauer bestimmten Bedingungen zu zahlen. Das ist ja die hauptsächlichste Gegenleistung des Versicherungsnehmers für sein Recht auf die Entschädigungssumme. Es ist schon im zweiten Teile betont worden, daß dieses Recht Jahr für Jahr neu erkauft werden muß, daß also die gezahlte Prämie nicht eine Art von Guthaben beim Versicherer darstellt.[9]) Die Beobachtung dieser Verpflichtung mit all den in den AVVB enthaltenen Umständen ist durch Klagerecht der Anstalt und strenge Strafbestimmungen für den Fall der Nichteinhaltung gesichert. Obwohl aber hier *aus der Natur der Verpflichtung heraus Nichtzahlung* auch zur *Restitution* führen müßte, wird dieselbe *kaum je praktisch* sein: Der Versicherte *muß* eben zahlen; wenn er es nicht tut, wird er durch die Klage gezwungen und kommt um seinen Entschädigungsanspruch.

Zu II. 3.

Der Versicherungsnehmer verletzt die Gerechtigkeit, wenn er die Entschädigungssumme in Anspruch nimmt, obwohl er selbst (vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit) den Schadensfall herbeigeführt hat. Eine Bestimmung, die für eine große Anzahl der vorkommenden Restitutionsfälle die Grundlage bildet!

Bei Behandlung dieser Frage sind *zwei Unterscheidungen* genau zu beachten: 1. Die Unterscheidung *zwischen äußerem und innerem Rechtsbereich.* 2. Ob *vorsätzliche oder grob fahrlässige Brandstiftung* vorliegt.

Die für diese Untersuchung *wichtigste Unterscheidung* ist die erste: *Äußerer und innerer Rechtsbereich.*

Die *Bestimmungen der einschlägigen Versicherungsgesetze wie die AVVB berücksichtigen nämlich zuerst und unmittelbar nur den äußeren Rechtsbereich* und sehen von den Gewissensfragen ganz ab.

Im äußeren Rechtsbereich wird *der Entschädigungsanspruch aberkannt,* wenn *der Versicherungsnehmer selbst sein Eigentum vorsätzlich oder mit grober Fahrlässigkeit in Brand gesteckt hat.* Dem Versicherungsnehmer ist gleichzusetzen *der Versicherte,* wenn es sich um

[9]) Vergleiche dazu auch Linzer „Theologisch-praktische Quartalschrift", 1888, S. 735.

sein Eigentum handelt und er vom ersteren verschieden ist. Ebenso *der gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers* und *bei moralischen Personen der mit der Geschäftsführung Beauftragte.*

Es ist begreiflich und wird durch die Natur der Sache gefordert, daß *im Falle der absichtlichen Brandstiftung durch den Versicherungsnehmer oder seinen gesetzlichen Vertreter* der Entschädigungsanspruch verloren geht: Geschähe das nicht, so würde die Feuerversicherung, statt ein wertvoller Behelf zu sein im Falle eines Brandunglückes, ein Anreiz werden zum Verbrechen des Versicherungsbetruges. So manchem Eigentümer wäre ein neues und schöneres Heim, wenn er es ohne oder ohne bedeutende Kosten durch die Brandschadenversicherung haben könnte, lieber als sein gegenwärtiger alter und unpraktischer Besitz. Und es würde kein Ende des Brennens sein!

Vorsätzliche Brandstiftung nimmt den Entschädigungsanspruch, ob diese nun besteht *in einer positiven Handlung,* die *mit dem Ziele* gesetzt wird, *daß ein Brand entsteht,* oder *in der freiwilligen Unterlassung einer Handlung, die den Ausbruch des Feuers hätte verhindern können, oder* dadurch, daß *dritte Personen angestiftet* wurden, den Brand herbeizuführen.

Aber *nicht bloß vorsätzliche,* sondern *auch grob fahrlässige Handlungen des Versicherungsnehmers oder seines gesetzlichen Vertreters nehmen* das Entschädigungsrecht. *Der Begriff:* Grob fahrlässige Brandstiftung ist *nicht so leicht eindeutig bestimmt.* Allgemein gesprochen besteht die grobe Fahrlässigkeit *in einer auffallenden Vernachlässigung der erforderlichen Sorgfalt,* in *einem auffallenden Verstoß gegen das normale Handeln, wenn jene Sorgfalt nicht zur Anwendung kommt, welche ernste und vernünftige Menschen bei ihren Handlungen allgemein anzuwenden pflegen.* Grobe Fahrlässigkeit ist *auch dann* gegeben, wenn das ungehörige Handeln *nicht mit Wissen und Willen erfolgte,* sondern *auf einem Versehen,* auf einem *Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit und Umsicht* beruhte. Der Richter kümmert sich bei seiner Entscheidung *gar nicht um die Frage, ob* das grob fahrlässige Handeln *mit Erkenntnis des entstehenden Brandes und dem Willen dazu verbunden war.* Auch wenn sonnenklar erwiesen würde: Trotz seiner grob fahrlässigen Handlungsweise war dem Eigentümer der Ausbruch des Feuers sehr zuwider, wird und muß der Richter ihn verurteilen. Auf Vorhanden-

sein oder Nichtvorhandensein von Gewissensschuld kommt es nicht an. Rauchen auf Heuböden, Herumgehen mit einem offenem und ungeschützten Licht, eine mangelhafte Stallampe im Stalle hängen lassen und dann vergessen, Anzünden einer Lötlampe in einer Autogarage, Verwahren von Benzin durch einen Kraftwagenlenker an einem unsicheren und nicht durch Mauerwerk geschützten Orte u. s. w.[10]) Der Begriff der groben Fahrlässigkeit ist *im Einzelfall durch das Gericht festzustellen* und *solche Entscheidungen binden dann, wenn sie nicht auf einem Irrtum des Gerichtes hinsichtlich des Tatbestandes beruhen, auch im Gewissen.* Ein Versicherter, dem durch richterlichen Spruch sein Entschädigungsrecht aberkannt wurde, kann sich, auch wenn es ihm möglich wäre, nicht geheim am Versicherer schadlos halten.

Wie steht es aber mit diesen Rechtsbestimmungen im Gewissensforum, wenn keine Entscheidung des Gerichtes vorliegt und doch eine oder die andere dieser Bestimmungen in Kraft treten würden, falls die geheimen Tatsachen bekannt würden? Dürfen Entschädigungssummen, die nur infolge Unkenntnis der betreffenden Tatsache ausbezahlt worden sind, zurückbehalten werden oder *ist Restitutionspflicht gegeben?*

Für den Gewissensbereich ist die Unterscheidung: Vorsätzliche oder grob fahrlässige Brandstiftung, die im äußeren Rechtsbereich maßgebend war, *nicht brauchbar.* Wohl ist *der Begriff: Vorsätzlich,* sowohl im äußeren wie im inneren Forum *so ziemlich derselbe. Das grob fahrlässige Handeln* ist aber nicht bloß im äußeren Rechtsbereich und ohne richterlichen Spruch nicht genau im Einzelfall festzulegen, es schließt, *wenn man auf den Grad der Willensfreiheit und die damit zusammenhängende Verantwortlichkeit schaut, alle nur denkbaren Grade der letzteren in sich:* ein Handeln, das im guten Glauben, aus Unkenntnis und Mangel an Erfahrung und daher *ohne jede Schuld* geübt wird; ein *Handeln aus Leichtsinn und Oberflächlichkeit,* das man *nicht mehr als actus perfecte humanus* nennen und das daher auch nicht die Grundlage für eine schwere Verpflichtung ab-

[10]) Häufig wird fahrlässiges Handeln auch gesehen in der Verwendung von Dienstboten, deren Unzuverlässigkeit hinsichtlich der Brandgefahr dem Eigentümer bekannt ist: er weiß z. B., daß der Dienstbote wegen Brandlegung vorbestraft ist, oder hat ihn schon oft trotz Verwarnung mit Licht oder Feuer sehr unvorsichtig hantieren gesehen und ihn doch behalten.

geben kann; *eine läßlich sündhafte Handlung, die aber actus perfecte humanus* ist; und schließlich *ein Handeln, das mit schwerer Gewissensschuld* verbunden und von einem vorsätzlichen Handeln praktisch kaum zu unterscheiden ist.

Das *Entscheidende für den Gewissensbereich* ist vielmehr: *Ein aus voller Erkenntnis und freiem Willen hervorgehendes und darum voll anrechenbares Verhalten, das entweder direkt oder indirekt auf den Ausbruch des Brandes hinzielt, ob nun das eine positive Handlung* oder *eine Unterlassung ist, ob der Eigentümer* die *Handlung selbst* setzt *oder durch andere* setzen läßt. *Auch grob fahrlässige Handlungen, mit voller Erkenntnis der ernsten Brandgefahr und daher mit voller Verantwortlichkeit im Gewissensbereich, gesetzt, gehören daher, selbst dann, wenn der Ausbruch des Brandes nicht der Beweggrund für das fahrlässige Handeln war. In allen diesen Fällen ist der Eigentümer die voll verantwortliche Ursache des Brandes. In allen anderen entweder nicht oder wenigstens nicht sicher.*

Wenn wir das beachten und *auf unseren Gegenstand anwenden,* so wird man wohl so sagen müssen:

1. Wie im äußeren Rechtsbereich, so hat *ein Besitzer, der selbst vorsätzlich sein Eigentum in Brand setzt, auch im Gewissensbereich kein Recht auf die Entschädigungssumme,* auch wenn die von ihm vollzogene Brandstiftung geheim geblieben ist und gerichtlich nicht nachgewiesen werden konnte. Es ist *aus der Natur der Sache ausgeschlossen,* daß Brandstiftung durch den Eigentümer ein Anrecht auf Entschädigung durch den Versicherer gewähren könnte: *Der Versicherer wollte kein solches Recht geben* und wenn der Brandstifter die Entschädigung fordert oder annimmt, so kann er das *nur durch die betrügerische Vorspiegelung* erreichen, *daß er an dem Brande unschuldig ist.* Auf solche Weise kann ein Recht nie erworben werden, der Brandstifter kann die Summe nie fordern, und wenn er sie erhält, so kann er sie auf keinen Fall behalten; auch *ohne jeden richterlichen Spruch ist er restitutionspflichtig.*

Für den Gewissensbereich ist es *ganz gleichgültig,* ob die vorsätzliche Brandstiftung *durch einen positiven Akt* erfolgt, den der Besitzer mit dem Ziel und in der Absicht setzt, daß der Brand entstehe; *oder* ob der Brand eintritt *durch freiwillige und überlegte Unterlassung* einer Handlung, deren notwendige oder wahrscheinliche

Folge der Ausbruch des Feuers[11]) sein wird; *oder* ob *der Besitzer andere Personen,* seien es auswärtige oder Familienangehörige oder Bedienstete, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, *zur Brandlegung anstiftet:* In allen Fällen ist zweifellos der Besitzer selbst die eigentliche oder primäre Ursache für das Ausbrechen des Brandes und es gibt *kein Recht auf Entschädigung im Gewissensbereich* und *auf jeden Fall muß Restitution erfolgen.*

2. Wäre der Brand entstanden *durch eine Handlung, die das Gericht,* wenn es sich damit zu befassen hätte, sicher oder wahrscheinlich *als grob fahrlässig bezeichnen würde,* so ist *zu unterscheiden:* War es *eine Handlung, die mit voller Erkenntnis der ernsten Brandgefahr und daher mit voller Verantwortlichkeit dafür* gesetzt wurde, so hat der Eigentümer *auch für den Gewissensbereich das Recht auf die Entschädigungssumme verloren.*

War *das grob fahrlässige Handeln* aber *entweder kein actus perfecte humanus* (ein Handeln aus Leichtsinn oder Oberflächlichkeit) oder *ging es hervor aus einem Irrtum* über die Brandgefahr, oder *steht es wenigstens nicht sicher,* daß *schwere Gewissensschuld* (gravis culpa theologica) damit verbunden war, so bleibt es ohne richterlichen Spruch *unsicher,* ob der Besitzer als Brandstifter anzusehen ist. Der Abbrändler darf daher *die Entschädigungssumme,* weil er sein Recht darauf noch nicht sicher verwirkt hat, in Anspruch nehmen und, wenn sie ausbezahlt wird, auch behalten.

Zu II. 4.

Der Versicherungsnehmer darf nicht das unterlassen, was er zur Abwehr oder Minderung des Schadens tun kann. Dazu muß er sich bei Eingehung des Versicherungsvertrages verpflichten und diese Forderung des Gesetzes und des Versicherers ist auch begreiflich. Ja, der Versicherer verpflichtet sich sogar, etwa zu diesem Zwecke gemachte Aufwendungen über die Entschädigungssumme hinaus dem Versicherungsnehmer zu ersetzen.

Es handelt sich zweifellos *um eine Gerechtigkeitsverpflichtung* im strikten Sinne, die auch als sachgemäße Folgerung aus der im vorausgehenden Punkte behandel-

[11]) Ein Beispiel einer negativen Mitwirkung zum Entstehen eines Brandes, die restitutionspflichtig macht, siehe Linzer „Theologisch-praktische Quartalschrift", 1890, S. 118.

ten Verpflichtung folgt: Unterlassung dieser rettenden oder bewahrenden Tätigkeit wäre ja gleichbedeutend damit: selbst schuld sein an der Vernichtung jener Gegenstände und Werte, die durch das rettende Eingreifen hätten erhalten werden können. Daher wird der Versicherte auch *im Ausmaße des dadurch entstandenen Schadens ersatzpflichtig.* Man wird auch hier für gewöhnlich auf ein gerichtliches Urteil warten können. Wenn keines gefällt wird, so wird im Sinne des vorausgehenden Punktes *Ersatzpflicht für den Gewissensbereich nur so weit* auszusprechen sein, *als Erkenntnis und Wille* vorhanden war, *auf diese Weise Schaden oder größeren Schaden* durch das Feuer entstehen zu lassen. *Wo kein schwer sündhafter Wille* in diesem Sinne vorhanden war, *oder das nicht sicher steht,* kann *Restitutionspflicht ohne Richterspruch nicht aufgestellt werden.*

Zu II. 5.

Der Versicherte hat *den Eintritt des Schadensfalles längstens drei Tage, nachdem er Kenntnis davon erhalten hat, dem Versicherer anzuzeigen.* Für den Fall der Nichteinhaltung wird mit Verwirkung des Entschädigungsanspruches gedroht. Artikel 19 der AVVB besagt jedoch im Anschluß an das Gesetz, daß diese Rechtsfolge nur dann eintritt, wenn dem Versicherungsnehmer entweder Vorsätzlichkeit oder grobe Nachlässigkeit zur Last fällt oder wenn Nichteinhaltung die Feststellung des Versicherungsfalles oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen beeinflußt hat.

Auch in diesem Punkt wird man *richterliche Entscheidung abwarten können* und ohne eine solche Verlust des Rechtes nicht aussprechen. Es handelt sich um eine Strafbestimmung, die im Interesse der Feststellung der Brandursache begreiflich ist; *eine darüber hinausgehende Verpflichtung im Gewissensbereich,* bei Nichteinhaltung die Entschädigungssumme nicht annehmen zu dürfen, wird man *nicht behaupten* können.

Ferner darf der Versicherungsnehmer *an dem durch den Brand herbeigeführten Zustand ohne Zustimmung des Versicherers nichts ändern,* es sei denn, daß die Veränderung zum Zwecke der Schadensverminderung oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Auch hier ist wiederum dieselbe Strafsanktion wie voraus: Verlust des Entschädigungsrechtes, wenn die Übertretung im äußeren Rechtsbereich bekannt wird.

Für den Gewissensbereich ist es sicher, daß der Versicherungsnehmer durch Verwischung der von ihm mit schwerer Gewissensschuld verübten Brandlegung kein Recht erhält auf die Entschädigungssumme, wenn er die Auszahlung derselben auch erreicht.

Wie ist aber zu entscheiden, wenn er den Brand nicht mit schwerer Gewissensschuld, nur durch grob fahrlässige Handlungen veranlaßt hat? Er bekommt so die Entschädigungssumme, die ihm im äußeren Rechtsbereich nicht gebührt hätte. Man möchte ihm einerseits die erhaltene Summe gern zusprechen, weil entweder gar keine oder wenigstens keine schwere Schuld im Gewissensbereich vorliegt; andererseits ist es sicher, daß er *durch Verwischen der Brandspuren den Versicherer gegen die ausdrücklichen Versicherungsbestimmungen hindert, ein für ihn wichtiges Gut, nämlich das Befreitwerden von der Verpflichtungsleistung, zu erreichen (worauf er im äußeren Rechtsbereich ein Recht hätte).* Und die Moralisten lehren allgemein: Jemanden auch ohne Anwendung von ungerechten Mitteln daran hindern, daß er ein Gut erreicht, worauf er ein striktes Recht hat, bedeutet auf jeden Fall ein wahres und eigentliches Unrecht, das *Restitutionspflicht zur Folge hat.* (Vergleiche dazu z. B. Noldin-Schmitt, II, n. 430.) Ich zweifle sehr daran, daß man von dieser Pflicht unter den gegebenen Voraussetzungen freisprechen kann. Es wäre also auf jeden Fall von dem Versuch, die Spuren der Brandstiftung verwischen zu wollen, unbedingt abzuraten. Hingegen wird man den Brandstifter am eigenen Besitz nicht dazu verhalten können, daß er sein Vergehen, bevor ein strikter Beweis seiner Schuld erbracht ist, ohne weiteres eingestehen müsse. Wenn er auch nicht Lügen anwenden darf, so kann er doch, wie jeder Angeklagte, mit Mentalrestriktion antworten, ja auch die Leugnung seiner Schuld muß noch nicht als eigentliche Lüge gewertet werden, sondern ist nur so zu deuten: Ich bin nicht zum Geständnis verpflichtet, solange ein strikter Beweis für die Schuld nicht erbracht ist. Vergleiche dazu Noldin-Schmitt, Theologia moralis II, n. 732.

Zu II. 6.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer alle zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Versicherungsleistungen notwendigen Erhebungen zu gestatten, Geschäftsbücher, Geschäftsaufzeichnungen, Rechnungen und sonstige Behelfe und vom

Versicherer geforderte Belege, *unter Umständen auch ein gerichtliches Schuldlosigkeitszeugnis, beizubringen;* ferner *Gegenstände, die nicht vom Feuer vernichtet wurden oder beim Brande abhanden gekommen sind, nicht als solche anzugeben.*

Auch diese Verpflichtung wird mit Eingehung des Vertrages übernommen und ist vom Standpunkte des Versicherers begreiflich; er könnte ja sonst keine Gewißheit über Vorhandensein und Umfang seiner Leistungen gewinnen. *Kommt der Versicherte seiner Obliegenheit nicht nach* und erhält er auf diese Weise für manche in Verlust geratene Gegenstände keinen Ersatz, so hat er das der eigenen Nachlässigkeit zuzuschreiben. Gibt er Dinge als vom Feuer vernichtet oder beim Brande abhanden gekommen an, die es nicht sind, so wird er von Artikel 19 der AVVB *mit Verlust seines Entschädigungsanspruches für diese Gegenstände* bedroht. Ohne richterliche Entscheidung wird man ihn seines Rechtes nicht verlustig erklären dürfen, aus dem schon im voraus oft angeführten Grunde, daß es sich hier offenbar um eine Strafbestimmung handelt, die ohne richterlichen Spruch nicht Gewissenspflichten schafft. *Aber auch ohne Richterspruch würde auf Grund der kommutativen Gerechtigkeit*[12]) *Restitution gegeben sein hinsichtlich von Gegenständen oder Werten, die als gelegentlich des Brandes vernichtet oder als entwendet angegeben worden sind, ohne daß das zutrifft.*

(Schluß folgt im 1. Heft des Jahrganges 1935.)

Wieder Krieg von Volk zu Volk?

Von *Prof. Otto Schilling.*

Bekannt ist die Losung, die unsere Kirche im Blick auf den Völkerfrieden ausgegeben hat: „Der Friede Christi im Reiche Christi." Viel zu wenig wurde und wird vielleicht jetzt noch auch zum Teil auf katholischer Seite die Tragweite und der ganze Ernst dieser Losung und Forderung beachtet und gewürdigt. Diese Losung besagt und bedeutet kurz und klar dasselbe, was die mit der christlichen Tradition vertrauten Vertreter der Sozialethik immer betont haben, daß nämlich ohne Rückkehr der Regierungen und der Völker zum Gottesgedanken und zum Christusglauben auf eine Verwirklichung

[12]) Hier kommutative Gerechtigkeit, weil Betrug in dieser Art nicht bloß durch positives Gesetz, sondern naturrechtlich verboten ist.

der gewaltigen Idee des Völkerfriedens niemals zu hoffen und zu rechnen sein wird. Eindringlich hat deshalb die Kirche wiederholt gemahnt und verlangt, daß die Bestrebungen des Völkerbundes im Dienst des Friedens der Völker sich gründen müssen auf den Gottesgedanken. Ohne Gottes Segen wird das große Werk nicht gelingen. Wenn der Herr das Haus nicht baut, wenn sein Name verleugnet wird, wenn die Vertreter der Völker und der Staaten selbstherrlich ihre Ziele zu erreichen suchen, wenn nicht aufrichtige christliche Gesinnung die Herzen zurückführt zum Geist und Willen der Gerechtigkeit und der Liebe: alsdann wird ein Fehlschlag und Fiasko ohnegleichen die unvermeidliche Folge sein.

In der Tat. Bereits reifen die Früchte unchristlicher Gesinnung heran. Statt der Abrüstung Aufrüstung, statt zunehmenden Vertrauens wachsendes Mißtrauen, statt Versöhnlichkeit Haß und Feindschaft. Ja, selbst die Errungenschaften, die in langer und mühseliger Kulturarbeit, unter entscheidender Mitwirkung der Kirche und des christlichen Geistes, der Menschheit zuteil geworden sind, sollen, wie es scheint, mehr oder weniger rückgängig gemacht werden.

Leider sind das keine Übertreibungen. Droht doch die Gefahr, um nur dies zu erwähnen, daß der Grundsatz, wonach der Krieg nur von Staat zu Staat, von Heer zu Heer geführt wird, zu gelten aufhört und an dessen Stelle wieder der altheidnische Grundsatz tritt: der Krieg wird von Volk zu Volk geführt. Es soll also nicht mehr das humane Wort eines deutschen Herrschers gelten: „Mit Soldaten, nicht mit friedlichen Bürgern führe ich Krieg", sondern auch der edler Denkende soll fortan, wie es den Anschein gewinnt, gezwungen sein, zur Stufe barbarischer Denk- und Handlungsweise zurückzukehren, gezwungen sein, Gasbomben und Brandbomben gegen friedliche Bürger, wehrlose Frauen und Kinder zu verwenden. Wenn die Berichte zuverlässig sind, besteht in einem Lande bereits das Gesetz, daß die am Luftschutz sich nicht beteiligenden Bürger mit Gefängnisstrafen bedroht werden. So weit sind wir also bereits im Vertrauen und in der Kultur vorangeschritten. Da somit die Gefahr der Rückkehr der Staaten zu barbarischer Theorie und Praxis offenbar bereits sehr nahe gerückt ist, soll im folgenden dieser Standpunkt gewürdigt werden, nachdem zunächst der bewundernswerten Bemühungen der Kirche um Milderung der Kriegssitten gedacht ist.

1. Wenn man die unermüdlichen und erfolgreichen Bemühungen der Kirche um Frieden und Milderung der Kriegssitten richtig würdigen will, hat man auszugehen von der Treuga Dei, von dem seitens der Kirche verkündeten und verwirklichten Gottesfrieden. Zunächst hat die Kirche den Versuch unternommen, den Handel gegen Raub und Kriegsgefahr zu schützen. Schon eine Urkunde von 998 zeugt von diesem Bemühen. Und ein Kanon des Konzils von Clermont im Jahre 1095 verordnet, daß die Kaufleute, die zur Messe kommen, auf den Gottesfrieden Anspruch haben, wer sie angreife, sei ein Feind des Gottesfriedens. Das Laterankonzil von 1139 verkündet einen ewigen Frieden zugunsten der Priester, der Mönche, der Reisenden, der Kaufleute und der Bauern, mögen sich diese auf dem Wege oder bei ihrem Geschäft befinden. In den Verhandlungen der kirchlichen Autorität, die zur Begründung der Treuga Dei führten, treten bereits die Grundsätze zutage, die sich dann mehr und mehr durchsetzten und das Völkerrecht umgestalteten. Wer nicht direkt in die militärische Aktion einbezogen und daran unmittelbar beteiligt war, mußte als außerhalb des Bereiches der Feindseligkeiten befindlich erachtet und behandelt werden, und analoge Grundsätze galten hinsichtlich des Eigentums. Nach den Bestimmungen eines französischen Provinzialkonzils von 1141 mußten die Kriegführenden nicht nur die heiligen Stätten und die geistlichen Personen, sondern auch die dienende Bevölkerung, die Kaufleute, die Handwerker, die gesamte friedliche Bevölkerung schonen, und desgleichen sollte deren Eigentum als unantastbar angesehen werden. Das Übel des Krieges war strikt auf die Ritter, ihre Kriegsleute, auf ihre Schlösser und Kriegswerkzeuge eingeschränkt und die Leute Gottes, die friedlich Arbeitenden konnten in Ruhe leben.[1])

„Wenn die Güter, die Freiheit und das Leben aller heutzutage nicht mehr, wie unter der cäsaristischen Herrschaft des Heidentums, allen Zufällen des Krieges ausgesetzt sind, so verdanken wir dies den ernstlichen Bemühungen der Kirche. Auf die Kirche muß man den Ursprung des Grundsatzes zurückführen, der seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts aufgestellt wird, daß nämlich der Krieg eine Beziehung des Staates zum Staate und nicht eine Beziehung des einzelnen zum einzelnen sei."[2])

---

[1]) *Périn*, Christliche Politik, 1876, S. 709 ff.
[2]) *Périn*, a. a. O., S. 710.

Und dieser gewaltige Kulturfortschritt, diese unvergleichliche Errungenschaft soll jetzt wieder neuheidnischem Barbarentum zum Opfer fallen. Warum? Weil liberalistisches, laizistisches Neuheidentum in kurzsichtigem Egoismus und in blinder Selbstherrlichkeit kein Opfer mehr bringen will und die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Liebe aus der Politik verbannt.

„Durch die Macht der Ereignisse findet Gott wieder seinen Platz in der Politik, aus der man ihn mit so vieler Anstrengung zu verbannen suchte; und er findet seinen Platz wieder durch die immer klarer werdende Notwendigkeit des Opfers, wenn anders den Gesellschaften Ordnung, Friede und Fortschritt gesichert werden soll."[3]) Leider ist dieses Wort Périns ein frommer Wunsch geblieben, aber wahr ist, daß es keinen Frieden gibt ohne Entsagung und Opfer, ohne den Geist der opferbereiten Liebe.

2. Nunmehr haben wir die Frage zu beantworten, wie die neuheidnische Auffassung zu beurteilen sei. Die Grundsätze, die vom christlichen Standpunkt aus für Krieg und Kriegführung gelten, hat im Sinn der Tradition Augustinus festgestellt, und Thomas von A. hat sie systematisch wissenschaftlich entwickelt.[4]) Was die Kriegführung betrifft, so bezeichnet Augustinus als verwerflich die Begierde zu schädigen, die Grausamkeit der Bestrafung, einen unversöhnlichen Sinn, die Wildheit der Erhebung gegen den Sieger, die Herrschsucht und ähnliche Gesinnungen und Motive. Nach dem heiligen Augustinus und nach dem heiligen Thomas, der sich ganz an Augustinus anschließt, ist also jegliche verkehrte und gehässige Absicht und alle Maßlosigkeit zu verwerfen. Ja, Augustinus sagt, Bergpredigt und Naturrecht harmonisch vereinigend, kurz und schön, der Kriegführende müsse sein „bellando pacificus", der im christlichen Sinne Kriegführende hat in der Hand das Schwert, im Herzen den Friedenswillen. Damit ist zum klaren Ausdruck gebracht, daß die Kriegführung strengstens das durch die Kriegsnotwendigkeit gegebene Maß einzuhalten hat, es dürfen keine unnötig harten Mittel und Maßnahmen in Anwendung kommen, und die in Anwendung gebrachten Mittel finden in der absoluten Notwendigkeit gleichzeitig Grund und Grenze. Alle und jede Grausamkeit ist verwehrt.

[3]) *Périn*, Über den Reichtum, II, 1868, S. 527.

[4]) *Schilling*, Die Staats- und Soziallehre des heiligen Augustinus, 1910; Die Staats- und Soziallehre des heiligen Thomas v. A., 2. A., 1930.

Daß diesen traditionellen christlichen Auffassungen der Gedanke, den Luftbombenkrieg gegen Unschuldige, gegen friedliche Bürger, gegen wehrlose Frauen und arme Kinder anzuwenden, hohnspricht, braucht kaum konstatiert zu werden. Das Entsetzliche einer solchen Kriegsmethode tritt um so greller zu Tage, nachdem die Überzeugung, daß der Krieg nur von Staat zu Staat, von Militär zu Militär geführt werde, dank den unsäglichen Anstrengungen der Kirche und Gutgesinnter bei allen wirklichen Kulturvölkern zur Herrschaft gelangt war. Um sich der barbarischen Roheit dieses Kulturrückschrittes klar bewußt zu werden, ist es nicht erst nötig, die furchtbaren Wirkungen der Brandbomben und der Gasbomben auszumalen, zumal das in der Presse schon des öfteren geschehen ist.

Man kann nicht einwenden, das Verbot des Luftbombenkrieges, gerichtet gegen die friedliche Bevölkerung, und die Aufrechterhaltung des Grundsatzes, wonach der Krieg von Heer zu Heer geführt wird, seien Halbheiten, man müsse aufs Ganze gehen und den Krieg überhaupt verbieten. Auf dem Papier kann man das allerdings tun. Aber solange die bereits am Anfange erwähnte Voraussetzung nicht auch nur zu einem bescheidenen Teil erfüllt und verwirklicht ist, muß man leider über derartige fromme Wunschbilder der extremen Pazifisten zur Tagesordnung übergehen und die Wirklichkeit und die Wahrheit ins Auge fassen. Das war ja ein Hauptfehler mancher Pazifisten, auch auf christlicher Seite, daß sie so stürmisch, nicht immer gegen Andersdenkende der friedlichen Sprache der Liebe sich bedienend, gleich aufs Ganze gingen und vereinzelt sogar allen Ernstes verlangten, daß das Volk einfach dem ungerechten Angriff und Einfall des Feindes keinen Widerstand im aktiven Sinne leisten, sondern solchem Unrecht nur mit passivem Widerstand begegnen solle. So hofften diese Utopisten den Krieg aus der Welt schaffen zu können! Wir müssen, es bleibt nichts anderes übrig, mit den Tatsachen und den tatsächlichen Möglichkeiten rechnen, und deshalb müssen wir vorläufig noch an den vom heiligen Thomas aufgestellten Grundsätzen, an der von ihm vertretenen Kriegsethik festhalten. Und deshalb müssen wir zunächst unseren flammenden Protest gegen Versuche richten, den christlichen Grundsatz, wonach der Krieg nur von Staat zu Staat, nur von Heer zu Heer geführt wird, zu beseitigen und ihn durch den heidnisch barbarischen, wonach er von

Volk zu Volk geführt wird, zu verdrängen und zu ersetzen.

Einer Regierung, die mit einem solchen Gedanken auch nur spielte, sollte vom Weltgewissen das Kainszeichen aufgedrückt werden, eine Regierung, die einen solchen Gedanken ernstlich erwägt, wäre noch schlimmer als der erste Brudermörder, denn sie plant hundert- und tausendfachen Mord von friedlichen Bürgern, von wehrlosen Frauen und Kindern. Schon ein derartiger Plan schreit zum Himmel um Rache. Wehe dem Staate, der so weit abirrt vom ewigen Gesetz der Gerechtigkeit und der Liebe, und wehe der Menschheit, wenn sie nicht wie ein Mann diesem Rückfall in die Barbarei rechtzeitig entgegentritt. Freilich schiebt einer die Schuld auf den andern, in gegenseitigem Mißtrauen hält man den andern für fähig, daß er mit dem schrecklichen Beispiel vorangehen und den Gegner zu entsprechender Gegenwehr zwingen werde. Das ist das Proton Pseudos, der verbrecherische Zirkelschluß. Statt daß jeder Staat ehrlich und aufrichtig dem andern die Hand zum Frieden und zur Versöhnung bietet, wie das erst jüngst wieder Deutschland versucht hat, statt dessen starrt alles ringsum in Waffen und, was noch schlimmer ist, verbohrt man sich in blindes Mißtrauen. Wenn die Entwicklung so weiter geht, unterstützt von Freimaurern und von Christusfeinden, dann bedeutet das den Untergang der europäischen Kultur.

Wann und inwiefern fallen die philosophischen Schriften unter das kirchliche Bücherverbot?

Von *Prof. Dr theol. et phil. Albert Sleumer*, Studiendirektor i. R.

Es ist begreiflich, daß die kirchliche Oberbehörde in ihrer Hirtensorge um die Unversehrtheit des heiligen Glaubens und der guten Sitten stets ein besonders wachsames Auge auf die *philosophischen* Schriften der einzelnen Kulturvölker gehabt hat, weil sich in diesen Geisteserzeugnissen die *Grundlagen einer Weltanschauung* am deutlichsten offenbaren, die dann gegebenenfalls ihrer göttlichen Lehre klar oder versteckt feindselig gegenübersteht. So enthält denn — obwohl nur Werke ab 1600 verzeichnet werden — der amtliche römische Index noch heute eine stattliche Menge von Titeln philosophischer Arbeiten, die teils in lateinischer, teils in deutscher,

französischer, englischer, italienischer oder spanischer Sprache abgefaßt sind. Die meisten dieser Werke sind von der bis zum 25. März 1917 in Tätigkeit gewesenen Indexkongregation, andere von der Congregatio Sancti Officii und einige wenige auch durch eigene päpstliche Erlässe verboten worden. Zu den letzterwähnten gehören eine Reihe von Schriften des im Jahre 1893 in Bad Kreuth verstorbenen Priesters und Philosophen Jacob Frohschammer, der schon im Jahre 1863 in München als Universitätslehrer von seinem Amte suspendiert worden war.

Wir werden hier zunächst alle jene Philosophen nennen, die vor dem Jahre 1800 indiziert wurden, alsdann mit Angabe der erfolgten *letzten* Verurteilung die Namen jener, die nach 1800 auf den Index kamen. Im dritten Abschnitte sollen dann die Bestimmungen des Kirchlichen Rechtsbuches von 1918 angeführt werden, die für die Beurteilung jener philosophischen Geisteserzeugnisse maßgebend sind, deren Urheber *nicht* eigens in dem Indexverzeichnisse genannt werden.

I. Ältere Philosophen bis zum Jahre 1800.

Es wurden unter Angabe der einzelnen Titel verboten: Werke von Bayle, Bajus, Cudworth, D'Alembert (zwei Schriften), D'Argens (fünf Schriften), Descartes (sieben Schriften), D'Holbach (acht Schriften), Dupin (mehrere Schriften), Diderot, Mirabeau, Montesquieu, Locke, Hobbes, Rousseau, Malebranche, Mirabaud, Spinoza und Voltaire (über fünfzig Schriften, in der Zeit von 1752 bis 1804, von denen viele unter allerlei Decknamen herauskamen, ähnlich wie es sich in unseren Tagen bei dem als Vitandus exkommunizierten Priester Josef Turmel wiederholte).[1]) — Außerdem sind mehrere „Wörterbücher" = Konversationslexika oder Enzyklopädien von Voltaire, Diderot, D'Alembert sowie auch ein „Recueil de diverses pièces sur la philosophie" (1742) von Leibniz, Newton und Clarke verboten worden. — Es sei hier gleich beigefügt, daß im Jahre 1873 auch das „Grand Dictionnaire universelle" von Pierre Larousse und im Jahre 1891 die philosophische Zeitschrift „L'Initiation" verurteilt wurden.

Von Giordano Bruno (1600) und von Thomas Hobbes (1703) wurden *alle* Werke verboten.

---

[1]) Näheres darüber in meinem Index Romanus, 9. Auflage, Osnabrück 1934 (Verlag von J. Jonscher), S. 205.

II. Neuere Philosophen mit dem Jahre der Verurteilung.

1. Deutschland.

Buhle, Johann: Geschichte der neueren Philosophie (1828); Carové, Friedrich Wilhelm: mehrere Werke (1835/36); Friedrich II. von Preußen: Oeuvres du philosophe de Sans-Souci (1760); Frohschammer, Jacob: sieben Werke, davon drei durch päpstlichen Erlaß vom Jahre 1862 (1857/73); Gaspar, Franz: Der Vernunftsstaat (1884); Günther, Anton: neun Werke (1857); Hermes, Georg: zwei Werke (1835/36); Kant, Immanuel: Kritik der reinen Vernunft (1827); Knoodt, Peter: Schrift über Anton Günther (1859 und 1881); Lasaulx, Ernst von: vier Werke (1856/61); Pufendorf, Samuel von: mehrere Schriften (1692/1753); Thürmer, Josef Alois: Die Filosofie ohne Schleier, allen, die ihr gern ins Auge blickten; mit einer Erklärung der Kunstwörter (1854); Veith, Johann Emanuel: Philosophisches Taschenbuch (1857).

2. Frankreich.

Bergson, Henri: drei Werke (1914); Bordas-Demoulin: Mélanges philosophiques et religieux (1866); Chabauty, E. A.: vier Schriften (1896); Condillac, Etienne de: ein Werk (1836); Condorcet, M.-J.-Antoine-Nicolas de: ein Werk (1827); Damiron, Jean-Philibert (1834); Delmont, Théodore (1889); Ferri, Louis (1874); Hilaire de Paris (1894); Laberthonnière, Lucien (1906); Lamennais, Hugues-Félicité-Robert (1834/46); Michel, Louis de Figanières (1860); Proudhon, Pierre-Joseph: Opera omnia (1852); Raynaud, Jean (1865); Simon, Jules (1857); Villers, Charles (1817; er schrieb auch über die Philosophie Kants).

3. Italien.

Borelli, Giambattista (1882); Bulgarini, G. B. (1885; Verteidigungsschrift für Rosmini); Bonucci, Francesco (1855); Caverni, Raffaelo (1878); De Dominicis (1874; Schrift über Galilei und Kant); De Rosa Luigi (1898); Ellero, Pietro (1877); Barilli, Giuseppe (1875); Franchi, Ausonio (1852/55); Gioberti, Vincenzo: Opera omnia (1852); Lomonaco, Francesco (1808); Lonigo, Antonio (1870); Mamiani della Rovere, Terenzio (1838/85); Mamone, Domenico (1819); Rosmini (1849); Siciliani, Pietro (1881/82); Spaventa, Bertrando: Opera omnia philosophica (1876); Tommaseo, Niccolò (1842; auch die von ihm herausgegebenen Werke Savonarolas); Vera, Augusto (1876; er schrieb in französischer Sprache, und *alle* seine Schriften wurden verurteilt).

4. Spanien.

Boronat-Sanz (1922); Lasplasas, Francisco (1911/13; fünfzehn Werke); Vianna, Pedro Amorim (1866); Vigil, Francisco (1853/64).

5. Belgien.

Goblet d'Alviella, Eugène (1893); Tiberghien, Guillaume (1845/81); Vercruysse, François (1876).

Während die genannten Schriften durch ihre ausdrückliche Erwähnung im Index librorum prohibitorum leicht als verboten zu erkennen sind, werden eine große Menge von anderen philosophischen Arbeiten durch die weit bedeutsameren *Allgemeinen Indexregeln* betroffen. Dazu gehören — um nur *deutsche* zu nennen — Geisteserzeugnisse von Fichte, Schelling, Hegel, Schleiermacher, Oken, Baader, Schopenhauer, v. Hartmann, Herbart, Fechner, Feuerbach, Dühring, Häckel (Plate, Oswald, Büchner), Lassalle (eigentlich: Feist Lasal), Marx, Stirner (eigentlich: Kaspar Schmidt), Nietzsche, Eucken, Steiner, Messer nebst vielen anderen aus dem deutschen oder fremdsprachlichen Gebiete, von denen *kein einziger mit Namen* in der Indexliste verzeichnet steht, mögen sie auch zum Teil weit verderblichere Schriften verfaßt haben als die erstgenannten Männer.

III. Grundsätzliche Stellung des Indexgesetzes zu den religionsfeindlichen oder den den katholischen Glauben verneinenden Philosophen.

Auf alle jene Schriftsteller, die soeben gekennzeichnet wurden, ohne daß sich ihre Namen im Index selber zeigen, finden die wichtigen Allgemeinen Indexregeln Anwendung. Es kommen hier die folgenden Bestimmungen des Kirchlichen Rechtsbuches in Betracht:

A. Can. 1398, wo es heißt: „Das Bücherverbot bewirkt, daß ein Buch nicht ohne gehörige Erlaubnis herausgegeben, aufbewahrt, verkauft, übersetzt noch auch auf irgend eine Weise anderen mitgeteilt werden darf." Dieser letzte Teil des Satzes schließt es aus, daß durch einen Indexberechtigten — etwa im Hörsaale — das fragliche Werk *vorgelesen* werden dürfte, wie das nach der Konstitution Leo XIII. „Officiorum et munerum" vom Jahre 1896/97 noch möglich war.

B. Can. 1399, wo es im Hinblick auf unseren Zweck heißt:

„*Von Rechts wegen* werden (in der soeben erwähnten Art) verboten:

1. . . .

2. Bücher irgendwelcher Schriftsteller, die für die Irrlehre oder Kirchentrennung rechtfertigend eintreten oder welche die Grundlagen der Religion auf irgendeine Weise zu zerstören trachten." — Unter „Religion" ist an dieser Stelle nach den Erklärern die natürliche, nicht die geoffenbarte Religion zu verstehen. Demnach wären als Grundlagen der Religion u. a. das Dasein Gottes, das Vorhandensein einer sittlichen Weltordnung, die Unsterblichkeit der Seele . . . zu bezeichnen.

3. „Bücher, welche die Glaubens- und Sittenlehre (der katholischen Kirche) absichtlich angreifen." — Mit Absicht oder Vorbedacht greift ein Buch diese Werte an, wenn die verkehrte Gedankenrichtung die ganze Schrift oder doch einen beträchtlichen Teil derselben beherrscht.

4. „Bücher irgendwelcher Nichtkatholiken, die ausdrücklich (d. h. dem Hauptinhalte nach) von der Religion handeln, außer wenn es feststeht, daß in ihnen nichts (d. h. nichts Erhebliches) gegen den katholischen Glauben enthalten ist." — Es leuchtet ein, daß hier der Begriff „Religion" auch die geoffenbarten Wahrheiten, desgleichen Fragen der Sittenlehre, der Schriftauslegung und des Gottesdienstes (manche fügen noch bei: auch des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte) umfaßt. Der Umstand etwa, daß man im Besitze katholischer Gegenschriften ist, vermag die Lesung jener Bücher nicht zu rechtfertigen. Das Verbot ist vielmehr unbedingt, solange man sich nicht die ausdrückliche Erlaubnis erwirkt hat, Indexbücher zu bewahren und zu lesen.

5. . . .

6. „Bücher, die irgend etwas aus den katholischen Glaubenssätzen angreifen oder verspotten, die ferner die vom Apostolischen Stuhle verurteilten Irrtümer (vgl. Syllabus u. s. w.) in Schutz nehmen."

Außer diesen Bestimmungen muß hier mit Rücksicht auf die *philosophischen* Werke noch erwähnt werden:

C. Can. 1405, § 1: „Selbst wenn jemand die Erlaubnis zum Lesen verbotener Bücher erhalten hat, wird er doch auf keine Weise *vom naturrechtlichen Verbote* befreit, solche Bücher zu lesen, sobald sie ihm eine *nächste Gefahr für seine Seele* bereiten." — Man darf sich also niemals auf die erhaltene Indexerlaubnis berufen, wenn man sich durch ihre Benutzung leicht einer schweren Versündigung, sei es infolge von Willensschwäche, sei es wegen drohenden Rückfalls in frühere Todsünden, aussetzen würde.

D. Can. 2318, § 1, der besagt: „In die dem Apostolischen Stuhle in besonderer Weise vorbehaltene Exkommunikation fallen ohne weiteres (ipso facto) jene, die Bücher veröffentlichen von Abtrünnigen, Irrgläubigen, Kirchengetrennten, in denen der Glaubensabfall, die Irrlehre, die Kirchentrennung gerechtfertigt wird, ebenso jene, die solche Bücher oder andere, welche unter Namensnennung durch Apostolisches Schreiben verboten sind, verteidigen oder sie wissentlich ohne die gehörige Erlaubnis lesen oder bewahren."

Nach Darlegung dieser Grundfragen wird es für jeden Einsichtigen feststehen, daß durch diese Verurteilung in überaus großem Umfange philosophische Schriften betroffen werden. Weder nötig noch möglich war eine namentliche Aufführung aller im einzelnen für die kirchliche Oberbehörde. Jene Bestimmungen des Kirchlichen Rechtsbuches sind klar und umfassend genug. Selbstredend könnte erst recht kein Privatmann eine Liste der vielen hundert Schriften aufstellen, die *möglicherweise* noch unter *die verbotenen* zu rechnen wären; sind sich doch fast niemals, besonders unter den Gebildeten, auch nur drei Menschen über den Wert oder Unwert des gleichen Buches einig! — Der gebildete, gewissenhafte Katholik, welcher von jenen verdächtigen oder auch sicher verbotenen Schriften des öfteren einige lesen muß, wird sich eben rechtzeitig die kirchliche Erlaubnis dazu erbitten. Wie er dies im einzelnen zu machen hat, kann er aus meinem „Index Romanus", neunte Auflage, S. 118 f., ersehen.

Hat sich die Methode Smulders bewährt?

Eine Zusammenstellung von *Studienrat Dr Heilweck*, Landau, Pfalz.

Professor Knaus in Graz hat seine Entdeckungen über die periodische Unfruchtbarkeit des Weibes im Jahre 1929 der Öffentlichkeit übergeben; die im Ergebnis gleichen Forschungen des japanischen Professors Ogino wurden in Deutschland im Jahre 1930 bekannt; die erste Auflage des für die praktische Anwendung grundlegenden Werkes von Smulders über die periodische Enthaltung in der Ehe (Verlag Manz in Regensburg) erschien im Jahre 1931. Die damals von anderer Seite vorgebrachten Bedenken waren hauptsächlich biologischer Art: man wollte abwarten, wie sich die neuen Entdeckungen in der Theorie und Praxis bewähren

würden. Nachdem inzwischen einige Jahre verflossen sind, ist heute sicherlich der Zeitpunkt gekommen, an dem man eine Rückschau halten und die gesammelten Erfahrungen prüfen kann. Es ist nun sehr erfreulich zu sehen, daß die medizinische Wissenschaft ihre anfänglichen Bedenken fast auf der ganzen Linie hat fallen lassen. Zahlreiche Forscher des In- und Auslandes haben sich *für* Smulders erklärt und seine Methode in der Theorie und Praxis bestätigt gefunden. Der Münchener Gynäkologe Dr Albrecht hat in einer Festnummer der „Münchener Medizinischen Wochenschrift" vom 27. Oktober 1933 eine Überschau über diese Frage gegeben; er erhebt zwar noch einige Bedenken bezüglich der absoluten äußeren Berechenbarkeit in allen Fällen (die nirgends behauptet wird), muß aber zugestehen, *daß das biologische Gesetz als solches heute feststeht und daß er selbst seinen diesbezüglichen Widerstand aufgegeben hat.* Es würde in dieser Zeitschrift zu weit führen, die medizinischen Einzelforschungen anzugeben, die inzwischen dieses Gesetz bestätigt haben; es würde auch zu weit führen, von allen erreichbaren praktischen Erfahrungen zu berichten, die in dieser Frage gemacht wurden. Es möge genügen, einige medizinische Autoritäten hierzu sprechen zu lassen.

Knaus selbst kann im „Zentralblatt der Gynäkologie", Nr. 24, Juni 1933, seine früheren Behauptungen voll aufrecht halten, an Tabellen von verblüffender Überzeugungskraft nachweisen und alle Einwände glaubhaft widerlegen. Bezeichnenderweise erklärt er auch Niedermeyers Beschränkung der unfruchtbaren Tage auf den 20. bis 25. Tag des „regelmäßigen" Zyklus als absolut willkürlich und jeder sachlichen Grundlage entbehrend. Knaus faßt dann seine bisherigen Erfahrungen zusammen in den Worten:

„Gibt es noch eine exaktere Art des Nachweises der für jeden nur annähernd regelmäßigen Zyklus errechenbaren physiologischen Sterilität des Weibes? Ich verfüge heute bereits über eine ansehnliche Reihe von Fällen, bei denen nach Kohabitationen nur in der Zeit physiologischer Sterilität *viele Monate und Jahre lang* Schwangerschaft unterblieben und nach der *ersten* Kohabitation in der fertilen Zeit sofort Konzeption eingetreten ist. Die zahlreichen Nachrichten über die praktischen Auswirkungen, welche die Entdeckung der physiologischen Sterilität des Weibes für die Geburtenregelung in den verschiedensten Ländern der Welt zur Folge hatte, berechtigen mich zu der Feststellung, daß heute schon viele Tausende von Frauen auf diesem ganz natürlichen Weg den Eintritt von Schwangerschaft verhüten. Diese Last von Beweismaterial macht es eigentlich überflüssig, noch auf irgend einen Einwand zu antworten, der gegen das Bestehen der periodisch auftretenden Unfruchtbarkeit des Weibes

erhoben wurde. Nur das Bedürfnis nach Vollständigkeit in der Erwiderung auf die meine Lehre kritisierenden Arbeiten veranlaßt mich noch auf einzelne, bisher unbesprochen gebliebene Veröffentlichungen zurückzukommen."

In seinem neuesten Buch „Die periodische Fruchtbarkeit des Weibes" (Verlag Maudrich, Wien, Mai 1934, M, 15.—) bringt Knaus den zusammenfassenden, wissenschaftlichen, lückenlos geschlossenen Beweis für die Richtigkeit der Methode. Für die Praxis verlangt er sogar weniger Enthaltungstage als Smulders, so daß man die Methode Smulders als hinreichend vorsichtig bezeichnen muß.

Smulders, dessen Methode und Buch inzwischen in mehreren Sprachen weiteste Verbreitung gefunden hat, läßt in der siebten holländischen Auflage die letzten Bestätigungen ausführlich zu Wort kommen. Aus *Hunderten von Bestätigungen* wählt er *61 besonders kontrollierte Fälle* aus und bespricht sie in allen Einzelheiten, wobei die Anwendung der periodischen Enthaltung in *drei, zwei und anderthalb Jahren* zum *völligen Erfolg* führte, auch in medizinisch streng indizierten Fällen. Die ausführliche Beschreibung umfaßt ungefähr 100 Seiten des Buches.

Im Juni 1933 erschien aus der Miller-Clinic in Hobart (Amerika) eine Arbeit von *Miller, Schultz* und *Anderson* über „The Conception Period in Normal Adult Women". Außer der theoretischen Bestätigung von Ogino-Knaus wird die Smulderssche Methode durch Beobachtung in *97 Fällen* (Frauen von zwölf verschiedenen Zyklusformen und acht verschiedenen Nationalitäten) ohne einen einzigen Mißerfolg auch experimentell als richtig erwiesen. Privat teilte Prof. Miller im Juni 1933 mit, daß seine Erfahrungen bereits 1429 Fälle umfassen. Unter seinen Beobachtungen findet sich auch ein Fall, in dem die unfruchtbaren Tage (im Einklang mit Smulders) durch elf Jahre beobachtet worden waren; eine einzige Abweichung führte sofort zur Schwangerschaft.

Der amerikanische Frauenarzt Dr Leo *Latz* von der Loyola-Universität in Chicago hat alle medizinischen und moralischen Fragen der Methode Smulders in einem prächtigen Büchlein volkstümlich und klar für weiteste Volkskreise verarbeitet. Es trägt den Titel: The Rhythm of Sterility an Fertility in Women (Verlag: Latz Foundation Republic Building Chicago Illinois). Die mir vorliegende Ausgabe vom Mai 1934 ist seit dem Jahre 1932 bereits die vierte Auflage und erscheint im 60. Tausend. Das Büchlein ist mit kirchlicher Druckgenehmigung und

mit einer empfehlenden Einleitung des Jesuitenpaters Reiner versehen, der ebenfalls als Professor an der Loyola-Universität in Chicago wirkt. Das Büchlein ist in mehrfacher Hinsicht lehrreich; einmal, weil der Verfasser aus seiner Praxis von zwei außergewöhnlichen, erfreulichen Fällen von beabsichtigter Fruchtbarkeit berichten kann (S. 52):

„Diese Kenntnis befähigt die Eheleute in erster Linie, die Tage herauszufinden, an denen die größte Wahrscheinlichkeit einer Empfängnis besteht: es ist der 14. bis 16. Tag vor der demnächst erwarteten Monatsregel. Solche, die sich nach Kindern sehnen, können Enttäuschungen beheben, die manchmal schon seit Jahren bestehen, indem sie die Anweisung des ‚Rhythm' befolgen. Es sei uns vergönnt, dies aus unserer eigenen Praxis zu erläutern: Ein Ehepaar war elf Jahre lang kinderlos. In seiner Sorge um Nachkommenschaft versuchte es, ob nicht die Rhythm-Methode ihm helfen könne. Die für die Empfängnis günstigste Zeit wurde dem Paar nach den Grundsätzen meines Buches herausgesucht. Sie befolgten die Anweisung und die Frau wurde schwanger. In einem anderen Fall war ein Paar nahezu sechs Jahre kinderlos. Durch Befolgung unserer Anweisung wurde sein Wunsch nach einem Kind erfüllt."

Lehrreich ist das Büchlein auch, weil es Mißerfolge oder Versager zugibt (S. 70):

„Als gut über 30.000 Exemplare des ‚Rhythm' verkauft waren, waren acht Beschwerden eingelaufen, daß die Methode ‚nicht funktioniert', also *eine* Beschwerde auf je 4000 verkaufte Bücher. Bei jeder näheren Nachprüfung des berichteten Versagers konnte aber, soweit Antwort gegeben wurde, festgestellt werden, daß die Anweisungen meines Buches nicht befolgt worden waren. Obwohl dieser negative Beweis nicht schlüssig ist, ist er doch bezeichnend: Man muß vernünftigerweise annehmen, daß, wenn die Methode ganz wertlos wäre, die Büros der Latz Foundation hätten überschwemmt werden müssen mit Beschwerden von enttäuschten Benutzern des Buches, von ihren Ärzten, Geistlichen u. s. w."

Ganz besonders lehrreich ist das Büchlein auch in den Berichten über seine Erfolge (S. 71):

„Positive Bestätigungen von erfolgreicher Anwendung der Methode empfangen wir *fast jeden Tag.* Die überzeugendsten Beweise, über die die Latz Foundation verfügt, sind die Kontroll-Kalender, die uns Eheleute eingesandt haben. Wir haben einige bezeichnende Fälle ausgewählt und veröffentlichen sie hier in der Form von bequemen Tabellen."

In einer Abhandlung, die in „Saint Luc Médical" 1933, Nr. 3 erschienen ist, bespricht der gelehrte katholische Frauenarzt *Dr Guchteneere* (Brüssel) mit großer Anerkennung dieses Buch von Dr Latz. Ebenso lobt und bestätigt er in den ehrendsten Ausdrücken die sechste holländische Auflage des Werkes von Smulders, das durch seine vollständige Umarbeitung und Vergrößerung und durch die Mitarbeit von Dr Holt zu einem hervorragenden wissenschaftlichen Werke gediehen sei. Zuletzt be-

spricht Dr Guchteneere das Buch von *J. E. Georg,* Eheleben und Kindersegen (Verlag Adolf Otto Czerny, Prag I., kart. M. 3.—, S 7.—, geb. M. 4.50, S 9.—, auch tschechisch erschienen bei Kuncir, Prag), und rühmt neben seiner Klarheit und seinem reichen und richtigen Inhalt vor allem die sozialen Ausblicke, die der Verfasser über die neuen Erkenntnisse und über die gesamte Ehefrage gebe. (Das wirklich wertvolle Buch von Georg ist im August 1934 deutsch und tschechisch in dritter Auflage erschienen und mit dem Imprimatur des erzbischöflichen Ordinariats Wien versehen. Es hat den besonderen Vorzug, daß es die Methode Smulders nicht nur klar und taktvoll darstellt, sondern sie als Teilfrage in das ganze Fragengebiet der katholischen Eheauffassung fein und edel hineinverarbeitet und hineingebettet hat, und zwar in Ausführungen, deren gepflegte Sprache kostbares Gedankengut enthält.)

Der gleiche Dr Guchteneere schließt eine ausführliche wissenschaftliche Abhandlung über den „zyklischen Wechsel der weiblichen Fruchtbarkeit", die als Anhang der französischen Ausgabe von Smulders beigegeben ist (Verlag Letouzey, Paris) und die eine Menge von auffallenden Bestätigungen enthält, mit folgenden Worten:

„Aus der Gesamtheit dieser Beobachtungen, zu denen noch jene anderer Verfasser kommen, folgt, daß bei der gesunden Frau die Empfängnis in jedem Zyklus nur an einer begrenzten Zahl von Tagen möglich ist, deren Fälligkeit unveränderlich ist in Beziehung zur nächstfolgenden Monatsregel. Diese Theorie, die zuerst von Ogino verfochten wurde, beruht auf fester physiologischer Grundlage. Sie wird bestätigt durch das Studium des Genitalzyklus der entsprechenden Tiere und durch die klinische Beobachtung. Der Zukunft wird es vorbehalten sein, die Widersprüche zu beheben, die noch zwischen dem Zeugnis der Klinik und der *Auslegung* gewisser Erfahrungen und Beobachtungen physiologischer Ordnung bestehen."

Dies waren nur einige wenige Zeugnisse aus vielen. Eine weitere Fülle von theoretischen und praktischen Bestätigungen finden sich zusammengestellt in dem reichen Literaturverzeichnis der oben erwähnten Neuauflage des Buches von J. E. Georg.

Aus allem ergibt sich, daß heute die Methode Smulders „so vertrauenswürdig ist, wie nur irgend ein physiologisches Gesetz es sein kann" (Guchteneere) und daß es ein großes Unrecht an unsterblichen Menschenseelen wäre, wollte man die Methode weiterhin blindwütend bekämpfen oder sie ohne eingehendes Studium weiterhin als unsicher und sittlich anrüchig verdächtigen und so den Rettungsring vernichten, den offenbar die göttliche Vorsehung auf dem stürmi-

schen Meer unserer Gegenwart so vielen Menschen zugeworfen hat, die in Sünde und Not ertrinken. Jeder Seelsorger sollte gelegentlich im Beichtstuhl und — um schon der ersten Sünde vorzubeugen — in gebührend vorsichtiger Weise auch im Brautunterricht auf diesen Ausweg hinweisen. Unmittelbar für diesen seelsorgerlichen Zweck ist bearbeitet das Büchlein: *Petermann*, Naturtreue Ehe, Ein Ausweg aus ihrer Gewissensnot (Verlag Manz, Regensburg, M. —.30). Das Büchlein will dem Seelsorger und dem Beichtvater die unmögliche Aufgabe abnehmen, eine mündliche Belehrung über die Methode Smulders geben zu müssen. Es enthält in seinem dritten Teil eine allgemein verständliche, knappe und doch hinreichende Einführung in die neuen Berechnungen. Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, hat der Verfasser zwei Kapitel über den Wert und über die Bedrängnis der naturtreuen Ehe vorausgeschickt, in denen er mit tiefem sittlichem Ernst und mit seelsorgerlicher Wärme die katholische Lehre über den Wert des Kindes und über die Fluchwürdigkeit der Ehesünden darlegt und überleitend nachweist, daß die neue Methode keinen Bruch mit der bisherigen Praxis bedeutet und daß sie nicht der hemmungslosen Genußsucht dienen, sondern nur aus tiefer Not helfen will und zu diesem Zwecke und in dieser Weise stets als erlaubt gegolten hat.

Freilich muß man sich vor jener geräuschvollen und taktlosen Propaganda hüten, die der guten Sache in einigen Fällen bereits empfindlichen Schaden zugefügt hat. Andererseits dürfen wir in der Verbreitung auch nicht allzu schüchtern sein. Schon schickt sich die Gegenseite auf ihre Weise dazu an. Wenn wir die Verbreitung nicht selbst in die Hand nehmen und auf unsere Weise betätigen, dann wird es gehen wie mit der geschlechtlichen Aufklärung der Jugend: sie wird dann durch die Gasse und durch die Gosse erfolgen.

Die Methode Capellmann hat man jahrzehntelang geduldet und empfohlen, obwohl sie sehr bald fragwürdig erschien und heute als unrichtig erwiesen ist. Die Enttäuschung hierüber darf wohl zur Vorsicht mahnen, aber nicht zur bedingungslosen Ablehnung aller neuen Lösungsversuche. Wie oft erleben wir es in der Technik, daß ein Problem zuerst als unmöglich abgetan wird, daß die Verwerfung sich durch falsche Lösungen scheinbar bestätigt, bis dann auf einmal die richtige Lösung aufleuchtet und ihren Siegeszug über die Welt antritt.

In unserer Frage ist offensichtlich die richtige Lösung nun endlich gefunden. Die Methode Smulders fährt nicht wie ihre Vorgängerinnen mit der Stange im Nebel herum, sondern beruht auf sicheren theoretischen Grundlagen und hat sich in der Praxis reichlich bestätigt. Fehlergebnisse werden wohl eintreten müssen bei Rechenfehlern oder bei ungenauer Anwendung oder auch bei plötzlichen unerwarteten Sprüngen der physiologischen Regelmäßigkeit. Diese sind jedoch nur in beschränktem Rahmen möglich und können in vielen Fällen mit moralischer Sicherheit ausgeschlossen sein. In vielen anderen Fällen (Krankheit, Unfall und dergl.) können solche außergewöhnliche Schwankungen mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vorausgesehen und durch genaue Beobachtung der entsprechenden Anweisungen von Smulders, Georg u. s. w. unwirksam gemacht werden.

Besorgte Bevölkerungspolitiker brauchen nicht zu befürchten, daß durch die Verbreitung der Methode der Bevölkerungszuwachs weiter sinken wird. Jeder Seelsorger, der die furchtbare Ehenot unserer Tage kennt, weiß, daß dieser ohnedies sinkt, aber auf sündhafte Weise. Die neue Methode wird wohl die Zahl der Sünden mindern helfen, aber trotz ihrer biologischen Wirksamkeit die Zahl der Kinder kaum beeinträchtigen. Sie wird eine Erlösung sein nicht nur für viele Ehen in Not, sondern auch für alle Beichtväter, die es gewissenhaft nehmen mit ihrem heiligen Amt und mit der wahrlich ernsten Drohung, mit welcher der Heilige Vater in seinem Rundschreiben die Beichtväter vor jedem nachgiebigen Mitverschulden gewarnt hat unmittelbar im Anschluß an den Abschnitt über den Mißbrauch der Ehe. Weiteste, in der richtigen Weise erfolgte Verbreitung wäre deshalb keine Gefahr, sondern ein gutes Werk. Smulders besitzt ganze Stöße von Briefen, in denen ihm Frauen mit Ergriffenheit danken für diese Befreiung aus schweren Seelenkämpfen.

Gegen eine schrankenlose, genußgierige und ungerechtfertigte Anwendung trägt die Methode in sich selbst einen mächtigen Schutz: Für den außerehelichen Gelegenheitsverkehr ist sie ihrem ganzen Wesen nach *nicht* geeignet, schon weil sie eine monatelange Vorbeobachtung erfordert. In der Ehe selbst verlangt auch sie von den Eheleuten das Opfer der Selbstbeherrschung, das je nach der Lage des Falles sogar ein sehr fühlbares Opfer werden kann; und nur Eheleute von sittlichem

Ernst werden sich zu ihrer Anwendung entschließen. Der Japaner Ogino z. B. wagt nicht seinen Lesern dieses Opfer zuzumuten, sondern gibt nur darüber seiner Freude Ausdruck, daß wenigstens für einen Teil des Monats die schädlichen Verhütungsmittel überflüssig geworden sind. Allerdings verlangt die neue Methode kein Heldentum, wie dies bei der vollkommenen ehelichen Enthaltung oft der Fall war, sondern ist allen möglich, die guten Willens sind. Sollten wir uns darüber nicht von Herzen freuen dürfen?

Pastoralfälle.

(Katholische Beerdigung eines Nichtkatholiken.) Der Missionär Leo wird auf der Straße von einem Manne und einer Frau angehalten, die erklären, sie wollten katholisch werden. Insbesondere die Frau erklärt nachdrücklich, das Sündenleben müsse nun ein Ende nehmen. Leo erfährt, daß beide einer der vielen am Ort vertretenen protestantischen Sekten angehören und miteinander im Konkubinat leben. Der Missionär bestellt sie für nachmittags ins Pfarrhaus, erwartet sie aber vergebens. Nach einigen Tagen erscheint der Mann und erzählt, seine Frau sei an jenem Tage plötzlich erkrankt und ins Krankenhaus eingeliefert worden, ohne daß jedoch die Ärzte den Zustand für gefährlich gehalten hätten. Gestern sei plötzlich eine Verschlimmerung und der Todeskampf eingetreten. Im Sterben habe die Frau gebeten, den Missionär zu rufen, aber ehe das geschehen konnte, war sie schon tot. Er bittet, sie katholisch zu begraben.

Der Missionär hält den Bericht für glaubwürdig und beerdigt die Frau. Er befürchtet zwar Anstoß und Hetze auf Seite der Protestanten, wenn er jemand beerdigt, der als Mitglied ihrer Konfession gelte, kann aber infolge gewisser Umstände den Ordinarius nicht befragen und begnügt sich damit, zur Beseitigung des Anstoßes am Grabe sowie am nächsten Tag in der katholischen Schule die Lage des Falles darzulegen mit der Bitte, die Katholiken möchten das ihren protestantischen Bekannten wiedererzählen.

Von anderen Priestern angegriffen, weil er eine Protestantin beerdigt habe, beruft sich Leo darauf, daß der Frau nach can. 1239, § 3, die kirchliche Beerdigung zustehe, weil sie nicht nur irgend welche, sondern sehr deutliche Zeichen der Reue gegeben habe und mithin dem Wortlaut gemäß von can. 1240, § 1, n. 1, ausgenommen sei. Darauf entgegnen andere Priester, daß sie trotzdem die Frau nicht beerdigt hätten. Die protestan-

tischen Prediger würden den scheinbaren Übergriff weidlich zur Hetze gegen die katholische Kirche ausnützen und der Nachteil würde größer sein als der Vorteil. Die Erklärung, die Leo am Grabe und in der Schule gegeben habe, würde nicht bis zu den Protestanten dringen und das Ärgernis nicht beseitigen.

Zwei Fragen ergeben sich:

a) Hatte die Frau an sich ein Recht auf kirchliche Beerdigung?

b) Ist dieses Recht so gewichtig, daß der Missionär dafür eine gewisse Hetze mit ihren eventuellen Nachteilen — die farbigen Protestanten sind das eigentliche Missionsobjekt — in Kauf nehmen muß, oder entschuldigen ihn Klugheitsrücksichten von der katholischen Beerdigung der Frau?

Der Leib des Getauften ist ein „Glied Christi", ein „Tempel des Heiligen Geistes" (1. Kor 6, 15, 19) und als solcher zur Wiedervereinigung mit der Seele in der glorreichen Auferstehung bestimmt. Von dieser dogmatischen Wahrheit aus hat die Kirche seit den ersten Zeiten die Beerdigung der Getauften mit einer religiösen Weihe umgeben. Dieser in der Offenbarung begründete und aus der Glaubensüberzeugung der Kirche entstandene Brauch entsprach auch so völlig dem Wunsche und dem Verlangen der Hinterbliebenen, durch Gebet und Opfer der Seele des Verstorbenen zu Hilfe zu kommen. Ein Mitwirken des Priesters durch sein Gebet an der Leiche wird schon bei Tertullian und Origenes erwähnt. Ebenso weiß Tertullian bereits von einer Verbindung des heiligen Meßopfers mit der christlichen Totenfeier zu berichten. Im 4. Jahrhundert finden sich die kirchlichen Feierlichkeiten des Begräbnisses im wesentlichen schon ähnlich den heutigen: die Überführung der Leiche vom Sterbehaus zur Kirche unter Gebet und Psalmengesang, der Gottesdienst in der Kirche in Anwesenheit des Leichnams und das Geleite des Leichnams von der Kirche zur Begräbnisstätte. Im can. 1204 des Kodex wird der Inhalt des Begriffes „kirchliches Begräbnis" in wesentlich gleichem Sinne festgelegt: die Übertragung des Leichnams zur Kirche, die Exequien in Gegenwart des Leichnams in der Kirche und die Beisetzung an dem von der Kirche bestimmten, d. i. geweihten Orte. An heiligem Orte soll der geheiligte Leib des Christen ruhen als ein Samenkorn der künftigen glorreichen Auferstehung; auf einem „Gottesacker", wie eine glaubensfrohere Zeit den Friedhof so sinnvoll zu bezeichnen pflegte.

Die kirchliche Begräbnisfeier mit ihren zahlreichen Gebeten und Zeremonien soll zweifellos auch zum Troste der Hinterbliebenen wie zur Erbauung der christlichen Gemeinde dienen. Aber mehr noch spricht fast aus jeder Zeile des Textes

und der Rubriken des Beerdigungsritus die Absicht der Kirche, der Seele ihres verstorbenen Kindes in wahrhaft mütterlicher Weise Beistand und Hilfe zu gewähren. So wird die kirchliche Beerdigung zugleich zu einer feierlichen Bekundung der lebendigen Gemeinschaft zwischen dem Verstorbenen und der Kirche. Wenn aber das, dann kann ein kirchliches Begräbnis nur für jene in Frage kommen, die zu ihren Lebzeiten in dieser lebendigen Gemeinschaft mit der Kirche gestanden und sich bis zum Augenblicke ihres Hinscheidens dieser Gemeinschaft wenigstens nicht unwürdig gemacht haben. Als nicht zur Gemeinschaft der Kirche gehörig sind nach can. 1239, § 1, von vornherein alle Ungetauften vom kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen. Eine Ausnahme wird im § 2 für die Katechumenen gemacht, die ohne eigene Schuld der Taufe vor ihrem Tode beraubt geblieben; diese sind, weil durch ihr Verlangen bereits zur Kirche gehörig, in dieser Hinsicht den Getauften gleichzustellen. Allen Getauften aber ist das kirchliche Begräbnis zu gewähren, „soweit sie desselben nicht etwa ausdrücklich vom Rechte aus beraubt sind" (§ 3). Mit dieser einschränkenden Klausel sind alle jene Getauften zusammengefaßt, die sich der kirchlichen Gemeinschaft unwürdig gemacht oder sich mit freier Entschließung von ihr losgesagt haben: Apostaten, Häretiker, Schismatiker, Freimaurer und ähnliche Sektierer; Exkommunizierte und Interdizierte nach Fällung des Urteilsspruches; Selbstmörder; Duellanten; solche, die ihren Leichnam zur Verbrennung bestimmt haben; endlich auch sonstige öffentliche und notorische Sünder (can. 1240, § 1).

Ein solches Gesetz mag beim Fernstehenden vielleicht den Eindruck einer gewissen Härte hervorrufen; dem liberalen Zeitgeist wird es immer ein Stein des Anstoßes bleiben. Das wird jedoch die Kirche durchaus nicht hindern, auch in Zukunft an diesen Bestimmungen festzuhalten. Denn das Gesetz ist ganz und gar konsequent, ja es ist von der Rücksicht auf innerste Zusammenhänge zwischen Dogma und Disziplin geradezu gefordert. Wer sich bis zum letzten Augenblicke durch seinen Glauben oder auch durch sein Leben notorisch von der Kirche getrennt gehalten, kann auch nach seinem Tode keinen Anspruch auf eine Gemeinschaft mit ihr besitzen. Seit alten Zeiten galt der Grundsatz: „Quibus viventibus non communicavimus, mortuis communicare non possumus."

Gewiß soll nicht geleugnet werden, daß die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses eine der schwersten Strafen ist, die die Kirche verhängen kann; zugleich auch eine der empfindlichsten Strafen, wie man immer wieder auch in religiös indifferenten Kreisen beobachten kann; um so mehr, als diese Strafe wie kaum eine andere kirchliche Strafe der breitesten

Öffentlichkeit bekannt zu werden pflegt. Aber hierin gerade zeigt sich auch wieder die liebreiche Milde der benigna mater. Eine kurze, unscheinbare Beifügung in can. 1240, § 1, ist es, und doch von größter Bedeutung für unzählige praktische Entscheidungen: „nisi ante mortem aliqua dederint poenitentiae signa." Diese ebenso kurze wie entscheidungsreiche Klausel bezieht sich auf alle Gruppen der Getauften, die in der sogleich folgenden Aufzählung im erwähnten Kanon vom kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen werden. So bezieht sich diese mildernde Klausel im neuen Rechte sogar auf die im Duell Gefallenen, die früher durch die Konstitution „Detestabilem" Benedikts XIV. auch dann vom kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen blieben, wenn sie vor dem Tode Zeichen der Reue gegeben hatten. — „Aliqua poenitentiae signa", eine wahrhaft weitherzige Milde! Es ist keine Rede von einer förmlichen Versöhnung mit der Kirche im äußeren Rechtsbereich; nicht einmal von einer sakramentalen Beichte oder dem ausdrücklichen Verlangen nach einer solchen; nur „irgend welche Zeichen der Buße"! Also genügt schon der (äußerlich kundgegebene) Wunsch zu beichten, den Priester rufen zu lassen, wie jedes andere Zeichen der Bußgesinnung. (Nicht aber würde genügen, daß der bereits Bewußtlose bloß noch die bedingte Lossprechung erhalten hat; denn diese kann und soll auch dort gegeben werden, wo kein Zeichen der Buße wahrgenommen werden kann, solange nicht die Unbußfertigkeit oder die Ablehnung der Gnadenmittel positiv feststeht. Hier dagegen werden irgend welche Zeichen der Buße erfordert, die demnach äußerlich wahrnehmbar sein müssen.)

Praktisch werden hier weniger Schwierigkeiten bestehen, wo es sich um solche handelt, die in ihrem Leben wenigstens äußerlich in Verbindung mit der Kirche gestanden sind; z. B. um Selbstmörder, Duellanten, öffentliche Sünder u. s. w. Wenn ein solcher irgend welche Zeichen der Buße gegeben hat (wofür nach Ansicht der Autoren auch ein einziger glaubwürdiger Zeuge genügt), dann ist ihm zweifelsohne das kirchliche Begräbnis zu gewähren. Schwieriger ist die Frage bezüglich jener, die von der Kirche notorisch getrennt gewesen, wie der Apostaten, Häretiker, Schismatiker. Wenn sie sich schuldbarerweise von der Kirche getrennt, aber vor dem Tode noch Zeichen der Reue gegeben haben, die ihren Wunsch nach Wiederversöhnung mit der Kirche erkennen ließen, dann wird auch ihnen die kirchliche Beerdigung zu gewähren sein. Allerdings bleibt es, um Ärgernis zu vermeiden, Pflicht des Priesters, die Öffentlichkeit von der vor dem Tode kundgegebenen Sinnesänderung des Verstorbenen in geeigneter Form zu unterrichten. Dasselbe ist in allen Fällen zu beobachten, in denen an und für

sich das kirchliche Begräbnis zu verweigern wäre: soweit nicht die Bekehrung des Verstorbenen schon auf anderem Wege öffentlich bekannt geworden, hat der Priester in kluger Weise, je nach den Umständen des einzelnen Falles, die Öffentlichkeit darüber aufzuklären, warum das kirchliche Begräbnis trotzdem zugestanden werden konnte. Aus demselben Grunde wird man in solchen Fällen im allgemeinen von äußeren Feierlichkeiten (Requiem mit feierlicher Einsegnung, priesterlicher Begleitung des Leichenzuges, Glockengeläute u. s. w.) abzusehen haben. In Zweifelsfällen ist, wenn möglich, die Entscheidung des Ordinarius einzuholen.

Ungleich größere Bedenken werden manchem aufsteigen, wo es sich einfachhin um Andersgläubige handelt, die niemals in der äußeren Gemeinschaft mit der katholischen Kirche gestanden sind. Wenn diese auch Zeichen der Buße gegeben haben, selbst wenn sie förmlich und feierlich Reue über ihre Sünden erweckt haben, so wird man vielleicht entgegenhalten, darin liege noch keine Versöhnung mit der Kirche, nicht einmal der Wunsch einer Rückkehr zur katholischen Kirche. — Dieses Bedenken dürfte wohl unschwer zu widerlegen sein. In der aufrichtigen Reue und dem guten Willen des Andersgläubigen liegt der Wunsch, zur wahren Kirche zurückzukehren, nicht weniger (implicite) enthalten, wie in einem Reueakt des schuldbar Abgefallenen. Dazu kommt, daß die entscheidende Gesetzesstelle ganz allgemein gefaßt ist und, wie schon erwähnt, die mildernde Einschränkung („nisi ante mortem aliqua dederint poenitentiae signa", can. 1240, § 1) sich auf alle dort aufgezählten Gruppen bezieht. Wo aber das Gesetz nicht unterscheidet, haben auch wir nicht zu unterscheiden. Folglich haben alle Andersgläubigen, soweit sie gültig getauft sind, das Recht auf katholische Beerdigung, wo immer die erwähnten Voraussetzungen gegeben sind. — Allerdings: soweit sie gültig getauft sind! Das aber bleibt ja heute oft die Frage. Bekanntlich ist die Taufe bei Andersgläubigen vielfach abgeschafft; in nicht wenigen Fällen, wo sie noch gespendet wird, ist sie offensichtlich ungültig; in den übrigen Fällen häufig mindestens zweifelhaft. Daher soll sich der Priester, wenn er je in die Lage käme, über das kirchliche Begräbnis eines solchen Nichtkatholiken zu entscheiden, nach can. 1240, § 2, wenn eben möglich, an den Ordinarius wenden. Unter den heutigen Verhältnissen wird eine derartige Entscheidung wohl nicht so bald für das kirchliche Begräbnis ausfallen können, schon mit Rücksicht auf das hohe Gut des konfessionellen Friedens wie auf das Ärgernis, das in weiten Kreisen der Katholiken wie der Andersgläubigen zu befürchten wäre.

Nun zu unserem Falle. Wenn der Missionär die Frage zu entscheiden hat, ob der verstorbenen Frau das kirchliche Be-

gräbnis zu gewähren ist, so wird die erste Frage sein: ist die Frau als Getaufte im Sinne des can. 1239 zu betrachten? Die Verstorbene war Mitglied einer protestantischen Sekte. Damit ist keineswegs gesagt, daß sie die Taufe empfangen, und wenn auch, daß sie sie gültig empfangen hat. Der Missionär wird unschwer feststellen können, ob in dieser Sekte die Taufe als notwendig betrachtet und regelmäßig gespendet wird; dann aber auch, ob sie in solcher Weise gespendet wird, daß sie als gültig angenommen werden kann. Eine bejahende Antwort gibt natürlich noch nicht das Recht, auch für diesen Einzelfall die Tatsache und die Gültigkeit der Taufe als erwiesen anzunehmen. Dafür bedarf es eines wirklichen positiven Zeugnisses. Wir werden nicht gerade die Strenge des can. 779 anwenden müssen, der zum Nachweis der Taufe einen „testis omni exceptione major" fordert. Wenn die Taufe als solche in genügender Weise feststeht (z. B. durch einen Taufschein, durch die Aussage der Umgebung) und ihre Ungültigkeit nicht mit Sicherheit anzunehmen ist, so ist der Betreffende vor dem äußeren Rechtsbereich als Christ zu betrachten, solange nicht die Umstände des Einzelfalles eine größere Sicherheit verlangen. Hat sich der Missionär, wie anzunehmen ist, über diese erste Voraussetzung ein genügendes Urteil gebildet, dann kann die zweite Bedingung im vorliegenden Falle keinem weiteren Zweifel unterliegen. Denn die Verstorbene hat nicht bloß „irgend welche Zeichen der Buße" gegeben, sie hat vielmehr in einwandfreiester Weise ihren Willen zu erkennen gegeben, sich der wahren Kirche anzuschließen. Nicht nur, daß sie unmittelbar vor ihrer plötzlichen Erkrankung persönlich dem Missionär erklärt hat, katholisch werden und dem Sündenleben ein Ende machen zu wollen; sondern sie hat auch, wie der Mann bezeugt, noch im Sterben nach dem katholischen Missionär verlangt. Doch trat dann der Tod so plötzlich ein, daß ihrem Verlangen nicht mehr entsprochen werden konnte. So kann man wahrlich keine sicherere Voraussetzung für die im Kodex ausgesprochene Vergünstigung verlangen, als sie hier gegeben ist, wo nicht bloß eine stillschweigende Versöhnung mit der Kirche zum Ausdruck kommt durch „irgend welche Zeichen der Buße", sondern das ausdrückliche, mehrfach kundgegebene Verlangen, sich der wahren Kirche auch äußerlich anzuschließen. Zwar tritt im vorliegenden Falle noch ein anderer Titel hinzu, der die Frau vom kirchlichen Begräbnis ausschließen müßte: sie hat mit dem Manne in einem — vermutlich öffentlichen — Konkubinat gelebt. Aber auch dieses Hindernis hat sie durch ihre kundgegebene Reuegesinnung beseitigt, da sie sogar ausdrücklich dem Missionär erklärte, „das Sündenleben müsse nun ein Ende nehmen".

Wir dürfen vielleicht noch einen Schritt weiter gehen und sagen: Selbst wenn die Taufe der verstorbenen Frau höchst zweifelhaft, ja überhaupt nicht erfolgt oder ungültig gewesen wäre, bliebe das kirchliche Begräbnis an und für sich noch zu gewähren, indem wir die weitherzige Vergünstigung des can. 1239, § 2, auf sie anwenden. Ob auch mit Recht? — Mancher wird es vielleicht nicht zuzugeben wagen. Trotzdem scheint es durchaus begründet. Wenn die Kirche den Katechumenen, die ohne eigene Schuld nicht die Taufe vor dem Tode empfangen haben, das kirchliche Begräbnis zugesteht, dann will sie die Katechumenen als solche behandelt wissen, die sowohl innerlich durch die Begierdetaufe gerechtfertigt sind als auch äußerlich durch den kundgegebenen Willen, sich der Kirche anzuschließen, in gewissem Sinne der Kirche schon angehören. Diese Voraussetzungen können wir auch in unserem Falle gegeben finden, falls die Frau nicht gültig getauft gewesen. In ihrem Verlangen, katholisch zu werden, das sie dem Missionär gegenüber kundgegeben, wie auch in ihrer Bitte, den Missionär an ihr Sterbebett zu rufen, ist unzweideutig das enthalten, was wir als Begierdetaufe zu bezeichnen pflegen. Darüber hinaus aber dürfen wir die Frau auch formell als Katechumene betrachten, insofern der Missionär ihre Bitte, katholisch zu werden, zustimmend entgegengenommen und die Frau zur Einleitung des Unterrichtes bereits ins Pfarrhaus bestellt hatte. — Abschließend können wir als Antwort auf die erste Frage feststellen: Der Frau ist an und für sich das Recht auf die kirchliche Beerdigung unbedenklich zuzuerkennen.

So hatte auch der Missionär entschieden und dementsprechend die Frau nach katholischem Ritus beerdigt, obwohl er selber schlimme Folgen von Seite der Protestanten befürchtete. Das eben machen ihm manche Mitbrüder zum Vorwurf, daß er gegen die pastorale Klugheit gefehlt habe; die Rücksicht auf die zu erwartenden schlimmen Folgen hätten ihm dieses Vorgehen widerraten müssen. Wer hat da recht gehabt? — Grundsätzlich liegt die Antwort klar: Wo immer ein schwerer Schaden für die Kirche oder für das Heil der Seelen zu befürchten ist, dort müßte die kirchliche Beerdigung eines solchen Verstorbenen unterbleiben. Das um so mehr, als ja die katholische Beerdigung nicht mehr ist als ein kirchliches Sakramentale, das gewiß nicht gering einzuschätzen ist, das indessen gar nichts zu tun hat mit der Entscheidung über das jenseitige Schicksal des Verstorbenen. Jener andere Grund aber, der bei einem verstorbenen Katholiken so sehr ins Gewicht fällt, wo es sich um Gewährung oder Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses handelt — die Rücksicht auf den guten Ruf des Verstorbenen wie auf die katholischen Angehörigen —, dieser Grund fällt ohnehin bei

einem Nichtkatholiken im allgemeinen weg. Darin liegt es begründet, wenn praktisch den verstorbenen Adersgläubigen kein katholisches Begräbnis gewährt zu werden pflegt, auch wenn sie im guten Glauben gelebt haben und durch mehr oder weniger deutliche Zeichen der Buße vor dem Tode an und für sich ein Recht auf ein katholisches Begräbnis erworben hätten. Denn die gegenteilige Praxis würde in den allermeisten Fällen maßlose Hetzereien und Anfeindungen von Seite der Gegner im Gefolge haben, ganz zu schweigen von dem Ärgernis und dem Anreiz zum Indifferentismus für viele weniger unterrichtete Katholiken selber. Ob im Einzelfalle solche Gefahren immer zu befürchten sind, wird nicht immer so leicht zu entscheiden sein. Daher verlangt die Kirche (can. 1240, § 2), daß in Zweifelsfällen die Entscheidung des Ordinarius einzuholen ist. Wo die Umstände das nicht möglich machen, wird der Priester jenes Verhalten wählen müssen, das ihm die Rücksicht auf das Allgemeinwohl nahelegt.

So werden wir im vorliegenden Falle wohl jenen Mitbrüdern des Missionärs rechtgeben müssen, die gegen ein katholisches Begräbnis der verstorbenen Frau gesprochen haben unter Berufung auf die zu befürchtenden Schäden für die Kirche, im besonderen für das Wirken der katholischen Mission in jener Gegend. Der Versuch des Missionärs, diese Folgen durch aufklärende Worte zu verhindern, wird kaum zum gehofften Erfolge führen; höchstens daß dadurch das Ärgernis für die Katholiken verhindert werden kann. Aber die Angriffe und Hetzereien der Protestanten werden dadurch kaum irgendwie zu verhindern sein. — Schließlich bleibt der versöhnliche Ausweg zu erwähnen, der in manchen derartigen Fällen in Erwägung gezogen werden kann: der Priester segne still und ohne jede Feierlichkeit die Leiche ein, was etwa unter dem Vorwand eines Kondolenzbesuches geschehen könnte; im vorliegenden Falle um so leichter auszuführen, als der Mann, der mit der Verstorbenen zusammengelebt, auch selber katholisch werden wollte und zudem ausdrücklich den Missionär ersuchte, die Frau katholisch zu beerdigen.

St. Gabriel, Mödling b. Wien. *Prof. F. Böhm S. V. D.*

* **(Applikation der drei heiligen Messen zu Allerseelen.)** Ein Pfarrer schreibt: Ich lese am Allerseelentag die erste heilige Messe auf ein Stipendium ad intent. dantis; die zweite ohne Stipendium ad mentem Summi Pontificis; die dritte ist das feierliche Seelenamt um 10 Uhr für alle Verstorbenen der Pfarrgemeinde, bei dem herkömmlich ein Opfergang gehalten wird. Darf ich dieses Opfer behalten, das eben doch wohl als Stipendium von den Pfarrangehörigen gedacht ist? Darf ich über-

haupt dieses dritte Seelenamt für die Verstorbenen unserer Gemeinde halten oder muß es pro omnibus defunctis sein?

Antwort: Die einschlägigen kirchlichen Vorschriften lassen sich kurz dahin zusammenfassen: 1. Der Priester, der zu Allerseelen drei heilige Messen liest, kann eine heilige Messe nach seinem Belieben applizieren und dafür auch ein Stipendium nehmen, die zwei anderen sind jedoch ohne Stipendium auf ganz bestimmte Intentionen zu applizieren: eine ad mentem Summi Pontificis, die andere pro omnibus defunctis. (Benedictus XV, const. „Incruentum" 10 aug. 1915. Vgl. Quartalschrift 1915, S. 893 f.)

2. Es ist dem Priester freigestellt, die erste, zweite oder dritte heilige Messe auf eigene Intention, bezw. auf Stipendium zu halten. Die Reihenfolge der Applikationen ist überhaupt vollkommen freigegeben; aber streng verpönt wäre es, die zwei vom Papste vorgeschriebenen Applikationen etwa an einem anderen Tage nachzuholen oder durch einen anderen Priester zu persolvieren und am Allerseelentage selbst noch ein zweites oder drittes Stipendium zu nehmen. (S. C. C. 15 oct. 1915. Vgl. Quartalschrift 1916, S. 222.)

3. Seit der Geltung des Cod. jur. can. ist es nach Can. 824, § 2, dem Priester nicht mehr verwehrt, für die zwei Allerseelenmessen, welche ohne Stipendium ad mentem Summi Pontificis und pro omnibus defunctis zu applizieren sind, gegebenen Falles eine Vergütung für besondere Belastungen des Zelebranten *ex titulo extrinseco,* z. B. für Spätzelebration, Wegentschädigung bei Zelebration in Filialen, Friedhofkapellen u. dgl. anzunehmen. So die ausdrückliche Erklärung des Kardinals Gasparri als des Präsidenten der päpstlichen Auslegungskommission zu can. 824, § 2; 13 dec. 1923. (A. A. S. XVI, 116; vgl. Quartalschrift 1924, S. 352.)

Daraus ergibt sich die Antwort auf die zwei vorgelegten Fragen. Der Pfarrer berichtet, daß der Opfergang beim feierlichen Seelenamt „doch wohl" als Zusammenlegung eines Meßstipendiums seitens der Pfarrangehörigen aufzufassen sei, damit das feierliche Seelenamt für alle verstorbenen Pfarrangehörigen dargebracht werde. Ist dem so, dann durfte der Pfarrer für die erste Messe, die er am Allerseelentag las, kein Stipendium nehmen, sondern mußte sie ohne Stipendium pro omnibus defunctis lesen, so wie die zweite ad mentem Summi Pontificis, konnte sich aber dann das Opfer als Stipendium für die dritte Messe behalten, die er für die verstorbenen Pfarrangehörigen darbrachte.

Anders ist der Fall zu lösen, wenn das Opfer der Pfarrangehörigen beim „Seelenamte" nicht als Stipendium für das heilige Opfer aufzufassen ist. Vielerorts wird ein Opfergang bei

jedem Leichenbegängnis vor oder während des Requiems gehalten, ohne daß damit ein Meßstipendium vermeint wäre — dieses wird mit der Leichenstola eingehoben; das Ergebnis des Opferganges gehört vielmehr nach Brauch und Herkommen entweder der Kirche oder den Armen oder der Pfarrgeistlichkeit nach Art eines Stolars oder einer Gratifikation; oder es wird nach bestimmten Schlüsseln geteilt. Wo der Opfergang bei „Seelenmessen" so aufgefaßt wird, stünde natürlich nichts im Wege, daß der Priester am Allerseelentag den ihm etwa zufallenden Anteil vom Opfer annimmt, auch wenn er eine der drei Allerseelenmessen schon auf ein Stipendium appliziert hätte. Es wäre dann ein Emolument ex titulo extrinseco im Sinne der oben zitierten Entscheidung des Kardinals Gasparri. Die Intention bei der dritten Messe müßte aber die vom Papste bestimmte sein, also pro *omnibus* defunctis, nicht „für die verstorbenen Pfarrangehörigen", wenn die erste Messe schon ad intentionem dantis stipendium und die zweite ad mentem Summi Pontificis war. Es könnte allerdings die Reihenfolge der drei Applikationen auch beliebig geändert werden.

So hängt also die Entscheidung im vorliegenden Fall ganz davon ab, welche Bewandtnis es mit dem Opfergang beim Seelenamte hat. Das ist eine quaestio facti, die sich der betreffende Pfarrer vorerst selbst beantworten muß. Für die Zukunft kann er leicht Klarheit schaffen, indem er vor Allerseelen von der Kanzel oder im Pfarrblatt bekannt macht, wofür der Opfergang gehalten wird, bezw. wie die Opfergaben verwendet werden. Die Kirchenopfer dürfen vom Pfarrvorstand nicht zu anderem verwendet werden, als zu dem, wozu die Gläubigen sie gegeben haben, und die Gläubigen sollen immer klar erfahren, wofür in der Kirche gesammelt wird — das gehört zur gewissenhaften Verwaltung des Kirchengutes. (Can. 1182, 1514.)

Linz a. D. *Dr W. Grosam.*

(Aus einem auf Ungültigkeit der Ehe lautenden Urteil.) Das Richterkollegium erster Instanz erklärte die von der Komtesse G. mit Edlem von M. geschlossene Ehe wegen ungerechtfertigten, auf die Braut seitens ihrer Eltern ausgeübten Zwanges für null und nichtig. Zwei Punkte, die ein größeres Interesse wohl beanspruchen dürften, sollen aus dem betreffenden erstinstanzlichen Urteile hier herausgegriffen werden. 1. Die erste Instanz begründete ihr Nichtigkeitsurteil unter anderem auch mit der Aussage des beklagten Ehegatten, nämlich, daß die Braut wohl unter dem Drucke eines zu erwartenden gesellschaftlichen Skandales ersten Ranges stand, wenn sie von der Verlobung, bezw. von der bevorstehenden Trauung zurückgetreten wäre, und daß sie unter diesem Drucke die Ehe mit Edlem von M. einging.

2. Die erste Instanz forschte ängstlich nach und pflegt auch jedesmal ängstlich nachzuforschen, ob doch nicht der Brautteil, der unter dem Einflusse von Zwang und Furcht gestanden haben soll, nachträglich in die Ehe eingewilligt habe, etwa durch freiwillige Erfüllung der Ehepflichten.

Ad 1. Die Aussage des beklagten Ehegatten mag auf den ersten Blick etwas verfänglich erscheinen, nichtsdestoweniger kann man bei einigermaßen genauerem Zusehen in der Wertung des Inhaltes der Aussage nicht fehlgehen. Abgesehen davon, daß die Aussage über den zu erwartenden gesellschaftlichen Skandal ersten Ranges nur von einer einzigen Person und dazu noch vom beklagten Ehegatten, also von einer Prozeßpartei und nicht von einem Zeugen, gemacht wurde, kann der gesellschaftliche Skandal, den die Braut zu erwarten hatte, wenn sie zurückgetreten wäre, absolut nicht als Beweis, auch nicht als Teilbeweis zur Begründung der Ungültigkeit der Ehe in casu herangezogen werden. Die Furcht, welche die Braut vor dem Skandale hatte, mag zwar groß gewesen sein, jedoch gehen ihr zwei andere wesentliche Eigenschaften ab; sie wurde nämlich nicht ab extrinseco, von einer causa libera, die von der Person der Braut verschieden wäre, sondern ab intrinseco hervorgerufen und war demnach auch nicht ungerecht. Daß es dem so ist, wird man ohne weiteres einsehen, wenn man sich fragt, welcher Umstand diesen Skandal verursacht hätte und wer diesen Umstand hätte herbeiführen müssen. Nach der protokollarischen Aussage des Mannes hätte der Rücktritt der Braut von der Verlobung, bezw. von der Trauung, den Skandal verursacht; also wäre die Braut selbst die causa libera des Skandals gewesen. Die Furcht vor einem solchen Skandale aber, den sie selbst mit ihrem Rücktritt verursacht hätte, ist eben nicht ab extrinseco, sondern rein ab intrinseco. Der Skandal existierte und drohte nur in der Einbildung der Braut, nicht in der Wirklichkeit, in rerum natura, auch war er nicht im Anzuge. Anders wäre die Furcht vor demjenigen Skandale, den die Gesellschaft der Braut im Falle des Rücktrittes schlagen zu wollen gedroht hätte, zu beurteilen; in diesem Falle wäre der Skandal und durch ihn verursachte Furcht a causa libera externa. Mit Recht bemerkt de Smet: „Non est etiam metus ab extrinseco incussus, si filia, v. g. sponte timet iram paternam et mala exinde oriunda, quin illum timorem positivo actu incusserit pater vel si deflorator virginis timet infamiam incurrendam, et sub huius timoris influxu matrimonium init“ (De sponsalibus et matrimonio, 1927, pag. 472, nota 2). Der Fall der Komtesse G. ist dem des Deflorators aufs Haar ähnlich.

Ad 2. Das ängstliche Nachforschen nach etwaiger nachträglichen Einwilligung in die Ehe durch freiwillige Erfüllung

der Ehepflichten und manches andere wiederholt sich hierzulande ständig, vielleicht auch anderwärts. Und dennoch ist ein solches Nachforschen nicht nur völlig überflüssig, sondern auch ganz zwecklos. Sobald nämlich das Hindernis von Furcht und Zwang bewiesen ist, genügt nach can. 1136, § 3, eine private Wiederholung des Konsenses zur Konvalidation der Ehe absolut nicht, vielmehr muß die Einwilligung in rechtlich vorgeschriebener Form, also vor dem Pfarrer oder Ortsordinarius und mindestens zwei Zeugen gegeben werden. Wird dagegen das Hindernis nicht bewiesen, so ist die Ehe für den Richter gültig, somit das Nachforschen nach etwaiger privaten Konvalidation ganz zwecklos. Damit will jedoch nicht gesagt werden, daß nach dem Verhalten des Brautteiles, der unter dem Einflusse von Zwang und Furcht die Ehe geschlossen haben soll, vor allem nach dem Verhalten bei der Leistung der ehelichen Pflichten und bei sonstigen Liebesbeweisen seitens des anderen Ehegatten, nicht geforscht werden sollte. Im Gegenteil; das Verhalten des Brautteiles vor und insbesondere nach der Trauung kann Momente enthalten, die auf das Fehlen des Ehewillens schließen lassen, wenn sie schon das Fehlen desselben nicht geradezu beweisen. Kann, sagen wir, muß es nicht enthalten. Auf keinen Fall braucht man jedoch dabei um eine etwaige nachträgliche private Einwilligung in die Ehe besorgt zu sein.

Marburg a. d. Drau. *Prof. Dr Vinko Močnik.*

(Von der gerichtlichen oder gerichtsähnlichen Gewalt der Ordensoberinnen und ihrer Assistentinnen.) In dieser Zeitschrift hat im laufenden Jahrgang Nr. 2, S. 361—375, P. Philipp Hofmeister O. S. B. (= P. H.) unter dem oben genannten Titel einen Fall aus dem Ordensrecht behandelt, dessen Lösung mir eine Entgegnung notwendig zu machen scheint. Es können hier nur die Grundgedanken des Verfassers erörtert werden. Diese sind: Die Form der Entlassung von Klosterfrauen iuris pontificii mit zeitlichen Gelübden durch die Generaloberin mit Zustimmung ihrer Assistentinnen (can. 647) ist ein gerichtliches, näherhin ein summarisches Verfahren. Da für dieses der Grundsatz gilt: nemo iudex in propria causa, so ist der Entlassungsbeschluß ungültig, wenn die Stimme eines Ratsmitgliedes, das an der Entlassung ein persönliches Interesse hatte, das Abstimmungsergebnis entscheidend beeinflußte. Da in unserem Falle die Generaloberin und ihre Assistentinnen eine richterliche, bezw. gerichtsähnliche Gewalt zu üben haben, sind sie im Besitz von iurisdictio ecclesiastica.

Diese sämtlichen Behauptungen sind als unrichtig abzulehnen.

1. Das Kirchenrecht kennt zwei Formen des Vorgehens in foro externo beim Entscheid über kirchliche Rechte und Pflich-

ten der Gläubigen: den gerichtlichen und den außergerichtlichen Weg. Welche Angelegenheiten auf dem einen, welche auf dem anderen zu erledigen sind, hat der Kodex nicht klar und ausschließlich festgestellt. Er verlangt den Gerichtsweg ausdrücklich für die Verhängung gewisser Strafen, vgl. z. B. can. 192, § 2, er schließt ihn z. B. aus bei Maßnahmen, die dem Zweck der kanonischen Visitation dienen (can. 345), in anderen Fällen läßt er es dem Ermessen des kirchlichen Oberen frei, gerichtlich oder außergerichtlich vorzugehen, z. B. can. 249, § 3.

Für den gerichtlichen Weg sind die Formen genau vorgezeichnet in Pars I des Liber IV, can. 1552—1998. Sie gelten ausschließlich für dieses Verfahren, soweit nicht das Recht die Anwendung einzelner dieser Vorschriften auch sonst ausdrücklich verfügt. Das gerichtliche Verfahren wird vor einem kirchlichen Gerichtshof, regelmäßig mit dem Offizial als Vorsitzenden durchgeführt und endigt normalerweise mit der sententia, dem Wahrspruch, Urteil. Gegen das Urteil können als ordentliche Rechtsmittel ergriffen werden die querela nullitatis, die Nichtigkeitsbeschwerde, wenn sein formeller Rechtsbestand, die appellatio, Berufung, wenn sein sachlicher Inhalt angestritten werden soll. Die Berufung hat regelmäßig Suspensivwirkung (can. 1889, § 2, Ausnahme z. B. 2243), d. h. das Urteil wird vor deren Erledigung nicht rechtskräftig. Die Berufung geht zum übergeordneten Gerichtshof und in letzter Instanz an die Rota Romana.

Alle Angelegenheiten, für die der Gerichtsweg nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, können auf außergerichtlichem Wege erledigt werden, dem Verwaltungswege: extraiudicialiter (can. 970), forma summaria et extraiudiciali (can. 1122, § 1), via, linea disciplinari (can. 250, § 5, 251, § 2, 257, § 3, wo sie scharf dem ordo iudiciarius gegenübergestellt wird). Das Verfahren auf dem Verwaltungswege ist an keine bestimmten Rechtsformen gebunden, sofern nicht im Einzelfalle solche vorgeschrieben sind, es ist summarisch, dem Ermessen des Oberen ist weiter Spielraum gewährt. Der Entscheid ergeht durch decretum, Machtspruch, Verfügung des Oberen. Dagegen ist möglich recursus, Rechtsbeschwerde an die höhere Verwaltungsinstanz, in letzter an eine römische Kongregation. Der Rekurs hat gewöhnlich keine Suspensivwirkung (Ausnahmen can. 647, § 2, n. 4, und 2146, § 3, davon später), d. h. das Dekret ist trotzdem sogleich vollstreckbar. Ein Unterbegriff zur linea disciplinaris ist das Vorgehen paterno modo, das für die kanonische Visitation vorgeschrieben ist (can. 345, vgl. 513, § 2); es besagt ein Vorgehen ohne feste Förmlichkeiten im Gegensatz zum Vorgehen ad normam iuris, d. h. nach festgesetzten Förmlichkeiten, einerlei, ob auf dem Gerichtsweg oder dem Verwaltungsweg.

Der linea disciplinaris gehören auch die Verfahren an, die in Pars III des Liber IV, can. 2142—2194, geregelt sind. Weil mit beträchtlichen Rechtsförmlichkeiten umgeben, zählen sie unter den Oberbegriff De Processibus; andererseits eignen ihnen die wesentlichen Merkmale des Verwaltungsverfahrens: Spruchbehörde nicht der bischöfliche Gerichtshof, sondern der Ordinarius als solcher; Entscheid durch Verwaltungsverfügung (decretum); Rechtsmittel der Rekurs an die höhere Verwaltungsstelle (Congr. Concilii) mit Devolutivwirkung, mit Suspensivwirkung nur, soweit es sich um Entsetzung von Benefizien handelt, deren Inhabern ja überhaupt ein erhöhter Rechtsschutz gewährleistet ist.

Das Verwaltungsverfahren, soweit es nicht etwa ein Vorgehen paterno modo ist, verwechselt nun P. H. mit dem summarischen Gerichtsverfahren des Rechtes vor dem Kodex und konstruiert so für das geltende Recht ein summarisches Gerichtsverfahren, das im Kodex nicht einmal andeutungsweise existiert. Folgerichtig weist er in seinem „Summarischen Gerichtsverfahren" dem entscheidungsberechtigten Oberen die Rechtsstellung eines Gerichtshofes zu und stellt fest, daß zu dessen Gültigkeit die Einhaltung der seiner Ansicht nach wesentlichen Erfordernisse eines Prozesses, die iure divino vel naturali aut gentium bestehen, notwendig ist. Die Autoren, die er für seine Auffassung ins Feld führt, reden, soweit sie vor dem Kodex schrieben, vom summarischen Verfahren des alten Rechtes, soweit sie das geltende Recht behandeln, klar vom Verwaltungsverfahren — ein völliges Mißverständnis.

Nach P. H. muß im „summarischen Gerichtsverfahren", weil dem ius naturale angehörig, um der Gültigkeit willen auch der Grundsatz eingehalten werden: nemo iudex in propria causa. Kurz gesagt: Wenn ein „Richter" im „summarischen Gerichtsverfahren" in eigener Sache oder in einer Sache, an der er persönlich interessiert ist, einen Entscheid trifft, so ist dieser ungültig. Allein dieser Satz gilt nicht einmal im formellen Gerichtsverfahren des Kodex. Freilich ist dem Richter durch can. 1613, § 1, untersagt, seines Amtes zu walten in Sachen, an denen er persönlich interessiert ist; ebenso können die Parteien ihn als befangen ablehnen mit der Wirkung, daß er unzuständig wird, falls ihrer Einrede stattgegeben wird (can. 1614 ff.). Hat aber ein Richter, ohne daß die Einrede der Befangenheit geltend gemacht wurde, trotz persönlichen Interesses an der Sache das Urteil gesprochen, so ist dieses nicht um dessenwillen formell nichtig, es kann nicht um dessenwillen die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden (vgl. can. 1892 ff.). Das Urteil ist formell gültig. Jenem, der sich durch seinen sachlichen *Inhalt* beschwert fühlt, steht der Weg der Berufung offen. Der

Satz: nemo iudex in propria causa stellt zunächst unter gewissen Einschränkungen eine moralische Forderung dar, er besitzt aber rechtliche Wirkung nur insofern, als sie ihm durch das positive Gesetz verliehen wird. Für das kirchliche Verfahren im Verwaltungswege gilt er nicht, abgesehen von ausdrücklicher Vorschrift im Einzelfall; es kennt auch nicht die Befugnis zur Einrede der Befangenheit gegen den entscheidungsberechtigten Oberen; diese dem formellen Prozeßrecht entlehnen wollen, wäre ein Mißbrauch der analogen Rechtsanwendung. Glaubt jemand, daß Befangenheit den Oberen zu einem ihm ungünstigen Entscheid veranlaßt hat, so kann er Rekurs zum höheren Oberen ergreifen, jedoch bleibt dessen Verfügung, abgesehen von abweichenden Vorschriften im Einzelfall, zunächst in Kraft. Natürlich wird Klugheit und persönliche Sauberkeit den Oberen abhalten, persönlich da zu entscheiden, wo sein Privatinteresse beteiligt ist. Anders, wenn das Interesse seines Amtes in Frage steht. Und hier sei nur hingedeutet auf die bedenklichen praktischen Folgen, die P. H.s Auffassung des Satzes: nemo iudex in propria causa für die obrigkeitliche Amtsführung hat. Unschwer können böswillige oder querulante Untergebene bei zahlreichen Maßnahmen des Oberen dessen persönliche Interessiertheit behaupten, bezw. herbeiführen (etwa durch Beleidigungen) und so dessen Handlungsfähigkeit lähmen.

2. Nun zum Fall Caja-Titia.

P. H. bezeichnet als „summarisches Gerichtsverfahren" auch die Form der Entlassung der Religiosen mit zeitlichen Gelübden nach can. 647. Sie ist indes reines Verwaltungsverfahren. Eigens betont unser Kanon in § 2 und 3, daß in der vorhergehenden Untersuchung die Entlassungsgründe zwar festgestellt und dem in Frage stehenden Religiosen die Möglichkeit der Rechtfertigung geboten werden muß, daß aber die Gründe nicht durch formelles Gerichtsverfahren erwiesen zu sein brauchen. Unseren Standpunkt vertreten auch mit aller wünschenswerten Deutlichkeit die von P. H. für seine Auffassung angeführten Autoren: Schäfer und Palombo. Ein Beweis, daß es sich hier um ein Gerichtsverfahren handle, soll nun sein, weil dem Rekurs gegen das Entlassungsdekret Suspensivwirkung zugeschrieben wird (can. 647, § 2, n. 5). Allein diese ist überhaupt kein entscheidendes Kennzeichen dafür, daß ein Gerichtsverfahren vorliegt. Sie erklärt sich im vorliegenden Falle als notwendig aus der Natur der Sache: Hätte das Dekret trotz des Rekurses Rechtskraft, so wäre der Religiose damit rechtsgültig entlassen und seine Gelübde wären gelöst; hätte er nachher mit seinem Rekurs Erfolg, so müßte er neu aufgenommen werden, bezw. Profeß machen; eine widersinnige Sache.

Die Lösung des Falles Caja-Titia ist also: Das Entlassungsverfahren gegen Titia ist reines Verwaltungsverfahren; die Generaloberin ist nicht Richterin, die Assistentinnen sind nicht Beisitzer, Caja ist nicht Anklägerin im Sinn des Prozeßrechtes. Wenn die Konstitutionen nicht ausdrücklich anders bestimmen, hat Caja trotz eventueller persönlicher Interessiertheit das Recht, an der Ratssitzung mit votum deliberativum teilzunehmen. Die Generaloberin kann ihr dieses Recht nicht wehren, wohl aber ihr *raten,* für dieses Mal der Sitzung fernzubleiben, falls sie bei ihr Voreingenommenheit befürchtet. Der unter maßgebender Mitwirkung der Caja zustande gekommene Entlassungsbeschluß ist gültig. Titia kann dagegen Rekurs an die Religiosenkongregation ergreifen und dabei anführen, daß die Ratsschwester Caja ihr ungünstig gesinnt sei.

3. Zuletzt noch die Frage: Üben Obere von Frauenklöstern, indem sie die Entlassung von zeitlich Professen beschließen, kirchliche Jurisdiktion aus? P. H. bejaht das, allein im offenen Widerspruch zu Recht und Lehre. Der Kodex erklärt can. 118 einfach: Nur Kleriker können kirchliche Jurisdiktionsgewalt inne haben. Diesen Grundsatz wendet er in can. 501, § 1, auf die klösterlichen Verhältnisse an: Die Oberen haben potestas dominativa über ihre Untergebenen; in den exemten Priestergenossenschaften aber haben sie kirchliche Jurisdiktionsgewalt im inneren und äußeren Bereich. Gewiß kann der Papst an sich auch Laien Jurisdiktion geben, aber behaupten, daß er den scharf und peremptorisch hingestellten Rechtsgrundsatz im nämlichen Kodex gesetzlich und ohne Verweisung durchbricht, heißt doch dem obersten kirchlichen Gesetzgeber einen unerhörten Mangel an Folgerichtigkeit zuschreiben. Wenn vollends manche Autoren die Möglichkeit offen halten, daß der Papst in begrenztem Umfang auch Frauen kirchliche Jurisdiktion verleihen könne, dann darum, um gewisse tatsächliche geschichtliche Verhältnisse bei Frauenabteien mit eigenem Territorium in kirchenrechtliche Form zu bringen; andere Autoren erklären Frauen rundweg für *unfähig,* Träger kirchlicher Jurisdiktion zu sein; so Schäfer, De Religiosis[2], 1931, S. 179, Fanfani, Il diritto delle religiose, 1931, S. 46.

Zur Entlassung der Religiosen mit zeitlichen Gelübden bedarf es nach dem Kodex nicht der potestas iurisdictionis, es genügt die p. dominativa. Zweifellos ist die p. i. erfordert zur Ausübung des kirchlichen Richteramtes im strikten Sinn. Eine Verwaltungsverfügung aber kann sowohl kraft der p. i. als auch der p. dom. erlassen werden. Eine scharfe sachliche Abgrenzung der Maßnahmen, die mit p. dom. getroffen werden können, von jenen, die p. i. voraussetzen, ist im Kodex nicht gegeben und seitens der Doktrin schwer möglich. P. H. be-

zeichnet nun die Entlassung von Professen als „poena ordinaria, deren Verhängung nur dem kirchlichen Richter oder einem vom Papst beauftragten Laien zusteht". Allein die Entlassung von zeitlich Professen ist überhaupt nicht immer und nicht primär Strafe, die Gründe dafür liegen möglicherweise gar nicht auf Seite des Betroffenen, sondern auf Seite des Klosters (can. 647, § 2, n. 2). Der zeitlich Professe befindet sich eben noch in Probezeit, die ihm und dem Kloster noch Freiheit sichert. Wohl aber ist die Entlassung von ewig Professen eigentliche kirchliche Vindikativstrafe, wenn sie auch in can. 2291 nicht mit aufgezählt ist: Voraussetzung für deren Verhängung sind Delikte (can. 649, 656). Dementsprechend macht nun der Kodex einen scharfen Unterschied zwischen der Entlassung von zeitlich Professen und ewig Professen hinsichtlich des Verfahrens. Während das Recht zu ersterer den Oberen auch laikaler, ja auch weiblicher Genossenschaften zustehen kann, wird letztere stets vermöge der p. i. verfügt: in exemten Klerikalgenossenschaften durch Urteil im formellen Gerichtsverfahren, in nicht exemten Männergenossenschaften iuris pontificii durch Dekret, die beide zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung des Apostolischen Stuhles bedürfen; in den Genossenschaften iuris dioecesani und in allen Frauenklöstern verfügt die Entlassung von ewig Professen der Apostolische Stuhl, bezw. der Bischof, während den klösterlichen Stellen nur das Recht der Antragstellung zukommt.

Die Doktrin stimmt mit unserem Ergebnis überein, vgl. z. B. Schäfer, a. a. O. S. 765; Wernz-Vidal, De Religiosis, Rom 1933, S. 478. Es dürfte schwerlich ein Autor für die gegenteilige Meinung aufzubringen sein.

Dillingen a. d. Donau. *Prof. Dr Vinzenz Fuchs.*

(Mangelhafte Diakonatsweihe?) Bei einer Diakonatsweihe überreichte der Bischof wie gewöhnlich mehreren zugleich das Evangelienbuch, sprach aber die zugehörigen Worte in der Einzahl: „Accipe potestatem legendi evangelium" u. s. w. Diese Diakone sind inzwischen bereits Priester geworden. War die Diakonatsweihe ungültig? Ist wenigstens etwas nachzuholen?

Antwort: Diese *Weihe ist gültig* und nichts nachzuholen.

Denn *wesentlich* ist bei der Diakonatsweihe nur, daß der Bischof den Weihewerbern die rechte Hand auf den Kopf legt und das Weihegebet spricht (Gasparri, De s. ordinatione, n. 1049; Many, De s. ordinatione, n. 267 A und 268; Lehmkuhl, Theologia Moralis II[12], n. 737). Das ist hier offenbar geschehen. Die Weihe ist daher gültig. Sie dürfte folglich nicht wiederholt werden, selbst wenn das Evangelienbuch nicht überreicht worden wäre. In einem solchen Falle ist nur die fehlende Übergabe

des Evangelienbuches mit den zugehörigen Worten Accipe oder Accipite nachzuholen (S. C. Rit., 16. Juni 1837, n. 2767).

Das Evangelienbuch wird regelmäßig mehreren Weihewerbern zugleich überreicht (Le Vavasseur-Haegy, Cérémonial des Ordinations 3. A., n. 121; Martinucci 3. A., l. 7, tit. 1, c. 3, n. 112; P. Viktor ab Appeltern, Promptuarium S. Liturgiae I, n. 328, 7). Dabei ist die Formel naturgemäß in der Mehrzahl zu sprechen. Einige Ausgaben des Pontifikale haben sie versehentlich in der Einzahl, während sie bei der Subdiakonatsweihe überall richtig in der Mehrzahl steht. So erklärt es sich, daß der Bischof mitunter auch für mehrere Diakone die Formel in der Einzahl spricht. Allein dadurch wird die Buchübergabe nicht im geringsten zweifelhaft; die einzahlige Formel richtet sich an jeden einzelnen, statt zusammenfassend an mehrere. Die folgende Entscheidung des Heiligen Offiziums bestätigt das Gesagte vollauf.

Das Pontifikale schreibt vor, daß bei der Priesterweihe Kelch und Patene nicht mehreren zugleich, sondern jedem einzelnen Weihebewerber überreicht und die Formel dazu gesprochen werde. Diese Überreichung und Berührung wird übrigens vom Heiligen Offizium zur Gültigkeit der Weihe gefordert. Es macht aber nichts, wenn der Bischof mehreren zugleich Kelch und Patene überreicht (S. O. 23. Januar 1874), selbst wenn er dabei die *Formel in der Einzahl* spricht (S. O. 16. Januar 1901). Um so mehr gilt die Diakonatsweihe und die Buchübergabe, wenn sie wie in der Anfrage geschieht.

(Vgl. Fr. X. Hecht, „De reparandis defectibus in collatione ordinum occurrentibus" in Periodica de re morali, canonica, liturgica XXIII, 73*—111*.)

Limburg a. d. Lahn. *Dr Fr. X. Hecht P. S. M.*

(Ein seltener Fall der communicatio in sacris.) *Simplicia* wurde als Tochter einer gut katholischen Familie am 27. Januar 1887 in Sch., Diözese L., geboren und später in einem von Schwestern geleiteten Pensionate erzogen, selbstverständlich nach den Grundsätzen unserer heiligen Kirche. Aber kaum hatte sie mit 16 Jahren die gute Bildungsanstalt verlassen, lernte sie in ihrer Vaterstadt einen protestantischen Studenten kennen namens *Ernst,* in den sie sich bald verliebte. *Amantes amentes,* erfüllte sich bei Simplicia. Die Eltern waren von Anfang an gegen eine solche Verbindung; aber vergebens. Mit 17 Jahren machte die junge Braut den ersten Besuch bei ihren zukünftigen Schwiegereltern in P., die streng protestantisch waren und in einer ganz protestantischen Gegend wohnten. Ihrerseits sahen sie die Verbindung eines Sohnes der Familie mit einem Mädchen aus einer ganz katholischen Familie ebenfalls sehr

ungern; andererseits wollten sie dem Sohne, der in der Braut eine moralische Stütze fand, dieselbe nicht mit Gewalt abtrünnig machen. Das Unglück für Simplicia wollte nun, daß sie im Hause der Schwiegereltern schwer erkrankte; die lange Zeit der Genesung benützte die Familie des Bräutigams, den Hausfreund und gewissermaßen Hausgeistlichen einzuladen, damit er Simplicia zum Übertritt zur protestantischen Landeskirche bewege in Hinsicht auf die Ehe. Das junge Mädchen von 17 Jahren, seit Wochen in andersgläubiger Umgebung, bar jeden Verkehres mit einem katholischen Geistlichen, stark beeinflußt von den pietistischen Schwiegereltern und den fortwährenden Bekehrungsversuchen, wurde schwach und trat am Reformationsfeste 1904 in die Landeskirche über, ohne jedoch das Abendmahl zu empfangen, das ihr nach ihrer katholischen Gesinnung stets fremd blieb. Mit dem Übertritt von Simplicia in die Landeskirche kam auch der Bruch mit ihrer katholischen Familie. Da Ernst unterdessen seine Studien beendet und eine Anstellung als Bahnbeamter erhalten hatte, fand die protestantische Trauung am 27. Januar 1905 zu K. statt; Simplicia hatte ihr 18. Jahr vollendet. Die Ehe war nach katholischem Kirchenrecht gültig, da kein anderes Ehehindernis vorlag und die Declaratio Benedictina den Brautleuten zugute kam. Das erste von den sechs Kindern kam am Martinitag 1906, und das jüngste am Ostersonntag 1917 zur Welt. Es versteht sich von selbst, daß alle protestantisch getauft wurden. Der liebe Gott schickte nun Simplicia ein Kreuz nach dem anderen; jedes Ehejahr ein Leidensjahr; die ersten fünf Kinder starben im Alter von drei bis sieben Jahren hinweg; dies brach der Mutter fast das Herz; denn sie merkte doch: hier ist der Finger Gottes; dazu kamen noch schwere Krankheiten und andere Schicksalsschläge. All das Unglück machte Simplicia ernst und nachdenklich; sie gedachte der schönen Zeit ihrer Kindheit. Nach der Geburt des letzten Kindes bedurfte Simplicia der Erholung — ihr Mann war Führer einer Eisenbahnkompagnie im Osten (Br.-L.). Sie begab sich an den Rhein. Es stellte sich bald ein Unterleibsleiden ein; bei der schwächlichen Gesundheit, durch innere und äußere Leiden stark angegriffen, war mit der Operation Lebensgefahr verbunden; darüber klärte sie die Ordensschwester im Krankenhaus genügend auf. Das Bewußtsein, vor den Pforten der Ewigkeit zu stehen, ließ Simplicia keine Ruhe mehr; sie rief einen katholischen Geistlichen und bat ihn, sie *im geheimen* in die katholische Kirche wieder aufzunehmen und ihr die Sterbesakramente zu spenden. Die Aussöhnung mit der Kirche mußte geheim bleiben; sonst hätte die Ehe ein jähes Ende gefunden bei der rigorosen Gesinnung von *Ernst*. Eine Trennung war auch finanziell unmöglich; sie hatte ihr Vermögen verloren

und die eigene Familie war ihr entfremdet. Nachdem der Priester seines Amtes in articulo mortis gewaltet hatte, berichtete er tacito nomine den Fall an die Heilige Pönitentiarie und bat für Simplicia um die Erlaubnis, die Rückkehr zur Kirche geheimhalten zu können. Die Erlaubnis wurde ihr unter den gegebenen Verhältnissen auch gegeben. Doch Simplicia genas wieder und kehrte in die Familie zurück. Niemand in der Familie ahnt etwas von dem Rücktritt in die Kirche. Mit großen Opfern gelingt es ihr den Glauben zu verbergen; von Zeit zu Zeit fährt sie in eine benachbarte Stadt und empfängt daselbst die heiligen Sakramente und hört die heilige Messe. Niemals hat Simplicia trotz des Besuches der protestantischen Kirche es über sich gebracht, das Abendmahl zu empfangen. Im Herbste 1932 nahte nun eine schwere Zeit für sie heran. Von den sechs Kindern war ihr nur eines geblieben, das jüngste, namens *Ruth.* Diese sollte am Reformationstage 1932 konfirmiert werden. Kurz vorher war *Ernst* als Stationsvorsteher in eine katholische Stadt des Westens versetzt worden, wo nur eine kleine protestantische Gemeinde war. Eines Tages sagte er zu seiner Frau, von deren Übertritt zur katholischen Kirche er keine Ahnung hatte: „Am Reformationstage wird Ruth konfirmiert; wir leben hier in einer ganz katholischen Stadt; wir müssen hier als preußische Beamtenfamilie ein gutes Beispiel geben; wir wollen daher an diesem einzigen Familienfeste — es handelt sich ja um unser einziges noch lebendes Kind — zusammen zum Abendmahl gehen." Obwohl nach außen hin Simplicia nicht merken lassen durfte, versetzte sie dieser Antrag des Mannes in einen furchtbaren Schrecken. *Darf ich als Katholikin zum Abendmahl der Protestanten gehen?* Ohne bemerkt zu werden, gelang es ihr in den nächsten Tagen, in einer Nachbarstadt einen katholischen Geistlichen, bekannt durch seine Kenntnis der Moral und Pastoral, aufzufinden, und *ihm den Fall vorzulegen.* „Geben Sie mir drei Tage Zeit zum Studium. Am 5. September können Sie die Antwort holen, postlagernd unter Chiffre . . ." Simplicia kehrte nach Hause zurück, halb hoffend, halb fürchtend. Der Geistliche machte sich an das Studium der Frage heran, und kam zu folgendem Ergebnis: *Es handelt sich um einen rein materiellen Empfang des Abendmahles; dieser kann Simplicia, die in foro externo noch Protestantin ist, nicht verboten werden.* In diesem Sinne schrieb er auch am 4. September an Simplicia.

Er gründete seine Ansicht auf folgende Argumente: I. Die „communicatio in sacris" mit Andersgläubigen ist nicht unerlaubt *suapte natura sua;* denn sonst könnte die Kirche nie und nimmer gestatten, daß eine gemischte Ehe auch vor einem nichtkatholischen Religionsdiener geschlossen werde, und doch gestattet oder wenigstens toleriert die Kirche eine solche Vor-

oder Nachtrauung (can. 1063). Kraft des *jus naturale* ist eine communicatio in sacris nur unter *folgenden Voraussetzungen unerlaubt:* 1. Wenn die communicatio eine offene oder stillschweigende Anerkennung einer nichtkatholischen Religionsgenossenschaft enthält; oder 2. sie den religiösen Indifferentismus begünstigt, oder aber 3. sie in sich die Gefahr des Abfalles vom katholischen Glauben birgt, oder endlich 4. ein Ärgernis gewährt; ein Ärgernis für die Katholiken, die durch ein solches Benehmen von Katholiken an ihrem Glauben irre werden, oder wenigstens schwach und lau; ein Ärgernis für die Andersgläubigen, die dadurch in ihrem Irrtum bekräftigt werden oder zu der heutzutage so geläufigen Ansicht kommen: es ist gleich, welcher Konfession man angehört; wir glauben alle an einen und denselben Gott. *Ist keine dieser vier Voraussetzungen gegeben, verbietet das jus naturale die communicatio in sacris nicht.* Allerdings bleibt die lex ecclesiastica prohibens (can. 1258, § 1) stehen mit seiner Bestimmung: „haud licitum est fidelibus quovis modo active assistere seu partem habere in sacris acatholicorum." Doch, so dachte der Ratgeber von Simplicia: nach der Doktrin der Moraltheologie gilt der Grundsatz: „lex positiva ecclesiastica cessat ex causa proportionate gravi." Diese Prinzipien über die communicatio in sacris fand Thomas — so hieß der Geistliche — dargelegt in Ojetti, Synopsis Rerum moralium et juris Pontificii (ed. 2), v. Communicatio in divinis. Thomas wandte die gegebenen Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, und meinte: Das Naturrecht verbietet in unserem Falle den Empfang des Abendmahles nicht; denn darin liegt für Simplicia kein Bekenntnis einer nichtkatholischen Religionsgenossenschaft; sie gilt ja als Protestantin und handelt nach diesem Bekenntnis; ferner kann von Indifferentismus keine Rede sein; die arme Frau ringt ja täglich mit großen Opfern um die Bewahrung des katholischen Glaubens; zudem ist die Gefahr des Abfalles vom Glauben nicht gegeben; es handelt sich ja nur um einen einzelnen Fall, der durch die Notlage aufgezwungen ist. Endlich ist ein Ärgernis nicht zu befürchten; die Protestanten werden sich erbauen, wenn sie sehen, wie der Stationsvorsteher mit seiner Frau am Konfirmationstage der Tochter zum Abendmahl schreitet. Eher wäre ein Ärgernis gegeben, wenn der Vater mit seiner Tochter allein hinzutreten würde, während die Mutter davon fernebleibt. Die Katholiken werden sich nicht daran stoßen, denn Simplicia gilt in der Stadt allgemein als Protestantin. Vom Standpunkt des Naturrechtes aus kann also gegen das Benehmen von Simplicia nichts eingewendet werden. Da ferner für Simplicia im Falle einer Weigerung die ganze Ehe in Frage steht mit all den schweren Folgen, muß das positive Gesetz weichen; ebenso wie ich, dachte Thomas, denkt auch das Heilige Offi-

zium in seiner Instruktion vom 22. Juni 1859 (Fontes Cod. jur. can. n. 952), die also beginnt: „Communicatio cum haereticis esse potest vel in reproba doctrina vel in ritibus aliisque signis falsae sectae protestativis cum *scandalo* fidelium, quibus *ideo* ab Ecclesia communio interdicitur cum illis, *ne fides* aut amitti aut periclitari intelligatur."

II. Thomas meinte ferner: Die offiziellen Entscheidungen der römischen Kurie betreffen gar nicht unseren Fall; denn diese Entscheidungen setzen alle voraus, daß es sich um *Katholiken* handelt, *die als solche bekannt sind.* Ganz anders liegt der Fall bei Simplicia; es handelt sich um einen *Casus specialissimus,* sowohl unter dem Gesichtspunkt der Moral wie Pastoral: *pro foro externo ist ja Simplicia noch protestantisch; sie darf mit Erlaubnis der Heiligen Pönitentiarie den katholischen Glauben geheim halten. Hier liegt der Kernpunkt der ganzen Frage,* meinte Thomas. Wäre Simplicia pro foro externo katholisch, dann wäre die Frage sehr leicht zu lösen. Aber . . .! Thomas, der sich in der theologischen Literatur sehr gut auskannte, glaubte noch andere Entscheidungen gefunden zu haben, die zu seinen Gunsten sprächen. Zunächst berief er sich auf eine Instruktion der Propaganda pro Missionariis Orientis aus dem Jahr 1729 (Collect. de Prop. Fide, ed. 1907, n. 311). Die Einleitung der Instruktion gibt *wenigstens die Möglichkeit einer erlaubten communicatio in divinis mit Andersgläubigen zu;* wenn je eine communicatio in sacris erlaubt sein kann, dann muß es in dem einzigartigen Fall von Simplicia sein. Einige Stellen seien angeführt: „Cum saepe ac diu, sub variis utilitatis, necessitatis, periculorum, vexationum, ac etiam persecutionis a fidelibus subeundae circumstantiis, casus huic S. Congr. propositi fuerint a missionariis ac Praelatis Orientis quoad communicationem in divinis catholicorum cum haereticis et schismaticis; cumque ab hac S. C. constanter uniformiterque rescriptum fuerit: *non licere;* concepta spes erat, missionarios Orientis satis ac facile intellecturos, posse quidem *speculative* casus aliquos excogitari, in quibus communicationem aliquam in divinis tolerare liceret, sed practice circumspectis omnibus facti circumstantiis, *difficilime* casus inveniri, in quibus ea communicatio liceat, ac *moraliter etiam impossibile esse,* ut alia praescribatur regula generalis cuique generi hominum, cuique regioni, cuique tempori accomodata, quam quae iteratis a missionariis Orientis quaesitis data est ab hac S. C. in Instructione edita anno 1719, eo nimirum doctrinae principio nixa quod communicatio in divinis cum haereticis et schismaticis ut illicita *regulariter* habenda esset *in praxi,* vel *ob periculum perversionis* in fide catholica, vel *ob periculum participationis in ritu haeretico* et schismatico vel denique *ob periculum et occasionem scandali.*" Nichts

von alledem trifft bei Simplicia zu! Zudem gab dieselbe Instruktion die Weisung: „Si ulterius aliquod grave dubium occurret, doctores theologos et missionarios diu versatos in illis regionibus *consulant*." Also kann ein allgemeines Prinzip nicht alle Fälle lösen, tröstete sich Thomas. Ferner glaubte Thomas seine Stellung retten zu können mit einer Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 24. Februar 1752 (Collect. n. 384), zumal in derselben Benedikt XIV. zu Worte kam. Der Fall lag also: In der Diözese Antivari nahmen an der Fronleichnamsprozession auch die schismatischen Griechen teil; ein gewisser Pfarrer Nikolaus Georga war schriftlich und mündlich für die Erlaubtheit eingetreten; gegen ihn trat der Bischof auf und brachte die Streitfrage an die Propaganda; diese wieder an das Heilige Offizium. P. Bianchi O. Min. trat in seinem Votum als Konsultor des Heiligen Offiziums auf Seite des Bischofs. An der Sitzung des Offiziums nahm auch Benedikt XIV. teil und erklärte „cum assueta sua amplissima eruditione ac profunda doctrina" neben anderem folgendes: „Communicationem in divinis cum haereticis *non posse nec debere tam facile ac tam generaliter pronunciari in omni penitus circumstantia de jure vetitam:* idque constare docuit in matrimoniis catholicum inter ac haereticum initis etc."

Nachdem die Konsultoren entlassen waren, hörte der Papst das Gutachten der Kardinäle, ließ den Erzbischof von Antivari beloben wegen seines Eintretens für die Unversehrtheit unseres Glaubens, „cum talis communicatio sit in divinis ac proinde de genere prohibitorum"; dann fährt er fort: „quatenus vero ab hujusmodi provisionibus rite capiendis oriri possent gravissima scandala, et ejusdemmet Archiepiscopi perturbationes in ejus persona, et forsan etiam, quod absit, expulsio, *pro sui arbitrio et prudentia se gerat, ac dissimulet, ad pejora mala vitanda.*" Also, so schloß Thomas aus den Worten des Papstes, kann man wenigstens in schwierigen Fällen, wie der unsrige ist, *Dissimulation* anwenden. Auch in anderen Entscheidungen läßt Benedikt sowohl die Schwierigkeiten unserer Frage durchblicken als auch noch eine kleine Türe offen in der Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 10. Mai 1753 (Fontes Cod. jur. can. n. 804); nachdem die Kongregation drei Fragen der Missionäre von Tenos im Peloponnes beantwortet hatte, fügte sie einen Abschnitt aus dem berühmten Werke des Papstes, de Synodo Dioecesana (lib. VI, c. 5, n. 2; in der ersten Auflage lib. V) bei, wo der Papst eingesteht: „Haud equidem ignoramus *non deesse theologos ab omni culpa absolventes catholicos, qui cum haereticis et schismaticis nominatim non denunciatis, communicant in divinis, atque etiam Sacramenta ab ipsis recipiunt,* dummodo hae simul concurrant rerum circumstantiae . . ." Am Schluß erklärt der Papst: „*Vix umquam accidere* potest, ut in

praxi sit innoxia catholicorum cum haereticis communicatio in divinis." Das ist vollständig richtig; gerade unser Fall ist der seltene Ausnahmefall, von dem Benedikt XIV. sagt: *Vix umquam.* Können wir auch vielleicht nicht der Simplicia den Empfang des Abendmahles gestatten, dann dürfen wir wenigstens die Maßnahmen derselben *dissimulieren;* in einem ähnlichen Falle sprach ja auch das Heilige Offizium von *„dissimulare posse"* (S. O. 26. April 1894; Fontes n. 1169). Dieser Fall lag also: „Relatum est in nonnullis imperii russiaci provinciis infeliciter accidere, ut publicorum gymnasiorum scholarumque discipuli catholici aliquoties per annum templa acatholicorum adire, una cum discipulis acatholicis sacris eorum functionibus interesse, atque ritibus acatholicis participare, crucem a ministro acatholico porrectam osculari, genuflectere, *panes benedictos* accipere aliasque caeremonias peragere adigantur." Nachdem das Heilige Offizium die Verhaltungsmaßregeln dargelegt hatte, fuhr es fort: „Quod si tamen adolescentes vel parentes *in bona fide* sint, *poterunt confessarii,* attentis gravissimis rerum circumstantiis, *dissimulare,* eos in hac bona fide relinquere, atque ab eisdem monendis abstinere." Wurde nur eine Deputation der katholischen Schüler in den orthodoxen Gottesdienst gesandt, „declarat haec S. Congregatio, hanc sive electionem sive interventionem illicitam esse; *posse tamen, si pueri in bona fide sint, dissimulari remoto scandalo".* Dies „tolerare" hat auch die Kongregation der Propaganda angewandt, als der Erzbischof von Sofia folgende Schwierigkeit vorgelegt hatte: „In alcuni luoghi i greci (scismatici) vogliono che il missionario nel giorno dell' Epifania vada a benedire le loro case; il che dice Monsignor Arcivescovo che i missionari non hanno potuto negare per timore di maggior male"; die Kongregation antwortete am 17. April 1758: *„Toleretur* quod in die Epiphaniae sacerdos catholicus vocatus, ac metu coactus a schismaticis, eorum domibus benedicat, modo ne cum iis in oratione communicare videatur." (Collect. l. c. n. 411 ad 3.) Namentlich glaubte Thomas, das Dekret derselben Kongregation vom 6. August 1764 spreche ganz zu seinen Gunsten; wenigstens im Punkte des Tolerierens. Es spricht ausdrücklich von „quella *specie di tolleranza,* che quel sapientissimo Pontefice (= Benedetto XIV.) per evitare un male maggiore ha insinuata". (Collectan. l. c. n. 455.) Obwohl Thomas viel Material zu seinen Gunsten zusammengetragen hatte, war er doch nicht ganz ruhig, und besprach die Angelegenheit tecto nomine mit einigen Doktoren der heiligen Theologie; doch auch diese stimmten nicht miteinander überein. Die Schwierigkeit lag auch für sie in dem einen Punkte: *Simplicia ist pro foro externo eine Protestantin und darf mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles den katholischen Glauben ver-*

heimlichen. Wenn nun die Kirche den Zweck gestattet, dann muß sie auch die Mittel dazu gestatten; mit anderen Worten: wenn sie die Geheimhaltung der Konversion zugibt, muß sie auch das Mittel dazu miteinbegreifen, nämlich den nur materiellen Empfang des Abendmahles. Ein Professor der Dogmatik vertrat ganz energisch diesen Standpunkt.

Um nun sicher zu gehen in dieser schwierigen Frage, vor allem aber, um für die Zukunft einen klaren Blick zu haben, wandte sich Thomas im Oktober an die Heilige Pönitentiarie durch Vermittlung seines Freundes in Rom und legte zwei Fragen vor: I. Hat Thomas recht gehandelt? II. Wenn nicht, kann wenigstens Simplicia in gutem Glauben gelassen werden? Die Antwort lautete: ad Ium: die Handlungsweise von Thomas als Ratgeber von Simplicia kann nicht gebilligt werden; ad IIum: Ist Simplicia im guten Glauben, dann kann sie darin belassen werden; sollte sie aber noch einmal mit der nämlichen Bitte an einen Priester herantreten, dann muß sie über die Unerlaubtheit aufgeklärt werden. Die Entscheidung der Heiligen Pönitentiarie werden wir verstehen, wenn wir folgende Bestimmungen der Kongregation des Heiligen Offiziums und der Propaganda vor Augen halten: S. Off. 10. April 1704: „Se almeno nelle feste principali dell' anno possano i convertiti, per evitare le persecuzioni alle quali soccomberebbe, come altre volte, la religione cattolica, comparire nelle chiese degli scismatici, e trattenersi poco tempo, quando specialmente gli scismatici celebrano, e recitano i divini offici, senza veruna cooperazione e consenso al rito eretico, ma solamente baciare la porta della chiesa, fare tre adorazioni alla SS. Trinità, venerare le sacre imagini, e recitare privatamente qualche salmo, Pater, Ave o altre simili orazioni." Auf diese Frage ließ der Papst mit einem *„Negative"* antworten. (Fontes n. 769.) Interessant ist der Fall, der vom Apostolischen Vikar in Konstantinopel in Rom vorgelegt wurde: „Num liceret Sacramentum confirmationis, num aliis sacerdotibus alia Sacramenta administrare cuidam hujus urbis adolescenti catholico, qui quamvis catholice vivat, sacris tamen lutheranorum functionibus, festis ad minus diebus, interesse cogitur a patre haeretico, nolente sui nominis jacturam facere, quam pertimescit, apud conlutheranos suos, nisi filium suum ad suae sectae imitationem perstringat." Die Antwort auf die heikle Frage lautete am 28. August 1780: „Esse autem id omne ab hujusce S. Sedis Apostolicae regulis alienum prorsus, atque adversum, etiamsi adolescens obtestetur, malo se prorsus invitoque animo praedictis functionibus exhibere, atque ad ea unice avertenda, quae domi gravissima orirentur incommoda, cum suae praeterea de hac re exheredationis et ejectionis periculo: et quamvis adolescens adiens haereticorum sacra, non se

immisceat illorum precibus, non coenam sumat, non aliud quidquam operetur: sed immobilis vere sicut lapis materialem solummodo praesentiam impendat, et denique licet juvenis polliceatur, cum primo a patria potestate fuerit liber, ejusve actuali imperio, nusquam se haereticorum sacra haec aditurum." (Fontes n. 841.) Nur erwähnt seien die Entscheidungen des Heiligen Offiziums vom 29. Januar 1817 (Fontes n. 852); 13. Januar 1818 (l. c. n. 856); 12. Mai 1841 (l. c. n. 885); 22. Juni 1859 (l. c. n. 951); 30. Juni, 7. Juli 1864 (l. c. n. 978); 14. Januar 1874 (l. c. n. 1028); 8. Mai 1889 (l. c. n. 1117). Dazu sei noch erwähnt die Anfrage des Apostolischen Vikars von Aleppo: „Catholici orientales fere omnes, cum in plerisque locis ecclesiarum regimen sit penes schismaticos et haereticos habentes sibi faventem publicam Principum auctoritatem, ut certam eamque gravissimam persecutionem devitent, coguntur filios deferre sacerdoti haeretico ad baptizandum, matrimonia coram eo contrahere, et sinere corpora catholicorum per eosdem haereticos tumulari. Cum haec omnia plerumque fiant cogente necessitate, quaeritur an permitti possint a missionariis." Die Antwort war folgende: „Non licere, et ad mentem; mens est quod scribatur Vicario Apostolico juxta Instructionem" (S. C. de Prop. 6. August 1764. Collectanea n. 455). Endlich erwähnen wir noch das Dekret derselben Kongregation vom 19. Februar 1774 „contra occultantes fidem christianam et infidelitatem simulantes" (Collectanea n. 501). Eine Mahnung dürfte angebracht sein, die Vermeersch (Epitome, vol. II, n. 577) mit Recht macht: „quae (= decreta seu responsa S. Off.) accurate perpendenda sunt, ne ultra vel infra eorum vim intelligantur. Alia enim sonant absolutam prohibitionem; alia ita enuntiantur, ut ipse formulae textus temperet conclusionem; alia attendunt ad circumstantias, quae variare possunt." Die Schwierigkeit, die dem Falle Simplicia eigen ist, nämlich der Umstand, daß Simplicia pro foro externo protestantisch ist, wird wohl am besten gelöst in der Civiltà Cattolica, die anläßlich des Todes und des Begräbnisses Königs Nikolaus von Montenegro einen bedeutenden Artikel über die communicatio in sacris veröffentlichte (a. 1921, vol. II, S. 338 ff.; vol. III, S. 22 ff.; vol. IV, S. 503 ff.). Der Artikel macht darauf aufmerksam, daß die Terminologie bei den Autoren nicht einheitlich ist; der Autor nennt die communicatio eine activa, wenn wir positiv an dem Kultus der Andersgläubigen teilnehmen; passiva, wenn wir rein negativ uns beteiligen, indem wir uns jeder kultlichen Handlung enthalten (andere Autoren fassen communicatio activa und passiva anders); ferner kann die Teilnahme eine rein materielle sein oder aber eine formelle; sie ist formell, wenn jemand mit Herz und Verstand an dem nichtkatholischen Gottesdienst teilnimmt, in-

nerlich dem betreffenden Kultus zustimmt; materiell wird die Teilnahme genannt, wenn diese innere Teilnahme fehlt. Die formelle Teilnahme an einem nichtkatholischen Gottesdienst kann doppelter Natur sein: explicita oder implicita. Der Verfasser des Artikels in der Civiltà Cattolica definiert die explicita als beabsichtigte, zustimmende, innerliche Teilnahme an den religiösen Gebräuchen Andersgläubiger und folgerichtig als Anerkennung der betreffenden Religionsgenossenschaft; die Teilnahme ist als implicita zu bezeichnen, wenn bei der Teilnahme an einem solchen Gottesdienst die Absicht fehlt, innerlich, d. h. mit Herz und Verstand die betreffende Kultushandlung anzuerkennen, aber trotzdem eine Kulthandlung setzt, die notwendig ihrem Wesen nach mit dem nichtkatholischen Gottesdienst verknüpft ist; wer diese Kulthandlung setzt, will dadurch auch die Wirkung dieser Kulthandlung, den Sinn derselben, nämlich die wirkliche und wirksame Teilnahme an einem nichtkatholischen Gottesdienst. Im Falle von Simplicia liegt meines Erachtens eine solche implicita communicatio an dem protestantischen Gottesdienste vor; die Teilnahme ist sicher keine explicita; denn von einer Anerkennung und innerer Teilnahme kann keine Rede sein; aber die Teilnahme am Abendmahl ist als Anerkennung des protestantischen Kultus anzusehen; der innere Protest kann diese Tatsache nicht aus der Welt schaffen. Nun aber ist auch die implicita communicatio in sacris unerlaubt (l. c. S. 346). Zudem ist die Teilnahme von Simplicia eine communicatio activa, und dies nicht bloß an einem Gottesdienst, der dem Inhalt nach nichts gegen den katholischen Glauben enthält, sondern an einem Gottesdienst, der implicite die Anerkennung des protestantischen Abendmahles enthält. Aus diesem Zusammenhang können wir die Entscheidung der Heiligen Pönitentiarie verstehen. Man vergleiche noch: diese Zeitschrift, Jahrg. 1899, S. 251 ff.; 1915, S. 105 ff.; 1925, S. 601 ff.; 1928, S. 585 ff.; ferner Augustine, A Commentary on the new Code of Canon Law, (ed. 2) vol. VI, S. 192 f., wo er ausdrücklich von dem Verbote spricht, das Abendmahl in der Kirche von Andersgläubigen zu empfangen; von dem nämlichen Verbot spricht auch Sägmüller (Handbuch des katholischen Kirchenrechtes, 4. Aufl., S. 120); ich nenne noch Coronata, Institutiones Juris canonici, vol. II, n. 835; Ferreres, Institutiones canonicae, vol. II, n. 198; Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts (2. Aufl.), § 181, 4; De Meester, Compendium (ed. 1926) tom. III, P. I, n. 1252; Bouuaert-Simenon, Manuale jur. can. (ed. 2), n. 823, wo hervorgehoben wird, daß die communicatio activa deshalb unerlaubt ist, weil sie eine „approbatio falsae religionis“ enthält; Blat, Commentarium textus Cod. jur. can., lib. III, n. 124 ssq.; er zitiert eine große Zahl von Ent-

scheidungen in der Frage der communicatio in sacris; Vermeersch, Theologia Moralis, tom. II, n. 50 ssq.; er mahnt am Schluß folgendermaßen: „De monitione facienda, cum interrogamur, et de bona fide non turbanda eorum qui in difficillimis adjunctis faciunt, sine periculo propriae ruinae, quae in se non licent, regulae generales applicandae sunt. Easque applicabat S. Officium 26 april. 1894 ad pueros qui in Russia ritus acatholicos participare adigebantur." Diese Regel wandte auch die Pönitentiarie in unserem Falle an: „Si mulier, de qua agitur, sit in bona fide; silendum, ei tamen permitti non posse, ut iterum id petat ad Coenam in posterum denuo accedere." Ich möchte schließen mit einer Mahnung der Heiligen Kongregation der Propaganda an die Bischöfe Albaniens und der benachbarten Länder am 19. Februar 1774 (Collectanea n. 501): „Archiepiscopi, Episcopi, et Superiores Missionum Albaniae, Serviae aliarumque provinciarum, zelo et charitate unumquemque illorum, qui praemissa factitare non verentur, arguentes, increpantes, admonentes, se in nullo casu posse Christum erubescere, falsamque religionem simulare, quin spem aeternae retributionis abiciant. Factum insuper magni Eleazari ante illorum oculos constituant, qui cum compelleretur simulare de sacrificii carnibus lege vetitis manducasse, ut vitae periculum effugeret, gloriosissimam mortem magis quam odibilem vitam elegit, memorandam illam sententiam pronuncians: Etsi in praesenti tempore suppliciis hominum eripiar, sed manum Omnipotentis nec vivus nec defunctus effugiam."

Rom (S. Anselmo). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Quinquennalfakultäten deutscher Bischöfe.) Zu den Ausführungen im zweiten Heft dieser Quartalschrift 1934, S. 389, teilt uns das Hochwürdigste General-Vikariat Trier mit, daß bezüglich *Lesung verbotener Bücher* den Hochwürdigsten Herren Bischöfen der Fuldaer Konferenz unter dem 26. März 1934 vom Heiligen Offizium nachstehende Vollmachten (Nr. 802/1934) erteilt wurden:

„Ut Ordinarius concedere valeat, non ultra triennium, licentiam legendi ac retinendi, sub custodia tamen ne ad aliorum manus perveniant, libros et ephemerides prohibita, etiam haeresim ex professo propugnantia et fundamenta religionis evertere nitentia — exceptis operibus de obscoenis ex professo tractan-

tibus — singulis christifidelibus sibi subditis, qui eorundem librorum, sive ad ea impugnanda, sive ad proprium legitimum munus exercendum, vel iustum studiorum curriculum peragendum vere indigeant."

(Bureaukratische Trauungsschwierigkeiten.) Wie kompliziert eine Trauung durch staatliche Vorschriften werden kann und wieviel Arbeit dem Pfarrvorstand erwächst, dafür folgendes Schulbeispiel:

Ein Österreicher heiratet eine Rumänin, die Hochzeit soll in Rumänien sein. Notwendig waren:

1. Alle Scheine: Geburtsschein, Heimatschein, Wohnungsbestätigung, Ledigschein.
2. Alle Scheine müssen legalisiert werden bei der Bezirkshauptmannschaft des Geburtsortes.
3. Notwendigkeit eines Ehefähigkeitszeugnisses bei der eigenen Bezirkshauptmannschaft.
4. Dann mit diesem und allen anderen Scheinen zur Landesregierung.
5. Dann zum Ministerium des Innern.
6. Dann zum Ministerium des Äußern.
7. Zum Konsulat Rumäniens, dort ist ein Gesuch einzureichen, 11-Schilling-Stempel, um diplomatische Bestätigung des Ganzen.

Die ganze Sache dauerte einige Monate, wäre der Bittsteller nicht überall selbst hingefahren, hätte es noch länger gedauert, natürlich war da und dort ein Nachschub durch Trinkgelder notwendig.

Neulengbach, N.-Ö. *Dechant Hiebl.*

(Religiöse Wochen.) Es ist eine leider nicht zu bestreitende Tatsache, daß besonders die männliche Jugend von der Schulentlassung bis zur Verehelichung seelsorglich viel zu wenig erfaßt werden kann, trotzdem sie gerade in diesen Jahren des Sturmes und der Entscheidung es bitter notwendig hätte. Fällt einmal eine Volksmission — alle zehn Jahre sollte von Rechts wegen eine sein — hinein, dann kommt für diese Kreise praktisch nur die eine Standeslehre in Betracht. Die aber beschränkt sich durchwegs auf die vordringlichen Fragen des Geschlechtslebens und der Familiengründung, so daß das Blickfeld des Jungmannes dadurch eigentlich eher enger denn weiter wird. Er bildet sich nämlich nur zu leicht die Meinung, das und nur das sei die Frage der Jugend. Alles andere wie Charakterbildung, religiöse Vertiefung und Leben mit der Kirche, Katholische Aktion, Christkönigstum auch in der Jugendseele verschwindet in der Versenkung. Es mag sein, daß der eine

oder andere sich noch zu Exerzitien entschließt, aber: „Was ist das für so viele?“

Aus diesen Erwägungen heraus ist man vor einigen Jahren im rheinischen Industriegebiet und seit kurzem auch in den rein bäuerlichen Gebieten der Rhön und Unterfrankens darangegangen, auf Veranlassung der Zentrale der katholischen Jungmännerverbände, in Düsseldorf sogenannte religiöse Wochen zu halten. Es ist das eine Art Mission für die Jungmannschaft allein, von einem dazu besonders geeigneten und geschulten Pater, am besten alle fünf Jahre abgehalten. Der Zweck der Veranstaltung ist, die *ganze* männliche Jugend einer Pfarrei religiös zu erfassen. Zwei oder mehrere Pfarreien zusammen zu nehmen, ist nicht empfehlenswert, weil darunter das Bewußtsein der Pfarreinheit leidet. Die ganze „Woche“ soll möglichst aus der Pfarrjugend selbst herauswachsen und auch von ihr vorbereitet und getragen werden, da dann das Interesse größer ist, als wenn der Pfarrer als Veranstalter auftritt. Die Jungen sollen auch den Gesang, die Altardienste, kurz alles, was die „Woche“ betrifft, selber übernehmen.

Der Verlauf einer solchen „Woche“ ist etwa folgender: In der Sonntagspredigt macht der Missionär die ganze Gemeinde mit der Veranstaltung bekannt und fordert sie zur Mitarbeit auf. Es ist ja *ihre* Jugend, die Eltern sind durch ihre Reinheit Mitträger der jugendlichen Reinheit, es handelt sich um die Väter von morgen. Jeden Tag ist morgens ein etwa halbstündiger Vortrag über Gegenstände des jugendlichen Seelenlebens mit einer kurzen Andacht oder heiligen Messe, aber alles geschlossen *nur* für die Jungmänner. Abends sind dann die Hauptvorträge mit sakramentaler Andacht, zusammen etwa von der Dauer einer Stunde. Da kann gesprochen werden vom Sinn des jugendlichen Lebens und von der Verkehrung desselben durch die Sünde, von der heiligen Beichte, die am Mittwoch nachmittags abzulegen ist, ferner von Familie und Familiengründung, von Charakterbildung und Verantwortung, vor allem von Christus als dem Zentralpunkt unseres Lebens. Der feierliche Schluß am Sonntag früh oder nachmittags wird im Sinne der Katholischen Aktion die Sendung der Jugend in unserer Zeit behandeln.

Nicht die Beichte ist das Wichtigste bei dieser Veranstaltung, sondern die Sinnerfassung der Jugendzeit als einer Zeit der Vorbereitung und Entscheidung. Darum muß der Missionär auch außerhalb der heiligen Beichte den Jungmannen Gelegenheit geben zu einer Aussprache unter vier Augen. Wo Vereine vorhanden sind, wird er mit den Vorständen besonders sprechen, auch den Verein in seinem Lokal einmal besuchen; denn gerade die Vereine sind für die Bewahrung der Früchte einer solchen „Woche“ von Wichtigkeit. Bei kleinen und mittleren

Pfarreien empfiehlt es sich, im Anschluß oder vor der Jungmännerwoche für die Jungmädchen ebenfalls eine „Woche" zu halten, sonst reicht die Eva dem Adam allzu leicht wieder den verhängnisvollen Apfel.

St. Ottilien, Oberbayern. *P. Beda Danzer O. S. B.*

(Zum Problem des latenten Lebens.) Unter diesem Titel erschien in der ukrainischen kirchlichen Zeitschrift „Dobryj Pastyr" („Der gute Hirt"), Stanislau 1933, S. 213 ff., ein Aufsatz, der unter anderem über einen merkwürdigen Fall latenten Lebens berichtet. Ein Priester hat wegen Anstrengung beim Predigen sich die Herzerweiterung zugezogen. Auf der Rückreise von Bad Kissingen verschlimmerte sich sein Befinden so, daß er im Posener Krankenhause untergebracht werden mußte. Eines Abends um 7 Uhr begann sein Todeskampf und dauerte 20 Minuten. Sein priesterlicher Bruder erteilte ihm die letzte Lossprechung, obwohl er schon mit Sterbesakramenten versehen wurde und jeden Tag kommunizierte. Da folgte der letzte Atemzug; das Herz hörte auf zu schlagen, das Gesicht wurde gelb, die Nase kreidebleich. Es kamen mehrere Schwestern und beteten für seine Seelenruhe. Nach drei Viertelstunden bemerkte die Oberin: „Wir haben schon für seine Seele gebetet, nun ist die Zeit, für die Bestattung zu sorgen." Der priesterliche Bruder verließ auch das Krankenzimmer und begegnete auf dem Gange dem Arzt, dem er den Tod des Bruders meldete. „Heißes Wasser und dicke Tücher her!" kommandierte der Arzt an die Dienerschaft. In einem Nu wird dies herbeigeholt; der Arzt macht heiße Auflagen auf die Halsarterien, Brust, Pulse der Hände und Füße. Nach 20 Minuten beginnt die gelbe Gesichtsfarbe zu weichen, der Kranke atmet immer tiefer, öffnet die Augen und sagt scherzend: „Für den Doktor fünf Zloty und für euch eine Keule." Der Arzt spritzt ihm Morfin und Kampfer ein und gibt heißen Kaffee zu trinken. Der Kranke schläft tief ein, nach einer halben Stunde erwacht er und schläft wieder ein. Um halb zehn Uhr erhebt er sich, um ein wenig herumzugehen, erklärt, daß er sich unwohl fühlt, fällt aber sofort in den Lehnstuhl nieder, und nach kurzem Todeskampf stirbt er endgültig.

In diesem interessanten Fall wird die allgemein bekannte Tatsache glänzend bestätigt, daß nämlich der Gehörsinn bei den Sterbenden am längsten fungiert. Der Kranke erkannte ja nach der Stimme den Arzt, wie es aus der scherzhaften Bemerkung ersichtlich ist. Das latente Leben hätte ohne ärztliche Behandlung gewiß kürzer gedauert, es bleiben jedoch immerhin drei Viertelstunden des Lebens unbestritten, binnen derer man den vermeintlichen Toten ohne ärztliches Eingreifen liegen ließ.

Betreffs der bedingten Absolution von Scheintoten sei hier hingewiesen auf den ungemein wichtigen Artikel in *dieser* Zeit-

schrift 1913, S. 875 f. Demnach soll die Bedingung keineswegs geformt werden: si vivis et dispositus es, sondern: si vivis et si valet oder: si vivis et si es capax. Dies stützt sich auf die Meinung Billots (De Ecclesiae Sacramentis II[4], pag. 169—181) über das Wiederaufleben des Bußsakramentes, welche Meinung von Génicot-Salsmans als probabilior angesehen wird (Institutiones theol. mor. II[11], num. 272, nota 1).

Stanislau. *Dr Baran.*

(Die künstlerische Darstellung des heiligen Antonius.) Zu den Volksheiligen von heute gehört in allererster Linie der heilige Antonius von Padua, der Helfer in *allen* Nöten. Auffallend ist, daß seine Verehrung diesseits der Alpen erst im 17., bezw. 18. Jahrhundert einsetzt. Vom heiligen Franziskus, seinem Ordensstifter, haben wir ein Bild zu Lebzeiten, nicht so von Antonius. Das älteste uns erhaltene Bild von Berlinghieri von Lucar stammt aus der Zeit um 1260, also etwa 30 Jahre nach seinem Tode (1231). Es ist ein Gruppenbild mit Franziskus, St. Michael, Johannes Ev. und Andreas Ap. Etwas jünger (um 1275) ist das Bild von Margaritone von Arezzo. Beide stellen den Heiligen jugendlich, bartlos, mit vollen Wangen dar. Etwa zehn Jahre nach dem ersten Bild hat Berlinghieri noch ein zweites für die Bardikapelle von Santa Croce in Florenz gemalt. Zwei Mosaiken in römischen Kirchen und eine feine Stikkerei von S. Pietro in Cividale sind so ziemlich alles, was wir an Antoniusdarstellungen aus dem 13. Jahrhundert besitzen.

Diesseits der Alpen sind nur sehr wenige Darstellungen unseres Heiligen aus dem Mittelalter erhalten. Das älteste Denkmal ist eine Statue aus dem 14. Jahrhundert zu Toulouse. Im 16. Jahrhundert sind die Niederlande mit etlichen Miniaturen vertreten; erst mit dem Beginn der Neuzeit setzt eine stärkere Verehrung des Heiligen ein.

In *Deutschland* ward die liturgische Verehrung des Heiligen durch die Franziskaner geübt, drang aber nicht ins Volk. Vielleicht mag sein Name daran schuld sein; denn sein Namenspatron, Antonius der Einsiedler, wurde vom Volk in allerlei Nöten angerufen, so daß ein weiterer „Nothelfer" nicht benötigt wurde. Erst die Barockzeit brachte hier eine Wendung. Als nämlich in den großen Augustinerstiften im 18. Jahrhundert eine Blüte des geistigen Lebens einsetzte, erinnerte man sich daran, daß Antonius ursprünglich Augustiner-Chorherr gewesen sei. Die Erscheinung des Jesusknaben und das Hostienwunder werden mit Vorliebe zum Gegenstand gewählt. Ganz besonderer Verehrung scheint sich der Heilige im Stifte Reichersberg am Inn erfreut zu haben. Ein ikonographisch wertvolles Bild befindet sich im Stift selbst, zwei weitere in den abhän-

gigen Pfarreien St. Lambrechten und Pitten. Alle drei haben die Erscheinung des Jesusknaben zum Gegenstand wie auch ein Wandgemälde im Stift St. Florian. Eine der ältesten Darstellungen dieser Art ist ein Altargemälde von Jakob Zeiller in der Abteikirche von Ottobeuren aus dem Jahre 1630. Auch die Stiftskirche von Suben erfreut sich einer gleichen Darstellung vom Pinsel desselben Malers. — Sehr beliebt waren im Barock Himmelaufnahmen, da sie Gelegenheit zu reichster Ausgestaltung boten. Hierher gehört das Fresko in St. Anton bei Partenkirchen, das in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts von dem leider zu wenig bekannten Meister Johann Holzer mit überraschendem Geschick ausgeführt ist. Ganze Zyklen aus dem Leben des Heiligen sind im Franziskanerkloster zu Kaltern in Südtirol, im Klosterspeisesaal in Bad Tölz, in Elsendorf in Niederbayern u. s. w. zu sehen. Wohl den schönsten Zyklus, aus Stuck gearbeitet, weist das Franziskanerkloster zu Düsseldorf auf, in dem auch der bekannte Hagiograph Dr P. Beda Kleinschmitt 1931 sein prächtiges Buch „St. Antonius von Padua" geschrieben hat.

Wenn heute der heilige Antonius zu den volkstümlichsten Heiligen gehört, so hat die Kunst im Bunde mit der Literatur durch ihre reichen Wunderdarstellungen erheblich dazu beigetragen.

St. Ottilien, Oberbayern. *P. Beda Danzer O. S. B.*

(Komplizierte Trauungsdelegationen.) Die Kasuistik über die Trauungsdelegation ist reich, aber unerschöpflich. Mehrere Fälle bespricht J. Wenner in „Theologie und Glaube" 1934, 26. Jahrgang, S. 92 f. Ein Pfarrer delegiert (innerhalb seiner Pfarre) den Oberen des Klosters, bezw. dessen Stellvertreter. Der Zufall wollte es, daß beide abwesend waren. Es assistiert der älteste Priester der Kommunität. Die Ehe ist ungültig, weil die Ermächtigung nur einem sacerdos determinatus gegeben werden kann und der Determinierte die Trauung nicht vornahm (can. 1096, § 1). — In einer großen Pfarre wird der Priester Robert für die Trauung des Brautpaares A. B., der Priester Michael für die Trauung des Brautpaares C. D. delegiert. Infolge der Ungeschicklichkeit des Küsters traut Robert das Brautpaar C. D. und Michael das Brautpaar A. B. Beide Trauungen sind ungültig. — Der Pfarrer Peregrin verreist und schickt einen Boten zum Nachbarpfarrer Solidius mit der Bitte, am nächsten Tag in der Pfarrkirche des Peregrin die Schulmesse zu lesen und im Anschluß daran ein Brautpaar zu trauen. Der Bote vergißt den zweiten Teil der Bitte auszurichten. Während der heiligen Messe bemerkt Solidius die Vorbereitungen zur Trauung. Er überlegt nun, ob er die Trauung vornehmen soll, bezw. darf.

Praktisch wird er sich durch den Küster Klarheit zu verschaffen suchen. Nimmt er, wenn auch in Unsicherheit, die Trauung vor, so ist dieselbe im *vorliegenden Falle* gültig, weil die Delegation tatsächlich erteilt worden ist und die formelle Kenntnis der Delegation und Annahme derselben nicht notwendig ist. Hätte aber auch anders sein können. Darum gilt auch hier der Grundsatz: In dubio ne agas!

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Die Tätigkeit der Rota Romana 1933.) Nach dem Berichte des Jus pontificium, 1934, 32, wurden beim Gerichtshof der Rota im Jahre 1933 77 Prozesse erledigt; hievon waren 73 Eheprozesse. Es beschäftigten sich 33 mit vis et metus, 12 mit defectus consensus, 10 mit Ausschluß des bonum prolis, 8 mit Impotenz, 7 mit conditio apposita, 3 mit Klandestinität, 2 mit Ausschluß des bonum fidei, 2 mit Ausschluß des bonum sacramenti, 1 mit Ausschluß der tria bona überhaupt. In einem Falle fehlt in den Acta Ap. Sedis die Angabe des Grundes. In 34 Fällen wurde auf Nichtigkeit der Ehe erkannt, bezw. der Antrag auf Dispensation von matrimonium ratum non consummatum gestellt. In den übrigen Fällen (39) wurde ein abweisendes Urteil gefällt. In 14 Fällen wurde wegen Armut der Parteien unentgeltlicher Rechtsbeistand geleistet.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Der Kollektivismus der Kirchenväter.) Über dieses Thema handelt der bekannte Tübinger Moralist und Sozialethiker Dr Otto Schilling in der (Tübinger) „Theologischen Quartalschrift" 1933, 481 ff. Er wird zu dieser Arbeit durch den Vorwurf neuerer christlicher Sozialreformer veranlaßt, daß er und so auch Seipel in seinem Werke „Die wirtschaftsethischen Lehren der Kirchenväter", 1907, zugunsten eines starren Eigentumsbegriffes die kollektivistischen Ausdrücke der Kirchenväter abschwäche. Schilling geht nun eine Reihe diesbezüglicher Väterstellen durch und kommt zum Ergebnis, daß sich bei den Kirchenvätern dieselbe Lehre wie bei Leo XIII. (Rerum novarum) findet: „Der Reiche hat die Pflicht, von seinem Überfluß Almosen zu geben, doch diese Pflicht ist, abgesehen vom Falle der äußersten Not, nicht eine solche der Gerechtigkeit, sondern der Liebe." Zusammenfassend erklärt Schilling: „Der Forscher auf dem Gebiete der patristischen Soziallehre muß sich, will er nicht in die Irre gehen und in die Irre führen, bewußt bleiben, daß viele Äußerungen der Kirchenväter nicht nur gelegentlichen, sondern ansgesprochen rhetorischen Charakter tragen; er hat, wie angedeutet, das gesamte sozialethische Denken des einzelnen Kirchenvaters und seine ganze Richtung zu beachten, er hat außer den Heiligen Schriften, auch denen des Alten Testamentes, ins-

besondere die griechische und römische Sozialphilosophie in Betracht zu ziehen, wodurch die patristische Soziallehre stark beeinflußt wurde. Und auch das alles genügt noch nicht, es müssen zudem die Zeitverhältnisse Berücksichtigung finden."

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Die Zahl der Christen zu Beginn des 4. Jahrhunderts.) Diese Frage, welche für die Beurteilung der Kirchenpolitik eines Diokletian und Konstantin nicht bedeutungslos ist und bei Fragen der hierarchischen Organisation, der Karitas, des Kultes und der Seelsorge eine Rolle spielt, sucht Ludwig Hertling S. J. (Rom) in „Zeitschrift für katholische Theologie" 1934, 244 ff., einigermaßen zu lösen. Er betritt hiebei einen zweifachen Weg. Mit Hilfe von Verhältniszahlen sucht er zunächst aus der Gesamteinwohnerzahl des Römerreiches die Zahl der Christen zu berechnen. Zur Kontrolle verwendet er ein zweites Verfahren, in dem er aus den Nachrichten über die absolute Stärke einzelner Christengemeinden auf die Gesamtzahl zu schließen sucht. Es kann sich hiebei selbstverständlich nur um eine Rohbilanz handeln: Auf beiden Wegen kommt der Verfasser des Artikels zum Ergebnis, daß die Zahl der Christen in der angegebenen Zeit im Römerreich mindestens 7 Millionen, sicher aber nicht mehr als 15 Millionen betrug. Hiebei entfallen auf den lateinischen Westen 2, höchstens 5 Millionen Christen.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Der Gebrauch der bischöflichen Quinquennalvollmachten.) Nach can. 66, § 2, in fine erfreut sich der Generalvikar der allgemeinen Vollmachten, die dem Bischof verliehen worden sind. Die neuesten den österreichischen Bischöfen verliehenen Fünfjahrvollmachten enthalten aber einige Beschränkungen. Schon in der Einbegleitung heißt es: Facultatibus, quae in hoc indice suis locis Episcopo dioecesano personaliter reservantur, ipse tantum uti poterit. Solche Einschränkungen finden bei der Vollmacht des S. Officium bezüglich Lektüre und Aufbewahrung verbotener Bücher, bei der Vollmacht zu Gewährung von Ablässen (Ex S. Poenitentiaria, n. 10), bei der Vollmacht zur Dispensation von mixta religio und zweifelhaftem dispar cultus, bezw. bei Sanation von Ehen, die wegen Nichteinhaltung der kirchlichen Form ungültig sind und denen mixta religio oder dispar cultus entgegensteht (Facultates additionales S. Cong. S. Officii, n. 1 und 2). Durch diese Verfügung will der Apostolische Stuhl jedenfalls eine strenge Handhabung der Vollmachten. Schwierigkeiten können sich in größeren Diözesen bei längerer Abwesenheit der Bischöfe, z. B. wegen visitatio liminum oder Diözesanvisitationen ergeben.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Beobachtung des Fastengebotes auf Reisen.) Über dieses Thema wurde wiederholt in der Quartalschrift gehandelt. (Vgl. 1904, 373 ff.; 1929, 363.) Die Tatsache, daß die einzelnen Diözesen oft eine sehr verschiedene Fastenordnung haben und die Reisenden bei der heutigen Reiseart in einem Tage verschiedene Diözesen passieren können, macht eine einheitliche Regelung, wenigstens für Reisen, wünschenswert. Wie Quartalschrift 1929, S. 363, mitgeteilt wurde, hat ein Bischof das Indult erwirkt, daß seine Diözesanen auf Reisen secluso scandalo sich der heimatlichen Fastenindulte bedienen dürfen. Eine andere Lösung versucht der Kanonist Dalpiar in „Apollinaris" 1934, 83 ff. Nach can. 1245, § 1, können sowohl die Ortsordinarien als auch die Pfarrer in einzelnen Fällen Untergebene und Reisende (peregrini) vom Fastengebot dispensieren. Diese Dispensation hat den Charakter eines Personalprivilegiums (can. 74), das der Person folgt und mit der Person untergeht. Es kann sich also jemand vor Antritt einer Reise von seinem Domizils- oder Aufenthalts-Pfarrer auf Grund des can. 1245, § 1, die nötige persönliche Dispensation für die ganze Reise geben lassen. Gewiß kann der Pfarrer diese Dispensation für die Peregrinen nur in seinem Territorium geben — Untergebenen kann er die Dispensation auch außerhalb des Territoriums erteilen; vgl. den Text des can. 1245, § 1 — aber die einmal erteilte Dispensation hat *persönlichen* Charakter und kann überall benützt werden. Hiermit ist einem Bedürfnis gewissenhafter Katholiken Rechnung getragen.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Von der Herz-Jesu-Universität in Mailand.) Im Studienjahr 1933/34 wies die Universität 1700 Hörer auf. 150 machten ihre Abschlußprüfung. Die Bibliothek weist einen Bestand von 300.000 Werken auf und erhielt im letzten Jahre einen Zuwachs von 13.000 Werken. Man hat es jedenfalls mit einer aufstrebenden katholischen Hochschule zu tun.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Die Kanonikatskoadjutoren der bayrischen Domkapitel.) Über dieses Thema verbreitet sich Dr Philipp Hofmeister in (Tübinger) „Theol. Quartalschrift" 1933, 97 ff. — Nach Art. 10, § 1, b, des bayrischen Konkordates können für siebzigjährige oder sonst dienstunfähige Kanoniker im Einvernehmen mit der Staatsregierung Koadjutoren mit oder ohne Recht zur Nachfolge aufgestellt werden, die die gleichen Bezüge erhalten wie die statusmäßigen Kanoniker. Der Verfasser findet diese Bestimmung in der gesteigerten kirchlichen Verwaltungstätigkeit der bayrischen Kapitel begründet. Da über die Bestellung dieser

Koadjutoren im Konkordat keine besonderen Normen aufgestellt werden, so wollten manche Kanonisten das allgemeine Recht (can. 1433: Bestellung durch den Apostolischen Stuhl) angewendet wissen. Dem tritt der Verfasser des Artikels entgegen; es sollte wie bei Kanonikaten freie Besetzung durch den Diözesanbischof nach Anhörung des Kapitels abwechselnd mit der Wahl der Kapitel Platz greifen. Auch die Reservationen des can. 1435 (der hauptsächlichste Fall Beförderung eines päpstlichen Familiaren und infolgedessen Reservation des innegehabten Beneficiums) will der Verfasser durch das Konkordat ausgeschaltet wissen. Der Beweis für diese These ist wohl zu gekünstelt und gipfelt eigentlich in der Behauptung, daß die bayrische Regierung, kirchenrechtlich nicht gut beraten, unnötigerweise um Nachsicht von den Bestimmungen des can. 1435 ersucht habe. Was die Aufgabe der Kanonikatskoadjutoren anlangt, so wird nach den Ausführungen des Verfassers die Verteilung der Amtsgeschäfte derart vorgenommen, daß bei voller Dienstunfähigkeit des Coadjutus alle Rechte und Verpflichtungen auf den Koadjutor übergehen, sonst aber vom Coadjutus bestimmt werden.

Wie man sieht, stellt das neuere Konkordatsrecht den Kanonisten neue Probleme.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Über zwei eherechtliche Streitfragen) referiert G. R. Prof. Dr E. Eichmann in „Theologie und Glaube" 1934, 26. Jahrg., S. 442. Es handelt sich zunächst um die Frage: Verfällt der Katholik, der eine Mischehe eingeht und hiebei neben der katholischen Trauung eine akatholische Trauung anstrebt oder bereits hinter sich hat, auch dann der kirchlichen Zensur (can. 2319, § 1, n. 1), wenn die katholische Trauung ausnahmsweise ex gravissimis causis nach can. 1063, § 2, gewährt wird? Eichmann steht auf dem Standpunkt, daß die kirchliche Gewährung mit der Verhängung einer Zensur wegen der tolerierten Handlungsweise unvereinbar sei. Dieser Anschauung tritt besonders Scharnagl in der literarischen Beilage zum Klerusblatt 9 (1933), Nr. 4, S. 105, entgegen. Das Verbot der Doppeltrauung sei ein absolutes und infolgedessen trete die Strafe auch dann ein, wenn ausnahmsweise trotz bereits erfolgter oder sicher erfolgenden akatholischen Trauung eine katholische Trauung gestattet wird.

Die zweite Frage betrifft den sogenannten Mischeheneid, d. h. die Frage, darf den Brautleuten ein Eid auferlegt werden, daß sie die Kautelen gewissenhaft einhalten werden? Can. 1061 erwähnt einen solchen Eid nicht. Eichmann hat schon früher („Theologie und Glaube", 1932, 24, S. 44 ff.) die Ansicht ver-

treten, daß die Bischöfe nicht berechtigt seien, eine derartige Verschärfung des allgemeinen Rechtes vorzunehmen. Nun erklärt Gasparri, De matrimonio I², 267, das Gegenteil. Damit ist nicht theoretisch, wohl aber praktisch die Streitfrage entschieden, weil Gasparri als Vorsitzender der Interpretationskommission kaum anders als Privatgelehrter entscheiden wird. Wiederum die schon öfter beobachtete Tatsache: Maßgebende kanonistische Faktoren pflegen den Kodex freier auszulegen als deutsche Rechtsgelehrte, welche bei der Gesetzesinterpretation enger an den Gesetzeswortlaut sich gebunden fühlen.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Kann ein Bischof für Fremde in seiner Diözese Strafbestimmungen erlassen?) In der Zeitschrift „Apollinaris", 1934, 97 ff., behandelt A. Canestri nachstehenden Fall: Der Bischof Paulus erläßt in seiner Diözese die Verordnung, daß alle Priester, auch fremde Diözesanen, welche bestimmte Unterhaltungen mitmachen, vom Messelesen suspendiert sind. Es fragt sich, ob der Bischof für *fremde* Priester eine derartige Strafbestimmung erlassen kann. Daß der Bischof für seine Diözesanpriester eine solche Strafverfügung treffen kann, ist zweifellos. (Vgl. can. 138, 336, 344.) Jedoch unterliegen nach can. 14 auch die Fremden (peregrini) den kirchlichen Gesetzen des Aufenthaltsortes, *insofern diese Gesetze dem öffentlichen Wohle* (ordini publico) dienen. Dies ist aber im vorliegenden Falle zutreffend. — Eine weitere Frage ist, ob diese Suspension bloß für die Diözese des Bischofs Paulus oder allgemein gilt: Solange nicht das Gegenteil klar ausgesprochen ist, kann die Strafe auf die Diözese des Bischofs Paulus eingeschränkt werden. (Vgl. can. 18, 19.) Es wäre dies nur die Anwendung des can. 804, § 1, wonach einem fremden Priester das Messelesen verboten werden kann, si interim aliquid eum commisisse constet. Doch wäre eine Suspension von der Feier der heiligen Messe auch außerhalb der Diözese des strafenden Bischofes möglich. (Vgl. can. 14, 2220, 2226, § 4.) Volle Wirkung würde die Strafe erst haben, wenn der Eintritt der Zensur vom Bischof konstatiert ist. Can. 2232, § 1: Poena latae sententiae . . . delinquentem, qui delicti sibi sit conscius, ipso facto in utroque foro tenet; *ante sententiam tamen declaratoriam* a poena observanda delinquens *excusatur,* quoties eam servare sine infamia nequit et in foro externo ab eo eiusdem poenae observantiam exigere nemo potest, nisi delictum sit notorium.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Dispensation von Weiheerfordernissen.) Der Kodex hat u. a. in can. 976, § 2, bestimmt, daß das Subdiakonat erst am Ende des dritten, das Diakonat erst am Beginn des vierten und das

Presbyterat erst in der zweiten Hälfte des vierten theologischen Jahres erteilt werden darf. Orden haben hievon allgemein Dispensationen erlangt, wie nachstehendes Reskript, das wir der Zisterzienser Chronik vom 1. Jänner 1934 (36. Jahrg., Nr. 419) entnehmen, zeigt:

Beatissime Pater!

Abbas Generalis Ordinis Cisterciensium, ad pedes S. V. humiliter provolutus, ea, quae sequuntur, exponit:

Monasteriis Ordinis S. Benedicti sedes Apostolica facultatem dedit, ut fratres clerici studiis theologicis vacantes, post primum annum cursus theologici ad S. Ordinem subdiaconatus, post secundum ad ordinem Diaconatus, post tertium ad ordinem Presbyteratus possint promoveri. Quia omnes condiciones, in quibus ante omnia privilegium hoc niti videtur, etiam in Ordine nostro extant, imprimis autem totum officium apud nos fit maxima cum sollemnitate, additis insuper quotidie officio Mariano et persaepe etiam officio defunctorum, magno afficeremur beneficio, si monachis Cisterciensibus eadem cum Benedictinis frui liceret facultate. Quare orator S. V. rogat humiliter, ut praefatam facultatem concedere dignetur.

Et Deus . . .

Ex Audientia SSmi diei 13. Novembris 1933 Ssmus D. N. Pius PP. XI referente infrascripto Card. Praefecto S. Cong. neg. Relig. praepositae, attentis expositis, benigne annuit pro gratia, juxta preces, ut alumni ad Presbyteratus ordinem non promoveantur nisi expleto tertio anno cursus Theologici, atque S. Theologiae sedulo operam dare pergant, saltem usque dum praescriptum quadriennium rite compleatur, vetito interim quocumque animarum ministerio, id est ne destinentur concionibus habendis aut audiendis confessionibus aut exterioribus religionis muniis, super quibus Superiorum conscientia graviter onerata remaneat servatisque de jure servandis.

Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae die mense et anno ut supra.

C. Card. Laurenti, Praefectus.

Maurus M. Serafini Abb. O. S. B., Secretarius.

In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß auch die neuesten Quinquennalvollmachten der österreichischen Bischöfe (Index facultatum quinquennalium, Formula III, 4 ex congr. Relig. n. 4) die Bischöfe ermächtigen, Mitgliedern religiöser Genossenschaften eine Altersdispens von 12, bezw. 16 Monaten für das Presbyterat zu gewähren. Für die eigenen Untergebenen erfreuen sich die Bischöfe einer solchen Vollmacht nicht. Es würde dieselbe auf Ansuchen wahrscheinlich unschwer gegeben werden.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Zur Geschichte des kanonischen Prozesses) liefert Univ.-Prof. Dr Artur Steinwenter (Graz) einen beachtenswerten Beitrag. (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung, XXIII, 1934, 1—116: Der antike kirchliche Rechtsgang und seine Quellen.) Auf Grund eingehender Quellenstudien kommt der Verfasser zu nachstehendem Ergebnis: Das Straf- und Disziplinarverfahren der antiken Kirche ist durch das Recht des römischen Staates und das im Staate geltende prozessuale Gewohnheitsrecht beeinflußt worden. In der Frühzeit bis einschließlich des dritten Jahrhunderts ist auch mit stärkeren nichtrömischen lokalen Einflüssen zu rechnen. Nach Ausbildung der Reichskirche nehmen kaiserliche Konstitutionen oder Einzelverfügungen auf den kanonischen Prozeß Einfluß; römische Prozeßnormen und römische Gerichtspraxis werden rezipiert, doch behielt die Kirche ihre Eigenart durch selbständige Schaffung einzelner Teile des Rechtsganges bei. Volksrechtliche Einflüsse sind zuzugeben, nicht aber ein besonderer Einfluß des mosaischen Rechtes. Nur insofern kann von einer Rezeption des mosaischen Rechtes die Rede sein, als Vorschriften des Alten Testamentes meist durch Vermittlung des Neuen Testamentes aufgenommen wurden.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Ordnung bei den Prozessionen.) Die Prozessionen sind eine glanzvolle, erhebende Manifestation des katholischen Glaubens, mögen sie einfache Bittgänge oder theophorische Prozessionen sein. Erbaulich und großartig sind sie aber bloß dann, wenn die *Ordnung* in denselben musterhaft ist.

Ordnung muß sein hinsichtlich der *Einreihung* der Prozessionsteilnehmer, Ordnung muß aber auch sein beim *Beten* in den Prozessionen.

Es gibt Gegenden, in welchen während der Prozessionen fast ohne Unterbrechung Kirchenlieder gesungen werden entweder mit Musikbegleitung oder ohne eine solche. In diesem Falle sind alle Prozessionsteilnehmer gleichheitlich beschäftigt. Alles richtet sich nach den Texten des Gesangsbuches. Mancherorts werden diese Texte von Kindern, welche die Prozession flankieren, zuerst laut ausgerufen (abschnittweise), bevor sie von der Allgemeinheit gesungen werden.

Diese Kinder haben dann auch die Aufgabe, in den Pausen des Gesanges einige Gebete, z. B. Vaterunser vorzubeten.

Schwieriger ist Ordnung hinsichtlich der Beschäftigung der Prozessionsteilnehmer aufrecht zu erhalten, wenn während der Prozession *bloß gebetet wird*. Da sollte *ein und dasselbe Gebets-Thema* durchgesetzt werden, und zwar den ganzen Zug entlang. Sonst kommt ein Durcheinander zur Auslösung, das nichts

weniger als erbaulich ist. Wird demnach der Rosenkranz gebetet, so ist die ganze Prozession beim nämlichen Geheimnis des Rosenkranzes. Das läßt sich nur erreichen, wenn *Ordner* durch den ganzen Zug hindurch in Abständen verteilt sind. Diese Ordner gehen auf breiten Straßen, wo die Prozessionsteilnehmer die Straßensäume beschreiten, in der Mitte der Straße. Ist ein Zehner des Rosenkranzes fertig, so erheben die Ordner den Arm. Das ist das Zeichen auch dafür, daß die eine Reihe der Prozession, die zuerst vorgebetet hat, beim nächsten Gesätzchen nachbeten muß.

Sehr notwendig ist die genaue Verkündigung der Prozessionsordnung durch den Seelsorger am Sonntag vorher, sehr wünschenswert die Wiederholung dieser Verkündigung unmittelbar vor der Prozession. Der Geistliche geht in der Mitte des Zuges, überwacht die Prozession und instruiert die Ordner. Bei theophorischen Prozessionen muß ein Ordner den Ton angeben.

Cham (Bayern). *P. Haselbeck C. Ss. R.*

(Anzeiger der Beichtzeiten.) Zu dem Schreiber dieser Zeilen sagte einmal eine Beamtensfrau: „An jedem Schalter findet man angeschrieben, zu welchen Zeiten derselbe bedient wird, nur an den Beichtstühlen ist das nicht angeschrieben.“ Schreiber ging einmal bei einer Aushilfe an Portiunkula um 5 Uhr in den Beichtstuhl, um 6 Uhr verkündete er aus dem Beichtstuhl, daß er um ½7 Uhr fortgehen müsse, desgleichen um 6¼ Uhr, daß er nur mehr einige beichthören könne. Wie er nun um ½7 Uhr sich erhob, um den Gottesdienst in einer anderen Kirche zu halten, fing ein Mann zu poltern an, seit 5 Uhr stehe er schon am Beichtstuhl und jetzt, wo er an die Reihe komme, gehe der Beichtvater fort, fünf Jahre erscheine er nicht mehr am Beichtstuhl u. s. w.

Nur selten findet man an einem Beichtstuhl bezeichnet, wann derselbe besetzt ist. Ja, es finden manche Beichtväter für überflüssig, beim Weggehen den anstehenden Pönitenten zu sagen, ob sie wiederkommen und wann sie etwa wiederkommen? Wie sehr kann dadurch den Gläubigen das Beichten verleidet werden! Stehen sie an einem zweiten Beichtstuhl an, so sind sie zunächst die Hintersten und, wenn sie allmählich sich zu den Vordersten abgewartet haben, kann's wieder passieren, daß der Beichtvater aufsteht und davon geht.

In Pfarreien, wo nur ein oder zwei Priester sich befinden, wissen die Pfarrangehörigen gewöhnlich, wann der Geistliche zum Gottesdienst gehen muß und wann er wieder kommt. Und wird der Priester unversehens aus dem Beichtstuhl geholt, so kann er vor dem Weggehen die Umstehenden leicht aufklären. Anders ist es in Kirchen großer Pfarreien, Klosterkirchen, in

denen zahlreiche Beichtstühle besetzt werden. Diese Beichtstühle können aber an allen Sonn- und Feiertagen nicht gleichheitlich besetzt sein. So wissen die Gläubigen nicht, wann ein Beichtvater kommt und wann er wieder geht, wenn sie nicht durch einen Anzeiger aufgeklärt werden.

Ein Daueranzeiger kann in diesem Falle nichts nützen, da ja die Beichtzeiten des einzelnen Beichtvaters jeden Feiertag sich ändern. Folglich müßte ein Anzeiger beschafft werden, der nach Bedürfnis verändert werden kann.

Ein solcher besteht aus einer einfachen Tafel (aus Holz, Pappendeckel), welche die Aufschrift hat: N. N. hört Beichte von — bis. Neben von und bis ist ein Ausschnitt gemacht, in welchem die beweglichen Ziffern erscheinen. Diese Ziffern sind auf einer drehbaren Scheibe (aus Holz, Papier) angebracht, welche an der Tafel durch einen Stift, eine Schraube, so befestigt ist, daß sie bewegt werden kann. So erscheinen dann die Ziffern nach Belieben beim Ausschnitt „von" und durch eine zweite drehbare Scheibe beim Ausschnitt „bis". Vielfach wird schon der eine Ausschnitt „bis" die Pönitenten genügend aufklären. Eine Hauptsache wird sein, daß Tafel und Ziffern genügend groß gemacht werden, damit sie von den Leuten nicht übersehen werden können.

Cham (Bayern). *P. Haselbeck C. Ss. R.*

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr Josef Fließer*, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

Heft 7 der A. A. S. enthält den italienischen und deutschen Wortlaut des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933, ratifiziert am 1. Mai 1934.

Aus Heft 8 ist von besonderer Bedeutung der Erlaß der Pontificia Commissio de re Biblica vom 30. April 1934 De usu versionum Sacrae Scripturae in Ecclesiis. Auf eine namens des holländischen Episkopates vorgelegte Anfrage des Bischofs von Bois-le-duc (Buscoducen.), ob in den Kirchen dem Volke die Epistel und das Evangelium in Übersetzungen, die nicht „ex veteri vulgata latina editione", sondern aus dem griechischen oder hebräischen Urtext angefertigt sind, vorgelesen werden dürfen, antwortete die Kommission:

Negative; sed versio Sacrae Scripturae christifidelibus publice praelegatur quae sit confecta ex textu ab Ecclesia pro sacra liturgia approbato. (A. A. S. XXVI, 315.)

In Heft 10 erklärt das S. Officium, daß den vielbesprochenen angeblichen Muttergotteserscheinungen in „Ezquioga" in

Spanien keinerlei übernatürlicher Charakter zukommt, und verbietet nach can. 1399, Nr. 5, die diesbezüglichen Schriften des Abbé *S. Fort* und von *L. Boué* und die Veröffentlichung *„Un fruto de Ezquioga: Hermano Cruz de Lete y Sarasola"*, welche in der Revista „Caridad y Ciencia" im November 1933 erschien. (A. A. S. XXVI, 433.)

Weiters werden mit Dekret vom 22. Juni 1934 nach can. 1399 auf den Index der verbotenen Bücher ohne nähere Angabe des Inhaltes und der Gründe gesetzt *Opera omnia Benedicti Croce* und mit Dekret vom selben Tage *Opera omnia Prof. Joannis Gentile.* (A. A. S. XXVI, 434.)

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Consultor S. Poenit. Ap. (offic. de indulgentiis), Spiritual im Priesterseminar, Aachen, Alexianergraben 33.

1. Gebetchen zu Ehren des leidenden Heilandes. Im Laufe des Jubeljahres nahm die Andacht zum Gekreuzigten zu. Der Heilige Vater freute sich sehr über diesen Erfolg des Jubiläums. Um diesen zu festigen und noch größer zu gestalten, bereicherte er einige Gebetchen mit großen Ablässen.

a) Es ist bekannt, daß das Gebetchen *„Siehe, o guter und süßester Jesus"* mit einem vollkommenen Ablaß bereichert war und auch fernerhin bleibt. Die Bedingungen sind: man muß es knieend vor einem Bilde des gekreuzigten Heilandes beten, kommunizieren, beichten und nach der Meinung des Heiligen Vaters beten.

Neu ist folgende Verleihung: *Zehn Jahre, so oft* man es wirklich fromm betet und im Stande der Gnade ist.

b) *„Adoramus te Christe, et benedicimus tibi, quia per sanctam crucem redemisti mundum."* „Wir beten dich, Christus, an und preisen dich, denn durch dein heiliges Kreuz hast du die Welt erlöst." Jedesmal drei Jahre.

(2. Febr. 1934; S. P. A.; A. A. S. XXVI, 108 sq.)

Wir waren *vielerorts* gewohnt zu beten: „Wir beten dich an, Herr Jesus Christus" u. s. w.; man gewöhne sich den neuen Wortlaut an.

Das *früher* von Leo XIII. mit 100 Tagen, einmal täglich, bereicherte Gebetchen *behält seinen Ablaß:* „Adoramus te, Sanctissime Domine Jesu Christe, benedicimus tibi, quia per sanctam Crucem redemisti mundum." (Nr. 380, Beringer-Steinen I.)

Dasselbe gilt von dem Akte der Anbetung und Danksagung: *„Adoramus te, sanctissime Domine Jesu Christe,* hic et ad omnes Ecclesias tuas, quae sunt in toto mundo, et benedicimus tibi; quia per sanctam Crucem tuam redemisti mundum." (Vgl. Beringer-Steinen I., n. 310; Collectio n. 79.)

c) Wer *ein Credo und obiges Gebetchen* „Wir beten dich, Christus, an" u. s. w. in *andächtiger Verehrung des Leidens und Sterbens des Heilandes* betet, kann jedesmal zehn Jahre Ablaß gewinnen.

Wer es *täglich betet,* kann jeden Monat unter den gewöhnlichen Bedingungen einen *vollkommenen* Ablaß gewinnen.

(A. A. S. XXVI, p. 109; S. P. A. 20. Febr. 1934.)

d) *„O Crux ave, spes unica." „Sei gegrüßt, o Kreuz, du einzige Hoffnung."* 500 Tage *jedesmal.* — *Vollkommener Ablaß* monatlich, wenn täglich gebetet, unter den gewöhnlichen Bedingungen.

(A. A. S. XXVI, p. 244; S. P. A. 20. Martii 1934.)

2. Eucharistischer Sühnetag. Mancherorts hat man die Gewohnheit eingeführt, ein- oder mehreremal während des Jahres, außer dem 40 stündigen Gebete, noch einen Tag der besonderen Verehrung des Allerheiligsten zu weihen. Das Allerheiligste bleibt vom Morgen bis zum Abend ausgesetzt, das heilige Meßopfer wird dargebracht, die Gläubigen empfangen die heilige Kommunion; auch können durch Predigten die Besucher im innigen Glauben an dieses Geheimnis gestärkt, ihr Hoffen auf den Herrn aufgerichtet und ihre Liebe zum Heilande im Tabernakel immer wieder von neuem entflammt werden, damit sie so gerne bereit sind, dem eucharistischen Heilande Sühne zu leisten für alle Unbilden, die ihm gerade in diesem Sakramente der Liebe zugefügt werden.

Um die Gläubigen zu einer noch größeren Anteilnahme an diesen festlichen Verehrungen des Heiligsten Sakramentes anzuspornen, verleiht Seine Heiligkeit durch Dekret „Quo magis", 6. April 1934, für diese Tage dieselben Ablässe, mit denen er durch Dekret „Invecto feliciter" vom 24. Juli 1933 (A. A. S. XXV, 381) das 40 stündige Gebet bereichert hat.

1. *Vollkommener Ablaß, einmal.* Bedingungen: Beichte, Kommunion, Besuch des ausgesetzten Allerheiligsten, dabei Gebet von fünf Pater, Ave, Gloria und ein Pater, Ave, Gloria nach der Meinung des Heiligen Vaters.

2. *15 Jahre, jedesmal* für einen Besuch dortselbst.

(A. A. S. XXVI, 243 sq.; S. P. A. 10. April 1934.)

3. Gebete nach der heiligen Messe. Um die Gläubigen zu bewegen, die Kirche nicht eher zu verlassen, bis der Priester

nach der heiligen Messe in die Sakristei zurückkehrt, verlieh der Heilige Vater für das Beten der letzten Gebete auf den Knien *10 Jahre Ablaß.*

Der von Pius X. verliehene Ablaß von sieben Jahren für das knieend verrichtete Gebetchen „O Jesu" u. s. w. bleibt weiter bestehen.

(S. P. A. 30. Mai 1934; A. A. S. XXVI, 312.)

4. Um die Andacht zum Allerheiligsten Sakramente zu mehren, bereicherte Papst Pius XI. folgende Gebetchen, die überall, auch während der Arbeit gebetet werden können, mit Ablaß.

a) Die Antiphon mit Vers und Gebet: *„O sacrum Convivium"* u. s. w., sieben Jahre jedesmal. — Vollkommener Ablaß, gewöhnliche Bedingungen, monatlich einmal, wenn täglich gebetet.

b) Die Anrufung: *„O salutaris Hostia* — Quae coeli pandis ostium, — Bella premunt hostilia — Da robur, fer auxilium. — Uni trinoque Domino — Sit sempiterna gloria, — Qui vitam sine termino — Nobis donet in patria. Amen."

Fünf Jahre jedesmal. — Vollkommener Ablaß monatlich, wenn täglich gebetet, gewöhnliche Bedingungen.

c) Das Volksgebetchen: *„Wir beten dich an in jedem Augenblick* — o lebendiges Brot vom Himmel, großes Sakrament."

300 Tage. — Vollkommener Ablaß, wie oben.

(S. P. A. 4. Juni 1934; A. A. S. XXVI, 313 sq.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von *Peter Kitlitzko,* Professor i. R. in Ried im Innkreise (O.-Ö.).

Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderasien. Die Assyrischen Christen des *Irak* haben mit ihrer Anrufung des Völkerbundes nicht viel Glück gehabt. Die zur Überprüfung ihrer Beschwerden und Vorschläge eingesetzte Kommission ist nach langen Beratungen zu dem Entschlusse gekommen, daß weiter beraten werden soll, bis sich schließlich ein Land bereit erklärt, die Flüchtlinge aufzunehmen. Nach den Versicherungen der Vertreter der Irakregierung droht den Christen keine Gefahr mehr.

Die vier mohammedanischen Staaten Vorderasiens — die *Türkei, Persien, Irak* und *Afghanistan* — schließen sich immer mehr zusammen, wie der Besuch des Schah von Persien in der Türkei deutlich gezeigt hat. Der katholischen Mission erwächst aus diesem Zusammenarbeiten vorläufig keine Gefahr, da Persien in religiösen Dingen toleranter ist, die zwei anderen Länder überhaupt keine katholische Mission haben, und die Türkei in ihrem bisherigen Kampfe gegen alles Christliche hinlänglich gezeigt hat, daß sie eine Beeinflussung von auswärts nicht nötig hat.

Das im Jahre 1922 wiedereröffnete Seminar für den einheimischen Klerus zu *Khosrowa* beginnt die ersten Früchte zu zeitigen. Von den 30 Studenten, mit denen das Seminar 1922 begann, sind drei der Lazaristenkongregation, der ihre Lehrer angehören, beigetreten und befinden sich jetzt zur Vollendung ihrer Studien in Paris. Von den anderen erhielten vor kurzem zwei die Priesterweihe durch den chaldäischen Erzbischof von Urmia und Salmas. Die beiden Neugeweihten richteten nach ihrer Weihe an den Apostolischen Delegaten von Persien ein Dankschreiben, in welchem sie ihn ihrer treuen Ergebenheit versichern und um seinen besonderen Segen für ihr Wirken bitten. („Fides", 455.)

Vorderindien. Aus nachträglichen Erklärungen der Bischöfe Südindiens ersieht man, daß der Sieg, den die Katholiken in der Präsidentschaft *Madras* im Vorjahre bezüglich der Schulfrage errangen, größer war, als man anfangs gemeint hat. Durch den neuen Schulgesetzentwurf sollten die kleinen, weniger leistungsfähigen Schulen zugunsten der größeren unterdrückt werden. Nun unterhielt die katholische Mission schon 1932 1823 Schulen mit 122.411 katholischen und 225.083 nichtkatholischen Schülern und über 10.000 Lehrern und Lehrerinnen. Im letzten Jahre sind noch neue dazugekommen, so daß die Gesamtzahl aller katholischen Elementarschulen bei 2000 betragen dürfte. Ein Teil der Dorfschulen wird von Katechisten und Hilfskräften geleitet, da die Anstellung vollqualifizierter Lehrkräfte zu teuer käme. Trotz dieses Mangels sind die Leistungen der Dorfschulen zumeist befriedigend, da die Katechisten erfahrene und begeisterte Männer sind. Bei rigoroser Durchführung des Schulgesetzentwurfes hätten aber fast alle Dorfschulen unterdrückt werden müssen, was für die katholische Mission von größtem Schaden gewesen wäre, da für den Augenblick ein Ersatz nicht zu haben war. Das Zurückziehen des Gesetzentwurfes ist der beste Beweis, daß für die Neuorganisation des katholischen Schulwesens kein dringendes Bedürfnis vorhanden war, da die Bischöfe ohnedies bestrebt sind, das Bildungsniveau nach Kräften zu heben.

Gegenwärtig wenden die Katholiken Vorderindiens ihre Aufmerksamkeit in besonderer Weise der Reform des *Kinowesens* zu. Es ist recht erfreulich, daß sie dabei vielfach von nichtchristlichen führenden Persönlichkeiten, namentlich den Führern der sogenannten Marwari-Gesellschaft in Kalkutta, kräftig unterstützt werden. Mehrere dieser Herren haben offen gestanden, daß manche aus dem Westen stammende Filme das Christentum in den Augen des indischen Volkes in Verruf bringen, da sie der indischen Auffassung von Sitte und Anstand widersprechen. Der Kampf gegen den Mißbrauch des Kinos ist also eine indirekte Missionsarbeit.

(„Licht und Liebe" 1934, 202.)

Der Episkopat Vorderindiens ist um zwei Salesianerbischöfe Don Boscos vermehrt worden. Der eine — Stefano Fernando — übernimmt den Bischofstuhl von *Krishnagar*, der andere — Louis Matthias — behält die Leitung der zum Bistum *Schillong* erhobenen Apostolischen Präfektur *Assam*. Beide Prälaten sind um die Mission in Assam hochverdient; Fernando arbeitete in ihr seit 1923, Matthias seit 1921, seit 1922 als Apostolischer Präfekt.

Im Bistum *Mangalore* wurden zwei neue einheimische Genossenschaften gestiftet, *Brüder vom Ölberg* und *Ursulinen*. Beide sollen sich dem Volksschul- und Katechismusunterricht widmen. („Fides.")

Peinlich genaue Rechenschaftsberichte liegen aus den Oblatensprengeln *Colombo* und *Jaffna* auf *Ceylon* vor. Leider ist es wegen Platzmangel nicht möglich, ausführlichere Auszüge daraus zu bringen. Colombo zählt unter 1,739.028 Einwohner 302.409 Katholiken, Jaffna

56.229 Katholiken bei einer Gesamtbevölkerung von 471.742 Seelen, die Zahl der Priester beträgt in Colombo 146 (darunter 37 Weltpriester), in Jaffna 78 (7 Weltpriester), die Zahl der Brüder 143 (Schulbrüder, Maristen), bezw. 46, und die der Schwestern 712 und 121. Unter den letzteren sind auch deutsche Kreuzschwestern. Interessant sind auch die Angaben über die Kommunionen. Colombo verzeichnet ihrer 3,865.864 (davon 220.000 österliche), Jaffna 1,028.048 (davon 35.584 österliche).

Für die Oblaten-Priesterkandidaten wurde vor kurzem ein eigenes Scholastikat errichtet. Bisher besuchten sie das gemeinsame Große Seminar in Colombo.

Hinterindien. Für das im November 1934 unter dem Vorsitz des Apostolischen Delegaten stattfindende Konzil werden schon große Vorbereitungen getroffen. Teilnehmer desselben werden sein: die Leiter von 17 Missionen in Indochina und Siam (15 Vikare, 2 Präfekten), 2 beigeordnete Apostolische Bischöfe, die Provinzial- und Halbprovinzial-Vorsteher der in Indochina vertretenen Orden und Institutionen sowie zahlreiche Theologen.

Die *Redemptoristen-Mission* in Indochina, die im Jahre 1925 begründet und seitdem von Mitgliedern der Ordensprovinz von Sainte-Anne-de-Beaupré in Kanada geleitet wird, weist gegenwärtig in drei Niederlassungen folgenden Personalstand auf: *Hue:* 8 Patres, 15 Laienbrüder, davon 12 Eingeborene, und gegen 100 Juvenisten. *Thai-Ha-Ap* bei Hanoi: 4 Patres, 6 Profeßbrüder (davon 4 Eingeborene), 2 Klerikernovizen, 4 Brüdernovizen. *Saigon:* 3 Patres und 1 Bruder. Zusammen also 44 Ordensmitglieder mit Einschluß der Novizen und gegen 100 Ordensaspiranten.

Die Hue-Niederlassung, die 1925 in einem gemieteten Hause begann, besitzt jetzt ein geräumiges Haus, in dem auch das sogenannte Juvenat oder Kleine Priesterseminar untergebracht ist. Das Kloster Thai-Ha-Ap, 4 km von der Hauptstadt *Hanoi* entfernt, beherbergt seit 1932 das Noviziat der Mission. An einheimischem Nachwuchs hat das Noviziat keinen Mangel, die Station in Saigon, der Hauptstadt Cochinchinas, stammt aus dem Jahre 1933. Die Tätigkeit der Redemptoristen gilt in erster Linie den Katholiken, doch bleiben die Heiden nicht ganz unberücksichtigt, da viele Vorträge und Diskussionsabende — Plaudereien genannt — auch gebildeten Heiden zugänglich sind. Auf der Redemptoristen-Mission in Indochina ruht sichtlich ein besonderer Segen des Himmels. (Kalender 1935, 15 ff.)

Niederländisch-Indien. Der neue Apostolische Vikar der Kleinen Sundainseln, *Heinrich Leven* — ein Rheinländer —, wurde bei seiner Landung auf Flores von der Bevölkerung — selbst der mohammedanische Radscha der Hafenstadt Ende nahm daran lebhaften Anteil — ungemein herzlich begrüßt. Die vielen Tausende, die aus dem Innern des Landes gekommen waren, wurden von den Radschas in eigens errichteten Zelten untergebracht und reichlich mit Nahrung versorgt. („Fides.")

Philippinen. Nach der neuesten Statistik verwalten die *Steyler Missionäre* auf den Philippinen dermalen 18 Haupt- und 42 Nebenstationen mit 51 Priestern und 15 Brüdern. Für das erst vor kurzem übernommene Arbeitsfeld in der Provinz *Cagayan* wurde bereits die erste Station — Claveria genannt — eröffnet. Weitere dürften bald folgen. Die *Abra-Mission,* in der noch 32.128 Heiden leben, bei einer Gesamtbevölkerung von 87.745 Seelen, wurde durch zwei neue Heidenstationen verstärkt. Die schwierige Mission von *Zambalez* zählt zwar nur mehr 3200 Heiden, dafür aber 41.140 Agligayaner, deren Rückgewinnung schwieriger ist als die Heidenmission. Die von den Steylern geleiteten Anstalten: Druckerei mit Gewerbeschule in *Manila,*

Priesterseminar und Diözesankolleg in *Vigan,* Knabenseminar *Biamaleg* (Pangasinau) entwickeln sich sämtlich recht gut, desgleichen die Schwesternanstalten. („St. M.-B." 1934, 201 f.)

China. Nach Zeitungsmeldungen unternimmt der französische Journalist *Jules Sauerwein* gegenwärtig im Auftrag der großen Pariser Zeitung „Paris-Soir" eine Informationsreise in Nordchina. Sauerwein veröffentlicht auch interessante Einzelheiten über die Lage der katholischen Missionen und die Leiden, welche die Missionäre infolge der kommunistischen Räuberplage auszustehen haben. Er rühmt auf Grund eingehender Beobachtungen den Heldenmut der Glaubensboten, die lieber die Gefangenschaft auf sich nehmen, als die Geldmittel der Missionen für den Loskauf zu verwenden. Loskäufe geschehen zumeist durch diplomatische Vertreter oder Ordensvorsteher, die aus väterlichem Mitleid die Leiden ihrer Angehörigen abkürzen möchten.

Gegenwärtig werden zwei solche Loskaufsverhandlungen gepflogen, die dem seit 24. Dezember v. J. in der Gewalt der Banditen befindlichen Lazaristenpater *Anselmo,* einem Italiener, und dem einheimischen Priester *P. Wang* aus Puchi (Hupe), gefangen am 1. März d. J., in Kürze die Freiheit bringen dürften. Als neues Opfer der Banditen meldete ein Telegramm den spanischen Dominikanerpater *Urban Martin,* der im Vikariate Funing (Fukien) Ende Juni 1934 ermordet wurde. P. Martin war erst 26 Jahre alt.

Der Zentralausschuß der chinesischen Katholischen Aktion veranstaltete in Peking einen vierwöchigen Studienkurs, bei dem die besten Mittel und Wege für die Glaubensverbreitung in Nordchina erörtert wurden. Die Zahl der Teilnehmer betrug 120, die alle an den Verhandlungen lebhaften Anteil nahmen. Auch vier Bischöfe waren anwesend, darunter der Apostolische Delegat. („Fides.")

Die Salesianer Don Boscos haben im äußersten Westen der Stadt *Shanghai* eine neue Niederlassung gegründet, in der auch eine Druckerei eröffnet wurde. Schlosser- und Schneiderwerkstätten sollen später eingerichtet werden. Die katholische Hochschule in Peking plant ebenfalls Neubauten, darunter einen Bau, in dem 410 Studierende wohnen können.

In dem von Lazaristenvätern geleiteten Seminar von *Chala* bei Peking wurden am 10. Juni d. J. vom Apostolischen Delegaten Zanin nicht weniger als 14 Kleriker zu Priestern geweiht, 21 andere Seminaristen empfingen die niederen Weihen.

In *Nordhonan* wurde ein Teil des von der Mailänder Missionsgesellschaft verwalteten Vikariates *Weihweifu* der Steyler Missionsgesellschaft abgetreten. Die ersten Missionäre arbeiten vorläufig noch unter der Jurisdiktion des Bischofes von Weihweifu.

Mandschukuo. Der im Berichte über China erwähnte französische Journalist Jules Sauerwein hat auch die Mandschurei besucht und dabei bei verschiedenen hohen Persönlichkeiten der katholischen Mission, z. B. beim Bischof von Kirin, Erkundigungen über das Verhältnis der dortigen Behörden gegenüber der Mission eingezogen. Sämtliche Antworten und Aufklärungen lauteten für die mandschurischen Behörden wie für die Japaner äußerst ehrend. Es wäre jammerschade, wenn die günstige Entwicklung wieder durch Gewalt gestört werden sollte!

Die Missionäre von *Tsitsikar* melden glänzende Erfolge ihrer Schüler auf wissenschaftlichem und sportlichem Gebiete. Auch die Mädchen bleiben nicht zurück. („Bethlehem" 1934, 391.)

Japan. Die wissenschaftlichen Leistungen unserer katholischen Universitäten in den Missionsländern sind den meisten Lesern wohlbekannt. Weniger bekannt ist, daß diese Hochschulen zumeist auch

wertvolle soziale Arbeit leisten und dadurch die direkte Missionsarbeit vorbereiten und erleichtern.

Über das soziale Wirken der Jesuitenuniversität in Tokio berichtet in anschaulicher Weise ein vor kurzem erschienenes Büchlein: In der Bannmeile Tokios. Daraus erfahren wir, daß die Universität — Professoren wie Studenten — in einer der ärmsten Vorstädte Großtokios ein sogenanntes „Settlement" unterhalten, d. h. ein katholisches Karitaswerk, eine Art *Asyl,* das in erster Linie den Kindern der ärmsten Familien zugute kommt. Universitätsstudenten haben einige Häuschen gemietet und in diesen versammeln sie die Jugend der Umgebung, erzählen ihr kleine Geschichten, machen damit Ausflüge, verpflegen auch die allerärmsten unter den Kindern, und suchen so das Vertrauen der Kinder und der Angehörigen zu gewinnen; die weibliche Abteilung steht unter der Leitung ehemaliger Schülerinnen der katholischen Lyzeen. Eine Reihe vermöglicher Katholiken steht dem Unternehmen als „Hilfskomitee" zur Seite. Einer dieser Gönner stellte im letzten Jahre den Kindern sein prachtvolles Landhaus am Meere zur Verfügung und hat dadurch das Ansehen des katholischen „Settlements" so gewaltig gehoben, daß selbst nichtchristliche Kreise einen Hilfsverein gründeten, um den katholischen Studenten die Erweiterung ihres sozialen Unternehmens zu ermöglichen. Auch in religiöser Hinsicht trägt das soziale Wirken der Studenten bereits Früchte.

Die Karitasarbeit der Katholiken findet auch in Regierungskreisen allgemeine Anerkennung. Bei der letzten Reichs-Wohltätigkeitssammlung wurden auch 31 katholische Karitaswerke mit größeren Beträgen bedacht.

Die Obdachlosen-Fürsorge der katholischen Mission nach dem großen Brande von *Hakodate* ist in der Tagespresse als hervorragend gerühmt worden.

2. Afrika.

Ostafrika. Die Fortschritte der *Mill-Hiller* im Vikariate *Kisumu* dauern an. Das Vikariat hat in den acht Jahren seines Bestandes seine Katholikenzahl von 1500 auf 42.707 erhöht. — Das Muttervikariat *Ober-Nil* (Uganda) baut seine Katechistenorganisation aus, ein Zeichen, daß es auch hier gut vorangeht. („Kath. Miss." 1934, 256.)

In den Missionen der *Weißen Väter* im Seengebiete sind die Fortschritte so erfreulich, daß es recht schwer ist, auch nur die wichtigsten davon in einigen Zeilen zusammenzufassen. Das Jahr 1933/34 brachte nicht weniger als 20 Neugründungen gegen 16 im Jahre 1932/33. Selbst im Sudangebiet konnten vier neue Stationen eröffnet werden. Die deutsche Mission Tukuyu meldet zwei Neugründungen.

Die Zahl der Missionssprengel hat um zwei zugenommen: *Luangwa* zwischen Nyassa und Bangweolo (bereits gemeldet), und *Ruwenzoni* am Fuße des gleichnamigen Berges, das vom Vikariate Uganda abgetrennt wurde.

Die Bekehrungen sind auch dieses Mal am zahlreichsten in den beiden belgischen Mandatsgebieten Urundi und Ruanda. Urundi ist infolge einer im Lande herrschenden Epidemie etwas zurückgeblieben, da die Missionäre ihre Besuche beschränken müssen. Die einheimischen „Töchter der heiligen Theresia" in Urundi haben einen zweiten Posten übernommen. Mit dem ersten hat man sehr gute Erfahrungen gemacht.

Bischof *Streicher,* der nach seiner Resignation trotz seines hohen Alters in einer Pfarrei Aushilfe leistet, wurde von der britischen Regierung mit einem hohen Orden ausgezeichnet.

Sein Nachfolger, *Michaud,* erlebte am 27. und 28. Mai die Freude, 18 Kandidaten seines Priesterseminares die höheren Weihen — 6 Priesterweihen — erteilen zu können. Uganda wird bald ebenso viele eingeborene als europäische Priester haben. Das Verhältnis ist heute: 80 europäische und 57 einheimische.

Im Vikariate *Bangweolo* haben sich die Missionäre eine neue Kategorie von Hilfskräften geschaffen, die sie *„Repetitoren"* nennen. Die neuen Laienhelfer haben, wie schon der Name sagt, das beim Katecheten Erlernte aufzufrischen und in den einzelnen Dörfern die Überwachung der Getauften und Katechumenen zu besorgen. Da das Amt des Repetitors nicht bezahlt wird, erfährt die Missionskasse auf diese Weise eine bedeutende Erleichterung.

Ende September 1933 konnten auch sechs „Dienerinnen des Kindes Jesu" nach Ablegung der Profeß ihren ersten Wirkungskreis beziehen. Bisher haben sie sich die vollste Zufriedenheit ihrer Erzieherinnen verdient. („Afr.-Bote" 1934, 190, 203 f.)

Aus den drei Sprengeln der *Missionäre vom Heiligen Geist* liegen keine Berichte vor, da infolge der Neuorganisation der Vikariate im Vorjahre eine allmähliche Auswechselung des Missionspersonales stattfindet. Für Kilimandscharo wurden bei der letzten Aussendung der deutschen Provinz zwei Brüder bestimmt, für Sansibar ein Bruder, der der Handwerkerschule in Kabua zugewiesen wurde.

Zum Apostolischen Vikar von Bagamoyo wurde an Stelle des nach Liberia versetzten Bischofes Wilson der Provinzial der holländischen Provinz, P. Bernhard Hilhorst, ernannt. Der neue Bischof ist 1895 geboren und 1922 zum Priester geweiht. („Echo" 1934, 181.)

Abt *Gallus von Peramiho* hat am 1. Juli d. J. in Einsiedeln die Bischofsweihe empfangen. Statistische Angaben aus der letzten Zeit liegen nicht vor, wahrscheinlich wegen der Erkrankung des Bischofs. Nach früheren Berichten darf man wohl eine günstige Entwicklung annehmen. *Ndanda,* dessen Abt Joachim bereits am 11. März die Bischofsweihe erhalten hat, zählt 12.500 Christen, 1600 Katechumenen und 6000 Schulkinder.

Das Motorboot „St. Nikolaus", das die *Kapuziner* von Dar-es-salam nach Übernahme der am Ulanga gelegenen Iringastationen bauen ließen, hat am Sonntag nach dem Herz-Jesu-Fest seine erste Fahrt unternommen. Kapitän ist der Kapuzinerbruder Hilarin.

Auch die Präfektur *Iringa* kann endlich eine erfreuliche Besserung der Missionserfolge melden. Auffallend ist in dieser Mission, daß die armen Christen für das päpstliche Werk der Glaubensverbreitung verhältnismäßig mehr leisten als manche christliche Völker Europas.

Das Vikariat *Shire* hat seine Katholikenzahl auf 66.107 Getaufte und 25.836 Katechumenen erhöht.

Südafrika. Die *Mariannhiller* haben von der Regierung die Erlaubnis erhalten, weitere Teile ihrer Farmen den Eingeborenen zur Anlegung von *Eigenheimen* zu überlassen. Gegenwärtig wird an drei verschiedenen Stellen, teils in Natal, teils in der Kapkolonie Land ausgemessen und parzellenweise zu billigen Preisen an Eingeborene verkauft. Die „Union der afrikanischen Katholiken" (CAU) ist beim Aufbringen der bescheidenen Ankaufssummen behilflich. Die Katholikenzahl hat in allen drei Sprengeln zugenommen und betrug 1933 in Mariannhill 59.476 (+ 5029), in Umtata 4797 und in Buluawayo 4608.

Im Vikariate Mariannhill fällt die große Zahl der Schwestern auf. Man zählte 1933 272 Schwestern vom Kostbaren Blut, 34 Kreuzschwestern, 15 französische Missionärinnen Mariens, 50 Dominikanerinnen, 6 Kapuzinerinnen, 4 Solauerschwestern und 78 eingeborene

„Töchter des heiligen Franziskus“ (49 Professen und 29 Novizen), zusammen also 464 Ordensfrauen. Auch die eingeborene Brüderkongregation beginnt sich allmählich zu konsolidieren; ihr gegenwärtiger Stand ist: 4 Professen und 6 Novizen.

Das St.-Franziskus-Kolleg, das im Mai d. J. sein 50jähriges Jubiläum feierte, erntete dabei seitens des Hauptinspektors der Eingeborenenschulen in Natal hohes Lob.

Der im Jahre 1931 auf Anraten der Regierung dem Lehrerseminar von Maria-Zell angeschlossene Hochschulkurs erfreut sich schon eines solchen Besuches, daß das Gebäude erweitert werden mußte. Auch die Armen-Apotheke ist schon zu klein.

(„Vergißmeinnicht“ 1934, 206, 234.)

In *Inkamana* (Eshove) fand am 4. Februar d. J. die erste Einkleidung von drei Zulumädchen als Novizinnen der Kongregation der Töchter des heiligen Benedikt statt. Die Novizinnen erhielten die Namen: Benedikta, Scholastika und Gertrudis. Die Einkleidung erweckte allgemeines Interesse und bei den Missionären, namentlich bei Bischof Spreiter, große Befriedigung. („Missionsbl.“ 1934, 167 f.)

Aus den fünf Missionssprengeln der *Oblaten der Unbefleckten Jungfrau* lauten die Berichte durchwegs befriedigend. Die größten Erfolge bucht wieder das *Basutoland,* das bereits 78.301 Katholiken und 18.529 Taufbewerber melden kann, aber auch *Natal* und *Transvaal* verzeichnen Fortschritte, obgleich in beiden die Protestanten in erdrückender Mehrheit sind. Transvaal hat 600.000, Natal 331.000 Protestanten gegen 26.894 (+ 760 Taufbewerber), bezw. 41.639 (+ 2283) Katholiken. Die Zahl der Heiden beträgt in Transvaal 400.000, in Natal 500.000. Die beiden von deutschen Oblaten verwalteten Sprengel *Kimberley* und *Windhuk* wurden durch die außerordentliche Trokkenheit der letzten Jahre schwer heimgesucht, konnten aber trotzdem ihre Katholikenzahl vermehren. Bischof Meysing von Kimberley, der nach längerem Aufenthalte in Europa wieder in sein Vikariat zurückgekehrt ist, konnte nach seinem Eintreffen in Kimberley mit großer Genugtuung konstatieren, daß während seiner Abwesenheit überall fleißig und erfolgreich gearbeitet wurde. Von den alten Stationen wurden mehrere ausgebessert und vergrößert, so auch die Franz-Xaver-Schule in Kimberley, welche die beiden anderen bedeutenden Schulen der Eingeborenensiedlung, die wesleyanische und die anglikanische, bereits überholt hat. Sie zählt 650 Schüler, während die anderen nur 338, bezw. 296 haben. Von den Neuerwerbungen ist der Ankauf eines Grundstückes bei den Bamaleta in *Ramoutsa,* um das sich P. Ponte schon vor 40 Jahren beworben hat, und die endgültige Errichtung einer Niederlassung in *Rustenburg* (Transvaal) von besonderer Bedeutung. Die Katholikenzahl ist von 9763 auf 10.308, die der Katechumenen von 2345 auf 2651 gestiegen. Die Missionsaussichten können als sehr günstig bezeichnet werden. Neu eingetreten sind in den Missionsdienst des Vikariates die *Franziskanerinnen des Klosters Siessen* in Württemberg. Acht Schwestern haben ihre Missionsarbeit bereits aufgenommen, weitere werden bald folgen.

Über Windhuk wurde schon im 2. Hefte dieses Jahrganges berichtet. Sein gegenwärtiger Stand ist: 8194 Katholiken (1283 Weiße, 6911 Eingeborene), 1402 Taufbewerber. In Ukuambi im Owandolande wurde die Gründung einer Eingeborenen-Schwesterngenossenschaft in Angriff genommen. Zwei Knaben bereiten sich in Rom auf den Priesterstand vor. („Monatsbl.“ 1934, 236 ff.)

Die *Oblaten des heiligen Franz von Sales* wie die *Pallottiner* arbeiten trotz verschiedener Schwierigkeiten, namentlich finanzieller Natur, opfermütig weiter. Die letzteren können in der unabhängigen Mission *Queenstown* erfreuliche Erfolge buchen. *Gariep* betrauert den

Tod seines langjjährigen Flugzeuglenkers *Hans Marti,* der bei der ersten Probefahrt des von der „Miva" geschenkten Krankenflugzeuges tödlich verunglückt ist. Die Trauerfeierlichkeiten in East-London zeigten, welcher Hochschätzung sich der Verunglückte — ein geborener Schweizer — überall erfreut hat. Bezeichnend ist, daß sich sofort vier andere Piloten meldeten, die bereit waren, den Flugdienst der Mission in ähnlich uneigennütziger Weise zu übernehmen wie Marti. In *Kroonstad* wird in letzter Zeit der Farmseelsorge besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Die Arbeit ist mitunter schwierig, da viele Farmer wenig Entgegenkommen zeigen. *Westkapland* hat einen Missionsarzt aus Würzburg bekommen.

Westafrika. Die drei Niederlassungen der Benediktiner-Missionsschwestern von Tutzing in der Mission *Cubango in Angola* — Galanpur, Cutchi und Cubango — sind zu einer selbständigen Provinz vereinigt worden.

Die seit längerem erwartete Regelung der Missionsverhältnisse in *Nigeria* ist durch Dekrete vom 9. und 14. Juli d. J. durchgeführt worden. Es wurden zwei neue Präfekturen errichtet, *Benue* und *Calabar,* von denen die erstere der deutschen Provinz der Missionäre vom Heiligen Geiste anvertraut wurde, die zweite der Gesellschaft für auswärtige Missionen vom heiligen Patrik. Das Apostolische Vikariat Mittel-Nigeria, von dem die beiden Präfekturen abgetrennt wurden, führt von nun an den Namen *Onitscha-Owarri.*

Die Leitung der neuerrichteten Präfektur Benue wurde dem bisherigen Oberen, P. Philipp Winterle, übertragen. P. Winterle wirkte vor seiner Berufung nach Nigeria in Kroonstad. Nigeria zählt nach dieser Neuregelung drei Vikariate: Benin, West-Nigeria und Onitscha-Owarri — und vier Präfekturen: Jos, Kaduna (Nord-Nigeria), Benue und Calabar. Vier dieser Sprengel werden vom Lyoner Seminar, zwei von der Genossenschaft vom Heiligen Geist und einer von der Gesellschaft vom heiligen Patrik verwaltet.

Innerafrika. Die günstigen Resultate, welche die Forschungsreisen der beiden Steyler Missionäre Schebesta und Gusinde bei den Pygmäen am Ituri gezeitigt haben, veranlaßten die belgische Regierung, den beiden Forschern einen Arzt beizugeben, dessen Aufgabe darin bestehen soll, die verschiedenen Krankheiten der Pygmäen zu erforschen und Maßnahmen anzugeben für die Erhaltung dieser Rasse, die sonst dem Aussterben entgegengeht.

Die Missionäre *Kisantus* hielten im Laufe des Juni d. J. sechs geistliche Übungen von je drei Tagen für Männer und Jünglinge ihres Missionsgebietes. Drei dieser Übungen wurden in Kisantu abgehalten, drei in Lemfu. In Kisantu war die Beteiligung 817, 325 und 625, in Lemfu 773, 586 und 500.

In *Luluaburg* fand am 1. Juli die Weihe des ersten einheimischen Priesters von *Westkongo* statt. An der Feier beteiligten sich der Distriktskommissär mit zahlreichen belgischen Beamten, eine Militärabteilung mit 200 Mann, 50 Missionäre und mehr als 30.000 Gläubige, die aus allen Teilen des Landes zusammengeströmt waren. („Fides.")

3. Amerika.

Nordamerika. In der Indianerreserve Caughauwaya bei Montreal wurde am 1. Juli 1934 der erste *Irokese* zum Priester geweiht. Der Neupriester sprach in seiner ersten Predigt von den drei katholischen Missionären, die vormals unter den Tomahawks seiner Vorfahren ihr Leben geopfert hatten. Aus Anlaß der Weihe gaben die Indianer der Reserve eine besondere Feierlichkeit. Mehrere Bleichgesichter, die als Vertreter der Behörden gekommen waren, erhielten die Ehrenmitglied-

schaft des Stammes und wurden zum Rauchen der Friedenspfeife mit den Häuptlingen eingeladen.

In der berühmten alten Franziskanermission Santa Barbara in *Kalifornien* starb im Alter von 83 Jahren der durch seine Forschungen und Veröffentlichungen auf dem Gebiete der kalifornischen Missionsgeschichte berühmte Franziskaner P. Zephyrin Engelhardt. Der Verstorbene stammte aus Deutschland, ist aber bald nach der Geburt mit seinen Eltern nach Amerika gekommen.

Aus dem Eisvikariat *Mackenzie* schreibt ein Missionär, daß der ganze Sprengel 8734 Einwohner zählt, davon 6073 Katholiken. Die Indianer sind fast ausnahmslos katholisch, während die Eskimos meist dem Protestantismus angehören oder noch heidnisch sind. Die Eskimomission schreitet nur langsam voran.

Südamerika. Zwecks Beilegung des bedauerlichen *Gran-Chaco*-Streites haben die Bischöfe Argentiniens, Brasiliens, Chiles und Perus den Präsidenten von Bolivien und Paraguay eine Gedenkschrift überreicht, in der sie um Einstellung der Feindseligkeiten bitten, damit die Vertreter aller Völker den Eucharistischen Kongreß in Frieden feiern können. In diplomatischen Kreisen hält man die Aktion der Bischöfe nicht für aussichtslos.

Auf *Argentinien* sind dermalen die Augen der Katholiken der ganzen Welt gerichtet. Was sich da aus Anlaß des Eucharistischen Kongresses in Buenos Aires abspielt, ist ein großartiges Missionswerk, das geeignet ist, die Versäumnisse der letzten Jahrhunderte gutzumachen. Die Berichte über eucharistische Feiern, Männerkommunionen, Pfarrkongresse u. s. w. bezeichnen die Veranstaltung als eine vollständige Erneuerung des ganzen Volkes, denn bisher war diese Begeisterung nicht überall so groß, wie nachstehender Bericht des Steyler Missionärs P. Degenhart aus Diamante vom 29. April 1934 besagt: „Gegenwärtig wohne ich als Seelsorger hier im St.-Josef-Hospital und habe eine fortwährende Missionsarbeit zu leisten. Die Mehrzahl der Kranken hat ja *niemals gebeichtet;* viele können das Vaterunser nicht beten. So ist das Volk hier, und nicht nur das niedere. Die Staatsschulen sind religions-, ja gottlos, seit 50 Jahren. Nur fünf von 100 Kindern besuchen die Schule der Steyler Missionsschwestern. P. Stratmann S V. D. erteilt Unterricht in der Kirche und bringt eine Anzahl zur ersten heiligen Kommunion. Neulich sagte er ganz betrübt auf der Kanzel: ‚Von den 250 Kindern, die voriges Jahr die erste heilige Kommunion empfingen, sehe ich dieses Jahr keines mehr in der Kirche.' Und wie steht es in der Hauptstadt von Buenos Aires samt Vororten? Da gibt es deutsche protestantische Schulen mit 500 bis 700 Kindern, aber *keine katholische.* Die Kinder der 25.000 (?) deutschen Katholiken in Buenos Aires besuchen alle die protestantischen, in Wahrheit religionslosen Schulen."

Hoffentlich räumt die gegenwärtige Erneuerung mit allen Mißständen gründlich auf, und nicht nur bei den Landeskindern, sondern auch bei den Angehörigen der übrigen Nationen, damit Argentinien wieder ein wirklich katholisches Land wird.

(„St. M.-B." 1934, 220.)

Auch *Brasilien* hat in letzter Zeit seinen christlichen Charakter wiederholt bekundet. So z. B. beginnt die neue Verfassung, welche das Staatsgrundgesetz von 1891 ersetzen soll, mit den Worten, daß die Nationalversammlung „im Vertrauen auf Gott" ein demokratisches Staatswesen aufrichten will. — An den Vorbereitungen zur Feier des 400. Geburtstages des Jesuitenpaters *Josef Anchieta* — des Apostels Brasiliens — nahmen außer dem Kardinalerzbischof von Rio de Janeiro auch der Ministerpräsident und sämtliche Mitglieder der Regierung teil. Das Staatsoberhaupt erließ ein eigenes Dekret, in

welchem der 19. März zum Nationalfeiertag erhoben und die Verdienste des bescheidenen Paters mit dankbaren Worten gewürdigt werden. — Am 23. März d. J. starb in Rio de Janeiro ein deutscher Franziskanerpater — *Rogerius Neuhaus* aus Westfalen —, der sich um die Befriedung der Südstaaten in den Jahren 1914 und 1915 große Verdienste erworben hat. „Die Beerdigung des einfachen Franziskaners erfolgte in einer Weise, wie in der Hauptstadt selten eine Beerdigung stattgefunden hat. Die Nationalversammlung hielt eine offizielle Trauerkundgebung ab."

Wäre der Priestermangel nicht gar so drückend, könnte auch Brasilien bald eine religiöse Erneuerung melden. Möchte doch die gegenwärtige eucharistische Begeisterung Argentiniens auf Brasilien übergreifen. Hunderte von Priestern und Missionären könnten dadurch ersetzt werden.

Dem Franziskanerbischof Bühl ist es während seines Europabesuches gelungen, für seine Garajosmission in *Bolivien* Ordensschwestern — Schulschwestern von Hallein im Salzburgischen — zu gewinnen. Vier Schwestern sind mit dem Bischof abgereist.

Die Indianermission der *österreichischen Zisterzienser* hat noch mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, die aber weder die Patres noch die Schwestern von ihrer Arbeit abschrecken können.

4. Australien und Ozeanien.

Australien. Die Aufnahme der Missionsthemen unter die Verhandlungsgegenstände des Eucharistischen Kongresses in Melbourne ist, wie nachträglich bekannt wird, über ausdrückliche Weisung des neuen Apostolischen Delegaten Bernadini erfolgt. Msgr. Bernadini fordert auch den Direktor der „Annalen für Glaubensverbreitung in Australien" in einem eigenen Schreiben dringend auf, den Missionen zu Hilfe zu kommen, und begründet seinen Appell mit den Worten: „Unter den Weisungen, die ich vor meiner Abreise aus Rom empfing, lautet eine, und vielleicht die dringlichste, daß ich die Verbreitung des Glaubens und besonders die Missionen unter den Ureinwohnern fördern soll."

Die Zahl der Ureinwohner des Landes, der Australneger, beläuft sich auf etwa 60.000. Sie wohnen hauptsächlich im Nordwesten und werden seit längerer Zeit von spanischen Benediktinern und deutschen Pallottinern missioniert. Die Katholiken Australiens haben sich bisher um diese Missionen wenig gekümmert. („Fides.")

Ozeanien. Bischof Wade meldet aus Kieta auf den *Nord-Salomonen*, daß die Miva-Expedition, bestehend aus einem Flugzeug und drei Motorbooten, glücklich eingetroffen ist. Leiter der Expedition ist der Fliegerpater Tönjes aus der Gesellschaft Mariens (Maristen), der auch Bischof Wade angehört.

Die *Süd-Salomonen* haben ihren Bischof Ludwig Maria Raucaz verloren. Msgr. Raucaz stammte aus der Diözese Chambéry, war seit 1903 Priester und seit 1920 Apostolischer Vikar. Er stand erst im 55. Lebensjahre.

Zum Apostolischen Vikar von *Guam* wurde der spanische Kapuzinerpater Olano y Antaya ernannt. Der neue Vikar wirkt schon seit 1915 in Guam.

Seit März 1934 wird das auf der kleinen Insel *Anelaua*, östlich von Neuhannover im Vikariate Rabaul befindliche Aussätzigenheim mit 430 Kranken von deutschen Missionsschwestern vom Heiligsten Herzen Jesu mit Brüdern der Genossenschaft betreut. Das Heim ist nach dem rühmlich bekannten Aussätzigenheim auf Makongai-Fidschi eingerichtet. Die ersten Schwestern weilten mehrere Monate auf

Makongai, um den Betrieb und die Pflege kennen zu lernen, die armen Aussätzigen werden über die neuen Pflegerinnen nicht zu klagen haben! („Fides.")

5. Europa.

Rom. *Der Verein der Glaubensverbreitung* (Xaveriusverein, Ludwigmissionsverein) veröffentlicht Zahlentafeln[1]) über seine Einnahmen im ersten Jahrzehnt (1922—1932), seitdem Pius XI. den Vereinssitz von Lyon nach Rom verlegt hat. Wir entnehmen ihnen einige Angaben. Gesamteinnahmen 463,947.622 Lire (1 Lire = 22 Pfennig).

Die Zahl der Katholiken in der ganzen Welt ist auf 332⅓ Millionen berechnet. (Neuerdings schätzt man sie auf 400 Millionen.) Demnach entfallen auf jeden Katholiken jährlich an Beitragsgeld: 0.1397 Lire, d. i. 33 Centesimi oder 3 Pfennig. — Insgesamt steuerten bei:

Land	Gesamts. von 1922/32 in Lire	pro Kopf jährlich	Wieviel % der Gesamts.
1. Vereinigte Staaten	197,841.246	1.01	42.64
2. Frankreich	59,703.151	0.14	12.86
3. Italien	36,402.510	0.08	7.84
4. Deutschland	30,698.341	0.14	6.61
5. Holland	20,721.234	0.80	4.46
6. Belgien	18,051.854	0.23	3.89
7. Kanada	17,991.705	0.47	3.87
8. Spanien	12,516.359	0.05	2.69
9. Irland	11,328.942	0.34	2.44
10. Argentinien	10,019.096	0.10	2.16
11. England	8,646.077	0.42	1.86
12. Schweiz	5,345.669	0.33	1.15
13. Polen	5,290.672	0.02	1.14
14. Chile	1,750.822	0.05	0.37
15. Tschechoslowakei	1,634.432	0.01	0.35
16. Brasilien	1,402.906	0.005	0.30
17. Luxemburg	1,168.933	0.46	0.25
18. Ungarn	1,126.209	0.81	0.24
19. Österreich	1,081.641	0.01	0.23
20. Jugoslawien	670.947	0.01	0.14

(„St. M.-B." 1934, 200.)

Italien. Die italienische Kammer hat auf Vorschlag Mussolinis beschlossen, den italienischen Missionen in China einen außerordentlichen Betrag von 5 Millionen Lire zu widmen als Anerkennung für ihre uneigennützige und tapfere Kulturarbeit.

Würden andere Staaten, deren wirtschaftliche Lage es gestattet, das Beispiel Italiens nachahmen, dann wären die Missionskassen erheblich entlastet.

Frankreich. Die Sahara-Ausstellung, die bis Oktober 1934 in Paris unter Mitwirkung aller beteiligten Regierungsverwaltungsstellen der algerischen, marokkanischen und tunesischen Sahara stattfand, hat auch den katholischen Missionen einen bedeutenden Platz eingeräumt.

Schweiz. Das katholische Missions-Jahrbuch der Schweiz für 1934 bringt eine interessante Zusammenstellung des katholischen Missionspersonales, das Schweizer Ursprungs ist. Nach dieser Statistik stellt die Schweiz 1051 Personen in den Dienst der Mission:

[1]) Pontificium Opus a Propagatione Fidei in decennio 1922/23 bis 1931/32. Romae 1934. Eine sehr lehrreiche Zusammenstellung.

251 Priester, 108 Brüder und 692 Ordensschwestern; die Priester gehören 18, die Brüder 25 und die Schwestern 32 verschiedenen Instituten an, von denen die Gesellschaft Jesu 64 Priester und 13 Brüder stellt, die Kapuziner 51 und 38, die Benediktiner von St. Ottilien 30 und 10, die Missionäre von Bethlehem 21.

Von den Schwestern sind am stärksten vertreten die Franziskanerinnen von Tubach im Kanton St. Gallen mit 240, die Kreuzschwestern von Menzingen mit 106, die Benediktinerinnen aus Yangton in U. S. A. mit 95, die Schwestern von Baldegg mit 50, die Kreuzschwestern von Ingenbohl mit 34 und die Missions-Franziskanerinnen von Maria mit 23 Mitgliedern.

Die finanziellen Leistungen reihen sich würdig den persönlichen an. Die „Stiftung für den Glauben" verzeichnet für 1933 eine Einnahme von 238.641 Schweizer Franken, das Werk vom heiligen Apostel Petrus eine solche von 120.627 Franken. Außerdem haben die Schweizer Katholiken für das Schuljahr 1933/34 1160 Schüler von 17 Kleinen Seminarien in den Missionsländern angenommen, darunter 389 in vier Niederlassungen in Indochina, 43 in Dahomay, 60 auf Madagaskar, 103 in der Mandschurei, 131 in Ruanda u. s. w.

Die Spende eines Flugzeuges durch die Schweizer Katholiken an die Präfektur Gariep in Südafrika wurde bereits erwähnt; wahrscheinlich ist es nicht die einzige derartige Spende.

Das Interesse und die Leistungen der Schweizer Katholiken für das Missionswerk sind, wie dieser kurze Auszug zeigt, über alles Lob erhaben.

Deutschland. Daß auch in Deutschland trotz der Wirtschaftsnot das Missionsinteresse noch nicht erstorben ist, hat die vom 17. bis 19. Juni d. J. in Frankfurt stattgefundene Tagung der Päpstlichen Werke deutlich gezeigt.

Die anwesenden Missionäre und Missionsbischöfe konnten aus der allgemeinen Begeisterung ersehen, daß ihre Missionsarbeit vollauf gewürdigt wird.

Die finanziellen Zuwendungen für Missionszwecke haben wohl infolge der veränderten Wirtschaftslage begreiflicherweise abgenommen, weisen aber trotzdem auch heute noch eine Höhe auf, die den Katholiken Deutschlands zur Ehre gereicht.

Belgien. Nach Mitteilungen aus dem Missionshause Scheut bei Brüssel ist der bewährte Mitarbeiter P. Ruttens bei Bekämpfung des Flecktyphus in den Missionen der Scheutvelder in der Mongolei, der ungarische Arzt *Dr Gajdos,* in Tunis, wo er am dortigen Pasteur-Institute mit Forschungen beschäftigt war, plötzlich gestorben. Dr Gajdos hat mit P. Rutten im Laufe von drei Jahren sämtliche Scheutvelder Missionäre der Mongolei geimpft und dadurch erreicht, daß seit dieser Zeit keiner dieser Missionäre mehr an Flecktyphus starb, während früher Todesfälle sehr häufig waren.

England. In England wurde kürzlich eine Studenten-Missionsliga gegründet, deren Hauptaufgabe darin bestehen soll, unter der Jugend der höheren Schulen und der Universitäten den Missionsgedanken lebendig zu machen.

Österreich. In einem im „Osservatore Romano" erschienenen Artikel erinnert P. Dr J. Thauren S. V. D., daß der ermordete Bundeskanzler Dr Engelbert Dollfuß auch ein warmer Freund der Missionen gewesen ist. Bei Gelegenheit der Weihe des neuen Bischofes Schoppelrey von Sinyanchow in China in St. Gabriel bei Mödling zeigte Dr Dollfuß in seiner Ansprache eine so tiefe und gründliche Auffassung des Missionswerkes, daß alle Zuhörer aufs tiefste ergriffen waren.

In Wien wurde vor kurzem unter Approbation und unter dem Segen des Kardinals Innitzer das *Pauluswerk* gegründet, das neue Wege für ein tatkräftiges Apostolat unter den Israeliten Österreichs und der anderen deutschen Länder eröffnen soll. Es wurden zwei Vereinigungen gebildet, eine für den Klerus und eine für Laien, wo die mit der Bekehrung der Israeliten zusammenhängenden Fragen studiert werden.

Die Protestanten besitzen schon seit längerem „Judenmissionen". („Fides" 435.)

Kirchliche Zeitläufe.*)

Von *Dr Josef Massarette.*

1. Päpstliche Ansprachen. — 2. Österreich: Bundeskanzler Dr Dollfuß †. Auf dem Wege zu einer katholischen Universität in Salzburg. — 3. Frankreich: Erfreuliches und Unerfreuliches. Eine Rede des französischen Botschafters beim Vatikan. — 4. Zur kirchenpolitischen Lage in Spanien.

1. Auch während der heißen Sommermonate nahmen bis Ende Juli die Säle des Vatikans und dann der Palast von Castelgandolfo fast täglich Hunderte auf, die sehnlich wünschten, mit einem unauslöschlichen Eindruck den Segen des Hl. Vaters und vielleicht ein Wort väterlichen Trostes und gütiger Aufmunterung mit heim zu nehmen. Am 25. Juni empfing er in der Beatifikationsaula 2000 Arbeiter des römischen Straßenreinigungsdienstes mit ihren Familien. Er wurde begrüßt mit dem Lied „Inno alla Madonna della Strada" und begeisterten Hochrufen. Ein Arbeiter verlas eine Huldigungsadresse. Dann pries Pius XI. in einer warmen Ansprache den hohen Wert der Arbeit. Er betonte, daß es keine niedrigen Arbeiten im Sinne sozialer Minderwertigkeit gibt; alle nützlichen und ehrbaren Arbeiten sind etwas

*) *Anmerkung der Redaktion:* Es ist gewiß den Lesern unserer Zeitschrift aufgefallen, daß in den „Zeitläufen" über die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse und die Lage der Katholiken im Deutschen Reich in den zwei letzten Heften kein Bericht erschienen ist, obwohl die ganze katholische Welt die Ereignisse in Deutschland mit Spannung verfolgt. Wir glauben unseren Lesern die Erklärung schuldig zu sein, daß unser hochgeschätzter Mitarbeiter, der die „Zeitläufe" schreibt, uns wiederholt angeboten hat, auf Grund des reichen Materials, das ihm zur Verfügung steht, in den „Zeitläufen" ein Kapitel über die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands zu schreiben. Die Redaktion der Quartalschrift glaubt jedoch den Zeitpunkt noch nicht gekommen, wo dies ohne Schaden für die Sache geschehen kann. Es ist für eine im Ausland, zumal in Österreich herausgegebene theologische Zeitschrift dermalen noch fast unmöglich, bei einer solchen Darstellung zwischen Skylla und Karybdis hindurch zu kommen. Wir müssen es den berufenen Führern der deutschen Katholiken überlassen, die Taktik zu bestimmen, die hier die richtige ist. Auch die vorsichtigste und bestgemeinte Äußerung in unserer Zeitschrift könnte als unberufene Einmischung empfunden werden und Schwierigkeiten heraufbeschwören.

Großes, eine ehrenwerte und achtunggebietende Sache. Ist doch die Arbeit das große Gesetz, das Gott den Menschen auferlegt hat. Der göttliche Erlöser selbst hat Arbeit für sich erwählt, in der einsamen Werkstätte eines armen Zimmermanns die Arbeit zu einer wahrhaft göttlichen Höhe emporgehoben. Es gibt keine Rangabstufung in der Arbeit; will man aber von einer solchen reden, so kann es sich nur um den Grad der Nützlichkeit handeln. Der Papst zollte der Arbeit der Versammelten im Dienst der Stadt Rom volle Anerkennung. Zum Schluß forderte er sie auf zur Verteidigung ihres hohen Gutes des katholischen Glaubens, gegen die protestantische Proselytenmacherei, die aus der sozialen Not Nutzen zu ziehen sucht. Bevor Pius XI. den Segen erteilte, ließ er allen Anwesenden Medaillen des hl. Giovanni Bosco überreichen.

Gegenüber der äußerst rührigen protestantischen Werbetätigkeit in Italien tut eine kräftige, zielbewußte Abwehr not. Vom 19. bis 22. Juli tagten in Rom die Diözesan-Leiterinnen des weiblichen Jugendverbandes der Kath. Aktion; man zählte 700 Teilnehmerinnen; auch waren zahlreiche kirchliche Assistenten erschienen. Msgr. F. Olgiati behandelte in einer Reihe von Vorträgen den Protestantismus. Alle wohnten im Vatikan einer denkwürdigen Audienz bei, zu der auch Kardinal Serafini, Präfekt der Konzilskongregation, und Msgr. Pizzardo, Generalassistent der Kath. Aktion, sich eingefunden hatten. Pius XI. belobte den Idealismus und Arbeitseifer des Jugendverbandes, dessen Bedeutung in seiner vielfältigen Wirksamkeit ständig wachse. Um so nötiger sei nicht eine Vereinheitlichung, sondern eine harmonische und organische Einheit. Der Wunsch, sich immer enger an die Kirche anzuschließen, finde seinen Ausdruck im Studium der Liturgie, des Kirchengesanges, der Glaubens- und Sittenlehre. Dann wies der Papst auf die protestantische Gefahr und die Bemühungen der Konzilskongregation zu ihrer Bekämpfung hin; hier bedarf es der „Einheit der Kräfte, der Koordination der Initiativen" unter Leitung der gen. Kongregation. Kurz beleuchtete er, was die eine wahre Kirche Christi dem religiösen Leben bietet, und fuhr fort: „Gerade diesen unendlichen Schatz versucht der Protestantismus zu zerstören; diesen ganzen Reichtum beeinträchtigt, bedroht, zernagt er auf dem Grund der Seelen und der Herzen. Was bleibt beim Protestantismus noch übrig vom christlichen Leben, von den Sakramenten, die er eins nach dem andern geleugnet hat? Was bleibt noch übrig selbst von der göttlichen Person des Erlösers? Eine Legende, eine menschliche Figur . . . Gerade diese Bedrohung besteht heute für ganz Italien." Das gehe aus dem von der Konzilskongregation gesammelten Material hervor. Von den Alpen bis zum Ätna sei ein Netz von Nachstellungen, Verwüstungen, Zerstörungen

gespannt. Daher die Notwendigkeit eines entsprechenden Vorgehens gegen solche verderbliche Versuche, und dies sei naturgemäß Sache der Kath. Aktion. Unter den 300 italienischen Diözesen sind nicht 100 von den Nachstellungen der protestantischen Gefahr verschont geblieben. Italien, das von Gott mit dem Glauben und der Kultur so sehr bevorzugte Land, ist genötigt, ein Missionsland für die protestantische Propaganda zu sein. Der Hl. Vater erwartet, daß der auf den verschiedenen Gebieten der Kath. Aktion in Italien so pflichteifrige weibliche Jugendverband auch zur Abwehr solcher Übergriffe vieles beitragen werde.

Am Spätnachmittag des 1. August verließ Pius XI. den Vatikan und fuhr im Auto nach seiner Sommerresidenz Castelgandolfo. Zum letztenmal hatte am 31. Mai 1869 ein Papst, Pius IX., sich dorthin begeben. Gleich nach seiner Ankunft betrat der Hl. Vater seine Privatkapelle, in der er eine Kopie des vielverehrten Bildes der Schwarzen Muttergottes von Tschenstochau hatte aufstellen lassen. Zwei Fresken erinnern an die Schlacht vor den Toren Warschaus, in der die Armee der Bolschewisten i. J. 1920 von den Polen zurückgeschlagen wurde; Nuntius Ratti harrte damals als einziger Diplomat in Warschau aus. Nachher segnete der Papst vom Hauptbalkon aus das ihm zujubelnde Volk. Seine gewohnte Tagesarbeit wurde während des Landaufenthaltes in keiner Weise unterbrochen.

Von den vielen Audienzen seien nur einige erwähnt. Im „Osservatore Romano" (10. August) wird über den Empfang einer kleinen Gruppe von Mitgliedern der „Sturmschar des katholischen Jungmännerverbandes Deutschlands" berichtet. Nachdem der Papst den einzelnen die Hand zum Kuß gereicht, sprach er seine besondere Freude über den Besuch in drangvoller Zeit aus. Obwohl es wirklich nicht nötig sei, sie zu ermahnen, wolle er doch an die Pflicht erinnern, der Kirche und dem Stellvertreter Christi die Treue zu halten, fest zu bleiben und im christlich-katholischen Glauben immer mehr fortzuschreiten, während gewisse Bücher unter christlicher Marke dem Heidentum das Wort reden. Auf die Kraft des katholischen Glaubens bauend, brauche man keineswegs zu befürchten, daß die Kirche in Deutschland in Ohnmacht sinken werde. Christus erlitt den Tod und stand am dritten Tag wieder auf. Im Papst lebe die Gewißheit, daß die Kirche in Deutschland nichts verlieren, sondern stärker werden wird. Es sei aber notwendig, den eigenen katholischen Glauben immer wieder auszusprechen und zu bekennen. Als der Hl. Vater den Anwesenden sowie ihren Verwandten und Bekannten den Segen spendete, fügte er zweimal hinzu: „Wir segnen ganz Deutschland."

Einer Delegation des Komitees des Internationalen Kinopresse-Verbandes, das in Venedig zusammengekommen war, wurde am 11. August eine Papstaudienz zuteil. Zunächst dankte der Papst in einer bemerkenswerten Ansprache den Besuchern, indem er bemerkte, er würde recht gern das ganze Komitee, ja alle Mitglieder des Verbandes empfangen haben. Willkommen sei ihm diese Gelegenheit, vor so einflußreichen Männern von den Besorgnissen, die ihn seit einiger Zeit erfüllen, zu reden. Wohl kann der Film im Dienst der Wahrheit und Tugend des Guten viel wirken. Leider ist aber diese schöne Errungenschaft Quelle und Träger unermeßlichen Schadens geworden, wie der Papst aus allen Weltgegenden von den Bischöfen erfahren. Pius XI. fuhr fort: „Wäre das Kino das, was es ist, und würde es all diese Übel anrichten, wenn die Presse es nicht unterstützte und im Gegenteil entschieden die Immoralität bekämpfte? In anderen Worten: Ist das Kino nicht vielleicht zum großen Teil das, was die Presse daraus macht? Die Frage ist sehr ernst. Es handelt sich in der Tat nicht bloß um ein rein religiöses Interesse. Es handelt sich um fortwährende Angriffe auf die christliche Moral oder auch einfach auf die natürliche, die menschliche Moral." Wie das große Gottesgeschenk der Kunst, so habe auch das Kino die hohe Aufgabe der Menschheitserziehung und müsse darum moralisch sein. Würde es so schlecht sein, wenn die Filmpresse sich entschieden gegen die unmoralischen Filme stellte? Diese ernste, angstvolle Frage muß der Papst allen, die es angeht, vorlegen; er bat die Anwesenden, gleichsam sein Mikrophon zu sein, um sie überallhin zu verbreiten. Man hat berechnet, daß im November 1933 die Kinos in der ganzen Welt von 87 Millionen Menschen besucht wurden. Sicher machten die sittlich einwandfreien Filme nur einen kleinen Bruchteil aus. Es genügt nicht, religiöse Filme mit allzu freien abwechseln zu lassen. Das ganze Filmwesen muß „moralisch, die Sittlichkeit fördernd, erzieherisch" sein. Hat man je an die furchtbare Verantwortung gedacht, die auf den Verbreitern unsittlicher Filme lastet? „Wie oft überantwortet die Sucht nach ungerechtem Gewinn ganze Generationen der Sittenverwilderung, dem moralischen Tod! Welcher Ruin! Und es handelt sich um Seelen! Ganz fürchterlich zum Ausdenken, und nicht bloß — das ist klar — vom religiösen, sondern auch vom einfach menschlichen Standpunkt aus." — Der Papst erinnerte an ein Dantewort über ein schlechtes Buch: „Buch und Autor gehörten ins Zuchthaus." Und Manzoni, Dante ebenbürtig, stellt als Kunstregel auf: „Fühlen und denken, aber das Heilige nie verraten, nie ein Wort zum Lob des Lasters oder zur Verächtlich- und Lächerlichmachung der Tugend." — „Das sollte auch die Filmpresse nie vergessen: sich nie zum Vermittler des Bösen ma-

chen, kein Wort, das als Verspottung der Tugend und Lob des Lasters erscheinen könnte, wie es leider oft mit so traurigen Folgen geschieht." Dann hob der Hl. Vater mit inniger Befriedigung hervor, daß Katholiken und auch andere, die sich nur durch ein Gefühl menschlicher Moral leiten lassen, in Europa Kreuzzüge zugunsten der moralischen Kinos unternommen haben. Auch die Regierungen in Italien und anderswo greifen ein und bereits ist etwas erreicht, wenn auch der Erfolg den Erwartungen noch nicht entspricht, da es leichter ist, Gesetze zu machen als sie anzuwenden. Nun wird in Nordamerika ein kraftvoller Feldzug gegen das unmoralische Kino geführt nicht bloß von den Bischöfen, sondern von allen ehrlichen Leuten, die sich zu diesem Zweck um den Episkopat geschart haben. Etwa zehn amerikanische Bischöfe, die jüngst nach Rom kamen, haben darüber berichtet. Zum Schluß betonte Pius XI., der internationale Verband der Filmpresse würde sich große Verdienste, große Ehre erwerben, wenn er durch die Presse diese notwendige Kampagne, diesen heiligen Kreuzzug fördern wollte. Der Verband wird sich auf diese Weise nicht bloß um die katholische Kirche, sondern um die ganze Menschheit höchst verdient machen und gewiß wird Gottes reichster Gnadensegen nicht ausbleiben.

Die eindringlichen väterlichen Worte des Statthalters Christi wurden mit lebhaftem Dank angenommen. Zwei Delegierte des Direktivkomitees, C. Wildiers und M. Widy, gaben im Namen des ganzen Verbandes dem Papst die Versicherung, daß sie seine Besorgnisse teilen und sich um die Verwirklichung der von ihm so sehr gewünschten heilsamen Reformen bemühen werden.

Einige Wochen vorher hatte Kardinalstaatssekretär Pacelli im Auftrag des Papstes in einem Schreiben an den Präsidenten des Internationalen Kath. Filminstitutes die Richtlinien für die Tätigkeit aufgestellt, die katholischerseits auf dem Gebiete des Kinos entfaltet werden soll. Nach einer kurzen Schilderung der verheerenden Wirkungen des mächtigen unmoralischen Filmwesens, das unablässig zu bekämpfen ist, wird die Dringlichkeit einer positiven Aktion, den Film zum Instrument gesunder Erziehung zu machen, betont. Es heißt da: „Die wissenschaftlichen Errungenschaften sind auch Gaben Gottes, deren man sich zur Ehre Gottes und Ausdehnung seines Reiches bedienen muß. Daher sollen die Katholiken aller Länder sich eine Gewissenspflicht daraus machen, sich mit dieser immer bedeutsamer werdenden Frage zu beschäftigen. Das Kino steht im Begriff, das größte und wirksamste Beeinflussungsmittel zu werden, wirksamer noch als die Presse, da erwiesen ist, daß gewisse Filme von mehreren Millionen Personen geschaut worden sind.

Daher ist es im höchsten Grade wünschenswert, daß die Katholiken in ihren Sitzungen der Kath. Aktion, in ihren Studienprogrammen sich immer mehr mit Kino und Film befassen, und es ist auch von Bedeutung, daß alle katholischen Zeitungen sich eine kinematographische Rubrik schaffen, um die guten Filme zu loben und die schlechten zu tadeln. Der Hl. Vater lobt das bisher vom Internat. Kath. Filminstitut Geleistete und das Aktionsprogramm, dessen Durchführung es unternommen hat, unter Beschleunigung des Tempos in der Zukunft. Ohne sich in Verantwortlichkeiten oder Verpflichtungen wirtschaftlicher Natur zu stürzen, ist das Institut bestrebt, zur Vermehrung der großen Kinos beizutragen, die mit allen Erfordernissen ausgestattet und fest untereinander verkettet sind, um lehrreiche und unterhaltende Vorführungen mit christlicher Grundrichtung zu veranstalten, die aber auch durch Nachfrage nach guten Filmen das Interesse der Produktionsfirmen an der Lieferung solcher Filme wecken. Außerdem — und das ist vielleicht der zu erreichende Hauptzweck — zielt dieses Programm darauf ab, die Energien der Guten zu wecken, damit sie begreifen, daß mit der Sicherung eines Absatzgebietes für die guten Filme durch diese Zusammenarbeit sie sich mit fachlicher Eignung und mit der notwendigen Vorbereitung der Filmproduktion höchster Klasse widmen können. Dadurch wird ein Unternehmen gesichert, das unter Achtung der guten Sitten sich durch seinen technischen, künstlerischen und menschlichen Wert aufnötigt und gute materielle Ergebnisse auch in industrieller Hinsicht bringen wird."

Der praktische Wert solcher Weisungen wurde übrigens seit einer Reihe von Monaten in den Vereinigten Staaten offenbar. Das energische, zielbewußte Vorgehen der Katholiken hat dort Rücksichtnahme auf ihre Empfindungen und Bedürfnisse erreicht. Ihr steigender Einfluß in dieser Hinsicht macht sich bereits in der Filmindustrie bemerkbar.

Am 15. August waren 400 Jahre verflossen seit dem Akt, den man oft als Grundsteinlegung der Gesellschaft Jesu bezeichnet hat. Ignatius von Loyola und sechs seiner ersten Genossen, nämlich Franz Xaver, Diego Laynez, Alfonso Salmeron, Nicolas Bobadilla, Simon Rodriguez und Pierre Le Fèvre, gewöhnlich Peter Faber genannt, unter ihnen der einzige Priester, wanderten in der Morgenfrühe des Festes Mariä Himmelfahrt 1534 zur Stadt Paris hinaus nach dem Montmartre, an dessen Abhang die den Benediktinerinnen gehörige St.-Dionysius-Kapelle lag. Während des hl. Meßopfers, das Le Fèvre darbrachte, gelobte jeder einzelne, Armut und vollkommene Keuschheit zu beobachten, nach Jerusalem zu pilgern und darauf am Heile der Seelen zu arbeiten; doch wollten sie noch während ihrer Studienzeit ihr

Vermögen behalten. Wenn auch der Jesuitenorden erst 1540 von Paul III. eine Bestätigungsbulle erhielt, so hat er doch immer den 15. August 1534 als seinen Geburtstag betrachtet.

Pius XI. empfing am diesjährigen Fest Mariä Himmelfahrt eine Abordnung, bestehend aus den Mitgliedern der Generalskurie, Ordenspriestern, Novizen, Brüdern, Scholastikern. Die vom Ordensgeneral P. Wladimir Ledochowski verlesene Huldigungsadresse beantwortete der Papst mit einer überaus herzlichen Ansprache. Es sei dies, begann er, eine wahrhaft denkwürdige Audienz, denkwürdig wegen der Erinnerung an 1534 und weil eine wirklich vollständige Vertretung der großen und glorreichen Gesellschaft Jesu sich eingefunden habe. Es eröffne sich ihm eine großartige Vision von ihrer und seiner Gesellschaft. Nachdem sie gleichsam aus den Katakomben hervorgegangen, entfaltete sie ein Leben des Kampfes, der Hochherzigkeit, des Martyriums und wuchs zu ihrem großen Werk für die Kirche. Dann pries der Hl. Vater ein Zentenar, das, wie P. Ledochowski bemerkte, den Triumph der Exerzitien bedeutet, denn daß auf Montmartre die Gesellschaft Jesu geboren und getauft wurde, das war Verdienst und Triumph der Geistlichen Übungen. Werden auch die äußerlichen Festlichkeiten erst 1940 stattfinden zum Zentenar der „kanonischen Geburt" der Gesellschaft, so wird die jetzige Erinnerung markiert durch eine innere Erneuerung, gemäß dem bei dieser Gelegenheit an die Ordensgenossen gerichteten vortrefflichen Schreiben „De cotidianis pietatis exercitiis rite peragendis". Der Papst wünscht, daß diese innere Erneuerung fruchtbar sein möge zum persönlichen Nutzen der Ordensleute und zum Besten ihrer Werke. Er habe übrigens daran ein besonderes Interesse, da die Jesuiten von Anfang an ihre völlige Abhängigkeit vom Statthalter Christi betont haben, welche Haltung dann im 4. Gelübde des unbedingten Gehorsams gegen ihn ihren Ausdruck fand. Diese so enge und kostbare Bindung der Gesellschaft Jesu an den Hl. Stuhl gereiche dem Papst zu großem Trost; das sage er aus dem Grunde seines Herzens. Von seinem Platz aus sei er in der Lage, mit aller Sicherheit und Weitsicht zu beurteilen, was diese Geistesverfassung für die Kirche bedeute, und er danke oft dem Herrn für die ihm durch den Jesuitenorden gewährte so wertvolle und sichere Hilfe. Daher nehme er innigen Anteil an ihrer Feier und spende allen Ordensgenossen in der weiten Welt seinen Segen zur Geisteserneuerung in den Übungen der Frömmigkeit, die das innere Gewebe des ganzen Lebens, den Grund bedeuten, auf dem die Tugenden des Ordenslebens immer mehr blühen können.

2. *Österreich: Bundeskanzler Dr Dollfuß †. Auf dem Wege zu einer katholischen Universität in Salzburg.* Am 8. Juli erhielt

eine Männerwallfahrt nach Mariazell unter Führung des Erzbischofs Kardinal Innitzer ihr besonderes Gepräge dadurch, daß an der Prozession der Bundespräsident Miklas, Bundeskanzler Dollfuß, der Bürgermeister der Stadt Wien, Schmitz, der frühere Bundesminister General Vaugoin, die Führer der Vaterländischen Front und zahlreiche andere Persönlichkeiten teilnahmen. Dr Dollfuß sprach u. a.: „Wir sind in einer Zeit nach Mariazell gekommen, wo wir vieles, was schon vergessen war, wieder lebendig machen wollen . . . Wir können sagen, das Parteigetriebe überwunden zu haben, wenn wir uns ehrlich bemühen, in wirklich christlicher Gegenseitigkeit die neue Zeit zu schaffen und, so gut wir können, alle in die neue Zeit mitzunehmen." Dr Engelbert Dollfuß, ebenso restlos Katholik wie Österreicher, war jede Stunde bereit, für sein Vaterland auch das Opfer seines Lebens zu bringen, hatte er doch neben seinem Aufbauwerk immer gegen zwei Fronten zu kämpfen. „Ich weiß", erklärte er in einer Sitzung der Christlichsozialen, „daß ich persönlich vielleicht das Schicksal meiner Familie und mein Leben aufs Spiel setze. Aber es geht um Österreich, und so wie ich im Felde meine Pflicht als Soldat getan habe, werde ich sie auch künftig tun ohne Rücksicht auf mich selbst."

Am 25. Juli fiel Dollfuß bei einem Putschversuch einer radikalistischen, sich auf nationale Interessen berufenden Terrorgruppe. Ein ruchloser Meuchelmord, den der „Osservatore Romano" als „eine Herausforderung, gerichtet an Europa und an die ganze zivilisierte Welt", bezeichnet hat. Dem zu Tode getroffenen Staatskanzler ist der ärztliche und geistliche Beistand, den er verlangte, stundenlang verweigert worden. Sein qualvolles Sterben war so groß wie sein Leben. Der edle Mann, der jede Unwahrhaftigkeit verabscheute, sagte als letztes Wort, daß er ja nur den Frieden gewollt habe.

Es heißt, daß der Hl. Vater in Tränen ausbrach, als er die Untat vernahm. Sein lateinisches Telegramm an den Bundespräsidenten Miklas lautet in der Übersetzung: „Wir nehmen lebhaftesten Anteil an Deinem tiefen Schmerz, an dem Schmerz der österreichischen Republik und der ganzen zivilisierten Welt wegen der Ermordung des Kanzlers der Republik Engelbert Dollfuß und erweisen dem Andenken dieser markanten Persönlichkeit eines Christen, dieses treuesten Sohnes der Kirche, dieses tapferen Verteidigers seines Vaterlandes, Unsere Verehrung. Nachdem Wir die Seele des edlen Dahingeschiedenen der göttlichen Barmherzigkeit empfohlen haben, erflehen Wir vom Himmel den wahren Frieden für das katholische Österreich und spenden an erster Stelle Dir mit besonderer Huld den Apostolischen Segen."

Der überragenden Bedeutung des treukatholischen Staatsmannes wurde der Bischof von Linz, Dr Gföllner, im „Linzer Diözesanblatt" gerecht mit den Worten: „Österreichs großer Bundeskanzler Dr Dollfuß ist tot. Verbrecherhände haben ihn meuchlings hingestreckt. Er starb als Märtyrer für Recht und Frieden, als Held für sein Vaterland und seine Getreuen, als Träger des österreichischen Patriotismus und Hüter des österreichischen Gedankens. Sein Andenken wird unauslöschlich fortleben in den Herzen aller wahren Österreicher, sein Programm bleibt das Testament für Österreich, das er mit seinem Herzblut besiegelt hat, ein heiliges Erbe für uns, das wir in Treue übernehmen. Er war ein treuer Sohn der Kirche, ein Katholik der Tat: die neue Verfassung auf christlicher Grundlage, das Konkordat mit dem Apostolischen Stuhl verewigen sein christliches Bekennertum."

Bei der Trauerfeier im St. Stephans-Dom begann Kardinal Innitzer seine Ansprache mit den Worten: „Tief im Herzen erschüttert steht Österreich an der Bahre seines großen Kanzlers." In der Tat nahm das ganze Volk, das wirklich hinter Dollfuß gestanden, in tiefstem Schmerze bei der Leichenfeier Anteil an dem entsetzlichen Leid, das sein Vaterland getroffen. Der Erzbischof von Wien sprach u. a.: „Mit dem österreichischen Volk trauert die katholische Kirche, die einen ihrer Besten in ihm verloren, um ihn. Der Bischof, der vor seinem Sarge steht, dankt ihm im Namen des österreichischen Episkopats, im Namen der katholischen Kirche Österreichs für sein mannhaftes, christliches Beispiel und für das Werk der Erneuerung Österreichs im christlichen Sinne, das er geschaffen hat." Dann zitierte der Kardinal Dollfuß' Rede am Wiener Katholikentag und die Worte des Kardinalstaatssekretärs über den Anteil des Bundeskanzlers am Konkordat und fuhr fort: „Und so danken wir Dir heute, Kanzler, für dieses Dein Werk, danken Dir für Dein beispielgebendes, christliches Leben und den frommen Glauben, auf den sich Dein ganzes Schaffen aufbaute. Das ließ Dich im Leben so groß werden, und im Sterben wuchsest Du noch darüber hinaus. Deine letzten Worte: ‚Ich wollte ja nur den Frieden, den andern möge der Herrgott vergeben!' werden von uns unvergessen bleiben. Dadurch, daß Du, von Feinden umringt, einsam Deinen Geist aufgeben mußtest, wurdest Du ein echter Jünger unseres göttlichen Heilandes, der am Kreuze auch verlassen starb. Dein Glauben war der Quellbrunn, aus dem Deine Liebe zur Heimat erstand. Er war der Strom, der Dein Lebensschifflein an die Gestade der Ewigkeit trug. Der durch feige Verbrecher zu Dir gesandte Tod traf Dich unerwartet, aber nicht unvorbereitet . . . Und nun bist Du wie ein Soldat auf seinem Posten, wie der Krieger im Schützengraben, wie ein

Märtyrer gefallen. Ein Held, ein Herold, ein Rufer im Streite, ein wahrer Christ, ein Kämpfer, unser Führer! . . . Dein Heldentod, Deine Opferweihe wird uns Beispiel werden und Unterpfand sein einer besseren, glücklicheren Zukunft. Dein Opferblut wird uns Lösepreis des Friedens in unserem heißgeliebten österreichischen Volke werden . . . !"

Vom 7. bis 26. August nahmen die vierten Salzburger Hochschulwochen einen erfreulichen Verlauf. Das Hauptkontingent der 580 Hörer rekrutierte sich naturgemäß aus Österreich, doch waren auch die Schweiz, die Tschechoslowakei, Jugoslawien und Frankreich stark vertreten. Am 15. August wurde ein akademischer Festakt abgehalten, zugleich Generalversammlung des vor 50 Jahren gegründeten Kath. Universitätsvereines von Salzburg, der nunmehr vor der Krönung seiner Bemühungen steht. Die Feier wurde im Dom eingeleitet mit einer Predigt des Univ.-Prof. Dr P. Alois Mager; ausgehend vom Festgeheimnis Mariä Himmelfahrt, beleuchtete er die Notwendigkeit einer freien katholischen Universität in Salzburg. Daran schloß sich das vom Kardinal-Erzbischof Dr Innitzer zelebrierte Pontifikalamt an, dem auch Bundeskanzler Dr Schuschnigg beiwohnte. Die um 11 Uhr folgende Festversammlung wurde vom Fürsterzbischof Dr Rieder als Oberhirt und als Präsident des Universitätsvereines mit einer warmen Ansprache eröffnet. Er würdigte die Verdienste des seit 1884 für die Idee einer katholischen Universität in Salzburg werbenden Vereins und gedachte in bewegten Worten des so tragisch dahingerafften Bundeskanzlers Dr Dollfuß, der die Universitätsbestrebungen als seine ganz persönliche Angelegenheit aufgefaßt hatte.

Dann hielt Bundespräsident Miklas eine große Rede, aus der die Hauptgedanken hervorgehoben seien. Nachdem der Kardinal-Erzbischof von Wien an einem hohen Fest der wahren Mater Austriae Gottes Segen auf das nun zu schaffende bedeutsame Werk herabgerufen, soll jetzt in der alten Aula academica dem Wollen von Kirche und Staat nach dem Wiedererstehen der Universitas catholica Salisburgensis Ausdruck verliehen werden. Mein Gruß gilt zunächst den Vorkämpfern im Kath. Universitätsverein, denen ich im Namen des Vaterlandes innigen Dank ausspreche mit dem Wunsch, daß der Verein recht bald das gesteckte Ziel voll und ganz erreiche. Indem der Bundespräsident Österreichs diesen Gruß, Dank und Glückwunsch überbringt, bekennt auch das Vaterland sich zur Idee einer katholischen Universität in Salzburg. Durch sein persönliches Erscheinen hat auch Kardinal Innitzer die klare Willensmeinung des österreichischen Gesamtepiskopats zur Frage der Errichtung einer katholischen Universität in Salzburg öffentlich bekundet. Auch dem Hl. Vater, der diesen Bestrebungen seine kraftvolle

Unterstützung gewährt, gebührt innigster Dank. Hier soll eine deutsche katholische Universität erstehen. Wohl wird immer wieder behauptet, die Wissenschaft müsse voraussetzungslos sein. Einer der Grundirrtümer des liberalistischen Zeitalters, das die Autonomie des Menschen erklärte. Soll dem Unheil, das daraus entsprang, Einhalt geboten werden, so muß man die unerläßliche Bindung an die Gottheit wieder annehmen, die alten Heiligtümer wieder einholen, die Herrschermacht Gottes über alle Kreatur, auch über den freien Menschen wieder demütig anerkennen. Wohl stößt das Wort „demütig" auf Widerspruch, Kritik, und oft genug wird die beißende Bemerkung laut, nur der weiblich-römisch-jüdische Glaube spreche von Demut. Durchaus nicht. Ungezählte Tausende sind für diese demütige Hingabe an Gott in den Tod gegangen. Solcher demütiger Glaube ist männliche, heldische Tat. Wenn diese Bindung an die Gottheit nicht nur für den einzelnen gilt, sondern auch von Familie und Volksgemeinschaft, in Gesellschaft und Staat öffentlich bekundet werden soll, warum sollte dies nicht auch für die Hochschulen gelten? Es gehört zum Werk des katholischen Wiederaufbaues, wenn die neue Universität in Salzburg sich katholisch nennen wird. Es wird dadurch auch an eine alte Landestradition angeknüpft. Salzburg hatte seine katholische Universität, die der sogenannten Aufklärung zum Opfer fiel. Es blieb nur die theologische Fakultät als staatliche Einrichtung übrig. Nun soll in Verbindung mit Benediktinern die freie katholische Universität wieder erstehen, die von hoher katholischer Warte aus einen sittlich und religiös hochstehenden, bestgeschulten und tüchtigen Akademikerstand heranbildet, der befähigt ist, im Dienste des Volkes die ihm von Gott gestellten Aufgaben mit voller Kraft zu erfüllen. Eine freie, würdige Pflegestätte wissenschaftlicher Tätigkeit, die nicht Selbstzweck, auch nicht bloße Sache des Intellektes ist, sondern Hinleitung und Erziehung zur Verwirklichung der sittlichen Weltordnung im höchsten Sinne des Wortes. Eine solche Universität, die als organische Einheit auf Grund einer unverrückbaren Weltanschauung Lehrende und Lernende verbindet, wird in Salzburg erstehen, nicht bloß für Österreich, sondern für das gesamte deutsche Sprach- und Kulturgebiet. Sie wird einerseits im Ringen der wissenschaftlichen Forschung den spezifisch-katholischen Geist zur Geltung bringen, anderseits innerhalb des deutschen Raumes mit allen friedlichen und versöhnenden Mitteln höchster Wissenschaft dazu beitragen, das Volk im Geiste wahren Christentums zu erhalten und deutsches Wesen in diesem Geiste zu vertiefen und zu verankern; im Geiste auch jener mehr als tausendjährigen christlichen Tradition, aus der alle große Weltgeltung des deutschen Volkstums entsprang. — Dann teilte der Bundespräsident mit, daß der

österreichische Ministerrat am 7. August prinzipiell beschlossen hat, im Rahmen der Aktion des Kath. Universitätsvereins durch Gesetz die Errichtung einer freien katholischen philosophischen Fakultät in Salzburg zu genehmigen und gemäß den Bestimmungen des Konkordats darüber unverzüglich mit dem Hl. Stuhl zu verhandeln. Voraussichtlich wird die geplante neue Fakultät, ausgestattet mit den nötigen staatlichen Privilegien, schon im Herbst ihre Tätigkeit beginnen. Der Regierungsbeschluß bedeutet die Erfüllung eines Herzenswunsches des verewigten Bundeskanzlers Dollfuß. Er erlebte sie nicht, da er als Blutzeuge für ein neues Österreich fiel. Der Bundespräsident schloß seine klare, charaktervolle Rede mit der Versicherung, das Vermächtnis von Dr Dollfuß werde allen heilig sein. In dieser Stunde seiner zu gedenken sei eine Pflicht unauslöschlichen Dankes gegenüber diesem herrlichen Bannerträger echten Österreichertums und stärksten Mitschöpfer pulsierenden katholischen Lebens in seinem Vaterlande.

Im Namen des katholischen Österreich dankte Kardinal Innitzer dem Bundespräsidenten dafür, daß am 25. Juli unter gefahrvollen Umständen durch sein energisches Eingreifen jegliche Erschütterung der staatlichen Autorität vermieden wurde. — In einer trefflichen Ansprache gab Kanzleidirektor Dr Max Pietsch dem Gedanken Ausdruck, die Vorsehung habe den Katholiken Österreichs eine weit über den Rahmen ihres Landes hinausgehende Sendung zugedacht. Heute, wo die Welt in ihrer Gesamtheit vom Wunsche beherrscht ist, aus der Not und Krise herauszukommen, wo die totale Krise eine totale Lösung erwartet, wird immer mehr die Ursache der Krise im Geistigen erkannt und von dort erwartet man die Erlösung. Es ist zu hoffen, daß die katholische Universität in Salzburg dazu nicht wenig beitragen wird. Der Ausbau der Hochschule ist zunächst eine österreichische Aufgabe, die von den Katholiken Österreichs große Opfer fordert. Eine innerösterreichische Angelegenheit darf die Universität aber nicht bleiben. Sie soll Ausgangs- und Mittelpunkt des im Religiösen verankerten Denkens der deutschen Katholiken werden. — Es würde zu weit führen, auf die an neuen Gesichtspunkten reiche Rede des bekannten Forschers Univ.-Prof. Dr P. Wilhelm Schmidt S. V. D. näher einzugehen. Er legte das Programm der neuen Universität dar, die, von einem reichen Kranz von Forschungsinstituten und Kollegien umgeben, gleichsam ein Oxford und Cambridge im deutschen Sprachgebiet sein wird.

Vom akademischen Festakt der Salzburger Hochschulwochen, zugleich Begründungsakt der Universität, wurde ein lateinisches Huldigungstelegramm an den Hl. Vater gesandt. Es lautet: „Wilhelm Miklas, der österreichische Bundespräsident,

Kardinal Theodor Innitzer, Erzbischof von Wien, Ignatius Rieder, Erzbischof von Salzburg, heute mit einer großen Menge zu einer Festversammlung vereinigt behufs Gründung einer katholischen Universität, senden Eurer Heiligkeit, dem väterlichen Beschützer und Förderer dieser Universität, mit kindlichem Sinn die ergebensten Grüße und erbitten zu dem schwierigen Werk den Apostolischen Segen." Seitens des Kardinalstaatssekretärs Pacelli ging dem Bundespräsidenten Miklas folgendes Antworttelegramm zu: „Der Hl. Vater, hocherfreut über den Eifer, den Du in Gemeinschaft mit Sr. Eminenz Kardinal Innitzer und Erzbischof Rieder für die Gründung der Katholischen Universität Salzburg in so hervorragender Weise betätigst, spricht Dir und den Oberhirten dafür die verdiente Anerkennung aus, begleitet die Errichtung einer solchen Pflegestätte der katholischen Wahrheiten mit seinen reichsten Glückwünschen und erteilt allen, die das begonnene Werk fördern, den Apostolischen Segen."

3. *Frankreich: Erfreuliches und Unerfreuliches. Eine Rede des französischen Botschafters beim Vatikan.* Wenn Frankreich oft als Mutterland des Antiklerikalismus und der Unmoral bezeichnet wurde, so verdankt es diesen traurigen Ruhm an erster Stelle der unheilvollen Rolle, die das Logentum seit Jahrzehnten spielen durfte. Vom großen Panama-Schwindel bis zum Stavisky-Skandal ist das Land immer wieder durch sensationelle Bestechungsaffären erschüttert, aufgewühlt und ausgeraubt worden, an denen großenteils namhafte Dreipunkte-Brüder beteiligt waren. Während sie gewissenlos ihre Privatgeschäfte besorgten, verloren sie nie ein Hauptziel, Schwächung und wenn möglich Ausrottung des Katholizismus, aus dem Auge. Im Dunkel der Freimaurerlogen wurden die Maßnahmen beschlossen, die in den letzten Jahren periodisch erfolgten, insbesondere durch das Unterrichtsministerium. Auf Drängen freimaurerischer Verbände, z. B. der Unterrichtsliga, wurde systematisch an der Laizisierung Elsaß-Lothringens gearbeitet, indem man bald offiziell, bald anders den Geist und Buchstaben des Konkordats verletzte. Seiner politischen Macht bewußt, forderte der französische Großorient in seiner Versammlung vom 23. September 1933 von der Regierung sofortige Anwendung der Laiengesetze im Unterricht aller Stufen, rasche Einführung der Einheitsschule, deren Erziehungsplan undogmatische, freie Menschen für die Gesellschaft vorbilden soll. Damals dachten jene Sektierer wohl nicht, daß in wenigen Monaten ein neuer riesiger Finanzskandal ans Tageslicht käme, durch den gewisse Minister, Senatoren und hohe Beamte, deren enge Beziehungen zum Freimaurertum bekannt waren, aufs schlimmste bloßgestellt würden. Als der Stavisky-Skandal das Treiben hochgestellter Logenbrüder enthüllte, da entbrannte der Kampf gegen die grüne Sekte auf brei-

tester Grundlage. Er begann im März 1934 mit einer Revolution der französischen Frontkämpfer, die an den Ministerpräsidenten Doumergue die Forderung richteten, den Einfluß aller geheimen Gesellschaften zu vernichten, vor allem die Freimaurerlogen zu verbieten. Zwei Monate später gründeten hervorragende konservative Abgeordnete in Paris eine „Liga zur Bekämpfung der Freimaurerei", deren Mitgliederzahl ständig wächst. Die antifreimaurerische Bewegung wird sehr gefördert vom „Echo de Paris"; dieses angesehene Blatt veröffentlichte die Namen der freimaurerischen Deputierten und Senatoren; in der ersten Liste sind 50 sehr bekannte Politiker genannt, meist Sozialisten, darunter der Führer Léon Blum.

In der Generalversammlung der Französischen Kath. Nationalföderation, an der im Sommer zahlreiche Delegierte aus allen Diözesen in Paris teilnahmen, erklärte General de Castelnau, es sei eine unbedingte Notwendigkeit, die Freimaurerei heftig zu bekämpfen; er machte sie nicht nur für die Drohungen gegen die Katholiken, sondern auch für die vielen Übel und Skandale der letzten Zeit verantwortlich. Das Vereinsorgan „La France catholique" wird durch rastlose Aufklärungsarbeit dem Freimaurertum sehr unangenehm. Flugzettel und Broschüren beleuchten dessen Tätigkeit im ganzen Lande. Bekanntlich erhielten die französischen Logenbrüder in den letzten Jahren Zuwachs durch Emigranten aus Italien, Rußland, Deutschland, was ihren Einfluß stärkte. Anderseits haben die großen marxistischen Verbände der Sozialisten und Kommunisten sich vor kurzem geeinigt. Anfangs August fanden zwei Lehrerkongresse statt. In Montpellier tagte der Einheitsverband, dem auch die kommunistischen Jugendbildner angehören; in Nizza das trotz seines Namens leidenschaftlich internationale Nationalsyndikat, das vor allem die sozialistischen Lehrer zu seinen Mitgliedern zählt. Nachdem die beiden Richtungen sich bisher feindlich gegenübergestanden, haben sie nun eine enge gemeinsame Aktion beschlossen. Eine marxistisch-bolschewistische Umwälzung wird offen angestrebt. Frankreich ist in Gefahr, von seinen eigenen, im Geiste des Laizismus ausgebildeten Lehrern dem Bolschewismus ausgeliefert zu werden. Doch ist die derzeitige Regierung entschlossen, es nicht bis zum Äußersten kommen zu lassen. Unter Verleugnung der seit drei Jahrzehnten betriebenen Weltanschauungspolitik der Vernichtung aller religiös-konservativen Kräfte zugunsten einer unmöglichen Neutralität nimmt sie diese Kräfte jetzt in Anspruch. Bereits hat sie die Schulbrüder wieder nach Frankreich zurückgerufen. Rund 5000 von ihnen sind wieder in den französischen Schulen tätig, die meisten im Ordenskleid.

So erfreulich dies sein mag, in Frankreich ist doch der politische Kampf zwischen Rechts und Links noch unentschieden, sein in absehbarer Zeit zu erwartender Ausgang ungewiß. Die marxistischen Verbände reichen bis weit in die intellektuellen Kreise herauf. Nachdem der Sieg des Nationalsozialismus die bolschewistische Gottlosenpropaganda in Deutschland gelähmt hat, scheint sie vor allem Frankreich zu ihrem Wirkungsfeld ausersehen zu haben. Ein „Tag der Gottlosen" war auf den 15. Juli nach Paris einberufen; als Kongreßredner waren eine Anzahl Lehrer angemeldet. Zahlreiche religionsfeindliche „Aufklärungs"-Vorträge und Veröffentlichungen sind für die nächste Zeit vorgesehen. Heute steht das demokratische Land im Mittelpunkte des bolschewistischen Kampfes gegen das Christentum. Dabei ermangeln die Nicht-Marxisten der politischen Einigkeit, von weltanschaulicher Einheit nicht mal zu reden. Immer noch unsicher ist der religiöse Friede, sogar in seiner heutigen prekären Form, wie auch das Erziehungswesen. Unter diesen Umständen beobachtet der Weltkatholizismus nicht ohne Sorge die Ereignisse in Frankreich. Dessen Machthaber bedürfen aber, besonders für ihre Außenpolitik, der katholischen Sympathien des Auslandes.

Am französischen Nationalfest wurde in Rom eine sehr beachtenswerte Rede gehalten, die allem Anschein nach an bestimmten Stellen den Eindruck erwecken oder festigen sollte, daß die nötigen Garantien gegeben sind für eine ruhige, auch dem Hl. Stuhle und dem Katholizismus günstige Entwicklung in Frankreich, das in den kritischen Februartagen 1934 seine Selbstbeherrschung erprobt hat. Im Palazzo Taverna, Sitz der französischen Botschaft beim Hl. Stuhle, fand am 14. Juli großer Empfang statt. Der einflußreiche Kardinal Lépicier, Präfekt der Kongregation für die Verwaltung und Beaufsichtigung des gesamten Ordenswesens, war mit ihrem Sekretär Msgr. La Puma erschienen. Offenbar in höherem Auftrage hielt der Botschafter Charles-Roux eine Rede, die nach Ton und Inhalt über die Art diplomatischer Gelegenheitsreden hinausging. Zunächst wies der Diplomat darauf hin, daß Frankreich vor wenigen Monaten gegenüber unerwarteten Schwierigkeiten einen bedeutenden Sieg der Disziplin und Selbstbeherrschung errungen habe; bekannt sei sein Pflichtgefühl, der seinem Vaterlande eigene Sinn für Verantwortung, Energie, Ehre und Tugend. Das sei besonders allen klar, die von Rom aus die Welt und die Ereignisse beachten. „Denn der Vatikan ist jener Ort, zu dem von allen Punkten der Erde die meiste Hingebung, Uneigennützigkeit und Selbstverleugnung hinstrebt. Daher ist man in seiner Nähe am rechten Platz, um die Reserven moralischer Gesundheit, die Frankreich birgt, festzustellen, die Fähigkeiten und Hilfsquellen

der französischen Seele zu bewerten." Dann widmete Charles-Roux der Größe und Zahl der französischen Heiligen treffliche Worte, indem er besonders jener gedachte, denen im Jubiläumsjahr die höchste Ehre der Altäre zuteil geworden. In den großen Unternehmungen der Caritas treten Verwandtschaften einzelner Völker zu Tage. „Bald ist es eine Jeanne Thouret, die in Italien eifrige Mitwirkung bei ihren mildtätigen Bestrebungen findet. Bald ist es ein Don Bosco, dessen edle Initiativen in Frankreich das tiefste Echo hervorgerufen und der überall, wo er erscheint, in Paris, Lille, Marseille, Sympathie und Begeisterung erntet. Wie hochwertig ist solcher Austausch und welche Verwandtschaft unter den Zweigen des lateinischen Stammes wird dadurch bezeugt!" Bilden auch die Helden des Guten bloß Ausnahmen, so ist das moralische Niveau der Volksmassen diesen Gipfeln doch näher als den Niederungen. Den Beweis dafür findet der Botschafter in den Leistungen der Hochherzigkeit im katholischen Frankreich. Er wollte dafür ein paar Beispiele anführen. Für die Opferwilligkeit der französischen Katholiken zum Besten des freien Unterrichts zeugen 12.000 Lehranstalten, 38.000 Lehrpersonen, mehr als eine Million Schüler, eine Jahresausgabe von 750 Millionen Franken. „Drei päpstliche Werke unterstützen die katholischen Missionen in den fernen Ländern: das Werk der Verbreitung des Glaubens, der Kindheit-Jesu-Verein und das Werk des hl. Apostels Petrus. Alle drei wurden in Frankreich von Franzosen gegründet. Von allen Ländern Europas hat Frankreich während der letzten zehn Jahre dem ersten der genannten Werke die weitaus größten Summen zugewandt. Für das zweite hat Frankreich in den harten Jahren der Finanzkrisis sein früheres Niveau eingehalten. Dem dritten Werk fließt aus Frankreich mehr als ein Drittel seiner jährlichen Einnahmen zu . . ." Diese Feststellung ist tröstlich und gestattet, für ein solches Volk ein günstiges Geschick zu erhoffen. „Sie rechtfertigt auch das Vertrauen in die Zukunft unseres guten Verhältnisses mit dem Hl. Stuhl. Die Unruhe der Welt würde uns, wenn dies nötig wäre, den hohen Wert enger Beziehungen mit einer so einzigartigen geistigen Macht ermessen lassen. Es ist übrigens Tatsache, daß der katholische Faktor selten eine so große Rolle in der Welt gespielt und einen so starken Einfluß auf eine vielen Leiden zum Opfer gefallene Menschheit ausgeübt hat, wie dies heute der Fall ist. Hier muß bemerkt werden, daß zwischen den Aspirationen unseres Volkes und den apostolischen Zielen des Papsttums keine Divergenz besteht. Wir wünschen nur den Frieden, der auch der beständige Wunsch des Papsttums ist. Auf einer höheren Ebene als jener der Politik, gibt die Zivilisation, die uns ihren Stempel aufgeprägt hat, unseren geistigen Bestrebungen ihre dauernde

Orientierung. Ich brauche Ihnen nicht die Wiege dieser Zivilisation zu nennen, Sie an ihren Ursprung, ihr Wachstum, ihre Züge zu erinnern. Unsere Nation ist davon durchdrungen, findet darin ihr Genüge. . . . Die Franzosen fühlen sich nicht durch die Umstände getrieben, die Quellen ihrer Kultur zu verlassen, aber wohl sich denselben noch mehr zu nähern. Nicht von gelegentlichen Einfällen, sondern von Methoden, die für die Bildung der Geister und Charaktere ihre Probe bestanden, erwarten die Erfahrensten unter uns den Aufschwung der sittlichen und moralischen Werte in der ganzen sozialen Welt . . ."

Wie Hohn auf all dies Schöne erscheint die Tatsache, daß die französische Regierung mit allem Nachdruck die Aufnahme Sowjetrußlands in den Völkerbund, den „Pakt mit dem Beelzebub" gefördert hat.

4. *Zur kirchenpolitischen Lage in Spanien.* Durch den bedeutenden Erfolg der spanischen Katholiken bei den Cortes-Wahlen von November-Dezember 1933 wurde offenbar, daß die von einer freimaurerisch-sozialistischen Mehrheit geschaffene Verfassung keineswegs mehr dem Geist der breiten Volksschichten entspricht und letztere friedliche Beziehungen von Kirche und Staat wünschen. Die brutal sektiererischen Draufgänger, die sich gern als „Gründer der Republik" feiern ließen, mußten am Staatsruder gemäßigten Republikanern des Zentrums Platz machen. Doch war die Linke, wenn auch geschwächt, nicht niedergeworfen. Da die neue Regierung nicht umhin konnte, zwischen rechts und links zu lavieren, wurden den katholischen Wählermassen die Früchte ihres Sieges nur in beschränktem Maße zuteil; sie mußten sich einstweilen mit halben Zugeständnissen begnügen. Immerhin strebte man einen Modus vivendi mit dem Hl. Stuhl an. Um hierüber zu verhandeln, erschien der Außenminister Pita Romero Anfang Juni in Rom. Viele hofften auf rasche Einigung, da es hieß, daß dem Ministerium Samper ein Abkommen erwünscht war und kirchlicherseits keine übertriebenen Forderungen gestellt würden. Doch fehlte es nicht an Schwierigkeiten; über den während zwei Jahren aufgehäuften kirchenpolitischen Schutt ist nicht leicht hinwegzukommen. Unveräußerliche Rechte der Kirche verlangen, daß gewisse Artikel der Verfassung außer Kraft gestellt werden. Als Romero im August nach Spanien zurückkehrte, erklärte der Ministerpräsident, die Unterhandlungen würden bald wieder aufgenommen werden.

Inzwischen entfaltete sich immer erfreulicher eine machtvolle katholische Erneuerungsbewegung. Nur die Gleichgültigkeit der Katholiken hatte nach der Umwälzung eine so heftige Kirchenverfolgung ermöglicht, da sie zunächst nicht begriffen, daß es sich nicht etwa bloß um eine staatliche Wandlung handelte,

sondern um den Versuch, ein durchaus religionsfeindliches Staatswesen zu begründen. Der rücksichtslose Kulturkampf erweckte den Glaubenseifer von Millionen Spanier von neuem und löste rasch wertvolle Kräfte zu katholischer Tatgemeinschaft aus. Die Kath. Aktion erhielt im März 1934 vom Episkopat vortreffliche Statuten. Bekanntlich wird sie vom früheren Chefredakteur des großen Tageblatts „El Debate" geleitet, dem der kluge und energische Bischof von Oviedo, Msgr. Luis y Perez, als geistlicher Berater zur Seite steht. Derselbe hat vor einigen Monaten Richtlinien über das Verhältnis der Kath. Aktion zu den wirtschaftlichen Berufsorganisationen und politischen Parteien herausgegeben. In der Einleitung betont er die Pflicht der Kirche, für die Rechte der Arbeiter energisch einzutreten. Es heißt da u. a.: „Heute hat uns der Hl. Vater klar gesagt, in welchen Punkten die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit geändert werden müssen; er hat ein erlösendes Programm aufgestellt und der Kath. Aktion als höchste Mission übertragen, dieses Programm zu verbreiten und, soweit die Kirche in Frage kommt, es zu verwirklichen, indem sie ihre vollen geistigen Rechte gegenüber jeder weltlichen Macht ausübt und so ihre heilige Pflicht vor Gott und den unteren Klassen erfüllt." Es steht der Kirche zu, in die weltlichen Dinge einzugreifen, soweit sie religiöse und sittliche Grundlehren berühren. Die wirtschaftlichen und beruflichen Organisationen der Katholiken (Arbeitervereine, Gewerkschaften, Unternehmerverbände, Lehrlingsvereine u. s. w.) sind in Bezug auf ihre wirtschaftlichen und berufsständischen Aufgaben autonom, müssen aber die Grundsätze der katholischen Soziallehre als Fundament ihrer Tätigkeit anerkennen, verbreiten und nach Möglichkeit verwirklichen. Obwohl sie verpflichtet sind, in ihrer Zusammenfassung als „Institut für die katholische Sozialaktion" sich von allen politischen Parteien fernzuhalten, haben sie die Pflicht, sich der Kath. Aktion zum gemeinsamen Abwehrkampf zur Verfügung zu stellen, wenn die Politik das christliche Gewissen verletzt und das Gemeinwohl schädigt. Desgleichen müssen sie entschieden vorgehen, wenn die Politik Arbeiterrechte verleugnet oder mißachtet, und sich dabei auf die ihnen geistig am nächsten stehenden politischen Parteien stützen. Gemäß den päpstlichen Erklärungen ist zwischen Kath. Aktion und Politik klar und scharf zu unterscheiden.

Dank unablässiger, zielbewußter Arbeit geht es im katholischen Spanien wieder aufwärts. 1934 wurden in allen Landesteilen 60 Vortragswochen unter der Devise „Pro Ecclesia et Patria" veranstaltet, wobei über 400 Redner durch Schilderung großer Gestalten der spanischen Geschichte weiten Volkskreisen wieder das reiche katholische Erbgut und die Leistungen der Kirche zum Bewußtsein brachten. In Santander wurde eine

Volkshochschule zur Heranbildung einer Führerelite für die Kath. Aktion gegründet; sie war während zwei Monaten von Hunderten besucht; für unbemittelte Studenten stehen 75 Freiplätze zur Verfügung. Auch organisierte man im Dienst der Kath. Aktion Kurse für Studenten der Theologie. — Der katholische Familienväter-Verband (Confederacion de Padres de Familia) hat nach zweijähriger Tätigkeit 72.000 aktive Mitglieder, die unentwegt für die freie katholische, staatlich subventionierte Schule eintreten. Bereits zählen die katholischen Volksschulen mehr Schüler als vor der Revolution. Der Landeskongreß der genannten Organisation beschloß die Gründung einer katholischen Universität mit sämtlichen Fakultäten in Madrid oder der katholischen Presse ist ein bemerkenswerter Aufstieg festbereitungen wird die staatliche Anerkennung der neu zu gründenden Hochschule nachgesucht werden. — Auch im Bereich der katholischen Presse ist ein bemerkenswerter Aufstieg festzustellen. Alle Bestrebungen zu ihrer Förderung sind in der „Iunta Nacional de Prensa Catolica" zusammengefaßt. Groß ist der Einfluß der bereits erwähnten, sehr verbreiteten, glänzend redigierten Madrider Tageszeitung „El Debate". Welch tatkräftige Hilfe die spanischen Katholiken ihrer Presse zuteil werden lassen, zeigte wiederum der diesjährige Pressetag (29. Juni); die in allen Kirchen vorgenommene Kollekte ergab in der Provinz Vitoria allein 34.000 Pesetas. Durch eine neue Stiftung Baygual wird alljährlich ein Preis von 30.000 Pesetas einer spanischen Zeitung zugewandt, die im vergangenen Jahr sich um die Verteidigung der katholischen Belange am meisten verdient gemacht hat. Die Journalistenschule in Madrid will prinzipienfeste und gut vorbereitete Redakteure heranbilden; für den letzten zweijährigen Kursus meldeten sich 396 Teilnehmer.

Gil Robles, der stärkste Politiker seines Landes, der aktivste Katholikenführer, der eine gewaltige Werbekraft besitzt, unterläßt nichts, um vor allem die Jugend für die katholischen Ideale zu begeistern. Doch betonte er vor einer großen Jugendversammlung, man dürfe die Jugend nicht politisieren, sie nicht ohne vorbereitende Erziehung in den politischen Tagesstreit hineinziehen. Es bedeute einen Mißbrauch der jugendlichen Begeisterung und der schönen Eigenschaften der Jugend, wenn man dem jugendlichen Menschen die entsprechende sorgfältige staatsbürgerliche Ausbildung vorenthalte. Die katholische Volksaktion will in der Jugend eine nachdenkliche, überlegene Begeisterung wecken. Die katholische Jugend muß entschlossenen Glauben, kulturelle Bildung und energischen Willen besitzen. Der entschlossene Glaube erwächst aus der Erkenntnis einer geistigen Lehre und aus der Zustimmung zu ihren programmatischen Grundsätzen.

Ende August erklärte Gil Robles, daß er und seine Partei nicht weiter ein hin und her schwankendes Koalitionskabinett wie die Regierung Samper unterstützen wollen. Um das Abgleiten in die Anarchie zu verhindern, möchte er selbst die Macht ergreifen und hat daher Neuwahlen verlangt.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Almanach des Schocken-Verlages auf das Jahr 5695. Berlin 1934/35, Schocken-Verlag.

Bachem, Franz X. *Zeitgemäße Gesundheitspflege für Theologen und Geistliche.* In Verbindung mit Dr med. Theodor Möckel. 111. bis 113. Tausend der Urausgabe. Köln, Bachem. Brosch. M. —.50.

Back, P. Dr Andr. M. *Der selige Antonius M. Claret.* Ein Bild seines Lebens und Schaffens. 2., erweiterte Auflage. Bilder von Egon v. Winckler. Weißenhorn bei Ulm 1934, Druck von Josef Mareis. Kart. M. —.80.

Baur, Dr P. Chrysostomus, O. S. B. *Im christlichen Orient.* Reiseerlebnisse. Mit 69 Originalaufnahmen und 2 Karten. 8^0 (260). Verlag der Abtei Seckau (Steiermark), 1934. Kart. S 7.—, M. 3.70; in Leinen geb. S 7.80, M. 4.10.

Becker, Dr C., S. D. S. *Katholische missionsärztliche Fürsorge: Jahrbuch 1934* (11. Jahrgang). Selbstverlag des Missionsärztlichen Institutes in Würzburg.

Bedrohte Jugend — drohende Jugend. Heilpädagogische Schriftenreihe. Herausgegeben von Dr Josef Spieler. Heft I: Religiös-sittliche Führung. Von Univ.-Prof. Dr de Munnynck. — Die Praxis der religiös-sittlichen Führung. Von Prof. Dr Pius Emmenegger. (32.) Luzern 1934, Verlag des Instituts für Heilpädagogik. Fr. 1.20.

Benz, Ernst. *Ecclesia spiritualis.* Kirchenidee und Geschichtstheologie der franziskanischen Reformation. Stuttgart 1934, Kohlhammer. Geb. M. 21.—.

Besson, Bischof, Dr Marius. *Katholische Kirche und Bibel.* Übersetzt von Oskar Bauhofer. Mit 17 Tafeln. 8^0 (128). Einsiedeln, Waldshut, Köln, Straßburg, Verlagsanstalt Benziger & Co. Brosch. M. 3.—, Fr. 3.60; geb. M. 4.50, Fr. 5.40.

Bierbaum, P. Athanasius, O. F. M. *Kurz und faßlich.* Predigten auf die Sonntage des Jahres. Werl i. W. 1934, Franziskus-Druckerei. Brosch. M. 2.80.

Bierbaum, P. Athanasius, O. F. M. *Litanei von der Nächstenliebe.* (Separatabdruck aus den Betrachtungen für Weltleute auf alle Tage des Jahres „Mit Gott!" von Bierbaum.) Werl i. W., Franziskus-Druckerei. Brosch. M. —.05.

Bopp, Linus. *In liturgischer Geborgenheit.* Büchlein der kirchlichen Zeit- und Raumweihe. 12^0 (VIII u. 116). Freiburg i. Br. 1934, Herder. Kart. M. 1.80.

Brandl, Dr Benedikt. *Zum 800jährigen Todestag des heiligen Norbert, des Gründers des Prämonstratenserordens.* Marienbad 1934, Theod. Hanika. Kč. 6.—.

Briefe katholischer Aktion. Nr. 4: *Jesus in der Anfechtung.* — Nr. 5: *Gebet in die Zeit.* — Nr. 6/7: *Neues Arbeitsethos.* Graz, „Styria". Je M. —.20, S —.30, Fr. —.25, Kč. 1.50.

Bücher der Geisteserneuerung. Herausgegeben von Dr P. Virgil Redlich O. S. B., Benediktiner der Abtei Seckau. Band 1: Josef Dillersberger, *Wer es fassen kann . . .* Gedanken über Jungfräulichkeit und Zölibat aus Schrift und Liturgie. 2. Aufl., 4.—5. Tausend. Format 11 : 19 cm (268). Ballonleinen M. 4.90, S 8.20. — Band 2: P. Virgil Redlich O. S. B., *Religiöse Lebensgestaltung.* 2. Aufl., 4.—5. Tausend. Format 11 : 19 cm (160). Ballonleinen M. 2.90, S 4.90. — Band 3: Anton Stonner, *Briefe an Priester.* Väterstimmen zum Priesterideal. Format 11 : 19 cm (130). Ballonleinen M. 2.50, S 4.30. — Band 4: Dietrich von Hildebrand, *Liturgie und Persönlichkeit.* 2. Aufl., 4.—5. Tausend. Format 11 : 19 cm (204). Ballonleinen M. 3.50, S 6.—. — Band 5: Michael Pfliegler, *Heilige Bildung.* Gedanken über Wesen und Weg christlicher Vollendung. 2. Aufl., 4.—5. Tausend. Format 11 : 19 cm (184). Ballonleinen M. 2.90, S 4.90. — Band 6: Karl Pfleger, *Geister, die um Christus ringen.* Format 11 : 19 cm (320). Ballonleinen M. 4.90, S 8.20. Salzburg-Leipzig, Anton Pustet.

Camenzind, Josef Maria. *Mein Dorf am See.* Erzählungen aus der Innerschweiz. 8^0 (VIII u. 200). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1934, Herder. Geh. M. 2.—, in Leinen M. 3.20.

Chcesz wspierad misje? Materjal na wieczornice i akademeje misyjne. Poznań 1934. Nakladem Rad Krajowych papieskiego dziela rozkrzewiania wiary i papieskiego dziela ŚW. Piotra Apostola. Poznań Aleje Marcinkowskiego 22.

Diekamp, Dr Franz. *Katholische Dogmatik nach den Grundsätzen des heiligen Thomas.* Band 1: Einleitung in die Dogmatik; die Lehre von Gott dem Einen; die Lehre von Gott dem Dreieinigen. (Lehrbücher zum Gebrauch beim theologischen und philosophischen Studium.) 7., durchgesehene Auflage (XII u. 359). Münster i. W. 1934, Aschendorff. Geh. M. 8.15, geb. M. 9.75.

Dinkler, Dr Erich. *Die Anthropologie Augustins.* (4. Band der „Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte", herausgegeben von Erich Seeberg, Erich Caspar, Wilh. Weber.) Stuttgart 1934, Kohlhammer. Brosch. M. 18.—.

Dold, Dr Richard. *Kirche und Vaterland.* (31.) Leutesdorf a. Rh., Verlag des Johannesbundes. M. —.20.

Drewniak, Franz (P. Leander O. S. B., Abtei Grüßau). *Die mariologische Deutung von Gen 3, 15 in der Väterzeit.* Inaugural-Dissertation. Breslau 1934, Verlag für Liturgik, Grüßau i. Schl.

Exerzitienschriften, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft deutscher Diözesan-Exerzitiensekretariate. Heft 1: *Neues Leben.* Von der Lebenskraft der Exerzitien. (32.) M. —.20. — Heft 2: *Der Gesundbrunnen.* Vom Heilwert der Exerzitien. (32.) M. —.20. — Heft 3: *Sturmtruppen.* Katholische Aktion und Exerzitien. (16.) M. —.10. Sämtliche von Dr E. Dubowy. Leutesdorf a. Rh., Verlag des Johannesbundes.

Faulhaber, Kardinal. *Christentum und Heidentum.* Eine Predigt an die katholische Männerwelt, gehalten am 8. September 1934 zu Altötting. München 2 M, Neuturmstraße 2a und 4, A. Huber. In farbigem Umschlag M. —.30.

Füglistaller, Leonz. Friedrich von Schillers *Lied von der Glocke* und *Ode an die Freude* im Originaltext mit lateinischer Übersetzung

in Versen. Neu herausgegeben von Franz von Véringen. 8° (47). Innsbruck 1935, Felizian Rauch. Kart. S 1.50, M. —.90; Pappband S 2.—, M. 1.20.

Georg, J. E. *Eheleben und Kindersegen.* Ein Weg aus der Ehenot. Mit Tabellen über die unfruchtbaren Tage der Frau. 3., gänzlich neubearbeitete Auflage. (255.) Prag, I., 1934, Adolf Otto Czerny. Kart. M. 3.—, S 6.—; in Ballonleinen M. 4.50, S. 9.—.

Glahn, Dr theol. Ludvig. *Der Prophet der Heimkehr* (Jesaja 40—66). Vol. I: Die Einheit von Kap. 40—66 des Buches Jesaja. Vol. II: Das Buch Jesaja, Kap. 56—66, textkritisch und metrisch behandelt von Dr Ludwig Köhler. Kopenhagen (Levin u. Munksgaard) und Gießen (Alfred Töpelmann) 1934.

Gmelch, Dr Josef. *Seelenbrot.* Predigten, Ansprachen und Vorträge. III. Band. 8° (307). Rottenburg a. N. 1934, Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 5.40, kart. M. 6.—, geb. M. 6.60.

Gröber, Erzbischof, Dr Konrad. *Einer ist euer Lehrer, Christus!* Ein erklärendes und abwehrendes Wort für unsere Zeit. 8° (IV u. 70). Freiburg i. Br. 1934, Herder. Kart. M. —.80.

Gröber, Erzbischof, Dr Konrad. *Heile mich, Herr!* Ein Büchlein von Christus und den Kranken. 8° (54). Freiburg i. Br. 1934, Herder. Kart. M. —.80.

Gröber, Erzbischof, Dr Konrad. *Selbstbesinnung.* Ein Weg zu sich selber und zu Gott. 8° (32). Freiburg i. Br. 1934, Herder. Geh. M. —.50.

Guardini, Romano. *Vom Geist der Liturgie.* 13. und 14., durchgesehene Auflage (27.—30. Tausend). (Ecclesia orans. Zur Einführung in den Geist der Liturgie herausgegeben von Dr Ildefons Herwegen, Abt von Maria Laach. I. Band.) 12° (XVI u. 92). Freiburg i. Br. 1934, Herder. In Leinen M. 2.—, geh. M. 1.—.

Henne, P. Dr Eugen, O. M. Cap. *Das Alte Testament, aus dem Grundtext übersetzt und erläutert.* 1. Teil: Die geschichtlichen Bücher. Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. In Leinen M. 3.80.

Hoch, Thaddäus. *Erstbeichtunterricht.* 8° (XII u. 100). Freiburg i. Br. 1934, Herder. Kart. M. 2.10, in Leinen M. 2.80.

Hollnsteiner, Prof. D. Dr Johannes. *Das Konkordat in seiner kirchen- und staatsrechtlichen Bedeutung, unter besonderer Berücksichtigung der eherechtlichen Bestimmungen.* Unter Mitarbeit von Dr P. Hajek und Dr H. Grimeisen. (Tagblatt-Bibliothek Nr. 1042/43.) Leipzig-Wien-Berlin 1934, Steyrermühl-Verlag. S 1.04, M. —.60, Kč. 5.—.

Hollnsteiner, Johannes. *Die Spruchpraxis der S. Romana Rota in Ehenichtigkeitsprozessen seit Geltung des C. J. C.* Auf Grund gedruckter und ungedruckter Rotal-Urteile bearbeitet. Gr. 8° (VIII u. 164). Freiburg i. Br. 1934, Herder. Geh. M. 3.80.

Hülster, P. A. *Aus heiligen Quellen.* Die ewigen Wahrheiten in kurzen Tageslesungen aus Bibel und Väterschriften. Paderborn, Bonifatius-Druckerei. Kart. M. 2.70, geb. M. 3.30.

Imle, Dr F. *Gott und Geist.* Das Zusammenwirken des geschaffenen und des ungeschaffenen Geistes im höheren Erkenntnisakt nach Bonaventura. Unter Mitwirkung von P. Dr Julian Kaup O. F. M. (IV u. 260.) Werl i. W. 1934, Franziskus-Druckerei. Geb. in Leinen M. 5.—.

Jakob, B. *Das erste Buch der Tora „Genesis“,* übersetzt und erklärt. Berlin 1934, Schocken-Verlag, Berlin SW 19. In Halbleder M. 42.—.

Kainz, P. Stephan, O. S. B. *Johannes Natter, Pfarrer von Scharnitz in Tirol.* Erinnerungen aus dem Leben eines frommen Priesters.

2. Tausend. (Kleine Lebensbilder Nr. 79.) Freiburg (Schweiz), Kanisiuswerk. M. —.20.

Kalt, Dr Edmund. *Biblische Archäologie.* 2., vermehrte Auflage. Mit 23 Bildern auf 8 Tafeln. (Herders Theologische Grundrisse.) 8° (XII u. 148). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1934, Herder. Geh. M. 2.70, in Leinen M. 3.80.

Kastner, Dr Leopold. *Tage der Einkehr.* Achttägige Exerzitien für Weltleute. Von einem Priester der Gesellschaft Jesu. In sprachlicher Erneuerung. (420.) München, Kösel u. Pustet. Leinenband M. 4.80.

Katholische Leistung in der Weltliteratur der Gegenwart. Dargestellt von führenden Schriftstellern und Gelehrten des In- und Auslandes. Gr. 8° (VI u. 388). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1934, Herder. Geh. M. 7.20, in Leinen M. 8.20.

Kienitz, Dr theol., Dr iur. Erwin von. *Der kirchliche Weiheprozeß* systematisch dargestellt und kritisch gewürdigt. Gr. 8° (XII u. 130). Freiburg i. Br. 1934, Herder. M. 4.—.

Lercher, P. Ludwig, S. J. *Institutiones Theologiae Dogmaticae* in usum scholarum. Vol. III continens: *De Verbo incarnato — De B. M. V. et cultu sanctorum — De gratia Christi.* Editio II. 8° (612). Innsbruck 1934, Felizian Rauch. M. 7.50.

Lexikon für Theologie und Kirche. In Verbindung mit Fachgelehrten und mit Dr Konrad Hofmann als Schriftleiter herausgegeben von Bischof Dr Michael Buchberger. VI. Band: Kirejewski bis Maura. Mit 10 Tafeln, 23 Kartenskizzen und 148 Textabbildungen. Freiburg i. Br. 1934, Herder.

Lindworsky, Dr Joh. *Das Seelenleben des Menschen.* Eine Einführung in die Psychologie. (Die Philosophie, ihre Geschichte und ihre Systematik, herausgegeben von Dr Theodor Steinbüchel, Abteilung IX.) Bonn 1934, Peter Hanstein. Brosch. M. 2.20, geb. M. 2.40.

Lützeler, Dr Heinrich. *Der deutsche Mensch in der katholischen Kunst.* 8 Abbildungen auf Kunstdruckblättern (36). Düsseldorf, L. Schwann. Brosch. M. 1.—.

Maas, P. Dr Otto, O. F. M. *Die Franziskanermissionen.* Ein Überblick. 2. Aufl. Mit 4 Karten. Werl i. W. 1934, Kommissionsverlag Franziskus-Druckerei. Brosch. M. —.70.

Maas, P. Dr Otto, O. F. M. *Pater Antonius Caballero,* der Begründer der neuzeitlichen Franziskaner-Mission in China. („Aus allen Zonen", 22. Bändchen.) Werl i. W. 1934, Kommissionsverlag Franziskus-Druckerei. Brosch. M. —.40.

Maßmann, P. Jos., P. S. M. *Der König und sein Opfer.* Meß- und Kommunionbüchlein. Die erläuterten Meßgebete der heiligen Kirche als Meßfeier in Christus Jesus. (56.) Leutesdorf a. Rh., Verlag des Johannesbundes. M. —.40.

Muckermann, Hermann. *Die Lehre von der Entwicklung und Vererbung — und das Christentum.* Erwägungen aus dem Grenzgebiet. („Das kommende Geschlecht", VII/4-6.) Berlin-Bonn, Ferd. Dümmler. M. 2.25.

Muckermann, Hermann. *Eugenik.* Mit 34 Abbildungen auf Tafeln und im Text. Gr. 8° (VIII u. 173). Berlin-Bonn 1934, Ferd. Dümmler. Geb. M. 5.85.

Münch, P. Dr Engelbert, O. Pr. *Näher zum göttlichen Heiland* Kinderpredigten. (84.) Düsseldorf, L. Schwann. Brosch. M. 1.80.

Newton, William L., M. A. *Notes on the covenant.* A study in the Theology of the Prophets. Cleveland, Ohio, U. S. A., Seminary Press, 1227 Ansel Road.

Plus, P. Raoul, S. J. *Maria in unserer Gottesgeschichte.* Deutsch von P. Johannes Sternaux S. J. Regensburg, Josef Habbel. Geb. in Leinen M. 2.—.

Plus, P. Raoul, S. J. *Wie man beständig beten kann.* Grundsätze nebst praktischer Übung der Gottvereinigung. Deutsch von P. Johannes Sternaux S. J. Regensburg, Josef Habbel. Kart. M. 1.—, geb. M. 2.—.

Raab, Dr Karl. *Das Katechismusproblem in der katholischen Kirche.* Religionspädagogische Untersuchungen zu einer grundsätzlichen Lösung. Gr. 8° (XX u. 266). Freiburg i. Br. 1934, Herder. Kart. M. 5.—, in Leinen M. 6.20.

Salö, P. Mattia da, O. M. Cap. *Pratica dell' orazione mentale.* Parte II. Edizione del P. Umile da Genova, O. M. Cap. (Bibliotheca seraphico-capuccina, sectio ascetico-mystica tom. II.) Pretium (sicut pro parte I) lib. it. 15 — pro nostratibus lib. it. 12. Simul pars I ac II lib. it. 25, pro nostratibus lib. it. 20 acquiri possunt. Collegio S. Lorenzo da Brindisi, O. M. Cap. Assisi (Perugia) 1934.

Sägmüller, Dr Joh. Bapt. *Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes.* 4., auf Grund des Cod. jur. can. vollständig umgearbeitete Auflage. 1. Band, 4. Teil: Die Kleriker im einzelnen. I. Der Papst und die Teilhaber an der päpstlichen Gewalt. Freiburg i. Br. 1934, Herder. Brosch. M. 5.80.

Salzburger Hochschulalmanach 1934/35 (achter Jahrgang des „Salzburger Hochschulkalender"). Selbstverlag der Katholischen deutschen Hochschülerschaft Salzburgs. S 1.80, bezw. M. 1.30 einschließlich Postgebühr.

Scheller, Dr med. et phil et theol. Emil. *Das Priestertum Christi* im Anschluß an den heiligen Thomas von Aquin. Vom Mysterium des Mittlers in seinem Opfer und unserer Anteilnahme. (448.) Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 7.50, geb. M. 9.30.

Scherzer, P. Augustinus, O. P. *Maria Immakulata.* Betrachtungen. 2. Aufl. Lobnig (Mähren) 1934, Ed. Schlusche. S —.70.

Schilling, Dr Otto. *Das soziale Evangelium.* 20 Predigten im Dienste der sozialchristlichen Bewegung. Paderborn, Bonifatius-Druckerei. Kart. M. 2.20.

Schlenz, Dr J. *Grundriß der staatskirchenrechtlichen Gesetze und Verordnungen der Č. S. R.* (Separatabdruck aus dem Werke „Die deutschen Katholiken in der Tschechoslowakischen Republik", S. 74—107.) Warnsdorf 1934, Selbstverlag des Verfassers (Prag I 234).

Schlenz, Dr J. *Trauung in Todesgefahr.* (Unveränderter Separatabdruck aus dem Verbandsblatte der deutschen katholischen Geistlichkeit, 39. Jahrgang, 4. Heft.) (11.) Warnsdorf 1934, Selbstverlag des Verfassers (Prag I 234).

Schmitz, Peter. *Katechismus der katholischen Religion.* Ein Vorschlag zur Verbesserung des deutschen Einheitskatechismus. Paderborn, Ferd. Schöningh.

Schott. *Das Meßbuch der heiligen Kirche.* Mit liturgischen Erklärungen und kurzen Lebensbeschreibungen der Heiligen. Neubearbeitet von Mönchen der Erzabtei Beuron. (37.) Jubiläums-Auflage. 1884 bis 1934. Kl. 12° (XII, 68*, 998 u. 202, 1 Titelbild); Kyriale für das Volk (mit Noten). Als Anhang zu den Meßbüchern von Anselm Schott O. S. B. herausgegeben von den Benediktinern der Erzabtei Beuron (XX u. 76); die Responsorien (2). Freiburg i. Br. 1934, Herder. In Leinen mit Rotschnitt M. 5.40, bei 10 Stück je M. 5.20, 25 Stück je M. 5.—; auch in feineren Einbänden zu haben.

Schreiber, Dr Georg. *Wallfahrt und Volkstum* in Geschichte und Leben. 4 Bildtafeln. (Heft 16/17 der „Forschungen zur Volkskunde".

Unter Mitwirkung von Rudolf Kriß, Johann Peter Steffes, Johannes Vincke, Eugen Wohlhaupter, Friedr. Zoepfl.) (XVI u. 298.) Düsseldorf, L. Schwann. Brosch. M. 10.—, in Ganzleinen geb. M. 12.50.

Schubert, Dr Franz. *Homiletik.* 1. Teil der Pastoraltheologie. 3., umgearbeitete Auflage. Graz-Leipzig 1934, Ulr. Moser. Kart. M. 3.—, S 5.—; brosch. M. 4.—, S 6.50.

Schüler, Martin. *Prädestination, Sünde und Freiheit bei Gregor von Rimini.* (3. Band der „Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte", herausgegeben von Erich Seeberg, Erich Caspar, Wilh. Weber.) Stuttgart 1934, Kohlhammer. Brosch. M. 12.—.

Siepe, P. J., S. J., Rektor. *Ad majora.* Rekollektionen für Priester. 8° (132). Kevelaer 1934, Butzon u. Bercker. Kart. M. 2.20.

Sleumer, Dr Albert. *Index Romanus.* Verzeichnis sämtlicher auf dem römischen Index stehenden deutschen Bücher, desgleichen aller wichtigsten fremdsprachigen Bücher seit dem Jahre 1750. Zusammengestellt auf Grund der neuesten vatikanischen Ausgabe sowie mit ausführlicher Einleitung versehen. 9., verbesserte und vermehrte Auflage. Osnabrück 1934, Jul. Jonscher.

Steinmann, Dr Alfons. *Die Apostelgeschichte,* übersetzt und erklärt. Mit einer farbigen Kartenbeilage. (4. Band der Heiligen Schrift des Neuen Testamentes, übersetzt und erklärt; in Verbindung mit Fachgelehrten herausgegeben von Dr Fritz Tillmann.) 4., neubearbeitete Auflage, 16.—18. Tausend. Bonn 1934, Peter Hanstein. Brosch. M. 11.50, geb. M. 13.70.

Svensson, Jón. *Guido, der kleine Bote Gottes.* Mit Titelbild. 8° (X u. 114). Freiburg i. Br. 1934, Herder. Kart. M. 1.50, in Leinen M. 2.30.

Svensson, Jón. *Wie Nonni das Glück fand.* 8° (VIII u. 176). Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33, 1934, Herder. In Leinen M. 2.60.

Trierer Jubiläumsbüchlein für das von unserem Heiligen Vater Pius XI. für das Jahr 1933/34 ausgeschriebene und für das Jahr 1934/35 auf die ganze Kirche ausgedehnte Jubiläum des Heiligen Jahres zur Erinnerung an den Kreuzestod des Erlösers vor 1900 Jahren. Von Prälat, Domkapitular und Geistlichen Rat K. Kammer. 16° (72). Trier, Verlag der Paulinus-Druckerei. M. —.30.

Vat, P. Dr Odulphus van der, O. F. M. *Die Anfänge der Franziskanermissionen und ihre Weiterentwicklung im nahen Orient und in den mohammedanischen Ländern während des 13. Jahrhunderts.* (Missionswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Prof. Dr J. Schmidlin. Neue Reihe VI.) Werl i. W. 1934, Franziskus-Druckerei. Kart. M. 6.50.

Wolfenschießen, P. Burkhard von, O. M. Cap. *Das franziskanische Privilegienrecht.* Extractum ex „Collectanea Franciscana" tom. IV, 1934, fasc. 3. Assisii, Collegium S. Laurentii a Brundusio Fr. Minorum Capuccinorum.

Wspólna msza św. recytowana. Nakladem Sodalicji Marjańskiej Uczennic Gimnazjum Zeńskiego w Olkuszu. 1934.

B) Besprechungen.

Die Geschichte der katholischen Theologie seit dem Ausgang der Väterzeit. Mit Benützung von *M. J. Scheebens* Grundriß dargestellt von *Dr Martin Grabmann,* päpstl. Hausprälat, o. Professor an der Universität München. (XIII u. 368.) Freiburg i. Br. 1933, Herder. M. 9.20, geb. M. 10.60.

Auf Grund vollkommener Beherrschung der gedruckten und der bisher erforschten ungedruckten Literatur schrieb Grabmann mit Meisterhand in diesem gedrängten Grundriß, unter hauptsächlichster Berücksichtigung der Dogmatik, aber mit Einschluß der Mystik und des kanonischen Rechts, die Geschichte der katholischen Theologie des Mittelalters und der Neuzeit, mit Ausschluß der noch lebenden Theologen. — Das so notwendige Sachregister fehlt. Bei den Werken fehlt die Jahreszahl des Erscheinens. Weil der Theologie die innere Evidenz abgeht, betrachtet sie auch Thomas nicht als „Wissenschaft im Sinne des strengen aristotelischen Wissenschaftsbegriffs" (S. 88), der innere Evidenz verlangt. Thomas sagt S. th. II, 2: „ . . . sacra doctrina credit principia revelata a Deo." „Scotellus" wurde nicht Petrus von Aquila, sondern dessen Sentenzkommentar genannt (103). S. 162 lies seipsa, S. 175 Seelenburg. Balmes kann wohl nicht den Scholastikern beigezählt werden (273); auch wird er von G. zu hoch bewertet. Ollé-Laprune starb 1898, J. D. Cortés 1853, Zef. González 1894.

Graz. *A. Michelitsch.*

Die deutsche Thomas-Ausgabe. Vollständige deutsch-lateinische Ausgabe der Summa theologica. Band 25, III, 1—15: Die Menschwerdung Christi. 2. Aufl. 3.—4. Tausend. Kl. 8° (XXI u. 519). Salzburg 1934, Anton Pustet. Subskriptionspreis S 15.—, geb. S 20.—.

Übersetzung, Anmerkungen und Kommentar des 25. Bandes arbeitete P. Dr Leopold Soukup O. S. B. in Seckau. Die Einleitung zum ganzen Werke schrieb P. Heinrich M. Christmann O. P. Die Redaktion des lateinischen Textes sowie den Stellennachweis (eine große Arbeit!) besorgte ein Kollegium O. P. in Walberg bei Bonn. — Die Inhaltsübersicht gehört nach vorne. Den Verfassern unechter Werke sollte ein Pseudo vorgesetzt und der wahre oder wahrscheinliche Autor in Klammern beigesetzt werden, also Ps.-Augustinus (Fulgentius), S. 85, 88, 118, 135, 146, 160; (probabiliter Vigilius Thapsensis) 142; de ecclesiasticis dogmatibus (auctore Gennadio) 133, 138, 234; Ps.-Dionysius, passim. Die Verse der Schriftstellen sollten auch im lateinischen Text beigesetzt werden, ebenso die Autorentexte in der deutschen Übersetzung, also nicht bloß: Aristoteles, Augustinus u. s. w. Weitere Kürzungen wären CSEL Cel, Mansi Mi, MPG Mg, MPL Ml. Durch diese und andere Verbesserungen würde der auf Grund der ältesten Handschriften hergestellte Text der Summa endlich die ersehnte philologische Korrektheit erlangen. — Die an den Pragmatismus anklingende Einleitung zum Kommentar, nach der wir gegenwärtig keine objektive Philosophie und Theologie mehr schreiben könnten, hätte ruhig wegbleiben können. — Die Übersetzung ist im allgemeinen gelungen, hat aber ihre Mängel. So vor allem die Übertragung des oft vorkommenden „habitus" mit „Gehaben" (75, 169, 178, 186, 227, 229, 252, 255, 273, 284—290, 295 f., 392, 413, 415, 417, 429 f., 489 f.), das mit „Fähigkeit" (190), Fertigkeit, Zustand, Besitz, Anlage, Können, Schatz, je nach dem Zusammenhange, übersetzt werden kann. Hebr 2, 16 (224) ist zu übersetzen: Nicht den Engeln gilt seine Sorge, sondern den Kindern Abrahams, womit der Einwand schwindet. S. 102 kann übersetzt werden: „ . . . der begeht den Trugschluß der Redeweise oder des Nebenbei." Propassio (349 f., 357, 359) kann mit „beginnender", passio perfecta (350) mit „voller Erregung" übersetzt werden. Warum das unschöne „Gestaltgesetz"

(149, 159, 218) für Form, Wirklichkeit? — Statt: „Urweise“ (58) entweder Urseinsweise oder Kategorie, statt „umgriffen“ (104) umfaßt, „zulässig“ (127) angemessen, „Gottes fähig“ (155) für Gott empfänglich, „Teilhabe“ (182) Teilnahme, „Sentenzenkommentar“ (60, 121) Sentenzen, „einem“ Dekretale (118) einer, „Besonderen“ (209) Eigenen, „unter“ der die Sendung (210) nach, „Gegenwart“ (222 dreimal) Wirklichkeit, „diese“ der Vernunft (341) diesen, „Luststreben“, „sinnliches Hochstreben“ (341, 453) Lust, Zorn, „mit“ dem Zunder (350) samt, virtualiter und eminenter (405) keimhaft und höherwertig, „das“ (185, 318) daß. Sophismus (400) ist ungewöhnlich. — Zu streichen: wenigstens nach der Ansicht des Aristoteles (404), „sogenannten“ sittlichen Tugenden (177), „auf“ wider den Geist (341), propassio (356 f.), passio — starke (350), passio perfecta (357). — Die Zitate würden besser unter den Text gesetzt, wie es bei den kritischen Ausgaben üblich ist. Freilich müßten dann Zeilenzähler vorhanden sein, die so leicht anzubringen gewesen wären und für die Zitierung so große Vorteile hätten. — Weil nach Thomas Gott die Ursache aller unserer Handlungen ist und er diese in ersterer erkennt, wird der Molinismus abgewiesen (373). — Möge durch den inhaltlich im allgemeinen wohlgelungenen und typographisch glänzend ausgestatteten Band die Kenntnis des wahren Übermenschen, d. i. des Gottmenschen Jesus Christus, immer weiter verbreitet werden!

Graz. *A. Michelitsch.*

Aegyptiorum auctoritas quantum ad Israelitarum instituta sacra pertinuerit. Scripsit *Franciscus Xav. Kortleitner Ord. Praem.* Oeniponte 1933. Typis et sumptibus Feliciani Rauch.

Wie aus dem Titel zu ersehen ist, behandelt die Arbeit die Frage der Abhängigkeit der religiösen Kultur der Israeliten von den Ägyptern. Sie prüft daraufhin die kultischen Einrichtungen: die Stiftshütte, die Bundeslade, die Cherubim, die priesterliche Kleidung, die Urim und Tummim, den Frauendienst beim Heiligtum, den Sabbat, die Beschneidung, das Nasiräat, ferner den illegalen Kälberkult, und kommt zum Ergebnis, daß von einer Entlehnung keine Rede sein kann. Besonders eingehend behandelt sie die Theorien, welche den Aufenthalt von Ganzisrael in Ägypten als ungeschichtlich abtun, und setzt sich dabei mit der angeblichen Verwechslung von Misrajim und Musri auseinander.

Bezüglich der Beschneidung sagt der Verfasser in der Aufschrift des Abschnittes VIII: Circumcisio Israelitarum non ab Aegypto originem traxit, und führt im folgenden aus, daß sie allerdings den Ägyptern wohl bekannt, aber nicht ein religiöser Akt war wie bei den Israeliten, sondern eine hygienische Vorkehrung. Schließlich sagt er: . . . consuetudo autem Aegyptia Jahvae illius praecepti ansam dedit (S. 65). — Der Verfasser beherrscht den Stoff nach allen Richtungen hin und zeigt sich ungewöhnlich belesen. Nicht jeder wird in allem seinen Standpunkt einnehmen — wie wäre in einer so schwierigen Materia „Stimmeneinhelligkeit“ auch denkbar? —, aber jedenfalls hat er zur Klärung der behandelten Fragen Achtunggebietendes geleistet. Und auch Fernerstehende werden die fleißige Arbeit dankbar entgegennehmen: sie ist wie kaum eine zweite geeignet, in dieses interessante Problem in einer Weise einzuführen, daß sich der Leser darüber ein selbständiges Urteil zu bilden vermag.

St. Florian. *Dr Stieglecker.*

Das Hohelied übersetzt und erklärt von *Dr Edmund Kalt,* Professor am Priesterseminar in Mainz. Paderborn, Ferd. Schöningh.

Der Verfasser vertritt die allegorische Deutung des Hohenliedes. Er legt dar, daß sich die profane Deutung aus einer Reihe von „Einzelzügen, die sich weder mit den israelitischen Sitten überhaupt noch mit der Hochzeitswoche in Einklang bringen lassen", heraus als unmöglich erweist (S. 12, u.). Hätten wir es im Lied mit einem wirklichen Brautleben und Ehegenuß zu tun, so wie das den israelitischen Sitten entspricht, dann müßte doch wohl von den Eltern der Brautleute die Rede sein. Es wäre ferner unmöglich, daß der Bräutigam seine Braut schon vor dem Eheabschluß unverschleiert sehen kann. Und: Sulamit geht während der Nacht herum und sucht ihren Gemahl, von den Wächtern wird sie mißhandelt und ihres Mantels beraubt u. s. w. — alle diese Unstimmigkeiten und Unmöglichkeiten sprechen klar gegen die wörtliche Deutung des Canticums. — Mit den gleichen Schwierigkeiten hat auch die typische Deutung zu kämpfen, weil sie ebenfalls einen selbständigen Wortsinn annimmt, der allerdings einen höheren, typischen Sinn hat. — Die der deutschen Übersetzung beigegebene Paraphrase sucht den prophetisch-messianischen Sinn des Hohenliedes möglichst herauszustellen und läßt kaum *einen* Zug der Darstellung ohne allegorische Deutung. Mancher Leser wird wohl den Eindruck haben, daß der Verfasser in der Allegorisierung zu weit gegangen ist, aber jeder wird für die Gedanken und Anregungen Dank wissen, denen er überall begegnet.

St. Florian. *Dr Stieglecker.*

Kraft der Urkirche. Von *Heinrich Schumacher,* Professor der neutestamentlichen Exegese. (172.) Freiburg i. Br., Herder. Geh. M. 3.80, Leinenband M. 4.80.

Gegenüber so vieler äußeren Auffassung des Christentums weist Verfasser wieder auf dessen Kern hin: Das Christentum will uns das neue Leben bringen. Worin das besteht, wie es erworben, entwickelt und vollendet wird, das wird nach allen Seiten in tiefgründiger Weise beleuchtet. Wir besitzen über denselben Gegenstand bereits andere Werke, was dieses auszeichnet, ist neben der klaren Übersicht die Fülle der Zeugnisse, ganz besonders der aus den Schriftwerken des zweiten Jahrhunderts zusammengetragenen. Gerade in diesem Punkt geht es über andere Darstellungen desselben Gegenstandes hinaus und bietet darum nicht nur viel Stoff zum eigenen Frohwerden über das Christentum, sondern auch, um anderen dessen tiefstes Wesen wieder zum Bewußtsein zu bringen und sie daran froh zu machen. Möchten viele in Predigten und aszetischen Vorträgen es benützen!

Berlin-Charlottenburg. *Otto Cohausz S. J.*

Vollendung in Christus. Von *Dr P. Erhard Drinkwelder O. S. B.* Gr. 8° (264). Paderborn 1934, Ferd. Schöningh. Geh. M. 5.—, kart. M. 5.80, geb. M. 6.80.

Für den Historiker, für den Apologeten, für den Soziologen und für den Aszetiker hat die immer mehr anschwellende Literatur über Christi Persönlichkeit eine fortwährend zunehmende Bedeutung. Da unter dem von so vielen Seiten Gebotenen manches Irreführende sich befindet, ist eine Mitarbeit von so vorzüglich berufener

Seite wie Dr P. Drinkwelder dankbarst zu begrüßen. In der Einführung werden hier die religionspsychologischen Vorfragen in musterhafter Kürze klargestellt; dann folgt eine tiefgründige Analyse des „religiösen Charakters" des Herrn mit einem Vergleiche von sieben anderen Religionsstiftern; endlich die Vollendung des religiösen Lebens der Menschen durch Christus. Der Verfasser hat nicht die Absicht, diese oder jene These zu „beweisen", sondern ladet den Wahrheitssucher und die Seelsorger der Wahrheitssucher zu gemeinsamer Arbeit ein, die Geist und Herz eine volle Befriedigung gewährt. Ein Buch, zu dem man immer wieder gerne zurückkehrt, wenn man es einmal gelesen hat. Eine wahre Schatzkammer für alle katholischen Gebildeten!

Heiligenkreuz bei Baden. *Prof. P. Matthäus Kurz.*

Elementorum Theologiae Moralis Summarium. Auctoribus *A. Piscetta* S. S. e Taurinensi Theologorum Collegio in Ven. Metrop. Taurinensi Seminario Theologiae Moral. Professore et *A. Gennaro* S. S. Sacrae Theologiae Doctore et in Seminario Salesiano Internationali Theologiae Moralis Professore. (XL et 822.) Torino 1933, Società Editrice Internazionale.

Man spricht bereits von einer Überproduktion an Taschenbüchern der Moral, die unter dem Namen Summarium, Epitome, Vademecum u. ä. auftreten. Trotzdem glauben wir das vorliegende Werkchen aufrichtig begrüßen zu sollen. Ein „Werkchen" ist es dem äußern Format nach, wie es ein Taschenbuch eben sein soll: bequem und handlich für den Beichtvater, für den es zunächst geschrieben ist („non autem in abusum tironum", wollen die Verfasser ausdrücklich gewarnt wissen). Bei diesem bescheidenen Format enthält das Werk aber eine solche Fülle von Stoff, daß es manche dickbändige Werke in den Schatten stellen könnte. Einzelne Abschnitte werden mit einer Ausführlichkeit behandelt, die man in gewissen großen Werken vergebens sucht; z. B. der Traktat über die sittlichen Tugenden im besondern. Manche Abschnitte allerdings verlangten wohl eine gründlichere Ausführung, wie die praktisch wichtige Frage über unerlaubte Anwendung der Probabilität. Die ganze Darstellung lehnt sich möglichst an die Lehre des heiligen Thomas an. In der positiven Begründung findet sich ein verhältnismäßig reiches Zitatenmaterial aus der Heiligen Schrift. Wo kirchliche Bestimmungen zur Sprache kommen, wird nicht nur der Kodex, sondern auch das neueste Material der kirchlichen Entscheidungen herangezogen. Wo das Zivilrecht berührt wird, findet sich leider nur das italienische Recht berücksichtigt, dieses allerdings mehr als für eine breitere Öffentlichkeit wünschenswert erscheint. Ein kurzer Hinweis auf das Zivilrecht wenigstens der wichtigsten Kulturstaaten, wie er sich etwa bei Arregui findet, würde die Brauchbarkeit des Buches nicht unerheblich steigern. Ein Hauptvorzug des Werkes ist das bis zur letzten Seite bemerkbare Streben der Verfasser nach Klarheit der Begriffe und präziser Fassung der Prinzipien. In dieser Hinsicht verdient das vorliegende Summarium eine ganz besondere Anerkennung. Manche Abschnitte sind geradezu musterhaft zu nennen in ihrer Kürze und Klarheit bei einer Vollständigkeit des Inhalts, die nichts zu wünschen übrig läßt; so z. B. die acht kurzen Artikel über das Gebet. Dieser innern Klarheit der Darstellung entspricht auch eine ganz vorzügliche Übersichtlichkeit. Die Sprache ist fein poliert, die Ausdrucksweise knapp und präzise, dabei leicht verständlich. Daß man nicht mit allen Ansichten der Verfasser einverstanden sein wird, ist mit der Natur des Stoffes gegeben. Unter

den vielen kasuistischen Entscheidungen, die das Werk mit Rücksicht auf seine praktische Bestimmung enthält, sind naturgemäß nicht wenige, deren „probabiliter" nicht die Zustimmung aller Fachkreise finden wird. Der zur Verfügung stehende Raum gestattet nicht, hier auf Einzelheiten einzugehen. Aber trotz solcher nicht oder kaum vermeidbarer Schwächen verdient das neueste Summarium, das auch buchtechnisch gut ausgestattet ist, eine ganz besondere Empfehlung.

St. Gabriel. *P. Dr F. Böhm S. V. D.*

Die Staatslehre des Kardinals Bellarmin. Von *Dr Franz Xaver Arnold.* (VI u. 395.) München 1934, Max Hueber. Brosch. M. 12.50.

Nachdem die Staatslehre des Franz Suarez im Jahre 1926 in Dr Heinrich Rommen einen Bearbeiter erhalten hat (Verlag München-Gladbach), liegt nun eine systematische Studie über die Staatslehre des großen Ordensbruders Bellarmin vor. Der Verfasser, Dr theol. Arnold, Studentenseelsorger in Tübingen, ist Schüler des bekannten und geschätzten Soziologen Otto Schilling.

Das ganze Werk ist eine solide, abgewogene Forscherarbeit, fußend auf einer sehr umfassenden Quellen- und Literaturkenntnis. Es werden die Verbindungslinien sowohl mit der gesamten Scholastik wie der modernen deutschen Rechts- und Staatslehre gezogen.

Dr Arnold weist die große geistige Verwandtschaft Bellarmins mit Thomas von Aquin nach, „dessen theologische Summe er in Löwen vielleicht als erster dem Unterrichte zugrunde legte" (S. 73). Nichtsdestoweniger ist B. ein sehr selbständiger Denker, was ihm besonders als Kontroversist zugute kam. So faßt B. den Begriff des jus gentium weiter als der Aquinate (S. 68).

Bellarmins Staatsauffassung hat sich trotz aller zeitweiligen Widerstände von kirchlicher und weltlicher Seite wesentlich als die wahre erwiesen. Nach ihm ist der Staat weder mit dem Volk noch mit dem herrschenden Organe identisch, so daß sich der Absolutismus nicht auf Bellarmin berufen kann, wie Hobbes wollte. B. verteidigt aber auch den naturrechtlichen Charakter des Staates gegenüber einer einseitigen, übernatürlichen oder unmittelbar theokratischen Auffassung der Reformatoren und Wiclif. Er lehrt eine nur indirekte päpstliche Gewalt in weltlichen Dingen und leugnet die päpstliche Universalherrschaft, was freilich einige seiner Werke zeitweilig auf den Index brachte. „Nicht dem Wesen, nur der Wirklichkeit nach (in ordine ad spiritualia) ragt die höchste geistliche Gewalt in die weltliche Sphäre hinein" (S. 91). Der Staat ist aber nicht ein reines Naturprodukt, sondern zugleich ein Werk menschlicher Freiheit und Vernunft, also ein Kulturwerk, dessen Form die Organisation ist. Auch hierin steht B. dem Aquinaten näher als seinem Ordensbruder Vasquez. Im Gegensatz zu Suarez spricht sich Bellarmin *für* das Ideal eines *Weltstaates* aus, falls ein solcher auf friedlichem Wege erreichbar wäre. Mit allen überragenden Scholastikern kennt B. keine absolute Souveränität der Einzelstaaten. Sie sind unter sich grundsätzlich gleichberechtigte Glieder der einen großen Völkerfamilie.

Die letzte Klarheit in der Erfassung der Idee einer einheitlichen Staatspersönlichkeit vermißt jedoch Arnold bei Bellarmin: „So kann es nicht zweifelhaft sein, daß B. die dem Mittelalter eigene Spaltung der Rechtssubjektivität in Herrscher und Volk nicht überwunden hat. In diesem Fall hätte er sich auch mit den Schwierigkeiten der

damals landläufigen Staatsvertragstheorie gründlicher auseinandersetzen müssen, als er dies tat" (S. 114).

Des weiteren beleuchtet der Verfasser allseitig die bellarminische Staatslehre und handelt im dritten Hauptteil von den zwischenstaatlichen Beziehungen und dem Verhältnis von Staat und Kirche. Der Raum gestattet hier nicht, auf diese hochwichtigen Ausführungen näher einzugehen. Man greife zu diesem wertvollen Buche selbst. In der das Buch abschließenden Würdigung der Staatslehre Bellarmins betont Arnold, Bellarmin habe als Hauptaufgabe betrachtet, das Naturrecht und die naturrechtliche Staatslehre der christlichen Tradition zu restaurieren, in der Zeitkontroverse durchzusetzen und den Bedürfnissen der veränderten Weltlage entsprechend organisch weiterzuentwickeln. Im Völkerrecht fordert B. ein internationales Tribunal. „Im besonderen hat der Kardinal zur Weiterbildung der traditionellen Kriegsmoral im Sinne einer humaneren Gestaltung der Art der Kriegführung beigetragen" (S. 364).

Solothurn (Schweiz). *P. Dr Burkhard Mathis O. Cap.*

Soziales Christentum. Eine Auseinandersetzung mit brennenden Tagesfragen. Von *Anton Worlitscheck.* Kl. 8° (216). München, Kösel u. Pustet.

Daß heute so viele Bücher zur Sozialen Frage erscheinen, zeigt nicht bloß die Größe der Not, sondern auch der Hilfsbereitschaft an. Jeder will dieser Sache sein Bestes geben, auch Worlitscheck. Mit glühender Seele behandelt er in überaus lebendiger Sprache *soziale* Kernfragen, Pflichten, Gesinnungen, Güter, Grundfaktoren und Schichten. Viel Gutes und Treffendes wird darüber gesagt, so über Kraftquellen und Kraftwirkungen, die von der Religion und vom Christentum, von Gott und Christus ins Gesellschaftliche und Wirtschaftliche überströmen, über Persönlichkeit und Gemeinschaft und Arbeit, über Brüderlichkeit, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit, über Ehe, Familie und Aufbau des Staates. Alles Gesagte ist gut, packend und wirksam, wenn es auch wie in der Zinsfrage und im Lohnvertrag noch nicht das letzte Wort ist.

Nur eines scheint mir in diesem Buche, wie in allen ähnlichen Werken zu fehlen, die Geschlossenheit um jene Idee, die heute in den Vordergrund drängt, die Gerechtigkeit. „Im Rufen nach Gerechtigkeit", sagt der Verfasser mit Recht, sind wir heute „einig und gleich". „Die Welt von heute ist alles eher als eine Heimstätte der Gerechtigkeit." Fehlt es schon viel an Sondergerechtigkeit, so fehlt es noch viel mehr an Gemeinschaftsgerechtigkeit. Der Staat tut dafür, was er kann. Aber was er kann, ist nur ein Ausschnitt, aber nicht die ganze Tugend. Denn nicht im Untertanenverhältnis wurzelt diese Tugend, sondern im Bruderverhältnis, in der natürlichen Verbundenheit aller. Das Gesetz wird immer unzureichend bleiben, um dem Lebens- und Gebrauchsrecht aller, aus dem die Gemeinschaftsgerechtigkeit ihr Maß erhält, zu genügen. Die Brüderlichkeit soll sich nicht bloß in der persönlichen Liebe offenbaren, sondern auch in der sachlichen Gerechtigkeit, in der Wirtschaft ausprägen. Man darf beim Namen Gemeinschaft nicht immer erst an das Ganze denken und nur über diesen Umweg erst an die Brüder, sondern der erste Gedanke muß den Brüdern gelten. Dann wird sich nicht bloß die Gemeinschaft ihrer Glieder annehmen, um ihnen in der Gemeinschaft Gerechtigkeit zu verschaffen, sondern es wird sich auch ohne Gesetzesstütze der Einzelne redlich bemühen, alle, auch die Gemeinschaftsgerechtigkeit gegen seinen Bruder zu erfüllen. Das ist dann erst die volle „natür-

liche, ungeschriebene, wesensechte, urwüchsige Gerechtigkeit", die nicht bloß „einmal über das positiv Stipulierte hinausgeht" (S. 70 f.). Die Liebe kann dies wohl erleichtern, aber das Maß stammt aus der Gerechtigkeit, aus dem Lebens- und Gebrauchsrecht aller. Erst müssen wir der Welt das ganze Antlitz der doppelseitigen Gerechtigkeit enthüllen, um so ihr Gewissen zu erschüttern. Erst dann können wir jene Flamme der Liebe erwecken, die gerne und restlos erfüllt, was jene gebaut. Denn die Liebe muß wenigstens ihr äußerstes Maß in sachlicher Hinsicht erst aus der Hand der Gerechtigkeit empfangen.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer*

Institutiones iuris canonici ad usum utriusque cleri et scholarum. Volumen III. De Processibus. Auctore *P. Matth. Conte a Coronata O. M. C.* Taurini 1933, Marietti. L. 30.—.

Das hohe Lob, das den ersten beiden Bänden dieses ausgezeichneten Lehrbuches in verschiedenen theologischen Zeitschriften gespendet wurde, gilt auch dem vorliegenden dritten Band De Processibus. (Vgl. diese Zeitschrift 82. Jahrgang [1929], S. 835, und 84. Jahrgang [1931], S. 654.) Das kirchliche Prozeßrecht ist wegen der schwierigen Rechtsmaterie vielen Seelsorgern mehr oder weniger unbekannt. Und doch ist eine genauere Kenntnis des kirchlichen Rechts und Verfahrens wohl geeignet, das Vertrauen in die kirchliche Rechtspflege zu heben und zu bestärken. Coronata versteht es ausgezeichnet durch klare Entwicklung der Begriffe, durch lichtvolle Darstellung der einzelnen Grundsätze, durch praktische Beispiele aus dem Leben, durch öfteren Hinweis auf den inneren logischen Zusammenhang, das an sich trockene Prozeßrecht zu beleben und die Bedeutung und Tragweite der einzelnen Rechtssätze herauszuarbeiten. Die übersichtliche Darstellung und die leichtverständliche Sprache erleichtern den Gebrauch des Werkes in Schule und Leben. Möge das Werk bald vollendet vorliegen und sein Wert und seine Brauchbarkeit noch erhöht werden durch ein recht ausführliches Sachregister.

Trier. *B. van Acken S. J.*

Das landesfürstliche Ernennungsrecht. Von *Dr Adolf Kindermann.* (525.) Warnsdorf 1933, Verlag Opitz.

Das landesfürstliche Ernennungsrecht spielte einst in der Kirchengeschichte eine große Rolle. Katholische Landesherren ließen sich ihre Kirchentreue vielfach durch Gewährung eines ausgedehnten Nominationsrechtes für höhere Kirchenämter bezahlen. Der Weltkrieg mit seinen Folgen hat auch mit dem Nominationsrecht gründlich aufgeräumt. In Europa besteht es (infolge des wiedererwachten alten französischen Konkordates) nur noch für die Bistümer Straßburg und Metz. Eine größere Ausdehnung hat es noch in Mittel- und Südamerika. Ist derart das alte Institut im Absterben begriffen, so war es verlockend, seine Geschichte zu schreiben. Diese Arbeit leistet der Leitmeritzer Dozent für Kirchenrecht. Im ersten Teil der Schrift wird die rechtliche Seite der landesfürstlichen Nomination erörtert. Der zweite Teil behandelt in fünf Abschnitten die Rechtsgeschichte. Es verdient wohl nicht Tadel, wenn der Verfasser hiebei eine Einschränkung auf Altösterreich, Böhmen und seine Heimatdiözese Leitmeritz machte. Gerade für diese Gebiete hat der Verfasser das urkundliche Material gewissenhaft herangezogen. Die Ausdehnung auf weitere, besonders außerdeutsche Gebiete würde die Kräfte *eines*

Mannes übersteigen. Wertvoll sind die im Anhang veröffentlichten Urkunden. Dem Verfasser ist zur Arbeit zu gratulieren.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

Geschichte des Propsteistiftes St. Stephan in Leitmeritz. Von *Prof. Dr Joh. Schlenz.* (Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgegeben von der historischen Kommission der deutschen Gesellschaft der Wissenschaften und Künste für die tschechoslowakische Republik.) 13. Band. (IX u. 242.) Verlag derselben Gesellschaft, 1933.

Das uralte, etwa 1057 gegründete Propsteistift St. Stephan in Leitmeritz spielt in der Kirchengeschichte Böhmens keine geringe Rolle. Der letzte Propst Maximilian von Schleinitz wurde 1655 zum Bischof von Leitmeritz erhoben. Das Propsteistift hatte die Grundlage für die Errichtung des neuen Bistums abgegeben. Zwar hat Frind in seiner Kirchengeschichte Böhmens die Geschichte des Propsteistiftes zum großen Teil mitbehandelt. Doch war vieles weiter zu führen, zu ergänzen und zu verbessern. Diese Arbeit leistet der als Kirchenhistoriker und Kanonist rühmlichst bekannte Verfasser. Auf Grund von ungedruckten und gedruckten Quellen und einem ausgedehnten Schrifttum (deutsch und tschechisch) führt uns der Verfasser die Schicksale des Kollegiatstiftes in drei großen Abschnitten vor und bespricht die Tätigkeit der einzelnen Pröpste, Dechante und Kanoniker. Es ist das unruhige, wechselvolle Bild der böhmischen Kirchengeschichte. Hart erscheinen manche Verfügungen der weltlichen Herrscher, finden indes in den Zeitverhältnissen ihre Erklärung. In den Wirren der Hussitenkriege, der Reformation und des Dreißigjährigen Krieges war das Stift ein Bollwerk des Katholizismus. Dies alles schildert uns mit historischer Akribie der Verfasser. Jeder Kirchenhistoriker wird die sorgfältige Arbeit mit großem Nutzen lesen. Ein reichhaltiges Namen- und Sachregister erleichtert den Gebrauch.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

Annuaire pontifical catholique, 1934. (955.) Maison de la Bonne Presse, 5, rue Bayard. Paris. Brosch. Fr. 45.—.

Der neueste (37. Band) dieses unter Leitung des Assumptionisten P. Eutrope Chardavoine ständig vervollkommneten kirchlichen Jahrbuches ist gleich seinen Vorgängern bestens geeignet, viele Dienste zu leisten. Enthält doch das gediegen ausgestattete, illustrierte Repertorium eine Fülle willkommener Angaben, die in solcher Vereinigung nur hier zu finden sind, z. B. eine vollständige Chronik des Papsttums im Jahre 1933. Die Listen der Päpste, des Episkopats, der religiösen Orden, der Prälaten u. s. w. sind wiederum sorgfältig durchgesehen und ergänzt. Größere Arbeiten betreffen u. a. die von Innocenz VIII. (1484 — 1492) kreierten Kardinäle, die Äbte von St. Maurice d'Agaune, die Benediktinerinnen-Klöster, das Apostolat der Missionen, die Kirchenväter. Die Sammlung der Bände behält immer ihren Wert.

Luxemburg. *Dr Jos. Massarette.*

Bibliographie Générale des Ecrivains Rédemptoristes par *Maur. de Meulemeester C. Ss. R.* Avec la collaboration de Ern. Collet et Cl. Henze de la même Congrégation. La Haye. Martinus Nijhoff. Louvain. Imprimerie S. Alphonse. 1933.

Die belgischen Redemptoristen geben eine große Bibliographie ihres Ordens heraus, so umfassend zum erstenmal seit dem Bestehen der Kongregation. — Das Buch umfaßt drei Teile:

1. Werke des heiligen Alfons von Liguori.
2. Werke der Redemptoristen.
3. Anonyme und periodische Publikationen.

Der erste Band liegt vor.

Die Einleitung, deren Verfasser der Archivar der belgischen Provinz, R. P. de Meulemeester, ist, gibt einen Überblick über das gesamte redemptoristische Schrifttum und charakterisiert es nach den besonderen Zielen der Kongregation. Dieser Artikel ist außerordentlich aufschlußreich und gibt zugleich einen Querschnitt durch die Ordensgeschichte und durch einen Teil der neueren Kirchengeschichte. Uns interessiert dabei vor allem die einflußreiche Rolle, die der heilige Klemens Hofbauer im geistigen Leben seines Ordens in den cisalpinen Ländern gespielt hat. An die Einleitung schließt sich eine elegant geschriebene Studie über den heiligen Alfons als Schriftsteller, die einen guten Einblick gewährt in seinen Bildungsgang, seine Arbeitsmethode und seine literarische Laufbahn.

Auf diese Studien folgt eine Liste der Werke, die sich mit dem heiligen Alfons beschäftigen, zuerst Biographien und historische Studien, darauf wissenschaftliche, dann Andachtsliteratur, Panegyriken, enzyklopädische Artikel und schließlich die vielen Kontroversschriften um die Moral des heiligen Alfons. Hier lebt die leidenschaftliche Polemik für und wider die Kasuistik des Heiligen wieder auf — heute von neuem Interesse, da die völkischen Dogmatiker unserer Tage auf diese Polemik vielfach zurückgreifen. An der Hand der Listen ist es jedem Suchenden leicht, die gesamte Literatur über den Heiligen zu sichten.

Die eigenen Werke des heiligen Alfons sind zunächst chronologisch geordnet nach ihrem ersten Erscheinen; bei jedem der Werke sind einige kurze Notizen angefügt, die über Entstehungsgeschichte, Kontroversen, Korrespondenz u. s. w. orientieren. Am Schluß findet sich dann noch ein Katalog, in dem die Werke nach dem Stoff geordnet sind — dogmatische, moraltheologische und aszetische Werke. So kann man ohne viel Mühe auch die Werke finden, deren Titel man kennt, ohne das Erscheinungsjahr zu wissen.

Eine Statistik gibt schließlich Übersicht über die Ausbreitung des Ligurianischen Schrifttums in der Welt: in Italien, Deutschland, Frankreich, Spanien, Holland, England und verschiedenen anderen Ländern.

Zusammenfassend muß man ehrlicher Bewunderung Ausdruck geben für den Fleiß und die Pietät, mit der die Patres der Kongregation eine so umfangreiche und verdienstvolle Arbeit in Angriff genommen haben und durchführen, und man wird mit Freuden die Fortsetzung dieser Bibliographie begrüßen, die vielen Gelehrten ihre wissenschaftliche Arbeit erleichtert und eine große Zeitersparnis für sie bedeutet.

Schweiklberg. *D. Dr Achim von Arnim O. S. B.*

Grundriß der Aszetik. Nach dem Lehrbuch von *Otto Zimmermann S. J.* Bearbeitet von *Carl Haggeney S. J.* 8° (VI u. 332). Freiburg i. Br. 1933, Herder. Brosch. M. 5.—, Leinen M. 6.40.

P. Zimmermanns Lehrbuch der Aszetik gilt derzeit als das beste und umfassendste Handbuch auf diesem Gebiete. Die Mystik wird freilich darin nicht behandelt, obgleich sie die natürliche Fortsetzung

und der krönende Abschluß des ganzen aszetischen Tugendgebäudes ist.

P. Haggeney hat es unternommen, gestützt auf das Werk P. Zimmermanns, einen Grundriß der Aszetik herzustellen, indem er die breiten Ausführungen kürzt, den Stoff streng systematisch und logisch gliedert und alles Beiwerk wie Literatur, Zitate und Beispiele fortläßt. Dadurch entsteht ein recht übersichtlicher Leitfaden für aszetische Vorträge und Vorlesungen, der dem eingearbeiteten Fachmann eine vorzügliche Disposition und Übersicht bietet. Für das Privatstudium und für Anfänger ist das Werk wohl weniger berechnet, da es in seiner Kürze wenig konkret und lebensnah wirkt und häufig den reichen und wichtigen Inhalt nicht erkennen läßt, der sich hinter den kurzen Definitionen und technischen Ausdrücken verbirgt. Als Repetitorium mag es gute Dienste leisten.

Linz a. D. *Josef Huber,* Spiritual.

Der ganze Christ. Predigten für alle Sonn- und Festtage des Jahres im Anschluß an die Evangelien von Pfarrer *Berghoff*. Regensburg, Friedrich Pustet. Kart. M. 3.20, geb. M. 3.80.

Der Verfasser gibt das Ziel und die Normen dieser Predigten an, wenn er in der Einleitung sagt: Der durch und durch religiöse Mensch wird aus Gewissenspflicht volksverbunden bleiben, muß der gottgesetzten Autorität folgen und wahrhaft national sein. Auf den besonderen Ruf Gottes an unsere Zeit müsse sich der Prediger unserer Tage einstellen; das habe er in den vorliegenden Praedicationes im Anschluß an die Sonntagsevangelien und die Kerngedanken der Feste versucht. Von Pfarrer Berghoff heißt es, seine zahlreichen Schriften haben in weit über eine Million Exemplaren Verbreitung gefunden. So sind denn auch die vorliegenden Kurzpredigten, jede drei Seiten umfassend, Ergüsse einer vielgeschäftigen Feder, die von Herzen kommen und berufen sind, wieder zum Herzen zu gehen, Ergüsse, die ohne die gewöhnliche Einteilung, doch nicht ohne logischen Ideengang, auf die Anwendung der großen rhetorischen Mittel Verzicht leistend, in meist kurzen Sätzen, aber flotter Sprache, aus den Evangelien das herausheben, was den Nöten und Forderungen der Gegenwart entspricht und für die Gläubigen von Bedeutung ist.

Das eben bezweckte der Autor: Wie in seinen beiden schon erschienenen Predigtwerken: „Ein Gang durchs Evangelium“ und „Christus unser Leben und Vorbild“, wollte er ungezwungen erzählen, soviel nur erzählt werden konnte. Das zeigt er beispielsweise in der Predigt über das eucharistische Brot auf den sechsten Sonntag nach Pfingsten, wo es im Eingang heißt: „Der Herr hat in einem abgelegenen Landstrich einen Taubstummen geheilt. Zwar gebot er den Leuten zu schweigen. Aber wie es so geht, die Leute können den Mund nicht halten. Gerade deswegen, weil er ihnen verbot zu reden, darum sind sie doppelt eifrig im Kolportieren. Nun setzt der Menschenstrom zu Jesus ein. Solch einen Wundertäter muß man gesehen und gehört haben. Und dann hat man Kranke in seiner Verwandtschaft und Bekanntschaft, auch die möge er heilen. Die Leute bringen eine ganze Menge mit, Stumme, Lahme, Blinde, Krüppel, Schwache aller Art, ja man legt Jesus die Kranken einfach vor die Füße. Der Herr kann nicht anders. Sein gutes Herz drängt ihn dazu. Er heilt sie alle.“

Eine Anzahl geeigneter, nicht gerade alltäglicher Beispiele illustrieren die Darstellung. Am trefflichsten erscheinen die Schilde-

rungen, die mitunter in wahrhaft malerischer Weise die Situation zeichnen, um sie für das Volk greifbar zu gestalten. Daß gedankliche Wiederholungen vorkommen, ist zwar nicht als Vorteil für die einzelne Predigt anzusprechen, doch auch nicht als ein bedeutender Nachteil, da es sich um Kernstücke der Verkündigung handelt.

Luxemburg. *Dr G. Kieffer.*

Predigten zur Zeit. Materialskizzen von *Robert Svoboda O. S. C.* Regensburg 1934, Friedrich Pustet. Kart. M. 3.20.

Aus innerer Verantwortung, sagt der Verfasser im Vorwort, fühle er sich gedrängt zur Veröffentlichung von „Predigten zur Zeit"; er scheue sich auch nicht, neben methodischen Neuerungen einige ungewohnte Stoffe darzubieten. Das 168 Seiten umfassende Werkchen enthält sieben Predigten zum Alltag: Im neuen Auftrieb der Zeit, Im Spannungsfeld des Großstädtischen, Zum Arbeitsethos u. s. w. — Sieben Predigten zum Sonntag: Im Kampf mit der Großstadt, Katholisches Wochenend, Die Sonne des Sonntags, Die Frau in der Verklärung u. s. w. — Sieben Predigten zum modernen Menschen: Heilige unter uns, Die soziale Natur des Menschen, Der Boden für die moderne Auseinandersetzung u. s. w. — Sieben Predigten zu jungen Menschen: Die Not des jugendlichen Lebensraumes, Begegnung der Geschlechter, Wie bekomme ich ein schönes Gesicht? u. s. w. — Sieben Predigten zur Tat: Karitative Aktivierung unserer Gemeinde, Unsere Seelsorgehilfe in schwerer Zeit, Die Frau im karitativen Pflegeberuf u. s. w. — Sieben Predigten zum Kreuz: Gegen die moderne Lebensmüdigkeit, Predigt zu Arbeitslosen, Christus und das Proletariat u. s. w.

Zur Orientierung bemerkt der Autor, daß es nur seine Absicht sei, zu den Aufgaben der Jetztzeit Material zur Verfügung zu stellen, das in jedem einzelnen Fall der Bearbeitung durch den Prediger bedarf. Wer ohne diese Notiz das Werkchen zur Hand nimmt, um sich in dessen Lektüre zu vertiefen, wird an dem mitunter schwerfaßlichen, eine höhere Intelligenz unterstellenden sprachlichen Ausdruck Anstoß nehmen; wenn er etwa in der Predigt über liturgische Bildung und Haltung liest: „Ein Lebenshunger hat leidenschaftlich die Menschen befallen, so daß wir sprechen von dem Werden einer biozentrischen Metaphysik als der Weltanschauung von morgen, d. h. einer Anschauung, die im Bios, im Phänomen des organischen Lebens den Ausgangspunkt ihrer Probleme, den Mittelpunkt ihrer Weltdeutung, den Schnittpunkt ihrer Weltgefühle besitzt. Das sehen wir schon am neuen Lebensgefühl, dem Durchbruch rein vitaler Kräfte in der Jugendbewegung aller Gattungen, an der Entladung des Lebenshungers in der Körperkultur, Wochenend und Sportbewegung u. s. w. — Die neuzeitliche Religiösität stand weithin im Banne des religiösen Sollens, war stark betont, eine sittliche Werkangelegenheit der aktivistischen Persönlichkeit." Die Vorträge haben übrigens vielfach Großstadtverhältnisse vor Augen.

Auf Beispiele hat der Verfasser absichtlich verzichtet — „sie sollen der modernen Predigt aus der eigenen Erlebniswelt des Seelsorgers und der Gemeinde kommen", wenngleich anderseits gerade diese Art von Beispielen nach den Rhetoren bei ihrer Verwendung die größte Vorsicht fordert, damit sie nicht zum Anstoß werden. Auch auf die Anwendung von Schrifttexten sowohl des Alten wie des Neuen Testamentes verzichtet der Autor. Aufrichtig bedauert er, nur bei einzelnen Skizzen andeuten zu können, wie er sich eine solche Verwertung der ewigen Botschaft für unsere Tage denkt.

Doch kann P. Svoboda auch wieder einfach und volkstümlich

werden wie in der Predigtskizze „Ein heiliger Arbeiter", wo er der arbeitenden Klasse den Bau- und Holzarbeiter Matt Calbot als Ideal vorführt.

Das darf man sagen, daß es kaum einen besseren Kenner der modernen Verhältnisse in Deutschland, namentlich in den Großstädten gibt als P. Svoboda, und aufrichtig ist er bemüht, in der ihm eigenen Sprache die Mittel zur Sanierung der Übelstände anzugeben. Es ist sicher, daß in der Epoche der „nationalen Evolution" für die Seelsorge, im besonderen für die Predigt manche neue Fragen aufgeworfen sind; der Verfasser der „Predigten zur Zeit" sucht sie zu lösen. An die Wirklichkeit tritt er heran und sucht mit dem Lichte der göttlichen Lehre das Dunkel aufzuhellen in der ihm eigenen Art.

Luxemburg. *Dr G. Kieffer.*

Heilige Saat. Predigtskizzen für das ganze Kirchenjahr. Herausgegeben von *Dr Nikolaus Gengler* unter Mitwirkung von Andreas Obendorfer, Josef Klassen u. a. V. Band: Zyklusprediglten. Regensburg 1933, Friedrich Pustet. Kart. M. 4.90, geb. M. 6.70.

Auf vielseitigen Wunsch wurde dem ursprünglich auf vier Bände berechneten Predigtstoff-Sammelwerk dieser fünfte, eine Reihe Zyklusprediglten enthaltende Band, beigefügt. Als neue Mitarbeiter erscheinen Dekan Rümmer, Pfarrer Dr Stadler und Stadtpfarrprediger Wiesnet, indes Pfarrer Tiberius Burger und Schriftleiter Leo Wolpert wegen Arbeitsüberhäufung diesmal keine Beiträge lieferten.

Ein letzter Band „Gelegenheitspredigten" ist vorgesehen.

Vorliegende Predigtreihen führen den Vorteil mit sich, daß sie mit Vorzug die Themata behandeln, die das „gemeinsame Hirtenwort der Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns an ihren hochwürdigen Klerus" vom 7. September 1932 für die Kanzel besonders empfiehlt: „Das Dasein und Wirken, die Gerechtigkeit und Liebe Gottes, die Person des Erlösers und das Werk der Erlösung, die Wahrheit und das Geheimnis von Schuld und Sünde, die höhere und ewige Bestimmung des Menschen, das gnadenreiche und segensvolle Wirken unserer heiligen Kirche." So finden wir denn in der Tat sechs Skizzen über die Urgeschichte der Menschheit, sechs Skizzen über Gott und seine Eigenschaften, sieben über unsere Pflichten gegen Gott, sieben über den Erlöser, sechs über das Leidensproblem, sechs über das heilige Meßopfer, elf über den Jakobusbrief, neun über das Vaterunser, sieben über die Hauptsünden, sieben über die Gottesmutter, sechs über die Kirche, sechs über die letzten Dinge.

Daß auf 265 Seiten ein so reicher Stoff geboten werden kann, ist dem Umstande zuzuschreiben, daß es sich um Skizzen handelt, um bloße Entwürfe mit den Vorteilen und Nachteilen derselben. Wenn der angehende Prediger ausgeführte Predigten mit Exordium, Beweisführung, Amplifikation und Anwendung der rhetorischen Mittel bevorzugt, so begnügt sich der Veteran gerne mit Entwürfen, die ihm wenigstens einige neue Gedanken, Schrift- und Vätertexte, wohl auch illustrierendes Material in Bildern und Beispielen liefern, und das findet er in diesen Predigtskizzen; in manchen derselben wird er sogar überreiches Material antreffen, während andere ein geringeres Maß von geeignetem Stoff aufweisen. Daß die neue und neueste Zeit mit ihren Bedürfnissen und Schwächen berücksichtigt wurde, ergibt sich schon aus der Überschrift der einzelnen Predigten.

Luxemburg. *Dr G. Kieffer.*

Die Glaubenslehre nach dem Katechismus in Kurzpredigten. Von *P. Gaudentius Koch,* Kapuziner. Graz und Wien 1933, „Styria". S 5.50.

Der Verfasser behandelt die 120 Fragen des ersten Hauptstückes im neuen Katechismus in 78 Predigten mit je nur zwei Seiten, also wirkliche Fünf-Minuten-Predigten. So lobenswert die Mühe ist, welche der Verfasser sich gibt, um jedesmal in einigen kurzen Sätzen eine Verbindung herzustellen zwischen dem Sonntagsevangelium oder dem Festgeheimnis und der durchzunehmenden Katechismusfrage, kann man diesen oft „kühnen Brückenbau" nicht gutheißen. Manchmal scheint doch der Zusammenhang bei den Haaren herbeigezogen zu sein, z. B. zu Weihnachten: „Heute ist der Geburtstag unseres Heilandes. Doch mit der Zeit, wenn wir alljährlich unter dem Christbaum stehen, fehlt dieser oder jener in der Reihe. Daher über den Tod . . ." Auch soll man doch an Festtagen immer vom Festgeheimnis reden und an solchen Tagen vom Zyklus abgehen; es geht denn doch nicht an, zu Weihnachten vom Tod, zu Ostern von der Dreifaltigkeit und zu Pfingsten von der Unbefleckten Empfängnis u. s. w. zu sprechen, wie es hier geschieht. Doch fügt der Verfasser für solche, welche da nicht seine Meinung teilen, an jedem Festtage eine eigene, auf das Fest Bezug nehmende Predigt als zweite hinzu. Man kann doch ruhig bei solchen Zyklen an manchen Tagen etwas anderes bringen.

Doch sollen diese Mängel dem Buche keinen Eintrag tun. Sie werden jedem Priester für katechetische Predigten und Christenlehren sehr gute Dienste leisten; findet sie einer gar zu kurz, so kann er sie ja leicht aus dem Katechismusunterricht verlängern. Ganz besonders möchte ich diese Predigten jenen Priestern empfehlen, welche binieren müssen und in der Regel nur eine Predigt halten; da werden sie diesen für den zweiten Gottesdienst ein recht willkommener Behelf sein. Aufbau, Einteilung, Durchführung und Sprache sind sehr gut und daher seien die Predigten jedem Mitbruder empfohlen.

Bad Kreuzen, Ob.-Öst. *Pfarrer Fr. X. Singer.*

In der Liebe leben. Geisteserhebungen über die Opferweihe der heiligen Theresia vom Kinde Jesu. Von *Dom Eugen Vandeur,* Benediktinermönch. Deutsch von *P. Eugen Lense S. O. Cist.,* Mönch der Abtei Marienstatt. Die Zeichnung des Einbandes von R. Wirth, München. 8° (149). Regensburg 1934, Friedrich Pustet. Kart. M. 2.80, geb. M. 3.50.

Das Büchlein erinnert in seiner Art an die „Anleitung zum innerlichen Gebet" des Johannes Crasset S. J. und ist daher ein gutes Hilfsmittel besonders für jene Seelen, welchen das sogenannte Colloquium am Schlusse der Betrachtung schwer ist. Inhaltlich ist es ein treffliches Mittel zur Einführung und Einfühlung in den Geist der Kleinen heiligen Theresia.

Heiligenkreuz bei Baden. *P. Matthäus Kurz O. Cist.*

Briefe in den Karmel. An eine Karmeliterin. Von *Marie Antoinette de Geuser.* Mit Geleitwort von Gertrud von le Fort. Übersetzt von *Dr Elisabeth Kaufmann.* Die Zeichnung für den Einband von A. Riedel, Freiburg i. Br. 8° (279). Regensburg 1934, Friedrich Pustet. Kart. M. 4.—, geb. M. 4.80.

Durch Gottinnigkeit und Leiden geweihte Briefe der Sehnsucht nach dem Karmel. Da die Übersetzung die Eigenheiten des franzö-

sischen Innenlebens treu gewahrt hat, ist das Buch ein schönes Mittel, diese geistige Atmosphäre kennen zu lernen — für viele Leser ein wertvoller Nebengewinn der Lektüre. Der Mädchenwelt unserer Tage hat das liebe Buch sehr viel zu sagen.

Heiligenkreuz bei Baden. *P. Matthäus Kurz O. Cist.*

Die religiös-sittliche Führung Jugendlicher durch den Priester. Eine Darstellung der katholischen Seelenleitung Jugendlicher von *D. Dr A. Stonner*. Gr. 8° (XII u. 282). Freiburg i. Br. 1934, Herder. Geh. M. 5.40, in Leinen M. 6.80.

Dankbar werden alle Seelsorger zu der gründlichen Studie greifen, die uns Stonner geschenkt hat. Hier haben wir Theorie und Praxis in einer so glücklichen Verbindung vereinigt wie nur selten in einem wissenschaftlichen Werk. Hier wird es jedem Leser klar, wie notwendig die Theorie und wie unentbehrlich die Praxis ist, wie beide sich gegenseitig befruchten und ergänzen können und müssen. Hier kommt es dem denkenden Leser voll und ganz zum Bewußtsein, wie vielgestaltig das Seelenleben ist, ja wie ganz individuell bei jedem Menschen. Hier offenbart sich die große Fülle der inhaltsreichen Worte: Der Führer muß Lehrer und Arzt, Vater und Erzieher sein.

Stonner begnügt sich nicht mit kurzen, allgemeinen Angaben, Leitsätzen und Klugheitsregeln. Er ist stets bestrebt, die ganze Wahrheit zu sagen und durch äußere und innere Gründe zu beweisen. Die Fragestellung ist genau und bestimmt, nicht allgemein und verschwommen. Der Gegenstand wird allseitig und gründlich behandelt. Die Beweisführung ist solid und leicht verständlich. Und das alles wird beleuchtet, erklärt, tiefer begründet und anschaulich dargestellt durch unzählige Beispiele aus dem täglichen Leben. Aus den vielen, oft recht temperamentvollen und subjektiven Antworten der Mitarbeiter wird mit großer objektiver Ruhe und feinem Takt der eigentliche Wahrheitskern geschickt herausgeschält. Die lehrreichen Zusammenfassungen am Schluß jedes Kapitels sind klar und maßvoll. Den Theoretiker wird die abgeklärte Ruhe und Klarheit, den Praktiker mehr die wohltuende Wärme und das feine Verstehen des Verfassers fesseln. Langweilig ist keine Seite. Ohne Prophet zu sein, darf man wohl sagen, Stonners „Führung Jugendlicher" wird bahnbrechend und wegweisend sein für die Pastoraltheologie. Wenn je, dann ist hier das Wort am Platze: „Das gute Buch empfiehlt sich selbst."

Trier. *B. van Acken S. J.*

Neue Auflagen.

Lehrbuch der Dogmatik. Von *J. Pohle*. Neubearbeitet von *M. Gierens S. J.*, Professor der Dogmatik an Sankt Georgen, Frankfurt a. M. 3. Bd., *achte* Aufl. (743.) Paderborn 1933, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 10.80, geb. M. 12.80.

Der altbekannte, hochverdiente Pohle liegt wieder vollständig vor. Der Herausgeber der achten Auflage, P. M. Gierens, Dogmatikprofessor an der philosoph.-theol. Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt (Main), hat auch den dritten Band nach Inhalt und Form in *glücklicher Vereinigung von Pietät und Kritik* so gestaltet, wie es die Kritik bei den beiden ersten Bänden allgemein lobend feststellte. Man merkt überall das Bestreben, die gebotene kritische Haltung mit der Wärme der Überzeugung und dem Sinn für das Positive, die dem alten Pohle eigen waren, zu vereinigen. Der dritte Band, der wichtigste für den praktischen Seelsorger, war schon von Pohle mit besonderer Sorgfalt ausgearbeitet worden. Auch die Neubearbeitung

weist die meisten Änderungen in der Sakramentenlehre auf. Die zahlreichen exegetischen, patristischen, scholastischen und kanonistischen Spezialuntersuchungen, die in der letzten Zeit auf diesem Gebiete erschienen sind, machten viele Änderungen nötig und führten zusammen mit der besseren Auswertung des neuen kirchlichen Rechtsbuches zu mannigfacher Bereicherung unseres Wissens über die Sakramente und ihre Geschichte.

Die grundlegenden Fragen über Name, Begriff und *Wirksamkeit* der *Sakramente* sind unter eingehender Heranziehung der Traditionszeugen vollständig neugestaltet worden. Ein besonderer Abschnitt behandelt das heute vielbesprochene Verhältnis der christlichen Sakramente zu den heidnischen *Mysterien* und bringt den Nachweis für die tiefgehenden Wesensunterschiede. Die Kontroverse über spezifische oder generische Einsetzung bleibt nach dem neuesten Stande der Forschung noch offen. Die Schriftbeweise für die einzelnen Sakramente sind durchweg neugestaltet worden. Begriff und Geschichte des Opferwesens sind eingehend neu bearbeitet. Auch die neuesten *Meßopfertheorien* finden Darlegung und Würdigung. Der Bearbeiter möchte im christlichen Opfer sowohl Konsekrations- als auch Destruktionssymbolismus sehen. Auch wer eine andere Meßopfertheorie vorzieht, wird in der ausführlichen Darlegung (356 ff.) die Elemente der eigenen Auffassung wiederfinden. Die Kritik richtet sich gegen Einseitigkeit und exklusive Rechthaberei, die im Besprechen des Wesens des christlichen Opfers zuweilen den Blick gefangen nimmt, so daß nicht die ganze Tiefe und Größe des Opfers in Betracht gezogen wird. Den Beweis für die gegenwärtige Opferrealität aus dem Partizipium Praesentis (ἐκχυννόμενον), der philologisch unmöglich ist, sucht der Bearbeiter mit Recht sachlich zu ersetzen (337). Über die Verehrung der Eucharistie, die Heilsnotwendigkeit und Gnadenvermittlung der heiligen Kommunion und die Häufigkeit ihres Empfanges wird nach dem Stand der neuesten Forschungen berichtet. Die Abschnitte über *Bußgeschichte* und Ablaß werten so die neuesten Ergebnisse aus, daß ältere und abweichende Auffassungen positiv dargelegt werden: ein lebendiges Beispiel theologischen Fortschrittes. Die Darstellung der Bußgeschichte hätte für die biblische und patristische Zeit noch gewinnen können durch Verwertung der Untersuchung von A. H. Dirksen, The New Testament Concept of Metanoia, Washington 1932. Die ausführliche Erörterung des Begriffes der *Ehe* ist zugleich eine Einführung in die modernste Literatur und Problematik dieser hochaktuellen Frage (vgl. die wohl erstmalig in einem dogmatischen Handbuch besprochenen „Reform"-vorschläge: Probeehe, Jugend-, Stufenehe, Zeitehe, Kameradschaftsehe, ethnologische Theorien). Den Schluß (646 ff.) bildet eine vernünftige und solide *Eschatologie,* die sich bei Berücksichtigung aller modernen Fragen gleichmäßig von Einseitigkeiten und Übertreibungen, wie von Abschwächungen fernhält. Referent würde allerdings statt des fast nur noch historisch beachtlichen „Chiliasmus" lieber eine ausführlichere Behandlung der sehr modernen Schwierigkeit bezüglich der „Parusie" sehen, die im 2. Bande (146) nur kurz besprochen ist. Vielleicht will Gierens das aber der Fundamentaltheologie zuweisen.

Außerdem sei auf einige Versehen hingewiesen. Im Register steht Freerick, während im Text richtig Freericks zu lesen ist. Der Frühscholastiker Magister Simon ist im Register und auf Seite 516 zu Magister Simeon geworden, während Seite 39 der richtige Name steht. Aber das sind unwesentliche Kleinigkeiten. Das Werk behält seinen großen, in vieler Beziehung einzigen Wert: es ist dem Theologen der Wissenschaft und ebensosehr der Praxis ein unbedingt zuverlässiger Führer, der den Leser auch bei schwierigen und ganz aktuellen Fragen nicht im Stich läßt; nicht bloß ein Schulkompen-

dium, sondern zugleich ein *Buch fürs Leben.* Die sonst seltene Vereinigung dieser beiden Vorzüge wurde vor allem auch erreicht durch die in allen Besprechungen gerühmte einzigartige Übersichtlichkeit und Klarheit des Textbildes. Dadurch wird zugleich die zweckmäßige, schnelle Auffindung und Auswertung des sehr reichen Stoffes für Studium und Praxis (Predigt, Katechese, Vortrag, Auskunft) außerordentlich erleichtert. Dem Neubearbeiter gebührt aufrichtiger Dank.

L. Kösters S. J.

Der Große Herder. Nachschlagewerk für Wissen und Leben. VIII. Band: Maschona bis Osma. Freiburg i. Br. 1934, Herder.

Greifen wir einiges heraus! Wir schlagen zunächst den aktuellen Rahmenartikel „Nationalsozialismus" auf. Als Kritik genüge die Bemerkung, daß er geschrieben wurde vor den Ereignissen des Sommers 1934. Den Musiker zieht an der Rahmenartikel „Nationalhymnen", der den Melodieanfang 37 solcher Hymnen bringt; nicht nur Deutsches Reich und Österreich sind vertreten, sondern auch Japan, Kanada u. s. w. Hervorgehoben seien ferner die Rahmenartikel: Mensch, Messe, Mission, Mittelalter, Monarchie, Musik, Mutter, Mystik, Neunzehntes Jahrhundert, Obst, Orden. Ausführlich gehalten sind die Artikel: Napoleon I., Niederlande, Nietzsche, Michelangelo, Moses, Mussolini. Betreffs Johannes Nepomuk heißt es: Daß er als Märtyrer des Beichtgeheimnisses gestorben sei, ist historisch nicht festzustellen (Sp. 1068). Im Artikel über Newton vermißt man seine Stellung zur Religion. Der Österreicher verweilt gerne beim bebilderten Artikel: Miklas. Unter den vielen Müller scheint der bekannte Reichsbischof Ludwig Müller auf, nicht aber der gelehrte Linzer Bischof Ernest Maria Müller, obschon seine Theologia moralis über Österreich hinaus großes Ansehen genoß. Hinsichtlich der Bildseiten des VIII. Bandes weisen wir hin auf: Masken, Mexikanische Altertümer, Motorrad, Münzen, Obstbau, Ordenstrachten. Der Anblick letzterer läßt ausrufen: Ecclesia circumdata mira varietate! Der VIII. Band des „Großen Herder" reiht sich würdig seinen Vorgängern an.

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Die richtige Aussprache des klassischen Lateins. Unter Mitberücksichtigung der Aussprache des Griechischen. Von *Dr Max Schlossarek,* Studienrat in Breslau. *Zweite,* verbesserte und erweiterte Auflage (36). Habelschwerdt-Breslau 1931, Frankes Buchhandlung Otto Borgmeyer.

Schon die Erstauflage vom Jahre 1924 hat von berufener Seite in der „Phil. Wochenschrift" 1925, Nr. 14/15, Sp. 415—427, durch E. Müller-Graupa die verdiente Würdigung gefunden. Für die Brauchbarkeit des Büchleins spricht die notwendig gewordene zweite Auflage. Der Verfasser spricht zunächst über die elementaren Verstöße gegen die richtige Aussprache der lateinischen Konsonanten und Vokale (z. B. *sch*piritus für spiritus), geht dann auf die sprachwissenschaftlich unrichtige Aussprache der lateinischen Vokale, Halbvokale und Konsonanten ein. In manchen Teilen seiner Ausführungen kommt er auch auf die richtige Aussprache des klassischen Griechisch zu sprechen. Den Kernpunkt der Schrift bildet der Nachweis, daß unsere heutige Aussprache des lateinischen *c*-Lautes vor *e* und *i* als „*z*" wie des „*t*"-Lautes vor *i* und Vokal als „*z*" unrichtig sei. Das hat der Verfasser durch viele Beweise, auch durch neue, überzeugend

nachgewiesen. Am Schlusse seiner Ausführungen hebt er die pädagogischen Vorteile hervor, die eine Rückkehr zur klassisch richtigen Aussprache namentlich der *c*-Laute als „*k*“ und des *t*-Lautes als „*t*“ brächten und wirbt in warmen Worten für diese praktische Schulreform.

Die Erkenntnis von der „Unrichtigkeit“ unserer heutigen Aussprache des klassischen Lateins ist ja bereits allgemein. Vom praktischen Standpunkte aus müßte man es begrüßen, wenn durch eine sprachwissenschaftlich richtige Aussprache dem Schüler natürliche Zusammenhänge wie etwa von „concipere“ mit „capere“ u. s. w. auch lautlich offenbar würden, bei Übertragung der „z“-Aussprache für die „k“- und „t“-Laute auch auf die alten Dichter, etwa einen Plautus oder Terenz, die ja nach den neuen Lehrplänen in unseren Mittelschulen stärkere Berücksichtigung finden, auf Dichter also, bei denen Wortwitze und Alliteration eine große Rolle spielen, müßte manches unwirksam bleiben. So hat man sich denn in Preußen mit den „Richtlinien“ vom Jahre 1926 bereits für die sprachwissenschaftlich richtige Aussprache entschieden. In Österreich sind manche Schulen oder selbst nur manche Klassen, je nach der Einstellung ihres Lehrers, dem Beispiele Preußens gefolgt. Offiziell hält man an der alten Tradition fest, auch die Ordinarien für klassische Philologie auf den Universitäten, wenigstens hier in Graz. Klassische Texte werden mit der „z“-Aussprache gelesen, vorklassische mit der „k“-Aussprache. Der Grund, warum wir an der alten Regel festhalten, ist ja gewiß nur ein Gefühlsmoment, wie Dr Schlossarek sagt, aber die heute als „falsch“ bezeichnete Aussprache reicht in lebender Tradition bis nachweislich ins 5. Jahrhundert n. Chr. zurück. So hat die Kirche die Aussprache übernommen, so hat das Mittelalter gesprochen und selbst die Humanisten, die durch ihren Ruf „Zurück zum ciceronianischen Latein“ das bis dahin lebendige Latein zu einer toten Sprache machten, konnten sich von dieser Tradition nicht losmachen. Es ist daher verständlich, wenn wir Österreicher, die wir auch sonst mit Traditionen fester verwurzeln als andere, auch diese Gepflogenheit mit einigem Widerstreben dem Verstande zuliebe aufgeben. Ein eigenmächtiges Vorgehen einzelner Lehrer ist jedenfalls zu verurteilen. Bei einer allgemeinen Durchführung der sprachrichtigen Aussprache in der Schule wird sich dann auch die Aussprache des Lateins von Seite der katholischen Geistlichen, auf die Dr Schlossarek besonderen Wert legt, wenigstens in unseren Landen von selbst der Aussprache der übrigen Gebildeten angleichen. Durch ein Inhaltsverzeichnis und schärfere Trennung der Kapitel würde das Büchlein noch gewinnen.

Graz. *Joh. Reitshamer.*

Das Wesen des Katholizismus. Von *Karl Adam. Siebte* Auflage. (295.) Düsseldorf, L. Schwann. Geb. M. 6.80.

Die siebte Auflage, dazu Übersetzungen ins Englische, Französische, Holländische, Italienische, Japanische — da bedarf es einer weiteren Empfehlung dieses hervorragenden, in neuer mustergültiger Ausstattung vorliegenden Werkes nicht mehr!

Berlin-Charlottenburg. *Otto Cohausz S. J.*

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Wenzel Grosam, Linz, Harrachstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.

Einladung zum Bezug
der Quartalschrift für das Jahr 1935.

Mit diesem Heft schließt der 87. Jahrgang unserer Zeitschrift. Er umfaßt vier Quartalhefte mit zusammen 56 Druckbogen = 896 Textseiten und die Register. Wenn es in den schwierigen Zeitverhältnissen und bei dem niedrigen Bezugspreise gelungen ist, die Quartalschrift nach Inhalt, Umfang und Ausstattung auf der Höhe zu halten, so war das nur möglich, weil rund 15.000 Abnehmer in allen fünf Weltteilen trotz wirtschaftlicher Notstände und politischer Wirrnisse unserer Quartalschrift treu geblieben sind. Dafür sei allen aufrichtig gedankt.

Nicht geringeren Dank schuldet die Redaktion den verehrten Mitarbeitern, die ihr Wissen und Können in den Dienst der Seelsorge gestellt haben.

Die Redaktion bittet:

1. Die Bestellung auf den kommenden Jahrgang 1935 möglichst bald zu erneuern, damit wir bis Dezember die Höhe der Auflage feststellen können.

Jedes Abonnement, das bis 1. Dezember nicht abbestellt ist, gilt als fortgesetzt.

Zur Einzahlung des Bezugspreises bitten wir, sich des Erlagscheines zu bedienen, der diesem Hefte beiliegt. Soweit kein Scheckverkehr möglich ist, wolle der Abonnementsbetrag durch Postanweisung, im Bankwege oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt werden.

Die Bezugspreise und Bezugsbedingungen bleiben für alle Länder unverändert und sind auf der vierten Umschlagseite dieses Heftes enthalten.

Wir bitten höflichst, bei Zahlungsüberweisungen stets die auf der Adreßschleife ersichtliche *Bestellnummer anzugeben.*

2. Neue Abonnenten im Kreise der hochwürdigen Mitbrüder zu werben. Das Arbeitsprogramm unserer Quartalschrift bleibt auch im kommenden Jahre unverändert. Die Redaktion wird alles aufbieten, die Quartalschrift nicht bloß auf der Höhe zu erhalten, sondern

womöglich noch reichhaltiger und wertvoller zu gestalten. Wünsche und Anregungen aus dem Leserkreis nehmen wir stets dankbar entgegen.

3. Die Quartalschrift durch literarische Mitarbeit zu fördern. Neue Mitarbeiter, namentlich auf dem Gebiete der praktischen Theologie, sind uns immer willkommen. Alle Beiträge werden entsprechend honoriert. Wir bringen grundsätzlich nur Aufsätze, die noch ungedruckt sind und für welche die Verfasser mit ihrem vollen und wirklichen Namen einstehen.

4. Die noch ausständigen Abonnements für 1934 und ältere Jahrgänge ohne weiteren Aufschub einzuzahlen. Die Verwaltung der Quartalschrift wird in den nächsten Wochen allen jenen Abonnenten, die noch mit Zahlungen im Rückstand sind, *Erlagscheine in eigenen Umschlägen zusenden.* Wir sind nach wie vor gern bereit, solchen hochwürdigen Mitbrüdern, die sich in bedrängter Lage befinden, Zahlungsaufschub und Zahlungserleichterungen zu gewähren, wenn sie sich diesbezüglich an uns wenden. Wir müßten aber die Zusendung der Zeitschrift mit diesem Hefte einstellen und die Rückstände einfordern, wenn diese unsere Bitte um Ordnung des Abonnements erfolglos bliebe.

Redaktion u. Administration
der
Theol.-prakt. Quartalschrift.

1957 g 744 ✓

576

14. MRZ. 1988

10. 12. 80

8.60